



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

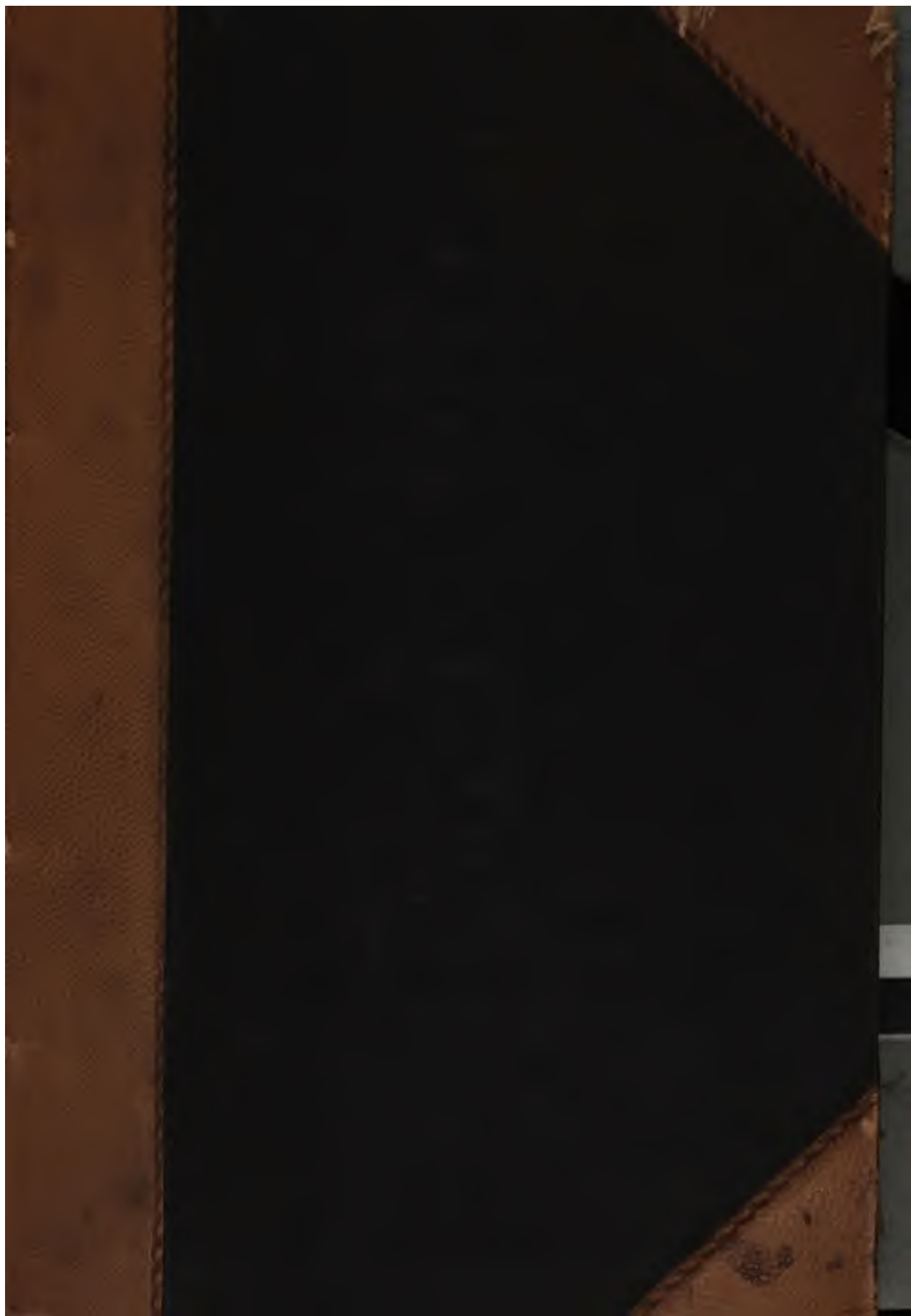
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

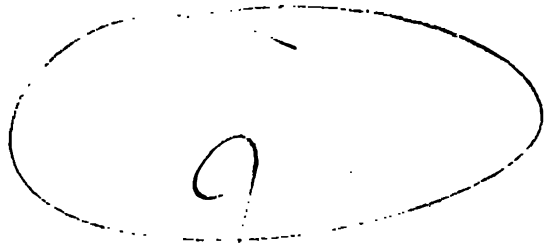
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

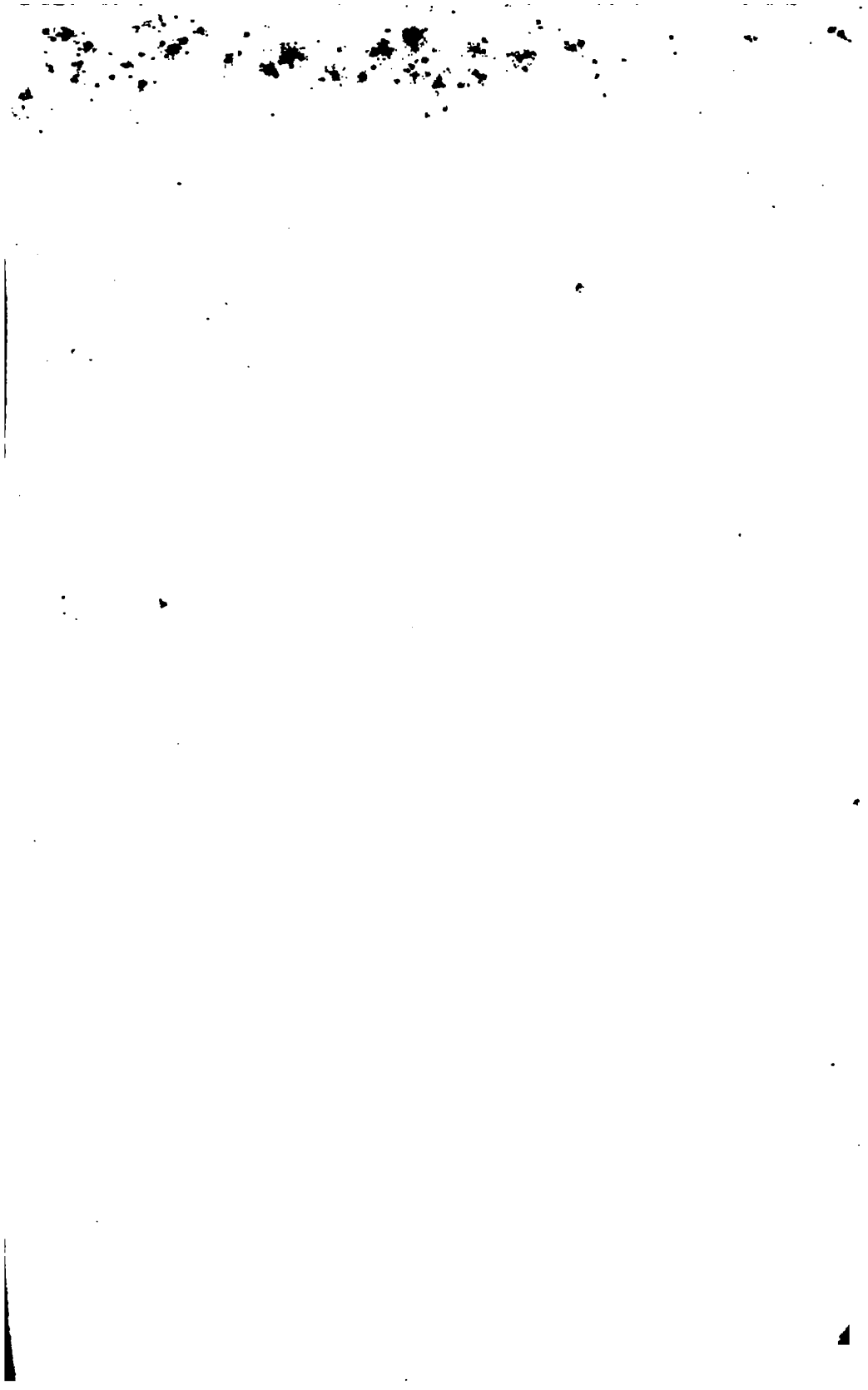
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





Per. 232 45.1 $\frac{66}{39}$







Per. 232 15 $\frac{16}{39}$





1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and qualitative analysis. It explains how these methods can be used to interpret the data and draw meaningful conclusions.

8. The eighth part of the document focuses on the importance of data visualization in presenting the results of data analysis. It discusses various visualization techniques, such as charts, graphs, and tables, and provides guidelines for creating clear and effective visualizations.

9. The ninth part of the document addresses the ethical considerations surrounding data management and analysis. It discusses the need for transparency, informed consent, and data protection, and provides guidelines for ensuring that data is used in a responsible and ethical manner.

10. The tenth part of the document provides a final summary and conclusion, reiterating the key findings and recommendations. It emphasizes the importance of data management and analysis in supporting the organization's strategic objectives and achieving long-term success.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

(DER GANZEN REIHE NEUNUNDDREISSIGSTER BAND.)

J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1882.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

- Geffcken, F. Heinr., Die Steuerreform in ihrer neusten Gestalt. S. 545—574.
Heym, Prof. Dr., Die Zillmersche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung. S. 207—228.
Lexis, W., Zur Währungsfrage. S. 1—31.
Paasche, Prof. Dr. H., Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien aus dem Raths-Archive der Stadt Rostock. S. 303—380.
Frhr. von Reitzenstein, Inwieweit ist von der Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Minderung der Armenlast zu erwarten? S. 475—536.
Sartorius von Waltershausen, A., Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 107—146.
Soetbeer, Dr. Ad., Preussisches Volkseinkommen i. J. 1881. S. 229—240.
Zillmer, Dr., Heym als Gegner der Zillmerschen Prämien-Reserve. S. 537—544.

II. Verzeichniss der recensirten Schriften.

- Anaper, Die Einführung des Tabaksmonopols in Deutschland. S. 92.
Die neueste Literatur über Armenwesen (J. Conrad) S. 32—48.
Doell, Reform der Armenpflege. — Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. — Steiner, Zur Reform d. Armenpflege in Oesterreich. — A. von Marschall, Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz. — Sten. Ber. üb. Verhandlgn. in der Armenpfleger-Konferenz z. Berlin im Nov. 1880. — Rocholl, Reform d. Armenwesens. — Miquel, Denkschrift betr. die Reorganisation d. Armen- und Wohlthätigkeitsverwaltung der Stadt Frankfurt a. M. — Lammer, Die Bettelplage. — Chuchul, Zum Kampf gegen Landstreicher u. Bettler. — Jagielski, Die Ueberhandnahme der Bettelei. — Berthold, Armenlast und Freizügigkeit. — Sten. Ber. über die Verhandlungen des deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohlthätigkeit im Nov. 1881. — Stursberg, Die Vagabundenfrage. —
Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde. (Petermann's Mittheilungen. Ergänzungsheft 69) S. 296.
Bericht über die Ergebnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—1881. S. 196.
Bleicken, Der Realkredit und die politische Gemeinde (St. z. P.) S. 84.
Böing, Thatsachen zur Pocken- und Impffrage (Küssner) S. 98.
Bräf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse. (H. Br.) S. 85.
Diezmann, Deutschlands aussereuropäischer Handel. (F. Ritschl.) S. 288.
Falck, von, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung bei Ad. Smith. (R. Friedberg) S. 193.
Frantz, Die sociale Steuerreform als die *conditio sine qua non*, wenn der socialen Revolution vorgebeugt werden soll. (R. F.) S. 291.

- Friedberg**, Vorschläge zur technischen Durchführung einer procentualen Börsensteuer. (F. Ritschl.) S. 458.
- Genauck**, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen, Lehrwerkstätten, Museen und Vereine im Königreich Württemberg. (Adler.) S. 455.
- Gierke**, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I., II. und III. Band. (Felix Dahn) S. 147—156.
- Glaeser**, Die Besteuerung des destillationsreifen Maischvolumens. (J. C.) S. 92.
- Gneist**, Englische Verfassungsgeschichte. (G. M.) S. 451.
- Gross**, Die Steuersubventionen für Privatbahnen. (J. Lehr.) S. 90.
- Hauenschild**, Das Tabakmonopol und das deutsche Volk. S. 91.
- Held**, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. (G. C.) S. 190.
- Jäger**, Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung. (A. Adler) S. 282.
- Jahrbuch**, Statistisches, der Stadt Berlin. 8. Jhrg. S. 296.
- Jannasch**, Die europäische Baumwollenindustrie und deren Produktionsbedingungen mit bes. Berücksichtigung des Oberrheins. (F. Ritschl.) S. 286.
- Jauschul**, Der englische Freihandel (von Ochenkowski.) S. 290.
- Juraschek**, von, Die Volkszählung von 1880 in Oesterreich-Ungarn. S. 198.
- Kaizl**, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. (R. Friedberg) S. 193.
- Kleinschrod**, Erörterungen über die Einführung des Tabaksmonopols im deutschen Reiche. S. 92.
- Körösi**, Tableaux internationaux des recensements de 1880—81. (E.) S. 466.
- Lange**, Südbrasilien. Die Provinzen São Pedro do Rio Grande do Sul und Santa Catharina, mit Rücksicht auf die deutsche Kolonisation. (A. Kirchhoff.) S. 453.
- Larrinaga**, de, Die wirthschaftliche Lage Cuba's. (Alfred Kirchhoff.) S. 86.
- Laveleye**, de, Le socialisme contemporain (W. Lexis) S. 83.
- Leffler**, Grundlinien til Nationalekonomiken. (E. M.) S. 283.
- Liebscher**, Japan's landwirthschaftliche und allgemewirthschaftliche Verhältnisse (Alfred Kirchhoff) S. 284.
- Löhnis**, Die wichtigsten Ergebnisse einer Informationsreise in die Levante. (Alfred Kirchhoff) S. 285.
- Lübben**, Beiträge zur Kenntniss der Rhön in medicinischer Hinsicht. (Küssner) S. 283.
- Lübben**, Die Krankheiten Thüringens, Nosologische Studien. (Küssner) S. 297.
- Marchet**, Gutachten über die zu Mühlhausen iE. bestehende Gesellschaft zur Hintanhaltung von Verunglückungen durch Maschinen. (St. z. P.) S. 89.
- Maurer**, Das Tabaksmonopol (J. C.) S. 92.
- Menger**, Ueber direkte Steuern in Oesterreich. (R. F.) S. 457.
- Ministero del Tesoro**. Nona Relazione della Regioneria Generale dello Stato. Anno 1880. (J. Schuhmann.) S. 459.
- Morgenbesser**, Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditäts-Tafeln f. preuss. Bergleute. (H. W.) S. 466.
- Petersilie**, Die öffentlichen Volksschulen in Preussen. S. 296.
- Perrot**, Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach. (R. F.) S. 461.
- Risultati parziali del censimento della popolazione al 31 Dicembre 1881, rign. al num. degli analfabeti.** Bolletino No. 3. Roma 1882.
- Rogers**, History of Agriculture and prices in England. vol. III und IV. (Bespr. von X.) S. 241—255.
- Rubin**, Bidrag til Kjöbenhavn's Befolkningsstatistik i Hundredaaret 1630—1730 (E. Meyer) S. 199.
- Ruprecht**, Die Erbpacht. (Erwin Nasse.) S. 454.

- Sacher, Grundsüge einer Mechanik der Gesellschaft. (W. Lexis) S. 82.
- Schäfer, Der gewerbliche Kredit. (St. a. P.) S. 460.
- Schalk, Der Wiener Münzverkehr im 16. Jahrhundert. I. Das erste Drittel bis 1534. (Keller.) S. 461.
- Schalk, Oesterreichs Finanz-Verwaltung unter Berthold von Mangen 1412—1436. (L. Keller.) S. 458.
- Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht. (Kleinwächter) S. 462.
- Schmidt, Fernando, Ueber Handel und Wandel in Brasilien. (Alfred Kirchhoff) S. 87.
- Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. (G. Cohn) S. 156—165.
- Sörensen, Statistik over Ulykkestilfælde under Arbejde. (H. Westergaard) S. 201.
- Statistik, Breslauer, hrgg. vom städt. stat. Bureau. 7. Ser. Heft 1—3. S. 96.
- Statistik, Danmarks, En Haandbog of Falbe Hansen og W. Scharling (2., 1) (E. M.) S. 297.
- Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne. Rome 1882.
- Statistik, Schweizerische LI. Eidgen. Volkszählung v. 1. Dez. 1880. Bd. 1. S. 96.
- Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. und 12. Nov. 1881 in Berlin. (J. C.) S. 94.
- Thorwart, Die frankfurter Bank unter dem Bankgesetze. S. 93.
- Vagabundenfrage, Die. Düsseldorf 1882. (J. C.) S. 94.
- Die neueste Literatur über Versicherungswesen in Deutschland. (Ludwig Elster) S. 381—393.
- Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen. — Emminghaus, Staatsversicherung. — Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen. — Eisner, Kritische Betrachtungen etc. — Mazul, Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Wagner, Das Versicherungswesen in „Handbuch der polit. Oekonomie“, hrgg. von Schönberg. — Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. —
- Wagner und Behm, Die Bevölkerung der Erde. (Petermann's Mittheilungen Ergänzungsheft 69) S. 296.
- Westmann, Nationalekonomiens grunddrag. (E. Meyer) S. 283.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

- Deutsches Reich. Das deutsche Reichsviehseuchengesetz vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet von Prof. Dr. H. Pütz. S. 48—58.
- Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880. Zusammengestellt von Dr. Ludw. Elster. S. 60—62. 165—170.
- Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juni 1882. Eingeleitet von F. Ritschl, Halle a. d. S. S. 263—265.
- Italien. Das italienische Stempelsteuergesetz für Börsengeschäfte vom 13. September 1876. Eingeleitet von Dr. R. Friedberg. S. 58—59.
- Oesterreich-Ungarn. Gesetz vom 28. Mai 1882, betr. die Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Eingeleitet von Dr. Ludw. Elster. S. 170—176.
- — Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Inneren, der Justiz vom 18. August 1880, betr. Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten. Eingeleitet von L. Elster. S. 393—404.
- — Der Abänderungsentwurf zur österreichischen Gewerbeordnung. Besprochen von Dr. Ed. Popper. S. 404—417.
- Preussen. Die bei der Verstaatlichung von preussischen Privateisenbahnen erlassenen sog. finanziellen und wirtschaftlichen Garantiesetze. Eingeleitet von F. Ritschl, Halle a. d. S. S. 255—262.

IV. Miscellen.

- R. v. d. Borcht, Die Preisentwicklung während der letzten Decennien nach den hamburger Börsennotirungen. S. 177—185.
 — Die Schwankungen des Diskontsatzes in den letzten Decennien. S. 186—189.
 — Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften i. J. 1880. S. 424—439.
 Cohn, G., Der Normalarbeitstag in der Schweiz. S. 440—441.
 Coursnotirungen in Paris, Wien und Berlin im Anfang des Jahres 1882. S. 80—81.
 Földes (Weisz), Dr. Béla, Die Eisenbahn-Enquête in Italien. S. 62—68.
 Die durchschnittliche Frequenz der deutschen und altpreussischen Universitäten (pro Semester) von 1830—1882. Zusammengestellt auf Grund der amtlichen Personalverzeichnisse von J. C. S. 440—441.
 v. Scheel, H. Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik f. d. J. 1881. S. 417—424.
 Schuhmann, J., Die italienische Agrar-Enquête. S. 68—79. 265—282.
 Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Culturstaaten während der letzten Decennien. (Nach amtlichen Quellen.) Von P. S. 442—443.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. S. 82—100. 190—202. 282—298. 451—469.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 100—105. 202—205. 298—300. 469—472. 575—578.

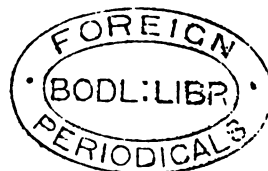
Die periodische Presse Deutschlands. S. 105—106. 205—206. 300—302. 472—474. 578—580.

I.

Zur Währungsfrage.

Von

W. Lexis.



Die Versammlung der internationalen Münzconferenz, die im April dieses Jahres stattfinden sollte, ist, wie es scheint, auf unbestimmte Zeit vertagt. Alle Silber besitzenden Staaten beharren in einer zuwartenden Haltung, mit der unbehaglichen Empfindung, dass der gegenwärtige Zustand ein durchaus unhaltbarer ist, aber ohne dass man in Betreff des einzuschlagenden Ausweges zu einem Entschlusse gelangen könnte. Das Werthverhältniss der beiden Edelmetalle hat sich in der Nähe von 18:1 leidlich befestigt, aber das neue Gleichgewicht ist doch nur ein labiles, da jedes weitere dem Silber ungünstige Vorgehen irgend eines Staates sofort wieder einen tiefen Fall dieses Metalls hervorrufen würde. Vielleicht wird es wirklich eines solchen aufrüttelnden Ereignisses bedürfen, um die Währungsangelegenheit aus der gegenwärtigen Versumpfung herauszuziehen. Diese Apathie ist allerdings nur bei der Mehrzahl der Regierungen zu beobachten; im Publicum und in der Presse dagegen hat die bimetalistische Agitation immer mehr an Lebhaftigkeit gewonnen, und auch die Vertreter der reinen Goldwährung haben sich daher fortwährend wenigstens zu einer defensiven Betheiligung an der Debatte genöthigt gesehen.

Das bemerkenswertheste Ereigniss auf dem Gebiete der Währungsfrage war in der letzten Zeit ohne Zweifel die in der Nordd. Allgem. Ztg. (vom 5. April 1882) erfolgte Veröffentlichung einer Deukschrift, als deren Verfasser, ohne Zweifel mit Recht, der Bankpräsident v. Dechend genannt wird und die jedenfalls nicht ans Licht gekommen sein würde, wenn sie mit den Anschauungen der Reichsregierung im Widerspruch stände. Von besonderer Wichtigkeit sind die princi-

piellen Zugeständnisse, welche die Denkschrift der bimetallistischen Theorie einräumt, und wegen dieser ihrer principiellen Tragweite wollen wir die folgenden Betrachtungen an ihre Darlegungen anknüpfen und dabei auch die von Soetbeer, namentlich im Deutschen Handelsblatt (vom 20. April und 4. Mai 1882) gegebene Kritik derselben berücksichtigen.

Herr von Dechend erkennt das Vorhandensein der „Goldnoth“ ausdrücklich an und gründet seine Vorschläge gerade auf diese Thatsache. Damit tritt er unbestreitbar in einen entschiedenen Gegensatz zu der Goldwährungspartei, welche den Goldmangel energisch bestreitet. Wir wollen nicht auf diejenigen Argumente der letzteren eingehen, die nur auf die Unwissenheit des Publicums berechnet sind. Wenn z. B. kürzlich eine grosse Zeitung zur Widerlegung des Märchens von der Goldnoth triumphirend auf die Gesamtsumme des Baarvorrathes in den grossen europäischen Centralbanken und den New-Yorker Banken im Betrage von 3480 Mill. Mark hinwies, so konnte sie dadurch doch bei jedem halbwegs Sachkundigen nur ein staunendes Befremden hervorrufen, da in jener Summe ungefähr 1600 Mill. in Silbermünzen enthalten sind. Auf eine Discussion über den Grad der Abnahme der Goldproduction wollen wir uns ebenfalls nicht einlassen. Man freut sich im monometallistischen Lager des Zuwachses der Goldproduction Victorias im Jahre 1881 (886,000 Unzen gegen 812,000 im Vorjahre) aber im Vergleich mit der Production von 1865 (1,500,000 Unzen) oder gar von 1856 (3,000,000 Unzen) ist denn doch ein gewaltiger Rückgang unbestreitbar. Soetbeer führt auch die im Vergleich mit den nächstvorhergegangenen Jahren wieder grösser gewordene Ziffer der Einfuhr von australischem Gold nach England an (4.5 Mill. £ gegen 3.6 und 3.2 Mill.), aber die Differenz gegen den Durchschnitt von 1858—77 (6.6 Mill. £) oder der einzelnen Jahre der ertragreichsten Periode (1858 z. B. 9 Mill. £) bleibt dort noch sehr bedeutend. Die amerikanische Goldproduction im Fiscaljahr 1880/81 (36,500,000 D.) hat um eine halbe Million D. gegen 1880 zugenommen, steht aber dem Ergebniss von 1879 (33.9 Mill.) und vollends dem von 1878 (51.2 Mill.) wie auch dem Durchschnitt von 1850—1870 weit nach. Wir wollen es jedoch ganz dahin gestellt sein lassen, ob die von Suess prophezeite Zukunft des Goldes schon an der Schwelle unserer Gegenwart oder noch in weiter Ferne liegt; aber es ist immerhin eine nicht gerade beruhigende Thatsache, wenn nach den werthvollen Untersuchungen Soetbeers der durchschnittliche jährliche Goldverbrauch für industrielle Zwecke, abzüglich des

alten Materials, von 78 Mill. M. in dem Jahrzehnt 1851—60 auf 234 Mill. M. in der Periode 1871—80 gestiegen ist, während die durchschnittliche Jahresproduction nach Soetbeer von 563 Mill. M. in dem ersten Zeitraume auf 475 in dem zweiten abgenommen hat und in den letzten Jahren nur etwa 410 Mill. M. betrug. Soetbeer beruft sich nun freilich auf die Grösse des vorhandenen Vorrathes an Goldgeld, den er auf 13,000 Mill. schätzt. Er meint, dieser Bestand würde in normalen Zeiten sich als ausreichend für das Münzbedürfniss der Handelsstaaten erweisen, selbst wenn fernerhin aus dem Ueberschuss der laufenden Production über die sonstigen Verwendungen dem Geldvorrath keine erhebliche Vermehrung zukommen sollte, weil der Credit und die Preise automatische Ausgleichung bewirkten. Aber das ist es ja gerade, was die Bimetallisten als die drohende Gefahr bezeichnen und abwenden wollen, die automatische Ausgleichung durch eine Herabdrückung der Preise, die nicht als Folge verbesserter und erleichterte Güterproduction aufträte, sondern lediglich durch ein vermehrtes Uebergewicht der Geldbesitzer über die Producenten entstände. Für Rentner und Beamte mag eine solche Geldvertheuerung ihr Angenehmes haben, aber volkswirtschaftlich ist sie unzweifelhaft ein grosses Uebel, was Soetbeer früher auch ausdrücklich anerkannt hat. Auch der Ausgleichung durch Creditanspannung stehen grosse Bedenken entgegen, welche die meisten Vertreter der Goldwährung früher durchaus getheilt haben. Daher haben sie die Circulation der nicht metallisch gedeckten Noten durch Festsetzung hoher Minimalwerthe der Stücke zu erschweren gesucht. Gegenwärtig freilich scheinen sie darüber anders zu denken, und selbst im englischen Parlament ist neulich ein Antrag auf Einführung von Ein-Pfund-Noten eingebracht worden. Jede weitere Entwicklung des Creditsystems bedarf, soweit wir die Zukunft übersehen können, einer entsprechenden, wenn auch vielleicht verhältnissmässig geringeren Erweiterung der metallischen Basis der Circulation. Findet diese nicht statt, bleiben bei der natürlichen Zunahme der Bevölkerung und der Geschäfte die normalen Ergänzungen des Baarvorrathes durch neues Geldmetall längere Zeit ganz oder theilweise aus, so kann zwar die volkswirtschaftliche Bewegung mit Hülfe der Creditmittel sich vielleicht noch einige Jahre hindurch in voller Intensität behaupten und die Preise können dabei sogar noch in die Höhe gehen. Schliesslich aber bricht eine Krisis herein, welche die Preise übermässig tief herunter wirft. Dann aber wird sich die relative Unzulänglichkeit des Baarvorrathes rächen, indem die Preise aus diesem tiefen Stande sich nicht mehr zu dem früher

normalen emporheben können, während die aus der Creditperiode und aus noch früherer Zeit stammenden Schulden, die ursprünglich in durchaus berechtigter Weise zu productiven Zwecken aufgenommen sein mögen, mit der vollen Last ihrer Nominalsumme auf den Producenten liegen bleiben.

Man kann überhaupt nicht von einem absoluten Bedürfniss an baarem Gelde in einer Volkswirtschaft sprechen. Wäre immer nur halb oder doppelt soviel Gold producirt worden, als in Wirklichkeit, so würde sich die Welt mit $6\frac{1}{2}$ oder 26 Milliarden M. Geld (wenn wir vom Silber ganz absehen) ebenso zurecht finden, wie jetzt mit 13 Milliarden. Das Wort Goldnoth hat nur eine durchaus relative Bedeutung, es soll damit entweder besagt werden, dass die neue Zufuhr von Gold nicht in normaler Weise Schritt hält mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und ihres Creditsystems, so dass also Krisen mit den eben angedeuteten Folgen eintreten können; oder das Wort will sagen, dass die Culturstaaten sich gegenseitig mit Goldentziehungen bedrohen, die dem einen Theile höchst empfindlich sind, Discontoerhöhungen hervorrufen, den Geldmarkt fortwährend beunruhigen und zu eigentlichen Geldkrisen führen können, d. h. zu solchen Krisen, die nicht durch irgend welche wirthschaftliche Sünden, nicht durch ungesunde Productionsverhältnisse, sondern blos durch die zufällige äussere Thatsache eines momentan gesteigerten Bedürfnisses nach Metall in natura veranlasst sind. Welches auch der absolute Geldvorrath einer Volkswirtschaft sein mag, der Uebergang zu einem neuen Zustande mit geringerem Baarbestande wird für die productiven Interessen stets drückende und nachtheilige Wirkungen haben, und die gegenwärtige Organisation des Bankwesens in den Culturstaaten bringt es mit sich, dass diese Wirkungen sofort in aller Schärfe hervortreten. Man wird dagegen vielleicht sagen, die für Handel und Industrie allerdings schädlichen Discontoerhöhungen seien nun einmal zur Regelung der internationalen Edelmetallbewegung unumgänglich nöthig; sie würden ebenso wenig vermieden werden können, wenn der Baarschatz aller Banken aus Gold und Silber bestände, als wenn er nur Gold enthalte; es müsse ja zu einer allgemeinen Inflation führen, wenn jedes Land, das etwa in Folge einer ungünstigen Ernte 100 Mill. Mark baar an ein anderes abgegeben habe, diese Lücke sofort durch neues Edelmetall ausfüllen wolle, anstatt das normaler Weise in Aussicht stehende automatische Umschlagen der Bilanz abzuwarten. Darauf wäre zu erwidern, dass die Empfindlichkeit der Banken gegen den Abfluss von Baarmetall natürlich um so grösser ist, je niedriger ihr

Vorrath steht. Der Silberbesitz der deutschen Reichsbank, der französischen, der niederländischen Bank kommt gegenwärtig bei den internationalen Bewegungen gar nicht als vollgültiges Deckungsmaterial in Rechnung, sondern die Banken richten sich in ihrer Discontopolitik wesentlich nur nach ihren Goldbeständen. Besässe dagegen das Silber einen allgemein anerkannten festen Werth gegen Gold, zu dem es bei den Banken gegen Noten ausgetauscht werden könnte, so würden metallisch ungedeckte Noten in gewöhnlichen Zeiten kaum noch vorkommen und bei internationalen Zahlungen, zu denen dann unterschiedslos Gold und Silber verwendet werden könnte, würde eine Bank weit grössere Baarsummen abgeben können, als jetzt, ohne zu einer Hemmungsmaassregel genöthigt zu werden.

Handelte es sich indess nur um die gelegentlichen Goldverschiebungen, die aus den Conjunctionen des internationalen Handels entstehen und sich im Grossen und Ganzen allmählich wieder ausgleichen, so könnte man sich in Betreff des möglichen Goldmangels vorläufig noch leicht beruhigen. In Wirklichkeit aber ist die Sachlage die, dass das Gold in der letzten Zeit nach neu eröffneten Aufnahmegebieten abgeflossen ist und in der Zukunft weiter abzufliessen droht. Es handelt sich in diesen Fällen um den Ersatz anderer Circulationsmittel durch Gold, also um eine definitive einseitige Absorption, der nicht, wie bei der Ausgleichung der gewöhnlichen internationalen Zahlungsbilanzen, ein entsprechender Rückfluss folgt. Träte aber auch wirklich ein solcher von dem neu eröffneten Gebiete der Goldcirculation nach dem älteren ein, so wäre dies wieder ein Beweis für den Goldmangel, weil eben die mit in den Kampf um das Gold eingetretenen neuen Concurrenten ihren Zweck nicht erreichen könnten. Als Kriterium der Goldknappheit in unserem Sinne ist anzusehen ein andauerndes relatives Höherstehen des durchschnittlichen Discontosatzes, das lediglich durch die gewissermaassen technische Unzulänglichkeit des Circulationsmechanismus bedingt ist, nicht also durch Erschütterung des Vertrauens oder durch die jeweilige Gestaltung der Handels- und Productionsverhältnisse an sich. Die Wiederherstellung der Baarzahungen in den Vereinigten Staaten gab die erste Veranlassung zu einer solchen Erscheinung. Vom 1. Jan. 1879 bis zum 1. Nov. 1881 weist die Union eine Mehreinfuhr von Gold im Betrage von 197.4 Mill. Doll. auf, wozu noch die gleichzeitige eigene Goldproduction von 104 Mill. Doll. kommt, die man als gänzlich zurückgehalten betrachten kann. Diese Rückströmung des Goldes nach Amerika wurde allerdings zunächst durch die europäische

Ernteverhältnisse verursacht; aber ihre nachhaltige Wirkung besteht darin, dass dieses Gold in Folge der Reform der Umlaufsmittel nun definitiv in Amerika festgehalten wird, also in Europa einen dauernden Ausfall hinterlässt. Allerdings ist die Summe der Staatsnoten in Amerika 1879 nicht erheblich vermindert worden und beträgt noch immer 346.7 Mill. Doll., aber der Staatsschatz sowohl wie die Banken müssen jetzt zur Gewährleistung für ihre Einlösungspflicht einen weit grösseren Goldvorrath halten als früher. Derselbe betrug im Ganzen (im Staatsschatze, bei den National- und bei den Staatsbanken) am 1. Jan. 1879 nur 158.7 Mill., am 1. Nov. 1881 dagegen 295.9 Mill. Doll. Bei der grossen Masse seiner brachliegenden, durch Silbercourant noch bedeutend verstärkten Edelmetallvorräthe konnte Europa dem damaligen Abflusse nach Amerika noch mit ziemlicher Gelassenheit zusehen. Am 25. Sept. 1879 hatte die Bank von England noch den kolossalen Baarvorrath von 35.1 Mill. £, bei einer Notencirculation von nur 27.7 Mill., also einer Ueberdeckung von mehr als 7 Mill. Die Totalreserve (Noten und baare Kasse) des Bankdepartements belief sich auf 22.4 Mill., der Discont stand auf 2%. Auch beim Jahreschlusse war der Stand noch ein verhältnissmässig günstiger: 27 Mill. Baarvorrath, 27.6 Mill. Notencirculation, Disconto 3%. Im Jahre 1880 hielt sich die Notencirculation mit geringen Schwankungen auf 26—27 Mill., der Baarvorrath auf 26—29 Mill., bei einem Disconto von 3 und $2\frac{1}{4}$ Procent. Im December jedoch ging der Baarschatz unter 25 Mill. herab und das Jahr 1881 begann mit einem Bestande von 24.3 Mill., einem Notenumlauf von 26,953,000 £ und einer Totalreserve von 12.3 Mill. Der Disconto blieb noch 3%, obwohl die Reserve nur 36% der stets fälligen Verbindlichkeiten betrug, gegen 60% im September 1879. Es trat daher auch schon im Januar eine Erhöhung der Rate auf $3\frac{1}{2}$ % ein. Im Februar hatte sich die Lage wieder gebessert; der Baarvorrath blieb in den folgenden Monaten immer in der Nähe von 27 Mill. und stand meistens noch etwas höher als der Notenumlauf. Der Disconto ging von $3\frac{1}{2}$ % wieder auf 3 und im April auf $2\frac{1}{2}$ % zurück und es schien, als ob das über den Ocean gegangene Gold verschmerzt sei. Im Juli aber trat eine neue Nachfrage nach Gold zum Zweck einer dauernden Absorption, zum Ersatz eines anderen Umlaufmittels auf, die italienische Anleihe, welche bekanntlich Italien 400 Mill. Frs. effectives Gold verschaffen soll. So vorsichtig auch die Einzahlungen über einen längeren Zeitraum vertheilt sind, man kann zuversichtlich behaupten, dass diese Anleihe deutliche Symptome der Goldknappheit hervorgerufen hat und auch ferner noch her-

vorrufen wird, d. h. seit August 1881 steht der Disconto lediglich wegen der Unzulänglichkeit des Goldvorrathes und der Goldproduction der Welt in Folge jener Operation $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$ höher, als es der Fall gewesen sein würde, wenn Amerika seine Papiercirculation beibehalten hätte, oder wenn im lateinischen Münzvereine die Silberprägung noch freigegeben wäre. Während in der zweiten Hälfte der Jahre 1879 und 1880 der Discontosatz nur auf 2 und $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ stand, bis er sich Ende November resp. im December auf 3 $\frac{1}{2}$ hob, stieg er 1881 schon im August auf 3, im September auf 4, anfangs October auf 5 $\frac{1}{2}$, und auf dieser Höhe blieb er während des Restes des Jahres. Am 13. October betrug der Baarvorrath 21.1 Mill., die Notencirculation 26.9 Mill. und die Totalreserve 9.9 Mill. oder 32 $\frac{1}{2}$ der stets fälligen Verbindlichkeiten ¹⁾. Gleichzeitig stand in Paris der Londoner Wechsel auf 25.42 $\frac{1}{2}$, die Goldprämie auf 6 $\frac{1}{2}$ und der Discontosatz der deutschen Reichsbank auf 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$. Anfangs Januar 1882 war die Lage der Bank von England noch etwas ungünstiger geworden.

Die Goldknappheit dauerte also schon mehrere Monate, bevor die Pariser Krisis vom 19. Januar 1882 zum Ausbruch kam, und sie war wesentlich eine Folge des Abflusses nach Italien. Jene Krisis hatte nur eine andere Vertheilung des Goldes zwischen Frankreich und England zur Folge. Frankreich verkaufte grosse Massen internationaler Werthpapiere in London und nöthigte durch eine Goldausfuhr von 2 Mill. £ Ende Januar die Bank von England, ihren Zinsfuss auf 6 $\frac{1}{2}$ zu erhöhen. Am 2. Februar betrug ihr Baarvorrath 18.8 Mill., und die Reserve 9.1 Mill. Die starke Anspannung des Discontos brachte natürlich eine Wirkung hervor, am 23. Febr. war der Baarvorrath wieder auf 21.2 Mill., die Reserve auf 12.4 Mill. gehoben und der Discont wieder auf 5 $\frac{1}{2}$ gebracht. Aber wenn englische Blätter über diesen Erfolg triumphirten und darin den Beweis sahen, dass England jeder Zeit soviel Gold herbeiziehen könne, als es brauche, so übersahen sie wieder den eigentlichen Kernpunkt der Frage. Das Uebel der Goldknappheit bekundete sich eben wieder gerade darin, dass aus einem sozusagen mechanischen Grunde der Discont so ausserordent-

1) Diese Ziffer der Reserve muss, wie auch die folgenden, um mit den früheren vergleichbar zu sein, noch um 750,000 £ vermindert werden. Denn seit dem 20. April 1881 ist (auf Grund einer Order in Council) in den Bankübersichten das ungedeckte Notencontingent um diesen Betrag höher (also auf 15,750,000 £) angesetzt, indem soviel in Staatspapieren von dem Bankdepartement an das Emissionsdepartement übertragen worden und erstes dafür die gleiche Summe in Noten erhalten hat. Vgl. Economist, v. 23. April 1881.

lich gesteigert und dadurch dem Handel und der Industrie ein empfindlicher Nachtheil bereitet werden musste. Und wenn England als der ökonomisch mächtigste Staat sich wirklich immer Gold verschaffen kann, so ist das für die übrigen Goldwährungsländer eine keineswegs erfreuliche Aussicht; es heisst das soviel, als dass die letzteren, so sehr sie auch selbst durch Discontoerhöhungen ihr Gold zu vertheidigen suchen, schliesslich immer von England überboten werden können.

Im März setzte die Bank von England ihren Zinsfuss zuerst auf 4 und bald nachher auf 3 $\frac{1}{2}$ herab. Auf dieser Höhe stand er auch noch am 25. Mai, während der Baarvorrath auf 23.4 Mill., die Totalreserve auf 13.3 Mill. stand. Gleichzeitig hatte die Bank von Frankreich ihren Goldvorrath, der am 5. Januar 1882 nur 649 Mill. Frs. betrug (neben 1151 Mill. Frs. Silber) auf 916 Mill. (neben 1156 Mill. Frs. Silber) gebracht. Die Vermehrung desselben hatte sich in den letzten Monaten fast ununterbrochen fortgesetzt, obwohl der Discout schon im März auf 3 $\frac{1}{4}$ herabgesetzt worden und obwohl die Emision der zweiten Hälfte der italienischen Anleihe (am 3. und 4. Mai) wieder neue effective Goldsendungen nach Italien in ihrem Gefolge hatte. Da überdiess in den letzten Monaten auch wieder beträchtliche Summen Gold aus Amerika herübergekommen sind, so könnte man die Befürchtung eines Goldmangels abermals für thatsächlich wiederlegt halten. Aber man muss sich stets erinnern, dass die Goldknappheit nur in dem oben angegebenen relativen Sinne zu verstehen ist. Es bleibt doch die Thatsache bestehen, dass der Discout von August 1881 bis Ende Mai 1882 in Folge der italienischen Anleihe höher gestanden hat, als in dem entsprechenden Zeitraume der Vorjahre, und die neuen Einzahlungen, die bis zum 15. November vertheilt sind, werden höchst wahrscheinlich den grossen Banken in den nächsten Monaten wieder unbequem werden und sie zu Schutzmaassregeln für ihren Baarvorrath führen. Das aus Amerika, aus Russland und Australien neu herbeigezogene Gold wird noch fortwährend, wie auch in den letzten Monaten, hauptsächlich für Italien in Anspruch genommen werden; die grossen europäischen Centralbanken erhalten also jetzt nicht mehr die normale neue Zufuhr, nach dem ihnen in den nächstvorhergegangenen Jahren grosse Summen direct entzogen worden. Im Ganzen haben sich sicherlich die europäischen Geldverhältnisse seit der durch die amerikanische Geldreform bedingten neuen Wendung nicht gebessert. Am 29. Mai 1879 hatte die Bank von England 8.6 Mill. £ mehr Baarvorrath, als am 25. Mai 1882;

ihre Discontorate war damals 2 $\frac{1}{2}$ und der Curs der Consols 99 $\frac{1}{2}$, während an dem letzteren Tage der Discont um 1 $\frac{1}{2}$ höher, die Consols aber auf 102 $\frac{1}{4}$ standen, also der Zinsfuss der festen Capitalanlagen sich noch vermindert hat. Im Ganzen weist die englische Statistik in den Jahren 1879—1881 eine Mehrausfuhr von Gold im Betrage von 12.2 Mill. £ nach, während Frankreich in derselben Periode eine Goldeinbusse von 380 Mill. Fracs. erlitt ¹⁾. Dass beide Länder im ersten Drittel des Jahres 1882 mit Hülfe besonderer Anstrengungen wieder einen Ueberschuss der Goldeinfuhr erzielt haben, kommt gegen jene Verluste noch wenig in Betracht und bei dem wahrscheinlich nicht lange ausbleibenden Umschlag der Bilanz gegen Amerika wird sich die optimistische Auffassung schwerlich als gerechtfertigt erweisen. Doch soll überhaupt nicht behauptet werden, dass die bisher vorhandenen Anzeichen der Goldknappheit schon eine beunruhigende Bedeutung hätten. Wenn keine weiteren Störungen eintreten, so würde nach Befriedigung des Goldbedarfs Italiens der Druck, den die Anleihe 1 $\frac{1}{2}$ Jahr hindurch auf das europäische Banksystem ausgeübt hat, bald schwinden, wie sich auch, nachdem die amerikanische Circulation einmal genügend mit Gold gesättigt wäre, allmählich eine gewisse Gleichmässigkeit in der Hin- und Herbewegung des Goldes zwischen Amerika und Europa herstellen würde. Es stehen aber eben weitere Störungen in sicherer Aussicht, wenn die reine Goldwährung auch nur in einem einzigen der gegenwärtig noch unentschiedenen Staaten zum Siege gelangt. Gegenwärtig ist die Goldknappheit noch in ihrer Incubationszeit oder nur mit ihren ersten Symptomen hervorgetreten. Zum vollen Ausbruch wird sie gelangen, sobald mit der vollen Demonetisirung des Silbers in den Culturstaaten definitiv Ernst gemacht wird.

Hier liegt der Knotenpunkt der Währungsfrage. Die Goldwährungspartei in Deutschland aber weigert sich einfach auf eine objectiv wissenschaftliche Erwägung der an diesem Punkte für jeden Unbefangenen offen daliegenden Schwierigkeit einzugehen; sie verstopft sich die Ohren, indem sie unausgesetzt wiederholt: wir kümmern uns nicht um die übrigen Länder, wir machen keine Propaganda für die allgemeine Einführung der Goldwährung (obwohl sie ursprünglich die künftige Währungseinheit aller Culturvölker als ein Hauptargument für die Goldwährung benutzt hat), wir verlangen nur, dass Deutsch-

1) Es ist auch zu bemerken, dass die Summe der ungedeckten Noten der Bank von Frankreich im Juni 1882 wieder auf 600 Mill. Fracs. angewachsen ist, während im Juni 1879 der Baarvorrath etwas grösser war, als die Notencirculation.

land seine Münzreform auf dieser Basis vollende und zu diesem Zwecke seine Silberverkäufe, jährlich etwa 50 Mill. Mark, wieder aufnehme. Alle Discussion aber hört auf, wenn man sich nach Aufstellung dieser Forderung weigert, die folgenden Fragen zu beantworten: Ist — Ja oder Nein — auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass falls Deutschland jenen entscheidenden Schritt thut, die übrigen, bisher noch zuwartenden Staaten mit entwerthetem Silbergelde, insbesondere Frankreich, Holland und die amerikanische Union, nicht ebenfalls sofort in gleicher Richtung vorgehen werden, da sie sich doch nach dem Stande ihrer wirthschaftlichen und Cultur-Entwicklung mindestens eben so reif für die Goldwährung fühlen dürfen, als Deutschland, und sie nöthigenfalls noch grössere Opfer für die Erlangung eines möglichst vollkommenen Geldwesens zu bringen im Stande sind, als das an Reichthum hinter ihnen zurückstehende deutsche Reich? Wird dann die Ersetzung von 4000 Mill. Mark silbernem Courantgeld durch Goldmünzen, die sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren vertheilen möge, nicht mindestens während dieses ganzen Zeitraumes chronischen Goldmangel in dem oben angegebenen Sinne erzeugen, mit allen seinen schlimmen Folgen für die Interessen der Production? Wird ferner, wenn die fortdauernden Verkäufe von ehemals gemünztem Silber den Werth dieses Metalls auf einen unbestimmt tiefen Punkt herabdrücken, Indien mit der Prägung desselben fortfahren können, obwohl es dadurch einen ähnlich unsicheren Werthmassstab erhielt, wie sich entwerthendes Papiergeld? Oder ist nicht nach den schon aus den Regierungs- wie aus den Handelskreisen Indiens laut gewordenen Kundgebungen, so wie nach der einfachsten vernünftigen Ueberlegung zu erwarten, dass in Britisch-Indien bei nochmaligem Herabsinken des Silberwerthes dasselbe Mittel zur Anwendung gebracht werde, das in Niederländisch-Indien guten Erfolg gehabt, nämlich Einstellung der Silberprägung und Anlehnung der als Creditgeld mit festem Nominalwerthe beibehaltenen Silbermünzen an eine Goldvaluta, am einfachsten an das Pfund Sterling? Und würde nicht die Goldnoth ins Unbestimmte verschärft und verlängert werden, wenn der durchschnittlich so beträchtliche an Indien jährlich zu zahlende Saldo in Gold entrichtet werden müsste?

Nach meiner Ueberzeugung würden die Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Gewissheit den oben angedeuteten Verlauf nehmen, und zwar nicht erst von einem zukünftigen Zeitpunkt ab, sondern sofort, sobald Deutschland wieder anfinde Silber auf den Markt zu bringen. In Bezug auf Indien sei nur noch daran erinnert, dass

der Vertreter der indischen Regierung auf der Münzconferenz von 1881 nur zu der Erklärung autorisirt war, dass die Regierung sich zur Beibehaltung der freien Silberprägung auf eine bestimmte Zeitdauer verpflichten wolle, aber auch das nur, wenn eine Anzahl anderer bedeutender Staaten sich für dieselbe Zeit zur Freigebung der Silberprägung nach dem Werthverhältnisse 1 : 15 $\frac{1}{2}$ verbindlich machten.

Es ist im obigen angenommen worden, dass die neben Deutschland der Goldwährung zustrebenden Staaten die Abstossung des Silbers mit möglichster Vorsicht und Langsamkeit durchführen würden. Der Credit des Fünffrankenstückes z. B. steht ja so fest, dass vor Kurzem die belgische Bank von der französischen 25 Mill. Fr. in dieser Münze gegen 20 Mill. deutsche Reichsmark in Gold übernommen hat. Frankreich brauchte sich also gar nicht zu beeilen; es könnte sich begnügen, jährlich etwa ebenso viel Silber einzuziehen und zu verkaufen, wie man Deutschland empfiehlt, 50 Mill. Mk. Es müsste dann also in diesen beiden Ländern allein eine Reihe von Jahren hindurch 100 Mill. Mk. Gold zur Ausfüllung der in der Currentcirculation und im Baarvorath der Banken entstehenden Lücke jährlich definitiv absorbirt werden. Oder soll etwa das Silber durch ungedeckte Banknoten ersetzt werden? Die Vertreter der Goldwährung reden immer nur von dem Verkauf des Silbers, nicht aber von der Schwierigkeit, den Gegenwerth desselben in Gold herbeizuziehen. Glauben sie wirklich, dass Deutschland, wenn es sich in Concurrenz mit der englischen und französischen Bank auch nur um jene bescheidene jährliche Extrazufuhr von Gold bemühen müsste, einen bequemen Stand haben würde? Die Misslichkeiten dieser Lage aber, der häufige Wechsel und die durchschnittlich relativ bedeutende Höhe des Discontostandes bilden eben die äussere Erscheinung der Geldnoth. Nach 8—9 Jahren hätte das deutsche Reich sich seines verkauflichen Silbers — um welchen Preis? — entledigt, indem es den Rest mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung als Scheidemünze verwerthen könnte. Aber die Goldnoth bliebe unverändert bestehen. Frankreich könnte nun für seinen Theil allein jährlich 100 Mill. Mark Silber verkaufen, so dass die einseitige Absorption von Gold und das „Zerren an der zu kurzen Decke“ seitens aller Goldwährungsstaaten noch eine lange Reihe von Jahren in gleichem Masse fort dauern würde. Dass Deutschland in diesem Ringen meistens den kürzeren ziehen würde — man erinnere sich der oben erwähnten zuversichtlichen Aeusserungen der Engländer — ist sehr wahrscheinlich.

Nichts ist daher falscher als die Meinung, Deutschland wäre aller Währungsorgen enthoben, sobald es einmal sein Silber abgestossen hätte. Wären weiter keine Schwierigkeiten zu befürchten, so könnte man den Verkauf des deutschen Silbers (450 Mill. Mk.) um jeden Preis, selbst mit 150—200 Mill. Verlust, wohl befürworten.

Auf die Vereinigten Staaten haben wir in den vorstehenden Betrachtungen gar keine Rücksicht genommen, obwohl dieselben auf den Werth des Silbers den entscheidendsten Einfluss auszuüben und wegen der raschen Zunahme ihrer Bevölkerung und ihres Reichthums mehr neues Gold definitiv aufzusaugen vermögen, als irgend ein europäisches Land.

Wahrscheinlich wird Amerika in Bälde die internationale Währungsfrage zur Krisis bringen. Der Ausschuss für Geld- und Bankwesen hat bereits dem Repräsentantenhause einen Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen, welcher besagt: „Bis eine internationale Vereinbarung über ein Werthverhältniss für die Ausprägung des Silbers als vollgültigen gesetzlichen Zahlungsmittels unter den leitenden Nationen zu stande gekommen oder bis die Gleichheit des Metallwerthes der silbernen Standard Dollars mit den Goldmünzen der Ver. Staaten auf irgend eine andere Weise herbeigeführt sei“, sollten 1) keine neuen Silbercertificate ausgegeben werden, die vorhandenen jedoch gegen Silberdollars wieder in Circulation gegeben werden können; 2) neue Silberdollars fortan nicht in dem durch die Bland-Bill angegebenen Minimalbetrage, sondern nur nach Massgabe des Bedürfnisses für die wirkliche Circulation geprägt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Vorlage, deren eigentliche Tendenz eine bimetallistische ist, Gesetzeskraft erhalten wird. Der amerikanische Schatzsekretär wird dann das Damoklesschwert über dem europäischen Silber-Markte halten. Stellt er die Prägungen ein, so werden die 28 Mill. Dollars, die bisher in Amerika jährlich als überwerthete Münzen festgehalten wurden, nach London fliessen und den Preis des Silbers vielleicht noch unter den 1876 erreichten tiefsten Punkt drücken. Behauptete sich die Goldwährung gegen diese Katastrophe, so würde Amerika über kurz oder lang genöthigt sein, die 100 Mill. Silberdollars, die es bereits geprägt hat, durch Gold zu ersetzen und dadurch die Goldknappheit noch weiter zu steigern.

Soviel über die Frage der Goldnoth. Die v. Dechend'sche Denkschrift schlägt den in der Gegenwart bereits vorhandenen Grad derselben höher an, als es im Obigen geschehen ist. Für die Zukunft aber steht sie beim Siege der ausschliesslichen Goldwährung, deren angeblich so ausserordentlich grosse Vortheile Deutschland sich nicht

allein vorbehalten kann, ganz gewiss auf mehrere Jahrzehnte hinaus als chronisches schleichendes Uebel zu erwarten.

Als ein weiteres wichtiges Zugeständniss der erwähnten Denkschrift ist hervorzuheben, dass sie die bimetallistische Theorie unbedingt anerkennt, nämlich den Satz von der Möglichkeit, durch internationale Vereinbarung und freie Prägung der beiden Edelmetalle ein festes Werthverhältniss zwischen denselben in der Weise aufrecht zu erhalten, dass dasselbe auch für den freien Barrenhandel thatsächlich massgebend wird. „Dass das vorgeschlagene Mittel,“ heisst es, „hierzu (d. h. zur Vermeidung der Schwankungen des Silberpreises) in hervorragendem Masse geeignet ist, lässt sich meines Erachtens mit Grund nicht bestreiten. Es ist, wie selbst die Gegner zugeben, in der That kaum denkbar, dass das Silber unter den in dieser Art fixirten Preis wesentlich herabsinke, so lange alle grossen Staaten dasselbe dazu ausmünzen lassen.“ Wenn der Verfasser auch hinzufügt, er trage gleichwohl Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen „und zwar nicht bloß aus principiellen, sondern auch aus praktischen Gründen,“ so ist es doch schwer verständlich, wie Soetbeer, der die erstere Stelle nicht anführt, auf Grund der letzteren behaupten will, Herrn v. Dechend's Erklärung sei eine unzweideutige Bestätigung der rückhaltlosen Declaration des Herrn Goschen auf der Pariser Conference von 1878, nach welcher die Herstellung eines festen Werthverhältnisses der Edelmetalle „impossible à realiser, impossible à soutenir en théorie et contraire aux principes de la science“ wäre. Wenn Herr v. Dechend von „principiellen“ Gründen spricht, so können das jedenfalls nicht theoretische oder wissenschaftliche sein, denn er erklärt es ja für „kaum denkbar“, dass unter den angegebenen Voraussetzungen der Silberpreis nicht stabil bleiben sollte. Was jenen Goschen'schen Ausspruch betrifft, so gehört er zu den immer wiederkehrenden Redensarten, gegen welche Götter selbst vergebens kämpfen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Soetbeer dieses Dictum hier heranzieht, da er nach seinen wiederholten Erklärungen über die Wirkung des französischen Doppelwährungssystems wenigstens die beiden letzten Behauptungen selbst nicht für zutreffend halten kann. Das auf alle Fälle gesicherte theoretisch-wissenschaftliche Resultat des Währungsstreites ist eben der oben angeführte Satz, durch welche frühere Geldtheorien berichtigt werden und die praktische Bedeutung staatlicher Eingriffe auf einem bestimmten volkswirtschaftlichen Gebiete klar gestellt wird.

Als drittes Zugeständniss an die bimetallistische Anschauung

finden wir in der Denkschrift die Aufgebung des Principis der reinen Goldwährung im Deutschen Reiche. Die Silberprägung soll nicht freigegeben werden, das wäre die Doppelwährung, deren einseitige Annahme kein Urtheilsfähiger für Deutschland empfehlen wird. Aber der vorhandene Thalerbestand soll als Courant beibehalten und demnach das Gesetz vom 6. Jan. 1876, das dem Bundesrath die Bevollmächtigung zur Einziehung der Thaler ertheilt, aufgehoben werden. Goldcourant bei einer beschränkten Summe von Silbergeld mit voller gesetzlicher Zahlungskraft ausser der Silberscheidemünze constituirt aber die sogenannte „hinkende“ Währung, die man vielleicht angemessener als „unvollständige Doppelwährung“ bezeichnet und die von der reinen Goldwährung principiell verschieden ist. Allerdings hat Soetbeer darin Recht, dass die Veröffentlichung der Denkschrift des Herrn v. Dechend noch keine principielle Entscheidung der Reichsregierung bedeutet, aber als Symptom für die in den massgebenden Kreisen vorwaltenden Ansichten ist sie dennoch sehr beachtenswerth. Die Beibehaltung resp. Umprägung der Thaler zu Silberrcourantmünzen habe ich in dieser Zeitschrift schon vor zwei Jahren (B. XXXIV S. 416) empfohlen, jedoch sollte diese Massregel nach meiner Ansicht verwerthet werden, um von den Frankenstaaten anderweitige Concessionen zu Gunsten des Silbers zu erlangen. Herr v. Dechend hat bei seinem Vorschlage zunächst nur Deutschland im Auge und zwar ist sein Hauptzweck, die in der Reichsbank aufgehäuften Thaler wieder grösstentheils in Circulation zu bringen und sie im Bankschatze durch Gold zu ersetzen. Um daher den Verkehr zu zwingen, reichlicheren Gebrauch von den Thalern zu machen, als bisher, beantragt er, dass das Gold sowohl wie das Papiergeld auf Stücke von wenigstens 20 M. beschränkt und die Stücke unter diesem Betrage möglichst bald eingezogen werden möchten. Bei diesem Vorschlage handelt es sich nicht, wie man glauben könnte, vorzugsweise um das Interesse der Reichsbank, sondern hauptsächlich um das wirtschaftliche Gesamtwohl. Je mehr Gold und je weniger Thaler die Bank in ihren Gewölben besitzt, um so weniger wird sie genöthigt sein, bei mässigen Goldabflüssen sofort die Discontoschraube anzuziehen, wie sie das jetzt thun muss, weil sie der silbernen Grundlage der verhältnissmässig ziemlich dünnen Goldschicht zu nahe zu kommen fürchtet. Uebrigens möchten wir doch die in der Denkschrift ausgesprochene Ansicht bezweifeln, dass bisher Deutschland deswegen noch einigermaßen gegen Goldentziehung geschützt gewesen sei, weil das Ausland wisse, dass die Reichsbank zur ausschliesslichen Ein-

lösung ihrer Noten in Gold nicht verpflichtet sei und deshalb nicht mit Sicherheit auf die Bank calculiren könne. Mit Recht aber weist Soetbeer auf die energischen Worte hin, mit denen früher der Bankpräsident dem Gedanken entgegengetreten ist, dass die Bank ihre Goldzahlungen einstellen könnte. Entscheidend ist nicht die gesetzliche Befugniss, sondern die wirkliche Haltung der Bank. Sobald im Auslande der geringste Zweifel darüber aufkäme, dass die Bank in Gold zahle, würde der Wechsel auf Berlin sofort im Preise sinken. Dadurch würde zunächst die Ausfuhr von Gold noch begünstigt werden, und wenn die Bank dann wirklich mit der Abgabe dieses Metalls Schwierigkeiten machte, so würde eine Goldprämie entstehen und die entwertheten Silberthaler würden wieder zur Grundlage der Markvaluta werden.

Die Denkschrift macht, wie gesagt, zunächst nur Vorschläge für Deutschland, aber sie regt zugleich den Plan an, dass auch die übrigen Staaten nach gemeinschaftlicher Vereinbarung alle Goldmünzen unter 20 Frcs. einziehen sollten, um dadurch der Silbercirculation — und zwar in Courantmünzen — einen grösseren Raum zu verschaffen und den Silberwerth wieder emporzubringen. Einen ähnlichen Vorschlag, nämlich den der Ersetzung aller Goldmünzen und Papierwerthzeichen unter 20 Frcs. durch Silber hat schon der Vertreter Dänemarks, Hr. Levy, der Münzconferenz von 1881 unterbreitet, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede von dem obigen, dass in den Goldwährungsstaaten die Silbermünzen, sowie die auf Grundlage derselben auszugebenden vollgedeckten Silberscheine nur die Zahlungskraft von Scheidemünzen besitzen sollten ¹⁾.

Wäre nun aber durch solche Massregeln wirklich eine nennenswerthe Hebung des Silberpreises zu erreichen? Herr v. Dechend beruft sich darauf, dass in den auf der letzten Münzconferenz vertretenen Staaten mit Ausschluss von Oesterreich und Russland 2550 Mill. Mark in Stücken unter 20 Frcs. vorhanden sind, während die jährliche Silberproduction nur 400 Mill. M. betrage. Herr Levy will die Massregel auch auf die Papierwährungsländer ausgedehnt wissen und nimmt an, dass 2269 Mill. Frcs. in kleinem Papiergeld und 1550 Mill. Frcs. in kleinen Goldmünzen durch Silber ersetzt werden könnten. Die letztere Ziffer ist jedenfalls zu gering, da der Gesamtbetrag der deutschen 5 und 10 Markstücke nur auf 250 Mill. Frcs. statt auf 483 Mill. M. angesetzt ist.

1) Ein Artikel des früheren russischen Delegirten v. Thörner in der Russischen Revue, der einen ähnlichen Standpunkt vertritt, ist mir nicht zur Hand.

Es kommt aber für die Hebung des Silberpreises nicht darauf an, wie sich die effective Silbercirculation im inneren Verkehr bei gleichzeitiger Zunahme der Bankvorräthe an Gold vermehrt, sondern wie viel neues Silber zu Prägungszwecken dem Markt entnommen werden müsste. Für Deutschland schlägt nun Herr v. Dechend eigentlich gar keine Neuprägung vor, es sollen nur die vorhandenen Thaler in den Verkehr gebracht werden. Selbst die Einziehung der Fünfmarkscheine soll nicht etwa eine durch neue Silbermünzen auszufüllende Lücke erzeugen, sondern die Denkschrift setzt allem Anscheine nach voraus, dass diese Scheine durch eine gleiche Summe in anderen von höherem Nominalwerth ersetzt werden sollen. In Frankreich würde die Sachlage die gleiche sein; wenn man die goldenen 5- und 10-Frankenstücke auch in 20-Frcs.-Stücke umprägte, so würde man doch nicht daran denken, neues Silber zu prägen, da die Bank fortwährend 1150—1200 Millionen Frcs. Silbermünzen in ihren Kellern liegen hat; man würde durch jene Massregel, welche die Gesamtsumme der Circulation ungeändert liesse, nur den Zweck verfolgen, dem Verkehr einen Theil des Silbervorrathes der Bank aufzunöthigen, in der Erwartung, dass der Zufluss von Goldstücken sich entsprechend vermehren würde. Auch in Amerika würde die Umprägung der kleineren Goldstücke höchstens eine vermehrte wirkliche Circulation, nicht aber eine vermehrte Prägung von Silbermünzen herbeiführen. In England allerdings, das bisher nur Silberscheidemünze besitzt, würde durch die Prägung von Silbercourantmünzen diesem Metall die Gelegenheit zu einem einmaligen auf einige Jahre vertheilten Absatz von einigen hundert Mill. M. geboten werden. Aber einen dauernden Einfluss auf den Silberpreis könnte eine solche Conjunction natürlich nicht ausüben, auch wenn zugleich Italien oder die kleineren Staaten sich bereit erklären sollten, um den Betrag ihrer kleinen Goldstücke neues Silber zu prägen.

Nach dem Levy'schen Vorschlage würde allerdings die dem Silber eröffnete neue Verwendung beträchtlich grösser sein, aber die Verwirklichung desselben würde voraussetzen, dass Russland und Oesterreich bedeutende Anleihen machten, um ihr Papiergeld theilweise in Silber einzulösen, das dann seinerseits durch vollgedeckte Certificate repräsentirt werden könnte. In Oesterreich, wo sich voraussichtlich das Papiergeld dem Silber gegenüber dann auf Pari behaupten würde, dürften ausserhalb der Goldwährungspartei solche Pläne wohl einigen Anklang finden; dagegen ist schwerlich zu erwarten, dass Russland in seinen gegenwärtigen Finanzverhältnissen eine

Milliarde Frcs. als verzinsliche Schuld aufnehmen werde, um unverzinsliches Papiergeld zu tilgen, und selbst dann bliebe es noch zweifelhaft, ob der Rest des Papiers — dessen Vermehrung bei finanziellen Verlegenheiten ebensowenig ausbleiben würde, wie früher — sich gegen Silbermünzen oder Certificate auf dem Paricourse erhalten könnte. Aber auch bei ihrer vollen Ausführung würden die Levy'schen Vorschläge dem Silber nur für eine Reihe von Jahren einen vermehrten Absatz und einen erhöhten, nicht aber einen festen Preis sichern; und wenn der einmalige ausserordentliche Bedarf gedeckt wäre und die Münzstätten dem Silber (abgesehen von dem gar nicht ins Gewicht fallenden jährlichen Bedarf zur normalen Ergänzung des Münzbestandes) wieder verschlossen würden, so träte abermalige Entwerthung ein, die wegen der vorhandenen grösseren Silbercirculation dann doppelt störend sein müsste.

Für den Augenblick und für die Dauer des gegenwärtigen Uebergangsstadiums sind die v. Dechend'schen Vorschläge, soweit sie nur Deutschland betreffen und lediglich eine bessere Zusammensetzung des Baarvorrathes der Bank erstreben, jedenfalls beachtenswerth. Sie lassen, wie Schäffle in der „Augsburger Allgem. Ztg.“ hervorhebt, Deutschland für die Zukunft nach allen Seiten hin völlig freie Hand. Der Einziehung der Fünfmarkscheine, die unserem Geldwesen ohnehin nicht zur Zierde gereichen, und der goldenen Fünfmarkstücke kann man von vornherein unbedenklich, ja mit Befriedigung zustimmen.

Die Einziehung der Zehnmarkstücke dagegen wäre als eine durch die gegenwärtigen Umstände gebotene Nothmassregel zu betrachten, die dem Verkehr zwar einerseits eine Unbequemlichkeit bereiten, andererseits aber durch Verringerung der Gefahr von Discontoerhöhungen einen noch grösseren Vortheil bringen würde. Die Einziehung brauchte übrigens nicht auch sofort die Einschmelzung zur Folge zu haben: die Stücke könnten bis auf weiteres unverändert im Baarschatze der Bank bleiben.

Aber wenn solche Massregeln als provisorisch zweckmässig anerkannt werden können, so ist es darum nicht weniger gewiss, dass eine dauernde Hebung oder Befestigung des Silberwerthes nur durch dauernde Einrichtungen möglich ist, vermöge welcher diesem Metalle nicht nur eine vorübergehend, sondern eine nachhaltig erweiterte Verwendung als Geldstoff gesichert wird. Dieser Zweck lässt sich aber niemals genügend erreichen, wenn das Silber nur auf den inneren, namentlich auf den kleinen und mittleren Verkehr beschränkt werden soll. Für den Kleinverkehr allerdings ist es unentbehrlich; dem mitt-

leren aber ist es entschieden unbequem und wenn man das Publicum durch Einziehung der kleineren Goldmünzen zwingt, mehr Silber zu verwenden, so wird dadurch die Beliebtheit dieses Metalls sicherlich nicht erhöht, sondern nur für die reine Goldwährung Stimmung gemacht. Die Vertheidiger des Silbers handeln gegen ihr eigenes Interesse, wenn sie dasselbe dem Verkehr auch für solche Verwendungen aufnöthigen wollen, in denen das Gold unzweifelhaft wesentlich bequemer ist. Die Weltrolle des Silbers ist ausgespielt, wenn es nicht volle Brauchbarkeit für den grossen und den internationalen Verkehr erlangt. Die erste Bedingung dieser Brauchbarkeit ist ein von den Staaten allgemein anerkanntes, auch im freien Verkehr sich innerhalb eines minimalen Spielraumes behauptendes Werthverhältniss gegen Gold, dessen numerischer Ausdruck noch unentschieden bleiben mag. Das Silber würde dann neben dem Golde die Eigenschaft eines absolut sicheren Werthübertragungs- und internationalen Ausgleichungsmittels besitzen, es würde wie das Gold, diese Functionen noch erfüllen können, wenn internationale Werthpapiere wegen Crediterschütterungen oder anderweitig verursachter starker Cursschwankungen dazu völlig ungeeignet würden. Der Umlaufmechanismus der Weltwirthschaft ruhte dann auf zwei festen Säulen, statt auf einer einzigen. Die zweite Bedingung für eine allgemeine Verwendbarkeit des Silbers ist eine einfach technische: es muss dafür gesorgt werden, dass das Silbergeld im grösseren Verkehr nicht in natura zu erscheinen braucht, sondern durch vollgedeckte Certificate vertreten wird oder wenigstens stets vertreten werden kann, indem eine unter staatlicher Leitung stehende Anstalt zu beauftragen wäre, jederzeit Silbercourantmünzen oder unter gewissen Bedingungen auch Barren gegen Silbermünzscheine einzutauschen, die stets gegen Courantmünzen einlöslich sein und daher gleich den letzteren volle gesetzliche Zahlungskraft nach dem festen internationalen Werthverhältnisse gegen Gold besitzen müssten. In Amerika besteht bekanntlich seit der Silberbill von 1878 eine ähnliche Einrichtung, und wie sehr sie sich unter den ungünstigsten Umständen, trotz der starken Abweichung des inneren Werthes der Standard Dollars von ihrem Nominalwerth bewährt hat, beweisen folgende Zahlen. Die Summe der vom Schatzamt ausgegebenen, in den Händen der Banken und des Publicums befindlichen Silbercertificate betrug am 1. Nov. 1879 nur 1,604,370 Doll.; am 1. Nov. 1880 schon 19,780,240 Doll. und am 1. Nov. 1881 war sie auf 58,838,770 Doll., also in einem Jahre um 39,058,530 Doll. ge-

stiegen¹⁾. Wenn also von den bis zu dem letztgenannten Datum geprägten 100,672,705 Doll. 66,576,378 Doll. im Schatzamte aufgehäuft waren, so liegt darin kein Grund zum triumphiren für die Gegner des Silbers, da von der letzteren Summe nur 7,737,609 Doll. dem Staate gehörten, der Haupttheil aber durch Vermittlung der Certificate der Circulation directe Dienste leistete. In jüngster Zeit wurde sogar von Gegnern des Silbers zugestanden, dass der Goldabfluss aus Amerika in den ersten Monaten dieses Jahres nicht so glatt von Statten gegangen sein würde, wenn die Umlaufmittel, namentlich auch in den Kassen der Banken, nicht in den Silbercertificaten eine Verstärkung besessen hätten. Würde aber der innere Werth des Silberdollars wieder seinem Nominalwerthe gleich, so würden die Certificate zweifellos noch zu einer weit grösseren Bedeutung gelangen. Ja, es würden dann die vollgedeckten Silbercertificats der verschiedenen Staaten sich allmählich zu einer Art von Weltgeld ausbilden können, durch welches internationale Zahlungen sich noch bequemer als durch Gold ausgleichen liessen.

In einer mehr secundären praktischen Frage stimmt die Denkschrift des Hrn. v. Dechend ebenfalls mit der Ansicht der Bimetallisten überein: sie erklärt es für unmöglich, dass Deutschland auch nur 40 Mill. M. Thalersilber jährlich verkaufen könne, trotzdem thatsächlich 300 Mill. neuproducirtes Silber und auch noch viele Millionen in englischen Regierungswechseln alljährlich auf dem Markte verkauft würden. „Das Thalersilber lässt sich nur verkaufen, wenn und soweit der Bedarf an Silber durch das Minensilber und die indischen Tratten nicht gedeckt ist.“ Dieser Bemerkung hat sich die Goldpartei presse bemächtigt, um noch der beliebten Art der Tagespolemik dem Verfasser der Denkschrift eine Absurdität unterzuschieben und ihn dann siegreich zu verhöhnen. Wozu überhaupt eine Frage discutiren, wenn der eine Theil eine Meinung bekämpft, die der andere gar nicht hat, dagegen das, was der letztere wirklich vorbringt, unbeachtet lässt? Herr v. Dechend wollte selbstverständlich nicht sagen, dass in der abstracten Verkäuflichkeit des neuen Minensilbers und des deutschen Thalersilbers irgend ein Unterschied bestehe, sondern seine aus dem Zusammenhang klar hervorgehende und wohlbegründete Meinung ist die, dass 40 Mill. Mark deutsches Silber nur zu einem noch weiter herabgedrückten und deswegen unannehmbaren Preise abgesetzt werden könnten, also praktisch unverkäuflich

1) Report of the comptroller of the currency for 1881. p. 26.

seien. Das Minensilber muss, wie jede andere neu producirt Waare, unter allen Umständen und zu jedem Preise verkauft werden. Tritt also das deutsche Silber als neuer Concurrent auf den Markt, ohne dass ein neuer Bedarf fühlbar geworden, so wird der Preis des Minensilbers sofort herabgesetzt werden, und zwar soweit bis sein Absatz erzwungen ist ¹⁾. „In der ersten Zeit“, sagt Herr v. Dechend, „sind wiederholt Versuche gemacht worden, mit dem Minensilber und den indischen Tratten zu concurriren. Aber die Folge davon war nur, dass der Silberpreis immer weiter zurückging und die Versuche mussten schliesslich doch aufgegeben werden, nachdem der Preis in deren Folge unter 50 Pence bis auf 46 $\frac{1}{4}$ Pence gesunken war.“ Es ist dies auch ein bemerkenswerthes Zugeständniss in Betreff der von der Goldpartei geläugneten directen Einwirkung der deutschen Verkäufe auf die enorme Silber-Baisse des Jahres 1876. Höchstens einige 20 Mill. M. würden sich nach Hrn. v. Dechends erfahrungsmässig begründeter Schätzung durchschnittlich jährlich ohne allzustarken Preisdruck verkaufen lassen. In Wirklichkeit würden sich aber selbst so bescheidene Operationen in den letzten Jahren nicht mehr als ausführbar erwiesen haben, da sie eine principielle Bedeutung gehabt hätten, die auch von Seiten anderer Staaten entscheidende Schritte veranlasst haben würde. Geht vollends der oben erwähnte amerikanische Gesetzentwurf über die Suspension der Blandbill durch, so konnte von einseitigen deutschen Silberverkäufen nur dann die Rede sein, wenn man zu jedem, noch so niedrigen Preise losschlagen wollte.

Was die freie Silberprägung betrifft, so lehnt Herr v. Dechend sie, wie schon erwähnt, in Bezug auf Deutschland ab, keineswegs aber setzt er voraus, wie Soetbeer gegenüber zu bemerken ist, dass sie auch in den Doppelwährungsstaaten beseitigt werde. Er sagt nur, er sei überzeugt, dass kein Staat, auch nicht Frankreich und die amerikanische Union, die Verpflichtung jede Summe Silber, welche man in ihre Münzen bringe, auszuprägen, auf die Länge erfüllen könne, wenn nicht zuvor für das Silber ein genügend grosser Raum geschafft sei, und auf die Erfüllung dieser Bedingung seien eben seine Vorschläge gerichtet. Er lässt damit also

1) Die von Oesterreich ausgehenden Silberverkäufe beruhen auf im freien Verkehr entstehenden Arbitrageoperationen, die bedingt sind durch den Silberpreis in London, den Londoner Wechselkurs auf Wien und den Silberpreis in Oesterreich, wo Silber einfach Waare ist. Bei regem Bedarf für Indien können möglicherweise bedeutende Quantitäten österreichischen Silbers aufgekauft werden, aber dieses Silber drängt sich nicht selbst auf den Markt, sondern es wartet die Nachfrage ab. Es kann daher auch nicht im Voraus die Höhe der zu verkaufenden Summe festgesetzt werden.

die Möglichkeit offen, dass die übrigen beteiligten Staaten einen internationalen Doppelwährungsbund schliessen, während Deutschland zur Unterstützung desselben seinerseits die in der Denkschrift angegebenen Concessionen machte. Diese letztere Combination, bei welcher also England (mit den auf der Münzconferenz angekündigten Zugeständnissen) und Deutschland ausserhalb des eigentlichen Doppelwährungssystems bleiben würden, hat Arendt, der eifrigste Vorkämpfer der deutschen bimetallistischen Partei, bei der Besprechung der Dechend'schen Denkschrift in dem „Kampf um die Währung“, dem Organe des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, für annehmbar erklärt. Ich selbst habe in meinen früheren Abhandlungen ebenfalls nicht die Freiheit der Silberprägung, sondern die Beibehaltung des Thalersilbers unter der Voraussetzung eines in anderen Staaten bestehenden Doppelwährungssystems empfohlen. Deutschland würde dann eventuell nur mit England zusammen, nachdem der Erfolg des Systems thatsächlich erwiesen wäre, in den grossen Bund eintreten. Ob aber wirklich die übrigen Staaten ohne weitergehende Mitwirkung Deutschlands und Englands zu einer bimetallistischen Einigung auf Grund des Werthverhältnisses $15\frac{1}{2}:1$ gelangen werden, scheint mir nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen mehr und mehr zweifelhaft. Dieser Punkt soll unten noch berührt werden; zunächst wollen wir noch einen Blick auf die Stellung Englands werfen. Herr v. Dechend erklärt, nach seiner Ueberzeugung, werde England niemals zur Doppelwährung übergehen. Man kann recht wohl diese Ansicht des Reichsbankpräsidenten theilen und dabei doch von der Vortrefflichkeit des bimetallistischen Systems vollkommen überzeugt sein. Ich selbst habe mich in dieser Beziehung ziemlich pessimistisch geäussert; doch kann man in der neuesten Zeit dieser Auffassung gegenüber immerhin auf die wenigstens intensive Bedeutung hinweisen, welche die bimetallistischen Bestrebungen seit einigen Monaten in England gewonnen haben. Sie haben zwei nicht zu verachtende Stützen in dem Indischen Amt und der Bank von England, und als Träger derselben hat sich eine „International monetary standard Association“ gebildet. Die eigentliche Constituirung dieses Vereins erfolgte am 22. December 1881, nachdem eine vorbereitende Versammlung im India Office unter Theilnahme des Unterstaatssekretärs Sir Louis Mallet stattgefunden hatte. Unter den leitenden Persönlichkeiten sind zu nennen: H. H. Gibbs, Präsident des Vereins, früher Gouverneur der Bank von England, englischer Delegirter auf der Conferenz von 1878, damals noch Gegner des Bimetallismus; H. R. Grenfell, jetziger Gouverneur

der Bank von England; R. B. Chapman, ehemaliger Finanzsekretär von Indien; ferner Sir George Campbell, Rob. Gladstone, E. Cazalet, P. Tidman, die Parlamentsmitglieder A. J. Balfour, Alderman Cotton, Orr-Ewing, St. Williamson u. s. w. Eine zahlreiche Versammlung der Association, durch die sie sich vollständig in das öffentliche Leben einführte, fand am 8. März 1882 im Mansion House unter Vorsitz des Lord Mayor statt. Als Organ hat der Verein das Wochenblatt „Bullionist“ gewonnen, das die speciell bimetallistischen Artikel in einer besonderen Beilage veröffentlicht. Die literarische Discussion der Währungsfrage in Zeitschriften und Brochuren ist überhaupt immer lebhafter geworden. E. de Laveleye's Auseinandersetzung mit Bonamy Price in der Contemporary Review liegt schon etwas weiter zurück; aus der neuesten Zeit ist besonders ein monometallistischer Artikel von Lord Sherbrooke (dem ehemaligen Schatzkanzler R. Lowe) in dem Aprilheft des „Nineteenth Century“ und eine Antwort darauf von Grenfell in dem Maiheft derselben Zeitschrift bemerkenswerth. In Betreff des ersten Aufsatzes soll dieses Beiwort nicht etwa andeuten, dass derselbe irgend einen wissenschaftlichen Werth besitze. Gestützt auf eine vollständige Unkenntniss selbst der landläufigsten bimetallistischen Literatur wiederholt der ehemalige Finanzminister unnöthigerweise eine Reihe bekannter Dinge aus den Elementen der Geldlehre und erklärt als „proper definition of bimetallism“: „a fraudulent contrivance by which the purpose for which money was invented is entirely set aside in order to enable a State to palm off an inferior metal as of equal value with a superior one.“ Bemerkenswerth ist nur, dass Männer wie Lord Sherbrooke sich überhaupt in ihrer comfortablen Ruhe stören lassen und durch die Wendung der Dinge soweit aufgeregt werden, dass sie zur Zurechtstellung der irre geleiteten Welt einige Gemeinplätze zum Besten zu geben sich entschliessen. Was Lord Sherbrooke stutzig gemacht hat, ist, wie er bemerkt die Thatsache, dass der Gouverneur der Bank von England „comes forward as a bimetalist“ und dass „a Gentleman of the ability and authority of Mr. Cazalet“ den Vorsitz in einem bimetallistischen Meeting geführt hat. Bemerkenswerth ist sein Artikel aber auch deswegen, weil er die Goldknappheit als nothwendige Folge der Ausdehnung der Goldwährung auf Deutschland gar nicht bestreitet; aber er findet, dass es „really passes the bounds of patience“, wenn man von der möglichen Verminderung des Goldes als einem unheilbaren Missgeschick reden höre. Das Heilmittel ist ja nach seiner Ansicht so einfach: man muss dem Golde einen besseren Preis bieten, mit an-

deren Worten die Preise der Waaren und der Arbeit herabsetzen. Es ist ein „disagreeable remedy“, das gibt er zu, aber jedenfalls könne es leichter von einer reichen, als von einer armen Nation angewandt werden. Also die Geldvertheuerung, deren Abwendung den Hauptzweck der Bimetallisten bildet, deren Ankündigung von der deutschen Goldpartei für eine „Flunkerei“ erklärt wird, ist für Lord Sherbrooke etwas selbstverständliches, übrigens aber gleichgültiges. Dass er wie der spießbürgerlichste Rentenbezieher kein Auge hat für den Verlust, den alle productiven Classen durch eine solche nicht auf Productions-erleichterung beruhende Herabdrückung der Preise erleiden, mag noch angehen; unbegreiflich aber ist es, dass der ehemalige Finanzminister eines der am meisten mit Schulden belasteten Staaten so leichten Herzens eine bedeutende Erhöhung des Schuldendruckes hinnimmt, der den Gläubigern lediglich in Folge einer Unvollkommenheit des Circulationsmechanismus auf Kosten der Schuldner oder — im Falle der Staatsschuld — auf Kosten der Masse der Steuerzahler einen gänzlich unverdienten Gewinn in den Schooss wirft.

Aus der Antwort des Bankgouverneurs Grenfell auf Lord Sherbrooke's Artikel verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass auch nach der Ansicht dieses jedenfalls competenten Sachverständigen die Rolle des Silbers nach Wiederherstellung des ehemaligen französischen Münzpreises hauptsächlich darin bestehen soll, dass es als Deckung von Noten oder Münzscheinen diene. Er erinnert an Ricardo's Project einer Notenemission, die durch Barrengold gedeckt sein sollte, so dass also eine Einlösung nur für Exportzwecke zu erwarten gewesen wäre; denkt man sich nun ein Theil dieses Barrengoldes durch Barrensilber ersetzt und überall einen gleichen gesetzlichen Münzpreis des letzteren gegen Gold angenommen, so wird die gemischte Deckung genau dieselben Dienste leisten, namentlich auch bei Ausgleichungszahlungen an das Ausland, wie die einfache. So würde ein einheitlicher, wenn auch aus zwei Metallen bestehender internationaler „Standard“, d. h. ein einheitliches internationales Werth- oder Vermögensmass geschaffen, das nicht vorhanden sei, wenn Gold und Silber in verschiedenen Ländern zwar beide als Geldstoffe dienten, aber nicht in ein festes Werthverhältniss zu einander gebracht wären. Herr Grenfell ist der Ueberzeugung, dass, wenn die übrigen Staaten durch eine Vereinigung die Ausführbarkeit des bimetalistischen Systems thatsächlich bewiesen, England durch sein eigenes Interesse ebenfalls zum Beitritt gebracht werden würde; aber er erkennt andererseits das Gewicht der von den anderen Staaten zu erwartenden Einwendung an,

dass man ihnen zumuthe, für England die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Was ist nun das Programm des englischen bimetallistischen Vereins? Es lautet: Förderung der Stabilität der Werthe durch die freie Zulassung des Silbers zur Prägung und zur Verwendung als Geld, unter gleichen Bedingungen, wie sie für das Gold bestehen; sowie durch Herstellung einer internationalen Vereinbarung, durch welche ein festes Werthverhältniss zwischen Gold und Silber eingeführt wird, so dass beide Metalle gemeinschaftlich das Umlaufsmittel der civilisirten Nationen bilden und dadurch die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanzen erleichtert wird und das gegenwärtig im inneren und auswärtigen Handel bestehende unnöthige und übermässige Risiko sich vermindert.

Von gegnerischer Seite hat man auf dem Continent den englischen Bimetallisten vorgeworfen, dass sie die freie Silberprägung nicht für England selbst, sondern nur für das Ausland verlangten. Aber die Angriffe Lord Sherbrooke's und anderer englischer Monometallisten genügen zu dem Beweise, dass man in England selbst die Tendenz des Vereins anders auffasst. Derselbe will in der That auch in England dem Silber freien Eingang als Geld verschaffen, wenn er auch über die Macht des tiefgewurzelten Vorurtheils, das er zu bekämpfen hat, keine Illusionen hegt. Hervorzuheben ist in dem obigen Programm namentlich wieder die Betonung der Bedeutung des in seinem Werthe gesicherten Silbers für internationale Zahlungen, sowie ferner der Umstand, dass ein bestimmtes Werthverhältniss der beiden Metalle, das dem internationalen System zu Grunde zu legen wäre, nicht angeführt wird. Die namhaftesten Führer der Association, so besonders Gibbs und Grenfell, sind zwar für die Wiederherstellung des so lange durch die französische Doppelwährung aufrecht erhaltenen Verhältnisses $15\frac{1}{4} : 1$, und Gibbs' Darlegungen in dieser Beziehung haben auch in der grossen Versammlung vom 8. März allgemeine Zustimmung gefunden; gleichwohl wird diese Frage mehr als eine rein thatsächliche, denn als eine principielle behandelt und es steht jedem frei, sie als eine offene zu betrachten. So sagt das Organ des Vereins bei Besprechung der von Dechend'schen Vorschläge (die nach seiner Ansicht die Begründung eines internationalen bimetallistischen Systems eher verhindern als fördern würden): „Eine Steigerung des Silberpreises ist eine blosser Beigabe und kein nothwendiger Theil des bimetallistischen Princips. Wir wollen in erster Linie einen gemeinsamen Massstab, nach welchem alle Geschäfte sicher ausgeführt werden können“

in zweiter Linie streben wir nach der Nutzbarmachung beider Metalle, indem wir das Werthverhältniss derselben durch einen internationalen Vertrag für die civilisirte Welt bestimmt haben wollen.“ Auch in einer Antwort desselben Organs auf Soetbeers Zweifel an der Aufrichtigkeit der englischen Bestrebungen wird das Werthverhältniss $15\frac{1}{4} : 1$ nicht als wesentliches Ziel hervorgehoben, sondern es heisst vielmehr: „Unsere Association hat sich nicht gebildet, um den Silberpreis auf 50 oder 60 Pence zu stellen, sondern um ein internationales Einverständniss über einen auf beide Edelmetalle begründeten Standard herbeizuführen.“ Auch in den oben erwähnten amerikanischen Gesetzentwürfe wird nur allgemein auf ein festes, international anerkanntes Werthverhältniss, nicht aber auf das frühere französische Bezug genommen. Ebenso bezeichnet es die v. Dechend'sche Denkschrift als Gegenstand einer besonderen Verständigung, nach welchem Werthverhältniss von Gold und Silber die Silbercourantmünzen ausgeprägt werden sollen; eine solche werde jedoch leicht zu erzielen sein, wenn man sich erst über das Hauptprincip geeinigt habe. An einer andern Stelle (Schmollers Jahrb. V. 4. H. S. 253) habe ich ebenfalls die Möglichkeit der Annahme eines dem gegenwärtigen Marktwerthe des Silbers entsprechenden gemeinsamen Werthverhältnisses (etwa $18 : 1$) ins Auge gefasst. Man kann recht wohl eine solche Lösung der Währungsfrage, welche unzweifelhaft einen Sieg des Grundprincips des Bimetallismus darstellen würde, für discutirbar und doch auch das Programm des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, der für das alte Werthverhältniss eintritt, noch für vollkommen berechtigt halten. Jene zweite Lösung würde eben erst in Betracht kommen, nachdem sich die Unerreichbarkeit der an sich wünschenswertheren herausgestellt hätte. Für die Rückkehr zu dem alten Werthverhältniss spricht vor allem die Thatsache, dass die in den europäischen Staaten mit unvollständiger Doppelwährung noch vorhandenen Milliarden Silbermünzen genau, und die amerikanischen Silberdollars wenigstens einigermassen annähernd nach diesem Verhältnisse geprägt sind. Insbesondere also würden die 450 Mill. Mark in Deutschen Thalern wieder mit ihrem inneren Werthe ihrem Nominalwerthe gleichkommen, und die (jetzt gesetzlich zulässigen) 450 Mill. M. in Silberscheidemünzen würden von 24 % Minderwerth wenigstens wieder auf die gesetzliche, freilich noch immer recht grosse Unterwerthigkeit von 10 Procent gebracht werden. Aber das Werthverhältniss $15\frac{1}{4} : 1$ liesse sich mit Sicherheit für den Silberpreis im freien Verkehr nur dadurch wieder massgebend machen, dass eine grössere Anzahl wirtschaftlich bedeutender Staaten die volle

Freiheit der Silberprägungen nach jenem Verhältniss gewährten. Es würde nun zwar ohne Zweifel eine Vereinigung der Frankenstaaten, Hollands und der amerikanischen Union zur Erreichung des Zieles ausreichen, wenn Deutschland seine Thaler als Courantgeld beibehielte und England die freie Silberprägung in Indien auch für die Zukunft sicher stellte und die Bank wieder regelmässig ein Fünftel ihres Baarvorrathes in Silber hielte. Der schliessliche rückhaltlose Beitritt Deutschlands zu dem bimetallischen Bunde würde dann nur eine Frage der Zeit sein und auch England würde sich höchst wahrscheinlich später, wenn der Erfolg des Systems unbestreitbar zu Tage getreten wäre, durch sein eigenes Interesse zum Anschluss bestimmen lassen. Aber es bleibt fraglich, ob die erstgenannte Staatengruppe ihre Interessen, die im Ganzen mit der Silberfrage mehr verflochten sind als die deutschen, bis zu dem Grade richtig versteht, dass sie zunächst allein, von Deutschland und England nur durch die in Aussicht gestellten Zugeständnisse unterstützt, sich zu dem entscheidenden Schritt der Freigebung der Silberprägung entschliesst. Machen aber diese Staaten ihr Vorgehen von dem sofortigen Anschlusse Deutschlands abhängig, so wird ein internationales bimetallisches System auf Grund des Werthverhältnisses $15\frac{1}{2} : 1$ höchst wahrscheinlich niemals zu Stande kommen. Deutschland wird, wie die vorherrschende Meinungsströmung einmal ist, ohne eine bereits thatsächlich erfolgte Hebung des Silberwerthes schwerlich jemals die Prägung dieses Metalls nach dem alten Werthverhältnisse freigeben; mindestens wird es die Bedingung stellen, dass England gleichzeitig das gleiche thue. England aber wird sich niemals durch theoretische Belehrung oder journalistische Agitation bestimmen lassen, eine wesentliche Aenderung an seinem Geldsystem vorzunehmen, auf das es mit Recht stolz ist und das gegenwärtig in der Culturwelt allein völlig intakt dasteht. Nur wenn die überwiegende Mehrheit der Interessen in England fühlbar aufgerüttelt wird, wenn der überwiegenden Mehrheit der wirthschaftlich massgebenden Bevölkerung ein Uebel in dem bestehenden System unmittelbar empfindlich oder der geschäftliche Vortheil einer Neuerung unmittelbar einleuchtend wird, darf man Englands Betheiligung an dem bimetalistischen Projecte erwarten. Die gegenwärtig sich entwickelnde Agitation für das letztere beweist, dass die Befestigung des Silberwerthes für einflussreiche Kreise ein erhebliches Interesse hat; aber darum fühlt sich die Mehrheit der Interessen noch keineswegs ebenfalls durch die Silberfrage berührt. Die Ausfuhr nach Indien wird durch die Silberentwerthung geschädigt, die Importeure indischer Waaren nach

Europa dagegen ziehen Vortheil aus derselben. Die indischen Finanzen und die Beamten und Pensionäre der indischen Regierung erleiden Verluste, aber die Engländer in Europa lassen sich dadurch ebenso wenig aufregen, wie durch theoretische Auseinandersetzungen über die Gefahr einer allgemeinen Geldknappheit, zumal angesichts des jetzigen durchweg niedrigen Zinsfusses.

Als gänzlich unbegründet würde sich meiner Ansicht nach die Erwartung erweisen, dass England durch die Einstellung der amerikanischen Prägungen in eine Nothlage gebracht und dadurch in den bimetallistischen Bund getrieben werden könnte. Jene Massregel würde wahrscheinlich nur zur Folge haben, dass in Indien die Silberprägungen ebenfalls eingestellt und die vorhandenen Münzen unter Einführung der Goldrechnung in Creditgeld umgewandelt würden. Durch einen abermaligen tiefen Sturz würde überdies das Silber in der vorherrschenden Meinung Europas und namentlich Englands noch mehr discreditirt und geradezu verhasst werden, während eine thatsächliche Hebung die Gegner immer mehr zum Schweigen bringen würde.

Die Wiederherstellung des Werthverhältnisses $15\frac{1}{2}:1$ hängt also davon ab, dass die oben bezeichnete Staatengruppe dasselbe annimmt und dem Silber unbedingt ihre Münzstätten öffnet. Geschieht dies, so ist die Einziehung der Goldstücke von 10 M. und 10 Frs. unnöthig, während die Beseitigung der kleineren Stücke sowie des Papiergeldes unter 20 M. in jedem Falle empfehlenswerth bleibt. Können jene Staaten aber nicht zu diesem Entschlusse gelangen, so würden durch die Ausführung der von Dechend'schen wie der Levy'schen Vorschläge nur eine bald vorübergehende günstige Preisconjunctur für das Silber geschaffen werden.

Wenn sich nun also die Scheu vor der unbeschränkten Silberprägung in allen beteiligten Ländern als unüberwindlich herausstellen sollte, — und eine neue Katastrophe durch Suspendirung der Bland Bill würde diese Scheu noch vermehren — so bliebe für die Culturstaaten nur übrig, entweder das Silber einfach seinem Schicksal als gewöhnliches industrielles Rohmaterial zu überlassen und die vorhandenen Münzen als eine Art von tarifirtem höheren Nickelgeld vorläufig beizubehalten und im Laufe einiger Jahrzehnte bis auf einen als Scheidemünze dienenden Betrag einzuziehen und mit grossem Verlust zu verkaufen oder eine solche bimetallistische Einigung herbeizuführen, welche dem Silber einen festen Werth gibt, ohne die unbeschränkte Prägefreiheit zu bedingen. Der erste Ausweg würde unzweifelhaft zu einer unheilvollen Goldnoth und Geldvertheuerung

führen; der zweite wäre ihm unbedingt weit vorzuziehen, wenn die unheilbare Unschlüssigkeit und Uneinigkeit der beteiligten Staaten die volle Rehabilitirung des Silbers unmöglich machen sollte. Es würde sich in diesem zweiten Falle einfach darum handeln, statt des Werthverhältnisses $15\frac{1}{2}:1$ etwa $18:1$ oder ein anderes, dem jetzigen Marktwerthe des Silbers sehr nahe stehendes der neuen Silberprägung gemeinschaftlich zu Grunde zu legen. Seit zwei Jahren ist der Silberpreis kaum über die Schwankungsgrenzen von $51\frac{1}{2}$ und $52\frac{1}{2}$ Pence hinausgegangen. Es ist dies hauptsächlich der Regelmässigkeit zu verdanken, mit der die Vereinigten Staaten jährlich etwa 28 Mill. Doll. neu producirtes Silber als Münzen zurückgehalten haben. Für den Rest der Production fand sich in Ostasien, in der Industrie sowie zu Ausmünzungen von secundärer Bedeutung gesicherte Verwendung. Wenn also die massgebenden Staaten dem Silber unter allen Umständen die Möglichkeit eines Absatzes von im Ganzen etwa 150 Mill. Mark jährlich zu dem Werthverhältniss von $18:1$, d. h. zu dem festen Preise von sehr nahe $52\frac{3}{4}$ Pence für die Unze Standardsilber in ihren Münzstätten eröffnen wollten, so würde das genügen, um den Marktpreis des Silbers stets in der nächsten Nähe dieses Satzes zu erhalten. Es wäre also nur erforderlich, dass die beteiligten Staaten jene Summe unter sich repartirten¹⁾, ohne dass sie die Prägung auf eigene Rechnung zu unternehmen hätten. Die Regelung des Marktpreises würde vielmehr nur dadurch automatisch-sicher erfolgen, dass die Silberbesitzer stets unmittelbar ihr Metall bei den Münzstätten, deren jährliches Prägungscontingent noch nicht erschöpft wäre, verwerthen könnten. Fänden sich günstige anderweitige Absatzgelegenheiten, z. B. in Ostasien, so würde vielleicht die zulässige obere Grenze der Prägungen bei weitem nicht erreicht werden; der Marktpreis des Silbers könnte jedoch selbst dann nicht merklich über den Münzpreis steigen, wenn ein genügend grosser Vorrath von Silbermünzen in Banken oder öffentlichen Depotanstalten angesammelt wäre, während dafür Noten oder Certificate sich im Umlauf befänden. Gegenwärtig allerdings sind die künstlich überwertheten Thaler und Fünffrankenstücke als Exportmaterial nicht zu verwenden, weshalb zeitweise bedeutende Steigerungen des Silberpreises möglich sind; wäre aber in Deutschland und Frankreich dieselbe Gewichtsmenge Silber in vollwichtigen Courantmünzen nach dem neuen Werthverhältnisse vorhanden und wie jetzt

1) Natürlich würde dann die jetzige amerikanische Silberprägung bedeutend vermindert. Für Indien wird selbstverständlich die Beibehaltung der freien Silberprägung vorausgesetzt.



grösstentheils bei den Banken concentrirt, so würde, zumal wenn auch noch eine jährliche, obwohl an sich sehr mässige Vermehrung derselben stattfände, allen ungewöhnlichen Ausfuhrbedürfnissen entsprochen werden können, ohne dass eine Silberprämie, eine Erhöhung des Marktpreises des Silbers über den allgemein angenommenen Münzpreis, zu erwarten wäre. Höchstens könnte zeitweise eine Discontoerhöhung eintreten, die dann gerade den Beweis der vollen Gleichberechtigung des Silbergeldes mit dem Golde liefern würde. Dass die vollwerthigen Silbermünzen oder die statt derselben circulirenden Certificate bei diesem System auch im grossen und im internationalen Verkehr sich vollkommen brauchbar erweisen würden, unterliegt keinem Zweifel; es wäre also ebenso wie bei dem Cernuschi'schen Bimetallismus das Silber als allgemein anerkanntes Werthübertragungs- und Ausgleichungsmittel im Welthandel restituirt; es würde der jetzige Vorrath von Silbercourantmünzen nach einer Einbusse von etwa 14^o/₁₀ seines früheren Werthes definitiv der Circulation erhalten bleiben und die bei dessen völliger Demonetisirung unzweifelhaft bevorstehende chronische Geldnoth somit abgewendet werden; es würde auch für die absehbare Zukunft durch das jährliche Hinzutreten einer gewissen Summe Silbergeldes die Besorgniss wegen Goldknappheit beschwichtigt und andererseits auch der Furcht vor einer Silberüberschwemmung jeder Grund entzogen sein.

Ein solches beschränkteres bimetalistisches System, bei dem nur der gegenwärtig bestehende Silberwerth befestigt und das Vielen sehr gewagt scheinende Experiment der freien Prägung unnöthig wird, hätte ohne Zweifel an sich weit mehr Aussicht, die Zustimmung aller Staaten, selbst Englands eingeschlossen, zu gewinnen, als das auf dem Werthverhältniss 15¹/₄ : 1 beruhende. Aber es stehen ihm thatsächlich so grosse finanzielle Schwierigkeiten gegenüber, dass die in erster Linie in Betracht kommenden Staaten sich schwerlich zu demselben entschliessen werden. Das deutsche Reich müsste beinahe 130 Mill. M. aufwenden, um einerseits den Nominalwerth, der jetzt durch die Thaler repräsentirt wird, durch vollwerthige Silbercourantmünzen zu ersetzen und andererseits die Silberscheidemünzen in solche umzuprägen, die der gesetzlichen Bestimmung gemäss nur 10^o/₁₀ unterwerthig wären. Frankreich vollends, dessen Vorrath an Fünffrankenstücken seines Gepräges Manche sogar auf 3 Milliarden Frs. schätzen, hätte für die Umprägung derselben nach dem neuen Werthverhältnisse vielleicht 400 Mill. Frs. zu opfern¹⁾. Freilich wäre dieses Opfer nur ein Verzicht auf

1) Die von Cernuschi (Die Restitution des Silbers, deutsch v. Arendt, S. 8) ange-

einen fictiven Creditwerth, kein eigentlicher Verlust, ebenso wie die Einlösung von Papiergeld nur eine Schuldentilgung bildet. Aber für die Staatsfinanzen ergibt sich ein rechnungsmässiger Verlust und vor diesem werden in Deutschland und Frankreich wahrscheinlich die Regierungen und Volksvertretungen zurückschrecken. Will man aber wirklich diesem Verluste entgehen, so genügt wieder nicht das einfache Nichtsthun, sondern dann ist das einzige Hilfsmittel die Rückkehr zu dem Werthverhältniss $15\frac{1}{2}:1$ und die freie Silberprägung. Denn behält man einfach die Thaler bei, so repräsentirt die Differenz zwischen ihrem inneren und ihrem Nennwerth nicht nur schon jetzt einen thatsächlichen Verlust von über 60 Mill. M., sondern dieser Verlust kann sich noch ins unbestimmte vergrössern, wenn alle Aussichten auf eine bimetallistische Einigung verschwinden. Schliesslich wird eine Umprägung oder Beseitigung dieser Münzen dann doch unumgänglich werden. Noch früher wird die Nothwendigkeit einer solchen Massregel bei der Scheidemünze sich herausstellen. Die Beibehaltung von 450 Mill. M. Scheidemünzen mit 25 und später vielleicht 40 % Unterwerthigkeit wäre doch ein wahrer Hohn auf unsere gerühmte Münzreform und würde von den Urhebern derselben im Jahre 1871 auch zweifellos als ein solcher anerkannt worden sein.

Man könnte nun auch an die Möglichkeit denken, eine internationale Einigung über ein zwischen $15\frac{1}{2}$ und $18:1$ liegendes Werthverhältniss und eine entsprechende Begrenzung der Silberprägung herbeizuführen. Theoretisch hat man allerdings gewissermassen freie Wahl zwischen dem letztern Werthverhältniss, das dem jetzigen Marktwert des Silbers und der jetzigen Verwendung desselben zu Münzzwecken entspricht, und dem ersteren, das die unbeschränkte Prägefreiheit voraussetzt. Irgend ein Zwischenwerth z. B. $17:1$ würde sich ebenfalls aufrecht erhalten lassen, wenn die Gesamtsumme, bis zu welcher die Münzstätten Silber annähmen, angemessen vergrössert würde. Darin liegt kein Widerspruch gegen die „Naturgesetze“, es ist im Gegentheil durchaus natürlich, dass das Silber, ein nicht beliebig vermehrbares Gut, im Werthe steigt in dem Masse, wie ihm die Verwendbarkeit als Geldstoff wieder zurückgegeben wird. Indess kann

.....
 führte Alternative einer Verminderung des Gehaltes der Goldmünzen kann in den Ländern mit unvollständiger Doppelwährung gar nicht in Betracht kommen. In diesen Ländern ist Gold das Werthmass, die vorhandenen Silbermünzen besitzen einen lediglich auf dem Staatscredit beruhenden Werthzuschlag und wenn der Staat auf diese Ausnutzung seines Credits verzichten will, so hat er einfach diesen Credit-Werthzuschlag durch einen Metallzuschlag zu ersetzen.

man a priori nicht bestimmen, wie gross die zulässige Maximalziffer der Prägungen zu bemessen sei ¹⁾, damit die Festigkeit eines mittleren Werthverhältnisses gesichert sei und auch im Uebrigen erscheint es durchaus fraglich, ob ein Einverständniss der Staaten über einen solchen Mittelweg, der auf den ersten Blick den Anschein der Willkürlichkeit hat, leichter zu erzielen wäre, als ein solches über die Rückkehr zu dem alten Werthverhältnisse, durch welche alle sonst drohenden Verluste am Silber vermieden würden. Vorläufig indess werden wahrscheinlich alle Staaten noch in Unthätigkeit verharren; sobald aber ein einzelner irgend einen Schritt selbständig versuchen sollte, wird ihm durch die Thatsachen gründlich klar gemacht werden, dass die Interessen der einzelnen Nationen in der Währungsfrage sich nicht isoliren lassen, dass zwischen allen eine weitgehende Solidarität besteht, kurz dass diese Frage nicht bloß als eine nationale, sondern auch als eine internationale aufzufassen und zu behandeln ist.

1) Die Zulassung einer Maximalsumme von 300 Mill. M. würde mit Rücksicht auf den normalen Bedarf Ostasiens und die bedeutende industrielle Verwendung des Silbers wohl schon genügen, um das Werthverhältniss $15\frac{1}{2} : 1$ aufrecht zu erhalten.

Literatur.

I.

Die neuste Literatur über Armenwesen in Deutschland.

Besprochen von J. Conrad.

Die allgemein constatirte, traurige Thatsache, dass Bettelerei und Vagabondage in Deutschland während des letzten Decenniums in geradezu beunruhigender Weise zugenommen haben, so wie dass die Armenlast der Communen in demselben Zeitraum wesentlich gestiegen ist, hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, welche eine besondere Beachtung verdient. Wir können drei Categorien aufstellen: Verwaltungsberichte, wie sie uns von mehreren Landarmendirectionen Preussens vorliegen und von Communen, wie namentlich Frankfurt a. M., dann von grösseren Vereinen, wie dem Dresdener Antibettelverein. Eine sehr wesentliche Ergänzung zu diesen bilden die Referate über Vereinsversammlungen und Congressse, unter welchen der stenogr. Bericht über die Verhandlungen in der Armenpfleger-Konferenz zu Berlin im Nov. 1880 alle anderen an lehrreichem Inhalt bei weitem überragt. Für beide Categorien können wir keine vollständige Uebersicht bieten, weil das Material nicht auf dem Buchhändlerwege, sondern nur durch die Güte der Herausgeber zu erlangen war, indessen werden die erwähnten Berichte zur Characterisirung der Verhältnisse ausreichen, und aus den Zeitungsberichten geht hervor, dass in den kleineren Versammlungen nur die gleichen Anschauungen wie in den grösseren und in ähnlicher Weise vertreten wurden. Die dritte Kategorie umfasst die Brochüren und in Zeitschriften verstreuten Abhandlungen, von denen die hauptsächlichsten bereits unter „eingesendete Schriften“ ihrem Inhalte und Werthe nach characterisirt wurden.

Die Fragen, die besonders an bestimmte Thatsachen anlehnd discutirt wurden, sind unmittelbar praktische, wobei allerdings die principiellen Gesichtspunkte nicht ganz unberücksichtigt blieben, aber doch mehr nebenbei behandelt werden.

1. Wodurch ist die Zunahme des Bettelunwesens und der Armenlast herbeigeführt?

2. Wie hat sich das deutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz bewährt?

3. Wie ist die private und öffentliche Armenpflege neu zu organisiren, um bessere Resultate als bisher zu erzielen.

Dabei wird der Frage über das Recht der Armen auf Unterstützung, über das Verhältnisse der privaten zur öffentlichen Armenpflege etc. natürlich Berücksichtigung zu Theil. Die Aufgabe, die wir uns in dem Folgenden gestellt haben, ist die: aus jener Literatur die bezüglichen Antworten zusammen zu fassen und somit zu beleuchten, welche Resultate die neuste schriftstellerische Discussion zu Tage gefördert hat und mit möglichster Vollständigkeit Jeden, der sich für die Frage interessirt, über das vorliegende Material zu orientiren. In solcher Weise beabsichtigen wir fortan auf den Gegenstand wieder zurückzukommen, sobald Neues von Bedeutung genug zur summarischen Behandlung vorliegt, während jede einzelne Publikation möglichst bald nach dem Erscheinen unter der Rubrik: „Uebersicht über die Literatur“ kurz berücksichtigt werden wird.

Die im Folgenden besprochenen neueren Schriften stellen wir unten übersichtlich zusammen ¹⁾.

Mit der Zunahme der Bettelei und Armenlast beschäftigen sich hauptsächlich die Schriften von Lammers, P. Chuchul, Jagielski und Doell, wie es der Titel derselben bereits besagt; dann wird die Vagabundenfrage erörtert von Stursberg a. a. O. und Adiokes in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Tübingen 1881 S. 249 u. f. Man findet Zahlenmaterial in den Berichten der Städte und Provinzen besonders übersichtlich und weit zurücklaufend in den statistischen Nachrichten über das Grhzh. Oldenburg, dann in den Protokollen der Verhandlungen von Vereinen und Congressen. Die Thatsache wird für die letzten zehn Jahre allgemein anerkannt, z. Th. als anerkannt ohne Weiteres vorausgesetzt und so allgemein, dass ein Zweifel darüber nicht aufkommen kann.

Die Denkschrift des Oberbürgermeisters Miquel betreffend die Reorganisation der Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Frank-

-
- 1) A. Doell, Die Reform der Armenpflege. Bremen 1880. 59 SS.
 2. Aug. Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Heilbronn 1880. 69 SS. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. H. 34). Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe. Darmstadt 1879. 42 SS.
 3. Maximilian Steiner, zur Reform der Armenpflege in Oesterreich. Wien 1880. 104 SS.
 4. A. Frh. von Marschall, Ueber Eheschliessung und Unterstützungswohnsitz. Freiburg i. B. 1879. 14 SS.
 5. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen in der Armenpfleger-Konferenz zu Berlin am 26. u. 27. Nov. 1880. F. 75 SS.
 6. C. Rocholl, Reform des Armenwesens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Breslau 1880.
 7. Denkschrift betr. die Reorganisation der Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. v. J. Miquel. 1880.
 8. A. Lammers, Die Bettelplage. Berlin 1879. 28 SS. (Volks- u. Zeitfragen).
 9. P. Chuchul, zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Kassel 1881. 48 SS.
 10. Jagielski, Die Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. Königsberg i. Pr. 1881. 25 SS.
 11. G. Berthold, Armenlast und Freizügigkeit, mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege der Stadt Berlin. Berlin 1881. F. 44 SS.
 12. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. Nov. 1881 zu Berlin, nebst Berichten etc. Berlin 1882. 324 SS.
 13. Die Vagabundenfrage, erört. von Stursberg. Düsseldorf 1882. 82 SS.

furt a. M. vom 11. Februar 1881 spricht von einer in der letzten Zeit in erschreckender Weise steigenden Armenlast.

Wir geben in Folgendem ausdrücklich nur Angaben aus schwerer zugänglichen Schriften.

Dem Jahresbericht des provinzialständ. Verwaltungs-Ausschusses über die Ergebnisse der Verwaltung pro 1878 S. 8, enthalten in den Verhandlungen des elften, zwölften und dreizehnten schleswig-holsteinischen Provinziallandtags Kiel 1880 und 81, entnehmen wir folgende Zahlen:

Es wurden von den Orts- resp. Gesamttarmenverbänden unterstützt:

	dauernd unterstützte Landarme	mit einem Aufwande von		allein- stehende Familien	mit einem Aufwande von
1874	310	27,794 Mk.	402	14	14,464 Mk.
1875	371	33,629 „	557	32	22,555 „
1876	474	45,172 „	542	37	26,890 „
1877	671	64,223 „	1162	72	39,109 „
1878	829	82,170 „	1575	131	53,986 „
1879	1088	99,824 „	2529	144	68,476 „

Von dem Landarmenverband der Prov. Sachsen wurden laut Verwaltungsbericht des Provinzial-Ausschusses der Prov. Sachsen pro 1879 S. 80 u. 81 folgende Unterstützungen gewährt:

	fortlaufende		zeitweise	
1873 für	1017 Personen	57 881 Mark.	600 Personen	16 277 Mark.
74 „	1050 „	63 027 „	731 „	16 345 „
75 „	1081 „	57 035 „	984 „	17 781 „
76 „	922 „	57 126 „	1156 „	26 233 „
77 78 „	1045 „	79 133 „	2373 „	49 545 „
78 79 „	1188 „	84 174 „	2232 „	49 605 „

Dem oben erwähnten schlesw.-holsteinischen Berichte entnehmen wir noch die Zunahme der Frequenz von 16 Korrektionsanstalten in Preussen von 1874 bis 1877, in denen fast nur Personen untergebracht sind, die hier in Betracht kommen. Es waren in denselben detinirt:

1874	3711 Männer und 644 Weiber.
1875	4303 „ „ 717 „
1876	5236 „ „ 848 „
1877	6046 „ „ 911 „

Uns liegen für frühere Jahre keine Angaben zur Vergleichung der Gesamtsummen vor, doch giebt der Bericht für die Prov. Sachsen S. 125 die Zahl der Detinirten in der Arbeits- etc. Anstalt zu Gross-Salze bis 1850 zurück an, wo die Maximalsumme im Jahresbestande schon 340 war und 1856 auf 420 stieg um 1861 auf 264 zu sinken, sich 1867 wieder auf 424 zu erheben, 1872 auf 164 zu fallen und dann von Jahr zu Jahr auf 189, 294, 320, 325, 398 und 424 anzuwachsen. Die neueste Ziffer steht daher nicht unerreicht da.

In Berlin betrug die Zahl der Almosenempfänger 1874 0,96⁰/₁₀ der Civilbevölkerung 1879 dagegen 1,13⁰/₁₀, während der Betrag pro Kopf

und Monat von 10,55 Mrk. auf 11,42¹⁾ stieg. Geht man indess einige Jahre weiter zurück, so ergibt sich hier, wie bei den Verbrechen und Detinirten, dass in den sechziger Jahren namentlich 1868 (1,13%₀ der Civilbevölkerung und 8,67 Mrk. pro Kopf) die Zahlen schon eben so gross gewesen sind.

Für Halle a. S. sind wir in der Lage auf Grund der Magistratsacten noch folgende Zahlen anzuführen:

	Einwohner i. Halle a. S.	regelmässig unter- stützte Personen		Gesamtausgabe für die Armenverwaltung	
		absol.	pro 1000 Einw.	absol. Mark	pro Kopf d. Bevolkrg. Mark
1832	24 790	732	29	56 303	2,23
1842	29 477	787	27	48 112	1,63
1852	35 076	973	28	67 298	1,34
1862	42 914	907	21	84 546	1,97
1863—67	46 188	857	19	95 364	2,06
1868—72	51 072	943	18	118 118	2,31
1873—77	59 623	750	13	118 403	1,99
1878	64 434	852	13	137 038	2,13
1879	67 459	847	13	153 005	2,27
1880	71 393	934	13	187 013	2,62

Das Resultat ist hier dasselbe. Die fortlaufend Unterstützten sind nicht in exceptioneller Zahl vorhanden. Die Armenlast ist allerdings in dem letzten Decennium sehr gewachsen, doch nicht erheblich im Verleiche zu früheren Zeiten.

Für Oldenburg ergibt sich nach Kollmann allerdings, dass trotz der gestiegenen Bevölkerung die Zahl der Unterstützten sich vermindert hat.

1856/60	10 980	= 4,64 % ₀
1861/65	10 579	= 4,35 „
1866/70	11 445	= 4,67 „
1871/75	10 121	= 4,11 „
1876	8 679	= 3,5 „

und zwar tritt die gleiche Erscheinung bei dauernd und ausserordentlich Unterstützten zu Tage. In den letzten Jahren dürfte sich das Verhältniss indessen noch geändert haben. Ein anderes Ergebnis würde unzweifelhaft eine gleiche Untersuchung in Bezug auf die Zahl der Bettler und überhaupt vorübergehend Unterstützten liefern, wenn dafür brauchbares Material vorläge. Wir fürchten, dass auch die neusten Bestrebungen der Reichsregierung eine Statistik darüber für das letzte Jahr aufzustellen nur wenig Brauchbarkeit erzielen werden. Kollmann ist allerdings in der Lage, auch die ausserordentlich Unterstützten anzugeben, sie machen v. 1856/70 nur gegen 32,5 %₀ aller aus, von 1871/75 sogar nur 28,19 %₀. Das zeigt zur Genüge, dass diese Kategorie dort gewohnt ist, sich an die Privatwohlthätigkeit zu wenden und man aus jener Angabe über die Ausdehnung des Bettelwesens selbst nicht orientirt wird. Die Zahl der Bet-

1) Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, fünfter und siebenter Jahrg. S. 154 u. S. 165. 1866 1,10%₀, 1867 1,12%₀, 1869 1,12%₀, 1870 1,14%₀, 1871 1,08%₀, 1872 1,02%₀, 1873 0,97%₀, während die Ausgaben pro Kopf ganz allmählig von 8,36 Mrk. im Monat im J. 1866 auf 9,31 Mrk. 1871 u. s. w. stieg.

telnden festzustellen ist natürlich ganz unmöglich, man kann nur die polizeilich wegen Bettelns Bestraften ermitteln; und diese sind für die neuste Zeit in der uns vorliegenden Literatur für Schleswig bei Lammers, für Sachsen bei Böhmert angegeben. 1878 wurden in Schleswig-Holstein nicht weniger als 2437 Menschen wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft, wovon, was sehr bezeichnend ist, nur 463 in der Provinz geboren, während also 81 % Auswärtige waren. Von den Letztern waren wieder 1434 oder über 68 %₀. Aller erst seit 3 Monaten in der Provinz.

In Sachsen wurden 1879/80 26 587 Personen aus dem gleichen Grunde bestraft, wovon 48 %₀ Nichtsachsen waren und 10 853 vagirten ohne dauernden Aufenthalt. Für den Landgerichtsbezirk Schwerin giebt Stursberg S. 15 6210 Verurtheilungen wegen Bettelns und Landstreicherei vom 1. Oct. 1879 bis 31. Dec. 1880 an. Unter den Verurtheilten befanden sich nur 568 Mecklenburger. Besonders bedauerlich ist die grosse Zahl im jugendlichen Alter stehender Personen, die allgemein darunter gefunden werden.

Als die Ursache dieser Erscheinung wird einmüthig die ungünstige wirtschaftliche Lage des ganzen Landes und dadurch herbeigeführte Arbeitslosigkeit angeführt, die auch unzweifelhaft die starke Zunahme der Verbrechen Ende der siebziger Jahre bedingt hat. Sie reicht aber nicht aus um die Zunahme der Vagabondage in der zu Tage tretenden Weise zu erklären. Es müssen noch andere Momente hinzutreten, und hier findet man angegeben den noch durch die Zünfte bei den Handwerkern grossgezogenen Wandertrieb, die schlechte Organisation der öffentlichen wie privaten Armenpflege, die Lässigkeit der Polizei in Bezug auf die Unterdrückung des Bettelns, so wie hauptsächlich das gedankenlose Almosengeben der Bevölkerung. Es tritt hierzu die Erleichterung des Wanderns für die ganze Bevölkerung, auch abgesehen von dem Handwerker, durch die Freizügigkeit und die Schwierigkeit der Controlle der Wandernden durch die Beseitigung des Zwanges Legitimationspapiere bei sich zu führen. Um diese Punkte gruppiren sich auch alle Vorschläge zur Besserung der Zustände, die uns hauptsächlich zu beschäftigen haben.

Wie wir glauben mit Recht machen Lammers S. 16, Doell S. 10 darauf aufmerksam, dass heutigen Tages der alte Usus der Handwerker von Ort zu Ort mit dem Wanderstabe in der Hand zu ziehen und sich den Unterhalt von Haus zu Haus zu erbitten, keine Berechtigung mehr hat, dagegen eine grosse und mehrfache Gefahr in sich schliesst, indem dadurch die Betreffenden selbst demoralisirt werden, sie sich daran gewöhnen, auch ohne Unterhaltsmittel herumzustreifen und dies einer schnellen Bahnfahrt an den Bestimmungsort vorziehen. Wir vermögen nicht jenen „Das Wandern des armen Handwerksburschen“ preisenden Worten des Herrn Staatsanwalt Chuchul S. 4 seiner Schrift zuzustimmen, der dies „hegen und pflegen“ will. Er definirt selbst „Landstreichen“ im Sinne des § 361 u. s. w. des Reichsstrafgesetzbuches als: „mittel- und erwerbsloses Umherziehen von Ort zu Ort“, hält aber dieses selbe Wandern „ohne andere Baarschaft als sein ehrliches Gesicht und seine jugendfrische Lust die Welt kennen zu lernen“ beim Handwerker für berechtigt. Die gleiche Lust ist wohl bei den jungen Leuten fast aller Kreise

vorhanden und das Streben den Gesichtskreis wie die Fachkenntnisse zu erweitern an sich anzuerkennen und zu fördern, aber in der Zeit der Eisenbahnen, welche die Verpflanzung von Ort zu Ort so ungemein erleichtern, dass auch der Handwerker reichlich Gebrauch davon machen kann, vermögen wir Keinem ein Privilegium auf anderer Leute Kosten zu reisen zuzusprechen und müssen jene Auffassung als einen Anachronismus schlimmster Art bezeichnen, wodurch Demoralisation gefördert wird. Auch der Handwerker hat sich daran zu gewöhnen, nur auf eigenem Erwerb zu fussen. „Wer ohne Mittel ist, soll nicht leichtfertig eine Reise antreten“, sagt Doell S. 45 und es heisst im Strafgesetzbuch nicht, „wer ohne Noth bettelt, sondern, wer bettelt, wird mit Haft bestraft.“ Jedenfalls wird man nicht dem gesammten Publikum, sondern höchstens den Fachgenossen zumuthen dürfen, den nach Beschäftigung Anfragenden einen Zehrpennig zu bieten, der Handwerksbursch aber, der fechtend in jedes beliebige Haus tritt, ist nicht anders wie irgend ein beliebiger Bettler anzusehen und zu behandeln. Ausser den Handwerksburschen finden sich aber alle sonstigen Gewerbetreibenden und Arbeiter auf der Wanderschaft, genug Familienväter, die sich ihren natürlichen Pflichten entziehen und nicht von jenen unterschieden werden können.

Hiermit im Zusammenhange steht der schädliche Einfluss des kritiklosen Almosengebens, welches vom wirthschaftlichen wie sittlichen Standpunkte gleich scharf zu verurtheilen ist. Sehr treffend, wenn auch etwas crass sagt Lammers S. 19: „Wir müssen uns endlich frei machen von der alten Vorstellung, die dem Menschen im Namen Gottes eingepflichtet wurde, als er noch eine hartherzige, mitleidlose Bestie war: dass das Geben an sich schon verdienstlich sei, gleichviel an wen und mit welcher Wirkung.“ Auf der anderen Seite ist aber auch zu betonen, dass man die Hartherzigkeit in beklagenswerther Weise verallgemeinern, und einen schönen Zug der Zeit vernichten würde, wenn man das Almosengeben unterdrücken wollte, so lange die Bevölkerung nicht das Bewusstsein hat, dass der wirklich Bedürftige ausreichende Unterstützung am angemessenen Orte erhält, wo der Würdige vom Unwürdigen geschieden wird. Man kann wohl mit Zuversicht sagen, dass das Almosengeben der Privaten nie beseitigt werden wird, so lange die organisirte Armenpflege nicht eine der öffentlichen Meinung nach völlig befriedigende ist, so dass sich Beides gegenseitig auf das Innigste bedingt. Dieser Auffassung gab der Refer. über die Frage der Maassregeln zur Unterdrückung der Bettelei Stadtsyndikus Beseler auf der Armenpflegerkonferenz in Berlin beredten Ausdruck. (S. Ber. S. 4). Die Erkenntniss der Verderblichkeit der Einzelgaben Privater an Unbekannte wird deshalb als eine Vorbedingung der Durchführung einer Reform des Armenwesens angesehen werden müssen. Die erwähnten Schriften haben unzweifelhaft ein grosses Verdienst, dass sie eindringlich und klar die Folgen jenes gedankenlosen Handelns gekennzeichnet haben. Sie lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Der Zudringliche erhält am meisten, der Bescheidene lässt sich abschrecken, ihm wird von jenem der Bissen vor dem Munde fortgenommen. Der Erfolg des Bettelns verleidet auch dem Arbeitsamen seine saure und wenig einträgliche Thätigkeit. Namentlich ist dies bei Kin-

dem der Fall. „Ein Leben, das mit Betteln beginnt, ist wohl für alle Fälle für die Gesellschaft verloren.“ Die Behandlung, die sich der Bettler meist gefallen lassen muss, stumpft in kurzer Zeit jedes feinere Ehrgefühl ab. Die Heuchelei wird methodisch gross gezogen und die Verbrecherlaufbahn vorbereitet.

Die Summen, welche in Pfennigen an Bettler umhergestreut werden, sind sehr bedeutend, sie werden segensreicher Anlage entzogen und würden in geeigneten Händen concentrirt eine wirkungsvolle Armenpflege ermöglichen, ohne besondere Steuerlast der Bevölkerung aufzubürden.

Die zur Abhülfe der allgemein anerkannten Uebelstände vorgeschlagenen Maassregeln finden sich in den meisten Schriften gleichartig wieder, so dass man ganz bestimmte Resultate aus der öffentlichen Discussion in dieser Beziehung zu ziehen vermag.

Allgemein tritt die Auffassung in den Vordergrund, dass die Hauptaufgabe der Gesellschaft selbst zufällt, wenn sie auch der Staatshilfe nicht entzogen kann. Die Scheu auch die Letztere in Anspruch zu nehmen, hat seit dem volkwirtschaftlichen Congress in Mainz sehr abgenommen. Es tritt sogar immermehr das Streben hervor, die öffentliche Gewalt grade hier mehr als bisher eintreten zu lassen.

In der Sitzung des deutschen Vereins für Armenpflege am 12. Nov. 1881 wurde von Herrn Stadtrath Ludw. Wolf ein Regulativ verlesen, welches in einzelnen Amtshauptmannschaftsbezirken mit Genehmigung der Regierung gesetzliche Kraft erlangt hat und heilsam gewirkt haben soll. Es lautet:

§ 1. Sämmtliche Ortschaften des amtsh. Bez. C., einschl. der Städte, treten für den Zweck der Bekämpfung der Bettelei zu einem gemeinsamen Almosenverband zusammen. — § 2. Arbeitslosen Reisenden ist womöglich eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuwenden und nur, wenn dies nicht gelingt, den mit Legitimationspapieren versehenen ein Almosen zu verabreichen. — § 3. Die Verabreichung von Almosen darf nur an den hierzu bestimmten Stellen und von den hierzu angestellten und verpflichteten Personen erfolgen. — § 4. Allen übrigen Personen jeden Standes, Alters und Geschlechtes wird die Verabreichung von Gaben an Bettler bei Strafe bis 2 Mark, welche von den Bürgermeistern, Guts- und Gemeindevorständen verhängt wird und in die Armenkasse fliesst, untersagt. — § 5. Dieses Verbot wird an den Ein- und Ausgängen aller Ortschaften des Bez. C unter Angabe der nächsten Gabenstelle durch Anschläge bekannt gemacht. —

Diese Maassregel, die namentlich für Landgemeinden schon auf dem ersten Berl. Congress befürwortet wurde, scheint um so mehr gerechtfertigt, je mehr die Wirkungen des principlosen Almosengebens zu Tage treten. Wenn auch die Geschichte die directe Wirkungslosigkeit solcher Maassregeln genugsam bekundet, so wird die grosse Masse damit doch etwas aufgerüttelt und auf das Schädliche ihres Thuns energisch aufmerksam gemacht.

Nicht scharf genug wurde bisher betont, dass die Polizei sich allgemein zu nachsichtig dem Bettelunwesen gegenüber verhält und aus Bequemlichkeit ein Auge dabei zudrückt. Durch consequentes Vorgehen

gegen alle Bettler würde entschieden viel zu erreichen sein. Freilich wird sehr allgemein darüber geklagt, dass es an den nöthigen Einrichtungen in den Gemeinden fehlt, um den Armen gegenüber so aufzutreten, wie es das Gesetz, geschweige denn das Princip verlangt.

Nach dem preuss. Gesetz z. B. ist das Betteln unbedingt untersagt, jeder Bettler ist daher ein lebender Zeuge für die Unzulänglichkeit der Polizei. Nach dem deutschen Gesetze soll jedem Hilfsbedürftigen das Nothwendige geboten werden, und Doell weist mit Recht S. 44 darauf hin, dass die Gemeinde neben dieser Pflicht auch das Recht hat, Gegenleistung für den Aufwand zu fordern, den die gewährte Unterstützung verursacht hat. Meistens aber fehlen die Einrichtungen völlig, (S. Doell ebenda und Chuchul S. 10), um diesen Wiederersatz durch Arbeit zu ermöglichen. Energisch wird von den verschiedensten Seiten gefordert, dass es als Hauptgrundsatz bei der Armenpflege angesehen werden müsse, jedem Arbeitsfähigen, der Hülfe beansprucht, nur gegen Arbeit etwas zu verabfolgen, denn die Vagabondage könne nur beseitigt werden, wenn man ihm das Treiben verleidet. Ebenso einig ist man darüber, dass das bisherige Verfahren der öffentlichen wie privaten Armenpflege dies keineswegs erreicht. Das Gewöhnliche ist noch jetzt die Abfindung mit Geld, welches längst als das schädlichste Verfahren erkannt ist. Jeder, der sich mit Arbeitspflege beschäftigt hat, weiss, dass es zu den schwierigsten Aufgaben gehört Arbeit nachzuweisen, und noch mehr sie sofort an Ort und Stelle der nothwendig gewordenen Unterstützung zu beschaffen. Sehr beachtenswerth scheint uns da die Ausführung des Polizeiraths Jagielski in Königsberg S. 22, der fragt: „muss denn aber die diesen Personen aufzuerlegende Arbeit auch gerade lohnend sein?“ Die Frage ist vollständig gerechtfertigt. Worauf es ankommt, ist nicht das Product der Arbeit, sondern eben nur diese selbst. Er betont ausdrücklich auf Grund eigener Erfahrung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, welche allein die Arbeit als Erziehungsmittel anwendet, dass nichts so durchgreifend auf Arbeitseben wirke als Arbeit, die sichtbar keinen Zweck hat, z. B. einen Haufen Steine von einer Seite des Hofes in die andere und dann wieder zurückzurücken. Derartige Arbeit lässt sich überall schaffen, und mancher rückfällige Bettler könnte dadurch curirt werden. Wir sahen in einem grossen Zuchthause Londons einen Gefangenen, der sich widersetzt hatte, zur Strafe ein grosses Rad drehen, mit welchem nur ein Messer der Umdrehungen, die also ganz effectlos blieben, in Verbindung gesetzt war. Dergleichen wäre eine zu extreme Aushülfe, aber wenig lohnende Arbeit müsste, wie Jag. mit Recht annimmt, überall vorhanden sein, und sicher wären die Summen, die als Zuschuss gewährt werden müssten, besser angebracht, als unsählige jetzt in der Armenpflege verausgabte.

In Weimar hat sich, wie auf dem Berliner Vereinstage (S. 64) angegeben wurde, eine Holzspaltanstalt sehr bewährt. In Göttingen (S. 43) lässt man die Leute die Unterstützung durch Steine klopfen abverdienen. Auf dem ersten Berliner Congress wurde von Doell der Antrag gestellt, die Versammlung solle erklären: „Es erscheint zur Beschränkung des Bettelns angemessen, dass in allen Fällen, wo ein Straferkenntnis wegen Bettelns gefällt wird, der Richter mit der Haft auch Arbeitsleistung des

Verurtheilten verbinde, der letztere also angehalten werde, einen Theil der Kosten, die verursacht worden sind, abzarbeiten.“ Derselbe wäre von der Versammlung sicher angenommen, wenn man eine Abstimmung nicht principiell ausgeschlossen hätte. Wir würden nach dem oben Gesagten den Schlusssatz in Betr. des Kostensatzes lieber fortgelassen haben.

Die Herren Jagielski und Chuchul, ebenso Stursberg, welche die Verhältnisse sehr wohl beurtheilen können, bezeugen, dass die Haft bei ihrer vorschriftsmässig milden Vollstreckung auf Landstreicher und Bettler fast nie als „Strafe“ wirkt. Ch. beklagt es aber, dass in Preussen die Ueberführung in ein Arbeitshaus, — der Schrecken aller Stroloche — verhältnissmässig selten geschieht, weil ein zu geringes Zusammengehen zwischen Urtheils- und Vollstreckungsbehörde vorhanden, und die Arbeitshäuser, so wie die grössten Strafanstalten nicht zur Justizverwaltung gehören. Da in § 362 Abs. 2 nur gesagt ist: „Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Bei Bettlern ist dies jedoch nur zulässig, „wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohung oder mit Waffen gebettelt hat.“ Dies kann wünscht der Verf. in muss verwandelt zu sehn, um ein verschärftes Vorgehen zu erzielen. Wir halten für sehr beachtenswerth, was er über die Schwierigkeiten sagt, die Vorstrafen festzustellen, wodurch verhindert wird, fremden Delinquenten die entsprechende erhöhte Strafe angedeihen zu lassen. Legitimationspapiere braucht Niemand bei sich zu haben, giebt der Betreffende einen falschen Namen an, so reicht die kurz bemessene Klagefrist, — eine Woche — nicht aus, um volle Klarheit über das Vorleben desselben zu verbreiten.

Er schlägt deshalb vor, dass gesetzlich jene Frist verlängert wird im Falle der Inhaftirte einer Lüge überführt wird und zwar bis zu der Zeit, wo seine Identität festgestellt ist. Die Vorstrafen aber sollen sämmtlich am Geburtsorte verzeichnet werden, nicht am Aufenthalts- oder Heimatorte, damit an einem bestimmten, leicht zu ermittelnden Punkte alle bezüglichen Angaben vereinigt zu finden sind. Gegenwärtig erhalten als Civilcontrolbehörden in Preussen die Staatsanwaltschaften und Ortspolizeibehörden Nachricht über die verurtheilten Verbrechen und Vergehen. Die Uebertretungen, welche oft Zeugnis von grosser Rohheit des Individuums ablegen, werden dort nicht verzeichnet.

Der Verf. proponirt deshalb folgenden Satz (S. S. 23) womöglich als Ergänzung des Tit. X des Gerichts-Verfassungsgesetzes für das ganze deutsche Reich: „Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten haben alle Strafen zu kontroliren, welche gegen in ihrem Bezirke geborene Personen rechtskräftig festgesetzt werden. Jede Civil- oder Militärbehörde, die wegen einer in den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Strafthat Strafe festsetzt, bezw. bei gerichtlich festgesetzten Strafen die Anklagebehörde des Gerichts erster Instanz, hat sogleich nach einge-

tretenen Rechtskraft, und ebenso dereinst nach Vollstreckung oder Erlass der Strafe diesfällige Mittheilungen zu machen an die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht, in dessen Bezirk der nach seinen Identitätsmerkmalen zu beschreibende Uebelthäter geboren ist.“

Sollte nicht ein alphabetisch geordnetes Generalbuch in Berlin, in welchem alle Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt sind, mit diesen verzeichnet werden, noch besser zum Ziele führen, ohne dass die Kosten der Führung erheblich über die Ersparnisse der gegenwärtigen Hin- und Herschreibereien zur Feststellung des Thatbestandes hinausgehen würden? —

Sehr beachtenswerth ist dann der Beschluss des Vereins für Armenpflege im Novemb. 1881 in Berlin, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, der Gesetzgebung eine Bestimmung einzufügen, wonach es in ähnlicher Weise, wie es nach dem preuss. Ges. vom 21. Mai 1855 Art. XIII der Fall war, den Behörden wiederum zustünde, arbeitsfähigen Personen, welchen zu ihrem eigenen Unterhalte oder zum Unterhalt ihrer Familie öffentliche Unterstützung gewährt werden muss, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch eine Verwaltungsprozedur, welche mit Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder ausserhalb des Arbeitshauses anzuhalten.“

Wir legen den erwähnten Bestrebungen der Vagabondage entgegenzutreten die höchste Bedeutung bei. Die ganze Armenpflege wird ausserordentlich erleichtert, wenn der Haupttheil der Unwürdigen ausgeschieden und besonders behandelt wird.

Sehr wichtig ist sicher der Hinweis namentlich von Krohne und v. Sanken-Tarputschen S. 55—57 des Ber. des Armenpfleger-Vereins von 1881, dass vor Allem die Korrigendenanstalten zu verbessern seien und grade hier die allgemeine Einführung der Einzelhaft das unbedingt zu Erstrebende ist, durch welche die Corrupirung noch unverdorbenen Elemente durch Miteingesperrte verhindert und dem Strolch die härteste Strafe zu Theil wird.

Der alte Streit, ob öffentliche oder private Armenpflege ist in der neueren Literatur, wie erwähnt, nur oberflächlich berührt, die Nothwendigkeit, die Privatwohlthätigkeit heranzuziehen, allgemein anerkannt, aber ebenso die Nothwendigkeit sie zu organisiren. Der Schwerpunkt der öffentlichen Discussion liegt in der Behandlung der Frage, wie die Organisation durchzuführen. Die meisten der vorliegenden Schriften beschäftigen sich daher mit der Vereinsthätigkeit und wir haben dabei zunächst die Antibettelvereine zu berücksichtigen, deren Ausbreitung fast allgemein als nothwendig betrachtet wird. Oberbürgermeister Grumbrecht (Harburg) allerdings glaubte sich auf dem Berliner Armenpflegercongress entschieden gegen dieselben aussprechen zu müssen. Er hält eine allgemeine Verbreitung derselben über das ganze Land für unausführbar und Beschränkung derselben auf kleinere Kreise für „geradezu schädlich.“ Die Begründung dieses auffallenden Ausspruches ist aber eine völlig unzureichende, da sie nur in der Behauptung beruht, dass man zwischen Würdigen und Nichtwürdigen nicht unterscheiden könne und das allgemeine kritiklose Geben demoralisirend wirke. Der Redner entzog seiner Aus-

führung sofort selbst den Boden, indem er hinzufügte, dass die öffentliche Armenpflege ebenso wenig eine ausreichende Prüfung durchzuführen vermöge und daher „bis dahin mehr zur Demoralisation der Menschen hingewirkt habe als zur Besserung.“ Der logische Schluss wäre demnach offenbar, dass jede Armenpflege abgeschafft werden müsse. Diesem Schlusse entzieht sich der Redner und plaidirt nur für energisches Vorgehen der Gesetzgebung gegen die Vagabondage. Das Unlogische des ganzen Vorgehens liegt auf der Hand. Niemand fällt es ein zu meinen, dass durch jene Vereine Alles erreicht werden kann.

Man kann also wohl vor einer Ueberschätzung des Einflusses warnen, dann gewisse Maassregeln den Vereinen zur Pflicht machen, aber ein Zweifel kann darüber nicht obwalten, dass eine solche Organisation der Bürger, welche sie dazu führt, nach bestimmten gemeinsam berathenen Principien die Armenunterstützung durchzuführen Besseres leisten wird, als wenn Jeder sich selbst überlassen bleibt und sich dem momentanen Impulse hingiebt. Die Zahl der Missgriffe wird sonst offenbar noch erheblich grösser sein. In diesem Sinne äusserten sich auch die folgenden Redner. Es kommt hinzu, dass die Vereine es nicht nur mit Durchziehenden, sondern auch sehr erheblich mit Eingesessenen zu thun haben, die absolut nicht der öffentlichen Armenpflege allein überlassen werden können. Die Hauptaufgabe der Vereine ist aber die Abschaffung der Bettelei durch Entwöhnung der Leute vom Geben an Unbekannte — (Lammers S. 25), und hiergegen wenden sich die Angriffe nicht. Dann soll der Verein der öffentlichen Armenbehörde zur Seite stehen, nicht an solche geben, die schon hinreichend von jener erhalten, sondern wo es Unglücklichen die Leiden zu lindern gilt und die öffentliche Kasse nicht ausreicht. Er hat dann besonders für Arbeit zu sorgen.

Die allgemeine Einrichtung der Vereine braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, da sie als genügend bekannt und allgemein gebilligt angesehen werden kann. Als Hauptmoment ist in Berlin von dem Refer. Stadtsyndikus Beseler ausgesprochen: „Derjenige Verein, der nicht als Hauptgrundsatz in seinem Statut aufstellt, dass unter keinen Umständen Geld gegeben werden darf, gräbt sich damit selbst sein Grab.“ Allgemein gelangt man dazu, dass Durchwandernden nur das Nothdürftigste gewährt werden darf, und in Stuttgart hat man es bereits dazu gebracht, fast nur Naturalverpflegung zu geben, was überaus segensreich gewirkt hat. Hier ist die Frage nur berechtigt, soll das nicht der öffentlichen Behörde vorbehalten bleiben, die dazu gesetzlich verpflichtet ist? Wir gehen davon aus und kommen darauf zurück, dass auch hier die siamesischen Zwillinge, wie sie Gneist auf dem Mainzer Congress bezeichnete, die öffentliche und private Armenpflege Hand in Hand gehen müssen, wodurch jene Frage fortfällt.

Hier ist aber die Untersuchung wichtig: Soll eine Prüfung nach Würdigkeit stattfinden oder nicht, und wie ist dieselbe durchzuführen? Die verschiedensten Anschauungen stehen sich darin gegenüber. Auf der einen Seite finden wir Doell, auf dem Congress in Berlin den Refer. Beseler u. A. Der Erstere sagte in Berlin (S. 19 des Berichtes) zur Abweisung des von Grumbrecht der öffentlichen Armenpflege gemachten

Vorwurfs, sie unterstütze die Unterwürdigsten am meisten: „Wir haben bei der Unterstützung nicht zu untersuchen, ob Jemand würdig oder unwürdig ist, wir haben den zu unterstützen, der hilfbedürftig ist.“

In seiner Schrift führt er diesen Gedanken S. 22 u. f. weiter aus und faßt ihn dann in zwei Sätzen zusammen: 1. „Die freiwillige Arbeit der Armenpflege beginnt da, wo die gesetzliche Armenpflege aufhört. Diese hat die dauernd nöthige und durchs Gesetz bestimmt vorgeschriebene, jene die nur vorübergehend erforderliche Hülfe zu gewähren. 2. Wie vor dem Arzte alle Kranken, so sind vor der Armenpflege alle Hilfbedürftigen Menschen.“ Auf der anderen Seite stehen Kalle, Stursberg u. A. Dazwischen finden sich eine Unzahl Schattirungen, die aber in den uns vorliegenden Schriften nicht ganz ausreichend zum Ausdruck gelangten.

Es will uns scheinen, als seien die Thesen des erstgenannten verdienstvollen Autors Doell nicht ganz klar und correct gewählt. Der erste Theil des ersten Satzes und der zweite wird wohl nur auf wenig Widerstand stossen, aber sie bedingen nicht ganz den Mittelsatz. Es ist zu bedauern, dass gerade diesem Punkte in der Literatur nicht eine eingehendere Behandlung zu Theil geworden ist.

Wir acceptiren den Satz Doells, dass die Privatwohlthätigkeit die öffentliche Armenpflege zu ergänzen hat. Eben deshalb kommen wir zu einem anderen Schluss. Für Staat und Gemeinde trifft seine Behauptung zu, man habe nur die Hilfbedürftigkeit ins Auge zu fassen, nicht die Würdigkeit. Sie haben überhaupt nicht Wohlthätigkeit zu üben, sondern nur Missstände zu beseitigen, Aergerniss zu verhüten, Veranlassung zu Verbrechen fortzuschaffen. Sie haben nicht aus Rücksicht für das einzelne Individuum zu handeln, sondern nur im Interesse der Gesammtheit. Sie operiren mit Zwangsbeiträgen, die nur zur Leistung des zur Förderung des Gesamtwohls unumgänglich Nothwendigen verwendet werden dürfen. Sie haben daher gar kein Recht zu individualisiren. Anders dagegen stehen Privat-Personen und Vereine da, welche freiwillig gebotene Mittel zur Disposition haben. Allerdings bleiben auch ihnen gegenüber alle Hilfbedürftigen — Menschen. Damit ist aber für unsere Frage gar nichts gesagt.

Wäre eine öffentliche Behörde nicht vorhanden, welche gesetzlich zur Unterstützung verpflichtet wäre, so bliebe den Privaten nichts übrig, als selbst für jeden Bedürftigen ohne Unterscheidung helfend einzutreten, soweit die Kräfte reichen, und da jene Behörden vielfach nicht ihre Pflicht thuen, so geschieht es auch. Dagegen muss u. A. n. danach gestrebt werden, dass die Armenbehörden ihren Verpflichtungen voll nachkommen und factische Noth mit dem Unumgänglichsten stets selbst beseitigen. Die schöne Aufgabe und ein weites Feld bleibt den Privaten ergänzend reichlicher zu geben, wo es sich um einen Unglücklichen handelt und man sicher ist, nicht einen Verkommenen im Nichtsthun und Trunksucht zu bestärken und weiter zu demoralisiren. Wohlthun soll doch nicht ausgeschlossen, sondern nur auf Würdige beschränkt werden. Die Prüfung der Würdigkeit aufgeben heisst u. E. nichts Anderes als der Wohlthätigkeit und damit der privaten Armen-

pflege den Boden entziehen, ihr die Berechtigung nehmen. Die Pflicht für die Armengemeinde ist aber gesetzlich jedem Hilfsbedürftigen das Nothdürftigste zu gewähren, gleichviel ob er vorübergehend oder dauernd bedürftig ist. Es ist uns deshalb unerfindlich, wodurch es gerechtfertigt werden soll, dass die vorübergehend Bedürftigen ganz der Vereinsthätigkeit zugewiesen, die anderen ihr entzogen werden sollen. Gerade unter den dauernd Bedürftigen z. B. Witwen, Leidenden befinden sich Viele, bei denen durch reichliche Gaben nicht nur Thränen getrocknet, sondern nachhaltig wirthschaftliche Existenzen in ihrer Produktivkraft aufrecht erhalten werden können. Bei den vorübergehend Bedürftigen, unter denen sich alle Durchwandernden befinden, ist es aber am aller schwierigsten Controlle zu üben und die Gelegenheit polizeilich Verfolgte zu ergreifen so günstig, dass es weit richtiger erscheint, diese durch die Hand der öffentlichen Organe gehen zu lassen, wenn man nicht absolut jede Prüfung unterdrücken will, was wir, wie erwähnt, für höchst bedenklich halten. Um so nachtheiliger wäre die erwähnte Scheidung, wenn, wie Doell in Berlin als wünschenswerth hinstellte, die Vereine ihre Thätigkeit aufgeben, also die Ausübung der Privatwohlthätigkeit an vorübergehend Bedürftige den einzelnen Personen anheimfiele. Wieder auf den Berliner Versammlungen wurde nachdrücklichst auf Grund praktischer Erfahrung davor gewarnt, im kritiklosen Geben zu weit zu gehen. Das ceterum censeo ist jetzt: mehr Strenge als Milde walten zu lassen. Wir acceptiren das Wort Kalle's (S. 11 des ersten Berliner Berichts), dass die grösste Strenge hier die grösste Humanität ist.

Wie lässt sich aber die Prüfung durchführen?

Der Berliner Referent Beseler hielt sie „für eine reine Unmöglichkeit“, weil die Legitimationspapiere gegenwärtig keinen Anhalt zur Beurtheilung bieten. Grumbrecht ging noch weiter und glaubt, dass eine Legitimation gar nicht gefordert, zwischen Würdigen und Unwürdigen gar nicht geschieden werden darf. Dagegen erwiderte Kalle mit Recht, dass doch in den meisten Fällen wenigstens festgestellt werden kann, ob man einen gewerbsmässigen Bettler vor sich hat, oder einen nur momentan Mittellosen, der gezwungen ist, einen anderen Ort aufzusuchen, und ausnahmsweise öffentliche Unterstützung anruft. Als geeignetes Mittel erscheint ihm der Anspruch einer Legitimation und der Abstempelung derselben und Eintragung der Unterstützung an jedem Orte. Dr. Knops (Siegen) gab an, dass der Verein in Siegen während 4 Jahren bei 45 % Bettelnden ausreichende Papiere gefunden, bei 35 % gar keine, bei 20 % ungenügende, dass die Controlle regelmässig durch sich freiwillig dazu bereitfindende Herren und mit entschiedenem Nutzen geschähe. Herr Höpfner (Hannover) gab an (S. 18), dass in seiner Stadt von dem Vereine etwa 20 % wegen Mangel einer Legitimation fortgeschickt werden. Chuchul hebt S. 33 die Schwierigkeit der Prüfung gleichfalls hervor und wünscht deshalb, dass von den Vereinen „die rechtliche oder moralische Legitimation des Hülfesuchenden nur ganz ausnahmsweise vor der Hülfe in Betracht gezogen werden solle“, dagegen nach gewährter Unterstützung mit Speise, Obdach, Kleidung und Arbeit, sei es sogar seine Pflicht, nach der Veranlassung des Nothstandes, nach der Möglichkeit anderweitiger

Abhülfe in Zukunft etc. zu forschen, um ihn event. der Polizei zu überantworten. Gelingt es die Vereine netzartig über das Land zu verbreiten, und dadurch das Almosenspenden in den Privathäusern mehr und mehr zu beseitigen, wird allgemein nach Legitimation gefragt und nur mit solchen Versahren von Vereinen Unterstützung gewährt, werden die Uebrigen der Polizei übergeben, so wird auch ohne gesetzlichen Zwang, den auch Staatsanwalt Chuchul nicht wieder einführen will, der Gebrauch der Bücher bei der besseren Sorte der Wandernden wieder allgemeiner werden. Gegen den Legitimationslosen wird man um so schärfer vorgehen können.

Es ist aber nicht zu leugnen, dass dieser Punkt noch weit eingehender auf Grund praktischer Erfahrung erörtert werden muss. Auch auf dem zweiten Vereinstage in Berlin standen sich die Meinungen noch ebenso unvermittelt gegenüber wie auf dem ersten.

Allgemein herrscht in der Discussion Einigkeit darüber, dass die gegenwärtige Armenpflege nicht leiste, was man von ihr verlangen müsse, und sie mit gleichen Opfern leisten könne, und dass dies auf mangelhafter Organisation derselben beruhe. Daher wird einmüthig verlangt, dass einmal die private Armenpflege centralisirt und dann mit der öffentlichen in engste Verbindung gebracht werde.

Es ist eine anerkannte Thatsache, dass in allen grösseren Städten stets eine ganze Anzahl von Wohlthätigkeitsvereinen vorhanden, von denen jeder ohne Rücksicht auf die andern seine eigenen Wege zu gehen pflegt, so dass keiner von der Thätigkeit des andern Details erfährt. Es ist einleuchtend, dass in Folge dessen die Schlausten, Unverschämtesten, die grössten Heuchler aus mehreren Quellen zugleich zu schöpfen wissen. Jede Kontrolle ist unmöglich, jede Uebersicht, wer schon Unterstützung empfangen hat. Dadurch wird die Bevölkerung methodisch zu Heuchelei und Ausbeutung der Wohlthätigkeit erzogen, die Vertheilung der Gaben ist eine ungleiche und ungerechte. Mit Recht klagt Doell daher, dass „zu viele Helfer und zu wenig Ordnung vorhanden“, und erinnert daran, dass schon auf dem Vereinstage in Nürnberg 1871 die Resolution gefasst wurde: „Festgehalten muss werden, dass auf dem Gebiete der Humanität die Concurrenz verderblich, ja demoralisirend auf diejenigen wirken muss, denen die Wohlthätigkeit zu Gute kommt.“ Diese factisch vorliegende, unheilvolle Concurrenz zu beseitigen, ist daher als die Hauptaufgabe der nächsten Zukunft erkannt.

Das reichste Material hierüber findet man wieder in dem ersten Berliner Berichte, dann bei Doell, in der Schrift: „Ursachen der Verarmung und Mittel zur Abhülfe“, in einer Reihe von Artikeln im „Arbeiterfreund“ besonders von Böhmert über das Vorgehen in Dresden, im „Nordwest“ und anderen Schriften.

Drei Wege sind nun in neuester Zeit theils vorgeschlagen, theils bereits betreten, um eine Besserung zu erzielen.

Der mildeste ist der von Frau Bürgermeister Sternberg in Stettin vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren eingeschlagene, welcher vom Berliner Referenten Stadtrath Roestel (Landsberg) empfohlen wurde (S. Bericht S. 28).

Die Dame veranlasste eine Conferenz der Vorstandsmitglieder aller

Vereine unter Zuziehung der städtischen Armenbehörde und bewirkte einen Beschluss, nach welchem im Rathhause ein grosses Buch ausgelegt würde, und die Betheiligten sich verpflichteten, jede unterstützte Person mit dem Betrage der Unterstützung darin zu verzeichnen und dies Buch bei jedem neuen Gesuche zu Rathe zu ziehen. Die Privatpersonen wurden aufgefordert, sich des Buches, das zu Jedermanns Einsicht offen liegt, in gleicher Weise zu bedienen. Die erwähnte Conferenz der Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege wurde seitdem periodisch wiederholt. Der dadurch herbeigeführte fortgesetzte Austausch der Erfahrungen der leitenden Persönlichkeiten, die Möglichkeit der öffentlichen Behörde auf die Vereine durch die Bethheiligung an den Conferenzen einen Einfluss zu gewinnen, hat bereits in sehr erfreulicher Weise die Ergänzung der Thätigkeit und Vermeidung der Concurrrenz erleichtert. Es ist aber klar, dass damit nicht Alles erreicht wird, was man erstrebt. Die sehr zu berücksichtigende Kategorie der verschämten Armen kann man nicht in ein offen liegendes Buch eintragen und viele private Wohlthäter werden Bedenken tragen, was sie thun an die grosse Glocke zu schlagen. Deshalb wird vielfach weiter gestrebt. Die Vereinsthätigkeit ihrer Selbstständigkeit ganz zu berauben und sie ganz in den Dienst der Communalverwaltung stellen, hiesse den Wohlthätigkeitssinn der Privaten knebeln, denn es heisst eine ideale Behörde voraussetzen, die das unbedingteste Vertrauen der Bevölkerung besitzt, wie es factisch nur äusserst selten vorkommt und sicher nur in kleinen Gemeinden. Wir schliessen uns den vortrefflichen Ausführungen des Berliner Referenten (S. 29) darüber durchaus an, der aussprach: „Ich habe wenigstens immer die Erfahrung gemacht, dass, je weniger Selbständigkeit so ein Verein hatte, desto schneller ging er schlafen, weil das Interesse dafür erkaltete und erlahmte.“ Bemerkenswerth ist aber, dass die preuss. Regierung, wie in demselben Referate (S. 26) erwähnt wird, eine vollständige Verschmelzung der Privatvereine mit der städtischen Armenverwaltung anstrebt, indem sie ein Gesuch um Verleihung der Corporationsrechte von einem Hilfsverein in Landsberg a. W. mit dem Bemerken ablehnte: „Wenn die Leitung des Vereins der Armendirection übertragen würde und der Verein von derselben ressortirte, würde auch ein Bedürfniss zur Verleihung von Corporationsrechten wegfallen“ und zur Förderung der Vereinszwecke sei aber ein engerer Anschluss an die städtische Armenpflege erwünscht. Die Gemeinde ging unter ausführlicher Motivirung im obigen Sinne nicht darauf ein.

Eine Personalunion in der Leitung ist unzweifelhaft wünschenswerth, und dahin gehend sprach man sich wiederholt aus.

Noch einmüthiger war die Empfehlung des Elberfelder Systems Daniel von der Heidt's, das als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf und über dessen weitere Erfolge in Krefeld, Hannover u. a. O., die Neueinführung in Dresden etc. Berichte vorliegen. Die Erkenntniss, dass das Publikum zur freiwilligen persönlichen Leistung der Armenpflege im Dienste der Behörde, also als verantwortliche Beamte herangezogen werden muss, wird immer allgemeiner. Nur auf diese Weise kann bei den Ortsangehörigen dem Einzelnen besondere Fürsorge gewidmet werden, ver-

mag man durch genaue Controlle die Bedürftigkeit genau zu beurtheilen. Zugleich wird dem natürlichen Wohlthätigkeitssinne der gebildeten Classe Gelegenheit persönliche Opfer zu bringen, die wirksamer und nothwendiger sind als materielle. Es ist ausserdem von höchster Bedeutung, die besser Situirten in die Wohnung der Armen zu führen, damit sie ihre bevorzugte Lage würdigen lernen, und der Verkehr der beiden Classen wird zur Milderung des Gegensatzes wesentlich beitragen. Auf der andern Seite gewinnt die städtische Behörde eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung durch solch Heer angesehener Bürger. In Dresden wurden auf einmal 400 Armenpfleger neu angestellt, als man das Elberfelder System 1880 einführte.

Nur eine einzige Stimme ist zu unserer Kenntniss gekommen, welche sich gegen solche freiwillige Armenpfleger ausspricht und behauptet, dass bezahlte Diener der Gemeinde erfahrungsgemäss besser zu gebrauchen seien. (Steiner S. 14). Die Frage: „Was würde man dazu sagen, wenn der Staat die Ausübung richterlicher oder militärischer Functionen gratis verlangte?“ scheint uns ohne jede Beweiskraft, denn factisch liegen solche Beispiele in Menge vor.

Nur durch ausgedehnte Heranziehung freiwilliger Kräfte, so dass einem Armenpfleger nicht mehr als 2—3 Familien zur Ueberwachung übergeben werden, ist es möglich, auch in der öffentlichen Armenpflege die Geldspenden an die Bedürftigen zu beseitigen, an die Stelle die Naturalverpflegung treten zu lassen und unbedingte Garantie zu gewinnen, dass das Gewährte den bedürftigen Personen (die Suppe dem Kranken selbst) und so, wie es die Geber wünschen, zu gute kommt (dass das gewährte Brennmaterial, Essmarken etc. nicht verkauft werden).

Beachtenswerth ist es, dass in Elberfeld selbst vor zwei Jahren trotz der auf breitester Grundlage der freiwilligen Hülfe Privater ausgebildeten öffentlichen Armenpflege, welche nicht nur in erwähnter Weise die Mildthätigkeit des Publikums heranzieht, sondern auch neben den Gemeindemitteln noch eine durch freiwillige Spenden gefüllte Kasse zur Verfügung hat, noch zur Gründung eines Wohlthätigkeitsvereines geschritten ist. Es ist ein allgemeiner Frauenverein, der die verschiedensten Thätigkeiten übernimmt. (S. Bericht der Armenpflegerconferenz in Berlin S. 43 u. 61). Er ist mit dem ausgesprochenen Zwecke errichtet: „sich helfend und ergänzend in den Dienst der öffentlichen Armenpflege zu stellen. Er will in denjenigen Fällen aussergewöhnlicher und dringender Hilfsbedürftigkeit, in welchen die städtische Armenverwaltung nach den Bestimmungen der Armenordnung und der Instruction für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger nicht einschreiten kann, nach dem Maasse seiner Mittel Hülfe gewähren. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe durch zweckentsprechende Einrichtungen der Verarmung vorzubeugen und aus der Verarmung heraus zu eigener Erwerbung des Unterhaltes und zu bürgerlicher Selbständigkeit zurückzuführen. Der Verein hat sich genau die Organisation der städtischen Armenverwaltung gegeben: er hat den nämlichen Modus der Verwaltung angenommen und die örtliche Abgränzung der Bezirke ist genau dieselbe, wie in der öffentlichen Armenpflege; für jeden Bezirk ist eine Bezirksvorsteherin und eine Stellvertreterin gewählt worden. Der Gang

ist so, dass jedes Gesuch um Vereinshilfe zunächst an die Vorsteherin des betr. Bezirks gerichtet wird, die Vorsteherin schiekt das Gesuch an die Vorsitzende des Vereins, von der dann sämtliche Anträge an die städtische Armenverwaltung kommen; diese Anträge werden hierauf an die Bezirksvorsteher der öffentlichen Armenpflege vertheilt und dann mit einem Gutachten dem Frauenverein überwiesen.

Dies Verfahren scheint uns mustergültig, es schliesst Centralisation der Privatarmenpflege im engsten Anschlusse an die öffentliche ein, ohne ihre Selbständigkeit zu opfern und in richtiger Weise jene ergänzend.

Auf die übrigen Fragen denken wir näher einzugehen, sobald noch mehr Material darüber vorliegt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das deutsche Reichsviehseuchengesetz vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet von Dr. H. Pütz, Professor der Thierheilkunde an der Universität in Halle a/S.

Die Thierseuchen sind bekanntlich ein uralter und gefährlicher Feind der Viehwirthschaften. Seit je und allerorts fordern sie ihre Opfer, welche nach der Beschaffenheit der betr. Seuche, nach der Zeit ihres Auftretens, so wie nach den vorhandenen localen, climatischen und sonstigen Verhältnissen, bald mehr, bald weniger gross sind.

Manche Thierseuchen pflegen eine bedeutendere, andere eine geringere Sterblichkeit im Gefolge zu haben; manche sind nur einer oder einigen Spezies eigenthümlich, andere können bei vielen oder bei sämtlichen Säugethier-Gattungen und einzelne sogar bei den verschiedensten Warmblütern vorkommen.

Auch in Bezug auf Dauer und Verlauf zeigen die Thierseuchen bekanntlich mancherlei Verschiedenheiten. Einige verlaufen stets acut, andere bald acut, bald chronisch und wieder andere verlaufen stets chronisch, d. h. in sehr verschiedenen Graden langsam. Sie schädigen nicht nur das Nationalvermögen der Völker, indem sie eine grössere Sterblichkeit unserer Nutzthiere, oder sehr verschiedenartige Störungen des Wirthschaftsbetriebes verursachen, sondern sie gefährden zum Theil auch die Gesundheit und selbst das Leben des Menschen in mehr oder weniger auffallendem und hohem Grade.

Ueber das Alter der verschiedenen Thierseuchen besitzen wir nur sehr mangelhafte Nachrichten. Es scheint aber, dass bereits in den ältesten Zeiten unter den Hausthieren zuweilen eine aussergewöhnliche Sterblichkeit aufgetreten ist. Sowohl die profanen, wie auch die heiligen Schriften des Alterthums (Homer, Plinius, Bibel, Buch Moses II, 9, Talmud etc. etc.) bekunden vielfach, dass bald hier, bald dort, bald in grösserer, bald in geringerer Verbreitung unter Menschen und Thieren eine

ansteckende Krankheit (Pest, pestis oder pestilentia, νόσος oder νοῦσος) gewüthet habe. So z. B. berichtet Homer im ersten Buche der Ilias über eine im griechischen Belagerungsheere sehr verbreitete Sterblichkeit, welche zuerst unter den Maulthieren, dann auch unter den (schnellen) Hunden auftrat und endlich selbst die Menschen in einer so mörderischen Weise heimsuchte, dass beständig zahlreiche Todtenfeuer brannten. Man vermuthet, dass es sich hier um Milzbrand handelt, den Plinius II. bereits deutlicher charakterisirt. Im 4. Capitel seiner historia naturalis erzählt derselbe, dass im Jahre 164 v. Chr. 2 frühere Consuln (C. Jul. Rufus und O. Lecanius Bassus) an Milzbrand gestorben seien. Ebenso finden wir in Virgils Georgica, in Ovid's Metamorphosen und bei vielen anderen alten Autoren die Schilderung von Seuchen unter Menschen und Thieren. So berichtet Livius über eine Räude- und Krätze-Seuche, welche im 5. Jahre hundert v. Chr. grosse Verheerungen unter Menschen und Thieren anrichtete. Auch Virgil, Columella, Vegetius Renatus und andere Schriftsteller des Alterthums erwähnen die Krätze; ebenso die Bibel. Im 3. Buche Moses heisst es Cap. 22, V. 22: „Ist ein Rind oder Schaf rüdig oder schübig, so sollt ihr solches dem Herrn nicht opfern.“

Aristoteles kannte nicht nur die Krätze, sondern auch die Krätzmilben. Diese wenigen Beispiele liessen sich leicht bedeutend vermehren; sie genügen indess, um zu zeigen, dass bereits vor vielen Jahrhunderten Menschen und Thierseuchen grassirt haben.

In jenen alten und selbst noch in den neueren Zeiten betrachtete man diese und andere Calamitäten als eine Strafe Gottes und beschränkte sich demgemäss darauf, die erzürnten Götter durch Incubationen, Gebete und Opfer zu erforschen, resp. zu versöhnen. Die volkswirthschaftliche Bedeutung der meisten Thierseuchen, namentlich solcher, welche das Leben der erkrankten Individuen weniger bedrohen, wie z. B. der Räude, der Maul- und Klauenseuche etc., wurde lange und wird auch heute noch vielfach unterschätzt. Man wird sich hiervon bald überzeugen, wenn man die Summen entsprechend würdigt, welche für einzelne Districte genauer ermittelt und veröffentlicht worden sind. So beträgt der durch die Schafräude verursachte Verlust an Wolle im Kreise Erfurt jährlich etwa 90000 Mark (Jacoby); im Kreise Greifswald etwa 100 bis 120 Tausend Mark (Fürstenberg). Der Verlust, welchen die Maul- und Klauenseuche verursacht, ist für das Grossherzogthum Baden während der Jahre 1869 bis 1872 auf c. 6 Millionen Mark, für Frankreich während des Jahres 1871 auf etwa 30 bis 35 Millionen Francs (Bouley) für die Schweiz jährlich auf mehrere Millionen Francs veranschlagt worden. Die Verluste, welche dem Nationalvermögen durch Viehseuchen überhaupt alljährlich zugefügt werden, sind sehr erheblich und nicht einmal annähernd zu taxiren.

Erst in neuester Zeit hat man diese Thatsache gebührend berücksichtigt, indem man den Kampf gegen die Thierseuchen auf rationeller Grundlage gesetzlich organisirt hat. Zuerst geschah dies gegen die Rinderpest, deren periodisches Auftreten westwärts vom russischen Reiche derartige Verheerungen unter dem Rindvieh herbeiführte, dass dadurch der Wohlstand der betr. Länder in empfindlichster Weise geschädigt wurde.

In den meisten Culturstaaten lag die Veterinär-Sanitätspolizei bis in
N. F. Bd. V.

die allerneueste Zeit hinein sehr im Argen, so dass eine Revision der in den verschiedenen Reichen vorhandenen bezüglichen Gesetze etc. um so dringender geboten erschien, als seit der Erleichterung des Verkehrs durch die Eisenbahnen auch der Viehtransport und damit die schnelle Verbreitung von Thierseuchen bedeutend zugenommen hat. Namentlich gilt dies für Länder und Provinzen, in welchen die Wirthschaftsverhältnisse einen regen Viehwechsel bedingen.

Bereits im Jahre 1853 erkannten die schweizerischen Cantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich die Unzulänglichkeit der bis dahin gegen Thierseuchen in Anwendung gekommenen Massregeln und schlossen zunächst unter sich ein Concordat, welchem im Jahre 1872 ein für die ganze Eidgenossenschaft gültiges schweizerisches „Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen“ folgte. —

Das Königreich der Niederlande, welches in den Jahren 1865 bis 67 in Folge seiner bis dahin äusserst mangelhaften veterinärsanitätspolizeilichen Institutionen durch die Rinderpest ganz enorme Verluste erlitten hatte, erhielt im Jahre 1870 ein Gesetz, welches den Kampf gegen die Thierseuchen auf moderner Grundlage regelt.

Für das Königreich Preussen kam 1875 ein Viehseuchengesetz zu Stande, welches in etwas veränderter Form am 23. Juni 1880 für das ganze deutsche Reich zur Geltung gelangt ist.

Für Oesterreich erschien im Jahre 1880 und für Frankreich 1881 ein Viehseuchengesetz u. s. w. Hieraus ergibt sich, dass die Bekämpfung der Thierseuchen in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der im gegenseitigen Verkehr stehenden Länder auf sich gezogen hat; die internationale Regelung dieser Angelegenheit bildet eine wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft.

Es dürfte deshalb angemessen sein zu prüfen, wie sich die Viehseuchengesetze der betr. Staaten seither bewährt haben und wie etwa zu Tage getretene Mängel derselben beseitigt werden können. Eine solche Prüfung ist aber nur dem möglich, der an der Seuchentilgung thätigen Antheil genommen und die betr. Gesetze selbst angewendet hat. Aus diesem Grunde wird nachstehende Critik sich auf das deutsche Reichs-Viehseuchengesetz zu beschränken haben.

Das deutsche Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 enthält: 1. Allgemeine Vorschriften; 2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen; 3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser; 4. Bestimmungen über die zu zahlende Entschädigung für die auf polizeil. Anordnung getödteten Thiere.

Dem Gesetze qu. sind 2 Anlagen beigegeben; dieselben enthalten die Anweisung

A. für das Desinfectionsverfahren,

B. für das Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haus-thiere. —

Die allgemeinen Vorschriften behandeln a) die Anzeigepflicht, b) die Ermittlung der Seuchenausbrüche und c) die Schutzmassregeln gegen Seuchengefahr.

Die besonderen Vorschriften für einzelne Seuchen, so wie die Be-

stimmungen der zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Instruction des Bundesrathes vom 24. Februar 1881, beziehen sich auf folgende ansteckende Thierkrankheiten:

- a) Milzbrand;
- b) Tollwuth;
- c) Rotz-Wurmkrankheit;
- d) Maul- und Klauenseuche;
- e) Lungenseuche;
- f) Pockenseuche der Schafe;
- g) Beschälenseuche und Bläschenausschlag an den Genitalien des Pferdes und Rindviehs;
- h) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe.

Die Massregeln gegen die Rinderpest sind für den früheren Norddeutschen Bund durch ein besonderes Gesetz vom 7. April 1869 geregelt, welches im Jahre 1872 im ganzen deutschen Reiche in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz schreibt mit draconischer Strenge die Tödtung aller mit Rinderpestgift inficirter Viehbestände vor, wobei die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere im vollen Werthe aus Reichsmitteln entschädigt werden. So barbarisch diese Massacre auch erscheinen mag, so hat sie leider doch bis jetzt allein als sicher sich bewährt und deshalb ziemlich allgemein Nachahmung gefunden. England und Holland haben in den Jahren 1865 bis 1868 neuerdings die traurige Erfahrung gemacht, dass die Vernachlässigung strengster Massregeln gegen die Rinderpest, in erschreckender Weise durch Viehverluste bestraft wird. Sie haben seitdem gegen die verschiedenen Thierseuchen sich möglichst zu schützen gesucht, wie dies andere europäische Staaten gegen die Rinderpest bereits früher gethan hatten. —

Das deutsche Reichsviehseuchengesetz ist eine etwas verbesserte Auflage des preussischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875. Dasselbe kann im Allgemeinen als ein anerkennenswerther Versuch, „die Thierseuchen in geeigneter Weise zu tilgen“, bezeichnet werden. Seinen schwächsten Punkt bilden die Vorschriften gegen die Lungenseuche. Der auf dieselbe bezügliche § 45 des Gesetzes qu. lautet:

„Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.“

Dieser § wird durch die Instruction des Bundesrathes vom 24. Februar 1881, welche zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen worden ist, näher interpretirt. Der § 71 dieser Instruction lautet nämlich:

„Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewissheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.“

Der letzte Abschnitt dieses § sollte lauten: „so muss die Polizeibehörde die Tödtung des betr. Thieres anordnen“, weil die andere Fassung

vielfach in einer Weise interpretirt wird, wie dies den Intentionen des Seuchengesetzes und den Interessen des Landes nicht entspricht. Ich will dies an einem concreten Falle näher nachweisen.

Der § 9 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 lautet: „Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemässheit des § 45 des Reichsviehseuchengesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungspräsidenten zu“.

Wenn nach Lage dieser Bestimmungen der Kreisthierarzt zum Zwecke der Feststellung der Lungenseuche die Schlachtung eines verdächtigen Thieres beantragt, so kann es nicht nur vorkommen, sondern ist thatsächlich vorgekommen, dass man auf Grund der bestehenden Vorschriften von dem besser Unterrichteten an den schlechter Unterrichteten appellirt. Der Regierungs-Präsident selbst hat über einen derartigen Fall natürlicherweise kein eigenes Urtheil, ebenso wenig der Decernent für das Veterinärwesen bei den Bezirksregierungen, der Regierungs-Medicinalrath. Wenn nun keiner dieser beiden Beamten die Verantwortlichkeit für die anzuordnende Tödtung auf Grund des vorliegenden Berichtsmateriales übernehmen will, so wird der Departements-Thierarzt entsendet, um das betr. Thier zu untersuchen. Dieser kommt nicht selten einige oder viele Tage zu spät, um die früher deutlicher vorhanden gewesenen verdächtigen Symptome wahrnehmen zu können. Er ist deshalb häufig nicht in der Lage, den eigentlichen Zustand des betr. Thieres so richtig und sicher beurtheilen zu können, wie der Kreisthierarzt, welcher dasselbe in der Regel mehrmal und zwar zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Gesundheitszustande gesehen und untersucht hat.

Aus Sparsamkeitsrücksichten gegen die Staatskasse und um sich selbst vor Unannehmlichkeiten möglichst zu schützen, lehnt der Departements-thierarzt es dann manchmal ab, den Antrag auf Tödtung des verdächtigen Thieres zu unterstützen. In Folge dessen wird nach § 74 der Instruction zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes der betr. Viehbestand in der Regel 60 Tage lang unter polizeiliche Observation gestellt. Während durch die frühzeitige Tödtung des zuerst als lungenseucheverdächtig erkannten Thieres die Weiterverbreitung der Seuche wesentlich beschränkt werden kann und sollte, wird durch jene Sparsamkeit am unrichtigen Orte das weitere Umsichgreifen der Seuche nur begünstigt, oder der Besitzer unbilligerweise in seinem Verfügungsrechte über sein Eigenthum beeinträchtigt.

Ein von dem beamteten Thierarzte als lungenseucheverdächtig befundenes Thier ist entweder lungenseuchekrank oder nicht. Im ersteren Falle soll dasselbe im Interesse einer billigen und schnellen Seuchetilgung möglichst bald getödtet werden, damit jede Gefahr einer Verschleppung des von demselben ausströmenden Ansteckungstoffes sicher und vollkommen beseitigt werde. —

Verhältnissmässig selten wird der andere Fall vorkommen, dass der beamtete Thierarzt sich in seiner Wahrscheinlichkeits-Diagnose geirrt hat. Ist dies aber geschehen, so erscheint es billig und recht, wenn der Irrthum möglichst bald offenbar und der Thierbesitzer nicht ohne dringende

Nothwendigkeit in seinem Verfügungsrechte über sein Eigenthum beschränkt wird. Jede grössere Wirthschaft wird lieber ein Stück Rindvieh opfern, als event. ihren ganzen Rindviehbestand (vielleicht unnützerweise) 60 Tage lang unter polizeiliche Beobachtung stellen lassen, wie dies der § 74 der Instruction des Bundesrathes für den Fall vorschreibt, dass sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet. In Folge dessen werden sich die Besitzer grosser Wirthschaften oder deren Bevollmächtigte meist leicht bestimmen lassen, das verdächtige Thier auf eigne Rechnung unter amtlicher Controle schlachten und seciren zu lassen. Wird alsdann das betr. Thier bei der Section nicht wirklich lungenseuchekrank befunden, so verschmerzt der Eigenthümer den nach entsprechender Verwerthung von Fleisch und Haut ihm verbleibenden, verhältnissmässig kleinen Verlust in der Regel leicht, da er durch dies geringe Opfer vor einem grösseren sich bewahrt hat. Denn der § 74 bestimmt in seinem Schlusssatze „dass die polizeiliche Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden muss, wenn der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60 tägigen Frist beseitigt wird.

Ergiebt die Section die Erscheinungen der Lungenseuche, so wird der Eigenthümer des geschlachteten Thieres den Schaden nur unwillig tragen, weil die Tödtung des Thieres qu. im Interesse der Seuchentilgung, resp. im allgemeinen Interesse lag. Man hört dann nicht selten die Aeusserung, dass die gegenwärtige Art der Lungenseuchetilgung die Verheimlichung der Krankheit und damit die Ausbreitung derselben nur begünstige.

Wird aber das lungenseucheverdächtige, meist wirklich lungenseuchekranke Thier nicht getödtet, so kann dasselbe entweder still durchseuchen und zur Verbreitung der Seuche noch längere Zeit hindurch mit beitragen, — oder es erkrankt früher oder später offenbar und wird dann nachträglich noch getödtet, nachdem es inzwischen die Vermehrung des Ansteckungstoffes fortgesetzt gefördert, und an Fleischwerth nicht selten bedeutend verloren hat. In beiden Fällen wäre die Gefahr der Seuchenverbreitung und der pecuniäre Verlust gewiss geringer gewesen, wenn das Thier so bald wie möglich nach Feststellung der verdächtigen Erscheinungen getödtet worden wäre.

Wie vorhin bereits angedeutet worden ist, dürfte es im Allgemeinen verhältnissmässig selten sein, dass der beamtete Thierarzt die Tödtung eines lungenseucheverdächtigen Thieres beantragt, welches bei der Section nicht lungenseuchekrank befunden wird. Die hierdurch etwa herbeigeführten Einzelverluste sind ganz gewiss verschwindend klein gegenüber den Nachtheilen, welche durch das Weiterlebenlassen lungenseucheverdächtiger, resp. occult lungenseuchekranker Thiere verursacht werden. Es liegt zweifellos im Interesse einer weisen Sparsamkeit und einer verständigen Volkswirthschaft, wenn zuweilen einmal ein nicht wirklich lungenseuchekrankes Thier der Seuchentilgung zum Opfer fällt, als wenn ein wirklich lungenseuchekrankes Thier am Leben bleibt. Letzteres geschieht aber in den meisten durch Lungenseuche inficirten Viehbeständen der preussischen Provinz Sachsen und anderer Gebiete des deutschen Reiches unendlich häufig, so dass dadurch die Tilgung der Lungenseuche nicht unbedeutend erschwert und vertheuert wird.

In richtiger Würdigung dieser Thatsache schreibt das schweizer. Viehseuchengesetz die Tödtung sämtlicher Rindviehbestände vor, in welchen ein Fall von Lungenseuche constatirt worden ist. Niemals darf aus einem solchen Viehbestande ein Thier wieder in den Handelsverkehr gebracht, sondern es muss als Schlachtwaare verwerthet werden.

Auch das holländische Gesetz gestattet eine weitgehende Tödtung solcher Rinder, welche der Ansteckung durch Lungenseuche verdächtig sind. Alle nicht getödteten Rinder eines verseuchten Bezirkes werden mit einem Brandzeichen (V) auf dem rechten, event. auf dem linken Horne versehen; wenn beide Hörner fehlen, so wird das Brandzeichen auf die rechte Klaue applicirt. —

Wenn nun auch die Rücksicht auf den grossen Geldwerth der in den industriellen Wirthschaften der preuss. Provinz Sachsen und anderer Genden oft sehr zahlreichen Viehbestände die Tödtung aller der Ansteckung durch Lungenseuchegift verdächtigen Thiere verbieten mag, so sollten doch alle nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit lungenseucheverdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere, getödtet werden.

Diese Massregel dürfte leichter und sicherer ausführbar sein, wenn alle Entschädigungen für Thiere, welche im Interesse der Seuchentilgung auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, aus der Provinzialkasse bezahlt würden. Es ist der Seuchentilgung keineswegs förderlich, dass die Entschädigung für solche Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet und bei der Section nicht mit der betr. Krankheit behaftet befunden werden, der Staatskasse zur Last fallen. Denn grade dadurch wird die Tödtung eines lungenseucheverdächtigen Thieres so oft hinausgeschoben oder ganz unterlassen. So werden dann der Staatskasse in jedem derartigen Einzelfalle etwa einige Hundert Mark erspart, welche der Provinzialkasse, resp. dem Nationalvermögen, nachträglich nicht selten viele Tausend Mark kosten.

In den Provinzen des preussischen Staates, in welchen die Selbstverwaltung bereits eingeführt ist, scheint mir der Landesdirektor die eigentlich berufene Instanz zu sein, in der betr. Provinz die Geschäfte der Viehseuchentilgung zu überwachen und zu leiten.

Das gegenwärtige Verfahren gegen die Lungenseuche wird in der preussischen Provinz Sachsen, so wie in anderen Gebieten des deutschen Reiches, in welchen grosse Viehbestände mit regem Viehwechsel vorhanden sind, nicht ausreichen, um in Rede stehende Landplage schnell, sicher und billig zu tilgen, resp. auf ein Minimum zu reduciren. Nachstehende amtliche Statistik der technischen Deputation für das preussische Veterinärwesen dürfte die Berechtigung dieser Behauptung näher begründen. In der preuss. Provinz Sachsen wurden auf polizeiliche Anordnung wegen Lungenseuche getödtet

1876/77	:	344	Stück	Rindvieh
1877/78	:	400	„	„
1878/79	:	438	„	„
1879/80	:	750	„	„
1880/81	:	741	„	„

Anmerkung. Nach einem Referate des preuss. Landrathes von Rauchhaupt (in

der Generalversammlung des landwirthschaftl. Centralvereins der preuss. Provinz Sachsen, der thüringischen und anhaltischen Staaten, welche am 23. Mai 1882 in Bitterfeld tagte) sind diese Zahlen durchgängig etwas zu niedrig; nach derselben Quelle beträgt im Jahre 1881/82 die Zahl der in der Provinz Sachsen auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere ungefähr 1000 Stück Rindvieh.

Demnach ist seit der Zeit, wo das preussische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 in Kraft getreten — und ebenso seit der Zeit, wo dieses Gesetz durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 ersetzt worden ist, in der preuss. Provinz Sachsen (und in anderen Bezirken mit regem Viehwechsel) ein befriedigender Erfolg der gesetzlichen Tilgungs-massregeln gegen die Lungenseuche nicht zu constatiren.

Weit günstigere Resultate haben Holland und die Schweiz im Kampfe gegen die Lungenseuche erzielt. Ich sehe indess hier von einem Vergleiche mit den schweizerischen Erfolgen ab, weil die bezüglichen Verhältnisse der Viehwirthschaft dort und hier ganz verschieden sind. In Holland aber treten der Lungenseuchetilgung eher mehr als weniger wirthschaftliche Schwierigkeiten entgegen, wie dies bei uns in der Provinz Sachsen der Fall ist. Und doch hat Holland weit glänzendere Resultate erzielt, als wir. Der Grund hierfür liegt darin, dass man dort einerseits mit Tödtung der von Lungenseuche inficirten Viehbestände bedeutend weiter geht, als bei uns, andererseits *in gewissen Fällen und Districten* von der Zwangsimpfung in grösserem Massstabe Gebrauch macht. Den Werth dieser letzteren Massregel kann ich hier nicht ausführlicher besprechen; ich verweise dieserhalb auf meine beiden Brochüren 1. „Die Lungenseuche als Gegenstand der Veterinär-Sanitätspolizei, Leipzig 1878., und 2. „Ueber Ursache und Tilgung der Lungenseuche, Halle 1881“.

An dieser Stelle beschränke ich mich auf die einfache Constatirung der Thatsache, dass die Lungenseuche-Impfung zur rechten Zeit, am rechten Orte und in kunstgerechter Weise ausgeführt, einen Schutz gegen die natürliche Krankheit zu gewähren vermag, wie dies alle bis jetzt angestellten exacten Versuche beweisen. Den früher bereits mitgetheilten derartigen positiven Versuchsergebnissen will ich hier in Kürze noch folgendes anreihen.

In dem bis dahin seuchenfreien Viehbestande des landwirthschaftlichen Institutes der Universität in Halle a/S., in dessen Nachbarschaft (im Versuchstalle der hiesigen Veterinärklinik) eine einzelstehende Kuh lungenseuchekrank befunden worden war, impfte ich am 8. Mai und 30. Septbr. 1881 mit schöner, frischer Lungenseuchelymphe 38 Stück Rindvieh; 33 derselben wurden beidemal, 5 nur einmal geimpft. Es blieben ungeimpft 9 in dem nämlichen Stalle stehende Rinder verschiedenen Alters und Geschlechts, so wie verschiedener Racen. Am 28. October 1881 brach bei einem dieser nicht geimpften Thiere die Lungenseuche aus; dasselbe wurde am 29. October geschlachtet und bei der sofort vorgenommenen Section lungenseuchekrank befunden. Am 8. Novbr. 1881 nahm ich bei den noch vorhandenen 8 nicht vorgeimpften Rindern die Nothimpfung vor; bis zum 21. Novbr. erkrankten von diesen Nothimpfungen noch 3 an Lungenseuche, was allemal durch die Section positiv erwiesen wurde. Seitdem ist in dem ganzen Viehbestande kein weiterer Erkrankungsfall mehr vorgekommen. Es sind somit von 9 nicht vorgeimpften, resp. zu spät geimpften Rindern

4 Stück an Lungenseuche offenbar orkrankt und zu Grunde gegangen, während von 38 mit diesen Thieren im nämlichen Stalle bunt durcheinander stehenden vorgeimpften Rindern keine Spur von Lungenseucheverdacht, viel weniger von offenbarer Lungenseuche sich gezeigt hat. — Seit nunmehr über 7 Monate ist in dem betr. Viehbestande kein Fall von Lungenseuche mehr vorgekommen. Alle inzwischen aus öconomischen Gründen geschlachteten oder gestorbenen Rinder dieses Bestandes wurden bei der Section frei von Erscheinungen der Lungenseuche befunden.

Dieses Versuchsergebniss bestätigt ausser der Wirksamkeit der Lungenseuche-Schutzimpfung ferner die alte Erfahrung, dass auf natürlichem Wege bereits inficirte, resp. occult lungenseuchekranke) Thiere durch Impfung nicht mehr geschützt werden können. Es sei aber ausdrücklich hier auch noch erwähnt, *dass nicht jedesmal eine frühzeitig ausgeführte Schutzimpfung absolut sicher wirkt*, da verschiedene theils bekannte, theils noch unbekannte Umstände störend einwirken können. So z. B. sind wir bis jetzt noch nicht im Stande, das eigentlich wirksame Agens in der Lungenseuchelymphe sicher nachweisen zu können; wir haben somit vorläufig nie die absolute Gewissheit, dass in dem zur Verwendung kommenden Impfstoffe fragliches Agens in wirksamer Weise vorhanden ist. Eine nationalökonomisch wichtige Aufgabe der Wissenschaft ist es, auf dem von Pasteur mit so glänzendem Erfolge betretenen Wege den Krankheitsursachen nachzuspüren, um dieselben greifbar nachzuweisen und modificiren zu lernen. Je mehr wir uns diesem Ziele nähern, um so solider wird die Grundlage für eine wirksame Seuchengesetzgebung werden. Bis dahin aber werden wir uns solcher Schutz- und Tilgungs-Massregeln gegen Seuchen bedienen müssen, welche vorläufig als die relativ wirksamsten und billigsten (durch die Erfahrung) erprobt worden sind. So lässt Holland, welches von allen Staaten die glänzendsten Erfolge im Kampfe gegen die Lungenseuche erzielt hat, in allen Provinzen des Landes die inficirten Viehbestände in der Regel total ausrotten, mit Ausnahme des Spoelingsdistrictes, für welchen statt jener Massregel seit Septbr. 1878 die Zwangsimpfung des gesammten Rindviehbestandes gesetzlich angeordnet ist. Diese Massregel wird bis heute unter staatlicher Controle streng durchgeführt, obgleich man auch dort die Erfahrung gemacht hat, dass geimpfte Rinder zuweilen an natürlicher Lungenseuche nachträglich erkranken. Die Lungenseuche-Impfung schützt nämlich eben so wenig wie die Vaccination des Menschen etc. ausnahmslos in jedem Einzelfalle absolut sicher gegen die natürliche Krankheit. Im Allgemeinen aber hat sich ihre schützende Wirksamkeit in einem so hohen Masse bewährt, dass sie in geeigneten Fällen durchaus empfohlen zu werden verdient. Solche Fälle bieten sich in der prouss. Provinz und im Königreiche Sachsen, in den anhaltischen und in andern deutschen Staaten nicht selten; hier würde die gänzliche Vernichtung aller durch Lungenseuche inficirter Viehbestände, welche für manche andere Gegenden mit weniger grossen Rindviehbeständen und mit geringerem Viehwechsel als das zweckmässigste erscheint, ähnlich wie im holländischen Spoelingsdistricte kaum ausführbar, wenigstens nationalökonomisch unrichtig sein.

In richtiger Würdigung der hohen nationalökonomischen Bedeutung

zweckentsprechender Massregeln gegen die verschiedenen Seuchen hat am 23. Mai die von etwa 200 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des landw. Centralvereins der preuss. Provinz Sachsen, der thür. und anh. Staaten einstimmig beschlossen, den Minister für Landwirthschaft etc. zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass das deutsche Reichsviehseuchengesetz in Bezug auf Lungenseuche im Sinne des holländischen Gesetzes abgeändert — und das Abdeckereiwesen in angemessener Weise geregelt werde. —

Von einer sachgemässen Organisation des Veterinärwesens wird es vorzugsweise abhängen, ob unsere Kenntnisse über Wesen und Ursachen der verschiedenen ansteckenden Thierkrankheiten sich in befriedigender Weise erweitern werden. Damit würden sich gleichzeitig rationellere Mittel zur Bekämpfung frgl. Krankheiten ergeben. Das häufige Töden von Thieren im Dienste der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen dürfte sich dann vielfach durch billigere Mittel wirksam ersetzen lassen.

Mit Rücksicht hierauf hat in Rede stehende landwirthschaftliche Versammlung ferner einstimmig den Beschluss gefasst: „der Minister für Landwirthschaft etc. ist durch den Vereinsvorstand zu ersuchen, die Thierarzneischulen in ähnlicher Weise wie die medicinischen Facultäten, mit den nöthigen Einrichtungen und Mitteln für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausstatten zu wollen“.

Die weiteren Mängel des deutschen Reichsviehseuchengesetzes hier ausführlicher besprechen zu wollen, dürfte kaum angemessen erscheinen. Ich beschränke mich deshalb bezüglich anderer ansteckender Thierkrankheiten auf folgende Bemerkungen:

Eine den Interessen der Nationalöconomie, resp. einer verständigen Volkswirthschaft entsprechende Seuchengesetzgebung verlangt in erster Linie ein sorgfältiges Studium der Ursachen und des Wesens der betreffenden Krankheiten, somit eine den Bedürfnissen exacter Forschungen angemessene Einrichtung und Dotirung der thierärztlichen Unterrichtsanstalten. Sobald die Zeit gekommen sein wird, wo die Thiermedizin der Seuchengesetzgebung Brod statt Steine, d. h. zuverlässige Forschungsergebnisse statt unzuverlässiger Orakelsprüche zu bieten vermag, wird auch die Frage ob und in wie fern bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die Impfung eine Rolle zu spielen vermag, in objectiver Weise ihre Erlödigung finden. Alsdann wird auch in unserem Viehseuchengesetze die Lungenseuche-Impfung die ihr gebührende Berücksichtigung finden und die heutigen Vorschriften gegen Milzbrand werden vielleicht durch eine gesetzlich geregelte Schutzimpfung in wirksamster Weise vervollständigt werden können; vielleicht wird dann auch die durch das Reichsviehseuchengesetz bei Seite geschobene Schafpockenimpfung in verbesserter Form ihre Auferstehung feiern. Auch wäre es nicht unmöglich, dass alsdann die Rinderpest nicht mehr bei uns, oder nur noch ganz ausnahmsweise, durch Niederkeulen inficirter Viehbestände, sondern durch eine kunstgerechte Schutzimpfung in den russischen Steppen, resp. an den Brutstätten dieser Seuche, zu bekämpfen wäre.

Mögen aber die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete ausfallen wie sie wollen, in jedem Falle wird ihre Verwer-

thung bei der Seuchengesetzgebung die Volkswohlfahrt fördern helfen. Eine den modernen Forschungsmethoden entsprechende Ausstattung der thierärztlichen Unterrichtsanstalten und eine zeitgemässe Reorganisation des gesammten Veterinärwesens muss deshalb im Interesse einer verständigen Volkswirtschaft unbedingt gefordert werden.

II.

Das italienische Stempelsteuergesetz für Börsengeschäfte vom 13. September 1876.

Eingeleitet von Dr. Robert Friedberg.

Die in Deutschland bis zur Emanation des Gesetzes vom 1. Juli 1881 so viel ventilirte Börsensteuerfrage musste nothwendig die Aufmerksamkeit der deutschen Gesetzgeber auf die ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über die fragliche Materie lenken. So haben denn auch die Motive des Reichsstempelabgabengesetzentwurfes vom Jahre 1875 (Drucksache Nr. 43) eine dankenswerthe Uebersicht über die Besteuerung der Börsengeschäfte in Frankreich und England gegeben, aber merkwürdiger Weise Italien, welches das vollkommenste Börsensteuergesetz besitzt, völlig übergangen. Die Motive der Gesetzentwürfe von 1878 und 1881 haben diese Lücke nicht ausgefüllt, und so dürfte es sich denn rechtfertigen, wenn das italienische Gesetz an dieser Stelle noch nachträglich in deutsche Uebertragung abgedruckt wird. Zur Entstehungsgeschichte desselben sei folgendes bemerkt. Als man Anfangs der siebziger Jahre in Italien die Einführung einer Börsensteuer plante, wollte man an die gesetzliche Regelung dieser schwierigen Materie nicht herangehen, ohne zuvor alle davon berührten Punkte des Börsenverkehrs einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Mit dieser Aufgabe wurde eine Commission betraut, deren Erhebungen unter dem Titel: Relaz. d. Comm. d. 27. M. 1872 im Druck erschienen sind. Neben den Englischen Enqueten von 1875 und 1878 ist dieser Italienische Commissionsbericht wohl die vollständigste Untersuchung der Börsenverhältnisse, die wir besitzen. Der Bericht verbreitet sich über das Aufsichtsrecht des Staates, die Freiheit des Börsenbesuches, die Stellung der öffentlichen Vermittler, die Zulässigkeit der Zeitgeschäfte, die Einrichtung des Curszettels und schliesslich über die Börsengerichtsbarkeit. Fast durchgängig wird dabei auf die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten Rücksicht genommen. Die eigenen Ansichten der Commission neigen sich mehr einer freien, durch staatliche Vorschriften nicht gebundenen Gestaltung des Börsenverkehrs zu, doch wird eine strenge Aufsicht seitens der Staatsregierung gefordert. Dieser Enquete folgte dann zwei Jahre später das erste Italienische Börsensteuergesetz vom 14. Juni 1874. Dasselbe verfolgte die steuerpolitisch richtige, aber technisch schwer durchführbare Tendenz, den Steuersatz nach der Höhe des Umsatzes abzustufen, und zwar bewegte sich die Skala innerhalb der Sätze von 1 bis 15 Lire. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich hierbei ergeben, führten zur Abschaffung dieses Gesetzes, welches durch ein neues, vom 13. September 1876 datirtes ersetzt wurde. Dasselbe behält nur noch vier, oder wenn man will, sogar nur zwei verschiedene fixe Steuersätze bei. Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Art. 1. Es unterliegen der Stempelsteuer:

Der Kauf und Verkauf, sowohl gegen baar, wie auf Zeit, fest, auf Prämie oder mit Report oder jedes andere übliche Handelsgeschäft, welches zum Gegenstande hat Schuldtitel des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und anderer Corporationen, ferner Aktien- und Genossenschaftsantheile oder überhaupt jeder Titel von ähnlicher Art, gleichviel ob inländische oder ausländische.

Der Kauf und Verkauf von Waaren aller Gattungen, soweit derselbe auf der Börse abgeschlossen worden ist.

Ausgenommen von der Stempelsteuer sind die Schlusscheine über Wechsel.

Art. 2. Sowohl bei den Zeit- wie bei den Kassageschäften, welche nach dem Wortlaut des Art. 1 der Stempelsteuer unterliegen, müssen Stempelbogen verwendet werden, welche die Finanzverwaltung verkauft. Dieselben werden angefertigt werden nach den Vorschriften, die ein königliches Decret in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze aufstellen wird.

Die Stempelbogen sind von zweierlei Art. Diejenigen für Geschäfte, welche zwischen den Contrahenten direkt abgeschlossen sind, müssen versehen sein mit einem Stempel von 2 lire, soweit es sich um Zeitgeschäfte handelt, von 50 centimes, soweit es Kassageschäfte sind. Die Stempelbogen bestehen aus zwei Theilen, von denen jeder Contrahent einen für sich behält.

Von den Stempelbogen, welche für durch öffentliche Vermittler abgeschlossene Geschäfte bestimmt sind, muss ein Original und ein Duplicat vorhanden sein. Jeder Bogen muss mit einem Stempel von 1 lira versehen sein, wenn es sich um Zeitgeschäfte handelt, und mit einem solchen von 25 centimes, wenn es Kassageschäfte sind.

Um ein Geschäft mit Beihilfe der öffentlichen Vermittler abzuschliessen, sind wenigstens zwei Bogen nöthig, deren Original im Besitz der Vermittler bleibt. Von den Duplicata wird je eins an jeden der beiden Contrahenten verabreicht und zwar spätestens in dem ersten Wochentage, der unmittelbar auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgt.

Art. 3. Hat ein öffentlicher Vermittler einem der Contrahenten den Namen des anderen nicht genannt, so ist er selbst gegenüber dem Contrahenten für die Erfüllung des Geschäftes verantwortlich.

Art. 4. Die Zeitgeschäfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes sind, soweit sie in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen sind, gerichtlich klagbar, selbst wenn sie nur die Zahlung von Differenzen zum Gegenstande haben.

Art. 5. Die Uebertretung dieses Gesetzes von Seiten der öffentlichen Vermittler wird mit einer Geldbusse bis zu 500 lire bestraft, unbeschadet der weiteren Strafen des Allgem. Strafgesetzbuches.

Im Rückfall werden ausserdem die öffentlichen Vermittler auf 3 bis 6 Monate vom Amte suspendirt und im zweiten Rückfall ihres Amtes gänzlich enthoben.

Die Contrahenten werden mit einer Geldbusse bis zu 200 lire bestraft, wenn sie bei den unter sich selbst abgeschlossenen Geschäften keine gestempelten Bogen verwendet haben; und wenn sie bei den durch öffentliche Vermittler abgeschlossenen Geschäften als Beweis des Geschäftsabschlusses Bogen entgegengenommen haben, welche nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes gestempelt sind.

Art. 6. Die Geschäfte, welche kraft dieses Gesetzes der Stempelsteuer unterliegen, sind befreit vom Registerstempel und die auf sie bezüglichen Quittungen werden als gewöhnliche Empfangsscheine angesehen nach den Bestimmungen der Gesetze über die Stempelsteuer und den Registerstempel vom 13. September 1874, Nr. 2076 und 2077 (serie 2^a).

Art. 7. Die Streitfragen und Uebertretungen, welche dieses Gesetz betreffen, sind nach den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 13. Sept. 1874, N. 2077 (serie 2^a) zu behandeln.

Art. 8. Das Gesetz vom 14. Juni 1874 Nr. 1971 (serie 2^a) ist aufgehoben.

Art. 9. Die Ausführungsbestimmungen werden festsetzen, in welcher Weise die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthige Aufsicht über die öffentlichen Vermittler und über die Börsen auszuüben ist.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt an einem durch königliches Decret festzusetzenden Tage in Kraft.

Wir verordnen, dass dieses Gesetz etc.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

I. Deutsches Reich.

A. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

1. Internationale Uebereinkunft, Maassregeln gegen die Reblaus betreffend, d. d. 17. September 1878. (R.G.Bl. Nr. 4. S. 15—23.)

Hierzu:

- a) B., betr. den Beitritt des Grossherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maassregeln gegen die Reblaus betr. d. d. 5. April 1880. (Ebend. Nr. 9. S. 108.)
 - b) B. über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internat. Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maassregeln gegen die Reblaus betr., d. d. 31. Mai 1880. (Ebend. Nr. 12. S. 118.)
2. G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 23. Juni 1880. (Ebend. Nr. 16. S. 153—168.)

B. Gewerwesen.

1. V., betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, d. d. 9. Febr. 1880. (R.G.Bl. Nr. 3. S. 13.) — Es wird auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Gew.-Ord. v. 21. Juni 1869 verordnet, dass unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 nicht nur Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen seien, die sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen. —

2. G., betr. den Wucher, d. d. 24. Mai 1880. (R.G.Bl. Nr. 10. S. 109—111) vergl. diese Jahrb. 35. Bd. (N. F. I.) S. 140—161 u. 366—385.

3. G., betr. die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung, d. d. 15. Juli 1880. (Ebend. Nr. 18. S. 179.) Die bez. Abänderung bezieht sich auf Schauspielunternehmungen. Nach der früheren Fassung der G.O. soll die Koncession erteilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun; in obigem Gesetz wird bestimmt, dass die Koncession versagt werden muss, „wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt“.

C. Handel.

1. Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln, d. d. 25. März und 19. September 1879. (R.G.Bl. 1880 No. 13. S. 121—144.)

2. Erklärung, betr. den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, d. d. 31. Dezember 1879 (Ebend. Nr. 1. S. 9—10)

3. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, d. d. 11. April 1880. (Ebendas. Nr. 14. S. 146—147.)

4. B., betr. die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien, d. d. 31. Dezember 1879. (Ebend. Nr. 1. S. 10.)

5. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. d. d. 22. April 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 148.)

6. B., betr. die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz, d. d. 31. Dezember 1879. (Ebend. Nr. 1. S. 10.)

7. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, d. d. 1. Mai 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 149.)

8. Best., betr. die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets, d. d. 29. Januar 1880. (Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 8. S. 73—74.)

9. Regulativ für Privat-Transitlager (von Getreide, Holz u. s. w.) ohne Mitverschluss der Zollbehörde, d. d. 13. Mai und 24. Mai 1880. (Ebend. Nr. 22. S. 285—289 und Nr. 24. S. 399—410.)

10. G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, d. d. 5. Juni 1880. (R.G.Bl. Nr. 14. S. 145.)

Dazu: V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, d. d. 23. Dezember 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 192.)

11. G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, d. d. 7. Juni 1880. (Ebend. Nr. 14. S. 146.)

Dazu: V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, d. d. 23. Dez. 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 191.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, betr. den Austausch von Postanweisungen, d. d. 9. Oktober 1879. (Centralbl. f. d. D. Reich Nr. 12. S. 110—126.)

2. Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittelst Postauftrags, d. d. 24. März 1880. (Ebend. Nr. 33 S. 542—545.)

Gleiche Uebereinkommen sind weiterhin abgeschlossen mit Belgien und Luxemburg. (Centralbl. 1880 Nr. 44 u. 51), ebenso im Jahre 1881 mit den Niederlanden und Rumänien. (Centralbl. 1881 Nr. 8.)

3. Telegraphen-Ordnung f. das Deutsche Reich, d. d. 13. August 1880. (Ebendas. Nr. 35. S. 560—570.)

4. B., betr. Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 13. Juni 1880. (Ebend. Nr. 25. S. 452—461.)

Betrifft § 48 resp. 50 des Betriebsreglements (Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind.)

5. B., betr. Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung f. die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 20. Juni 1880. (Ebend. Nr. 26. S. 483—486.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

F. Münz- und Bankwesen; Sparkassenwesen; Versicherungs- und Pensionswesen.

1. G., betr. eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen pp., d. d. 30. März 1880. (R.G.Bl. Nr. 8. S. 99.)

2. V. wegen Ergänzung und Abänderung der V. vom 23. Dezember 1875, betr. die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, d. d. 31. März 1880. (Ebendas. Nr. 7. S. 97.)

G. Finanzwesen.

1. B., betr. Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier, d. d. 3. März 1880. (R.G.Bl. Nr. 5. S. 25—26.)

2. B., betr. Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuer-rückvergütung f. Branntwein, d. d. 20. Mai 1880. (Ebend. Nr. 10. S. 112.)

Dazu: B., betr. die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung f. Branntwein in Baden, d. d. 9. November 1880. (Ebend. Nr. 22. S. 190.)

3. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebietes, d. d. 6. Juni 1880. (Ebend. Nr. 13. S. 120.)

Das bez. G. vom 15. Juli 1879 wird dahin abgeändert: 1) „Nr. 8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . frei.“ 2) Die Anm. zu Pos. 22^a des Zolltarifs, welche lautet: „Jute, Manillahanf etc. . . frei“ wird gestrichen.

4. B., betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 25. März 1880. (Centralbl. f. d. deutsche Reich. Nachtrag zu Nr. 13. S. 153—164.)

Dazu: Dienstvorschriften, betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 29. Mai 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 327—365.)

5. Regulativ, betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer, [nach Beschluss des Bundesraths vom 16. Juni 1880.] (Ebend. Nr. 26. S. 468—470.)

6. Regulativ, betr. die Niederlagen f. un versteuerten inländischen Taback, d. d. 29. Mai 1880. (Ebend. Nr. 23. S. 386—387.)

7. B., betr. Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern, d. d. 9. Nov. 1880. (R.G.Bl. Nr. 22. S. 189.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878, d. d. 31. Mai 1880. (R.G.Bl. Nr. 12. S. 117.)

Inhalt: 1) Die im § 28 Nr. 3 des Ges. vom 21. Okt. 1878 getroffene Best. wird dahin erläutert, dass dieselbe auf Mitglieder des Reichstages etc. keine Anwendung findet; 2) die Dauer des Ges. wird bis zum 30. Sept. 1884 verlängert.

2. V., betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, d. d. 25. Juni 1880. (Ebend. Nr. 15. S. 151.)

(Fortsetzung folgt.)

M i s c e l l e n .

I.

Die Eisenbahn-Enquête in Italien.

Von Dr. Béla Földes (Weisz) in Budapest.

Italien arbeitet mit ausserordentlichem Eifer, Ernst und mit besonderer Ausdauer an seiner wirthschaftlichen Regeneration, nachdem ihm die politische gelungen. Es erfüllt unbedingt mit Achtung gegen dieses Volk, wenn man doch bei manchen sonstigen Schattenseiten wahrnimmt, dass dasselbe es nicht an Arbeit fehlen lässt, um Jahrhunderte hindurch Versäumtes nachzuholen. Ja in diesen Arbeiten — dies muss zugestanden werden — finden wir ein Streben nach Grosse und es lässt sich an dieselben gar nicht der gewöhnliche Massstab anlegen. Man fühlt etwas von dem an hohe Massstäbe gewöhnten Geist des alten Roms und vielleicht wird Italien in diesem Geiste in einer späteren Zukunft auf die Culturentwicklung wieder einen grösseren Einfluss nehmen, als dies momentan geschieht. Die Kraft hiefür scheint in dem Volke noch zu liegen.

Zu diesen Gedanken fühlen wir uns angeregt, wenn wir uns jener Reihe volkwirthschaftlicher und statistischer Arbeiten erinnern, welche uns in den letzten Jahren Italien geschenkt, von welchen uns diesmal nur die über die Eisenbahn-Enquete veröffentlichten Arbeiten beschäftigen sollen. Die deutsche Wissenschaft hat sich bald der zahlreichen interessanten Daten bemächtigt, welche in den die Aufhebung des Zwange-

kurses vorbereitenden Publicationen des italienischen Ministeriums enthalten waren. Nun liegen uns die umfassenden Arbeiten dreier Enqueten vor: einer Enquete über das Eisenbahnwesen, einer über das Marinewesen und einer über die Agrikulturverhältnisse. Wir wollen uns im Folgenden in einer kurzen Skizze mit den Resultaten der Eisenbahnenquete beschäftigen ¹⁾.

Die erste Regelung des italienischen Eisenbahnwesens geschah mittelst der Gesetze vom 4. Januar und 25. August 1863 und vom 14. Mai 1865. Fünf Gesellschaften theilten sich in das damals bestehende Netz der italienischen Eisenbahnen. Die erste Gesellschaft ist die Società ferroviaria dell' Alta Italia; sie umfasst ausser einigen früher dem Staate gehörigen Linien die lombardischen und mittelitalienischen Linien, insgesamt 2010 Kilometer. Die zweite Gesellschaft ist die Società delle strade ferrate romane; diese umfasst die früheren livornischen, mitteltoskanischen und maremmanischen Linien, die Linien an der ligurischen Küste, die Linie Carrara-Avenza und San-Severino-Avellino. Diese Gesellschaft überliess der Società meridionali die Linie Bologna-Ancona und Castel-Bolognese-Ravenna. Das Netz umfasst circa 1730 Kilometer. Die dritte Gesellschaft ist die Società delle strade ferrate meridionali, welche 1750 Kilometer besitzt. Die vierte Gesellschaft ist die Società Vittorio Emanuele, welche ausser der kalabrisch-sicilischen Linie zwei Zweiglinien besitzt, Crati-Cosenza und Bisento-Potenza; das Netz beträgt 1260 Kilometer, die Linien Taranto-Brindisi und Palermo-Marsala nicht gerechnet, welche gleichfalls dieser Gesellschaft concessionirt wurden. Die fünfte Gesellschaft ist die Compagnia reale delle ferrovie sarde, welche ein Netz von 400 Kilometern besitzt.

Dies war der Stand des italienischen Bahnnetzes im J. 1865; Ende 1879 setzte sich dasselbe folgendermassen zusammen:

Alta Italia	2612	Kilom.
ferrovie romane	1617	„
„ meridionali	1446	„
„ kalabri siculi	1155	„
kleinere Gesellsch.	510	„

Insgesamt waren 8348 Kilometer in Betrieb, hiervon waren 5384 Staatsbahnen, bei 444 war der Staat Theilhaber, auf 564 Kilometer führt der Staat den Betrieb. Die Alta Italia wurde vom Staate auf Grund der mit Oesterreich zu Basel am 17. Nov. 1875 abgeschlossenen Convention angekauft, der Ankauf der ferrovie romane musste wegen der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft erfolgen und geschah mittelst Gesetz vom 29. Januar 1880, resp. am 31. Dec. 1881. Aus denselben Gründen wurde der Staat Eigenthümer der sikubich-kalabrischen Linien.

Mit dem Ankauf der Bahnen durch den Staat war aber die Bahnfrage noch nicht gelöst. Schon am 2. Mai 1874 legten die Minister Minghetti und Spaventa der gesetzgebenden Kammer einen Entwurf wegen Verpachtung der Staatsbahnen vor. Ein ähnlicher Entwurf wurde später am

1) Atti parlamentari: Atti della commissione d'inchiesta sull' esercizio delle ferrovie italiane presentati dal ministro dei lavori pubblici (Baccarini) nella tornata del 31 marzo 1881. Roma 1881.

22. Nov. 1877 von Depretis vorgelegt. Diese Entwürfe wurden nicht angenommen. Die Lösung dieser wichtigen Frage zu befördern, wurde im J. 1878 eine Eisenbahnenenquete entsendet mit deren Resolutionen wir uns kurz beschäftigen wollen. Die Enquete sollte untersuchen, in wie weit die bisher in Italien angewendeten Bahnsysteme dem Interesse des Staates entsprechen und sollte prüfen, welchem „der Privatbahnsysteme“ der Vorzug einzuräumen wäre. Die Commission hielt ihre erste Sitzung am 19. August 1878. Es wurde ein Fragebogen entworfen und in 4000 Exemplaren versendet. Es wurden die Bahndirectionen, Handelskammern, die angesehenen Journale, die bedeutendsten Fachmännern, aufgefordert, das Questionnaire zu beantworten und jeder sollte vor der Commission erscheinen können, wer über die Frage sich äussern wollte. Die Enquete hielt Sitzungen in Mailand, Turin, Genua, Savona, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Neapel, Foggia, Bari, Catanzaro, Reggio di Calabria, Messina, Catania, Sirakus, Caltanisetta, Girgento, Palermo, Bologna, Ancona, Livorno, Florenz, Rom, Cagliari, Sassari. Die Arbeiten der Enquete wurden in 7 Foliobänden veröffentlicht. Der letzte Band „Relazione“ fasst die Argumente übersichtlich zusammen. Mit dieser Arbeit hat wieder eine wichtige wirtschaftliche Frage eine interessante Beleuchtung gefunden, wie dies für das Studium der Papiercirculationstheorie gleichfalls früher geschah.

Die Enquete beschäftigt sich vorerst mit der Untersuchung über den Charakter der Bahn als Unternehmen. Der Bahnbetrieb kann nicht als zu den Funktionen des Staates gehörig betrachtet werden; es ist falsch, die so aufzufassen (Cotesta idea non è vera nella scienza, non è vera nella pratica, Relazione S. 111). Diese Idee rührt von einer falschen Formulirung der Staatsidee her; sie ist socialistischen Inhaltes und würde auf Umwege wieder den Staatsabsolutismus einführen. Der Bahnbetrieb besteht aus einer Reihe von Vorgängen, welche theils industriellen, theils kommerziellen Charakter besitzen. Der Bahnbetrieb ist in jeder Beziehung ein Geschäft. Man sagt, dieses Geschäft besitzt einen monopolistischen Charakter. Dieser monopolistische Charakter wird aber vielfach durch die Concurrenz anderer Verkehrsanstalten gemildert. Soferne dies aber nicht der Fall, ist das Interesse des Publikums doch nicht gefährdet, da der Staat die Aufgabe hat, den Bahnen gegenüber das Interesse des Publikums zu vertreten und insoferne ist letzteres sogar besser gewahrt als beim Staatsbahnsystem, wo es keine weitere Appellation giebt, da der Staat Partei und Richter in einer Person ist.

Man hat erwartet, dass bei Staatsbahnen die Frachtkosten sich billiger gestalten werden. Auch dieser Anschauung tritt die Enquete entgegen. Der Staat hat in neuerer Zeit in mehreren Ländern durch Einführung der Transportsteuer die Fracht geradezu vertheuert. In Italien beträgt diese Vertheuerung für die der Einführung der Steuer folgenden ersten fünf Jahre 73 Millionen Lire. Auch wird des Umstandes Erwähnung gethan, dass der Staat in mehreren Fällen die durch die Bahnen beantragte Herabsetzung der Frachtpreise verbot, aus Furcht, dass die Zinsengarantielast wachsen könne. In manchen Staaten muss auch die finanzielle Lage zu der gerechten Befürchtung Anlass geben. Der Staat könnte einmal den Frachtpreis Steuern gleich behandeln und seinem Be-

dürfniss gemäss erhöhen. Was die Praxis betrifft, so lässt sich nicht behaupten, dass der Staat absolut billigere Tarife habe. So werden für das Jahr 1876 folgende Daten angeführt: Die Betriebskosten betragen von der Roheinnahme

	bei Staatsbahnen	bei Privatbahnen
in Deutschland	59	53
Oesterreich-Ungarn	76	50
Belgien	63	59
Dänemark	71	55
Norwegen	74	63
Schweden	63	57

Im Durchschnitt betragen die Betriebskosten bei Staatsbahnen 63, bei Privatbahnen 52 % der Roheinnahmen.

Auf Grund dieser Daten hat auch die im J. 1878 in Frankreich eingeführte Enquete den schwerwiegenden Ausspruch gethan: „L'étude comparée de ces deux exploitations, les tableaux qui nous en donnent les résultats prouvent que partout, aussi bien en Italie, qu'en Allemagne en Autriche-Hongrie qu'en Belgique, l'exploitation par l'Etat a toujours été plus coûteuse“.

Dass die Privatbahnen kein Interesse hätten, zukünftigen Vortheilen Opfer zu bringen, lässt sich nicht behaupten, da sie ja zumeist auf Jahrzehnte concessionirt sind; mit dem dauernden Interesse der Volkswirtschaft werden also auch sie nicht in Widerspruch kommen, da auch sie in Zukunft erst zu erreichenden dauernden Vortheilen Opfer zu bringen im eigenen wohlverstandenen Interesse in der Lage sind.

Wohl aber werden bei Staatsbahnen viele Momente sich geltend machen, welche eine Belastung des Unternehmens herbeiführen. Die fortwährend steigenden Anforderungen des Publikums nach grösserer Bequemlichkeit, Schnelligkeit, Häufigkeit der Zahl sind hier an erster Stelle zu nennen. Solchen Anforderungen werden die parlamentarischen Parteiregierungen schwer zu widerstehen vermögen. Schon jetzt verkehren Züge, welche einen ganz minimalen Verkehr aufweisen. In Zukunft kann das leicht noch schlimmer werden, wenn der Staat die Bahnen übernimmt. Das Publikum wird viel beanspruchen und wenig bezahlen wollen (vogliono aver di piu e pagare di meno, Rel. I. 120).

Nun glauben Manche, der Staat werde den Tarif nur auf Basis der Betriebskosten berechnen und die Zinsen- und Amortisationslast auf die Steuer überwälzen. Dem darf nun absolut nicht beigestimmt werden, da dies ein ungerechtfertigtes Geschenk von Seiten der Steuerträger zu Gunsten der Verfrachtenden wäre. Uebrigens hat diese Frage mit der vorliegenden gar nichts zu thun. Will der Staat die Zinsen- und Amortisationslast übernehmen, so können auch die Privatgesellschaften viel billigere Tarife stellen.

Selbst jenes Motiv, welches am nachdrücklichsten zu Gunsten des Staatsbahnsystems geltend gemacht wird, das wirtschaftspolitische, ist nach Ansicht der Enquete ein verfängliches. Der Staat könnte dadurch leicht einen zu weitgehenden und oft unheilvollen Einfluss auf die Gestaltung der Produktions- und überhaupt Wirtschaftsverhältnisse gewinnen.

nen. Uebrigens glaubt die Enquete, es wäre dem Staate die freiere Handhabung der Bahntarife im Falle eines Zollkrieges zu gestatten. Ferner wird der Vorschlag gemacht, der Staat soll im Interesse der Volkswirtschaft das Recht haben, eine Herabsetzung der Tarife zu verlangen, dann aber das hieraus resultirende Risiko übernehmen.

Sehr eingehend beschäftigt sich die Enquete mit den politischen und finanziellen Gefahren, welche das Staatsbahnsystem begleiten. Die Anhäufung der Macht in Händen der Regierung, das Schwergewicht, mit welchem dieselbe in der Sphäre der Produktion, des Verkehrs und der Consumtion eintritt, führt zu zahlreichen Inconvenienzen, trübt und verwirrt das einfache Verhältniss zwischen Staat und Unterthan, erschwert die parlamentarische Controlle und macht die Aufstellung halbwegs verlässlicher Budgetvoranschläge fast unmöglich. Im Dienste der italienischen Bahnen stehen mehr denn 54000 Beamte, welche mit den sonstigen Staatsbeamten ein Heer von 120000 Beamten repräsentiren. Diese sind über das Land zerstreut, treten bei den Wahlen als politische Faktoren auf, die von der Regierung abhängen, von dieser jede Gunst erwarten. Im J. 1879 schrieb die *Alta Italia* einen Concurs auf 120 Stellen aus; es meldeten sich 2731. Von diesen 2731 mussten also 2611 abgewiesen werden. Steht es nicht zu befürchten, dass diese Unzufriedenen bei den Wahlen als höchst gefährliche Elemente sich bethätigen würden? Vergessen wir überdies nicht, dass schon heute Jeder, der auch nur auf die kleinste Stelle aspirirt, sich Empfehlungen von einflussreichen politischen Capacitäten verschafft und so muss die Regierung bei der Wahl immer zunächst darauf sehen, ihre Partei zu stärken. So werden die Belohnungen und Strafen nicht mehr gerecht ertheilt. Wenn also schon an und für sich die staatliche Bureaukratie nicht am geeignetsten ist, geschäftsartige Unternehmungen zu leiten, so wird nun dieser Beamtenkörper, der weder so belohnt, noch bestraft wird, wie er es verdient, wenig leisten. Die bessern Elemente werden verbittert und es ist noch der Uebel kleinstes, dass die Zahl der Beamten consequent vermehrt werden muss. Als die *Alta Italia* in Hände des Staates überging, so war bald die Disciplin, der Fleiss in diesem vordem vorzüglichen Beamtenkörper gelockert.

Der Staat gewinnt zuviel Ingerenz in das gesammte wirtschaftliche Leben. Er ist der grösste Unternehmer und so wird denn er die Preise, die Löhne am Markte bestimmen. Nun müssen die andern Unternehmer folgen; aber zwischen diesen und dem Staate ist ein grosser Unterschied. Der Staat überwälzt seine Verluste einfach auf die Steuerzahler; was sollen aber die Privatunternehmer machen, die eventuell in der Steuererhöhung ihren Schaden und den der Staatsunternehmungen tragen müssen?

Auch den Arbeitern gegenüber ist manche Gefahr zu befürchten. Bloss in den Werkstätten dreier grösserer Eisenbahngesellschaften in Italien sind 9000 Arbeiter beschäftigt. Der Staat wird als Bahnunternehmer gewiss auch Kohlen- und Eisenbergwerke übernehmen und so über ein Heer von Arbeitern gebieten. Wenn die Arbeiter höhern Lohn fordern, so wird der Staat oft gedrungen sein nachzugeben. Erstens weil dem Staate gegenüber der Strike gleich den Charakter einer Arbeiterunruhe annimmt; es ist kein unparteiischer Richter da; der Staat, der hier Partei ist, muss mit seiner eigenen Polizei ev. Soldaten gegen die Arbeiter auf-

treten. Das alles ist von grossem Uebel. Die Regierung wird das also nicht thun: sie wird die Popularität nicht opfern. Und was sagen zu Alledem die Steuerzahler? Man sieht hieraus, wie sich das Verhältniss zwischen Staat und Bürgern trübt und wie der Staat, wenn er Partei wird, aufhört das höchste Forum der Gerechtigkeit zu sein.

Der Staat schränkt das Gebiet der individuellen Thätigkeit ein und die Zahl der vom Staate unabhängigen Bürger muss abnehmen. Da der Staat ferner als Unternehmer selbst bei vielen Fragen interessirt ist, hört er auf das unparteiische Forum für Producenten und Consumenten zu sein. — Der Staat wird auch in vielen Fällen theurer bezahlen müssen, weil die Betreffenden schwerer zu ihrem Gelde kommen; so ist es nicht selten, dass man dem Staate Arbeiten um 15—20 % theurer anrechnet.

Was die weiteren politischen Schwierigkeiten betrifft, so wird namentlich auf folgendes hingewiesen. Ein grosses volkwirthschaftliches Interesse wird unmittelbar in die Hände eines Organs gelegt, dessen Haupt mit jedem Wechsel der parlamentarischen Majorität wechselt. Die Controle des Parlaments ist gänzlich illusorisch. Auch jetzt werden die Staatsschlussrechnungen erst nach Jahren vom Parlamente absolvirt und dann oft in 2—3 Stunden. Welchen Werth diese Controle besitzt, lässt sich leicht denken. Auch zeigt sich das daran, dass Staatsbahndirektionen ganz unbesorgt Arbeiten ausführen lassen, Bestellungen machen, die vom Parlamente nicht votirt wurden. Und ist es anders möglich? Kann die Bahnverwaltung mit ihren momentan wechselnden Ansprüchen durch das Budget lahm gelegt werden? Wenn dies aber unvermeidlich ist, welchen Werth hat die parlamentarische Controlle, wenn derselben ein Budget entzogen ist, das z. B. in Frankreich — nach Léon Say — 2 Milliarden jährlich repräsentirt?

Endlich folgt aus dem Gesagten, dass die Aufstellung eines halbwegs positiven Budgetvoranschlags gleichfalls unmöglich ist, wie dies auch Le Hardy Beaulieu in seinem Referat über das Budget des Communicationsministeriums in Belgien unverhohlen aussprach.

Aus Alledem zieht die Enquete den Schluss, dass das Staatsbahnsystem auch die politische Freiheit gefährde. Die Macht des Ministeriums wird ausserordentlich vergrössert; persönliche Interessen verquicken sich mit denen des öffentlichen Wohles, Politik und Administration vergiften sich gegenseitig und so mag denn der Schein der Freiheit bewahrt werden, in der That geht aber die wahre Freiheit verloren.

Darum gelangt die Enquete zu dem Resultate, der Staat möge den Betrieb der Bahnen Privatgesellschaften überlassen, welche dieselben für längere Zeit in Pacht übernehmen sollen. Diese Gesellschaften hätten die gesammten Betriebsauslagen und Erhaltungskosten zu bestreiten und aus den Roheinnahmen ausser der Deckung der Betriebskosten, der Zinsen und Amortisationsquote des investirten Kapitals auch dem Staate für das durch ihn investirte Kapital Zinsen zu zahlen. Dies kann entweder in der Form geschehen, dass die Gesellschaften eine gewisse Pachtsumme bezahlen oder den Staat in einem festgesetzten Verhältniss an den Roheinnahmen betheiligen. Um das grosse Schwanken des Budgets zu vermeiden, könnte in letzterem Falle ein Minimalbetrag festgesetzt werden.

Auch soll der Staat an der Reineinnahme participiren, wenn dieselbe z. B. 6 % betragen sollte. Bezüglich der Tarife wäre dem Staate namentlich das Recht vorbehalten, im Interesse wichtiger volkswirtschaftspolitischer Massregeln eine Herabsetzung der Tarife zu fordern, doch sollte der Staat in diesem Falle das hieraus entspringende Risiko übernehmen.

Dies in Kurzem die Resultate, welche die italienische Eisenbahnen-enquete dem Parlament vorlegt. In eine Kritik dieser Ergebnisse wollen wir uns durchaus nicht einlassen. Wir halten dieselben absolut nicht für das letzte und entscheidende Wort, das in dieser Frage gesprochen wurde. In den letzten Jahren haben aber zumeist nur Anhänger des Staatsbahnsystems gesprochen: zwar sehr gewandte und von ihrer Sache begeisterte Vertheidiger. Es ist lehrreich, die Motive kennen zu lernen, welche dem heutigen Stande der Frage gemäss von der Gegenpartei geltend gemacht werden. Und es lässt sich nicht läugnen, dass die Arbeiten der italienischen Enquete auf eine Reihe von Punkten tiefer eingeht, als dies bisher geschehen, wenn dieselbe auch vielleicht im Allgemeinen ein zu grelles Licht auf dieselben fallen lässt. Namentlich ist es derselben gelungen, die politischen Gefahren des Staatsbahnsystems besser zu pointiren und dürften hier speciell italienische Erfahrungen als Grundlage gedient haben. Wenn also auch nie davon die Rede sein konnte und nie war, dass das eine oder andere System einen absoluten Vorzug verdiene, so ist denn doch durch das angeführte manche Gefahr des Staatsbahnsystems näher in unser Gesichtsfeld gerückt worden. Dieses Verdienst können die uns vorliegenden Bände jedenfalls beanspruchen, die ja überdies ausserordentlich reichhaltiges Material, Darstellungen der Bahnsysteme verschiedener Länder etc. enthalten, wenn es auch scheinen mag, als ob die Commission sich zu sehr von der Furcht vor den Gefahren des Staatsbahnsystems beherrschen liess. Immerhin hat die Enquete die Gesichtspunkte erweitert und uns mit Thatsachen bereichert; dies ihr Verdienst.

II.

Die italienische Agrar-Enquête.

Besprochen von J. Schuhmann in Rom.

Die Ausführung des italienischen Gesetzes vom 15. März 1877 bezüglich einer Enquête sowohl über die Verhältnisse der Landwirthschaft als über die Lage der Landwirthschaft treibenden Klassen hatte geringe Fortschritte gemacht, als auf Betreiben der bezüglichen Commission ein neues Gesetz vom 12. December 1878 zu Stande kam, das eine umfassende Thätigkeit veranlasste. Wenn auch nur die geringste Aussicht bestünde, dass bis zu dem im zweiten Gesetz als Termin genannten 31. December d. J. die gesammte Arbeit vollendet und namentlich der definitive Schlussbericht der Commission vorgelegt werden könnte, würden wir, um eventuell nicht in Wiederholungen zu verfallen, unsere Mittheilungen zurückhalten und seiner Zeit mit einem Male über das auf mindestens 16 Quartbände berechnete Werk zu berichten suchen. Da aber der Termin um mindestens 2 Jahre wird überschritten werden und andererseits der Umfang der bisher erschienenen 4 Bände nichts weniger als verächtlich ist, halten wir es für zweckmässiger, schon jetzt mit unserer Besprechung zu

beginnen. Vielleicht ist es nur eine Folge ungenügender Aufmerksamkeit unsererseits, wenn wir in der periodischen Presse Italiens keine Anhaltspunkte über die Agrar-Enquête als Ganzes gefunden haben, während selbstverständlich das einzelne Opus und die vorbereitende Thätigkeit gewisser Kommissäre nicht ohne Anerkennung von Freunden und Parteigenossen in öffentlichen Blättern geblieben sind. Jedenfalls begrüßen wir als eine Erleichterung unserer Aufgabe die kurze aber inhaltreiche Einleitung des Senators Jacini im ersten Bande (37 Seiten)¹⁾.

Der Lombarde Jacini, gewesener Minister der öffentlichen Arbeiten (namentlich vom Sept. 1864 bis zum Februar 1867), der sich schon in früherer Jugend mit den landwirthschaftlichen Fragen beschäftigt hat, ist gewählter Vorsitzender der Kommission, in welche der Senat noch drei andere, die Abgeordnetenkammer gleichfalls vier Mitglieder entsendet hat, während die Regierung die übrigen 4 Mitglieder der Abgeordnetenkammer entnahm. Allerdings gehören von den 12 Mitgliedern der Kommission gegenwärtig nur 10 dem Parlamente an, da einer der gewesenen Abgeordneten auf seinen Sitz in der Kammer verzichtet hat und einem anderen das Schicksal der Urne, um eine landesübliche Metapher zu gebrauchen, nicht günstig gewesen ist. Wer die italienische Unsitte kennt, den Senatoren und Abgeordneten auch die Besorgung von Wahlämtern der Provinzen und Gemeinden massenweise zu übertragen, so dass die Regierung neuerdings der Kammer vorgeschlagen hat, die Unvereinbarkeit solcher Aemter gesetzlich auszusprechen, wird sich nicht wundern, in den Sitzungsberichten der Kommission (Bd. I S. 140—335) zu lesen, wie sehr die Ueberhäufung mit Geschäften aller Art die Arbeiten der Kommission gehindert hat. Hingegen ist es doch ungewöhnlich, dass einer der Kommissäre und zwar der mit Sammlung der Notizen über Toscana beauftragte, in der Kammer durch seine progressistisch-klerikalen Reden berühmte Weinproducent Abgeordnete Toscanelli sich so wenig der Sache angenommen hat, dass schliesslich der Sekretär der Kommission, Cav. Mazzini in Vertretung an Ort und Stelle geschickt werden musste und in der That hat der letztere viel früher als die meisten seiner Collegen seine selbständige Arbeit beendet (Bd. III). Ueber das Verhältniss des Ex-Abgeordneten Bertani, dem der Ruhm der Initiative des Agrar-Enquête gebührt, zu seinen Collegen, die ihm beinahe zwangsweise den Bericht über drei Provinzen übertrugen, während er als Arzt sich nur für competent erklärte, die Lage der arbeitenden Klassen zu studiren, so dass ihm schliesslich aus den mannigfachen Aufgaben der Kommission eine besondere Enquête über die hygienischen und sanitärischen Verhältnisse der Landarbeiter zurechtgeschnitten wurde²⁾, werden wir allenfalls später das Nöthige bemerken, wenn es sich wünschenswerth zeigen sollte, den Unterschied der vorgeschlagenen und der beliebten Methode etwas näher ins Auge zu fassen. Die Ansicht Jacini's findet man S. 32. Indem wir noch anführen, dass die am 26. December 1877 bei der Bildung des Ministeriums Depretis-

1) Atti della Giunta per la Inchiesta Agraria e sulle condizioni della classe agricola (Vol. I Fascicolo 1 Roma 1881). Ausser diesem allgemeinen Titel für alle Bände hat die 1. Lieferung des ersten Bandes den speciellen Titel: Premio del Presidente.

2) Bertani ist schon seit Ende 1880 Demissionär für seine specielle Aufgabe, die er indessen mit Fonds des Ministeriums des Innern für sich allein verfolgt.

Crispi durch königliches Dekret angeordnete, später unter Cairoli wieder rückgängig gemachte Aufhebung des Ackerbauministeriums, dessen Existenz von den Gesetzen über die Agrarenquête vorausgesetzt wird, den Verlust vieler kostbaren Zeit verschuldet hat, wenden wir uns wieder zur Einleitung Jacini's, die am 10. März 1881 (inhaltlich des letzten bisher veröffentlichten Sitzungsberichtes), von 8 anwesenden Kommissären einstimmig gebilligt wurde.

Es gibt nunmehr ein industrielles und commerciales Italien, aber ein landwirthschaftliches Italien existirt noch nicht. Abgesehen vom Klimat und von den äusserst wichtigen Unterschieden in der Civilisation ist namentlich der Mangel eines einheitlichen Katasters mit der daraus folgenden Ungleichheit der Besteuerung hervorzuheben. Kein anderes westeuropäisches Land hat im Verhältniss so viel unproduktives Terrain als Italien, das auf einer Gesamtoberfläche von 29 600 000 beinahe 19% nämlich 5 600 000 Hectaren in diesem Zustande und in der einen Hälfte der übrigbleibenden 24 Millionen nur dem Namen nach fruchtbares Land besitzt. Der mittlere Weizenерtrag per Hectar ist in Italien 11 Hectoliter, während derselbe sich in England auf 32, in Holland auf 22, in Belgien auf 20, in Frankreich auf 15, im deutschen Reich auf 23 beläuft. Italien erzeugt bei einer Bevölkerung, die $\frac{3}{4}$ der Einwohnerzahl Frankreichs ist, für nur 3 Milliarden landwirthschaftlicher Güter, während Frankreich einen Werth von 12 Milliarden erzielt. Jacini sagt ausdrücklich: „Ihre Benennung eines Paradieses (wörtlich eines Gartens der Natur), welche die Fremden dem Comersee, dem Golf von Neapel und wenigen anderen Gegenden Italiens beilegen, die zusammen nur einen Minimalbruch seiner Gesamtoberfläche ausmachen, kann nicht zu Gunsten der Halbinsel und der grossen italienischen Inseln beansprucht werden. Unser Vaterland ist mit Ausnahme des Pothals und anderer kleinerer Ebenen ein Gebirgsland mit hohen, zu einem grossen Theile schroffen und unwirtschaftlichen Bergen . . .“ Ohne Zahlenangabe führt Jacini aus, wie in den alpenländischen und apenninischen Gegenden Kiesanschwemmungen und magere Bergweide, im Centrum der Halbinsel Maremmen, im Süden und auf den Inseln sumpfiges Malariaterrain häufig sei u. s. w. Nur Russland und Scandinavien haben einen solchen Procentsatz von Land, das rettungslos für die Landwirthschaft verloren sei oder nur nach einer langen Reihe von Jahren und mit ungeheuren Ausgaben für dieselbe gewonnen werden könne. Die natürliche Fruchtbarkeit des besten italienischen Bodens übertrifft nicht diejenige vieler Gegenden Mitteleuropas, z. B. eines Theiles des Beckens der Donau, des Rheins, der Loire, der Seine, der Schelde, noch die Fruchtbarkeit Englands, Holsteins, der dänischen Inseln, einiger Gouvernements Südrusslands, mit dem Unterschiede, „dass die natürliche Feuchtigkeit der Atmosphäre in jenen Ländern eine mächtige Hülfe der Vegetation namentlich für die Futterkräuter ist, während in Italien, nicht die künstliche Bewässerung nachhilft, die brennende Sonne und die hartnäckige Dürre die genannten Vegetationen schädigen.“ Wenn die künstliche Bewässerung Oberitaliens nicht in gleichem Maasse in Central- und Süditalien eingeführt wurde, so erklärte sich das mit dem Umstande, dass die Alpenflüsse im Sommer wasserreich und für einige derselben die Seen natürliche Reservoirs sind, während die vom Apennin herabkommend

Gebirgsflüsse gerade in der Jahreszeit, wo man des Wassers bedarf, keines haben. Die Gunst eines milderen Klimas als das mitteleuropäische bewähre sich in den Erzeugnissen des Seidenwurms, des Oelbaums, in den Südfrüchten und der Menge nach im Wein, dessen Qualität übrigens auch in einigen Gegenden Siciliens, in der Umgebung Neapels, in Toskana und in Piemont Lob verdiene. Jede Region Italiens habe in einzelnen Theilen der Landwirthschaft ausgezeichnetes vorzulegen und der Fortschritt sei unverkennbar. Bei dem oben erwähnten Durchschnitt des Weizen-ertrags von 11 Hectolitern auf den Hectar sei nicht zu übersehen, dass manche der begünstigsten Provinzen Italiens gar nicht auf den Körnerbau ausgehen, sondern den Weizen nur als eine Nothwendigkeit im Fruchtwechsel auffassen, ferner dass der Schatten der viel abwerfenden Obstbäume den Kornertrag nothwendigerweise schmälert. Die Pellagra sei eine erbliche Krankheit, die sich in der folgenden Generation fortsetze, auch wenn die Ursachen, die dieselbe hervorgerufen, nicht mehr fort-dauern. Die Auswanderung, eine Folge nicht sowohl von Schäden im landwirthschaftlichen Organismus als des Missverhältnisses zwischen der Dichtigkeit der Bevölkerung und dem möglichen Ertrage des Bodens habe Italien mit den meisten Ländern Europas gemein. Der Feldarbeiter werde fast überall schlechter bezahlt als der städtische Arbeiter, und im Ver-gleiche mit den Löhnen des Auslandes sei das grössere Bedürfniss einer substatantielleren Nahrung, die kostspieligere Anschaffung wärmerer Klei-dung und besserer Wohnung in Nordeuropa wohl in Anschlag zu bringen. Dass die Auswanderung bei den heutigen Tages verminderten Entfernun-gen sich nach gesunden Klimaten in Amerika und Australien wende und nicht die einheimischen entweder unfruchtbaren oder von der Malaria heimgesuchten Gegenden in Anspruch nehme, sei natürlich. Die Klagen des Grundbesitzes erörtert Jacini, nicht ohne gleich zu Anfang hervor-zuheben, dass der Handelswerth der ländlichen Gebäude in allen Theilen Italiens im Zunehmen begriffen und dass die Produktion seit einem Vier-teljahrhundert, wenn auch nicht an allen Orten, bedeutend gewachsen sei. Wohl seien auch in den am besten angebauten Provinzen viele Vervoll-kommnungen einzuführen und die Landwirthschaft sei in manchen Pro-vinzen noch im Stande der Kindheit, nicht einmal die Benutzung des Stallmistes sei überall durchgedrungen und die Wiederanpflanzung der abgeholzten Berge und die Austrocknung der Sümpfe erfolge mit einer entmuthigenden Langsamkeit, die Lage der Landarbeiter in verschiedenen Provinzen erheische wirksame Vorkehrungen; aber die Hoffnung auf eine Besserung sei gegeben und der Pessimismus sei nicht gerechtfertigt. Manche hätten allerdings ein rasches Aufblühen der Landwirthschaft in Italien erwartet, ohne die entgegenstehenden Hindernisse zu kennen. Nach der gewöhnlichen Anschauung sei Italien das Land des Grossgrund-besitzes, man spreche von den Latifudien Latiniens und Apuliens, von den Grossgütern Calabriens, Siciliens und Sardiniens, aber im Gegentheil sei Italien das Land des kleinen und des mittleren Grundbesitzes. Im Jahre 1877 habe man im Ausschuss für die Statistik ¹⁾ berechnet, dass

1) Jacini ist billig genug zu bemerken, dass den trefflichen Leiter des italienischen statistischen Bureaus, den auch in Deutschland wohl bekannten Professor L. Bodio keine Schuld trifft. Mit den ihm zur Verfügung stehenden unverhältnissmässig geringen Mit-

die Sammlung der Daten über die Grundeigentümer 80 000 Lire erfordern würde. Für die im Gange befindliche landwirthschaftliche Enquête seien im Ganzen nicht mehr als 60 000 Lire angewiesen, abgesehen von 125 000 Lire, die später als Preise für die Monographien der einzelnen Ackerbaudistrikte bewilligt wurden. Viele, die gleichzeitig Landwirthschaft und ein Gewerbe treiben, geben in der Bevölkerungsstatistik nur das zweite Moment an. Die in den Gemeinden aufgestellten, vom Finanzministerium veröffentlichten Steuerlisten liefern uns auch nicht die genaue Zahl, weil viele Individuen in mehreren Gemeinden besitzen. Die parlamentarische Kommission für die Wahlreform hat indessen vom Finanzministerium folgende Zahlen erhalten:

Nur in den Listen der Grundsteuer Eingeschriebene, wenn sie, Staatssteuer und Provinzialzuschlag zusammengerechnet, jährlich weniger als 20 Lire bezahlen	2 909 584
Desgleichen wenn sie 20—40 bezahlen	368 776
„ „ „ über 40 „	308 200
Steuerzahler, die gleichzeitig Grundsteuer und Gebäudesteuer oder Steuer auf das bewegliche Vermögen oder diese 3 Arten von Steuern bezahlen,	
wenn sie jährlich weniger als 20 Lire entrichten	624 943
„ „ „ 20—40 Lire „	269 875
„ „ „ über 40 „ „	413 024
	4 894 402

Also beinahe 5 Millionen Menschen sind direkt an dem ländlichen Grundeigenthum interessirt. Sämmtliche das Grundeigenthum belastende Staats-, Provinzial- und Gemeindesteuern belaufen sich auf durchschnittlich 30 $\frac{0}{10}$ des Nettoertrags der ländlichen Güter.

Wenn man den Katasterwerth betrachtet, so handelt es sich um einen viel höheren Procentsatz. In einzelnen Provinzen der Lombardei z. B. frisst der Steuerbetrag 40—50 $\frac{0}{10}$ des Reinertrags, in einzelnen Gütern der Provinz Cremona, wo das Missverhältniss zwischen Reinertrag und Steuer am höchsten ist, selbst 60 $\frac{0}{10}$, „ohne die Hypothekenschuld noch die Registersteuer zu berücksichtigen, welche letztere nur im Falle der Uebertragung des Grundeigenthums bezahlt wird und unter Schätzung des Reinertrags auf Grundlage regelmässiger 9- oder 12jähriger Pachtverträge.“ Der Staatszuschlag der keineswegs aufgehobenen Kriegszehnten, die auf Grund der bestehenden so ungleichen Staatssteuern berechnet werden, steigert die Ungleichheit noch um ein Beträchtliches. Man erwäge ausserdem die hohe Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche den Pächter und den Colonen trifft, den hohen Preis des Salzes und die noch nicht gänzlich abgeschaffte Mahlsteuer, welche auf dem Lohuarbeiter lasten. Nicht einmal die Einschreibung von Verträgen über den in einem Lande mit zerstückeltem Grundeigenthum so wünschenswerthen Umtausch von Grundstücken erfolgt mit Steuerreduction. Was nun die auf den ländlichen Gütern ruhende Hypothekenschuld betrifft, so kennt man dieselbe nicht mit Sicherheit, da u. A. in den vom Finanzministerium gelieferten

teilen kann derselbe unmöglich den vielseitigen Ansprüchen einer parlamentarischen Regierung genügen, da er die rein wissenschaftliche Seite keineswegs vernachlässigt.

Daten auch jene Hypotheken mitgerechnet sind, die auf der Landwirthschaft nicht dienenden Gebäuden ruhen. Indessen glaubt Jacini die die Landwirthschaft belastende verzinsliche Hypothekenschuld auf 4 Milliarden besiffern zu können und stellt folgende Berechnung auf: Der Werth des Landbesitzes in Italien, wenn man die Verkäufe der Kirchengüter als Maassstab gebraucht, beläuft sich auf 24 Milliarden, so dass nach Abzug obiger Schuld ein Werth von 20 Milliarden zu constatiren ist. Vom geschätzten Reinertrag dieses Werthes — kaum 1 Milliarde, was zu dem durch Schätzung festzustellenden Bruttoertrag von 3 Milliarden stimmt — sind zunächst die öffentlichen Abgaben zu bestreiten. Im Jahre 1879 betragen dieselben: Grundsteuer, Quote des Staates 124 695 028,98 c
 Provinzialzuschläge 48 838 012,57
 Gemeindegzuschläge 71 874 839,70

245 407 881,25 c

Dazu kam die auf den Schuldner, Colonen oder Pächter abgewälzte Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche die Hypothekenzinsen mit jährlich über 30 Millionen trifft und die Registersteuer jährlich 24 Millionen, so dass die Landwirthschaft jährlich 300 Millionen Steuern aufzubringen hat.

Die in der Einleitung (S. 25) nach der Volkszählung von 1871 angegebene Statistik von 8 Kategorien Ackerbautreibender stellen wir zurück, da der Schlussband bereits die Ergebnisse des vorjährigen Census wird beibringen können. Wir erwähnen nur kurz, dass 5 272 857 Männer (Eigenthümer, Pächter, Knechte u. s. w.) und 2 982 355 Frauen in der Landwirthschaft thätig waren, und dass darunter sich 1 221 241 jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren befanden. Die Resultate der Enquête werden zeigen, sagt Jacini, wie in Italien der Fall nicht selten sei, „dass der besitzende Landwirth schlechtere Nahrung, Kleidung und Wohnung hat, als der grösste Theil der unständigen auf Lohn arbeitenden Ackerbauer. Dasselbe könne man von der Halbpacht sagen, die in gewissen Gegenden, wo die Natur des Bodens und des Klimas gewisse Culturen als passend anrath, den Fortschritt des Ackerbaus nicht hindert, den Colonen wohlhabend macht und dem Eigenthümer eine sichere Rente gewährt, während in anderen Gegenden, wo die Natur des Bodens und des Klimas gewisse Culturen nutzbringender macht, besonders wo die Bewässerung mitwirken soll, die Halbpacht ein unübersteigliches Hinderniss für jede ernsthaft agrarische Verbesserung ist, den Bebauer unglücklich macht und den Eigenthümer des Bodens kahl lässt“ (S. 25).

Die staatsmännischen Ausführungen Jacini's über die direkte und indirekte Heilung der Schäden berühren uns hier nicht. Wir haben vielmehr die Art der Thätigkeit der Kommission in Kürze zu schildern. Der von der letzteren aufgestellte Fragebogen findet sich auf Seite 116—126 des ersten Bandes. Es wurde beschlossen, die Enquête in vier Stadien zu vollenden. Die erste, nunmehr zurückgelegte bezweckte, die italienische Landwirthschaft thatsächlich kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke wurde Italien in 12 Regionen eingetheilt und das Studium derselben je einem der 12 Kommissäre übertragen, der in der betreffenden Region seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dieselbe genauer kennt. Um den Kommissären ihre Aufgabe zu erleichtern, wurden im Ganzen 225 Preise

à 500 Lire für die besten Monographien in eben so viel Ackerbaudistrikten gegründet, um die sich 174 Arbeiten bewarben, während schon vorher einige Monographien eingelaufen waren, die sich das Studium einer ganzen Region vorgesetzt hatten. Diese Hilfsarbeiten werden zum Theil ganz, zum Theil im Auszug als Anhang zu dem Berichte des betreffenden Commissärs veröffentlicht werden. Im zweiten Stadium, zu dem aber auch schon die Ordnung sämtlicher zusammengebrachter Nachrichten durch jeden der 12 Commissäre und somit der Einzelbericht derselben gehört, sollen gemeinsam unternommene Ausflüge der Kommission an Ort und Stelle die zweifelhaften Punkte aufklären, im dritten die vorzuschlagenden Heilmittel in gemeinsamer Berathung festgestellt werden und viertens soll ein Schlussbericht ausgearbeitet werden.

Unter dem Titel: *Generalità sull' Italia agricola* (S. 339—356) finden sich 3 Uebersichten, deren Daten zum Theil auf die Volkszählung von 1871, zum Theil, was die Steuern betrifft, auf das Jahrbuch des Finanzministeriums von 1880 zurückgehen.

2.

Die Reihe der Berichte beginnt der über die 7 Provinzen Forli, Ravenna, Bologna, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia und Parma, die sogenannte 6. Region der Kommission (Aemilia)¹). Der Berichtersteller, Marchese Luigi Tanari, der gewöhnlich auf dem Lande bei Bologna wohnt, 1859 Mitglied der provisorischen Regierung der Romagna und 1860 Präfect in Pesaro war, seit 1861 dem Senate angehört, ist nach dem im October 1878 erfolgten Tode des Agronomen Berti-Pichat von der ersten Kammer in die Kommission gewählt worden. Derselbe hielt es für angemessen, statt des ganzen Fragebogens, dessen Ausdehnung Viele erschreckte und der Anderen ganz aus dem Gedächtniss geschwunden war, den Interessenten Theile dieses Fragebogens vorzulegen und denselben auch bis zu einem gewissen Grade zu ergänzen. So z. B. suchte er sich durch besondere Fragen über einige hergebrachte Ausdrücke Gewissheit zu verschaffen, ob sämtliche Antworten den gleichen Begriff damit verbanden, in welchem Falle allein die Gleichwerthigkeit der Daten die Möglichkeit sicherer Schlüsse gewährt. Dem Anscheine nach sind die gewiss für manche Leser werthvollen Feststellungen, welches Flächenmass neben dem gesetzlichen für ganz Italien einheitlichen in jedem der 20 Distrikte seiner Region gebraucht werde, den Nachfragen Tanari's zu verdanken²).

Uebrigens ist derselbe so wenig entzückt über die Art, wie seinen Bemühungen entsprochen wurde, dass er (Bd. 1 S. 72) verdriesslich die Frage aufwirft, ob es sich der Ausgabe und des Apparats einer parlamen-

1) *Relazione del Commissario, Marchese Luigi Tanari, Senatore del Regno, sulla sesta Circostrizione* (Provincie di Forli, Ravenna, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia e Parma, Roma 1881). Seltsamer Weise fehlt der Name der Provinz Bologna auf den Titeln der ersten Abtheilung des Bandes. Derselbe ist des ganzen Werkes 2. Band.

2) Wenn T. auch dafür Lob verdient, dass er uns nach Kräften mittheilt, wo und wie weit das lokale Flächenmass gebraucht wird, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass eine amtliche Publikation existirt, welche die in den verschiedenen Provinzen üblichen Gewichte und Masse in die Gewichte und Masse des Decimalsystems und diese in jene umrechnet. *Tavole di ragguglio dei pesi e delle misure già in uso nelle varie provincie del regno col sistema metrico decimale*. Edizione ufficiale. Roma 1877.

tarischen Enquête verlohne, wenn schliesslich nur das festgestellt werde, was man mit Fleiss auch schon aus den bisherigen Veröffentlichungen hätte ziehen können. Aus den Bergdistrikten kamen wenig sichere Notizen; grössere Ortschaften antworteten öfters gar nicht oder weigerten sich Auskunft zu geben, da es eine unnütze Arbeit sei; Grundbesitzer in angesehener socialer Stellung — Advokaten, Inhaber von Ritterkreuzen, Ingenieure, Grafen, Marchesi —, von denen unser Senator schon aus Artigkeit Antwort zu erlangen hoffte, hüllten sich in tiefes Stillschweigen, das nur nach wiederholter Aufforderung etwas Rücksicht auf den vaterländischen Zweck der Enquête bezeugte. Namentlich ist ihm in Folge ungenügender Unterstützung der von ihm zur Hülfe beigezogenen öffentlichen Organe das, was statistischen Charakter haben sollte, weniger gelungen (Bd. 1, 65). Er beklagt sich, dass er die wahre, d. h. die wirklich Landwirthschaft treibende ländliche Bevölkerung, das wahre ländliche Territorium und die wahre Vertheilung desselben nach den verschiedenen Culturen nicht anzugeben vermöge¹⁾. Im Voraus begegnet er der Einwendung, dass er in seinem Berichte die bereits bewirkten oder im Gange befindlichen Fortschritte nicht genügend berücksichtige, mit dem Hinweis, dass er eine Gesamtphysiognomie darzustellen habe und nicht auf die Ausnahmen blicken könne. Die zahlreich beigebrachten Documente ermöglichen jedenfalls ein anziehendes Studium der Region, die allerdings nicht zu den in Deutschland besonders ins Auge gefassten gehört.

Auch Tanari kommt zu dem Schlusse, dass in Bezug auf die landwirthschaftliche Produktion das Klima seiner Region bedeutend unter dem Rufe stehe, den gewöhnlich das italienische Klima habe (Bd. 2, 15). Eine Hauptstelle (2, 145) lautet so: „Wenn man die Theilung des Grundbesitzes und die Kleinheit des Reinertrags des Bodens berücksichtigt, der besonders in manchen Bergdistrikten unglaublich tief sinkt, wenn man erwägt, welcher Theil dieses Ertrags dem Besitzer durch die Hypothekenschuld entzogen wird, deren Zinsen sicherlich viel höher sind als was aus dem entsprechenden Kapital in Grundstücken gezogen werden kann; wenn man ausserdem die bisweilen sehr schweren Abgaben für Be- und Entwässerung und die auf vielen Grundstücken schwer lastenden Zehnten, Zinsen u. s. w. abzieht; wenn man alle thatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes und auch die Anforderungen der gesellschaftlichen Stellung an die Landeigenthümer sich gegenwärtig hält, wird es deutlich erscheinen, dass der Grundbesitz in dieser Region, die doch den Ruf landwirthschaftlicher Productivität geniesst, was die Masse der Grundbesitzer betrifft, an keinem festlichen Mahle sitzt“. Neben Anschwemmungen, die bisweilen grosse Fruchtbarkeit längs des Flusses mit sich bringen, sind mit der topographischen Lage alle Schwierigkeiten eines regelmässigen Abflusses der Wasser und die Gefahren häufiger Dammbüche und Uberschwemmungen verbunden und von der Alluvion abgesehen, ist die Fruchtbarkeit in der Thalgegend sehr mittelmässig und oft gering (2, 14).

1) Durch Vergleichung der Generalstabskarten mit dem Kataster ergibt sich, dass in 3 Provinzen allein 55598 Hectare nicht eingetragen sind (s. Bd. 2, 158), anderer geringerer Differenzen zu geschweigen. Bisweilen stimmen die Daten der Gemeindeverwaltung nicht mit denen des Census und eben so wenig mit denen der Monographien, die doch von Ortskundigen herrühren.

Häufig kommt Tanari auf den Felddiebstahl und die Waldverwüstung zu sprechen. Was letzteren Punkt anbelangt, so bemerkt er (2, 25), dass die verbesserten Communicationsmittel dazu führen „die nicht schwere und doch sichere Industrie des Verkaufs der Kohle und des Holzes zu fördern“. In den letzten 20 Jahren seien wenigstens $\frac{2}{3}$ des Holzreichthums seiner Region entweder schon zerstört worden oder im Begriffe vernichtet zu werden. Er erzählt wie eine Gemeinde (Lizzano) ihre Buchenwälder, die den Bergbewohnern in der Nutzbarmachung des Materials (Fassbinder etc.) viele Arbeit gaben, in der Form von Kohlen zur Eisenbahn schafft, wie die Gemeindeverwaltung eine Jahreseinnahme von 12000 Lire declarirt, als ob es sich um den Ertrag einer fortdauernden Bewirthschaftung handle, während doch ein Kapital nunmehr aufgezehrt sei. Tanari schlägt vor, dass die Kommission folgenden zwei Grundsätzen zur Geltung ver helfe: 1) Die Waldungen, die in irgend einer Hinsicht das öffentliche Interesse berühren, sollen Staatseigenthum werden, der Betrieb Seitens der Regierung erfolgen, die betreffenden Grundstücke dem Demanium einverleibt werden; 2) das Privateigenthum soll keiner Forstbeschränkung unterliegen, die Waldkultur aber möglichst unterstützt werden. S. 32—46 finden sich werthvolle Angaben über den Wald; in Italien nehme der Wald nur 12 % des Flächengehaltes, in Oesterreich 30 % ein; eine Anmerkung besagt, dass ein Nebenfluss des Po's, der Taro, dokumentirter Massen nicht einmal mehr den dritten Theil des Wassers hat als vor 300 Jahren. In der Provinz Forli mit 40 Gemeinden sind nur in 10 Gemeindemarkungen Wälder.

Da die Kastanie in gewissen Gegenden eine Hauptnahrung ist, so ist das Umhauen der Kastanienbäume „wahrhaft vandalisch“, wie sich Mitglieder des Gemeindeausschusses von Montese in einem Schreiben an den Senator Tanari ausdrücken, an den sie sich um Vermittlung wenden. Das gesetzliche Verbot nütze nichts, denn entweder werde die Geldstrafe nicht gezahlt oder erst nachdem die Bäume umgehauen sind, die Geldstrafe sei auch zu gering, um die Kohlenbrennerei zu verhindern. In den Eingaben an die Behörden stelle man gewöhnlich vor, dass die umzuhauenden Bäume alt seien und keine Früchte mehr gäben, dass man Raum für Neupflanzungen schaffen müsse, man lasse auch einige stehen, die man erst später umhauere und schliesslich entwurzle man die Bäume, so dass an keinen Nachwuchs mehr zu denken sei. Und dies geschehe, zu grossem Nachtheil der Landwirthschaft, auf Boden wo nichts anderes gedeihen könne. In einem späteren Schreiben wird plausibel genug erklärt, dass die Eigenthümer, die für einen vorübergehenden Nutzen sich selbst und die ganze Gegend schädigen, vorzüglich Käufer von Kirchengut sind, welche die Ratenzahlungen an das Demanium im vollsten Wortverstande herausschlagen wollen¹⁾. Der Ertrag des Kastanienbaums in guten Jahren sei nicht viel geringer als der Werth der Kohlen, den man aus dem Holze gewinne (2, 50). Ferner wird angegeben, dass die armen Leute, legitimer oder illegitimer Weise Nahrung für 4—5 Monate und ihren ganzen Holzbedarf aus den Kastanienwäldern ziehen. Während etwa eines Monats verdiene

1) Der Verkauf von Kirchengütern u. s. w. mit langen Zahlungsfristen und darum oft an Unbemittelte scheint schädliche Folgen zu haben, die Erbpacht jedoch weniger (2, 143).

der Mann ausser seiner Nahrung 200—300 Pfd.¹⁾, die Frauen 125—150 Pfd. Kastanienmehl. Die Kinder, die Alten und nicht wenige der Erwachsenen ziehen vor, die Kastanien zu stehlen, wogegen es keinen Schutz gebe und was auch einträglicher sei als sich den Bauern zu verdingen. Nach der Kastanienérnte komme die Nachlese zu Gunsten der Armen. Ueber den Felddiebstahl spricht sich T. mehrmals aus, besonders 2, 250. Der Felddieb flosse dem Landwirthe Furcht ein, da das Haus oder der Heuschober so leicht angezündet werden könne. Gebrauche er Selbsthilfe gegen den Felddieb, riskire er verklagt zu werden und ins Gefängniß zu wandern, während der Dieb sein Gewerbe fortsetze. Die „Karabinieri“ kämen nicht zeitig und fänden nicht immer bereitwillige Zeugen. Oft habe der Tagelöhner in seiner Hütte genügend gestohlenen Gut, während der Besitzer durch einen plötzlich eingetretenen Witterungswechsel um seinen Theil komme. Der Felddiebstahl erfolge nicht selten in grosser Begleitung von solchen, die ausdrücklich zu diesem Zwecke aus der Entfernung her kommen. Ein wahres Unglück ist die unvermeidliche Folge, dass gewisse Pflanzungen, wie Bohnen, Erbsen gar nicht mehr gebaut, dass Obst, die Trauben und der türkische Weizen vor der Zeit eingeharnt werden und jede Möglichkeit einer Verbesserung der Weinerzeugung verschwindet. T. beschwert sich, dass die Sonntagsjäger, die namentlich den Singvögeln nachstellen, ungestraft auf die Grundstücke übergehen dürfen und berichtet von einem weiteren schrecklichen Missbrauch. Einmal habe er auf dem Gute eines Nachbarn 200 Individuen mit der Nachlese von Getreide beschäftigt gefunden, während die Arbeiter ihr Geschäft noch nicht vollendet hatten und auf seinem eigenen Acker von kaum 3000 Quadratmetern — gewöhnlicher Umfang des Ackers im Bolognesischen — habe er 72 Nachleser jedes Alters, Geschlechtes und Standes gesehen, die ihm sämmtlich unbekannt waren. Trotz der höchsten Löhne seien dann keine Arbeiter zu finden, weil es vortheilhafter sei, Nachlese zu halten als das Getreide zu schneiden (2, 260).

Nachweise über die Fabrikation des Parmesankäses von Seiten der Privaten und besonderer Gesellschaften 2, 74—77. Salz für landwirthschaftliche Zwecke wird in ungenügender Menge verbraucht.

Die Auskunft von 235 Gemeinden (40 antworteten nicht) bezüglich des Thierarztes fasst T. so zusammen:

Regelmässig aus Gemeidemitteln bezahlte Veterinarärzte in 69 Gemeinden		
Patentirte oder solche, die guten und regelmässigen		
Dienst leisten	„ 57	„
Empiriker	„ 62	„
ohne Thierarzt waren	47	„

Ungünstig lautet die Meinung des Kommissärs über die Vorbereitung der Agronomen. Dieselbe wird hauptsächlich in den sogenannten Sektionen für Agronomen und Feldmesser der technischen Institute gesucht, welche letztere in der That eine ganz ungebührliche Mischung von allgemeiner Bildungsschule (etwa Realschulen erster Ordnung) mit Fachschulen darstellen. T. findet den Unterricht nicht speciell genug und zu sehr mit allgemeinen Bildungsfächern überladen, was nur durch ungenügende Lei-

¹⁾ Das Pfd. in Montese hat 361,8 Grammes. Die Umrechnung hat T. offenbar übersehen.

stungen auf der Vorstufe der Gewerbeschulen zu erklären sei. Landwirthschaftliche Regionalausstellungen empfiehlt er mit dem Beisatze, dass in Italien der Stand der Landwirthe nicht genügend geachtet sei (2, 126).

In den Budgets der Gemeinden sind bisweilen so hohe Summen ausgeworfen, um Arbeitslose für Gemeindezwecke zu beschäftigen, dass sie an die englische Armentaxe gemahnen (2, 131). Für die kostenfreie Behandlung der Gemeindearmen ist gesorgt. Der Wucher zu Lasten der dürftigen Ackerbauer zeigt sich besonders in zwei Formen, indem entweder die kleinen Darlehen in natura zur Zeit der Ernte mit enormem Zuschlag zurückgegeben werden müssen oder die nöthigsten Lebensmittel und dergleichen zu conventionellen Preisen auf Credit gegeben worden. Der eine Fall trifft zumeist die Colonen, der andere die Tagelöhner. Es kommen bisweilen 150—200 % Wucherzinsen vor, in einer Gemeinde (2, 319) selbst 400 %. 12 % ist etwas ganz Gewöhnliches, aber es kommt auch schon 10 % vor. Auch für die Grundeigenthümer ist der Gebrauch des Credits für landwirthschaftliche Zwecke fast immer ruinös. T. ist gegen die Abschaffung der sogenannten *monti frumentari*, welche Getreide ausleihen; in der That entstehen deren neue oder Vereine mit demselben oder ähnlichem Zweck, während die bestehenden entweder umgewandelt oder abgeschafft werden (2, 133). Ausser den Zehnten, die indessen nicht überall gelten, ist ein namentlich für den Kastanienwald sehr schädliches Weiderecht zu erwähnen, wonach jeder Eigenthümer sein Vieh auf das Grundstück des Anderen treiben kann. Fast überall existirt das Recht, Holz in den Gemeindewaldungen zu fällen.

In der Aemilia lebt eine Familie mit dem Ertrag von 8—10 Hectaren mittlerer Fruchtbarkeit in der Ebene und in der Hügelerde, von 15—20 auf den Bergen und längs des Flusses. Wir verweisen hier auf einige der Uebersichten, z. B.

- 1) detaillirte Rechnung der Ausgaben und Einnahmen eines in der Ebene des Kreises Bologna liegenden Gütchens mittlerer Ausdehnung,
- 2) Kosten und Ertrag des Anbaues verschiedener Produkte, auf den Hectar berechnet,
- 3) Rechnung über das Hornvieh, das zur Hälfte dem Ackerbau treibenden Halbpächter gehört,
- 4) Einnahmen einer Arbeiterfamilie (wozu auch S. 2, 226 zu vergleichen ist).

Wir glauben auch die Meinung Tanari's über die *mezzadria* berichten zu sollen. Mit derselben seien viele Entwicklungen vollkommen vereinbar, während gewisse Fortschritte besonders in rein industriellem Sinne beinahe zur Unmöglichkeit gehören (2, 224). Weniger geläufig ist in Deutschland die Contractvarietät: *la boaria*, Lohn in Geld oder in natura mit Antheil an den Erzeugnissen in gewissen Fällen. Die reine *boaria* ist da, wo der Lohn in Geld oder in natura fixirt ist; die gemischte *boaria*, die beinahe mit der unvollkommenen *mezzadria* zusammenfällt, haben wir, wenn der Lohn zum Theil nach dem ausgemachten Antheil an den Erzeugnissen wechselt. Oft beschränkt sich dieser Antheil auf den türkischen Weizen. Nicht selten wird dem *boaro* da, wo die Milchwirthschaft vorherrscht, ein Procentsatz vom Ertrag der Melkerei als Prämium gewährt, andererseits werden ihm gewisse Leistungen wie Eier, Hennen

u. s. w., auferlegt. Wenn die boaria nicht auf festem Lohnverhältniss beruht, so hat der Eigenthümer so gut wie bei den Formen der mezzadria die Verpflichtung die Familie zu ernähren. Dieselbe bringt nur ihre Arbeitskraft mit, das Vieh, die Aussaat und selbst die meisten Werkzeuge gehören dem Eigenthümer. Nur die zur Ausführung bestimmter Arbeiten durchaus nothwendigen Glieder der Familie sind gebunden, die übrigen arbeiten als Tagelöhner; wenn dies aber auf dem gepachteten Grundstück geschieht, meistens mit reducirtem Lohn. Die im Ferraresischen besonders häufige, auch in den Provinzen Parma und Reggio und in einem grossen Theil der Provinz Modena verbreitete boaria hat gewöhnlich Verträge auf ein Jahr; in den übrigen Theilen der Region Aemilia überwiegt die mezzadria (221—225). Genauerer wäre in den S. 278 aufgeführten Verträgen zu finden, die aber nicht einmal auszugsweise gedruckt sind.

In einer schlechteren Lage als diese boari sind die kleinen Grundeigentümer (2, 233), deren oftmals mikroskopischer Besitz nicht den Anforderungen einer guten Agrarkultur entspricht. Tanari, dem seiner ganzen Veranlagung nach philanthropische Declamationen zuwider sind, der z. B. beim Paragraphen über den Schulunterricht unbefangen betont, dass gewisse kleine aber wirthschaftlich nothwendige Arbeiten von den Kindern besorgt werden müssen, berichtet traurige Dinge von der schlechten Ernährung des Tagelöhners. Allerdings ist dieselbe in den Zeiten der schwersten Arbeit weniger schlecht und gibt ihm gewöhnlich der Besitzer etwas vinello, das ist Tresterwein, während ihm der Bauer etwas von seinem Essen zulegt. Wenn aber die Arbeit fehlt, muss er sich mit Polenta und Wasser begnügen. Nun verbessert er allerdings durch temporäre Auswanderung im Frühling nach der Lombardei, im Winter nach den toskanischen Maremmen, nach Corsika und Sardinien, seine Lage, aber er bringt dafür auch Miasma-Fieber in seine einheimische Berggegend mit. Die temporäre Auswanderung trägt naturgemäss zur Verschlechterung der Landwirthschaft bei. Nicht selten sind die Ställe schöner als die Wohnungen. Besonders jene der Tagelöhner sind gesundheitswidrig und werden es immer mehr, da die Besitzer, die der Miethen nicht sicher sind, gerne die Häuser einreissen, um nicht die Gebäudesteuer entrichten zu müssen. Die Vereinigung in den Ställen zum Zwecke der Unterhaltung erfolgt nur da wo das Brennmaterial fehlt. Die Frauen spinnen oder weben, die Männer spielen oder machen den Hof. Die Tagelöhner der Umgegend eilen herbei und bezahlen mit für die Beleuchtung. Alle Oeffnungen sind hermetisch verschlossen und bisweilen wird das Vieh nur deshalb eingelassen, um mit zur Erwärmung zu dienen (2, 236).

Von S. 283—670 hat T. mit grossem Fleisse die gesammelten Nachrichten distriktsweise resümiert, so dass in diesem zweiten noch mehr als im allgemeinen Theile ein gutes Stück Material zu einer Landesbeschreibung aufgespeichert ist. Die viel reichhaltigeren Notizen über den Distrikt Ferrara einschliesslich einer Statistik des Strassennetzes, des Schätzungswertes des Grundbesitzes u. s. w. und die Notizen über den Distrikt Comacchio sind vom Verfasser der preisgekrönten Monographie über den Distrikt Cento zusammengestellt worden. Den Schluss bilden 2 Monographien, die s. Z. nicht um den Preis concurrirten.

(Fortsetzung folgt.)

I

Coursnotirungen in Paris, Wi

Zur Charakterisirung der letzten Börsenkrisis in Frankreich und ihrer Einwirkung auf die Börsen
auf den drei in

Paris

	1881.									
	Dec. 31.	Jan. 7.	Jan. 9.	Jan. 12.	Jan. 15.	Jan. 17.	Jan. 19.	Jan. 20.	Jan. 21.	Jan. 22
Franz. Rente 3½	84,02½	84,75	84,45	84,20	84,27½	83,90	83,77½	83,75	82,40	80
„ 4½	103,25	103,25	103,25	103,25	103	103	103	103	103	103
La métropole	425	425	425	425	425	425	420	420	420	420
Banque de France	5700	5995	5995	5850	5750	5575	5375	5450	4975	4900
Banque de Paris et des Pays-Bas	1310	1190	1282,50	1255	1237,50	1205	1200	1170	1170	1150
Credit foncier	640	620	620	610	595	735	600	600	570	550
* Credit Lyonnais	895	890	887,50	867,50	865	855	851,25	815	835	825
* Société générale	825	888,75	877,50	835	830	830	815	780	775	720
Banque Franco-Egypt.	910	890	887,50	850	830	810	825	785	775	740
Banque nationale	650	650	635	610	625	640	640	632,50	610	625
* Union générale	2890	3090	3075	2850	2800	2750	2400	1300	1360	1200
Canal maritime de Suez	3350	3450	3375	2905	2700	2330	2400	2225	2240	2225
Suez	2650	2745	2695	2200	1950	1725	1700	1600	1600	1500
Télégraphe de Paris à New-York	310	300	295	280	270	272,50	250	288,75	260,75	260
Wien										
Oester. Creditanstalt	354,60	346	344,90	328	317,50	315,50	310,25	302,25	291	
Ungar. Creditbank	351	343,75	341,75	326	313	305	300	288,25	272	
Oesterr. Bodencredit- anstalt	277,50	281	278,50	270	258	250	248	—	224	
Anglo-Oester. Bank	145,60	146	144,50	141,25	133,45	127,50	129,50	125,50	117	
Ferdinand Nordbahn	2570	2590	2585	2550	2490	2480	2495	2450	2380	
Oester. Nordw. Bahn (S. B.)	255,75	252,75	251,25	246	238	235	230	221	211	
Elisabethbahn	219	217,50	217,25	216	213	209,50	210,50	208,25	202	
Oester. Goldrente	93,80	94,10	93,85	94,30	93,40	92,70	92,85	92,20	90,25	
Oest. Papierrente 5½	94,80	94,80	94,75	94,30	92,50	91,70	90,90	89,40	87,75	
„ Silberrente	78,35	78,35	78,30	78,20	77,20	76,20	76	75,35	73,85	
Berlin										
Consol. Preuss. An- leihe 4½	100,80	101	101	100,80	100,90	100,90	100,90	100,90	100,70	
Landsch. Central Pfandbr.	100,30	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60	
Berlin-Anhalt 4½	149,10	147,90	147,50	147,25	147,25	147,20	146,90	146	145,60	
„ „ Lit. A.										
u. B. 4½	102,80	—	103,10	103,25	103,50	103,75	103	103,20	103,10	
Action Berl. Cassenv.	209,50	205,50	206	206	206	206	206	206	205	
„ „ Maklerv.	167,75	155,75	157,75	155,75	155,40	155	152,25	147,75	141	
„ Disconto-Com.	221,50	211	210,60	201,75	198	198,50	192,20	184,90	183,75	
„ Reichsbank	151,10	149,90	150	149,50	149,50	149,60	149,40	149	147	

1) Zusammengestellt nach dem „Journal officiel“ für Paris, nach dem „Tresor“ für Wien, u

nd Berlin im Anfang des Jahres 1882¹⁾.

ria und Wien stellen wir in dem Folgenden die Course der hauptsächlichsten Anlage- und Speculationspapiere
cht kommenden Plätzen zusammen:

stirungen.

1882.													
Jan. 23.	Jan. 24.	Jan. 25.	Jan. 27.	Jan. 28.	Jan. 30.	Jan. 31.	Febr. 3.	Febr. 8.	Febr. 25.	März 1.	April 1.	Mai 1.	Juni 1.
81,45	81,45	81,45	82,05	82,05	82,65	81,60	82,45	82,45	82,97½	83,50	83,15	83,80	83,35
103	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	103,30	102,50	102,50	102	102	103,50
420	420	420	420	420	415	415	415	415	415	415	380	387,50	381,25
5200	5000	5020	5250	5400	5200	5575	5475	5115	5250	4900	5480	5365	
70	1140	1125	1100	1125	1135	1095	1120	1090	1075	1100	1215	1225	1205
50	560	550	550	560	570	560	582,50	580	580	565	575	570	545
15	815	800	800	785	780	750	800	780	750	755	775	760	752,50
10	710	705	690	695	690	680	670	675	635	672,50	695	660	630
15	750	740	740	700	700	660	680	680	662,50	670	720	682,50	670
0	610	600	610	600	600	600	550	530	530	500	575	500	420
0	1200	1150	950	700	600	500	500	450	340	340	375	fehlt im Journ. Off.	
0	2100	2000	1950	2000	2025	1920	2060	2140	2240	2400	2540	2747,50	2710
0	1440	1350	1250	1360	1400	1270	1440	1550	1655	1765	1910	2170	2120
0	250	250	240	235	235	235	235	230	230	240	257,50	265	280

stirungen.

3	283	276	270	275,25	277,75	281,30	312	300,25	294,25	306,90	329,40	345,50	330,10
5	259	264	255	266,50	267,50	277,75	305,50	291	288	304	313,75	341,50	325,25
5	222	225	220	225	222	222	225,50	220	224,50	233	238,25	246,50	239,40
5	117	116	110	114,25	113,50	121	127	118	115,50	122,50	128	133,50	122,75
0	2445	2415	2400	2413	2420	2438	2490	2450	2418	2483	2558	2610	2690
3	213	206	203,50	206	207,50	215,50	224,50	217	207,75	205,75	206	210,50	206,25
3	209	205	203,50	203,50	205	206,50	209,90	206,50	204,50	206,75	208,25	209,20	210,25
0	91,50	91,40	90,75	91,50	91,75	92	93,80	93,35	92	93	93,20	94,40	94,15
5,25	88,25	87,75	87,75	87,70	87,50	88,10	89,65	88,45	87,70	89,20	91,35	93	92
1,80	74,25	74,40	74,80	74,80	74,95	74,90	76,15	75,45	74,50	76	76,55	77,35	77

stirungen.

3,50	100,50	100,20	100,30	100,40	100,60	100,60	101,10		101,10	101,50	101,70	101,70	102
3,50	100,50	100,50	100,50	100,50	100,30	100,30	100,40		100,60	100,60	100,75	101	101,20
1,50	145,75	145	145,50	145,25	145,50	145,75	146,75		148	148,75	150,25	151,25	151,75
1,90	102,50	102,50	103	103	—	102,90	103		102,70	102,80	102,60	102,90	103
5	205	203	200	198	198	195	197,50		188	188	194,50	200	200,75
7	136,50	135	128,10	129	139	142,90	151,50		142,25	140,50	144	153	146,50
5	180	176,70	175,25	179,75	180	181,40	193,50		184	187	201	213,50	208,75
5,10	145	145,50	149,50	146,40	148,25	148	148,80		147	147,75	148,40	149	149,60

„Deutschen Reichsanzeiger“ für Berlin.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyclopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

Sacher, Eduard, Grundzüge einer Mechanik der Gesellschaft. I. Theoretischer Theil. Jena, Fischer, 1881. Kl. 8°. 246 S.

Die vorliegende Schrift gehört nicht zu der Classe der mathematisch-ökonomischen Literatur; sie macht nur in geringem Umfange von mathematischen Formeln, und zwar nur durchaus elementaren, Gebrauch und hält sich dabei lediglich an die concreten wirtschaftlichen Erscheinungen. Ihre Eigenthümlichkeit aber besteht darin, dass sie diese Erscheinungen auf ein einheitliches physikalisch-mechanisches Maass bringen will. Nach der auf die mechanische Wärme-Theorie begründeten Lehre von der Erhaltung der Kraft ist die Summa der in der physischen Welt vorhandenen mechanischen Energie constant, und es findet nur eine fortwährende Umsetzung von virtueller in actuelle Energie und umgekehrt in verschiedenen Formen nach bestimmten Aequivalenten statt. Als Maasseinheit wird die durch eine Wärmeeinheit repräsentirte Energie, nämlich 424 Kilogramm-Meter angenommen. Nun besteht der eigentliche Zweck aller wirtschaftlichen Thätigkeit in der Beschaffung der für die mehr oder weniger befriedigende und bequeme Erhaltung des menschlichen Lebens nöthigen materiellen Mittel, und zwar werden diese Mittel entweder verwendet, um direct den physiologischen Verbrennungsprocess, der mit allen bewussten oder unbewussten Lebenserscheinungen parallel geht, zu unterhalten, oder um das Individuum gegen äussere Einrichtungen, namentlich Wärmezuleitungen, zu schützen, oder um seine mechanische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Demnach definirt der Verfasser den Gebrauchswerth eines Dinges als die Energie, die durch Anwendung desselben von Menschen gewonnen, erhalten oder erspart werden kann. Bezeichnet man die oben angegebene Energie-Einheit (424 Kg.-M.) mit W, 10 wäre nach der Schätzung des Verfassers (seine Schätzungen sind übrigens meistens sehr vag und theilweise willkürlich) der Gebrauchswerth eines Kg. Weizens = 1610 W, d. h. also, durch die Verdauung dieser Weizenquantität wird im erwachsenen menschlichen Körper eine mechanische Arbeitskraft disponibel, die im Stande ist, 682640 Kil. 1 Meter hoch zu heben. Man wird dem Verfasser zugeben müssen, dass nach dieser Methode für alle Nahrungs- und Genussmittel eine Art von Gebrauchswerthscala aufgestellt werden könnte; aber dieselbe würde doch keineswegs den vollen, die gegenwärtig bestehende Nothfrage bedingenden Gebrauchswerth, sondern nur eine Seite desselben darstellen, da die wirkliche Werthschätzung der Nahrungsmittel seitens der Einzelnen doch wesentlich mit von den individuellen unberechenbaren Geschmacksneigungen abhängt. Der Gebrauchswerth mechanischer Motoren wird allerdings einfach nach ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit zu bestimmen sein; bei Werkzeugmaschinen dagegen ist die qualitative Art der erzeugten Bewegung mindestens ebenso wichtig, wie die mechanische Energie, und ihr Gebrauchswerth müsste daher nicht direct nach der letzteren, sondern nach der Zahl der durch sie ersparten Menschenkräfte bemessen werden. Durchaus ungenügend scheint die Sacher'sche Schätzungsmethode in Bezug auf Wohnung und Kleidung, deren Gebrauchswerth denn doch thatsächlich nach unendlich viel mehr Rücksichten und Motiven beurtheilt wird, als nach der Wärmemenge, deren Ausstrahlung aus dem menschlichen Körper sie verhindern. Für die Werthschätzung der geistigen Arbeit versagt die Methode natürlich vollends den Dienst. Wenn Sacher an einer Stelle sagt, die Arbeit eines Erfinders könne geradezu unschätzbaren Werth haben, so ist damit schon zugegeben, dass die Geistesarbeit und die mechanische incommensurabel sind. Niemand kann natürlich daran denken, die erstere nach der Art ihr parallelen physiologischen Wärmeentwicklung messen zu wollen. — Auch den Tauschwerth führt Sacher auf eine Quantität Energie zurück, nämlich auf diejenige, welche von den Menschen zur Gewinnung des betreffenden Dinges durchschnittlich als Arbeit angewandt worden ist. Es entspricht dies also der Ricardo-Marx'schen Ansicht, nur mit dem Unterschiede, dass die Arbeit nicht durch die Zeit, sondern durch das absolute Energiemaass gemessen wird. Der Verfasser schätzt z. B. das Quantum menschlicher Arbeitskraft, das zur Gewinnung einer Weizenerte von 1 Hect. Land nothwendig ist, auf 81,000 W; für diesen Aufwand aber liefert die Natur einen Gebrauchswerth an Körnern und Stroh von 4,810,000 W. Das Verhältniss

des in W ausgedrückten Gebrauchswerth (G) zum Tauschwerth ($G : T$) nennt er spezifischen Werth (S). Dieser wird für eine Sache mit bestimmtem Gebrauchswerth um so grösser, je kleiner T , je geringer also der Energie-Aufwand für die Herstellung wird. Dadurch erhält man einen zahlenmässigen Ausdruck für die menschliche Arbeitsgeschicklichkeit, und der Verfasser misst nun den Werth einer speciellen menschlichen Arbeit nach dem zusammengesetzten Verhältniss der aufgewandten mechanischen Energie (E) und dem specifischen Werth des Arbeitsproduktes (also $A = ES$). Uebrigens gesteht er zu, dass in der Wirklichkeit die Tauschwerthe der Dinge seinen theoretischen Bestimmungen keineswegs entsprechen; er findet vielmehr, dass die Preisregulirung in einer Weise dem Zufall überlassen sei, die einer denkenden Gesellschaft unwürdig sei, und meint daher, dass hier seitens der staatlichen Organe Abhülfe geschaffen werden müsse. Ebenso findet er, dass sich die Vertheilung des Arbeitsertrags unter dem Drucke, den der Stärkere in der Gesellschaft auf den Schwächeren auszuüben vermöge, im Widerspruch mit den rationellen Formeln gestaltet habe, und er gelangt dadurch zu einer Kritik des Kapitalzinses und der Bodenrente, wobei er die innere Berechtigung des den Besitzern lediglich aus dem Eigenthumsrecht ohne Arbeit zufließenden Einkommens bestreitet, ohne übrigens die positive Rechtmässigkeit des Bestehenden in Frage zu stellen. An vielen Stellen merkt man, dass der Verfasser kein Nationalökonom von Fach ist; manche seiner volkswirtschaftlichen Ausführungen (z. B. über die Sparsamkeit und die Circulationsmittel) sind unhaltbar, sein Standpunkt ist überhaupt ein einseitiger und nicht zur Erfassung der Gesamtheit des volkswirtschaftlichen Processes geeignet; gleichwohl aber verdient seine Schrift auch in den Fachkreisen volle Beachtung, da sie unzweifelhaften Scharfsinn bekundet und viele originelle und anregende, wenn auch nicht immer unbedingt annehmbare Gesichtspunkte enthält.

W. Lexis.

Emile de Laveleye, *Le socialisme contemporain*. Bruxelles, Muquardt, 1881. 8°. 481 S.

E. de Laveleye ist ohne Frage derjenige französisch schreibende Nationalökonom, der sich, ohne Schutzzöllner oder Socialist zu sein, am vollständigsten von der in Frankreich noch immer vorherrschenden Say-Bastiat'schen harmonistischen Orthodoxie und ihren abstracten Formeln emancipirt hat. In seiner Eigenschaft als Belgier hat er sich nicht verhehlen lassen, seinen Blick lediglich auf die französische Wissenschaft zu richten; er ist wohlvertraut nicht nur mit der englischen, sondern auch mit der deutschen volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Literatur und hat überdies alle europäischen Länder als scharfblickender Beobachter durch Reisen persönlich kennen lernen. Auch die obige Schrift, eine Zusammenfassung bereits früher erschienener Abhandlungen, bekundet sowohl seine Unabhängigkeit von der französischen Tradition, als auch seine genaue Kenntniss der deutschen socialpolitischen Verhältnisse. Wenn auch in Betreff dieser letzteren der deutsche Leser keine ihm unbekanntes Thatsachen erfährt, so wird ihm doch die Widerspiegelung der socialen Bewegung Deutschlands in dem Geiste eines vorurtheilsfreien sachkundigen Ausländers von vielfachem Interesse sein. Jedoch nimmt in dem Buche die Darstellung des Thatsächlichen der neueren socialistischen Erscheinungen nur den kleineren Theil des Raumes ein, da der Verfasser zugleich seine eigenen Ansichten sowohl über die socialistischen Theorien wie über die socialen Probleme selbst in kritischen oder positiven Erörterungen darlegt. Im ersten Abschnitte bespricht er die neuen Tendenzen der deutschen social-politischen und historisch-realistischen Schule, deren Gegensatz zu der abstracten Orthodoxie er durch Anführung einer Anzahl bezeichnender Sätze aus den Schriften der bekanntesten französischen Nationalökonomien passend illustriert. Seinen eigenen Standpunkt bekundet er durch den Nachweis, dass die politische Oekonomie nicht als eine Naturwissenschaft, sondern als eine moralische Wissenschaft aufzufassen sei. Er macht Front gegen den „physiokratischen Optimismus“ und bekennt seinen Unglauben an die angeblichen Naturgesetze, vermöge welcher sich in der menschlichen Welt wie in dem physischen Universum lediglich durch das freie Spiel der atomistischen Kräfte eine harmonische Ordnung ausbilden soll. Er findet in der Volkswirtschaft nur das eine Naturgesetz, dass der Mensch, um zu leben, sich Nahrungsmittel verschaffen muss und seine materiellen Bedürfnisse um so besser befriedigen kann, je mehr nützliche Dinge er producirt. Alles übrige sei durch Sitten, Herkommen und gesetzliche Institutionen bestimmt, die sich von der natürlichen Ordnung, die einfach durch Gewalt und Zufall charakterisirt sei, um so weiter entfernten, je mehr Gerechtigkeit und Moral ihre Herrschaft erweiterten. Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser den

deutschen Socialismus. Er giebt eine interessante Darstellung und Kritik der Lehren von Rodbertus, Marlo und Marx, der Agitation Lassalle's, der Bestrebungen der christlich-socialen (protestantischen und katholischen) Partei und des sogenannten Staatssocialismus. In dem dritten Kapitel wird die Grösse und der Niedergang der alten Internationalen (von 1864) geschildert, deren Standpunkt von der anarchistischen Partei schon längst überwunden ist. Mit dieser letzteren Partei und ihrem Führer Bakunin und den neueren internationalen Umsturzbestrebungen überhaupt beschäftigt sich das folgende Kapitel. Den fünften Abschnitt bildet eine Abhandlung über die Beziehungen der Volkswirtschaftslehre zur Moral, zum Recht, zur Politik und zur Geschichte, in der abermals die wesentliche Uebereinstimmung des Verfassers mit den in Deutschland vorherrschenden Anschauungen zu Tage tritt. Der letzte Abschnitt, der zu dem Titel des Buches nur in einer entfernten Beziehung steht, behandelt unter Anknüpfung an das grosse Werk von Baudrillard den Luxus in seinem Verhältnis zur Moral, zum Recht und zur Volkswirtschaft. Der Verfasser zeigt in der Verurtheilung des Luxus einen Rigorismus, der theoretisch gerechtfertigt sein mag, aber der Praxis gegenüber wohl einiger Milderung bedarf. Die Lösung der socialen Frage würde ganz von selbst erfolgen, wenn die Reichen auf allen Luxus verzichten und ihre Ueberschüsse nur zu nützlichen und produktiven Unternehmungen verwenden wollten; aber wenn Eigenthumsrecht und freie Vermögensverwendung einmal besteht, so ist ein solches stoisches Verfahren in Wirklichkeit nie zu erwarten. Ein Theil der Arbeitskräfte bleibt daher stets im Dienst des Luxus beschäftigt, und andererseits werden die Luxusgenüsse, die der Reichtum ermöglicht, für viele Menschen stets ein Hauptmotiv zu wirtschaftlichen Anstrengungen bilden, mag diese Thatsache auch an sich eine bedauerliche Unvollkommenheit der menschlichen Natur bekunden.

W. Lexis.

Bleicken, H., Der Realkredit und die politische Gemeinde. (Zitfrgn. des christl. Volkslebens. Heft 45 (Band VII. Heft 5.)) 8°. 45 SS.

Von Realkredit handelt das Schriftchen sehr wenig. Verf., der auf dem bekannten Rodbertus'schen Standpunkt steht, fordert zwar, dass jedes Gemeindeglied, welches Realkredit beansprucht, denselben nur von seiner Gemeinde nehmen dürfe, welche dann ihrerseits Schuldnerin des Darleihers werden müsste und er will die einzelnen Gemeinden auch zu grösseren Realkreditverbänden zusammengelegt sehen. Auf dieses, sein eigentliches Thema, geht er im Einzelnen aber gar nicht ein und streift dafür lieber im Pluge die meisten der brennenden Tagesfragen. Er polemisiert gegen den Liberalismus, worunter er auf politischem Gebiete den Renaissancestaat versteht, d. h. die Herrschaft der Einzelnen, sofern sie die Mehreren sind, während auf wirtschaftlichem Gebiete der Liberalismus die Herrschaft der individualistisch freien Konkurrenz in der Form des römischen Privatrechts bedeute. Unsere heutige kommunale Selbstverwaltung sei nun nichts anderes, als die politische Herrschaft des Kapitalismus. Um diese zu brechen, müsste die politische Gemeinde zu einem Realkreditverbände reorganisirt werden, diese solle dann zugleich als ein Heilmittel gegen die Uebervölkerung dienen (Verf. ist Malthusianer), indem die Eheschliessung von dem Erwerb einer Heimstätte abhängig gemacht werde, sie solle die Grundlage der Betheiligung am öffentlichen Leben, der Wahlen u. s. w. bilden und so wieder eine organische Verbindung und Wechselwirkung zwischen den grossen Rechts- und Lebensgebieten des privaten und öffentlichen Rechtes herstellen. Unter diesen Voraussetzungen billigt er denn auch die Finanzreformpläne des Reichskanzlers, zu deren Verwirklichung ihm das Tabakmonopol am Geeignetesten erscheint.

So sind viele Fragen in dem Schriftchen angeregt, aber keine ist irgendwie erschöpfend behandelt und trotz vieler frommen Wünsche und manch treffenden, vorurtheilfreien Bemerkungen sieht man doch nirgends klare Ziele, vermisst jeden positiv brauchbaren Vorschlag.

St. z. P.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. II. Band: Die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 10. verm. Aufl. Stuttgart 1882. 8°. XII u. 685 SS.

Die vorliegende zehnte Auflage ist gleichzeitig mit der neunten, die im Sommer 1878 erschien, gedruckt. Die im Laufe dieser vier Jahre für die Nationalökonomik des Ackerbaues etc. erschienenen Schriften, publicirten Gesetze, aufgeworfenen Fragen sind jedoch von dem Verf. in 26 kritischen „Zusätzen“ (S. 669—685) zu dieser Auflage mit berücksichtigt. —

- Wirth, Max, Grundzüge der National-Oekonomie. II. Band. 4. neubearb. und verb. Aufl. Köln 1882. 8°. X u. 506 SS.
- Der vorliegende Band enthält die „Volkswirtschaftspflege“ und die „Pflege der Finanzwirtschaft“.
- Sachtler, Principien einer gesellschaftlichen Reorganisation, relig. und philos. begründet. Leipzig und Berlin 1882. 8°. 19 SS.
- Cat, E., Les grandes découvertes maritimes du 13. au 16. siècle. Paris, Degorce-Cadot, 1882. 12. 2 fr. 50.
- Colins, Science sociale. Tome VI: Le protestantisme religieux, politique et social. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. 348 pag. 5 fr.
- Fellens, Ch., Les droits du seigneur sous la féodalité. 2 vols. Paris, Lambert & Co., 1882. 18. 6 fr.
- Jourdan, A., Cours analytique d'économie politique. Paris, Rousseau, 1882. 8. 12 fr. 50 c.
- Du rôle de l'état dans l'ordre économique. Paris, Rousseau, 1882. 8. 8 fr.
- Lacointa, J., Le Play, étude sur sa vie et ses travaux. Paris, Gervais, 1882. 8. 28 pag.
- Seignobos, Ch., Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360. Paris, Thorin, 1882. 8. 7 fr. 50 c.
- Villard, A., Histoire du prolétariat ancien et moderne. Paris, Guillaumin & Co., 1882. 8. 6 fr.
- Villey, E., Du rôle de l'État dans l'ordre économique. (Ouvrage couronné par l'Institut: prix du comte Rossi, concours de 1881.) Paris, A. Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 8 fr.
- Wurtz, A., Les hautes études pratiques dans les universités d'Allemagne et d'Autriche. 2. Rapport. Paris, Masson, 1882. 4. 30 fr.
- Young, Arthur, Voyages en France pendant les années 1787, 1788, 1789, traduits, annotés et précédés d'une notice biographique, par M. Lesage (membre de la Société d'économie polit.). 2^{me} édition. 2 vols. Paris, Guillaumin & Co., 1882. 8. 15 fr.
- Elder, V., Conversations on the principal subjects of Political Economy. Philadelphia, H. C. Baird & Co., 1882. 8. 316 pp. 10/6.
- Lalor, J. J., Cyclopaedia of Political Science, Political Economy and of Political History of the United States, by the best American and European writers. 3 vols. Chicago, 1882. 8. VIII—849 pp. 30/—. (Das compl. Werk ist auf 3 Bände à 30/ veranlagt.)
- Fornari, T., Delle teorie economiche nelle provincie napoletane del secolo XIII. al 1734. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. XI—376 pp. 5 M.
- Lampertico, F., Scritti storici e letterarii. Vol. I. Firenze, Le Monnier Succ., 1882. 16. 4 l.
- Toniolo, G., Dei remoti fattori della potenza economica de Firenze nel medio evo. Considerazioni sociali-economiche. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. XI—220 pp. 4 l.
- Hawley, F. B., Capital and Population: a study of the economic effects of their relations to each other. New-York, D. Appleton & Co. 1882. 12. cloth. \$ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. Albin Bráf, Studien über nordböhmisches Arbeiterverhältnisse. Prag 1881. 8°. 162 SS.

Es ist sehr erfreulich, dass das Gebiet der sozialen Statistik, das trotz seiner Wichtigkeit bisher arg vernachlässigt worden war, in den letzten Jahren immer mehr cultivirt zu werden anfängt. Seit der sehr dankenswerthen Untersuchung von Alfons Thun über die Industrie am Niederrhein ist eine gleichwerthige Schrift von Emanuel Sax über die Hausindustrie in Thüringen erschienen, und heute begrüßen wir ein Werk von Albin Bráf, das die Darstellung eines der hervorragendsten Industriebezirke Oesterreichs zum Gegenstand hat. Bráf behandelt fünf Arbeitergruppen, die den wichtigsten Produktionszweigen Nordböhmens angehören, die Braunkohlenarbeiter unter dem Erzgebirge, die Steinkohlenarbeiter von Kladno-Buschtehrad, die Arbeiter der nordböhmisches Porzellanindustrie, die Arbeiter der nordböhmisches Glasraffinerie und die Arbeiter der

nordböhmischen Textilindustrie. Die Darstellung, in der Hauptsache auf amtlichen Publicationen der Behörden und Handelskammern beruhend, zieht sehr fleissig die locale Literatur heran und war in den Abschnitten, welche die Gegenwart betreffen, von den persönlichen Erfahrungen und Wahrnehmungen des Verfassers vielfach, wenn auch nicht überall zureichend, unterstützt. Bráf beklagt selbst das Unzulängliche seines Quellenmaterials, wir können bei aller Werthschätzung seiner gewissenhaften Arbeit und bei aller Anerkennung seines Fleisses und der Geschicklichkeit, mit der er insbesondere die statistischen Partien behandelt, dieses Bedauern nur sehr gerechtfertigt finden, besonders weil der Autor, von einer relativ unbedeutenden Stelle abgesehen, seine Darstellung nirgends auf archivalische Studien stützt, die, so wenig wir sonst archivalische Arbeiten zu überschätzen geneigt sind, gerade Untersuchungen solcher Art einen ganz besondern Werth zu verleihen pflegen. Auch ist nicht zu bezweifeln, dass Bráf beim Zurückgehen auf die Akten ein minder lückenhaftes und einheitlicheres Material vorgefunden hätte, als es etwa die Publikationen der Handels- und Gewerbe-Kammern in ihrer systemlosen Folge darzubieten vermochten. Trotzdem enthält die Schrift bedeutsames Thatachenmaterial und bietet eine solche Fülle des Wissenswerthen und Belehrenden, dass wir dem Autor zum grössten Dank verpflichtet sind. H. Br.

Franz de Larrinaga, Die wirthschaftliche Lage Cuba's, anknüpfend an die Entwicklung der Insel. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881.

Das beste bisherige Werk über die Wirthschaftskunde der grössten und mercantil wichtigsten Antillen-Insel, Sagra's Historia economica de la isla de Cuba, ist bei uns in Deutschland nur wenig bekannt geworden und stellt die Verhältnisse dar, wie sie sich bis zum Beginn der vierziger Jahre gestaltet hatten, wo das Buch erschien.

In der vorliegenden ganz ausgezeichneten Arbeit, die naturgemäss auf Sagra's Werk mit beruht, empfangen wir dagegen eine umfassende Bearbeitung des Gegenstandes mit ganz vornehmlicher Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes nach Aufhebung der Sklaverei und Beendigung des traurig langwierigen cubanischen Bürgerkriegs der Jahre 1868—78.

Wir erhalten zunächst einen klaren Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der spanischen Ausiedelungen auf Cuba und über die wunderbare Vertheilungsweise des dortigen Grundbesitzes, der, als er überhaupt durch etwas genauere Arealvermessung gesetzlich regulirt wurde, jedesmal mit einer Kreislinie oder der Peripherie eines Polygons umschrieben wurde, was bald zu unzähligen Unsicherheiten, endlosen Processen, schliesslich zur ultima ratio führte, um aus solcher Wirrsal herauszukommen: zur Anordnung des endgültigen Besitzstandes nach dem status quo.

Sodann geht der Verf. zu seinem Hauptgegenstand über, zur Darlegung des Zucker- und Tabakbaus auf Cuba, sowohl hinsichtlich des technischen Betriebs als hinsichtlich der socialen mercantilen und handelspolitischen Verhältnisse, welche aus der Art jenes Anbaus sich ergeben, beziehentlich auf ihn hemmend oder fördernd eingewirkt haben.

Da der Verf. selbst Grundbesitzer auf Cuba ist und durch wenn auch nur mehrmonatlichen Aufenthalt auf der Insel speciell den Betrieb der Ingenio's (der Zuckerplantagen) genau kennen gelernt hat, so sind die hierauf bezüglichen Ausführungen offenbar durchaus zuverlässig und auch dem Nichttechniker völlig verständlich. Nur über die zweite der beiden soeben unterschiedenen Seiten seines Hauptthemas könnte man gegenüber der Unparteilichkeit des Verf.'s Misstrauen hegen, gerade weil er cubanischer Grundbesitzer ist. Aber man wird auf's allerangenehmste enttäuscht.

Nichts von dem Gezänk der spanischen und creolischen Parteien Cuba's bekommen wir da zu hören, wie es dort im Lande selbst eine ganze Fluth ephemerer Broschürenliteratur erzeugt hat. Mit ebenso unbestechlich maassvollem Urtheil als eindringender Sachkenntniss und echt wissenschaftlicher Methode führt uns der Verf. einfach den historischen Weg bis hinan zum entscheidungsreichen Akt der Aufhebung der Sklaverei auf Cuba. Er sucht nichts als das genetische Verständniss des Gewordenen und deutet nur hie und da, aber ohne jede parteiische Leidenschaftlichkeit, die Wege an, auf denen eine heilsamere Gestaltung der Zustände auf der Insel zu ermöglichen wäre.

Ruhig und sachlich erörtert er die einzelnen Phasen der spanischen Handelspolitik gegenüber Cuba von den Zeiten des absoluten Ausschlusses aller Nichtspanier vom Verkehr mit Westindien bis zu deren ausnahmsloser Zulassung, dann insbesondere die Sklaverei und den Einfluss der Sklavenemancipation auf die künftige Lage der cubanischen Landwirtschaft. Da der Tabakbau (nur am Ost- und Westende der Insel von Pächtern oder kleinen Grundbesitzern betrieben) zwar gerade nunmehr eines bedeutenden Aufschwungs fähig wird, wo viele freie Arbeitskräfte disponibel werden, dagegen vordem

die breite Hauptmasse der Insel ganz wesentlich durch Zuckerbau florirte und dieser wieder aus klimatischer Rücksicht an die Sklavenhaltung gebunden war, so concentrirt sich schliesslich auf diese das Hauptinteresse. Wir erfahren, dass im Ganzen die cubanischen Schwarzen mehr unter patriarchalischem als tyrannischem Regiment ihre Pflanzarbeit tüchtig verrichteten, daher zumeist (jedoch auch mit in Folge der gleichzeitigen Aufhebung des Tabakmonopols) seit 1817 Cuba den Spaniern nicht mehr wie früher Unkosten verursachte, sondern dem Staat gute Zolleinnahmen brachte, dass aber wegen Kapitalmangel immer noch kaum $\frac{1}{3}$ des Zuckersaftes, den das saftreiche tabitische Rohr enthält, wirklich auf Cuba zur Verwerthung kommt. Lehrreich sind auch besonders die Enthüllungen über die Einführung chinesischer Kulis, in denen der Verf. gewiss mit Recht ein sehr bedenkliches Surrogat für die Negersklaverei erkennt; höchst schätzbar endlich die im Anhang gegebenen statistischen Listen über Cuba's Ein- und Ausfuhr, über Einwirkung des Zollsystems auf diese Handelsbewegung und über die Finanzlage Cuba's in den verschiedenen Zeiträumen.

Alfred Kirchhoff.

Fernando Schmid, Ueber Handel und Wandel in Brasilien. Berlin 1881. Verlag von Gebrüder Pötel.

Es liegt uns hier eine Reihe von 40 kürzeren Aufsätzen vor, die zuerst in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung für Brasilien“ erschienen sind und dann zu dieser Broschüre vereinigt wurden.

Vielversprechend klingt die Devise auf dem Titelblatt: „Amica Brasilia, sed magis amica veritas“. Durchaus einverstanden muss man sich auch mit dem Bekenntniss am Schluss des Vorwortes erklären, dass „nur ruhige, durchaus objectiv gehaltene Besprechungen am Platze sind, wenn es sich auf dem kaufmännischen Terrain um schwerwiegende Interessen, in Colonisations-Angelegenheiten aber um das künftige Wohl oder Wehe von Hunderttausenden handelt“.

Indem aber diese Lehre dem Berliner „Centralverein für Handelsgeographie und Vertretung deutscher Interessen im Ausland“ sowie seinem Organ „Export“ vorgehalten wird, gegen dessen Befürwortung und energische Beförderung deutscher Ansiedelungen in Süd-Brasilien vorliegende Schrift wesentlich gerichtet ist, vermisst man in dieser selbst gerade den ruhigen Ton allzu oft. Sie verbreitet sich über commercielle, sociale, politische Verhältnisse Brasiliens in „journalistischen Skizzen“, die der Natur von Zeitungsartikeln gemäss mehr feuilletonistisch reflectirender als wissenschaftlich analysirender Art sind und dabei viel Bitterkeit athmen.

Frisch aus der Situation heraus in Rio de Janeiro niedergeschrieben, sind diese Berichte eines den amerikanischen Kaiserstaat aus eigener Erfahrung kennenden und besonders mit dessen wirtschaftlichen Verhältnissen als „Oesterreich - Ungarischer General-Consul ad Honores“ vertrauten Mannes nicht ohne Interesse. Sie spiegeln vor Allem eines ganz objectiv in ihrem eignen Ton und Wesen wieder: Das unruhige Parteiwesen, das stete Gefühl der Unsicherheit, der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, wie es in der jetzigen Aera des schwierigen Uebergangs von der Sklavenwirtschaft zur Verwendung bezahlter Arbeit zum Typus Brasiliens gerade in seinen leitenden Kreisen gehört. Manchmal fällt bei den übrigens mehr wort- als thatsachenreichen Erörterungen des Verfassers ein grelles Schlaglicht auf die Unsolidität des brasilianischen Grosshandels, das heillose Streberthum der Hauptstädte, zumal Rios, wo jeder Wortheld Advocat und jeder Advocat Minister werden möchte, die Ministerien unter tausenderlei Intriguen daher von höchst ephemerer Dauer zu sein pflegen, ferner auf die ekelhaften letzten Ausläufer des Sklavenhaltens (denn erst die nach 1871 geborenen Sklavenkinder sind frei, mancher Geldprotz lebt nur vom Verdiensten seiner Schwarzen zur Arbeit an Fremde!), endlich auf die bekannte ärgste Misère des Riesenreichs, die Unwegsamkeit seines Urwald-Innern, das man im Tropenraum bald hinter dem fast allein städtisch besiedelten Küstensaum erreicht, so dass die Reise von der Regierungs-Hauptstadt zum fernsten Provinzialstädtchen zu Wasser 3 Wochen, zu Land 4 Monate dauert.

Indessen der oben genannte Hauptzweck der Broschüre dürfte von ihr kaum erreicht sein. Der Verf. ergeht sich in allgemeinen Schildereien, deren schwarze Schatten er auch auf jene ferne Südprovinz Rio Grande fallen lassen möchte, die sich aus gutem Grund die deutsche Auswanderung vornehmlich erlesen hat wegen ihres gesunden, durchaus nicht tropischen Klimas, ihres jungfrülichen Bodens, ihrer Freiheit vom Fluch der Sklaverei. Wo der Verf. einmal den Beweis anzutreten versucht, dass es ernst sachliche Gründe seien, die ihn zum Gegner dieser Abzweigung des deutschen Auswandererstroms nach dem südlichsten Brasilien machen, ist er entschieden unglücklich. Wie schwach ist die Kritik des Ausspruchs der „Deutschen Zeitung“ in Porto Alegre, es könne in Rio Grande

selbst ein blosser Tagelöhner bei tüchtigem Fleiss und gehöriger Sparsamkeit binnen 5—10 Jahren zum freien Eigenthum eines Grundbesitzes von 175—180 Morgen gelangen, — wie schwach, wenn dem nur spöttisch vornehm hinzugefügt wird: „Also 5—10 Jahr härtester Arbeit sind in Rio Grande erforderlich, um im glücklichsten Falle, nach den grausamsten Entbehrungen eine Strecke culturfähigen Landes zu erwerben? Nach unseren Begriffen kein verführerisches, ja kein zu befürwortendes Loos.“

Ein ferneres Beispiel für die Ungründlichkeit der in Rede stehenden gegnerischen Beweisführung liefert der auch stilistisch recht charakteristische Satz auf S. 50: „Auch der schroffe Temperaturwechsel in Rio Grande verhindert uns, die Vorzüge eines durchschnittlich gemässigten Klimas allzusehr zu preisen, trotz dessen dass wir mit den Gefahren und Belästigungen der Tropenhitze genugsam bekannt und überworfen sind.“ Nun, die 130 000 Deutschen Süd-Brasiliens liefern gerade durch ihren guten Gesundheitsstand den thatsächlichen Beweis, wie gut ihnen dort die Luft bekommt; und was den „schroffen Temperaturwechsel“ betrifft, so sind wir darüber doch besser unterrichtet, als der Verf. Für Pelotas z. B. im Süden von Rio Grande, wo sich 1851 eine ansehnliche Zahl Schleswig-Holsteiner ansiedelte, liegt uns eine vertrauenswürdige Reihe mehrjähriger meteorologischer Beobachtungen vor, welche uns die Wärmebewegung von Pelotas ungefähr derjenigen von Palermo gleich zu setzen gestattet: Die Mitteltemperatur des Jahres ist fast die nämliche wie in Palermo, der kälteste Monat hat ein Mittel von 12° C. (1° höher als der Januar Palermos), der wärmste ein solches von 24° (1° niedriger als der Juli Palermos), wobei für Pelotas noch der höchst günstige Umstand in Betracht kommt, dass die Sommermonate nicht wie in Sicilien so gut wie regenlos sind, sondern keiner derselben weniger als 6 Regentage hat. Man vergleiche nur mit dieser südbrasilischen Schwankung der mittleren Monatstemperatur um 12° diejenige von Berlin, die sich auf 18° beläuft! Meint aber der Verf. etwa Schwankungen zwischen Tages- und Nachtwärme, und griffe er hierfür, um seinen obigen Satz zu vertreten, Beispiele heraus aus dem höher gelegenen Binnenland, so könnten wir ihm ganz andere Temperatur-Abstürze aus den Vereinigten Staaten entgegenhalten, deren Gebiet er doch selbst für so geeignet ansieht zur deutschen Zuwanderung.

Am unangenehmsten berühren die mehrfach in der Schrift vorkommenden ironischen Seitenblicke auf die „Eigennutzlosigkeit“ des Berliner Centralvereins, die für jeden, der die Führer des letzteren kennt, vor allem und jedem Zweifel gesichert dasteht.

Verschönerungen sind freilich auch die in bedenklicher Consequenz bei griechischen Lehnworten begegnenden orthographischen Verstösse nicht, das ewige „philantropisch“ (offenbare Assimilation an „trophisch“!), die „Cathégorie“ und „Philloxera“ (warum dann nicht lieber Filloxera?). Und am häufigsten belästigen den Leser Unklarheiten des journalistischen Stils, wie z. B. die am Schluss des Ganzen: „Des Kaisers (Dom Pedro II.) Gedanken sind unerforschlich, sein persönlicher Einfluss, wo er sich in laut werdende Worte kleidet, ist unermesslich. Unsere Gedanken sind nicht so tief; wo sie fehl schiessen, hat es nicht viel zu bedeuten, und da wir Land und Leute durch eine Brille betrachten, die nicht für alle Augen geschliffen wurde, so wiederholen wir gerne schon Gesagtes: Gegenwart und Zukunft sind wie ein Kalleidoscop, in welchem jede Menschenhand neue Farbenbildungen zusammenwürfelt.“

Alfred Kirchhoff.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lebon, A., L'Angleterre et l'émigration française de 1794 à 1801. Par., Plon & Co, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Leroy-Beaulieu, P., De la colonisation chez les peuples modernes. II^{ème} édition, revue, corrigée et augmentée. Par., Guillaumin & Co, 1882. 8. 9 fr.

4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

Heinrich, J. im Thurn, Der Güterpacht unserer Zeit. Ein volkswirtschaftlicher Wegweiser für Pächter und Verpächter, Staatswirthe (Rentbeamtete), Gemeinden u. s. w. Aarau 1882. gr. 8°. 54 SS.

Baillière, P., Du domaine public de l'état à Rome, dans l'ancien droit français et sous le régime du code civil. Paris, Rousseau, 1882. 8. 4 fr.

Block, M., L'agriculture. Paris, Hetzel & Co., 1882. 12. 1 fr. 50 c.

Brelay, E., Les classes agricoles avant et après la révolution. Paris, Guillaumin & Co., 1882. 8. 64 pag. 2 fr.

- Dubrunfaut, Mémoire sur la saccharification des fécules, présenté en 1822 à la Société centr. d'agriculture de Paris, pour le concours qu'elle a ouvert sur la culture de la pomme de terre et l'emploi de ses produits etc. etc. 2. édition. Paris, Gauthier-Villars, 1882. 8. 214 pag.
- Loi (belge) sur la chasse du 28 février 1882. Règlements. Instructions. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1882. 8. 57 pag. 1 fr.
- Lois, décrets et arrêtés relatifs au phylloxera. Compte rendu et pièces annexes de la Commission supér. du phylloxera, session de 1881. Paris, imprim. nationale, 1882. gr. in-8. (Publication du Ministère de l'agriculture.) 397 pag. et 1 carte in imp.-Fol.
- de Tourdonnet, Traité pratique du métayage. Paris, Librairie agricole, 1882. 18. 3 fr. 50 c.
- Jones, L. A., A treatise on the law of Mortgages of Real Property. 2 vols. (850 pp. each) 3d edition. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1882. 8. \$ 13. —
- Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume VI., fasc. 1: Relazione del Commissario conte St. Jacini sulla decima circoscrizione (provincia di Pavia, Milano, Cremona, Mantova, Como, Sandrio, Bergamo e Brescia.) Roma, 1882. Roy.-in 4.

5. Gewerbe und Industrie.

Marchet, Gustav, Gutachten über die zu Mühlhausen im Elsass bestehende Gesellschaft zur Hintanhaltung von Verunglückungen durch Maschinen. An die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems in deren Auftrage erstattet. Wien 1822. 8°. 68 SS.

Die Schrift schildert im Einzelnen die Entstehung und die Entwicklung der auf dem Prinzip der Selbstthätigkeit und Selbständigkeit gegründeten société industrielle in Mühlhausen. Rühmend hebt Verf. namentlich den opferwilligen, humanen Sinn aller Fabrikanten und die rastlose Energie des Leiters, Herrn Engel Dollfuss hervor und zeigt, wie die ausserordentlich günstigen Erfolge dem Zusammenwirken dieser verschiedenen Faktoren zu danken seien.

Die Pflicht des Arbeitgebers, ausser dem Arbeitslohn noch in jeder Hinsicht für die Gesundheit und das Leben seiner Arbeiter Sorge zu tragen, wird auch ohne gesetzlichen Zwang allseitig anerkannt und keine Kosten gescheut, um ihr so erfolgreich wie möglich nachzukommen.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung der Thätigkeit der dortigen Privat-Fabrikinspektoren und ein Vergleich ihrer Rechte und Pflichten mit denen der offiziellen deutschen Fabrikinspektoren. Verf. sieht die weitere Entwicklung des Fabrikinspektorates in einer immer weitergehenden Spezialisirung der Aufgaben jedes Fabrikinspektors. Die Vorzüge der privaten Inspektion gegenüber der allgemeinen offiziellen beruhen vor allem auf der Spezialtüchtigkeit des Inspektors, welcher jedes Detail des Betriebes kenne und jedem Fabrikanten daher nicht nur vollkommen gewachsen, sondern überlegen sei. Also möglichst viel Inspektoren, von denen jedem nur eine bestimmte Industrie (bezw. Gruppe verwandter Industrien) zugewiesen werde.

Als gegenseitige Ergänzungen bespricht Verf. dann noch das Verhältniss der Arbeiterschutzmaassregeln und der Arbeiterversicherungen und führt einzelne interessante Notizen aus den Berichten der deutschen Fabrikinspektoren an.

Wenngleich im Ganzen eine bessere Systematik und gründlichere Ordnung des Materiales zur leichteren Orientirung und Uebersicht zu wünschen wäre, so ist die Schrift doch als brauchbarer Beitrag auf dem Gebiete der Arbeiterfrage dankbarst anzuerkennen und namentlich den humanen Anschauungen des Verf., seiner hohen Ansicht, welche er von den Pflichten des Arbeitgebers hat und welche er unverhohlen ausspricht, nur beizustimmen. St. z. P.

Kinne und Troy, Zeitfragen I. Der Streik zu Schlottheim. Essen und Leipzig. kl. 8°. 30 SS.

Block, M., L'industrie. Paris, Hetzel & Co., 1882. 12. 1 fr. 50 c.

Drohojowska, A., Les grandes industries de la France. Paris, P. Dupont, 1882. 18. 308 pag. 2 fr.

de Lafolloye, La question sociale du salaire dans l'industrie. Paris, impr. Levé, 1882. 12. 11 pag.

Napias, H., Manuel d'hygiène industrielle. Paris, Masson, 1882. 8. 12 fr.

6. Handel und Verkehr.

Dr. Gustav Gross, Die Staatssubventionen für Privatbahnen. Wien 1882. Alfred Hölder. 186 SS.

Die Frage der Staatssubventionen für Privatbahnen hat gegenwärtig in Deutschland an praktischer Bedeutung erheblich eingebüsst, weil die öffentliche Strömung den Privatbahnen überhaupt wenig günstig ist. Immerhin aber spielt sie auch bei uns eine nicht unwichtige Rolle, noch mehr aber in anderen Ländern, besonders in Oesterreich. Der Verfasser hat sich demnach eine dankenswerthe Aufgabe gestellt, in dem er die genannte Frage einer eingehenden interessanten Besprechung unterzieht, die Zulässigkeit von Subventionen erörtert und, gestützt auf reichhaltiges Material aus der Praxis mehrerer Länder, die verschiedenen Formen der Subvention mit einander vergleichend auf ihre Brauchbarkeit und Erfolge prüft.

Uebrigens will das Werk, um richtig verstanden zu werden, mit Aufmerksamkeit gelesen werden. Dies beruht zum Theil auf dem Umstande, dass die Aktiengesellschaften leider einer S. 79 u. 92 deutlich hervortretenden gar zwitterhaften Natur sich erfreuen, theils aber auch darauf, dass der Verfasser mitunter seine Begriffe, wie z. B. denjenigen der Ertragsgarantie (zu vergl. S. 75, 84, 155) etwas willkürlich definiert.

Die Anschauungen des Verfassers über den Zweck der Subventionen und Garantien vermag ich nicht ganz zu theilen. Ich betrachte diese Unterstützungen mehr nur als einen Nothbehelf, zu welchem der Staat sich dann entschliesst, wenn öffentlich wichtige Unternehmungen anders nicht zu Stande kommen. Der Staat sollte nur so weit gehen, als er nach Lage der Dinge eben gehen muss, aber auch für etwaige Beihilfen, als welche die Garantie schon an und für sich anzusehen ist, auch wenn sie nicht zu thatsächlichen Zuschüssen Veranlassung gab, sich entsprechende Gegenleistungen sichern.

Von einer allgemeinen Verpflichtung des Staates, denjenigen Theil der Kapitalkosten auf die Gesamtheit zu übernehmen, welcher auf die nicht privatwirthschaftlich rentablen Nutzungen für Staatszwecke entfällt, (Sax II, S. 247), kann darum auch meines Erachtens gar keine Rede sein. Es müsste denn dieselbe noch in unzähligen anderen Fällen anerkannt werden, in welchen, mit oder ohne Rente für die Unternehmer, dem Staate ein direkter oder indirekter Nutzen entspringt. Dieser Nutzen giebt wohl einen Rechtfertigungsgrund ab für etwa nothwendige Unterstützungen; dann bildet er das Maass, bis zu welchem letztere allenfalls gewährt werden dürften. Nicht aber sollte man umgekehrt mit dem Verfasser und auch mit Sax es als Zweck der Subvention bezeichnen, nicht allein den wirthschaftlichen Bau und Betrieb der Bahn zu ermöglichen, sondern auch einen Theil der daraus entspringenden Lasten auf den Staat zu übernehmen.

Der Verfasser stellt sich hier auf den Standpunkt der sog. „delegirten Unternehmung“. Derselbe bringt uns leicht in die Gefahr, den Vortheil, welchen die Gesamtheit zieht, auf der einen, und die Opfer, welche die Aktionäre bringen, auf der anderen Seite etwas zu hoch zu veranschlagen. Diese Gefahr hat auch der Verfasser nicht vollständig zu meiden vermocht (zu vergl. S. 28, 29 u. a. a. O.). Auf Grund dieser Anschauung scheint mir der Verfasser denn doch zu viel den Interessen der Aktionäre das Wort zu reden und den letzteren selbst hier und da einen Einfluss auf die Argumentirung einzuräumen. So z. B. S. 152, wo die Antheilnahme des Staates am Gewinne als eine weit über den Garantievertrag hinausgehende Verpflichtung der Gesellschaft bezeichnet wird; dann bei den Erörterungen über die Höhe des zu unterstellenden Zinsfusses, welche zum Theil doch nur bedingt zutreffend sind, ferner in den Ausführungen über Rentabilität und Garantiedauer (S. 29 u. 150), über den Sporn zur Sparsamkeit (S. 87 u. 153) u. s. w.

Bin ich auch in mehreren Punkten mit den Ansichten des Verfassers nicht, oder nur bedingt einverstanden, so habe ich doch seine Arbeit über einen mit gleicher Ausführlichkeit bis jetzt noch nicht behandelten Gegenstand mit Vergnügen studirt und glaube, dass mit mir auch noch andere Leser aus derselben willkommenen Nutzen ziehen können.

J. Lehr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1881. Stuttgart 1882. 4^o. 58 SS.

Der Bericht spricht bezüglich der Grossindustrie von einer stetig fortschreitenden Besserung der Situation, während im Mittel- und Kleingewerbe eine Wendung zum Besseren nicht zu vermerken sei. Die alten Klagen aus den vorhergehenden Jahren werden

- hier unverändert wiederholt und als Grund des andauernden Rückganges des Kleingewerbes hauptsächlich die Konkurrenz der Fabriken und des Hausirhandels bezeichnet. —
- Block, M., *Le commerce*. Paris, Hetzel & Co., 1882. 12. 1 fr. 50 c.
- Dupré, P., *Dictionnaire des marines étrangères*. Paris, Berger-Levaulx & Co., 1882. 8. 6 fr.
- Jooris, N. J., *Situation du commerce extérieur de la Roumanie pendant l'exercice 1880. Rapport adressé au Ministre des affaires étrangères*. Bruxelles, C. Muquardt, 1882. 8. 58 pag. 1 fr. 50 c.
- Loche, G., *Rapport sur le commerce des charbons dans le Nord de la France, en Belgique et en Angleterre*. Paris, 1881. 4. (Publication de la Chambre de commerce de Paris, école supérieure de commerce.)
- Crump, A., *A review of the position and prophecies of the Bimetallists*. London, Effingham Wilson, 1882. demy-8. 108 pp. 2/6.
- Commerce, Manufactures, etc. *Reports from the Consuls of the United States on the — of their consular districts*. No. 18. April 1882. Washington 1882. 8.
- Imports, Exports, Immigration, and Navigation of the United States. *Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics relative to the — for the 3 months ended December 31, 1881*. Washington, Government Printing Office, 1882. 8. 296 pp.
- Bosio, E., *Della bancarotta secondo la dottrina e la giurisprudenza*. Torino, Libr. della Minerva Subalpina, 1882. 8. 4 l. 50 c.
- Marina mercantile. *Inchiesta parlamentare sulle — (1881—1882.) Volumen III. Riassunti dell' inchiesta orale e scritta*. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. 4.
- Sulle condizioni della marina mercantile italiana, al 31 dicembre 1881. Relazione a S. E. il Ministro della marina*. Roma 1882. 8. 25 pp.
- Vidari, E., *Corso di diritto commerciale*. Vol. V., lib. III. Milano, Hoepli, 1882. 8. 12 l.
- Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1880. Uitgegeven door het Departement van financiën, Koninkrijk der Nederlanden. II. Gedeelte. 's Gravenhage 1881. Folio. (Dieser II. Theil der niederländischen Handelsstatistik für das Jahr 1880 umfasst die Ein-, Aus- und Durchfuhr geordnet nach den verschiedenen Ländern.)
- Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1882*. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1882. 18. 598 pag. 3 fr.
- Brioschi et Genala, *Extraits du rapport sur l'exploitation des chemins de fer italiens*. Paris, Dentu, 1882. 8. 3 fr.
- Chemins de fer français d'intérêt général. Documents statistiques, relatifs à l'année 1872*. Par., impr. nationale, 1881. Roy. in-4. (Publication du Ministère des travaux publics.) 107 pag.
- Chemins de fer français d'intérêt général. France européenne et Algérie. Documents statistiques relatifs à l'année 1879*. (Publication du Ministère des travaux publics.) Par., impr. nationale, 1881. Roy. in-4. 168 pag.
- État de l'éclairage et du balisage des côtes de France au 1^{er} janvier 1882*. Paris, impr. nationale, 1882. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)
- Haus, M., *Mémoire sur les travaux de canalisation de la Meuse entre Namur et la frontière française*. Bruxelles, Callewaert père, 1882. 8. 5 fr.
- Loisel, F., *Annuaire spécial des chemins de fer belges. Volume X*. Bruxelles, Bruylant-Cristophe & Co., 1882. 8. 10 fr.
- Malo, L., *La sécurité dans les chemins de fer*. Par., Dunod, 1882. 18. 307 pag.
- Tomyar, C., *L'État et les chemins de fer. L'État doit-il racheter les chemins de fer dans un intérêt purement militaire?* Par., Baudoïn & Co., 1882. 8. 58 pag. 1 fr. 50 c.
- Harcourt, L. F. V., *A treatise on Rivers and Canals*. 2 vols. London, Frowde, 1882. 8. 20j—.

7. Finanzwesen.

- Hans Hauenschild, *Das Tabakmonopol und das deutsche Volk. Brennende Zeit- und Streitfragen*, herausgegeben von Ledersteyer. Heft I. Leipzig 1881. 44 SS.

Eine populäre Zusammenfassung der Gründe für das Monopol. Die Entschädigung will der Verf. nur auf 285 Mill. Mark normirt sehen, da er den Profit der Händler und Fabrikanten als z. gr. Th. unberechtigt ansieht und dem entsprechend behandelt wissen will, Etwas Neues, nicht schon oft Gesagtes ist in der Schrift nicht zu finden.

H. Anaper, Die Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland. Celle 1881. 48 SS.

Die Schrift sucht durch detaillirte Vergleiche der österreichischen und deutschen Verhältnisse die Erspriesslichkeit des Tabacksmonopols nachzuweisen. Die Anlagen über die Unkosten und Preise der österreichischen Tabacks-Regie für die Jahre 1879 und 80 auf Grund amtlichen Materials werden Vielen erwünscht sein. Wie hoch sich der Aufschlag auf geringe und feine Sorten beläuft, ist leider aus diesen Angaben ebenso wenig ersichtlich, wie aus den Krückl'schen. Die Regie-Verwaltung behandelt das leider als Staatsgeheimniss.

Aug. Maurer, Das Tabacks-Monopol. Weinheim 1882. 60 SS.

Der Verf. vertritt den extremen Satz: „Dass Tabacksbau und Industrie thatsächlich gesellschaftliche Uebel sind und darum dem selbstlosen Kulturstaatsgedanken die sittliche Pflicht auferlegt ist, ihrem allmäligen Aussterben mittelbar die Wege zu ebnen“.

Was die Verbote des Tabacks und die rigorosen Strafbestimmungen gegen den Gebrauch desselben durch Friedrich Wilhelm I. nicht erreicht haben, das hofft er durch das Tabacksmonopol des Fürsten Bismarck in vorzüglicher Weise zu erzielen. Der Tabacksbau ist ihm in Europa ein sich selbst täuschendes Parasitenthum, (ebenso sieht der Verf. übrigens auch den Zuckerrübenbau an), das dem entsprechend auch behandelt werden müsse. „Jede Ausgabe für Taback ist (nach ihm) in letzter Instanz ein absoluter individueller und gesellschaftlicher Verlust“. Den Tabacksbauern will er einen Entschädigungsanspruch nicht zuerkennen, ebensowenig den Grosshändlern, dagegen den Händlern, Fabrikanten etc., soweit sie einen Reinertrag nachweislich durch ihr Geschäft erzielt haben. Die Mittel zu dieser Entschädigung sollen durch ein „specifisches, in 50 Jahren tilgbares, unverzinsliches Reichstabackspapiergeld“ beschafft werden. Der Verf. geht dann noch weiter auf die Steuerreformfrage ein, giebt eine natürliche Lösung der orientalischen Frage an, macht Vorschläge internationale Schiedsgerichte anzubahnen, eine kostenlose Erhöhung der Wehrkraft zu bewirken, behandelt die Börsenreform, die Judenfrage etc. Am Schlusse fürchtet er selbst, dass sich an ihm das Sprichwort bewähren wird, der Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande. Wir fürchten das auch, und zugleich, dass sein Prophetenthum nur in dieser einen Hinsicht zu Tage treten wird, und wenn er sich tröstet, „dass jeder umfassende neugestaltende Gedanke, welcher seiner Zeit vorausseilt, nur eine kleine hellsehende Minderheit für sich gewinnen“ kann, so müssen wir leider bekennen, dass wir seinen neugestaltenden Gedanken gegenüber nicht zu der hellsehenden Minderheit gehören. J. C.

E. F. G. Kleinschrod, bayr. Advok. u. Prof. Erörterungen über die Einführungen des Tabak-Monopols im Deutschen Reiche. Leipzig 1882. 32 SS.

In einer für die Gegenwart doch gar zu naiven Weise tritt der Verf. in der Einleitung principiell gegen Monopole auf, indem er sich einfach auf Aussprüche des alten Rau und Holzschuber stützt. Die weitere Ausführung erhält aber dadurch einigen Werth, dass dabei alles, was gegen die Einführung des Tabak-Monopols in Deutschland in Handelskammern, Commissions-Berichten, besonderen Denkschriften und sonstigen Broschüren gesagt ist, übersichtlich zusammengestellt ist.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1880. Rapport présenté au conseil de l'Empire par S. Exc. M. le contrôleur de l'Empire. St. Petersburg 1881. gr. 8°. 44 SS.

Eine detaillirte Uebersicht der Finanzverhältnisse Russlands im Jahre 1880 verglichen mit den vier Vorjahren. Der vorliegende Bericht ist nach demselben Plan wie der entsprechende pro 1879 bearbeitet. —

Das Tabacksmonopol vor dem deutschen Reichstage, hgg. nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Leipzig 1882. kl. 8°.

T. Glaeser, Die Besteuerung des destillationsreifen Maischvolumens. Stargard i/P. 1881. 44 SS.

Schon 1867 hat der Verf., ein höherer preuss. Steuerbeamter, eine sehr instructive Schrift über die Branntweinbesteuerung veröffentlicht, die wir trotz der Unzahl Nachfolger noch für die beste halten, die in neuerer Zeit über den Gegenstand publicirt ist.

Schon damals schlug er vor, das zum Verbrennen bestimmte Quantum reifer Maische durch einen aufzustellenden Controllapparat am Eingange in die Blase zu messen und darnach die Steuer aufzulegen. Diesen selben Vorschlag wiederholt er in der vorliegenden Brochüre, nachdem er den Apparat inzwischen noch verbessert hat, unter Vorlegung der Construction desselben.

Dass die Idee Vieles für sich hat, leuchtet sofort ein. Die grossen allbekannten Misstände der leichten Steuerdefraudation durch Ueberschöpfen, und der dadurch nöthigen lästigen Controll- und Strafbestimmungen der Maischraumsteuer fallen dadurch fort. Dass der Vorschlag bisher nur wenig Beachtung gefunden hat, lag wohl daran, dass man bisher die Nachtheile des Dickmaisens, welches ja auch bei dem Glaeser'schen Steuermodus prämiirt wird, überschätzte. Die bekannten Versuche von Maercker und Behrend haben aber dies Vortheil beseitigt und damit den bedeutsamsten Angriff gegen Glaeser gegenstandslos gemacht. Kann man sich nicht entschliessen, zur Fabrikatsteuer überzugehen, weil man den Siemens'schen Controllapparat für zu irritabel hält, oder weil man fürchtet, dass die ausgedehnten Flächen Preussens mit leichtem Boden eines kleinen Zollschatzes nicht entziehen können, so erscheint die Acceptirung der Glaeser'schen Maischbestimmung durchaus wünschenswerth und das Schriftchen, welches das Verfahren und seine Vorzüge klar darstellt und auf damit gemachte praktische Versuche hinweist, verdient allgemeine Beachtung.

J. C.

- de Boislesle, A., *Semblançay et la surintendance des finances. Nogent-le-Rotrou*, impr. Daupley-Gouverneur, 1882. 8. 52 pag.
- Clergier, M., *Notions historiques sur les impôts et les revenus de l'ancien régime*. Paris, Guillaumin & Co, 1882. 8. 2 fr. 50 c.
- Courtois, A., fils, *Traité élémentaire des opérations de bourse et de change*. 9. édition. Paris, Garnier frères, 18. XII—476 pag.
- Faillite de la Société l'Union générale. Les procès soumis au tribunal de commerce de la Seine, procédure, plaidoiries et jugements. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 104 pag. 2 fr. 50 c.
- Josat, J. (Sous-chef de bureau au Ministère des finances), *Le Ministère des finances, son fonctionnement, suivi d'une étude sur l'organisation générale, des autres ministères*. Nancy, Berger-Levrault & Co, 1882. 8. 992 pag. 15 fr.
- Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the Finances for the year 1881. Washington, Government printing Office, 1881. 8. 666 pp.
- Benvenuti, B., *Sulla riforma delle banche di emissione*. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. IX—63 pp. 2 l.
- Boccardo, G., *Sul riordinamento delle banche in Italia*. Torino, Unione tip. editr., 1882. 8. 5 l.
- Cossa, L., *Elementi di scienza della finanze*. Edizione 3. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. M. 2.—
- Statistica delle banche popolari (Situazione delle banche alla fine del 1880 e movimento degli affari durante l'anno stesso.) Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. gr. in —8. CXLIII—168 pp.
- Bescheiden betreffende de geldmiddelen. VI stuk, 1—2 gedeelte 1880. Uitgegeven door het Departement van finantien. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1881 —82. 4. (Mittheilungen über die Ergebnisse der Erhebung der directen und indirecten Steuern, sowie der Communalabgaben in dem Königr. der Niederlande.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

F. Thorwart, *Die Frankfurter Bank unter dem Bankgesetze*. Frankfurt a/M. 1882. 40 SS.

Die Schrift bietet sehr interessantes statistisches Material zur Beurtheilung des Einflusses des neuen deutschen Bankgesetzes, sowie der Ausdehnung der Reichsbank. Die Circulation der Noten an der Frankfurter Bank betrug z. B. 1861—65 64 Tage, 1880 dagegen nur 8 Tage. In den Kriegszeit von 1866 und 1870 konnte die Frankfurter Bank den Discout niedriger halten, als die preussische Bank, wie überhaupt die detaillirten Zahlen die vorzügliche Leitung der Bank in der ganzen Zeit des Bestehens derselben von 1856—1880 beweisen.

Dennhardt, Wilhelm, *Statuten-Entwurf zur Gründung einer obligatorischen Reichs-Kranken-, Invaliden- und Wittwenkasse für alle Angehörige des Deutschen Reiches*. Das einzige und sicherste Mittel zur Linderung der Armuth etc. etc. Leipzig 1882. 8°. 29 SS.

9. Sociale Frage.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. Nov. 1881 zu Berlin. Berlin (C. Heymann) 1882. 324 SS.

Der diesjährige Bericht ist wieder ausserordentlich reichhaltig, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, dass Vieles wiederholt ist, was schon auf der vorjährigen Versammlung ausgesprochen wurde. Die oben bezeichnete Ausgabe zeichnet sich vor den Berichten des Vereins selbst dadurch aus, dass er auch die sehr werthvollen Berichte der Referenten enthält, die gedruckt zur Vertheilung gelangten und auf welche die Reden sich fortdauernd beziehen. — Zur Verhandlung gelangten: „Armenstatistik und Anstellung möglichst gleichmässiger Erhebungen der auf die Armenpflege bezüglichen Thatsachen.“ Referate lieferten Böhmert und Berthold. Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege (Ref. Lammers). Ueber die Mittel zur Unterdrückung der vagabondirenden Bettelei (Ref. Beseler-Oldenburg und Bokelmann-Kiel). Ausdehnung des § 361 No. 5 des Strafgesetzbuches auf diejenigen Personen, welche absichtlich, namentlich durch Verlassen ihrer Familie, der Unterstützung der Letzteren sich entziehen und dadurch das Eintreten der Armenpflege nothwendig machen.

Bericht des vaterländischen Frauenvereins über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine (Ref. Friedenthal).

Wie lässt sich der Aufgabe der Förderung der häuslichen Gesundheitspflege durch Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege und der Vereinsthätigkeit genügen? (Schrader-Berlin).

In wie weit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern? (Adickes-Altona).

Ausdehnung des § 30 b des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. (Ref. Pelman-Cöln).

Nur ein Theil der verhandelten Gegenstände gelangte durch Beschluss eines Antrages zur Erledigung, meistens beschloss die Versammlung, noch einmal darauf zurückzukommen. Schon hieraus ergibt sich, wie gründlich man in der Berathung zu bestrebt ist. Ihre Selbständigkeit bekundete die Versammlung noch dadurch, dass sie sich in den meisten Fällen von den Anträgen der Referenten emancipirte und abweichende Beschlüsse fasste.

Die Vagabundenfrage. Düsseldorf 1882. 92 SS.

Die sehr empfehlenswerthe kleine Schrift enthält Vorträge von Pastor H. Sturaberg, Geh. Regierungsrath Lütgen in Hannover und Grubendirector Knops in Siegen und von der Rhein.-Westphäl. Gefängnis-Gesellschaft herausgegeben. Alle drei Reden sind diren für eine Verschärfung der Maassregeln gegen das Bettelunwesen. Namentlich der erste, umfangreichste Vortrag enthält ausserordentlich reiches, privatim gesammeltes statistisches Material aus den verschiedensten Theilen Deutschlands, welches nur ein grosses Danke aufgenommen werden kann. J. C.

Bontemps, G., Extinction du paupérisme par l'association du capital et du travail, la mobilisation du capital et l'immobilisation du travail. Paris, Guillaumin & Co., 1882. 8. 51 pag.

Coutance, A., La lutte pour l'existence. Paris, Reinwald, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

Demolins, E., Le Play et son oeuvre de réforme sociale. Paris, im-
Le Clerc, 1882. 8. 32 pag. — 50 c.

Guyot, Yves, (Membre du Conseil municipal de Paris), La prostitution. Paris, Charpentier, 1882. 8. 600 pag. et 25 graphiques. 3 fr. 50 c.

Stuart, J., Our social errors and remedies in thought and practice. Edinburgh, Edinburgh Publishing Co., 1882. 8. 240 pp. 5/—.

Proceedings of the VIIIth annual conference of Charities and Correction, held at Boston. July 25—30, 1881, edited by F. B. Sanborn. Boston, October 1881. gr. 8. 330 pp.

Allocchio, St., Il reale decreto 4 Marzo 1880 di costituzione della Commissione centrale di beneficenza in Milano, amministratrice della cassa di risparmio e gestioni annessa. Milano, Hoepli, 1882. 8. 96 pp. 2 l.

Almerighi, G., *Sulla necessità dei giardini di infanzia popolari*. Torino, Parravia & Co., 1882. 8. 2 l.

10. Gesetzgebung.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 nebst den bez. Bestimmungen aus der deutschen Gewerbeordnung, dem Reichs-Strafgesetzbuch und dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Berlin 1882. 8°. 16 SS.

Preussische Beamten-Gesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preussen. (Anstellung, Dienstzeit etc., Nebenämter, Militärverhältnisse, Disciplinarverhältnisse etc. etc.) Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen und vollst. Sachregister. Berlin und Leipzig 1882. 12°. XIII und 224 SS.

Brandt, L., *Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 etc.* 8°. Berlin 1882.

Reinwald, C., *Das Wuchergesetz nebst dem Gesetz, das Pfandleihgewerbe betreff.*, vom 21. April 1882. Mit Erläuterungen. Leipzig 1882. 8°.

Das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 in der durch das Ges. vom 31. März 1882 abgeänderten Fassung. Gesetz betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 31. März 1882 und Ges., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmitttelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. Berlin 1882. 8°. 19 SS.

Annales du Sénat et de la Chambre des députés. Session extraordinaire de 1881. Tome III. Paris, imprim. du Journal officiel, 1882. 4. 15 fr.

Barot, O., *Le casier judiciaire*. Paris, Rouff, 1882. 18. 3 fr.

Celliez, H. et Ch. Le Jeune, *Loi de 1881 sur la presse*. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 12 fr.

Codes français et lois usuelles, décrets, ordonnances et avis du Conseil d'Etat, qui les complètent etc. Annotés des arrêts de la Cour de cassation et des circulaires ministér., par H. F. Rivière, avec le concours de MM. F. Hélie et P. Pont. 9^{ème} édition. Par., A. Marescq aîné, 1882. 8. 25 fr.

Delaperrière, E., *Manuel de législation et d'administration militaires*. Par., Baudoin & Co, 1882. 8. 12 fr.

Laurent, F., *Avant-projet de révision du code civil. Art. 1—227.* Bruxelles, Bruylant-Christophe & Co, 1882. 4. XIII—508 pag. et supplément. 60 pag. 15 fr.

11. Staats- und Verwaltungsrecht, etc.

Dr. Rudolf Heinze, *Hungarica. Eine Anklageschrift*. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. 8°. XI und 128 SS.

Brocher, H., *Les révolutions du droit. Tome II.* Genève, Georg, 1882. 8. 4 fr.

de Falloux, (comte), *Discours et mélanges politiques*. 2 vols. Paris, Plon & Co, 1882. 8. 15 fr.

de Hys, E., *Des principes de l'organisation judiciaire en France*. Toulouse, impr. Douladoure-Privat, 1882. 8. 24 pag.

Janvrot, V., *La magistrature*. I. Par., Cotillon & Co, 1882. 12. 4 fr.

Bagenal, P. H., *The American-Irish and their influence on Irish Politics*. London, Paul, Trench & Co, 1882. 8. 5|—.

Bissett, A., *A short history of the English Parliament*. London, Williams & Norgate, 1882. 8. 4|—.

Mackenzie, A., *How India is governed*. London, Paul, Trench & Co, 1882. 12. 2|—.

Luzzatti, L., *Previdenza libera e previdenza legale*. Milano, U. Hoepli, 1882. 8. 128 pp. 3 l.

Mantellini, G., *Lo stato e il codice civile*. Firenze, Barbèra, 1882. 8. 21 l.

12. Statistik.

Deutschland.

Statistik des Herzogth. Sachsen-Meiningen, herausgeg. v. statist. Bureau im Staatsminist. Bd. I. Nr. 9. Meiningen 1882.

Inhalt: Feuerversicherungswesen i. J. 1880. — Brandstatistik. — Genossenschaftswesen, Sparkassen, Armenstatistik, Krankheitsstatistik i. J. 1880. — Gemeinderechnungswesen. — Frequenz des Arbeitshauses zu Dreissigacker. —

Das Ergebniss der Volkszählung vom 1. Decemb. 1880 im Grossherzogthum Sachsen, in Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schw.-Rudolstadt, Reuss ältere u. jüngere Linie, herausgeb. vom statistischen Bureau vereinigt. Thüring. Staaten zu Weimar. Weimar 1882. Qu. 136 SS.

Statistik der zum Ressort des Königl. preuss. Minist. des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten pro 1. April 1880|81. Berlin 1882. 311 SS.

Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen hat im J. 1880|81 noch gegen 1879|80 zugenommen, sehr beträchtlich die Zahl der Detinirten überhaupt. Die Frequenz der Zuchthäuser war stehen geblieben und nur die der Gefängnisse hatte sich vermindert. Das überaus reiche und schön geordnete Material dieser statist. Berichte, die bereits für eine grössere Reihe von Jahren vorliegen, verdiente eine eingehendere Verwerthung.

Gemeindeverzeichniss für das Königreich Bayern. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1880. XXXXV. Heft der Beiträge zur Statist. des Königr. Bayern. München 1882.

Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlecht, Civilstand, Confession und Staatsangehörigkeit etc. für jede Gemeinde bearbeitet von Regierungsrath Dr. L. von Müller.

Breslauer Statistik, herausgeb. vom städt. statist. Bureau. 7. Ser. Heft I. II. III. Breslau 1882.

In dem ersten Hefte sind ausser den gewöhnlichen Monatsberichten, das Ergebniss der Volkszählung, die Bauthätigkeit, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die bebauten Grundstücke und deren häusliche Einrichtungen, der versteuerte Fleischverbrauch und der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer von 1870 bis 1880|81, die Frequenz der Schulanstalten, die Pferde- oder Rindviehhaltung u. A. angegeben. In dem zweiten Hefte finden wir: meteorologische und physikalische Verhältnisse im J. 1880. — Ueber Stand und Wechsel der Bevölkerung im J. 1880 und von 1876 — 80. Kirchliche Handlungen im J. 1880. Verwaltungsbericht über die städtische Sparkasse, die Bank etc. Dann besonderer Beachtung werth: die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen im Jahre 1880|81. Die milden Stiftungen. Schliesslich die Gesundheitsverhältnisse Breslaus 1876,80 von Geh.R. Dr. Grätzer.

Mittheilungen des statistischen Bureau's der Stadt München. Bd. V. R. R. 1882.

Die Einwohnerschaft Münchens nach dem Berufe in Verbindung mit der Ausscheidung nach Alter und Civilstand, sowie nach Stadtbezirken.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. III. u. IV. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 125 SS.

Inhalt: Gewerbl. Industrie, Handel, Eisenbahnen, Strassen, Fluss- und See-Schiffahrt, Post, Telegraphen.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. VI. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 499 SS.

Inhalt: Privat- und Strafrechtspflege, Gefällsübertretungen.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. IX. Heft. Hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 45 SS.

Inhalt: Sparkassen.

Schweiz.

Schweizerische Statistik LI. Eidgenössische Volkszählung v. 1. Dec. 1880. Bd. I. Bern 1881. XLVIII u. 296 SS.

Der vorliegende Band enthält die Bevölkerung nach Geschlecht, Altersperioden, Civilstand, Heimath, Aufenthalt, Confession und Sprache, nebst der Zahl der Haushaltungen und der bewohnten Häuser und Räumlichkeiten. Eine ausführliche Einleitung giebt einen Rückblick auf die frühern Zählungen, die erst seit 1850 den modernen Ansprüchen genügen, und begründet die Beschränkung der Erhebung auf eine Volkszählung unter Fortlassung einer Gewerbezahl. Man fürchtete durch Ueberlastung das Hauptwerk

zu schädigen. Die Zählung fand noch nach Haushaltungslisten statt. Es fehlt darauf die Frage nach dem Geburtsorte, nach geistigen und körperlichen Gebrechen. Dagegen ist die Muttersprache für jede Person erhoben und möglichst genau der Beruf. Die Kosten der Zählung werden auf 80,000 Frs., des Materials auf 23,000, der Verarbeitung und Publikation auf 100,000, im Ganzen 203,000 Frs. oder 7,1 Cent. pro Kopf angegeben. Die ortsanwesende Bevölkerung der Schweiz ergab sich

			auf 2,846,102 Pers.,
die Wohnbevölkerung		„	2,831,787 „
während sich die erstere	1850	„	2,392,740 „
	1860	„	2,507,170 „
	1870	„	2,669,147 „ bezifferte.

Das ist eine jährliche Zunahme von 4,4, 6,3 u. 6,4 pro 1000.

Es zeigt sich, dass der Ueberschuss der Geburten über die Gestorbenen in den zehn Jahren (199,944) um 22,889 grösser ist als die factische Zunahme. Die Differenz ist durch Auswanderung zu erklären, dann durch den Rückzug der 10,000 Franzosen, die zur Zeit der Zählung von 1870 sich auf Schweizerboden befanden. --

Schweizer Statistik LIII.

Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1880. Bern 1882. Qu. 124 SS.

Frankreich, Italien, etc.

Bulletin trimestriel du commerce extérieur de l'Egypte. Deux. Ann. No. 4 publ. par le direction de la statistique, Minist. de l'intérieure. Le Caire 1882.

Sedicesima relazione sul servizio postale in Italia. 1880. Roma 1881. Pag. CLXXVI e 301.

Annuaire statistique de la Norvège. III. Ann. 1881 publ. par le bur. centr. de statist. red. par Boye Strom. Kristiania 1882. 108 SS.

Wir verweisen auf das über die ersten beiden Jahrgänge Gesagte.

Dictionnaire des villes, villages, hameaux, etc. de l'Egypte. Le Caire, 1882. Roy. in—8. 147 pag.

Janssens, E., Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. Année 20 (1881). Bruxelles, imprim. de Ve J. Baertsoen, 1882. 8. Avec plan et diagramme en chromolithogr.

Statistique de la France. Nouvelle série. Tome VIII. Statistique annuelle. Année 1878. Par., imprim. nationale, 1881. Roy. in—4. 432 pag.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1870 to 1879—80. (VIIIth Number of the publication.) London 1881. 8. (Paper by command.)

Porter, R. P., H. Gannett and W. P. Jones, The West: from the Census of 1880, a history of the industrial, commercial, social, and political development of the states and territories of the West from 1800 to 1880. Chicago, Rand, Mc Nally & Co, 1882. 630 pp. With maps and diagrams. cloth. \$ 3.—

Statistical abstract of the United States. 1881. IV. Number: (Finance, Coinage. Commerce, Immigration, Shipping, Postal Service, Population, Railroads, Agriculture, Coal and Iron etc.) Washington. Government Printing Office, 1882. 8. 165 pp.

Risultati sommari del censimento della popolazione del Regno (d'Italia), eseguito il 31 dicembre 1881. (Pubblicazione, il 15 Aprile 1882: risultati provvisori). Roma, tipogr. nazionale 1882. 8. 66 pp.

Vifejarig overzigt van de sterfte naar den leeftijd en de oorzaken van den dood in elke gemeente van Nederland, gedurende 1875—80. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, 1882. 4. 1181 pp. [Niederländische Mortalitätsstatistik für die Jahre 1875—80].

Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1876—1880. Udgivne af det statistiske Centralbureau. I. Tabeller for Aaret 1876. Kristiania 1882. gr. 8. (Norges offic. Statistik. Ny Raekke, udgiven i Aaret 1882. C. No. 1.) [Bewegung der norwegischen Bevölkerung in den Jahren 1876—1880.]

13. Verschiedenes.

Böing, Dr. H., prakt. Arzt und Impfarzt zu Verdingen a. Rh. That.sachen zur Pocken- und Impffrage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1882. gr. 8°. 112 SS.

Der Standpunkt B.'s ist, kurz gesagt, ein impfgegnerischer; seine Schrift unterscheidet sich aber so sehr zum Vortheil von den meisten andern derselben Tendenz, dass wir sie nicht wie diese auf eine Stufe mit Homöopathie, Spiritismus, Vegetarianismus und ähnlichem Schwindel stellen können, sondern sie im Gegentheil als besonders verdienstlich bezeichnen müssen, weil sie die Möglichkeit eröffnet auf wissenschaftlicher Basis die einschlägigen Fragen zu diskutieren.

Die Arbeit (welche dem berühmten Hallenser Chirurgen Richard Volkmann gewidmet ist) ist durchaus ernst und würdig, und im Grossen und Ganzen auch objektiv gehalten — nur manchmal scheint es, als liesse Verf. sich ein wenig hinreissen — und verdient schon darum und weil sie ein Thema von der grössten und allgemeinsten Bedeutung behandelt, unser Interesse, um so mehr, als wir aus der Einleitung erfahren, dass Verf., selbst Impfarzt, anfänglich vom Nutzen der Impfung durchdrungen war, dann durch eigene bes. statistische Studien von Zweifeln erfasst und schliesslich zum Gegner der Impfung wurde — dass er also durch sein Amt verpflichtet ist, jährlich so und so viele hundert Male gegen seine moralische Ueberzeugung zu handeln.

B. fordert (mit Recht), dass die Impfstatistik nur von A er z t e n bearbeitet werde; es genügen dazu nicht Statistiker von Fach. Einige Beispiele, die wir unten besonders hervorheben wollen, werden dies deutlich zeigen; und überhaupt dürfte er viel Widerspruch mit dieser Ansicht nicht finden.

Die bisher fast ausschliesslich angewandte („officielle“) Statistik hat grosse Mängel; und wir müssen dem Verf. vollkommen beistimmen, wenn er dieselben rügt. Er führt (pag. 7) ein Beispiel an, das dem officiellen Pockenschema entspricht:

Zahl der Bevölkerung	an Pocken erkrankt	o/ der Bevölkerung	an Pocken gestorben	Sterbe-o/ d. Erkrankten	ungeimpft erkrankt	ungeimpft gestorben	Sterbe-o/ d. ungeimpft Erkrankten	geimpft erkrankt	geimpft gestorben	Sterbe-o/ d. geimpften Erkrankten	revaccinirt erkrankt	revaccinirt gestorben	Sterbe-o/ d. revaccinirt Erkrankten
3000	51	1,7	10	19,6	4	3	75	44	7	16	3	0	0

Mit Recht urgirt Verf. hier zweierlei: man weiss danach nicht, 1) welchen Altersklassen die Erkrankten und Gestorbenen angehören, 2) wie viele von der Bevölkerung geimpft und wie viele nicht geimpft waren. Ad 1 führen wir noch einen Satz des Verf. an (pag. 3), den wir Wort für Wort unterschreiben: „Wenn von 100 Gestorbenen 40 der Altersklasse 0—1, 20 der Altersklasse 2—5, der Rest den folgenden Altersklassen angehört, so würde die Proportion 40 : 20 : 40 die Mortalitätsziffer dieser Altersklassen nur dann richtig ergeben, wenn das numerische Verhältniss der in diesen Altersklassen Lebenden dasselbe wäre.“ Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass dies nicht annähernd zutrifft, und dass bes. grosse Verschiedenheiten je nach den Lokalitäten sich zeigen werden — z. B. wird in grossen Städten mit zahlreicher Fabrikarbeiter-Bevölkerung und mit vielem Militär das Verhältniss ein ganz anderes sein als auf dem platten Lande.

Will man brauchbare statistische Daten erlangen, so muss man Morbidität und Mortalität nach denselben Grundsätzen bearbeiten; für die erstere liegen die Verhältnisse noch schwieriger — es werden leichte Pockenfälle oft nicht beobachtet oder nicht beachtet oder nicht angezeigt. Die Morbidität wird also im Allgemeinen zu niedrig ausfallen. — Die Ermittlung der Altersklassen stösst begreiflicherweise auf grosse Schwierigkeiten.

B. hat nun unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen, welche bei der am 1. Dezember 1871 angestellten Volkszählung ermittelt wurden, und der officiellen Impfsakten die Pocken-Epidemien der Jahre 1871—72 von mehreren kleinen rheinischen Orten statistisch bearbeitet und ebenso von Krefeld, wovon ihm zwar nicht alle erforderlichen Daten bekannt waren, die er aber z. Th. nach Analogie der kleineren Städte berechnet — was wir gelten lassen wollen.

Es zeigt sich nun hier fast durchgehend, dass die Geimpften häufiger und eher erkrankten, als die Ungeimpften; dass die Mortalität der Geimpften keine günstigere war,

als die der Ungeimpften — so dass also nach B. von einem Schutze der Impfung nicht die Rede sein kann.

Wenn wir aber auch das benutzte Material unangefochten lassen (an dessen Brauchbarkeit wohl berechnete Zweifel möglich sind) und den Schlüssen des Verf.'s in Bezug auf das vorliegende Material zustimmen wollen, kann ihn doch der Vorwurf entgegengehalten werden, dass die Zahlen zu klein sind, um allgemeine Folgerungen daraus zu ziehen — ein Vorwurf, der sicher oft ungerechtfertigt, aber bei unserm Gegenstande ganz gewiss von der grössten Bedeutung ist. Vermisst werden ausserdem Angaben darüber, vor wie langer Zeit und ob mit Erfolg geimpft resp. revaccinirt worden war!

Verf. ist ferner geneigt zu deduciren, dass die Intensität der Erkrankung, gemessen an ihrer Dauer, bei den Geimpften eher grösser gewesen sei, als bei den Nichtgeimpften — ein Versuch, der erheblichen Einwänden unterliegen dürfte. Die Fassung des Satzes (pag. 12): „den Grad, die Intensität der Erkrankung misst man nun am einfachsten an ihrer Dauer“ halten wir für keine glückliche; im Falle des Todes wäre im Allgemeinen grade das Gegentheil richtig. (Gewiss würde mancher nichtmedizinische Statistiker hieran keinen Anstoss nehmen.)

Für sehr bedenklich halten wir ferner die Voraussetzung des Verf.'s, dass die Gelegenheit zu Erkrankungen d. h. zur Infection mit Pockengift bei Geimpften und Ungeimpften dieselbe ist. Ja, man kann geradezu sagen, dass man überhaupt die Folgerungen des Vf.'s nicht anerkennt, wenn man diese Voraussetzung nicht gelten lässt. (Auch hier würde ohne Zweifel mancher Nicht-Mediziner Nichts zu erinnern finden.)

Von einer „Gleichmässigkeit im Erkranken“ ist bei den Pocken ganz gewiss so wenig die Rede, wie bei den Infektionskrankheiten im Allgemeinen — wir erinnern z. B. an die auch in weitem Kreisen bekannten Verhältnisse bei der Cholera. Man beobachtet oft ein so capriciöses Verhalten in dieser Beziehung, dass man selbst bei den „rein contagiösen“ Krankheiten (d. h. denjenigen, die ausschliesslich oder hauptsächlich durch direkte Ansteckung von Person zu Person übertragen werden sollen, wie z. B. eben die Pocken) noch anderweitige, vorläufig nicht näher bekannte Momente als Vermittler der Erkrankung (Infection) annehmen muss.

Bei der Spezialstatistik jeder einzelnen Epidemie kehrt die obige Voraussetzung wieder. Es heisst immer: „es erkrankten . . . , hätten aber erkranken müssen . . . , bei gleichmässigem Ergriffenwerden Geimpfter und Ungeimpfter“; und nun zeigt es sich allerdings, dass meistens in mehr oder minder auffallender Weise das Gegentheil eingetroffen war, und zwar zu Ungunsten der Geimpften. — So lange dies aber nicht bei vielen, grösseren Epidemien und zu verschiedenen Zeiten nachgewiesen ist, wird sich ein Argument gegen den Werth der Impfung daraus nicht ziehen lassen.

Im Vorstehenden sind die Resultate, zu denen Verf. kommt, bereits implicite enthalten: die Schutzkraft der Impfung gegen die Blattern ist mehr als problematisch oder währt im besten Falle nur sehr kurze Zeit, so dass man mindestens jedes Jahr revacciniren müsste. Die Zwangsimpfung ist demgemäss unbedingt aufzuheben oder nur ausnahmsweise, bei drohender Blattern-Invasion, durchzuführen. Eine fakultative Impfung ist zu gestatten.

Auf den rein medizinischen Theil des Buches einzugehen, ist hier nicht der Ort; wir wollen nur bemerken, dass auch hier an manchen Punkten Einwände zu machen sind. Die Theorie der Schutzimpfung. viele auf die Aetiologie der Infektionskrankheiten im Allgemeinen bezüglichen Sätze u. a. m. sind nicht grade glücklich zu nennen, und die als Autoritäten angeführten Autoren z. Th. recht unbedeutende Lichter, während z. B. die auch in weiteren Kreisen bekannten ausgezeichneten „Zwanzig Briefe über Menschenpocken- und Kuhpocken-Impfung“ (Freiburg, 1870) von Kussmaul sehr kurz abgefertigt werden. —

Wir greifen nur ein Beispiel heraus, mit dem es sich Verf. nach unserer Ansicht leicht macht: mit dem ausserordentlich verschiedenen Verhalten der deutschen und französischen Armee gegenüber den Pocken im Kriege 1870—71. Während hier bekanntlich unter den deutschen Truppen die Blattern keine nennenswerthe Verbreitung erlangten, wurden die französischen Soldaten massenhaft befallen; man bezieht dies fast allgemein auf die vorzügliche Organisation der Impfung (resp. Revaccination) im deutschen Heere einerseits und die mangelhafte resp. (bei einem Theile der Truppen wenigstens) gar nicht durchgeführte Impfung beim französischen Militär. Verf. verwirft diese Erklärung und sagt: „Dasselbe Verhältniss wiederholt sich überall — die siegreich und un-

unterbrochen vorrückende Armee, getragen von der Begeisterung des Sieges, im Vollgefühl ihrer physischen und moralischen Kraft, gut und kräftig genährt, überwindet dieselben Strapazen mit Leichtigkeit, welchen der geschlagene, innerlich gebrochene, schlecht gepflegte Feind keinen Widerstand entgegensetzen vermag, und dieselben Krankheitskeime, welche die reaktive Thätigkeit des energisch funktionirenden Organismus spielend überwindet, finden in dem in seinem Gleichgewicht erschütterten Körper des Flüchtlings den allergünstigsten Boden für ihre Aufnahme und ihre Entwicklung.“

Warum ist aber Verf. nicht auf die Resultate der Impfung bei der deutschen Armee überhaupt eingegangen? Hier, wenn irgendwo, giebt es brauchbares Material zur Entscheidung einschlägiger Fragen, und mit Recht sieht man die Erfolge der Vaccination beim Militär als eins der glänzendsten Beispiele für ihren Werth an.

Wir schliessen unsere Besprechung, indem wir dem Buche einen zahlreichen Leserkreis wünschen und hoffen, dass es gute Wirkung in Bezug auf die Impfstatik thun wird, die in der That vielfach sehr verbesserungsbedürftig ist. Aber trotzdem, so hoffen wir weiter, wird sie dann nicht das vom Verf. Intendirte beweisen, sondern ihn wieder zum überzeugungstreuen Anhänger der Impfung machen.

Halle.

B. Küssner.

Heiden, E., Die menschlichen Excremente in nationalökonomischer, hygienischer, finanzieller und landwirthschaftlicher Beziehung, mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Systeme der Ansammlung und Verwerthung derselben. Hannover 1882. 8°.

Griessmayer, Die Verfälschung der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel vom chemischen Standpunkte. 2. Aufl. Mit 6 Tabellen. Augsburg 1882. 8°.

Weiss, Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Stettin i. J. 1880, dargestellt nach den Sanitätsberichten und eigenen Wahrnehmungen. Rudolstadt 1882. 8°.

Custer, Die hohe Säuglingssterblichkeit im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1882. 8°.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars à Mai 1882. Mars. A. France: Le projet de budget pour l'exercice 1883. — Le projet de loi sur le vinage. — Les impôts et revenus indir. France: 2 premiers mois 1882, Algérie: mois de janvier. — Crédits supplémentaires et extraordin. votés ou demandés pour l'exercice 1882 à la date du 20 mars 1882. — La production des alcools en 1881 et 1880. — Droits sur les boissons. — B. Étranger: Belgique: La caisse générale d'épargne et de retraite et le crédit agricole. — Allemagne: Le monopole du tabac. La question ouvrière. — Autriche-Hongrie: Le nouveau tarif douanier de l'Autriche-Hongrie et son commerce extérieur. — Russie: Le commerce extérieur de l'Empire en 1881 et 1880. — Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale (suite.) — Portugal: Le budget et la dette. — États-Unis: Le Clearing-House de New-York. — etc. April 1882. A. France: Le projet de loi sur les caisses de retraites pour la vieillesse. — Les impôts et revenus indir. France 3 prem. mois de 1882; Algérie 2 prem. mois. — Les dépenses et les recettes de l'Algérie. — Les fabriques de sucres et leurs procédés de fabrication. — Les patentes en 1881 et 1880. — Le commerce extérieur (3 prem. mois des années 1882 et 1881. — Les billets de la banque de France. — Le droit de marché. — B. Étranger: Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal dans les pays de l'Union en 1880. — Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale. (Suite.) Les recettes budgétaires de l'exercice 1881—82. — Allemagne: Le monopole du tabac. — Pays-Bas: Les recettes et les dépenses du royaume depuis vingt ans, avec diagramme. — Belgique: Les vins de fruits secs et l'impôt. Les pensions en Belgique. — Italie: Les résultats de l'exercice 1881. Les caisses d'épargne privées. — Portugal: Le

tarif douanier. — Brésil: Les finances, le commerce extérieur, le café. — République Argentine: Le tarif douanier. — Mai 1882. A. France: Lois portant approbation des traités de commerce. — Le projet de loi sur les bous de poste. — Le dégrèvement des sucres. — Le dégrèvement des vins et des cidres — Les impôts et revenus indir. France: avril et 4 premiers mois de 1882; Algérie: mars et 3 premiers mois. — Le commerce extérieur (4 premiers mois des années 1882 et 1881.) — Le classement des rentes par catégories: rentes nominatives, rentes mixtes, rentes au porteur (1864—1881.) — B. Étranger: Angleterre: L'exposé budgétaire pour 1882—83. — Belgique: Le nouveau tarif douanier. Le domaine forestier. — Allemagne: Le monopole des tabacs (suite). — Italie: Projet de création d'une caisse nationale pour la vieillesse. — Roumanie: Le régime des sucres. — Tunisie: Le tarif douanier. — etc.

Journal des Économistes. Avril, Mai et Juin 1882. April: Le budget de 1883, par A. de Terville. — Négociations commerciales avec l'Angleterre, par L. Amé. — De la liberté des sociétés, par E. Ollivier. — Le crédit agricole et la Banque de France (3^e article), par J. Valserrès. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Loi relative à la restauration et à la conservation des terrains en montagne. — Historique des négociations du traité de commerce franco-anglais. — Lettres de la Chambre de commerce de Lyon, des Chambres syndicales des tissus de Saint-Etienne et des dentelles de la Haute-Loire, en faveur du renouvellement du traité avec l'Angleterre. — La constitution de l'état civil des musulmans en Algérie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1882. Communications: Mort de MM. Le Pelletier de Saint-Rémy et Newmarch. L'enseignement de l'économie politique à Angoulême. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc. Mai: Pensées et mémoires polit. inédits de Vauban, recueillis par A. de Rochas. — Les théoriciens du droit public au XVII^e siècle, par H. Baudrillart. — L'évolution politique du XIX^e siècle (4^e article): La révolution, les gouvernements modernes; aperçu général, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre, par Langlet. — Création d'une mer intérieure en Algérie, rapport et décret. — De l'indépendance nécessaire des hôpitaux en France, par A. Després. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1882: Communications: Mort de M. Le Play. Discussion: La question de la mer intér. en Afrique au point de vue économique. — etc. Juin: Pensées et mémoires politiques inédits de Vauban (suite et fin) recueillis par A. de Rochas. — Négociations commerciales de la France avec la Belgique, l'Italie, la Suisse, l'Espagne, le Portugal, la Suède et la Norvège et les Pays-Bas. Objections diverses; caractère de notre nouveau tarif conventionnel, par L. Amé. — Les finances de la Prusse, par P. Muller. — Le crédit agricole et la banque de France (4^e et dernier article), par J. Valserrès. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1^{er} janvier au 1^{er} juin 1882, par J. Lefort. — Commission des valeurs agricoles. Rapport de G. de Molinari. — Résultats du concours Péreire. — Société d'économie polit. Réunion du 5 juin 1882. Communications: Les banques populaires en Italie. La banque populaire de Milan. — Discussion: L'institution des bourses du travail est-elle possible et, dans le cas de l'affirmative, quelle influence aurait-elle sur les grèves? — Société de statistique de Paris. Réunions des 10 et 24 mai 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 4 à 6, Avril à Juin 1882: Avril: Procès-verbal de la séance du 8 février 1882. — Les principales récoltes de la France. — La production de la soie, en France et à l'étranger. — La production et la consommation du café dans le monde. — L'émigration allemande (1871 à 1880.) — La presse française etc. — Mai: Situation morale et financière de la Société de statistique de Paris. — Procès-verbal de la séance du 8 mars 1882. — De la mortalité du premier âge et des légitimations. — Suisse: Récapitulation des principaux résultats statistiques du dénombrement de 1880. — L'État libre d'Orange. — Recensement des chevaux et voitures à Paris. — La valeur des immeubles appartenant à la ville de Paris etc. — Juin: Procès-verbal de la séance du 26 avril 1882. — De la durée des générations et de ses applications statistiques. — Les pompes funèbres et la distribution de la richesse à Paris. — L'enseignement primaire en France. — etc.

Revue générale d'administration. Vème Année, avril et mai 1882. Avril: L'impôt des prestations, par un ancien agent voyer. — Les octrois

en France. — Loi du 14 février 1882 relative aux droits des enfants nés d'un père étranger naturalisé après leur naissance ou d'un père qui a recouvré la qualité de Français, par J. Salmon. — Chemins vicinaux. Expropriation. Police des chemins de fer, par X. Baudenet. — etc. Mai: Le patronage des libérés et les commissions de surveillance, par Guerlin de Guer. — Les institutions nationales de sourds-muets et le Ministère de l'intérieur, par Th. Denis. — Les dons manuels au point de vue fiscal, par H. M. — Projet de loi relatif aux attributions des conseils municipaux. — Chronique etc.

Revue des deux mondes. LI. Année. Livraisons du 15 juin — 15 décembre 1881: Livr. du 15. juin: La misère à Paris. I. La population indigente et les quartiers pauvres, par O. d'Haussonville. — Instruction publique et la révolution. Les destructions. Les projets, par A. Duruy. — La vigne américaine en France, par Mme la duchesse de Fitz-James. — Le mouvement financier de la quinzaine. — etc. Livr. du 1. juillet: Une loi agraire au XIX^e siècle. L'Irlande et le Landbill de M. Gladstone, par Anat. Leroy-Beaulieu. — etc. Livr. du 15. juillet: La morale laïque. La morale évolutionniste de M. Herbert Spencer, par E. Beaussire. — La région du Bas-Rhône. IV. L'étang de Berre et les canaux du Rhône à la mer, par Ch. Lenthéric. — L'instruction publique et la révolution. III. Les oeuvres, par A. Duruy. — etc. Livr. du 1. août 1881: La situation financière. Le budget de 1882, la banque de France et les sociétés financières, par Cucheval-Clarigny. — L'Inde et l'Algérie, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. août 1881: Le plaisir du beau et le plaisir du jeu, d'après l'école de l'évolution, par M. Guyau. — etc. Livr. du 1. septembre 1881: La question monétaire, par J. Bertrand. — Une statistique de la France sous l'ancien régime, par G. Picot. — etc. Livr. du 15. septembre 1881: Les temps quaternaires. I. L'extension des glaciers, par Gaston de Saporta. — L'instruction publique et la révolution. IV. Les écoles primaires et leur organisation sous le directoire, par A. Duruy. — etc. Livr. du 1. octobre 1881: La misère à Paris. II. La population nomade, les asiles de nuit et la vie populaire, par O. d'Haussonville. — Le Président Garfield, par E. de Laveleye. — Livr. du 15. octobre 1881: La situation de la Turquie. 1. La politique du califat et ses conséquences, par G. Charmes. — Les temps quaternaires. II. Les climats, les plantes, les populations, par Gaston de Saporta. — etc. Livr. du 1. novembre 1881: Souvenirs littéraires VI: En révolution. La tentation de Saint Antoine, par Max. Du Camp. — Les essais d'éclairage électrique à l'opéra, par J. Jamin. — Un voyage malheureux à travers la Tripolitaine, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. novembre 1881: La Grande-Grèce, d'après un livre récent: (F. Lenormant, La Grande-Grèce, paysages et histoires. 2 vols. Par. 1881), par G. Boissier. — Moeurs financières de la France. VI. Les nouvelles sociétés foncières, par Bailleux de Marisy. — etc. Livr. du 1. décembre 1881: Souvenirs littéraires. VII. Au Caire, à travers l'Orient, par Max. Du Camp. — Un condottiere italien au XV. siècle: Sigismond Malatesta, par Ch. Yriarte. — Le socialisme de M. de Bismarck et le nouveau Reichstag, par G. Valbert. — etc. Livr. du 15. décembre 1881: Les finances de l'Italie. I. La législation financière, par Cucheval-Clarigny. — L'instruction publique et la révolution. V. Les écoles centrales, par A. Duruy. — La nouvelle Serbie, par Edm. Plauchut. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison de: Avril 1882: La guerre maritime et les ports militaires de la France, par Th. Aube. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Mémoire sur les huiles minérales employées à lubrifier les mouvements des machines et sur la conservation des chaudières à vapeur (fin), par J. A. Ortolan. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) par F. Jégou. — Quelques mots sur nos arsenaux maritimes, par L. Le Prédour. — L'Industrie du hareng, par P. Andrieu. — etc. Mai 1882: Comparaison entre les budgets de la marine de l'Angleterre et de la France pour l'exercice 1882. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avasse. — Annales lorientaises (1704—1720) 3^e partie (suite), par F. Jégou. — Les pêches maritimes, leur distribution géogr., leur exploitation etc. dans les années 1869 à 78 (suite), par A. Malarmé. — Souvenirs de l'expédition de Tunisie, par B. Girard. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. — De la répartition des recrues dans les différents corps de la marine et des conditions à exiger pour chacun des ses corps au point de vue de la vision, par E. Maurel. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June 1882: Ireland. 1. Self-Government for

Ireland, by G. B. Finch. 2. Ireland under the legislative union, by W. J. O'Neill Daunt. — Notes on the Royal Academy Exhibition, by H. Quilter. — The revival of Italian Industry, by L. Levi. — Judicial Rents, by W. S. Seton-Karr. — etc.

Fortnightly Review, the, for May 1882: Substitutes for Trial by Jury in Ireland, by J. S. Leadam. Curiosities by the law of Treason, by Fr. Harrison. — Finland, by A. Gallenga. — Unnatural Children, by Mrs. Rossiter. — The House of Lords, by T. E. Keibel. — The Russian Revolutionary Party, by prince Kropotkin. — Journal of the Statistical Society. Vol. XLV, part 1: March 1882: The Economic Progress of Italy during the last twenty years, by Leone Levi. — The Tonnage Statistics of the decade 1870—80: a sequel to 2 previous papers, by J. Glover. — The Worlds progress in Trade and Industry. — Death of Mr. W. Newmarch. — Financial and commercial History of 1881. — Fires in London during 1881. — Emigration and Immigration in 1881. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 271 for May 1882: Two good institutions: 1. The little Hospital in Cheyne Walk, by Mrs. Macquoid. 2. Our convalescent guests, by W. Moggridge. — The study of Customs, by E. B. Tylor. — etc. No. 272 for June 1882: Three months Holiday in Norway, by E. A. Arnold. — County Government, by J. Taylor Kay. — A hungarian report on English Education, by A. J. Patterson. — Scotch Funerals, by W. Mc Queen. — Egypt: 1. Cairo in April 1882, by Sahib-el-Hag. 2. An Egyptian Prison, by Percy A. Barnett. —

Nineteenth Century, the. No. 63. May 1882: The Channel Tunnel, by L. Simmons, V. Bury, E. Hamley, J. Reinach. — A word about America, by M. Arnold. — What is a standard? by H. R. Grenfell (Governor of the Bank of England.) — Anti-vaccination: a reply to Dr. Carpenter, by P. Taylor. — The Duty of Moderate Liberals, by Lord Brabourne. — Town and Country Politics, by G. Rogers. — No. 64. June 1882: Home Rule, by the Marquis of Blandford and by J. Mc Carthy. — Peel and Cobden, by Goldw. Smith. — The friends of the Farmer, by J. W. Flanagan. — The Birmingham Caucus, by W. T. Marriott. — The Allies: a political dialogue, by H. D. Traill. — Ireland, by Grey. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrativen Statistik 1882, Aprilheft: Die Statistik des Grundeigenthums und die sociale Frage, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Bauhätigkeit in Wien und um Wien in den Jahren 1843—1881, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralcommission. — Die Entwicklung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, von V. Goehler. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in Oesterreich. — Morbidität in der k. k. Kriegsmarine 1870—1880, von Killies. — Die Vereine Böhmens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — etc. Maiheft: Volksdichtigkeit und Volksabnahme in Ungarn, von J. H. Schwicker. — Internationale Eisenbahnstatistik, von R. Hasenöhr. — Die Einnahmen der europäischen Staaten. I. Artikel. — Die Bevölkerung Oesterreichs nach Beruf, Beschäftigung oder Erwerb, von A. Schimmer. — Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns im Jahre 1881, von J. Kraft. — Die Bearbeitung der alten Kirchenbücher in Belgien. — etc. Juniheft: Die Temperaturschwankungen und die Sterblichkeit. (Mit 1 Tafel), von Fr. v. Juraschek. — Die Einnahmen der europäischen Staaten. II. Artikel. — Die Bevölkerung Oesterreichs nach Alter und Civilstand, von Schimmer. — Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen an den Mittelschulen Oesterreichs im Jahre 1881. — Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone. — Schiffsverkehr im Kanal von Suez, von Killiches. — Die Volkszählung in Aegypten 1882, von Neumann-Spallart. — Die europäische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Waldstein. — Literaturbericht. —

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc., hrsg. von C. v. Vogelsang. April-, Mai- und Juniheft 1882: Die Gotthardbahn und deren Konkurrenten. — Agrarreformen. — Der gerechte Preis (Schluss.) — Eine Studie über die menschliche Arbeit. — Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. — Rückgang des deutschen Exporthandels. — Bosnisches und Algerisches Agrarrecht. — Sociale Chronik. — Ueber die Grenzen des Staatsocialismus. — Grundentlastung und Bodenersatz. — Zur Frage des Arbeitsrechts. — Rückkäuserung des Herrn Dr. Ratzinger auf die Besprechung seines Werkes: „Die Volkswirtschaft.“ — Die angeblichen Irrthümer der Scholastik in der Zinsfrage und die Wahrheit nach Dogma, Vernunft und Recht. Nebst einem unfreiwilligen, aber freimüthigen Nachwort.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy 1882. März- und Aprilheft: Ungarns Steuersystem im Jahre 1780, von H. Marczali. — Ungarische Journalistik im Jahre 1882. — Woher der Hass gegen Ungarn, von P. Hunfalvy. — Die erdmagnetischen Verhältnisse Ungarns. — Volkswirtschaftliche und statistische Kommission der Akademie: Ueber die internationale Münzkonferenz von Hegedüs. Ueber das Staatsbahnsystem mit besonderer Berücksichtigung des Votums der italien. Eisenbahnenquôte.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. 1882, Heft 3—5. Heft 3: Der auswärtige Handel Russlands im Jahre 1880. — Russisches Verwaltungsrecht. II. Die russische Städteverfassung im XIX. Jahrhundert, von O. Eichelmann. — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von F. Matthaei. — Ueber die Bewölkung in Russland, von W. Köppen. — Zur Statistik des Gouvernements Nishnij-Nowgorod. — Notizen üb. das Gouvernement Wjatka. — etc. Heft 4: Die Ermässigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung des Bauernlandes in Russland, von J. v. Keusseler. — Der auswärtige Handel Russlands im Jahre 1880 (Schluss). — Ueber das russische Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Reise im Kusnetzischen Gebiet. — etc. Heft 5: Der Wald im Wirtschaftsleben Russlands, von W. St. — Zur Geschichte der Gesetzgebung in Russland. Die gesetzgebende Versammlung von 1767/68, von A. Brückner. — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Matthaei (Fortsetzung). —

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VI, fasc. 3—4: La moneta e il sistema monetario in generale, per A. Messedaglia. — Bollettino bibliografico, per A. Sarfatti etc.: Molmenti, la storia di Venezia nella vita privata, dalle origini alla caduta della repubblica etc. — L'elemento economico e l'elemento tecnico nelle dogane, per V. Ellena. — Dell' inchiesta parlamentare sulla marina mercantile, per R. Bandarin. — Della statistica del suicidio, per G. Salvioli. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV, (Bruxelles) 1882. No. 2—3. No. 2: La guerre et le droit constitutionnel, par Brocher de la Fléchère. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes, par A. Bulmerincq, (4^{ème} et dernier article). — La conférence internationale pour la protection de la propriété industrielle, tenue à Paris en 1880, par Ch. Lyon-Caen. — La haute cour de justice dans l'île de Cypré, par F. S. Reilly. — Les délibérations de la commission de l'Institut de droit internat. pour la réforme du droit des prises, à Wiesbaden, les 4, 5 et 6 septembre 1881, par A. Bulmerincq. — Chronique des faits internationaux. — etc. No. 3: Le droit international dans l'ancienne Chine, par A. Martin. — Le fondement du droit international, par F. de Martens. — Étude sur le contrat d'affrètement, par V. L. P. A. Molengraaff. — La doctrine anglaise en matière de droit international privé, par Westlake, 2nd article. — Revue de la jurisprudence française en matière de droit international, par L. Renault. — Institut de droit internat. Application du droit des gens européen aux nations orientales. Session de la 4^e commission, à Wiesbaden, le 4 sept. 1881. — La législation anglaise dans l'île de Cypré. Courte réponse à une très courte critique, par N. J. Sarpoulos. — Bibliographie etc.

I. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association, Number 14 to 15 (November 1881 and February 1882) [Saratoga Papers of 1881, part 1—2.] No. 14: The threefold aspect of Social Science, by F. B. Sanborn. — Civil Service Reform, by G. W. Curtis. — The American Newspaper, by Ch. Dudley Warner. — Prohibitory Legislation, by P. E. Aldrich. — Province of legislation in the Suppression of Intemperance, by F. W. Bird. — License and Prohibition, by L. W. Bacon. — The Moral Statistics of the United States, by Woolsey. — Divorce Laws, by W. C. Robinson. — Lax Divorce Legislation, by S. W. Dike. — Women practising Medicine, by E. F. Pope. — etc. No. 15: Papers on Infant Development. — Homes for the People, by R. F. Paine. —

The City of Homes (Philadelphia), by A. B. Burk. — Homes for the People in Washington, by J. Hits. — Art in its relation to the American People, by Mart. Brimmer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1882. Nr. 2—5. Nr. 2—3: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, von Ph. Zorn. — Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für das Jahr 1880. — Neunte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. — Deutsche Haushaltbudgets, von P. Dehn. (Fortsetzung.) V. Rheinländische Budgets. — Materialien zur Tabakmonopolfrage. — etc. Nr. 4: Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten, von Max Proebst. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. — Nr. 5: Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1881 — Materialien zur Tabakmonopol-Frage. — Zur Währungsfrage. — etc.

Arbeiterfreund, der. Jahrg. XX (1882). Heft 2: Die moderne Gewerbehygiene und die Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zu Berlin, von W. Roth. — Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, von Fr. Woas. — Der deutsche Arbeitsmarkt in den Jahren 1880 und 1881. II. Artikel. — Naturforschung, Religion und Volkswohl. — Deutsche und französische Schulparkassen. — Zur Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. — Monatschronik über die Monate März und April 1882. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 3: Mai und Juni: Die orientalischen Eisenbahnen, von Jüttner. — Zur Organisation des Staats-Eisenbahnbetriebes in Oesterreich. — Die bayer. Staatsbahnen im Jahre 1880. — Die Eisenbahnen im Grossherzogthum Baden. — Die spanischen Eisenbahnen am 1. Januar 1882. — Entwicklung der mexikanischen Eisenbahnen in der Zeit von 1872 bis 1880. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1880. — Betriebseinnahme der französischen Hauptbahnen in den Jahren 1880 und 1881. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. VI. Jahrg. (1882), hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, von Lor. v. Stein. — Die deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. Dezember 1875 in ihren Hauptergebnissen, v. P. Kollmann. — Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayrischen Malzaufschlags, von G. Schanz. — Der erste deutsche Armenpfleger-Kongress und die brennenden Fragen des Armenwesens, von F. Adickes. — Die bäuerlichen Zustände Italiens. Bericht eines Augenzeugen, von G. Bernardi. — Der ländliche Grundbesitz in Russland, von W. Stieda. — Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen, von Buhmerincq. — Die Interpellation Hertling über Fortbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung. — Der legislatorische Stand der deutschen Unfallversicherungsfrage Januar 1881 bis März 1882. — Die bäuerliche Erbfolge in Preussen nach dem Bericht des preuss. Ministers für Landwirtschaft über seine Verwaltung von 1878 bis 1880. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. X. Band. Supplement: Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1880, Theil II, bearb. im königl. preuss. Ministerium für Landwirtschaft etc. — Band XI, (1882.) Heft 2—3: Landwirthschaftliche Reiseskizzen aus Oberitalien, von H. Werner. — Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsraaths betreffend „die Untersuchung über die Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, von W. Jüngst in Poppelsdorf. — Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs, der Kupfer-, Blei- und Zinkhütten und ihre Beseitigung, von Mor. Freytag. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Märzheft und Aprilheft: Statistik der allgemeinen Wahlen für die V. Legislaturperiode des Reichstags im Jahre 1881. — Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1881. Definitive Hauptergebnisse. — Die Ausmusterungen von Voll-

matrosen und unbefahrenen Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1881. — Uebersichten über die unmittelbare Durchfuhr fremder Waaren durch das deutsche Zollgebiet, sowie über die unmittelbare Durchfuhr durch angrenzende Staaten von Waaren, welche in's deutsche Zollgebiet ein-, bezw. ausgeführt sind, für das Jahr 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März und April 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für März und April 1882. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet im Monat März und April 1882. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Ed. Wiss. XIX. Jahrg. Band II: Zollkriege Sachsens mit Oesterreich und Preussen im vorigen Jahrhundert, von K. Biedermann. — Agrarische Zustände in der Provinz Tschernigow, von A. Thun. — Das Haftpflichtgesetz der deutschen Literatur, von Ed. Wiss. — Die preussischen Handelskammern und ihre Stellung der Staatsregierung gegenüber, von M. v. Oesfeld. — Wilhelm Roscher's wissenschaftliche Stellung und seine neueste Nationalökonomik des Handels- und Gewerbelebens, von V. Böhmert. — Die Tabaksteuer und das Tabaksmonopol. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris von M. Block, aus Wien von E. Blau. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXXVIII. Jahrg. 1882. Heft 2: Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, von C. v. Stengel. — Ueber Branntweinbesteuerung und deren anzustrebende Reform im deutschen Reiche, von Alex. Grosse. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse, von Jul. Wolf, II. Artikel. — Die Monroe-Doktrin, von Karl Bücher. — Betrachtungen über die schwebenden Armenfragen und die Arbeiterversicherung, von L. Silberschlag. — Die Dynastie Wettin Statistische Studie, von Vinc. Goehlert. — Ueber G. Hirth's Aufsatz: Die Vertheilung der Güter u. das souveräne Gesetz der Preisbildung. — etc.

Politische Wochenschrift. Herausgegeben von Dr. Hans Delbrück und Dr. Stephan Gans Edler Herr zu Putlitz. No. 1—12.

Ueber Tabakbesteuerung, Tabakmonopol etc. von zu Putlitz (Nr. 1, 3, 4, 5, 6.) — Blicke auf die proletarische Bewegung der Gegenwart von Mehring (No. 1.) — Socialpolitik und Unfallversicherung von zu Putlitz (No. 2.) — Ueberseeische Dampferlinien von Tuch (No. 3 u. 4.) — Stein und Hardenberg von Delbrück (No. 3.) Die bedeutendsten Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika von v. Waltershausen (No. 4 u. 5.) — Der korporative Hilfskassenzwang von Dehn (No. 5.) — Das Verbot der Differenzgeschäfte von Laband (No. 6.) — Der neue österreichische Zolltarif von Gross (No. 6 u. 7.) — Socialpolitik und Uebervölkerung von Zacharias (No. 7.) — Reform der Gewerbeordnung von Eheberg (No. 8.) Irland und die Wirksamkeit der neuen Land Act von von Ompteda (No. 8.) — Das Verwendungsgesetz von Klöppel (No. 9.) — Handelsminister und Handelskammern (No. 9, 11, 12.) — Volksdichtigkeit und Uebervölkerung von Zacharias (No. 9) — Arbeiterversicherung in Oesterreich von Dehn (No. 10 u. 11.) — Ueber Erhöhung der Branntweinsteuer von M. Delbrück (No. 10 u. 11.) — Erfahrungen mit Produktivgenossenschaften in Nordamerika von von Waltershausen (No. 10.) — Die Nationalliberalen und die Steuerreform von zu Putlitz (No. 11.) — Die Steuerreform von Klöppel (No. 12.) — Die Unfallversicherung von Bähr (No. 12.)

II.

Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

(Fortsetzung von N. F. Bd. IV S. 473.)



II. Agitation für die Abkürzung der Arbeitszeit und für den Normalarbeitstag.

Am umfassendsten und nachdrücklichsten wurde selbstverständlich von den arbeitenden Klassen für die Regulirung der Arbeitszeit eingetreten. Daneben haben sich auch Unternehmer in mehreren Staaten mit Ernst um die Ausführung derselben Idee bemüht, verschiedene Politiker die Angelegenheit in die Hand genommen, und eine zeitweise ziemlich einflussreiche politische Partei hat ihrem Programm den achtstündigen Normalarbeitstag eingefügt. Eine durch die gesammten Vereinigten Staaten constituirte politische Arbeiterpartei giebt es nicht. Die socialistische Arbeiterpartei, deren treibendes Element die aus Deutschland ausgewanderten Socialdemokraten sind, ist numerisch nicht bedeutend und hat trotz ihrer Verbreitung über einen grossen Theil der Union keinen Abgeordneten im Congress zu Washington aufzuweisen, wenn sie auch ausnahmsweise in den Repräsentantenhäusern einiger weniger Staaten mit Hülfe der grossstädtischen Arbeiterbevölkerung, deren Majorität nur einzelne Punkte des socialistischen Programms billigt, durch den einen oder den andern Abgeordneten vertreten ist.

In den Vereinigten Staaten hat der entschiedene Socialismus, der zielbewusst auf die Abschaffung des Capitaleigenthums hinarbeitet, kein günstiges Terrain, weil die Masse der Handarbeiter an den gegebenen Verhältnissen keineswegs verzweifelt, sondern auf Basis des indivi-

duellen Wirthschaftsbetriebes unter Garantie der Coalitionsfreiheit sich ein genügendes materielles Wohl zu schaffen im Stande zu sein glaubt. Die Lohnverhältnisse haben sich in Folge des dauernden Ueberwiegens der Nachfrage nach Arbeit über das Angebot durchweg günstiger als in Europa gestaltet, und in der Gegenwart kann man, wenn von den Zeiten wirthschaftlicher Krisen, welche die neue Welt zudem weniger als die alte bedrücken, abgesehen wird, in Folge der rasch fortschreitenden Erschliessung der reichen natürlichen Hilfsquellen und des nie erlahmenden amerikanischen Unternehmungs- und Erfindungsgeistes — wurden doch im Jahre 1881 17620 Patente ausgestellt — eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung derselben beobachten. Hierzu kommt noch zu Gunsten der Arbeit eine durch vorzügliche Verkehrseinrichtungen und durch die Sitte hochrealisirte Freizügigkeit, dann das billige, unoccupirte Land im Westen, welches jedem Lohnarbeiter die Möglichkeit ein selbstständiger Farmer zu werden eröffnet, und zuletzt die weit verzweigte Vereinsorganisation, die schon oft die Ursache besserer Arbeitsbedingungen geworden ist. Neuerdings hat die socialistische Partei zunächst auch von ihren weitgehenden Plänen Abstand genommen und wendet sich der Beförderung der Gewerkvereine und anderer freier Genossenschaften zu. Die Führer zeigten durch die Erkenntniss des richtigen Sachverhalts unzweifelhaft eine politische Befähigung, indem sie der Einsicht sich nicht verschlossen, dass ihre Partei nur langsam gewachsen ist, während die freien Vereine in den letzten Jahren des Geschäftsaufschwunges nicht selten ihre Mitgliederschaft um 1000 %o verstärkt haben. Die Gewerkschaften erklären sich nun nach dieser Aenderung auch nicht mehr wie früher vielfach gegen die socialdemokratische Bundesgenossenschaft, zumal da ihre Organisation weder local noch national vollendet ist, glauben aber, dass mit Erreichung einer einheitlichen und verbreiteten Verbindung, die socialistischen Bestrebungen in den Gewerkschaftsinteressen aufgehen d. h. verschwinden werden.

Die socialistische Arbeiterpartei ist mehrfach für die Verkürzung der Arbeitszeit und den Normalarbeitstag eingetreten, da dies doch ein Punkt ist, welcher in den Parteiprogrammen Europas öfters als eines der näherliegenden, praktischen Ziele in das Auge gefasst worden ist. So wurde in dem zu Philadelphia festgestellten Programm von 1876 die Einführung eines Normalarbeitstages von vorläufig 8 Stunden und einer Bestrafung aller Uebertreter verlangt, welches Verlangen später in den Verhandlungen der im Jahre 1880 zu Allegheny (Pa.) tagenden „National Convention“ durch folgenden Satz formulirt wurde: „Strenge Durchführung des Achtstundengesetzes in allen natio-

nalen öffentlichen Werkstätten und ein Amendement der Vereinigten Staaten-Constitution dahin, dass acht Stunden ein gesetzlich festgestellter Arbeitstag in allen industriellen Arbeitsplätzen ist“. Ehe dies erreicht ist, wird vorläufig von den Einzelstaaten die gesetzliche Feststellung der Achtstundenarbeit erstrebt, eine Forderung, die sich in den Aufrufen, die bei jeder Wahl ausgegeben werden, regelmässig wiederholt findet.

Wo die Einwendung erhoben wurde, dass wegen der Concurrenz die Fabrikanten nicht auf eine einzelstaatliche Regelung eingehen könnten, eine Ansicht, welche von vielen Arbeitern getheilt wurde, ging die socialistische Meinung dahin, dass auch schon die Einführung der Achtstundenarbeit bei Staats- und Municipalwerkstätten und bei allen den Betrieben, die irgend ein Staatsprivileg genössen, ein wünschenswerther Fortschritt, dem keine solche Bedenken entgegenstünden, sei. Von Zeit zu Zeit werden von der Partei öffentliche Demonstrationen veranstaltet wie bei der Gelegenheit nationaler Festtage. So z. B. am 4. Juli 1879 in fast allen grossen Städten des Landes. In Chicago wurde bei dieser Veranlassung „beschlossen, dass während der 4. Juli vor 100 Jahren im Namen der Freiheit begrüsst wurde, wir ihn heute im Namen der grossen, ökonomischen Massnahme der Achtstundenarbeit oder kürzeren Tagesarbeit für alle Lohnarbeiter begrüssen. Denn weniger Stunden Arbeit jeden Tag bedingt mehr Arbeitstage, und Faulenzerei zu vermindern heisst die Löhne erhöhnen“. Und weiter: „Beschlossen, dass achtstündige Arbeitszeit den Wohlstand vermehren wird, weil sie den Preis von menschlicher oder Handarbeit erhöht, und höher bezahlte Arbeiter bedeuten eine Vermehrung der Maschinerie, und diese eine noch schnellere und reichlichere Erzeugung von Wohlstand. Zur Erringung der Achtstundenarbeit wollen wir uns daher mit allen ohne Unterschied der Politik, der Farbe, der Religion und des Geschlechts verbinden und keine Freunde und Feinde kennen, ausgenommen je nachdem dieselben diese so lang aufgeschobene und die ganze Welt einschliessende Bewegung unterstützen oder bekämpfen“.

Aehnliche Beschlüsse wurden an demselben Tage in St. Louis, Philadelphia, Detroit und Boston gefasst und von der Parteipresse weit verbreitet. Nur in Louisville missglückte die Demonstration aus einem Grunde, welcher für das amerikanische Leben characteristisch ist. Das dortige zu diesem Zweck gebildete Comité, an welchem verschiedene Arbeiterkreise theilnahmen, beschloss den Aufzug ohne rothe Fahne zu unternehmen, und in Folge dessen vereitelten die So-

cialisten die ganze Komödie. In den Vereinigten Staaten, wo die Menschen sich als so sehr fortgeschritten erachten, haben recht viel Leute für ganz kindische Aeusserlichkeiten sehr viel Zeit übrig, wobei in dieser Beziehung die mit wunderbaren Namen geschmückten Orden der Unterstützungsgesellschaften, an denen es in keiner Stadt mangelt, allen vorangehen.

Im Jahre 1880 als die neue Präsidentenwahl heranrückte beschlossen die Socialisten um nicht ganz müßig der Bewegung zuzuschauen, und da sie weder von den Republikanern noch den Demokraten auf irgend ein Entgegenkommen rechnen durften, mit der nationalen Greenback-Arbeiterpartei zusammenzugehen, und auf einer zu diesem Zweck zu Chicago abgeschlossenen Convention wurde gemeinschaftlich ein Candidat für die Präsidentenwahl nominirt und ein gemeinsames Programm vereinbart.

Die Greenback-Arbeiterpartei, welche nach dem Secessionskriege entstand und damals hauptsächlich aus Handarbeitern sich zusammensetzte, hätte wegen ihrer zeitweiligen Macht als politische Partei der Arbeitersache in den Vereinigten Staaten wohl helfen können, wenn sie nicht mit der Zeit den Kern ihrer Mitglieder dahin geändert hätte, dass kleine, selbstständige Gewerbetreibende und Landwirthe die entscheidende Majorität in die Hand bekommen hätten. Die Finanzreform spielt zudem in den Bestrebungen der Partei, wie schon der Name sagt, die Hauptrolle, und es wird von der alleinigen Ausgabe des Geldes durch den Staat und der Rückzahlung der Vereinigten Staaten Schulden in nationalen Banknoten das Verschwinden jedes wirthschaftlichen Uebels erwartet. Wie gegen die Monopole der grossen Bankhäuser wendet sich die Partei auch gegen die Concentration der Eisenbahncapitalien wohl vor Allem im Interesse der Landbevölkerung, welche in den Tarifen von dem Ausbeutungssystem einzelner der Concurrenz ermangelnden Bahnen schwer geschädigt wird.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit war die Partei in ihrem Programm mehrfach eingetreten, ohne dass jedoch von einem erfolgreichen praktischen Vorgehen etwas verlautet wäre. Als im Jahre 1880 die Verbindung mit den Socialisten, denen zu Gefallen man in das Wahlprogramm auch einige allgemeine Declamationen gegen die Eigenthumsordnung einverleibte, zu Stande kam, wurden die Ansprüche der Arbeiter näher präcisirt und erhielten in dem zu Chicago gefassten Beschluss folgenden Wortlaut: „Die Arbeit muss von Bundes- und Staatsbehörden derart beschützt werden, dass der Arbeiter seinen vollen Antheil an dem Ertrage bekommt; das im Congress passirte

Achtstundengesetz muss durchgeführt werden; ebenso müssen strikte gesundheitspolizeiliche Massregeln in Bezug auf die Fabriken getroffen werden; die Concurrenz der Gefangenen-Arbeit mit freier muss **abgeschafft**, ein arbeitsstatistisches Bureau errichtet, Fabriken und **Bergwerke** müssen durch die Behörde inspiciert werden; Kinder unter **14 Jahren** zu beschäftigen muss verboten und jeglicher Lohn baar **bezahlt** werden“. Von dieser Greenback-Partei ist jedoch, selbst wenn sie die Arbeiterangelegenheiten wirklich ernst nähme, nicht viel zu erwarten, da sie in den letzten Jahren an numerischer Bedeutung sehr verloren hat. In den schwersten Tagen der Krisis der siebziger Jahre hatte sie ihre grössten Erfolge zu verzeichnen und war einmal mit 14 Abgeordneten im Congress der Vereinigten Staaten vertreten. Damals gab es genug Leute, welche die Lähmung des Verkehrs allein dem Mangel an Werthzeichen zuschoben, seitdem aber auch ohne die Abschaffung der geltenden „Hartgeldprincipien“ die Geschäfte wieder allgemein flott gingen, haben die Apostel der Papiergeldweisheit erheblich ihren Credit im Volke verloren.

Die bedeutendste Thätigkeit für die Verkürzung der Arbeitszeit entfalten in der Gegenwart, wie es auch in der Vergangenheit geschah, die freien Arbeitervereine, deren Zweck es ist unter Aufrechterhaltung des bestehenden Wirthschaftsrechts nach dem Grundsatz „in union is strength“ den Lohnvertrag zu einem materiell freien zu machen. Das grösste Verdienst unter diesen Verbindungen dürfen gewiss die Gewerkschaften beanspruchen, welche bisher sich der weitesten Verbreitung erfreut und die Agitation stets am entschiedensten aufgenommen haben. Neben ihnen sind dann die neuerdings weitverzweigten freien Gesellschaften zu nennen, deren Mitglieder verschiedenen Gewerben angehören, und welche sowohl local als auch national organisirt sind. Von diesen, welche durch ihre einheitliche Leitung sich zu politischen Agitationen vorzüglich eignen, hat die geheime Verbrüderung der „Knights of Labor“ gegenwärtig die grösste Machtentfaltung zu verzeichnen, während ein anderer mit ganz ähnlichen Zwecken offen organisirter Verein die „International Labor Union“ nur kurze Zeit Erfolge aufzuweisen gehabt hat. Es haben sich zudem öfters, entsprechend dem der amerikanischen Volkswirtschaft so eigenen plötzlichen Aufflackern von Reformideen, bei verschiedenen Veranlassungen grössere Arbeiterbündnisse gebildet z. B. die Washingtoner Achtstundendelegation und die Zehnstundenliga in Massachusetts, welche, wenn die Begeisterung auch oft schnell verschwand

und wenig von dem Verein zurückblieb, doch dadurch von bleibender Bedeutung wurden, dass sie die Bewegung im Gange erhielten und selbst die Gesetzgebung mehr oder minder beeinflussten.

Die „International Labor Union“, welche den Namen international trägt weil sie Arbeiter jeder Nationalität und Race in sich aufnimmt, hat den Zweck, alle die einzelnen Gewerbeangehörigen, welche zu einer eigenen Organisation numerisch zu schwach sind, zu sammeln, diejenigen Gewerkschaften, welche nur eine locale Vereinigung bilden, zu gegenseitigen Schutz heranzuziehen und alle die ungelerten Handarbeiter, welche bald diese bald jene Beschäftigung treiben, zu wechselseitiger Unterstützung zu vereinigen. Alle Mitglieder entrichten für eine gemeinsame Strikekasse Beiträge, während die Krankenkassen den einzelnen Arbeitszweigen angehören, aber bei dem Fall der Insuffizienz zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist der erste Punkt des allgemeinen Programms.

Ein erheblicher Theil der Mitglieder lebt als Spinner in Massachusetts, wo seit langer Zeit der Kampf um den zehnstündigen Normalarbeitstag im Gange ist, zu dessen Fortsetzung die „International Labor Union“ mit allen den Mitteln eintrat, welche ihr zur Verfügung waren.

Von viel grösserem Gewicht für die Achtstundenbewegung, wenn auch nicht für die vergangene, so doch für die kommende ist die geheim organisirte grosse Verbindung der „Knights of Labor“¹⁾. Sie ist jedenfalls zur Zeit die grösste in den Vereinigten Staaten und hat wahrscheinlich über 160 000 Mitglieder bei 1680 Zweigvereinen zu verfügen. Die Coalition lehnt sich nicht unmittelbar an die Gewerkschaften an, wenn auch viele Arbeiter zugleich diesen angehören, sondern wendet sich an die Arbeitermassen im allgemeinen und sucht durch politischen Einfluss ihre Zwecke zu verwirklichen. Diese sind inhaltlich denen der oben besprochenen Greenback-Partei sehr ähnlich, nur dass auf die Massregeln zum Schutz der Arbeit das Hauptaugenmerk gerichtet, an zweiter Stelle der Monopolwirthschaft entgegengearbeitet wird, und die Geld- und Finanzfragen nur am Schluss der Constitution behandelt werden. Hinsichtlich der Arbeitszeit heisst es in dem Generalstatut: „Es wird verlangt: (14.) Die Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden, damit die Arbeiter mehr Zeit zu geselliger Erholung und geistigem Fortschritt haben, und in den Stand

1) Näheres über die Organisation und Zwecke dieser Gesellschaft habe ich in der politischen Wochenschrift 1882 Nr. 4 u. 5 mitgetheilt.

gesetzt werden die Vortheile, welche durch die arbeitsparenden Maschinen geschaffen sind, zu ernten“. Die Knights of Labor vermochten bisher in den Vereinigten Staaten nur geringe politische Erfolge aufzuweisen, da sie sich von den beiden bestehenden alten politischen Parteien nicht loslösten und sich nicht selbständig constituirten.

Politik ist in den Vereinigten Staaten ein gehässiges Wort, in der Regel ein Geschäft für den Gewählten und oft eine Täuschung für den Wähler. In der Politik sehen manche nur ein Mittel sich ein Amt zu erjagen, andere eine Gelegenheit sich ohne Unkosten bei der Wahl einen Rausch anzutrinken. Nicht selten wird Politik als mit Schwindel und Betrug gleichbedeutend genannt, und dass sie auch sittlich betrieben werden könne, hat man wohl in Amerika vergessen. Die Knights of Labor scheinen neuerdings die Absicht zu haben die alte Politik fallen zu lassen und eine selbstständige Stellung einnehmen zu wollen. Die Socialisten haben die Knights of Labor bisher wegen der Geheimnissthuerei, welche Unsitte in dem amerikanischen Logenwesen bekanntlich besonders hervortritt, bekämpft; gegenwärtig scheinen beide Arbeitergruppen sich zu nähern, ohne dass jedoch die letztere von der bestehenden Eigenthumsordnung irgend wie abzuweichen gesonnen wäre.

Die Gewerkschaften der Vereinigten Staaten gehören keiner bestimmten politischen Partei an. Sie stehen zu der Politik ganz ähnlich wie ihre Vorbilder die englischen Trades Unions, welche bei den Parlamentswahlen dort, wo sie durch ihre Zahl einen Einfluss haben, den Candidaten der einen oder der anderen Partei auf die Vorlegung oder Unterstützung eines ihnen zuträglich erscheinenden Gesetzentwurfes verpflichteten, wie dies z. B. bei dem Erlass des Haftpflichtgesetzes mehrfach der Fall gewesen ist. Bei der amerikanischen Corruptions-Politik haben die Gewerkvereine mit diesem wenig planmässigen Vorgehen freilich wenig Erfolg gehabt und sind schon oft die Opfer von Täuschungen geworden, so dass unter ihnen Stimmen laut geworden sind auf jede Staatshilfe ganz zu verzichten und auf dem Wege der Selbsthilfe, der sie so viel zu verdanken haben, allein weiterzugehen. Seitdem jedoch in den letzten Jahren die guten Zeiten wieder gekommen sind und damit hunderte von Gewerkschaften wieder entstanden, viele sich national und international (auch in Canada) organisirten, glaubten die Führer wieder eine Macht zu ihrer Disposition zu haben, die sie nur politisch richtig zu verwenden meinten, zumal da viele von den Genossen die Ueberzeugung hegten, dass zwar der Weg der Selbsthilfe der consequentere aber keineswegs ein

so kurzer ist als der, welcher zu dem Wohl der arbeitenden Klassen durch Staatshilfe führt. Neben der nationalen Verbindung eines Gewerbes giebt es in den Vereinigten Staaten auch einflussreiche, locale Gewerkschaftscentralisationen die Trades Assemblies, zu welchen alle Unions einer Stadt oder Grafschaft gehören. In diesen ist wegen ihrer localen Concentration ein brauchbares Mittel gegeben Politik zu treiben, und durch sie ist für die Einführung des Normalarbeitstages auch schon öfters energisch agitirt worden.

Seitdem in den Vereinigten Staaten Gewerkschaften bestehen, sind sie auch für die Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten. Meistens ist es aber nur der Strike gewesen, dessen sie sich als Mittel zur Durchführung ihrer Wünsche bedient haben. Strikes sind ausserdem oft zu demselben Zwecke von nicht organisirten Arbeitern ausgegangen, die sich nur zeitweise zur Erzwingung dieser speciellen Forderung zusammenschlossen. Zahlreiche Ausstände zum Kampf um die Arbeitszeit sind zweifellos verloren gegangen, andere theilweise günstig für die Arbeiter verlaufen, und verhältnissmässig wenig sind den Forderungen der Arbeitstellenden in jeder Beziehung entsprechend durchgeführt worden. Doch ist die ganze Agitation keineswegs vergeblich gewesen, da von manchen Unternehmern in Folge des stets erneuten Andringens die Zweckmässigkeit des Bestrebens eingesehen wurde, so dass von ihnen selbst Hand zur Realisirung desselben geboten wurde, und da ferner, nachdem die Zeitungen so oft davon geredet hatten, allmählig die öffentliche Meinung in der Verkürzung der Arbeitszeit den einzigen Weg zur sittlichen Hebung der handarbeitenden Klassen erblickte, und schliesslich sich auch die Gesetzgebung der Union und der Einzelstaaten veranlasst fühlte eingehende Berichte aufzunehmen und die Arbeitszeit regulirende Bestimmungen zu treffen ¹⁾.

Im Jahre 1825 wurde zuerst die Frage der Zehnstundenarbeit in den Baugewerken angeregt, und 1830 brachen in Boston verschiedene dahin bezügliche Strikes von kurzer Dauer aus. Die Zahl der dabei betheiligten Zimmerleute und Maurer belief sich nur auf 50—

1) Die Bureaux für Arbeitsstatistik von Massachusetts und Missouri sind nach zahlreichen Untersuchungen für die Forderungen der Arbeiter eingetreten. Der Report des ersten von 1880 enthält eine Geschichte der Strikes in Massachusetts, aus der ich im folgenden diejenigen entnehme, welche wegen der Verkürzung der Arbeitszeit in Scene gesetzt worden sind. Die folgende Geschichtsdarstellung ist im übrigen nach mündlichen Berichten amerikanischer Arbeiterführer gemacht worden. Für die jüngste Vergangenheit standen mir eine Anzahl Arbeiterzeitungen zur Verfügung.

100 und, da die freigewordenen Plätze leicht wieder besetzt wurden, so waren die Bewegungen meist erfolglos. Schon damals waren manche Arbeitgeber dem Zehnstundenplane günstig gesinnt und bereit ihre Leute stundenweise zu bezahlen, so dass es letzteren freistand ihre Arbeit auf täglich zehn Stunden zu beschränken. Aber trotzdem hatten ähnliche Ausstände im folgenden Jahre das gleiche Resultat. Im October 1831 strikten etwa 60 Maschinisten in Taunton und verlangten bei Sonnenuntergang die Arbeit zu verlassen, während die Fabrikherren sie durchweg bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends zu halten wünschten. Die Hafenarbeiter von New-York wurden damals so lange, als es hell war, beschäftigt, und jeden Abend wurde auf einem am Hafen liegenden Thurm mit Sonnenuntergang eine Glocke gerührt, damit Niemand zur Ueberarbeit zurückgehalten werden könne. 1830 setzten die Schiffsbauer derselben Stadt einen zehnstündigen Arbeitstag durch, den sie auch mit nur kurzen Unterbrechungen zu behaupten wussten. Nach zwei Jahren brach in Boston der Strike der Zimmerleute von Neuem aus, dem sich, wenn auch nur theilweise, die Maurer, Anstreicher und Schieferdecker anschlossen. Doch blieb auch dieser ohne Bedeutung, so dass von den 150 ausständigen Leuten schon nach Verlauf von 10 Tagen die Hälfte wieder zur Arbeit zurückkehrte und die übrigen Stellen mit neuen Arbeitern besetzt wurden. Im Mai trat eine Versammlung der Maschinistenmeister zusammen um die Möglichkeit zu berathen ob das Zehnstundensystem anzunehmen sei; nach einigen Debatten wurde es der ungünstigen Lage der Geschäfte im allgemeinen halber für nicht rathsam erachtet. 1833 waren 75 Zimmerleute in ihrer Forderung ebenso unglücklich, ihre Stellen wurden sofort ausgefüllt, und viele blieben über 6 Monate lang arbeitslos. In den folgenden Jahren setzten sie jedoch ihre Agitation fort und 1835 schlossen sich die Arbeiter aller Baugeschäfte der Bewegung an. Mehrere Paraden und Versammlungen wurden abgehalten, und es ward beschlossen nicht eher zur Arbeit zurückzukehren, als bis die Fabrikherren nachgegeben hätten. Etwa 500 Arbeiter waren dabei betheilligt, aber nach 14 Tagen endete der Ausstand, ohne dass die Arbeiter irgend etwas erreichen konnten, ja viele von ihnen verloren sogar ihre Stellen und konnten noch mehrere Monate lang keine Beschäftigung finden. Im Staat New-York entstanden gleichzeitig Gewerksvereine der Schuhmacher und in Kentucky einer der Schriftsetzer, welche für die Abkürzung der Arbeitszeit mehrfach ausstanden. Sie hatten zwar zunächst einige Erfolge, vermochten sie aber dauernd nicht zu behaupten. 1839 verursachte ein

Strike der Eisenbahnarbeiter in der Nähe von Salem (Mass.) einen kurzen Stillstand ihrer Beschäftigung, und im folgenden Mai hatte ein Streit über die Arbeitsstunden in Bowly einen Aufstand zur Folge. Denen, die nicht zur bestimmten Stunde zur Arbeit kamen, wurde der Lohn verringert, wofür sie den Aufseher angriffen und mißhandelten. Diejenigen, die arbeiten wollten wurden von ihren Genossen daran verhindert, und bald darauf begannen die Auführer Eigenthum zu zerstören, worauf ein Sheriff mit einer Miliz-Kompagnie die Ruhe wieder herstellte; einer der Rädelführer wurde verhaftet im übrigen wurde die Arbeit wieder wie gewöhnlich aufgenommen. Im Jahre 1843 verlangten die Fabrikarbeiter in Lowell (Mass.) kürzere Arbeit, jedoch hatten sie keinen Erfolg.

Der Zehnstundenplan fing an in den Baugewerken überhaupt Boden zu gewinnen. Im Jahre 1840 hatte der Präsident van Buren¹⁾ die Einführung des zehnstündigen Arbeitstages für alle Werkstätten der Vereinigten Staaten Regierung dekretirt, und bis zum Jahre 1844 war die Bestimmung in voller Kraft gewesen. Nach dem Jahre 1851 arbeiteten die Zimmerer und Maurer in der Regel nur 10 Stunden des Tags, und von dieser Zeit an wurden Forderungen für das neue System von den Arbeitgebern meist ohne Strikes zugestanden. Nur einige weigerten sich, und in Lowell brach daher noch einmal 1851 ein Strike aus.

Das erwähnte Gesetz wurde nach 1844 nicht streng durchgeführt, wie sich aus einem Befehl des Marineministers, der die Arbeitszeit um eine Stunde täglich verlängern wollte, ergibt. Es erfolgte sofort ein Strike auf der Werft von Charlestown (Mass.). Nach einigen Tagen wurde darauf hin der Befehl rückgängig gemacht, und die Leute 300 an der Zahl kehrten zu ihrer Arbeit zurück. Die Bewegung verbreitete sich von dem Baugewerbe zu anderen Produktionsstätten. So fand am 1. März des Jahres 1853 ein Ausstand von 200 Männern und Knaben in den Sägemühlen des schon mehrfach genannten Lowell statt, der im Verlauf einer Woche die Zehnstundenarbeit nach sich zog. Ein gleiches Glück hatten daselbst 500 Seiler, welche nach einer einwöchentlichen Verhandlung die Löhne erhöhen und die Arbeitszeit herabsetzen konnten, da die weitverbreitete Annahme des Zehnstundensystems in verschiedenen Gewerken die Arbeitgeber zur Zeit zur

1) Gesetz für 10 Stunden in allen öffentlichen Werken von Martin van Buren, Präsidenten der Vereinigten Staaten. 10. April 1840: „Auf den Befehl des Präsidenten der Vereinigten Staaten werden alle öffentlichen Werkstätten hiernach gehalten für die Arbeit das Zehnstundensystem einzuführen.“

Nachgiebigkeit gebracht hatte, während gleichzeitig die Maschinisten derselben Stadt zu keiner Verbesserung ihrer Lage in Bezug auf die Arbeitszeit gelangen konnten.

Es kamen jetzt die Jahre, in denen sich die Trades Unions zu einiger Bedeutung entwickelten und man einen mehr verbreiteten und einheitlichen Kampf um die Erringung des Normalarbeitstages wahrnehmen konnte. So wurde im Jahre 1863, da die Regierung in dem erwähnten Charlestown die Arbeitsstunden verändern wollte, ein allgemeiner Strike hervorgerufen. Der Congress hatte 2 Jahre vorher durch ein Gesetz das Dekret des Präsidenten van Buren bei Seite gesetzt, und an Stelle dessen wurde bestimmt, dass die allgemein übliche Arbeitszeit der Privatwerkstätten auch bei Regierungsarbeiten als Maassstab gelten sollte. Die Arbeit sollte im Winter bei Sonnenaufgang beginnen, und, da es vielen ausserhalb der Stadt wohnenden Arbeitern unmöglich war, dieser Forderung zu entsprechen, weil kein Bahnzug früh genug fuhr, um sie zur anberaumten Zeit zur Stelle zu bringen, so wandten sie sich an den Congress um eine Aenderung des Gesetzes zu erlangen. Ehe jedoch von diesem eine Entscheidung getroffen wurde, nahmen die Arbeiter einen zufriedenstellenden Vergleich an, so dass der Strike innerhalb einer Woche beendet war. Ungefähr 25 Anführer wurden entlassen, doch wurden sie bald wieder von einem neuen Kommandanten zur Arbeit zugelassen. Die Schiffszimmerleute im allgemeinen, nicht blos die von der Regierung Beschäftigten, hatten die in England bestehende Verfassung der Trades Unions kennen gelernt und fingen darauf an sich nach diesem Muster zu organisiren. Die amerikanischen Gewerkschaften sind zwar im Ganzen der englischen Einrichtung gefolgt, wozu auch die Auswanderung englischer Gewerkvereinsmänner vielfach Veranlassung gegeben hat, doch hat der praktische amerikanische Sinn entsprechend den Landesverhältnissen mancherlei modificirt und auch selbstständig geschaffen. So wurde z. B. wegen der in den Vereinigten Staaten üblichen Fluctuation der Bevölkerung, und des häufigen Wechsels des Berufs auf die Einführung einer Alters- und Invalidenkasse von vornherein verzichtet; die Gewerkvereine mussten ferner zu der Racenfrage Stellung nehmen und häufig wegen Sprachverschiedenheit der Arbeiter besondere nationale Sectionen einführen.

Die Schiffszimmerleute hatten bald nach ihrem festen Zusammenschluss einen Erfolg aufzuweisen, indem sie einen Strike zum Zweck der Achtstundenarbeit mit dem Lohn von \$ 2½ gewannen. Seit 1865 hat sich der Verein über ganz Nordamerika verbreitet. Nach Been-

digung des Krieges und mit der Reduction der Kriegsflotte und der für die Handelsmarine kommenden ungünstigen Zeiten, welche wir oben bereits berührten, haben sich die Verhältnisse dieses Gewerbes nicht mehr so gut für die Arbeiter gestaltet, wenn sie auch für kurze Arbeitszeit noch mehrmals eingetreten sind. In Buffalo hatte 1865 der Verein einen internationalen Congress berufen, auf dem man beschloss unter allen Umständen für die Achtstundenarbeit einzutreten. Um bei dem deshalb zu führenden Strike erfolgreich zu sein wurde verabredet, dass während desselben die Arbeiter dieses Gewerbes weder von Osten nach Westen noch von Westen nach Osten zieher dürften, damit jede Concurrrenz ausgeschlossen würde. 1866 hatte in New-York die Localunion zur Ausführung ihrer Beschlüsse einen Ausstand von drei Monaten durchzumachen, konnte aber die gewünschten 8 Stunden nicht erreichen, sondern musste sich mit dem bisherigen Lohn und 9 Stunden begnügen. Während der Krisis in den siebenziger Jahren schien der Verein der Auflösung nahe, organisirte sich jedoch 1877 von Neuem und zwar diesmal geheim. Seit dem Aufschwung der Geschäfte haben seine Mitglieder ihre frühere Agitation wieder aufgenommen und die Achtstundenarbeit in den letzten Jahren bei einem Lohn von \$ 3 behauptet.

Von 1865 bis 1870 waren die besten Zeiten für das Gewerkver-einwesen. Die Verbindungen erstreckten sich über den ganzen nördlichen Continent, und in den meisten grossen Städten hatten sich Trades Assemblies gebildet, welche sich in die Tagespolitik mischten und nicht selten bei den Wahlen das entscheidende Wort abgaben.

Schon 1864 versammelte sich aus allen Kreisen der Handwerker eine Labor-Reform-Association, welche nach allen Theilen der Union ein Circular an die Arbeiterbevölkerung absandte mit der Aufforderung einen genauen Bericht über die Hauptbeschwerden, welche sie von dem Capital zu erleiden hätten, einzuschicken. Da sich ein nennenswerther Erfolg aus den Antworten nicht einstellte, so trat im August 1866 zur Berathung der Arbeiterfrage eine Versammlung von Delegirten der Trades Unions und Trades Assemblies in Baltimore ¹⁾ zusammen, welche die National Labor Union gründet. Vor allem wurden verschiedene Vorschläge zur praktischen Durchführung der Achtstundenarbeit gemacht. Ausserdem befürwortete man die Errichtung eines nationalen Bureaus für Arbeitsstatistik, durch welches umfassende Erhebungen über die Arbeitszeit angestellt werden

1) Erwähnt in Marx' Capital 2. Aufl. S. 306.

sollten. Im folgenden Jahre fand eine neue Convention zu Chicago statt, auf der eine eingehende Constitution ausgearbeitet wurde, welche die Functionen der einzelnen Beamten feststellte, die Gründung einer Zeitung ins Leben rief und stehende Commissionen einsetzte, von denen eine sich ausschliesslich mit der Einführung des Normalarbeitstages, der auf 8 Stunden fixirt wurde, zu befassen hatte. Zugleich beschloss man, zu der nächsten Präsidentenwahl Stellung zu nehmen. Es soll diese Convention die bedeutendste gewesen sein, welche jemals in Betreff der Arbeiterangelegenheiten in den Vereinigten Staaten abgehalten ist; jedoch schon in den nächsten Jahren, als die National Labor Union in New York, Philadelphia und Cincinnati tagte, war man unter sich nicht mehr einig, und 1872 schwand das Vertrauen vieler Arbeiter, welche dem Verein den Vorwurf machten, dass er mehr und mehr eine „politische Maschine“ geworden sei, welche einzelne Leute zu ihren selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen die Absicht hätten.

1873 trat ein Congress, der sich aus den Resten der vorigen Versammlung noch einmal constituirte, zu Cleveland zusammen, und der letzte Versuch einer Verständigung fand in Rochester (N. Y.) im folgenden Jahre statt. Die Uneinigkeit hatte aber nur noch zugenommen, und zudem hatte der Niedergang aller Geschäfte begonnen, welcher bald zur Auflösung der meisten Gewerkschaften führte. Zu bemerken ist noch, dass die National Labor Union etwas specifisch amerikanisches war und dem Socialismus fern stand.

Während der acht Jahre, in denen die Arbeiterbewegung so mächtig war, sind auch verschiedene Erfolge in der Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen. Der lebhaften Agitation jener Periode ist es unzweifelhaft zuzuschreiben, dass am 25. Juni des Jahres 1868 für die Handarbeiter der Werkstätten der Vereinigten Staaten-Regierung ein achtstündiger Normalarbeitstag festgesetzt wurde. Vier und zwanzig Jahre früher hatte man nur an 10 Stunden gedacht, während jetzt 8 Stunden durchgesetzt worden sind. Aus diesem Vergleich lässt sich ersehen, wie die Zustände sich geändert hatten, und wer aufrichtig und parteilos die Dinge betrachten wollte, musste zugestehen, dass in Bezug auf die Länge des Tageswerkes für die Arbeiter ein grosser Fortschritt zu verzeichnen war. Wenn die Regierung auch verhältnissmässig wenig Arbeiter im Dienst hatte, so wurde doch auf ein Gesetz zu Gunsten dieser geringen Anzahl mit Recht viel Gewicht gelegt, weil dadurch ein wirksames Agitationsmittel geschaffen wurde,

um auch in den Einzelstaaten ähnliche Gesetze zu verlangen, wodurch man wieder eine Handhabe zu weiterem Vorgehen hatte.

Am 9. Mai 1869 erliess der Präsident eine Verordnung, in welcher erklärt wurde, dass auf Grund des Achtstundengesetzes keinem Dienstboten, Arbeiter oder Handwerker, der für die Vereinigten Staaten-Regierung arbeitet, ein Abzug am Lohne gemacht werden solle, eine Bestimmung, welche den 11. Mai den Beamten noch einmal eingeschärft, und bald darauf den 18. Mai 1872 durch ein neues Gesetz noch einmal festgestellt wurde. Solange die Coalitionen der Arbeiter stark waren, wurde auch dem Gesetze entsprechend gehandelt, während seine Bestimmungen in der Zeit der Krisis nicht in Betracht gezogen wurden, wozu die Beamten noch durch eine Verordnung des Präsidenten besonders ermächtigt waren. Das Gesetz war aber nicht in Vergessenheit gerathen, denn sobald die Löhne sich wieder hoben, begannen Stimmen laut zu werden, welche seine Missachtung energisch tadelten. Am 7. Mai 1879 brachte ein Abgeordneter von Maine T. H. Murch (früherer Secretär der internationalen Gewerkschaft der Steinhauer) einen Antrag vor das Repräsentantenhaus, nach dem strenge Einhaltung des Gesetzes von 1868 mit allen seinen späteren Interpretationen verlangt wurde, und die Beamten eines Vergehens schuldig erklärt wurden, wenn sie in irgend einer Weise die stricte Handhabung desselben hintertrieben¹⁾. Die Debatte in Washington dauerte zwei Tage, und schliesslich wurde beschlossen, das Gesetz „auf den Tisch zu legen“, womit die Entscheidung zunächst noch aufgeschoben war.

Als die Geschäftsstockung sich dem Ende zuneigte, wurde von den organisirten Regierungsarbeitern in Boston und Philadelphia, bald nachdem die Hayes'sche Administration das Achtstundengesetz ausser Kraft setzte, die die Bildung eines Comités angeregt, welches mit aller Kraft für das genannte Gesetz eintreten sollte. Diese sogenannte Achtstundendelegation suchte fortwährend auf Congressleute

1) Gewerkschaftszeitung 1879 Nr. 2: Ferner sei beschlossen, dass hiermit erklärt wird, dass es die Pflicht jedes Beamten oder Agenten der Ver. Staaten Regierung ist, das Gesetz vom 25. Juni 1868. in dem Sinne der obigen Einleitung und Resolution auszulegen und zu handhaben, und dass jeder Beamte oder Agent der Ver. Staaten Regierung, welcher willkürlich den Lohn irgend einer der oben genannten Personen auf Grund der Arbeitszeit in der Nachbarschaft, wo länger als 8 Stunden in Privat- oder Gesellschafts-Werkstätten gearbeitet wird, verkürzt, eines Vergehens schuldig erklärt und in einem Ver. Staaten- oder District-Gericht, welches an dem Orte, wo solcher Dienst geleistet oder Arbeit gethan wird, Jurisdiction hat, processirt werden und im Falle der Ueberführung mit nicht mehr als \$ 500 Geldbusse oder nicht mehr als 6

einzuwirken und wandte sich mit einer motivirten Adresse direkt an den Präsidenten, welcher jedoch erklärte, in der Sache nichts thun zu können, und dass es dem Congress überlassen werden müsse, dem Gesetze „eine praktische Form zu geben ¹⁾.“

Am 15. Juli 1880 nahm sich ein Abgeordneter der Sache von neuem an mit einem Antrag, welcher dem des vergangenen Jahres dem Inhalt nach gleich ist ²⁾. Diesmal nahmen die Repräsentanten die Resolution an, aber in dem Senat erfolgte gegen die sofortige Berathung ein formeller Einwand, so dass in derselben Session eine Discussion nicht stattfinden und die Entscheidung des Repräsentantenhauses keine Gesetzeskraft erhalten konnte. Das Cabinet unter Präsident Garfields Leitung schien der strikten Durchführung des Achtstundengesetzes nicht ungeneigt zu sein, wie die Arbeiterzeitungen des Jahres 1881 in Folge mehrerer dahin bezüglichen Anfragen berichtet haben. Eine definitive Entscheidung ist seitdem in dem neuen Cabinet noch nicht getroffen worden.

Doch kehren wir wieder zu dem detaillirten Bericht von Massachusetts zurück. Die allgemeine Reduktion der Arbeitsstunden für Handwerker hatte die Bestrebung in ähnlicher Weise unter den Fabrikarbeitern befördert. Mehrmals wurden der Legislatur Gesetze unterbreitet, welche die Regelung der Arbeitszeit befürworteten. Doch zunächst war kein Erfolg. Im Jahre 1865 waren die Fabriken von Southbridge 13 Stunden pro Tag im Gange und die Arbeiter strikten für 11 Stunden. Die Unternehmer mit Ausnahme derjenigen der Globe Mill gaben sofort nach, so dass die Sache friedlich zu Ende gebracht wurde. In der letzteren Fabrik dauerte die Bewegung zwei

Monaten Gefängnis, oder beides zugleich, nach Gutdünken des Gerichts bestraft werden soll.

1) G.Z. 1880 Nr. 2. Die Glocken und andere Signale, welche beim Beginn und Aufhören der Arbeit gegeben werden, sind nach dem Zehnstundensysteme eingerichtet, und die Befehle der Kommandanten richten sich nach dem Zehnstundenplan. Die Leute, welche es vorziehen, acht Stunden täglich zu arbeiten, erhalten die Löhne reducirt und müssen, wenn sie den Arbeitsplatz verlassen wollen, sich Pässe von den Exekutiv-Beamten verschaffen und dieselben den Wachtposten vorzeigen; die Zehn-Stunden-Leute haben dies nicht nöthig. Dieses legt den Arbeitern einen Zwang auf, welcher den Buchstaben und den Geist des Gesetzes verletzt.

2) G.Z. 1880 Nr. 3. Beschlossen, dass in Uebereinstimmung mit der wahren Absicht und Bedeutung der Sektion 3738 der revidirten Statuten alle Tagelöhner, Arbeiter und Handwerker, welche von der Regierung beschäftigt werden, für achtstündige Arbeit einen vollen Tagelohn erhalten sollen; und alle Vorsitzende von Departements, Beamten und Agenten der Regierung sind hiermit beauftragt, das Gesetz zu erzwingen, wie es herein ausgelegt wird.

Tage länger, und dann entschloss sich auch diese Firma wie die übrigen zu verfahren. Da einige andere Arbeitsstätten im östlichen Massachusetts die Arbeitszeit ebenfalls verkürzt hatten, so rief dies auch in dem westlichen Theile des Staates eine Discussion ins Leben. So setzten in Pittfield die Arbeiter eine Agitation für das neue System ins Werk, und es wurde von den dortigen Spinnern nach langen Verhandlungen beschlossen, dass sie so lange bei ihrem Ausstande verharren wollten, bis das Ziel ihrer Wünsche gesichert sei. Dies verursachte einen Stillstand von ein bis zwei Tagen. Einige Arbeiter, welche besonders zum Ausstande gerathen hatten, wurden entlassen, während die Werkstunden der Forderung gemäss abgekürzt wurden. Die Bewegung für eine weitere Verbesserung dauerte indess in den Fabriken fort und äusserte sich in dem Verlangen nach einem Zehn-stundengesetz. Die Meinung im Publikum hatte sich im Winter 1866—67 so sehr dem neuen Gedanken zugewandt, dass der Director der Wamsutta-Fabrik in New-Bedford der allgemeinen Annahme bei den bedeutendsten Fabriken vorgreifend, ohne Aufforderung bekannt machte, dass von dem neuen Jahre an die Arbeitszeit in seinen Werken auf 10 Stunden reducirt werden sollte. Verschiedene Vorgänge, welche jedoch bewiesen, dass dieses Vorgehen nicht wohl begründet sei, veranlassten ihn wieder zu der Kundmachung, dass das Zehnstunden-system nicht angenommen werden könne, bis andere concurrirende Unternehmer ein Gleiches gethan hätten. Dem widersetzten sich die Arbeiter und nach einer Conferenz mit einem Comité, welches die letzteren vertrat, wurde von beiden Parteien verabredet, dass im Februar die Fabriken zur Probe 10 Stunden lang täglich in Gang sein sollten, wofür die Arbeiter sich einer Reduktion des 11. Theils ihres Lohnes unterwerfen mussten. Nach dem 1. Februar machten die Arbeiter ihrem Ausschuss den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung und weigerten sich, etwas zu thun, ehe die Zehnstundenarbeit ihnen ganz allgemein zugestanden wäre. Am 22. Februar veröffentlichte der Director der Compagnie, dass alle bisher im Dienste gestandenen und jetzt am Strike beteiligten Arbeiter entlassen seien, dass vom 1. März an die Fabrik wieder 11 Stunden lang in Thätigkeit sein sollte, bis die Unternehmer von Lowell und Lawrence das Zehnstunden-system angenommen hätten, oder ein Gesetz des Normalarbeitstages in der Staats-legislatur durchgegangen sei. Ferner sei die Gesellschaft gewillt, diejenigen wieder aufzunehmen, die mit den Löhnen zufrieden seien, die seit 1866 ausgezahlt würden.

Angeregt durch die allgemeine Bewegung strikten am 1. April

1867 die Baumwollenspinner zweier Fabriken in Lawrence für denselben Zweck. Es giebt keine genauen Berichte über die Zahl derjenigen, die die Arbeit einstellten, doch vermuthet man, dass sie 150 nicht überschritt. Der Strike endete schlecht für die Betheiligten, da neue Kräfte bald die freien Stellen ersetzten. Die erste Hälfte der Zeit verbrachten die Ausständigen mit den gewöhnlichen mit Fahnen und Musik veranstalteten Strassenparaden, worauf die verschiedenen Fabriken aufgesucht und viele Hochs dem Zehnstundensystem gebracht wurden. Zu derselben Zeit strikten derselben Ursache wegen die Baumwollenspinner der Hamilton-, Boott- und Lawrencefabriken in Lowell. Etwa 100 Leute verliessen die Arbeit und verlangten im Einvernehmen mit der nationalen Baumwollspinnerassociation die Reduktion von 11 auf 10 Stunden. Die Arbeitgeber beachteten jedoch den Ausstand nicht, die Fabriken arbeiteten mit den zu erlangenden Leuten weiter, und nach dem Verluste von \$ 3,500 an Lohn kehrten die Arbeiter zurück. Der eintretende Aufschwung der Geschäfte und die weitverbreitete Gewerkschafts-Organisation in den Jahren 1866—1874 brachte den Fabrikarbeitern in Massachusetts endlich ein erwünschtes Gesetz. Der zehnstündige Normalarbeitstag wurde für die Frauen und für alle Arbeiter unter 18 Jahren gesetzlich fixirt, welche Bestimmung auch auf die Werkzeit der gesammten männlichen Arbeiterbevölkerung vortheilhaft einwirkte. Das Gesetz war aber nur so lange thatsächlich in Kraft, als die guten Zeiten dauerten. Wir ersehen dies daraus, dass im März 1875 der Versuch der Gesellschaft der Merchants Woolen Mills in Dedham die Fabriken länger als 10 Stunden gehen zu lassen einen Strike verursachte. Die Arbeiter forderten ihr Recht, aber so entschieden sie auch auftraten, ebenso fest verweigerten die Fabrikherren die Werke gehen zu lassen, bis die ersteren nachgäben. Sie versicherten, keinen Missbrauch treiben, auch die Frauen und Kinder Sonnabends eher entlassen zu wollen, es sei ihnen aber nicht möglich, bei dem Zehnstundensystem etwas zu verdienen. Sie waren gewillt, die verlängerte Arbeitszeit nach Gebühr zu bezahlen. Doch die Leute misstrauten diesen Gründen, und von den umliegenden Fabriken beeinflusst verharren sie noch 14 Tage lang bei dem Ausstande, worauf sie zur Arbeit zurückkehrten, nachdem sie etwa \$ 6000 an Lohn verloren hatten¹⁾.

1) Andere Gesetze sind in der für die Arbeiter günstigen Zeit erlassen in Californien, Maine, Minnesota, Oregon, Illinois 1867, Rhode Island, Wisconsin, Indiana 1867, New-York 1867, Pennsylvania, 1868 citirt in Studnitz N. a. Arbeiterverhältnisse S. 398 ff. Für Ohio ist noch zu erwähnen Lab. Stat.

In den folgenden Jahren kommen in Massachusetts keine Ausstände vor, die sich auf die strenge Einhaltung des Zehnstundensystems bezögen. Alle Anstrengungen gingen dahin einen erträglichen Lohn zu sichern, den die Fabrikanten oft nicht geben konnten, oder den sie herabsetzen mussten, wenn sie ihren Betrieb sich erhalten wollten. Sobald die Löhne nach der Beendigung der Krisis wieder stiegen, begann die alte Agitation von Neuem. Im Sommer 1880 nahm die Staatslegislatur ein Gesetz an, welches die Uebertreter (Fabrikanten und Compagnien) des Zehnstundengesetzes in jedem Falle mit einer Geldstrafe von \$ 100 belegte. Gleichzeitig beschloss der erstarkte Gewerkverein der Spinner von Fall River, um diesem neuen Gesetz die Ausführung zu sichern \$ 50 an Jeden zu bezahlen, welcher eine Ueberführung und Bestrafung des Uebertreters herbeiführte. Die Neuengland-Achtstundenliga, deren Gründung aus der Glanzperiode der Gewerkschaften stammt, nahm gleichzeitig ihre Thätigkeit wieder auf und bemühte sich zunächst das in Massachusetts jetzt tatsächlich geltende Zehnstundengesetz auch auf die anderen Staaten der Union auszudehnen. Unter dem Namen der Zehnstundenliga begann sie ihre Thätigkeit zuerst in Maine, wo sie bei der Staatsregierung in dem Senator Blaine ein bereitwilliges Entgegenkommen fand.

In anderen Staaten begann mit der Besserung der Geschäfte in gleicher Weise die Bewegung für die Abkürzung der Arbeitszeit. So fängt seit dem Frühjahr 1879 die Union der Möbelarbeiter in New-York, Cincinnati, Pittsburg, Cleveland und Chicago an durch Demonstrationen, Strikes, und Abhaltung von Delegatenversammlungen für die Achtstundenarbeit einzutreten ¹⁾.

St. Ohio 1880, S. 316, Sec.: Bei allen Anwerbungen, um in einem Gewerke oder in einer Fabrik zu arbeiten soll eine Tagesarbeit, wenn der Contract über den Gegenstand schweigt, oder wo kein bestimmter Contract abgeschlossen ist, nur 10 Stunden bestehen; und alle Uebereinkommen, Contracts oder Anwerbungen bezüglich solcher Arbeit sollen in dieser Weise ausgelegt werden. Sec. 6986 enthält die Arbeitszeit weiblicher Personen. New-Jersey-Verbot der Arbeit für Kinder unter 10 Jahren und 10 Stunden Arbeit für junge Leute unter 16 Jahren.

1) Proclamation des Centralcomitees der Gewerkschaftsunion der Möbelarbeiter von Nordamerika von April 1879: „In Erwägung, dass schon vor 8 Jahren die Majorität der Chicagoer Möbelfabrikanten für die Abkürzung der Arbeitszeit agitirt, und in neuester Zeit die Fabrikanten von Massachusetts sich dafür erklärt haben, wenn dieselbe anderwärts in den Vereinigten Staaten auch eingeführt würde — so sei beschlossen, dass wenn bis zum 5. Juli die Majorität der Arbeiter dieser Industriezweige sich für die Einführung der Achtstundenarbeit ausgesprochen hat, so soll diese Maassregel nach-

In der letzteren Stadt war zunächst gar kein Erfolg zu verzeichnen, da sämtliche Möbelfabrikanten sich vereinigten und an 10 Stunden festzuhalten beschlossen. Da die Geschäftsverhältnisse noch nicht so lagen, dass alle Möbelarbeiter der Stadt Beschäftigung hatten, so kehrten die meisten von dem Ausstande zurück, während eine geringe Anzahl, welche mit etwas Capital versehen war, eine Produktivgenossenschaft gründete. Um bessere Resultate zu erzielen wurde eine Centralorganisation der „Vereinigten Möbelarbeiter und verwandten Gewerke“ ins Leben gerufen, welcher bald von mehreren Seiten eine Reduktion der Arbeitszeit mitgetheilt wurde¹⁾. Die meisten Arbeitgeber hatten den Wünschen ihrer Arbeiter sofort nachgegeben, in 6 Fällen war es zum Stricke gekommen, der mit grösserem oder geringerem Erfolg für die Arbeiter günstig ausfiel. Ebenso vereinigten sich im Frühjahr 1880 die Hutmacher der Vereinigten Staaten wieder zu einer nationalen Gewerkschaft, setzten ein Centralcomité zur Ueberwachung der Arbeitszeit ein und verpflichteten sämtliche Vereinsmitglieder nicht länger wie 10 Stunden ohne specielle Erlaubniss des Ausschusses zu arbeiten. Ebenfalls traten die Maschinenbauer der Stadt New-York für Verkürzung der Werkstunden ein, und die sich neu gebildeten Trades-Assemblies entschlossen sich von Neuem zu einer politischen Agitation für den Normalarbeitstag. Im letzten Jahre hat die Bewegung eine grosse Zahl von Gewerben ergriffen, die sich um so weiter verbreitet hat, je besser sich die allgemeine Geschäftsconjunctur gestellt hat. Gleichzeitig haben fast sämtliche Gewerkschaften, welche während der Krisis zu Grunde gegangen sind, sich reorganisirt. In den Vereinigten Staaten vollziehen sich oft wirthschaftliche und sociale Angelegenheiten so ausserordentlich rasch und sprungweise. 1877 gab es in Stadt New-York etwa 5000 Gewerkschaftsmitglieder, während im Sommer 1881 30,000 registriert waren; davon gehörten 3300 dem internationalen Verein der Cigarrenmacher dem die Fabrikanten davon gehörig in Kenntniss gesetzt, an einem vom Centralcomité festzusetzenden Tage in Kraft treten.“

1) Die Arbeitszeit, welche 60 Stunden betrug, wurde reducirt
in Fabriken und Werkstätten auf Stunden

2	—	59
1	—	58 ¹ / ₂
1	--	58
2	—	57
5	—	56
2	—	55
4	—	54

Gewerkschaftszeitung vom 15. Jan. 1880.

an, welcher ein Jahr vorher nur 380 Genossen zählte. Eine allgemeine Agitation für die Abkürzung der Arbeitszeit wird jedenfalls nicht ausbleiben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach diesmal einen besseren Erfolg verspricht.

Diese Annahme wird dadurch wahrscheinlich, dass die Gewerkschaften und die sonstigen oben besprochenen freien Arbeitergenossenschaften erkannt haben, dass umfangreiche Unterstützungskassen das beste Mittel sind die Mitglieder gerade dann, wenn schlechte Zeiten wieder kommen sollten, fest zusammen zu halten, und dass sie auch dem entsprechend für grössere Fonds gesorgt haben. Ferner ist von den Büreaus für Arbeitsstatistik in den letzten Jahren viel Material über die Einführung des Normalarbeitstages gesammelt worden, aus dem nur Günstiges für die Bewegung gefolgert werden konnte, und schliesslich hat sich die öffentliche Meinung mehr und mehr der ganzen Angelegenheit entgegenkommend gezeigt, und von Seiten mehrerer Unternehmer ist sogar die Initiative für die Festhaltung weniger Arbeitsstunden ergriffen worden.

Aus der im Kurzen vorgeführten Geschichte der Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit lässt sich ersehen, mit welcher Hartnäckigkeit der Kampf von Seiten der Arbeiter geführt worden, und wie ihnen trotz vieler Niederlagen nach und nach eine Erleichterung geworden ist. Gehen auch mit dem bei den Krisen unvermeidlichen Niedergange der allgemeinen volkswirtschaftlichen Prosperität die Löhne herunter, und wird dem in solchen Zeiten hilflosen Arbeiter auch eine Mehrarbeit zugemuthet, so sind doch die allmählich gemachten Fortschritte im Ganzen so bedeutend gewesen, dass ein Rückgriff auf ganz Vergangenes als etwas Unerhörtes erscheinen würde.

Es ergiebt sich ferner aus unserer Betrachtung, dass nur diejenigen Arbeiter sich für den verkürzten Arbeitstag interessiren, welche hohe Löhne empfangen. Die, welche \$ 5 oder \$ 6 per Woche verdienen — in den Vereinigten Staaten ein sehr geringes Einkommen — haben sich aus freiem Antriebe nie gedrunen gefühlt für die Beschränkung des Werktages einzutreten. Die täglichen Nahrungsorgen zu beseitigen, die Miethsherren, die Bäcker und Fleischer zu bezahlen und sich die nöthigen Kleider zu verschaffen, ist für diese Klasse der Arbeiter viel wichtiger. In den schlechten Zeiten schweigt die Arbeiterbewegung ausser der für Lohnerhöhung gänzlich, während in guten diejenigen Handwerker, bei denen der Beruf eine besondere Geschicklichkeit voraussetzt, und in Folge dessen die Löhne hochstehen, am besten organisirt und am entschiedensten und nachhaltigsten für

die Reduktion der Arbeitsstunden eingetreten sind. Die Schiffsbauer und Kalfater waren die ersten, welche in Amerika den zehnstündigen Arbeitstag durchgesetzt haben, und es betrug 1853 ihr Lohn \$ 3 per Tag. Es war dies in Massachusetts, der Wiege der amerikanischen Arbeiterbewegung. Die Baugewerke in New-York und Chicago bildeten in den sechziger Jahren die Avantgarde in der Bewegung und waren diejenigen, welche die höchsten Löhne erhielten. Die Backsteinleger der Stadt New-York verdienten in der Mitte der siebziger Jahre \$ 2 am Tage und bis zum Jahre 1880 war ihr stetes Bemühen auf die Erhöhung ihres Einkommens gerichtet, kaum hatten sie aber die alte Lohnhöhe von \$ 3 erreicht, so wandten sie sich zur Erkämpfung des achtstündigen Arbeitstages, den sie schon zweimal erlangt und zweimal verloren hatten.

III. Die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten.

In dem Nachfolgenden sollen einerseits die Erfahrungen dargestellt werden, welche sich in der nordamerikanischen Union bei der Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter, Unternehmer und Consumenten ergeben haben, und anderseits auch diejenigen Meinungen berücksichtigt werden, welche in der politischen oder Arbeiterpresse als Ausdruck allgemein verbreiteter Ueberzeugung gewissermaassen als Präsumptionen künftiger, weiterer Verminderung maassgebend sind. Zu letzteren gehören auch die Berichte der arbeitstatistischen Büreaux, welche durch detaillirte Fragestellung an den verschiedenen interessirten Gruppen der Bevölkerung ein umfangreiches für unsere Frage werthvolles Material gesammelt haben. Die Schlüsse, welche zu Gunsten oder zu Ungunsten des Normalarbeitstages oder der Abkürzung der Arbeitszeit aus den erkannten Thatsachen gemacht werden, und an denen namentlich in ersterer Beziehung die Arbeiterzeitungen¹⁾ reich sind, haben auch für die Theorie der Nationalökonomie ein Interesse, bedürfen aber, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen sollen, vielfach weitgehender Einschränkungen. An sich wahre Ge-

1) Die Gewerkschaftszeitung, New-York. The Exponent, Cincinnati. The Union, St. Louis Mo. The Workingmen's Union Advocate, New-Orleans. National Labor Tribune, The Progressive Age (Knights of Labor). — Socialistische: New-Yorker Volkszeitung, Philadelphia Tageblatt, California freie Presse, Chicagoer Arbeiterzeitung.

setze des wirthschaftlichen und socialen Lebens, werden sich zwar unter allen Verhältnissen, in denen sie möglich sind, zur Geltung bringen, daraus folgt aber keineswegs, dass die Wirklichkeit nur von einer treibenden Ursache abhängt, und man mit der Erkenntniss dieser nun den Gang der wirthschaftlichen Geschichte voraussagen kann. Der Amerikaner ist gewiss ein praktischer Mann, und man kann ihm nicht nachsagen, dass er sein öffentliches und privates Verhalten nach einmal vorgefassten Doktrinen regelt, aber wenn er als Schriftsteller auf das Gebiet der Theorie sich wagt, so zeigt er nicht selten, dass er dort noch nicht zu Hause ist, indem er sich Wunderlichkeiten zu Schulden kommen lässt, denen die gereifere Wissenschaft fernbleibt.

Auf ein Argument, welches von denen stets ausgeht, die der Sache der Arbeit sich annehmen, dass die Abkürzung der Arbeitszeit eine Forderung der Gerechtigkeit¹⁾ sei, wollen wir hier nicht näher eingehen. So sehr auch eine affective Behandlung der Frage in dieser Weise vom Standpunkt des Parteiinteresses gerechtfertigt erscheint, weil grosse Neuerungen im Volksleben nie ohne die Macht des Gemüths durchgeführt werden, und so gewiss es auch die Wissenschaft sich zur Aufgabe machen muss mit Kopf und Herz zu wirken, d. h. das als richtig Erkannte auch warm zu vertheidigen, so ist es doch in unserem Falle richtig von dem Beweisgrund der Gerechtigkeit abzusehen, da man einen Maassstab bisher noch nicht auffinden konnte, nach dem sich die Vertheilung des Produktionsertrages als gerecht hätte bemessen lassen. Ausschreitungen von beiden Seiten von der des Capitals und der Arbeit, wird man sehr wohl erkennen können, wer will aber behaupten eine Arbeitszeit von 8 Stunden sei gerecht eine 8 $\frac{1}{2}$, dagegen ungerecht? So lange man kein neues Volkswirtschafts-System, das ebenso produktiv ist als das gegenwärtige, gefunden hat, wird man die Trennung von Arbeit und Unternehmerthum, welches als Eigenthumsinhaber Beschaffung und Leitung des Capitals besorgt, als nothwendig und damit volkswirtschaftlich auch als produktiv erachten. Lohn und Capitalgewinn sind daher beide gerecht, und wenn den Vertretern beider eine gleiche sociale Machtstellung garantirt ist, wird alles geschehen sein, was unter gegenwärtigen Verhältnissen in dieser Beziehung zu erreichen ist²⁾.

1) Man findet sehr häufig in der amerikanischen Arbeiterpresse folgenden Passus: Es ist gerecht, dass der Tag des Arbeiters in drei gleiche Theile zerfalle. 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden zum freien Lebensgenuss.

2) Eine Meinung, welche in den Staaten viel verbreitet ist: „Freiheit des Contracts hat die Arbeit nöthig und sie ist da, wo beide Parteien gleichstehen und jede frei ist das Anerbieten des andern abzuschlagen oder anzunehmen.“ Investigation by a select

Wenn man sich auf den Standpunkt der Humanität stellen und fragen will, ob die Verkürzung der Arbeitszeit für das physische und moralische Wohl der Arbeiter wünschenswerth sei, so muss man eine ganz bestimmte Reduktion der Stunden in das Auge fassen, und von einer solchen Voraussetzung gehen auch stets die Beweisführungen für und wider aus, welche in den Vereinigten Staaten versucht worden sind. In den Ländern des Ostens wurde das Hauptgewicht früher auf die zehnstündige, jetzt aber wie im Westen mehr auf die achtstündige Tagesarbeit gelegt. Wir wollen daher im Folgenden die Wirkungen uns veranschaulichen, welche mit letzterer kennen gelernt oder für sehr wahrscheinlich gehalten sind.

Je mehr sich die Industrie ausdehnt und die grossen Städte sich erweitern, um so entfernter liegt die Wohnung des Arbeiters von der Produktionsstätte. Wenn auch zu gleicher Zeit die Verkehrsmittel der Stadt wachsen, so sind sie doch nicht für Jeden in gleicher Weise zugänglich, und gar mancher Arbeiter muss im Winter sein Haus am Morgen verlassen, wenn es noch dunkel ist, um zur rechten Zeit in der Fabrik anwesend zu sein. Da die amerikanischen Städte durchweg weitläufig gebaut sind, so braucht mancher Morgens und Abends für den Weg eine volle Stunde, so dass er bei einer zehnstündigen Arbeit und der Mittagspause von einer halben Stunde $12\frac{1}{2}$ Stunde von den Seinigen fern ist. Das Mittagbrod in dem Kreise der Familie zu nehmen, ist bei solchen Distancen gänzlich ausgeschlossen. Verbesserte Communicationsmittel können vieles lindern, da aber eine Aenderung der Verhältnisse von dieser Seite nicht gleichmässig wirkt, so ist von ihr kein Einwand gegen die Verminderung der Arbeitszeit zu erwarten.

Mehr Schlaf nach anstrengender Tagesarbeit, ruhiges Frühstück des Morgens vor dem Beginn der neuen Thätigkeit, eine längere Pause zur Mittagszeit und am Abend eine stille Stunde vor oder nach dem Essen, werden gewiss die Gesundheit fördern und eine kräftige Generation erwachsen lassen.

Vor allem sind es die Frauen und Kinder, welche der Ruhe bedürfen, und wie vortheilhaft in dieser Beziehung die Folgen der Verkürzung sind, haben die Erfahrungen des Zehnstundengesetzes in Massachusetts zur Evidenz gezeigt, indem nicht blos die Berichte der Arbeiter, sondern auch die der Fabrikanten es übereinstimmend bekunden.

Committee of the House of Representatives, relative to the causes of general depression in labor etc. Washington 1879 S. 199.

Die Verbesserung des Gesundheitszustandes würde zugleich eine wesentliche Entlastung des Arbeiterbudgets bedeuten. Die Beiträge für die Kranken- und Alterskasse könnten verringert werden, und selbst die Prämien für die Unfallversicherung müssten kleiner werden, da viele Unglücksfälle durch geistige und körperliche Abspannung des Arbeiters verursacht werden, welche mit kürzerer Arbeitszeit nachlassen würde. Zudem würde an Honorar für den Arzt und an den Ausgaben für Medizin gespart werden.

In gleicher Weise wie die physische möchte auch die moralische Gesundheit der Handarbeiter gehoben werden. Gerade in der heutigen Zeit, in welcher der Zug der Isolirung durch die einseitige Interessenvertretung in der Gesellschaft so scharf ausgeprägt ist, darf man den sittigenden Einfluss des Familienlebens nicht gering anschlagen. Der Gewinn von zwei freien Stunden am Tage kann schon viel dazu thun engere Bande um die Angehörigen einer Familie zu schlingen, indem durch Belehrung und Unterhaltung der eine auf den andern in vortheilhafter Weise erziehend einwirken kann. Die Frauen können der Pflege der Kinder eine grössere Sorgfalt zuwenden, die jungen Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen herangebildet werden, und die Knaben dürfen sich, der strengeren Zucht des Vaters folgend, nicht stundenlang auf der Strasse, auf der sie wenig Gutes lernen können, umhertreiben. Mit dem sittlichen Fortschritt würde ein geistiger Hand in Hand gehen. Der ältere amerikanische Arbeiter hat unzweifelhaft den Hang sich geistig zu beschäftigen, er liebt, wenn es ihm irgend möglich ist, täglich seine Zeitung zu lesen, und in vielen Wohnungen findet man die Werke hervorragender Schriftsteller und Dichter. Eine freie Stunde des Abends würde hier eine schöne Zugabe sein und den Kreis solcher Bedürfnisse erweitern, deren Befriedigung dem Leben einen so hohen Reiz verleiht. Eine lebhaftere Theilnahme an öffentlichen Dingen würde die Folge sein, und das Genossenschaftswesen, dem noch viele Handwerker und Fabrikarbeiter fernstehen, ginge sicherlich einem bedeutenden Aufschwung entgegen. Bei uns in Deutschland hört man bisweilen die Meinung aussprechen, dass der geistig emancipirte Arbeiter sich ohne weiteres der Socialdemokratie zuwenden und damit dieser Partei eine solche Macht verleihen würde, dass unsere gesammte gegenwärtige Civilisation in Frage gestellt werden könnte. In Nordamerika hat man keine Veranlassung solche Befürchtungen auszusprechen, da man weiss, dass ein hoher Grad praktischen Sinns im Volke lebt, welcher das Uebereilte nicht leidet, und den Fortschritt nicht anders als auf dem Boden der Gegenwart kennt. Dort ist unter

denjenigen gebildeten Klassen, welche dem Parteiinteresse fernstehen auch die Meinung durchweg verbreitet, dass, wer es mit dem geistigen Fortschritt der Masse des Volkes ernstlich meint und in der allgemeinen Bildung eine Erhöhung des Culturlebens erblickt, für die Verkürzung der Arbeitszeit eintreten muss, da regelmässige Musse das einzige Mittel ist zu einer tieferen und freieren Welt- und Lebensanschauung zu gelangen. Was nützen die in den Schulen erworbenen Kenntnisse, wenn sie später nicht erhalten und vervollkommen werden, und was können Sonntagsvorträge nützen, wenn der Arbeiter ermüdet von der Anstrengung der Woche am siebenten Tage nichts als Ruhe sucht?

Die grössere Häuslichkeit hat zudem nicht zu unterschätzende ökonomische Vortheile. Wenn es der ganzen Familie möglich wäre die drei Mahlzeiten im Hause zu halten, so wäre schon ein Ersparniss gemacht. Für die Frauen käme noch hinzu, dass sie ihre Kleidung zum Theil und die Wäsche der Familie selbst besorgen könnten. In den kleineren Fabrikorten, an denen die Neuenglandstaaten besonders reich sind, haben viele Fabrikarbeiter etwas Grund und Boden oder können ihn leicht seiner Billigkeit wegen erwerben, und die jetzt nur von Einzelnen betriebene kleine Gartencultur zum eigenen Verbrauch könnte, wenn im Sommer eine freie Abendstunde wäre, zu Gunsten der Gesundheit und der Oekonomie vieler tausend Arbeiter erweitert werden. In einem Bericht aus St. Louis wird hervorgehoben, dass die dortigen Handwerker, Alles was sie brauchen am Abend einkaufen müssen und dabei die Qualität der Güter schlecht zu erkennen vermögen, ein Uebelstand, der durch das Achtstundensystem wenigstens im Sommer gemildert werden könnte.

Es fehlt anderseits, vor allem bei dem Unternehmerthum nicht an Stimmen, welche aus einer Reduction der Arbeitszeit die grössten Nachtheile für die Moralität der Arbeiter prophezeihen. Mehr Musse, heisst es bei ihnen ist nichts als mehr Gelegenheit zum Tabakrauchen und zum Umhertreiben auf der Strasse und bedeutet eine neue Quelle des Einkommens für Bier- und Whisky-Salons. Trägheit und Unzuverlässigkeit bei der Arbeit, Unwirthschaftlichkeit im Privatleben und Pflichtvergessenheit gegen die Familie erscheint so als Wirkung der zweistündigen Verkürzung der Arbeitszeit.

Falsch ist es zunächst den Hang zum Schlechten bei jedem Arbeiter vorauszusetzen; denn das wäre ein vernichtendes Urtheil für das amerikanische Volk und nicht in Einklang zu bringen mit dem gewaltigen materiellen Fortschritt, welchen unser Jahrhundert in Nord-

amerika gesehen hat. In den Staaten Maine, New-Hampshire, Rhode Island, Connecticut und New-York antworteten bei einer statistischen Erhebung bezüglich der Frage, wie gross der Procentsatz der Arbeiter wäre, welche einen guten Gebrauch von der durch Reducirung der Arbeitszeit gewonnenen Musse machen würden, von 139 Grossunternehmern wie folgt: 15 sagten alle Arbeiter würden die Zeit gut verwenden, 70 die Majorität würde es thun, 11 sagten zwischen 10 und 50 $\%$, 3 weniger als 10 $\%$, 7 nur die Frauen, 23 sehr wenige. Gleichzeitig wurde in denselben Staaten von 412 Arbeitern durchaus verschiedener Gewerbe auf dieselbe Fragestellung berichtet. 401 erklärten die gewonnene freie Zeit werde gut benutzt werden, und nur 11 versprachen sich eine ungünstige Wirkung davon. Zu den ersteren Angaben bemerkt das Bureau für Arbeiterstatistik von Massachusetts, dem wir diese Zahlen verdanken, und dem man gewiss keine Parteilichkeit nachsagen kann, da sowohl die Arbeiter als auch die Fabrikanten behaupten, dass es ihr besonderes Interesse nicht vertrete: „Bei der Verwaltung der Fabriken beruht die Schwierigkeit nicht in dem Benehmen der gutwilligen, sondern der übelgesinnten Arbeiter und wenn von der Verbesserung einer Arbeitsmethode gesprochen wird, sind die Gedanken eines Fabrikherren zunächst dort, wo ihm die meisten Unannehmlichkeiten bereitet werden. Daher meint er nur zu leicht, dass in weniger Arbeitsstunden die ihm lästigen Arbeiter noch eine grössere Last aufbürden würden, und er fürchtet von einer solchen Massregel einen üblen Erfolg überhaupt und sucht ihm im Interesse seiner Selbsterhaltung zu widerstehen, wie der Anwohner des Meeres einer Ueberschwemmung.“ Damit sollen die Antworten, welche doch schon bedeutend in der Minderzahl für die Reduction sich ungünstig aussprechen, auf ihren richtigen Werth zurückgeführt werden. Unzweifelhaft ist, dass die Frauen und Kinder von der gewonnenen Musse keinen schlechten Gebrauch machen werden, da die erwähnten Laster doch nur ganz ausnahmsweise bei ihnen anzutreffen sind. Mit diesem Gedanken sind wir dem Kernpunkt der ganzen Frage, nach dessen Maassstab auch die obigen Antworten zum grossen Theil gegeben sind, näher gerückt, welcher darin besteht, dass diejenigen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen leichtsinnigen Lebenswandel führen, in ihren schlechten Eigenschaften nur noch bestärkt, wohingegen diejenigen, welche jetzt sparsam und häuslich sind, diese Tugenden noch mehr ausbilden werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit hat nicht schlechthin eine üble Wirkung, sondern

wird diese nur bei den erbärmlichen Elementen des Arbeiterstandes ausüben.

Dabei möchten wir fragen, für wen soll die Gesetzgebung eintreten, für die Arbeiter, welche sich gut betragen und welche zudem die Majorität bilden, oder für die, welche träge und leichtfertig in den Tag hineinleben? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, die letzteren müssen die Folgen ihres Thuns selbst tragen, und den besseren kann nicht zugemuthet werden, dass sie unter den Nachlässigkeiten jener zu leiden haben.

Zudem mag noch Folgendes bemerkt werden: In manchen Industrien, in denen wie in den Eisenwerken und Brauereien die Arbeiter besonders von der Hitze zu leiden haben, oder in den Steinschleifereien und Betrieben, in denen Eisen und Holz gefeilt wird, wobei der Hals des Arbeiters angegriffen wird, oder in Fabriken, wo die gesammte Körperconstitution schädlichen Dämpfen, wie bei der Zündholz- und Spiegelverfertigung ausgesetzt ist, tritt bisweilen eine solche körperliche Abspannung ein, dass leicht zu Reizmitteln, die erfrischen sollen, gegriffen wird. Wie leicht kann dabei aus dem mässigen Gebrauch der Spirituosen die Gewohnheit des regelmässigen Trinkens entstehen! In solchen Fällen würde die Verkürzung der Arbeitszeit als Entlastung körperlicher Beschwerden sicherlich auf die Moralität segensreich einwirken.

In Amerika sollte man auch die dort gemachte Erfahrung nicht vergessen, dass die erfolgreiche Erziehung zur Sittlichkeit nur unter der Voraussetzung der Selbstbestimmung möglich ist.

Vor und auch noch kurz nach dem Secessionskriege war die Meinung stark verbreitet, dass die Neger sich der Freiheit unwürdig zeigen würden, dass sie weder ein gesittetes Familienleben führen, noch an der eigenen Arbeit je ein Interesse gewinnen könnten. Und wie ist jene Behauptung durch die Vorgänge der neueren Zeit Lügen gestraft worden! Die Uebergangszeit war für die Südstaaten zwar eine recht schwere, aber schliesslich hat die Baumwollenproduction mit freien Schwarzen einen höheren Aufschwung genommen, als wie je vorher, während zugleich die Negerbevölkerung erheblich von Jahr zu Jahr steigt, und viele der früheren Slaven zu selbständigen Farmern geworden sind. Kürzere Arbeitszeit bedeutet aber mehr Freiheit zur Selbstbestimmung und mehr Musse zum Nachdenken über die Gestaltung der Bedürfnisse.

Gegen die Verminderung der Arbeitszeit auf acht Stunden wird

selbst von denen, welche sie für das physische und moralische Wohl der arbeitenden Klasse höchst vortheilhaft erachten, zuweilen ein Argument vorgebracht, welches, wenn es wahr wäre, jene guten Wirkungen theilweise wieder aufheben könnte. Es ist dies die Frage, ob mit verringerter Stundenzahl die Löhne sinken würden. Ist dies der Fall, so hat zwar der Arbeiter mehr Musse und Ruhe, kann aber seine anderweitigen Lebensbedürfnisse nicht in der Weise befriedigen wie früher, und was er auf der einen Seite an Erhaltung der Lebenskraft gewinnt, verliert er auf der andern durch Entziehung derselben.

Eine Herabsetzung der Löhne könnte eintreten, wenn die Production der Waaren beschränkt würde. Da die Arbeitslöhne, wenn wir von der grösseren oder geringeren Machtposition durch Arbeiter-Coalitionen, welche durch mehr freie Zeit der Arbeiter zum Nachdenken über ihre Lage an Verbreitung nur gewinnen könnten, absehen, in Bezug auf ihre Schwankungen von dem Verhältniss des Angebots zur Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt werden, so können sie nur sinken, wenn entweder das Angebot grösser oder die Nachfrage geringer wird. Die Unternehmer könnten nun die Meinung haben, dass es für sie wegen der vertheuerten Arbeit rentabler wäre weniger anzufertigen, indem sie bei der geringeren Production dieselben Gewinne hielten wie vor der Verkürzung der Arbeitszeit. Ein Theil der Arbeiter würde überall entlassen, etwa so lange bis der Lohn um 20 % gesunken wäre, in welchem Falle, wenn nun die Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden reducirt wäre, der Arbeiter denselben Stundenlohn wie früher erhielte.

Wenn die Unternehmer diesen Weg einschlagen würden, könnte eine erhebliche Lohnreduction aber doch nicht für längere Zeit stattfinden, da die Nachfrage nach den Producten höchstens um einiges geringer ausfallen würde, nämlich um soviel, als die in ihrem Lohn verkürzten Arbeiter in ihrem Consum sich beschränken müssten, während doch die bei weitem grössere Mehrzahl der Consumenten, deren Einkommen durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht berührt wird, nach wie vor dasselbe fordern würde. Ein grosser Theil des amerikanischen Volkes besteht aus kleinen, selbständigen Farmern, welche mit ihrer Familie allein das Feld bestellen. Jedenfalls würden die Gehälter der Staats-Beamten und das Einkommen der Rentiers nicht sinken, wie auch der grössere Theil des Fracht- und Kaufgeschäftes in keiner Weise afficirt werden würde. Die Preise der Waaren müssten mithin, wenn das Angebot dieser erheblich verringert werden würde, die Nachfrage aber fast dieselbe bliebe, steigen, womit dann der Impuls zu neuer Arbeitsverwendung und zu

Lohnsteigerungen gegeben wäre. Dürfte man die amerikanische Volkswirtschaft als etwas Constantes betrachten, so würde nun mit der Preissteigerung ein verringerter Consum der entbehrlichen Güter eintreten und dadurch die Production in gewisser Richtung zurückgehen. Auf eine solche Eventualität braucht man aber bei dem stets rasch fortschreitenden Gesamteinkommen der Nation keine Rücksicht zu nehmen.

Es ist aber nicht wahrscheinlich, das die amerikanischen Arbeitgeber auf eine Productionsbeschränkung verfallen werden. Denn erstens würden viele auf den Gebrauch eines Theiles ihres fixen Capitals verzichten müssen, ein Nachtheil, der obigen unter Umständen mehr als aufwiegen möchte, zweitens aber würden sie ihr freigewordenes, verfügbares Capital doch wieder productiv anlegen wollen. Bei dem amerikanischen Unternehmungsgeist, den reichen Hilfsquellen des Landes, dem Zutrauen zu dem Prosperiren der Nation und bei der Nationaleitelkeit, würden sie sich aber nicht entschliessen ihre disponibelen Mittel dem Auslande zuzuwenden. Wollten sie dieselben aber in andere amerikanische Geschäfte stecken, so könnten sie sie auch ebenso gut den eigenen zuwenden, welche sie doch genau kennen, und bei denen sie in Bezug auf die Rentabilität sicherer gingen.

Den Einwand, dass in 8 Stunden weniger geleistet würde als in 10 Stunden, und so unter allen Umständen die Production eingeschränkt werden müsste, werden wir mit Rücksicht auf die transatlantischen Erfahrungen und Vorstellungen sogleich nach einem kurzen Zwischengedanken betrachten.

Unter den amerikanischen Arbeitern und in ihrer Presse ist die Meinung allgemein verbreitet, dass nicht bloss bei der Verkürzung der Arbeitszeit die Löhne dieselben bleiben würden, sondern sogar noch steigen müssten. Dies wird in folgender Weise begründet¹⁾: „Nehmen wir einmal an, es wären in diesem Augenblicke, wo alle Geschäfte blühen, keine Arbeiter brodlos. Es gäbe 5 Millionen in den Vereinigten Staaten, die sämmtlich beschäftigt wären und täglich 10 Stunden arbeiteten. Diese Arbeiter würden alsdann 50 Millionen Stunden Arbeit liefern. Nehmen wir an, diese Arbeit würde von den Fabrikanten gebraucht und nun käme plötzlich das Achtstundengesetz. Was wäre die Folge? Die 5 Millionen Arbeiter machten 40 Millionen Stunden Arbeit, und den Unternehmern fehlten 10 Millionen Stunden. Jetzt sind sie in Noth um Arbeiter. Jeder Arbeiter wird ein gesuchter

1) California freie Presse 27. November 1880.

Artikel. Die Arbeiter sind rar und die Löhne müssen steigen, weil die Fabrikanten die Forderung nach Lohnerhöhung nicht abschlagen können.“ Bei dieser Argumentation sind aber zwei Möglichkeiten vergessen. Entweder wird nun weniger producirt bei gleicher Nachfrage als wie vorher, wodurch die Preise der Waaren erheblich steigen müssen, und dadurch werden dann auch die Arbeiter belastet, womit wir nicht sagen wollen, dass Vorthail und Nachtheil sich decken, da es fest steht, dass keineswegs alle Löhne aus dem Arbeitereinkommen bezahlt werden ¹⁾, oder es wird trotz der Verkürzung der Arbeitszeit doch ebenso viel producirt, weil die Arbeiter jetzt in Folge der besseren Gesundheit leistungsfähiger geworden sind, die Maschinen mehr ausgenutzt werden, und gerade in Folge der hohen Löhne die Unternehmer sich genöthigt sehen an neue arbeitsparende Maschinen zu denken. Für letztere Annahme sprechen die Vorgänge in den Staaten ganz entschieden.

Unzweifelhaft ist die allgemeine Verwendung der Maschinen in der nordamerikanischen Union zum grossen Theil durch die hohen Löhne verursacht worden. Die fortwährenden Steigerungen der letzteren verringerten sehr oft die Gewinne der Fabrikanten, und in Ländern, wo die Cultur eben erst entstand, aber reiche, natürliche Schätze grossen Gewinn versprachen, waren die Forderungen der Arbeiter so hoch, dass man so wenig wie möglich von ihnen benutzen wollte. Der Erfindungsgeist wurde auf diese Weise mächtig angeregt durch das Streben nach wirthschaftlicher Erhaltung und Fortschritt, dass Aehnliches in der Weltgeschichte nie erlebt worden ist.

Oft waren die Errungenschaften so gross, dass vorübergehend grosse Schaaren von Arbeitern ausser Verdienst gesetzt wurden, aber die allgemeine Prosperität des Landes vermochte sehr bald, abgesehen von Zeiten volkswirthschaftlicher Stockung, den Ueberschuss aufzusaugen.

An diesem Zusammenhang von Löhnen und Technik in Verbindung mit der Verkürzung der Arbeitszeit wird eine interessante, aber einseitige Construction der kommenden wirthschaftlichen Geschichte der Union und der Lösung der Arbeiterfrage geknüpft, welche wir wegen ihrer Originalität mit den Worten, wie sie vor einem von der Vereinigten Staaten-Regierung eingesetzten Comité zur Erforschung der Ursache der Geschäftsstockung in den siebziger Jahren von einem Ar-

1) Ueber den letzten Punkt Brentano: das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht. S. 247.

beiterführer der Stadt Chicago zu Protocoll gegeben wurde¹⁾, dem Leser nicht vorenthalten wollen.

Mr. Parsons (der Arbeitsführer.) Hohe Löhne bringen stets die Erfindung von Maschinen mit sich. In China, wo der Taglohn nur 6 cents beträgt, giebt es keine Maschinen, aber, wo die Löhne hoch sind, sind sie immer eingeführt.

Mr. Sherwin (Committé-Mitglied.) Dann würde das Achtstundengesetz nur ein Schritt sein für kommende weitere Verkürzung der Arbeitszeit? (weil es die Löhne steigern soll, dann Maschinen die Arbeit ausser Brod setzen, und um alle Arbeiter zu beschäftigen, die Arbeitszeit verringert werden müsste. D. Verf.).

Mr. P. Das Achtstundengesetz ist der Anfang der wirklichen Lösung der Arbeiterfrage; es handelt sich nämlich um die Regulirung der Arbeitszeit in der Weise, dass alle Beschäftigung haben. Wenn dieser Standpunkt erreicht ist, können die Arbeiter einen wirklich freien Lohnvertrag abschliessen.

Mr. S. Nehmen wir an, dass dies erreicht sei und alle Arbeiter würden nach dem Achtstundensystem beschäftigt. Die Zeit vergeht nun, das Geschäft und die Bevölkerung nehmen zu, wie lange glauben Sie, dass der Zustand der Dinge fort dauern würde?

Mr. P. Dafür kann ich nur eine Vermuthung aussprechen. Ich glaube, dass wir, wenn das Achtstundensystem in den Vereinigten Staaten allgemein wäre in den nächsten 5—10 Jahren unter dem Sechsstundensystem arbeiten würden.

Mr. S. Wann würde mit der Abkürzung der Arbeitszeit eingehalten werden?

Mr. P. Die Reducirung würde aufhören, sobald der Erfindungsgeist der Menschen nicht mehr im Stande sein wird, seine Wünsche durch Maschinen zu befriedigen, bei welchen die bewegende Kraft des Dampfes und der Electricität gebraucht wird.

Mr. S. Und die Zeit mag kommen, wenn keine Handarbeit mehr verlangt wird.

Mr. P. Ich glaube, dass ungefähr die Arbeit von vier Stunden für Gesundheit und Leibesübung nothwendig ist.

Mr. S. Nehmen wir aber an, dass das Angebot von Arbeit so gross wäre, dass nicht alle Menschen vier Stunden arbeiten könnten?

1) Investigation by a select Committee of the House of the Representatives relative the causes of the general depression in labor and business etc. Washington 1879 S. 99 ff.

Mr. P. Dann könnten sie in Gymnasien gehen und sich dort üben.

Mr. S. Würde dies nicht in Communismus ausarten?

Mr. P. Keineswegs. Es würde Cooperation daraus werden, und dies würde das natürlich logische Resultat sein. Durch diesen Vorgang würden die Löhne steigen, bis die Profite an der Arbeit anderer verschwunden wären, und das Concurrrenzsystem, welches jetzt für die Arbeit gilt, würde sich in Cooperation umsetzen. Dies involvirt natürlich eine Aenderung des Volkes.

Mr. S. Was verstehen Sie unter dem letzteren Vorgange?

Mr. P. Ich meine, dass die Menschen weit mehr Intelligenz und Moralität besitzen müssten, um für den Cooperationsstaat zu passen.

Mr. S. Sie sagen, dass in fünf bis zehn Jahren die Arbeitszeit von 8 auf 6 Stunden verkürzt sein würde? Wodurch würde dies bewirkt werden?

Mr. P. Durch das Concurrrenzsystem in Verbindung mit der Erfindung von Maschinen.

Karl Marx knüpft bekanntlich in seiner Geschichtsphantasie der Zukunft auch an die Concurrrenzgestaltung der Gegenwart an. Nach ihm zehrt der grosse Besitz den kleinen auf, bis schliesslich auf der einen Seite einige wenige Grossunternehmungen übrig bleiben, während auf der anderen die Masse des Volks als Proletariat steht. Die Arbeiter werden gleichzeitig an das Gefühl des Zusammenlebens und der Gleichberechtigung gewöhnt, so dass schliesslich, nachdem sie auch die Geschäftsführung erlernt haben, nur noch „die capitalistische Spitze“ abgestossen zu werden braucht. Diesen letzteren Vorgang kann unser amerikanischer Prophet auch nicht umgehen, wenn er ihn auch nicht ausspricht. Nach ihm — man bedenke, dass seine Argumentation aus der Zeit der weitverbreiteten Geschäftsstockung herrührt, in der viele Arbeiter ohne Verdienst waren — setzen die Erfindungen und Benutzung der Maschinen stets von Neuem die Arbeiter ausser Beschäftigung, und um für sie wieder Arbeit zu verschaffen, giebt es nur das eine Mittel der Stundenverkürzung. Da in 8 Stunden weniger geleistet wird als in 10, so werden die überschüssigen Elemente auf diese Weise herangezogen. Damit steigen die Löhne, und dies ist neue Anregung zu arbeitsparenden Maschinen, und damit beginnt der Process von Neuem. Die Stunden werden mehr und mehr reducirt, bis ein Mass der Arbeitszeit übrig bleibt, welches für die Gesundheit des Volkes wünschenswerth erscheint. Es ist nun aber gar nicht einzusehen, warum die Löhne so hoch steigen sollten, dass der Capital-

gewinn schliesslich ganz verschwindet. Dass die Löhne mit der Verkürzung der Arbeitszeit vorübergehend steigen, kann man unter Umständen zugeben, aber sie müssen auch wieder auf ihr früheres Niveau zurücksinken, wenn durch die neuen Maschinen ein Ueberschuss an Arbeit erzeugt wird. Die Löhne würden schliesslich bei zwei Stunden Arbeit so viel betragen, wie früher bei zehn Stunden und die Unternehmer würden, da sie immer noch dasselbe Quantum produciren, stets die gleichen Gewinne machen.

Nimmt man nun hinzu, dass die Arbeiter in der vielen freien Zeit sich allseitig geistig heranbilden (in dieser freien Zeit sollen sie offenbar auch die Moralität — die Entsagung des Egoismus — gewinnen, die zum cooperativen System erforderlich ist), ihre Genossenschaften stärken, und so eine eminente sociale Kraft entfalten, durch welche die Löhne bedeutend erhöht werden könnten, so ist doch stets ein Gewaltact nöthig, den auch Marx annimmt, indem die „capitalistische Hülle“ gesprengt wird. Gewinn muss immer noch vorhanden sein, wenn es Unternehmer geben soll, und wenn sich diese auch eine Reduction desselben gefallen lassen müssen, so folgt daraus noch keineswegs, dass sie ihn vollständig gutwillig abtreten und sich so ihren eignen Untergang dekretiren würden. Ausserdem wird die ganze Geschichtsconstruction fraglich, wenn man die Behauptung des fortwährenden technischen Fortschrittes bezweifelt. Für die nächste kommende Zeit mögen die Dinge zutreffen, da in der amerikanischen Volkswirtschaft noch keine Stabilität bei dem allgemeinen, rastlosen Streben in Aussicht steht. Wo jeder arbeiten will, und nur ein geringer Procentsatz des Volkes von Renten zu leben Lust hat, wo noch gewaltige Landstrecken und Gebirge von der Cultur kaum gestreift sind, da giebt es noch viele Motive zu Neuerungen und Fortschritten aller Art, die man weder quantitativ noch qualitativ ermessen kann. Es sind ja keineswegs die hohen Löhne allein, welche in der Gegenwart zu technischen Verbesserungen angeregt haben. Ob die Technik in sich selbst eine Grenze trägt, wagen wir nicht zu ermessen und sehen daher von dieser höchst hypothetischen Frage gänzlich ab.

Wenn wir nun den Kern der obigen Beweisführung auf den Uebergang von 10 auf 8 Stunden anwenden, scheint es uns nicht zweifelhaft zu sein, dass die Löhne sich in Folge dieser Verkürzung dauernd nicht heben können. Wir wollen damit nicht sagen, dass die Löhne in den Staaten überhaupt in der kommenden Zeit nicht steigen werden, sondern nur dass sie es in unmittelbarer Folge der verkürzten Arbeitszeit dauernd nicht thun werden. Wir halten

es für sehr wahrscheinlich, dass zukünftig in Amerika in 8 Stunden eben so viel als jetzt in 10 geleistet werden kann. In dem ersten Abschnitt dieses Aufsatzes haben wir nachzuweisen versucht, dass in den letzten 30 Jahren die Arbeitszeit bei steigendem Lohne erheblich reducirt ist. Und hat dies das Unternehmertum irgendwie herabgedrückt? Keineswegs, es hat sich vielmehr durchweg ein gewaltiger Aufschwung in allen Produktionsgebieten gezeigt. Die allgemeine Kraft des wirthschaftlichen Fortschrittes hat mit Leichtigkeit jeden Ausfall, der aus der kürzeren Arbeit hervorgehen konnte, neutralisirt, mag nun der Ersatz durch neue Maschinen, verbesserte Arbeitstheilung, oder glückliche Ausbeutung des natürlichen Reichthums des grossen Kontinents bewerkstelligt sein. Wir wollen noch auf ein hierher gehöriges Argument hinweisen, welches unzweifelhaft seine Berechtigung hat, wenn es auch verschiedenen Einschränkungen unterzogen werden muss. Es wird öfters behauptet, dass in kürzerer Arbeitszeit der Handarbeiter vermöge seiner besseren Gesundheit dasselbe leisten könne als wie in mehr Stunden. Hierbei ist jedenfalls eine genaue quantitative Bemessung sehr am Platze. Dass Jemand in zwei Stunden nicht so viel leisten kann als in acht, leuchtet wohl allgemein ein, fraglich ist aber, ob in acht Stunden nicht dasselbe geschafft werden kann als in neun oder zehn, und die arbeitsstatistischen Bureaux haben daher bei ihren Fragen auch sich sehr bestimmt gefasst. Die Antworten darauf sind sehr verschieden ausgefallen, wie sich auch nicht anders erwarten liess. In den Industrien, in denen das fixe Capital fast alles thut, und der Mensch nur sehr geringen Anstrengungen ausgesetzt ist und etwa nur die Kontrolle, wie der Ingenieur bei der Dampfmaschine, zu besorgen hat, fand man zwischen der ersten und letzten Arbeitsstunde keinerlei Differenz, je mehr es sich aber bei der Production um persönliche Anstrengung handelte, um so mehr stellte sich heraus, dass die letzten Stunden immer weniger günstige Resultate lieferten. Eine ordentliche Arbeitsdisciplin liess sich nur mit Mühe aufrecht erhalten, so dass vielfach der Gewinn der letzten Stunde als illusorisch betrachtet werden musste, und der Aufwand zur Durchführung solider Arbeit die damit etwa erzielten Resultate aufhob.

Bei der Stückarbeit zeigte sich in den verschiedensten Geschäftsbranchen Missouri, dass der Arbeiter in acht dasselbe leistete wie in zehn Stunden, z. B. bei Buchdruckern ¹⁾, Steinarbeitern und Maurern; während ein ähnliches Resultat in den Neuenglandstaaten bei den Spin-

1) Bureau of Labor Statistics of Missouri 1881. S. 186.

nen und Webern bemerkt wurde, wenn sie statt 11 Stunden nur 10 Stunden beschäftigt waren ¹⁾. Erst wenn dauernd die Achtstundenarbeit eingeführt werden wird, liesse sich ein wesentlicher Erfolg ersehen, weil man dann erst die Folgen der allgemein verbesserten Gesundheit ermassen könnte.

Die amerikanische Gewerkvereinspresse sieht in der Verkürzung der Stunden ausser der oben erwähnten Steigerung der Löhne, noch einen anderen bedeutenden Vortheil für die Arbeiterklasse. Es wird zugleich der Ueberproduktion gesteuert und damit die Ursache volkswirtschaftlicher Krisen hinweggeräumt. Ist die Tagesarbeit um zwei Stunden verringert, wird argumentirt, so kann nicht mehr producirt werden, als wie regelmässig consumirt wird, zumal da, wenn alle Arbeiter mit höheren Löhnen versehen sind, eine breitere Consumtionsbasis geschaffen ist.

Aber wir haben bereits gesehen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach eine mässige Verringerung der Arbeitszeit auf die Produktion in den Vereinigten Staaten keinen Einfluss ausüben wird; vorübergehend mag die Quantität der Produkte sich um einiges vermindern, aber bald wird der mächtige Aufschwung des amerikanischen Lebens alles wieder wie vorher gestalten. Es wäre in der That auch höchst merkwürdig, wenn die durch Ueberproduktion hervorgebrachten Krisen, welche ihre Wurzeln in der nach Gesichtspunkten des Geschäftsgewinnes geregelten isolirten Produktion haben, ohne jede Aenderung dieses Systems fortfallen könnten. Das Achtstundengesetz als Anfang des goldenen Zeitalters können nur diejenigen preisen, welche an die Stelle der Wirklichkeit Agitationsversprechungen setzen, und als solche mag dann auch die dahin bezügliche Litteratur gewürdigt werden. Nur in einer Beziehung enthält die Beweisführung einen richtigen Gedanken. In den Zeiten des flotten Geschäftes ist es oft vorgekommen, dass im Interesse der Speculation Ueberarbeit für Extralöhne von den Arbeitern geleistet worden ist, und durch die damit erfolgende Ueberschwemmung des Waarenmarktes sind entweder kurze Stockungen des Verkehrs verursacht oder tiefgreifende von allgemeinerer Natur beschleunigt und verstärkt worden. Ein wirksames Gesetz des Normalarbeitstages könnte in dieser Richtung unzweifelhaft förderlich wirken.

In dem bisherigen haben wir nachzuweisen versucht, dass in Amerika unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit einer Reducirung der

1) Bureau of Labor Statistics of Massachusetts 1881. S. 448.

Arbeitszeit der Lohn des Arbeiters weder vermindert, noch die Produktion des Arbeitgebers eingeschränkt zu werden braucht. Für ersteren ergeben sich ausserdem noch bedeutende Vortheile, welche im Interesse der Humanität und des allgemeinen menschlichen Fortschrittes gefordert werden müssen. Da die Consumtionskraft des Volkes durch eine solche Massregel nicht gefährdet wird, so kann dem Unternehmertum in keiner Weise ein Verlust drohen, welcher es der Reduktion sich feindlich gegenüberzustellen antreiben könnte. Daraus ergibt sich nun selbstverständlich, dass die Consumenten, welche als dritte Klasse bei jeder allgemeinen volkswirtschaftlichen Untersuchung in Betracht kommen müssen, nicht geschädigt werden. Da die Löhne nicht steigen und die Produkte nicht vermindert werden, so ist nicht einzu- sehen, warum die Preise der Waaren in die Höhe gehen sollten.

Vorübergehende Schwankungen möchten vielleicht eintreten, weil nicht sofort der Ausgleich der veränderten Arbeit stattfinden dürfte. Eine Bedeutung kann man aber dahinzielenden Ereignissen nicht beilegen. Die Preise sind zwar in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren vielfach gestiegen, aber die Verkürzung der Arbeitszeit darf man dafür nicht verantwortlich machen. Und ebenso wird es in der kommenden Zeit zu halten sein.

Es bleibt uns nun noch, nachdem wir die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen von verschiedenen Gesichtspunkten in das Auge gefasst haben, die Erörterung übrig, welche Folgen die Einführung des gesetzlichen Arbeitstages auf die amerikanische Volkswirtschaft ausgeübt hat resp. ausüben wird. Die Reducirung der Arbeitsstunden ist, wie wir oben in dem geschichtlichen Abriss der Kämpfe zwischen Capital und Arbeit dargelegt haben, sehr häufig auf dem Wege der Selbsthülfe erreicht worden, welche theoretisch betrachtet am consequentesten in das von den Amerikanern oft gepriesene System der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze passt. Dass dieses System ein formelles ist, wenn es auch in den Vereinigten Staaten mehr dem Inhalt entspricht als dies in Europa der Fall ist, da nirgends die Freizügigkeit so realisirt, die Berufswahl so ungehindert, der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum so leicht ist, hat man auch in Amerika längst so gut eingesehen als wie bei uns, aber auch ohne ein solches Verständniss hätte die übliche praktische Behandlung der Dinge ohne weiteres zu der Beseitigung der schädlichen Einflüsse jenes formellen Princips geführt. Denken wir nur an die Schutzzollgesetzgebung, welche seit fast zwanzig Jahren ununterbrochen in Kraft ist, oder an die neueren Be-

stimmungen, welche das Verbot der chinesischen Einwanderung betreffen, an die Schifffahrtsacte und die Temperenzgesetze. Auf irgend welche principielle Einwände der Art würden daher wohl Diejenigen, welche sich des Normalarbeitstages annehmen wollten, kaum stossen. In Amerika wird das gemacht, was als allgemein nützlich erkannt wird, und was zugleich realisirbar erscheint. Die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit kann nun freilich, da für alle Arbeiter unbedingte Coalitionsfreiheit besteht, auch wohl ohne Staatsinitiative durchgeführt werden, aber welcher Zeitraum darüber vergehen würde, lässt sich nicht ermeszen.

Entsprechend der allgemeinen Unstetigkeit des transoceanischen Lebens sind die Verhältnisse der arbeitenden Klassen noch wenig consolidirt. Ihre Verbindungen schwellen in kurzer Zeit zu gewaltiger Stärke an, sinken aber auch dann, wenn eine Geschäftsstockung sich ereignet, in eben solcher Eile in nichts zusammen. Es fehlen, wenn auch auf diesem Gebiet viele Anstrengungen gemacht werden, die stark fundirten Unterstützungskassen, welche den Gewerkschaften in England als zusammenhaltendes Band eigenthümlich sind, so dass der einzelne Arbeiter keine Bedenken trägt aus dem Verein, dem er bisher zugehört hatte, auszuscheiden, wenn ihm irgend ein geringes Motiv dazu vorliegt. Und an solchen ist kein Mangel, da der Wechsel der technischen Beschäftigung nirgends so leicht ist als in Amerika und wer heute Lohnarbeiter ist, morgen vielleicht Unternehmer oder Staatsbeamter werden kann. Und dazu das billige Land im Westen, das eine grosse Anzahl Menschen, welche Lust haben selbständige Farmer zu werden, jährlich dem Osten entzieht.

Unter diesen Umständen ist, wenn man die Verkürzung der Arbeitszeit einmal für recht erkannt hat, der Weg der privaten Regelung gewiss nicht geboten, sondern die gesetzliche Einführung unzweifelhaft das praktischere.

Gegen die gesetzliche Fixirung des Normalarbeitstages ist jedoch ein Einwand erhoben worden, den wir zu besprechen nicht versäumen dürfen. Es wird behauptet, dass eine solche schablonenhafte Regelung, welche aus einer gleichen, allgemeinen Arbeitszeit hervorgehe, die verschiedenen Industrien höchst ungleich treffe. Daher sei eine individuelle Ordnung und Abmachung zwischen Unternehmern und Arbeitern das einzig mögliche. Die Vernichtung vieler Betriebe sei sonst die unausbleibliche Folge. Einige für diese Klagen typische Beispiele mögen die Schwierigkeiten erläutern, welche von dieser Seite entgegen stehen. Die Fabrikanten hängen, wie sie sagen, in der Lieferung ihrer Güter offenbar von der Nachfrage der

Consumenten ab. Nun ist diese Consumption in manchen Branchen keineswegs eine regelmässige durch das ganze Jahr. Landwirthschaftliche Geräthe werden im Winter und in der Zeit des Frühlommers sehr wenig gebraucht, um so mehr aber zur Zeit der Bestellung des Landes und der Ernte, ebenso halten die Kleidermacher und Schuhfabriken sich von der Saison abhängig, wie auch die Verfertiger von Kautschukschuhen, für die der erste Schneefall von Wichtigkeit ist. Andere Fabrikanten, welche sich mit Reparaturen von Maschinen etc. beschäftigen, sprechen sich ebenfalls gegen eine allgemeine gleiche Regelung der Arbeitszeit aus, da grosse Aufträge ganz unregelmässig und oft ganz unerwartet einträfen. Wieder andere behaupten, sich nach der Mode richten zu müssen, und diese wechsele so oft und so schnell, dass es durchaus unthunlich sei grössere Quantitäten fertiger Güter aufzuhäufen. Denn, wenn die Nachfrage sicher sei, müsste viel wenn unbestimmt so wenig als möglich gearbeitet werden. Namentlich wieder die Bekleidungsgeräthe halten sich in dieser Beziehung für exponirt. Hie und da sind auch die Schwankungen der Preise der Rohmaterials die Ursache, dass zur einen Zeit wenig, zur anderen viel gearbeitet werden muss. Ist es billig so wird die Production ausgedehnt, ist es theuer so wird sie verringert. Schliesslich sind eine Anzahl Industrien von der Natur unmittelbar abhängig, einige brauchen Sonnenlicht, andere kühles Wetter, und wieder andere, die mit Wasserkraft ihre Maschinen treiben, sind bald dem Mangel, bald dem Ueberfluss an Wasser ausgesetzt, wodurch der Stillstand der Fabriken nothwendig werden kann.

Diese Einwände erscheinen uns jedoch nicht genügend, um die Einführung eines sonst so wohlthätigen Gesetzes fernzuhalten. Bei den beiden letzten Punkten sehen wir vielmehr, dass doch keineswegs die Consumption schlechthin die Zeit der Production bestimmt, sondern dass letztere auch vielfach das Stattfinden der ersteren anordnet ohne ein erhebliches Uebel dadurch zu verursachen. Manche Naturproducte, z. B. Luxusartikel, wie Wild und Austern sind nur einen Theil des Jahres dem Consum lieferbar, und ebenso kommt es für das Wohlbefinden der Nation nicht wesentlich darauf an, wenn dem Einzelnen bei der Befriedigung der Bedürfnisse der Bequemlichkeit eine Verzögerung eintritt. Anders verhält es sich mit unentbehrlichen Gütern, die regelmässig entsprechend dem Bedarf geliefert werden müssen, vor allem mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft. Die Arbeiter der letzteren sind bisher der Bewegung für den Normalarbeitstag nicht nahe getreten, weil der grösste Theil der Arbeit auf dem Lande durch

selbstständige Farmer besorgt wird, und bei diesen nur in der Zeit der Ernte eine allgemeine Nachfrage nach Tagelöhnern existirt.

Sollten diese durch das Gesetz mit umfasst werden, so liesse sich für die Zeit der Ernte eine Ausnahmebestimmung treffen, da die wenigen Tage der Ueberarbeit für Extralohn keinen Einfluss auf die Gesundheit und die Moralität der Landarbeiter ausüben würden. Jedenfalls, um bei unseren obigen Beispielen zu bleiben, kann die Unterbrechung der Consumption ebenso wie sie bei dem Wassermangel oder in Folge der Schwankungen des Rohmaterials stattfindet, auch ohne nennenswerthen Nachtheil bei der Mode und den dahin gehörigen Fällen eintreten. Und was die Reparaturen angeht, so liesse sich auch ein Ausweg finden, in dem sich ja auch statt längerer Arbeit mehr Arbeiter verwenden liessen, welche durch eine geringe Erhöhung des Lohnes jedenfalls fast überall zu beschaffen wären.

Alle die vorgebrachten Bedenken sind in der That ganz untergeordneter Natur, indem sie nur einen geringen Theil der Gesamtproduction bezeichnen, und ausserdem ist das heutige Unternehmertum und besonders das amerikanische doch keineswegs ungeschickt und hat es stets verstanden sich den Aenderungen im politischen und socialen Leben anzuschmiegen. Es würde auch wohl in die hier in Frage kommenden Eventualitäten sich bald finden.

Eine allgemeine Voraussetzung muss jedoch im Interesse der Unternehmer entschieden gefordert werden, nämlich die gleichmässige Behandlung derer, welche demselben Absatzgebiet unterworfen sind. Besteht z. B. das Achtstundengesetz in Massachusetts als wirksame Regel, so muss es auch so im Staate New-York sein. Alle die Waaren, die einen und denselben Markt haben, dürfen im Interesse der Concurrenz nicht verschiedenen Productionsbedingungen ausgesetzt sein. Träte dies auch nur zeitweise ein, so könnten doch die grössten Uebel für die Fabrikanten daraus entstehen. Denn, wenn auch durch Aenderung der Arbeitsmethoden, oder Einführung neuer Maschinen die gleiche Productionsmenge zu denselben Kosten geliefert wird wie vor Erlassung des Gesetzes, so geht es doch nicht plötzlich, und ein oder zwei Jahre des Absatzmangels sind im Stande einen Fabrikanten zu ruiniren. Diesem Gedanken folgend ist denn die Agitation auch auf den Erlass eines Gesetzes für das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten, oder doch wenigstens gleicher Gesetze in den einzelnen Staaten mit mehr oder weniger Erfolg gerichtet worden, aber es ist bisher zu etwas Einheitlichem noch nicht gekommen, so dass wir die Klagen der Fabrikanten von Massachusetts verstehen können, welche

sich gegen die längere Arbeitszeit in den anderen Neuenglandstaaten wenden.

Eine gleichmässige Gesetzgebung über das gesammte Gebiet der Union wäre übrigens in der Gegenwart noch nicht einmal nöthig, da in den Vereinigten Staaten keineswegs, abgesehen von einigen Artikeln, nur ein Markt besteht, der alle Preise regulirt. Das Gebiet ist zu gross und der Transport noch zu theuer um diesen zu ermöglichen. Die grossen Entfernungen schliessen bei vielen Gütern die Concurrenz aus und gestatten die Bildung besonderer wirthschaftlicher Kreise in dem Thünenschen Sinne. In dem ersten Capitel dieser Schrift suchten wir darzustellen, dass die Löhne im Westen höher seien und die Arbeitszeit kürzer als im Osten. Hinge der Preis aller Waaren von dem Weltmarkt ab, so würde es schwerer sein für die ungünstiger gestellten Fabrikanten des Westens mit dem Osten zu concurriren.

Die Regelung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten hat aber wegen der Stimmverhältnisse der Arbeiter, welche in einigen Staaten ihnen sehr günstig sind, für die Gegenwart mehr Chancen, als die durch die Legislatur der Union, und wir würden diesen Weg als den richtigen bezeichnen müssen, unter der Voraussetzung, dass Staaten gleichen Marktes sich dazu entschliessen. Mit vervollkommenen Transportmitteln müsste dann allmählig eine allgemeine Ausgleichung erfolgen und schliesslich müsste die ganze Union wenigstens gleichem materiellen Recht unterworfen sein ¹⁾.

1) Bei der Besprechung der Arbeitszeit und des Normalarbeitstages können freilich noch andere Fragen gestellt werden, als in vorliegender Arbeit; so namentlich ist es bekanntlich streitig, ob die Arbeiter wegen der verschiedenen Anstrengungen, welche die verschiedenen Gewerbe verlangen, eine differente Arbeitszeit haben sollen oder nicht. Ich habe nur über die amerikanischen Angelegenheiten berichtet und keine Momente berücksichtigt, welche sowohl der amerikanischen Praxis als auch der Theorie fern liegen.

Literatur.

II.

Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Band. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. pp. XXXIV. SS. 1111. II. Band. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873. pp. LVI. SS. 976. III. Band. Die Staats- und Corporations-Lehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881. pp. VII. SS. 826.

Bespr. von Felix Dahn.

Dies Werk ist einzig in seiner Art.

Angelegt nach einem grossartigen, ja: — um den einzigen Einwand gegen das Buch gleich hier auszusprechen — allzu weit ausgreifenden Plan ist es nun in vierzehn Jahren auf seinen mehr als 188 Bogen (3010 Seiten) zu drei starken Bänden gediehen und mit einem ausdauernden Fleiss gearbeitet, der, selten erreicht, nie übertroffen, wahre Bewunderung deshalb verdient, weil zu sehr grossem Theil das schwer zu versammelnde Material höchst undankbar der aufgewendeten Mühe mit nur wenigen Körnlein verhilft, die aus einer fast erdrückenden Menge trockenster Spreu von dem unermüdeten Verfasser hervorgesucht werden müssen.

Das Buch ist hors de concours, in jedem Sinne. Kein Anderer wird diese steinigen Pfade dem Herrn Verfasser nachwandeln und in manchen Parteen muss jeder Referent ganz einfach „referiren“ d. h. berichten was er aus dem Buch zum ersten Mal gelernt und erfahren hat, ohne jede Möglichkeit von Controle oder Kritik.

Aber auch in solchen Gebieten wird jeder Kundige nicht nur den emsigen Fleiss, auch die Vortrefflichkeit der Methode, die Gründlichkeit der Forschung, die Klarheit der Darlegung erkennen und rühmen müssen.

Bevor wir auf Plan und Inhalt des Werkes eingehen, wollen wir ein für allemal den oben angedeuteten Einwand mundtot machen.

Man sollte doch wirklich, nachdem unter der Etiketle so ganz vorzügliche Waare geboten worden, endlich einmal aufhören, an der Etiketle, ihrer Richtigkeit, ihrer Möglichkeit herum zu nergeln. Es gehört herzlich wenig Weisheit dazu, zu erkennen, dass eine erschöpfende Darstellung von Geschichte und Recht der deutschen Genossenschaft (im Sinne dieses Wortes bei Gierke) so wenig geschrieben werden kann als die famose „history of human error.“

Denn folgerichtig sind dem Herrn Verfasser Genossen „alle durch ein Rechtsband irgend welcher Art, irgend welchen Zweckes, jeder Enge oder Weite verknüpften Rechtssubjecte“ eine „Genossenschaft“ sind hiernach Verkäufer und Käufer, Mann und Weib in der Ehe, Aeltern und Kinder, alle societates, alle juristischen Personen: Gemeinden, Kirche und Kirchen, Einzelstaat, Bundesstaat, Staatenbund, vorübergehende völkerrechtliche Allianzen, durch Handels- oder Zoll- oder Auslieferungs- oder andere Einzel-Verträge verknüpfte Staaten: und käme die oft geträumte Utopie des Weltstaats zu Stande — sie gehörte auch hieher bis sie an ihrer eignen unerträglichen Langweiligkeit erblichen wäre. Dass man nun Geschichte und Recht all dieser Verbände darzustellen nicht vermag oder nur in einer Zahl von Bänden, die man ebenso wenig lesen wie schreiben kann, leuchtet ein. Wichtiger ist, dass das tertium comparationis, das Einheitliche, welches alle diese disparaten Rechtsbildungen allein zusammen halten soll, — eben das Verbundensein durch irgend ein Rechtsband — allzu allgemein, zu abstract ist um sich für alle diese Glieder gleichmässig geltende fruchtbare Folgerungen abgewinnen zu lassen.

Halten wir uns also nicht an Namen und Rahmen, sondern an Sache und Inhalt und freuen wir uns dankbar des vielen Vortrefflichen, zum Theil zum ersten Mal hier Dargereichten.

Ueber das Bedenkliche, ja zum Theil unlösbare der gestellten Aufgabe macht sich der Herr Verfasser keine Täuschungen. Er sagt p. VIII seq. des Vorworts zum ersten Band: „leichter hofft der Verfasser für Mängel im Einzelnen die Nachsicht des Kundigen zu erlangen als für den Bau des Werkes im Ganzen. . . . Ein Wagniss in der That ist in unseren Tagen hoch gesteigerter wissenschaftlicher Arbeitstheilung schon an sich jede Arbeit, deren Gegenstand an Inhalt und Umfang so ausgedehnt und in so verschiedenartige Gebiete verzweigt ist, wie der Gegenstand dieser Untersuchungen. Vergrössert wird im vorliegenden Falle das Wagniss dadurch, dass, während zusammenfassende Vorarbeiten fehlen und für viele einzelnen Theile die vorhandenen besonderen Vorarbeiten nicht genügen, überall ein massenhaftes, ja erdrückendes Quellenmaterial vorhanden ist, dessen Erschöpfung nur zu planer Vermessenheit wäre. Dass unter diesen Umständen der Verfasser genöthigt war, seine Aufgabe durch gewisse willkürliche Schranken willkürlich zu begrenzen, ist leicht begreiflich. . . . Durfte er beispielsweise den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit der gesammten Culturentwicklung nicht ganz ausser Acht lassen noch ganz von der vergleichenden Heranziehung des aus fremder Wurzel in Deutschland und des aus germanischer Wurzel im benachbarten Ausland erwachsenen Rechts absehn, so wurde er vor Allem gehindert, seinen Stoff in eine bestimmte Fachabtheilung der Rechtswissenschaft einzuschachteln. So musste er, während die scharfe Trennung des öffentlichen und des privaten Rechts die Grundlage aller Systeme bildet, vielmehr von der Einheit alles Rechts ausgehn und die Genossenschaft als ein sich selbst gleiches Institut durch öffentliches und privates Recht verfolgen.“ (Es fragt sich nur, ob bei diesem Gesichtswinkel, der ja an sich ein logisch gerechtfertigter ist, nach Abstreifung alles desjenigen, was den species der einzelnen Genossenschaften eigenthümlich ist, für das genus des Begriffes

noch so viel Gemeinsames übrig bleibt, dass dies als ein wissenschaftlich Werthvolles, als etwas Lebendiges erscheint und nicht lediglich als eine unfruchtbare Abstraction, wie man etwa zu Zeiten Tafingers das Wesen des gemeindeutschen Privatrechts dadurch zu finden hoffte, dass man nach Abstreifung aller Abweichungen, die übereinstimmenden Rechtsätze der unter einander verglichenen Particularrechte als das „Gemeine“ bezeichnete.) Denn dem Verfasser datirt die Genesis dieses ganzen Unterschiedes (von öffentlichem und privatem Recht) erst von der Vollendung des Körperschaftsbegriffs und dann ist auch für die Gegenwart der Begriff der Gesamtpersönlichkeit ein einheitlicher, dem ganzen Recht gemeiner, wogegen ihm die Abtrennung einer nur durch das Privatrecht und für das Privatrecht bestehenden juristischen Person für einen Grundirrtum der herrschenden Corporationslehre gilt. . .“ (Wie sehr wir hiermit einverstanden, mag einstweilen Verweisung auf unsere Darlegung in „Vernunft im Recht“ Berlin 1880 darthun: wir kommen darauf zurück). So musste der Verfasser über die Genossenschaften hinaus den Blick auf die nach entgegengesetztem Princip construirten Verbände lenken, er musste zugleich die genossenschaftlichen Elemente der Gemeinden und des Staats in jenen verschiedenen Entwicklungsphasen darzulegen suchen . . einen Beitrag zu liefern zur Erkenntniss des Weens jener Kräfte, welche älter sind als der Staat, welche den Staat selbst erzeugt haben und welche, so oft dies bestritten ist, auch innerhalb des Staats täglich noch schöpferisch wirken.“ — Sehr beherzigenswerthe Worte! —

Der erste Band enthält nun die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft in fünf Perioden: Erste Periode. Bis 800: überwiegend patriarchaler Charakter der Zeit: Kampf 1. von Genossenschaft und Herrschaft, 2. von Persönlichkeit und Dinglichkeit. A. Die freie Genossenschaft des alten Rechts. I. Als persönlicher Verband. II. Verknüpfung der freien Genossenschaft mit Grund und Boden. B. Der herrschaftliche Verband (mit gleicher Zweitheilung). C. Die Exemption der herrschaftlichen von den genossenschaftlichen Verbänden. D. Die Genossenschaft im herrschaftlichen Verbände. E. Fremde Einflüsse. F. Das Reich Karls des Grossen. Zweite Periode 800—1200. Charakter des Feudalsystems: 1. Herrschaft und Dienst, 2. Dinglichkeit und Patrimonialität. 3. Trotzdem das Genossenschaftswesen in dreifacher Form von Bedeutung. A. Die herrschaftliche Genossenschaft. B. Die Reste der freien Genossenschaft des alten Rechts. C. Die freie Einung. D. Die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprinzips in die Gemeindegenossenschaft. E. Die Kirche und die Genossenschaft. Dritte Periode 1200—1525: Charakter der Zeit: Bedeutung des Einungswesens als herrschenden Prinzips: Unterschied vom späteren Corporationswesen: Wirksamkeit: Gründe seines endlichen Verfalles. A. Die Städte als Genossenschaften. B. Die bürgerlichen Genossenschaften. C. Der Einfluss des Einungswesens auf die Familie, besonders im Adel. D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften. E. Berufsgenossenschaften und Genossenschaften für andere Zwecke. F. Das politische Einungswesen. G. Der Einfluss des Einungswesens auf die Bildung territorialer Staaten. H. Das

ländliche Genossenschaftswesen. Vierte Periode 1525 — 1806 und Fünfte Periode: Seit 1806. Das Wesen der Obrigkeit, der Privilegation und der freien Association. I. A. Die Genossenschaft in Gemeinde, Staat und Reich. B. Die Fortdauer der alten Wirthschaft-Gemeinde in Agrargenossenschaften. II. Die genossenschaftlichen Elemente des Staates. III. Die Genossenschaft im Reich. IV. Die Genossenschaft in der Kirche. C. Die freien Genossenschaften. I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke. II. Das freie Genossenschaftswesen für wirtschaftliche Zwecke. Hier werden nun zusammengestellt und erörtert die verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Organismen: die Schicksale der alten Gewerbsgenossenschaften, die kaufmännischen Corporationen, die genossenschaftlichen Organisationen der modernen Gewerbe-gesetze, die Entstehung und Vollendung der Vermögensgenossenschaft, der Actienverein, die Personalgenossenschaft für wirtschaftliche Zwecke: Garantie-Genossenschaften, Geldverkehrs-genossenschaften, wirtschaftliche Distributiv- und Productiv-Genossenschaften. — Diese reiche, umfassende Systematik spricht für sich selbst. — Selbstverständlich wird man nun nicht blos in zahlreichen bestrittenen Fragen des Details anderer Ansicht sein können als der Herr Verfasser: werden doch nach dem Stand unserer Quellen gar manche der hier berührten Dinge über Vermuthungen hinaus nie aufgehellt werden: dies gilt für die germanische Urzeit vor Allem: aber auch was z. B. die Entstehung der Städte als selbständiger Gemeinwesen betrifft, ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen: (die verdienstlichen Arbeiten von Heusler sind beträchtlich jünger als dieser Band und wären bei einer neuen Auflage zu verwerthen). Man wird auch gegen die Anlage, gegen die Stoff-Gliederung dieses Bandes mancherlei vorbringen können: so würde vielleicht, geschichtlich betrachtet, eine Analyse des Geschlechterverbandes vor, dann innerhalb des sesshaften Gemeinde-Staats sich empfohlen haben, ohne die Construction zu schädigen: und es würde das germanische Genossenrechts- und Genossengerichtsprincip eine selbständige Betrachtung der „Rechts- und Gerichts-Genossen“ als solcher rathsam gemacht haben: dann wäre wohl auch die Standesgenossenschaft, zuerst Geburtsstände: Volksadel, Gemeinfreie, Halbfreie, Unfreie; in der späteren Periode: Fürsten, niederer Adel, schöffenbar Freie, die Minderfreien, sowie die Berufstände der Ritter (später ebenfalls Geburtsstand der Ritterbürtigen), Bürger (Kaufleute, Handwerker, Bauern, Geistliche) zu einer zusammenfassenden Darstellung gelangt, während die vorliegende Construction diese Glieder des Ständebegriffes ziemlich zusammenhanglos vorführt, d. h. eben nicht in deren geschichtlichem und lebensnatürlichem Zusammenhang, belässt, sondern auseinander bricht und auf ganz verschiedene Zeit, gemäss der Construction des Systems, verstreut.

Uebrigens lässt es der Verfasser auch bei dem II. Band an bescheidener und einsichtiger Selbstkritik nicht fehlen; er schickt: Vorwort p. V, voraus, dass diese Darstellung nur einen Theil dessen erledigt, was der II. Band erschöpfen sollte, nämlich die Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes ohne Aufnahme der romanistischen Korporationslehre: er meint, dass die Aufgabe, die Geschichte eines Begriffes, nur unvollkom-

men gelöst werden könne: das können wir nun zwar in dieser Allgemeinheit durchaus nicht zugeben: die Geschichte eines eng begrenzten Begriffes wie Mord, Diebstahl, Dienstbarkeit, Pfandrecht, aber auch Gerichtshoheit, Pressfreiheit, ja sogar die Geschichte des Staatsbegriffs bei einem bestimmten Volk, bestimmter Perioden, enger begrenzter Quellenkreise kann „vollkommen“, so weit das Wort auf Menschenarbeit überhaupt anzuwenden, geschrieben werden: es kommt auf die Natur des fraglichen Begriffes an. Mit Recht aber fährt er fort: Gerade die Ueberzeugung, dass auf dem hier beschrittenen Wege für Dinge, die meist nur Sache subjectiver Muthmassungen von zweifelhaftem Werthe zu sein pflegen, ein positiver Beweis zu erbringen sei, hat mich vor Allem darin bestärkt, unbeirrt den eingeschlagenen Weg bis zum Ende zu verfolgen. Das Vorhandensein eigenthümlicher Begriffe und Anschauungsreihen in dem Rechtsbewusstsein eines bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit ist ebenso gewiss, als die Feststellung dieses wahren gedanklichen Gehalts meist unsicher und schwankend ist. Eine solche Feststellung auf rein objectiver Basis durch die Combination deductiver und inductiver Schlüsse zu vollziehen, schien mir daher ein im Falle des Gelingens auch den grössten Kraftaufwand belohnender Versuch.“ Gewiss! Und der Versuch ist in sehr vielen, sehr wesentlichen Dingen gelungen. Es ist erfreulich, in einer Zeit, da eine wenig gereifte, wenig vertiefte und wenig an umfassenden Ueberblick der Gesamt-Verhältnisse eines Volkthums gewöhnte, sagen wir es nur: eine philosophisch und geschichtlich und human wenig geschulte, eine recht herzlich banausische Ansicht von Recht und Rechtsgestaltung die historische Schule zu behandeln sich herausnimmt, wie eben nur ihre Unkenntniss der Errungenschaften des Historismus für alles menschliche Erkennen (denn durchaus nicht blos um die geschichtliche Schule innerhalb der Jurisprudenz handelt es sich hiebei) es erklärt — es ist erfreulich, wieder einmal Sätze ausgesprochen zu vernehmen, welche freilich nur nothwendige Folgerungen jener altbewährten Principien sind, aber von der modernsten Weisheit nicht mehr begriffen werden. Gerade den lebendigen, nothwendigen Zusammenhang Eines Rechtsbegriffes mit ganzen Reihen auch ferner abstehender, aber gleichzeitiger oder gleichstammlicher hebt der Verfasser scharf hervor. Dabei verkennt er nicht, dass eine grosse Umständlichkeit und Schwerfälligkeit in der Beweisführung, der massenhafte Umfang des Beweismaterials in den entscheidenden Partien das Buch nicht eben leicht lesbar macht: doch fügt er mit berechtigtem Selbstgefühl die Hoffnung bei, diese Darlegungsweise werde den hauptsächlichsten Resultaten seiner Untersuchung den Charakter vollbewiesener Thatsachen sichern. Den Angelpunct der Darstellung bildet überall die Geschichte des Körperschaftsbegriffs im weitesten Sinne und folgeweise auch seiner Steigerung zum Staatsbegriff. Dabei wurden aber — und das erachten wir einen sehr werthvollen Vorzug der Methode —, in Vermeidung jeder geistlosen, leblosen und geschichtswidrigen Isolirung, (wie sie freilich eine jetzt modern gewordene Constructionsmanier liebt, weil sie Isolirtes leichter in ihrem Procrustesbett vergewaltigen kann und die Widerlegung falscher Auffassungen schwieriger wird, wenn ihre Gegenstände aus dem geschichtlichen Zusammenhang gelöst sind,) überall die benachbarten in Wech-

selwirkung mit dem Körperschaftsbegriff stehenden Begriffreihen in reicher Fülle entfaltet, z. B. auch die Gegensätze entwickelt. So konnte sich die Untersuchung nicht beschränken auf denjenigen Rechtsbegriff, welcher ihren Mittelpunkt bildet. Die Verfolgung der Veränderungen, welche in dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes die Auffassung der Einheit in den menschlichen Verbänden erfahren hat, gewährte Aufschlüsse über die Wandlungen, welche dies Rechtsbewusstsein in den entscheidenden Jahrhunderten überhaupt durchlebt hat. Darin liegt allerdings, wie der Verfasser hervorhebt, eine Hauptgewähr für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate und der Erweis, dass diesen Untersuchungen eine über ihren unmittelbaren Gegenstand weit hinaus ragende Bedeutung zukommt. Es ward überall den Fäden, welche sich von dem Einen Begriffe zu den anderen Begriffen hinüber spinnen, nachgegangen, ohne dass natürlich auf den benachbarten Gebieten gleich ausgedehnte Forschungen, wie auf dem Hauptgebiet der Untersuchung anzustellen waren. Bei Richtigkeit der Hauptergebnisse mussten die mitbedingten und mitbestimmten anderweiten Erscheinungen im Rechtsleben unseres Volkes übereinstimmende Erklärung, helle und richtige Beleuchtung mit erhalten.

Gerade diese den lebendigen Zusammenhang aller Rechtsgebilde eines Volkes und Einer Periode überall aufsuchende und verwerthende Methode ist uns das Werthvollste an dem grossen Werk: das Beste seiner Ergebnisse ist auf diese Methode zurück zu führen: und dass einmal dies Princip in so weitem Umfang mit so reichen Erfolgen bethätigt wurde, ist so erfreulich, dass dagegen die abweichende Ansicht in manchen Einzelfragen nicht ins Gewicht fällt.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“: dies Wort gilt wie von Menschen, so von Methoden: und es sind vortreffliche Früchte, welche hier gefördert hat der Historismus: so nenne ich die durch Philosophie und Ausdehnung des Gesichtskreises vom Recht hinüber auf alle Gebiete menschlicher Entfaltung zumal durch Wilhelm von Humboldt auf die Sprache, von J. Grimm und David Strauss auf die Religion, Moral, Lebenssitten der Völker weiter entwickelte „historische Schule“, welche ich durchaus nicht auf das Recht beschränkt wissen und von ihren romantischen, theologisirenden, feudalen Verunstaltungen und Missbräuchen gereinigt sehen will: in diesem Sinn ist der Historismus das Princip, die Methode aller philosophischen und nicht minder aller empirischen Forschung auf sämmtlichen Gebieten der menschlichen Geschichte geworden: dies Princip, diese Methode allein, allerdings der Fortbildung bedürftig, ist die Grundlage aller geistbelebten Wissenschaft überhaupt geworden: Männer, die es verleugnen, sehen wir, oft bei zweifelloser Begabung, zurück fallen auf den Boden des ledernsten Rationalismus im Stil von Christian v. Wolff: auf dem Gebiet des Rechts, der Rechtsphilosophie also in das abgestandene Naturrecht, das, wie Hegel sagen würde, aus lauter schlechten Reflexionsbestimmungen, aus den toden Abstractionen des Verstandes statt aus den Ideen des allein schöpferischen Geistes erwachsen ist in seinen modernsten Wiederaufwärmungen abermals zu erwachsen droht, bis es an seiner eignen Langweile und Trockenheit wieder den Tod der Verschrumpfung sterben wird, noch bevor ihm die Speer-

würde des Historismus die ungezählten Blößen seines Löschpapier-Harnisches, d. h. seine Geschichtswidrigkeiten, durchbohrt haben.

Dieser II. Band ist folgendermassen gegliedert. Die Einleitung stellt die Aufgabe fest (§ 1) und zeichnet den Bildungsgang des deutschen Rechtsbewusstseins in diesem Gebiet (§ 2). Das I. Capitel behandelt die Grundbegriffe des älteren deutschen Rechts. I. Die Rechtssubjectivität: den deutschen Personenbegriff im Allgemeinen (§ 3), die Rechtssubjectivität der Herren und Gesamtheiten im älteren Recht (§ 4). II. Die Rechtsobjectivität: den deutschen Sachbegriff im Allgemeinen (§ 5), das Recht der Grundstücke im älteren Recht (§ 6). III. Den Begriff des Rechts: die Hauptmerkmale der älteren deutschen Rechtsidee und die Richtung ihrer Fortbildung (§ 7). Das II. Capitel enthält die Cardinalpuncte dieses Bandes: Genossenschaft und Gesamtrecht: im Allgemeinen (§ 8), dann das Gesamtrecht am liegenden Gut (§ 9), Gesamtrecht und Sonderrecht in der Mark (§ 10), Genossenrecht und Nutzungsrecht (§ 11), Genossenschaft und Gesamteigenthum (§ 12), Gesamtgerechsamte (§ 13), Gesamtfahr-Habe (§ 14), Gesamt-Forderung und Gesamt-Verbindlichkeit (§ 15), Politisches Gesamtrecht (§ 16), der Begriff des Rechts und das alte Genossenschaftswesen (§ 17), Willens- und Handlungs-Fähigkeit der Gesamtheit (§ 18). Das III. Capitel erörtert Kirche und Reich als Rechtssubjecte: die Subjecte des Kirchenguts (§ 19), das Reich als Rechtssubject (20). Das IV. Capitel untersucht die Stadtpersönlichkeit: den ursprünglichen Zustand (§ 21), die Bürgergenossenschaft und das Stadtgebiet (§ 22), die Bürgerschaft in ihrer Organisation (§ 23), die Erhebung der Stadt zur Person (§ 24), die Stadtpersönlichkeit und das Stadtrecht (§ 25), die Stadtpersönlichkeit und die Stadtmark (§ 26), die Stadtpersönlichkeit und die Bürger (§ 27), die Stadtpersönlichkeit im öffentlichen Recht (§ 28), im Privatrecht (§ 29), die Willens- und Handlungs-Fähigkeit der Stadt (§ 30), das Wesen der Stadtpersönlichkeit (§ 31). Das V. Capitel verfolgt die Ausbreitung des Körperschaftsbegriffs: die Arten der Körperschaft (§ 32), den Staatsbegriff (§ 33), den Gemeindebegriff (§ 34), den Genossenschaftsbegriff (§ 35), das Verhältniss der Begriffe: Körperschaft und Rechtsgemeinschaft (§ 36), Körperschaft und Anstalt (§ 37). —

In manchen wesentlichen Dingen, z. B. in einigen Constructionen von Gesamteigenthum, können wir die Ergebnisse der Untersuchung allerdings nicht oder nur unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Quellen auch eine Auslegung zulassen, welche mit den römischen Auffassungen von Miteigenthum, Nutzungsrechten Mehrerer an derselben Sache, oder statutarischen, gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen von Corporationsgliedern an den Nutzungen und auf dereinstige Vertheilung des Corporationsvermögens vereinbar ist und die von dem Herrn Verfasser behaupteten abweichenden Rechtsbildungen nicht erforderlich macht.

Dem Verfasser ist aus seinen Vorarbeiten zu dem III. Band eine ganz ausgezeichnete Monographie erwachsen über Johannes Althusius und die Entwicklung der Staatstheorien des XVI. und XVII. Jahrhunderts: ebenfalls eine Wirkung des Historismus, der, wo er einbohrt, lebendigen „Ursprinc“ der Quellen empor fördert. Diese vorzügliche Specialuntersuchung ist freilich ein unentrathsamer Bestandtheil des grossen Wer-

kes geworden: sie hat dem Verfasser für den III. Band sehr erheblich vorgebaut und ihm ermöglicht, denselben mit 52 Bogen abzuschliessen: Kenntniss des in jener Sonderschrift Niedergelegten wird daher im III. Bande stets vorausgesetzt, der die Staats- und Corporations-Lehre des Alterthums und des Mittelalters und die Aufnahme derselben in Deutschland darstellt. Wir dürfen, ohne dem Hauptwerk Unrecht zu thun, beifügen, dass jene Monographie, weil gelöst von den Nachtheilen des allzuumfassenden Rahmens des grossen Buches, auf kleinerer Leinwand oft mehr in sich Vollendetes bietet als die weiten Flächen des Universal-Bildes, ich möchte sagen, des drehbaren Panoramas der Genossenschaft.

Der Herr Verfasser ist sich ganz klar darüber, dass sein grosses Unternehmen sich zu einer Reihe unter sich verbundener, jedoch in sich geschlossener Werke „erweitert hat“. So beschäftigt sich der III. Band nur zum kleineren Theil mit deutscher Rechts- und Gedankenbildung. Um die Umwandlung des deutschen Verbandsrechts und der ihm immanenten Begriffe durch die Aufnahme der fremden Theorie des Verbandsrechts zu erforschen, ging die Untersuchung auf Ursprung und Inhalt dieser Theorie zurück: durch Alterthum und Mittelalter hindurch ward das theoretische Denken über die menschlichen Verbände im Zusammenhange verfolgt: dabei galt es nicht nur der Dogmengeschichte der juristischen Person, auch der Entwicklung der wissenschaftlichen Ansichten über Staat und Kirche: denn das ist die fruchtbringende, erspriessliche Methode des Historismus, die juristischen Theorien in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den Gesamtanschauungen der Zeit und der nationalen Cultur ihrer Entstehungsperiode zu erfassen und so in viel tiefer gründender Wahrheit zu begreifen als es die banausische Haus-, Feld- und Wiesen-Juristerei vermag, welche durch die Nebel der Constructionen ihren Weg sucht, mit je einer Scheuklappe vor jedem Auge gegen Philosophie und Culturgeschichte; denn erschaute das Grauthier auf seinem altausgetretenen Gang um die Mühle leeresten Strohes plötzlich diese Höhen und Tiefen, — es strauchelte schrecklings in den Abgrund. Wir stehen nicht an, gerade diese Parteen zu den werthvollsten des Werkes zu zählen. An diese Darstellung reiht sich dann erst die Untersuchung, in welcher Weise bei Reception des fremden Rechts dessen Lehre von den Verbänden modificirt wurde durch die gleichzeitigen deutschen Rechtsanschauungen hierüber. Damit schliesst der III. Band. Die Fortsetzung des Werkes wird die modernen Theorien über juristische Person und Zugehöriges enthalten. Mit Recht sagt der Verfasser Vorwort des III. Baudes p. VI: „schwerlich wird sobald wieder jemand ganz dieselben Wege beschreiten, die ich zur Lösung dieses Theils meiner Aufgabe (Darlegung der mittelalterlichen Staats- und Corporationslehre) in langjähriger ermüdender Wanderung durchmessen habe.“ Man muss ihm danken, dass er das Material in möglichster Fülle vorführte, das Gefundene vollständig mittheilte: denn auf unabsehbare Zeit wird diese Zusammenfassung des Stoffes allen denjenigen als Surrogat der Quellen dienen müssen, welche sich über diese Dinge unterrichten wollen, ohne, wie der Verfasser, Jahre auf ihre quellenmässige Erforschung verwenden zu können. Es geht hier ähnlich wie in den Naturwissenschaften, wo man den Ergebnissen der Experimente und

Wahrnehmungen anerkannt solider Forscher Glauben schenkt, weil nicht jeder Fachgenosse die gleichen Experimente zu wiederholen in der Lage ist.

Die Einheitlichkeit des Gesamtbildes erforderte, dass der Verfasser einzelne Ausführungen der Monographie über Althusius hier wieder einschaltete. Und Dank verdient es, dass interessante Theile des mittelalterlichen Gedankensystems, welche der Verfasser bei seinen Studien neben her am Wege fand, nicht vorenthalten wurden, auch wenn sie mit dem ursprünglichen Zwecke und Gegenstand des Werkes nicht unmittelbar zusammen hingen.

So ergab sich für den dritten Band der folgende reichgegliederte Inhalt: die Einleitung (§. 1) betrachtet die Genesis der gelehrten Staats- und Corporationstheorie. Das I. Capitel, die Staats- und Corporationslehre des Alterthums in §. 2 die Entwicklung des Körperschaftsbegriffes im Alterthum überhaupt, §. 2 den Verbandsbegriff der antiken Philosophie, §. 4 den der römischen Jurisprudenz, §. 5 das Christenthum und sein Verhalten zu dem antiken Verbandsbegriff, §. 6 speciell die Corporationslehre des *Corpus Juris civilis*. Das II. Capitel ist der mittelalterlichen Staats- und Corporationslehre zugewendet: es untersucht in §. 7 die Corporationslehre der Glossatoren, in §. 8 die der Canonisten, in §. 9 die der Legisten von der Glosse bis zu Bartolus, in §. 10 die romanisch canonistische Corporationslehre in ihrer Vollendung, in §. 11 die publicistischen Lehren des Mittelalters. Das III. Capitel schildert die Aufnahme der Corporationslehre in Deutschland: §. 12 die Aufnahme der fremden Doctrin, §. 13 die Praxis und die Corporationstheorie, §. 14 die deutsche Gesetzgebung der Receptionszeit und ihr Verhältniss zur Corporationstheorie.

Absichtlich haben wir das Inhaltsverzeichniss genau mitgetheilt, den ausserordentlichen Reichthum, die Mannichfaltigkeit des hier gehäuften Stoffes und die Schwierigkeiten seiner Behandlung klar zu stellen.

Ein sehr erfreulicher Mangel in den Gaben des Herrn Verfassers ist, dass ihm die heute so weit verbreitete, durchaus nicht auf den Pabst beschränkte Unfehlbarkeit völlig gebricht. Er will nicht nur lehren, er lernt auch, lernt sogar eigne frühere Ansichten verbessern. Das ist viel! Er sagt p. VI des Vorworts zum III. Band: „dass die Fortentwicklung meiner Studien auch zur Fortentwicklung meiner Ansichten geführt hat ist begreiflich. Die in den früheren Bänden ausgesprochenen Auffassungen sind daher zwar auch jetzt in ihrem die innere Grundüberzeugung constituirenden Kerngehalt festgehalten, jedoch in einigen wichtigen Puncten berichtet worden. Insbesondere hat sich mir . . . ein von der früher entworfenen Skizze nicht unwesentlich abweichendes Bild des römischen Verbandsrechts ergeben.“ Andererseits fand sich ein viel stärkerer Einfluss germanischer Rechtsgedanken auf die italienische in Deutschland recipirte Doctrin als der Verfasser vorausgesetzt hatte.

Wir scheiden mit Bedauern von dem Werke. Diese Anzeige konnte fast nur eine Inhaltsangabe sein. Jede genaue Analyse würde detaillirte Erörterungen aus der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie erheischen, welche nicht hierher gehören; in vielen Partieen kann überhaupt kein Mitlebender den Verfasser kritisiren, weil niemand die gleichen Stu-

dien gemacht hat. In manchen Auffassungen des altgermanischen Staates, auch der Städteverfassung des Mittelalters weichen wir ab und auch die rechtsphilosophischen Principien vermögen wir nicht sämmtlich zu theilen. Aber wir freuen uns, ausdrücklich Zeugniß geben zu können, dass wir im Wesentlichen völlig übereinstimmen mit dem wissenschaftlich Werthvollsten an dem ganzen verdienstlichen Werk: das heisst mit seiner historisch-kritischen Methode. Das ist einmal, sofern es Rechtsphilosophie ist, keine Phrasensammlung, sondern Begriffsarbeit auf Grund vergleichender Rechtsgeschichte, d. h. jene Art von Rechtsphilosophie, welche wir schon seit Jahrzehnten fordern. Und so weit es Rechtsdarstellung und Rechtsgeschichte ist, stellt das Buch das Recht nicht auf den Isolirschemel der Schablone, des Dogmas, sondern fasst es stets in lebendigen Zusammenhang mit allen andern Gebieten des Volkslebens, des Volkscharakters, des Zeitalters, als Eine der nothwendigen Bethätigungen der Volkeseigenart und der geschichtlichen Einwirkungen auf dieselbe neben anderen solchen Bethätigungen.

Savignys „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ ist eine Trophäe der historischen Schule. Der Verfasser dieses Werkes ist kein Savigny. Aber er hat in seinem Werk eine andere Trophäe der historischen Schule errichtet, welche jenes Vorbildes wahrlich nicht unwürdig ist.

III.

Schönberg, Dr. Gustav, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. **Handbuch der Politischen Oekonomie** in Verbindung mit Professor Dr. Beneke in Königsberg, Professor Dr. Lujo Brentano in Strassburg, Professor Dr. Freiherr von der Goltz in Königsberg, Professor Dr. F. H. Geffcken, Mitglied des Staatsraths in Strassburg, Hof-Rath Professor Dr. von Helferich in München, Professor Dr. L. Jolly in Tübingen, k. k. Reg. Rath Professor Dr. Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Geh. Bergrath Professor Dr. R. Klostermann in Bonn, Professor Dr. W. Lexis in Freiburg i/Br., Professor Dr. E. Löning in Dorpat, Geh. Reg.-Rath Professor Dr. A. Meitzen in Berlin, Staatsrath Professor Dr. Th. Mithoff in Dorpat, Professor Dr. Georg Meyer in Jena, Geh. Rath Professor Dr. E. Nasse in Bonn, Professor Dr. Fr. J. Neumann in Tübingen, Director des K. W. Steuer-Collegiums Dr. K. von Riecke in Stuttgart, Staatsrath Kanzler Dr. G. von Rümelin in Tübingen, Professor Dr. Emil Sax in Prag, Finanzrath Dr. Schall in Stuttgart, Reg.-Rath Professor Dr. H. von Scheel, Mitglied des statistischen Amtes des D. Reichs in Berlin, Professor Dr. Adolph Wagner in Berlin. 3 Theile in 2 Bänden. 1244, 664 Seiten. gr. Lex. 8. Tübingen, H. Laupp, 1882.

Besprochen von G. Cohn.

Die glücklichen Erfolge, welche in andern Wissenschaften und zumal in der benachbarten Rechtswissenschaft seit einer Reihe von Jahren mit encyclopädischen Unternehmungen erzielt worden sind, an denen sich eine

grössere Anzahl von Fachmännern je mit ihrer speciellen Sachkunde theiligten, haben es seit geraumer Zeit nahe gelegt, etwas Aehnliches für unser Fach zu versuchen. Einerseits kennen wir alle das unentrinnbare Bedürfniss nach einem Lehr- oder Handbuch, welches den Studirenden und den weiten Kreisen, die heutzutage über diese Dinge unterrichtet sein wollen oder sollen, einen möglichst treuen Abriss des gegenwärtigen Standes der Forschung in allen ihren einzelnen Parteen liefert, andererseits liegt die Zeit Rau's lange hinter uns, in welcher ein einziger Mann sich getrauen durfte, diese ganze Arbeit nicht nur allein zu unternehmen, sondern auch den Ansprüchen seines Zeitalters zu genügen; haben doch selbst damals schon tiefer grabende Forscher wie Georg Hanssen, die eben darum auch Dauerndes geleistet, die Nothwendigkeit specialisirender Beschränkung empfunden. Nun hat die ungewöhnlich grosse Arbeitskraft Adolph Wagner's, welche mit hervorragender Neigung und Begabung für systematische Zusammenfassung gepaart ist, in der That auf's Wirksamste damit begonnen, für uns noch etwas Gleiches zu schaffen, wie es Rau vor einem halben Jahrhundert gethan: bereits liegen drei starke Bände davon vor, und zwar theilweise in wiederholten, umgearbeiteten Auflagen. Indessen die Grossartigkeit dieser Unternehmung bedingt nothwendigerweise eine lange Reihe von Jahren, ehe es seinem Ende zugeführt ist; auch der grösste Eifer für dasselbe hindert nicht, dass zeitweilige Pausen berechtigter Unterbrechung und Abwechslung eintreten, die darum noch nicht der „passion papillonne“ Fourier's zugeschrieben zu werden brauchen; namentlich aber will, neben der schon sehr ansehnlichen Verbreitung von Wagner's Bänden, eine grosse Zahl von Leuten etwas gedrängtere Belehrung über das Fach erhalten, und wie sehr dieses Bedürfniss anerkannt wird, geht wohl daraus am deutlichsten hervor, dass Wagner an dem uns jetzt vorliegenden neuen Handbuch Schönberg's den allergrössten Antheil geleistet hat, indem er zunächst in relativer Kürze Dasjenige beitrug, was in seinem grossen Lehrbuch erst in Zukunft, dann aber natürlich weiter ausgeführt, erwartet werden darf.

Während nun der Vorzug des neuen Handbuchs vor allem darin besteht, dass es dem grossen und treuen Eifer des Herausgebers gelungen ist, in überraschend kurzer Frist das Ganze herzustellen, ist es zunächst rein äusserlich angesehen ein ehrenvolles Denkmal unsrer Wissenschaft, welches beweist, wie bedeutend die Materie angeschwollen ist für jede Behandlung, die nur einigermaßen erschöpfend allem Einzelnen heute gerecht werden will und womöglich durch die Feder desjenigen Mannes dies leisten will, welcher am besten für jedes Stück geeignet und berechtigt ist. In diesem Sinne werden jedenfalls die übrigen Fachgenossen, welche nicht an der Arbeit theilgenommen haben, an dem fertigen Werke ihre Theilnahme dadurch bekunden müssen, dass sie dem Herausgeber und allen Mitarbeitern danken, den aufrichtigen Wunsch damit verbindend, es möchte ihre Mühe auch fernerhin nicht ermatten, um die unvermeidliche Nacharbeit an dem Ganzen vorzunehmen, die füglich erst dann gethan werden kann, wenn, wie es jetzt der Fall ist, das Werk fertig ihnen vorliegt.

Mit leichterem Herzen könnte man ja sagen: die Verschiedenheit

der Richtungen, Methoden, Anschauungen, Reformideen, Grundbegriffe in einem Fache wie dem unsrigen ist einmal nicht zu vermeiden, heute am wenigsten zu vermeiden; mag auch solch ein Handbuch für den Gewinn, welchen es von so vielseitiger Mitarbeit hat, der ungeschminkte Ausdruck dieser nicht wegzuleugnenden Thatsache sein; mag der Lernende unmittelbar erfahren, wie es damit bestellt ist und sich seinen Weg inmitten dieser Widersprüche suchen; mag vollends jenes grössere Publikum, welchem man umsonst ein Ganzes giebt, weil es das Ganze doch zerpfückt, das Stück gleich in Stücken vorgelegt erhalten. Indessen, im Grunde wird diesen Standpunkt keiner der Fachgenossen und am wenigsten einer der Mitarbeiter vertreten wollen; vielleicht auch werden die draussen Stehenden damit nicht zufrieden sein: so dass es eine Aufgabe für sich bleibt, diesen Einklang, an welchem augenscheinlich der Herausgeber schon mit bemerkenswerthem Fleisse gearbeitet hat, mehr und mehr zu vollenden. Schwierig wird es natürlich sein; aber Einzelnes, was sehr erwünscht ist, lässt sich leichter machen. So denke ich an eine etwas mehr ausgeführte Behandlung der Methodologie, welche vielleicht im Anschlusse an die „Geschichte der politischen Oekonomie“ gegeben werden könnte, und gerade deshalb erforderlich wäre, um einen Ueberblick über die heutigen Richtungen der deutschen und sonstigen Wissenschaft des Faches zu geben und damit den Leser einigermaßen vorzubereiten auf die Gesellschaft der Mitarbeiter, in welche er geführt werden soll. Auch von diesem Zwecke abgesehen, möchte es wohl nicht genügen, dass ex professo nur die statistische Methode (bei dem Abschnitt „Statistik“) behandelt wird: fällt von diesen letzteren Erörterungen freilich auch ein helles Licht auf die Methode des Faches im Allgemeinen, so bleibt doch manches zu reden übrig, von der — ich möchte sagen esoterischen Erfahrung an den verschiedenen Wegen zur Erkenntniss, wie weit man mit der Logik, mit der Mathematik, mit der Geschichte, mit der Philosophie in der Sicherstellung der Wahrheit des Faches bisher gekommen ist oder kommen kann, kommen wird.

Ferner ist es wohl eine durch die Mannigfaltigkeit der Mitarbeiter erklärliche und verzeihliche Lücke, dass bei den direkten Steuern eine in verschiedenen Ländern (Schweiz, Oesterreich) bestehende, im Deutschen Reiche von amtlicher Stelle 1880—81 und kaum zum letzten Male beantragte Steuer, nämlich die Wehrsteuer, welche unter allen Umständen — neben diesem praktischen Anspruche auf Berücksichtigung — ein höchst interessantes Problem wissenschaftlicher Erörterung bildet, gar nicht behandelt ist. Der Umstand, dass Wagner, welcher diesen Abschnitt bearbeitet hat, die Wehrsteuer missbilligt (wie ich aus seinem Munde zu wissen glaube, während andere neuerdings sich dafür erklärt: Schmoller, Conrad, Neumann), könnte doch die Discussion nicht überflüssig machen, ebensowenig wie etwa ein Finanzschriftsteller, welcher die Grundsteuer missbilligt, darum von dieser zu reden überhoben wäre. Selbst Schäffle in seinen „Grundsätzen der Steuerpolitik“ redet davon, wenn auch dürftig und missbilligend. Ich hebe statt anderem dieses hervor, auf die Gefahr hin, eine oratio pro domo zu halten; die domus ist dann jedenfalls

auch das Land, in dem ich lebe, und dessen Gesetzgebung mir den Anlass zu wissenschaftlichen Betrachtungen über diese Steuer gegeben hat.

Ferner möchte ich aus dem Anblick des Ganzen etwa noch fragen, ob der Name „politische Oekonomie“ an Stelle der längst herrschend gewordenen „Volkswirtschaftslehre“ und „Nationalökonomie“ wieder zum Leben erweckt werden soll? Bei Wagner's Lehrbuch erklärte es sich durch den äussern Anschluss an Rau's Lehrbuch; es war wie eine alte gute Firma, welche man gerne beibehält, auch wenn ein neuer Inhaber sie übernimmt. Im übrigen hängt, wie mir vorkommt, an dem Namen ein Duft von Verschollenheit, welcher mich hindern würde, ihn einem neuen Täufling zu geben. Der wissenschaftliche und der ausserwissenschaftliche Sprachgebrauch hat sich einmal seit lange dagegen erklärt, ich entsinne mich keines Fachgenossen, der mir jemals von „politischer Oekonomie“ gesprochen hätte; auch findet man die Bezeichnung kaum in den heutigen Lections-Catalogen. Dass der Name in England und Frankreich der heute noch herrschende ist, würde am wenigsten ein Grund für mich sein, ihn in Deutschland aufzufrischen; gerade dort verbindet sich mit dem Namen, in engem Zusammenhange mit dem orthodoxen Character des Faches, ein Etwas von altem Sectenglauben, das schnurstracks unserer heutigen Deutschen Nationalökonomie zuwiderläuft; ja heterodoxe Männer, welche unseren Anschauungen nahe stehen, wie D. Syme in England haben bezeichnenderweise für ihre Bücher andere Namen gewählt, weil sie schon auf dem Titel zeigen wollten, dass sie dieser alten „political economy“ entgegentreten. Indess, wer dieses gleichgiltig findet, dem halte ich den erwähnten Sprachgebrauch entgegen, welcher doch dann am wenigsten zu verachten ist, wenn er der Sprachgebrauch der Gelehrten selber ist, und der nun einmal seine eignen Wege geht, um das Eine anzunehmen, das Andere abzustossen, Manches überhaupt abzulehnen (wie es z. B. mit der Nationalökonomik von Ahrens und Roscher geschehen ist).

Im vorliegenden Falle scheint nun aber der Name so gewählt zu sein, um darunter — nach Rau's Vorgange — Finanzwissenschaft und (mit veränderter Anordnung gegen Rau) auch Verwaltungslehre mit zu begreifen, und auf diese Weise die „Volkswirtschaftslehre“ als Bezeichnung des ersten Theiles zu brauchen, welcher den beiden genannten coordinirt ist. Da scheint mir doch Roscher's Bezeichnung glücklicher gewählt zu sein, indem getreu dem jetzt herrschenden gelehrten und alltäglichen Sprachgebrauch das Ganze sich „System der Volkswirtschaft“ nennt und zugleich die äussere Anordnung des gesammten Stoffes die unsern Anschauungen allein entsprechende Einheit der Volkswirtschaft mit logischer Klarheit vorführt, so dass Finanz und Verwaltung nothwendige Bestandtheile dieses Einen sind, statt gleichsam in eine fremde Abhängigkeit hinüberzuziehen und eine Art von „sujet mixte“ zu sein. Freilich würde sachlich mit dieser Anordnung vielleicht eine Aenderung sich ergeben: es möchten einzelne Abschnitte der „Verwaltungslehre“ als nicht zugehörig entfernt werden, und der Rest derselben in den einzelnen Theilen der Volkswirtschaftslehre aufgehen.

So viel vom Ganzen. Wollte ich jetzt auf das Einzelne eingehen, so weiss man ja sehr gut, wie schwer es schon ist, dem Lehrbuch aus

der Feder eines einzigen Verfassers, sofern es hervorragende Bedeutung hat, referirend und urteilend gerecht zu werden: hält man sich in den gebotenen Schranken des verfügbaren Raumes, so bleibt man durchaus im Allgemeinen; fasst man ein lebhafteres Interesse auch nur für diesen oder jenen einzelnen Punkt, so geräth man sehr bald über diese Grenzen hinaus und hat am Ende doch nur das Gefühl, die Sache über's Knie gebrochen und vielen andern gleich berechtigten Punkten ein Unrecht angethan zu haben. So ist es mir wenigstens bei Manchem, was ich in diesen Jahrbüchern besprochen, zu Muthe gewesen. Wie nun gar erst bei einem Werke, welches von so vielen Autoren herrührt. Hier verwandelt sich das einseitige Interesse für einen Gegenstand alsbald in das einseitige Interesse für einen einzelnen Mann, und wenn das auch nur so scheint, so bleibt doch, trotz bestem Gewissen, die angerichtete Ungerechtigkeit die gleiche. Wie sehr möchte man nun so etwas vermeiden bei einem Anlasse, wo man allen Betheiligten sich zu grossem Danke verpflichtet weiss!

Es giebt aber hier vielleicht einen Ausweg, welcher sich freilich nahe an das Persönliche des Ref., aber durchaus an die Sache des vorliegenden Ganzen schliesst. Der Referirende wird nämlich aus natürlichen Gründen, zumal da, wo viele einzelne Spezialisten ihr schönes Theil zum Ganzen beigetragen haben, diejenigen Punkte bevorzugen, an welchen er selber einmal seine geringen Kräfte versucht hat: das ist menschlich, das ist billig, das ist wünschenswerth; denn hier ist er am ehesten urtheilsfähig. Erlaubt er sich ausserdem noch ein Wort zu sagen und aus Gründen der Ordnung vor dem Andern voraus, so mag das mit seinen Erfahrungen als Docent gerechtfertigt sein. Also hier nur Dieses.

Für die Anordnung der einzelnen Partien würde mir zweckmässig erscheinen, die Grundbegriffe voranzustellen, und bei diesen zuerst einmal den nothwendigerweise ersten oder zuerst zu erklärenden Begriff, nämlich „Wirtschaft“, zum Grundstein des Ganzen zu machen. Ich habe nach mancherlei Nachdenken gefunden, dass alle die herkömmlichen ersten Definitionen unserer Wissenschaft, welche mit „Bedürfniss“ oder „Gut“ beginnen, einen schiefen Weg führen, weil der eigentliche Fundamentalbegriff noch nicht festgestellt ist. Offenbar muss, wer die philosophischen Elemente der Rechtswissenschaft geben will, zuerst sagen, was Recht ist: ebenso soll der Oekonom zuerst klar machen, was Wirtschaft ist, wo das ausschheidende Moment gegenüber andern menschlichen Thätigkeiten, Interessen u. s. w. liegt, warum etwas wirtschaftlichen Charakter hat, wo das herkommt, wo das seinen Sitz hat? Im Menschen? in der Natur, die ihm zur Verfügung steht? und an welchen Eigenschaften des Menschen, der äusseren Natur liegt das? Wann ist es so, wann ist es anders? Und dergl. mehr. Andeutungen hierzu habe ich in einer Besprechung von Wagner's Grundlegung in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1880 gegeben und etwas näher bin ich darauf eingegangen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft („Ehre und Last in der Volkswirtschaft“ Jahrg. 1881). Die „Grundbegriffe“, (welche Neumann als 4. Capitel der Volkswirtschaftslehre giebt) stellen in der That die Frage nach den „wirtschaftlichen Dingen“ voran

(S. 117), geben aber darauf eine Antwort, welche eine tiefere psychologische Analyse vermissen lässt, wie mir denn überhaupt der hier festgehaltene Standpunkt eines Gegensatzes zwischen Volkswirtschaftslehre und Ethik etwas veraltet erscheint, da die Ethik nach heutiger Ansicht vielmehr das Ganze, die Wirtschaftslehre so gut wie die Rechts- und Staatslehre ein specieller Theil derselben ist. Soll ich mit einem Worte sagen, was ich im Sinne habe, und zwar unmittelbar praktisch meinen Wunsch äussern, so würde ich bemerken: ein Mann etwa wie Rümelin sollte eine psychologische Grundlegung zur Wirtschaftslehre schreiben, für welche so manche Winke in seinen schönen Reden und Aufsätzen bereits enthalten sind.

Gelegentlich dieser Elementarfragen lüge es mir nahe, ein Wort über den Begriff der Gemeinwirtschaft zu sagen. Dass meine wider denselben gerichtete Kritik nicht unfruchtbar gewesen, beweist mir u. a. die Thatsache, dass Emil Sax in seinem trefflichen Abschnitt über die Transportmittel jetzt von mir eben diejenige Unterscheidung für die verschiedenen Verwaltungs-Grundsätze bei staatlichen Anstalten annimmt, welche ich in dem Aufsätze „Der Staat und die Eisenbahnen“ (Conrad's Jahrb. 1879) gelegentlich seines Werkes entwickelt habe. In jener Unterscheidung liegt der Schwerpunkt, um den es sich handelt. Dass jene Kritik „negativ“ sei, wie hie und da gemeint worden ist, würde zunächst gar nichts, auch nichts Negatives beweisen. Wenn man gegenüber einer mehr und mehr um sich greifenden Terminologie den Nachweis liefert

- 1) unter den mannigfaltigen Schöpfern des Sprachgebrauches herrsche ein bedeutender Grad von Vieldeutigkeit und Unklarheit desselben Terminus,
- 2) bei dem scharfsinnigsten Vertreter desselben sei diese Unklarheit geradezu darauf basirt, dass er mit dem fraglichen Begriffe nicht die Wirklichkeit der Erscheinungen (im Gebiete der staatlichen und communalen Anstalten nach deren im Wesen der Sache begründeten verschiedenartigen Grundsätzen), sondern seine Wünsche für die Zukunft ausdrückt: so hat solche Kritik zunächst ihr Theil geleistet. Ihr Werth hängt ab von den Gründen, mit welchen sie beweist, was sie beweisen will. Es bleibt dann eine Aufgabe für sich, eine bessere Terminologie an die Stelle zu setzen; und diese Aufgabe hätte zuerst Derjenige zu erfüllen, welcher der Förderung der Dogmatik und Systematik seinen wissenschaftlichen Hauptzweck sucht. Am wenigsten aber ist damit gethan, dass man ohne Widerlegung der Beweisgründe einfach erklärt, man bleibe eben bei seiner Meinung. Die Folge davon ist einfach die, dass auch die Kritik künftig bei ihrer Meinung bleibt d. h. schweigt: wodurch allerdings die wissenschaftliche Sache wenig gefördert wird.

Sollte nun wirklich das Wort „Gemeinwirtschaft“ seinen Wohnsitz ersessen haben und nicht mehr abgeschoben werden können, nun, dann bleibt uns nichts mehr übrig als ihm die unvermeidliche Unterstützung zu gönnen, und denen, die mir die positive Ergänzung nicht erlassen wollen, sage ich, um ungefähr auszudrücken, was ich will: man muss zum mindesten unterscheiden zwischen formeller und materieller Gemeinwirtschaft, oder äusserer und innerer Gemeinwirtschaft, oder wie man sich sonst deutlicher verständigen will. Worauf es ankommt,

das ist in typischen Beispielen der Unterschied zwischen der Staatseisenbahn und der unentgeltlichen Staatsschule. Man brauche einen Namen welchen man will, aber man erkenne diesen Unterschied an, wenn anders man das heutige Leben richtig darstellen will.

Um dann weiter zu gehen, so sei der von Lexis bearbeitete Abschnitt „Handel“ hier rühmend hervorgehoben: es ist eine Leistung von vorzüglicher Gedicgenheit, in welche eine Masse Literatur mit gewandter Hand hineinverarbeitet ist.

In dem zweiten Theile des Abschnitts „Gewerbe“ hat L. Brentano das ihm eigene Gebiet der Arbeiterfrage auf Grund seiner früheren Schriften mit bekannter Fertigkeit behandelt. Neu ist dabei und für mich von Wichtigkeit, dass er die Fabrikgesetzgebung in Hinblick auf internationale Gemeinsamkeit wesentlich ebenso auffasst, wie ich es in diesen Jahrbüchern (1881) ausführlicher dargelegt habe. Es wäre nur zu wünschen gewesen, dass die principielle Ansicht, welche die Fabrikgesetzgebung durch die gegebene Lebenshaltung der Arbeiterfamilien bedingt erkennt, nicht bloß erst da zur Geltung gebracht worden wäre, wo von der internationalen Fabrikgesetzgebung die Rede ist. Die Meinung, welcher ich entgegengetreten bin, ist ja zunächst auf nationalem Boden zu bekämpfen, während es häufig ausgesehen hat, als sei die Fabrikgesetzgebung bloß gegen die Fabrikanten und deren Eigennutz oder Verblendung, nicht gegen das Elend der Arbeiterfamilien durchzusetzen. In dem Referat Brentano's auf dem Eisenacher Congress zur Besprechung der socialen Frage (1872) waltet der letztere Standpunkt noch vor, und daher wird dort auch noch einer internationalen Fabrikgesetzgebung das Wort geredet.

Ein anderer, in dieses Kapitel gehöriger Punkt ist die Frage des abusiv sogenannten Normalarbeitstages, über den ich mich ebenfalls a. a. O. näher geäußert habe. Sofern es sich darum handelt, gegen socialdemokratische Uebertreibungen Front zu machen, kann man sich nicht vorsichtig genug gegenüber dieser Forderung verhalten; wenn aber nach der andern Seite hin arge Missbräuche einzuengen sind, wenn beispielsweise es erwiesen ist, dass in der heutigen Deutschen Fabrikindustrie 14—16stündige Arbeitszeit noch vorkommt, so möchte ich mich gar nicht besinnen, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, auch für erwachsene Männer eine Arbeitszeitschranke von etwa 12, vielleicht 11 Stunden zu befürworten. Dass unter gewissen andern Umständen, wohl gar in fremden Ländern, es den Arbeitern gelungen ist, ohne staatliches Eingreifen dieses Gleiche und Mehr für sich durchzusetzen — wie B. betont — beweist nicht, dass nun alle anderen Arbeiter in jedem andern Lande das auch können: ich habe bereits nachdrücklich auf die schweren Misstände bei den Englischen Eisenbahnbediensteten hingewiesen, welche ein Beispiel dafür sind, dass in gewissen Gebieten der Arbeit die Selbsthilfe versagte, welche gleichzeitig in anderen Gebieten desselben Landes stark genug war. Und wenn selbst heute der seit 10 Jahren bestehende Gewerkverein der Englischen Eisenbahnbediensteten das durchsetzte, was seit 20 Jahren vergebens ihre Petitionen beim Parlamente durch Gesetz zu erreichen suchten, so wäre immer die Versäumniss dieser 20 Jahre mit all den Unfällen und

Leiden eine schwere Schuld der Englischen Gesetzgebung, herbeigeführt durch das Vorurtheil einer falschen Doctrin. Ebenfalls habe ich bereits a. a. O. die Inconsequenz dieser Doctrin in der Englischen Gesetzgebung gezeigt, welche den mittelbaren Einfluss der Zehnstunden-Gesetzgebung für Kinder auf die Abkürzung der Arbeitszeit der Erwachsenen preist (wie es jetzt auch wieder Brentano S. 973 thut) und doch einen offen ausgesprochenen Zwang zur Abkürzung der Arbeitszeit Erwachsener ablehnt. Auch die Meinung, dass der elfstündige Arbeitstag des schweizerischen Gesetzes blos durch die eigenthümliche politische Verfassung mit ihren zahlreichen Abstimmungen und die daher erforderliche Musse zur Theiligung an öffentlichen Dingen gerechtfertigt sei, deutet auf einen öfters berührten Gesichtspunkt, welchen man in den grossen Ländern des allgemeinen Wahlrechts Deutschland und Frankreich heute mit eben so gutem Grunde geltend machen kann und geltend gemacht hat, und zwar mit ebenso gutem Grunde, weil die Abstimmungen in der Schweiz nicht so zahlreich sind, wie man wohl meint: es vergehen Monate ohne eine einzige Abstimmung, und im Canton Glarus, welcher das Experiment zuerst gemacht hat, besteht die Verfassung der alten Landsgemeinde, welche die Bürger regelmässig nur ein einziges Mal im Jahre zusammenführt (am 1. Sonntag des Mai).

Uebrigens räumt B., was bei ihm bemerkenswerth genug ist, ein: „wo die männliche Arbeiterbevölkerung eines Landes oder einer bestimmten Klasse derselben sich völlig unfähig zeigen sollte, sich selbst zu helfen, dürfte eine Festsetzung des Arbeitstages durch den Staat nicht zu vermeiden sein.“ Es kommt bei der Erfüllung dieser Bedingung natürlich darauf an, wie viel zeitlichen Spielraum man für den Beweis der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Selbsthilfe verlangt; es kommt wesentlich auch auf die höhere oder niedere Meinung von der Macht der Coalition unter den Arbeitern an: Brentano's sehr hohe Meinung wird von vielen Andern nicht getheilt; über die Erfolge der Gewerksvereine selbst in England legen ganz neuerdings so geachtete und kundige Stimmen, wie diejenigen der christlichen Socialisten Thomas Hughes und Vansittart Neale kein erfreuliches Zeugniß ab, wenn sie (a Manual for Cooperators 1881 p. 38) constatiren: „eine Tendenz zur Erniedrigung der Löhne, welcher die Arbeiter, trotz aller Versuche, sie durch Vereinigung aufzuhalten, sich wohl unterwerfen müssen, nachdem sie vergeblich alle ihre Hilfsquellen in einem fruchtlosen Widerstande aufgebraucht haben, nach dem Grundsätze, dass ein halbes Brot besser als gar kein Brot ist; die Geschichte der Kohlen-, Eisen- und Baumwollindustrie in den letzten 4 oder 5 Jahren liefert ein schlagendes Beispiel für diese Behauptung.“ So diese Stimmen aus England. Die Deutschen Erfahrungen aber sind vollends nicht ermuthigend genug, um die Selbsthilfe der Arbeiter als ausreichend erscheinen zu lassen.

Uebrigens hindert ja eine gewisse, aus Gründen der Gesundheit bemessene, Zeitgrenze, welche noch immer ziemlich weit gesteckt ist, durchaus nicht, dass nun die Selbsthilfe der Arbeiter, wie beim Kampfe um die Lohnhöhe, so bei dieser andern Seite des Preises der Arbeit das Ihrige durchsetzt; ja meine in diesen Jahrbüchern entwickelte Ansicht betont gerade — im Gegensatze zu dem socialdemokratischen Programme —

die Nothwendigkeit, dieses Mehrere den Arbeitern selber anheim zu geben, damit der Staat ihnen nicht wehe thut, statt ihnen wohl zu thun.

Zu diesem Kapitel noch eine fernere Bemerkung, von mehr principiellm Charakter. B. vertritt eine Auffassung des Begriffes der wirthschaftlichen „Freiheit“, über welche nichts weniger als Einstimmigkeit herrscht, welche aber so sehr wie irgend eine Terminologie von folgeschwerer Bedeutung für die ganze Ansicht des Wirthschaftslebens, wenigstens des heutigen Wirthschaftslebens ist. Er spricht von „der Verwirklichung der Freiheit des Arbeitsvertrages“ — in diesem Buche wie bei früheren Anlässen, und giebt damit dem Worte „Freiheit“ im volkwirthschaftlichen Sinne einen positiven Inhalt, welcher ihm nach dem üblicher Weise damit verbundenen Sinne abgeht. Der entscheidende Gesichtspunkt für den heutigen Sprachgebrauch ist die Theorie des achtzehnten Jahrhunderts und ihrer Nachfolger im neunzehnten Jahrhundert, welche in der Aufhebung der staatlichen Schranken, also in etwas wesentlich Negativem die Freiheit suchten: das Positive lag für sie darin, dass sie voraussetzten, in dieser „natürlichen“ Befreiung von künstlichen Gesetzen liege bereits die Bürgschaft der Fähigkeit für jedes Individuum, sein eigenes Interesse angemessen zur Geltung zu bringen. Wir stehen nicht mehr auf diesem Standpunkte; wir sind vielmehr davon überzeugt, dass die Freiheit, welche man in radikaler Weise gefordert und theilweise auch in zu radikaler Weise eingeräumt hat, der Einengung bedarf: man spricht in diesem Sinne fortwährend von Schranken der wirthschaftlichen Freiheit, ihrer bedingten, begrenzten Sphäre, und zwar sowohl in der heutigen Wissenschaft als im Leben, man spricht aber nicht von der Verwirklichung der Freiheit, d. h. man verbindet mit diesem Worte nicht den Sinn: frei sei Derjenige, welcher der Fiction der Physiokraten u. s. w. thatsächlich entspricht, indem er die Kraft besitzt, welche jedem Einzelnen nöthig ist, um sein Interesse durchzusetzen; sondern man redet von wirthschaftlicher Freiheit gerade so wie von den andern individuellen Freiheiten, welche die französische Revolution in ihren Folgen allenthalben in den Vordergrund gedrängt hat, von der Lehrfreiheit, der Vereinsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Pressfreiheit u. s. w., und wie man bei diesen einzelnen Zweigen am Stamme der individuellen Freiheit nachweist, dass dieselben einerseits den Individuen, für welche sie ununterschiedlich verlangt werden, nicht das sind, was vorausgesetzt wird, andererseits dass sie ohne durch die Umstände bedingte Schranken für das Ganze gar nicht vernünftig sind: also auch bei der wirthschaftlichen Freiheit.

Allerdings ist es nicht zum ersten Male, dass jener andere Sinn mit dem Worte verbunden wird. Vor einigen Jahren (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1877) habe ich an der Englischen Gesetzgebung der älteren Zeit zu zeigen versucht, dass ein ähnlicher Doppelsinn des Wortes „Freiheit“ auch den schwankenden und widerspruchsvollen Charakter der Gesetzgebung erzeugt habe. Brentano hat das nicht widerlegt, sondern von vornherein die Behauptung aufgestellt, die Geltendmachung desselben sei „ein Spiel, das ich mit dem Worte Freiheit treibe.“ Wenn der hierin und in ähnlichen Wendungen angeschlagene Ton der Polemik mir damals die Lust zu einer Replik verdorben hat, so muss ich

— jetzt, wo Gras darüber gewachsen ist — zur Sache bemerken: das Leben und seine Missverständnisse treiben dieses Spiel, nicht Derjenige, welcher es beleuchtet, um es zu verhindern.

Jedoch, wollte ich nun nach allen den Seiten hin, nach welchen mich mein Interesse für den Gegenstand zieht, dieses in ähnlicher Weise bekunden, so müsste ich ja über den zehnfachen Raum zu verfügen haben. Wollte ich z. B. auf Wagner's neue, umfangreiche Beiträge zu dem vorliegenden Werke eingehen, so käme ich gar nicht zu Ende. Es sei mir nur zu constataren erlaubt, dass W. seine, von gewiss nicht vielen Fachgenossen getheilte, Begründung der Steuer auf das sog. „rein Finanzielle“ und das „Socialpolitische“ Princip einfach aufrecht erhält: ich an meinem geringen Theile glaube ihm nachgewiesen zu haben, dass sie nicht aufrecht zu halten ist, und hoffe, dass er bei kommender besser geeigneter Gelegenheit darauf noch einmal eingeht.

Also, mit Vielem auf dem Herzen, namentlich aber mit den besten Wünschen für das neue Werk schliesse ich für dieses Mal.

Hottingen, Ende Juli 1882.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. S. 62.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten ¹⁾.

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

1. G., betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Statute der Allensteiner Korporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853; d. d. 2. Februar 1880. (Nr. 2. S. 5—6.)

Königreich
Preussen.

1) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Nummern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preussen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- und Verordnungsblatt, Württemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- und Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Offizieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Regierungs-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Coburg-Gotha: Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung und gesondert: Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Coburg und für das Herzogthum Gotha, Anhalt: Ges.-Sammlung, Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlung, Waldeck: Regierungs-Blatt, Reuss ä. L.: Gesetz-Sammlung, Reuss j. L.: Gesetz-Sammlung, Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landes-Verordnungen, Bremen: Gesetz-Blatt, Lübeck: Sammlung der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlung — sämtlich Jahrgang 1880. Auf die Reichsgesetze, die seitens der Einzelstaaten nochmals publicirt sind, ist in obiger Zusammenstellung nicht von Neuem hingewiesen. —

2. G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten; d. d. 18. Februar 1880. (Nr. 9. S. 59—83.)
3. G., betr. das Höferecht in der Provinz Hannover; d. d. 24. Februar 1880. (Nr. 10. S. 87.) — Es wird verordnet: 1) Der 2. Abs. des § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besetzung in der Höferolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig.“ 2) Der § 6 und die Nr. 1 des § 21 des Ges. vom 2. Juni 1874 werden aufgehoben.
4. G., betr. die Abänderung des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874; d. d. 30. März 1880. (Nr. 19. S. 228—229.)
5. Feld- und Forstpolizeigesetz; d. d. 1. April 1880. (Nr. 19. S. 250—251.)
- Grossherzogthum Hessen. 1. G., die Errichtung einer Landeskulturrentenbank betr., d. d. 20. März 1880. (Nr. 8. S. 33—37.)
2. G., Maassregeln gegen die Reblaus betr., d. d. 30. Mai 1880. (Nr. 20. S. 135—137.)
- Grossherzogthum Sachsen-Weimar. 1. Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezemb. 1870 und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 25. November 1880. (Nr. 29. S. 283—284.)
- Herzogthum Sachsen-Altenburg. 1. Höchste V., das Verfahren bei Güter- und Grundstücks-Zerschlagungen betr., d. d. 27. Nov. 1880. (Nr. 21. S. 51.)
- Herzogthümer Coburg und Gotha. 1. Feld- und Forstpolizei-Gesetz, d. d. 26. Mai 1880. (G.-S. f. Gotha: Nr. 12. S. 49—68; G.-S. f. Coburg: Nr. 942. S. 43—68.)
- Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1. Weiterer Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 20. Oktober 1880. (13. Stück, Nr. 30. S. 113—114.)
- Fürstenthum Reuss ä. L. 1. G., enthaltend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend; d. d. 10. Dez. 1880. (Nr. 11. S. 99—102.)
- Fürstenthum Reuss jüngere Linie. 1. Nachtrag zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 427. S. 240—242.)
2. G., einen Nachtrag zu dem G. vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern betr., d. d. 24. Dez. 1880. (Nr. 428. S. 243—244.)
- Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 1880. 1. G., betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters, d. d. 20. April 1880. (Nr. 9. S. 369—372; Gebühren-Tarife dazu: 373—385.)
Dazu: V., zur Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1880, betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters, d. d. 21. April 1880. (Nr. 9. S. 387—392.)
2. Feld- und Forstpolizeigesetz, d. d. 28. April 1880. (Nr. 11. S. 469—489.)
- Fürstenthum Lippe. 1. G., die Zusammenlegung der Grundstücke betr., d. d. 20. Mai 1880. (Nr. 16. S. 85—100.)
2. Fischerei-Gesetz, d. d. 4. Nov. 1880. (Nr. 28. S. 193—206.)
(Dazu Berichtigung Nr. 30. S. 209.)
- Freie Stadt Lübeck. 1. B., die Hypothekenordnung für den Lübeckischen Freistaat betreffend, d. d. 5. Mai 1880. (Nr. 20. S. 73—88.)
- Freie Stadt Bremen. 1. G., betr. die Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften, d. d. 15. Dezember 1880. (Nr. 29. S. 133—134.)
- Freie Stadt Hamburg. 1. B., betr. Abänderung des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken, d. d. 12. Juli 1880. (I. Abth. S. 70—71.)

B. Gewerwesen.

- Königreich Preussen. 1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 27. Februar 1880. (Nr. 16. S. 174—177.)
- Grossherzogth. Baden. 1. V., betr. die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor, d. d. 2. Januar 1880. (Nr. 1. S. 1—6.)

1. V., betr. die Wanderlager, d. d. 17. April 1880. (Nr. 13. S. 62—63.) Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
 Es wird verordnet, dass Inhaber von Wanderlagern
 a) öffentl. Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationssscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen dürfen, und dass sie
 b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftlokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen. (Dieselbe Verordnung in Mecklenburg-Strelitz, d. d. 17. April 1880. Nr. 15. S. 111—112.)
1. V., den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr., d. d. 11. März 1880. (7. Stück, Nr. 11. S. 78—83.) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
1. G., betr. die Pfandleiher-Ordnung, d. d. 10. Dezember 1880. (I. Abth. S. 99—102.) Freie Stadt Hamburg.

C. Handel.

Vacat.

D. Transport und Verkehrswesen.

1. Allersh. Erlass, betr. die anderweitige Organisation der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen, d. d. 24. November 1879. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung etc. Beilage zu Stück 7 des C.-Bl. vom 20. März 1880.) Königreich Preussen.
2. Vertrag, betr. den Uebergang des Rheinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, d. d. 13/18. December 1879. (Nr. 4. S. 24—35.)
3. Vertrag, betr. den Uebergang des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat, d. d. 24. December 1879. (Nr. 4. S. 36—42.)
4. G., betr. den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat, d. d. 15. Februar 1880. (Nr. 4. S. 20—42.)
5. Allersh. Erlass, betr. die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden, d. d. 21. Februar 1880. (Nr. 6. S. 49—50.)
6. G., betr. den Ankauf der Homburger Eisenbahn, d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 8. S. 55—58.)
7. G., betr. den Ankauf der im Grossherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der Main-Weser Bahn und den Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe d. d. 8. März 1880. (Nr. 13. S. 157—166.)
8. G., betr. die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen, d. d. 9. März 1880. (Nr. 15. S. 169—172.)
9. G., betr. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen, vom 9. März 1880, d. d. 18. Dezember 1880. (Nr. 37. S. 377—378.)
1. B., das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr., d. d. 20. Mai 1880. (Nr. 34. S. 357—385.) Königreich Bayern.
2. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr., d. d. 23. Juli 1880. (Nr. 44. S. 511—529.)
3. B., den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr., d. d. 23. November 1880. (Nr. 59. S. 631.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

1. V., zu Ausführung der Lehrer-Pensions-Gesetze, d. d. 23. September 1880. (8. Stück. Nr. 48. S. 120—126.) Königreich Sachsen.
1. G., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend; d. d. 9. April 1880. (Nr. 15. S. 109—114.) Grossherzogth. Baden.
- Dazu: Landesherrl. V., den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr., d. d. 9. April 1880. (Nr. 15. S. 115—116.)

Herzogthümer Coburg und Gotha. 1. G., die Bezahlung der Ruhestandsgehälte u. Wartegelder der Volksschullehrer betr. d. d. 15. Nov. 1880. (Nr. 29. S. 139—140.) (G. nur für Gotha. Es wird verfügt, dass hinfort sowohl die zu gewährenden Ruhestandsgehälte sowie die zu gewährenden Wartegelder aus der Staatskasse bezahlt werden sollen. Zur Deckung dieser der Staatskasse erwachsenden Ausgaben haben sämtliche Gemeinden des Herzogthums Gotha alljährlich festzustellende Beiträge zu entrichten.)

G. Finanzwesen.

Königreich Preussen. 1. G., betr. die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preussen zu überweisenden Geldsumme, d. d. 16. Juli 1880. (Nr. 28. S. 287—289.)

2. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. (Siehe oben sub B, 1.)

Königreich Bayern. 1. G., die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betreffend, d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 11. S. 33—35.) Es handelt sich um Art. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856; der dort in fl. und kr. bezeichnete Steuerbetrag ist hier in Mark und Pfennige umgerechnet für die drei Abtheilungen von Steuern angegeben.

2. G., den Branntweinaufschlag betreffend; d. d. 25. Februar 1880. (Nr. 12. S. 37—71.)

Dazu:

a) K. A. V., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., d. d. 29. Mai 1880. (Nr. 36. S. 393—394.)

b) B., den Vollzug des Ges. über den Branntweinaufschlag betr.; d. d. 1. Juni 1880. (Nr. 36. S. 395.) Hierbei als Beilage: Auszug aus der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betr. den Branntwein-Aufschlag. (Nr. 36. S. 1—213.)

c) B., die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend, d. d. 3. Juni 1880. (Nr. 37. S. 397—410.)

d) B., die Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein betr., d. d. 7. Juni 1880. (Nr. 40. S. 473—504.)

e) K.A.V., das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr., d. d. 15. Juni 1880. (Nr. 39. S. 469—470.)

f) B., die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr., d. d. 17. Juni 1880. (Nr. 38. S. 413.) Hierzu Regulativ, die Aufschlagfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. (Nr. 38. S. 414—465.)

g) B., das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes über den Branntweinaufschlag betr. (Nr. 39. S. 471.)

Königreich Sachsen. 1. G., einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 9. März 1880. (2. Stück. Nr. 14. S. 16—17.)

Vorliegendes G. bezeichnet die verschiedenen Procentsätze, die von den der Erbschaftsteuer unterliegenden Anfällen als Steuer abzuführen sind. (Art. 3 Abs. 1.)

Grossherzogthum Baden. 1. G., die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend, d. d. 12. Februar 1880. (Nr. V. S. 25—26.)

Art. 10 in seiner neuen Fassung bestimmt: „Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuerkapital der sämtlichen von einem Landwirthe auf einem oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz ausser Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen:

wenn das bez. Grundsteuerkapital unter 15 000 M. beträgt, zu jährlich 500 M.

wenn dasselbe 15 000 bis ausschliesslich 30 000 M. beträgt, zu jährlich 1000 M.

wenn dasselbe 30 000 bis ausschliesslich 50 000 M. beträgt, zu jährlich 1500 M.

wenn dasselbe 50 000 M. oder mehr beträgt, zu jährlich 2500 M.

für die ersten 50 000 M. und zu jährlich 1000 M. für je weitere volle 50 000 M. Grundsteuerkapital.“ — In dem vorliegenden G. findet sich weiterhin noch die Best., dass Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen für ihren persönl. Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei bleiben sollen.

2. G., die Aufbringung des Kreisaufwands betr., d. d. 2. März 1880. (S. 35.)

3. V., die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betr., d. d. 12. April 1880. (Nr. XV. S. 118—120.)

4. V., die Branntweinsteuer betr., d. d. 24. Juli 1880. (Nr. XXVIII. S. 286—289.)

1. Provisorisches Gesetz wegen Einführung des Königlich Bayrischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergericht Ostheim betr., d. d. 16. Juni 1880. (Nr. 13. S. 85—111.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Weiterhin sind die obengenannten bez. Bayrischen Verordnungen sub 2 a u. d ebenfalls für das Vordergericht Ostheim publicirt; ersteres d. d. 26. Juni 1880. (S. 125—126), letzteres d. d. 6. Juli 1880. (S. 142—170.)

Dazu:

a) G., betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. Nov. 1879 wegen Einführung des Königl. Bayrischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr. im Vordergericht Ostheim, d. d. 25. Novbr. 1880. (Nr. 27. S. 264.) (cf. die bez. Gesetzes-Zusammenstellung pro 1879 in diesen Jahrb. N. F. IV. B. S. 196.)

b) G., betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, wegen Einführung des Königl. Bayrischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betr., im Vordergericht Ostheim, d. d. 25. Nov. 1880. (Nr. 27. S. 265.)

2. Dritter Nachtrag zu dem revidirten Gesetz vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer; d. d. 24. Dezember 1880. (Nr. 30. S. 292.) — Zu dem § 62 des Ges. vom 19. III. 1869 ist nachfolgende ergänzende Bestimmung erlassen: „Bei der Abschätzung des Einkommens von Grund und Boden ist der Jahresbetrag der Grundsteuer (s. g. alte Landsteuer) von den Grundstücken, welche ein Steuerpflichtiger in der Flur des Ortes eigenthümlich oder niessbräuchlich inne hat, als ein von dem Wirthschaftsrohertrage in Abzug zu bringender Aufwand zu berücksichtigen.“

1. Instruktion über Behandlung der Einnahmen aus den Erträgen der Gemeindefürstenthum Hessen. waldungen und der sich darauf beziehenden Ausgaben, d. d. 15. Juni 1880. (Nr. 22. S. 147—241.)

1. G., die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 427. S. 237—238.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. G., den Urkunden-Stempel betr., d. d. 26. April 1880. (Nr. 10. S. 401—426.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Dazu:

V., zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Urkundenstempel vom 26. April 1880. d. d. 21. Mai 1880. (Nr. 13. S. 497—499.)

2. G., betr. die Erbschaftssteuer, d. d. 26. April 1880. (Nr. 10. S. 427—450.)

Dazu:

V., zur Ausführung des Gesetzes betr. die Erbschaftssteuer vom 26. April 1880, d. d. 21. Mai 1880. (Nr. 13. S. 500.)

1. Nachtrag zu der V. vom 22. Sept. 1869, die Erhebung einer Hundesteuer betr., d. d. 20. Dez. 1880. (Nr. 40. S. 148.)

Freie Stadt Lübeck.

Es wird verordnet, dass vom 1. Jan. 1881 an die erhobene Hundesteuer nach Abzug der Kosten an denjenigen Ortsarmenverband abzuliefern sei, aus dessen Bezirk die Steuer eingegangen.

1. G., betr. die Einkommensteuerpflicht des Ertrages einzelner gewinnbringender Geschäfte, d. d. 13. April 1880. (Nr. 10. S. 41.)

Freie Stadt Bremen.

2. G., betr. Rückvergütung der Mehlabgabe bei der Ausfuhr hier gebrauten Biers, d. d. 22. Mai 1880. (Nr. 14. S. 54—55.)

3. G., betr. Abänderung der Skala für die Einkommensteuer, d. d. 16. November 1880. (Nr. 28. S. 117—118.)

4. G., betr. die Einkommensteuer der Inhaber von Handels- oder Fabrikgeschäften, d. d. 16. November 1880. (Nr. 28. S. 119.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Missernte herbeigeführten Nothstandes in Ober-Schlesien, d. d. 10. Februar 1880. (Nr. 3. S. 17—18.)

Königreich Preussen.

2. G. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, d. d. 26. Juli 1880. (Nr. 29. S. 291—314.)
3. V., betr. die Errichtung eines Volkswirtschaftsrathes, d. d. 17. November 1880. (Nr. 35. S. 367—372.)
- Königreich Sachsen. 1. G., gewerbliche Schulen betr., d. d. 3. April 1880. (4. Stück. Nr. 23. S. 50—52.)
- Grossherzogth. Hessen. 1. Fleischbeschauordnung, d. d. 10. April 1880. (Nr. 11. S. 57—62.)
 Hierzu:
 Instruktion für die Fleischbeschauer, d. d. 10. April 1880. (Nr. 12. S. 63—65.)
2. G., den Verkehr mit explosiven Stoffen betr., d. d. 2. Juni 1880. (Nr. 21. S. 139—146.)
- Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 1. B., den Betrieb der Rossflächtereier betr., d. d. 1. Dezember 1880. (Nr. 27. S. 268—269.)
- Grossherzogthum Oldenburg. 1. G., betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, d. d. 12. Februar 1880. (47. Stück. S. 665—673.)
 Hierzu:
 V., betr. das G. vom 12. Februar 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, d. d. 12. Februar 1880. (47. Stück. S. 674.)
2. B., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, d. d. 24. Mai 1880. (53. Stück. S. 711—725.)
- Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 1. V., betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, d. d. 15. März 1880. (Nr. 10. S. 43—52.) (Dieselbe V. in Mecklenburg-Strelitz, d. d. 6. Juli 1880. (Nr. 23. S. 155—165.)
- Herzogthum Sachsen-Altenburg. 1. Höchste V., die Regelung des Pflegekinderwesens betr., d. d. 1. Dezbr. 1880. (Nr. 23. S. 52—57.)
- Herzogthum Braunschweig. 1. G., den Verkehr mit explosiven Stoffen betr., d. d. 21. Juni 1880. (Nr. 15. S. 63—76.)
- Herzogthum Anhalt. 1. G., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, d. d. 17. März 1880. (Nr. 563. S. 23—33.)
 2. G., betr. die äussere Heilhaltung der Sonn- und Festtage, d. d. 23. April 1880. (Nr. 567. S. 59—64.)
- Fürstenthum Reuss jüngere Linie. 1. B., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, d. d. 4. Februar 1880. (Nr. 420. S. 193—202.)
 2. G., die Ablösung der Abdeckereigerechtheiten betr., d. d. 25. Nov. 1880. (Nr. 425. S. 930—232.)
- Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 1. G., betr. die Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, d. d. 24. April 1880. Nr. 9. S. 393—400.)

V.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz vom 28. Mai 1882 betreffend die Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Das Handelsministerium in Oesterreich hat sich seit dem Jahre 1870 wiederholt mit der Frage der Postsparkassen beschäftigt. Besonders Schöffle legte s. Z. hohen Werth auf diese Institution und bezeichnete in einem Briefe an den Kaiser die Einführung der Postsparkassen in Oesterreich als eine Reform, durch welche „ein mächtiger Hebel des wirth-

schaftlichen Fortschrittes und der praktisch versöhnenden Socialreform“ gewonnen werden würde (cf. „Wiener Zeitung“ vom 3. Juni 1871.) Man entsandte zu jener Zeit auch einen höheren Beamten des Handelsministeriums zu eingehenderem Studium der englischen Einrichtungen nach London. Allein man erachtete nachher den Zeitpunkt (1870; 1881) als nicht geeignet, diese Institution in's Leben zu rufen und späterhin — so heisset es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betr. die Einführung der Postsparkassen¹⁾ — schreckte der Eintritt ungünstiger Verhältnisse davon ab.

Die inzwischen jedoch gemachten Erfahrungen in anderen Ländern, das unausgesetzte Hinweisen auf die Vorzüge dieser Institution in der Presse, in einzelnen Schriften, im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes haben schliesslich zur Verfassung des bez. Gesetzentwurfes geführt, der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Nov. vor. Js. eingebracht, dort von allen Seiten des Hauses begrüsst wurde und schnell erledigt unterm 28. Mai ds. Js. als Gesetz publicirt ist. Nur wenige, vorwiegend formelle, Aenderungen hat der Gesetzentwurf erfahren. In allen wesentlichen Punkten stimmt das österreichische Gesetz mit den bez. Postsparkassen-Gesetzen Englands, Belgiens, Italiens, der Niederlande und Frankreichs überein. Nur einige Bestimmungen mögen hier besonders hervorgehoben werden: Im Art. 7 wird die Höhe der in einem Jahre einzulegenden Gelder im Maximum auf 300 fl. festgesetzt, die Höhe der Gesamteinlage auf 1000 fl. beschränkt, während in England 3000 Pfund Sterling (cf. Ges. vom 7. Sept. 1880; die Motive sprechen hier fälschlich von 150 Pfd. St.), in Belgien 3000 francs, in Frankreich 2000 fr., in Italien 2000 Lire und in Holland 800 fl. als Gesamteinlage gestattet sind. Gerade diese Beschränkung ist wohl geeignet, etwaige Befürchtungen der Vertreter des Privatsparkasseninteresses noch mehr zu beruhigen. — Die einzelne Einlage muss mindestens 50 Kr. betragen; die Ausgabe von Postsparkassen ist in Aussicht genommen. — Bemerkenswerth ist ferner die Bestimmung, dass auf die bei dem Postsparkassenname eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen Einlegebücher weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden kann; auch die exekutive Einantwortung eines Postsparkassenbuchs ist nicht zulässig. Diese Bestimmungen sind aus dem italienischen Gesetze herübergenommen, da man erkannte, dass dieselben sich vollständig bewährten; auch die englische Praxis huldigt seit jeher denselben Grundsätzen. Es erscheint dieser Schutz auch um so gerechtfertigter, als es sich hier ja grösstentheils um kleinere Beträge handelt, die unter anderen Verhältnissen leicht jeder gerichtlichen Procedur als Baargeld entzogen werden können, und auch sicherlich in sehr vielen Fällen entzogen werden, während die Sparer durch Einlage dieser Beträge in die Postsparkasse bei dem Nichtbestande des durch obige Bestimmungen gewährten Schutzes in eine viel schlechtere Lage kommen würden, als sie sich jetzt befinden, abgesehen von den zahllosen Verhandlungen, welche dadurch für die Postämter entstehen würden, und die eine unverhältnissmässige Ar-

1) 397 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. IX. Session.

beitslast für dieselben hervorrufen müssten. Die Besorgniss, dass unredliche Schuldner durch Einlagen in die Postsparkassen namhafte Beträge ihren Gläubigern entziehen könnten, erscheint, wie solches in den Motiven mit Recht hervorgehoben wird, mit Rücksicht auf die Beschränkung der Einlage eines Jahres auf 300 fl. und der Gesamteinlage auf 1000 fl., wohl als ausgeschlossen, wobei übrigens noch bemerkt werden muss, dass eine solche Entziehung baaren Geldes durch Einlagen in die Postsparkassen schon jetzt ebenso leicht bewerkstelligt werden kann. Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Einleger in Konkurs geräth, der Massenverwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparkassenamt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren. — In den Motiven wird auch eingehend jene Befürchtung widerlegt, dass durch Errichtung der Postsparkassen die Privatsparkassen bedroht erscheinen. Der Procentsatz, den die Postsparkasse gewährt, ist $3\frac{0}{10}$ (England $2\frac{1}{2}\frac{0}{10}$, Holland $2,64\frac{0}{10}$, Belgien und Frankreich $3\frac{0}{10}$, Italien $3\frac{1}{2}\frac{0}{10}$), er ist demnach so gering, dass nicht angenommen werden kann, es würden die Einlagen der gegenwärtigen Privatsparkassen sich von denselben abwenden und auf deren höhere Verzinsung verzichten, um bei den Postsparkassen eine Verzinsung von nur $3\frac{0}{10}$ p. a. für ihre Kapitalien zu erlangen. Das Publikum der Postsparkassen soll eben ein anderes sein, es soll ein solches sein, das die Privatsparkassen nicht benutzen kann, entweder wegen der zu grossen Entfernung der Sparkasse vom Wohnorte oder wegen der Kleinheit des Betrages. In Oesterreich beträgt für jeden Einleger im Durchschnitte die Einlage per Person 468 fl., in Belgien 288 fl., in England 248 fl., in Frankreich 177 fl. Wenn Oesterreich das reichste der genannten Länder wäre, so würde diese Thatsache sehr begreiflich sein; da diese Voraussetzung aber nicht zutrifft, so geht hervor, dass in den österreichischen Sparkassen zumeist Kapitalien deponirt sind, welche sich anderswo in Handel und Industrie engagirt finden, dass aber die kleinen Einleger Englands und der anderen Länder in Oesterreich in geringerer Zahl vorhanden sind. Dieser Schluss findet auch seine Bestätigung durch den Vergleich der Einlegerzahl mit der Bevölkerungszahl: in England z. B. kommen auf 1000 Einwohner 107 Einleger, in Oesterreich nur 68. Dieses ungünstige Verhältniss wird vor allem dem Mangel an Gelegenheit, den geringsten Sparpfennig nutzbringend anzulegen, zugeschrieben werden müssen. Während England mit den Postsparkassen 6233 Einlagestellen besitzt, weist Oesterreich deren nur 324 auf. Von den 22493 Gemeinden Oesterreichs sind 22169 ohne jede Sparkasse; kommen nun zu den bestehenden Sparkassen 3993 Sammelstellen, wie solches durch das Gesetz bestimmt wird, so wird eine Gesamtzahl von 4317 Spareinlagestellen geschaffen und die Parität mit England erreicht werden. —

In den Motiven begegnen wir noch manchen interessanten Daten über die bisherigen Erfolge der Postsparkassen in den Ländern, wo sie eingeführt worden sind. Diese Erfolge haben ja auch Oesterreich dieselben Bahnen gehen heissen und eine Institution in's Leben zu rufen nunmehr veranlasst, von der es in dem Motiven-Bericht mit Recht heisst, dass sie „im Dienste der Ethik die Volkserziehung befördert“, weit „über den Zahlenbegriff der eingelegten Kapitalien hinausreicht, eine nationalökono-

mische Institution im besten Sinne des Wortes“ sein wird. Wir stimmen diesen Ausführungen voll und ganz zu, möchten nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der in den Motiven nicht zur Sprache gebracht ist, der aber besonders erwähnt zu werden verdient: durch die Begründung der Postsparkassen wird auch dem Lottospiel entgegengewirkt werden können, — wir weisen hier vor allem auch auf Italien hin —, damit aber ein Erfolg erzielt, der viele andere auf diesem Gebiete noch weit übertrifft.

Das Gesetz, das in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen XXI. Stück des R.G.Bl. unter Nr. 56 enthalten ist, hat folgenden Wortlaut:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:
Artikel 1. Unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung wird in Wien eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparkasse mit dem Titel: „k. k. Postsparkassenamt“ errichtet.

Der Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparkassenamtes wird im Verordnungswege festgesetzt.

Als Sammelstellen des Postsparkassenamtes haben die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu dienen.

Dem Postsparkassenamte obliegt die Leitung und Ausübung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte; dasselbe hat hiebei die Staatsverwaltung nach aussen hin zu vertreten.

Zur Erstattung gutächtlicher Aeusserungen so wie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Postsparkassen betreffen, wird ein Beirath bestellt.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Beirathes so wie die nähere Festsetzung seines Wirkungskreises erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 2. Das Postsparkassenamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung der Postämter die gekündeten Einlagen zurück.

Artikel 3. Alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen hat das Postsparkassenamt fruchtbringend anzulegen.

Die Fructificirung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen statt.

Artikel 4. Aus dem Ertrage der fructificirten Spareinlagen sind die Zinsen hiefür so wie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Insolange das Erträgniss der Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsauslagen nicht ausreicht, sind der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Institutes aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschussweise zu leisten.

Diese Vorschüsse sind aus den mit Schluss des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuersetzen.

Der nach gänzlicher Tilgung obiger Vorschüsse verbleibende Ueberschuss ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Artikel 5. Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat Derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6. Das Einlagebuch wird auf den Namen Desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke so wie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen Anderen wird vom Postsparkassenamt nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem mit dem Postsparkassendienst beauftragten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbständig Sparbeträge einzulegen, und, in fern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassenamte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zins des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Ueberrifft jedoch der Gesamtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., oder hat ein Einleger binnen einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem ersten Falle jenes Capitaltheiles, welcher den Betrag von 1000 fl., im zweiten Falle jenes Capitaltheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nachstehenden Absätze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, ausser an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskunft über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu theilen.

Artikel 7. Jede einzelne Einlage muss mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesamtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonders Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgende Formulare aufzukleben.

Artikel 8. Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 9. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einlage folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassenamte in Wien vorhergegangenen letzten oder fünfzehnten Tages.

Beträge unter Einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. December eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Capital zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessen-Berechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die amtlich aufgelegte Zinsentabelle wird bei den Sammelstellen (Postämtern) öffentlich angeschlagen.

Artikel 10. Ein die Summe von 1000 fl. übersteigender Betrag des Spareinhabens wird nicht verzinst.

Artikel 11. Das Postsparkassenamt ist verpflichtet, sobald Einlagen und capitalisirte Zinsen eines Einlegers die Ziffer von 1000 fl. überschreiten, den Einleger mittelst recommandirten Schreibens zur Verminderung seines Sparcapitals aufzufordern.

Wenn binnen des der Avisirung folgenden Monats der Einleger sein Guthaben nicht vermindert hat, werden nach Ablauf dieser Frist für denselben von Amts wegen Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 200 fl. zum Tagescourse angekauft und der Einleger hievon verständigt.

Für die Zeit von der Ausfertigung des Aviso bis zur eingetretenen Reduction des Guthabens eines Einlegers wird keinerlei Verzinsung geleistet.

Im Falle der betreffenden Einleger die für ihn angekauften Rententitel nicht an

gezogen haben sollte, behebt das Postsparkassenamt die fälligen Zinsen von den in seiner Verwahrung befindlichen Obligationen und trägt diese Zinsen als neue Einlage zu Gunsten des betreffenden Einlegers in den Büchern der Austalt vor.

Ueber die im Postsparkassenamte erliegenden Staatspapiere eines Einlegers wird diesem ein Buch ausgefertigt.

Artikel 12. Ueber Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankaufe eines österreichischen Staatspapiers verwendet werden.

Artikel 13. Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassenamtes effectuirt, ausgenommen den Fall, dass das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassenamtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens fünfzehn Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Artikel 14. Wenn ein Einlagebuch in Verlust geräth, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigenthümer hat, um ein Duplicat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparkassenamte entweder direct oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.

Das Postsparkassenamt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, dass bis auf Weiteres an niemand eine Zahlung auf das verlorne Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich lässt das Postsparkassenamt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat, und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edict kundmachen, durch welches jedermann erinnert wird, dass nach Ablauf eines Monates, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so wird vom Postsparkassenamte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 kr. österr. Währ. ein Duplicat ausgefertigt und das in Verlust gerathene Einlagebuch für null und nichtig erklärt.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparkassenamt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder ein Duplicat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlorne Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntniss rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 15. Die Bestimmung des § 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Forderungen an rückständigen Zinsen binnen drei Jahren verjähren, findet auf die Zinsen von Einlagen bei den Postsparkassen keine Anwendung.

In Bezug auf die Verjährung von Postsparkassen-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Verjäherte Einlagen fallen dem Postärar zu.

Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen.

Artikel 16. Die von Amte wegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften von dem Postsparkassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Werthpapiere selbst, noch der Zinsen davon jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparkassenamt hat gelangen lassen.

Artikel 17. Auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, be-

ziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

Auch ist die executive Einantwortung eines Postsparkassenbuches nicht zulässig.

Diese Bestimmungen haben auf die in Artikel 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrente ausgefertigten Bücher keine Anwendung.

Befindet sich ein Einleger im Concurse, so ist der Concursmasse-Verwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparkassenamt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren.

Eine Einsprache gegen die Rückzahlung von Spareinlagen kann nur im Falle eines über das Eigenthumsrecht an dem Einlagebuche anhängigen Rechtsstreites oder unter der im Artikel 6 enthaltenen Voraussetzung Beachtung finden.

Die Anbringung einer derartigen Einsprache hat bei dem Postsparkassenamte in Wien schriftlich stattzufinden und zwar mit den zur Beurtheilung erforderlichen Vorweisen.

Artikel 18. Der Reservefonds, welcher zunächst dazu dient, allfällige Verluste, von denen die Postsparkasse betroffen werden sollte, zu decken, ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche nach Abschlag der bestrittenen Zinsen, Verwaltungs- und sonstigen Auslagen, dann nach Rückerstattung der aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse mit Schluss des Verwaltungsjahres aus der Fructificirung der eingelegten Spargelder verblieben sind.

Der Reservefonds ist allmählig auf die Summe von 5 pCt. der Gesamtsumme der Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von zwei Millionen Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Artikel 19. Das Vermögen des Reservefonds ist fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgniss dem Reservefonds insolange zuzuschlagen, als der letztere das festgesetzte Maximum nicht erreicht hat.

Hat der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben.

Artikel 20. Ueber die Gebahrung mit den bei den Sammelstellen (Postämtern) eingelegten Spargeldern hat das Postsparkassenamt vorschriftsmässig Rechnung zu legen, und obliegt die bezügliche Controle dem Obersten Rechnungshofe.

Mit Ablauf jedes Solarjahres wird der Handelsminister einen detaillirten Geschäftsbericht über die Gebahrung, die Wirksamkeit und den Stand des Postsparkassenamtes den beiden Häusern des Reichsrathes mittheilen und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen.

Das Postsparkassenamt wird den jeweiligen Stand der Anstalt in der „Wiener Zeitung“ periodisch verlaublichen.

Artikel 21. Die Correspondenz des Postsparkassenamtes und seiner Organe mit den Spareinlagen ist portofrei.

Das Einkommen der Postsparkassen ist steuerfrei.

Die an das Postsparkassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes so wie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsacte sind stempel- und gebührenfrei ebenso sind die Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Artikel 22. Der Zeitpunkt, mit welchem das Postsparkassenamt in Wien sowie die Sammelstellen ihre Thätigkeit beginnen, wird vom Handelsminister festgesetzt.

Artikel 22. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

Miscellen.

IV.

Die Preisentwicklung während der letzten Decennien nach den Hamburger Börsennotirungen.

Im XXIII. Bande der Jahrb. findet sich eine Miscelle, in der die Bewegung der Preise in den Jahren 1868—1872 mit der in den Jahren 1847—1867 verglichen wird. Von den beiden Tabellen, die derselben beigegeben sind, verdient besonders die zweite Beachtung, in der die durchschnittliche Preisbewegung einzelner Waaregruppen unter Berücksichtigung der consumirten Quantitäten dargestellt wird. Zur Begründung dieser Berechnungsweise führt der Verfasser folgendes aus:

„Preis ist der Werth einer Waare, in Geld ausgedrückt; die Preisveränderung einer Waare wird sich also kundgeben durch die Verschiedenheit der Geldsummen, die in verschiedenen Zeiten für die gleiche Quantität ausgegeben werden müssen. Soll nun im Durchschnitt verschiedener Waaren eine Preisveränderung vor sich gegangen sein, so muss sich die Summe Geldes geändert haben, die für die gleiche Menge der einzelnen Artikel zu verschiedenen Zeiten gezahlt werden muss.“ Um zu zeigen, dass das arithmetische Mittel aus den einfachen Verhältnisszahlen der Preise nicht geeignet ist, die Preisveränderung ganzer Waaregruppen klarzulegen, zieht der Verf. das Beispiel der Gruppe der unedlen Metalle an.

Im Jahre 1868 seien im Zollverein consumirt:

Rohes Eisen	25 977 278 Centn.
„ Zink	620 095 „
„ Zinn	43 780 „
„ Kupfer	209 649 „
„ Blei	727 197 „

Es sei also etwa 590 mal so viel Eisen verbraucht als Zinn. Wenn nun der Preis des Zinn steige im Verhältnisse von 100 : 150, während die andern 4 Metalle gleich blieben, so ergebe das arithmetische Mittel im Durchschnitt eine Steigerung von 100 auf 110, während andererseits bei einer Erhöhung des Eisenpreises um nur wenige Procente das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen eine kaum merkliche Vermehrung ergeben würde. Und dennoch sei in Wahrheit die letztere Zunahme eine viel bedeutendere, als die erstere; denn die für den Gesamtconsum unedler Metalle zu zahlende Geldsumme werde dadurch erheblich vermehrt, die Preissteigerung des wenig consumirten Zinns dagegen könne nur sehr geringen Einfluss auf das Gesamtergebniss haben. Es sei also nothwendig, die consumirten Quantitäten mit in Anrechnung zu bringen.

Diese Ausführungen sind unbestreitbar. Nicht minder einleuchtend ist die Art und Weise, wie der Autor die consumirten Quantitäten in Anrechnung bringen will, wobei er in Gegensatz zu Drobisch tritt. Während dieser verlangt, man solle den Preis des ersten Zeitabschnittes multiplicirt

mit dem damaligen Consum, zu dem Produkt aus dem Preise des zweiten Zeitabschnittes und der zu jener Zeit verbrauchten Menge mit 100 in Proportion setzen, wobei dann die Verhältnisszahl die durchschnittliche Preissteigerung ausdrücken solle, fordert der Verfasser, dass man nur die Quantitäten des einen Zeitabschnitts in Anrechnung bringt und sagt: „Die jetzt verbrauchte Menge verschiedener Waaren würde nach früheren Preisverhältnissen so und so viel gekostet haben, nach jetzigen so und so viel, die Differenz kann allein durch den Preisunterschied bedingt sein, also muss die Verhältnisszahl, welche den Unterschied ausdrückt, der sich für die Summen vieler Waaren in diesen beiden Geldmengen zeigt, die durchschnittliche Preisänderung jener Produkte ergeben.“

Diese Art der Berechnung hat den Vorzug, dass sie sich unverändert auf ein ganzes Land auch dann anwenden lässt, wenn zwischen dem ersten und zweiten Zeitabschnitt sich die Zahl und die Bedürfnisse der Bevölkerung geändert haben.

Auf Grund dessen hat nun der Verfasser in der II. (und der dazugehörigen III.) Tabelle die Preisbewegung von 22 Artikeln dargelegt, deren Gesamtwert 1872 fast $\frac{1}{3}$ des Werthes der Gesamteinfuhr ausmachte, die also wohl ausreichen, einen Anhalt zur Beurtheilung der Entwicklung zu geben. Diese 22 Artikel fasst er in einzelne Gruppen zusammen und zeigt, wie sich die Entwicklung gestaltet in den einzelnen Jahren von 1868—1872 und im Durchschnitt derselben gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1847—1867. Wir wollen das Gesamtergebn seiner Berechnung noch einmal angeben, über die Einzelheiten giebt die betreffende Tabelle genügenden Aufschluss.

Für den Durchschnitt der 22 Artikel zeigt das Jahr 1868 eine Preiserhöhung von $18,5\%$, trotzdem nur 8 Artikel im Preise gestiegen sind, unter denen sich freilich die Getreidearten befinden, die fast $\frac{3}{4}$ des Gesamtwertes ausmachen. Mit dem Sinken der Getreidepreise wird daher auch die durchschnittliche Preiszunahme eine geringere, im Jahre 1869 nur noch $7,7\%$, 1870 tritt sogar ein Rückgang um 2% ein. In den Jahren 1871 und 1872 steigen die Kornpreise wieder, diese Jahre weisen daher auch eine Steigerung von $8,7$ resp. $16,6\%$ auf. Für den Durchschnitt der 5 Jahre 1868—1872 stellt sich die Erhöhung auf $9,17\%$, gleichfalls durch den Einfluss des Getreides so hoch getrieben. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise, in denen dieser Einfluss nicht zum Ausdruck kommen kann, ergiebt für 1868 eine Steigerung von 4% , für 1869 von 6% , 1870 3% , 1871 9% , 1872 21% und für den Durchschnitt von 1868—1872 eine Steigerung von $8,1\%$.

Aus dieser Rekapitulation ist also ersichtlich, wie nothwendig es ist, den Consum zu berücksichtigen, wenn man die Preisbewegung von Waarengruppen constatiren will, und wie wenig das blosse arithmetische Mittel die Schwankungen der Jahrespreise hervortreten lässt.

An diese Tabelle schliesst sich die gegenwärtige Arbeit an, sowohl was den Inhalt, als auch, was die Art der Berechnung betrifft.

Wir haben dieselben 22 Artikel genommen und sie in die nämlichen Gruppen zusammengefasst, wie unser Vorgänger; die Preissteigerung der einzelnen Gruppen und des Gesamtdurchschnitts haben wir in genau derselben Weise eruiert, wie sie oben gekennzeichnet ist.

Eine Abweichung von dem früheren Verfahren haben wir nur bei der Berechnung des Getreideconsums vorgenommen. Dort waren die Zahlen, welche Haussner in seiner „vergleichenden Statistik Europas“ (1864) angiebt, der Consumtionsberechnung zu Grunde gelegt, während von uns die Ernteerhebungen im deutschen Reiche von 1878—80 benutzt wurden. Vor dem Jahre 1878 fehlen leider auch in der Reichsstatistik die Ermittlungen der inländischen Ernteergebnisse. Für die Jahre 1873—1877 incl. haben wir daher zu einem ähnlichen Mittel wie unser Vorgänger gegriffen, nur schienen uns die Haussner'schen Angaben zu weit von denen der Reichsstatistik für 1878—1880 abzuweichen, und wir haben statt dessen die Angaben, welche X. von Neumann-Spallart in seinen „Uebersichten der Weltwirthschaft“ 1878 bietet, auf Centner umgerechnet und die durchschnittliche Mehreinfuhr hinzuaddirt.

Die Berechnung des Consums der anderen Waaren stützt sich ganz auf die Angaben der Reichsstatistik, sowohl in Bezug auf die inländische Produktion, wie die Aus- und Einfuhr, aus denen der Consum resultirt.

Die Preise sind den Uebersichten über „Hamburg's Handel und Schifffahrt“ entnommen, welche die Hamburger Börsennotirungen enthalten, in denen die Preisentwicklung in Deutschland für unsere Zwecke hinreichend zum Ausdruck kommt.

Das Gesagte wird zum Verständniss der folgenden Tabellen genügen, obwohl in denselben nur die Endresultate unserer Berechnungen aufgeführt sind.

Tabelle I enthält die Preise für jede der 22 Waaren in den Jahren 1868—1880 und den Durchschnittspreis der 21 Jahre von 1847—1867, den wir zum Ausgangspunkt unserer Berechnung gemacht haben, und zeigt dann die Preisentwicklung für sechs Waarengruppen im Verhältniss zu der erwähnten Periode. Für die Zeit von 1868—1872 incl. haben wir sowohl in Tabelle I, als auch, um dies gleich vorweg zu bemerken, in Tabelle II einfach die Resultate recipirt, welche in der erwähnten früheren Miscelle gewonnen waren. (S. Tabelle I S. 180 und 181.)

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier bis in's Einzelne hinein die gegebenen Zahlen zu erläutern; ein Blick auf die Tabelle wird leicht das ergänzen lassen, was wir übergehen. Nur die Hauptergebnisse sollen hier registriert werden, und zwar beschränken wir uns zunächst auf die Jahre 1873—1880, da wir ja das Endresultat der früheren Berechnung, welche die Jahre 1868—1872 umfasst, schon knrz auseinandergesetzt haben.

Im Jahre 1872 hatte sich für die Gesamtsumme der 22 Artikel eine Steigerung gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1867 von 100 : 116,6 ergeben. Damit war aber der Gipfelpunkt der Preiserhöhung noch nicht erreicht, denn das Jahr 1873 zeigt eine solche von 100 : 120,13, und zwar findet bei sämtlichen Gruppen eine Steigerung statt, am meisten bei Steinkohlen um 71,6%₀; ihnen am nächsten kommen die unedlen Metalle mit 70,86%₀. Die nächst höchste Steigerung weist dann die Gruppe der Colonialwaaren auf, nämlich 25,35%₀, die übrigen drei Gruppen erreichen noch nicht 10%₀. Von einzelnen Waaren sind im Preise zurückgegangen nur Kakao, Thee, Reis, Zucker und Fischthran, bei allen übrigen Artikeln ist eine Erhöhung eingetreten, die zum Theil recht bedeutend

		Preis pro Centner										
Waare	1847 —1867 Durch- schnitt	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
I.	1) Kaffee	46,82	42,99	44,85	48,03	55,53	71,04	85,24	86,47	86,56	77,39	81,64
	2) Kakao	49,08	48,51	47,31	47,67	49,98	55,41	48,07	49,44	51,43	65,45	86,04
	3) Thee	152,43	169,02	154,50	138,30	137,52	147,42	140,10	138,71	143,11	139,61	119,04
	4) Pfeffer	36,45	26,70	41,76	47,88	55,08	65,61	71,83	67,98	56,26	43,10	41,41
	5) Reis	13,35	11,79	9,60	10,98	11,19	11,41	10,21	11,98	9,65	9,94	10,61
	6) Zucker	23,76	23,82	24,21	24,12	26,10	26,55	22,04	25,29	22,52	33,80	24,00
II.	7) Baumwolle	80,49	77,76	96,24	84,21	73,77	83,61	76,82	74,05	65,69	55,54	55,75
	8) Seide	1848,93	2574,36	2484,39	2270,04	2268,87	2504,94	2506,41	1892,12	1667,51	1971,94	2107,49
III.	9) Indigo	599,10	784,35	867,06	871,41	815,47	808,92	709,00	738,09	725,69	651,67	657,49
	10) Salpeter	13,28	12,09	15,18	15,69	15,54	14,84	14,48	11,98	11,57	11,56	13,88
	11) Fischthran	35,79	32,94	33,54	36,66	33,27	34,54	31,15	30,57	30,12	30,17	29,15
	12) Palmöl	36,69	41,04	41,52	39,54	51,54	38,08	37,12	35,40	35,15	36,98	38,86
IV.	13) Roh Eisen	3,72	3,36	3,30	3,48	3,63	6,27	7,18	5,13	4,10	4,04	3,59
	14) „ Zink	19,86	20,10	20,70	19,38	17,94	22,95	27,82	23,04	24,07	25,45	22,37
	15) Zinn	109,05	96,45	120,87	128,94	138,24	155,71	148,77	106,39	99,32	92,25	81,69
	16) Kupfer	91,74	76,86	77,76	75,57	77,79	95,01	95,75	88,88	91,56	90,80	85,57
	17) Blei	20,46	20,28	19,80	20,49	19,65	26,85	31,54	22,54	25,11	23,96	22,00
V.	18) Steinkohlen	0,81	0,78	0,75	0,75	0,78	1,11	1,39	1,11	0,90	0,83	0,77
VI.	19) Weizen	10,89	13,65	11,44	10,05	11,97	12,46	12,97	11,66	10,25	10,62	12,16
	20) Roggen	7,83	10,47	8,79	7,83	9,36	7,91	9,08	9,24	8,32	8,60	8,86
	21) Gerste	11,07	10,83	10,26	8,10	9,18	10,95	11,41	11,07	10,92	9,75	10,47
	22) Hafer	7,74	9,09	8,76	7,26	7,80	7,51	8,25	9,24	8,84	8,72	8,44

Das arithmetische Mittel
zahlen der Preise würde

ist. Der Consum jener 5 Artikel ist aber nicht stark genug, um auf die Preisbewegung der Gruppen und des Gesamtdurchschnitts von grossem Einfluss sein zu können; daher kann das Emporschnellen der Preise nicht auffallend erscheinen. Im Jahre 1874 ist gegen das Vorjahr schon ein Rückschlag eingetreten, aber der Gesamtdurchschnitt zeigt immer noch die beträchtliche Erhöhung von 14,12%₀. Hinter dem Durchschnitt von 1847—1867 ist nur die II. Gruppe (Baumwolle und Seide) zurückgeblieben, deren Consum aber nicht allzusehr in's Gewicht fällt. Dann aber folgt im Jahre 1875 ein ziemlich bedeutender Sprung, indem der Gesamtdurchschnitt sich nur noch um 3,22%₀ über dem von 1847—1867 hält. Die II. und III. Gruppe sind unter denselben gegangen und die durch die Grösse ihres Consums sehr einflussreichen Getreidearten stehen nur noch um etwas mehr als 1%₀ über demselben. Das Jahr 1876 weist

		Procentale Preisveränderung der einzelnen Gruppen und der Gesamtsumme gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1867 = 100.														18
1880	1868—1880	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	—1	
Mk.	Durchschnitt Mk.														Du	
															sch	
67,16	67,21	94,5	102,2	104	110,3	125,6	125,35	131,71	129,39	149,17	127,91	106,09	98,81	109,87	110	
65,81	61,07															
118,58	137,17															
43,41	48,20															
9,91	10,77															
20,84	24,09															
61,20	71,30	107	125	110,3	100,6	114,2	107,86	94,98	84,47	79,26	78,90	72,19	71,65	71,25	9	
1680,10	2083,26															
652,37	733,42	119,5	126,6	133,1	128,2	105,4	106,95	102,23	98,82	97,13	101,55	101,94	96,56	98,67	11	
15,24	13,93															
22,86	30,45															
32,59	38,52															
3,27	4,11	91,3	90,5	93,6	96,02	152,6	170,86	131,35	109,63	108,57	97,81	88,61	77,80	86,85	11	
19,92	22,59															
89,21	108,03															
65,91	81,94															
18,50	22,38															
0,66	0,86	97	93	93	97	138	171,60	138	111,11	102,47	95,06	87,65	81,48	81,48	10	
10,87	11,50	127,8	110,9	95,3	112	107	109,08	109,76	101,17	101,56	105,98	93,21	93,96	103,78	10	
9,18	8,62															
10,59	10,35															
7,42	8,12															
Summa		118,5	107,7	98	108	116,6	120,13	114,12	103,22	102,94	104,08	92,06	90,35	96,88	10	
Verhältniss-																
zung von 100		: 104	: 106	: 103	: 109	: 121	: 124	: 113	: 106	: 106	: 105	: 96	: 98	: 87	: 1	

ähnliche Verhältnisse auf; die gesammte Preiszunahme erreicht noch nicht 3%; die Gruppen II und III sind noch weiter gefallen, die Getreidearten sind nur noch wenig höher, als der Durchschnitt von 1847—1867, und ihnen schliessen sich diesmal die Steinkohlen an. Also gerade die einflussreichsten Gruppen erheben sich nur wenig über 100, gestatten daher auch den Colonialwaaren trotz ihrer Preiszunahme um 49,17% keinen bedeutenden Einfluss. Wenn das folgende Jahr den Durchschnitt etwas weiter hinter sich lässt, nämlich um 4,08%, so ist dies hauptsächlich dem Wachsen der Getreidepreise zuzuschreiben; denn von den übrigen Gruppen ist nur die dritte gegen das Vorjahr heraufgegangen.

Damit ist jedoch die Preiszunahme vorüber, denn im Jahre 1878 ist die Verhältnisszahl für alle 22 Artikel 92,06, 1879 nur 90,35 und 1880 etwas mehr, nämlich 96,88. Ein Blick auf die Tabelle erklärt die

1878 stand bei vier, 1879 bei allen und 1880 wieder bei vier Gruppen die Verhältnisszahl unter 100, und zwar sind es 1878 und 1880 sehr einflussreiche Waarengruppen, die sich niedrig halten. Etwas besser gestaltet sich das Resultat, wenn man den Durchschnitt von 1868—1880 mit dem von 1847—1867 vergleicht; es ergibt sich dann nämlich nur für die zweite Gruppe eine Preisverminderung, alle übrigen und daher auch der Gesamtdurchschnitt, weisen eine Erhöhung auf, die sich bei letzterem auf 5,85% beläuft. Wenn man nur das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise ohne Berücksichtigung des Consum in Betracht zieht, so erhält man das folgende, oft merkwürdig abweichende Resultat: für 1873 ergibt sich eine Steigerung auf 120,13, für 1874 auf 114,12, für 1875 auf 103,22, für 1876 auf 106, für 1877 auf 105, für 1878 eine Verminderung auf 96, für 1879 auf 98, für 1880

Tab

Waare	Preis pro Centn. 1847—1867	Preis pro Centn. 1868—1872	Consum i. Durchschnitt v. 1868—1872	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschnitt v. 1868—72 gegen 1847—67 = 100	Preis pro Centn. i. Durchschnitt v. 1872—74	Consum i. Durchschnitt v. 1872—1874	Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschnitt v. 1872—74 gegen 1847—67 = 100	Preis pro Centn. i.
	Mk.	Mk.	Ctn.		Mk.	Ctn.		
I. { 1) Kaffee	46,82	52,50	1 771 531	106,77	80,92	1 865 571	127,73	
2) Kakao	49,08	49,74	30 516		50,97	38 761		
3) Thee	152,43	149,94	16 992		142,08	20 245		
4) Pfeffer	36,45	47,31	53 096		68,47	48 836		
5) Reis	13,35	10,98	1 027 938		11,17	1 298 685		
6) Zucker	23,76	25,56	4 000 000		24,63	5 472 599		
II. { 7) Baumwolle	80,49	83,13	1 816 215	113,05	78,16	2 397 550	105,50	191
8) Seide	1848,93	2480,52	35 744		2301,16	46 239		
III. { 9) Indigo	599,10	829,44	22 704	118,5	752,00	18 254	109,32	67
10) Salpeter	13,28	14,67	57 721		13,77	577 436		
11) Fischthran	35,79	34,20	171 105		32,09	124 462		
12) Palmöl	36,69	42,30	234 211		36,86	142 757		
IV. { 13) Roh. Eisen	3,72	4,02	33 631 406	105	6,19	41 506 923	149,72	2
14) „ Zink	19,86	20,22	623 974		24,60	714 201		
15) Zinn	109,05	128,04	47 520		136,96	71 641		
16) Kupfer	91,74	80,58	271 736		93,21	385 742		
17) Blei	20,46	21,51	742 153		26,98	868 753		
V. 18) Steinkohlen	0,81	0,84	515 275 200	104	1,20	637 945 972	148	
VI. { 19) Weizen	10,89	11,70	38 000 000	110,4	12,36	52 137 388	109,31	1
20) Roggen	7,83	8,88	103 500 000		8,74	150 964 328		
21) Gerste	11,07	9,87	29 400 000		11,14	42 101 544		
22) Hafer	7,74	8,07	66 500 000		8,33	82 036 526		
			Summe	109,17			117,21	
Das arithmet. Mittel aus den einfachen Verhältnisszahlen der Preise würde ergeben eine Steigerung 100:				108,1		100:	119	

auf 87 und für den Durchschnitt der Zeit von 1868—1880 ein Anwachsen auf 106.

Das ist in kurzen Zügen das Bild, welches uns Tabelle I entrollt. Weit mehr Gewicht legen wir jedoch auf Tabelle II. Dieselbe enthält einmal das Endresultat der erwähnten früheren Miscelle, also den Durchschnitt der Jahre 1868—1872 gegenüber dem von 1847—1867 und vergleicht dann mit dem letzteren die Durchschnitte von je 3 Jahren, und zwar haben wir dabei zusammengefasst die Jahre 1872—1874, 1875—1877, 1878—1880. Ausserdem haben wir am Schluss angefügt, wie sich die Preisveränderung für den Consum von 1880 gestaltet nach den Durchschnittspreisen von 1876—1880 gegenüber denen von 1847—1875.

Gegenüber der ersten Periode, welche die Verhältnisszahl 109,17 erreicht, weist die zweite von 1872—1874 eine solche von 100:117,21

II.

Consum i. Durchschn. v. 1875—1877		Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1875—1877 gegen 1847 —1867 = 100		Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1878— 1880		Consum i. Durchschn. v. 1878—1880		Proc. Preisveränderung der einz. Gruppen i. Durchschn. v. 1878—1880 gegen 1847 —67 = 100		Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1847— 75		Preis pro Centn. i. Durchschn. v. 1876— 1880		Consum im Jahre 1880		Proc. Preisveränderung der einz. Grupp. n. d. Durch- schnittspr. v. 1876—1880 gegenüb. 1847—75 = 100			
Ctn.		Mk.		Mk.		Ctn.		Mk.		Mk.		Ctn.		Ctn.		Ctn.			
2 014 699	134,01	64,65	105,22	2 039 644	74	52,04	99	70,60	84	1 883 668	85,88	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67
40 204		81,53		38 935		49,26		79,23		44 916									
24 568		118,60		27 911		150,62		122,90		15 906									
52 478		38,30		58 284		41,50		39,90		37 594									
1 264 250		10,54		1 331 246		12,64		10,44		1 478 238									
5 304 429	20,23	5 576 903	27,56	23,70	4 261 279														
2 508 925	81	57,83	74	2 538 908	99	80,07	84	56,96	84	2 734 724	76,03	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67
40 491		1611,09		24 801		1969,54		1782,54		37 574									
22 520	99	635,12	99	20 778	84	653,64	84	642,90	84	14 665	85,88	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67
1 022 612		14,75		1 196 381		13,46		13,94		1 128 368									
197 492		24,59		239 184		34,95		26,62		245 136									
134 736	35,20	81 158	37,61	36,29	70 302														
40 389 137	105,43	3,11	84	47 930 712	84	3,96	84	3,39	84	55 069 146	85,88	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67
962 230		19,96		1 111 871		20,47		21,54		1 160 268									
80 630		78,61		80 562		113,42		81,95		83 352									
340 761		69,88		363 179		89,78		77,20		393 246									
950 767	19,20	796 780	21,27	20,73	862 488														
700 755 726	102,47	0,68	84	0,85	0,73	835 917 358	85,88	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67				
59 206 082	105,85	10,75	97	52 585 294	97	11,15	97	11,01	97	47 893 122	98,79	110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67
174 696 492		7,86		134 618 884		8,13		8,21		112 509 536									
48 452 316		10,54		46 031 205		10,86		10,37		44 260 568									
89 804 789	7,22	94 486 287	7,91	7,77	86 925 010														
	110,17		93,76									110,17	106	100:	106	93,76	94	100:	95,67

auf, und nach dem arithmetischen Mittel der Verhältnisszahlen der Preise sogar 100:119. Sämmtliche Gruppen sind im Durchschnitt dieser drei Jahre gestiegen, am stärksten die unedlen Metalle und die Steinkohlen; von allen 22 Waaren sind nur 4 im Preise zurückgegangen, und zwar ist dieser Rückgang verhältnissmässig unerheblich gegenüber dem gewaltigen Anwachsen bei vielen der übrigen Gegenstände; zudem sind es nur weniger bedeutende Artikel wie Thee, Reis, Baumwolle und Fischthran, die sich nicht an der allgemeinen Preiserhöhung betheiligt haben. Die dritte Periode, die Jahre 1875—1877 umfassend, weicht dagegen für die Gesamtsumme schon um 7,04 % gegen die vorhergehende zurück; von den einzelnen Gruppen stehen zwei unter dem Durchschnitt und haben vier eine Preisverminderung gegen die Jahre 1872—1874 erlitten, welche gerade bei denjenigen am grössten ist, wo in der vorigen Periode die Preiszunahme die stärkste war. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preise dagegen würde für die Reihe der hier betrachteten Waaren nur eine Steigerung von 6 % gegenüber dem zu Grunde liegenden Durchschnitt ergeben. Noch ungünstiger stellen sich die Preisverhältnisse in dem nächsten Zeitabschnitt 1878—1880, in dem von sämmtlichen Gruppen nur die erste um wenige Procente über unserm Durchschnitt steht, während alle übrigen denselben nicht mehr erreichen und das Gesamtergebniss daher ein Herabsinken der Preise um mehr als 6 % erkennen lässt. Vergleichen wir zuletzt die Durchschnittspreise der letzten fünf Jahre des vergangenen Decenniums mit denen von 1847—1875 an der Hand des Consums von 1880, so ergibt sich in der Gesamtsumme ein Rückgang von mehr als 5 %, und ausser der ersten sind alle Gruppen unter den Durchschnitt gesunken.

Es wäre sicher zu weit gegangen, aus dem gefundenen Preisrückgang ohne Weiteres auf eine Vertheuerung des Goldes schliessen zu wollen. Dazu wäre man erst berechtigt, wenn dieselbe Entwicklung der Preise für die grosse Mehrzahl aller Waaren und auch für die andern in Betracht kommenden Länder, namentlich England und Amerika nachgewiesen wäre, und eine genaue Untersuchung die Ursache nicht in den Erndteverhältnissen, der Ausdehnung und Verbesserung der Kommunikationsmittel und sonstiger Verbilligung der Produktion zu finden vermöchte. Das Ueberwiegen des Einflusses des Getreides in unserer Tabelle nöthigt zu besonderer Vorsicht in der Schlussfolgerung, da dieses bekanntlich unter besonderen Concurrrenzverhältnissen leidet. Das arithmetische Mittel aus den Verhältnisszahlen der Preissteigerung von 100 Waaren, wie sie Soetbeer in den Jahrbüchern 1881 Bd. III. S. 212 berechnete von

1847—50 zu 1851—75 ist 100:125,39, von

1847—50 zu 1876—80 ist 100:127,15.

Die letzte Periode steht mithin höher als die erste, während das arithm. Mittel aus den Preisen der von uns ausgewählten 22 Waaren sich folgendermassen verhält:

1847—50 zu 1851—75 wie 100:121,70

1847—50 zu 1876—80 wie 100:121,15.

Unser Ergebniss bleibt hiernach stets hinter dem von Soetbeer gefundenen zurück, und bleibt sich in beiden Perioden fast gleich, wonach anzunehmen ist, dass die von uns berücksichtigten Gegenstände in höhe-

n Maasse die Neigung zum Preisrückgange zeigen als die Gesamtheit. Wir behalten uns deshalb vor, die Untersuchung entsprechend auszudehnen, sobald noch neueres Material erschienen sein wird.

Wir können aber nicht umhin die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die erwähnte Preisreduction Hand in Hand mit der Entwerthung des Silbers geht, wie das Folgende ergibt.

Die 3 Jahre 1872—1874 nehmen, wie ersichtlich, eine ganz exceptionalen Stellung ein; so hoch wie hier haben die Preise in der Zeit von 1838—1880 nie wieder gestanden. Wir können den Grund hierfür nur dem raschen Aufschwung der ganzen Volkswirtschaft erblicken, der nach dem Kriege allgemein geltend machte. Das durchschnittliche Verhältniss zwischen Gold und Silber war während dieser Zeit 1:15,65 resp. 15,92, resp. 16,17. In den drei folgenden Jahren, also nach der Münzreform, sehen wir einen Preisrückgang um mehr als 6% gegen den vorhergehenden Zeitraum eintreten; das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber war in den drei Jahren dieser Periode 1:16,62 resp. 17,77, resp. 22, also schon erheblich ungünstiger für das Silber als in dem vorhergehenden Zeitraum. Hier trifft demnach das Sinken der Preise zusammen mit der Entwerthung des Silbers. Im Jahre 1876, als der Werth des Silbers am tiefsten in dieser Periode stand, überragten die Preise der Waaren auch am wenigsten den Durchschnitt der Jahre 1847—1867. In den folgenden Jahren 1878—1880, in denen nach unserer Tabelle die Preise am meisten heruntergegangen waren. Vergleichen wir damit die Verhältnisse über das Werthverhältniss der beiden Münzmetalle, so lauten die Verhältnisse für 1878 1:17,92, für 1879 1:18,27, für 1880 1:18,01. Es trifft also der niedrigste Stand der Waarenpreise zusammen mit dem niedrigsten Stand der Silberpreise oder, was dasselbe sagt, mit dem höchsten Werthstande des Goldes in dem verflossenen Jahrzehnt. Ziehen wir die einzelnen Jahre in Betracht, so finden wir 1878 für den Gesamtdurchschnitt aller 22 Waaren die Verhältnisszahl 92,06, als Werthverhältniss zwischen Gold und Silber 1:17,92. Im nächsten Jahre sinkt das letztere auf 1:18,27, steht also am niedrigsten während der siebenziger Jahre; und in demselben Jahre 1879 zeigt uns Tabelle I ebenfalls den niedrigsten Stand der Waarenpreise, der fast um 10% unter den Durchschnitt der Jahre 1847—1867 gesunken ist. Im Jahre 1880 steigt der Silberpreis aber etwas (das Werthverhältniss zum Golde ist 1:18,01); aber auch diese Waaren zeigen wieder eine höhere Verhältnissziffer, 96,88. Doch ist das alles bedeutungslos, wenn sich etwa ein anderes Resultat bei der Vergleichung der letzten 5 Jahre des vorigen Jahrzehnts mit der Zeit von 1847—1875 herausstellte, eine Zeit, die lang genug erscheint, um eine Ausgleichung der Preisverhältnisse in den einzelnen Jahren herbeiführen zu können, und die sich noch deshalb besonders empfiehlt, weil die Zeit der Münzreform in sich begreift. Aber auch hier ergibt sich nach Tabelle I ein Preisrückgang von 100 auf 94,62. Nimmt man zu dem Umstand, dass seit dem Jahre 1876 sich das Verhältniss zwischen Silber und Gold stets ungünstiger stellt als in der ganzen vorhergehenden Zeit, so wird man nicht umhin können, dieser Thatsache die nöthige Bedeutung zuzumessen.

Arb. d. st. Sem. z. H.

R. v. d. B.

Jahr	London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
1845	Durchschn.	2 $\frac{3}{4}$	3	4	∞	∞	5 $\frac{7}{8}$	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞	∞
	Höchster	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1846	Durchschn.	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	4	—	—	7 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	3 $\frac{3}{4}$	5	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	3	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1847	Durchschn.	4 $\frac{3}{4}$	6	4 $\frac{1}{2}$	—	—	8 $\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	8	15	5	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	3	3 $\frac{1}{2}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1848	Durchschn.	3 $\frac{3}{8}$	3	4 $\frac{1}{4}$	—	—	14 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	4	5	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	3	2 $\frac{1}{2}$	4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1849	Durchschn.	3	2 $\frac{1}{2}$	4	—	—	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	3	3	4	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850	Durchschn.	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{8}$	4	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	3	3 $\frac{3}{8}$	4	—	—	10 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	2	4	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1851	Durchschn.	3	2 $\frac{3}{4}$	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	3	3	4	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	3	2 $\frac{1}{2}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1852	Durchschn.	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	—	—	6 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	2	2	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2	1 $\frac{1}{2}$	3	—	—	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1853	Durchschn.	3 $\frac{7}{8}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{8}$	—	—	10 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5	5 $\frac{1}{2}$	4	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2	2	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	Durchschn.	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{7}{8}$	4 $\frac{1}{2}$	—	—	9 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	5	4 $\frac{1}{2}$	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1855	Durchschn.	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	—	—	8 $\frac{7}{12}$	6	—	4 $\frac{1}{4}$	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	7	8	6	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1856	Durchschn.	6	5	5 $\frac{1}{2}$	—	—	8 $\frac{1}{2}$	6	—	4 $\frac{3}{8}$	—	4 $\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	7	7	6	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1857	Durchschn.	6 $\frac{1}{2}$	—	6	—	—	10 $\frac{7}{8}$	5 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{4}$	—	4 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	10	—	10	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	5 $\frac{1}{2}$	—	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1858	Durchschn.	3 $\frac{1}{2}$	—	3 $\frac{3}{8}$	—	—	5 $\frac{1}{12}$	5	—	4 $\frac{3}{10}$	—	3 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4	—	5	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1859	Durchschn.	2 $\frac{1}{2}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	6 $\frac{1}{2}$	5	—	4 $\frac{1}{8}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchster	4 $\frac{1}{2}$	—	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niedrigster	2 $\frac{1}{2}$	—	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jahr		London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
		Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
1860	Durchschn.	4 1/2	—	3 3/8	—	—	6 3/8	5	—	4	—	2 1/2	—	—	—	—	—	—	1 3/4	—	—
	Höchster	6	—	4 1/2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Niedrigster	2 1/2	—	3 1/2	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1861	Durchschn.	5 1/4	—	5 1/2	—	—	—	6	—	4	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—	2 1/2	—	—
	Höchster	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—
	Niedrigster	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	—	—
1862	Durchschn.	3 3/8	—	3 3/8	—	—	4 1/2	5 1/2	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Höchster	—	—	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 3/4	—	—
	Niedrigster	—	—	3 1/2	—	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 3/4	—	—
1863	Durchschn.	4 1/2	—	4 3/8	—	—	—	5 1/2	—	4 1/2	—	3 3/8	—	—	—	—	—	—	3 1/2	—	—
	Höchster	—	—	7	—	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	5 1/2	—	—
	Niedrigster	—	—	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1864	Durchschn.	7	—	7	—	—	—	7 3/8	—	4 3/4	—	3 3/8	—	4 1/2	—	—	—	—	4 1/2	—	—
	Höchster	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 3/4	—	—
	Niedrigster	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 1/4	—	—
1865	Durchschn.	4 3/4	—	3 3/4	—	—	—	5	—	4 3/8	—	4 1/2	—	4	—	4	—	—	3 1/2	—	5 3/8
	Höchster	7	—	5	—	—	—	5	—	7	—	5 1/2	—	6	—	6	—	—	7	—	6
	Niedrigster	3	—	3	—	—	—	5	—	4	—	3 1/2	—	3	—	3	—	—	1 1/2	—	5 1/2
1866	Durchschn.	6 1/2	—	3 3/8	—	—	—	—	—	6 1/2	—	5 1/2	—	5 1/2	—	4 1/2	—	—	4 1/2	—	—
	Höchster	10	—	5	—	—	—	—	—	9	—	7	—	7	—	6	—	—	8 1/2	—	—
	Niedrigster	3 1/2	—	3	—	—	—	—	—	4	—	3 1/2	—	4 1/2	—	3	—	—	3	—	—
1867	Durchschn.	2 3/8	2 1/8	2 3/8	2 1/4	—	—	4	4	4	3 3/4	2 3/4	2	3 1/4	3	2 3/8	2 3/8	—	2 1/2	7	8
	Höchster	3 1/2	3 1/4	3	2 3/4	—	—	4	4	4	3 3/4	3 1/2	3 1/2	4	4	3	2 3/4	—	4	7	8 1/2
	Niedrigster	2	1 1/4	2 1/2	1 1/4	—	—	4	4	3	2 1/2	2 1/2	1 1/2	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2 1/4	—	1 1/4	7	8
1868	Durchschn.	2 1/8	1 3/4	2 1/2	1 3/4	—	—	4	4	4	2 1/2	2 1/2	1 1/2	2 3/8	2 3/8	2 1/2	2 1/2	—	2 1/2	7	7
	Höchster	3	2 3/4	2 1/2	2 1/2	—	—	4	4	4	2 3/4	2 1/2	1 3/4	3 1/2	3	2 1/2	2 1/2	—	3 3/4	7	8 1/2
	Niedrigster	2	1 1/2	2 1/2	1 1/4	—	—	4	4	4	2	2 1/2	1 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	1 1/2	7	6 1/2
1869	Durchschn.	3 1/2	3	2 1/2	2 1/2	—	—	4 3/8	4 1/2	4 1/4	3 1/2	3	2 1/2	3 1/2	3 1/2	2 1/2	2 1/2	—	3 3/4	6 3/8	6 1/2
	Höchster	4 1/2	4 1/4	2 3/4	2 3/4	—	—	5	7	5	4 1/2	4	4	5	5	2 3/4	2 3/4	—	4 3/4	7	7
	Niedrigster	2 1/2	2 1/8	2 1/2	1 1/2	—	—	4	4	4	2 1/2	2 1/2	1 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/4	—	2 1/2	5	4 1/2
1870	Durchschn.	3 1/2	3 1/8	3 3/8	2 3/4	—	—	5 1/2	5 1/4	5	4 1/2	3 1/2	3 1/2	4 1/4	4 1/2	3 3/4	3 1/4	—	3 1/2	6 1/8	5 1/2
	Höchster	6	6 1/2	6	6	—	—	6	6	8	10	5	7	6	6	7	7	—	8	8	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	2 1/4	2 1/2	2	—	—	5	5	4	3 1/2	3	2 3/4	3	2 3/4	2 1/2	2 1/2	—	2 1/2	5	4 1/2
1871	Durchschn.	3	2 3/4	5 1/2	—	—	—	5 3/4	5 1/2	4 1/4	3 1/2	3 3/4	3 1/2	3 3/8	3	4 1/4	3 3/8	—	3 1/2	7 3/8	6 1/2
	Höchster	5	4 1/4	6	5 1/2	—	—	7	6 1/2	5	4 1/2	4 1/4	4 1/4	4	3 1/2	5 1/2	5	—	4 1/2	8	7
	Niedrigster	2 1/2	2	5	—	—	—	5	5	4	3 1/2	3 1/2	3	3	2 1/2	3 1/2	3 1/4	—	2 1/2	6	6
1872	Durchschn.	4	3 3/8	5 1/8	4 1/2	—	—	5 3/4	5 1/2	4 1/2	4	4 1/2	3 3/8	3 1/2	3	3 3/8	3 1/2	—	3 1/2	6 1/4	6 1/4
	Höchster	6	5 3/8	6	5	—	—	6	6	5	5	5	5	5	4 1/2	5 1/2	5	—	5 1/2	7	7
	Niedrigster	3	2	5	4 1/2	—	—	5	5	4	3 1/2	3	2 3/4	2 1/2	2 1/2	2 1/4	2 1/4	—	2 1/2	6	6
1873	Durchschn.	4	4 1/2	5 1/8	5	—	—	5 1/4	5 1/4	5	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 3/8	5	4 1/2	—	4,80	6 1/4	6 1/4
	Höchster	7	7	6	6	—	—	6	6	6	5 3/4	6	5 3/4	5 1/2	5	6	5 3/4	—	7	7 1/2	8
	Niedrigster	3	3	4	4 1/2	—	—	5	4 1/2	4 1/2	3 3/4	4	3 1/2	4	4 1/2	3 1/2	3 3/8	—	3	4 1/2	4 1/2
1874	Durchschn.	3 3/8	3 1/2	4 1/2	4	—	—	4 1/2	4 1/2	4 1/2	3 1/4	3 1/4	3 1/2	3 1/2	3 1/2	4	4	—	3,53	6	5 1/2
	Höchster	6	5 3/4	5	4 1/2	—	—	5	5	6	4 3/4	5	4 3/4	5	4 3/4	5	5 1/4	—	5	6 1/2	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	2 3/8	4	3 1/2	—	—	4 1/2	4 1/2	4	2 1/2	3 1/2	2 1/2	3 1/2	3 1/4	3 1/2	3	—	2 3/4	5 1/2	5 1/2

Jahr	London		Paris		New-York		Wien		Berlin		Frankfurt a/M.		Amsterdam		Brüssel		Hamburg		Petersburg	
	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt	Bank	Offner Markt
1875	Durchschn.	3 1/4	3	4	3 1/2	—	—	4 1/2	4 1/2	4 3/8	3 3/4	4 1/2	3 3/8	3 3/8	3 3/4	3 3/4	—	4,03	5 1/2	5 1/2
	Höchster	6	4 1/2	4	3 3/4	—	—	5	4 1/2	6	5 5/8	6	5 1/2	3 3/4	4 1/2	4 1/2	—	5 3/4	6	6
	Niedrigster	2	1 1/2	4	3	—	—	4 1/2	4 1/2	4	2	3 1/2	2 1/2	3	2	2 1/2	—	2 1/2	5	5
1876	Durchschn.	2 1/2	2 1/2	3 3/8	2 1/4	—	—	4 1/2	4 1/2	3 1/2	4,16	3 1/2	3	2 3/4	2 1/2	2 1/2	—	3,25	6 3/4	7
	Höchster	4	3 3/4	4	3 3/4	—	—	5	4 3/4	5	4 3/4	5,0	5	3	3 3/4	3 3/4	—	5 1/2	7	7
	Niedrigster	2	1 1/4	3	1 1/4	—	—	4 1/2	3 1/2	3 1/2	2 3/8	3,5	2 1/2	3	2 1/2	2 1/2	—	2	6	6
1877	Durchschn.	2 1/2	2 1/2	2 1/4	1 3/4	—	—	5 1/2	4 1/2	4 3/8	3 1/4	4 3/8	3 1/2	3	2 3/8	2 3/8	—	4 3/8	3,47	6
	Höchster	5	3 3/4	3	2 1/2	—	—	9	4 1/2	4 1/2	5 1/2	4 1/2	5 1/2	4 1/2	3	3 1/2	—	5	6	9 1/2
	Niedrigster	2	1 1/2	2	1 1/2	—	—	2 1/2	2 1/2	3 1/2	4	4	2	3	2 1/2	2 1/2	—	2 1/2	6	4 1/2
1878	Durchschn.	3 3/4	3 1/2	2 1/2	2	—	—	5 1/2	4 1/2	4 3/8	4 3/8	3 3/8	3 1/2	3 1/2	3 1/2	2 3/4	—	3,49	6	4 1/2
	Höchster	6	5 1/2	3	2 3/4	—	—	7	4 1/2	4 3/8	5	4 3/4	5	4 1/2	4 1/2	4 1/2	—	4 3/4	6	5 1/2
	Niedrigster	2	2	2	1 1/2	—	—	3 1/2	4 1/2	3 1/2	4	2 1/2	4	2 3/8	3	2 1/2	—	2 1/2	6	4 1/2
1879	Durchschn.	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2 1/4	—	—	5 1/2	4 1/4	3 3/4	3 3/4	2 3/4	3,62	2 3/4	3 1/4	3	—	2,83	5 1/2	4 3/8
	Höchster	5	4 1/2	3	3	—	—	7	4 1/2	4 1/2	4	4,5	4 1/2	4	3 3/8	4	—	4 1/2	6	5 3/4
	Niedrigster	2	1	2	1 1/2	—	—	3 1/2	4	3 1/2	3	1 1/2	3	2	3	2	—	1 1/2	5	4
1880	Durchschn.	2 3/4	2 1/2	2 3/8	2 1/2	—	—	5 1/2	4	3 1/2	4 3/8	3 3/8	4,18	3 1/2	3	2 3/8	—	3,18	6	5 3/8
	Höchster	3	3	3 1/2	3 1/4	—	—	7	4	4	5 1/2	4 3/8	5,5	5 1/2	3	3 1/2	—	5 1/4	6	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	1 1/2	2 1/2	2 1/2	—	—	4	4	3	4	2 1/2	4	2 3/8	3	2 1/2	—	1 1/2	6	5
1881	Durchschn.	3 3/8	2 3/4	3 3/8	3 3/8	—	—	3 3/4	4	3 3/4	4 3/8	3 1/2	4,42	3 1/2	3 1/2	3 3/4	—	3 1/2	6	5 1/2
	Höchster	5	4	5	5	—	—	6	4	4	4 1/2	4 1/2	5,5	5	4 1/2	5 1/2	—	4 3/8	6	6 1/2
	Niedrigster	2 1/2	1 1/4	3 1/2	3	—	—	2	4	3	4	2	4	2	2 3/8	3	—	1 1/2	6	4 1/2

Cf. Hildebrand, Jahrb. Band I für London (Bank), Paris (Bank), New-York (Offner Markt) von 1831—1860. Tooke und Newmarch, Gesch. und Bestimmung der Preise Band I für London (Offn. Markt) von 1831—1856. Für Hamburg (Offn. Markt) „Hamburgs Handel und Schifffahrt“. Courtois Fils. Histoire des banques en France. Annexe L. für Paris (1861—1864). New-Yorker Handelszeitung, „Wechselcourse per 60 Tage Sicht, Notirungen in Gold für Banquiers Papier“ im Jan. 1863, 1878—1881 für New-York, (Offn. Markt) 1862, 1877—1880. Commercial history and review (im März 1867 vom englischen „Economist“ veröffentlicht mit Benutzung von Maurice Aubry, les banques d'émission et d'escompte, Paris 1864) für die Bankdurchschnitte von 1855—1866. Courszettel der „Berliner Börsenzeitung“ für 1865. Die jährliche „Commercial history and review“ in „The economist“, im März erscheinend, für 1867—1881.

Die Banque de France änderte den Discontsatz (nach Courtois Fils, Hist. des banques en France Annexe L) im Jahre 1870 vier mal, nämlich am 18. (3 1/2 %), 21. (4 %), 30. Juli (5 %) und am 9. August (6 %), während in den übrigen Jahren des letzten Jahrzehnts meist nur eine oder 2 Aenderungen vorkommen; nur im Jahre 1873 finden sich noch einmal 4 Discontänderungen (7—4 %), darunter 3 im November. In den sechziger Jahren wird dagegen der Discont viel öfter umgestaltet, am meisten 1864 (11 mal) (8—4 1/2 %), dann 1863 8 mal (7—3 1/2 %), 1861 und 1866 je 7 mal (7—5 und 5—3 %), 1865 6 mal (5—3 %). In dem vorhergehenden Jahrzehnt finden sich nur im Jahre 1857 8 Discontveränderungen (10—5 %); in den übrigen Jahren beschränkt sich die Zahl derselben meist auf 2 pro Jahr. In der Zeit von 1800 bis 1846 inclus. fanden noch nicht so viel Veränderungen statt wie allein im Jahre 1864; nur folgende 10 werden angegeben: 1800 (20. Febr.) 6 %, 1801 (17. Aug.) 5 %, 1806 (13. Jan.) 4 %, 1806 (14. Nov.) 5 %, 1807 (5. Aug.) 4 %, 1814 (1. März) 5 %, 1814 (1. Aug.) 4 %, 1814 (1. Sept.) 5 %, 1819 (1. Juni) 4 resp. 5 %, 1820 (1. Febr.) 4 %. Auf 4 % blieb der Discontsatz dann stehen bis zum 14. Jan. 1847, wo er auf 5 % erhöht wurde. Der höchste Satz während der Zeit von 1800—1881 war 10 % (11. Nov. 1857), der niedrigste 2 % (1877, 5. April und 1879, 18. Mai). Arb. d. stat. Sem. z. II.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyclopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adolf Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. Aus dem Nachlasse herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881. XIV. 776 S.

Die Anzeige dieses Buches ist präoccupirt durch den wehmüthigen Zusammenhang desselben mit dem plötzlichen Tode seines Verfassers. Irgend ein nachdrückliches Wort der Kritik, welches man wohl zu sagen hätte, verstummt vor diesem Gefühle, und man beschränkt sich auf die lobende Hervorhebung des Fleisses, mit welchem vielerlei Material zusammengetragen und gesichtet worden ist. Die Hauptbestandtheile des vorliegenden Bandes (welchem zwei weitere hätten folgen sollen) sind: eine Geschichte der nationalökonomischen und politischen Literatur von 1776 bis 1832, und eine Darstellung der Entwicklung der Grossindustrie. In beiden Theilen ist nicht sowohl die Neuheit des Inhaltes als vielmehr die Klarheit der Anordnung und der Sprache neben der Beherrschung eines immerhin ansehnlichen Stoffes anzuerkennen: zumal für weitere Kreise des Publikums, welche sich ja gegenwärtig von Jahr zu Jahr immer mehr diesen Interessen öffnen, ist darin vieles Anziehende und Belehrende zu finden. Weniger vermögen wir denjenigen Partien des Buches zuzustimmen, in welchen der Verf. recht eigentlich kritisch und polemisch zu werden unternimmt, wie u. a. in der Beurtheilung Ricardo's. Bei dem Gewichte, welches er gerade darauf zu legen scheint, bedauern wir um so mehr, von ihm nicht überzeugt worden zu sein, auch abgesehen von dem besonders harten Tone, welcher gegen Ricardo angeschlagen wird. Selbst wenn es wahr wäre, dass Ricardo ein so einseitiger und engherziger Vertreter der Geldinteressen war, wie H. behauptet, so bliebe sein wissenschaftliches Verdienst davon gänzlich unberührt. Das was seine Grundrententheorie etwa werth ist, das bleibt sie werth, selbst dann, wenn es wahr wäre, dass ihm der schlimmste Klassenhass dabei Hebamendienste geleistet hat. Nun ist aber neuerdings hervorgehoben worden, dass Malthus, der Vertreter des Landinteresses, diese Theorie zuerst aufgestellt habe; und das würde doppelt stark beweisen, wie wenig der wissenschaftliche Werth der Theorie mit jenem Klassenkampf zu schaffen hat. Uebrigens giebt es ja Verhältnisse, unter denen auch im Klassenkampf ein leidenschaftlicher Vertreter des „Geld-Interesses“ Recht haben kann, und die Verhältnisse jener Kornschutzzollpolitik in England waren einigermassen derartige. Dazu kommt, dass Ricardo, gleich so manchem Andern, den Erwerb aus der Welt des flüssigen Kapitals im Grundeigenthum angelegt hatte, als er in seine literarische und parlamentarische Thätigkeit eintrat. Vollends sind die herkömmlichen Vorwürfe der Menschenfeindlichkeit, des Mammonismus u. s. w., welche seit Sismondi (1819) immer und immer wiederholt werden, wenn von der Stellung Ricardo's zur Arbeiterfrage geredet wird, einfach eine Täuschung, welche durch Lektüre seiner eignen Sätze in Nichts zerrinnt. Und schliesslich: es wird, so lange es eine Wissenschaft giebt, immer dabei bleiben, dass man die Logik nur mit der Logik bekämpfen kann.

Wir lassen hier eine Uebersicht der einzelnen Capitel folgen.

Erstes Buch: 1. Cap. Die älteren Individualisten. 2. Cap. Die Nationalökonomien. 3. Cap. Die neueren Individualisten. 4. Cap. Die Radicalen. 5. Cap. Die Socialisten. Zweites Buch: 1. Cap. Verfall der alten Handwerksordnung. 2. Cap. Entartung des Mercantilsystems. 3. Cap. Der Sieg des grossen Capitals. 4. Cap. Die Fabrikindustrie. 5. Cap. Die Lage der Fabrikarbeiter. 6. Cap. Rückblick. G. C.

Channing, Oeuvres sociales. Traduction française, précédée d'un essai sur sa vie et sa doctrine, d'une introduction et de notices par Ed. Laboulaye. Par, Charpentier, 1882. 18. XLIV—372 pag. 3 fr. 50 c.

de Foulques de Villaret, A., Mlle., L'instruction primaire avant 1789 à Orléans et dans les communes de l'arrondissement. Orléans, Herluison, 1882. 8. XII—384 pag. Avec carte scolaire etc.

Laboulaye, Ch., Dictionnaire des arts et manufactures et de l'agriculture par Ch. Laboulaye et une réunion de savants, d'ingénieurs et de fabricants.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. 191

- Ve édition. 4 forts volumes à 2 col., illustrés de 5000 gravures. Par., Librairie du dictionnaire, 1882. pet. in-4. 88 fr.
- Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II. Volumen I. Annales Londonienses and annales Paulini. Edited by W. Stubbs. London 1882. 8. (Government Publication.) 13/.—
- Dillon, W., The Dismal Science, or, criticism on modern English Political Economy. Dublin, Gill, 1882. 8. 228 pp.
- Registrum magni sigilli regum Scotorum. The Register of the Great Seal of Scotland, 1424—1513. Edited by Jam. Balfour Paul. London, 1882. 8. (Government Publication.) 15/.—
- Rotuli scaccarii regum Scotorum. The Exchequer Rolls of Scotland, edited by G. Burnett. Vol. V: A. D. 1437—1454. London, 1882. 8. (Government Publication.) 10/.—
- Manzoni, G., De' primi inventori delle lettere e stampe. Bologna, Romagnoli, 1882. 8. 5 l.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

- Brun, F., La vie privée des paysans au moyen âge et sous l'ancien régime. Toulouse, impr. St.-Cyprien, 1882. 18. 71 pag. fr. — 60 c.
- Fisquet, H., Histoire générale des chemins de fer. Par., Le Vasseur, 1882. gr. in 4° obl. 39 pag. à 3 col. (Supplément au grand atlas départem. de la France, de l'Algérie et des colonies.)
- Le Breton, G., La manufacture de porcelaine de Sèvres, d'après un mémoire inédit du XVIII^e siècle. Par., impr. Plon & Co, 1882. 8. 16 pag.
- East India. Report of the progress and condition of — 1879—80. London, 1882. Folio. (Parliam. Paper.) 1/4.

3. Bevölkerungalehre und Bevölkerungspolitik.

- Documents relating to the History and Settlements of the towns along the Hudson and Mohawk Rivers from 1630 to 1684; and also illustrating the relations of the Settlers with the Indians. Translated and edited from the original records, under the direction of Jos. B. Carr, by B. Fernow. Albany (New-York) 1882. 4. 317 pp. 18/.—
- Zell's Classified United States Business Directory, giving Population of towns down to and including 3000 inhabitants for 1882; together with list of Post Offices. IVth issue. Philadelphia, 1882. 8. bds. 1366 pp. 50/.—
- Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik No. 6: Tabellarisk Fremstilling af Resultaterne of Folketællingen den 1ste Februar 1880 for Staden Kjøbenhavn. Udgivet af Kjøbenhavns Magistrat. Kjøbenhavn, 1882. 4. 221 pp. (Ergebnisse der Zählung der Kopenhagener Bevölkerung vom 1. Februar 1880.)

4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

- Block, M., L'agriculture, ou huit jours au concours de Bagnols. Paris, Hetzel & Co. 1882. 16. 116 pag.
- Chitier, A., Étude sur les causes du déboisement en Algérie et les moyens d'y remédier. Miliana, Legendre, 1882. 18. 66 pag.
- de Felcourt, J. L., L'agriculture en Prusse pendant les années 1878, 1879, 1880. D'après les documents officiels du Ministère de l'agriculture de Prusse. Par., impr. Noizette, 1882. 8. 28 pag.
- de La Tour de Saint-Ygest, E., Culture de la canne à sucre à l'île Maurice. Par., impr. V^o Vert, 1882. 8. 69 pag.
- Prache, L., Étude sur la condition juridique et économique des fermiers. Paris, Larose & Forcel, 1882. 4 fr.
- René et Liersel, Traité de la pêche à la ligne et au filet dans les rivières et dans les étangs, contenant toutes les lois, y compris l'ordonnance du 10. août 1875. Par., Lefèvre & Co. 1882. 18. 216 pag. avec figures. 2 fr.
- Burrows, A. J., The Agricultural Depression, and how to meet it: hints to Landowners and Tenant Farmers. London, Simpkin, 1882. 8. 104 pp. 2/6.
- Swank, J. M., Statistics of the Iron and Steel Production of the United States. Washington, Government printing Office, 1881. 4. 180 pp. Mit 6 Kar-

- ten in qu.-Fol. (Bildet einen Theil der industr. Enquête zum X. Census der Vereinigten Staaten, hrsg. v. F. A. Walker.)
- Bordiga, L'agricoltura e gli agricoltori del Novarese: memoria. Novara, tip. della Rivista di contabilità, 1882. 8. 245 pp. ed. una tav.
- Clerici, Fabr., La coltivazione delle barbabietole e la fabbricazione dello zucchero in Sassari. Milano, tip. Cogliati, 1882. 8. 46 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

- Block, M., L'Industrie, ceux qui dirigent et ceux qui exécutent le travail. Par., Hetzel & Co., 16. 128 pag. 1 fr. 50 c.
- Deschamps, E., Etude sur la propriété industrielle, littéraire et artistique au point de vue de la cession des droits de l'inventeur, du fabricant et de l'auteur. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 120 pag.
- Evrard, A., Les moyens de transport appliqués dans les mines, les usines et les travaux publics: organisation et matériel. Tome II, 2^{ème} partie (pag. 289 à 727). Par., Baudry, 1882. 8. avec un atlas in-folio. (Der erste Theil des II. Bandes erschien im März 1874.)
- Picou, R. V., Manuel d'électrométrie industrielle. Par., G. Masson, 1882. 8. 159 pag. et 38 figures.
- Art, the, of Tea Blending. A handbook for the Tea Trade. London, Whittingham & Co., 8. 68 pp. 3/6.
- Beck, S. W., The Drapers' Dictionary. A manual of Textile Fabrics: their history and applications. London, Collinridge, 8. 377 pag. 3/6.
- Bevan, G. P., Handbook to the Industries of the British Isles and the United States. London, D. Bogue, 1882. 12. 220 pp. 4/6.
- Overzicht der naamlooze vennootschappen volgens de patentregisters over de jaren 1861|62—1880|81. Uitgegeven door de vereeniging vor de statistiek in Nederland. 's Gravenhage, H. L. Smits, 1882. Roy.-8. VIII—100 bl. f 1 —.

6. Handel und Verkehr.

- Combanaire, A., (Ancien Président de la chambre franç. de commerce à Lima (Le commerce français dans l'Amérique du Sud; création de chambres de commerce françaises à l'étranger, leur utilité, leur but etc. Par., impr. Tolmer & Co., 1882. 8. 15 pag.
- Deschamps, E., Des effets du cautionnement dans les rapports de la caution avec le créancier, en droit romain: des cessions en matière de propriété industrielle, littéraire et artistique, en droit français. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. LXVI—122 pag.
- Dictionnaire des postes de la république française. 7^e édition, divisée en 2 parties: (1^o la France continent. et la Corse, 2^o l'Algérie.) Par., Oberthur & fils, 1882. in-4. 1546 pag. à 3 col. 15 fr.
- Esnault, J. et L. Planquette, Traité des faillites et banqueroutes. Nouvelle édition. fascic. 1 à 2 = pag. 1 à 304. Versailles et Par., Cerf., 1882. 8. 3 fr. 75 c.
- Jacob, M., Le rachat et les tarifs de chemins de fer en France et à l'étranger. Par., Chaix, 1882. 8. 62 pag. 2 fr.
- Railway Accidents. Returns for 1881. London 1882. Folio. (Parliamentary Paper). 6/9.
- Trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions. Annual statement of the — for the year 1881. Compiled in the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by G. E. Eyre & W. Spottiswoode, 1882. Roy in —4. 282 pp. (Parliam. Paper by command.)
- Bonificazione delle regioni di Malaria lungo le ferrovie d'Italia. Progetto di legge, presentato dal Senato Torelli, relativo a provvedimenti pel —. Roma 1882. 4. (Atti parlamentari, sessione de 1880—81—82.)
- Codice di commercio pel regno d'Italia: approvato colla legge 2 aprile 1882, e relazione del guardasigilli Villa alla Camera dei deputati. Torino, stamp. reale, 1882. 32. XXXII—347 pp. l. 1,20.
- Giacomazzi Favara, S., Stato e bisogni della nostra marina mercantile: poche idee. Palermo, tip. del Giornale di Sicilia, 1881. 8. 35 pp. (Non in commercio.)

- Marina mercantile (1881—1882) Inchiesta parlamentare sulla —
Volume IV: Riassunti dall' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. Fredi Botta,
1882. 4.
- Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1881. Roma,
E. Botta, 1882. 4-maj. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.) 318 pp.
- Movimento della navigazione nei porti del regno (d'Italia) nell' anno 1881.
Roma, E. Botta, 1882. 4-maj. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.) 362 pp.
- Mongredien, A., Het vrij handelsstelsel en de handel van Engeland.
Uit het Engelsch vertaald door A. Ledeboer. Enschedé, M. J. van der Loeff, 1882.
8. XVI—113 bl. f. 0,30.

7. Finanzwesen.

Dr. Josef Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern.
Leipzig 1882, Dunker und Humblot. X, 131 S.

Dr. Georg von Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung
der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith. Dorpat 1882,
Schnakenburg's Verlag VI, 207 S. Nachtrag VII.

Die beiden vorliegenden Schriften bekunden in erfreulicher Weise das rege Interesse, das gegenwärtig wieder den Prinzipienfragen der Finanzwissenschaft entgegengebracht wird. Die Kaizl'sche Schrift zunächst zerfällt in einen dogmengeschichtlichen und in einen dogmatischen Theil. Der erstere, der beinahe drei Viertel des gesammten Inhaltes ausmacht, schildert anschaulich den Verlauf der Ueberwälzungstheorie. Er zeigt wie sich allmählich aus dem Dogma der Reineinkommensbesteuerung bei Smith, Ricardo u. A. die Ueberwälzungsidee herausleiteten, um schliesslich in Canard ihren Höhepunkt zu erreichen; wie die Canard'sche Lehre sich allmählich zur Produktionskostentheorie verflochten, die ihre consequentesten Vertreter in Thiers und Stein fand; und wie es sich schliesslich die neuere Finanzwissenschaft, besonders Held, Wagner und Schäffle, angelegen sein liess, die begangenen Irrthümer auf ein immer geringeres Maass zurückzuführen. Ueberall versteht es Kaizl hierbei, die Hauptideen des einzelnen Autoren geschickt zu gruppieren und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden. Der dogmatische Theil beschäftigt sich zunächst mit der Begriffsbestimmung der Ueberwälzung, die gegen ähnliche ökonomische Erscheinungen scharf abgegränzt wird, sowie mit einer Eintheilung der verschiedenen Arten der Ueberwälzung. Auch hier hat Kaizl überall das Richtige getroffen und namentlich die Hock-Wagner'sche Terminologie erheblich verschärft. Die „Ueberwälzung im Lichte der Einkommenbesteuerung“ endlich führt den Nachweis, dass eine gleichmässig nach Maassgabe des Einkommens veranlagte Steuer nicht überwälzbar ist. Die Steuer wird aus dem Reinertrage oder dem Einkommen gezahlt und hat daher mit den Produktionskosten überhaupt nichts zu thun. Wollte jemand seine Einkommensteuer auf einen anderen überwälzen, so hiesse dies nichts anderes, als dass er sein Einkommen um den Steuerbetrag auf Kosten anderer erhöhen könne. Dies widerspricht aber der Voraussetzung, denn die wirkliche Einkommensteuer lässt eben das dynamische Verhältniss der Wirthschaften unverändert. Das Prinzip der Einkommensteuer ist eher geeignet, den Erbfeind der Steuerpolitik, die nicht gewollte Ueberwälzung zu überwinden, die überhaupt die nicht ihr von der älteren Theorie zugeschriebene Ausdehnung besitzt. Halten wir dieses Resultat der Kaizl'schen Untersuchungen auch nicht gerade für durchaus neu — es wird wohl kaum einen Finanztheoriker der Gegenwart geben, der im Grunde nicht denselben Gedankengang gehabt hat — so ist es doch so klar und bewusst noch nirgends ausgesprochen und begründet, und dieser Umstand allein genügt, um dem Verf. die vollste Anerkennung zu zollen.

Die Falck'sche Schrift bildet in mancher Beziehung eine brauchbare Ergänzung der Kaizl'schen Arbeit. Sie behandelt einzelne Schriftsteller ausführlich (z. B. Thünen, Mill u. A.), die bei Kaizl nur flüchtig oder gar nicht erwähnt sind. Dennoch geht dem Verf. das eigentliche dogmengeschichtliche Talent ab. Seine Ausführungen sind zu breit und verweilen zu sehr bei Nebenpunkten, als dass sich ein klares Bild von der Entwicklung der Ueberwälzungslehre gewinnen liesse. Dass er Canard selbst gar nicht besprochen hat, ist ein fundamentaler Mangel, der damit nicht zu entschuldigen ist, dass Canard's Schriften in der dem Verf. zu Gebote stehenden Bibliothek nicht aufzutreiben waren. Wer das Material für eine dogmengeschichtliche Arbeit nicht zusammen hat, der warte noch mit seiner Publikation, bis die Lücke ausgefüllt ist! Da-

gegen sind die dogmatischen Partien der Falck'schen Schrift entschieden beachtenswerth. Die Resultate sind denen Kaizl's gerade entgegengesetzt und wenn Ref. mehr den letzteren zuneigt, so soll doch nicht verkannt werden, dass F. auch für seine Ansichten sehr gewichtige Gründe vorzubringen weiss. Beide Schriften werden somit nicht verfehlen, zur Klärung der schwierigen Ueberwälzungsfrage beizutragen. Schade ist, dass Falck durch eine sozialpolitische Schrulle seine Arbeit geradezu verunstaltet hat. Von dem Grundsatz ausgehend, dass die leidige Ueberwälzung mit dem gegenwärtigen Produktions- und Verkehrsprozess eng verbunden ist und nur bei sozialistischer Wirthschaftsreorganisation durch Vorwegnahme des Staatsbedarfes aus dem nationalen Produkt vermieden werden kann, kommt er zu einer der wunderlichsten Konsequenzen. Da eine sozialistische Organisation vorläufig nicht denkbar ist, solle der Staat wenigstens immer mehr die einzelnen Produktionsarten in die Hand nehmen, um dadurch die gegenwärtigen Preiskämpfe des Verkehrs und die mit ihnen verbundenen Ueberwälzungen auf ein geringeres „Maass zurückzuführen“. Was würde nun wohl die Folge dieses Falck'schen Vorschlages sein? Wenn der Staat der Reihe nach einzelne Sachgüterproduktionen für sich monopolisirt und durch den Gewinn aus diesen Produktionen die bestehenden Steuern zum grösseren Theile ersetzt, so ist dieser Gewinn eine Besteuerung der Konsumenten der betreffenden Sachgüter. Wir kommen also zu einer Konsumtionsbesteuerung, die zwar nicht überwälzbar, aber dafür progressiv nach unten ist! Die Sozialpolitiker, von denen der Verf. stark beeinflusst ist, können hier mit Fug und Recht ausrufen: „Gott möge uns vor unseren Freunden schützen“.

R. Friedberg.

Alix, G., La législation budgétaire en France comparée avec celle des autres États; leçon faite le 29 mars 1882, à l'École des sciences politiques. Par., Putois-Cretté, 1882. 8. 46 pag.

Documents concernant le régime des boissons, imprimés en vertu de la résolution no. 34. Paris, impr. du Journal officiel, 1882. 4. 103 pag. 1 fr.

Dreyfous, F. C., Les budgets de l'Europe et des États-Unis. Par., Marpon & Flammarion, 1882. 12. 4 fr.

Gaultier de Claubry, X., Un casse-cou, ou le budget de la Cochinchine en 1882. Par., impr. Le Clère, 1882. 8. 67 pag.

Küss, Th., Manuel complet de l'aspirant au surnumérariat de l'enregistrement des domaines et du timbre. Paris, Delamotte fils & Co, 1882. 8. 10 fr.

Società anonima italiana per la regia cointeressata dei tabacchi. Assemblea gener. ordin. del 29 aprile 1882. Relazione e bilanci dell' esercizio 1881 e processo verbale dell' assemblea. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. 4. Con 93 tavoli statist. e 3 dimostrazioni grafici in roy-Fol. No. 1: movimento delle vendite in quantità e prodotti negli anni 1867—81, No. 2: dimostraz. grafica delle quantità dei tabacchi venduti et del prodotto del monopolio, No. 3: dimostraz. graf. del valore medio di consumo individuale proporzionatamente alla popolazione etc.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Chastenot, G., Étude sur les chèques. Paris, Larose & Forcel, 1882. 8. 4 fr.

Courtois fils, A., Défense de l'agiotage. 4^e édition. Corbeil, impr. Créte, 1882. 18. 372 pag.

Désert, E., Traité théorique et pratique de l'émission de la monnaie fiduciaire. Paris, Cotillon & Co, 1882. 8. IV—360 pag. 5 fr.

Goda, A., De l'alea; jeux, opérations de bourse, loteries et tombolas, valeurs à lots, crédit foncier. Reims, Delamotte fils & Co, 1882. 8. 191 pag. 5 fr.

Crawley, C., The law of Life Insurance. London, Clowes, 1882. 8. 12|6. Life Assurance Companies. Returns on — (for the year 1881). London, 1882. Folio. 4|4.

Temple, J. A., German Marks reduced to the standard. Value of England, France and America. London, Temple, 1882. 18. 16 pp. 5|—.

- Wilson, H. B., *Currency; or, the fundamental principles of Monetary Science, postulated, explained, and applied.* New York 1882. 12. 309 pp. 7/8.
 Levi, F., *La banca e la borsa: studii e proposte.* Torino, E. Loescher, 1882. 16 79 pp. 1 l. 50.
 Messedaglia, A., *La moneta e il sistema monetario in generale.* Roma, E. Loescher, (tip. Elzeviriana del Ministero delle finanze) 1882. 8. 123 pp. 3 l.

9. *Sociale Frage.*

- Buchère, A., *Commentaire de la loi du 27 février 1880 sur l'aliénation des valeurs mobilières, appartenant aux mineurs et interdits et la conversion de ces valeurs.* Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 159 pag. 3 fr. 50 c.
 Desmarest, E., *Législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe.* 7^e édition. Par., P. Dupont, 1882. 18. 251 pag. 2 fr. 50 c.
 Gros, L. A. L., *Recherches sur les droits successifs des enfants naturels.* Lyon, Charrat, 1882. 8. 173 pag. 5 fr.
 Lavollée, R., *Les classes ouvrières en Europe. Études sur leur situation matérielle et morale. Tome I: Allemagne, Pays-Bas, États scandinaves.* Paris, Guillaumin & Co, 1882. 8. XLII—368 pag. 16 fr.
 Matrat, P., *La caisse des retraites de l'État et les sociétés de secours mutuels.* Par., Guillaumin & Co, 1882. 8. 24 pag.
 Périn, Ch., *De la richesse dans les sociétés chrétiennes.* 3^{ème} édition. 3 vols. Paris, V. Lecoffre, 1882. 8. 10 fr. 50 c.
 Peulevey, *Discours prononcé à la séance de la Chambre des députés du 13 mai 1882, relat. à la responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes.* Par., impr. du Journal officiel, 1882. 12. 23 pag.
Protestation des souteneurs adressée à M. Camescasse, préfet de police. Par., B. Gabillaud, 1882. 1 page in-Folio à 2 col. (Aktenstück zur neuesten Geschichte der Pariser Prostitution.)
 Jevons, W. S., *The State in relation to Labour: the English Citizen.* London, Macmillan, 1882. 8. 162 pp. 3/6.
 Nimmo, Jos., *Comparative Rates of Wages in the United States and in foreign countries. A report in reply to Senate resolution of december 21, 1881.* Washington, Government printing Office, 1882. 8.
 de Benedetti, Adele, *Dialoghi famigliari popolari d'economia domestica, preceduti da un discorso sulla società e famiglia.* Firenze, tip. Cellini, 1882. 18. 64 pp. l. 0,40.
 Sörensen, T., *Statistik over Ulykkestilfælde under Arbejde.* Kopenhagen, Reitzel, 1882. 8. (Dänische Arbeiter-Unfallstatistik.) 2 kr.

10. *Gesetzgebung.*

- Brocher de la Fléchère, H., *Les révolutions du droit. Études historiques destinées à faciliter l'intelligence des institutions sociales. Tome II: L'enfantement du droit par la guerre.* Par., E. Thorin, 1882. 8. 4 fr. 50 c.
 Chénou, Em., *Origines, conditions et effets de la cassation.* Paris, L. Larose & Forcel, 1882. 8. (Mémoire couronné par la faculté de droit de Paris.)
 Combier, A., *La justice criminelle à Laon pendant la révolution (1789—1800).* 2 tomes à 346 pag. Laon et Par., Champion, 1882. 8. 15 fr.
 Cresp et A. Laurin, *Cours de droit maritime. Annoté, complété et mis au courant de la jurisprudence la plus récente etc.* Tome III—IV. Par., Chevalier-Marescq aîné, 1882. 8. 473 pag. et 276 pag. 16 fr.
 Fauchille, P., *De la théorie des risques dans la vente, en droit romain; du blocus maritime, en droit français.* Par., Rousseau, 1882. 8. 407 pag.
 Fenet, C., *De l'élection des juges (par l'auteur de la „Réforme efficace de la magistrature“).* 2^e édition. Par., Charavay frères, 1882. 64. 107 pag. 1 fr.
 Glasson, E., *Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine. Tome III: la Grande Charte; la fusion entre les Saxons et les Normands.* Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. X—659 pag.
 Leganeur, R. S., *De la compétence du jury en matière de presse, (loi du 20 juillet 1881).* Par., A. Rousseau, 1882. 8. 5 fr.

196 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

- Martin-Sarzeaud, G., La réforme de l'instruction criminelle. Par., Marchal, Billard & Co, 1882. 8. 2 fr.
- de Soland, Discours à la séance de la Chambre des députés du 6 juin 1882, dans la première délibération sur la réforme de l'organisation judiciaire. Par., impr. du Journal officiel, 1882. 8. 61 pag.
- Henrici de Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque. Edited by Tr. Twiss. Volumen V. Londini 1882. 8. (Gouvernement Publication.) 10/.—
- James, C., Curiosities of Law and Lawyers. London, S. Low, 1882. 8. 500 pp. 7/6.
- Marchesini, R., Studii di diritto civile e penale. Bologna-Modena, Nic. Zanichelli, 1882. 8. 376 pp. 6 l.
- Imminck, A. J., De regterlijke organisatie van Nederlandsch-Indië. Uitgegeven van den minister van koloniën. 's Gravenhage 1882. 8. XXXVIII—532 bl. f. 7,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

- Annuaire diplomatique et consulaire de la République française pour 1882. Paris, Berger-Levrault & Co, 1882. 8. 8 fr. 50 c.
- Fauchille, P., Du blocus maritime, étude de droit international et de droit comparé. Par., Rousseau, 1882. 8. 412 pag. 9 fr.
- Mispoulet, J. B., Les institutions politiques des Romains ou exposé historique des règles de la constitution et de l'administration romaines, depuis la fondation de Rome jusqu'au règne de Justinien. 2 vols. Par., A. Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 18 fr.
- (Band II noch unter der Presse; nicht in einzelnen Bänden verkäuflich.)
- Bancroft, G., History of the formation of the Constitution of the United States of America. 2 vols. London, S. Low, 1882. 8. 24.—
- Chadbourne, P. A. and W. B. Moore, State of New York: the Public Service of the state of New York during the administration of A. B. Cornell, Governor; historical, descriptive, and biographical sketches by various authors. Volume III. Boston 1882. 8. XXI—554 pp.
- Egypt Parliamentary Papers on Egypt, Nos. 5—7: Correspondence. London 1882. 8. 2/11.
- Lacava, P., Sulla riforma della legge elettorale. Napoli, A. Morano, 1882. 8. 177 ed appendice CCCCXXVIII pp. 6 l.
- Marselli, N., La politica dello stato italiano. Napoli, Morano, 1882. 16. 4 l.
- Jjzerman, M. J., Schets van de geschiedenis onzer staatsregeling. Haarlem, H. D. Tjoenk Willink, 1882. 8. 218 bl. f. 1,25.
- Wetgeving, de Indo-Nederlandsche, staatbladen van Nederlandsch Oost-Indië, bewerkt en met aantekeningen voorzien door J. Boudewijnse en G. H. van Soest. 19e afl.: 1873—74. Haarlem en Batavia, H. M. van Dorp, 1882. roy-8 à 2 col. f. 5. —

12. Statistik.

Deutschland.

Preussische Statistik herausgegeben vom k. statist. Bureau in Berlin XXXIX. (zweite Hälfte). Actenmässige Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volks- und Gewerbezählung vom 1. Dec. 1875 im preuss. Staate nebst Nachträgen zu den definitiven Ergebnissen der Volkszählung betr. die Altersverhältnisse der Bevölkerung mit 8 graph. Darstellungen. Berlin 1882.

Bericht über die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. Berlin 1882. 71 SS.

Aus der vorliegenden Uebersicht, die in Bezug auf Knappheit, Präcision und Klarheit der Darstellung ein wahres Meisterwerk ist, ergibt sich wieder eine ausserordentliche Entwicklung des in Rede stehenden Verkehrs in Folge wesentlicher Verbesserungen und Erweiterungen der Anlagen durch unsern unermüdlichen und genialen Staatssecretär des Reichspostamtes.

Die Vereinigung des Post- und Telegraphenbetriebes, dann die Einrichtung des Weltpostvereins, welche beide der eigensten Initiative des Dr. Stephan zu verdanken

sind, haben den seegensreichsten Einfluss ausgeübt. Eine Hauptaufgabe der neusten Periode war die Neugestaltung des Landpostdienstes, für deren Durchführung 5 bis 6 Jahre in Aussicht genommen sind, um den 19 Millionen Landbewohnern den Verkehr mehr zu erleichtern. Von besonderer Bedeutung waren zwei Ereignisse, die in diese Periode fielen. Der am 3. Nov. 1880 erfolgte Abschluss einer Uebereinkunft betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe zwischen den bedeutenderen Staaten des Weltpostvereins. Dann die Eröffnung der ersten directen Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und Amerika.

Die Zahl der Postanstalten im Reichsgebiet stieg von 7068 im Jahre 1878 auf 9143 i. J. 1881. Die Zahl der Telegraphenanstalten konnte durch die Vereinigung mit der Post von 1686 i. J. 1875 auf 5114 i. J. 1870 und 5896 Ende 1881 gebracht werden.

Das Gesamtpersonal stieg von 62,431 Personen des Jahres 1879 auf 67,075 Personen des Jahres 1881.

Die Zahl der Landbriefträger und Hilfsboten allein stieg von 11,740 auf 14,729 Personen.

	1878	1881
Die Gesamtzahl der Briefsendungen . . . war	537,934,310	607,505,620
„ „ „ Postkarten . . . „	108,093,840	159,594,360
„ „ „ Drucksachen . . . „	117,301,420	151,071,270
„ „ „ Waarenproben . . . „	9,663,370	12,812,930
„ „ „ Postanweisungen . . . „	36,608,042	44,808,975
„ „ „ Zeitungsnummern und Beilagen „	343,829,365	385,765,457
die Gesamtzahl der Pakete „	57,105,900	68,640,080
„ „ „ der durch die Post beförderten Sendungen „	1,224,381,151	1,441,800,282
Gesamtbetrag des durch die Post vermittelten Geldverkehrs in Mark „	13,672,813,190	14,701,546,060
Gesamtwicht der durch die Post beförderten Päckereisendungen „	245,207,440 Kilo.	282,873,270 Kilo.
Gesamtzahl der durch die Post beförderten Personen „	3,210,550	2,402,139
Gesamtzahl der beförderten Telegramme „	11,682,371	15,535,883
	1879 80	1881 82
Die Einnahmen betragen	131,528,802	144,721,663
„ Ausgaben „	114,026,111	121,763,563
einmalige ausserordentliche Ausgabe	2,052,484	2,873,127

Ueberschuss 15,450,208 20,084,973

Besondere Hervorhebung verdienen die Einrichtungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Beamten auf dem Wege der Selbsthilfe.

Der Spar- und Vorschussverein für Angehörige der Reichs- Post- und Telegraphen-Verwaltung zählte Ende 1878 30,401 Mitglieder, welche 1,445,188 Mrk. Jahresbeiträge lieferten. Ende 1881 41,697 Mitglieder mit 2,247,868 Mrk. Jahresbeiträgen. Das gesammte Vereinsvermögen stieg von 4,624,942 auf 8,018,118 Mrk.

Die Gesamtzahl der unter Mitwirkung der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Lebensversicherungen von Beamten und Unterbeamten betrug am 31. März 1879 7184 mit einer Versicherungssumme von 17,147,141 Mrk. Ende März 1882 war sie auf 20,856,992 Mrk. gestiegen, welche auf 8544 Versicherungen fiel. —

Al. Spiess, Meteorolog. Verh. und Bevölkerungsverhältnisse von Frankfurt a. M. für das Jahr 1881. Frankfurt 1882.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen pro 1883. Dresden 1882. 215 SS.

Wir können es uns nicht versagen, aus dem reichen Inhalt der Schrift einige der interessantesten Ziffern z. Th. nach Durchschnitten reducirt wiederzugeben.

Im Königreich Sachsen kamen

	1871	1880
1 Blinder auf	1255	Einw., auf 1406
1 Taubstummer auf	1594	„ „ 1702
1 Geisteskranker „	485	„ „ 421

198 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

Auf je 10,000 Einwohner kommen von 1857|59 2,35 Selbstmorde von 1879|81 3,97. Im Metall- und Kohlen-Bergbau waren 1855|59 in 682 Gruben 23,495 Beamte und Arbeiter thätig 1876|80 in 376 Gruben 27,335.

Der Werth der Producta war in der ersten Periode durchschnittlich 14,832,250 Mrk. in der zweiten 31,019,638 Mrk.

Auffallend zurückgegangen ist die Zufuhr zu den Wollmärkten. Von 1867—69 betrug sie durchschnittlich auf 4 Märkten: 492,073 Kilo von 1879|81 nur 151,796 Kilo.

Die Consomtion von Fleisch ist in erfreulicher Weise gestiegen, wenn auch die letzten Jahre sich nicht ganz auf der Höhe von 1875|76 halten konnten.

Von 1840|49 war die Consomtion pro Kopf 14,65 Pfd. Rindfl. 18,49 Pfd. Schweinefl.

„ 1850|59 „ „ „ „ 15,80 „ „ 19,91 „ „

„ 1860|69 „ „ „ „ 19,37 „ „ 26,42 „ „

„ 1870|79 „ „ „ „ 21,51 „ „ 33,40 „ „

„ 1880 „ „ „ „ 21,9 „ „ 35,5 „ „

Im Jahre 1848 war der durchschnittliche Werth eines Sparkassebuches 136,05 Mrk.

1860 182,76 „

1870 243,48 „

1879 369,42 „

Das durchschnittliche Guthaben pro Kopf der Bevölkerung	Ein Sparkassenbuch kam auf Bewohner
1848 5,38 Mk.	25,55
1860 21,42 „	8,34
1870 46,23 „	5,26
1879 107,35 „	3,44

Ueber die Entwicklung der Brandversicherung erfahren wir folgendes:

Zahl der Gebäude	Zahl der Brände	beschädigte Gebäude	zu vergüten der Immobilienschaden Mrk.	Gesamtbetrag der Versicherungen
1852	636	2581	2,830,533	674,205,993
1860	675	2235	2,204,769	930,677,232
1870 650,560	940	2350	2,779,209	1,747,703,070
1870 700,794	1557	2778	3,460,651	2,886,897,650

Wegen Bettelns und Vagirens waren bestraft:

	Männer	Frauen	davon Sachsen	waren aus anderen deutschen Staaten	ausser-deutschen Staaten
1880	21,355	982	11,536	8866	1893
1881	18,222	1155	10,857	7098	1419

Derartige mit den Kalendern verbundene statistische Jahrbücher sind gewiss sehr empfehlenswerth zur Verbreitung des Interesses für Statistik und der Kenntniss statistischer Zahlen.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. Herausgegeben von der k. k. österreich. statist. Centralcommission, Sanitätsanstalten und Wohlthätigkeitsanstalten etc. 1880. H. VII (vergl. Abth.) Staatshaushalt, Staatseinnahmen, Staatsschuld. 1881. H. I (erste Abth.) Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte. H. V Klerus, Lehranstalten, periodische Presse. Wien 1882.

Fr. v. Juraschek, Die Volkszählung von 1880 in Oesterreich-Ungarn. Czernowitz 1882 40 SS.

Der Verf. führt den leitenden Organen in Oesterreich scharf zu Gemüthe, was man für einen Fehler begangen habe, bei der letzten Zählung nicht die Zählblättchenmethode zur Anwendung gebracht zu haben, wodurch es sich von Ungarn bedeutend überflügelt sehen muss. Er hebt dann die auffallend geringe Zunahme der Bevölkerung Ungarns

seit 1869 hervor, die in dieser Zeit jährlich nur 0,132% betrug und führt sie auf starke Auswanderung der nicht magyarischen Bevölkerung zurück, welche unter den gegenwärtigen Regime verdrängt werde. Die weitere Untersuchung der Resultate der Nationalitäten-Zählung in Oesterreich-Ungarn ist mit grossem Geschick und Schärfe durchgeführt.

Dänemark.

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik für Kopenhagen:
 „Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn, 2“ (91 SS.) und
 „Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik No. 6“ (XLVII und 221 SS.) herausgegeben von der Kommunalverwaltung Kopenhagens (1881—82).

Marcus Rubin: „Bidrag til Kjøbenhavns Befolkningsstatistik i Hundredeaaret 1630—1730“. Kopenhagen 1882, Separat-Abdruck der Historisk Tidsskrift (65 SS.)

Die Kommunalverwaltung Kopenhagens machte im Jahre 1876 mit „Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn 1“, eine Arbeit die im 28. Band der Jahrbücher besprochen ist, den Anfang einer Reihe statistischer Publikationen. Die Herausgabe dieser Publikationen ressortirt unter die Finanz-Abtheilung der Kommunalverwaltung (Bürgermeister Geh. Etatsr. Fenger) und die statistischen Arbeiten werden von Herrn M. Rubin geleitet. Das jetzt erschienene zweite Heft der „Statistiske Oplysninger“ ist nach einem ähnlichen Schema wie das frühere ausgearbeitet, doch ist die Zahl der Tabellen bedeutend erweitert; im Folgenden werden wir diesem Werke nur solche Daten entlehnen, die mit der Bevölkerungstatistik in Verbindung stehen.

Das Tabellenwerk No. 6 giebt die Ergebnisse der am 1. Februar 1880 stattgehabten Volkszählung und enthält ausser der Einleitung 9 detaillirte Tabellen. Die früheren Volkszählungen wurden für das ganze Land von dem staatlichen statistischen Bureau bearbeitet; diesmal hat aber die Kommunalverwaltung Kopenhagen die Bearbeitung der Zählungslisten für Kopenhagen übernommen, und man gewann dadurch den Vortheil, die Fragebogen für Kopenhagen mit specieller Rücksicht auf einige Verhältnisse, die man statistisch zu untersuchen wünschte, einrichten zu können. Ausser den gewöhnlichen Fragen, die für das ganze Land galten, enthielten die Kopenhagener-Listen folgende Rubriken: 1) Miethlohn pro Halbjahr. 2) Anzahl von Zimmern mit Fenstern*) darunter Z. für Gesinde und Logirende. Ferner verlangte man einige Auskünfte über Verhältnisse von populationsstatistischer Bedeutung, die aber aus verschiedenen Ursachen noch nicht bearbeitet sind.

Kopenhagen hatte am 1. Februar 1880 234850 Einwohner (1870 181291), davon 108852 männliche und 125998 weibliche Individuen. Der Zuwachs der Stadt war 1860—70 1,57% und 1870—80 2,62%. Theilt man die letztere Periode in zwei Hälften, so zeigt es sich, dass die grösste Steigerung in die erste Hälfte fällt: 1870—75 3,11% und 1875—79 2,18%. Wie in allen grösseren Städten ist auch hier ein bedeutender Theil der Steigerung durch Einwanderung veranlasst und in der Periode 1870—75 vertheilte sich der Zuwachs folgendermaassen: Geburtsüberschuss 0,5%, Einwanderungsüberschuss 2,6%. Der ökonomische Aufschwung in dieser Periode veranlasste eine überaus grosse Einwanderung; dann trat aber eine Reaktion ein, und in der nächsten fünfjährigen Periode machten sowohl Geburts- als Einwanderungsüberschüsse ca. 1,1% der Bevölkerung aus. — Im Ganzen waren von der Bevölkerung Kopenhagens 45,7% ausser der Stadt geboren (37,4% im übrigen Dänemark, 8,3% im Auslande). — Was die Vertheilung in Altersklassen betrifft, heben wir nur hervor, dass 2,5% der Bevölkerung unter 1 Jahr alt waren, und dass die produktivste Altersklasse (20—60 Jahre) 56,1% der Bevölkerung ausmachte. — Was die sogenannte wahrscheinliche Lebensdauer betrifft, zeigt es sich, dass dieselbe berechnet für 1870—79 durchschnittlich ca. 1 $\frac{1}{2}$ Jahre höher als für 1860—69 ist. Die Geburtenziffer ist 34,3‰ und die Sterblichkeitsziffer 26,1‰.

Unverheirathet waren 60,7% der genannten Bevölkerung und 38,3% der Bevölkerung über 20 Jahre. Von den Weibern über 35 Jahre waren 48,3% unverheirathet, verwittwet oder geschieden. Es hat bei der Diskussion über die Betheiligung der Frauen

*) Man hat diese Fragestellung der in Deutschland gewöhnlichen Frage nach heizbaren Zimmern vorgezogen, weil in Wohnungen mit 2 oder 3 Zimmern das eine oft ohne Ofen ist.

an der Erwerbsthätigkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, dass ungefähr die Hälfte aller Weiber in dem Alter, wo die Versorgung im väterlichen Hause gewöhnlich aufgehört hat, ohne legalen, männlichen Versorger sind. Die Zahl der Familien war 55090; ausserhalb der Familien lebten 20841 Individuen. Ungefähr 1000 Familien waren bei anderen Familien eingemietht. — Die Mittheilungen über Erwerb, Glaubensbekenntniss, abnorme Individuen sind — weil zum grossen Theile unzuverlässig — nicht eingehend behandelt; man ist aber damit beschäftigt auf andere Weise eine Gewerbestatistik herzustellen.

Die Wohnungsstatistik umfasst 5078 Häuser, und wir theilen aus derselben erst die Ergebnisse der Untersuchungen über den von jedem Individuum eingenommenen Raum mit. Man hat denselben früher gewöhnlich nach Grundareal berechnet; wenn diese Berechnung auch ihre grosse Bedeutung haben kann, wird sie doch wegen der so sehr verschiedenen Höhe der Häuser mangelhaft, und man hat es deshalb diesmal vorgezogen das Etageareal zu benutzen, was sehr leicht geschehen konnte, weil sämmtliche private Wohnungen in Kopenhagen sowohl einer staatlichen als einer kommunalen, nach dem Etageareal berechneten Steuer unterliegen, und also genaue Messungen dieser Areale vorliegen.

Auf je 100 □Ellen (89,3 □Meter) Etageareal wohnten:

in 56,3 ^o / ₁₀₀ sämmtlicher Wohnungen	unter 2 Individuen
„ 33,9 ^o / ₁₀₀ „	zwischen 2 und 4 Individuen
„ 9,8 ^o / ₁₀₀ „	4 und mehr do.

In 8^o/₁₀₀ sämmtlicher Häuser wohnten mehr als 100 Individuen pro Haus.

In den verschiedenen Räumlichkeiten der Gebäude wohnten in Procentzahlen der Bevölkerung:

in Vordergebäuden	77,5 ^o / ₁₀₀	in Kellerwohnungen	4,9 ^o / ₁₀₀
„ Zwischengebäuden	10,6 ^o / ₁₀₀	„ Etagen	87,9 ^o / ₁₀₀
„ Hintergebäuden	11,9 ^o / ₁₀₀	„ Dachzimmern	7,2 ^o / ₁₀₀

16,8^o/₁₀₀ sämmtlicher Wohnungen hatten nur 1 Zimmer, 32,9^o/₁₀₀ 2, 31,3^o/₁₀₀ 3 bis 4, 14,3^o/₁₀₀ 5 bis 7 und 4,4^o/₁₀₀ mehr als 7 Zimmer.

Von den Untersuchungen über den Miethlohn soll nur hervorgehoben werden, dass derselbe für Wohnungen mit nur 1 Zimmer durchschnittlich ca. 60 Kronen (ca. 65 Mark) und für solche mit 2 Zimmern ca. 90 Kronen (ca. 100 Mark) pro Halbjahr beträgt.

Von bedeutendem Interesse ist die Vertheilung in Altersklassen in den verschiedenen Arten der Wohnungen. Von der ganzen Bevölkerung war, wie früher bemerkt, 2,5^o/₁₀₀ unter 1 Jahr alt. Durch eine genauere Theilung des Materials zeigt es sich, dass bei den Bewohnern der Vorgebäude die Procentzahl 2,3^o/₁₀₀ war, in den Zwischengebäuden 3^o/₁₀₀ und in den Hintergebäuden 3,3^o/₁₀₀. Ferner zeigt es sich, dass wenn man sämmtliche Strassen der Stadt in 3 Klassen theilt, nämlich 1) solche wo unter 50^o/₁₀₀, 2) solche wo 50—75^o/₁₀₀ und 3) solche wo mehr als 75^o/₁₀₀ der Wohnungen nur 1 oder 2 Zimmer haben, waren in der ersten Klasse 1,9^o/₁₀₀, in der zweiten 3,1^o/₁₀₀ und in der dritten 3,8^o/₁₀₀ der Bevölkerung unter 1 Jahr alt. Was die Ursache dieses Phänomens betrifft, meint Rubin feststellen zu können, dass die ärmeren Familien mehr Kinder als die besser situirten zeugen; es ist dies eine auch von andern Schriftstellern vertretene Meinung, die in vielen Hinsichten die Wahrscheinlichkeit für sich hat, gegen direkte Deduktion aus den hier genannten Zahlen sich aber natürlich Einwendungen machen lassen. Zwei solcher Einwendungen finden in der Einleitung zum Tabellenwerk eine Erwähnung: Gegen die Annahme, dass die Familien, wenn die Kinder älter werden in grössere Wohnungen umziehen, stellt R. die Ueberzeugung, dass zwischen Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern auf der einen und grösseren Wohnungen auf der anderen Seite ein solcher sozialer Unterschied besteht, dass eine Herumziehung aus der einen in die andere Klasse als ausgeschlossen betrachtet werden muss. Ich glaube dem Verfasser in diesem Punkte beistimmen zu können und bei der Betrachtung der Sache muss es m. Er. in Erwägung gezogen werden, dass die ökonomische Lage der in den kleinsten Wohnungen lebenden Arbeiterfamilien mit dem Heranwachsen der Kinder sich nicht eben zu bessern pflegt; auch zeigen sowohl eine unmittelbare Betrachtung als viele statistische Daten, dass die Besserung der Wohnungen zu den Bedürfnissen gehören, für die unsere Arbeiterbevölkerung am wenigsten geneigt ist Opfer zu bringen. Eine andere Einwendung, nämlich die, dass ein Theil der heranwachsenden Mitglieder der ärmeren Familien dieselben verlässt um als Gesinde bei den besser situirten Familien zu leben, wird durch die folgende Berechnung abgeschwächt: Setzt man voraus, dass nur die

Bewohner der Strassen wo unter 50% der Wohnungen 1 oder 2 Zimmer haben, Gesinde halten, und dass die Hälfte des Gesindes von den übrigen Strassen herkommen — was gewiss sehr übertrieben ist — und bewerkstelligt man die Veränderungen der Zahlen, welche nöthig sind um diese Ursache zu eliminiren, zeigt es sich, dass die obenerwähnten Verhältnisse sich nur dermassen verändert, dass die Procentzahl der Kinder unter 1 Jahr in der ersteren Klasse von Strassen 2,2% und in der zweiten Klasse 3% wird. Wenn man dem Verf. in seiner Abfertigung der hier erwähnten Einwendung Recht geben kann, lässt es sich aber nicht läugnen, dass weitere Einwendungen ähnlicher Art sich aufdrängen: es ist z. B. wahrscheinlich, dass ein Theil der jungen Leute aus den ärmeren Familien als Lehrjungen, Gehülfen in Detailgeschäften u. s. w. bei ihren Principalen wohnen, die Zahl lässt sich aber natürlich aus dem vorhandenen Material nicht ermitteln. Für die Behandlung der Frage würde es von grosser Bedeutung gewesen sein, wenn man sich nicht damit begnügt hätte, die Procentzahlen einer einzelnen Altersklasse (0—1 Jahr) zu geben; man hätte der Kritik feste Anhaltspunkte gegeben, falls man für die Bewohner der verschiedenen Räumlichkeiten eine vollständige Theilung in Altersklassen vorgenommen hätte. Man hat wol mit Recht gefürchtet, dieser speciellen Untersuchung einen gar zu grossen Platz im Tabellenwerke einzuräumen, da das Material aber vorhanden ist, darf man wol hoffen, dass die Untersuchung bei einer anderen Gelegenheit weiter geführt wird.

In einer kleinen Specialuntersuchung: „Bidrag til Kjöbenhavens Befolkningsstatistik etc.“ hat M. Rubin aus gedruckten und ungedruckten Quellen, besonders aus den in vielen Kirchen noch bewahrten Protokollen die Verzeichnisse der in allen Kirchen in der Periode 1630—1730 getauften Kinder gesammelt und berechnet daraus die Zahl der Einwohner. Seinen Berechnungen zufolge hatte Kopenhagen in der Periode 1630—39 ca. 25000 Einwohner, 1650—59 ca. 29000, 1660—69 ca. 31000, 1670—79 ca. 42000, 1680—89 ca. 60000, 1690—99 ca. 62000, 1709 ca. 66000. Im Jahre 1711 raffte die Pest ca. 22500 Menschen hinweg; die Bevölkerungszahl stieg aber rasch und war anfangs 1728 (das Jahr in welchem ein grosser Theil der Stadt durch Feuersbrunst zerstört wurde) ca. 76000. Die Resultate dieser Untersuchung sind dem Tabellenwerke einverleibt.
E. Meyer, Kopenhagen.

Th. Sörensen. Statistik over Ulykkes tilfælde under Arbejde. (Statistik über Unfälle während der Arbeit). Kopenhagen 1882. C. A. Reitzel. 103 S. 8^{oo}.

Ein Jeder, welcher der statistischen Literatur gefolgt ist, weiss, wie wenig Positives über Unfälle und Invalidität vorliegt. Fast sollte man glauben, es wäre mit unübersteigbaren Schwierigkeiten verbunden, eine nur verhältnissmässig brauchbare Unfallstatistik herzustellen. Das vorliegende Werkchen ist allerdings ein Beweis dafür, dass dieses nicht der Fall ist. Der Verfasser, ein Dänischer Arzt, hat durch das freundliche Entgegenkommen seiner Kollegen in Jütland ein Material geschaffen, welches viele höchst interessante Thatsachen enthält, und für die Zukunft sehr viel verspricht, wenn der Verfasser, wie es zu hoffen steht, seine gründliche und gewissenhafte Untersuchung fortsetzen wird.

Aus der Fülle der Thatsachen will ich nur sehr wenig hervorheben, denn Jeder, der sich für die Frage interessirt, wird ohne Schwierigkeit durch den Text sich so hindurcharbeiten können, dass er die in der Schrift niedergelegten Resultate verwerthen kann. Im Ganzen liegen für das Jahr 1880 755 Unfälle vor, eine Zahl, welche aller Wahrscheinlichkeit nach der wirklichen sehr nahe kommt. Unter 1000 männlichen Arbeitern wurden circa 8 von Unfällen betroffen, unter Frauen ca. 2 p. m. 29 oder gegen 4 pCt. waren tödtlich; 64 oder ca. 8 pCt. hatten dauernde Invalidität zur Folge, während die Arbeitsunfähigkeit sonst 4 Wochen dauerte. Dieses Ergebniss steht in gutem Einklang mit den Erfahrungen (Dänemark betreffend) der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, und liefert also einen Beweis für die Zuverlässigkeit der Resultate. Ein besonderes Interesse hat die Abhandlung wegen der Untersuchungen über Ackerbau und landwirthschaftliche Maschinen, aus denen hervorzugehen scheint, dass eine grosse Menge von Unfällen durch strenge Maassregeln und grössere Vorsicht vermieden werden könnten. Es gehört zu den erfreulichsten Aufgaben der Statistik, in dieser Weise auf mannigfache gesellschaftliche Uebelstände aufmerksam zu machen, mit deren Beseitigung unzweifelhaft bessere sociale Zustände geschaffen werden können.

Kopenhagen.

Harald Westergaard.

Jaarcijfers over 1881 en vorige jaren, omtrent bevolking, landbouw, handel, belastingen, onderwijs enz. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek in Nederland. No. 1. 's Gravenhage, H. L. Smits, 1882. Roy.- 8. XV—179 bl. f. 1,50.

Wiadomości statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe biuro statystyczne pod redakcją Prof. Dra. F. ad. Pilata. Rocznik siódmy. (Statistische Mittheilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom statistischen Bureau des galizischen Landesauschusses, redig. von Th. Pilat. VII. Jahrgang. Lwów (Lemberg) 1882. 4. 189 pp.

Russland.

Beitrag zur Statistik der Gebäude und Grundplätze in der Stadt Riga für das Jahr 1879, von Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1882. Qu. 140 SS.

Es sind nicht nur die Gebäude in verschiedene Kategorien getheilt, gezählt, sondern es ist auch der Miethwerth festgestellt und mit dem Resultate der Schätzung von 1866 verglichen. Derselbe

war 1866	1,802,971 Rubel
„ 1879	4,271,602 „

Der Capitalswerth dem entsprechend

1866	27,044,572 Rubel
1879	64,074,180 „

Trotz der Entwerthung des Rubels in dem zweiten Jahre und obgleich die Schätzungsmethode sich etwas verändert hat, ist der Unterschied gross genug um als charakteristisch Beachtung zu verdienen.

Riga's Handel und Schiffahrt Jahrg. 1880. Herausgegeben von der handelsstatist. Section des Rigaschen Börsen-Comités. Riga 1881. Q. 161 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VI^{ème} Année (1882) Juin: A. France. Loi portant ouverture ou annulation de crédits. (Exercices 1879, 1880, 1881 et 1882). — Le nouveau tarif conventionnel comparé avec le tarif général et l'ancien tarif conventionnel. — Le mouvement des impôts, mai 1882. — Les impôts et revenus indirects. France et Algérie (5, resp. 4 premiers mois de 1882). Le commerce extérieur (5 premiers mois de 1882 et 1881). — B. Etranger. Angleterre: Les dépôts dans les banques. Le monnayage en 1881. Allemagne: L'alcool; production, impôt et consommation. — Inde anglaise: Le budget de l'Empire pour 1882—83. — États-Unis: Le nouveau bill sur la monnaie d'argent. —

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1882. No. 7, juillet: Procès-verbal de la séance extraordinaire et du banquet du 10 mai. — Procès-verbal de la séance du 24 mai. — La distribution de la population au Brésil. — Le mouvement de la population de la France pendant l'année 1880. — Les nationalités en Hongrie. — Les écoles primaires en Hongrie. — L'instruction primaire en Italie. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle, fondée par E. Rebourg, continuée par A. Thomereau. Nos 161—165 (15 février à 15 juin 1882): Les compagnies d'assurances françaises au 1^{er} janvier 1882, par A. Vauzanges. — L'assurance sur la vie dans l'Autriche-Hongrie en 1880. — Vingt années d'assurances sur la vie aux États-Unis, par L. Bénard. — De la propriété des portefeuilles, par F. Dubus. — Une nouvelle statistique des accidents, par Tyogel. — Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1881, par A. Vauzanges. — La solution de la question sociale par les assurances, par A. Vauzanges. — La mortalité dans les villes et les campagnes. — L'éclairage électrique et l'assurance contre l'incendie, par L. Bénard. — Un nouveau projet d'assurance ouvrière soumis au Parlement allemand, par A. L. — Statistique des explosions d'appareils à vapeur en 1880 et des accidents

survenus par leur emploi, par L. B. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre (2^e semestre 1881), par E. Sorel. — Lettres de St.-Petersbourg, de Rome et de Londres, par Newski, A. Mondelli, G. Gordon. — Consultation sur la situation légale des compagnies étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Encore la proposition Langlois (rel. à l'assur. agric.), par A. Vauzanges. — La responsabilité civile des patrons en cas d'accidents, par A. L. — L'assurance de cautionnement, par C. G. — Le nouveau projet d'assurance ouvrière de M. de Bismarck, par L. Baluze. — Opérations des compagnies étrangères d'assurances contre l'incendie aux États-Unis de 1877 à 1881, par L. Bénéard. — La presse financière, les compagnies d'assurances et le marché des voleurs d'assurances, par A. Vauzanges. — L'assurance par l'État en Angleterre, par C. Tyogel. — L'assurance d'après le nouveau Code de commerce italien, par L. B. — etc.

Revue générale d'administration. Juin et Juillet 1882: La question des grèves sous l'ancien régime. La grève de Lyon en 1744. Épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France, par P. Bonassieux. Partie 1 à 2. — De l'avenir des biens communaux en France et particulièrement dans les pays sectionnaires, par F. Juillet Saint-Lager. Partie 1 à 2. — Le projet de l'organisation cantonale. — Enfants assistés. Dépenses du service. Contingent de l'État, par X. Baudenet. — Droits respectifs des courtiers et des facteurs aux halles. — Des autorisations et des contrats portant concession en ce qui concerne l'éclairage au gaz dans les villes, par R. Toutain. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIII. 249^e à 250^e livraison, Juin à Juillet 1882: Les progrès de la marine à vapeur et l'amélioration de nos ports. Le Havre, par Vial. — Notices sur les colonies anglaises (suite), par E. Avasle. — Délimitation de la mer à l'embouchure de la Seine (suite et fin.) — Le route d'Australie par le thermomètre, par Hautreux. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan. etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CL1 for July 1882: Recent Japanese Progress. — The situation in Ireland. — The Ministry and Parliament. — etc.

Edinburgh Review, the. No. 319, July 1882: Siemens's Theory of Solar Heat. — Indian Administration and Finance. — The Red Book of Monteith. — North Borneo. — Lecky's England in the XVIIIth Century. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review, edit. by J. Knowles. No. 65, July 1882: The „Home Rule“ Fallacy, by Goldw. Smith. — The Caucus and its critics, by F. Schnadhorst. — Climate in town and country, by Frankland. — Civil Service Examinations, by W. Bapt. Scoones. — Theory of Political Epithets, by G. J. Holyoake. — Electric Light and Force, by (the Viscount) Bury. — Fair play to Landlords, by the Earl of Belmore. — With the Emigrants, by J. H. Tuke. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. VIII. Jahrg. (1882) Heft 7, Juli: Statistik des Markenschutzes in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1859—1880, von E. Mischler. — Die Einnahmen der europäischen Staaten (Schluss). — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im zweiten Halbjahre 1881 und im Solarjahre 1881. — Statistische Mittheilungen über die Verhältnisse Galiziens. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy. 1882. Heft 5—6, (Mai—Juni): Ueber die deutsche Kolonisation in Südungarn unter Joseph II., von E. Szentkláray. — Die Goldschmiedekunst in Ungarn, von B. v. Radvánszky. — Denkrede auf William Stephen Atkinson, von Th. Duka. — Das ungarische Unterrichtswesen in der I. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, von Mor. Darval. — etc.

D. Russland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 6. Das Ferghana-Thal, nach Middendorff. — Zur Geschichte der Gesetzgebung in Russland. Die gesetzgebende Versammlung von 1767/68, von A. Brückner (Fortsetzung). — Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Matthaesi (Fortsetzung). — Ueber das Einlaufen der Reichseinnahmen vom 1. Januar bis zum 1. April 1881 und 1882. —

Ländliche Bevölkerung in Sibirien. — Kohlenproduktion im Lande der donischen Kosaken. — etc.

F. Dänemark.

Nationalekonomisk Tidsskrift udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. Hefte 3—7. Hefte 3: Die sociologische Methode, von C. Wilkens. — Haftpflicht des Arbeitgebers, 4^r Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Ausfuhr der Vereinigten Staaten von lebendem Schlachtvieh und frischem Fleisch nach Europa, vom Ministerresident C. St. A. Bille. — Dänemarks auswärt. Handel, nach der Ein- und Ausfuhrstatistik für 1880. — Positivismus in Schweden, von H. Forssell. — Sitzung der volkswirthsch. Gesellschaft in Kopenhagen: Vortrag des Prof. Scharling und Staatsraths Levy über Besteuerungsreformen und Kompensationsfragen. — Hefte 4: Haben Kooperationen eine Zukunft vor sich? von H. Westergaard. — Die wirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reiche. II. Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Ausfuhr einiger der wichtigsten Waaren des KR. Dänemark im Jahr 1881, von E. Meyer. — Bevölkerungszunahme in Schweden. — Norwegische Volksmenge und deren jährliche Zunahme seit 1875. — Hefte 5: Kopenhagens Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse. Vortrag in der volkswirthsch. Gesellschaft von M. Rubin. — Die wirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reiche, 1871—78. Abtheil. III, von A. Petersen-Studnitz. — Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem Census vom 1. Juni 1880. — Schwedens auswärt. Handel und Schiffahrt im Jahre 1880. — Hefte 6: Die Statistik der dänischen Waldwirthschaft, von P. E. Müller. — Die direkte Verbindung Kopenhagens mit New-York durch die Linien der Thingvalla-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Korrespondenz aus Washington. — Ueber unseren Münz- und Effektvorrath, resp. Status der dänischen Banken in den Jahren 1880—82, von M. Levy. — Amerikanische Statistik: (Excerpté aus „Spofford, Amerikan Almanac etc. 1882.“) Nekrologe von Newmarch, F. le Play. — etc. Hefte 7: Ein Beitrag zur Beleuchtung der Freilagerfrage, von J. Schovelin. — Zollverhältnisse in Norwegen, Schweden und Dänemark, von Falbe-Hansen. — Dikten der nordamerikanischen Volksrepräsentanten. — Norwegische Eisenbahnen in den Jahren 1854—79. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. XXXI, 1882, April — Juni. April: Die schottischen Banken und ihr Arbeitsfeld, von J. Luden. — Unsere Marine-schulen, von Steyn Parvé. — Ueber die Lebensdauer in Verbindung mit der Ehe, von A. S. van Reesema. — Noch etwas über den Luxus, von A. Beaujon. — Landwirthschaftlicher Gesetzentwurf für England und Schottland, von H. M. Hartog. — Mei: Aufschlüsse über das Liernur'sche Kanalisationssystem in seiner Anwendung auf Amsterdam, von F. de Bas. — Die Münzfrage (und die Stellung des holländ. Geldmarks zu den Beschlüssen der Pariser Konferenz). — Noch etwas über den Luxus, von A. Beaujon (Fortsetzung). — Kleine Lebensversicherungen und die Postsparkassen in England. — Das Budget von Englisch-(Ost-)Indien. — Juni: Eisenbahn-Tarifwesen, von de Bordes. — Die Ernährung des holländischen Militärs, von Winkel. — Unsere Handwerksleute, von P. N. Müller. — Hypothekenobligationen auf den Inhaber, von W. A. Coolen. — Vergleichende Uebersicht der Ergebnisse des holländischen Schiffbaus und Schiffahrtsverkehrs in den letzten Jahren. — Errichtung gymnastischer Lehranstalten. — Ueber Sparbanken, von G. Bosch. — Die Freigabe der Salzsteuer zu Gunsten der Landwirthschaft. Kommissionsbericht. — Kommunale Gasanstalten. — etc.

H. Schweiz.

Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union postale universelle. Vol. VII. (1882) N^o 1—7: Janvier à Juillet: Organisation des postes de ville dans l'ancien temps. — Les postes du Brésil pendant l'exercice 1879—80. — Le service des bureaux ambulants en Autriche-Hongrie. — Manière de traiter les rebuts dans le service des postes impér. allemandes. — Les rapports entre la poste et les chemins de fer. — Développement successif des moyens de transport postaux. — Service de la caisse d'épargne postale dans le royaume des Pays-Bas. — Tableaux de la statistique générale du service postal pendant l'année 1880. — Histoire des postes d'Espagne. — Développement imprimé au service rural dans les

postes allemandes. — L'Organisation de l'administration des postes d'Espagne. — Observations concernant la délivrance des lettres dans les grandes villes. — Les postes du Canada pendant l'année 1880—81. — Les anciens guides de voyageurs. — Les postes de la république orientale de l'Uruguay. — Renseignements sur le service des postes du royaume d'Hawai. — Les postes en Belgique, avant la révolution française. — Les postes suisses en 1881. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik 1881. 4. Quartalheft: Die Schulsparkassen in der Schweiz, von Guillaume. — Die Bevölkerung der Stadt Zürich mit Ausgemeinden nach ihren Berufsarten, nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, von H. Greulich. — Die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Waaren in den Jahren 1877—1880. — Handel der Schweiz mit Uruguay 1874—1880. — Die überseeische Auswanderung von Schweizern aus der Schweiz 1879—1881 etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1882. Nr. 6. Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, von Phil. Zorn (Fortsetzung.) — Die Einkommensverhältnisse des preussischen Volkes in den Jahren 1877—81, von Ad. Samter. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 116—120, vom 15. April bis 15. Juni 1882: Beiträge zur Metallurgie des Eisens, von Ledebur. — Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit, von Hartig. — Auszug aus dem Jurybericht über die auf der Ringbahn zu Arnheim 1881 stattgefundenen Proben von Tramway-Lokomotiven. — Zur Frage der Ausbildung der angehenden Maschinentechniker. — Die Qualität des Konstruktionsstahls in ihrer Abhängigkeit von der chemischen Zusammensetzung, von F. C. G. Müller. — Bemerkungen über die Berliner Stadtbahn. — Die St. Gotthardbahn, von Kinel. — Die bayerische Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg 1882, von Hering. — Drahtseil-Strassenbahnen in San Francisco. — Der Eisenerzdistrikt von Bilbao, von Gill. — Ueber eine neue Art der Gewinnung von Kohle, von Mosley. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1882, Heft 4, Juli und August: Die orientalischen Eisenbahnen, von Jüttner (Schluss). — Die Bestrebungen der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Herbeiführung grösserer Einheitlichkeit im Bau und Betriebe. — Ueber die bisherigen Erfolge der Staatsbahnpolitik in Ungarn. — Die Eisenbahnen Schwedens im Jahre 1880. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 7, 9—10. April—Mai 1882: Das 25jährige Bestehen des „Norddeutschen Lloyd“ in Bremen. — Die deutsche Abtheilung der Pariser Elektrizitätsausstellung im Jahre 1881 (Schluss). — Eröffnung der ersten direkten telegraphischen Verbindung zwischen Deutschland und Nordamerika. — Nachrichten über das Postwesen in Alt-Polen. — China in Bezug auf die Entwicklung seines Handels und Verkehrs mit dem Auslande (Schluss). — Das französische Gesetz betreffend die Einführung gestempelter Briefumschläge und gestempelter Streifbänder. — Das dänische Telegraphenwesen im Jahre 1880.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrg. VI (1882), hrsg. von G. Schmoller. Heft 3: Ueber die Geschichte der Vereinsfreiheit, von Rud. Sohm. — Die Socialpolitik des deutschen Katholicismus, von A. Thun. — Die Anbauverhältnisse in Deutschland, beschreibend und vergleichend dargestellt auf Grund der Erhebung von 1878, von E. Heitz. — Schwebende Finanzfragen. 1. Abschnitt: Die Unterscheidung direkter und indirekter Steuern, von Fr. J. Neumann. — Adolf Held's socialpolitische Geschichte Englands. Eine kritische Studie, von v. Ochenkowski. — Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkevereins, v. L. Brentano. — Ergänzung und Erklärung zu dem Aufsätze über, die „deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. December 1875 in ihren Hauptergebnissen“ in Heft 2, von P. Kollmann. — Das Monopol der amerikanischen Privatbahnen und der Standard-Oil-Company im Petroleumhandel, von Th. Laves. — Die Regelung der bäuer-

lichen Erbfolge in Oesterreich, von G. Gross. — Statistik der Krefelder Sammt- und Seidenindustrie, von E. Nasse. — Das Tabaksmonopol, Pfingsten 1882. — Die Folgen des Gesetzes vom 15. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln. — Die deutsche Unfallstatistik der Monate August bis November 1881. — etc.

Journal für Landwirthschaft. Hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Jahrg. 1881. Heft 4: Untersuchungen über Schafmilch unter verschiedenen Verhältnissen, von H. Weiske und G. Kennepohl. — Untersuchungen über den Einfluss des Standraumes auf die Entwicklung und die Erträge der Kulturpflanzen, von E. Wollny (Fortsetzung.) — etc. Jahrg. 1882. Heft 1: Untersuchungen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Betriebslehre. 1. Preisbestimmung der in der Wirthschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte mit Ausschluss des Düngers, von G. Drechsler. — Ueber die von Rodbertus vorgeschlagene Organisation des landwirthschaftlichen Kredites, von O. V. Leo. — Düngungsversuche auf unfruchtbarem Haide-sandboden, von Ad. Mayer. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. XI. Band (1882). Heft 2—3: Landwirthschaftliche Reiseskizzen aus Oberitalien, von H. Werner. — Bemerkungen zur Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsraaths betreffend „die Untersuchung über die Entwicklung der landwirthschaftl. Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, von W. Jüngst. — Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs, der Kupfer-, Blei- und Zinkhütten und ihre Beseitigung, von Mor. Freytag. — Chemische Untersuchungen über das Wachstum der Maispflanze, unter Mitwirkung von E. von Raumer, von R. Hornberger. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1882. Maiheft: Uebersicht über die Spielkartenfabriken und den Verkehr mit Spielkarten im deutschen Reiche für das Etatsjahr 1881—82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Mai 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Mai 1882 und die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1882. — Ergänzungsheft: Die Unfallstatistik des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881, bearbeitet von T. Bödiker.

Preussische Jahrbücher. Hrsg. von H. v. Treitschke. XLIX. Band, Heft 4—6. April—Juni 1882: Die indische Ausstellung in Berlin, von A. Lichtwark. — Zur Litteratur über Rousseau's Politik, von A. Jansen. — Das Kirchengesetz vor dem Landtage, von H. v. Treitschke. — Die rechtliche und politische Seite der Panamá-Kanal-Frage, von R. Schleiden. — Aus dem alten Bundestag, von Jul. Schmidt etc.

Rundschau der Versicherungen, begr. von Masius, hrsg. von H. Oesterley. Liefer. 8—10 (15. April—15. Mai): K. k. priv. österreich. Versicherungsgesellschaft „Donau“. — Elektrizität gegen Feuergefahr. — Prüfung der Dampfkessel. — Die Fettverdrängung mittelst Benzin in den Düngerfabriken. — Urtheil des Reichsgerichts zu Leipzig in Sachen der französischen Versicherungsgesellschaften. — Versicherte als Geschworene in einem Brandstiftungs-Prozess. — Ablehnung von Lebensversicherungsanträgen. — „Der Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen. — Die Hauptresultate der ersten officiellen Unfallstatistik. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrg. 1882, Heft 5 u. 6: Die Parteien im deutschen Reichstage, von Johannes Berg (Braun-Wiesbaden). I u. II. Artikel. — Afghanistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel II. — Griechenland im letzten Jahrzehnt. Eindrücke, Zustände, Ereignisse und Stimmungen, von G. Hirschfeld. Artikel I. — Die Ethik Herbert Spencer's, von Fr. v. Baerenbach. — Die westliche Operationsfront Russlands und die östliche Deutschlands. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von F. v. Hellwald. Artikel III. — etc.



III.

Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung.

Von

Prof. Dr. Heym.

Da man wohl bei den wenigsten Lesern darüber genügende Kenntniss voraussetzen kann, was man unter Reserve, Reservefond, Deckungscapital und wie man sonst diese wichtige Grösse bei einer Lebensversicherungsgesellschaft genannt hat, versteht, so soll zunächst kurz und möglichst allgemein verständlich ohne mathematische Zeichen eine Erläuterung darüber gegeben werden. Wer dies Alles schon weiss, wolle den ersten Theil dieser kleinen Abhandlung überschlagen.

1.

Die einfachste Form des Lebensversicherungsvertrags würde die sein, dass die Mitglieder eines aus gleichalterigen Personen zusammengesetzten Vereines sich unter einander verpflichten, den Hinterlassenen der gestorbenen Mitglieder eine gewisse vorher bestimmte Summe zu zahlen, die Kosten dafür, oder der Verwaltung wegen etwas mehr, am Ende jedes Jahres durch Umlage bei den Mitgliedern gleichmässig aufbringen, wie es z. B. heutigen Tages noch einige Unfallversicherungsgesellschaften machen.

Da aber die Sterblichkeit der Mitglieder mit jedem Jahre grösser wird, so wird auch die von jedem Mitgliede zu zahlende Summe mit jedem Jahre grösser werden. Auch wenn ein solcher Verein seine etwaige Abgeschlossenheit aufgibt und alljährlich die gestorbenen durch neue Mitglieder desselben Alters ergänzt, wird dieses Wachsen der Beiträge eintreten. Auch selbst dann noch, wenn sich mehrere solcher Vereine verbinden. Dies wird eine gewisse Reihe von Jahren dauern und dann ein sogenannter Beharrungszustand eintreten.

Die Mitglieder eines solchen, mit so primitiver Finanzwirthschaft ausgestatteten Vereins sind nur durch ein sehr loses Band mit ein-

ander verbunden und wenn sie wieder aus einander gehen, so verliert scheinbar Keiner etwas; Geld, was zu vertheilen wäre, ist, gemäss der ganzen Einrichtung nicht vorhanden.

Allein die Mitglieder haben sich doch das Versprechen gegeben, den Hinterlassenen der Gestorbenen eine gewisse Summe auszuzahlen, was bei der Auflösung aufhören muss. Man sieht also leicht, dass doch ein Verlust vorhanden ist, zwar nicht für das Mitglied selbst, aber doch für die Angehörigen desselben und dass dieser Verlust gerade für die Mitglieder am grössten ausfällt, welche am längsten Mitglieder gewesen sind. Um diesen ungenügenden Zustand, unter welchem eine Lebensversicherungsgesellschaft im heutigen Sinne unmöglich ist, zu beseitigen, hat man einen ganz einfachen Weg eingeschlagen, die zu zahlende Prämie für die ganze Dauer des Lebens gleich hoch und so angenommen, dass sie Anfangs grösser ist, als der durch die Sterblichkeit herbeigeführte Bedarf erfordert, dass sie also Gelder zur Bildung eines Fond übrig lässt, um dann, wenn die Sterblichkeit im vorgerückten Alter mehr fordert, als die Prämie beträgt, aus dem gebildeten Fond das Fehlende wieder zuschiessen zu können. Es versteht sich von selbst, dass bei allen solchen Betrachtungen immer grosse Mengen von Personen vorausgesetzt werden, die man sich zu Gruppen gleichalteriger Personen vereinigt denken muss. Für die einzelne Person einer einzelnen gegenüber ist der Lebensversicherungsvertrag überhaupt nicht möglich oder nur ein Hazardspiel. Das Gesetz der grossen Zahlen spielt hier die Hauptrolle.

Man sieht leicht ein, dass bei dieser Einrichtung einer Lebensversicherungsgesellschaft, nach welcher zwar Jeder eine seinem Alter entsprechende, aber für die ganze Lebenszeit gleichbleibende Prämie zahlt und zwar von solcher Höhe, dass sie Anfangs grösser ist, als die seinem Eintrittsalter entsprechende Sterblichkeit fordert, die Bildung des Fond eine der wichtigsten Aufgaben sein muss. Dieser Fond ist bezüglich seiner Höhe nicht willkürlich, sondern unterliegt ganz bestimmten Gesetzen.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Absicht sein, auf die Bestimmung dieses Fond hier näher einzugehen, was auch ohne Zuziehung mathematischer Hülfe nicht möglich wäre. Allein die allgemeinen Principien, wonach diese Bestimmung erfolgen muss, sind so überraschend einfach, dass man sie jedem gebildeten Manne ohne Schwierigkeiten darlegen kann. Dies soll zunächst mitgetheilt werden.

Bei jedem Lebensversicherungsvertrage stehen sich zwei Leistungen gegenüber, nämlich die Leistung der Gesellschaft, eine gewisse

Summe beim Eintritt eines gewissen, vorher festgesetzten Ereignisses zu zahlen, z. B. beim Eintritt des Todes des Versicherten, sodann die Leistung des Versicherten, eine gewisse Summe, die Prämie, an die Gesellschaft zu entrichten, so lange der Versicherte lebt. Beide Leistungen müssen selbstverständlich beim Abschluss des Vertrages gleich sein, denn die Leistung des Versicherten ist das Kaufgeld für die Leistung der Gesellschaft. Beide Leistungen hängen von Ereignissen ab, wie Leben, Sterben, Invalidwerden, Krankwerden u. A., deren Eintritt menschliches Wissen nicht ergründen kann. Allein wenn man viele solche Ereignisse beobachtet, so tritt das Gesetz der grossen Zahlen ein, wonach immer ein ganz bestimmter Procentsatz von einer sehr grossen Menge lebender Personen nach einer gewissen Zeit noch lebt, oder gestorben, oder invalid geworden, oder der Krankheit verfallen ist und dergleichen mehr. Für den einzelnen Menschen ist es also nicht möglich zu sagen, wann er stirbt, invalid wird u. s. w., aber für eine grosse Menge kann unter Voraussetzung der Kenntniss der Altersverhältnisse genau angegeben werden, wieviel davon in einem gewissen Jahre sterben, invalid, krank werden u. s. w.

Man kann also z. B. für eine gewisse Person einen durchschnittlichen Werth angeben, welchen eine an diese Person bei deren Tode zu zahlende Summe hat und ebenso bei anderen Fällen. Man nennt einen solchen Werth allgemein den wahrscheinlichen Werth.

Um nun unseren Lesern die ganze Sache recht deutlich zu machen, wollen wir den einfachsten und häufigsten Fall als Beispiel nehmen, das ist der einfache Lebensversicherungsvertrag. Hier verpflichtet sich die Gesellschaft, an eine bestimmte Person beim Eintritt des Todes derselben eine bestimmte Summe auszuzahlen, die bestimmte Person dagegen, der Versicherte, macht sich verbindlich, an die Gesellschaft einen Beitrag, die Prämie, alljährlich abzuführen, so lange er lebt. Bestimmt man die wahrscheinlichen Werthe beider Leistungen, so müssen diese beim Abschluss des Vertrages, wie schon oben erwähnt, gleich sein, oder vielmehr, die zu zahlende Prämie muss eben in der Weise bestimmt werden, dass diese Gleichheit stattfindet. Allein je länger die Versicherung besteht, desto ungleicher werden diese wahrscheinlichen Werthe und zwar wird der wahrscheinliche Werth der Leistung der Gesellschaft im Laufe der Zeit immer grösser, während der wahrscheinliche Werth der Leistung des Versicherten immer kleiner wird. Für die Gesellschaft ist der wahrscheinliche Werth ihrer Leistung ein Passivum, dagegen der andere ein Activum. Zieht man vom Passivum das Activum ab, so erhält man eben die

Summe, die man Reserve, Deckungscapital, Zeitwerth, oder sonst wie genannt hat. Die Summe aller dieser für die einzelnen Versicherten berechneten Zeitwerthe ihrer Policen heisst gewöhnlich der Reservefond.

Da hiernach der Reservefond für die Gesellschaft immer ein Passivum ist, wenigstens so lange, als man nicht durch Vorkehrungen verschiedener Art das Gegentheil herbeiführt, wenn auch nicht für den gesammten Reservefond, so doch für die Reserven einzelner Versicherter, so gehört der Reservefond nicht der Gesellschaft, sondern der Gesammtheit aller Versicherten. Durch diese Bemerkung soll jedoch nicht die heikle noch nicht gelöste Streitfrage in Anregung gebracht und noch weniger hier behandelt werden, dass der Reservefond einer Lebensversicherungsgesellschaft wie anvertrautes Gut zu behandeln sei. Es ist dies auch viel mehr eine juristische als technische Frage, die wohl auch, je nachdem die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt ist, oder eine Actiengesellschaft, verschieden zu beantworten sein dürfte.

Es lässt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass die ersten im vorigen Jahrhundert in England entstandenen Gesellschaften den Reservefond nicht richtig, sondern nur durch willkürliche Abschätzung bestimmt haben. Und dies geschah zweifelsohne bei einzelnen Anstalten auch noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. In Deutschland entstanden die ersten Lebensversicherungsgesellschaften, es waren nur drei, zu Ende der zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts. Von zweien dieser Gesellschaften weiss man bestimmt, dass sie keine klare Vorstellung von dem Reservefond hatten und dass sie sich aus England Rath geholt haben. Aber bereits wenig Jahre nach ihrer Gründung wurden die richtigen Principien in Anwendung gebracht. Als aber zuerst in England aus mehrfachen Gründen die Zurückstellung des Reservefond für viele Lebensversicherungsgesellschaften eine immer grössere Last wurde, so dachte man dort schon viel zeitiger als bei uns auf scheinbar mathematisch zu begründende Mittel, die Reserve kleiner zu nehmen, als sie nach den oben nur allgemein angedeuteten Principien sich herausstellen musste. Ein solches Mittel bestand darin, dass man bei Bestimmung der Schuld des Versicherten nicht die Nettoprämie in Anwendung brachte, sondern die vom Versicherten wirklich gezahlte Bruttoprämie, die wegen der Erhöhung zu Gunsten der Verwaltungskosten mehr oder weniger grösser war als die Nettoprämie. Dadurch musste die Schuld des Versicherten viel grösser, die Reserve dagegen viel kleiner werden, als sie bei Anwen-

derung der Nettoprämie sich herausstellte. Dieses beinahe an Betrug grenzende Mittel haben unseres Wissens deutsche Lebensversicherungsgesellschaften niemals angewandt, in England ist es aber wohl bei einzelnen Anstalten noch jetzt in Gebrauch. In Deutschland erfand man aber zu gleichen Zwecken ein anderes Mittel, dem man zwar wissenschaftliche Begründung nicht absprechen kann, das aber doch auch seine grossen Schattenseiten besitzt. Bevor wir aber zur näheren Darstellung desselben gehen, ist noch eine andere Frage kurz zu berühren.

Man fragt sich nämlich unwillkürlich nach den Gründen, die die Gesellschaften in diese gefährliche Bahn drängten, den Reservefond, der doch der nothwendige Fond ist, wenn die Gesellschaft ihre übernommenen Verpflichtungen auch noch in ferner Zukunft pünktlich erfüllen will, zu vermindern. Die Sache ist einfach genug: Die oft sehr verschwenderischen Verwaltungskosten und die Sucht, der Concurrenz wegen ein sehr grosses Geschäft zu machen, sehr hohe Dividenden zu zahlen und dergleichen, sind die Ursachen des Wunsches, den Reservefond möglichst zu verkleinern. Wo soll auch eine Lebensversicherungsgesellschaft für zu hohe Verwaltungskosten das Geld hernehmen, wenn nicht aus dem Reservefond? Bei Actiengesellschaften würden die Actionäre solcher Verwaltung sehr bald ein Ende machen, wenn man sie fortwährend zu Nachschüssen herbeizöge, um die Kosten der Verwaltung, welche aus den laufenden Prämien-Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können, zu ersetzen, wenigstens dann nicht mehr gedeckt werden können, wenn man den Reservefond in der älteren Weise besetzen will.

Die früher verhältnissmässig geringen Verwaltungskosten einer Lebensversicherungsgesellschaft wurden aber durch Einführung der Abschlussprovision vor etwa 30 Jahren in Deutschland gewaltig gesteigert. Früher bekam der Agent für den Abschluss der Versicherung selbst gar nichts, sein Lohn bestand nur in der Incassoprovision für Einziehung der Prämien, die allerhöchstens 5 Procent der Prämien betrug.

Das war in der That ein karger Lohn für die vielen Bemühungen, welche es macht, Versicherungen durch Ueberredungskunst zu erwerben, namentlich noch in einer Zeit, wo man das Institut der Lebensversicherung noch sehr wenig kannte. Bekommt der Agent nur Incassoprovision und ist er ein thätiger Mann, d. h. schliesst er viele Versicherungen ab, so mehrt sich zwar seine Einnahme mit den Jahren, allein in Wirklichkeit hat er bei seinem Tode nur für seinen

Nachfolger gearbeitet, der die Früchte einheimst und sich in ein warmes Nest setzt.

Durch die Einführung der Abschlussprovision, wonach für jede zu Stande gebrachte Lebensversicherung ein gewisser Procentsatz der Versicherungssumme (1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent) gewährt wird, ist dies anders und man kann nicht leugnen, besser geworden, denn der Agent und zwar gerade der thätigste, arbeitet nun nicht mehr für seinen Nachfolger. Ausserdem bezieht er auch noch die Incassoprovision, die freilich seit Einführung der Erwerbsprovision beträchtlich kleiner geworden ist und jetzt kaum noch 3 Procent der Prämie überschreiten dürfte. Das ist die Lichtseite der Abschlussprovision. Sie hat aber auch eine Schattenseite.

Früher war ein guter Agent gewissermassen mit seiner Gesellschaft verwachsen, er fühlte deren Wohl und Wehe mit und Wechsel in der Person des Agenten traten selten ein, es bildete sich ein freundschaftliches, auf gegenseitiger Hochachtung beruhendes Bündniss zwischen Gesellschaft und Agenten aus, was meistens erst durch den Tod des letzteren gelöst wurde. Wie ganz anders jetzt nach Einführung der Abschlussprovision. Ein thätiger Agent macht jetzt durch dieselbe meistens einen ansehnlichen Gewinn, die Incassoprovision ist ihm Nebensache. Er hat nicht mehr dasselbe Interesse an der Gesellschaft als früher, es ist ihm gleichgültig, ob das Risico ein gutes, oder weniger gutes ist, ob es lange besteht oder nicht, er hat ja mit Abschluss der Versicherung seinen Gewinn eingestrichen. Das freundschaftliche Band zwischen ihm und seiner Gesellschaft ist zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch ein sehr loses geworden, kleine Differenzen reichen oft bei empfindlichen Agenten, und solche giebt es viele, aus, es aufzuheben. Es ist ein sehr bewegliches Element in das Agentenwesen durch die Abschlussprovision gekommen. Wer mehr bietet, hat den Agenten, er geht zu jeder unsoliden Gesellschaft, wenn dort nur die Abschlussprovision grösser und die Gewissenhaftigkeit bei der Annahme der Risiken geringer ist. Doch ist zu bemerken, dass es auch noch ehrenwerthe Ausnahmen giebt, die aber immer seltener werden.

Die Abschlussprovision wurde aber je länger je mehr eine drückende Last für die Lebensversicherungsgesellschaften und um so drückender, je grösser die Zahl der neuen Versicherungen anwuchs. Es musste ein Mittel geschafft werden, diese Last auf andere Schultern abzuwälzen, denn aus der jährlichen Prämien-Einnahme, woraus alle Verwaltungskosten zu nehmen sind, konnten die Abschlussprovi-

sionen nicht mehr gedeckt werden. Sie verschlingen in den jüngeren Altersjahren fast die ganze normale Prämie, eine genügende Besetzung des Reservefond in der älteren Weise war nicht mehr möglich. Gesellschaften, welche dies bis zum heutigen Tage versucht haben, werden wegen ihres kleinen Geschäftes mit geringschätzenden Blicken angesehen. Denn nicht die ehrliche Arbeit, sondern nur der Erfolg giebt den Ausschlag. Dieser verächtliche und unchristliche Grundsatz vergiftet leider seit einer Reihe von Jahren unser ganzes Culturleben.

In dieser Noth erfand Herr Dr. Zillmer, damals Techniker einer grösseren Lebensversicherungsgesellschaft, jetzt Privatmann, die Theorie der Reserveberechnung, welche von da ab seinen Namen trägt und in gerechter und ungerechter Weise vielfach angegriffen worden ist.

2.

Die Zillmer'sche Theorie besteht ganz einfach darin, dass man die für die Gesellschaften unerschwingliche Abschlussprovision von den Versicherten selbst zahlen lässt. Das klingt nun freilich beinahe wie ein schlechter Witz, denn die Gesellschaft hat gar keine Mittel, die Versicherten zur Zahlung dieser nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu zwingen. Im Gegentheil, wenn man es versuchen würde, möchten wohl alle Versicherten ohne Ausnahme die Zahlung nicht nur verweigern, sondern auch sicher ihren Versicherungsantrag zurückziehen und zu anderen Gesellschaften gehen, die solche Unerschrockenheit im Fordern nicht haben und zwar für Bemühungen der Agenten, an denen die Versicherten nicht nur nicht das geringste Interesse haben, sondern auch noch die oft ganz ungewöhnlichen Belästigungen der Agenten auszuhalten hatten.

So plump ist man allerdings auch nicht verfahren. Man lässt vielmehr diese Abschlusskosten in jährlichen Raten tilgen, schlägt die leicht festzustellende Tilgungsrate zur Normalprämie, ebenso wie man ganz allgemein bei jeder Lebensversicherungsgesellschaft die Normalprämie um gewisse Procente der Verwaltung wegen erhöht. Die Tilgungsrate ist hier also in der tarifmässigen Prämie mit enthalten, wovon der Versicherte nichts weiter erfährt, er sieht nur aus den Tarifen der Gesellschaft, dass er für eine seinen Verhältnissen entsprechende Versicherungssumme so und so viel Prämie jährlich zu zahlen hat. Wollte man dazu setzen, wie die Prämien berechnet worden sind, nach welcher Sterblichkeitstafel, zu wie viel Procent,

welche Erhöhung die unmittelbar aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung hervorgehenden Normalprämien erfahren haben, ob sie auch eine Tilgungsrate für die Abschlussprovision enthalten und dergleichen mehr, so wären dies für die Meisten, welche versichern wollen, ganz nutzlose, ja sogar störende Zusätze.

Es scheint, als wenn Alles dies mit der Reserveberechnung gar nichts zu thun hätte, allein die Sache ist anders. Nach den obigen allgemeinen Auseinandersetzungen erhält man die Reserve, wenn man von dem wahrscheinlichen Werthe der Schuld der Gesellschaft den wahrscheinlichen Werth der Schuld des Versicherten abzieht. An dem ersteren (Schuld der Gesellschaft) wird durch die Zillmer'sche Theorie nichts geändert, dagegen an dem letzteren (Schuld des Versicherten). Der wahrscheinliche Werth der Schuld des Versicherten wird einfach dadurch berechnet, dass man die Normalprämie mit dem Werthe der jährlichen Leibrente 1 für das Alter des Versicherten zur Zeit der Reserveberechnung multiplicirt. Nun ist aber nach Zillmer's Theorie die Normalprämie um die durch die Abschlussprovision entstehende Tilgungsrate vergrössert, es wird also dadurch auch die Schuld des Versicherten grösser, folglich die Differenz zwischen der Schuld der Gesellschaft und der Schuld des Versicherten kleiner. Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung bewirkt also eine Verminderung des Reservefond.

Ein tabellarisches Zahlenbeispiel wird dies Alles erläutern.

Es werde zu diesem Zwecke angenommen, dass eine Person, 40 Jahre alt, eine gewöhnliche Lebensversicherung auf 10000 Mark lautend, zahlbar beim Tode überhaupt, bei einer Anstalt abschliesst, die ihre Normalprämien, sowie auch ihre Reserven zu 4 Procent nach der bekannten Sterblichkeitstafel der 17 englischen Gesellschaften berechnet und dem Agenten eine Abschlussprovision von $1\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme, das sind hier 150 Mark, baar gewährt.

Die folgende Tafel I, welche durch ihre Ueberschriften deutlich genug ist, gewährt nun einen genügenden Einblick in den rechnerischen Verlauf dieser Versicherung.

Tafel I.

Eintrittsalter 40. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 236,77. Abschlussprovision $1\frac{1}{3}$ Procent der Versicherungssumme oder 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrente 9,32 Mark. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie $236,77 + 9,32 = 246,09$.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate ¹⁾ . Activ-Posten.	A—B. Reserve nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserve nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	3899,70	3755,52	147,84	144,18	— 3,66
2	3991,80	3698,62	145,60	293,18	147,58
3	4087,10	3639,90	143,29	447,20	303,91
4	4185,10	3579,65	140,92	605,45	464,53
5	4285,70	3517,71	138,48	767,99	629,51
6	4388,60	3454,38	135,98	934,22	798,24
7	4493,50	3389,85	133,44	1103,65	970,21
8	4600,20	3324,15	130,86	1276,05	1145,19
9	4708,80	3257,32	128,23	1451,48	1323,25
10	4819,10	3189,41	125,55	1629,69	1504,14
15	5393,10	2836,03	111,64	2557,07	2445,43
20	5994,30	2465,93	97,07	3528,37	3431,30
25	6601,80	2092,04	82,36	4509,76	4427,40
30	7185,70	1732,49	68,20	5453,21	5385,01
35	7725,00	1400,39	55,13	6324,61	6269,48
40	8207,30	1103,52	43,44	7103,78	7060,34

Man erkennt sofort, dass der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate von Jahr zu Jahr kleiner wird, wie sich von selbst versteht, und nach Ablauf eines Menschenalters etwa nur noch dem dritten Theile der gezahlten Abschlussprovision gleich ist. Und da dieser wahrscheinliche Werth zugleich dem Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und derjenigen nach Zillmer's Theorie gleich ist, so wird dieser Unterschied mit jedem Jahre kleiner und beide Reserven nähern sich immer mehr. Gewährt die Gesellschaft anstatt $1\frac{1}{3}$ Procent 3 Procent, oder tilgt sie überhaupt eine Summe, welche 3 Procent des Versicherungscapitals beträgt, so wird selbstverständlich der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate doppelt so gross. Bei dem hier gewählten Beispiel ist am Ende des ersten Jahres eine kleine negative Reserve vorhanden. Darüber werden wir weiter unten noch sprechen. Diese negative Reserve erscheint nur, wenn die Versicherten im jungen Alter beigetreten sind, oder wenn man die zu tilgende Summe sehr gross genommen hat. Erfolgt der

1) auch Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und der Zillmer'schen Theorie.

Abschluss der Versicherung im 20. Lebensjahre, so sind bei $1\frac{1}{2}$ Procent Abschlussprovision nur die Reserven am Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres negativ. Im Eintrittsalter 60 tritt unter gleichen Umständen die negative Reserve gar nicht mehr auf, auch dann nicht, wenn man 3 Procent Abschlussprovision gewährte. Die beiden nachstehenden Tafeln geben darüber näheren Aufschluss.

Tafel II.

Eintrittsalter 20. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 129,51. Abschlussprovision $1\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme, also 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrate 7,71. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie $129,51 + 7,71 = 137,22$.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate ¹⁾ . Activ-Posten.	A—B. Reserven nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserven nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	2565,70	2503,46	149,07	62,24	— 86,83
2	2613,80	2487,20	148,10	126,60	— 21,50
3	2663,50	2470,47	147,10	193,03	45,93
4	2715,00	2453,13	146,07	261,87	115,80
5	2768,20	2435,23	145,00	332,97	187,96

Tafel III.

Eintrittsalter 60. Versicherungssumme 10000. Jährliche normale Prämie 575,56. Abschlussprovision $1\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme, also 150 Mark.

Jährliche Tilgungsrate 14,40. Daher die jährliche Normalprämie nach Zillmer's Theorie $575,56 + 14,40 = 589,96$.

Nachdem die Versicherung bestanden hat Jahre	A. Wahrscheinlicher Werth der Schuld der Gesellschaft. Passiv-Posten.	B. Wahrscheinlicher Werth der Schuld des Versicherten. Activ-Posten.	C. Wahrscheinlicher Werth der Tilgungsrate ¹⁾ . Activ-Posten.	A—B. Reserven nach der älteren Methode. Passiv-Posten.	A—B—C. Reserven nach Zillmer's Methode. Der Hauptsache nach Passiv-Posten.
1	6116,20	5811,80	145,43	304,40	158,97
2	6238,40	5629,39	140,87	609,01	468,14
3	6360,00	5447,16	136,31	912,84	776,53
4	6481,10	5265,75	131,77	1215,35	1083,58
5	6601,80	5085,46	127,26	1516,34	1389,08

1) auch Unterschied zwischen der Reserve nach der älteren Theorie und der Zillmer'schen Theorie.

Gewöhnlich berechnet man die Reserve nicht in der Weise, dass man Schuld der Gesellschaft und Schuld des Versicherten getrennt im Rechenschaftsbericht angiebt, auch da nicht, wo die Zillmer'sche Theorie nicht in Gebrauch ist, weil es einfachere Rechnungsmethoden giebt, was uns indessen hier nicht berührt. Soviel uns bekannt ist, thut dies nur eine Gesellschaft in Deutschland. Wenn es allgemein geschähe, würde es einen besseren Einblick in den finanziellen Zustand der Gesellschaften zulassen. Indessen soll deshalb kein Tadel ausgesprochen werden, wenn man nur die Differenz beider Posten, das ist eben die Reserve, als Passivum in die Bilanz der Gesellschaft einsetzt. Noch weniger geben die nach Zillmer's Theorie rechnenden Lebensversicherungsgesellschaften den gegenwärtigen Werth der Tilgungsrate für die Abschlussprovision, welcher, wohl gemerkt, ein Activum ist, besonders an, vereinigen ihn vielmehr mit der Reserve nach der älteren Theorie, wodurch diese vermindert wird. Dies ist nicht zu loben. Nach der Zillmer'schen Theorie wird nun diese verminderte Reserve schlechthin als Reserve betrachtet und die Lebensversicherungsgesellschaften, welche dies thun, berechnen auch die Reserve so, dass eben gleich diese verminderte Reserve nach Zillmer's Theorie aus der Rechnung unmittelbar hervorgeht. Wer einige mathematische Kenntnisse besitzt, wird ja erkennen, wie man da die Rechnung am bequemsten zu gestalten hat. Hier haben wir, weil alles Mathematische vermieden werden sollte, nicht weiter darauf zu achten.

Sind also der wahrscheinliche Werth der Schuld des Versicherten und der wahrscheinliche Werth der Tilgungsrate, welche beide Activposten sind, natürlich am Ende desselben Jahres, zusammen genommen grösser als der wahrscheinliche Werth der Schuld der Gesellschaft, so wird die Reserve negativ, oder die nach Zillmer's Theorie berechnete Reserve würde, anstatt, dass sie bei der älteren Berechnung ein Passivposten ist, in einen Activposten übergehen, d. h. nur für die einzelne Versicherung. Dieser Posten ist aber nicht in baarem Gelde, oder in sonst unzweifelhaften Werthschaften in der Gesellschaftscasse vorhanden. Das ist hier ebensowenig der Fall, als bei dem wahrscheinlichen Werth der Tilgungsrate, die auch ein Activum ist, beide fehlen der Gesellschaftscasse und müssen einstweilen aus dem bereits vorhandenen Reservefond, oder bei Actiengesellschaften, wenn vielleicht die Herren Actionäre so nobel sein sollten, aus dem Actiencapital genommen werden. Die Herren Actionäre wissen aber von der ganzen Sache nichts, oder haben es wieder vergessen

und würden sich sehr wundern, wenn man Summen von ihnen forderte, die möglicherweise das ganze Actiencapital nach und nach verschlingen könnten. Wir wollen aber ganz ausdrücklich bemerken, dass das Fehlende bei negativer Reserve kein Verlust ist, die Versicherten decken diesen Verlust meist schon im nächsten Jahre.

Auch dann entsteht kein Verlust, wenn die Versicherung durch Rückkauf erlischt, denn dann gewährt die vorhandene Reserve für die noch rückständigen Tilgungsraten Deckung genug. Denn Rückkauf der Versicherung geschieht nie in den ersten Jahren des Bestehens derselben. Allein so darf man die Sache überhaupt nicht ansehen. Wenn z. B. ein Versicherter im ersten Jahre seiner Versicherung stirbt, so hat er nur eine Prämie gezahlt und der wahrscheinliche Werth der noch nicht gezahlten Prämien darf selbstverständlich nicht als Verlust betrachtet und von der zu zahlenden Versicherungssumme abgezogen werden. Das wäre gegen den Vertrag und würde das Lebensversicherungsinstitut illusorisch machen. Die Prämie ist eben in der Weise berechnet, dass die länger und sehr lange lebenden Versicherten das decken müssen, was an die bald sterbenden mehr gezahlt wird, als sie an Prämien eingezahlt haben.

Man erkennt also aus den mitgetheilten kleinen Tafeln, dass es eine Zillmer'sche Theorie gar nicht geben könnte, wenn man im Rechenschaftsberichte der betreffenden Gesellschaft die in Betracht kommenden Posten so getrennt angäbe, wie es in den mitgetheilten Tafeln geschehen ist. Eine besondere Theorie, nämlich die Zillmer'sche Theorie, ist es erst dadurch geworden, dass man diese Posten zu einem einzigen Posten zusammengezogen, also gewissermassen den Versicherten gegenüber Versteckens gespielt hat.

Die Zillmer'sche Theorie ist, zum Theil veranlasst durch die von ihrem Erfinder selbst gegebene sonderbare Darstellungsweise¹⁾, viel-

1) So wie es hier geschehen ist, haben weder Zillmer selbst, noch auch seine erbittertsten Gegner die Sache dargestellt, sie sagen vielmehr, es wird nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine das ganze Leben hindurch gleichbleibende Normalprämie M so bestimmt, dass man sie im ersten Jahre der Versicherung um eine Grösse a (die Abschlussprovision) vermindern kann, ohne den Werth der ganzen für die Versicherungssumme zu zahlenden Normalprämie zu stören. Im ersten Jahre wird also nach dieser Anschauungsweise $M - a$ als Normalprämie und in jedem folgenden Jahre M selbst als Normalprämie gezahlt. Das ist richtig, denn es lässt sich mit wenig mathematischen Hilfsmitteln nachweisen, dass dann

$$M = p + \frac{a}{\varphi}$$

fach angegriffen worden und wir wollen jetzt rein sachlich, ohne Zu- oder Abneigung gegen ihren Begründer, untersuchen, was an jenen Angriffen Wahres oder Falsches ist.

Die Gegner der Zillmer'schen Theorie, welche sie mathematisch und technisch für unrichtig halten, sind zwar gegenwärtig so ziemlich verstummt, trotzdem aber scheint es wünschenswerth, etwas näher darauf einzugehen.

Solche Gegner sagen nämlich: wenn es richtig ist, die Abschlussprovision durch die Versicherten tilgen zu lassen, so müsste man auch bei jeder Lebensversicherungsgesellschaft ein Capital leihen und durch Ratenzahlungen während der Lebensdauer zurückzahlen können, also in der Weise, dass diese Ratenzahlungen mit dem Tode aufhören, mag dieser bald oder erst nach langer Zeit eintreten. Freilich würde ein solcher Leihversuch im Allgemeinen von jeder Gesellschaft mit Lächeln zurückgewiesen werden. Aber doch nur aus dem Grunde, weil die meisten dieser sehr kindlichen Anträge von Personen ausgehen würden, die keine Sicherheit für die Ratenzahlung gewähren können, weil sie eben nichts haben. Wir wollen aber annehmen, dass der Darlehnsucher die Ratenzahlungen durch ein sicheres Pfand verbürgen könnte, so wäre dies ein eben so gutes Geschäft wie jede Lebensversicherung, vorausgesetzt, dass auch der Gesundheitszustand des Betreffenden durch ärztliches Attest bewiesen werden könnte. Bei der Zillmer'schen Theorie findet nun Beides statt. Die Versicherten nehmen bei der Gesellschaft ein kleines Darlehn in der Höhe der Abschlussprovision, welche die Gesellschaft einstweilen für sie verlegt und dafür ratenweise Rückzahlung bis zum Tode des Betreffenden verlangt. Die Versicherten sind nun erstens alle ärztlich untersucht und zweitens gewähren sie durch ihre Reserve ein tadelloses Pfand.

Wem das noch nicht hinlänglich klar ist, der stelle sich vor, dass

ist, wo p die gewöhnliche Normalprämie, a die Abschlussprovision, φ der dem Alter des Abschlusses entsprechende Werth einer jährlichen Leibrente 1 und daher

$$\frac{a}{\varphi}$$

die Grösse bedeutet, welche wir im Obigen als jährliche Tilgungsrate bezeichnet haben. (S. darüber eine kleine Schrift vom Verfasser dieser Abhandlung in der deutschen Versicherungszeitung vom Jahre 1880 Nr. 25 und 26). Diese Darstellungsweise hat zu den albernsten Missverständnissen Veranlassung gegeben, die noch weiter im Verlaufe der obigen Abhandlung besprochen werden sollen. Wer übrigens sich in der Sache namentlich durch eine Anzahl instructiver Tabellen weiter belehren will, lese die vom Erfinder der Zillmer'schen Theorie selbst verfasste vortreffliche Abhandlung: Theorie der Prämienreserve u. s. w. Stettin 1863 bei Th. v. d. Nahmer.

es eine Gesellschaft gäbe, die Capitalien an jede gesunde Person gegen ratenweise jährliche, vom Leben abhängige Rückzahlung ausliehe, wenn die Darlehnsucher im Stande wären, die richtige Einhaltung der jährlichen Tilgungszahlungen bis zu ihrem Tode auf irgend eine zweifellose Weise sicher zu stellen. Und dann nehme man an, dass dieses Geschäft gut ginge, d. h. dass das Gesetz der grossen Zahlen stattfände, so wäre ein solches Creditgeschäft ein ebenso gutes, als eine gutfundirte solide Lebensversicherungsgesellschaft. Nur die beiden Bedingungen müssten erfüllt werden, erstens, dass die Darlehnsucher gesunde Personen wären und zweitens, dass sie in zweifelloser Weise die von ihrem Leben abhängigen jährlichen Zahlungen der Tilgungsrate verbürgen könnten.

Bei der Zillmer'schen Theorie wird dieses Darlehngeschäft nur ohne Wissen des Versicherten gemacht. Es ist hier ähnlich wie bei der indirecten Steuer, die der Käufer einer Waare zugleich mit dem Preise ohne sein Wissen bezahlt. Auch in der Beziehung trifft der Vergleich zu, dass die indirecte Steuer ebenso wie die Tilgungsrate sehr kleine Theile beziehentlich vom Preise und der Versicherungssumme sind.

Das umgekehrte Geschäft tritt bei jedem Leibrentenkaufe ein, ohne dass irgend ein Bedenken dagegen erhoben wird. Auch hier kann die Gesellschaft nur bestehen, wenn sie viele Leibrentner hat, damit das Gesetz der grossen Zahlen stattfindet.

Es ist also von der Seite her nicht das geringste Bedenken gegen die Zillmer'sche Theorie aufzubringen, oder gar ihre Unrichtigkeit daraus zu beweisen, nur möchte man jedem Versicherten vorher sagen, dass in seiner Prämie eine kleine meist geringfügige Erhöhung enthalten ist. Das thun auch einzelne Gesellschaften, wenn auch nicht deutlich genug. Wie soll man aber auch das ganze Wesen der Zillmer'schen Theorie in wenigen Worten für Jeden klar legen oder von wem klar legen lassen? Doch nicht etwa vom Agenten oder Inspector, oder Acquisitor! was würde da für sonderbare Weisheit zu Tage kommen. Ob es dann doch nicht besser ist, zu schweigen?

Ein ebenso unhaltbarer Einwand ist der, dass die Zillmer'sche Theorie die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belastet. Das ist wohl wahr, allein thut man dies nicht tausendfältig schon seit langer Zeit? Der Staat nimmt eine grosse Anleihe auf und überlässt die Tilgung dem kommenden Geschlechte. Die grossen Communen thun dasselbe. Ebenso grosse Privatgesellschaften durch die Aufnahme der Begründungsschuld, des Garantiecapitals, oder wie man es sonst nennt.

Wenn eine solche Belastung der Zukunft zur Erreichung guter Zwecke, die mehr der Zukunft als der Gegenwart nützen, oder aus grosser Noth, etwa weil ein Gemeindegewesen durch Krieg in Schulden gerathen ist, stattfindet, so lässt sich doch kaum ein Tadel darüber aussprechen. Wie hätten z. B. die heutigen grossen Verkehrsanstalten entstehen können, ohne einen Theil der Last dem zukünftigen Geschlechte aufzuerlegen. Auch in dieser Beziehung wird man kaum etwas auf die Zillmer'sche Theorie bringen können, wenn man es nicht bei den Haaren herbeiziehen will.

Nicht minder ist ein dritter Einwand gegen die Zillmer'sche Theorie unhaltbar, wonach man sie als ein Mittel zur Fälschung, oder als eine Fälschung der Versicherung selbst hinstellt. Da das Gesetz gegen Fälschung der Lebensmittel einschreitet und solche bestraft, so wäre dann auch gegen die Lebensversicherungsgesellschaften einzuschreiten und beziehentlich Strafe zu verhängen, welche die Reserven nach Zillmers Theorie berechnen. Man sieht nicht gut ein, worin hierbei die Fälschung bestehen soll. Zahlen solche Lebensversicherungsgesellschaften die Versicherungssummen beim Tode nicht voll aus, oder in schlechter Münze, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder thun sie sonst etwas, was die Versicherten schädigte, oder wird durch die Zillmer'sche Theorie der Vertrag der Gesellschaft mit dem Versicherten rechtsungültig oder doch wenigstens gelockert, so dass die Zahlung der Versicherungssumme verweigert werden kann? Es ist auf Alles dies mit Nein zu antworten. Worin beruht und besteht nun die Fälschung?

Höchstens könnte man sagen, eine Schädigung des Versicherten findet doch in dem Falle statt, wenn der letztere seine Versicherung zurückkauft, wobei er nach der Zillmer'schen Theorie weniger bekommt, als nach der älteren Methode. Darauf ist indessen zur Erwägung anheim zu geben, dass die Principien, nach welchen die Lebensversicherungsgesellschaften die Policen zurückkaufen, sehr verschieden sind und dass in Folge dessen eine Lebensversicherungsgesellschaft, welche nach der älteren Methode rechnet, weniger beim Rückkauf giebt, als eine nach der Zillmer'schen Theorie rechnende.

Zwar nicht einen Fehler, sondern nur eine bereits oben besprochene, scheinbar merkwürdige und durch unwissende Menschen fast zu einem Verbrechen gemachte Erscheinung bietet die Zillmer'sche Theorie dar, nämlich die, dass unter Umständen die Reserven negativ werden können, aus welchem Grunde man sie auch, obschon ganz sinnlos, das Princip der negativen Reserven genannt hat.

Bei der oben mitgetheilten kleinen Tafel I für das 40. Lebensjahr als Eintrittsalter, ist die Reserve am Ende des ersten Jahres negativ. Für das Eintrittsalter 20 giebt die Tafel II die nöthigen Zahlen, woraus man ersieht, dass die Reserve sogar noch am Ende des zweiten Jahres negativ erscheint, während bei dem Eintrittsalter 60, siehe Tafel III und auch bei noch höheren Altern diese Erscheinung nicht mehr stattfindet. Ueberhaupt kommen negative Reserven bei mässiger Abschlussprovision nur in den jüngeren Eintrittsaltern vor und können auch da zum Verschwinden gebracht werden, wenn man die Abschlussprovision, überhaupt die zu tilgende Summe, klein genug nimmt. Es lässt sich immer für jedes Eintrittsalter eine Abschlussprovision berechnen, bei welcher die negativen Reserven verschwinden müssen. Hätte man die drei wahrscheinlichen Werthe (in den Tafeln durch A. B. C. bezeichnet), um welche es sich handelt, getrennt in die Jahresbilanz eingesetzt, so würde Alles übersichtlicher geworden sein und man würde keinen Grund gehabt haben, von negativen Reserven zu sprechen. Freilich hätte man dann auch Kenntniss von dem wahrscheinlichen Werthe der zu tilgenden Abschlussprovision erhalten, was allerdings für einige Lebensversicherungsgesellschaften als nicht wünschenswerth erscheinen dürfte. Die negativen Reserven können niemals grosse Summen erreichen und niemals in der Bilanz erscheinen, wenigstens dann nicht, wenn die Gesellschaft schon einige Jahre bestanden hat. Gewöhnlich setzt man sie gleich Null und macht dadurch die Reserve um eine kleine Summe grösser. Das hat wenig zu bedeuten und ist fast ebenso, als wenn ein Verschwender mit Pfennigen zu geizen anfängt, um seine Finanzen zu verbessern.

Nun protestirt freilich der Erfinder dieser Theorie feierlichst gegen Annahme einer Abschlussprovision von der Höhe, dass negative Reserven erscheinen und sagt, das sei gar nicht seine Theorie und dürfe nicht Zillmer'sche Theorie genannt werden. Dieser Protest findet sich zwar schon in der oben genannten Schrift: „Theorie der Prämienreserve u. s. w.“ von Herrn Director Dr. Zillmer mehr als freundschaftlicher Rath und nebenbei ausgesprochen. Auch verwirft Herr Director Dr. Zillmer darin die Einstellung negativer Reserven nicht so unbedingt wie später. Allein die Zillmer'sche Theorie wird trotzdem nicht verletzt, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft den Rath des Herrn Director Dr. Zillmer nicht befolgt und die negativen Reserven ruhig stehen lässt, wo sie nach der ganz richtigen Rechnung erscheinen. Wer einmal A sagt, d. h. die Zillmer'sche Theorie anwendet, muss auch B sagen, d. h. die negativen Reserven mit in den Kauf nehmen. Wenn in der jüngeren Zeit Herr Director Dr.

Zillmer mit einer gewissen Reizbarkeit dies als seine Theorie nicht gelten lassen will, so ist er im Unrecht und alle Bemühungen seinerseits, die negativen Reserven zurückzuweisen, sind vergeblich. So ist namentlich das Beispiel in No. 20 (1880 Mai 24.) der Zeitschrift für Versicherungswesen, herausgegeben von Neumann in Berlin, ganz unpassend, nach welchem Herr Director Dr. Zillmer die negative Reserve mit der negativen Wurzel einer quadratischen Gleichung vergleicht, auf welche eine gar nicht hierher passende Aufgabe aus einer algebraischen Aufgabensammlung führt. Wollte Herr Director Dr. Zillmer aus anderen Theilen der Mathematik passende Beispiele zur Erläuterung anführen, so hätte er bessere in der neueren Geometrie gefunden, nicht in der Euklideischen, die von negativen Grössen noch nichts weiss. Dann würde er aber auch erkannt haben, dass da, wo negative Reserven kommen, immer noch die Zillmer'sche Theorie besteht und dass es keine Ausnahme giebt.

Dass Herr Director Dr. Zillmer jetzt mit solcher Reizbarkeit von den negativen Reserven, die ohnehin das Unschädlichste seiner Theorie sind, nichts mehr wissen will, kann man eigentlich nicht gut erklären. Es scheint fast, als wenn ihm die ganze Sache leid thäte und er sie gern aus der Welt schaffen möchte. Man möchte fast glauben, er befindet sich in ähnlicher Lage als jener Teufelsbeschwörer, der geglaubt hat, der Teufel sei ein adonisartiger Jüngling von prächtiger Gestalt, und der, als anstatt des schönen Jünglings, ein haariges garstiges Ungethüm erschien, heftig protestirte, das sei nicht der richtige Teufel. Aber Beelzebub antwortete ihm unter Lachen, dass die Hölle nach ihren eigenen Satzungen handle. Herr Director Dr. Zillmer hat aus gutem Grunde gewarnt, die Abschlussprovision nicht höher zu nehmen, als bis die Reserve am Ende des ersten Jahres gleich Null wird, mindestens die negativen Reserven nicht in die Bilanz einzusetzen, falls welche entstehen sollten, sondern Null dafür anzunehmen. Jedenfalls ist ihm bekannt geworden, dass die Lebensversicherungsgesellschaften sich wenig um diese Warnung gekümmert, sondern nach ihren eigenen Satzungen gehandelt haben und zwar, wenn man einmal diese Bahn betritt, mit Recht, denn die Zillmer'sche Theorie enthält nichts von Grenzen, über welche die Höhe der Abschlussprovision nicht hinausgehen dürfe und auch nichts davon, dass negative Reserven unrichtig seien, sie sind eine nothwendige Folge der ganzen Theorie¹⁾.

1) Negative Reserven kommen übrigens auch da vor, wo die Zillmer'sche Theorie gar nicht in Anwendung kommt, nämlich bei den Wittwenpensionen, wenn die Frau viel älter als der Mann ist, überhaupt bei Ueberlebensversicherungen.

Auch machen die negativen Reserven eine Gesellschaft, die die Zillmer'sche Theorie angenommen hat, nicht bankerott, sie betragen nur einen sehr kleinen Theil des gesammten Reservefond. Viel verhängnissvoller ist es, wenn eine Lebensversicherungsgesellschaft die gesammten Abschlusskosten, die bis 3 Procent der Versicherungssumme und höher steigen können, nach dieser Theorie tilgt. Kommen dann noch wirkliche Verluste hinzu, durch zu splendide Verwaltung, durch Vertheilung nicht verdienter Dividenden, durch Verluste aus zu grosser Sterblichkeit und dergleichen, so kann allerdings eine solche Gesellschaft auf eine so geneigte Ebene gerathen, dass keine Macht der Erde die mit wachsender Schnelle dem Abgrunde zueilende Gesellschaft aufzuhalten im Stande ist. Es müsste denn sein, dass ein grosser Capitalist aus allzugrosser Güte das fehlende Capital der Gesellschaft schenkte.

Man sieht aus allen diesen Betrachtungen, dass allerdings eine mässige Anwendung der Zillmer'schen Theorie keine Gesellschaft zu Grunde richten kann und dass eine junge Gesellschaft, um nur einigermaassen die Concurrenz aushalten zu können, gezwungen ist, entweder ihr Geschäft nur schrittweise auszudehnen, oder durch Einführung der Zillmer'schen Theorie zu einer schnelleren Ausdehnung die nöthigen Mittel zu erhalten. Lässt sie sich dann verleiten, mehr als 1 Procent Abschlusskosten von den Versicherten tilgen zu lassen, so befindet sie sich bereits auf schiefer Ebene und es ist ihr der Rückzug meistens abgeschnitten.

Es giebt aber noch einen Nachtheil, den die Zillmer'sche Theorie seit etwa 20 Jahren über das deutsche Lebensversicherungswesen gebracht hat und das ist ein wirklicher Nachtheil, während die bisher berührten Mängel nur dann Schaden anrichten, wenn man maasslos vorgeht. Dieser wirkliche Schaden ist allerdings zunächst auf sittlichem Grund und Boden zu suchen und wirkt nur mittelbar auf das Materielle ein. Die Zillmer'sche Theorie hat uns, um das gelindeste Wort zu gebrauchen, seit 20 Jahren eine zuchtlose Concurrenz zu Wege gebracht. Man wird allerdings fragen, wie soll denn die Zillmer'sche Theorie an diesem, in der That grossen Uebelstande schuldig sein, der in gar keiner Beziehung zur Reserveberechnung steht? Es ist auch bereits ausgesprochen worden, dass diese zuchtlose Concurrenz der neueren Zeit nur mittelbar der Zillmer'schen Theorie zu Last gelegt werden kann. Sie hat reichliche Mittel dazu geboten, dass die Lebensversicherungsgesellschaften ein fast zahlloses Heer von Agenten, Inspectoren, Acquisitoren, Zutreibern und wie man diese

oft sehr unsauberen Diener der Lebensversicherungsgesellschaften sonst noch nennen mag, halten und bezahlen können. Gute feine und anständige Acquisitoren und Inspectoren sind keineswegs in Menge vorhanden, es gehört zur Erwerbung von Versicherungen ein gewisses natürliches angeborenes Geschick, was nicht immer bei wohlanständigen, kenntnissreichen, wohl unterrichteten und sonst geschulten Personen zu finden ist. Es kommt oft genug vor, dass gerade ziemlich ungebildete Personen in der Erwerbung von Versicherungen Ausserordentliches leisten. Dann wird manche andere unangenehme Eigenschaft solcher Leute übersehen. Man darf auch nicht einwenden, dass die von jenen Aussenbeamten begangenen Unregelmässigkeiten von den Directionen selbst nicht veranlasst worden seien und gebilligt würden, da es ja doch mit unendlichen, grosse Kosten verschlingenden Schwierigkeiten verbunden sein würde, eine Beaufsichtigung dieser Beamten von oben herab auszuüben. Das klingt sehr beruhigend, allein es findet leider sehr oft das Gegentheil statt. Die Directionen der Gesellschaften geben gedruckte Anleitungen für diese Aussenbeamten aus, bisweilen in Katechismusform geschrieben, worin man die Concurrrenzgesellschaften einer kritischen, sehr unchristlichen Musterung unterwirft, die auf dem Grundsatz beruht: *calumniare audacter, semper aliquid haeret*. Macht man sich z. B. die Mühe, alle von den Aussenbeamten derselben Gesellschaft über andere Gesellschaften ausgesprochene Verunglimpfungen zu mustern, so bemerkt man ohne Schwierigkeiten, dass eine wie die andere lautet, dass sie also von einer Centralstelle ausgehen müssen. Es offenbart sich darin eine schulmässige Abrichterei, die auf die Dummheit ihrer Schüler berechnet ist.

Dann beachte man ferner diese zuchtlose Concurrrenz bei den zum Ekel gewordenen Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden, wozu nicht blos in dem oben erwähnten Katechismus sehr ungenügende und noch ungenügender von den meist ganz unwissenden Aussenbeamten verstandene Darlegungen gemacht werden. Es wird auch die grosse und kleine Presse dazu benutzt. Nun weiss jeder, der mit der Presse in Berührung gekommen ist, dass keine Zeitung, namentlich keine grosse, solche für die Leser wenig Interesse bietende Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden aufnimmt, wenn sie nicht vorher durch reichliche und gut zu bezahlende Bekanntmachungen gewonnen worden ist. Auch diese Ausgabe ist heutigen Tages für die Lebensversicherungsgesellschaften nicht gering und würde nicht gemacht werden können, wenn die Zillmersche Theorie nicht auch hierzu die Mittel gewährte. Früher noch vor 30 Jahren war diese zuchtlose

Concurrenz unbekannt. In Schwung ist sie erst von der Zeit ab gekommen, wo der Gebrauch der Zillmerschen Theorie sich bei den Lebensversicherungsgesellschaften immer mehr Freunde verschaffte.

Waren wir im Stande, die meist aus Unkenntniss und falscher Anschauung entstehenden Angriffe auf die Zillmersche Theorie zurückzuweisen oder zu mildern, so können wir dagegen die mehr auf dem sittlichen Gebiete liegenden Nachtheile der Theorie nicht hart genug geisseln. Der materielle Schaden steht erst in zweiter Linie. Das ganze Versicherungswesen ist durch die Zillmersche Theorie auf falsche Bahnen gelenkt worden. Denn das Institut der Lebensversicherung ist kein Institut, was den Zweck hätte, Geld zu machen, sondern es hat eine sittliche Aufgabe zu lösen: den Wohlstand der Familie nämlich durch Sparsamkeit und Mässigkeit in allen Dingen zu befördern. Die mehrfach hier besprochene, durch die Zillmersche Theorie grossgezogene zuchtlose Concurrenz hat diesen sittlichen Zweck der Lebensversicherung, wenn nicht ganz vernichtet, doch sehr in den Hintergrund gedrängt und als Nebensache behandelt. Im dunkeln Mittelalter, wie man es gewöhnlich nennt, obschon mit Unrecht, hatte jedes menschliche Thun und Treiben einen Schutzpatron und wenn das Versicherungswesen bis dahin seine Ahnen verfolgen könnte, so würde es auch einen Schutzpatron gehabt haben. Wenn dieser jetzt vom Himmel herunterstiege und dem zuchtlosen Treiben und Jagen beim Versicherungswesen zusähe, so würde er wohl ausrufen: Du hast mein Heiligthum, der Wittwen und Waisen Zuflucht in bitterer Noth, zu einem Viehstall gemacht!

3.

Es fragt sich nun, welche Sicherheitsmassregeln soll das zukünftige Versicherungsgesetz aufstellen, um vergangene Ausschreitungen zu bessern und zukünftige zu verhüten.

Das Aeusserste wäre, dass man die Anwendung der Zillmerschen Theorie bei der Reserveberechnung in Zukunft ganz verböte und anordne, dass die Reserven nach der älteren Methode fortan berechnet, sowie innerhalb einer gewissen Frist die vorhandene Reserve wieder ergänzt werde, sowie es die ältere Methode verlangt. Die erstere Vorschrift würde sofort die Gesellschaften nöthigen, ihre Ausgaben einzuschränken und auf das geringe Mass zu setzen, was die Erhöhung der Normalprämie gestattet. Denn die Concurrenz würde es meistens verbieten, den Prämienaufschlag sehr zu vergrössern, um mehr Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhalten. Was

die andere Vorschrift anlangt, so würde man je nach der Grösse der noch nicht getilgten Summe (Abschlussprovision) eine längere, meist wohl eine sehr lange Frist gestatten müssen. Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften würde es die Existenz der Gesellschaft gefährden, wollte man binnen kurzer Zeit verlangen, den Reservefond wieder vollzählig zu machen. Was in vielen Jahren für Ausübung jener zuchtlosen Concurrenz ausgegeben worden ist, lässt sich in einigen Jahren auch durch die grösste Sparsamkeit der Gesellschaft nicht wieder ersetzen. Das gewaltsame Vorgehen gegen solche Gesellschaften würde mehr einreissen als aufbauen. So lange auch nur noch einige Hoffnung vorhanden ist, dass eine Gesellschaft ihren, durch die Zillmersche Theorie herbeigeführten mangelhaften Zustand verbessern kann, muss man Liquidation vermeiden. Diese schädigt das Vertrauen zum gesammten Versicherungswesen. Grosse und sonst gut situirte Lebensversicherungsgesellschaften scheinen dahin zu streben, solche mangelhafte Gesellschaften zur Liquidation zu drängen, auch nicht etwa aus Abneigung gegen die Sünde, sondern aus eigennützigem Gründen, weil sie glauben, dass die Concurrenz dadurch kleiner wird. Sie dürften aber sehr irren.

Ungleich besser ist es aber, wenn man die Zillmersche Theorie durch das Versicherungsgesetz nicht verbietet, sondern nur fordert, dass in den Rechenschaftsberichten die drei, in den oben mitgetheilten Tafeln, durch A., B., C. bezeichneten wahrscheinlichen Werthe getrennt angegeben, nicht in einem einzigen Posten zusammengezogen werden. Man würde also in den Passiven den wahrscheinlichen Werth der Schuld der Gesellschaft, in den Activen erstens den wahrscheinlichen Werth der Schuld der Versicherten und zweitens den wahrscheinlichen Werth der Tilgungsrates, alle drei Posten getrennt, einzustellen haben. Die zu tilgende Summe (Abschlussprovision) dürfte aber nicht über ein Procent der Versicherungssumme hinausgehen und wäre für jede Versicherungsart getrennt anzugeben. Doch liesse sich über die Höhe dieser Grösse noch streiten, auch darüber, ob die Tilgung über die ganze Lebenszeit ausgedehnt werden soll, oder abgesehen von der Art der Versicherung schon in kürzerer Frist, etwa nach 10 Jahren¹⁾ vollzogen werden muss. Wenn die Versicherung, wie bei abgekürzter Lebensversicherung schon bei einem im Voraus bestimmten Alter abläuft, versteht es sich von selbst, dass die Tilgung spätestens mit diesem Alter aufhören muss. Endlich selbstverständlich müsste Sterblichkeitstafel und Zinsfuss, sowie die nöthigen Fundamentalzahlen,

1) S. das österreichische Verf.-Gesetz § 18.

welche die Gesellschaften bei ihren Rechnungen benutzen, für Jedermann zugänglich gemacht werden.

Wenn man dem jährlichen Rechenschaftsberichte diese Form gibt, so hört die Zillmer'sche Theorie von selbst auf. Denn diese Theorie besteht ja eben nicht darin, dass man die Abschlussprovision oder sonst andere, nur beim Abschluss der Versicherung und nur einmal auftretende Spesen von den Versicherten tilgen lässt, sondern dass man den wahrscheinlichen Werth dieser Tilgungsrate mit Reserve (Differenz zwischen den beiden oben durch A. und B. bezeichneten Posten) vereinigt, das letzte Wort im algebraischen Satz genommen. In welcher Form diese Vereinigung bewirkt wird, nebensächlich, sie muss unbedingt durch das Gesetz verboten werden.

Wird einmal ein Versicherungsamt durch das Gesetz geschaffen, so wird es auch dessen erste Pflicht sein, öfter die Rechenschaftsberichte zu prüfen und festzustellen, ob die Angaben derselben mit Büchern und sonstigen Acten der Gesellschaft übereinstimmen.

IV.

Preussisches Volkseinkommen i. J. 1881.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

In einem vor drei Jahren unternommenen Versuch einer Schätzung des Umfangs und der Vertheilung des Volkseinkommens im preussischen Staate machten wir ausdrücklich den Vorbehalt, dass die hierüber vorzulegenden statistischen Ausstellungen weit entfernt davon seien auf Genauigkeit und Vollständigkeit Anspruch zu erheben und dass eine bloß negirende vornehme Kritik, welche die Unsicherheit und Unvollkommenheit aller solcher Ermittlungen beweisen wolle, so zu sagen eine offene Thür einzustossen sich abmühe. Allein trotz dieser Verwahrung hat es an solchen Auslassungen nicht gefehlt, während überzeugende positive Nachweisungen zu sachgemässen Berichtigungen der Methode oder der Resultate der annähernden Schätzungen uns nicht bekannt geworden sind. Wir würden gewiss dahin zielende Belehrungen und Vorschläge für die Fortführung der in Rede stehenden Untersuchungen gerne berücksichtigt haben, sind aber durch das Ausbleiben derselben ebenso wenig wie durch jene überflüssige Kritik bestimmt worden, nachdem auch für die Jahre 1879, 1880 und 1881 die Uebersichten der Veranlagungen zur Klassensteuer und zur Einkommensteuer dem preussischen Landtage in gewohnter Weise vorgelegt worden sind, von der Fortsetzung unserer hierauf begründeten Schätzungen abzulassen. Wie unvollkommen und anfechtbar solche an sich auch sein mögen, so können sie doch in ihrer Kontinuität Anregung und Material zu manchen Betrachtungen und Folgerungen gewähren, namentlich im Vergleich mit mehr oder minder entsprechenden Verhältnissen anderer Länder und in Bezug auf die Fragen der Besteuerung.

Wir gehen aus von einem im 34. Bande dieser Jahrbücher veröf-

fentlichten Aufsätze und der als Aktenstück Nr. 15 zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1882, vorgelegten „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1881—1882 A zur Klassensteuer, B zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuern.“

Vergleicht man nach diesen Nachweisungen für die Jahre 1876 und 1881—82 die Ergebnisse der dort vorangestellten Bemerkungen, so treten im Verlauf der 5 Jahre vornehmlich folgende Veränderungen hervor:

	1876	1881	Zunahme
Einkommensteuerpflichtige Personen	571,975	645,919	12,9 ^o / ₁₀
Klassensteuerpflichtige Personen	17,890,953	18,245,001	2,0
Von der Klassensteuer befreite Personen	6,369,856	7,825,781	22,8
Bevölkerung nach der Steuerrollen Personen:	24,832,784	26,716,701	4,4
Einkommensteuer: Haushaltungen	130,747	147,703	13,0
„ : Einzelnerwerbende	26,349	30,286	15,0
Klassensteuer: Haushaltungen	3,809,485	3,863,313	1,4
„ : Einzelnerwerbende	1,188,743	1,183,352	(— 0,5)
Steuerfrei: Haushaltungen	1,133,946	1,372,899	21,1
„ : Einzelnerwerbende	2,177,806	2,558,332	17,1

(Die Hebung der Klassen- und Einkommensteuer in Preussen geschieht in der Regel nach Haushaltungen.)

Auf je 100 Haushaltungen kommen Personen:

	1876	1881	Zunahme
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	426	2,1 ^o / ₁₀
„ „ Klassensteuerpflichtigen	438	442	0,9
„ „ Steuerfreien	369	384	4,1

Ein vergleichender Ueberblick der vorstehenden amtlichen Nachweise muss sofort die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass von 1876 bis 1881 die Zahl der Censiten (für sich allein wie mit Einschluss ihrer Angehörigen), welche der Klassensteuer unterliegen, deren geschätztes jährliches Einkommen also zwischen 420 und 3000 M. liegt, nur in sehr geringem Maasse gewachsen ist (weniger als die Bevölkerung), dass hingegen die Zahl der Steuerfreien (also derjenigen, deren Einkommen geringer als 420 M. angenommen wird) viel beträchtlicher gestiegen ist, während auch die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen sich stärker als im Verhältniss der Bevölkerungszunahme gehoben hat. Es liegt nahe, hieraus den Schluss zu ziehen, dass im Laufe der fünf Jahre 1876 bis 1881 im preussischen Staate verhältnissmässig die Verarmung der grossen Masse der Bevölkerung gewachsen sei, dagegen der untere Theil des sg. Mittelstandes verloren habe, während gleichzeitig die schon wohlhabenden und reichen Familien durchschnittlich noch an Reichthum gewonnen hätten. Bei

weiterer Erwägung erscheint indess eine solche Schlussfolgerung noch nicht hinlänglich gerechtfertigt. Thatsächlich mag es um die Entwicklung der Einkommenverhältnisse so stehen, wie eben angedeutet, allein die obigen allgemeinen Angaben an sich beweisen es noch nicht. Vor allem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Praxis der schärferen Einschätzung in den letzten Jahren erheblich mit dahin gewirkt haben kann, nach und nach eine grössere Anzahl von Censiten aus den obersten Stufen der Klassensteuer in die untersten Stufen der Einkommensteuer und aus diesen wieder manche in die nächst folgenden höheren Stufen zu versetzen, ohne dass in Wirklichkeit ein entsprechendes Steigen der Einkommen stattfand, und dass umgekehrt die Praxis der Einschätzung gleichzeitig in manchen Theilen des Staats weniger dahin neigte, bei den neu hinzukommenden Haushaltungen und Einzelerwerbenden der dürftigen Klasse ein jährliches Einkommen von über 420 M. zu präsumiren, was, wenn solches in grösserer Ausdehnung geschieht, selbstverständlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen mindern und die der Steuerfreien vermehren muss. Sodann kommt in Betracht, dass bei Beurtheilung der verhältnissmässigen Zunahme oder Abnahme des Wohlstandes in den verschiedenen Vermögensklassen die oberen Stufen der Klassensteuer mehr mit den unteren Stufen der Einkommensteuer wirthschaftlich zusammenfallen und demgemäss betrachtet werden müssen. Um die Entwicklung der Einkommenverhältnisse in den verschiedenen Vermögensklassen der Bevölkerung auf Grund der successiven Veranlagungen zu der Klassen- und Einkommensteuer zu beurtheilen, genügt nicht die gegebene fiskalische Eintheilung in Einkommensteuerpflichtige (mit über 3000 M. geschätzten Einkommen), in Klassensteuerpflichtige (mit Einkommen zwischen 420 und 3000 M.) und Steuerfreie (mit Einkommen unter 420 M.), sondern hierzu ist eine andere speziellere Theilung unentbehrlich.

Wie solche am passendsten zu treffen, darüber können die Ansichten sehr von einander abweichen und thun dies auch, und ein förmlicher objektiver Beweis, dass eine bestimmte Modalität die möglich beste oder die allein richtige sei, lässt sich nicht beibringen. Das subjektive Ermessen des den Gegenstand eingehend behandelnden Autors und die Rücksicht auf frühere Zusammenstellungen müssen hierüber entscheiden.

Die neue Einkommenstatistik des Königreichs Sachsen macht vier Abtheilungen: 1) Aermere Klasse bis zu 800 M.; — 2) Mittlere Klasse von über 800 bis 3300 M.; — 3) Wohlhabende Klasse von über 3300

bis 9600 M.; — 4) Reiche Klasse von über 9600 M. jährlichen Einkommen.

Wir haben bei unseren Schätzungen des preussischen Volkseinkommens seit 1872 beständig folgende sechs Abtheilungen festgehalten:

- A. Dürftige Einkommen bis 525 M. (bei Haushaltungen durchschnittlich 500 M., bei Einzelerwerbenden 350 M.).
- B. Kleine Einkommen, 525 bis 2000 M.
- C. Mässige Einkommen, 2000 bis 6000 M.
- D. Mittlere Einkommen, 6000 bis 20,000 M.
- E. Grosse Einkommen, 20,000 bis 100,000 M.
- F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 M.¹⁾

Auch haben wir in Rücksicht auf die vielfach nicht den vollen Betrag des wirklichen Einkommens treffenden Einschätzungen diese durchschnittlich um 25^o/_o (bzw. bei Klasse F. um 10^o/_o) erhöhen zu sollen geglaubt, um hierdurch der Wirklichkeit näher zu kommen.

1) Nachdem bereits der vorliegende Aufsatz niedergeschrieben war, ist uns ein beachtenswerther Artikel des Herrn Samter in Königsberg bekannt geworden, welcher die Aufschrift führt: „Die Einkommenverhältnisse des preussischen Volkes in den Jahren 1877—81“ und wesentlich das gleiche Thema behandelt hat. Hier wird folgende „Gliederung des Einkommens“ den Berechnungen und Betrachtungen zum Grunde gelegt: „Die Steuerbefreiten gehören unbedenklich der Volksklasse an, welche als auf der untersten Stufe befindlich zu betrachten sind, und ihr kann auch die unterste Steuerstufe mit einem Einkommen bis zu 600 M. angereicht werden. Diejenigen deren Einkommen bis zu 660 M. auch nur abgeschätzt ist (es ist der Hoffnung Raum zu geben, dass es thatsächlich höher ist), können unter den gegenwärtigen Wirthschaftsverhältnissen nur als in dürftiger Lage befindlich bezeichnet werden, zumal es sich hier schon um recht viele Familienhaushaltungen handelt. Die Einkommen von 660—1500 M. können als kleine bezeichnet werden, die von 1500—3000 M. als mittlere. Entsprechend werden die Einkommensteuerepflichtigen in drei Stufen eingetheilt werden können: die Einkommen von 3000—9600 als gute, die von 9600—36000 M. als reichliche, die über 36000 M. (sie gehen bis zu 2,520,000 M.) als grosse zu bezeichnen sein.“ — Diese Gruppierung weicht erheblich von der unsrigen ab.

Die Bezeichnung „mittlere Einkommen“ für unsere Gruppe D haben wir (wie schon früher bemerkt worden) nur deshalb gewählt und beibehalten, weil uns eine passendere bisher nicht bekannt geworden. Wir haben hierbei an solche Einkommen gedacht, welche in der Mitte liegen zwischen „mässigen“ und „grossen“ Einkommen, jene mit 6000 M. abschliessend, diese mit 20,000 M. beginnend. Eine in Vorschlag zu bringende passendere Bezeichnung für die Einkommengruppe würden wir für die Zukunft gern annehmen. Für den sg. „Mittelstand“ scheinen uns Einkommen von 1500 bis 3000 M. zu niedrig gegriffen zu sein. — Herr Samter vergleicht die neuesten Nachweisungen über die Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagungen mit denen für das Jahr 1877, während wir das Jahr 1876 hierzu gewählt haben, weil in diesem Jahre die Nachweisungen bereits die früher entbehrten Vervollständigungen erhalten hatten und zu einer fünfjährigen Uebersicht Material boten.

Wir wissen sehr wohl, dass diese Annahme auf keiner irgend sicheren Grundlage beruht, dass solche Zuschläge für einige Steuerbezirke zu hoch, für einzelne andere vielleicht zu niedrig zu erachten sind, allein motivirte Auseinandersetzungen, dass dieselben im Durchschnitt für den ganzen Staat berechnet richtiger in einem anderen Verhältnisse zu berechnen wären, sind uns nicht vorgekommen und so bleiben wir mit allen Vorbehalten einstweilen bei der bisherigen Berechnungsweise. Dass diese Zuschläge nicht ganz fehlgegriffen sein werden, dafür möchte vielleicht gelten zu machen sein, dass, wie weiter unten nachgewiesen wird, mit Einrechnung dieser Zuschläge das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung im preussischen Staate ziemlich übereinstimmt mit dem entsprechenden Einkommen in Sachsen, wo bekanntlich eine genaue scharfe Einschätzung stattfindet, welche an sich der Wirklichkeit so nahe kommt wie irgend thunlich.

Wir stellen die demgemäss nach gleicher Methode berechneten Schätzungen des gesammten Volkseinkommens im preussischen Staate für die Jahre 1876 und 1881 nachstehend zur Vergleichung:

1876

Einkommenklassen	Zahl der Censiten				Betrag des Einkommens			
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Censit	pro Kopf
	Personen	%	Personen	%	M.	%	M.	M.
geringste Einkommen *)	1,133,946		4,192,050					
	2,177,806		2,177,806					
geringe Einkommen	3,311,752	39,11	6,369,856	25,65	1,324,701,000	16,86	400	208
	4,704,757	55,57	16,840,444	67,82	4,354,426,600	55,42	926	258
mittlere Einkommen	384,248	4,53	1,381,044	5,56	1,219,543,600	15,52	3,174	833
höhere Einkommen	58,286	0,69	212,200	0,85	559,639,100	7,12	9,601	2,637
sehr grosse Einkommen	7,501		27,300		285,736,000	3,64	38,093	10,467
zur grossen Einkommen	532	0,10	1,940	0,12	103,146,000	1,44	212,681	58,323
Zusammen	8,467,076	100,00	24,832,784	100,00	7,857,192,300	100,00	928	316

1881

Einkommenklassen	Zahl der Censiten				Betrag des Einkommens			
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Censit	pro Kopf
	Personen	%	Personen	%	M.	%	M.	M.
geringste Einkommen *)	1,372,899		5,267,449		686,449,500			
	2,558,332		2,558,332		895,416,200			
geringe Einkommen	3,931,231	42,94	7,825,781	29,29	1,581,865,700	19,22	402	202
	4,751,744	51,89	17,178,786	64,30	4,320,735,094	52,51	909	251
mittlere Einkommen	397,100	4,34	1,437,347	5,38	1,262,826,896	15,35	3,179	877
höhere Einkommen	66,935	0,73	242,906	0,91	640,667,625	7,79	9,572	2,638
sehr grosse Einkommen	8242		29,910		311,267,250	3,78	37,766	10,407
zur grossen Einkommen	543	0,10	1971	0,12	110,817,300	1,35	204,083	56,224
Zusammen	9,155,885	100,00	26,716,701	100,00	8,228,179,815	100,00	899	308

*) Bei der Gruppe A. sind die Haushaltungsvorstände und die Einzelerwerbenden separat angegeben worden.

Auffallende oder wichtige Veränderungen im Umfange und in der Vertheilung des Volkseinkommens treten bei einem Vergleich der vorstehenden Uebersichten der Jahre 1876 und 1881 nicht hervor; es bestätigt sich nur in mehr detaillirter Weise die schon vorhin bemerkte verhältnissmässig grössere Zunahme des gesammten Einkommens der dürftigen Klasse. Die Zahl der Personen, welche sich grosser bezw. sehr grosser Einkommen erfreuen, hat im Ganzen zugenommen, nicht aber das durchschnittliche Einkommen derselben, welches vielmehr eine Abnahme aufweist. Die Behauptung, dass im allgemeinen die Reichen fortwährend noch reicher würden, wird durch die preussische Einkommenstatistik nicht bestätigt.

Die grossen und sehr grossen Einkommen in Preussen waren in den einzelnen Jahren 1872 bis 1881 wie folgt:

Jahre	Grosse Einkommen (20,000—100,000 M.)			Sehr grosse Einkommen (über 100,000 M.)		
	Censiten	Präsuntives Einkommen		Censiten	Präsuntives Einkommen	
		im Ganzen	durchschnittl. pro Censit		im Ganzen	durchschnittl. pro Censit
		Mill. M.	M.		Mill. M.	M.
1872	6077	226,3	37,200	357	81,1	227,200
1873	7138	270,5	37,900	508	114,2	224,800
1874	7065	289,1	40,900	551	121,7	220,500
1875	7381	283,9	38,500	533	114,5	214,800
1876	7501	285,7	38,100	532	113,1	212,700
1877	7602	287,9	37,900	505	105,8	209,400
1878	7671	289,4	37,700	491	101,8	207,300
1879	7711	277,8	36,000	501	100,9	201,400
1880	8017	304,2	37,900	525	104,9	198,700
1881	8242	311,3	37,800	543	110,8	204,100

Das Verhältniss der präsuntiven grossen und sehr grossen Einkommen zusammen zum präsuntiven gesammten Volkseinkommen war im Jahre 1872: 4,41⁰/₁₀; — im Jahre 1876: 5,08⁰/₁₀; — im Jahre 1881: 5,13⁰/₁₀; aber das durchschnittliche Einkommen in der reichsten Klasse ist von 227,200 M. auf 204,100 M. herabgegangen.

In früheren Aufsätzen über die Einkommenverhältnisse haben wir, um die auffallende Ungleichheit des Verhältnisses der unbesteuerten Erwerbenden in den verschiedenen Regierungsbezirken anschaulich zu machen, das Beispiel von vier Bezirken mitgetheilt, welches seitdem häufig angeführt worden ist. Es wird daher von Interesse sein zu konstatiren, ob solches Verhältniss auch noch im Jahre 1881 wiederkehrt. In Prozenten der Bevölkerung

		entrichteten Eink.- oder Klassensteuer		blieben unbe- steuert
im Reg.-Bez. Königsberg	im Jahre	1875:	49,82 ⁰ / ₁₀	50,18 ⁰ / ₁₀
" "	" "	1881:	41,05 ⁰ / ₁₀	58,95 ⁰ / ₁₀
im Reg.-Bez. Liegnitz	" "	1875:	61,55 ⁰ / ₁₀	38,45 ⁰ / ₁₀
" "	" "	1881:	57,68 ⁰ / ₁₀	42,32 ⁰ / ₁₀
im Reg.-Bez. Hannover	" "	1875:	75,71 ⁰ / ₁₀	24,29 ⁰ / ₁₀
" "	" "	1881:	75,18 ⁰ / ₁₀	24,82 ⁰ / ₁₀
im Reg.-Bez. Düsseldorf	" "	1875:	85,38 ⁰ / ₁₀	14,62 ⁰ / ₁₀
" "	" "	1881:	83,47 ⁰ / ₁₀	16,53 ⁰ / ₁₀

Im Regierungsbezirk Hannover ist das Verhältniss fast unverändert geblieben, in den übrigen drei erwähnten Regierungsbezirken ist die Zahl der Unbesteuerten nicht unerheblich gestiegen, hingegen die ausserordentliche Verschiedenheit des Verhältnisses der Steuerbefreiungen zwischen den einzelnen Bezirken ziemlich die nämliche geblieben wie früher.

Wir gehen über zu einem Vergleich der Ergebnisse der preussischen Einkommenübersichten für 1881 mit denen, welche im Königreich Sachsen für das Jahr 1880 veröffentlicht worden sind. Die sächsische Einkommenstatistik ist, soweit uns bekannt, gegenwärtig die am genauesten eingerichtete und zuverlässigste, deren Nachweise von den wirklichen Einkommenverhältnissen nur wenig abweichen dürften. — Das Gesamteinkommen im Königreich Sachsen ist für das Jahr 1880 wie folgt geschätzt worden:

Brutto-Einkommen aus dem Grundbesitz . .	222,211,780 M.
" " " Renten	115,510,708 "
" " " Gehalt und Löhnen	379,865,945 "
" " " Handel und Gewerbe	353,394,567 "
Zusammen	1070,983,000 M.
Abzuziehende Schuldsinsen	88,844,585 "
Verbleibendes Gesamteinkommen	982,140,716 M. ¹⁾

Dieses Einkommen vertheilt sich auf 1,119,546 eingeschätzte Personen, von denen physische Personen 1,115,918 mit 951,398,116 M. Einkommen juristische " 3628 " 31,053,851 " "

Unter letzteren befinden sich 627 Aktiengesellschaften mit 21 Millionen M. Einkommen, deren besondere Besteuerung für das Einkommen sächsischer Angehörigen aus dem Besitze inländischer Aktien eine betreffende Doppelbesteuerung zur Folge hat.

Auf die städtische Bevölkerung (1,122,131 Einwohner nach der Zählung von 1880) kamen 558,306,827 M. oder durchschnittlich pro Kopf der Bewohner 424,84 M. und pro Kopf der Eingeschätzten 1131,44 M., dagegen auf die Bevölkerung auf dem platten Lande

1) Nach den Individualkarten war das gesammte Brutto-Einkommen 982,451,967 M.

(1,750,674 Einwohner) 512,676,163 M. oder durchschnittlich bezw. 264,44 und 702,66 M. jährliches Einkommen.

Rechnet man nach dieser amtlichen Aufstellung die Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande zusammen (2,972,805 Einwohner), so würde sich als allgemeiner Durchschnitt des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung 366 M. und pro Kopf der Eingeschätzten 956 M. ergeben, wogegen wir als entsprechende Durchschnitte für den preussischen Staat im Jahre 1881 bezw. nur 308 und 899 M. gefunden haben, ungeachtet des gemachten Zuschlags.

Diese beträchtliche Differenz entspringt aber nur daraus, dass in obiger officieller Berechnung das sächsische Gesamteinkommen ohne Abzug der Schuldzinsen und des Einkommens der juristischen Personen in Anschlag gebracht ist. Macht man diese Abzüge, so erhält man als vergleichbares Gesamteinkommen 951,394,116 M., und dies ergibt als Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung 320 M. und pro eingeschätzte physische Person 853 M. Dass in Preussen auf die Gesamtheit der Eingeschätzten ein durchschnittlich geringeres Einkommen fällt als in Sachsen, während das Gegentheil hinsichtlich des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung stattfindet, erklärt sich einfach dadurch, dass in Preussen in der Regel jeder Haushalt nur als 1 Censit veranlagt, also der Erwerb der sämtlichen Mitglieder des Haushalts zusammengenommen wird, in Sachsen aber die Kinder, sobald sie einen selbständigen Erwerb haben, auch wenn sie noch zum elterlichen Haushalt gehören, besonders eingeschätzt werden. —

Was das Verhältniss der wohlhabenderen Klassen in den beiden Staaten betrifft, so zeigen die neuesten speziellen Einkommen-Uebersichten

	in Preussen		in Sachsen	
	Censiten	Einkommen M.	Censiten	Einkommen M.
Einkommen von 6000 (bezw. 6300) bis 20,000 M.	66,935	640,668,000	8554	86,475,000
Einkommen von 20,000 bis 100,000 M.	8242	311,267,000	1355	47,617,000
Einkommen über 100,000 M.	543	110,817,000	67	11,566,000

Die factische Bevölkerung war nach der Zählung vom 1. December 1880 in Preussen 27,251,067, in Sachsen 2,970,220 Einwohner, das Verhältniss also rund wie 100 : 11. Hiernach würde das Verhältniss der sehr grossen Einkommen in den beiden Ländern ziemlich gleich auskommen, hingegen in den Einkommenklassen von 6000 (6300) bis 100,000 M. Sachsen einen nicht unerheblichen durchschnittlichen Mehrbetrag aufweisen. Procentweise berechnet war das Verhältniss der Einkommen nach den von uns angenommenen Klassen:

A.	in Preussen:	19,22 ⁰ / ₁₀	in Sachsen:	22,85 ⁰ / ₁₀
B.	„ „	52,51 „	„ „	41,68 „
C.	„ „	15,35 „	„ „	20,16 „
D.	„ „	7,79 „	„ „	9,09 „
E.	„ „	3,78 „	„ „	5,00 „
F.	„ „	1,35 „	„ „	1,20 „

Wie bei früheren Erörterungen des preussischen Volkseinkommens mögen auch dies Mal die Resultate der britischen Einkommensteuer zu einer theilweisen Vergleichung herangezogen werden. Die Bevölkerung Preussens zu Ende 1880 ist vorhin schon angegeben worden, diejenige des Vereinigten Königreichs um die nämliche Zeit ist rund zu 34,700,000 Einwohner anzunehmen, das Verhältniss also nahezu wie 100 : 127.

Ueber das Volkseinkommen im Vereinigten Königreich finden wir in den Aufstellungen zur dortigen Einkommensteuer nur die Einkommen über je 100 bzw. 150 £ verzeichnet. Englische Statistiker haben früher die sonstigen dortigen Einkommen, welche bei den Einschätzungen nicht berücksichtigt worden sind, auf ungefähr den gleichen Betrag wie die zur Steuer herangezogenen grösseren Einkommen veranschlagt und hat dieser Anschlag, der selbstverständlich nur die Bedeutung einer ungefähren annähernden Schätzung beanspruchen kann, soweit uns bekannt, keinen Widerspruch erfahren. Seit dem Finanzjahr 1875/76 ist die Befreiung von der Einkommensteuer auf alle Einkommen unter 150 £ erweitert worden, und wird demzufolge von da an der Antheil des steuerfreien Einkommen am Gesamteinkommen zu dem von der Steuer betroffenen etwas höher zu veranschlagen sein, sagen wir zu 55 ⁰/₁₀.

Jahre.	Präsumtives Volkseinkommen im Preussischen Staat. Millionen M.	Präsumtives Volkseinkommen im Vereinigten Königreich. Millionen M.	Veranlagung zur Einkommensteuer im Vereinigten Königreich. £
1872	6969,4	19293,6	482,338,307
1873	7195,6	20552,3	513,807,507
1874	7532,4	21976,9	549,422,760
1875	7628,3	22842,2	571,056,167
1876	7857,2	23176,2	579,405,642
1877	7992,2	25350,2	570,331,389
1878	8069,8	25704,0	578,341,194
1879	8085,0	25688,9	578,046,297
1880	8149,6	25640,0	576,896,901
1881	8228,2		

Wir wiederholen den Vorbehalt, dass die Veranschlagung des Gesamteinkommens im Vereinigten Königreich noch unsicherer und gewagter erscheint als die übrigen hier mitgetheilten Schätzungen des Volkseinkommens, weil die Annahme des Verhältnisses der Einkommen

unter 100, bzw. 150 £ gänzlich auf Muthmassung mit weiten Fehlergrenzen beruhet.

Die annähernde Richtigkeit angenommen, würde sich als durchschnittliches ungefähres jährliches Einkommen pro Kopf der Bevölkerung ergeben:

	1872	1881
im Preussischen Staate:	293 M.	308 M.
im Vereinigten Königreich:	581 „	669 „

wonach im letzteren Lande (Irland eingeschlossen) das durchschnittliche Einkommen im Ganzen jetzt über das Doppelte des preussischen betragen würde. Bei dieser Berechnung muss indess nicht ausser Acht gelassen werden, dass in Grossbritannien vieles zur Einkommensteuer eingeschätzt wird, was in Preussen als Staats- oder Communal-Einkommen bei der Einkommenstatistik ausser Rechnung bleibt, allein nichtsdestoweniger mit als Volkseinkommen zu betrachten ist. Ferner haben die Zinsen der ohne directen Ertrag verwendeten älteren Staatsanleihen in England eine grössere Bedeutung für das rechnungsmässige Volkseinkommen als in Preussen.

Mehr noch als im allgemeinen Durchschnitt zeigt sich der grössere Wohlstand im Vereinigten Königreich in den oberen Gruppen. Denn die dort allein steuerpflichtigen Einkommen von über 150 £ betragen, wie oben schon erwähnt, im Jahre 1880 über 11500 Millionen M. gegen etwa 1625 Millionen M. aus den Einkommen über 3000 M. im Preussischen Staate. Die Zahl der zur Einkommensteuer im Vereinigten Königreich herangezogenen Personen oder Haushaltungen lässt sich bekanntlich nur für das Einkommen aus Handel und Industrie (Sched. D.), sowie der aus öffentlichen Kassen Besoldeten (Sched. E.) feststellen, indem die Einkommen aus dem Grundbesitze, vom landwirthschaftlichen Betriebe und aus einheimischen wie fremden Fonds vorweg gleich an der Quelle der Steuer unterliegen. Berücksichtigen wir nur diese beiden Klassen, so war die Zahl der Personen, welche im Vereinigten Königreich im Jahre 1879—80 aus Handel und Industrie ein jährliches Einkommen von 1000 bis 5000 £ bezogen, 18,177 mit zusammen 874 Millionen M. Einkommen, und derjenigen, die über 5000 £ Einkommen hatten, 2691 Personen mit 698 Millionen M., gegen bzw. nur 8242 Personen mit 311 Millionen M. und 543 Personen mit 111 Millionen M. Einkommen jeder Art in Preussen. Die Zahl der Angestellten im Vereinigten Königreich, welche aus öffentlichen Kassen jeder ein Gehalt von mehr als 400 £ (8000 M.) bezogen, war im genannten Jahre ausserdem 19,399 Personen mit 273 Millionen M. Einkommen. Wie gering hingegen wird in Preussen die

Zahl der Beamten sein, welche sich eines jährlichen Gehalts von über 8000 M. zu erfreuen haben ¹⁾!

Bedenkt man, dass bei den zuletzt mitgetheilten Angaben über die bedeutende Zahl der Personen, welche in Grossbritannien ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 M., bezw. 100,000 M. haben, alle Einkommen aus Grundbesitz, Landwirthschaft, öffentlichen Fonds ganz ausser Betracht geblieben sind, so muss man erstaunen über die dort verbreitete Wohlhabenheit im Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Deutschland. Man sollte meinen, dass unter diesen Umständen grade in England die social-politischen Tendenzen für eine beträchtliche und progressive Einkommensteuer, um die Lage der grossen Masse der Bevölkerung zu erleichtern, ein fruchtbares Feld und bei der Bevölkerung mehr und mehr Anklang finden müssten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall und die Bewegung gegen die gegenwärtigen agrarischen Zustände bleibt meistens fern von der Anfeindung der grossen Ungleichheit des beweglichen Vermögens. In Deutschland hingegen, wo, wie nachgewiesen wurde, die grossen Einkommen verhältnissmässig so selten sind, scheint die Missgunst gegen dieselben und das Streben, im Wege der Besteuerung die Vertheilung

1) Wir glauben diesen Anlass benutzen zu dürfen, um noch den vor kurzem (Februar 1881 und Januar 1882) dem deutschen Reichstage und dem preussischen Landtage vorgelegten Denkschriften einige statistische Notizen über den Betrag der Einkommen, welche den unmittelbaren Reichs-Beamten und preussischen Staatsbeamten aus der Reichskasse und der preussischen Staatskasse zufliessen, hier beizufügen. Für Betrachtungen über die Zusammensetzung des gesammten Volkseinkommens erscheinen diese Angaben nicht ohne Interesse; sie weisen namentlich auch darauf hin, einen wie bedeutenden Theil des nach der Steuer berechneten allgemeinen Einkommens jetzt sog. „abgeleitetes“ (nicht ursprüngliches) Einkommen bildet.

„Die runde Summe des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Ruhegehälter beträgt:

a) für die Funktionäre der Militär- und Marineverwaltung nach dem Reichshaushaltetat für 1880 81	M.	97,636,000
b) für die Beamten der Zivilverwaltung (43,742 Beamte)	„	73,056,000
für sämtliche Funktionäre des Reichsdienstes	M.	170,692,000.“

Für Preussen rechnete man für April 1881 rund 97,000 unmittelbare Staatsbeamte mit einem pensionsberechtigten Einkommen (bis 9000 M.) von 182,700,000 M. Hierin sind aber nicht einbegriffen die Lehrer an den öffentlichen Schulen (abgesehen von den bei den technischen Hochschulen) und an den Universitäten. Rechnet man diese hinzu sowie die von den Kommunen, Korporationen, Kirchen etc. angestellten Funktionäre, wird sich der Betrag der Einkommen aus öffentlichen Mitteln selbstverständlich noch sehr viel höher stellen. — Im Vereinigten Königreich betrug die Zahl der i. J. 1880 unter Schedula E veranlagten Personen im Ganzen 162,656 mit einem Einkommen von zusammen 32,140,177 £.

des Volkseinkommens gleichmässiger zu gestalten, bei den Wortführern der allgemeinen Wirthschaftsinteressen zu wachsen. Wir müssen in Bezug hierauf die schon früher von uns vertretene Ansicht immer aufs neue wiederholen, dass es leider in Deutschland zu wenig grosse Einzel-Vermögen und Einkommen gibt und dass in England und Frankreich gerade deshalb der Wohlstand viel allgemeiner und fester ist als in Deutschland, weil in jenen Ländern die Zahl der Reichen im Kreise des Handelsstandes und der Industrie ungleich beträchtlicher ist als hier. Dies erscheint auch leicht erklärlich, denn es liegt in der Natur der Sache und wird überall durch die Erfahrung bestätigt „dass heutigen Tags in civilisirten Ländern die freie Verfügung über Massen von Kapital in den Händen einzelner tüchtiger Individuen die Bedingung jedes grösseren socialen Fortschrittes ist.“ Bei grossen Einkommen denkt man in Deutschland meistens nur an die glücklichen Besitzer grosser Fideikomnisse und durch Börsenspekulationen reich gewordene Parvenüs, und übersieht die enorme wohlthätige Wirksamkeit sonstiger grosser Vermögen für den allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstand und Fortschritt. Jene Ausnahmen, die kein Verständiger loben wird, muss man in den Kauf nehmen, allein nicht ihretwegen überhaupt die Vermehrung grosser Einkommen anfeinden und zu hemmen suchen. Es gibt keine ärgere Täuschung als die Meinung, durch künstliche Erschwerung der Bildung grosser Kapitalsvermögen den allgemeinen Wohlstand zu heben und die Lage der handarbeitenden Klassen zu verbessern. Aus theoretischen Erwägungen lassen sich ohne besonderen Scharfsinn Pläne zur progressiven Besteuerung grosser Einkommen aufstellen und anpreisen, allein man wird in Deutschland, dessen wirthschaftliches Gedeihen sich jetzt von Jahr zu Jahr mehr auf die Ausdehnung des Absatzes seiner Industrieerzeugnisse nach den auswärtigen Märkten angewiesen sieht, besser thun, in der Abweisung höherer Einkommensteuern lieber dem praktischen Beispiele der reicheren Länder England und Frankreich zu folgen, als jenen Theoretikern, welche gewiss die besten Absichten haben, aber dem grossen Geschäftsleben meistens ferne stehen. In diesem Sinne haben wir auch bei dieser Gelegenheit den Vergleich der durch die Veranlagungen zur Einkommensteuer in Preussen und England konstatirten so verschiedenen Vertheilung des Volkseinkommens als höchst lehrreich wieder aufgenommen, ohne den zu erwartenden Vorwurf lästiger Wiederholungen zu scheuen.

Literatur.

IV.

James E. Thorold Rogers, M. A. A History of Agriculture and prices in England. Vol. III u. IV. Oxford 1882. 711 und 770 SS.

Bereits zweimal ist in den Jahrbüchern Bd. X S. 71 und Bd. XIX S. 123 auf die Bedeutung des Werkes von Rogers aufmerksam gemacht, und es sind auch Resultate daraus mitgetheilt. In dem grossen Zeitraum, der seit dem Erscheinen der ersten beiden Bände verflossen ist, hatte man fast die Hoffnung aufgegeben, dass der auch parlamentarisch viel beschäftigte berühmte Gelehrte von Oxford im Stande sein würde, seine epochemachende Arbeit fortzusetzen. Um so grösser ist die Freude und Dankbarkeit für den reichen Schatz, der uns mit den beiden vorliegenden Bänden zugegangen ist. Während die älteren Theile die 142 Jahre von 1259 bis zum 2. Jahre der Regierung Heinrichs IV. umfassen, behandeln die jetzt vorliegenden, welche uns hier hauptsächlich beschäftigen sollen, die Periode von 1401 bis 1582; also bis zu dem Momente, wo die Königin Elisabeth die schwerste Zeit ihrer Regierung zu bestehen hatte, indem sie zugleich gegen die Intriguen der fanatischen Agenten Maria Stuart's wie gegen die offene Feindseligkeit Philipps II., dem ein Alba zur Seite stand, kämpfen musste. Die Periode gehört deshalb zu den interessantesten in der älteren Preisgeschichte, weil sie die gewaltige Geldentwerthung in Folge der Goldüberfluthung Europas durch den amerikanischen Import umfasst und damit in einem bedeutungsvollen Gegensatz zu der frühern steht, in welcher die tiefgreifenden Wirkungen des schwarzen Todes, sowie der Beseitigung der Leibeigenschaft in der ganzen Volkswirtschaft und somit auch in den Preis- und Lohnverhältnissen Englands scharf zum Ausdruck kommen.

Durch die drei Arbeiten, die uns die letzten Jahre gebracht haben, von Ochenkowski, Schanz und Rogers ist die Wirtschaftsgeschichte Englands zur Zeit des Uebergangs vom Mittelalter zur Neuzeit aufgeklärt, wie keine andere Periode in irgend einem der früheren Jahrhunderte und in irgend einem Lande. Gerade unsern deutschen Historikern und Nationalöconomen kann aber der Satz Rogers' nicht dringend genug zur Beachtung an's Herz gelegt werden: „dass in nicht ferner Zeit alle Geschichte,

welche das Studium des Volkslebens vernachlässigt, und alle politische Oeconomie, welche ihre theoretischen Aufstellungen nicht durch Studium der thatsächlichen Verhältnisse corrigirt, als unvollkommen, wo nicht werthlos angesehen werden wird.“ Der Historiker wird fortan nur auf Grund nationalökonomischer Studien Zeitgemässes leisten können, während der Nationalöconom nur auf breiter Basis der Kenntniss der Thatsachen und ihrer historischen Entwicklung seine Wissenschaft nachhaltig fördern kann. Dabei ist freilich im Auge zu behalten, dass historische Untersuchungen erst dann für die Nationalöconomie fruchtbar werden, wenn sie den Zusammenhang der älteren Erscheinungen mit der Gegenwart nachzuweisen vermögen oder wenn überhaupt eine Vergleichung verschiedener Zeiten durchzuführen ist. Grade so, wie Zahlenreihen erst durch Vergleichung statistische Thatsachen liefern. Das vergessen so viele deutsche Nationalökonomien, das behält indessen Rogers durchaus im Auge, der sein Werk auf Grund gleicher Quellen bis zur Gegenwart fortzusetzen strebt und schon jetzt, wie erwähnt, sehr verschiedenartige Epochen zur Vergleichung bringt.

Auf Grund von mehr als hunderttausend verschiedenartiger Dokumente ist hier mit enormem Fleiss und feiner Combinationsgabe ein Beitrag zur Geschichte der wirthschaftlichen Cultur geliefert, der fast vier Jahrhunderte umfasst, und mehr bietet als er verspricht. Eine Geschichte der Landwirthschaft und der Preise war in Aussicht gestellt, aber wie diese nicht zu verstehen wäre ohne Kenntniss der politischen und socialen Verhältnisse, so ergiebt sich daraus unwillkürlich ein Bild des ganzen Culturlebens aus seiner Darstellung, weil er fortdauernd seine Betrachtung auch auf jene richtet. Allerdings ist dies Bild kein völlig abgerundetes, nach allen Seiten hin detaillirt durchgearbeitetes; bei Weitem im Vordergrund steht die Behandlung der Preisstatistik, in zweiter Linie steht erst die Geschichte der Landwirthschaft und hier ist es weniger der landwirthschaftliche Betrieb selbst, der in jener Periode nur geringen Aufschwung erfährt, als die Neugestaltung der Grundbesitzverhältnisse und die Lage der arbeitenden Classen, die zur Darstellung gelangen. Mehr hatte aber der Verf. auch nicht in Aussicht gestellt.

Treten wir nun aber dem Werke näher und suchen zunächst mit wenig Strichen den Zustand des Landes in den betr. Zeitabschnitten nach den Ausführungen Rogers' darzustellen, um auf diesem Hintergrunde die hauptsächlichsten Details sich abheben zu lassen. Vor Allem ist zu constatiren, dass der gesammte Wohlstand vom Beginn des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in beständigem Aufschwunge begriffen war, und man wird nicht leugnen können, dass die alte Redensart von der „guten alten Zeit“ für die Arbeiterklasse Englands hier eine gewisse Berechtigung hat. Freilich war das schwer genug erkaufte. Der schwarze Tod, der zuerst 1348 auftrat, und die Bevölkerung Englands fast auf die Hälfte reducirte, hatte eine allgemeine bedeutende Lohnerhöhung, welche vielfach eine Verdoppelung repräsentirte, herbeigeführt, die man vergebens durch gesetzliche Mittel aufzuhalten oder rückgängig zu machen suchte. Die Verhältnisse, der Arbeitermangel, erwiesen sich stärker als alle, auch die schärfsten Verfügungen der Behörden. Das alte Hörigkeitsverhältniss war faktisch

beseitigt. Durch Alles liess sich der grosse Grundbesitzer bewegen, fortan sein Land nicht mehr selbst zu bewirtschaften, resp. durch Verwalter bewirtschaften zu lassen, sondern es zu verpachten, gewöhnlich auf 5 bis 7 Jahre zu einem festen Pachtsatze. Höchstens reservirte er sich noch die Schafheerden. Sein Interesse an dem landwirthschaftlichen Betriebe hörte auf, er bezog seine Rente und nahm eine eximirte Stellung ein. Die bei dem Grundbesitz im 15. Jahrhundert allgemein platzgreifende Primogenitur that das Ihrige, dem Stande eine besondere Stellung zu geben.

Darüber kann aber kein Zweifel sein, dass im 15. Jahrhundert die ländliche Bevölkerung sich in ausserordentlich günstiger Lage befand. Bei niedrigen Preisen der Subsistenzmittel wurde die Arbeit gut bezahlt. Die bereits durchgeführte Geldwirthschaft gestattete die Kapitalbildung und nach Fortfall der alten Hemmnisse einem Jeden die Erwerbung von Grund und Boden. Der Handel nahm einen erfreulichen Aufschwung, die Bevölkerung stieg, namentlich die Grafschaft Norfolk, der bedeutendste Sitz der Leinewand- und Wollenmanufaktur war reich und stark bevölkert, was seine Rückwirkung auf die Landwirthschaft nicht verfehlen konnte. Trotz der günstigen Lage der Landwirthe machte aber der landwirthschaftliche Betrieb weder im 15. noch im 16. Jahrh. wesentliche Fortschritte. Nur die Schafzucht scheint eine rationellere geworden zu sein. Rogers stützt sich dabei besonders auf zwei Schriften aus Anfang des 16. Jahrhunderts von Fitzherbert, der selbst die Landwirthschaft betrieb hat, daher wohl als competent anzusehen ist.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte in England bekanntlich die grösste Anarchie durch die Parteikämpfe des Adels. Nach dem französischen Kriege waren im Lande verwilderte Söldnerbanden entlassen, die in den Kämpfen Verwendung fanden. Die Kirche wie der Adel waren im höchsten Grade corrumpt. Obwohl der Regierungsantritt Heinrichs VII. die Parteikämpfe zum Abschluss brachte, besserten sich die politischen Verhältnisse nicht wesentlich, denn der neue Herrscher war ein ebenso habstüchtiger wie feiger Mann, der unter dem Schein freiheitlicher Institutionen die administrative Despotie einbürgerte. Gleichwohl schritt die wirthschaftliche Entwicklung des Landes beständig fort. Das 15. Jahrhundert und die ersten Jahre des 16. bilden in England für die Arbeiter das goldene Zeitalter in Stadt und Land. Eine Vergleichung der Getreidepreise mit der Höhe der Lohnsätze zeigt eine sehr bedeutende Kaufkraft der Letztern und beweist zugleich, dass ein Rückgang der Löhne bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Trotz dieser günstigen Verhältnisse, die noch durch die Ausbreitung der Ziegelbauten in jener Zeit besonders gekennzeichnet wurden, ist aber von einem Fortschritt der geistigen Cultur nichts zu beobachten. Unterricht und Erziehung sind gleich Null, alle Genüsse, die man kennt, sind rein materieller Natur. Fürst wie Volk waren nur bestrebt, Reichthümer aufzuhäufen und beide thaten es mit Erfolg.

Heinrich VIII. übernahm die Regierung unter den günstigsten Umständen. Sein Vater hinterliess ihm einen wohlgefüllten Schatz. Beide rivalisirende Parteien erkannten ihn als legitimen Nachfolger zweier Herr-

scherhäuser an, und überreiche Erndten in den ersten Jahren seiner Regierung trugen wesentlich zu einer günstigen Stimmung im Lande bei. Der Weizenpreis war 1508—9 fast der niedrigste in der ganzen schon sehr günstigen Periode von 1401—1582, 1509—10 war er sogar absolut der niedrigste dieser Zeit. Heinrich VIII. hat aber die auf ihn gesetzten Hoffnungen arg getäuscht. So verschieden er auch beurtheilt wird, seine masslose Verschwendungssucht wird allgemein anerkannt. Der von ihm mit Gütern und Ehren überschüttete Adel zeigte sich in widerwärtigster Weise unterwürfig und das Haus der Gemeinen wagte nicht, ihm entgegen zu treten. Wohl mag der Verf. Recht haben, wenn er annimmt, dass seine Verschwendung allein schon zur Aufhebung der Klöster geführt hätte, auch wenn der Conflict mit dem Papste vermieden wäre. Er erlangte dadurch nach der Angabe Lord Herbert's den dritten Theil des Grund und Bodens in die Hand mit einem Jahres-Ertrage von 161,000 Pfd., dazu eine Masse mobiler Werthschätze. Gleichwohl war er schon 1540 und 42 genöthigt, sich um jährl. Zuschuss und zur Deckung seiner Schulden an das Parlament zu wenden und griff dann bekanntlich zur Münzverschlechterung, wodurch die circulirende Münze auf die Hälfte ihres früheren Werthes reducirt wurde. Unter Eduard VI. wurde dies fortgesetzt, so dass die Entwerthung auf $\frac{1}{4}$ stattfand, wobei allerdings die Entdeckung der Silberminen von Potosi 1546 wesentlich mitwirkte.

Die allgemeine, colossale Preissteigerung wurde den untern Classen verhängnissvoll, sie verfielen der grössten Noth. Dazu kam, dass Eduard VI. sich verleiten liess, das Vermögen der Gilden zu confisciren, welche, wie der Verf. ausführt, die Unterstützungsvereine des Mittelalters gewesen sind, und vermehrte dadurch den Pauperismus in den Städten, wie der Fortfall der Klöster die Beseitigung der bisherigen Armenpflege in sich schloss.

Unter der Königin Marie verschlimmerten sich die Zustände noch durch das Zusammentreffen mehrerer Misserndten, die eine intensive Hungersnoth zur Folge hatten. Seit 1554 stiegen die Preise des Brodgetreides rapide. Am 25. December 1556 kostete der Quarter Weizen 32 sh. 8 d. und während des ganzen Winters wurde er nicht billiger als 25 sh. 4 d. Unter solchen Verhältnissen konnten die alten Lohnsätze nicht mehr ausreichen. Englands Ansehen im Ausland war gesunken und im Innern herrschte der schlimmste Pauperismus. Die ganz wankelmüthige Königin zeigte sich durchaus ihrer Aufgabe nicht gewachsen, so dass man den Thronwechsel nur mit allgemeinsten Freude begrüsst. Elisabeth fand ausser der Noth der untern Classen noch die Staatskasse gänzlich geleert, die Finanzen zerrüttet. Es ist bekannt, wie vorzüglich sie es verstanden hat, in alle Verhältnisse Ordnung zu bringen, und wie sie dabei auch vom Glück begünstigt wurde. Nur der Arbeiterclassen vermochte sie nicht die frühere Behäbigkeit zu verschaffen, die Preise und Löhne hatte sie nicht in ihrer Gewalt. In der Verschwendung Heinrichs VIII., seiner willkürlichen Verschleuderung und ungleichen Vertheilung der Klostersgüter, den häufigen Münzverschlechterungen, dann der Confiscation des Vermögens der Gilden und ähnlicher Corporationen sieht Rogers die Ursache des eng-

ischen Pauperismus. All' das konnte Elisabeth freilich nicht rückgängig machen.

Haben wir so die Gesamtentwicklung kurz characterisirt, so gehen wir jetzt etwas näher auf die Details ein.

Der 3. und 4. Band des Rogers'schen Werkes sind ungefähr eingetheilt wie die beiden ersten. Der 3. ist ganz den Preisen aller Art während des 15. und des 16. Jahrhunderts gewidmet. Die meisten Thatsachen, die in diesem kostbaren Verzeichnisse angegeben sind, wurden aus den Rechnungsbüchern, die in den diversen Colleges der Universitäten zu Oxford und zu Cambridge aufbewahrt werden, ausgezogen. Die anderen Quellen, welche meistentheils die Rechenbücher der Klöster und Abteien bilden, werden in dem National-Archiv zu London aufbewahrt. In dem Preisverzeichnisse hat der Verfasser gewöhnlich nur die Waaren erster Qualität erangezogen und somit die höchsten Preise angegeben. Alle diese Rechnungen, mit drei oder vier Ausnahmen, sind noch ungedruckte Quellen. Der

Band enthält, nachdem ein Exposé über den landwirthschaftlichen Betrieb im 15. und 16. Jahrhundert, nach den Angaben des Fitzherbert, vorausgeschickt ist, ein Gesamtbild der Wohlstandsverhältnisse in dieser Periode. Wie wir es oben angeführt haben, erfreute sich England während des 15. und des Beginnes des 16. Jahrhunderts eines steigenden Wohlstandes. Während dieser Zeit erwarben sich auch die Gilden den grössten Theil der Güter. Innerhalb dieser 125 Jahre wurde England dreimal von einer schrecklichen Epidemie, dem sogen. englischen Schweiss (sweating sickness) heimgesucht, welche die Bevölkerung stark decimirte. Sie wüthete am heftigsten 1478 und 1517, während der zweite Ausbruch der Krankheit, 1506, nicht so bedeutend war. Indessen hatte diese Krankheit bei weitem nicht die Bedeutung, wie der schwarze Tod des vorhergehenden Jahrhunderts. Gleichwohl machte sich in Folge dessen ein allgemeiner Menschen-Mangel fühlbar. 1527 war ausserdem eine Hungersnoth zu verzeichnen. Im ganzen Westen Englands war der Weizen sehr theuer, die Preise von Cambridge liegen bis zu 18 sh. 3 d. der Quarter, die von Bardney zu 18 sh. 8 d. Der Durchschnitt der Preise in Bardney war während des ganzen Jahres 3 sh. 1 $\frac{1}{4}$ d., derjenige von Cambridge 15 sh. 2 d. Malz war sehr theuer in Cambridge, Bardney und Sion (Abtei); die Durchschnittspreise waren respektive 9 sh. 3 d., 9 sh. 4 d., und 10 sh. 9 d. Roggen und Weizen erreichten sehr hohe Preise; Bohnen und Erbsen ebenfalls. Der Hauptdurchschnittspreis des Jahres zuvor war 6 sh. 2 $\frac{1}{2}$ d. für Weizen, 10 sh. für das Malz gewesen. Man kann auch behaupten, dass um diese Zeit die Blüthe der mittelalterlichen englischen Gesellschaft bereits im Verfall begriffen war. Das Parlament wurde mit Petitionen und Beschwerdeschriften überschüttet. An vielen Orten, wo bis dahin zwei und drei Hundert Personen mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigt waren, wurde die Bevölkerung nun verdienstlos, da das Ackerland in Weide umgewandelt wurde. Städte verfielen, Kirchen wurden zerstört, der Gottesdienst vernachlässigt oder aufgehoben, die öffentliche Gesundheit und die Sicherheit der Personen schwer gefährdet: überall sah man Häuser in Trümmern liegen, überall herrschte Schmutz und Unreinlichkeit. Eine Parlamentsakte bedrohte die Eigenthümer vergebens mit Vermögensconfis-

cation (forfaiture), wenn sie nicht die Häuser in wohnlichen Zustand herstellen würden. Im Jahre 1541 gab es vielleicht in ganz England keine einzige Stadt, welche sich nicht in dieser traurigen Lage befand.

Allmählich fing auch das Landvolk den Rückgang in dem allgemeinen Wohlstand zu empfinden an. Die Lohnsätze blieben noch für einige Zeit wenigstens, ziemlich hohe, aber seit Beginn des Jahrhunderts stieg auch der Preis des Weizens fortdauernd; 1501 steht er zu 5 sh., 1510 zu 5 $\frac{1}{2}$ sh., 1520 zu 6 sh. 7 $\frac{3}{4}$ d., 1530 zu 7 sh. 7 d., 1540 zu 7 sh. 8 $\frac{1}{2}$ d., 1550 zu 11 sh. 7 $\frac{1}{2}$ d. In dieser Zeit wurden zahlreiche Petitionen an das Parlament gerichtet, um die Nichterfüllung des alten Arbeitergesetzes anzuzeigen und neue Herabsetzung der Löhne zu erbitten. Im Anfang der Regierung Heinrichs VIII. wurde der Vogt eines landwirthschaftlichen Gutes jährlich mit 26 sh. 8 d., und 5 sh. für Kleidung bezahlt; der Kärner und der Hirt erhielten 20 sh., und 5 sh. für Kleidung; der Knecht 16 sh. 8 d., und 4 sh. für Kleidung; die Magd 10 sh., und 4 sh. für Kleider; Kinder unter 14 Jahren bekamen 6 sh. 8 d., und 4 sh. Kleidergelder. Die Löhne der erw. Arbeiter waren folgendermassen festgestellt: der Maurer, der Zimmermann, der Ziegelstreicher, der Dachdecker, der Glasmacher, der Steinhauer, der Schreiner bekommen 6 d. täglich ohne Nahrung und 4 d. mit Nahrung von Ostern bis zum 15. October, und 5 d. oder 3 d. vom 15. October bis Ostern. Unter den gleichen Verhältnissen bekommen die Handarbeiter 4 d. oder 2 d., und 3 d. oder 1 $\frac{1}{2}$ d. Vor der Einführung der Reformation war der Wein allgemeines Getränk; es war viel Wein vorhanden und zu billigen Preisen. In dieser Zeit wurde er bereits zum Luxus gerechnet. Die Vergnügungen der Mittelclassen wurden sehr beschränkt, ja selbst die der reicheren Klassen wurden von nun an sehr bescheidener Natur. Einen besonderen Ueberblick gewähren die grösseren Durchschnitte, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

Von 1260 bis zu 1582, d. h. während einer Periode von 320 Jahren er giebt sich der 40jährige Durchschnittspreis des Weizens, der Gerste, des Hafers, Roggens und Malzes, wie folgt:

40jährige Durchschnittspreise. (1261—1582).

	Weizen		Gerste		Hafer		Roggen		Malz	
	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.	Qu.
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	5	4 $\frac{3}{4}$	3	11 $\frac{1}{4}$	2	0 $\frac{5}{8}$	4	10	4	4 $\frac{5}{8}$
1301—1340	6	3 $\frac{3}{8}$	4	4 $\frac{3}{8}$	2	6	5	5	5	1 $\frac{1}{8}$
1341—1380	6	4 $\frac{3}{8}$	3	8	2	7 $\frac{1}{8}$	4	11 $\frac{1}{8}$	5	0 $\frac{1}{2}$
1381—1420	5	4 $\frac{1}{2}$	3	6 $\frac{3}{4}$	2	3 $\frac{1}{4}$	4	0 $\frac{3}{4}$	4	3
1421—1460	5	8	3	4 $\frac{1}{2}$	2	0 $\frac{3}{4}$	4	3 $\frac{1}{8}$	4	8 $\frac{3}{8}$
1461—1500	5	5 $\frac{1}{4}$	3	6 $\frac{3}{4}$	1	11	4	3 $\frac{5}{8}$	4	3 $\frac{1}{4}$
1501—1540	6	9 $\frac{1}{4}$	4	3 $\frac{3}{4}$	2	5 $\frac{1}{8}$	6	2 $\frac{1}{2}$	5	3
1541—1582	13	10 $\frac{1}{2}$	8	5 $\frac{3}{4}$	5	5 $\frac{1}{2}$	—	—	10	5

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, schwanken von 1261—1500, also während 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten, die angegebenen Preise verhältnissmässig

wenig; jedoch ist in der Periode 1301—1340 der Preis merklich erhöht, was durch die Theuerung einzelner Jahre herbeigeführt ist, da der Weizen 1304 zu 10 sh., 1307 ebenfalls zu 10 sh., 1308 zu 8 sh. 8 d., 1309 zu 11 sh. 9 d. verkauft wurde. Im Jahre 1310 variiren die Preise zwischen 8 sh. 8 d. und 9 sh. 4 d. Im Jahre 1315 und 1316, trotzdem die Preise noch hohe sind, sinken sie allmählich, 1321 dagegen und in den 4 folgenden Jahren steigen sie wieder zu einem den Durchschnitt übersteigenden Satze. Im J. 1326 sinken endlich die Preise auf 2 sh. 8 d., 1340 stehen sie auf 3 sh. 2 d. Die Preise des Roggens, der Gerste u. s. w. folgen gewöhnlich in dieser Periode derselben steigenden oder sinkenden Richtung. Der Gesamtdurchschnittspreis der 140 Jahre, für dieselbe Zeitdauer, ergibt sich aus folgender Tabelle:

140jährige Durchschnittspreise. (1261—1540).

	Weizen Qu.	Gerste Qu.	Hafer Qu.	Roggen Qu.	Malz Qu.
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
1261—1400	5 10 $\frac{3}{4}$	4 3 $\frac{3}{4}$	2 5 $\frac{3}{4}$	4 4 $\frac{1}{2}$	4 10
1401—1540	5 11 $\frac{3}{4}$	3 8 $\frac{3}{4}$	2 2 $\frac{1}{4}$	4 7 $\frac{3}{4}$	4 1

Also während nahezu drei Jahrhunderten veränderte sich der Preis des Weizens im Durchschnitte nicht, und die Andere, — mit Ausnahme des Weizens und des Roggens, die in der 2. Periode ein wenig höher stehen — sind sogar während der 2. Periode niedriger als während der 1. Periode. In der nächstkommenden verhält es sich ganz anders: seit 1540 tritt eine bedeutende Erhöhung aller Preise ein und der Vergleich zwischen der 2. von 140 Jahren, 1401—1540 und den 42 letzten Jahren, d. h. 1541—1582 ergibt folgendes Resultat:

Vergleich der Durchschnittspreise zwisch. 1401—1540 u. 1541—82.
(Entwerthung des Geldes).

	Weizen Qu.	Gerste Qu.	Hafer Qu.	Roggen Qu.	Malz Qu.
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
1401—1540	5 11 $\frac{3}{4}$	3 8 $\frac{3}{4}$	2 2 $\frac{1}{4}$	4 7 $\frac{3}{4}$	4 1
1541—1582 (12 Jahre)	13 10 $\frac{1}{2}$	8 5 $\frac{3}{4}$	5 5 $\frac{1}{2}$	—	10 5

Während dieser 42 Jahre, giebt es noch einzelne Jahre, wo die Preise relativ niedrig stehen, so ist 1542 der Preis des Weizens unter 8 sh., 1547 unter 5 sh., 1546, 1548, 1557 steht er zu 9 sh.; er reicht nicht bis zu 10 sh. im Jahre 1541, 1543, 1544, 1558, er bleibt unter 11 sh. im Jahre 1552, 1553 (10 sh.) 1562, 1564, 1565; unter 12 sh. im Jahre 1559, 1567, 1568, 1569; unter 13 sh. im Jahre 1571; im Jahre 1572 variirt der Preis von 13 bis 14 sh. Dagegen in gewissen Jahren stiegen die Preise zu ausserordentlicher Höhe: im Jahre 1545 ist der Weizen zu 15 sh. 6 $\frac{3}{4}$ d., 1549 16 sh. 4 d., 1550 18 sh., 1551 20 sh. 4 d., 1555 22 sh. 0 $\frac{1}{2}$ d., 1556

28 sh. $5\frac{1}{2}$ d. Von 1574 bis 1582, wo Rogers seine Enquête schliesst, ist der Preis nie unter den Durchschnittsatz der ganzen Periode gefallen. Im Jahre 1556—57, Hungernothjahr, steht der Preis des Weizens vor Weihnachten auf 32 sh. 8 d., und der niedrigste Preis des Jahres ist 25 sh. 4 d. Vom März bis Mai, wird der Quarter mit 40 sh. bezahlt.

Berechnet man das Verhältniss zwischen den Durchschnittspreisen der 1. Periode von 140 Jahren und der 2. von 42 Jahren, so ergibt sich Folgendes, die Zahlen der 1. Periode gleich 100 gesetzt:

	1401—1540		1541—1582		Verhältnisse
	s.	d.	s.	d.	
Weizen	5	11	13		100 : 232
Gerste	3	8	8	5	" : 227
Hafer	2	2	5	$5\frac{1}{2}$	" : 240
Malz	4	1	10	5	" : 255

Das durchschnittliche Verhältniss der Preise beider Perioden ist somit 100 : 239.

Wir geben in Folgendem Einiges über die Preise verschiedener Hausthiere in der gesammten Periode 1260—1582. Die Preise sind nach 40-jährigen Durchschnitten berechnet, wie folgt:

40jährige Durchschnittspreise der Hausthiere. (1261—1512).

	Ochsen		Eber (Boars)		Schafe		Hammel		Lämmer		Schweine (Porci)	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	10	7	4	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	0	11	2	$5\frac{1}{2}$
1301—1340	13	4	5	11	1	6	1	2	0	7	3	0
1341—1380	14	$6\frac{1}{2}$	3	$11\frac{1}{2}$	1	9	1	$2\frac{1}{2}$	0	$8\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$
1381—1420	14	10	6	$0\frac{1}{2}$	1	$9\frac{3}{4}$	1	$4\frac{3}{4}$	0	$10\frac{3}{8}$	2	$5\frac{1}{2}$
1421—1460	17	11	7	$9\frac{1}{2}$	1	11	1	4	0	10	1	$5\frac{1}{4}$
1461—1500	17	$5\frac{1}{2}$	8	$4\frac{1}{2}$	1	$10\frac{1}{2}$	1	$3\frac{1}{2}$	1	0	1	$11\frac{1}{4}$
1501—1540	26	$8\frac{1}{2}$	9	$6\frac{1}{2}$	2	$10\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{4}$	1	3	1	$4\frac{1}{2}$
1541—1582	70	$7\frac{1}{2}$	23	$7\frac{1}{2}$	6	4	3	8	3	$2\frac{3}{4}$		—

Hier findet sich also eine fast fortdauernde Progression seit der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; weiter von 1501 bis 1582 steigen die Preise in constanter und rascher Weise. Der Durchschnittspreis, welcher bis zum Anfang des 15. Jahrh. 13 sh. $1\frac{1}{4}$ d. für Ochsen, 4 sh. $7\frac{1}{2}$ d. für Eber (boars), 1 sh. 5 d. für Schafe gewesen war, steigt von 1401—1450 bis zu 20 sh. 7 d. für Ochsen, zu 8 sh. $6\frac{1}{4}$ d. für Eber, auf 2 sh. $2\frac{3}{4}$ d. für Schafe. Es folgt hier der Durchschnittspreis zwischen 1260—1400 einerseits, und 1401—1540 andererseits, also für zwei Perioden von je 140 Jahren:

140jährige Durchschnittspreise der Hausthiere. (1261—1540).

	Ochsen		Eber (Boars)		Schafe		Hammel		Lämmer		Schweine (Porci)	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1400	13	$1\frac{1}{4}$	4	$7\frac{1}{2}$	1	5	1	2	0	8	2	$11\frac{3}{4}$
1401—1540	20	7	8	$6\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$	0	$11\frac{1}{4}$	1	7

Es tritt hervor, dass der Durchschnittspreis der Ochsen, Eber (boars) und Schafe in der 2. Periode bis zum Doppelten der 1. Periode steigt, dagegen ist der Durchschnittspreis für Schweine (porci), Hammel und Lämmer in der 2. Periode nur um ein wenig höher; für die Schweine ist er sogar niedriger. Aber seit 1540 ist die Progression der Preise ganz ausser Verhältniss mit den 2 vorigen Perioden, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

Vergleich der Durchschnittspreise zwischen 1401—1540 und 1541—82.
(Entwerthung).

	Ochsen	Eber (Boars)	Schafe	Hammel	Lämmer	Schweine (Porci)
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
1401—1540	20 7	8 6½	2 2½	1 5½	0 11½	1 7
1541—1582 (12 Jahre)	70 7½	23 7½	6 4	3 8	3 2½	—

Man sieht also, dass im 16. Jahrhundert die Preise rasch und in bedeutendem Maasse steigen. Ochsen, Eber und Schafe erreichen den dreifachen Werth, den sie in der vorigen Periode hatten; diese Proportion ist sogar noch überschritten für Hammel und Lämmer. Die Preise sind jedoch für fette Thiere bester Qualität angegeben. Wir können an vorstehenden Thieren auch die Pferde anreihen. Von 1260—1400 hat der Verfasser nur die Preise der Arbeitspferde ermitteln können; ein solches Pferd wurde in dieser Periode durchschnittlich mit 19 sh. 3^s¼ d. bezahlt. In der nächstfolgenden Periode sind die Preise der Sattelpferde angegeben. Auch hier sind während des ganzen 15. Jahrhunderts die Preise niedrige; von 1520 an steigen dieselben und gelangen zu ausserordentlicher Höhe, wie aus Folgendem zu ersehen:

30jährige Durchschnittspreise der Sattelpferde. (1401—1582).

	Sattelpferde
	s. d.
1401—1430	53 2
1431—1460	60 6½
1461—1490	52 7
1491—1520	54 5
1521—1550	88 8½
1551—1582	143 8

Indem man die Durchschnittspreise der ersten Periode mit denen der 2. vergleicht, erhält man folgende Zahlen:

	s. d.
1401—1540	58 11½
1541—1582	132 5½

Das Progressionsverhältniss der Preise in der letzten Periode, berechnet wie für die Getreide, gibt nachstehendes Resultat:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Ochsen	20	7	70	7 $\frac{1}{4}$	100 : 343
Eber (boars)	8	6 $\frac{1}{4}$	23	7 $\frac{1}{2}$	252
Schafe	2	2 $\frac{3}{4}$	6	4	284
Hammel	1	5 $\frac{1}{2}$	3	8	251
Lämmer	0	11 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{3}{4}$	337
Sattelpferde	58	11 $\frac{1}{2}$	132	5 $\frac{1}{4}$	259.

Wir kommen jetzt zu einigen anderen Produkten der Landwirthschaft, vor Allem zu dem Geflügel. Es folgt hier, auf 40jährige und 140jährige Durchschnittspreise berechnet, der Preis des Geflügels in der Hälfte des 13. und dem Ende des 16. Jahrhunderts:

40 jährige Durchschnittspreise des Geflügels. (1261—1582).

	Kapaunen		Gänse		Hennen		Hühnchen	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1261—1300	0	2 $\frac{1}{2}$	0	4 $\frac{3}{8}$	0	1 $\frac{1}{2}$	0	0 $\frac{3}{8}$
1301—1340	0	2 $\frac{3}{8}$	0	4	0	1 $\frac{3}{4}$	0	0 $\frac{1}{2}$
1341—1380	0	3	0	4 $\frac{1}{2}$	0	2	0	1
1381—1420	0	3 $\frac{1}{8}$	0	4 $\frac{1}{8}$	0	2 $\frac{1}{8}$	0	1 $\frac{1}{8}$
1421—1460	0	4	0	4	0	2	0	1 $\frac{1}{2}$
1461—1500	0	4 $\frac{3}{8}$	0	4 $\frac{1}{2}$	0	2 $\frac{1}{2}$	0	1 $\frac{1}{2}$
1501—1540	1	0 $\frac{1}{2}$	—	—	0	3 $\frac{3}{8}$	0	1 $\frac{3}{8}$
1541—1582	1	1 $\frac{1}{2}$	0	10	0	4 $\frac{1}{2}$	0	3
1260—1400	0	3	0	3 $\frac{5}{8}$	0	1 $\frac{3}{8}$	0	1
1401—1540	0	6 $\frac{3}{8}$	0	4 $\frac{3}{8}$	0	2 $\frac{1}{4}$	0	1 $\frac{1}{4}$

Von 1260—1400 bis 1401—1540 hat sich der Durchschnittspreis der Kapaunen und der Hennen verdoppelt, dagegen steigt derjenige der Gänse und Hühnchen nur unwesentlich. In der nächstfolgenden Periode, die von 1401—1540 und 1541—1582, ist der Durchschnittspreis aller Viere mehr als verdoppelt, wie aus Folgendem zu ersehen:

Vergleich zwischen den 140 ersten Jahren und 42 letzten. (1401—1582).

	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1401—1540	0	6 $\frac{3}{8}$	0	4 $\frac{3}{8}$	0	2 $\frac{1}{4}$	0	1 $\frac{1}{4}$
1541—1582	1	1 $\frac{3}{8}$	0	10	0	4 $\frac{3}{8}$	0	3

Die landwirthschaftlichen Producte, Käse, Butter, Eier, Oel u. s. w., in drei Perioden vertheilt, die beiden ersten von 140, die letzte von 42 Jahren, ergeben folgendes Resultat:

Ländliche Producte von 1260—1582. (140 und 42 Jahre).

	Käse per wey oder pisa = 224 lib.		Butter (12 Pfd.)		Eier c. = 120		Oel Gallon.		Honig Gallon.		Wachs 12 lib.		Lichter 12 lib.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1260—1400	9	11 $\frac{3}{4}$	—	—	0	4 $\frac{1}{4}$	1	2	—	—	6	1	1	11 $\frac{1}{2}$
1401—1540	10	10 $\frac{1}{4}$	1	1 $\frac{1}{4}$	0	6	1	2 $\frac{1}{4}$	1	2 $\frac{1}{4}$	6	3	1	3 $\frac{3}{4}$
1541—1582	26	3 $\frac{1}{2}$	2	8	2	6	2	8 $\frac{3}{4}$	3	4	9	1	2	7 $\frac{1}{2}$

Die fortschreitende Erhöhung der Preise für die beiden letzten Perioden für Geflügel und sonstige agricole Producte ist hierunter zusammengefasst:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Kapaunen	0	6 $\frac{3}{4}$	1	1 $\frac{3}{4}$	100 : 204
Gänse	0	4 $\frac{3}{4}$	0	10	210
Hennen	0	2 $\frac{1}{4}$	0	4 $\frac{3}{4}$	211
Hühnchen	0	1 $\frac{1}{4}$	0	3	240
(244 lib.) Käse	10	10 $\frac{1}{4}$	26	3 $\frac{1}{2}$	243
(12 lib.) Butter	1	1 $\frac{1}{4}$	2	8	237
(gall.) Honig	1	2 $\frac{1}{4}$	3	4	281
(12 lib.) Wachs	6	3	9	1	145
(id.) Lichter	1	3 $\frac{3}{4}$	2	7 $\frac{1}{2}$	207

Die Durchschnittspreise für Heu und Stroh für die Periode von 1401—1582 zeigen in 30 Jahren die Zahlen der folgenden Tabelle. Wie es zu ersehen ist, steigt der Preis immer sehr bedeutend seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, d. h. grade seit der Zeit der grossen Münzverschlechterung.

30 jährige Durchschnittspreise von Heu und Stroh.

(1401—1582)	Heu (Load)		Stroh (Load)	
	s.	d.	s.	d.
1401—1430	3	7	1	1 $\frac{1}{4}$
1431—1460	3	11	1	1 $\frac{1}{4}$
1461—1490	3	11 $\frac{1}{2}$	1	5 $\frac{1}{2}$
1491—1520	3	5	1	9 $\frac{1}{2}$
1521—1550	4	5	2	0
1551—1582	10	9	4	10

Der Vergleich zwischen den Durchschnittspreisen der 1. und 2. Periode ergibt, dass Heu dreimal und Stroh viermal so theuer in der 2. Periode geworden. Der Durchschnittspreis von 1401—1540 ist 3 sh. 8 $\frac{1}{4}$ d. für Heu und 9 sh. 6 d. von 1541—1582; Stroh 1 sh. 5 d. in der 1. Periode ist zu 4 sh. 1 d. in der zweiten.

Die Preise der Wolle sind nicht immer zu ermitteln gewesen. Für die erste Periode sind die Preise von 1260—1400 angegeben, es ist aber dem Verfasser nicht möglich gewesen, für die anderen Perioden die Preise zu liefern, wenigstens nicht mit derselben Fülle. Für die angegebenen Preise ist der Gesamtdurchschnittspreis von 1401—1540 per Maass — Tod genannt (Stein), zu 6 sh. 2 $\frac{1}{4}$ d., und von 1541—1582, zu 17 sh. 4 d. Der Durchschnittspreis per 20 Jahre der 1. Periode ist wie folgt:

20 jährige Durchschnittspreise der Wolle. (1260—1400).

	Wolle (gr.) clove von 7 lib.		Lämmerwolle clove von 7 lib.		Wolle das kl. Pfund
	s.	d.	s.	d.	d.
1260—1280	2	3 $\frac{1}{4}$	2	1 $\frac{1}{2}$	3
1281—1300	2	1	1	9	2 $\frac{1}{4}$
1301—1320	2	4 $\frac{1}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
1321—1340	2	1 $\frac{1}{4}$	1	8 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$
1341—1360	1	8 $\frac{1}{2}$	1	0 $\frac{1}{2}$	3
1361—1380	2	6 $\frac{1}{2}$	1	8 $\frac{1}{2}$	—
1381—1400	2	0 $\frac{1}{4}$	1	4 $\frac{1}{2}$	—
140 jährige Durchschnitts- preis von					
1260—1400	2	1 $\frac{3}{4}$	1	11 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$

Der Gesamtdurchschnittspreis für 140 Jahre ist für die Wolle der 1. Sorte 2 sh. 1³/₄ d., für die der 2. 1 sh. 11¹/₂ d., und für Wolle per Pfund: 3¹/₄ d. Die Progression ist folgende:

	1401—1540		1541—1582		Verhältnis
	s.	d.	s.	d.	
Wolle (per Tod)	6	2 ¹ / ₄	17	4	100 : 281.

Was die ausländischen Producte betrifft, wie Wein, Pfeffer, Reis, Zucker, sowie auch Häringe, welche einen der bedeutendsten Consumartikel ausmachen, so ist die Erhöhung der Preise in den 2 letzten Perioden, trotzdem sie eine grosse ist, dennoch nicht eine verhältnissmässig so bedeutende als die Erhöhung der Preise der anderen Artikel, von welchen bis jetzt die Rede war. Die 30 jährigen Durchschnittspreise von Wein, Pfeffer, Reis und Zucker von 1401—1582 sind folgende:

30jährige Durchschnittspreise von ausländischen Produkten. (1401—1562).

	Wein				Pfeffer 12 lib.	Reis 12 lib.	Zucker 12 lib.		
	Roth. 12 Gall.		Süss. 12 Gall.						
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	
1401—1430	7	1 ¹ / ₄	15	9	20	3	1	1 ¹ / ₄	—
1431—1460	7	9	—	—	12	0	2	1 ¹ / ₄	20 0 ³ / ₄
1461—1490	8	8	15	4	14	0	2	3 ¹ / ₄	10 0
1491—1520	8	3 ¹ / ₄	13	8	16	6 ¹ / ₂	1	10	4 7
1521—1550	9	11	17	4	22	1	2	10	8 1 ¹ / ₄
1551—1582	20	4	27	4	35	4	3	9	13 6

Aller „englischer“ Wein war nicht vom Auslande bezogen. England selbst producirte Wein, aber in geringen Quantitäten; doch musste der Windsorwein in immerhin erheblicher Menge vorhanden gewesen sein, da er regelmässig zum Verkauf gelangte. Man findet rothen Windsorwein zu 20 sh. die Tonne, was allerdings nicht für eine besondere Qualität spricht. Oxford und Cambridge hatten ebenfalls Weinstöcke. Der Wein, welcher gewöhnlich consumirt wurde und ebenfalls zu den niedrigsten Preisen zu haben war, kam vom Westen Frankreichs und wurde von La Rochelle und Bordeaux aus importirt. Die Tonne umfasste 252 Gallonen. Der bevorzugte Wein war der süsse, dessen Preis fast immer das Doppelte des ordinären rothen Weines betrug. Von 1520 an beginnt die Erhöhung der auswärtigen Productenpreise, und diese Erhöhung steigt fortwährend bis zum Ende dieser Periode.

Pfeffer bildet den bedeutendsten und gemeinsten der ostindischen Producte. Von 1411—1430 steht der Preis sehr hoch, er steigt bis zu einem Durchschnittsatz von 20 sh. 3 d. per 12 Pfund. Im Jahre 1412 ist der Preis pro 12 Pfund 34 sh., im J. 1414: 29 sh. 11 d., im J. 1418 ist er wieder ausserordentlich hoch, der Durchschnittspreis dieses Jahres ist 28 sh. 6 d. Von 1431—1480 ist der Preis dieser Waare verhältnissmässig billig, er ist öfters zu 8 d. das Pfund. 1445 findet man den Pfeffer sogar zu 7¹/₂ d. In den Jahren 1521—1540, welche der Eroberung Egyptens durch die Türken folgen, ist der Durchschnittspreis zu 23 sh. 4 d.,

d. h. zu ungefähr 35% über dem Durchschnitt der Periode. Von 1561—1570 ist er wiederum sehr theuer, sogar bis zu 64 sh. für 12 Pfund.

Reis kostete im Anfang des 15. Jahrhunderts ungefähr 1 d. das Pfund. Seit 1431 steigt der Preis und geht bis zu 2 und sogar 3 d. das Pfund. Während der letzten 20 Jahre ist der Reis verhältnissmässig theurer als die anderen ausländischen Producte.

Im letzten Theil des 15. Jahrhunderts kosten 12 Pfd. Zucker 19 sh. Er wird immer theurer bis zu der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zwischen 1490 und 1510 fallen die Preise schnell und bedeutend. Im Jahr 1495 und 1503 kosten 12 Pfd. nur 2 sh. 9 d. Nach der Eroberung Egyptens steigen diese Preise auf mehr als das Doppelte. Vergleichen wir die beiden Perioden, von 1401—1540 und 1541—1582, so finden wir folgende Durchschnittspreise:

Durchschnittspreise der ersten 140 Jahre und letzten 42 von ausländischen Producten. (1401—1582).

	Wein				Pfeffer 12 lib.		Reis 12 lib.		Zucker 12 lib.	
	Roth. 12 Gall.		Süss. 12 Gall.		s.	d.	s.	d.	s.	d.
1401—1540	8	5½	14	6	17	1	1	11	12	0
1541—1582	16	4½	26	6½	32	6½	4	4	12	10½

Häringe, die viel consumirt wurden, gab es in zweierlei Sorten: rothen und weissen. Von 1401 bis 1450 variirt der Durchschnittspreis nicht bedeutend; aber dann tritt in der 2. Periode gleichfalls eine grosse Erhöhung ein:

30 jährige Durchschnittspreise der Häringe.

(1401—1582)	Rothe Häringe (cade)	Weisse Häringe (Brl.)
	s. d.	s. d.
1401—1430	6 8	16 10
1431—1460	7 0	10 8½
1461—1490	6 1½	10 10
1491—1520	5 6	10 0
1521—1550	7 8	15 2
1551—1582	10 5	23 7

Vergleich zwischen den ersten 140 Jahren und den letzten 42 Jahren (1401—1582).

	Rothe Häringe (cade)	Weisse Häringe (Brl.)
	s. d.	s. d.
1401—1540	6 4¾	11 6
1541—1582	10 1½	22 9

Im Vergleich der Preise der Periode 1401—1540 mit denen de ten findet man eine Erhöhung von 6 sh. 4³/₄ d. bis 10 sh. 1¹/₂ d. 4 sh. 5³/₄ d. für die weissen, und 11 sh. bis 22 sh. 9 d.: also 11 sh für die rothen Häringe. Die Entwicklung der Erhöhung war fol

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Roth-Wein (12 gall.)	8	5 ¹ / ₂	16	4 ¹ / ₂	100 : 193
Süsser Wein (id.)	14	6	26	6 ¹ / ₂	183
Pfeffer (13 Pfd.)	17	1	32	6 ¹ / ₄	190
Reis (id.)	1	11	4	4	226
Rothe Häringe (cade)	6	4 ³ / ₄	10	1 ¹ / ₂	158
Weisse „ (baril)	11	6	22	9	198

Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt zu sagen, das zugswise seit dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts, alle Artikel eine bare und constante Erhöhung der Preise erfuhren, Die Geldentwe war eine eclatante. Von 1520 bis 1540 correspondirt diese Erl noch ziemlich mit den Lohnsätzen, aber seit 1530 bis zu Ende dies riode, 1582, steigen die Waarenpreise immer mehr und mehr, ohn die Löhne auch nur annähernd eine analoge Entwicklung aufzu hätten. Der Verfasser hat den Durchschnittspreis des Weizens für Jahr, von 1520—1582, verglichen mit dem durchschnittlichen Loß der folgenden Categorien von Arbeitern: Schreiner, Maurer und sein langer, Holzsäger (zwei Arb.), Dachdecker, Ziegelstreicher und G Indem wir denselben Vergleich, aber für 5 jährige Durchschnitts durchführen, finden wir folgende Zusammenstellung:

Vergleich zwischen den 5jährigen Durchschnittspreisen des Weizens (pro Quart dem 5jährigen Durchschnittslohn der Arbeiter (pro Woche) von 1520—158

	Durchschnitts- preis des Weizens per Quarter		Durchschnitts- lohn der Arbeiter pro Woche		Durchschnitts- preis des Weizens per Quarter		Durch- lohn Arb pro	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.		
1520—1525	6	8 ¹ / ₂	2	8	1550—1555	15	0 ¹ / ₂	4
1525—1530	8	5	2	9	1555—1560	15	11	3
1530—1535	8	3	2	9	1560—1565	14	3	4
1535—1540	8	6 ¹ / ₂	2	10 ¹ / ₂	1565—1570	12	9	3
1540—1545	8	2 ¹ / ₂	2	11	1570—1575	15	3 ¹ / ₂	4
1545—1550	10	5 ¹ / ₂	3	0 ¹ / ₂	1575—1582	21	10	5
					7 Jahre			

Man sieht hier, dass in der ganzen Periode nach dem Jahre wo der Durchschnittslohn 3 sh. die Woche beträgt, die Erhöhung 1 an das Doppelte der Periode vor diesem Jahre gelangt, während d der Durchschnittspreis des Weizens der 2. Periode das Dreifache des schnittspreises der 1. Periode überschreitet. Dann und wann fällt de Preis des Weizens mit einer Erhöhung der Löhne zusammen; in de sten Fällen jedoch manifestirt sich diese Erhöhung nur in dem welches demjenigen Jahre, wo die Preise den gewöhnlichen Durchsc preis überschritten haben, folgt. Wie dem auch sei, fügt Rogers

es ist ganz gewiss, dass die Löhne in dieser Periode nicht mehr hinreichten, um eine Familie völlig zu ernähren, selbst wenn man annimmt, dass die Frau das Ihrige zu dem Gesamtverdienst beiträgt, und dass folglich die Arbeiter in das tiefste Elend gesunken waren, vorzugsweise aber diejenigen, welche ihren geringen Lohn nicht ergänzen konnten, indem sie ausser ihrer gewöhnlichen täglichen Arbeit noch ein kleines Landstück bebauten. — Rogers stellt folgende Entwicklung der Löhne für die beiden Perioden auf. Der Lohn ist der eines Tages:

	1401—1540		1541—1582		Verhältniss
	s.	d.	s.	d.	
Schreiner (voller Preis)	0	6 $\frac{7}{8}$	0	11 $\frac{1}{2}$	100 : 167
„ (Durchschnittspr.)	0	5 $\frac{7}{8}$	0	10	„ 170
Maurer	0	6	0	9 $\frac{1}{2}$	„ 158
Maurer-Gehilfe	0	4	0	6 $\frac{3}{4}$	„ 169
Säger (zwei)	1	0	1	5 $\frac{1}{2}$	„ 146
Säger (100 Fuss)	1	1	1	4	„ 123
Ziegelstreicher	0	6	0	9 $\frac{3}{4}$	„ 162
Dachdecker	0	5 $\frac{1}{4}$	0	9 $\frac{1}{4}$	„ 176
Dachdecker-Gehilfe	0	3 $\frac{1}{2}$	0	6 $\frac{1}{2}$	„ 186
Bleiarbeiter	0	6 $\frac{1}{2}$	0	9 $\frac{1}{2}$	„ 146
Handarbeiter	0	4	0	6 $\frac{1}{2}$	„ 162.

Der Durchschnitt des Verhältnisses dieser elf Sorten Arbeit ist 100 : 160. Indem man diesen Durchschnitt mit dem des Viehs, 100 : 262, des Getreides, 240, der landwirthschaftlichen Producte, 253, der Fische, 162, der Wolle und anderer Textilwaaren, 208, der Kleider, 212, und der ausländischen Producte, 203 resp. 188 vergleicht, kann man sich einen Begriff von dem enormen Unterschiede machen, welcher zwischen der Steigerung der Subsistenzmittelpreise und der der Lohnsätze in der Periode, welche den vierten Band des Werkes von Rogers schliesst, bestand.

Die grosse Preisrevolution im 16. Jahrhundert, hauptsächlich die Folge der Entdeckung Amerika's, und ihr Einfluss auf die Lage der arbeitenden Classen, ist erst durch dieses Werk in ihrer ganzen Eigenart zur Darstellung gelangt und zur richtigen Würdigung gebracht.

Indem wir hier die schöne Arbeit des gelehrten Professors verlassen, sprechen wir die Hoffnung aus, dass es ihm möglich sein wird, in nicht allzu ferner Zeit das Ende dieser grossartigen social-historischen Untersuchung zu veröffentlichen, welche ein völlig neues Licht über die Culturgeschichte Englands zu verbreiten begonnen hat. x.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die bei der Verstaatlichung von preussischen Privateisenbahnen erlassenen sog. finanziellen und wirthschaftlichen Garantiesetze.

Eingeleitet von F. Ritschl-Halle a. d. S.

Als die preussische Regierung im Herbst 1879 dem Landtage den Gesetzentwurf betreffend die Erwerbung der Unternehmungen der Magde-

N. F. Bd. V.

18

burg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener, Berlin-Stettiner und Königsberg-Mindener Eisenbahngesellschaften vorlegte und damit den ersten grossen Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der preussischen Privat-Eisenbahnen unternahm, war es selbstverständlich, dass die Stellung des Staatseisenbahnetats im Staatshaushalte, seiner erhöhten Bedeutung angemessenerart gesetzlich geordnet werde, dass das Budgetrecht des Landtages nicht geschmälert werde. Dieses nannte man die finanziellen Garantien. Daneben erklärte sich die Regierung bereit, auch sog. wirtschaftliche Garantien zu geben, d. h. Einrichtungen zu treffen, die eine gewisse Garantie dafür geben würden, dass die Staatsbahnen nicht als eine Steuerquelle benutzt, sondern ausschliesslich und ohne Willkürlichkeit zur Hebung der productiven wirtschaftlichen Kräfte des Landes verwaltet würden. Da die Regierung im Abgeordnetenhouse durch das Zusammengehen der Conservativen mit dem grössten Theile der Nationalliberalen in Sicherheit auf eine dem Verstaatlichungsprincip günstige Majorität rechnen konnte, so bildete die Formulirung der Garantien den Angelpunkt der ganzen Berathungen. Die Freunde der Verstaatlichungsidee im Abgeordnetenhouse beabsichtigten zuerst, die Eisenbahnverwaltung finanziell von der übrigen Staatsverwaltung unabhängig zu machen, indem nach der Verzinsung der Kapitalschuld und der Deckung des damals noch schwebenden Deficits von M. 2,200,000 zuerst ein Reserve- oder Ausgleichungsfonds bis zur Höhe von 1% des Schuldkapitals zur Uebertragung der schlechten Jahre gebildet werden, und sodann eine ausserordentliche Amortisation auf Höhe von $\frac{1}{2}$ % stattfinden sollte. Der darübertwa noch verbleibende Rest erst sollte statsmässig behandelt, entweder mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses als Einnahme eingestellt, oder sonst zur Schuldentilgung verwendet werden. Dieses waren die Grundsätze, welche vom Abgeordnetenhouse für die finanziellen Garantien festgesetzt wurden. Auf die gleichzeitig festgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen Garantien kommen wir später zurück. Das Abgeordnetehaus machte seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe von der Zustimmung der Staatsregierung abhängig, dass dieselbe dem Landtage noch in derselben Session, jedenfalls bei dessen nächstjährigem Zusammentritt Gesetzentwürfe vorlege, welche die betr. finanziellen und wirtschaftlichen Grundsätze feststellen. Ueber zwei Jahre hat es nun gedauert, bis das Verwendungsgesetz und das Gesetz betr. die Errichtung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes perfect geworden sind. Die Schuld dieser Verzögerung lag nicht an der Regierung, welche auf die loyalste Weise ihre Zusage einzulösen bereit war, sondern an einer Wandelung der Ansichten des Landtages. Derselbe wich nach und nach vom Standpunkte einer abgesonderten Eisenbahnkasse zurück und liess sowohl den Reservefonds wie die ausserordentliche Schuldamortisation fallen. §. 4 des Verwendungsgesetzes spricht allerdings auch von einer Amortisation der Eisenbahnkapitalschuld, es ist dies indess nur eine nominelle, in Wirklichkeit wird die Eisenbahnschuld nicht von den übrigen Staatsschulden getrennt und nicht besonders getilgt, wie es in dem Beschlusse von 1879 vorgesehen war. Die Amortisation der Eisenbahnunternehmungen war übrigens ein altes Princip der preuss. Regierung.

Schon in den §§. 38 u. 39 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen wurde die „Erhebung einer Eisenbahnabgabe“ vorgesehen, deren Erträgnisse — neben der Entschädigung der Staatskasse für die durch die Eisenbahnen ihr entzogenen Einnahmen (Postverwaltung) — lediglich zur Amortisation des in den Eisenbahnen angelegten Kapitals verwendet werden sollten. Das Ausführungsgesetz vom 30. Mai 1853 hielt diesen Grundsatz fest, und es wurden in den folgenden Jahren erhebliche Summen zum Ankauf von Actien der Privatbahnen verwendet. Aber bereits durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 wurde diese Massregel wieder aufgehoben.

Wir wollen noch darauf hinweisen, dass es eine Partei gab, welche eine noch weit über den Beschluss des Landtages von 1879 hinausgehende finanzielle Selbständigkeit der Eisenbahnverwaltung forderte. Auf dem letzten deutschen Handelstage wurde von den Referenten der Antrag gestellt, zu erklären, dass „das in den Staatsbahnen investirte Kapital als ein selbständiges Vermögenobject zu verwalten, mithin Ueberschüsse nicht an den allgemeinen Staatshaushalt abzuführen, vielmehr zur Verbesserung des Verkehrswesens zu verwenden seien.“

Noch zahlreichere Wandlungen erlitten die Anschauungen über die sog. wirthschaftlichen Garantien. Die Regierung erklärte in der Generaldebatte im J. 1879, sie beabsichtige den von ihr schon aus eigener Initiative eingerichteten periodischen Conferenzen der königl. Eisenbahndirectionen mit Vertretern der wirthschaftlichen Körperschaften des Directionsbezirks eine gesetzliche Grundlage zu geben und dazu einen Landeseisenbahnrat zu schaffen.

Was die Bezirkseisenbahnräthe anbetrifft, so stand von vornherein fest, dass ihre Funktionen keine weiterreichende zu sein haben würden, als die der sog. freien Eisenbahnconferenzen. Die Hauptpunkte, über welche Meinungsverschiedenheiten obwalteten und sich die Meinungen im Landtage sowohl als auch bei der Regierung im Laufe der zwei Jahre veränderten waren folgende: 1. sollen die freien wirthschaftlichen Vereine, welche keine Funktionen in der Staatsverwaltung haben, das Wahlrecht erhalten? Die Majorität des Handelstages befürwortete diese staatsrechtliche Anomalie, die nun auch Gesetz geworden ist. Vom volkwirthschaftlichen Standpunkte können wir uns nur vollkommen einverstanden damit erklären. 2. Soll die Wahl der Vertreter eine directe sein, wie die der Delegirten zu den Eisenbahnconferenzen, oder einer Sichtung durch die Provinzialausschüsse unterliegen? In diesem Punkte hat die Regierung ihren 1880 noch sehr festen Widerstand gegen absolut directe Wahl aufgegeben. 3. Sollen die Vertreter auf 3 Jahre fest gewählt werden oder, wie es bei den Eisenbahnconferenzen üblich war, von den betr. Körperschaften für jede einzelne Conferenz speciell delegirt werden? Dieser Differenzpunkt trat erst in der letzten Landtagssession hervor. Die Regierung war nicht für die Wahl auf 3 Jahre, legte aber weniger Gewicht darauf, und der Minister beschwichtigte auch die im Herrenhause gegen diesen Beschluss des Abgeordnetenhauses erhobenen Bedenken damit, dass er dem ganzen Gesetz überhaupt wenig eingreifende Bedeutung beilegte. Dass die feste Wahl auf 3 Jahre mancherlei Missstände mit sich führt,

wird wohl von Allen, welche an den bisherigen Eisenbahnconferenzen als Delegirte theilgenommen haben, zugegeben werden. Sehr charakteristisch ist es, dass gerade die Abneigung der Regierung dagegen für manche den Ausschlag giebt, sich damit einverstanden zu erklären, indem sie nicht ganz unrichtig hervorhoben, dass ein ständiges Mitglied des Bezirksraths, wenn uns der Ausdruck erlaubt ist, nicht so leicht in die Tasche gesteckt werden kann, wie ein zu einer einzelnen Conferenz Delegirter.

Die bedeutungsvollsten Differenzpunkte traten in den Berathungen betr. die Zusammensetzung und Competenz des Landeseisenbahnrates hervor. In dem mit Formulirung der Garantien betrauten Specialausschuss der Eisenbahncommission des Abgeordnetenhauses (Mitte Nov. 1879) war es auffallend, dass die Conservativen dem Landeseisenbahnrat die Stellung einer Controlcommission mit beschliessender Stimme, die Freiconservativen mit nur berathender zu geben wünschten. Doch konnte die erstere Forderung als unconstitutionell nicht aufrecht erhalten werden, da die Verantwortlichkeit der Minister und Controle der parlamentarischen Körperschaften die Grundlagen des ganzen Verhältnisses bleiben mussten. Die Hauptfrage in 1880 war die Deputirung von Landtagsmitgliedern zum Landeseisenbahnrat. Selbst in der Majorität des Hauses herrschte hierüber eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit, das Centrum bestand besonders hartnäckig auf dieser directen Theilnahme des Landtages, von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass hierdurch nur ein politisches Element in eine rein wirthschaftliche, berathende Versammlung hineingetragen würde. Mit der wachsenden Erkenntniss, dass auch der Landeseisenbahnrat nur eine wirthschaftlich berathende Stimme haben könne, verlor auch diese Frage an Bedeutung. Ein gleiches war der Fall mit der Frage, welche Veränderungen im Tarifwesen demselben „zur Aeusserung“ vorzulegen seien. Es waren beantragt worden sowohl Ermässigungen wie Erhöhungen; nur die Begutachtung der Letzteren ist verblieben. Wir können principiell keinen Unterschied in Behandlung der beiden sehen, eine Ermässigung mag wirthschaftlich gänzlich ungerechtfertigt sein und nur auf Kosten der Beibehaltung anderer wirthschaftlich zu hoher Tarife stattfinden; wir sind sogar überzeugt, dass die Gefahr, sich durch Interessentenagitation drängen zu lassen, zu Ermässigungen, welche zu parlamentarischen Interpellationen Anlass geben können, grösser für die Staatseisenbahnverwaltung ist, als diejenige, Erhöhungen vorzunehmen. Die Sachlage betreffs der wirthschaftlichen Garantien scheint uns so zu liegen: hätte man nicht die Ueberzeugung gehabt, dass die Staatsregierung wenigstens den aufrichtigen Willen habe, die Staatsbahnen zum Allgemeinen Besten, zur Förderung des Wohlstandes des ganzen Staates zu verwalten, so hätte man überhaupt nicht der Verstaatlichung zustimmen dürfen. Keine gesetzlichen Garantien schützen vor Irrthümern oder Missbrauch. Die Vortheile der Verstaatlichung bleiben immerhin so bedeutende, dass man manche Fehler und Missgriffe mit in den Kauf nehmen kann.

**Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung.
Vom 1. Juni 1882.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§. 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

- a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;
- b) ein Landeseisenbahnrat als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§. 2. A. **Bezirkseisenbahnräthe** Zahl. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrat errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrat für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

§. 3. **Zusammensetzung und Wahl.** Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirtschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§. 4. **Zulassung ausserpreussischer Theilnehmer.** Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion ausserpreussisches Gebiet — innerhalb des deutschen Reiches — umfasst, können auf den Wunsch der beteiligten wirtschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrates zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 5. **Ausschüsse.** Jeder Bezirkseisenbahnrat kann zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuss aus seiner Mitte bestellen.

§. 6. **Zuständigkeit.** Der Bezirkseisenbahnrat ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Massregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrat kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnrates wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Massregeln getroffen hat, so muss sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§. 5) und dem Bezirkseisenbahnrate bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§. 7. **Geschäftsordnung.** Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrates und des Ausschusses, so wie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrat entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrat und Ausschuss, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muss eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnrates anordnen.

§. 8. **Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.** Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnrates können auf Einladung des Präsi-

denten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beiwohnen.

§. 9. **Vorerhebungen.** Erachtet der Bezirkseisenbahnrat bei seiner Beschlussfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

§. 10. **B. Landeseisenbahnrat. Zusammensetzung.** Der Landeseisenbahnrat besteht:

- a. aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt;
- b. aus drei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern; ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;
- c. aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.; aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach Massgabe eines durch königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplanes.

§. 11. **Zuziehung von Sachverständigen.** Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialsachverständige bei den Berathungen behufs Auskunfterteilung zuzuziehen.

§. 12. **Ausschuss.** Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrat einen ständigen Ausschuss zur Vorbereitung seiner Berathungen.

§. 13. **Zusammensetzung des Ausschusses.** Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrates oder dessen Stellvertreter (§. 10 Litt. a.), und vier von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und vier Stellvertretern.

§. 14. **Zuständigkeit des Landeseisenbahnrates.** Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeusserung vorzulegen:

1. die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;
2. die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);
3. die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differentialtarifen (unregelmässig gebildeten Tarifen);
4. Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrat in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrs-wesen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrat kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§. 15. **Berufung des Landeseisenbahnrates.** Der Landeseisenbahnrat wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfniss, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im §. 14 bezeichneten Art umfasst, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 16. **Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrat und Ausschuss.**

Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrates in Angelegenheiten der im §. 14 bezeichneten Art getroffenen

Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzuthellen.

§. 17. Geschäftsordnung. Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrates wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staats-Ministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuss regelt seine Geschäftsordnung selbständig.

§. 18. Vorerhebungen n. Erachtet der Landeseisenbahnrathe oder der Ausschuss Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 19. Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrates an den Landtag. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrates werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmässig mitgetheilt.

§. 20. Festsetzung der Normaltransportgebühren. Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmässig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmässigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§. 21. Freie Fahrt und Diäten. Die Mitglieder des Landeseisenbahnrates und die Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§. 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 M., soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben, sowie auch die Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

§. 22. Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirkseisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe. Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirkseisenbahnrates oder des Landeseisenbahnrates (§. 10 Litt. b. und c.) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§. 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkammer. von Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Gossler.

Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt beziehungsweise verwendet:

- 1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§. 2);
- 2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müsste, bis zur Höhe von 2 200 000 M.;
- 3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Massgabe des §. 4 dieses Gesetzes.

Unter Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Aus-

gaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigentumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§. 2. Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 *M.* festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushalts-Etat etwas Anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahnkrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgebenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke ausserordentlich durch den Staatshaushalts-Etat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligenden anderweiten Staatsmittel, endlich im Falle des Eigenthümererwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemässheit des §. 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§. 3. Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staatseisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63 914 324 *M.* festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§. 2) treten demselben noch die wirklich auszubehenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4 Prozent gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. Ausserdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigenthümererwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- etc. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemässheit des §. 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, beziehungsweise aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu vier Prozent gerechnet.

§. 4. Die Staatseisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ Prozent desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im §. 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staatseisenbahnkapitalschuld und der im §. 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwächse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres ergibt.

Inwieweit über den Betrag von $\frac{3}{4}$ Prozent hinaus eine weitere Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalts-Etat vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, dass der zur Verfügung stehende Betrag von der Staatseisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

- 1) zur planmässigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, so weit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen sind oder übergehen,
- 2) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müssten,
- 3) endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen, verwendet wird.

§. 5. Die Verwaltung des Staatseisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter Kontrolle der Staatsschuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§. 6. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. März 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkammer. von Kameke. Maybach. Bitter.

Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gossler.

VII.

Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juni 1882.

Eingeleitet von F. Ritschl-Halle a/S.

Während die zuerst in 1879 aufgestellte Behauptung, dass das Ausland die Zölle trage, noch immer in der schutzzöllnerischen Presse zu heidigen gesucht wird, werden von allen Seiten aus dem schutzzöllnerischen Lager der Industriellen selbst Wünsche laut nach weiteren Zollrückvergütungen bei der Ausfuhr. Nicht wenig zu diesem Umschlag in Ansichten selbst der extremsten Schutzzöllner hat die Erfahrung beigetragen, die man in den letzten zwei Jahren bezüglich der Wirkung der Getreidezölle auf die Mühlenindustrie Deutschlands gemacht hat. Die aus verschiedenen Theilen Deutschlands gemeldeten Konkurse von Mühlenetablissemens zeigen, dass diese grosse, auf der Höhe der technischen Leistung stehende Industrie sich auf dem Wege zum Ruin befindet. Schuld daran ist im hohen Maasse das Regulativ betr. die Zoll-Rückvergütungen bei der Ausfuhr von Mehl, welches die Erlangung der Rückvergütung so gut illusorisch machte, abgesehen davon, dass ihre Bemessung bis zum Jahre 1881 auch überhaupt dem Ausbeuteverhältniss nicht entsprach, sondern unzureichend war. Die Zollvergütung war von dem Nachweise der Identität des vermahlenden Getreides abhängig gemacht, ein Nachweis, den die continuirlichen Betriebe der grossen Mühlen sehr schwer zu beschaffen war und keinenfalls ohne grosse Belästigung durch die Zollkontrolle. Die schlimmste Wirkung dieser Forderung des Identitätsnachweises war indess, dass bei der Production von Mehl aus einer Vermischung von inländischen mit ausländischen Getreide der Identitätsnachweis selbstverständlich gar nicht geführt werden konnte und daher eine Rückvergütung für das verarbeitete ausländische Getreide in diesem Falle ausgeschlossen war. Die deutsche Mühlenindustrie ist aber unbedingt gezwungen zu einer solchen Mischung gezwungen, einmal zur Verbesserung der Qualität des inländischen Getreides, sei es in Folge mangelhafter Ernte oder wie wohl beim Rohweizen allgemein inferiorer Qualität (Mangel an Kleberkraft) dann auch zur Herstellung einer billigeren Mittelqualität von Mehl, wo die den betr. Mühlen zu Gebote stehenden inländischen Getreidequalitäten sich zu theuer stellen.

Die Wirkung der Getreidezölle und der Schwierigkeit, stellenweisen Ungleichheit, der Begünstigung der Zoll-Rückvergütung theilhaftig zu werden, war eine erschreckend schnelle und drastische. Der Export von Mehl sank von rot. 200 000 Tonnen in 1879 auf rot. 80 000 Tonnen in 1880 und rot. 50 000 Tonnen in 1881.

Jede Einschränkung des Betriebes der grossen Handelsmühlen, welche seit 1875 sowohl an Zahl, wie an quantitativer und qualitativer Leistungsfähigkeit bedeutend zugenommen haben, bedeutet selbstverständlich Entwertung des Anlagekapitals und Erhöhung der Generalunkosten. Da der Export so gut wie abgeschnitten war, warfen besonders die in den Nord- und Ostseemühlen ihre ganze, früher hauptsächlich nach England, Dänemark, Schweden und Norwegen gehende Production auf den

Deutschen Markt. Durch die herbeigeführte Concurrenz litten besonders die Mühlen im Westen, sie wurde aber in allen Theilen Deutschlands schwer empfunden.

Schon die Handelskammerberichte für 1880 schilderten die ungünstige Lage der Mühlenindustrie; die verbündeten Regierungen konnten sich indess noch nicht entschliessen, die Forderung des Identitätsnachweises aufzugeben. Sie versuchten erst kleine Palliativmittel. Durch Bundesrathsbeschluss vom 14. Mai 1881 wurde bestimmt, dass an Stelle der im §. 11 Absatz 1 der Bestimmungen vom 13. Mai 1880 festgesetzten Mehlausbeute bei Weizen für 75 kg. (anstatt 80 kg.), bei Roggen für 65 kg. (anstatt 70 kg.) ausgeführten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 kg. Getreide zollfrei abzuschreiben sind. Ferner wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 1881 der Eingangszoll für Mühlenfabrikate von 2 auf 3 M. pro 100 kg. erhöht. Die Folge der letztern Maassregel war allerdings eine Ausdehnung des inländischen Absatzes, indem der Mehlexport von rot 42 800 t. im I. Semester auf rot 18 900 t. im II. Sem. herunterging. Eine Verbesserung der Lage der Mühlenindustrie ist durch diese Maassregeln nicht erreicht worden, zumal da die reichliche Kartoffelernte 1881 die inländische Nachfrage verminderte. Da diese Industrie auf Basis der langjährigen zollfreien Einfuhr von Getreide ihre Productionsfähigkeit über den deutschen Bedarf ausgedehnt hat und der Export so gut wie ganz aufgehört hatte, so wurde ihre finanzielle Lage immer bedenklicher, die Concourse nahmen zu und in Folge der übermässigen Concurrenz und des dadurch veranlassten leichtsinnigen Creditgebens zeigten sich die Deroute auch in weiteren Kreisen. Es fehlen uns allerdings statistische Daten sowohl über die Concourse von Mühlenetablissements, wie über die von Bäckereien, doch wurde uns von sachkundiger Seite versichert, dass das leichtsinnige Creditgeben der Mühlen auch zahlreiche Concourse innerhalb des Bäckergewerbes nach sich gezogen habe.

Der Theil der Vorlage der Verbündeten Regierungen, welcher die Forderung des Identitätsnachweises aufhob, fand daher im Reichstag keine Gegner. Beigetragen mag hierzu haben, dass die Landwirthschaft in erster Linie an der finanziellen Lage von Mühlenetablissement interessirt ist. Die Landwirthschaft hat aber auch directes Interesse daran, dass minderwerthige inländische Qualitäten durch die Möglichkeit der Vermischung mit besseren ausländischen Sorten absatzfähiger werden.

Die tiefe Schädigung, welche die Deutsche Mühlenindustrie erlitten, wird sicherlich lange zur Heilung bedürfen, denn in den letzten Jahren sind in Folge der Exportunfähigkeit Deutschlands grade in denjenigen Staaten, welche unsere besten Absatzgebiete waren, bedeutende Mühlen entstanden, so besonders in Dänemark solche, die russisches Getreide vermahlen und nach Holland und England exportiren, und ebenso sorgen in Holland neu entstandene Mühlen für den Bedarf des eigenen Landes (vgl. Jahresbericht der Berliner Kaufmannschaft für 1881).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. An die Stelle des §. 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend

den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets etc. (Reichsgesetzblatt Seite 307), tritt folgende Bestimmung:

Den Inhabern von Mühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Mühlenfabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluss gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniss trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde verkäuert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

§. 2. Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) Die Anmerkung No. 2 zu 6 b ist zu streichen und hinter 6 d zu setzen:

Anmerkung zu b und d:

Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walsdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnisschein unter Kontrolle . 0,50 M. für 100 Kilogramm.

2) Die Anmerkung zu No. 20 b 1 erhält folgende Fassung:

Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der No. 20 b 1 . . . 30 Mark für 100 Kilogramm.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Die beiden letzten im Gesetz enthaltenen Abänderungen sind von keiner besondern prinzipiellen Bedeutung.

M i s c e l l e n .

VI.

Die italienische Agrar-Enquête.

Bespr. von J. Schuhmann in Rom.

(Fortsetzung. Vergl. diesen Band S. 79.)

3.

Toscana ist diejenige landwirthschaftliche Region Italiens, die im Ausland am meisten studirt worden ist. Die Denkschriften der in Florenz schon im Jahre 1753 gegründeten Accademia dei Georgofili, des ältesten derartigen Vereines in Italien, haben dazu nicht wenig beigetragen. Der Bericht Mazzini's, des ständigen Sekretärs des obersten Landwirthschaftlichen Rathes, über die 9^{te} Region¹⁾ behandelt indessen nur die 6 toskanischen Provinzen Florenz, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa und Livorno mit zusammen 12 Kreisen und 219 Gemeinden, nicht aber die

1) La Toscana Agricola. Relazione sulle condizioni dell' agricoltura e degli agricoltori nella IX circoscrizione (provincie di Firenze, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa e Livorno) compilata per incarico della Giunta dal Cav. Carlo Massimiliano Mazzini. Roma 1881.

Provinz Grosseto, die ihres verschiedenen Charakters wegen zu der römischen Region geschlagen wurde. Mazzini, dessen Arbeit nicht nur mit vielen Uebersichten, sondern auch mit 6 Karten, worunter 1 orographische, 1 geologische und 1 hydrographische, geziert ist, beginnt lebenswürdig mit einer Liste von 158 freiwilligen Mitarbeitern, die auf seinen Fragebogen geantwortet haben.

Wenn man die Staats-Grundsteuer und die auf den Betrieb des Handels und der Manufacturen gelegte Steuer auf das bewegliche Vermögen in ganz Italien mit einander vergleicht, so ergibt sich, dass die Landwirtschaft beinahe 4 mal so viel zahlt als Handel und Industrie, in Toskana aber, wo die Grundsteuer als sehr drückend anerkannt wird, beträgt die staatliche Quote der Grundsteuer nur $6\frac{1}{2}$ Millionen, während die andere genannte Steuer 4 Millionen abwirft. Auch der Umstand, dass in Toskana $30,42\%$ der Bevölkerung Ackerbau treibt, während diese Zahl für ganz Italien sich auf $32,46\%$ beläuft (Zählung von 1871) illustriert eigenthümlich den Satz, dass Toskana eine in hohem Grade ackerbautreibende Region sei. Nach einer zusammenfassenden Beschreibung Toskana's lehnt M. die freundliche Bezeichnung eines „Gartens Italiens“ ab, welche die Fremden Toskana beigelegt haben (S. 60). Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist übrigens bedeutend, indem 105 Einwohner auf den Quadrat-Kilometer kommen (für ganz Italien 90), von denen 33 Ackerbauer sind (in It. 39). $\frac{4}{11}$ der Bevölkerung leben in Städten, $\frac{3}{11}$ in zahlreichen kleineren Ortschaften, $\frac{5}{11}$ zerstreut auf dem Lande. Die Bevölkerung nimmt beträchtlich zu. Wo das Terrain vor 50 Jahren 100 Menschen ernährte, ernährt es jetzt 150, nur dass anstatt jener 100 Armen jetzt 150 arm sind und auch der Eigenthümer ist verarmt, dem das Gehölz oder das Weiderecht früher einen grösseren Reinertrag gewährte als jetzt das „Gütchen“ (S. 101). Aber noch ist ein ansehnlicher Theil des Areals der Produktion entzogen. Nach Schätzung sind

		in der Ebene,	in der Hügelerde,	auf den Bergen.
in Anbau	Hectaren	348 600	472 800	92 700
bewaldet	„	3 200	196 500	268 300
unangebaut	„	17 700	118 700	184 000
Gesamtoberfläche		369 500	788 000	545 000

Ueber die Waldverhältnisse, beziehungsweise die Waldverwüstung, die von dem grossartigen schwer zu unterdrückenden Holzdiebstahl mitverschuldet wird, vergleiche S. 150, 156, 527. M. schlägt vor, dass der Staat die im öffentlichen Interesse wieder zu bewaldenden Grundstücke auf eigene Rechnung übernehme.

Die Kornsaat auf über 360 000 Hectare = $\frac{2}{5}$ des angebauten Landes ist gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Hectoliter per Hectar, der Ertrag im Gebirge 3—6, in der Hügelerde 6—11, in der Ebene 10—16 Hectoliter. Das türkische Korn wird auf 120 000 Hectaren gewonnen. Baut man es allein, so werden wohl 15—30 Hectoliter per Hectar erzielt. Gute Wiesen im Pisanischen werden gedüngt und liefern etwa 30 Doppelcentner per Hectar. In der Ebene von Pistoia findet man Bewässerungswiesen, die alle 4 bis 6 Jahre gedüngt werden und etwa 20 Doppel-Centner Heu, 10 D.-Centner Grummet und 6—7 D.-C. als dritten Schnitt ergeben.

Nur ausnahmsweise hängt die Weinlese von einer besonderen Erlaubniss der Gemeindeverwaltung ab. Im Allgemeinen wird zu früh gelesen, da die Ueberwachung der Trauben gegen die Felddiebe zu anstrengend ist. In manchen Gegenden zwingt die Weinlese des Einen alle Anderen zur Nachfolge, weil eine Sitte nach beendigter Weinlese jedem gestattet, auf die Weinberge der Anderen zu gehen und sich die hängen gebliebenen Trauben anzueignen. Eventuell würden ja die Felddiebe in den Weinberg sich zurückziehen, wo ihnen niemand etwas anhaben kann (S. 205). In Toskana werden im Falle der Theilpacht je nach der Gegend die Trauben oder der Wein getheilt. Für den Gebrauch der Gefässe seitens des Kolonen erhebt der Herr einen Theil „conio“ von 7—10%.

Der toskanische Tafelwein führt den Namen Chianti.

Die Zucht des fast unerlässlichen Schweins, von dem der Halbpächter dem Herrn nur einen Schinken zu bringen hat, kann als onerös gelten, aber sie ist immerhin eine gute Gelegenheit, Ersparnisse festzuhalten, die sich sonst im Einzelnen verlieren würden (235). Die Grossgüter existiren in Toskana nur als Ausnahme, die Kleingüter nehmen $\frac{5}{6}$ der Oberfläche ein. Hauptgrund dieses Vorwiegens der Kleingüter ist die höchst mannigfaltige geologische Beschaffenheit und die topographische Configuration der Region, die eine fast ununterbrochene Kette von Hügeln bildet; es fehlen alle Vorbedingungen einer Grosscultur. Im Allgemeinen hat das Gütchen (podere) eine Grösse von 2—4 Hectaren in der Ebene von Lucca, von 5—10 in den anderen Ebenen und im Hügelland; in der Berggegend ist die Ausdehnung, ungerechnet das dazu gehörige Gehölz, 15—20; in den Maremmen und in den sogenannten crete bei Siena 30—50 und steigt manchmal bis zu 100 Hectaren; in den Ebenen mit gemischter Grosscultur 12—15.

Das Verhältniss der Kopfzahl der Kolonenfamilie zum Grundstücke ist sehr wichtig für die Theilpacht (mezzadria oder mezzzeria), weil eventuell entweder die Ernährung der zu zahlreichen Familie nicht gesichert wäre oder andererseits der Anbau nicht den möglichen Ertrag liefern würde, denn häufig hält es der Kolone für vortheilhafter, sich mit einer geringeren Ernte zu begnügen als Dienstleistungen von nicht zur Familie gehörigen Leuten zu bezahlen. (Uebrigens ist es gar nicht selten, dass auf einem podere ein Junge als Hirte gehalten wird, dessen Geschäft recht gut von der Familie besorgt werden könnte). Auch beim Rindvieh wird fast allgemein darauf gesehen, dass es mit den Erzeugnissen des Gütchens gehalten werden kann, ohne baares Geld auszulegen. Selten kommt ein Stück Grossvieh auf den Hectar, häufig erst auf 2—3 Hectare. Mit Ausnahme der Ebene von Lucca, wo die Sorgfalt für die Auswurfstoffe so weit geht, dass die Lucchesen auswärts darüber verspottet werden, ist die Düngung mangelhaft. Der Roh- und Reinertrag von mehr als einem Dutzend Gütchen in verschiedenen Gegenden Toskana's ist in klaren Uebersichten mit einigen Erläuterungen nachgewiesen, dann folgen Roh- und Reinerträge einiger specialisirten Culturen, die wir dem Studium des Agronomen überlassen müssen. Die die Tabakspflanzung betreffende Aufstellung ist S. 311 zu finden.

Der Weinberg giebt in Toskana ein Reinprodukt (ohne das im Bo-

den steckende fixe Kapital zu berücksichtigen) von 390 Lire per Hectar, die gemischte Kleincultur in der Hügelerde nur durchschnittlich 270. Rechnet man hingegen im ersteren Falle das zur Umwandlung nöthige Kapital und die verlorene Ernte in den ersten Jahren, so zeigt sich, dass das geringere kleinere Rohprodukt oft vortheilhafter ist als die specialisirte Kultur. Ueberdies ist das Betriebskapital für die gemischte Cultur 35 Lire per Hectar, für den Weinberg etwa 500. Die Kapitalien hat der Grundeigenthümer herbeizuschaffen, der Agrarcredit existirt kaum in Toscana. Eine besondere Abtheilung des Monte de' Paschi in Siena, die nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869 sich mit solchen Operationen befasst, fungirt nur in der Provinz, wo sie ihren Sitz hat. Was die Aussaat anbelangt, so wird sie noch vor der Theilung zwischen dem Gutsbesitzer und dem Theilpächter zurückgelegt. In schlechten Jahren macht der Grundbesitzer dem Kolonen die nöthigen Vorschüsse in natura. Dieselben werden aber selbstverständlich gleich in Geld umgerechnet, so dass der Pächter, der erst nach einer guten Ernte seine Schuld bezahlen kann, eine viel grössere Menge dafür hingeben muss. Der Eigenthümer, der keine Zinsen für die Vorschüsse berechnet, hat überdies den Nachtheil, nicht über die betreffende Summe verfügen zu können. Während in den meisten Fällen in Toskana der Handelswerth für den Kolonen keine rechte Bedeutung hat, da ja Alles auf die selbständige Erzeugung der zum Lebensgebrauch nöthigen Güter, auf die Naturalwirthschaft hinzielt, schlägt M. die Steigerung des Handelswerthes der landwirthschaftlichen Produktion seit 1830 auf durchschnittlich 40% an und bringt die Durchschnittspreise einiger Artikel auf dem Marke von Arezzo nebst dem in der genannten Gemeinde bezahlten Grundsteuersatz für den Zeitraum von 1830—1879 bei. Da die toskanische Lire der alten Katasterschätzung nur 84 centesimi der heutigen italienischen Lire war und die Lasten der Landwirthschaft sehr bedeutend gestiegen sind, so kann man sagen, dass das Steuerverhältniss das gleiche geblieben ist. In der Region als Ganzes genommen ist der thatsächliche Ertrag das Doppelte der Katasterschätzung vom Jahre 1834 (S. 369).

Zur Würdigung der Natur des in Toskana überwiegenden Kleinbesitzes machen wir auf folgende Ziffern aufmerksam:

Nur 279 Einträge in den Steuerlisten beziehen sich auf einen Besitz mit einem Schätzungsertrag von über	10 000 Lire
5 613 Einträge hingeg. a. Güter m. e. Schätzungsertrag v. 1000—10 000	„
30 888 „ „ „ „ „ „ „ „	100—1000 „
141 574 „ „ „ „ „ „ „ „	von weniger als 100 „

Uebrigens ist auch der Grossgrundbesitz fast immer in kleine Güter getheilt und hat gemischte Cultur.

Die toskanischen Provinzen haben noch für 31 Millionen Pfarrgüter, das Domanium besitzt für 15 1/2 Millionen, die milden Stiftungen für 5, zusammen 51 1/2 Millionen, etwas mehr als 4% der 1200 Millionen Gesamtwert an Grundbesitz. Und da das reine Einkommen derselben auf 62 Millionen geschätzt wird, so kommen davon auf Privatgüter 59 Millionen. Die Gemeindegüter sind in Ausführung eines Gesetzes vom 23. Mai

1774 gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts entweder veräussert oder in Erbpacht gegeben werden.

Die Zunahme der Grundbesitzer ist mit den Steuerlisten in der Hand leicht zu verfolgen; 1870—1880 hat die Zahl der Einträge um 11 000 zugenommen. Theilung des Grundbesitzes unter die Erben ist die Regel, ausserdem ist es in Toskana Sitte, einen Theil der Ersparnisse in Grundstücken anzulegen, sei es der grösseren Sicherheit willen, sei es um auf eigenem Grund und Boden den Landaufenthalt nehmen zu können. Andere vorübergehende Ursachen führt Mazzini an, z. B. 3975 Verkäufe von Kirchengut im letzten Decennium, von denen sich aber manche auf Häuser beziehen. Die wenn gleich verspätete Ausführung einer Ablösungs-Ordonnanz Ricasoli's als Gouverneur von Toskana vom 9. März 1860 hat in der Gemeinde Piombino die Zahl der Grundbesitzer um 650 gesteigert, von denen etwa 500 Tagelöhner und Proletarier sind (S. 355), deren Besitzverhältnisse allerdings nichts weniger als consolidirt sind. Ferner erwähnen wir, aber ohne Zahlenangaben machen zu können, die Art, wie im Distrikt Rocca San Casciano häufig Eigenthum erworben wird. In dieser Bergzone finden sich Grundstücke, die sich zu Weinbergen, aber wenig für den Kornbau eignen. Der kapitalarme Besitzer lässt von einem Tagelöhner oder Bauern die nöthigen Erdarbeiten ausführen und die Weinstöcke pflanzen, ohne etwas dafür zu vergüten. An Stelle des Lohnes gehört der Ertrag bis zum 8^{ten} oder 9^{ten} Jahre dem Arbeiter, der nach dieser Zeit Eigenthümer der Hälfte des Weinberges wird und oft die Hälfte des Eigenthümers gegen feste Entschädigung oder als Halbpächter zu bearbeiten fortfährt. Bei besseren Grundstücken bekommt der Eigenthümer schon einige Jahre vor der Theilung des Grundstücks $\frac{1}{3}$ des Ertrags (S. 161). Aber in den anderen Gegenden Toskana's wird man keine Arbeitskräfte finden, die so lange ohne Lohn existiren können (S. 161 u. 321).

Nach der Ansicht Mazzini's gleicht sich das pro und contra des Gross- und Kleinbesitzers ziemlich aus, nur wäre ein weniger zerstückelter Besitz wünschenswerth um die Entwässerung leichter, dauernder und billiger herzustellen und vielleicht um den Fortschritt in der Weinbereitung zu beschleunigen. Der Nachtheil des Kleinbesitzes sei jedoch reichlich durch die auf sozialem Gebiete erreichten Vortheile ausgeglichen (S. 408). Indessen besagt ein von Mazzini selbst zu seinen Ausführungen vorgeschlagener Zusatz: „Die socialen Vortheile, geringerer Abstand zwischen Besitzer und Arbeiter, Verhütung des Klassenhasses, Vorrücken des Arbeiters in die Klasse der Besitzer sind nur zu erwarten, wenn die Theilung des Grundbesitzes nicht übermässig ist.“ Aber sie ist übermässig. Von den oben angegebenen 141 000 Einträgen in die Steuerlisten mit einem geschätzten Einkommen von weniger als 100 Lire scheinen nur

35 000 über 50 Lire

40 000 20—50 „

40 000 10—20 „

und somit 26 000 weniger als 10 Lire

geschätztes Steuereinkommen zu haben. Die letztere Klasse habe wohl ein Steuereinkommen von nicht mehr als 25 Lire und eine Bruttocinnahme,

nach Abzug der Steuern, von weniger als 70 Lire jährlich. Diese Klasse von Eigenthümern erhält sich nur durch die temporäre Auswanderung und in Abwesenheit des verdienenden Mannes allzu häufig durch den Felddiebstahl (409). Die Umlegung der Grundstücke sollte auf jede Art namentlich durch Befreiung von der proportionell steigenden Registersteuer befördert werden, meint M.

Auf einen Werth von 618 Millionen für die Gebäude und 1191 Millionen für die Grundstücke, zusammen 1809 Millionen lasteten am 1. Januar 1880 im Ganzen 45% Hypothekenschulden: 826 Millionen, von denen 456 die Grundstücke allein zu treffen scheinen. Die Hypothekenschuld ist in Zunahme begriffen. Die Grundsteuer einschliesslich der Zuschläge der Provinzen und Gemeinden frisst 14 $\frac{1}{2}$ Millionen von den Reinertrage von 62 Millionen, wozu zu bemerken ist, dass die zwischen 1825 und 1860 mehr als verdoppelte Grundsteuer in den letzten 20 Jahren um 75% gestiegen ist. Die Anforderungen der Provinzen und Gemeinden sind sehr ungleich. Während z. B. in Siena das geschätzte Einkommen von 100 Lire 8,53 Gemeindegzuschlag entrichtet, steigt dieser in der Gemeinde Pian Castagnaio auf 78,02, so dass die Gesamt-Grundsteuer das geschätzte Einkommen um ein Zehntel übertrifft. Das Studium der Gemeinderechnungen ergibt, dass gewöhnlich Verzinsung und Schuldentilgung dieses schauerhafte Missverhältniss verschulden.

In Italien repräsentiren auf je 100 Lire der Provinzial- und Gemeinde-Ausgaben 23 Lire das Opfermaass der Gegenwart für die Vergangenheit, in Toskana lassen die 42% für die Vergangenheit nur 58% für die Gegenwart übrig. Mazzini stellt folgende Berechnung des wahren Reinertrags auf:

Grundsteuer	14 500 000	Lire;	Unterschied zwischen den 5% Zinsen der Hypothekenschuld von 456 Millionen und den 4% als mittlerem Ertrag der Landwirtschaft;
	4 560 000	„ ;	Steuer auf das bewegliche Vermögen, nämlich 13 $\frac{1}{5}$ % von den 17 800 000 Lire Zinsen, indem 100 Millionen verschiedene Abgaben als steuerfrei von der obigen Schuld abgezogen werden:
	2 349 600	„	
	150 000	„	Abgaben an die die Flussregulirung besorgenden Consortien;
	1 225 000	„	Registersteuer auf Verträge unter Lebenden
	<u>22 784 600</u>	Lire;	ohne die Erbschaftssteuer und die meisten vom Kolonen bezahlte Kolonatssteuer. Der Landbesitz gibt also 39 Millionen Reineinkommen, 3,27% auf den obigen Kapitalwerth von 119 Millionen.

20% der Ackerbau treibenden Bevölkerung sind Tagelöhner (107 561 auf 543 565 jedes Alters und Geschlechtes), die das Land selbst bebauen den Eigenthümer (70 730), Emphyteuten (1133) und Pächter (12 035 sind etwa $\frac{1}{4}$ der 328 014 Halbpächter (die Zahlen in der Uebersicht au

S. 121 können 3 Rechnungsfehler wegen nicht stimmen). Mazzini spricht sich zu Gunsten der mezzadria aus, ganz im Gegensatze zu Bertagnolli (La Colonia Pazziaria, Roma 1877), den er übrigens nicht citirt. „Gewöhnlich sagt man, oft auch mit Uebertreibung, dass der Bauer willkürlicher Weise mehr als die ihm zustehende Hälfte erhebt: leider ist es wahr, dass eine gewissenhafte Ehrlichkeit in der Theilung der Erzeugnisse unter den Kolonen nicht häufig ist, aber diejenigen, zu deren Lasten man diesen Missbrauch beklagt, sind meistens Halbpächter, für welche die normale jährliche Belohnung der Arbeit sehr gering ist, so dass trotz des unerlaubter Maassen genommenen Zuschusses die Quote nicht zur Ernährung der Familie ausreicht und sich die letztere an den Eigenthümer um Vorschüsse wenden muss. Wo solche Vorschüsse beinahe als Regel nothwendig sind, ist ein Mangel im Vertrag. Das System der Halbpacht ist, im Ganzen genommen, in Toskana für vortrefflich zu halten; in den Einzelheiten jedoch wären einige Modificationen nöthig, durch welche man viele Uebelstände wegschaffen und die Beziehungen der Kolonen und Eigenthümer beständiger zu herzlichen machen würde. Damit der Halbpachtvertrag gesellschaftlich und sittlich gut sei, muss er vor Allem gerecht sein, und dieses ist er nicht immer, weil nicht in allen Fällen die Hälfte des Bruttoertrags eines fleissig angebauten Gütchens als billige Bezahlung der Arbeit erscheint, welche zur Erlangung jenes Ertrags nöthig ist; manchmal ist die Hälfte überreich, manchmal, auf den hohen Hügeln und im Gebirge sogar oft, ist sie ungenügend, so dass es Familien von Halbpächtern giebt, die für eine fleissige Arbeit in normalen Jahrgängen kaum das Nothwendige beziehen, in schlechten Jahren den Eigenthümern verschuldet werden, ihre Lage immer verschlimmern, hierauf gradweise muthlos werden, weil sie sehen, dass sie vom Grundstück, gleichviel was sie thun, niemals einen genügenden Ertrag ziehen und den Grund und Boden in Verfall gerathen lassen, bis dann der Eigenthümer sie verabschiedet, sie zur schlechteren Lage der Tagelöhner herabdrückt und das Gütchen einer anderen Familie anvertraut, die wahrscheinlich dieselben Phasen durchmachen wird. In solchen Umständen wäre eine Vermehrung des Betriebskapitals seitens des Eigenthümers nothwendig, um Meliorationen im Gütchen auszuführen, je nachdem mehr Vieh anzuschaffen oder neue Wein- und Olivenpflanzungen anzulegen u. s. w., oder es sollte mittelst einiger secundärer Bedingungen, wie es jetzt auf fruchtbaren Grundstücken zu Gunsten des Landbesitzers zu geschehen pflegt, die Quote des Kolonen erhöht werden. Aber meistens verschliesst die Spärlichkeit der Mittel den ersten Weg der Verbesserung und den zweiten Weg betreten die Eigenthümer ungern, da sie von Steuern gar zu sehr beschwert nicht den Muth haben, ihr Einkommen noch zu schmälern. Der Halbpacht, welche das Uebergewicht der Arbeit repräsentirt, fehlt zur Zeit die Mitwirkung des Kapitals und die Verbreitung des Unterrichtes“ (462).

Nach verschiedenen Studien in den Atti der Georgofili u. s. w. sind für die Erhaltung jedes miethfrei im Pachthause wohnenden erwachsenen Mannes in Toskana 210—220 Lire, für Frauen und Kinder verhältnissmässig weniger nothwendig. Die Preise der Lebensmittel sind nach dem Verkaufswerth für den Kolonen angesetzt und die zur Umwandlung in

Verbrauchsgegenstände nöthige Arbeit nicht berechnet. Dieses nothwendige Minus scheint indessen in keiner Zone regelmässig vom Ertrag des Güthchens geliefert zu werden, es bedarf dazu der Hausindustrie und anderer Einnahmsquellen, von denen aber z. B. das Lohnfahren von Alabaster und Marmor in einigen Gegenden den Nachtheil hat, dass die schwereren Feldarbeiten darüber vernachlässigt werden. M. ist umsichtig genug, den Ammenlohn nicht zu vergessen (475). Die Mitgift wird oft in der Höhe von 20—100 Lire von Genossenschaften, meistens religiösen Charakters verliehen.

Die Mahlsteuer erfordere jährlich 10 Lire für den erwachsenen Kolonen, der eine Familie mit zu ernähren hat. Diese Steuer hat auf dem Lande eine ganz andere Bedeutung als in der Stadt, wo die betreffende Quote im Preise des Brodes verschwindet und die aus regionell-politischen Gründen erfolgte Reduction um $\frac{1}{4}$ die Missbilligung aller ruhig Erwägenden verdient.

Was nun die Tagelöhner anbelangt, so verdienen dieselben gewöhnlich 1 Lire bis 1 L. 20 c., die Frauen 60—70 centesimi den Tag. In gewissen Zeiten (Heu- und Getreideernte) kann der Tagelohn auf's Dreifache steigen. Ist der Tagelöhner mit dem Kolonen, bekommt er die Hälfte des Lohns. Im Hügelland von Lucca verdient die Klasse von im Olivenwald beschäftigten Arbeitern wohl über 270 Lire im Jahre. Die Männer können auf 200, die Frauen auf 100, der Kolone hingegen auf 250 Arbeitstage rechnen¹⁾.

Die Pellagra kommt in Toskana in der Höhe von etwa 6‰ der Ackerbau treibenden Bevölkerung vor, sie beträgt 20‰ in der Provinz Lucca, 1‰ in Arezzo, 2‰ in Florenz.

Wir haben im vorhergehenden Paragraphen über die Aemilia die Notizen über den Einfluss des Schulunterrichts und des Militärdienstes absichtlich zurückgestellt, weil die Betrachtung solcher Phänomene äusserst schwierig ist und die Weiterverbreitung gewisser Urtheile nur mit der grössten Vorsicht unternommen werden darf. Für Toskana wollen wir doch die Bemerkung M.'s ausheben, dass die Achtung vor der väterlichen Gewalt nachlasse (527). Der Vater ist das Haupt der Familie und die Mutter die Haushälterin. Wenn der Vater durch andauernde Krankheit oder hohes Alter verhindert ist, die Pflichten eines Familienoberhauptes zu erfüllen oder nicht mehr lebt, so tritt für ihn der älteste Mann ein. Sind mehrere Brüder da, so kommt die Leitung an den ältesten nur unter der Bedingung, dass er sich nicht verheirathe, im andern Fall wird der zweite unverheirathete Bruder capoccio. Man will nicht, dass zu viel Gewalt in denselben Händen sich concentrirt. Das Uebergewicht des unverheiratheten capoccio kann manchmal die Schwägerin verleiten, ihm Dinge zuzugestehen, welche die Pflicht verbietet. Zum Glück sind solche Familien selten (456). In ganz Toskana überwiegt das männliche Geschlecht, ausgenommen in der Provinz Siena, wo von 1000 Einwohnern 512 weiblichen Geschlechtes sind.

1) Die geschickteste und fleissigste Strohflechterin kann nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Lire den Tag verdienen. Von der italienischen Ausfuhr der Strohhüte im Werthe von 30 kommen 15—20 Millionen auf Toskana. Das Rohmaterial kostet nur $\frac{1}{3}$ des Erlöses.

Als Anhang zum dritten Band haben wir u. A. eine Agrar-Monographie über die Insel Elba, aus welcher wir nur hervorheben, dass 1871 auf eine Bevölkerung von 21755 Seelen 7218 Grundeigenthümer kamen und die Zahl der letzteren im Steigen begriffen ist. In den Notizen über die landwirthschaftlichen Arbeiter im Kreise Pistoja finden wir die Nahrung derselben mit genauester Kostenberechnung beschrieben. Ausserdem entnehmen wir diesen Nachrichten eine für den friedlichen Sinn der Bewohner charakteristische Sitte. Wenn ein Landmann einen Wortwechsel gehabt hat oder bedroht worden ist, so geht er aufs Bureau der staatlichen Sicherheitswache, welche den Gegner ruft und ihn ermahnt, nichts gegen den Kläger zu unternehmen, da er sonst bis zum Beweise des Gegentheils für den Urheber gehalten würde. Wenn man weiss, dass in einigen Gegenden Italiens, z. B. in der römischen Provinz, es für eine Schande gilt, mit der Obrigkeit zu thun zu haben, so dass die Bevölkerung auch da, wo eigentlich nichts zu fürchten ist, nicht einmal als Zeuge auftreten will, so muss man diese präventive Vertheidigung lobend anerkennen.

4.

Der Bericht über die 11. Region (Venetien) stammt aus der Feder L. Morpurgo's, der im letzten Ministerium Minghetti Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie gewesen ist, vor einigen Jahren auf seinen Sitz in der Kammer verzichtet hat und nunmehr an der Universität von Padua Statistik lehrt. Bei Anlass der letzten Debatte über die Militärgesetze hat man sich im Parlament auf seinen Bericht¹⁾ berufen, hingegen auch die Richtigkeit der Ausführungen desselben angezweifelt, die auch sonst zu kritischen Bemerkungen in der Presse Anlass gegeben haben. Sicherlich wird die Kommission, welche die bestrittenen und zweifelhaften Punkte an Ort und Stelle zu untersuchen hat, auf gar manche Einzelheiten der vorliegenden Arbeit zurückkommen und es sich angelegen sein lassen, dieselben zu ergänzen. Dass die von Morpurgo mit Angabe seiner Quellen mitgetheilten Daten förmlich unrichtig seien, können wir nicht annehmen, obwohl es uns ganz deutlich ist, dass sowohl sein entschiedenes Eintreten für eine Besserung der von ihm geschilderten Zustände als die trotz aller Wissenschaftlichkeit ziemlich subjektiv gefärbte Art seiner Darstellung Anstoss erregen mussten. Während die Kommission hauptsächlich darauf Gewicht legt, dass die verschiedenen Fragen in ihrer gegenseitigen Wechselbeziehung studirt und dargelegt werden, scheint M. seine Aufgabe von einem andern Standpunkte aus betrachtet zu haben. Für dieses Mal beschreibt er uns die Lage der ländlichen Arbeiter und Pächter im Venetianischen und wird erst in einem zweiten Bande die Verhältnisse der Grundeigenthümer vornehmen. Wer demselben aber nicht wissentlich Unrecht thun will, als ob er ohne Rücksicht auf die möglichen Leistungen der Landwirthschaft seiner Region für alle Betheiligten einen Gefallen daran fände, die bedauernswerthe Lage der ländlichen Ar-

1) Le Condizioni dei Contadini nel Veneto. Parte prima della relazione del commissario Comm. Emilio Morpurgo sulla XI circoscrizione (provincie di Verona, Vicenza, Padova, Rovigo, Venezia, Treviso, Belluno e Udine). Roma 1882.

beiter vor das Publikum zu bringen, den verweisen wir namentlich auf ein Schreiben vom 20. Januar 1881 (Bd. 1, 102), mit dem er seine Arbeit an den Präsidenten der Kommission einendet. Das Geheimniss besserer Schicksale der Landwirthschaft, sagt er daselbst so deutlich als irgend einer seiner Collegen, beruht auf einer möglichst raschen und sicheren Anbahnung einer grösseren Produktion. Indessen ist es ihm eine schwere Aufgabe die Produktivität seiner ziemlich ausgedehnten Region kennen zu lernen, da sie grosse Verschiedenheiten aufweist und sehr zu befürchten sei, dass die Schätzung des Durchschnitts die wahre Thatsache verdunkle. Die ungleiche Besteuerung des Grundbesitzes, der abzuhefen erst kürzlich der Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, dessen parlamentarische Behandlung so bald nicht zu erwarten ist, erwähnt Morpurgo in seinem Begleitungsschreiben eben so gut, als die edeln Anstrengungen des Grossgrundbesitzes, welche in einem Menschenalter 100,000 Hectare dem nutzbaren Anbau zugefügt haben und die Einrichtung der Gesellschafts-Melkereien im Bellunesischen bezeichnet er geradezu als die schönste und gelungenste Aeusserung der modernen Cooperativ-Bewegung.

Das erste Kapitel des Berichtes handelt von den Wohnungen der ländlichen Arbeiter. Die Vertrauensmänner der 8 Provinzen, deren Aussagen Morpurgo zusammenfasst, erschöpfen alle Ausdrücke des Wörterbuchs für elende Zufluchtsörter gegen die Unbilden der Witterung. Und der Bewohner dieser Löcher ist fast immer der Besitzer; die Miether entrichten für jedes Zimmer jährlich 5 Lire oder wenig mehr (S. 8). Häufig wird vorgeschlagen, dass solche neue Gebäude, an denen Mangel ist, von der Besteuerung temporär, wie unter der österreichischen Regierung die ersten zehn Jahre, oder gänzlich befreit werden. Was das Einkommen der ländlichen Arbeiter betrifft, so wird dasselbe distrikt- und gemeindeweise besprochen. Von einem Theile Friauls wird berichtet, wie die Frauen die schwersten Landarbeiten verrichten, auch säen und heuen, während sich die Männer als Handwerker im Auslande befinden. Der Tagesverdienst einer Frau ist 30—40 centesimi. Im Distrikte von Belluno verdient der unständige Arbeiter ausser der Kost zwischen 60 c. und 1 Lire 25 c., die Frau zwischen 25 und 80 c. In Lozzo Cadore bekommt die Frau durchschnittlich 1 Lire oder 25 c. und die Kost. Nicht besser geht es in der Provinz Padua, wo doch der Hectar häufig 2500—3000 Lire kostet. In Campolongo Kreis Bassano erhalten die im Tabakbau beschäftigten Männer 1 L. 50 c. Taglohn, die Frauen 5 c., in einer anderen Gemeinde 7 centesimi die Stunde. Der Umstand, dass an manchen Orten besonders anstrengende Arbeiten höher bezahlt werden, hat keine ökonomische Bedeutung; diese Epoche der Mehreinnahme dauert nur kurze Zeit und der Verdienst ist nicht hinreichend. Abgesehen von dem Zuschuss an Ersparnissen der Auswanderer wird das Minus häufig vom Salz- und Tabaksschmuggel an der Grenze und vom Felddiebstahl gedeckt. Von einer Gemeinde sagt man sprichwörtlich: man säet Bohnen und es wachsen Diebe. (23). In einem anderen Dorfe, heisst es, sind 2 ganze Strassen Felddiebe. Auch an den Industrieorten sind die Löhne der Landarbeiter niedrig (34). Erwähnenswerth ist eine Lohnform, wo-

nach dem Landarbeiter für die Bestellung eines Grundstückes aussor dem Lohn $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ des Ertrags an türkischem Weizen überlassen wird.

Sehr hübsch liest sich das dritte Kapitel über die moralischen Verhältnisse und die gesellschaftlichen Beziehungen auf dem Lande. Das patriarchalische Leben sei im Verschwinden und erhalte sich als kostbare Reliquie nur noch in der Alpenregion. Die Lockerung der Familienbände durch die Auswanderung, die Ueberbürdung der Frauen, auch wenn die Männer zurückgekehrt sind, die Gründung neuer Familien unter Vernachlässigung der Pflichten gegen die bejahrten Eltern werden hervorgehoben. Die Bemerkungen über zunehmende Thätlichkeiten und Prozesse unter Blutsverwandten dürften den Bearbeiter der Statistik der Gerechtigkeitspflege zu einigen interessanten Untersuchungen führen. Die Aeusserung eines Einzelrichters (pretore), dass man die todte Kuh mehr beweine als die verstorbene Frau und die so ziemlich dasselbe besagende, man pflege mit mehr Liebe ein krankes Stück Vieh als einen Verwandten, citiren wir nur, weil wir sie für ein Zeichen lebendiger Auffassung der Verhältnisse halten, nicht als ob wir darin etwas speciell auf Italien oder die betreffende Gegend Anwendbares zu erblicken vermöchten.

In dem Paragraphen über die Reate gegen die Person und gegen das Eigenthum wird zunächst der Satz erläutert: „Der Diebstahl nimmt im Quadrat des Abstandes von den Bergen zu“. Die Bevölkerung betrachtet den Holzdiebstahl ebensowenig für sittlich verwerflich, als die falsche Steuerfassion oder den Schmuggel von Salz, Tabak, Zucker u. s. w. von jenseits der österreichischen Grenze. Je näher die Stadt mit ihrer unbeschäftigten, nicht am Grundeigenthum beteiligten Bevölkerung, desto häufiger ist der Felddiebstahl. Gerne lesen wir, dass die 7 deutschen Gemeinden in der Provinz Vicenza zu der Zone gehören, die nicht an diesem Erbübel leidet. Die Verwundungen sind im Venetianischen selten und erfolgen hauptsächlich im Zustande der Trunkenheit und wegen Eifersucht. 1866—1877 kamen auf 1 Million Einwohner jährlich 16 Todtschläge im Venetianischen, in Ligurien, welches den zweitbesten Posten hatte, 25, in Latium, das zuletzt in der Reihe steht, 135 (im Durchschnitt der Jahre 1872—77).

Der Verbrauch der alkoholischen Getränke ist nach den Mittheilungen Dr. Raseri's, der diesen Gegenstand besonders behandelt hat ¹⁾, sehr bedeutend in den venetianischen Städten: 3,4 Liter per Kopf; die lombardischen Städte verbrauchen 4,1; Süditalien weniger als $2\frac{1}{2}$ Liter per Kopf. Dagegen zeigt sich der Consum von Wein und Bier in den venetianischen Städten 130,4 Liter per Kopf weniger gross als in Rom und Umbrien, wo die Verhältnisszahl auf 190,7 steigt. Die Wirkungen des Alkoholismus (plötzlicher Tod, Säuferwahnsinn, Selbstmord) sind im Venetianischen höchst betrübend (S. 47). Eine Beschränkung der Zahl der Schenken, die in der Provinz Padua allein in den Jahren 1870/80 von 373 auf 1205 gestiegen sind, und der Stunden, wann die Schenken offen gehalten werden dürfen, erscheint Morpurgo hygienisch und moralisch ge-

1) *Materiali per l'etnologia italiana, raccolti per cura della società italiana di antropologia ed etnologia, riassunti e commentati dal dott. Enrico Raseri. Annali di Statistica, serie 2a vol. 8.*

boten. Die Anbringung von Klagen wegen Trinkschulden sollte nicht gestattet sein.

Die socialen Ungleichheiten werden heutigen Tages auf dem Lande schmerzlicher gefühlt als früher. Die alten Leute eines Distriktes behaupten, dass man sich jetzt besser kleide und ausser dem Hause sich grösseren Genuss gönne, dass man aber früher zu Hause mehr Arbeit und mehr Polenta gehabt und die Pellagra, jene entsetzliche, nicht selten zum Wahnsinn führende Hautkrankheit nicht gekannt habe. Die Veränderung könne man durch eine Art Budget veranschaulichen, in dessen Aktivum die Zunahme der Produktion und des Lohns, die Billigkeit der Kleidung, die Leichtigkeit des Verkehrs und der verbreitetere Unterricht, in dessen Passivum die Zunahme der Bevölkerung und des Preises der Lebensmittel, die staatlichen und die Gemeindesteuern und die geringe Nachfrage an Arbeit stehen. Uebrigens bemerkt M., dass gerade die letzten Ernten schlecht gewesen sind und das Umkommen der Seidenwürmer und der Verlust der Weinernte an manchen Orten eine Krisis hervorgebracht habe. Der Verbrauch an Salz und Tabak habe nicht abgenommen und von einer absoluten und dauernden Verschlechterung könne nicht die Rede sein. Die Eigenthümer könne man nicht anschuldigen, da viele derselben sich in der gleichen traurigen Lage befinden, wie die Arbeiter (54). Von 2000 Familien im Distrikt Piove (Provinz Padua), wo die Pachtverträge nur auf ein Jahr abgeschlossen zu werden pflegen, gehen vielleicht 200 im Jahr von einem Grundstück auf ein anderes, 100 von einer Gemeinde in die andere über und 10 verlassen den Distrikt. Die Tagelöhnerfamilien wechseln alle Jahre und öfters noch. Die 9jährige Pachtzeit im Paduanischen wird selten mehr erreicht, da häufig der Pachtschilling nicht zu erschwingen ist, an manchen Orten ist die Liebe zum bebauten Stück Feld so gross, dass man beinahe das Recht des Eigenthümers verkennt, den Pächter zu entlassen. Nicht nur die Arbeiter und die Pächter wechseln zu leicht ihre Herren, das Anwanderungsfieber ergreift auch die Kleingrundbesitzer.

Unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Landwirthschaft erwähnen wir nicht so sehr den, dass der Staat einige Dienstzweige wieder übernehme, die er aus ökonomischen Gründen den Provinzen und Gemeinden aufgewälzt hat, als den bereits in die Kammer gedrungenen, aber vorerst zu Boden gefallenen Antrag auf Verminderung des Salzpreises von 55 centesimi das Kilo. Ausserdem machen wir gerne auf die Frage des *vagantivo* aufmerksam, die einer gesetzlichen Lösung entgegensteht. An einigen Orten sind nämlich ehemals der Gemeinde angehörige Grundstücke bonificirt worden, auf denen die armen Leute freien Fischfang und andere Nutzniessung hatten. Die Grosseigenthümer, die viel Kapital in diese Grundstücke gesteckt haben, sind nicht in ihrem Besitze sicher und die armen Leute — in zwei Dörfern sind es wenigstens $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung — für die seiner Zeit das oben genannte Recht vorbehalten blieb, müssen öfters mit Aufwand militärischer Kräfte im Zaum gehalten werden (83).

Das vierte und kürzeste Kapitel: Das flache Land und das Gesetz beantwortet die Frage, welchen Grad der Achtung die staatlichen Organe

geniessen. Wir entnehmen nur eine charakteristische Aeusserung aus der Provinz Rovigo: Unter den Italienern befiehlt nicht mehr die Regierung, befehlen die Herren. Die Steuern führen den bezeichnenden Namen *magnerie*.

Im Eingang des Kapitels über die Auswanderung, über die gleichfalls gesetzgeberische Massnahmen vorbereitet, aber nicht durchgeführt worden sind, bemerkt M., dass die bezüglichen Ziffern der officiellen Statistik zu niedrig sind, weil viel mehr wirklich auswandern, als die Ortsvorstände mittheilen. In der Provinz Belluno nimmt die transoceanische Auswanderung seit 1876 einen grossen Aufschwung. Auf eine Bevölkerung, die am 31. Decbr. d. l. J. 174 114 Seelen betrug, sind 1880 ausser 8933 vorübergehend Auswandernden 754 und wahrscheinlich mehr jenseits des Meeres ausgewandert. Das Hauptcontingent steht im Alter von 20—50 Jahren. Der einzelne Auswanderer nimmt etwa 150, die Familie 400—700 oder 800 Lire und mehr mit. Es ist schwer, dass das auf diese Weise dem Lande definitiv entzogene Betriebskapital wieder ersetzt wird. Anders scheint es sich mit der vorübergehenden Auswanderung zu verhalten, da nach der Meinung des Präfecten der Provinz etwa 300 000 Lire aus- und 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Lire eingeführt werden, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, dass „die Auswanderung die Sitten und die Sittlichkeit verdirbt und dass oft treffliche Bürger voll Laster, vom Müssiggang verdorben und dem Landstreicherthum ergeben, in's Vaterland zurückkehren“. Die Provinz Udine ergab 1880 eine europäische Auswanderung von 16 538 und eine aussereuropäische von 1262 Seelen. In den anderen 6 Provinzen Venetiens ist die Gewohnheit, einige Monate des Jahrs Arbeit ausser dem Lande zu suchen, weniger verbreitet und auch in den letzten 6 bis 7 Jahren hat sich dies nicht besonders geändert, während andererseits die permanente Auswanderung zunahm. In der ganzen Region sind bei einer Bevölkerung von 2 800 337 Seelen (Zählung von 1881) im Jahre 1880: 29 949 temporär ausgewandert und 3711 ausser Europa gegangen.

Die Abmahnungen der Behörden gegen Auswanderungsagenten fruchten wenig, weil man glaubt, die erstere spiele mit den Gutsherren unter einer Decke, um das arme Volk zurückzuhalten und billige Lohnarbeiter auszunutzen. An manchen Orten muss das arme Volk noch gar zu unwissend sein, wenn es den Agenten glaubt, in den transatlantischen Ländern gebrauche man massivgoldene Hacken, Spaten und Pflüge (109). Bisweilen werden die Betrügerien schon an der Einschiffungsstation Genua entdeckt; einmal muss eine Gemeinde 1500 Lire für Unterstützung ausgeben, als 101 ihrer Angehörigen unerwarteter Weise sich nicht einschiffen konnten. M. kann nach dem, was in Frankreich vorgefallen, nicht umhin zu fragen, was geschehen werde, wenn der Arbeitsmarkt in Deutschland und Frankreich für 40 000 dieser jährlichen Auswanderer verschlossen würde; es sei durchaus nothwendig, nach und nach Arbeit in der Heimath zu schaffen; der mit den Gesellschaftsmelkereien gemachte Anfang müsse auf anderen Gebieten fortgesetzt werden. Im Ausland seien höher liegende Orte als die betreffenden italienischen industriereich, an Begabung und Arbeitslust seien die letzteren überlegen.

Im sechsten Kapitel haben wir über den Verbrauch von Salz und

Tabak den Ansatz zu einer höchst fruchtbaren Studie. Ziffern werden vorgetragen und erläutert, die sich auf die 9jährige Periode 1871—79 beziehen: In der Provinz Belluno ist der jährliche Durchschnittsverbrauch von Salz Lire 1,80 auf den Kopf; den höchsten Verbrauch in Venetien hat die Provinz Rovigo mit 3,61; dagegen ist die jährliche Durchschnittsausgabe für Tabak in Belluno 2,24, in Rovigo 8,13, in Venedig, der Stadtbevölkerung wegen 9,26. Aber wer ergänzt die officiellen Ziffern durch die unbekanntes des Schmuggels und berechnet die Differenz der selbstverständlich verbotenen Wiederherstellung des Weidesalzes für den menschlichen Gebrauch und den Zuschuss an Salz, der heimlich durch die Ausdünstung des Meerwassers gewonnen wird?

Noch interessanter werden die Zahlen, wenn man die Distrikte und der verschiedenen Lebensgewohnheiten wegen das flache Land von der Stadt unterscheidet und nicht übersieht, dass man in Sumpfgenden häufig als Gegengift gegen das Malariafieber Tabak raucht.

Die allgemeine Lage auf dem Lande ist im Ganzen etwas gebessert, lautet der erfreuliche Schluss M's., der wohl weiss, dass dies dem Anscheine nach seinen früheren Aufstellungen widerstreitet. Die Thatsache, dass der Tabakverbrauch weniger schwankt, scheint denjenigen Recht zu geben, welche das Elend nicht sowohl von der Verschlechterung des früheren Zustandes, als von den gesteigerten Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit ableiten wollen.

Ueber die Ernährung der Landwirthschaft treibenden Klassen sind im 7^{ten} Kapitel die Notizen provinzen- und gemeindeweise aufgeführt, wir ziehen einige derselben aus. Eine Familie von 6 Personen in Cividale (Udine) verbraucht Mais 31,89 Hectoliter, Hülsenfrüchte 2,30 Hectoliter, Oel 12,50 Kilo's, Salz 70 K. und Gemüse vom Garten, ein Schwein im Gewicht von 120 K. Kleider durchschnittlich 400 Lire. In Casarsa della Delizia berechnet man, dass jedes Individuum, Gross und Klein, jährlich 5 Hectoliter türkisches Korn und 50 Liter Bohnen und dergleichen verzehrt, eine aus 12 Köpfen bestehende Familie braucht ein Schwein im Gewichte von etwa 150 Kilogr. Der Hühnerstall muss für das Salz, den Pfeffer und für die Anschaffung von etwas Wäsche sorgen. Wenn ein Mädchen in der Seidenspinnerei arbeitet, so legt man mit dem Gewinn die Mitgift zusammen. Man pflügt das Stückchen Acker des Schneiders für die von ihm geleisteten Dienste. Wenn man Wein erzeugt, so wird er zum Theil verkauft, um den Apotheker zu bezahlen und gewisse Gegenstände zu kaufen, zum Theil an den Tagen getrunken, wann die Arbeit mühsamer wird. Mit den Treestern macht man den Tresterwein, der in der Hitze leicht verdirbt und dann durch Essig ersetzt wird.“

Eine Familie von 6 Individuen besitzender Landleute braucht in Tiziano di Zoldo (Belluno) täglich 3, anderswo 2 $\frac{1}{2}$ Lire, an einem dritten Orte wird die tägliche Ausgabe auf 50 c. den Kopf geschätzt. Im Distrikte Agordo verzehrt die Familie jährlich 900 Lire. Aus Montebelluna (Treviso) hören wir, dass der Landbebauer für Speise, Trank und Kleidung durchschnittlich 180 Lire gebraucht. Die Familie zu 5 Personen berechnet, ist die Ausgabe im Distrikt von Verona für den Pächter jährlich 800, für den Halbpächter 700, für den boaro (Ochsenhirt) 560, für

den **Verwalter** 680, für eine Art von Arbeiter, der zu längerem Dienst **angenommen** ist, 500, für den gewöhnlichen Lohnarbeiter wenig mehr als 300. Aus Lendinara, Provinz Rovigo, liegt folgendes Budget vor (Eltern, 4 **Kinder**, Grossvater in ziemlich guten Verhältnissen):

Weizen, 8 Doppelcentner	L. 200	
Türkischer „ 10 „	„ 180	
250 Kilo Schweinefleisch	„ 275	
Hühner , Eier, Butter, Milch, Käse	„ 150	
Oil, Salz , Petroleum, Apotheker u. s. w.	„ 150	
Kleidung und Wäsche	„ 300	
Verschiedenes	„ 150	Lire 1405.

Eine Tagelöhnerfamilie hat sich wie folgt einzurichten:

Weizen, 4 Doppelcentner	L. 100	
Türkischer „ 14 „	„ 252	
Hühner , Eier u. s. w.	„ 20	
Oil, Salz , Petroleum, Apotheker	„ 40	
Kleider und Wäsche	„ 80	
Verschiedenes , worunter Arbeitslohn für Fremde bei der Maisernte, von der man $\frac{1}{3}$ bezieht	„ 50	Lire 542.

Der Zusatz, dass jedes hinzukommende arbeitsfähige männliche Glied der Familie den Aufwand um 75—80 c., jede arbeitsfähige Frau um 60 c., Alte und Kinder um 40 c. steigern, kann sich natürlich nur auf die erste Kategorie beziehen, was aber eigentlich hätte gesagt werden müssen. Nach den Mittheilungen des Generals Torre über die Aushebungen in dem Zeitraum von 1863—1876 hat Venetien weniger Individuen, welche wegen ungenügenden Körpermasses zurückgewiesen wurden, als irgend ein anderer Theil Italiens, nämlich 4,44 % der einer Untersuchung Unterworfenen. Dagegen ist die Zahl der wegen Krankheit und besonders wegen Schwächlichkeit, Magerheit und Dickleibigkeit zum Militärdienst Unbrauchbaren in Venetien verhältnissmässig grösser als anderswo, nämlich 31,84 und 8,20 %, (in ganz Italien 30,69 und 6,29 %) der bei der Aushebung Untersuchten ¹⁾.

Die Pellagra nimmt in erschreckender Weise im Venetianischen zu ²⁾. Nur das Distrikts-Sanitäts-Collegium von Thiene (Vicenza), das überhaupt eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter annimmt, spricht von einer merklichen Verminderung dieser Krankheit, was aber mit den S. 246 für die letzten 10 Jahre veröffentlichten Zahlen nicht recht stimmt. Auf eine (berechnete) landwirtschaftliche Bevölkerung von 977 346 Köpfen kommen 29 836 oder 30,52 ‰ mit dieser Krankheit Behaftete. Zu bemerken ist, dass dieselbe nach Ueberschwemmungen, nach einer schlechten Ernte und nach sonstigen Unfällen drohender und zahlreicher auftritt und auch in latentem Zustande in bedenklichster Weise existirt. Ueberdies hat in der Provinz Padua ein Verein für Hygiene 1880 durch einen Arzt eine besondere Zählung vornehmen lassen, nach welcher es statt der offi-

1) Man vergleiche Sormanni, Geografia nosologica dell' Italia. Annali di Statistica serie 2^a, vol. VI. 1881.

2) Siehe Annali di Agricoltura. La Pellagra in Italia 1879. Roma 1880.

ciell constatirten Pellagrosi deren 18 000 und mehr gab. Wenn man dasselbe Verhältniss auf ganz Venetien anwendet, so hätte dasselbe etwa 67 000 und Italien nicht mehr 97 855, sondern 216 000 (S. 173).

Den Mittheilungen einiger als Documente gedruckter Berichte von Aerzten und Distrikts-Sanitäts-Collegien entnehmen wir, dass in der Gegend von Este die Ochsenhirten von ihren Herren gezwungen werden, im Stalle zu wohnen und zu schlafen und niederträchtiger Weise fortgejagt werden, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind (186). Das Leben in den Ställen während des Winters zeitigt im Frühling Krankheiten der Athmungsorgane (230). Der Arzt eines Ortes im Paduanischen spricht sich deutlich über den jetzigen Zustand und die Möglichkeit einer Verbesserung aus (S. 186): „Es ist ein Problem schwieriger Lösung, wie über ein Drittel der Landleute sich am Leben erhält. Und was für ein Leben! Positiv ernähren sie sich vom türkischen Korn allein. Und doch sehen Sie alle Tage Schwärme von Bettelkindern, die vom frühen Morgen bis zum Abend die Strassen durchlaufen, um arbeitsunfähige oder lasterhafte Eltern zu erhalten. Die Bettelei ist zum System erhoben und so weit getrieben, dass viele Nicht-Bedürftige, sogar Besizende die Kinder auf die Strasse schicken, wo sie sich demoralisiren. Noch mehr, man hält dem Kinde das Brod vor, das es sich nicht durch Betteln erworben hat. Im Allgemeinen beherrscht die Hilfslosigkeit den Ackerbauer, der alles von der öffentlichen Armenpflege verlangt und will. Der moralische Sinn ist also zerrüttet, die menschliche Würde unbekannt, als ob sie nicht existirte. Er hasst aus allen Kräften den Reichen, den er verwünscht und den er auch berauben würde, wenn das Strafgesetz nicht dem entgegenstände. Der religiöse Sinn ist in ihm sehr vermindert und nur die Beobachtung des äusseren Cultus erhält ihn bei dem ersteren. Der Gesellschaftssinn hat keine Verbindungskraft. Der Ackerbauer glaubt sich von dem gebildeten Menschen verachtet und vergilt es ihm von ganzem Herzen, aber so bald er ein Stück Land besitzt, erhebt er die Stirne und sucht die Jacke abzulegen. Selbstüchtig kennt er nicht den Vereinsgeist. Im Allgemeinen hat er die Familie zerstört. Jene zahlreichen Kolonenfamilien, die bis zu hundert Personen umfassten und alle einem Haupte unterworfen, ein Ziel verfolgend, wohlhabend und in Frieden lebend, die Bearbeitung ausgedehnter Besitzungen übernahmen, existiren nicht mehr. Jedermann will eine Familie gründen und hilfs- und mittellos setzt man die Zukunft auf's Spiel. Was ist die Folge? Beim ersten Fieber, das ihn oder seine Gefährtin überfällt, ist das Unglück da und macht ihn überdrüssig und muthlos. Die Arbeit wird zu schwer für ihn. Er hat keine Ersparnisse. . . .“

In dieser Gegend war der Pacht zu Anfang dieses Jahrhunderts weniger als ein Fünftel von dem, was nunmehr gefordert wird. Und einige Grundherren zahlen dem Arbeiter heutigen Tags einen Lohn, der wenig verschieden ist von dem vor 50 Jahren. Zwei Extreme sind also da: Nachfrage nach übermässig theurem Lande von seiten des Arbeiters und Angebot einer Minimalbezahlung für die Arbeit. Kommentare sind überflüssig.“

Es bleibt also nichts anders übrig als „das Aussehen des Landes zu

erneuern, die Eigenthümer, die Reichen anzureizen, permanent auf demselben zu wohnen, Spar- und Leihbanken zu gründen, Kleinkinderbewahranstalten zu eröffnen, den Kolonen zu moralisiren, indem man ihn ans Sparen und an Wirthschaftlichkeit gewöhnt, ihn an den so zahlreichen Mussetagen zu beschäftigen, den Gewerbefleiss zu beleben, besonders um so viele Handarbeit zu benutzen, die in der langen Winterszeit, während der die Feldarbeiten ruhen, unwiderbringlicher Weise verloren wird, gegenseitige Hilfskassen zu gründen, in denen auch die Regierung den Armen unterstützen kann, die Kolonen zu einem verschiedenen Anbau des Bodens zu veranlassen und die ungenügende und verhängnisvolle Anpflanzung des türkischen Kornes aufzugeben, mit Beispielen und Belohnungen den Familien- und Vereinssinn wieder zu beleben und zu stärken, die Unterpachtungen zu verhindern, so wenig als möglich sich der Zwischenpersonen, Agenten oder Factoren zu bedienen. Und besonders wiederhole ich, muss man den Eigenthümern die Nothwendigkeit einschärfen, so lange als möglich unter ihren Bauern auf dem Lande zu wohnen.“

Im achten Kapitel weist Morpurgo documentarisch nach, wie die Provinzial-Ausschüsse, (die ständigen Vertretungen der Provinziallandtage), in denen die conservativen Interessen des Grundbesitzes überwiegen, seine übrigen Nachrichten bestätigen. In der Provinz Udine wird geklagt, dass die direkten und indirekten Steuern $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ des Reineinkommens verschlingen; der ganze Provinzialzuschlag und $\frac{3}{4}$ des Gemeindeguschlags werde von den Grundbesitzern getragen, während sie doch nicht allein die Vortheile der Verwaltung der Gemeinden und Provinzen geniessen. Das Geld kostet 50, 100 und noch mehr Procente. Die öffentliche Armenpflege erfordert immer mehr Opfer; allein die irrsinnig gewordenen Pellagrosi der Provinz stiegen von 365 im Jahre 1877 auf 402 und 509 in den folgenden zwei Jahren.

In der Provinz Belluno wird u. A. über Waldverwüstung geklagt; wenn es mit der Wiederbewaldung ernst werden soll, müsse sie der Staat, wenn auch nur nach und nach übernehmen, die Gemeinden seien nicht dazu geeignet. Die arme Provinz muss 60000 Lire für Waldaufseher ausgeben¹⁾. Die Provinz Treviso rühmt, dass einige Familien nach Apulien auswandern konnten und beschwert sich, dass in Folge hoher Steuern die Gebäude nur 2% abwerfen, die Ländereien kaum 3% interessiren u. s. w.

In Venetien, belehrt uns das 9. Kapitel, sind die Volksbanken sehr verbreitet, es gibt deren 25 mit 22,000 Theilhabern, $4\frac{1}{3}$ Million einbezahlem Kapital und einer Reserve von $1\frac{1}{4}$ Million. Da die Volksbanken nur auf kurze Zeit Credit gewähren, so verleihen die Wucherer zu Codroipo (Udine) zu 50, 60 und 120% Kapitalien, die sie sich daselbst zu 6% verschaffen. Wenn die Bauern nur eine Unterschrift haben, zahlen sie bedeutend für die Leistung der anderen (206). In Feltre (Belluno) beläuft sich der Hypothekenzins, einschliesslich der Gebühren und Steuern

1) Von 13 Gemeinden des Agordino beziehen nur 2 oder 3 eine Rente aus dem Gemeindeholz; die anderen erzielen nach Abzug ihres Hausbedarfs kaum genug, um den Waldhüter und die Grundsteuer bezahlen zu können.

auf 7⁰/₁₀. Eine Gemeinde sagt, dass die Eigenthümer 15—40⁰/₁₀ bezahlen, ihr Besitz muss schliesslich in die Hände der Ausleiher fallen, die meistens Lieferanten von türkischem Korn sind. In Castelfranco (Treviso) bezahlt der Bauer zuerst seine Schulden an den Bäcker, an den Wursthändler, an diejenigen, die ihm Vorschüsse an türkischem Korn machen, ehe er an den Gutsherrn denkt. Für Korn, das 30 Lire werth ist, ist er verpflichtet, Heu oder Dünger im Werthe von 40—45 Lire zu übergeben. In Badia (Rovigo) kommen 100⁰/₁₀ Wucherzinsen vor.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyclopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

Ernst Jäger, Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung, Privatdocenten für Nat.-Oek. und Buchführung an der K. Technischen Hochschule Stuttgart. Stuttgart, A. Liesching & Co. 1882. 80 S.

Die uns vorliegende Schrift des auf dem Gebiete der Buchführung, namentlich nach der historischen Seite hin, bewährten Verfassers, bringt zunächst auf Grund von Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts eine Reihe streitiger Fälle — die kaufmännische Buchführung betreffend — zur Besprechung. Ausserdem greift sie aus Zeitungen und Broschüren einzelne Mittheilungen, welche auf die kaufmännische Rechnungsführung Bezug haben, heraus und giebt sie entweder blos referirend wieder oder knüpft daran eine kurze Kritik. Endlich enthält sie auch einige geschichtliche Erörterungen über die Verknüpfung des Wechsels mit der Buchhaltung und die Buchführung der alten Girobanken, sowie zum Schluss eine Zusammenstellung neuer, zum Theil unbedeutender Schriften über Buchführung, die der Herr Verfasser — wie er selbst sagt — zum Theil nur dem Titel nach kennt. Die einzelnen Themata stehen unter einander nicht in logischem Zusammenhang und sind nur äusserlich durch fortlaufende Numerirung — im Ganzen 40 Punkte — mit einander verbunden. Selbst die durch ihren Inhalt verwandten Abschnitte sind nicht an einander gereiht, und es macht den Eindruck, als ob der Herr Verfasser die gesammelten Notizen in der Reihe veröffentlicht hat, wie sie ihm zufällig in die Hand kamen. Dabei hat er Fragen mit hineingebracht, welche mit der Buchführung entweder gar nicht oder doch nur sehr lose zusammenhängen. Seine Fehde mit dem Schulze'schen Generalsekretär Dr. Schneider über die Gefahren der Genossenschaften, sowie sein Referat über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen haben mit der kaufmännischen Buchführung nichts zu thun. Ebenso wenig können wir seine Notizen über die Rechenmaschine oder über den Ursprung der arabischen Ziffern mit dem Titel seiner Broschüre in Einklang bringen. Mit demselben Recht hätte man auch Bemerkungen über jeden andern beliebigen Gegenstand in die Schrift aufnehmen können. Aber auch die die Buchführung wirklich betreffenden Fälle sind zum Theil selbstverständlich, zum Theil zu einer nochmaligen Reproduktion zu wenig interessant (siehe z. B. Punkt 11). Der Umstand, dass sich in der Schrift auch einzelne beachtenswerthe Winke finden, kann die Oberflächlichkeit des ganzen Verfahrens nicht rechtfertigen. Wir halten die Herausgabe von zusammenhanglosen Notizen sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Beziehung für ziemlich nutzlos.

Notizen sammelt man, um sie mit anderen Hilfsmitteln zur Erkennung irgend eines Fortschritts, zur Erforschung irgend einer Wahrheit zu benutzen. Gut gewählt und geschickt verwerthet können sie, namentlich auf volkswirtschaftlichem Gebiete, der wissenschaftlichen Untersuchung gute Dienste leisten, während sie — lose publizirt — nur geringen Nutzen gewähren. Selbst ihr praktischer Werth ist in dieser Form für den Kaufmann nur sehr gering, weil oberstrichterliche Entscheidungen und beachtenswerthe Fälle

der Praxis fast in allen besseren Tagesblättern zu finden sind, und der Kaufmann erfahrungsgemäss nach des Tages Mühen viel häufiger und lieber aus einem Journal als aus einer Broschüre Belehrung schöpft. — Es ist deshalb zu wünschen, dass der Herr Verfasser sein schriftstellerisches Talent wieder in gründlicheren und belehrenderen Publikationen verwerthe.

A. Adler.

Cl. Westmann, Nationalekonomiens grunddrag. 3^{der} höftet. Stockholm, Fahlcrantz & Co.

Die früheren Hefte dieser Arbeit sind im 3. Band dieser Zeitschrift besprochen. Im vorliegenden Hefte wird die Werththeorie und namentlich die Theorie des Geldes behandelt. Besonders widmet der Verf. der brennenden Tagesfrage: „Einzel- oder Doppelwährung“ eine ungeheure Behandlung; er schlägt die Ordnung vor, dass man Silber neben dem Golde als Zahlungsmittel nach dem Tagescourse benutzen soll, und dass — um die damit bei den jetzigen Münzsystemen verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen — das metrische System in das Münzwesen eingeführt werden soll. Eine ähnliche Ordnung war bekanntlich der Lieblingsgedanke Joseph Garniers, sie beruht aber m. Er. auf einer Verkennung des eigentlichen Characters des Geldes. Es ist eine nicht unwichtige Aufgabe der Münzpolitik die Geldzahlungen soweit als möglich von jedem Cours-speculationsmoment zu befreien, ein solches Moment wird aber eben durch die erwähnte Ordnung eingeführt.

Im übrigen besitzt das vorliegende Hefte im hohen Grade die Vorzüge der früheren: Eine klare, populäre Darstellungsform, verbunden mit wissenschaftlicher Schärfe.

E. Meyer.

Dr. J. A. Leffler, Grundlinien bil Nationalekonomiken, Stockholm, P. A. Norstedt stöner 1881.

Ein kurzes Kompendium für Anfänger in der nationalökonomischen Wissenschaft. Der Verfasser hat in Deutschland studirt und ist namentlich von Roscher beeinflusst. Er giebt in sehr gedrängter Form die Grundbegriffe der Nationalökonomie und zeichnet sich durch klare und scharfe Definitionen und eine sehr grosse Literaturkenntniss aus. Zum Schluss liefert er eine kurze Geschichte der Wissenschaft. Ein Mangel des Buches ist es, dass der Verf. es fast niemals versucht hat durch statistische Mittheilungen die abstrakten Definitionen und Entwicklungen näher an die Wirklichkeit zu knüpfen.

E. M.

H. Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirtschaftslehre zur Staatswirtschaftslehre. Berlin.

S pencer, Herb., Political Institutions. (Principles of Sociology, part V.) New York, D. Appleton & C^o, 1882. 12. cloth. \$ 1, 50.

d e lla Bona, G., Prolegomeni allo studio delle scienze sociali: saggio. Milano, Luigi di G. Pirola, 1882. 8. 121 pp. 2 l. 50 c.

M artinelli, A., La civiltà e il cristianesimo nel movimento economico, politico e morale dell' Italia, del Europa e dell' umanità. 2^a edizione. Roma, tip. Vaselli, 1882. 8. 192 pp. 1 l. 50 c.

N zszani, Em., Sunto di economia politica. 3^a edizione con aggiunte. Milano, frat. Dumolard, 1882. 16. XX — 209 pp. 3 l.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. K. H. Lübben, Beiträge zur Kenntniss der Rhön in medizinischer Hinsicht. Weimar. R. Wagner. 1881. 8^o. 107 SS. 3 Taff.

Vf. bietet in der vorliegenden Schrift eine Darstellung der Rhön und ihrer Bewohner nicht blos in medizinischer, sondern auch vielfach in sozialer Beziehung, und giebt durch ein anschauliches, leider wenig rosig gefärbtes Bild von diesem im Herzen Deutschlands gelegenen Gebirge. Die Schilderung wird um so interessanter dadurch, dass mannigfach die Verhältnisse vergangener Zeiten zum Vergleich herangezogen werden, welche freilich im Grossen und Ganzen darthun, dass die ganze Lage der heutigen Rhönbevölkerung eine wesentlich schlechtere ist.

Die Witterungsverhältnisse sind höchst ungünstige, der Ertrag des Bodens ist sehr gering; andere Erwerbszweige existiren kaum, die Armuth ist daher im Allgemeinen gross. Die Körpergrösse der Bewohner ist eher gering. Kropf ist häufig. Idioten und Geisteskranke scheinen nicht selten vorzukommen. Taubstumme kommen 14,78

unter 10,000 Einwohnern vor; bei Männern ist das Leiden häufiger als bei Weibern (17,15 : 12,89). Blinde waren dagegen nur 10,25 unter 10,000.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangt, so ist diese in den einzelnen Gegenden natürlich verschieden; für die ganze Rhön berechnet beträgt sie im Durchschnitt 60,7 auf 1 Quadrat-Kilometer. Die unter 15 Jahre alten Individuen machen 35—37 % der Gesamtbevölkerung aus, die über 60 Jahre alten 8—9 %. — Die Sterblichkeitsziffer ist keine grosse, die Kindersterblichkeit sogar geringer als in den meisten Gegenden Deutschlands.

Die Wohnungsverhältnisse sind schlecht, z. Th. miserabel und erinnern lebhaft an diejenigen in Gegenden mit polnischer Bevölkerung. Abgesehen von dem engen Zusammenwohnen in schlecht oder gar nicht gelüfteten Stuben, in denen oft gleichzeitig Gänse, Schweine etc. logiren, von äusserst geringer persönlicher Reinlichkeit u. s. w. hat Vf. beispielsweise ermittelt, dass in den ländlichen Bezirken nur 58,7 % der Häuser Abtritte haben, und zwar z. Th. höchst primitive. — Ueber die Ernährung bringt Vf. besonders genaue Angaben, aus denen hervorgeht, dass zwar durchschnittlich die Nahrung nicht der von Voit für den „mittleren Arbeiter“ postulirten entspricht, aber immerhin besser ist, als sie vielfach in praxi gefunden wird. Sehr verbreitet ist der Schnapsgegnuss.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind Epidemien von grosser Verbreitung nicht vorgekommen, beschränkt auftretende natürlich wie überall. — Tuberkulose ist nicht selten; „entzündliche Brustkrankheiten“ kamen unter je 10,000 Kranken 1973 mal, Magen- und Darmleiden 1138 mal vor etc. (Die Gesamtzahl der Kranken ist allerdings gering, ca. 12,000, und von verschiedenen Aerzten in verschiedenen Jahren beobachtet.) Die Zahl der Aerzte ist gross, wohl deshalb weil die meisten eine Subvention vom Staate erhalten; im Uebrigen sind die pekuniären Verhältnisse derselben spottschlecht. Auf 100 Quadrat-Kilometer kommen 1,62 Aerzte; „ebenso viele wie im Regierungsbezirke Potsdam“; nach der Bevölkerungszahl: 1 Arzt auf 3639 Einwohner. Das Kurpfuscherthum steht in höchster Blüthe. Küssner (Halle).

Dr. Georg Liebscher, Japan's landwirthschaftliche und allgemeine wirthschaftliche Verhältnisse, nach eignen Beobachtungen dargestellt. Mit einer Terraindarstellung und fünf statistischen Karten. Jena (G. Fischer) 1882.

Der Verf. dieses ausserordentlich inhaltreichen Buches hat als agrilkulturchemisches Mitglied der geologischen Landesaufnahme von Japan gute Gelegenheit gehabt die Hauptgrundlage der japanischen Volkswirtschaft, den dortigen Ackerbau, zu studieren. Er hat diese Gelegenheit vorzüglich ausgenutzt und liefert uns nun nicht etwa bloss eine äusserliche Beschreibung der Landwirthschaftspraxis in Japan, sondern mit Beiziehung der ganzen einschlägigen Literatur und mancher werthvollen statistischen Erhebungen, entlehnt aus den Akten des japanischen Ministeriums, eine causative Erklärung der wunderbaren Bodenbauverhältnisse des Mikadoreichs und auf dieser Grundlage eine scharf umrissene Skizze der wirthschaftlichen Verhältnisse desselben überhaupt.

Kritische Vorsicht in der Benutzung der officiellen Berichte und derjenigen anderer Autoren, die er stets zu kontrollieren vermochte durch die eigene Anschauung oder wenigstens durch seine gründlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, zeichnet dieses Werk ebenso aus wie Freiheit von pessimistischer oder optimistischer Voreingenommenheit und klare, knappe Darstellungsform. Es ist eben eine echt wissenschaftliche Leistung, die weder loben noch tadeln, sondern die Ursachen aufdecken will.

Wie hoch das gerade bei diesem Gegenstand zu veranschlagen ist, wird derjenige ermessen können, der irgendwie Veranlassung hatte die bisherige, sich so vielfach total widersprechende Literatur über Japans Volkswirtschaft zu benutzen. Da schilderte einem Dr. Maron, der sonst so wohlverdiente agronomische Fachreferent der preussischen ostasiatischen Expedition, Japans Bodennutzung als das lauterste Ideal, vor dem die fortgeschrittensten Kulturmethoden Europa's schlecht beständen („die europäische ist Scheinkultur und der Betrug wird über kurz oder lang zu Tage kommen, die japanische ist wirkliche, wahre Kultur“), während andere umgekehrt die japanische Wirthschaft, namentlich in ihrer modernen Verquickung mit unseren Kulturelementen uns als eitel Blendwerk ausmalten.

Unser Verf. stellt nüchtern Japan's Wirthschaftsbetrieb vor und nach der grossen Reform von 1868 unter die Doppelbeleuchtung der geographischen Gegebenheit und der im Fortgang der historischen Entwicklung erfolgten Benutzung derselben. Wir haben selten von einem jungen Forscher, der sich nicht einmal eigentlich geographischen

Studien gewidmet, so glänzend den Satz thatsächlich bewährt gefunden: die wirklich den Grundursachen der Volkswirtschaft beikommende Untersuchung muss im letzten Ende die geographische sein, denn der Mensch benützt für seine materielle Wollfahrt doch nichts anderes als die möglichst vollständige Summe der Naturanlagen seines Wohnraums. Das nun wussten wir wohl, dass der Japaner gerade hierin noch sehr einseitig verfährt, weil er noch bis zur Stunde nach altchinesischem Recept die Viehzucht ausschliesst, zu der sein Land durch die prächtigen Grasflächen der „Hara“ so trefflich geeignet wäre; wie sich aber nun eben ohne Spannthiere, vor allem ohne Viehdünger Methode und Ertrag des Feldbaus stellt unter den ausnehmend günstigen Bedingungen des Monsunklimas — das sehen wir hier vorzüglich erläutert.

Das Ergebniss ist überraschend genug: kaum über $\frac{1}{10}$ des Bodens wird bestellt, der Ertrag ist bei sorgfältigster Benutzung von Aschendung, Fischguano, vornehmlich aber menschlichen Fäkalien (stellenweise auch allein mineralischer Düngung vermittelt Berieselung) trotz aller Klimagunst keineswegs höher als bei den entsprechenden Kulturen der europäischen Staaten. Wir erhalten einen Einblick in das seltsamste Getriebe dieses uralten Agrikulturstaats von der Volkszahl der britischen Inseln, der sich heute wie je wesentlich von der Arbeit seines schwer mit Steuern belasteten Bauernstands das Dasein fristete. An der Hand der Nachweise über den Aussenhandel wird in der zweiten Hälfte des Buchs Japans wirklicher Fortschritt seit 1868 nebst den bizarren Auswüchsen so mancher Nachäffung zumal yankeehafter Vorbilder bestens illustriert. Auch für allgemeine volkswirtschaftliche Theorien sind die nur 176 Seiten dieses Werks sicher von hohem Interesse.

Alfred Kirchoff.

H. Löhnis, Die wichtigsten Ergebnisse einer Informationsreise in die Levante an Bord des Dampfers „Lucifer“. Leipzig 1882.

Unter der Leitung des hochverdienten Gründers des „Deutschen Handels-Vereins“, des Herrn Löhnis in Bonn, unternahm im Interesse dieses Vereins eine Anzahl von Fachleuten des Industrie-, Eisenbahn- und Ingenieurfachs im Herbst 1881 eine Reise nach der Levante. Man fuhr die wichtigsten Hafenorte der europäischen und asiatischen Türkei sowie Griechenlands an, besuchte Adrianopel und Philippopol, von Jaffa aus Jerusalem und Bethlehem.

Löhnis hat nun in der vorliegenden Broschüre in dankenswerther Genauigkeit und Unparteilichkeit rein sachlich alles das zusammengestellt, was diese Informationsreise an Aufklärung eingebracht hat über die Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens jener gerade in dieser Hinsicht viel zu wenig gekannten Länder.

Nach Mittheilung kurzer allgemeiner Urtheile, welche seine Reisegenossen über diesen Gegenstand, ein jeder von seinem Fachstandpunkt aus, abgegeben, gibt uns der Verf. selbst eine sehr lehrreiche Verarbeitung der Antworten, welcher auf einschlägige 24 Fragen eines an dortige Consularbeamten, Grosshändler, Industrielle, Techniker u. s. w. gerichteten Fragebogens erhielt. Diese mittlere Hauptabtheilung des Buches ist um so höher zu schätzen, als sie uns über Handel und Bodennutzung, Gewerbe und Verkehr, Preishöhen und Gesetzgebung aus Staatsgebieten unterrichtet, die entweder gar keine irgendwie verlässliche amtliche Statistik besitzen oder die (wie das Königreich Hellas) chronisch um mehrere Jahrgänge mit ihren statistischen Veröffentlichungen hinter der jedesmaligen Gegenwart zurückstehen. Den Schluss des Ganzen bildet eine detaillierte Darlegung der Einzelerfahrungen, welche man über die nämlichen Dinge beim Besuch der einzelnen von der Expedition berührten Hafenstädte und Binnenlandorte gesammelt hatte. Wir erhalten also scharf geschieden das Selbstbeobachtete, beziehentlich Selbsterkundete, von dem durch fremde Mittheilung in Erfahrung Gebrachten, dürfen jedoch sicher sein, dass auch letzteres nur guten Quellen entnommen wurde.

Die Idee, welche dem Unternehmen zu Grunde liegt, ist jedenfalls im deutschen nationalen Interesse freudig zu begrüßen. Es gilt diesen uns nächstliegenden Theil der orientalischen Welt mit seinen nicht erschöpften, sondern nur noch zu mangelhaft ausbeuteten Mineralschätzen, seiner keineswegs geminderten natürlichen Fruchtbarkeit, seiner gutentheils intelligenten und regsamen Bevölkerung dem deutschen Unternehmungsgeist zu erschliessen. Als Mittel zu einer ebenso für uns wie für die orientalen nutzbringenden mercantilen Erschliessung wird vernünftiger Weise bezeichnet: bessere Ermöglichung des Absatzes der dortigen Erzeugnisse durch Verbesserung der Verkehrswege, dadurch geförderter Wohlstand der jetzt an Kapital so armen Bevölkerung von 80 Millionen, Ausnutzung der hierdurch wiederum gesteigerten Consumtionsfähigkeit für den Absatz deutscher, schweizerischer und österreichischer Waaren. Denn

von einem geographisch tief begründeten grossdeutschen Gesichtspunkt wird dieser Plan aufgefasst: der Handelsweg für ganz Mitteleuropa führt nach dem Orient Triest und die Donau hinab, nicht wie bisher in trauriger Verkehrung der natürlichen Verknüpfung hauptsächlich über — England. Alfred Kirchhoff.

H. Zinnau, Die Einwanderung der Salzburger in Ostpreussen. Königsberg.

H. Loenis, Beiträge zur Kenntniss der Levante. Leipzig.

Aurès, A., Essai sur le système métrique Assyrien. 1er fascicule. Par Vieweg, 1882. 4. (Extrait du „Recueil des travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes, Vol. III.) 5 fr.

Robinson, Conway, History of the High Court of Chancery and its institutions of England, from the time of Cæsar Julius Caesar until the accession of William and Mary (in 1688—89). Volume I: To the death of Henry VIII. (1547—7). Richmond, J. W. Randolph & English, 1882. 8. XXXII—1215 pp. \$ 7

4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

de Fitz-James, Mme la duchesse, L'agriculture et la législation de la France. Paris, Gervais, 1882. 8. 24 pag.

Flower, E. F., Amélioration de la condition du cheval, les maladies, les fausses rênes, chevaux et harnais. Traduit par Mlle E. R. Bischoff. 4e édition. Paris, impr. De Soye & fils, 1882. 8. 56 pag. et 7 planches, etc.

Garnier, P., La vénerie au XIXe siècle. Chasse des mammifères en France. 2ème édition. Paris, J. Martin, 1882. gr. in—8. 446 pag. avec illustrations dans le texte. (Nur in 150 Exemplaren publicirt.) 12 fr.

Gobin, A., Précis pratique de l'élevage du porc. Races, engraissement, produits, porcheries, maladies. Paris, Audot, 1882. 18. 30 pag. et fig. 3 fr.

Jacquinet, J., Traité de la législation sur le phylloxera et le drosophila. Par. Marescq aîné, 1882. 12. 3 fr.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie, résumé des travaux statistiques de l'administration des mines pour l'Année 1880. Paris, Dunod, 1882. 4. 199 pag. av. cartes et diagrammes. (Publication du Ministère des travaux publics.) 10 fr.

Lock, C. G. W., W. G. Wagner and R. H. Harland, Sugar Growing and Refining: a comprehensive treatise on the Culture of Sugar-Yielding Plants, the Manufacture, Refining, and analysis of cane, beet, maple, melon, milk, sorghum, and starch sugars; with copious statistics of their production and commerce, and a chapter of the distillation of Rum. London, Spotswood, 1882. 8. Illustrated by 10 plates and 205 engravings. 766 pp. 30s. —

Mines. Reports of the Inspectors of Mines to H. Mj.'s Secretaries of State for the year 1881. London 1882. Folio. 679 pp. with charts, diagrams, etc. (Parliamentary paper by command.) 16s. —

Salmon Fisheries (England and Wales.) XXI Annual report of the Inspectors of Salmon Fisheries for the year 1881. London 1882. 8. 98 pp. Parliam. paper by command.)

5. Gewerbe und Industrie.

R. Jannasch, Die europäische Baumwollen-Industrie und die Produktionsbedingungen mit besonderer Berücksichtigung der Oberrheins. Berlin. Allgem. Verl.-Agentur 1882. 8°. 112 S.

Diese kleine Monographie enthält in knappster Form die Resultate einer langwierigen, äusserst sorgsam en Enquête. Der Verf. war, wie er mittheilt, bald gewarnt worden, dass zur richtigen Beurtheilung der Produktionsbedingungen der englischen Spinnereien und Webereien die Kenntnissnahme der englischen Handelsbeziehungen umgänglich sei und arbeitete daher mehrere Monate in Liverpoole Comptoirs und Waarenlagern um den Baumwollen-Markt, seine Beziehungen zu den überseeischen Producenten wie europäischen Consumenten zu studiren. In Havre — später auch in London — setzte er diese Arbeiten fort. Seit 1869 hat er wiederholt, fast alljährlich die oberrheinischen Industriebezirke besucht und die Verhältnisse studirt. Die so gewonnenen industriellen wie die commerciellen Verhältnisse ganz beherrschende Sachkenntniss die streng wissenschaftliche Methode und ausserordentlich anschauliche statistische

stellung verbunden mit vollkommener Freiheit von jeder Voreingenommenheit lassen uns die Schrift als eine absolut mustergültige erscheinen. Wenn man an den Mangel an Methode und den Ueberfluss an Parteilichkeit denkt, die so mancher modernen Enquête den Charakter einer wüsten Anhäufung von ganz uncontrolirtem und unverarbeitbaren Rohmaterial oder des Suchens nach Argumenten zur Motivirung einer vorhergefassten Absicht gegeben haben und die vorliegende Arbeit damit vergleicht, so möchte man zu dem Schluss kommen, dass eine Enquête am besten von einem Einzelnen ausgeführt werde; es müsste dies aber allerdings Jemand mit der Gründlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Wahrheitsliebe des Verfassers sein.

Alle Factoren, welche die Produktionskosten bilden, werden auf das sorgfältigste berücksichtigt, und die Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern mit grösster Vorsicht gezogen. Auf die höchst interessantesten sowohl praktischen wie theoretischen Resultate, zu denen der Verf. gelangt, hier einzugehen würde uns zu weit führen. Abgesehen aber auch von den Ergebnissen, hat die Arbeit einen nicht hoch genug zu schätzenden Werth durch die Methode, sodass man sie gradezu als ein Lehrbuch der statistischen Methode der Analyse gewerblicher Produktionsbedingungen bezeichnen und benutzen kann. Insbesondere wünschen wir das Studium dieser Schrift bei denjenigen, die in der Zukunft mit Anstellung einer gewerblichen Enquête betraut werden, voraussetzen zu können.

Nur an eine Berechnung möchten wir eine Bemerkung knüpfen. Nachdem der Verf. (S. 95) die betr. positiven Zahlen gegeben hat, fährt er fort: „Während die Zunahme der Bevölkerung sich auf 34 Proz. beschränkte, ist von 1832 bis 1875 die Zahl der europäischen Spindeln um 391 Proz., der Baumwollen-Consum derselben um 362 Proz. gestiegen. (NB. muss heissen 286 Proz.) Eine bessere Illustration für die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung der gesamten Baumwollen-Industrie sowie speciell des Baumwollen-Consums für die europäische Bevölkerung kann es kaum geben.“ Der Vergleich der procentualen Zunahme der Bevölkerung mit der der Spindelzahl und des verarbeiteten Rohmaterials ist ein müssiger; es versteht sich von selbst, dass eine aufblühende Industrie in grösserem procentualen Verhältniss zunimmt, als die Bevölkerung. Ein anschauliches Bild der gesteigerten Bedeutung der Industrie für die Bevölkerung kann man nur gewinnen, indem man das Verhältniss dieser beiden zu einander am Ausgangs- und Endpunkte bestimmt und vergleicht, wenn man also sagt: es kamen auf je 100 Köpfe der Bevölkerung 5,22 Spindeln in 1832 und 19,14 Spindeln in 1875. Dies ist eine Zunahme von 267%. Die Zunahme des Baumwollenconsums der Spindeln Europas in seinem Verhältniss zur Bevölkerung, bietet von der Steigerung der Bedeutung der Industrie für die Bevölkerung dagegen kein richtiges Bild. Es kam auf den Kopf in 1832 ein Baumwollenconsum der europäischen Baumwollenspinnerei von 1,206 kg, in 1875 von 3,469 kg, das sind nur 188% Zunahme. Diese geringere procentuale Zunahmehzahl hat ihre Begründung darin, dass 1832 durchschnittlich von 1 Spindel 23,1 kg, in 1875 nur 18,1 kg Baumwolle consumirt wurde. Dies weist wieder darauf hin, dass die Production der feineren Garnnummern in höherem Grade zugenommen hat als die der gröberen, da der Rohstoffverbrauch bei der Production der letzteren ungleich grösser ist (vgl. S. 86 Anm. 1).
F. Ritschl.

Description des machines et procédés pour lesquels de brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiée par les ordres de M. le ministre de commerce. Tome XXIII. (Première partie, année 1877.) Nouvelle série. Par., imprim. nationale, 1882. 4. à 2 col. 384 pag. et 61 planches.

Mourceau, H., La fabrication des tapis, tapisseries et autres tissus d'ameublement à l'Exposition univ. intern. de 1878 à Paris. Par., impr. nation. 1882. 8. 146 pag.

Napias, H., Manuel d'hygiène industrielle, comprenant la législation française et étrangère, et les prescriptions les plus habituelles des conseils d'hygiène et de salubrité relatives aux établissements insalubres, incommodes et dangereux. Paris, G. Masson, 1882. 8. VIII—584 pag. av. 35 figures.

Manufactures, Commerce, etc. Reports of H. Majesty's Consuls on the — of their consular districts. 1882. Part. 1—3. London 1882. 8. (Parliamentary paper by command.)

Metropolitan Board of Works, 1881. Report of the —. London, 15. May 1882. Folio. 149 pp.

Metropolitan Gas Companies. Accounts of the — for the year 1881. London, 30 June 1882. Folio. (Parliam. paper.)

6. Handel und Verkehr.

Diezmann, Max, Professor an den technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz. Deutschlands aussereuropäischer Handel. Chemnitz, M. Bülz 1882. 4^o. 100 S.

Der Verfasser ist von den Gesichtspunkten ausgegangen, dass der Waarenhandel zwischen verschiedenen Ländern im Grunde Tauschhandel ist und eine Gegenseitigkeit der Bedürfnisse voraussetzt, dass also die Entwicklung der Ausfuhr nach einem bestimmten Lande nicht nur davon abhängt, dass wir demselben Waaren bieten, deren es bedarf sondern auch davon, dass dasselbe uns Waaren im Tausch bietet, deren wir bedürfen. Die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs Deutschlands in 1880 bot ihm zuerst Material, um die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte in Bezug auf den deutschen Handel mit aussereuropäischen Ländern zu prüfen, da dort zum erstenmal anstatt der Grenzstrecken der Ein- und Ausfuhr, die Herkunfts- und Bestimmungsländer angegeben waren. Die Ergebnisse der äusserst schwierigen Untersuchung scheinen durchaus die vorgefasste Idee sowohl durch positive wie negative Beweise zu bestätigen. Von den ersteren ist die Entwicklung unseres Waarenverkehrs mit den Ver. Staaten in erster Linie bedeutungsvoll. Zu den negativen Beweisen gehört die äusserste Dürftigkeit des Waarenverkehrs mit denjenigen Ländern, die wesentlich nur Zucker produciren, uns also nur eine Waare liefern können, die wir selber in grossem Umfange auf dem Weltmarkt anbieten.

So interessant und verdienstvoll der Versuch ist, ein Bild des aussereuropäischen Handels Deutschlands zu geben, so wird uns der Verfasser selbst zugeben, dass die Schwierigkeiten, die er in der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des statistischen Materials gefunden hat, zur Zeit noch nicht ganz zu überwinden waren.

Den Hauptwerth der Arbeit erblicken wir daher in der Vergleichung der Reichsstatistik mit der Bremer und Hamburger Handelsstatistik, den officiellen Statistiken anderer Staaten und den Berichten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Consuls. Die englischen, amerikanischen, belgischen, französischen etc. Consularberichte waren dem Verfasser wie es scheint nicht zur Hand.

Aus dem Vergleiche ergibt sich erstens die sehr grosse Unzuverlässigkeit der Reichsstatistik in Bezug auf die Angabe der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Das Kaiserliche Statistische Amt wird von diesem Vorwurf nicht betroffen, einestheils ist der Zollausschluss von Bremen und Hamburg daran Schuld, dann der indirecte Handel und die indirecte Verschiffung, ferner die sog. Canal-Ordres (durch welche Schiffe erst bei Berührung eines ihnen vorgeschriebenen Hafens im Canal Kenntniss erhalten, wohin ihre Ladung verkauft worden und welches demnach ihr wirklicher Bestimmungsort ist), endlich die Unrichtigkeit der Angaben von Importeuren und Exporteuren. Was die 500 Doppelcentner Chinarinde anbelangt, als deren Herkunftsland China angegeben worden ist, so kann eine Verwechslung mit Cassia vera, die der Verfasser für möglich hält, nur in Form einer Zolldefraude stattgefunden haben, da Chinarinde frei eingeht, Zimmt aber 50 M. p. 100 kg Zoll zu zahlen hat.

Eine andere Sache aber ist es mit der Werthschätzung in der Reichsstatistik. Der Vergleich der Einfuhrwerthe deutscher Waaren in den Statistiken anderer Länder mit unseren Ausfuhrwerthen hat einzelne flagrante Widersprüche ergeben.

Den Fehler, den das Kais. Statist. Amt in Bezug auf die Werthschätzung der Position „Säure und Salze, nicht besonders genannt“ begangen, hat dasselbe im Juniheft 1882 anerkannt. Wir möchten uns aber die Frage erlauben: hat die Sachverständigen-Commission den Werth auf M. 850 per 100 kg festgesetzt, mit Wissen, dass es sich um einen Posten von 233 000 Doppelcentner handelte? Der Werth ist nun bei der Ausfuhr von 850 M. auf 95 M. heruntersetzt und der Ueberschuss der Ausfuhr Deutschlands über die Einfuhr ist durch diese einzige Correctur von 223,1 Millionen Mark auf 86,3 Millionen reducirt.

Die Vermuthung des Verfassers S. 36, dass die Preisschätzung der Reichsstatistik in Betreff von Nähnadeln weitaus zu hoch sei, finden wir bei näherer Untersuchung vollkommen richtig. Die Reichsstatistik nimmt den Werth bei der Ausfuhr als M. 2500 pro 100 kg an. Die Hamburger Handelsstatistik pro 1880 dagegen die Durchschnittswerthe der per Venlo-Hamburger Eisenbahn eingeführten Nähnadeln zu M. 628, der per Berlin-Hamburger E.-B. M. 562, diese beiden Posten betragen zusammen 1744 Doppelcentner von der Gesamteinfuhr von 1830 D. Z. Der Jahresbericht der Handelskammer

für Aachen und Burtscheid pro 1875 gibt an, dass von gewöhnlichen Nähnadeln 8000 Stück auf 1 kg kommen, dass aber die Nationen, welche sich in gröbere und dickere Stoffe kleiden, auch gröbere und dickere Nadeln gebrauchen, von denen 5000 Stück 1 kg wiegen. Der Bericht derselben Handelskammer für 1880 rechnet auf 1 kg Nähnadeln von weniger als 5 cm Länge 9000 Stück, von mehr als 5 cm Länge 5000 Stück. Da Nähnadeln per 1000 Stück gehandelt werden, so steigt selbstverständlich der Werth des Kilogram mit der Feinheit der Nadeln.

Der Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Iserlohn für 1878 theilt mit, dass in den 8 grösseren Nadelfabriken des Bezirks ca. 1800 Millionen Nadeln (Näh-, Pack- und Stopf-) gefertigt wurden im Werth von M. 1 500 000, dies ergibt für die kleineren Nadeln einen Durchschnittswerth von M. 749, für die grösseren von M. 416 pro 100 kg. Die Production in 1880 betrug ca. 2400 Millionen im Werth von M. 2 150 000, oder M. 810 und M. 450 pro 100 kg.

Die Aachener Handelskammer (Jahresbericht pro 1880) berechnet ferner, dass die Erhöhung im neuen französischen Zolltarif des Zolles auf Nähnadeln von weniger als 5 cm Länge von frs. 200 auf frs. 248 pro 100 kg 3 bis 5% des Werthes ausmache, der Werth betrüge demnach frs. 960—1600 oder M. 768—1280.

Die März 1881 von Schanghai datirte Consularenquête gibt eine Liste der dortigen Marktpreise von Nähnadeln, nach welcher dieselben pro Kiste zu $\frac{1}{2}$ Million von 70 bis zu 125 Taels (à 6 M.) rangiren, also von 420 bis 750 M.

Diese Preise gelten für No. 1—5, die Länge von No. 1 ist 2 inches, also etwas über 5 cm., das richtige Verhältniss zum Gewicht dürfte demnach etwa 8000 Stück auf 1 kg. sein, dann würde sich der Preis für 100 kg. auf M. 672 bis M. 1200 stellen (wenn wir 9000 Stück per 1 kg. nehmen M. 756 bis M. 1350).

Ein anderer Berichterstatter in der Enquête bestätigt, dass die deutschen Nadeln, beste Sorte (ovale Goldöhre) pro Kiste zu $\frac{1}{2}$ Million für 125 Taels verkauft werden.

Es kann also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Ausfuhrwerth der deutschen Reichsstatistik für die nach China exportirten Nähnadeln weitaus zu hoch ist.

Hinzufügen wollen wir noch, dass nach dem Aachener Handelskammerbericht pro 1881 die Verkaufspreise von Nähnadeln in China und Ostasien um 30% in 1881 zurückgegangen sind und deutschen Fabrikanten anstatt Nutzen Verlust gebracht haben.

Man fragt sich nun, wie ist es möglich, dass die Reichsstatistik die Werthe von M. 3000 und 2500 angesetzt hat. Auch hierfür haben wir in den Aachener Handelskammerberichten Auskunft gefunden, der Bericht für 1875 gibt als Durchschnittswerth von Nähmaschinen nadeln Thlr. 24 per 1000 Stück. Da 1000 Stück von diesen 290 gramm wiegen, so stellt sich der Werth für 100 kg. auf ca. M. 2450. Die Reichsstatistik hat daher offenbar den Durchschnittswerth von Nähmaschinen nadeln als den für Nähnadeln aller Sorten angenommen. Die Aachener Handelskammer klagt schon seit Jahren darüber, dass während andere Staaten die Einfuhr deutscher Nähmaschinen nadeln durch specielle hohe Schutzzölle hindern, Deutschland, welches für dieselben nur denselben Zoll erhebt wie für gewöhnliche Nähnadeln, der ausländischen Concurrenz offen stehe, da der Zoll von 60 M. pro 100 kg. nicht hinreichenden Schutz gebe. Da wir nicht sachverständig sind, können wir nicht beurtheilen, ob der Einfuhrwerth der Reichsstatistik von 3000 M. zu hoch gegriffen ist, wenn die Einfuhr hauptsächlich aus Nähmaschinen nadeln bestehen sollte, da iness die Gesamteinfuhr von Nähnadeln 1880 nur 74 Doppelcentner betrug, ist dies bedeutungslos. Die Gesamtausfuhr von Nähnadeln aus dem freien Verkehr Deutschlands in 1880 betrug aber 7248 Doppelcentner, deren Werth die Reichsstatistik auf M. 18 120 000 schätzt. Wenn der Werth von M. 2500 auf M. 1000 herabgesetzt wird, eine Reduction, die nicht übermässig erscheint, so erhalten wir als Gesamtausfuhrwerth nur M. 7 248 000, also einen Ausfall von ca. $10\frac{7}{8}$ Millionen Mark.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat obige Werthe auch für 1881 beibehalten, es wäre interessant zu erfahren, ob die Handelskammern zu Aachen, Iserlohn und Altona, auf deren Bezirke wohl 84 der nach der Gewerbestatistik von 1875 überhaupt in Deutschland existirenden 40 Nähnadelfabriken entfallen, zu der Schätzung hinzugezogen worden sind?

Wir haben obige Untersuchung unternommen, um die Andeutung des Verf. durch den Beweis der Unzuverlässigkeit der Reichsstatistik auch in diesem Falle zu ergänzen und um den Nachweis zu führen, dass man in den Werthschätzungen selbst mit dem dürftigen Material, das uns zu Gebote steht und ohne Heranziehung von Sachverständigen zu wenigstens einigermaßen genügenden Resultaten kommen kann.

Die Erkenntniss der Unzuverlässigkeit der Werthschätzungen der Reichsstatistik hat das Resultat gehabt, dass während früher eine allgemeine Opposition gegen Einführung der obligatorischen Werthdeclaration bei Aus- und Einfuhr bestand, jetzt aus den Kreisen des Handelsstandes vielfach die Bereitwilligkeit erklärt wird, auch diese Belästigung auf sich zu nehmen, um eine zuverlässige Statistik zu schaffen. Das Princip der Werthdeclaration bietet aber die Gefahr, dass die statistische Arbeit zu einer rein mechanischen wird und die Verantwortlichkeit des Kais. Statistischen Amtes nur in Bezug auf Richtigkeit der Addition bestehen bleibt. Die Fragestellung und die Anweisungen zur Bearbeitung der Circuläre, die den Handelskammern Ende vor. Jahres zugegangen sind, erscheinen uns aber so wenig geeignet, brauchbares Material für die Werthbestimmung hervorzubringen, dass wir eine radicale Aenderung der Methode und auch des Principes, nach welchen die Werthschätzungen der Reichsstatistik vorgenommen werden, dringend erforderlich halten.

Dem Verfasser gebührt das Verdienst durch seine mühevollen und vortrefflichen Arbeiten den Anfang gemacht zu haben, die Reichsstatistik des Waarenverkehrs einer ganz denzfreien, rein sachlichen Kritik zu unterziehen. F. Ritschl.

J. Ianschul, Der Englische Freihandel. Eine historische Skizze der Entwicklung der Ideen über freie Konkurrenz und über das Princip der Staatseinkommenscheidung. 1ster Theil: Die merkantilistische Periode. Moskau 1876. SS. XII und 288. 2ter Theil: Die Periode des Freihandels. Moskau 1882. SS. XXI und 475. 8°. (In russischer Sprache.)

Die beiden Theile können als ganz abgesonderte Arbeiten betrachtet werden. Sie verbinden sich auch nur unvollständig, indem der Verfasser uns im zweiten Theile sofort in die ökonomische Bewegung des 19. Jahrhunderts einführt (vom J. 1820 an), im ersten dagegen die merkantilistische Periode erörtert. Zum Schluss derselben behandelt er zwar die Zeit der sogenannten klassischen Nationalökonomie, ohne uns aber darin mehr als ein flüchtiges Bild zu bieten, das als Verbindungsglied nicht gelten kann. Die beiden Theile unterscheiden sich ausserdem von einander durch ihren Inhalt. Die Beherrschung des Gegenstandes ist offenbar im zweiten Theile viel grösser als im ersten. In jenem sieht man, dass der Verfasser die Sache mit Vorliebe behandelt. Den ersten Theil können wir nur als eine Einleitung ansehen, und als solche müsste derselbe kürzer ausgefallen sein. — Das hier benutzte Quellenmaterial ist gering; daher kommt es, aller Wahrscheinlichkeit nach, dass der Verfasser sich gern auf Meinungen Anderer stützt. Der Einfluss von Travers Twiss und von einem anonymen Verfasser eines kurzen Aufsatzes (Edinburgh Review April 1847) lässt sich deutlich in den Ansichten des Herrn Ianschul erkennen. Die erwähnten Autoren zeichnen sich aber keineswegs durch eine vollständige kritische Kenntniss des Merkantilismus aus. Wir begreifen ferner nicht, wie der Verfasser zu einer ganz besonderen Hervorhebung eines in der merkantilistischen Litteratur untergeordneteren Schriftstellers wie E. Misselden gelangt. Dies Alles ist wohl der Tendenz desselben, nur eine Skizze zu liefern, zuzuschreiben, aber gerade deshalb geht auch der dem ersten Theile zu Grunde liegende richtige Gedanke, dass man zum Zweck des Verständnisses der modernen ökonomischen Richtung auf die frühere Zeit zurückgreifen muss, nicht in voller Wahrheit und Bedeutung daraus hervor.

Viel inhaltreicher ist, wie erwähnt, der zweite Theil. Der Verfasser verfolgt die moderne Gestaltung des ökonomischen Lebens mit ihren Folgen, zugleich aber und ganz besonders die sich gegen dieselbe regende Opposition. Die letztere führt er auf vier Ursachen oder Erscheinungen zurück: 1) Altruismus oder das Gefühl der Gesellschaft für die Lage der unteren Klassen, 2) Sozialismus, 3) Induktivismus, 4) Protektionismus. Die zwei ersteren berühren sich oft. Der Sozialismus reicht ausserdem in seinen Anfängen dem politischen Radikalismus die Hand. Cobbett's Schriften und andere ähnlicher Richtung werden daher behandelt, um dann den Chartismus mit O'Connor und die christlichen Sozialisten wie Kingsley und Andere besser ins Licht zu stellen, um ihre litterarische und sonstige Thätigkeit, überhaupt ihr Erscheinen zu begründen und um die Entwicklung des Sozialismus in seiner Trennung von politischen Fragen treffend darzustellen. Die Vertreter der historisch-induktiven Methode gruppieren sich könnte man sagen, um Samuel Laing, während die Protektionisten ihren hervorragendsten Vertreter in Sir B. Ryles finden. Selbstverständlich behandelt der Verfasser auch die freihändlerische Richtung und was damit zusammenhängt, aber die derselben entgegen gesetzte nimmt die Aufmerksamkeit des Lesers hauptsächlich in Anspruch. Das Hauptresultat, das der Verfasser aus dem Ganzen zieht, besteht in der Nothwendigkeit

- des** Schutzes der Arbeit als einer Konsequenz des Individualismus in der Volkswirtschaft und in der Nothwendigkeit der Staatseinmischung in die letztere. Im ganzen Verlaufe seiner Arbeit versteht der Verfasser das Interesse zu wecken und zu erhalten. Sein Werk verdient, glauben wir, Beachtung. — v. Ochenkowski.
- Block, M.**, Le commerce, ou comment on étudie les affaires, histoire de 8 apprentis commerçants. Par., Hetzel & Co, 1882. 16. 128 pag. 1 fr. 50.
- Chrétien, J.**, Tramway électrique aérien. Projet. Paris, impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 16 pag. av. fig. (Extrait des Mémoires de la Société des ingénieurs civils.)
- Lebrun, C.**, La campagne des protectionnistes au Sénat; les traités de commerce ou l'isolement et les guerres de tarifs. Par., Guillaumin & Co, 1882. 8. 101 pag. 1 fr. 50 c.
- Loi du 29 janvier 1881** sur la marine marchande. Règlement d'administration publique pour l'application de la loi et tableau des distances de port à port; instruction pour l'emploi du tableau des distances annexé au règlement d'administration publique. Édition du 21 janvier 1882. Par., impr. nation., 4. XVIII—585 pag. 6 fr.
- Procès-verbaux** des séances de 1881 du Comité international des poids et mesures. Par., Gauthier-Villars, 1882. 8. 140 pag. 5 fr.
- Browne, W. A.**, The Money, Weights, and Measures of the chief commercial nations in the world, with the british equivalents. 6. edition. London, Stanford, 1882. 12. 96 pp. 2/6.
- China.** Commercial reports from H. Mj.'s Consuls in China for 1880. London 1881. 8. 145 pp. (Parliam. paper by command.)
- Clark, S. S.**, A text-book on Commercial Law: manual of the fundamental principles governing Business Transactions. New York, Clark & Maynard, 1882. 8. 314 pp. cloth. \$ 1—.
- Danvers, J.**, Railways in India. Report to the Secretary of state for India for the year 1880—81; together with a statement relating to Canals. London 1881. Folio. 64 pp. with chart. (Parliam. paper by command.)
- Japan.** Commercial reports by H. Mj.'s Consuls in Japan. London, August 1881. 8. 83 pp. (Parliament. paper by command.)
- Mi not, E. S.**, Railway travel in Europe and America; with 25 tables of recent and novel statistics of journeys, speed, fares etc. Boston, A. Williams & Co, 1882. 8. 53 pp. \$ — 50 c.
- Railway returns** for England and Scotland, and Ireland for the year 1881. London 1882. Folio. 90 pp. (Parliam. paper by command.)
- Sea Casualties.** Abstracts of the returns made to the Board of Trade of Sea Casualties, which occurred on and near the Coasts of the United Kingdom from the 1st July 1800 to the 30th June 1881. London 1882. Folio. 161 pp. with 6 charts. (Parliam. paper by command.) 7/6.
- Wells, D. A.**, Our Merchant Marine: how it rose, increased, became great, declined and decayed; with an inquiry into the conditions essential to its resuscitation and future prosperity. New York, G. P. Putnam's Sons, 1882. 8. VI—219 pp. cloth. \$ 1—.
- Lucca, F.**, I curatori del fallimento: guida pratica, compil. sulle tracce del Codice di commercio da attivarsi al 1^o gennaio 1883, ecc. Milano, L. di G. Pirola, 1882. 8. 160 pp. 11. 50 c.
- Rubrica di tutti i falliti d'Italia nell' anno 1881**, compilata sui dati forniti dal giornale „il Commercio, Monitore dei fallimenti“; preceduta dalla continuazione di quella dell' anno 1880, ecc. Milano, tip. degli Operai, 1882. 8. 35 pp. 5 l.

7. Finanzwesen.

Constantin Frantz, Die sociale Steuerreform als die conditio sine qua non; wenn der socialen Revolution vorgebeugt werden soll. Mainz, Franz Kirchheim 1881. VII, 206 S.

Die Frantz'sche Schrift giebt zunächst eine Darstellung des sozialistischen Standpunktes des Verf.'s. Derselbe unterscheidet sich nicht wesentlich von der socialpolitischen Richtung überhaupt, vielmehr läuft er gleichfalls darauf hinaus, dass das Eigenthum nicht individualistisch, sondern gesellschaftlich gestaltet werden muss. Da der

privatwirthschaftliche Produktionsprozess aber zur Zeit unentbehrlich ist, müsse der Staat die Härten des Privateigenthums zu mildern und den plutokratischen Ausartungen desselben entgegenzuwirken suchen. Ein Mittel dazu ist die Besteuerung, die nicht mehr, wie bisher, lediglich als Deckung des Staatsbedarfes, sondern in ihrer sozialen Bedeutung für die Einkommensvertheilung aufgefasst werden soll. Eine solche sozialpolitische Besteuerung müsse auf zwei Grundpfeilern beruhen, nämlich auf einer progressiven Einkommenssteuer und einer eben solchen Erbschaftssteuer. Doch soll sich der Steuerfuss nicht nur nach der Grösse des Einkommens resp. der Erbschaft abstufen, sondern auch nach der Erwerbsquelle, aus welcher sie geflossen sind. Es sollen die Einkommen resp. die Erbschaften aus industriellem Erwerb höher besteuert werden, als die aus landwirthschaftlichem, die aus Handels- und Bankgeschäften höher als die aus industrieller Thätigkeit; die Steuer soll also mit der Leichtigkeit des Erwerbes steigen. Man wird dem Verf. zugeben müssen, dass er seine Ideen geschickt entwickelt und begründet, wiewohl es auch nicht an fundamentalen Mängeln und crassen Uebertreibungen fehlt. Auch wird man sein Streben nach Objektivität anerkennen müssen, das ihn nirgends zur Liebedienerei für eine politische Partei veranlasst hat. Nichts desto weniger fehlt es auch nicht an fundamentalen Mängeln und crassen Uebertreibungen. In die letztere Kategorie gehören die gelegentlichen Schlaglichter, die auf die moderne Wirtschaftsordnung geworfen werden und die letztere fast immer in überaus ungünstiger Beleuchtung erscheinen lassen. Ein fundamentaler Irrthum ist, wenn F. eine verschiedene Produktivität der einzelnen Berufsthätigkeiten annimmt, worauf er sein „Differentialsteuersystem“ begründet. Den richtigen Satz, dass jeder Erwerb ein gesellschaftlicher ist, d. h. dass er nur unter Beihilfe der Gesellschaft gemacht werden kann, verzerrt F. in die Behauptung, dass Jeder mehr oder weniger die Gesellschaft ausbeute. Und zwar geschehe die Ausbeutung in verschiedenem Grade, der Handel gebe mehr aus als die Industrie, die letztere mehr als die Landwirthschaft. Dass jede gesellschaftlich notwendige Berufsthätigkeit produktiv ist, scheint der Verf. nicht einzusehen, doch hätte ihn darüber jedes Handbuch der Nationalökonomie belehren können. Hand in Hand mit dieser schiefen Auffassung des Verhältnisses der einzelnen Berufsarten geht die Idee von der verschiedenen Leichtigkeit des Erwerbes in denselben. Der mehr Ausbeutende erwirbt schneller und leichter, also der Kaufmann mehr als der Industrielle etc. Der bis zum Ueberdross in Volkswirthschaftslehren breitgetretene Satz, dass die Erträge der mit Kapitalverwendungen wirthschaftenden Erwerbsquellen die Tendenz sich auszugleichen besitzen, hätte dem Verf. wohl bekannt sein können. Wenn scheinbar z. B. die Landwirthschaft geringere Erträge liefert als die Industrie, so liegt dies lediglich an dem schwächeren Risiko der ersteren. Je nachhaltiger und regelmässiger ein Ertrag ist, desto sicherer wird er kapitalisirt, desto mehr nimmt er den Charakter einer Rente, die dem landesüblichen Zinsfuss gleich ist, an. Eine relativ höhere Besteuerung der Industrie und des Handels gegenüber der Landwirthschaft wäre daher die denkbar grösste Ungerechtigkeit, es wäre in den meisten Fällen eine stärkere Belastung derjenigen, welche ein prekäres Kapitalvermögen besitzen zu Gunsten derjenigen, deren Vermögen ganz sicher fundirt ist. Nicht minder schwach ist die Herleitung der von dem Verf. sogenannten temperirten Progressivsteuer. Dieselbe besteht darin, dass die Progression mit dem höheren Einkommen zwar immer noch steigt, aber in immer geringerem Tempo. Es soll zu diesem Zweck die Steuer so eingerichtet werden, dass Einkommen von verschiedener Grösse bis zu einem gewissen Betrag dieselbe Steuer zahlen, dass aber für jedes Einkommensplus über diesen Betrag ein höherer Steuerfuss eintritt. Es bezahlen also z. B. die ersten 5000 Mk. eines Einkommens 1%, die zweiten 5000 2%, die dritten 5000 Mk. 3%, so dass ein Einkommen von 15000 Mk. 50 + 100 + 150 Mk. zu entrichten hat. Doch sollen die Zuschläge für jedes neue Einkommensplus nicht, wie in dem eben gegebenen Beispiel, eine steigende, sondern eine fallende Reihe bilden, also etwa so, dass das erste 5000 1%, das zweite 1 + 1%, das dritte $(1 + 1) + \frac{1}{2}\%$, das vierte $(1 + 1 + \frac{1}{2}) + \frac{1}{3}\%$ u. s. w. zahlen muss. Der Verf. übersieht hierbei, dass diese Temperirung, die vielleicht zur Vermeidung der starken Sprünge der Progressionskala ganz zweckmässig wäre, seinem eigenen Grundgedanken widerspricht. Eine solche Skala würde relativ immer schwächer steigen, also je höher man in den Einkommensstufen gelangt, desto weniger würde sie nivellirend auf die Einkommensvertheilung wirken können. Die Temperirung hat F. empfohlen, um den Einwand zu entkräften, dass eine consequente Steuerprogression bis in infinitum schliesslich zur Confiskation des

inkommens führen muss. Der einzig mögliche Ausweg aus diesem Dilemma ist aber nicht die „temperirte Progressivsteuer“, sondern die Degressivsteuer, die F. bei jeder Gelegenheit verächtlich bei Seite schiebt, weil er sich ihren Sinn nicht zu erklären vermag. Auch hier hätte der Verf. erst gründlich sich informiren sollen, ehe er leichtin verdammt. Trotz aller dieser Mängel indessen können wir die F.'sche Schrift wegen ihrer klaren und frischen Schreibweise allen denen empfehlen, die sich über den Zusammenhang von Sozialpolitik und Besteuerung orientiren wollen. Dem Fachmanne allerdings wird sie kaum etwas Neues bieten. R. F.

- Compte, en matières et en deniers, de l'exploitation du monopole des tabacs, pour l'année 1878. (Achat, fabrication et vente.) Paris, imprim. nation. 1881. 4. 156 pag. Nicht im Handel.
- Tarif des douanes de France. Tableau des droits d'entrée et de sortie applicables d'après le tarif général et d'après le tarif conventionnel. Paris, Hachette & Co, 1882. 4. (Publication du ministère des finances). 5 fr.
- Customs. XXVI. Report of the Commissioners of Her Majesty's Customs for the year 1881. London 1882. 8. 99 pp. (Parliam. paper by command.)
- Finance accounts of the United Kingdom of Great Britain and Ireland for the financial year 1880—81, ended 31. March 1881. London, August 1881, 8. (Parliam. paper. Blue book.)
- Disposizioni legislative concernenti la riscossione delle imposte dirette. Milano, Luigi di G. Pirola, 1882. 8. 108 pp. 1 l. 50 c.
- Manardi, Fr., Debito turco: relazione alla Camera di commercio ed arti di Roma. Roma, tip. frat. Centenari, 1882. 8. 129 pp.
- Staatsbegrooting voor het dienstjaar 1881 (zitting 1880—81) (s'Gravenhage 1882. 2 deelen à 11 stukken. Folio. (Staatshaushalt des KR. der Niederlande für das Etatsjahr 1881, hrsg. vom niederl. Finanzministerium in 2 Folianten von c. 2200 Seiten.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

- Maradez, B., Du conseil de surveillance dans la Société en commandite par actions. Par., Larose Forcel, 1882. 8. 4 fr.
- Benevier, P., La question du feu dans les théâtres; moyens préventifs contre l'incendie et réglementation concernant la construction des salles de spectacle et de cafés-concerts. Par., Ducher & Co, 1882. gr. in-8. 68 pag. 3 fr.
- Utilité de la Banque de Lyon et de la Loire, ses conséquences juridiques. Consultation de MM. R. Rousseau et Vavasseur. — Consultation de L. Oudin 2 brochures. Par., A. Marescq aîné, 1882. 4. 2 fr. 50 c.
- Réflexions sur le crédit foncier colonial argentin. Par., impr. Alcan-Lévy, 1882. 8. 20 pag. et carte.
- Bongier, P., Les réformes proposées sur les opérations de bourse. Rapport à la Société d'économie politique de Lyon. Suivi du compte rendu analytique de la discussion Paris, Guillaumin & Co, 1882. 8. 53 pag.
- Haller, E., Des actions nouvelles souscrites et non encore émises. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 57 pag.
- Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition by Claude C. M. Plumtre. London, Butterworths, 1882. 8. 806 pp. 26/. —
- Joint Stock Companies. Returns of— to be made up to 31st December 1881. London, 7 March 1882. Folio. 97 pp. (Parliam. paper.)

9. Sociale Frage.

- Schöber, Die Noth und ihre Ursachen. III. Th. Wien 1882 176 SS.
- Die sociale Frage, eine Erziehungsfrage. Leipzig. 60 Pf.
- Project über Haftpflicht und Vorsorge bei Arbeitsunfähigkeit ohne Staatshilfe. Berlin. 30 Pf.
- Winterer, Der Socialismus in den letzten drei Jahren. Uebers. Köln. 74 SS.
- A. Sohn, Frauenarbeit in der Armen- und Krankenpflege, daheim und im Auslande. Berlin. 1882.
- Bottard, E., Du nihilisme et des sociétés secrètes. Châteauroux, impr. Majesté, 1882. 8. 47 pag.

294 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

- Chassinat, L., Les questions sociales; la réforme pénitentiaire. Édition augmentée. Par., Cotillon & Co, 1882. 8. 56 pag.
- Congrès mutualiste de Rouen, tenu les 29 et 30 avril 1882, par les délégués des sociétés de secours mutuels de la Seine-Inférieure et de l'Eure. Par., Guillaumin & Co, 1882. 8. 103 pag. 1 fr. 50 c.
- Giffard, P., Les grands bazars. Paris sous la 3^e République. Par., Havard, 1882. 12. 3 fr. 50 c.
- Gouverne, A., Les invalides du travail devant le parlement, essai sur la constitution d'une caisse générale de retraite pour les ouvriers. Lyon, impr. Girard, 1882. 8. 79 pag.
- de Lescure, La Société française pendant la révolution. L'amour sous la terreur. Par., Dentu, 1882. 12. 3 fr. 50 c.
- Mazaros, J. P., La revanche de la France par le travail, les besoins et les intérêts organisés; conférence de droit social; le travail et le commerce. Lagny, impr. Aureau, 1882. 8. 117 pag.
- Factories and Workshops. Report of the Chief Inspector to H. Mj.'s Principal Secretary of State for the year ending 31. October 1881. London 1882. 8. 212 pp. (Parliam. paper by command.)
- Savings Banks (in England and Wales, Scotland and Ireland.) Returns for 1881. London 1882. Folio. (Parliam. paper, ordered, by the House of C., to be printed, 27 July 1881). 99 pp.
- Wright, Carroll, D., The relation of Political Economy to the Labor Question. Boston, A. Williams & Co 1882. 8. 53 pp. \$—60 c.
- Separazioni personali, le, di conjugi e i divorzi in Italia e in alcuni altri paesi. Roma 1882. 8. 77 pp. (Estratto dagli „Annali di statistica“).

10. Gesetzgebung.

- G. A. Grotefend, Kommentar zur preussischen Gesetzsammlung und zum deutschen Reichsgesetzblatt. 1 H. Düsseldorf.
- J. Stöpel, preussisch, deutscher Gesetz-Codex. 3. Aufl. 5. u. 6. Bd. Register. 1879—1881.
- Sammlung der württembergischen Staatssteuergesetze, so wie der nicht hiersu organogenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1882 bearb. Stuttg.
- F. J. Schaffer, Das Hausirgesetz im Zusammenhange mit den seither verfoassenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzl. Bestimmungen. 4. Aufl. Wien. 60 Pf.
- H. Meyer, Landgüterordnung für Westphalen etc. v. 30. April 1882. Berlin.
- Accarias, C., Précis de droit romain. 3^e édition, corrigée et notablement augmentée. 2 vols. Paris, Cotillon, 1882. 8. 28 fr.
- Botton, M., Des collèges d'artisans, en droit romain; des associations syndicales, en droit français. Par., Rousseau, 1882. 8. 192 pag.
- Celliez, H. et C. Le Senne, Loi de 1881 sur la presse, accompagnée des travaux de rédaction: (le rapport de la commission d'initiative, les 3 délibérations de la Chambre des députés, le rapport au Sénat etc. etc.) Par., Chevalier-Maresq, 1882. 8. XXVII—757 pag. 12 fr.
- Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du Conseil d'État. Tome 81. Année 1881. Par., A. Larose & Forcel, 1882. 8. 12 fr.
- Fauchille, A., De l'exécution des fidéicommiss universels, en droit romain; de la propriété des dessins et modèles industriels, droit français, législations étrangères, droit international. Paris, Rousseau, 1882. 8. 421 pag.
- Griffaton, J. L. M. V., De l'estimation de la dot, en droit romain. De la clôture des héritages, en droit français. Châteauroux, impr. Majesté, 1882. 8. 107 pag.
- Maynz, C., Esquisse historique du droit criminel de l'ancienne Rome. Paris, Larose & Forcel, 1882. 8. 72 pages.
- Recueil des arrêts du Conseil d'État, statuant au contentieux, du Tribunal des conflits et de la Cour des comptes. Tome LI. Année 1881. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 20 fr.
- Rivière, H. F., Répétitions écrites sur le code de commerce, contenant l'exposé des motifs généraux, leurs motifs, l'analyse des opinions de plusieurs pro-

- fesseurs ou auteurs et de la jurisprudence sur les questions controversées. 8. édition. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 1088 pag. 12 fr. 50 c.
- S e hadet, B.**, Encore nos magistrats; ce qu'ils seront par le suffrage universel. Par., impr. Cotillon & Co, 1882. 8. 15 pag.
- Nos magistrats, ce qu'il faut pour qu'ils soient tous ce qu'ils doivent être. Par., impr. Cotillon & Co, 1882. 8. 16 pag.
- F a sanotti, N.**, La legge notarile. coll'annessa tariffa ed il regolamento, ecc. Milano, L. di G. Pirola, 1882. 8. 264 pp. 3 l.
- S c e v o l a, A.**, Il giudizio penale dinanzi i pretori. 2^a ediz. Napoli, L. Vallardi, 1882, 8. IV—217 pp. 4 l.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

- Die Reaction in d. preuss. Verwaltungsreform von e. ehem. Abgeordneten.** Barmen 1882.
- d e Leon, E.**, Egypt under its Khedives; or, the old house of bondage under new masters. New edition. London, Low, 1882. 8. 277 pp. 4l.—
- T a r r y, H.**, (inspecteur des finances, membre de la Commission supér. du transsaharien.) L'occupation d'Insalah; lettre au gouverneur général de l'Algérie. Paris, Tardieu, 1882. 8. 11 pag.
- T h i e r s**, Discours parlementaires. Publiés par Calmon, (sénateur, membre de l'Institut) IV^{ème} partie (1871). Tome XIII. Par., C. Lévy, 1882. 8. 680 pp. 7 fr. 50 c.
- V a l f r a m b e r t**, Régime municipal et institutions locales del' Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. Nouvelle édition. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 6 fr.
- W e l s c h i n g e r, H.**, La censure sous le premier Empire. Paris, Charavay, 1882. 8. 7 fr. 50 c.
- H a r w o o d, G.**, The coming Democracy. (3 books: 1. Democracy and foreign politics; 2. Democracy and home politics; 3. Democracy and Religion.) London, Macmillan, 1882. 8. 386 pp. 6l.
- T r e m e n h e e r e, H. S.**, A manual of the principles of Government as set forth by the Authorities of ancient and modern times. New edition. London, Paul, 1882. 8. 274 pp. 5l.
- K a r s e l l i, N.** (deputato), La politica dello Stato italiano. Napoli, A. Morano, 1882. 16. 448 pp. 4 l.
- S a n i, G.**, Commento alla nuova legge elettorale politica. 2^a edizione, completata con le disposizioni sullo scrutinio di lista e relativo commento, con la tabella delle circoscrizioni elettorali ecc. Firenze, C. Carnesecchi e figli, 1882. 16. 253 pp. 3 l.
- (**B u l g a r i s c h e** Parlamentsverhandlungen.) Stenographische Berichte der II. Session der bulgarischen Legislative, eröffnet den 15. Oktober und geschlossen den 20. December 1880. 3 Bände. Sofia 1881. 4. (Durchweg in bulgarischer Sprache.)

12. Statistik.

- Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels i. J. 1881. Zusammengest. von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1882. Q. 248 SS.
- Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir auf die Bedeutung dieser Tabellen besonders aufmerksam machen. Sie enthalten bekanntlich nicht nur eine Darlegung des Seehandels, sondern es wird auch die Flussschiffahrt behandelt, dann die Seeverversicherung, die Betriebsresultate der in Hamburg mündenden Eisenbahnen, die Auswanderer-Beförderung, die Banken, der Wechsel- und Geldverkehr. Von besonderem Interesse ist die detaillirte Uebersicht über Waaren-Aus- und Einfuhr, wobei die werthvolle Tabelle über die Durchschnittspreise jetzt von 1847—81 incl. vollständig vorliegt.
- Statistik des Hamburg. Staates, bearbeitet vom statist. Bureau der Deputation für directe Steuern. Heft XII. I. Abth. Hamb. 1882. Inh.: Statistik der Reichstagswahlen im J. 1881. — Die Bewegung der Bevölkerung i. J. 1881. — Die Volkszählung v. 1. Dec. 1880. 2. Th. — Die Auswanderung über Hamburg. Die berufsstatistischen Erhebungen im Juni 1882.
- Beiträge zur Statistik des Grhzh. Hessen. Bd. 23. H. I. Darmstadt 1882. Q. 31 SS. Inh. Uebersicht der Waldungen und Kommunaldomains. Er-

gebnisse des Forstschutzes. Waldbrände. Mittheilungen aus der Verwaltung der Domanielwäldungen.

Statistik des Herzth. Sachsen-Meiningen. 3. Inh. Erndtestatistik, Feuerversicherungswesen und Genossenschaftswesen i. J. 1881.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 8. Jahrg. Statistik des Jahres 1880. Herausgegeb. v. Rich. Böckh. Berlin 1882.

Wenn dieser Jahrgang auch eine Erweiterung gegen früher erfahren hat, so können wir doch nicht umhin sehr zu beklagen, dass unsere grosse Residenz, die jetzt Weltstadt geworden ist und sich in sehr günstigen Finanzverhältnissen befindet, ihren verdienten Statistiker die Bogenzahl in dieser Publikation übermässig knapp zumisst. Welche Fülle, des interessantesten, wichtigsten Materials wächst ihm alljährlich zu, er versteht es dasselbe zu bemeistern und die Kargheit der ihm zugemessenen Mittel gestatten ihm nicht, es mit ganzer Ausgiebigkeit dem Publikum darzulegen. Immerhin haben wir eine Erweiterung gegen das Vorjahr zu constatiren. Die Hauptergebnisse der Zählung von 1880 sind diesmal gebracht, eine Berechnung der Invaliditätsversicherung den Versicherungstafeln hinzugefügt, das Material des Gewerkkrankenvereins und der Irrenanstalt verwerthet, u. A. —

A. Petersilie, Die öffentlichen Volksschulen in Preussen und die zur Unterhaltung derselben erforderlichen persönlichen und sächlichen Gesamtaufwendungen i. J. 1878. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureau. Berlin 1882. gr. Q. 132 S.

Die preussische Regierung hat i. J. 1879 über den Bestand des öffentlichen Volksschulwesens eine eingehende Erhebung im ganzen Lande veranstaltet, um die Frage beantworten zu können, in welcher Weise eine gerechte Vertheilung der Unterhaltungskosten durchzuführen ist. Das Resultat der Erhebung ist hier übersichtlich verarbeitet vorgelegt.

Wir geben durchaus zu, dass für die ins Auge gefasste Frage die herangezogenen Momente ausreichen, bei einigem Interesse und Verständniss für Statistik hätten die betreffenden Behörden aber sicher die Formulare so eingerichtet, dass sie mit denen der früheren Erhebungen harmoniren, was jetzt leider nicht der Fall. Sollte man es für möglich halten, dass eine allgemeine Landeserhebung über das Volksschulwesen veranstaltet wird ohne die Geschlechter der Schulkinder zu trennen und den Schulpflichtigen, die der durchschnittlichen Schulbesucher gegenüberzustellen? Und doch ist dem so. Trotz dieser umfassenden statistischen Aufnahme, kennen wir die Zahl der männlichen Volksschüler in den letzten 7 Jahren nicht, während die Antwort ebenso wichtig wie leicht zu erreichen war. Auch dass die Volksschulen nicht isolirt betrachtet, sondern einschliesslich der Mittelschulen und höheren Mädchenschulen behandelt werden, ist unbegreiflich, da eine getrennte Aufzählung und spätere Summirung kaum mehr Mühe verursacht hätte. Die Zuziehung von Fachleuten ist weit wichtiger zur Fragestellung als zur Verarbeitung. — Von Wichtigkeit sind indessen die vorgelegten Details der Unterhaltungskosten der Schulen, die Quellen, aus denen die Deckung geschöpft wird, etc.

A. Petermanns Mittheilungen aus Justus Perthes geograph. Anstalt, herausgegeben von Dr. E. Behm. Ergänzungsheft No. 69: Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde. VII. Gotha 1882. 7 Mrk. 40 Pf.

Das vorliegende Heft hat einen besonderen Anspruch auf Beachtung, weil darin die Resultate der Volkszählungen der letzten beiden Jahre enthalten sind, und da noch niemals früher in allen Culturstaaten in solcher Weise gleichzeitig, gleichartig und mit so viel Sorgfalt die Aufnahmen durchgeführt sind, so haben wir hier zum ersten Male ein wirklich befriedigendes Bild der Bevölkerungsverhältnisse der civilisirten Länder und annähernd der ganzen Erde.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1881. H. III. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs i. J. 1881. Erste Lieferung: die Production. Wien 1882. 145 SS.

Schweizerische Statistik. LII. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung i. J. 1882. Bern 1882.

Statistik der Alpen von Deutsch-Tyrol, red. v. Graf. Innsbruck.

Egger, Morbiditäts-Statistik v. Niederbayern f. d. J. 1877, 1878, 1879 und 1880. Passau 1882.

- lex. von Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socioethik. 3te Aufl. Erlangen 1882.
- Königer, Cholera und Typhus in München. Ein Beitrag zur Sanitätsstatistik der Stadt München. H. I. Die Choleraepidemie v. 1873'74. München.
- trebitsky, J., Superficie de l'Europe. Publication du Comité central russe de statistique. Traduit du Russe par Nestor Masson. St. Pétersbourg 1882. Roy. in-4. 227 pag. accompagnées de deux cartes de l'Europe.
- statistical abstract relating to British India from 1870/71 to 1879/80. XVth number. London 1881. 8. (Parliam. paper by command.) 204 pp.
- statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1866 to 1880. XVIIIth number.) London 1882. 8. 116 pp. (Parliament. paper by command.)
- rano, G., La criminalità, nelle sue relazioni col clima: studio statistico-sociale. Roma, tip. E. Botta, 1882. 8. 156 pp. 2 l. 50 c.
- anmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke, Litra A. Nr. 2: Vielser, Fødsler og Dødsfald i Aarene 1875—1879 samt Dødsarsagerne i Aarene 1876—1879. Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1882. 4. 355 pp. (Statistik der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in Dänemark in den Jahren 1875—79; Statistik der Todesursachen in Dänemark in den Jahren 1876 bis 1879).

Danmarks Statistik, En Haandbog of Falbe-Hansen og W. Scharnig 18de. (2deb. Binds 1ste) Hefte. Kopenhagen, Forlagsbureauet.

Das vorliegende Heft enthält die Statistik der dänischen Forstwirtschaft und ist vom Oberförster, Dr. P. E. Müller ausgearbeitet. Nach einer historischen Einleitung, welche namentlich die Voraussetzungen und Wirkungen der Forstwirtschaft stark regulirenden Verordnung vom Jahre 1805 sowie die Geschichte der Walddomänen (welche ungefähr 22% des ganzen Waldareals einnehmen) behandelt, folgt eine gründliche und detaillirte statistische Darstellung des jetzigen Zustandes der Wälder. Diese Darstellung enthält eine solche Fülle von interessanten Thatsachen, dass es unmöglich wird, auf einem beschränkten Raume eine Auswahl zu thun und ich hebe daher nur hervor, dass das Waldareal eine Grösse von c. 176 000 Hectaren (319 104 Tonnen Land — 4.6% des ganzen Areals des Landes — hat, und dass circa 60% des Waldbodens mit Buchen bewachsen ist, welcher Baum nach und nach die Eiche verdrängt hat, jetzt aber auf vielen Stellen bedroht ist von der Fichte verdrängt zu werden. E. M.

13. Verschiedenes.

Dr. K. H. Lübben, Die Krankheiten Thüringens. Nosologische Studien auf Grundlage von Aufzeichnungen aus den Jahren 1869—1876 von Mitgliedern des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen und unter Benutzung der Zusammenstellungen des Vereinssekretärs Dr. L. Pfeiffer in Weimar. Strassburg, Trübner, 1880. 8°. 66 SS., 5 Taff.

Auf Veranlassung des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen wurden mehrere Jahre hindurch die Krankheitsverhältnisse in den thüringischen Staaten statistisch bearbeitet, und zwar durch Mittheilungen einer grossen Zahl von Aerzten (leider nicht von allen) aus allen Gegenden Thüringens. Grosse Statistiken der Art haben, wie Vf. sehr richtig bemerkt, viel mehr Werth als nur die in Krankenhäusern gesammelten, welche aber in der Litteratur vorwiegend existiren. Die Meldungen liefen zwar nicht ganz regelmässig und gleichmässig ein, indessen giebt die grosse Zahl der Contribuenten und die Beobachtungsdauer (1869—1876) immerhin relativ grosse Sicherheit dafür, dass die hier niedergelegten Morbilitätsziffern der Wirklichkeit möglichst entsprechen. Am genauesten sind die Berichte für die Jahre 1874—75. Die Gesamtzahl der berichteten Krankheitsfälle beträgt über 200,000, die für die Jahre 1874—75 allein über 100,000. — (Ausser den reinen Morbilitätsverhältnissen rühren auch von einzelnen Orten makrorologische Beobachtungen her.)

Die einzelnen Beobachtungsstationen wurden in folgende Gruppen gebracht: Thüringer Becken, Gebirge, Voigtland, Werrathal. — Zur Vergleichung werden öfters herangezogen die Genfer Statistik von Lombard, die von Haller für das allgemeine Krankenhaus in Wien, Hirsch's Handbuch der historisch-geographischen Pathologie u. a.

Vf. macht sich selbst den Einwand, dass jede Morbilitäts-Statistik im Prinzip

sowie in der Ausführung bedenkliche Seiten habe. Die vorliegende erscheint uns prinzipiell durchaus vernünftig; wenn manche Einzelheiten in den Resultaten befremdlich sind, so liegt dies ohne Zweifel zum grössten Theil an den Krankheits-Diagnosen. Im Grossen und Ganzen wird aber das Bild ein richtiges sein, und die vorliegende Arbeit ist darum eine entschieden verdienstliche. — Wir können referierend natürlich nur Einzelnes herausgreifen.

Hinsichtlich der allgemeinen Morbilität nimmt das Frühjahr die erste oder zweite, der Herbst die letzte oder vorletzte Stelle ein; der krankenärmste Monat war durchschnittlich der Oktober, der krankenreichste der Januar. Grosse Schwankungen (bis 17 %) in den einzelnen Jahren und in den verschiedenen Gegenden kommen vor.

Die Säuglings-Morbilität stellt sich durchaus anders dar — die krankenreichste Zeit war der Sommer (speziell Monat August), die krankenärmste der Winter (Januar). Dies stimmt vollständig mit den sonst bekannten Thatsachen. Die Schwankungen betragen bis zu 35 %. Am häufigsten waren Krankheiten der Verdauungsorgane, demnächst solche die der Athmungsorgane, endlich die des Centralnervensystems, einschliesslich der Krämpfe.

„Entzündungskrankheiten und ihre Ausgänge, oder wie ein betreffender französischer Ausdruck lautet *Maladies saisonnières*“ — gegen diese Rubrik möchten wir gelinde Einsprache erheben; es ist alles Mögliche darunter gerechnet. Zunächst Magenleiden verschiedenster Art. Was diese Erkrankungen anlangt, so fällt der Kurvengipfel auf Juli und August, entsprechend der Kurve der Luft-Temperatur, der niedrigste Punkt auf den Februar; das Ansteigen der Kurve ist ein absolut gleichmässiges. — Brechdurchfälle (Erwachsener) sind am häufigsten im August und September — der Kurvengipfel trifft einen Monat später als der der Luft-Temperatur und entspricht etwa dem der Boden-Temperatur (1 Meter Tiefe); analog des Minimum. Die Häufigkeit dieser Erkrankungen beträgt 443 unter 10,000; Todesfälle treten durchschnittlich bei 2,17 % der Erkrankten ein.

Kehlkopfleiden (Katarre) kamen unter 108,453 Fällen 5264 mal vor, also z. B. viel häufiger als an der norddeutschen Küste; Lungenkatarre (incl. Emphysem) 8405 mal mit 250 Todesfällen. Die Mortalität war im Gebirge viel geringer als in der Ebene (2,45 % : 4,74 %).

Im Allgemeinen kommen Krankheiten der Respirationsorgane in Thüringen viel häufiger vor als in der norddeutschen Ebene.

Fleischsucht wurde bei 275/1000 beobachtet.

„Skrophulose und Rachitis“ waren relativ häufig, Tuberkulose dagegen auffallend selten — ein Resultat, das aufs Aeusserste befremden muss, da man heute fast durchweg geneigt ist Skrophulose und Tuberkulose als dem Wesen nach identisch anzusehen; ganz dasselbe Verhältniss kehrt bei den Rubriken Croup und Diphtherie wieder.

Von „Infektionskrankheiten“ wurden 4110 Fälle von Blattern, 7679 Fälle von Masern, 4408 Fälle von Scharlach, 5566 Fälle von Typhoid (Darmtyphus) mit 543 Todesfällen, 2445 Fälle von Ruhr beobachtet etc. Milzbrand war besonders häufig im Thüringer Becken; ein Arzt sah in 13 Jahren 209 Fälle davon. Küssner (Halle).

L. Pfeiffer u. C. Ruland. *Pestilentia in nummis. Geschichte der grossen Volkskrankheiten in numismatischen Documenten. Ein Beitrag zur Geschichte der Medizin und der Cultur. Tübingen 1882.*

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année. Juillet 1882: A. France. Loi relative à la création de bons de poste de sommes fixes. — Loi portant ouverture et annulation de crédits. Exercices 1881 et 1882. — Le projet de loi sur la négociation des valeurs mobilières. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements, 2^e trimestre de 1882. — Le com-

ra mois de 1882. — Les contributions directes, sur le revenu des valeurs mobilières. — Les premiers mois Algérie (5 premiers mois). — Les et des domaines. — Le timbre des quittances. budget de l'Empire pour 1882—83. Le budget de l'Empire du tabac. Le commerce extérieur en 1880. — Loyers à Saint-Petersbourg. — États-Unis: La pro-

statistique de Paris. XXIIIe Année. No. 8, séance du 28 juin 1882, avec annexe: (lettre de M. prix dans le commerce extérieur. — Le dégrèvement des vins et des cidres. — Le mouvement de la population en 1880. — Les caisses d'épargne scolaires en Suisse. population de l'île de Chypre. — Indes anglaises. Détroits. — etc.

ces. Tome XIV, No. 166: 15 juillet 1882: finances sur la vie en France. I. Résumé des opérations faites depuis leur origine jusqu'au 1^{er} janvier 1882, par des opérations en 1881, par P. Moulin. III. Actif des 1881, par A. V. — Comptes rendus des compagnies d'assurances générales; l'Union, Nationale, Phénix, Caisse génér. des familles; l'Urbaine; Monde; l'Alliance; Patrimoine; l'Abeille; Temps; France; Foncière; Centrale;

B. England.

Review, the, July 1882: Law, physical and moral, by — Home Rule from an English point of view, by A. V. Dicey. of Home Rule, by M. G. Mulhall. — South Africa, by D. War of Creeds in America, by a non-resident American. — The Pauper and neglected Girls, by Ellice Hopkins. — Contemporary France, by G. Monod. — August 1882: The Salvation Army. by Fr. P. Cobbe. III. by Rand. T. Davidson. — Canada and the Migration Field, by J. Mac Gregor. — Medical Women for India, — Co-operative Agriculture in Germany, by J. Rae. — The official us, by Sidn. C. Buxton. — Church and Democracy at Geneva, by C. pt and England, by Sh. Amos. — etc.

view, July 1882: Electric Lighting. — Catholicism in North — etc. —

ly Review, the, for July 1882: A voice from the Nile, by the y of Dreadful Night. — Philosophy in the Roman Church, by S. Dasecky and Georg Ill., by T. E. Kebbel. — Egyptian Policy: a retro-

's Magazine No. 273. July 1882: The London Police, by Laing thoughts of Browning, by A. Lewis. — The Poisons of the day: a by H. W. Hubbard. — Personal reminiscences of General Garibaldi, ap. — etc. No. 274. August 1882: The prelude to the Franco-1866—67, by E. Strachey. — „Death and Life“, by A. P. Stanley. y 18, 1881. — The Educational Question in Belgium, by H. Leach. — ids, by D. Holland. — etc.

h Century, the. A monthly Review, edited by James 66. August 1882: England's Intervention in Egypt, by E. Dicey. view of Ireland, by E. L. Godkin. — A cry from Indian Mahommeer Ali. — Homes of the Poor in London, by R. A. Cross. — The tern Question, by L. Oliphant. — Comets, by W. Huggins. — The Maritime Capture, by E. de Laveleye. — Cetshwayo and Zululand, Dixie. — Parliamentary Oaths, by V. Sherbrooke. — etc.

Review, the. No. 307: (15 July 1882). The Fall of the

Monarchy of Charles I. — State and prospects of Agriculture. — Oxford reminiscences — The Paralysis of Government. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt und hrsg. von der k. Direktion der administrativen Statistik. VIII. Jahrg. 1882. August und Septemberheft: Das Areal Europas. Eine kritische Studie im Gebiete d. Arealstatistik auf Grundlage von J. Strelbitzky's grossem Werke: „la superficie de l'Europe“ von H. Wagner. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Realitätenverkehr und Realitätenbelastung im Jahre 1880. — Die anwesende einheimische Bevölkerung nach Zuständigkeit und Aufenthalt. — Die Wälder Oesterreich-Ungarns, von K. Krafft. — Die Getreidepreise im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen, von Béla Földes. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura 1881. No. 31: Roma ed il Lazio dal punto di vista agrario ad igienico. Considerazioni di A. Alessandrini. — No. 32: Atti del Consiglio di agricoltura. Sessione 1880. — No. 33: La legislazione intorno alla caccia vigente nelle varie provincie del Regno. — No. 34: Relazione intorno ai lavori della R. Stazione di entomologia agraria di Firenze per gli anni 1877—78, per Av. Targ. Tozzetti. Parte scientifica. — No. 35: La Fillossera in Italia (dall' agosto 1879 al giugno 1881, 623 pp. con 8 tavole. — No. 36: Elenco delle specie di uccelli che trovansi in Italia stazionarie o di passaggio, colle indicazioni delle epoche della nidificazione e della migrazione, per E. H. Giglioli. — No. 37: Concorsi internazionali di macchine agrarie. Concorso di piccole trebbiatrici a vapore. Perugia, anno 1880. — No. 39: Concorsi agrari regionali No. 13: Concorso di Caltanissetta. — No. 40: Studi intorno al riordinamento del servizio ippico, (210 pp.) — No. 41: Atti della Commissione consultiva per la fillossera (4—8 luglio e 15—17 sett. 1881). — Annali di agricoltura 1882 (No. 1): La Fillossera in Italia nel 1881. Atti della Commissione consultiva per la Fillossera (424 pp.).

Annali dell' industria e del commercio 1881 (No. 40): Atti del Congresso del credito fondiario. 285 pp. — 1882 (No. 1): Sulle applicazioni industriali della corrente elettrica alla mostra internazionale di elettricità tenuta in Parigi nel 1881. Relazione di Gal. Ferraris. 175 pp. — (No. 2): Le principali applicazioni industriali dell' elettricità all' Esposizione internazionale di Parigi del 1881. Relazione presentata il Ministro di agricoltura, industria e commercio dall' ing. D. V. Piccoli. —

Annali di statistica. Serie 2^a (1881) Vol. 24 e 25. Vol. 24: La circolazione monetaria ed il corso forzoso in Russia. Studio storico-critico di F. de Rocca (485 pp.) — Vol. 25: Sull' ammonizione e sul domicilio coatto secondo la legislazione italiana. — Terzo censimento generale della popolazione del Regno da farsi il 31 dicembre 1881. —

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne) Vol. VII: No. 8, 1. août 1882: L'échange postal international depuis 1875 jusqu'en 1880. — Service international des caisses d'épargne postales, entre la France et la Belgique. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. 1882. Nr. 7/8: Materialien zur Tabakmonopolfrage. Schluss. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshande 1881. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion, von P. Dehn. — Wahlergebnisse der allgem. Wahlen für die V. Legislaturperiode des Reichstags im Jahre 1881. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärwärtern. — Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren

kel im deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1881. — Der korrelative Hilfskassenzwang (Besprechung der bezügl. A. Schaeffle'schen Schrift).

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl arbeitenden Klassen. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XX. 12). Heft 3: Die socialen Aufgaben der Gemeinden, von V. Böhmert. — Zur Morstatistik. Untersuchungen über den Selbstmord, von A. G. — Eine änsische Altersorgungskasse, von P. Schmidt. — Zwanzig Vorschriften der Hygiene und Lebensheit. — Die Erfolge der fakultativen Fortbildungsschulen in Berlin. — Monatschro über die Monate Mai und Juni 1882. —

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechs in Göttingen. Band XXX. 1882. Heft 2: Der Atlas der Bodenkultur des schen Reichs, von H. Gruner. — Untersuchungen über die naturgesetzlichen Grundn der Hopfenkultur, von R. Braungart. — Düngungsversuche mit Kalisalpete r toffeln, von Edler. — Versuche über den Einfluss der Temperatur, des Futters und öfteren Scheerens auf die Wollproduktion, von H. Weiske und B. Behmel. — Ueber nzenvergiftungen, von C. Krauch etc. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Juni: Uebersicht über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftl. Verbrauchs- und pelabgaben im deutschen Reiche während des Etatsjahrs 1881/82. — Die Haupter- nisse der Waarenverkehrsstatistik des deutschen Zollgebiets im Jahre 1881. — Ueber t über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte im deutschen Zollgebiet das Erntejahr 1881/82. — Nachweisung des Verbrauchs von gestempelten Blankets Stempelmarken, sowie der Einnahme an Wechselstempelsteuer im deutschen Reiche rend des Etatsjahres 1881/82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Gross- el, Juni 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen gebiete für Juni 1882 und die Zeit vom Januar bis Juni 1882. — Versteuerte Rün- nengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juni 2. —

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von Oesterley. Jahrg. XXXII. Liefer. 13—14 vom 15. Juli 1882: Der d der Assekuranzwissenschaft. — Rechtsfragen der Feuerversicherung. — Zur Mor- tsstatistik. — Neue Bahnen für die Lebensversicherung. — Die Hagelschläge und n Entstehung. — Rionione adriatica di sicurtà in Triest. — Allgem. Versorgungsan- im Grossherzogth. Baden zu Karlsruhe. — Theaterreglement. — Rundschau über Tagesbegebenheiten etc. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gott- all. Jahrg. 1882. Heft 7—8: Französische Stimmen über Deutschland und die tschen, von L. Tellenbach. Artikel I—II. — Die Administration Garfield's und der eau-Prozess, von R. Doehn. Artikel I—II. — Ueber die letzterschienenen Kometen, M. W. Meyer. — Die Parteien im deutschen Reichstage, von Joh. Berg. Art. III. — anistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel III. — Reise- zen aus dem westlichen Himalaya- und dem Karakorumgebirge, von K. E. v. Ujfalvy. kel I. — Aegypten und die Konsulate, von H. Wachenhusen. — Aus Metternich's gelassenen Papieren, von W. Rogge etc. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. X. Jahrg. No. 5 : Mai—Juli 1882: Die deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften im e 1880. — Die Feuerlöschkassen-Beiträge im Königreich Sachsen betreffend. — istische Erhebungen der „Germania“, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Stet- über die Sterblichkeitsverhältnisse bei verschiedenen Berufsarten. — Geschäftsstand Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Ende 1861. annahmeverpflichtung und Ablehnungsbefugniss der öffentlichen Brandkassen. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, red. von J. imann. Jahrg. X. Nr. 8, August 1882: Die Rechte der Hypothekengläubiger heinisch-französischen Rechtsgebiete. — Zur Statistik der Brandursachen im Jahre l. — Ueber Heredität etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kultur- ebichte, Hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg., 1882, Band 3: Ueber die ington des Krieges und Friedens, von Ed. Wiss. — Die geschichtliche Entwicke-

lung der Arbeiterversicherung, von Zeller. — Ueber wirthschaftliche Zustände in Niederungen des nordwestlichen Deutschlands, von F. Meyn. — Die Entwicklung Champagnerfabrikation in Europa, von F. Gättschenberger. — Die Finanzen Frankreichs von W. Gossrau. — Volkswirthschaftl. Korrespondenzen aus Paris und Wien, von Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Band XXX, Heft 2: Der Bergbau am nordwestlichen Oberharze von F. Schnell. — Die Ursachen der bedeutenderen Explosionen schlagender Wetter auf den englischen Kohlengruben im Jahre 1880 und die Untersuchungen von A. f über den Einfluss von Staub auf Explosionen in Kohlengruben, von R. Nasse. — Maschinenanlage des bergfiskalischen Wasserwerkes zu Malstatt bei Saarbrücken, G. Pinno. — Wirksamkeit der neuen gusseisernen Winderhitzungsapparate auf der Gwitzer Hütte, von Wiebmer. — Die Steinkohlengruben Preussens nach der Art der Wetterführung, von Hasslacher. — Heft 3: Das Wasserrecht am Oberharze, von Eng. — Der Grubenbrand auf der Steinkohlengrube Cons. Florentine bei Ober-Lagiewnisch Oberschlesien am 3. April 1881, v. Kosmann. — Notizen über die Dachschiefelgewinnung zu Angers, von Nasse. — Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe Preussens während des Jahres 1881. — Schwefelvorkommen in Oberschlesien, von V. ligger. — Die Kohlenaufbereitung auf der Steinkohlenseche Rheinpreussen bei Hombach am Rhein, von Hochstrate. — Der Schlussbericht der französischen Schlagwetter-Kommission, von Hasslacher. —

Zeitschrift des königl. bayerischen statist. Bureau's, redig. v. dessen Vorstand L. von Müller. XIII. Jahrg. 1881. Nr. 4: Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern in den 5 Jahren 1876 bis 1880 mit einigen Rückblicken von K. Rasp. — Die Ernten des Jahres 1881 in Bayern, von v. Müller. — Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königr. Bayern im Jahre 1881 veröffentlicht vom kgl. Staatsministerium der Justiz. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schranzen pro IV. Quartal; desgleichen für die hauptsächlichsten Schranzen nach einzelnen Wochen pro III. Quartal. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns pro III. Quartal. — Nachweisungen über den Verlust von Getreide auf den bayerischen Schranzen für das Kalenderjahr 1881. — Die Getreidepreise des Erntjahres 1880/81 nach einzelnen Monaten. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien für das Jahr 1881. —

Zeitschrift des K. Sächsischen statistischen Bureau's. Redig. von V. Böhmert. XXVII. Jahrg. 1881, Heft 1 u. 2: Die sächsische Bevölkerung vom 1. Dezember 1880, von V. Böhmert. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV, Heft 5 (Mai): Aus v. Bauer's Rothbuche, von Weise. (Mit Buchertragstabellen.) — Die Vertheilung und Benutzung des Bodens in den Stadt- und Landgemeinden, Guts- und Forstbezirken und im Gesamtgebiete Preussens, bearbeitet durch v. Alten. — etc. Heft 6 (Juni): Aphorismen über die preussische Staatsforstverwaltung, von Frh. von der Reck. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Mann u. H. Will. — Die Kreuznacher und St. Goar-Bopparder Lohrindenversteigerungen 1881 und 1882, von v. Alten. — Das neue Ministerium der Landwirtschaft in Frankreich, etc. — Heft 7, Juli: Aphorismen über die preussische Staatsforstverwaltung von Frh. von der Reck. — Loh- und Rindenpreise auf dem Rindenmarkt zu Heilbrunn während der 22 Jahre 1861—1882, von O. Mundt. — Die Ausfuhr von Holz, Holzwaaren, Gerb- und Farbstoffen aus dem österr.-ungar. Zollgebiete nach und über Deutschland während des Jahres 1879, von B. Danckelmann. — Heft 8, August: Holzwerthung und Holzverwerthungs-Konjunkturen im Buchenhochwald mit besonderer Berücksichtigung des Büdinger Waldes, von Urlich. — Aphorismen über die preuss. Staatsforstverwaltung, von Frh. von der Reck. — Versammlung des Harzer Forstvereins im Jahre 1882. — Die XXXX. Generalversammlung des schlesischen Forstvereins am 3., 4., 5. 1882 in Ohrlau, von Guse. — Ergebnisse des Betriebes der kgl. Kiefern- und Buchenforste für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 1880/81. — Der 1882er Rindenmarkt, bearbeitet durch v. Alten. —



V.

Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte.

Nach urkundlichen Materialien aus dem Raths-Archive
der Stadt Rostock.

Von

Prof. Dr. H. Paasche in Rostock.

A. Allgemeiner Theil.

Wer einen tieferen Einblick in die Verhältnisse früherer Zeiten zu thun will und Ursache und Wirkung in den wechselvollen Erscheinungen des politischen, wirthschaftlichen und sozialen Lebens vergangener Jahrhunderte zu erforschen sucht, der wird ebenso wenig, wie zur Erkenntniss der heutigen Zustände, einer statistischen Grundlage und annähernden Kenntniss der Zahlenverhältnisse entbehren können, in denen die Kräfte auf einander wirken. Und wie man gegenwärtig, um die Macht und Bedeutung der einzelnen staatlichen und städtischen Gemeinwesen zu beurtheilen, es für die erste und selbstverständliche Voraussetzung hält, dass man die Grösse ihrer Bevölkerung kenne, so sollte man meinen, dass es auch für die Beurtheilung früherer Jahrhunderte ein unablässbares Bedürfniss sei, zu wissen, wie gross die Volksmenge war in der Geschichte auftretenden kleineren und grösseren Staatenbildungen gewesen sei. Eine solche Kenntniss scheint aber für vergangene Zeiten noch um so nothwendiger, da wir weniger als für die Gegenwart die intellektuellen und moralischen Kräfte, die über Macht oder Unmacht der einzelnen Staaten mitentscheiden, zu beurtheilen und Rechnung zu stellen vermögen.

Leider ist es aber als absolute Unmöglichkeit zu bezeichnen, ganze Territorien, so weit das germanische Mittelalter in Frage kommt, nachträglich Aufschlüsse über die Volkszahl derselben

zu geben; denn es fehlt an jeder Grundlage zu einer auch nur leidlich sicheren Schätzung.

Wohl aber wird man es a priori für möglich erachten, für die Städte des Mittelalters, diese Brennpunkte des Verkehrs und des politischen Lebens, die Bevölkerungsverhältnisse zu erforschen, und dass auch diese beschränktere Aufgabe schon wichtig genug ist, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein. Denn wie ist es möglich, ohne eine Vorstellung von der Grösse und der Steuerfähigkeit der städtischen Bevölkerung sich die Macht der Städte des Mittelalters klar zu machen, die es einzeln oder im Bunde mit Ihres gleichen wagen konnten, mächtigen Fürsten und Königen in blutigen Schlachten entgegenzutreten? Wie kann man die Bedeutung der Kämpfe zwischen den Geschlechtern und dem zünftigen Handwerk, wie die sozialen Verhältnisse innerhalb der Bürgerschaft selbst recht würdigen, wenn man keine Kenntniss hat von der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsklassen, von der Zahl der selbständigen und der Hilfsarbeiter, des Gesindes und dergleichen?

Um so auffallender ist es, dass so überaus selten sich in den Ueberlieferungen aus früherer Zeit zahlenmässige Angaben über die Volksmenge in den Städten finden, und dass dieser Mangel selbst noch in einer Zeit hervortritt, wo die Verwaltung der Stadtgemeinde bereits eine so weit ausgebildete und durchgebildete war, dass man von den städtischen Behörden eine ziemlich genaue Kenntniss der Grösse der Einwohnerzahl mit Sicherheit voraussetzen muss. Wurden doch beispielsweise aussergewöhnliche Ansprüche an die Stadtkassen vielfach durch Umlegung von Kopfsteuern gedeckt, und da hierbei gar häufig, je nach dem momentanen Bedarf das halbe, ganze oder doppelte Kopfgeld ausgeschrieben wurde, hie und da auch „nach dem Stande“ verschieden hoch bemessen, so muss man wohl annehmen, dass die Verwalter der städtischen Finanzen einen Ueberblick über die muthmaasslichen Einnahmen aus diesen Steuern hatten, als auch über die Grösse der vorhandenen Bevölkerung leidlich unterrichtet waren. Ebenso beweisen die meist sehr sorgfältig im voraus angelegten Steuerbücher für regelmässige Steuern, — auf die wir weiter unten zurückkommen, — dass die polizeiliche Controlle der Einwohnerschaft eine weit ausgebildete war, und trotzdem finden sich in den gleichzeitigen Ueberlieferungen, namentlich auch in den Städtechroniken unseres Wissens nicht die geringsten Zahlenangaben über die Volkszahl der Städte. Wenn sich die Geschichtsschreiber verpflichtet fühlen, zur Verherrlichung ihrer Vaterstadt e

Bild von der Grösse und Pracht derselben zu entrollen, so wird wohl in einzelnen Fällen die Zahl der Häuser geschätzt¹⁾, häufiger sind Angaben über die Zahl der Kirchen und Klöster, der Thore etc. oder über den Umfang der Stadt und die grösste Längenausdehnung derselben; um die politische Macht zu kennzeichnen, finden sich wohl Angaben über die Zahl der Bewaffneten, die zum Kampfe gestellt werden oder über die Zahl der Kanonen, die die Wälle der Stadt schützen, aber nirgends eine Zahl über die Grösse der städtischen Bevölkerung.

Selbst noch im 17^{ten} Jahrhundert scheint der Sinn für derartige statistische Angaben dem Volke fast ganz gefehlt zu haben, denn was heutzutage selbstverständlich in jedem Handbuch der Geographie, die Bevölkerungsziffer, suchten wir vergeblich in den umfang- und inhaltreichen topographischen und geographischen Handbüchern damaliger Zeit. Weder die bekannte Kosmographie Sebastian Münster's noch die für die norddeutschen Verhältnisse besonders schätzbare *Topographia Saxoniae Inferioris*¹⁾ enthalten derartige Daten.

Wir haben daher gerade in Bezug auf die statistische Grundlage eine recht empfindliche Lücke in unserer Erkenntniss des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Mittelalter zu verzeichnen, eine Lücke, die um so empfindlicher war, als es bisher fast an jeder Möglichkeit fehlte, sie mit einiger Sicherheit auszufüllen.

An Versuchen dazu hat es freilich nicht gefehlt, aber sie blieben fast durchweg anfechtbare Schätzungen, bei denen man von unbewiesenen Hypothesen ausging und vielfach unter Zugrundelegung moderner Zustände aus einzelnen Anhaltspunkten auf die damals wahrscheinlich wesentlich anders gestalteten Verhältnisse schloss.

Wir sind durch die Arbeiten Schönbergs²⁾, vor Allem aber durch die kürzlich erschienene, verdienstvolle Abhandlung von Dr. Bücher³⁾ über die Frankfurter Bevölkerung der Mühe überhoben,

1) *Topographia Saxoniae Inferioris*, Das ist Beschreybung der Vyrnehmsten Stätte und Plätz in dem hochl. nider Sachß: Krayß Frankfurt. MDCLIII.

2) Dr. G. Schönberg, „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert.“ Tübingen 1879.

3) Dr. K. Bücher in München: „Zur Mittelalterlichen Bevölkerungstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M.“ in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1881, S. 535—580 und 1882 S. 28—127.

Wir hatten, als der erste Theil dieser Abhandlung erschien, bereits ein gut Stück der vorliegenden Arbeit vollendet und haben dann in der Erwartung des zweiten, speziellen Theils mit dem Abschluss unserer Untersuchungen gezögert. Leider ist aber auch in der zweiten Hälfte der Arbeit, so fleissig und bis ins kleinste Detail vordringend sie

alle diese zahlreichen Versuche hier vorzuführen und zu besprechen. Wir können uns namentlich für die früheren Arbeiten den Ausführungen Bücher's (S. 546 ff.) in den meisten Punkten anschließen. Alle jene Schätzungsversuche leiden an dem einen Fehler, dass man einzelne Faktoren der Berechnung den modernen Verhältnissen entlehnte und keinerlei Sicherheit vorhanden ist, dass jene Annahmen wirklich zutreffend sind. Bei der Verschiedenheit der Grundlagen von denen man dabei ausging, ist es auch kein Wunder, dass für eine und dieselbe Stadt die oft recht geistvollen Konjekturen der verschiedenen Forscher weit auseinander gingen in ihren Resultaten und zuweilen die doppelte und dreifache Zahl angenommen wird, die ein anderer glaubt behaupten zu dürfen¹⁾.

Dass mit solchen Schätzungen, deren Grundfaktoren unsicher und unzuverlässig sind, der Wissenschaft nicht gedient sein kann, liegt klar auf der Hand, sie verwirren mehr, als dass sie zur Klärung der Anschauungen beitragen. Es ist aber leichter, die bisherigen Schwächen zu erkennen, als etwas Besseres an deren Stelle zu setzen, denn es fehlt bisher an jeder zuverlässigen Verhältniszahl, um auf Grund vorhandener Angaben über einzelne Bestandtheile der Bevölkerung die Gesamtzahl berechnen zu können. Bücher der diesen Mangel besonders betont, kommt zu dem Resultat, dass für alle Bevölkerungsberechnungen die bürgerliche Familie, „die Grundlage der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gliederung in den mittelalterlichen Städten“ die Einheit bilden müssen. „Gelänge es, für die durchschnittliche Kopfzahl einer städtischen Familie eine zuverlässige Ziffer zu ermitteln, so müsste sich ohne Zweifel die Berechnung der gesammten bürgerlichen Einwohnerzahl, einschließlich des hausangehörigen Dienstpersonals, in ziemlich sicherer Weise vornehmen lassen, und diese würde von der Gesamtzahl der Einwohner nicht sehr weit abweichen.“

Diese Durchschnittszahl glaubt er aber mit voller Sicherheit der Nürnberger Volkszählung von 1449 entnehmen zu können, die er für absolut zuverlässig und von unschätzbarem Werth für Arbeiten der vorliegenden Art taxirt.

Wir gestehen ihm gerne zu, dass die Basis für alle Bevölkerungsberechnungen unendlich viel sicherer wäre, wenn es gelänge, ein Material ist, erst ein geringer Theil des vorhandenen Materials, das Bürgerverzeichniss von 1387 benutzt, und dies Material ist ein durchaus anderes, als die uns in dem Rostocker Archiv zur Verfügung stehenden Quellen ergeben. Auf die Resultate dieser Schätzung kommen wir unten zurück.

1) Vergl. Schönberg a. a. O. S. 510 u. 511.

solche Durchschnittsziffer für die Grösse der bürgerlichen Familie zu finden. Es hat uns aber einigermassen überrascht, dass gerade er, der so scharf und richtig die Mängel anderer Berechnungsmethoden aufzudecken versteht, sich selbst zu solcher Einseitigkeit verleiten lässt und in der einen Ziffer für Nürnberger Verhältnisse den Schlüssel zur Lösung des Räthsels für alle anderen gefunden zu haben glaubt. Macht er doch selbst mit Recht auf die wechselvollen Erscheinungen des mittelalterlichen Lebens aufmerksam, die ein Generalisiren nicht zulässig erscheinen lassen! Wie kann er aber dann das hier zufällig für eine Stadt von eigenartiger Bedeutung gefundene Resultat auf alle anderen Verhältnisse übertragen wollen? Denn wenn schon in der Gegenwart, wo der lebhaft wechelseitige Verkehr, viel eher als im Mittelalter, eine äusserliche Gleichheit schaffen könnte, trotzdem Verschiedenheiten der einschneidendsten Art sich finden, Verschiedenheiten, die sich von Land zu Land, von Volkstamm zu Volkstamm geltend machen, so werden solche Unterschiede gewiss nicht minder existiren in mittelalterlichen Städten. In Städten, von denen jede ihre eigenartige Entwicklung aufzuweisen hatte, wo nicht nur hier Gewerbe, dort Handel oder Land- und Gartenwirtschaft dem städtischen Leben einen eigenartigen Stempel aufdrückten, sondern wo namentlich die Verschiedenheit der politischen Stellung, die mehr oder minder häufigen Verwicklungen in kriegerische Streitigkeiten, die Wiederkehr verheerender Seuchen und Pestilenzen die Zusammensetzung der Bevölkerung ganz verschieden beeinflussten, und der Zuzug von Aussen bald stark, bald schwach war, je nachdem den Nichtbürgern das Wohnen innerhalb der Ringmauern erleichtert oder erschwert wurde.

Darum ist es unseres Erachtens absolut unmöglich, die eine für Nürnberg gefundene Zahl, selbst wenn wir annehmen wollten, dass sie zuverlässig und unantastbar sei, auf andere mittelalterliche Städte zu übertragen. Denn Zufälligkeiten mancherlei Art, die herrschende Kriegsnoth, ev. Stocken des Absatzes für gewerbliche Produkte, vorhergegangene Epidemien können und werden gerade diese einzelne Zahl beeinflusst haben, so dass es rein zufällig wäre, wenn sie dem Durchschnitt entsprechen sollte. Denkt doch auch gegenwärtig Niemand daran, die Ziffern für die Vertheilung der Bevölkerung, wie sie aus einer einzigen Volkszählung in einer einzigen Stadt gewonnen werden, auf alle Städte eines Landes oder auch nur auf Städte von gleicher Bedeutung mit dieser zu übertragen. Wir werden auch weiter unten noch Material bringen, um zu zeigen, wie wenig

die Nürnberger Ziffern Anspruch darauf erheben können, den Durchschnitt zu repräsentiren.

Die Kopffzahl der bürgerlichen Familie hat aber ferner nur dann Bedeutung, wenn man die Zahl der Bürger-Familien kennt und dazu gleichzeitig das Verhältniss der Nichtbürger einigermaassen zuverlässig ermitteln kann. Beides wird aber nur in äusserst seltenen Fällen möglich sein und selbst wenn, wie das in Frankfurt a. M. für das Jahr 1387 der Fall ist, Bürgerverzeichnisse vorhanden sind, bleibt der Konjektur noch immer ein weiter Spielraum für die Zahl der Einwohner, die nicht Bürger sind, auch nicht als Mitglieder einem bürgerlichen Haushalt angehören. Bücher schätzt die Zahl der letzteren gering, wir glauben zu gering; denn wenn auch die Erwerbung des Bürgerrechts nicht nur für politische Rechte, sondern auch für die wirthschaftliche Stellung des Einzelnen, namentlich für die Aufnahme in den Zunftverband, in der Regel die nothwendige Vorbedingung war, so beweisen doch die wiederholt vorkommenden Erlasse der städtischen Behörden, wodurch alle Säumigen oft unter Androhung harter Strafen zur Erwerbung des Bürgerrechtes aufgefordert werden, dass trotz alledem ein beträchtlicher Prozentsatz von Nichtbürgern sich innerhalb der städtischen Ringmauern aufhielt. Desgleichen deutet der Wortlaut vieler Verordnungen, die sich an Bürger und Einwohner zugleich wenden, darauf hin, dass neben den ersteren die letzteren keineswegs unbeachtet blieben. Laurent¹⁾, der nach den ältesten Bürgerbüchern der Stadt Hamburg durch Berechnungen, deren Grundlage Bücher mit Recht als unrichtig bezeichnet, aus der Zahl der Bürger für die Zeit von 1311 bis 1451 und von da bis 1595 die Gesamtbevölkerung der alten Hansestadt festzustellen sucht, nimmt für „die Fremden, die Unverheiratheten, die für sich lebenden Nichtbürger“ sogar „ein Verhältniss von 2 : 1 zu den Familienvätern“ an. Einen Beweis für die Zuverlässigkeit dieser Hypothese versucht er nicht einmal, und es fehlt uns absolut an Material, um zu prüfen, wie weit derartige Annahmen auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen können. Nur das eine scheint uns sicher, dass man nicht regelmässig und dauernd ein solches Verhältniss annehmen kann. Denn die einzelnen Communen verhielten sich ganz verschieden in Bezug auf die Annahme der Fremden zu Bürgerrecht, und zu verschiedenen Zeiten übten dieselben Communen eine ganz verschiedene Praxis. Nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen,

1) Dr. J. C. M. Laurent, „Ueber das älteste hamburgische Bürgerbuch“. In der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, Band I S. 141 ff.

welche die Bürgerschaft dezimirten, wurden die Bestimmungen meistens lax gehandhabt, während zu anderen Zeiten die Erwerbung des Bürgerrechtes an eine Menge von drückenden Fesseln geknüpft war und dadurch die Zahl der Nichtbürger bedeutend gesteigert wurde¹⁾.

1) Es sei uns gestattet, wenigstens in der Anmerkung etwas abzuschweifen und auf Rostocker Verhältnisse zu exemplificiren. Hier heisst es zunächst in der „Policy-Ordnung eines Ehrbarn Rhats der Stadt Rostock. Publiciret Anno MDLXXVI den 14. April is“ (Rostock. Gedruckt durch Augustin Ferber):

„Wir wollen auch nach dieser Zeit keinem Fremdben alhie zu wohnen gestatten, Er habe den zuor ein zeugnis, von denen da er zuor gewohnet vns gezeiget vnd fürgebracht, vnd damit, das er sich aufrichtig vnd wol verhalten glaublich bescheiniget.“

Der Aufenthalt innerhalb der Ringmauern der Stadt wird also keineswegs von der Erwerbung des Bürgerrechtes abhängig gemacht, sondern den Nichtbürgern nur dann das Wohnen in der Stadt polizeilich untersagt, wenn sie kein gutes Leumundszugnis beibringen konnten. Auch scheint damals die Aufnahme in die Bürgerschaft nicht sonderlich schwer gemacht zu sein; denn die Zahl derer, die alljährlich neu aufgenommen werden, ist ziemlich bedeutend (s. unten) und andererseits sind die gezahlten Abgaben nur gering.

Wir haben für die Stadt Rostock leider keine Bürgerverzeichnisse aus dem Mittelalter zur Verfügung gehabt, vielmehr gehen die ältesten, die wir in dem — an archivarischen Schätzen überaus reichen, aber trotz mehrfacher Versuche bisher wenig geordneten — Rathsarchiv der Stadt Rostock auffinden konnten, nur bis zum Jahre 1567 zurück. Ein Pergament-Folio-Band mit dem Titel: „Anno 1567 den 3. Junii is angefangen dyth Book dar inne men schreuen werth, waß de borger, so van buten her inkamen, vnd nicht inheimisch gebaren sind, der Stadt gegeuen hebben“ enthält die Namen und Geldbeiträge der bis 1579 aufgenommenen Fremden. Ein anderer Pergamentband, ähnlich eingerichtet, in dem aber noch andere städtische Einnahmen verzeichnet sind, führt die Listen fort bis 1597. Von da an sind für jedes einzelne Etatsjahr Rechnungen über das erhobene Bürgergeld in je einem gesonderten Foliobüchlein bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden, und wird darin sehr detaillirt über jeden einzelnen Neubürger berichtet, wesshalb man ihm die Bürgerschaft gerade für das angegebene Geld gelassen.

Wir entnehmen diesen Verzeichnissen die folgenden Zahlen, die für die Grösse und Bedeutung der Stadt Rostock Zeugnis ablegen. Es wurden als Bürger neu aufgenommen:

1576	102	davon als Bürgersöhne kenntlich gemacht	0
1577	96	„ „ „ „	0
1578	94	„ „ „ „	2
1579	170	„ „ „ „	3
1580	84	„ „ „ „	2
1581	59	„ „ „ „	6
1582	101	„ „ „ „	20
1583	75	„ „ „ „	12
1584	107	„ „ „ „	21
1585	67	„ „ „ „	14
1586	58	„ „ „ „	23

Trotzdem der Titel des ersten Verzeichnisses die Annahme ausschliessen müsste, sind doch einzelne Neubürger als Bürgersöhne gekennzeichnet, wir bezweifeln aber, dass darin alle einheimischen Bürger mit enthalten sind. Denn da sie nur ausnahms-

Nach allem glauben wir nicht, dass für statistische E
nungen der vorliegenden Art so viel Gewicht auf die bürgerlich

weise zu Beiträgen herangezogen wurden, alle jene Verzeichnisse aber einfache Rec
bücher, keine amtlichen Dokumente zur Beglaubigung des Bürgerrecht
so wird gewiss mancher Bürgersohn gar nicht erst mit in diese Listen eingetragen
Die im Vergleich zu den zahlreich zuziehenden Fremden verschwindend kleine Zahl
die als Rostocker Kinder das Bürgerrecht gewinnen, wäre anders auch kaum zu e

Während nun bis zum Jahre 1584 die Beiträge gering waren und durchsc
nur c. 10 Mark Sundisch erhoben wurden, scheint am Ende dieses Jahres ein
Bürgerordnung in Kraft getreten zu sein. Denn einmal werden die gezahlten G
men jetzt wesentlich höher, steigen bis zu 160 Mark, sodann ist verschiedentlic
auf die neue Ordnung verwiesen; so findet sich z. B. zum ersten Male solch
„Chin. Wilde, wile he vormals vor der nien ordnung affgedinget, gaff den
10 Mark“, zum letzten Male findet sich eine ähnliche Bemerkung am 31. Jul
Die Zahl der Neubürger vermindert sich unter diesem neuen Reglement Anfan
erheblich, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man liest, dass „ein arbeide
30 Mark, ein anderer 24 Mark, ein Hammerschmied 60 Mark, ein Schneider gar 9
„borgergelt“ zahlen musste, ja einem Herrn von der Lühe am 18. Martii 158
300 Mark für das Bürgerrecht abgenommen wurden.

Im Beginne des 17. Jahrhunderts scheint man mit der Ertheilung des Bürge
sehr viel freigebiger gewesen zu sein, es wird sogar mehrfach unentgeltlich verlie
wird im Jahre 1608 den 11. Juni an 4 Personen, „weil sie sich verpflichtet, i
die toden so in der Pest weckfillen, zur kulen tragen wollten vnd man sun
dazu haben vnd bedingen konnte, eine frye bürgerschaft nebenst dem schreibgeld
einen Ehrbarn Rhadt gegeben und verehret.“ Im folgenden Jahre, 1604, wer
Neubürger verzeichnet, darunter 76 Bürgersöhne, einem, der „In die Neun
ohne Bürgerschaft gewohnet, wird die Bürgerschaft umb seiner großen
willen gelassen zu 2 fl.“; einem anderen, der 25 Jahre als Bötticher Knecht
Stadt gedienet und „das ampt nicht erhalten, sondern für einem tagelohner bei d
tichern furthan dienen“ will, wird das Bürgerrecht zu 9 fl. gelassen. Bei 26 Neu
ist angegeben, dass sie „eine arme Wittwe“ heirathen, zumeist „mit vielen klein
dern und vielen Schulden“ — (mehrmals sind 4, 5 oder 6 Kinder erwähnt) un
ihnen deshalb die Bürgerschaft billiger gelassen. Dass aber dieses eine Jahr nie
nahmweise günstig gewesen, zeigen die folgenden Jahre, in denen z. Th. noc
reichere Aufnahmen stattfanden. So z. B.

1605	156	1611	158
1606	148	1612	165
1607	190	1613	173
1608	142	1614	143 + 25
1609	145		
1610	161	1620	187

Dass trotz dieser zahlreichen Neu-Aufnahmen noch immer Nichtbürger in ni
beträchtlicher Zahl sich in der Stadt aufhielten, beweist eine Notiz im Register vo
Hier findet sich nach Aufzählung von 143 Neubürgern eine Rubrik überschrieben: „I
von den Inliggern, so etliche Jahr ohne Bürgerschaft allhie gewo
damitt sie sich, weil sie sich sonstn darin vorstecken, der Stadt c
mit eidt vnd pflicht verwandt machen müchten, auß beuehligt eines Ehrb. Rhates :

milie zu legen sei, und dass eine ev. Erforschung der durchschnittlichen Grösse derselben uns wirklich zu sicherer Erkenntnis der Wahrheit führen würde. Vielmehr möchten wir glauben, dass Quellen, wie die, aus denen Schönberg (a. a. O.) geschöpft hat, weit mehr und bessere Aufschlüsse über die Bevölkerungsverhältnisse nach den verschiedensten Richtungen geben können, als Bürgerlisten und Bürgerverzeichnisse, wenn freilich auch aus ihnen keine absolut sicheren Schlüsse über die Grösse der Bevölkerung gezogen werden können.

Schönberg widmet einen besonderen Abschnitt seines obengenannten Buches der wichtigen Frage nach der Bevölkerungszahl der Stadt Basel¹⁾ und glaubt sie nach den in Leonhard's Archiv aufgefundenen Steuerbüchern für die Mitte des 15. Jahrhunderts „ziemlich sicher entscheiden“ zu können. Er benutzt zu seinen Berechnungen hauptsächlich die Verzeichnisse der Vermögens- und Personalsteuern von 1446 und 1454, — in denen jeder Einwohner über 14 Jahre alt zur Steuer herangezogen wurde, — daneben auch die Zahl der Haushaltungen, wie sie sich aus den Steuerlisten von 1429, 1446, 1454 und 1471—75 ergeben. Danach berechnet er für das Jahr 1446 eine Bevölkerung von höchstens 10 000, für 1454 eine solche von höchstens 7650 Personen und meint (S. 521) „dass die Bevölkerungszahl keinesfalls die von 15 000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.“

Wenn man dagegen bedenkt, dass Arnold die Bevölkerung der Stadt Basel zur Zeit ihrer Blüte auf 40—60 000 Seelen schätzte,

den 11 Decembris angefangen.“ Bis zum Schluss des Jahres werden hier schon 25 Personen als Bürger zwangsweise recipirt. Im Jahre 1623 finden sich ähnliche Angaben. Nachdem 95 Personen aufgezählt sind, „so diß Jahr ordinarie ihre Bürgerschaft gewonnen“, folgt die „Einnahme von den Inliegern, so innerhalb 3 Tagen sich angeben und die Bürgerschaft gewinnen oder sich aus der Stadt machen oder für Soldaten sich sollen bestellen lassen.“ Danach werden am 14. Juli 11, am 15. 4 und am 16. 18 Personen recipirt und dann die Summa berechnet, „von den Einliegern vnd zu Soldaten vnd d u c h tigen Persohnen.“ Es sind meist „alte, gebrechliche, arme Männer“. „Th. Koppe ein alter gebrechlicher Mann, so nur ein Auge hatte und mit dem andern auch nicht viel sehen konnte, die bürgerschaft desswegen gelassen zu 8 fl.“ Heinrich Russow, ein bentschneider, so in die 19 Jahr in der Stadt ohne Bürgerschaft gewohnet, dieselbe gelassen zu 22 fl.“, einem armen Arbeitsmanne, „so lange Jahre in der Stadt gelegen die bürgerschaft gelassen zu 18 fl.“

Diese Beispiele dürften genügen, um unsere obigen Behauptungen einigermaassen zu begründen.

1) Schönberg a. a. O. S. 510—522.

Oser für das 15. Jahrhundert 30,000 und Heusler 25 000 Einwohner annahm¹⁾, so leuchtet ein, wie sehr die Schönberg'schen Bevölkerungsziffern, wenn sie als zuverlässig angenommen werden, die ganze Anschauung über die Grössenverhältnisse des städtischen Lebens im Mittelalter verändern müssen. Wie ist es möglich, fragt man unwillkürlich, dass eine solche Stadt, die nach heutigen Begriffen einer kleinen Landstadt gleichen würde, eine so hochbedeutsame Rolle als eine der sieben freien Reichsstädte in der Geschichte Deutschlands zu spielen vermochte? Worin liegt die Kraft des deutschen Bürgerthums, das in so geringer Anzahl dem kriegsgeübten Adel, den Heeren der Fürsten erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermochte?

Höchst geistvoll sucht Rudolf Sohm, der die reichhaltigen Schönberg'schen Materialien in diesen Jahrbüchern²⁾ einer eingehenden Verarbeitung unterzogen hat und dabei die obigen Bevölkerungsziffern als richtig acceptirt, — in der Vertheilung des Vermögens, in der Benutzung des öffentlichen Kredites, überhaupt in dem finanziellen Uebergewicht der Städte die politische Grossmachtstellung derselben zu begründen. Aber, wenn auch diese inneren Gründe gewiss das Uebergewicht der Städte theilweise erklären, so reichten sie doch allein wohl nicht dazu aus, wenn nicht die physische Kraft der Städte eine grössere gewesen wäre, als Schönberg behauptet und nach ihm auch von anderen³⁾ als sicher angenommen ist.

Wir gestehen, dass wir uns von Anfang an gewisser Zweifel gegen die grundlegenden Berechnungen nicht erwehren konnten; aber erst nachdem wir glauben, durch Vergleichung mit ähnlichem Material unsere Kritik stützen und begründen und damit zugleich die Erkenntniss der Wahrheit ein klein wenig fördern zu können, wollen wir diese Bedenken auch öffentlich aussprechen.

Zunächst bezweifeln wir, ob diejenigen, die im Jahre 1446 die Steuer bezahlt haben, resp. als steuerpflichtig verzeichnet stehen, wirklich die Gesamtzahl der über 14 Jahre alten, weltlichen Personen darstellen.

Das Steuergesetz scheint zwar jeden Zweifel auszuschliessen; denn es ordnet an (s. Schönberg S. 202 u. 206), dass Niemand

1) Vergl. Schönberg a. a. O. S. 510 u. 511.

2) R. Sohm, „Städtische Wirthschaft im funfzehnten Jahrhundert“. Jahrbücher für Nationalökonomie etc. Band XXXIV S. 253—266.

3) Vergl. die Recension der Schönberg'schen Schrift von Otto Gierke in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. Band XXXVI S. 175 ff.

von der Steuer ausgenommen sein solle, er sei edel oder unedel, Mann oder Weib, Dienstknecht oder Dienstjungfrau, arm oder reich, dass ferner die Rathsherrn in der Stadt und den Vorstädten von Haus zu Haus gehen sollen und alle Leute, so über 14 Jahre alt sind, anschreiben und bei ihren Eiden nach ihrer Habe fragen sollen. Aber trotzdem glauben wir in den Steuerlisten manche bedeutsame Lücke vermuthen zu dürfen.

Denn einmal kann kein Steuergesetz von Alters her rechtlich bestehende Privilegien aufheben, und die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei waren, eximirt von allen Abgaben wird auch in Basel, wie in anderen mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend gewesen sein. Sodann ist es zum mindesten wahrscheinlich, dass auch hier, wie fast überall, die städtischen Beamten steuerfrei waren, und in den Steuerlisten scheinen sie auch nicht verzeichnet zu sein. Ihre Zahl war aber nicht unbedeutend, wie das S. 558—60 mitgetheilte Verzeichniss ergibt, und betrug wohl ca. 100, obwohl, da für mindere Beamte die Zahl derselben nicht angegeben ist, eine genaue Berechnung nicht möglich ist. Hundert selbstständige Beamte würden aber schon 4—500 Einwohner repräsentiren.

Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach jeder „by den eiden“ gefragt werden soll, liess auch die Vermuthung aufkommen, dass nur die Bürger, welche sich der Stadt durch Eide verpflichtet haben, zur Steuer herangezogen werden sollten. Wenn nun auch im Jahre 1446 „jedem, der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeltlich Bürger zu werden“, (Schönberg S. 256) so wird gewiss trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb die Zahl der Nichtbürger eine nicht unbedeutende gewesen sein, denn die städtischen Behörden hatten ja dann wenig Interesse, die Leute zur Eidesleistung heranzuziehen¹⁾. Es könnte also, obwohl wir darauf kein Gewicht legen, zu der Zahl

1) Wenn Schönberg aus dieser Leichtigkeit Bürger zu werden, auch die Differenz der Bevölkerung von 1446 und 1454 mit erklären will, eine Differenz, die sich auf 900 Familien beziffert, indem von ca. 3000 Haushaltungen nachher nur noch 2100 vorhanden sind, so scheint uns das mit dem mittelalterlichen Leben wenig in Einklang zu stehen. Denn wer einmal das Bürgerrecht in der grossen freien Reichsstadt, damit die persönliche Freiheit und die Möglichkeit des Eintritts in die Zunft erworben hat, wird schwerlich geneigt sein, wenige Monate oder gar Wochen nachher wieder aufs Land hinaus zu ziehen und all' jene Vortheile zu opfern. Nach Schönberg (S. 254) sind in St. Peter ca. 70 % aller Steuerpflichtigen Zunftgenossen, soll man nun wirklich glauben, dass die fluktuirende Bevölkerung, die vor den Gefahren des Krieges in die Stadt flüchtenden Bewohner der Umgegend, ebenso wie in den Bürgerverband, auch in die Zünfte für wenige Monate Aufnahme gefunden hätten?

der Steuerzahler vielleicht noch ein erhebliches Kontingent Nichtbürger hinzukommen.

Sodann findet sich bei Schönberg (S. 215) die Notiz, dass auf jeder Seite des Steuerbuches die Zahl „der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen“ angegeben sei, — „manche der bei der ersten Aufnahme verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazugeschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine grosse“. Jedenfalls deuten doch diese Bemerkungen selber an, dass hier von Genauigkeit keine Rede ist, und wenn auch nur wenige Haushaltungen ganz übergangen sein konnten, so wird die Zahl der steuerpflichtigen Personen innerhalb der einzelnen Haushalte wohl erst recht nicht zuverlässig angegeben sein, und man wird namentlich bei armen Leuten, von denen eine Zahlung der Steuer doch nicht zu erwarten war, ein Verschweigen von einigen Hausgenossen Einliegern und dergl. nicht sonderlich genau genommen haben. Eine leicht anzustellende Berechnung bestärkt jedenfalls unsere Zweifel an der Genauigkeit der Steuerlisten und ihrer Bedeutung für Zählungszwecke. Die folgende Tabelle ist nach Schönberg's Angaben für das Jahr 1446 zusammengestellt resp. berechnet:

	Zahl der weltl. Haus- haltungen	Ueber 14 Jahr alte weltl. Personen	Danach be- rechnete Zahl d. Einwohner	pro Haushalt über 14 Jahr alte Personen	pro Haus- halt Ein- wohner
Kleinbasel	422	1194	1705	2.83	4.04
St. Leonhard	822	1801	2573	2.19	3.13
St. Alban	398	728	1040	1.83	2.61
St. Ulrich	367	702	1003	1.91	2.73
St. Peter	753	1624	2405	2.23	3.20
St. Martin	?				

Zunächst müssen in dieser Zusammenstellung die bedeutenderen Unterschiede jeden stutzig machen, die in den pro Haushalt berechneten erwachsenen und sonstigen Personen sich ergeben; denn es ist kaum denkbar, dass die Bevölkerung in den verschiedenen Stadttheilen so ungleich situiert sein sollte. Sodann sind aber auch die einzelnen Zahlen so niedrig, dass man fast mit Sicherheit hier einen Fehler vermuthen kann. Wie ist es denkbar, dass in ganzen Kirchspielen, bei einem Durchschnitt aus etwa 400 Haushaltungen noch nicht einmal zwei über 14 Jahr alte Personen in jedem Haushalt gewesen sein sollen? also jede Familie durchschnittlich nicht einmal aus Mann und Frau bestehen sollte, von Gesinde, Gesellen, Lehrlingen, erwachsenen Töchtern etc. gar keine Rede sein könnte? — Wie ist das denkbar bei der vielgerühmten Wohlhabenheit jener Zeit, in der durchschnittlich die Hälfte der Bevölkerung zur Vermögenssteuer und

die übrigen zu drückenden Personalsteuern herangezogen werden können? Die Zweifel an der Richtigkeit der vorhandenen Listen wachsen noch, wenn man bedenkt, dass die grosse Masse des Volkes aus zünftigen Handwerkern bestand, und dass mit der Erlangung des „Amtes“ zumeist die Verheirathung verbunden war, dass ferner die Gewerbegehülften jener wohl situirten Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge fast ausnahmslos unverheirathet waren und dem Haushalte ihres Meisters angehörten.

Unsere Bedenken gehen daher dahin, dass trotz der scheinbaren Genauigkeit alle jene Erhebungen unsicher und unzuverlässig sind, indem mancher Haushalt in Kellerwohnungen oder Hintergebäuden gar nicht beachtet, mancher Arme, von dem eine Zahlung doch nicht zu erwarten war, gar nicht in die Listen mit aufgenommen wurde, und endlich bei Angabe der Steuerpflichtigen innerhalb der Haushaltung erst recht nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfahren ist. Unsere Materialien für die Rostocker Bevölkerungsverhältnisse werden für manche der angeregten Zweifel die Berechtigung klarer zeigen.

Auch die Vertheilung der Steuerzahler auf die einzelnen Berufszweige, das gewaltige Ueberwiegen der zünftlerischen Handwerker, wie sie die Steuerlisten für 1429 ergeben, sind jedenfalls nicht im Stande, unsere Zweifel an der Vollständigkeit der benutzten Listen zu beseitigen, und wollen wir deshalb auf die Zunftverzeichnisse noch etwas genauer eingehen.

Dr. Bücher¹⁾ meint zwar, dass es nicht möglich sei, aus derartigen Quellen Rückschlüsse auf die vorhandene Bevölkerung zu machen, weil „entweder bereits die Grundzahl, auf welcher die Berechnung basirt, unsicher ist, oder doch ein zuverlässiger Reduktionsfaktor für die Umsetzung derselben in die Bevölkerungsziffer nicht zu finden ist,“ und er hat damit insofern Recht, als man alle jene Zahlen nicht zur ausschliesslichen Grundlage einer genauen Berechnung machen kann; aber trotzdem behalten solche Angaben u. E. ihre hohe Bedeutung zur Kritik etwaiger Berechnungen, und mancher zuverlässige Fingerzeig wird dadurch gegeben werden.

Schönberg giebt für Basel nach den Steuerlisten von 1429 folgende Tabelle über die Vertheilung der Bevölkerung unter die einzelnen Berufsklassen (S. 183).

1) Dr. K. Bücher, Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaften. Jahrg. 1881. S. 553 ff.

Ritter und Burger . . .	89
kouffüte	77
husgenossen	56
crêmer	181
winlüte	121
grantücher reblüte . . .	213
smide	172
gartener	159
metsiger	95
brotbecken	70
snider kürsener	123
zimberlüte murer . . .	219
scherer maler sattler . .	76
linweber weber	93
schifflüte visscher . . .	95
schumacher gerber . . .	—
mynnern Basel	213
allerley volkes nitzünftig	484
Summa	2536

Da er später (S. 517) die Zahl der weltlichen Haushalte höchstens 2500—2600 annimmt, so geht er also von der Annahme aus, dass die obengenannten Berufszweige die Gesamt-Bevölkerung der Stadt ausmachen.

Es sind nun aber beinahe drei Viertel aller Steuerzahler als Angehörige einer Zunft gekennzeichnet und unter den Einwohnern von Klein-Basel, sowie den 484 „nitzünftigen“ sind zahlreiche Handwerker genannt. Was nach Abzug dieser ca. 700 übrig bleibt, müsste also die grosse Masse darstellen, die nicht unter der obigen Liste zu finden sind, und die notwendig in der städtischen Bevölkerung vertreten sein müssen. Aber bei genauerer Durchsicht findet man, dass die bleibende Zahl abermals stark zu reduciren wäre, denn die „allerley volkes nitzünftig“ allein 323 weibliche Steuerzahler genommen, in Kleinbasel ca. 60.

Der dann noch verbleibende Rest würde aber eine so geringe Anzahl von Personen darstellen, dass er zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken absolut unzureichend erscheinen würde.

Denn wenn auch, wie Bücher (a. a. O. S. 562 ff.) schon darlegt, aus der geringen Zahl der angeführten Zünfte trotz der mannigfachen Gliederung des mittelalterlichen Handwerks nicht immer darauf geschlossen werden kann, dass einzelne Berufszweige nicht mitgezählt seien, sondern man zu der Annahme berechtigt ist, dass vielfach verwandte Berufsarten sich unter einer Zunft vereinigten, so bleiben für Basel doch selbst in der Handwerke bedeutende Lücken.

Man könnte also vielleicht annehmen, dass unter den 172 zur Schmiedezunft steuernden Personen alle Feuerarbeiter in ihren zahlreichen Unterabtheilungen, wohl gar incl. der Klempner, Blechschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Gürtler etc. enthalten seien. Auch die in damaliger Zeit meist recht zahlreichen Zinn- und Zapengiesser, die Schwertfeger, Harnischmacher und sonstigen Waffenschmiede unter dem Sammelbegriff der Schmiede zu vermuthen, wird uns schon schwerer.

Wo sind aber in die obige Liste die grossen Massen von Holzarbeitern einzureihen, die Tischler, die Böttcher, die Bechermacher, die Rademacher, Holzdreher, Pantoffelmacher u. dergl.? Wo die Töpfer und Glaser? Wenn auch in der Stadt ein einziger Bierbrauer, deren Zunft in den norddeutschen Städten eine so hervorragende Rolle spielt, gewesen sein sollte und die Wein- und Rebleute allein den Bedarf an geistigen Getränken gedeckt haben, so müssten doch zum mindesten die Böttcher eine sehr ausgedehnte Zunft gebildet haben, zumal da auch die Kaufmannsgüter grossentheils in Fässern zum Versand kamen und die Zahl der Handeltreibenden in der Stadt nicht unbedeutend war.

Vor allem aber muss es in einer handels- und gewerbefleißigen Stadt, wie Basel es nach den obigen Listen gewesen sein muss, aufpassen, dass neben den stark besetzten Zünften nur so wenige Steuerpflichtige übrig bleiben, unter denen man die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung zu suchen hätte, die Träger, die Karrenführer, die Handlanger und besonders die eigentlichen Handarbeiter, die viel zahlreicher waren, als man gewöhnlich annehmen scheint¹⁾.

Bedenken an der Richtigkeit der Schönberg'schen Schätzungen wecken endlich noch die grossen Zahlen für Bäcker und Fleischer, deren Produkte doch gewiss, im Gegensatz zu denen anderer Handwerke, auf den Absatz innerhalb der städtischen Bevölkerung angewiesen waren. Wie ist es möglich, dass 70 Brodbäcker und Metzger Nahrung und Verdienst gefunden haben in einer Stadt, deren Bevölkerung auf 7 800 bis 10 400 Seelen für die ganze Stadt geschätzt wird, nicht bloss für Gross-Basel, wofür jene Handwerker bekannt sind? Wie wäre das möglich in einer Zeit, wo Bäcker und Fleischer nicht so wie heutzutage fast ausschliesslich die städtische

1) Wir verweisen als Belag dafür auf unsere weiter unten folgende Darstellung über die Vertheilung der Baseler Bevölkerung nach Berufsklassen.

Bevölkerung mit Brod und Fleisch versorgten, sondern wo jeder Haushalt viel mehr als gegenwärtig darauf angewiesen war, den eigenen Bedarf selbst zu decken, wo die Hausfrau, wie sie selbst das Bier für den Haushalt gebraut¹⁾, auch den Brodteig geknetet haben wird, und der viel allgemeinere Viehbesitz die städtischen Bewohner zum Selbstschlachten veranlasste.

Positive Beweise lassen sich freilich schwer bringen, dass zu einer solchen Zahl von Handwerkern auch eine grössere Bevölkerung gehöre; aber wahrscheinlich lässt es sich doch machen. Nach einem auf dem Rostocker Raths-Archiv aufbewahrten Protokoll des Gewettsekretairs über eine von ihm am 9. September 1659 vorgenommene amtliche Visitation des Bäcker-Amtes zur Feststellung des Brodgewichtes sind damals in Rostock vorhanden gewesen 23 Bäcker, davon 4 „Losebecker“, die nur Weissbrod backen. Zwei von diesen 23 sind zwar namentlich genannt, es sind aber Wittwen und steht dabei „haben nicht gebacket“. Aktive Bäcker sind also nur 21 vorhanden, die ausreichten für eine Bevölkerung, die selbst damals nach den Stürmen des 30jährigen Krieges noch mindestens 7000 Seelen zählte. Wenn es gestattet ist, einmal trotz der verschiedenartigen Verhältnisse einen Vergleich mit der Neuzeit anzustellen, so hatte z. B. Rostock im Jahre 1880 nahezu 37 000 Einwohner, der gleichzeitige Adresskalender giebt aber 50 Bäcker-Amtsmeister, 19 Bäcker und 6 Kuchenbäcker an, ferner 101 Scharrenschlächter, 4 Hausschlächter und 1 Rossschlächter, die Zahl der Schneider beträgt 131, die der Schuhmacher 262, der Tischler 122 etc. Wie wir sehen, genügt also gegenwärtig, wo das Publikum viel mehr auf die Leistungen derselben angewiesen ist, fast die gleiche Zahl von Bäckern, Fleischern und Schneidern für eine Bevölkerung von 37 000 Seelen, die im Jahre 1429 für c. 7—10 000 vorhanden sein soll²⁾.

1) Die Thatsache ist ja an sich bekannt genug, trotzdem dürfte eine Stelle aus der zwischen dem Rath der Stadt Rostock und der Universität am 19. Octobris 1577 abgeschlossenen „Formula Concordiae“ (nach einem Abdruck v. 1619 citirt) nicht uninteressant als Beleg für obige Ansicht sein. Da heisst es „zum Sechsten“, dass „hinforth alle Professorn und andere Gliedmassen der Universitet . . . der Bier, Sack, Maltz und aller andern Accisen . . . durchauß frey sein, und jeder derselbigen so wohl zu seiner und der seinen als auch der jennigen, die er von membris Universitatis bey sich in koest vor galdt oder vmsunst hat, notturft in ihren eigenen oder anderen Heusern brawen, vnd zu solchen brawen in seinem Hause, vnd auff daselbst wesenden Böhnen oder Darren, zu obberürter notturft auch Mültzen müge.“

2) Roscher, „System der Volkswirtschaft“ Band III (Stuttgart 1881) citirt auf Seite 595 die Beschränkungen, die man in Frankreich gleich nach der Revolution für

sind selbstredend weit entfernt, aus diesen Vergleichen auf naassliche Bevölkerung Basels für damalige Zeit schliessen, dürfen aber nach alle dem, was bisher gesagt, wohl die ng aufrecht erhalten, dass zahlreiche Lücken in den isten der Stadt Basel nicht unwahrscheinlich dass eine Gliederung der Bevölkerung in der von Schön-edeuteten Weise wohl kaum denkbar ist¹⁾.

so glauben wir für die wissenschaftliche Behandlung der rage nach der städtischen Bevölkerung im Mittelalter aus ergehenden den Schluss ziehen zu dürfen, dass Rechnungs-

wieder einführt und erwähnt dabei, dass in Paris auf 1800 Einwohner läcker zugelassen wurde.

Gegenstück wollen wir nochmals kurz auf die schon erwähnte Arbeit von erweisen, in der gerade umgekehrt der nicht handel- und handwerk-treibend-ung eine übermässige Bedeutung beigelegt wird. L. rechnet, dass im Jahre Bürgerfamilien in Hamburg vorhanden gewesen seien, und citirt dann das chzeitige — im Vergleich zu der obigen Schönberg'schen Liste gewiss — Verzeichniss aller „Meister der Gewerke und Zünfte, die kaufmännischen“ (a. a. O. S. 147):

Anno 1376.			
de Flandern	84	Kannengheyter	12
de Anglia	35	Pellifices	8
de Aemestelredamme	19	Funifices	6
de Aemestelredamme	126	Haringwascher	10
de Aemestelredamme	52	Kertzengether	9
de Aemestelredamme	57	Institores	21
de Aemestelredamme	47	Carpentarii	30
de Aemestelredamme	28	De lubeker vaar	40
de Aemestelredamme	9	Braxatores de Stauia	55
de Aemestelredamme	9	In der rodingesmarke	46
de Aemestelredamme	36	In nova platea pistorum	33
de Aemestelredamme	104	In parochia St. Jacobi	197
de Aemestelredamme	36	Aurifabri	9
de Aemestelredamme	31	Wullenweuere	6
de Aemestelredamme	16	Stubbarii	4
		Summa 1075	

ch fallen“ — so fährt er wörtlich fort — „für alle nicht zünftigen Kauf- a nichtgeistlichen Gelehrten, Aerzte, Advokaten, Dichter, Künst- iegsleute höheren Ranges und endlich für Alle, die vom Ertrage ihrer r oder sonst von ihrem Vermögen lebten, für alle diese, sage ich, i Individuen aus; eine ganz annehmbare Zahl für eine blühende Stadt.“ i Schlusssatze werden sich wohl wenige einverstanden erklären, denn es ver- Kenntniss des mittelalterlichen Lebens im Jahre 1376 in einer aufblühenden : c. $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung für Gelehrte, Aerzte (!), Advokaten, !), Künstler (!), Offiziere und Rentiers zu erklären. Hätte er den Bevölkerungszahl hauptsächlich unter Schiffer, Bootsleute, Karrenfahrer, r, Sackträger etc. vertheilt, so könnte man eher mit seinen Angaben rechnen.

bücher über gezahlte Vermögens- und Personalsteuern nach unserer bisherigen Kenntniss von der Gliederung des Volkes nicht ausreichen zu einer leidlich zuverlässigen Berechnung der Volkszahl damaliger Stadtgemeinden.

Wenn wir trotzdem für die folgenden Untersuchungen aus ähnlichen Quellen schöpfen, wie Schönberg, so geschieht es einmal, um daran zu zeigen, dass unsere Zweifel nicht unberechtigt waren, vor Allem aber weil wir glauben, durch Benutzung dieses Materials nach verschiedenen Richtungen hin die Erkenntniss der mittelalterlichen Bevölkerungszustände erweitern und vertiefen zu können.

B. Specieller Theil.

Die Bevölkerung der Stadt Rostock im 15. und 16. Jahrhundert.

1) Die vorhandenen Quellen zur Berechnung der Volkszahl.

Rein zufällig sind wir bei Gelegenheit anderer Arbeiten auf die Behandlung dieser einen Spezialfrage geführt worden. Seit längerer Zeit damit beschäftigt, die überaus reichen, leider so gut wie ungenutzten Schätze des Rostocker Raths-Archivs zur Bearbeitung der Finanzgeschichte der Stadt zu durchforschen, stiessen wir auf ein höchst interessantes Dokument, das uns verleitete, auf kurze Zeit das Hauptziel nicht weiter zu verfolgen, sondern die Bevölkerungsfrage in Angriff zu nehmen.

In einem Pergament-Buchdeckel mit dem Titel:

„Pro Memoria Alter und Neuer Cassae Schriften“

fand sich unter einem Convolut von Handschriften verschiedensten Inhalts und Alters, die alle nichts mit der Stadtkasse zu thun haben und unter der Rubrik „Privilegien“ aufbewahrt werden, ein Foliobogen auf dem, nach den Schriftzügen zu urtheilen, unverkennbar von dem damaligen Stadtkassenschreiber ein eigenthümlicher Schuldentilgungsplan im Jahre 1584 entworfen ist ¹⁾.

¹⁾ Wir geben im Folgenden den Inhalt des interessanten Schriftstücks hier getreu wieder:

„Ein Einfaltiges bedenken, wie man der Stadt innerhalb 20 Jahren ob der Accise, Vnd sonderliche beschwerung der Burgerschaft auß den schulden helfen konnte. Also wan die Stadt schuldig wehr 3 tonnen goldes ob der fürsten vnd Moltkengelde, Vnd in der Stadt wären 1000 Heuser vnd 1400 Beden

400 Heuser darinnen Brawer, Vorneme Kauffleute, gewandt sneider, Kramer, gastgeber, Wein vnd Bierschenken Nemen an Kapital von der schuldt zu sich 500 fl., ist die Summa 2 t. Goldes, die 500 fl. dragen ihn 20 jarren 255 fl. Rente dan man von jarren zu jarren ablegt ist Kapital vnd Rente 755 fl. die ihn 20 Delle gedelt kompt einem iehlichen alle jar zu 40 fl. jerlich 16 000 fl.

Die Vbrigen Heuser muste man nach ihrer wirde schetzen

Einß so 6000 fl. werdt neme auff sich	300 fl.
so 5000 fl. " " " "	250 "
so 4000 fl. " " " "	200 "
so 3000 fl. " " " "	150 "
so 2000 fl. " " " "	100 "
so 1000 fl. " " " "	50 "

300 achte ich der Heuser so 6. 5. 4 vnd 8000 fl. werdt. Einß dem Anderen zu Hülffe durch die bancke auff 4000 fl. gerechnet, die Nemen an Kapital zu sich 200 fl., ist 72 000 fl. Die 200 fl. dragen ihn 20 jarren 104 fl. 12 schl. ist Kapital vnd Zinse 304 fl. dieselben in 20 Delle gedelt kompt einem alle jar 16 fl. Bringet jerlich 4 800 fl.

300 Heuser durch die Banke geschetzet auf 1000 fl. Nemen von der schuldt zu sich 15 000 fl. ist einem Jehlichen Hause 50 fl., die 50 fl. dragen ihn 20 jar 26 fl. 3 sch. ist Kapital vnd Zinse 79 fl. geben jerlich 4 fl.

Bringet alle jar 1 200 fl.

Werden diese 1000 Heuser an Kapital auff sich Nemen 287 000 fl. Vnd geben jerlich 22 000 fl.

Wenn aberst die 600 Heuser ein Jehlicher Nach seiner wirde also den halben Hundersten gebe wurde er vil hoger kommen. Die ersten 400 Heusser müste man nicht werden, sondern bey den 40 fl. bleiben lassen, weil sie die vornemeste Narung haben.

1400 Buden darunder

400 So ich auff 1000 fl. schetze geben jerlich 4 fl. ist	1600 fl.
400 So vnder 1000 fl. werdt geben jerlich 3 fl. ist	1200 fl.
600 So vnder 500 fl. werdt geben jerlich 2 fl. ist	1200 fl.

Die Ligenden Grunde also Garden, Hoppenhoue, Acker, Wisen vnd Müllengüder die auff 2 Toonen goldes geschetzet vnd man gebe von jehlichem hundert gulden 8 sch. bringet 7 000 fl.

Darzu das Koppgeldt von Man vnd frauw 8 sch. von Kinder vnd Gesinde 4 sch. Wan nu jn der Stadt werren 42 000 Heupter Nur jed er auff 4 sch. gerechnet bringet 7 000 fl.

Summarum Summa 39 800 fl. ich setze 40 000 fl.

Von den 40 000 fl. jerlich abgelegt 20 000 fl. ist das

1. jar 35 000 fl. Kapital vnd Zinse Bleibet übrig	5 000 fl.
2. jar gibet man von 280 000 fl. 14 000 fl. Rent bleibet	6 000 fl.
3. jar von . . . 260 000 fl. 13 000 fl. Rent bleibet	7 000 fl.
4. jar von . . . 240 000 fl. 12 000 fl. Rent bleibet	8 000 fl.
5. " " . . . 220 000 " 11 000 " " "	9 000 "
6. " " . . . 200 000 " 10 000 " " "	10 000 "
etc. etc.	
15. jar von . . . 20 000 fl. 1 000 fl. Rent bleibet	19 000 fl.
16. jar	40 000 "
17. "	40 000 "
18. "	40 000 "
19. "	40 000 "
20. "	40 000 "

Es wird darin zunächst eine Vermögenssteuer in Vorschlag gebracht, welche die liegenden Gründe und die in der Stadt vorhandenen Wohnhäuser tragen sollen. Dabei wird die Zahl der letzteren auf 1000 Giebelhäuser und 1400 Buden geschätzt. Ferner wird ein jährliches Kopfgeld proponirt und die städtische Bevölkerung auf 42 000 Einwohner angenommen, die bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 4 Schilling pro Person 7000 Gulden zahlen könnten¹⁾.

Diese gewaltige Bevölkerungsziffer musste uns selbstredend stutzig machen und gab um so mehr zu denken, als sie von einem Manne aufgestellt wird, der nicht nur Zeitgenosse ist, sondern der zugleich einen der wichtigsten Posten in der städtischen Verwaltung inne hat und durch seine fast zwanzigjährige, mit peinlichster Sorgfalt und Genauigkeit geführte Verwaltung der Stadtkasse die finanziellen Kräfte der Stadt und zugleich die Bevölkerungsziffer besser als jeder andere kennen musste, da bereits mehrfach die Einnahmen von Personalsteuern durch seine Hände gegangen waren. Schon dann war das Schriftstück augenscheinlich bestimmt, dem Rathe vorgelegt zu werden, so dass in einem solchen pro memoria des ersten Finanzbeamten der Stadt sicherlich kein Grund zu einer absichtlichen Uebertreibung zu finden ist, sondern umgekehrt eher eine Unterschätzung der muthmaasslichen Einnahmen zu erwarten wäre.

Kan die Stadt in den 20 jarren ohn die Rente so man jerlich wider heben kom zu ervberñ 380 000 fl. ist fast bey 4 tonnen goldes.

Wan nun jerlich zu erhaltung des tiffs“ (— des Fahrwassers im Hafen) „vnd sonst der Stadt Notturft jerlich abgenommen wirdt 5000 fl. jat in den 20 jarren 1 Tonne Goldes bleibet gleichwoll fast bey 3 tonnen golt vbrich.“

Auf der 4. Seite des Foliobogens findet sich dann von derselben Hand geschrieben die folgende Zusammenstellung der städtischen Schulden:

„28. Jan. Anno 1584

85 000 fl. Anno 60 Von den Fürstlichen schulden angenommen.

30 000 fl. Von der Denschen expedition schuldig gewesen.

60 000 fl. Hertzog Johan Albrechten in der Stadt Rozstogk erlegt.

80 000 fl. Hertzog Vlrichen gegeben.

30 000 fl. Fürstliche Schulde angenommen.

10 000 fl. Für die Festunge.“

1) Da der damalige Gulden in 24 Schilling lübisch getheilt wurde, beweist die Zahl von 7000 Gulden, dass hier in Bezug auf die Bevölkerung kein Schreibfehler vorliegen kann. Ob der durchschnittliche Steuersatz bei Berechnung des Ertrages darum gleichmässig auf 4 Schilling angenommen ist, weil der Verf. des Schriftstückes wusste, dass nicht von jedem Einwohner die gesetzliche Steuer einzutreiben sei, lässt sich nur vermuthen, nicht beweisen.

Die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Schätzungen wird aber noch erhöht dadurch, dass die Zahl der Wohnhäuser und Buden nachweislich genau angegeben ist, so weit bei einer solchen summarischen Schätzung überhaupt von Genauigkeit die Rede sein kann.

Der bekannte Rostocker Chronist Peter Lindeberg sagt beispielsweise in seiner fast gleichzeitigen Chronik: „Es sein in dieser Stadt über 1000 Giebelhäuser nach gewohnheit dieser Seestädte, die andern, welche in die quere gesetzt, sein unzehlig, unter diesen allen 1000 Brauheuser.“ Nach einer auf der Rostocker Universitätsbibliothek¹⁾ aufbewahrten, mit dem Original etwa gleichzeitigen Kopie der Resultate einer 1614 vorgenommenen Zählung der Häuser, Buden, Keller etc. waren damals — etwa 30 Jahre später — vorhanden

„vollkommene Heuser . . .	739
„Buden so für 1 ¹ / ₂ gerechnet	60
„rechte Boden	1263
„Dornsen Keller	851
„Wohnkeller	346.“

Hier ist freilich die Zahl der vollen Häuser geringer als 1000, aber der Begriff der Buden und Häuser und Dornsenkeller war kein stehender, so dass die Zahl der hier spezifizirten selbständigen Wohngebäude wohl als einigermaassen mit der früheren Annahme übereinstimmend angesehen werden kann.

Nach alledem ist man jedenfalls nicht berechtigt, die obige Bevölkerungsziffer ohne Weiteres als werthlose Uebertreibung auf dieser Seite zu setzen, sondern ein derartiges Zeugniß eines hervorragenden Zeitgenossen verdient gewiss einige Beachtung, zum mindesten, wenn möglich eine gründliche Prüfung. Eine Reduktion dieser hohen Ziffer war ja nach den Schönberg'schen Berechnungen für Basel höchst wahrscheinlich; denn wie wäre es möglich, dass eine Stadt wie Rostock damals 42 000 Menschen in seinen Mauern beherbergen konnte, wenn das viel bedeutendere Basel zur Zeit seiner Blüthe nur allerhöchstens 15 000 Seelen zählen sollte?

1) Mss. Mekl. O. 48/42. — Das Original ist im Raths-Archiv sub Nr. 3066 eingesehen, war aber nicht aufzufinden.

Die Zahlen sind in dem Schriftstück detaillirt für jedes Kirchspiel angegeben, dabei sind die Kirchenbuden, Klosterbuden etc. speziell genannt, wenn man diese einzelnen Zahlen summirt, kommen für Häuser und Buden etwas höhere Zahlen heraus, als die oben genannten, welche die schliessliche Summirung des Manuskripts darstellen.

Andererseits drängte sich von selbst die Frage auf, ob es denkbar und möglich sei, dass in der Altstadt Rostock, wie sie noch heute ihrem Umfange und ihrer Strasseneintheilung nach fast unverändert besteht, sich eine solche Menschenmenge zusammendrängen konnte, während heutzutage die noch nicht zu jener Bevölkerungsziffer angewachsenen Stadt längst über ihre alten Grenzen hinaus sich erweitert hat und in weit ausgedehnten Vorstädten Tausende von Menschen beherbergt.

Wir beschlossen daher auf Grund der vorhandenen Steuerbücher, dem Beispiele Schönberg's folgend, zu prüfen, ob jene Schätzung Glauben verdiente. Das Resultat versprach auch in sozialer Beziehung für die Beurtheilung der Frage, wie unsere Vorfahren gelebt und gewohnt nicht uninteressant zu werden; und endlich musste sich ja auch aus der Behandlung ähnlichen Materials mancher Schluss ziehen lassen auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Baseler Zahlen. Der letztere Vergleich scheint freilich weit her geholt, wenn wir für die Stadt Rostock und für den Ausgang des 16. Jahrhunderts die Bevölkerung dieser nordischen See- und Handelsstadt berechnen und aus den hier gewonnenen Resultaten auf die Zuverlässigkeit jener Berechnungen für die Mitte des 15. Jahrhunderts schliessen wollen. Aber allzu heterogen sind die Verhältnisse doch nicht und eine Vergleichung ist sicher nicht völlig ausgeschlossen. Rostock war als Mitglied des mächtigen Städtebundes der Hansa lange Zeit hindurch eine hochangesehene Handelsstadt, von ihren Verbündeten geschätzt, von ihren Feinden gefürchtet und hat mehr als einmal ihre Kraft im Kampfe mit Fürsten und Königen erprobt. Aber in der Zeit, für welche wir die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt hauptsächlich betrachten wollen, war ihre politische Macht nach Aussen hin gebrochen. Die langjährige Fehde mit den Fürsten Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg hatte sie zu einer anerkannten Erbunterthänigkeit vom Hause Mecklenburg herabgedrückt, so dass gewiss nicht mit Unrecht gesagt werden kann, die Zeit der Blüthe war vorüber. Wenn sich nun ergibt, dass in dieser Zeit Rostock wahrscheinlich eine viel bedeutendere Bevölkerung gehabt hat, als Schönberg für die Blüthezeit der politisch wichtigeren Stadt Basel annimmt, so folgt daraus zum Mindesten, dass auch jene Baseler Ziffern mit Vorsicht aufzunehmen und nicht ohne Weiteres auf andere Städte nach Verhältniss ihrer muthmaasslichen Macht zu übertragen sind.

Bevor wir uns jedoch in die Details unseres archivalischen Materials vertiefen, müssen wir noch kurz auf eine andere Quelle verweisen, die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der obigen Schätzung bieten kann.

Es findet sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek eine bisher ungedruckte Chronik¹⁾ von Rostock, in der aus dem Jahre 1565 von einer „greulichen Pest“ berichtet wird, „welche über 9000 Menschen, 7 Professores und 48 Studenten hinweg nahm“. Da diese Angabe auch anderweitig bestätigt wird, namentlich auch in den durch die damalige Fehde mit den Fürsten veranlassten Schreiben des Rathes an den Kaiser die gleiche Zahl genannt wird, und ebenso der gewiss glaubwürdige Zeitgenosse, der bekannte Rostocker Professor und damalige Rektor der Universität Dr. D. Chytræus in seiner Sachsenchronik sie wieder giebt²⁾, so wird man auch diese Angabe einer genaueren Erwägung unterziehen müssen.

Bücher hat zwar all derartigen Schätzungen von Zeitgenossen den Werth abgesprochen, indem er darauf hinweist, wie schwer es sei, nur einigermaßen genau eine grössere Volksmenge zu taxiren und die Lust zu Uebertreibungen, wo es sich um notorisch grosse Mengen handele, bei den damaligen Geschichtsschreibern sehr entschuldbar und begreiflich sei. Derartige Zweifel sind gewiss vollberechtigt und wenn z. B. von Lübeck³⁾ berichtet wird, dass dort die Pest im Jahre 1350 an 90 000 Menschen hinweggerafft habe, so wird selbstverständlich daraus Niemand einen Schluss auf die damalige Grösse der mächtigen Handelsstadt ziehen wollen und können. Wenn es aber in derselben Quelle vom Jahre 1548 heisst: „In diesem Jahre über seyn zu Lübeck jung und alt, meistentheils aber Kinder vnd unges Volk vber 16 277 Menschen gestorben, vnd wurden die meiste Zeit auf einen Tag 160, 170 minder oder mehr vnd den 13. Augusti 100 Menschen begraben“; — so würde man mit Recht des Leichtsinns geziehen werden, wollte man derartige Notizen einfach ignoriren.

1) „Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664“. Manuskript. K. I. 71.

2) „Davidis Chytræi Neue Sachsen Chronika vom Jahre Christi 1500 bis auff 1677.“ Leipzig MDXCVIII. Der Ander Theil S. 194. „Dieweilen aber denselbigen ommer eine grewliche pestilentz in der stadt grassirte, welche vber die neuntausent Menschen hinwegnahm“ etc.

3) In der „Topographia Saxoniae inferioris. Das ist Beschreybung der Vyrnehmen Stätte vnd Plätze in dem hochl. nieder-Sachß: Krayß Frankfurt.“ MDCLIII. heisst es S. 159 von Lübeck: „Anno 1350 hat die Pest allhie viel tausent vnd wie theils schreiben, 90 000 vnd allein am Abend Laurentii von der einen Vesper zur andern über 1500 Menschen hinweggenommen.“

Denn in jener, weit mehr als man gewöhnlich annimmt, bürokratisch verwalteten und überaus schreibseligen Zeit, in der die unwichtigsten auf die Stadtverwaltung bezüglichen Dinge sorgfältig zu Papier gebracht und aufbewahrt wurden, könnte es sehr wohl möglich sein, dass die obigen Angaben über die Zahl der täglichen Beerdigungen auf Thatsachen beruhen und nicht aus der Luft gegriffen sind.

Ebenso wird man auch in dem vorliegenden Falle für Rostock wo der Autor der Nachricht ein Vertreter der Wissenschaft von hoher Rufe ist, an seine Nachrichten einen etwas anderen Maassstab anlegen müssen, als an die Zahlen der gewöhnlichen Chroniker.

Es ist aber klar, dass, wenn in einem einzigen Jahre über 900 Menschen das Opfer einer Epidemie werden konnten, dann auch jene Schätzung der Gesamtbevölkerung auf 42 000 Menschen, 20 Jahr später, keineswegs unwahrscheinlich ist; denn Rostock hat trotz dieser verheerenden Seuche den Widerstand gegen die Fürsten von Mecklenburg fortgesetzt und die Kraft der Städter scheint in dem damaligen Kampfe keineswegs gebrochen.

Wenn nun die bisher citirten Quellen die Annahme einer grösseren Bevölkerungsziffer für Rostock in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu rechtfertigen scheinen¹⁾ und wahrscheinlich machen so lässt sich leider aus den vorhandenen Steuerbüchern und sonstigen Quellen die Wahrheit einer solchen Vermuthung nicht erweisen.

Auf den ersten Blick scheint das zu statistischen Zwecken verwendbare Material ziemlich reichhaltig auf dem Rostocker Archiv vorhanden zu sein, denn es existirt noch eine grosse Reihe von Steuerbüchern, die bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen und, wenn auch nicht in ununterbrochener Reihe, durch das 15. und 16. Jahrhundert weitergehen. Diese ältesten Steuerbücher sind in den Ueberschriften der Regale als „Schossbücher“ bezeichnet und unter dieser Titel auch die aus dem 14. Jahrhundert noch vorhandenen zur Herstellung des Mecklenburgischen Urkundenbuches z. Z. nach Schwerin gesandt. Wohl nur durch Zufall ist ein einziges Steuerbuch aus jene Periode vom Jahre 1378, wie es scheint das älteste noch vorhandene

1) Für die Grösse und Macht der Stadt Rostock spricht auch die Thatsache, dass sie sich im Erbvertrage von 1573 verpflichtet „in zutragenden feltzugen jren F. G. an derselbigen semptlichs begehrt ein gerüstet Fenlein knechte, von vierhundert Mannen stark, neben zweyen Falkennetlein vnd aller derselben Zugehörung vnd munitio zuschicken“, dazu verspricht sie in gemeiner Noth darüber hinaus „noch sterker vnd gleicher gestalt wie die anderen Landsassen ihrem besten vermögen nach zu sehen.“

dieser Sendung nicht mit angeschlossen und konnten wir uns daraus, ohne uns direkt nach Schwerin zu wenden, über den Charakter dieser Steuerlisten informiren.

Wenn alle diese Register nur Schossbücher wären, würden sie für unsere Zwecke von vornherein wenig Werth besitzen, da der Schoss nur vom Vermögen, namentlich von den städtischen Hausgrundstücken gezahlt wurde. Die Zahl der Besitzer zu ermitteln hätte aber nur untergeordnete Bedeutung, da man daraus nur wenig für die gesammte Zahl der Einwohner ersehen könnte.

Aber die ältesten Schossbücher enthalten, wie es scheint, ausser den Schosszahlenden offenbar noch andere Namen und ist deshalb ein völliges Ignoriren derselben wohl nicht am Platze, sondern eine kurze Prüfung ihres Inhaltes nothwendig, obwohl zuverlässige Resultate für die Bevölkerungsstatistik nicht daraus gewonnen werden können.

Das bereits erwähnte Steuerbuch von 1378 — ein Quartbuch in Pergament geheftet, ohne allen Titel — enthält die durchstrichenen Namen und die Steuerbeiträge derer, welche die Steuer entrichtet, und dazwischen verstreut viele nicht durchgestrichenen Namen ohne Steuervermerk. Es ist eingetheilt in drei Abschnitte für die antiqua, media und noua ciuitas und in jedem Stadttheil sind die Namen der Steuerpflichtigen nach Strassen geordnet und zwar ist die Reihenfolge und Bezeichnung der Strassen fast genau dieselbe, wie sie noch 200 Jahre später in den Schossbüchern auftritt. Die ganze Einrichtung des Buches deutet darauf hin, dass es vor der Erhebung sorgfältig angelegt ist und dann bei Zahlung der Steuer nachträglich die Namen durchgestrichen und der Steuerbeitrag sowie sonstige Bemerkungen dazu gesetzt wurden. Am Schlusse der „Noua ciuitas“ folgt unmittelbar unter den Namen der Steuerpflichtigen eine ausführliche Angabe über den Eingang der Steuer, aus der erhellt, dass die Steuereinnehmer allwöchentlich am Sonnabend zur Annahme der Beiträge ihre Sitzungen hielten. Eingeleitet wird dieser Nachweis durch die Worte:

„Notandum sit, quod sub anno domini m^o ccc^o lxxviii^o Tertia feria ante festum beati martini Seditibus ad collectam honorabilibus viris Dominis Johanne de aa proconsule, Lamberto rooden, Euerhardo beseler, Hinrico pilgermen, Johanne nachtraben et Johanne calen consulibus, dominus Johannes nachtraben praedictus percepit infra scripta.

Man darf daraus wohl entnehmen, dass es sich hier nicht, wie man vielleicht vermuthen könnte, um eine aussergewöhnliche

Umlage, sondern um eine regelmässig wiederkehrende Steuer handelt, also in erster Linie um den Schoss vom Grundbesitz. Dass aber nicht nur die Haus-Grundbesitzer in dem Register verzeichnet wurden, geht aus diesem selbst klar hervor. Denn wenn man auch die mehrfach neben dem Namen stehenden Worte „in cell.“ = in cellario nicht auf Kellerwohnungen unter anderen Häusern, sondern auf die später als selbständige Hausgrundstücke oft genannten Dornsenkeller beziehen wollte, so müssen doch die häufig vorkommenden Zusätze „cum eo“ oder „cum ea“ unter allen Umständen auf Miethsleute bezogen werden¹⁾.

Zur Bestätigung dieser Ansicht möchten wir noch auf ein anderes Steuerregister hinweisen, auf das von 1410, das wir seiner besonders gut erhaltenen und leserlichen Schrift wegen aus anderen ausgewählt haben. Es ist in seiner Anlage dem von 1378 ganz ähnlich und auch hier wird der Schlussnachweis der wöchentlichen Einnahme durch eine Notiz eingeleitet, nach der es sich um die regelmässig collecta ciuitatis handelt²⁾. Das Register enthält aber noch weit mehr als das von 1378 Andeutungen, dass neben den Hausbesitzern auch Miethsleute zur Steuer herangezogen wurden.

Zunächst findet sich auch hier massenhaft die Bezeichnung „cum eo“ oder „cum ea“, sodann sind in diese Listen auch eine Menge von Klosterbuden „bodae claustrī“ mit aufgenommen, die zumeist steuerfrei waren und von denen oft tres, quatuor, selbst „sex bodae claustrī“ gleichzeitig ohne den Namen der Einwohner aufgeführt sind, während hier und da die letzteren als Steuerzahler genannt sind, z. B. „domu“

1) Auf dem Gärberbruch, dem „palus cerdonum“ finden sich allein auf der rechten Seite der Strasse sieben Steuerzahler, die mit ihren Vorgängern durch et — — — cum eo in Verbindung gebracht sind, z. B.

Jo. Heinemann xxvii sol.
 et Jo. langhe cum eo xxii sol.
 Tideke voghedeshagen xii sol.
 et stetinsche cum eo xvii sol. ii d.
 Reimarus koltzelo XI sol.
 et filius ejus cum eo VIII sol.
 etc. etc.

2) „Notandum sit, quod anno domini m^occcc^ox^o sedentibus ad collectam ciuitatis dominis Nicolao Storin, Jo. Krogere, Gerard loyman et Jo. tule proconsulibus, Hinrico businge, Bertold horstman, Euerhardo bukstok, Hermanno kropelin consulibus dominus Hermannus van den broke Camerarius percepit infra scripta.“ Dass es sich hierbei um eine regelmässig wiederkehrende Abgabe handelt, beweist auch eine Notiz auf der letzten Seite dieses Buches, in der angegeben wird, welche Mitglieder des Rates im nächsten Jahre „ad collectam ciuitatis sedebunt.“

claustru Anneke in ea v sol.“ oder „quatuor bodae claustru Esthemann in una viii sol“ etc. Ausserdem finden sich zahlreich, meist am Rande nachgetragen, Angaben wie „mulier in cellario“ „unus cum eo“ „duo cellaria“ „mulieres cum eo“ „cellarium sub eo“ „II cellaria sub eo“ „due pauperes in cellario“ und dergl., aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass nicht blos die Besitzer, sondern auch zahlreiche Miether der Steuerkontrolle unterlagen, um ev. zur Steuerleistung herangezogen zu werden.

Was für eine Steuer aber von diesen zur Miethe wohnenden Leuten möglicherweise erhoben wurde, ist schwer zu ermitteln, denn wir vermochten leider nicht eine Spur von einer Verordnung zu entdecken, welche angiebt, nach welchen Grundsätzen der Schoss¹⁾ erhoben wurde, und ob und event. welche Steuer mit ihm verbunden gewesen.

Nur ein einziges Mal fanden wir in einem der Schossbücher selbst, in dem von 1493 eine Notiz über die Erhebung des Schosses. Hier steht nemlich über der Liste für die Neustadt:

„Incipiunt collecta a domibus singulis parochie sancti Jacobi anno m^occcc^o xciii^o etc.“

Danach wurde also damals nur von Hausgrundstücken die Steuer erhoben, und es finden sich daher neben den Namen der einzelnen Steuerzahler, anfangs nicht regelmässig, nachher aber ausnahmslos Bemerkungen, ob das versteuerte Grundstück ein domus, boda resp. casa, oder ein cellarium gewesen. Wo ausnahmsweise Miether genannt sind, zahlen sie keine Steuer²⁾ und es fehlen wohl deshalb in diesem, wie in den übrigen Registern aus jener Zeit, all

1) Dass diese regelmässig wiederkehrende collecta ciuitatis wirklich die später als „Schoss“ bezeichnete Abgabe ist, lässt sich mit Sicherheit aus der Reihenfolge der Register nachweisen, in denen bis zum Jahre 1507 stets von collecta gesprochen wird oder von liber collecte, während auf dem Deckel des Registers von 1509 zum ersten Male „Schotregister“ steht. Innen heisst der Titel „Dat Schotboeck vom jare xv^cix“ aber über der ersten Seite steht „antiqua ciuitas. collecta anno ix.“ In den folgenden Büchern wird Schoss und collecta abwechselnd gebraucht. — Dass collecta aber schon früher als Schoss bezeichnet wurde geht aus einzelnen Notizen hervor, die am Ende des Buches über Schuldabtragungen gemacht werden, z. B. 1418 „Witlik sy dat de rad to rozstock myt Lambert wulue ene geworden sint, So dat he heft en bref sprekent uppe iii^c mk honestols dar em jn desse jar affgeslägen is an synem schothe xx mk, so bliuet em de rad ii^c mk vn lxxx mk plichtich vn schuldich van des suluen breues wegen.“

2) Z. B. „Cort Wilmers cum iiii casis et duabus domibus“ zahl vi Mk darunter steht „Gregorius kelman vnam inhabitat“ ohne Steuervermerk.

die zahlreichen Randbemerkungen, die auf Miethsleute als Steuerzahler schliessen lassen.

Wir wagen es aber nicht, diese Erklärung der Schosspflichtigkeit auch für die Zeit von 1378 und 1410 gelten zu lassen, schon wegen der angedeuteten Verschiedenheit in der Aufstellung der Listen, sondern müssen wohl, da in Rostock lübisches Recht geltend war, auf die allerdings nur dürftige Notiz in dem letzteren zurückgreifen. In Codex III der Hach'schen Ausgabe des „alten lübischen Rechtes“ XLIV heisst es:

„Eyn juwelik borgher schal schoten vor syn gut vnde vor syn wyues vnde syner kyndere gut dat he sonderlyken heeft vormunderscop weghen dat gut sy bynnen der stat edder buten he hebbe dat vom heren edder van vorsten edder yd sy wor dat aff sy he dene den heren dar aff edder hebbe dat gud wo he id hebbe doch jo so mot he der Stat dar van schoten alse van synen anderen guden.“

Schosspflichtig sind danach nicht blos alle Häuser, sondern alle Güter innerhalb und ausserhalb der Stadt, auch Aecker, Hopfengärten, selbst Lehngüter etc. — ob auch die mobilen Güter, ist nicht mit voller Sicherheit aus dem Wortlaute zu entnehmen, doch deuten einzelne Beispiele²⁾ darauf hin, dass 1410 auch mobile Kapitalien versteuert wurden. Das bewegliche Vermögen hatte aber noch wenig Bedeutung in jener Zeit und nach und nach scheint der Gebrauch sich eingebürgert zu haben, nur immobile Güter zu verschossen, bis zu Ausgang des 16. Jahrhunderts, um alle Ungleichkeiten zu beseitigen, von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern der Schoss ausdrücklich gefordert wird³⁾.

1) Dr. J. F. Hach „Das alte Lübische Recht“. Lübeck 1839, S. 392. Wir citiren hier den Codex III, weil er ungefähr mit diesen Schossbüchern dem Alter nach zusammenfällt.

2) Bei oberflächlicher Durchsicht haben wir nur 4 Beispiele der Art finden können, es worden gezahlt 1) „II sol. pro C. mk.“ 2) „L d. pro L mk.“ 3) „XXV d. pro XXV mk.“ und 4) XXV sol. pro III C. mk in curia Stenberg (?).“ Der Steuersatz ist wie man ersieht kein gleichartiger.

3) Dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Schoss nur von liegenden Gründen erhoben ward, scheint aus der formula concordiae von 1563 hervorzugehen, in der sich u. A. die Professoren und andern Gliedmassen der Universität verpflichten, obwohl sie sonst steuerfrei sind, — „sich mit Schossen, Landbethe und Hauschatz geben wegen ihrer . . . liegenden Gründe vnd Heussern gleich ihren Nachbarn und andern Bürgern der gebühr zu verhalten.“

Ende des 16. Jahrhunderts erlässt aber der Rath der Stadt Rostock eine detaillirte

Nehmen wir nun auch für jene älteste Zeit die Schosspflichtigkeit in ihrem weitesten Umfange an, so könnten selbstverständlich viele, die kein eigen Haus besitzen, ausserhalb der Stadt Gärten und Grundstücke oder mobile Kapitalien ihr eigen nennen und dafür zum Schoss herangezogen werden; aber wir möchten behaupten, dass das nur für einen Theil der Miethsleute angenommen werden kann, all jener zahlreichen mulieres in cellario u. dergl. dürften kaum zu den Vermögenden zu zählen sein.

Wenn also jene ältesten Schossbücher auch ausser den Schosspflichtigen noch andere Personen enthalten, so kann man doch wohl mit Sicherheit behaupten, dass es sich hier nicht um eine Art von Personalsteuer handelt, zu der alle Einwohner oder wenigstens alle Haushaltungsvorstände hätten in die Listen eingereiht werden müssen. Die Zahlen bleiben daher nur insofern interessant, als aus ihnen ein Minimum der Bevölkerung herausgerechnet werden kann, und sich aus ihnen ergibt, dass Rostock schon zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine sehr respektable Volksmenge in seinen Mauern beherbergt haben muss.

Im Jahre 1378 ergibt sich durch Summirung der einzelnen Namen:

	Steuerpflichtige	Davon	
		als Miether kenntlich gemacht	In Kellern wohnend
1) In der Altstadt	675	42	33
2) „ „ Mittelstadt	817	34	16
3) „ „ Neustadt	668	42	34
	<hr/> Summa 2157	<hr/> 118	<hr/> 83

Erklärung, wie das Lübsche Recht nach der Stadt Gewohnheit auszulegen sei, in welcher es zu liber Secundus, titulus III heisst:

„Zu dem andern Articul dieses Tituls gehöret unser altes Statutum, vermöge welches wir das Schoss jährlich zu verkündigen pflegen, und weil Wir Unß solches Schosses halben mit Unserer Ehrliebenden Bürgerschaft und Sie mit Unß, zu Aufhebung aller Ungleichheit, die darunter fürgelaufen, und zu stiftung durchgehender Gleichheit dahin verglichen, dass hinführo ein jeder Bürger und Einwohner einen Gulden zum Vorschosse und dann von 1000 fl. 20 ß Lübsch, von Hundert Gulden 2 Schilling Lübsch und von 50 fl. 1 Schilling Lübsch, was sowoll die unbewegliche als bewegliche Güther betrifft, Vermöge Unß geleisteter Pflicht und Eyde auf Martini in den zuvor benannten Tagen unweigerlich zu geben schuldich seyn soll, als wollen wir“ etc. etc.

Der Titel 2 libri secundi des auf Verlangen der Stadt Rostock ihr unterm 14. Dec. 585 übersandten Lübschen Rechtes lautet aber:

„Ein jeglicher Bürger zu Lübeck soll alles sein seines Weibes vnd Kinder gutt auch was er als ein Vormunder vnder seiner Gewalt hatt, desgleichen seine Lehngutter, ehr habe sie von Fürsten oder Herrn, Vnd wan ehr gleich daruon Roßdienst leisten musste, jnn vnd Außerhalb der Stadt zuorschossen schuldich sein.“

Eine Zählung nach dem Steuerbuche von 1410 liefert dagegen folgende Resultate:

1) Altstadt	815	Personen oder selbständige Wohnungen
2) Mittelstadt	1071	„ „ „ „
3) Neustadt	901	„ „ „ „
Summa	2787	„ „ „ „

Von all' diesen sind kenntlich gemacht:

	Durch „cum eo“ als Miether	als bodae oder cellaria claustrum	als Keller- wohnungen	als domus oder bodae desertae
1) Altstadt	60	13	66	31
2) Mittelstadt	55	16	78	42
3) Neustadt	39	122	61	20
Summa	154	151	205	93

Ehe wir auf die Ziffern selbst eingehen, müssen wir noch einige Bemerkungen über die obige Eintheilung der Zahlen vorwegschicken. Wir bezeichnen zuerst für 1378 die Gesamtzahl als diejenige der „Steuerpflichtigen“, weil wir von Steuerzahlern nicht reden können, da lange nicht alle die Steuern entrichtet haben. Aber auch der Ausdruck Steuerpflichtige ist nicht ganz zutreffend; denn es sind wahrscheinlich unter den verzeichneten Personen manche, die nicht zur Steuerzahlung verpflichtet waren. Im Jahre 1410 mussten wir den obigen, ausführlicheren Titel wählen, weil in vielen Fällen nicht die Personen, sondern nur die Wohnräume genannt werden, z. B. „Sex bode claustrum“ oder „cellarium sub eo“ etc. All' diese Wohnräume waren unzweifelhaft bewohnt, die Klosterbuden scheinen aber von der Steuer befreit gewesen zu sein, und die Einwohner der Keller waren wohl ihrer Armuth wegen nicht im Stande zu zahlen.

Man führte aber alle diese Wohnungen mit auf, weil man vermuthlich die Steuerlisten so aufstellte, dass man strassenweise Haus für Haus notirte. Was nun die in der letzten Columne erwähnten domus oder bodae desertae anlangt, so müssten darunter wohl an und für sich leerstehende, wüste Häuser verstanden werden; wir haben sie aber trotzdem hier mitgezählt, weil vielfach neben einem solchen Hause verzeichnet steht, wer darin wohnt, oder durch Ausdrücke wie „unus in ea“, „pauperes“ etc. angedeutet wird, dass sich obdachlose Leute hier einquartirt hatten. Es ist letzteres auch an sich gewiss glaubwürdig, wenn man sieht, wie die Stadt sich in letzter Zeit ausgedehnt hat, und eine Menge Menschen sich ausserhalb der Ringmauern¹⁾ ansiedelten, weil es innerhalb derselben an Raum zu mangeln scheint.

1) Die Zahl der „Steuerpflichtigen“, die z. B. „ante valvam bramow“ wohnen, ist 1410 bereits auf 33 angewachsen, während 1378 nur 6 Namen daselbst genannt sind.

Vergleichen wir nun die Resultate der beiden Berechnungen mit einander, so muss zunächst die bedeutende Zunahme der „Steuerpflichtigen“ (wenn wir der Kürze wegen den Ausdruck brauchen dürfen), auffallen. Von 2157 steigt die Ziffer in etwa 30 Jahren auf 2787 und zwar in allen drei Stadttheilen ziemlich gleichmässig. Ob diese Zunahme auf eine wirkliche Vermehrung der Bevölkerung oder auf eine genauere Aufstellung der Listen, oder auf beides zurückzuführen, ist schwer zu entscheiden. Wahrscheinlich ist das letztere der Fall. Die Zunahme der Wohnungen vor den Stadtthoren deutet auf eine wachsende Volksmenge, ebenso die grössere Zahl der Kellerwohnungen. Von diesen Kellerwohnungen werden aber viele nur der genauern Aufstellung der Listen zu danken sein und ebenso die Zahl der Klosterbuden und wüsten Hausstätten.

Die absoluten Zahlen geben aber nur geringen Anhalt für die Schätzung der Bevölkerung; denn es ist schwer, den Begriff der Einheit dieser Zählung genau zu erfassen. Mit dem modernen Haushaltbegriff können wir ihn nicht ohne Weiteres identifiziren, weil es ja meistens ganze Häuser sind, die durch den Namen in den Steuerregistern repräsentirt sind, und es ist durchaus wahrscheinlich, dass in vielen Häusern und Buden mehr als eine Familie Obdach fand. Da es sich aber hier nur darum handeln kann, ein Minimum von Bevölkerung herauszurechnen, so können wir unzweifelhaft jede Einheit doch zum Mindesten als einen Haushalt annehmen.

Für den Begriff der Haushaltung ist aber wieder der Konjektur ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, jedenfalls dürfen wir in diesem Falle wohl, ohne der Gefahr einer Ueberschätzung uns auszusetzen, eine hohe Ziffer für die Haushaltsgenossen der Berechnung zu Grunde legen¹⁾.

Ante valuarum malendinarum wohnen 1378 5, 1410 dagegen 27 Familien, — Ante valuarum allecium werden im letzteren Jahre 16 Haushaltungen aufgeführt, ante valuarum antiquam 27 und ante valuarum Sancti Petri 30, während all diese Bezeichnungen 1378 noch gar nicht vorkommen.

1) Wir dürfen um so eher eine hohe Zahl annehmen, als wir die massenhaft vorkommenden Notizen, wonach Jemand als „tutor“ für die Güter seiner Mündel gesteuert hat, bei der Zählung nicht beachtet haben; denn diese Mündel werden wohl vielfach als unmündige Kinder anderen Haushaltungen zugewiesen sein und würden dann deren Angehörige vermehren, sie können und werden aber auch öfters unter Leitung von Erwachsenen einen selbständigen Haushalt geführt haben, so dass, wenn wir sie nicht besonders aufzählen, auch deshalb schon eine höhere Ziffer für den Haushalt gerechtfertigt erscheint.

Schönberg ¹⁾ glaubte zwar für das von ihm benutzte Material nur 3—4 Personen auf jeden Haushalt rechnen zu sollen, in unsere Falle dürfen wir, nach dem eben Gesagten, unbedenklich das von ihm als Maximum aufgestellte Verhältniss von 1 : 5 grundlegend machen und haben dann eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Es würde aber unter dieser Voraussetzung Rostocks Bevölkerung bereits 1378 mindestens 10785 Einwohner stark gewesen sein und 1410 in minimo 13935 Köpfe gezählt haben, also schon damals grösser gewesen sein, als Schönberg für die Freie-Reichsstadt Basel zur Zeit ihrer Blüthe herausrechnet.

Wir betonen aber nachdrücklichst, dass damit nur das unter allen Umständen vorhandene Minimum der Bevölkerung konstatiert ist, denn man mag den Begriff der Schosspflichtigkeit dehnen, so weit man will, man wird immer zugeben müssen, dass keineswegs die gesammte Einwohnerschaft in den als Grundlage für obige Berechnungen dienenden Steuerbüchern verzeichnet sein kann. Der Schoss bleibt unter allen Umständen eine Vermögenssteuer, und es fehlt daher in den Listen der grösste Theil der Unvermögenden, es fehlen wahrscheinlich auch viele Steuerfreie, Privilegirte oder Stadtbeamte, und endlich deuten die Listen selbst darauf hin, dass noch mancherlei Lücken in ihnen vorhanden sind. Die zahlreichen Randbemerkungen, die bei manchen Strassen, offenbar nachträglich gemacht sind, beweisen, wie wenig sorgfältig man bei der Aufstellung der Steuerverzeichnisse verfahren ist, andererseits lässt der Umstand, dass bei einzelnen Strassen diese Zusätze in Menge, in anderen, fast den meisten, wieder gar nicht vorhanden sind, sicher darauf schließen, dass keineswegs alle in Kellern oder Hinter- und Seitengebäuden wohnenden Personen mit verzeichnet sind, sondern dass man die Miethsclassen, deren Insassen doch keine Steuer entrichteten, keine besonderen Beachtung würdigte. Eine Art von Beweis liesse sich dafür durch einen Vergleich mit dem Schossregister von 1409 erbringen. Ohne den Vergleich im Einzelnen durchzuführen, sei nur kurz bemerkt, dass die Verschiedenheit in der Zahl der angeführten „Steuerpflichtigen“ in diesen beiden, unmittelbar auf einander folgenden Jahrgängen sehr viel grösser ist, als man erwarten sollte, und zwar sind vielfach in der Liste für 1409 Steuerzahler genannt und Kellerwohnungen verzeichnet, die im folgenden Jahre vollständig fehlen, während

1) Schönberg a. a. O. S. 520.

und umgekehrt die Verzeichnisse für 1410 in vielen Strassen eine rössere Anzahl von Namen aufweisen. Namentlich sind die im späteren Jahre so zahlreich auftretenden *Bodae claustr* in dem früheren Register nur selten zu finden¹⁾, in letzterem sind dagegen viel häufiger Steuern für mobile Kapitalien, auch für Leibrenten und dergl. erwähnt, ebenso Darlehen, die der Stadt gemacht sind, von denen dann der fällige Schoss abgerechnet wird. — All das beweist in Genüge, wie wenig genau diese Art Steuerbücher geführt sind, und wie weiter Spielraum für die Schätzung der vorhandenen Bevölkerung noch bleibt, und dass wir jedenfalls berechtigt wären, das vorhin angeführte Minimum der Volkszahl nicht unwesentlich zu erhöhen.

Obwohl nun für das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts eine grosse Zahl von Schossbüchern vorhanden ist, wollen wir, nach einer eingehenden Besprechung der beiden älteren, darauf verzichten, die späteren Register in ähnlicher Weise zur Schätzung der muthmasslichen Bevölkerung zu benutzen, — die Resultate würden die aufgewendete Mühe kaum lohnen, zumal die folgenden Verzeichnisse weniger reichhaltig sind als die bereits besprochenen.

Nur auf das Schossbuch von 1493 sei es uns gestattet noch kurz einzugehen. Wie schon erwähnt, ist darin der Schoss fast ausschliesslich als eine Abgabe von den städtischen Wohnhäusern aufgefasst, und den Namen der Steuerzahler eine Notiz beigelegt, die über den Charakter des Steuerobjektes Aufschluss giebt. Es lässt sich also aus diesen Materialien mit einiger Sicherheit die Zahl der vorhandenen Wohnhäuser der verschiedensten Art berechnen, wenigstens auch hier das Minimum, das unter allen Umständen vorhanden gewesen. Das Resultat einer sorgfältigen Zählung²⁾ ist folgendes:

	Häuser	Buden	Keller
1) Alt-Stadt . .	246	261	31
2) Mittel-Stadt .	440	319	116
3) Neu-Stadt . .	265	525	128
Summa	951	1105	275
		2 3 3 1	

1) Die grosse Menge der Klosterbuden kann als Beispiel gelten, wie zahlreich im Mittelalter diese von Steuern und Abgaben befreiten Hausgrundstücke in den Städten waren, denn dass Rostock nur eine Ausnahme von der Regel gewesen sei, ist kaum anzunehmen.

2) Wir müssen hinzufügen, dass betreffs der Unterscheidung in die einzelnen Arten von Grundstücken keine absolute Genauigkeit zu erreichen war, da auf den ersten Seiten N. F. V.

Es war also damals bereits die gewiss respektable Zahl von mindestens 2331 selbständigen Hausgrundstücken in der Stadt Rostock vorhanden ¹⁾.

Wir müssen aber auch hier wieder auf das „mindestens“ ein ganz besonderes Gewicht legen; denn es ist wohl wahrscheinlich, dass erstens manches Haus nicht in das Steuerbuch eingetragen wurde, weil es, wie die zahlreichen Grundstücke, die den Klöstern und Kirchen, oder dem Rathe der Stadt oder sonst privilegierten Personen zugehörten, steuerfrei war, und zweitens kann die Zählung nicht auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen, weil man berechtigt ist, einige Zweifel gegen die Genauigkeit der Aufzeichnungen im Einzelnen zu hegen. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass von einem Bürger mehrere Häuser versteuert werden, — deren Zahl einmal sogar auf 8 Buden in einer Strasse steigt, — die betr. Bemerkungen sind aber so beiläufig gemacht, dass man wohl vermuten darf, dass in den Steuerbeiträgen öfters solche Doppelbesteuerung enthalten sind, ohne dass sie kenntlich gemacht sind. Denn die Steuer ist sehr verschieden hoch, es werden z. B., oft sogar in derselben Strasse, für ein Haus 6 mk., 5 mk., 4¹/₂ mk., 24 Schilling selbst 2 mk. und 1 mk. (= 8 Schilling) bezahlt, für 1 Bude 3 mk., 2¹/₂ mk., 1 mk., 20, 12, 11, sogar 8, 7, 6, 5 und 3 Schilling entrichtet, für 1 Keller variirt die Steuer von 2—20 Schilling. Wie man sieht, sind die Unterschiede sehr auffallend und vielleicht mit dazu zu erklären, dass die höhere Steuer für mehr als ein Grundstück der bezeichneten Art gezahlt ist.

Wir unterlassen es, an die Zahl der Häuser Betrachtungen über die muthmassliche Volksmenge zu knüpfen, die sie beherbergten; denn wenn es schon schwer ist, Ziffern für die Grösse des mittelalterlichen Haushaltes einzusetzen, so ist es erst recht ein unsicheres Beginnen, die Zahl der Bewohner eines damaligen Hauses schätzen zu wollen. Wir möchten nur davor warnen, die Zahl dieser Hausinsassen zu unter-schätzen; denn obwohl wir das nicht strikte beweisen, sondern nur mit den späteren Materialien nur wahrscheinlich machen können, möchten wir doch behaupten, dass unsere Vorfahren in Bezug auf Wohn-

ten des Hefes die Bezeichnungen, ob Haus oder Bude, vielfach fehlen und aus den Steuerbeiträgen nur vermuthet werden können.

1) Die Gesamtzahl stimmt sonderbar mit der oben erwähnten Schätzung in den Schuldentilgungsplänen überein, wonach 1584 1000 Giebelhäuser und 1400 Buden, also 2400 Grundstücke vorhanden sein sollten.

sehr viel beschränkter waren und sehr viel gedrängter wohnten, als das im Allgemeinen heute der Fall ist.

Namentlich für die grossen Giebelhäuser wird man, obwohl die oberen Stockwerke meist durch Kornböden und Speicherräume eingenommen waren, doch fast ausnahmslos mehr als eine Familie annehmen können, von denen die eine im Keller oder in Hinter- und Seitengebäuden Unterkunft fand. All diese Kellerwohnungen sind aber in der obigen Zusammenstellung nicht mit inbegriffen; denn was dort als „Keller“ gezählt ist, wird unzweifelhaft zu den selbständigen Hausgrundstücken gerechnet werden müssen und entspricht dem, was in späteren Steuerbüchern als Dornsenkeller¹⁾ im Gegensatz zum Wohnkeller bezeichnet wird. Wir dürfen daher wohl mit Sicherheit annehmen, dass sich die Bevölkerung gegen den Beginn des Jahrhunderts nicht vermindert hat.

Die ferner noch vorhandenen Schossbücher wollen wir nicht weiter zu selbständigen Schätzungen heranziehen, wir denken zur Genüge gezeigt zu haben, dass sie nicht als alleinige Grundlage einer genaueren Berechnung dienen können, nur zum Vergleich mit anderen Quellen werden wir sie benutzen können. Wir wenden uns daher den unterweitig vorhandenen Steuerbüchern, namentlich denjenigen zu, in denen ausser über Vermögenssteuern noch über Personal- oder Kopfsteuern berichtet wird.

Leider ist derartige Material nicht mehr für die Zeiten des Mittelalters auf dem Rostocker Archive vorhanden, sondern findet sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Wir müssen aber annehmen, dass schon vor dieser Zeit Kopfsteuern erhoben wurden, denn in der bereits mehrfach erwähnten formula concordiae werden den Professoren noch besonders Freiheit von allen muneribus personalibus zugestanden, und in der ergänzenden Concordienformel von 1577 werden diese letzteren ausdrücklich auf das „Kopfgeld“ bezogen, indem abgeredet und bewilligt wird, „dass die Professoren vnd alle andern Gliedmassen der Universitet, sampt deren Weibern, Wittwen vnd Haussgesinde mit dem Kopffgelde keinesweges belegt werden sollen“. Obgleich also die Personalsteuern auch schon vorher

1) Unter „Dornsenkellern“ dürfen wir wohl nicht mit Unrecht die in abgelegenen Strassen der Altstadt von Rostock noch heute nicht selten vorkommenden, kleinen, alten Häuschen vermuthen, die neben der Thür nur ein einziges Fenster besitzen und nur selten ausser dem Erdgeschoss über der Thür noch eine Art von Erkeraufbau aufweisen, während die Buden im Gegensatz zu den Giebelhäusern „in die Quere“ gebaut sind und noch ein zweites Stockwerk aufweisen.

bekannt gewesen, datirt doch das erste Register, in dem Kopfsteuer verzeichnet sind, erst aus dem Jahre 1566. Es ist in einen mit alten Noten beschriebenen Pergament-Umschlag gebunden und zeigt innen folgenden Titel: „Anno 1566 den 9 Aprilis is angeungen tho sammeln dat Hussgelt, dat Houetgelt vnd is ingesammelt dorch de Er-samen“ (weiter nichts.) Der ganze Band besteht aus 68 paginirten Folio-Blättern, doch sind davon nur die ersten 52 Blätter mit der Steuerliste beschrieben, folio 53—65 sind leer. Auf der Rückseite von fol. 65 und auf fol. 66 sind die „proueners tho sunte Jurgen“ und „thom hilgen geyste“ namentlich aufgeführt, dahinter die Zahl der „Houet“ die sie versteuern. 54 Proueners steuern für 83 Köpfe. Auf den letzten Seiten endlich steht ein Verzeichniss der neu aufgenommenen Bürger und ihres Bürgergeldes.

Das eigentliche Steuerregister ist so angelegt¹⁾, dass ohne irgen-

1) Um ein Bild von der Eintheilung des Registers, (das selbstverständlich so wie alle hier benutzten Steuerbücher noch ungedruckt ist,) und über die Höhe der Steuer geben, wollen wir im Folgenden einige Notizen aus dem Anfange desselben zum Ausdruck bringen:

Hunderste	Hussgelt	Houetgelt
dt. (= dedit)	Hinrich blyff hirnicht	VIII fl. III Houede
dt.	Benedictus dobe	XIII fl. VIII „
dt.	Casper schermer	VII „
dt.	Clawes spandert	II „
dt.	Clawes Eler	XVIII fl. VI „
dt.	Jurgen will	XIII fl. III „
dt.	Baltzer Smit vor syn huss	XVII fl. X „
	vor dat achter huss	VII fl.
	vor den ordt vp den Borchwal	X fl.
	vor II boden vorm Herinkdore	III fl.
	vor I bode vorm olden dore	j fl.
	vor I bode vp dem vischer broke	ij fl.
	vor I bode in der eseluote strate	I fl.
	vor den hoff mit der schune	III fl.
	vor j morgen Haues by den reper boden	V mk.
	vor II molen glind	XX mk. lub.
	vor I morgen Ackers	1 mk.
dt.	peter ratke im keller	1 Houet
dt.	Her Hans drewes vor II Huse	XXIII fl. VII Houede
	noch vor II Huse	XXII fl.
	vor I schune	I fl.
	noch vor ene bode	II mk.
	noch vor II boden	I fl.
	noch ein verde pert vom verndel Houes	j fl.

elche Eintheilung in Stadtviertel oder Strassen vorn unter dem Titel „Hunderste“ verzeichnet steht, ob die Steuer bezahlt ist, dann unter der Ueberschrift „Hussgeld“ die Namen der Steuerzahler, ev. die Vermögensobjekte, die versteuert werden und die gezahlte Steuer eingetragen ist, und endlich unter der Rubrik „Houetgelt“ in römischen Ziffern die Zahl der „Houede“ angegeben ist, für welche die Steuer entrichtet wird. Bemerkte muss noch werden, dass am Schlusse der Steuerzahler sich keinerlei Anzeichen finden, dass das Register zu Ende sei, vielmehr macht die ganze Anlage den Eindruck, als wenn man einfach jeden, der zur Steuerzahlung sich einfand, in die Listen eintrug, wenigstens sind aus dem vorliegenden Buche keine Anzeichen zu finden, dass man eine genaue Controlle geübt hätte, obwohl doch alle Steuerpflichtigen zur Zahlung sich einstellten. Unsere Hoffnung, aus diesem Verzeichniss mit Angabe der Zahl der Familienangehörigen jedes Steuerzahlers genauere Aufschlüsse über die Volkszahl zu erhalten, erwiesen sich daher als trügerisch, vielmehr sind die Resultate der Berechnungen, die wir danach angestellt haben, fast erthlos. Eine genaue Summirung derer, für die thatsächlich nach dem Verzeichniss des Buches die Kopfsteuer bezahlt ist, ergibt die verhältnissmässig kleine Summe von 5684 Köpfen, obwohl in der ersten Hälfte des Registers ziemlich zahlreiche Familien mit 8—10 Angehörigen nicht selten sind, während in der zweiten Hälfte die Zahl derer überwiegt, die nur für 1, 2 oder 3 Personen steuern.

Dass diese 5684 Köpfe nicht die Bevölkerung der Stadt Rostock ausmachen können, ist auch ohne einen Vergleich mit den weiter unten besprochenen Registern selbstverständlich, es bliebe nur zu erwähnen, wie es kommt, dass so wenige zur Steuerleistung sich einfanden. Eine Erklärung dürfte nicht so schwer fallen, wenn man bedenkt, dass nach Angabe der Chronikenschreiber (s. oben) im Jahre zuvor eine heuliche Pest die Stadt heimsuchte, und über neuntausend Opfer gerodet haben soll, ferner dass damals die Stadt in die grösste politische und finanzielle Bedrängniss gerathen war. Herzog Johann Albrecht war mit grosser Heeresmacht in die Stadt eingedrungen, ihm

Hussgelt	Houetgelt
noch II boden by den verglinden, dar von hort my dat verde pert	1 mk.
noch ein verde pert in der verglinden molen	II mk. lub.
noch III morgen ackers	I fl.
noch I verndel Haues	IIj mk.
noch vor II boden vp dem borchwal	III fl.

war sein Bruder Herzog Ulrich gefolgt und beide hatten der Stadt grosse Contributionen auferlegt, einen Theil der Stadtmauer niedergerissen und vor den Thoren eine gewaltige Festung als Zwingburg erbauen lassen, die Bürger waren entwaffnet, ein Theil der Rathsherren gefänglich eingezogen, und die Truppen der Fürsten hausten nach Willkühr, so dass zu der Zeit, als der Rath durch die Eintreibung dieser Steuer sich aus der grössten finanziellen Verlegenheit helfen wollte, von geordneten Verhältnissen gewiss nicht die Rede war. Wie wir an anderem Orte genauer darzulegen suchen wollen, griff der Rath damals, um die Forderungen der Fürsten erfüllen zu können, zu dem verzweifelten Mittel eine Art von Zwangsanleihe bei den Bürgern zu erheben und in grossen Massen wurden 1566 und 1567 die verzinslichen und unverzinslichen Schuldverschreibungen der Stadt an die Bürger ausgegeben, so dass es wohl kein Wunder ist, wenn in dieser Noth ein regelrechter Eingang der ausgeschriebenen Steuer nicht vorliegt.

Nicht viel besser waren die Zustände, als im Jahre 1569 die zweite Steuer der Art ausgeschrieben wurde, deren Resultate uns erhalten sind. Zwar war im Jahre 1567 von den in der Noth zur Einigkeit zurückgekehrten Bürgern und Rathmannen eine geordnete Kaserverwaltung durch Errichtung der „Stadtkasse“, unter Controlle des Rathes und der Bürgerschaft, angebahnt, aber die Fehde mit den Fürsten war noch immer nicht beendet, alle Vergleichsversuche blieben vergeblich, Rostock war ohne den Schutz der Stadtmauern der Gnade der Fürsten überliefert, und ein gleichmässiger Eingang der Steuern war daher in diesen unruhigen Zeiten nicht zu erwarten.

Trotzdem bleibt das Steuerbuch von 1569 in vielen Punkten nicht uninteressant und auch für unsere Zwecke einer kurzen Besprechung werth. Der Titel, der über den Inhalt der Steuer Aufschluss gibt, lautet:

„Anno lxxix den ersten Decembris is angefangen tho Sammeln de halue hunderste von der Borgerschop vnd eren liggenden Grunden, vnd von den armen dat Houetgeld, von dem Houede 6 Schill. Lüb. vnd is gesammelt dorch de Ersamen Her Peter landesberch, Herr Henninck beselin vnd Her Nicolawes Eler radessherrn, Frantz pankow, Jochim bysteruelt, Jochim reymers vnd Hans lepeler borger.“

Es treten also hier die Armen in Gegensatz zu den vermögenden Bürgern, letztere zahlen eine procentale Vermögenssteuer, während nur die ersteren zu einer Personalsteuer herangezogen werden. Eine

genaue Berechnung der Kopfzahl ist daher nicht möglich, weil nur ein Theil der Einwohnerschaft die Kopfsteuer entrichtet; wohl aber könnte man vermuthen, dass hier wenigstens alle Haushaltungen genannt sind, da ausdrücklich gesagt ist, dass auch „die Armen“ mit zur Steuer herangezogen werden sollen. Prüfen wir aber die vorliegenden Listen etwas genauer, so schwindet auch diese Hoffnung, denn die Zahl der Armen, die nur Personalsteuer entrichten, scheint wenig genau zu sein. Nach der Schreibweise und der verschiedenen Tinte zu urtheilen, hat man unzweifelhaft zuerst strassenweise die Besitzenden, vermuthlich nach den Schossbüchern, ziemlich weitläufig in das Buch eingetragen, mit blasserer Tinte dann die Vermögensobjekte sowie die Steuerbeiträge der Wohlhabenden und die Namen derjenigen dazwischen geschrieben und nachgetragen, die, meist in Kellerwohnungen untergebracht, Personalsteuerpflichtig waren, so dass manchmal halbe Seiten lang, eng geschrieben nur Arme stehen „in cell“ wohnend. Da nun von letzteren keineswegs immer die Steuer eingeht, sondern im Gegentheil recht oft kein Kopfgeld gezahlt wird, ohne dass immer die Worte „pauper“ oder arm“ die Zahlungsunfähigkeit andeuten, so wird man mit der Vermuthung nicht fehl gehen, dass man oft die Namen derer, von denen man eine Steuer nicht erwarten konnte, gar nicht erst in die Listen eintrug. Die vielen durchstrichenen Namen deuten gleichfalls darauf hin, ebenso der Umstand, dass einmal ganze Seiten lang fast zwischen jede ursprüngliche Zeile 1 oder 2 solcher Kellerbewohner zwischengeschrieben sind, dann wieder durch mehrere Strassen nicht eine einzige solche Zwischenbemerkung gemacht worden ist.

Trotz dieser wahrscheinlichen Lücken ist aber die Zahl der Armen und in Kellern wohnenden Personen eine ganz auffallend grosse, und daher diese Angaben besonders beachtenswerth, namentlich auch zum Vergleich mit anderen Steuerregistern. Wenn wir sämmtliche Namen, die hier eingetragen sind, zusammen addiren und auch diejenigen mit rechnen, die nachher, weil sie keine Steuer entrichtet, wieder durchgestrichen wurden, so ergibt sich eine Anzahl von 2622 Haushaltungen

nemlich in der Altstadt .	715
in der Mittelstadt . . .	987
und in der Neustadt . .	920

Summa 2622 Haushalte.

Eine Zählung aber, soweit sie genau möglich ist, Aller derer, die

nur Personalsteuer gezahlt haben, sowie derer, die ausdrücklich durch die Worte „pauper“ oder „arm“ als unfähig zur Steuerzahlung gekennzeichnet sind, endlich derer, die in Kellern wohnend Nichts, oder wenigstens keine Vermögenssteuer entrichten, ergibt 1231 Haushaltungsvorstände oder beinahe die Hälfte aller verzeichneten Steuerpflichtigen. Wir werden weiter unten bei Besprechung der Besitzverhältnisse noch einmal kurz darauf zurück kommen, hier sei nur noch erwähnt, dass die obige Zahl von 262 Haushaltungen wohl genügend die Unzuverlässigkeit des vorher besprochenen Registers von 1566 darlegt. Denn rechnen wir den Haushalt auch nur zu 4 Personen, so würde die Volkszahl doch mit 10488 Seelen fast doppelt so gross sein, als die dort bei scheinbarer Genauigkeit heraus gerechnete Zahl.

Obwohl nun nach Inhalt der Rechnungsbücher der neuerrichteten Stadtkasse im Jahre 1571 das „halbe Huß- und Kopfgeld“ und 1572 der halbe Hundertste, das halbe Haus- und Kopfgeld, und 1574 das ganze Hausgeld zur Tilgung und Verzinsung der Stadtschulden erhoben wurde, konnten wir doch von diesen Steuern keinerlei Nachweis finden, erst für 1576 ist ein detaillirtes Steuerbuch vorhanden, das aber hier auch nur einer kurzen Erwähnung bedarf, weil es keine genaueren Aufschlüsse über die Volksmenge gibt als die bisher genannten.

Der Titel lautet:

„Anno 1576 den 24 Septembris jß angefangen to Sammeln dorcl beleuinge eines Erbarn Rades vnnd der gemeine borgerscop, zu affle ginge gemeiner Stadt schulde dat halue Hußgelt, die halue Hunderst vnnd dat Kopgelt also von Mann vnnd fruwe jeder 4 ß lub. Vnn iß eingenommen vnnd gesamlet durch die Erbarn H.“ etc. etc.

Es soll also hier neben der Vermögenssteuer und Haussteuer das Kopfgeld nicht bloß von den Armen erhoben werden, sondern gleichmässig von allen Ständen, aber mit der Beschränkung, dass nur von „Mann und Frau“ die Steuer gezahlt wird. Wahrscheinlich sind damit nur Ehemänner und Ehefrauen, resp. Wittwer und Wittwen gemeint und erwachsenes Gesinde ausgeschlossen, ebenso wie erwachsene Hauskinder; denn es werden bei derartigen Steuern stets Mann und Frau den Kindern und dem Gesinde gegenüber gestellt. Die Steuer wird also nur die Haushaltungsvorstände und deren Frauen treffen sollen, und der Umstand, dass fast nie mehr als 2 Houet versteuert werden, lässt diese Annahme wohl zur Gewissheit werden.

Diese Beschränkung der Kopfsteuer vermindert aber den Werth des Buches für unsere Zwecke sehr bedeutend, denn wir würden danach im günstigsten Falle nur wieder eine leidlich sichere Zahl für die vorhandenen Haushalte bekommen und über die Details der Vertheilung der Bevölkerung doch keinen Aufschluss erhalten.

Das Register hat aber in der Anlage das Eigenthümliche und Beachtenswerthe, dass zuerst für die alte, mittel und neue Stadt nach Strassen geordnet die Namen der in Häusern und Buden wohnenden Vermögenden aufgeführt und ihre Steuern und versteuerten Liegenschaften genannt sind, während dann, nachdem einige leere Blätter überschlagen sind, für jeden Stadttheil, wieder nach Strassen geordnet, die Namen derer folgen, die in Kellern wohnen und meistens nur Kopfsteuer zahlen¹⁾. Der Grund, warum eine solche Trennung vorgenommen, leuchtet nicht ein, denn man hätte ja sonst auch Häuser und Buden von einander scheiden müssen.

Namentlich die Angaben über die in Kellern wohnenden Haushalte machten den Eindruck, als ob hier mit grosser Genauigkeit verfahren wäre, und wenn man kein anderes Material hätte, als nur dieses Buch für damalige Zeit, würde der ärgste Skeptiker kaum erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Zahlen aus dem Register selbst herauslesen können. Und doch werden wir sogleich sehen, wie unzuverlässig auch diese Angaben sind. Wir hatten vorherhin gesagt, dass in dem Steuerbuch für 1569 die Kellerbewohner und sonstigen „Armen“, wie es schiene wenig zuverlässig, später mit blaserer Tinte nachgetragen seien. Wir haben uns nun der Mühe unterzogen, für jede einzelne Strasse den Vergleich zwischen beiden Registern durchzuführen und kommen dabei zu dem interessanten Resultate, dass in der früheren Epoche die Zahl der verzeichneten Kellerwohnungen ganz erheblich grösser war, als 7 Jahre später. Als Beispiel führen wir die Zahlen für einige Strassen an, die besonders eklatante Unterschiede zeigen:

1) Die Einführung zu diesem Theil des Registers ist die, dass unter der lakonischen Ueberschrift „Keller“ die Namen der Steuerzahler folgen, z. B.

Keller.

Auer den vier Glinden

dt. Clauß nordtmann incell.	2. Ho. (= Houede)
dt. Hans eggerstorg — —	2 „ vnd $\frac{1}{2}$ Hund.
etc. etc.	

1. In der Altstadt.

	Bewohner von Häusern u. Buden		Keller- bewohner	
	1569	1576	1569	1576
Auer den vier glinden . . .	54	56	26	16
Jegen dem Kerkhaue . . .	13	13	18	5
Garwer Brock und Bauen deme G. Brock . . .	50	50	20	8
Olde markt	18	18	5	11
Wulleneberstrate	30	30	25	12
Moltkenstrate	16	16	8	11
Boddeker Strate	43	41	8	1
Olde dor	17	17	0	4
Achter dem Thorne	13	12	13	6
Mittelstadt.				
Borchwall	35	36	13	7
Vagelsank	18	19	2	4
Dregerstrate	11	0	12	9
Waterstrate	16	16	10	12
Beginenberg	30	35	27	24
Stenstrate	18	19	11	14
By S. Johans	39	34	4	1
Blottstrate	30	36	13	19
	etc.	etc.		

Der Hauptunterschied besteht also bei den Kellerwohnungen und zwar in der Weise, dass in der früheren Erhebung zumeist sehr viel mehr Kellerbewohner namentlich aufgeführt sind, als in dem späteren, in manchen Strassen mehr als doppelt so viel, z. B. im Verhältniss von 18 : 5, 20 : 8, 25 : 12, 13 : 6 und sofort. Es ist aber absolut nicht denkbar, dass die im Jahre 1569 bewohnten Keller in so grosser Anzahl im Jahre 1576, nachdem Ruhe und Frieden wieder in das Land eingekehrt waren, hätten leer stehen sollen; im Gegentheil, die Erklärung für diese Unterschiede kann nur in der Ungenauigkeit der Listen gesucht und gefunden werden. Aus einem Vergleich der obigen Beispiele ergibt sich aber auch, dass in nicht seltenen Fällen in dem späteren Verzeichniss mehr Kellerwohnungen stehen, als in dem früheren. Auch dafür möchten wir die Erklärung in der Mangelhaftigkeit der Aufzeichnungen suchen und dürften die angeführten Zahlen wohl mit als Beweis dafür dienen können, dass wir nicht mit Unrecht in die Vollständigkeit der nachträglichen Einschreibungen in das Steuerbuch von 1569 Zweifel gesetzt haben.

Wir haben dieses Beispiel absichtlich etwas ausführlicher behandelt, weil wir dabei den Beweis liefern konnten, wie gerechtfertigt unser Misstrauen, das wir im ersten Theil dieser Arbeit aussprachen, gegen die Brauchbarkeit von Steuerbüchern im Allgemeinen zu statistischen Zwecken ist.

Haben wir bis dahin die uns zugänglichen Quellen für Volkszählungen als wenig brauchbar bezeichnen müssen, und sie dieser neinenden Kritik wegen nur kurz behandelt, so müssen wir bei dem der folgenden, bei dem Steuerbuch von 1594/95 länger verweilen, weil es für die Kenntniss der Bevölkerungsverhältnisse früherer Jahrhunderte von unverkennbarer Bedeutung ist.

Dieses Steuerbuch ist in 2 Exemplaren vorhanden, von denen eine wohl als die Reinschrift des anderen angesehen werden kann, es sehr viel sauberer geführt ist, und die Einzelheiten detaillirter gegeben sind.

Ueber die Art der Steuererhebung geben die Steuerbücher selbst einen Aufschluss. Die Aufschrift des einen ist einfach: „Anno 1595 dieß Register zur großen Schatzung eingerichtet“, und auf dem anderen steht nichts weiter als: „Alte St. Anno 1594 Ausgangs“; wir können uns aber über den Inhalt orientiren aus einem in beschriebener Pergament gehefteten „Protokollum Mandatorum amplissimi senatus stochiensium“ etc., in welchen verschiedene Verordnungen über die liegende Steuer mit enthalten sind. Die eine, die am 24. Nov. in der Marien Kirchen von der Kanzel verkündet worden, lautet:

„Vnnd die weil auch vom Erbar Rhath vnd den hundert Burgern in allen liggenden vnd vnbeweglichen guttern der hundertster Pfennig eingewilliget vnd zu rechtmeßiger taxirung solcher zehenden grunden etliche gewisse Persohnen so auß dem Rhate vnd Rathserschaft deputiret vnd verordnet worden, vnd dieselben sowohl als auch ein Erbar Rhath ihre liggende grunde albereits taxiren sollen, So will auch ermelter Rhath, ihre Burger vnd Einwohner dieses Kirchspiels hiemit citiret vnd ihnen bey Poen funff gulden aufgelegt haben, das sie auff kunfftigen Donnerstagk Freitagk vnd Sonnendts für den Deputirten erscheinen vnd eine glaubwürdige vnd volkommene Verzeichnuße vnd tax aller ihrer liggenden grunder ahn Heuser, boden, scheunen, garten, ecker landt vnd hoflengueter, die sie selbst besitzen oder von anderen zur Erbscheide in haben, der gestalt wie sie dieselben mit ihrem christlichen Eide zu erhalten sich vertrewen, vbergeben“

In einer weiteren Veröffentlichung vom 1. Januar 1595 heisst es: Nachdem auff des Erbar Raths vnd den von der gemeinen Bürgererschaft verordneten hundert Burger geschehenen Bewilligung von den heussern, garten, ecker vnd andern liggenden und beweglichen Guttern der hunderste Pfennig wie dann auch daß Kopffgeldt erstes Tages nothwendig auffgebracht werden

muss, lest gemelter Rhatt anzeigen, dass die dazu verordnete des Rhats vnd burger am kunfftigen Donnerstage“ etc. etc.

Es soll also nur von allen liegenden Gründen, nicht vom beweglichen Vermögen, nach vorheriger Selbstdeklaration des Werthes der hundertste Pfennig gezahlt und daneben zugleich das Kopfgeld erhoben werden. Wer zur Entrichtung des letzteren verpflichtet sei, wird nicht besonders gesagt, man darf aber wohl annehmen, dass, weil man sich einfach an „Bürger und Einwohner“ wendet, die ganze Bevölkerung der Stadt, jung und alt, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen steuerfrei war, zur Kopfsteuer herangezogen werden sollte. Das letztere lässt sich auch aus der Eintheilung und Einrichtung der Register herauslesen, denn es sind hier Frauen, Kinder, Gesinde, Gäste etc. detaillirt aufgeführt, wodurch das Buch besonders werthvoll ist. Die Anlage des in Reinschrift vorhandenen Exemplars ist nemlich folgende¹⁾: Die Steuerzahler sind strassenweise eingetragen, hinter jedem Namen steht sodann ein Vermerk, ob er in einem Hause, einer Bude, einem Dornsen-Keller, Wohnkeller oder „auffen Sahle“ wohne, zumeist ist dann auch der Beruf des Betr. angegeben, und sehr häufig auch die Miethe, die für die Wohnung gezahlt wird, oder der Werth des eigenen Hauses. Ausserdem sind bei denen, die noch sonstige liegende Gründe besitzen, diese genau verzeichnet. Endlich sind noch durch Linien acht Rubriken hergestellt, mit den

1) Zur Veranschaulichung der Einrichtung wollen wir einiges aus dem Anfang des Steuerbuches hier folgen lassen.

Über die Vier glinde hinder der Altenn Mühle.

	Vir	Uxor	filius	filia	Servus	Ancilla	fl.	Schill.
Peter Linke. D. H.			2	2	3	1	2	0
					—	—	6	12
Hans Otte. w. k.					—	—	0	16
Hans Bruhn Cell. Droscher. D. k.					—	—	0	16
								4 fl. Haur.
Jacob Hintze. B.		I			—	1	0	20
							4	0
Chin. Bönnehoff Cell. pp.					—	—	0	16
Hans Wegener Cell. D. k.		I			—	—	1	0
Jochim Bartels schufficker. B.					—	—	2	0
Die warß fraw bej ihm in					—	—	0	8
Chin gribbenitz Schopenbrower. B.			1		—	—	1	0
							2	0
								100 fl. kauft
Claus Possendehl Bentschneider. B.			2		—	—	1	4
								5 fl. Haur Pentzin
Marten Zander Zimmermann. B.					—	—	0	20
								4 fl. Haur Pentzin
Claus Pentzin. H.					—	—	14	0
Hans Bekmann } D. k.					—	1	—	—
Hinrich Sternebarch } 4 fl. Haur	I		4		—	—	1	16

rschriften Vir, Uxor, filius, filia, Servus, Ancilla, fl., Schill., in n dann die Zahl der versteuerten Erwachsenen, Kinder und Dienst- i, sowie endlich die Steuerbeiträge notirt sind.

Gerade diese letzteren Unterscheidungen machen das Register für stische Zwecke hauptsächlich wichtig, denn es dürften wohl ze Nachweise so detaillirter Art aus dem 16. Jahrhundert vor- en sein. Mag dann das Buch, wie es ja wahrscheinlich ist, man- ei Schwächen und Mängel enthalten, mag es immerhin wenig hbar sein zu einer genauen Ermittlung der absoluten kszahl, es ist und bleibt werthvoll deswegen, weil man hier für überwiegend grössten Theil der Bevölkerung die Einzelheiten Vertheilung nach Familienstand und Geschlecht, die l der Kinder und Dienstboten, das Zusammenwohnen etc. er nach der Seite wenig bekannten Zeit zu ermitteln vermag. werden unten noch auf mancherlei Einzelheiten des vorliegenden rials genauer zurückkommen und wollen, ehe wir an eine Kritik anzen in Bezug auf seine Zuverlässigkeit gehen, zunächst in n der Volkszahl gewidmeten Abschnitte die Resultate der vor- nmenen Berechnungen vorführen.

Die Zählung ist nicht so einfach, als nach dem oben Gesagten en möchte; denn es haben keineswegs alle, deren Namen ver- net sind, auch Kopfsteuer gezahlt, theils weil sie von persön- i Abgaben frei waren, theils weil sie bei Abschluss der Steuer- mit der Steuerzahlung noch im Rückstand waren. Für all diese nen sind aber die Rubriken für die steuerpflichtigen Familien- r leider nicht ausgefüllt. Wenn wir also die angegebenen Män- Frauen, Kinder und Dienstboten zusammen addiren, so erhalten amit immer nur einen Theil der Bevölkerung; aber wenigstens so beträchtlichen Theil, dass aus den gewonnenen Resultaten immer mit einiger Sicherheit allgemeine Schlüsse gezogen wer- önnen.

line Summirung derer, für welche die Personalsteuer bezahlt n ist, ergibt nun zunächst folgendes Resultat:

	Altstadt	Mittelstadt	Neustadt	Summa
1. Männer	658	855	837	2 350
2. Frauen	821	1 073	1 069	2 963
3. Söhne	620	906	863	2 389
4. Töchter	641	967	921	2 529
5. Knechte	243	536	257	1 036
6. Mägde	368	633	422	1 423
Summa	3 351	4 970	4 369	12 690

Wir wollen vorläufig davon absehen, dass diese 12 610 Seelen nur einen Theil der Bevölkerung bilden und wollen einmal annehmen, dass dieses Gros der Volksmasse in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit repräsentire, d. h. dass auch der Rest der Einwohnerschaft sich nach Geschlecht und Familienstand ebenso gruppire wie dieser Theil. Die Annahme ist jedenfalls nicht unberechtigt, denn wir werden weiter unten sehen, dass die vorhandenen Lücken durchaus nicht allein aus den untersten Schichten der Bürgerschaft, den Zahlungsunfähigen, ausgefüllt werden müssen, sondern dass alle Stände daran partizipiren. Unter dieser Voraussetzung sind aber die obigen Zahlen für den Statistiker und Kulturhistoriker gewiss nicht uninteressant. Denn wenn sie auch nicht mehr für das eigentliche Mittelalter als vollgültiger Beweis der Volksgliederung angesehen werden können, so dürften sie doch zum Vergleich mit jener Zeit sehr wohl benutzt werden können und bieten ein Material, so detaillirt und genau, wie es unseres Wissens sonst noch nicht an die Oeffentlichkeit gezogen ist.

Das einzige, ähnlich ausführliche Material aus früherer Zeit, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 hat Dr. Bücher¹⁾ für die Statistik der Volksgliederung einer sorgfältigen Bearbeitung unterzogen, und wir freuen uns, durch die hier veröffentlichten Resultate zum grössten Theil die Schlüsse, die er aus jenen Zahlen gezogen hat, unterstützen und damit die Beweiskraft der beiderseitigen Zahlen erhöhen zu können.

Um einen leichteren Ueberblick über die Gliederung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht zu ermöglichen, wollen wir zunächst den prozentischen Antheil berechnen, den jede einzelne der obigen Gruppen in Anspruch nimmt. Wir behalten dazu auch die Scheidung in die einzelnen Stadtbezirke bei, um zugleich zu zeigen, welche Schwankungen innerhalb dieser Unterabtheilungen vorkommen.

	Altstadt	Mittel-St.	Neue St.	Summa
1. Männer . . .	19,64 %	17,20 %	19,16 %	18,67 %
2. Frauen . . .	24,50 "	21,60 "	24,47 "	23,52 "
3. Söhne . . .	18,51 "	18,23 "	19,75 "	18,83 "
4. Töchter . . .	19,13 "	19,46 "	21,08 "	19,89 "
5. Knechte . . .	7,25 "	10,78 "	5,88 "	7,97 "
6. Mägde . . .	10,97 "	12,73 "	9,66 "	11,12 "
	100,00	100,00	100,00	100,00

Das Auffälligste an dieser Gruppierung der Bevölkerung ist gewiss das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Elementes in allen drei Kategorien. Beinahe fünf Prozent mehr Frauen

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881. S. 563 ff.

und Wittwen sind vorhanden als Ehemänner und Wittwer; um mehr als 1 % überwiegt die Zahl der Töchter die der Söhne, und um 3,15 % die der Dienstmägde jene der Knechte, Lehrlinge und Gesellen. Die Addition der betr. Rubriken gibt für Rostock das höchst beachtenswerthe Resultat, dass

6915 weibliche Wesen einer männlichen Bevölkerung von 5775 Seelen gegenüberstehen, so dass auf je 1000 männliche 1198 weibliche kommen.

Schliesst man die Kinder von der Betrachtung aus, so stellt sich das Verhältniss noch mehr zu Ungunsten der Frauen, denn 3386 erwachsene Männer (Ehemänner, Wittwer, Knechte, Gesellen und Lehrlinge) stehen der Zahl von 4386 erwachsenen Frauen (Ehefrauen, Wittwen und Mägden) gegenüber, so dass schon bei diesen geringen Ziffern ein Ueberschuss von gerade 1000 Frauen zu verzeichnen ist, und in relativen Zahlen ausgedrückt sich das Verhältniss von Männern und Frauen zu einander wie 1000:1295 gestaltet.

Vergleicht man endlich die Zahl der verheiratheten Männer und Wittwer allein mit derjenigen der Ehefrauen, so kommen auf 1000 Männer nicht weniger als 1261 Frauen, und wollten wir selbst annehmen, dass alle Männer verheirathet wären, so würden immer noch 613 oder etwa 20 Prozent aller Frauen ohne Männer sein, d. h. zumeist bereits ihre Männer verloren haben.

Die Differenz zwischen beiden Geschlechtern ist so bedeutend, dass man, wäre die Erscheinung nicht auch anderweitig zu konstatiren, gewiss mit vollem Recht Zweifel in die Richtigkeit der Zahlen setzen müsste. Aber die oben erwähnte Nürnberger Zählung führt, allerdings für eine fast 150 Jahre frühere Zeit, zu ähnlichen Resultaten, so dass Bücher auf Grund dieses Materials und einer nach Schönbergschen Ziffern aufgestellten Berechnung sich zu dem Schluss berechtigt glaubt, „dass es sich hier um eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung handelt, welche ihre besondere Erklärung verlangt.“ Die obigen Rostocker Zahlen werden seine Behauptung nur noch bekräftigen können; denn wir finden hier ein noch stärkeres Ueberwiegen des weiblichen Elementes, obwohl doch manche Gefahren, die das unruhige, fehdereiche Mittelalter für die Männerwelt mit sich brachte, am Schlusse des 16. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden waren.

Zum Vergleich mit unseren Resultaten sei es gestattet, einige Zahlen aus der citirten Arbeit zu rekapituliren. Es betrug in Nürnberg im Jahre 1449 die Zahl der

	In allen 8 Stadt- vierteln	In den letzten ¹⁾ sieben Vierteln.
Bürger . .	3753 = 21,4 %	3404 = 21,6 %
Frauen . .	4383 = 24,9 „	4016 = 25,5 „
Kinder . .	6173 = 35,1 „	5531 = 35,2 „
Knechte } Mägde }	3274 = 18,6 „	1219 = 7,8 „ 1563 = 9,9 „
Summa der bürgerlichen Bevölkerung	17583	15733

Die Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern waren, sieht, in Nürnberg nicht ganz so bedeutend als in Rostock, Vergleich zur Neuzeit auffällig genug. Es kommen auf 1000 1168 Frauen und auf 1000 Bürger und Knechte 1207 Frauen und

Für Basel hat Bücher aus dem Jahre 1454 nach Schen Materialien für 2 Kirchspiele die Vertheilung der über alten Bevölkerung berechnet und zählt im St. Alban und I Sprengel 438 Männer, 546 Frauen, 172 Knechte und 110 M. dass sich ohne Rücksicht auf das Dienstpersonal das Verhält Männer zu den Frauen gestaltet wie 1000 : 1246 und mit Ei der Knechte und Mägde wie 1000 : 1075. Auf die Basele wird man allerdings ihrer Kleinheit wegen kein besonderes legen können; aber sie unterstützen doch immer mit den Sa in früheren Jahrhunderten das weibliche Element einen viel g Prozentsatz der Bevölkerung einnimmt als gegenwärtig.

Worin liegt nun aber der Grund dieser auffallenden Erscl

In einer neuerdings publicirten Arbeit von Dr. Bücher „die Frauenfrage im Mittelalter“, in der ausser dem früheren schen Material noch einige Frankfurter Notizen zur Bekräftig angezogen werden, hebt der Verf. als die hauptsächlichsten l des Ueberschusses der erwachsenen weiblichen Bevölkerung männliche folgende vier Punkte hervor:

1) die zahlreichen Bedrohungen, welchen das männliche l den mittelalterlichen Städten in Folge der fortwährenden Feh blutigen Bürgerzwiste und der gefahrvollen Handelsreisen an war; 2) die grössere Sterblichkeit der Männer bei den oft sich holenden pestartigen Krankheiten; 3) die Unmässigkeit der M jeder Art von Genuss; 4) das Cölibat der zahlreichen Geist

1) Die besondere Aufführung der letzten 7 Stadtviertel ist deshalb nothw für das erste Viertel eine Trennung in Knechte und Mägde nicht vorgenommen eine Berechnung der Erwachsenen beiderlei Geschlechtes leider nicht für die g möglich ist.

2) K. Bücher „Die Frauenfrage im Mittelalter“. Zeitschrift für die ge 1882. S. 344—397.

Für das Ende des 16. Jahrhunderts wird manche dieser dem Mittelalter sicherlich eigenthümlichen Ursachen kaum noch anzuerkennen sein, namentlich fällt in dem protestantischen Rostock der ztztere Grund ohne Weiteres fort, ebenso ist die Zeit der fortwährenden Fehden und blutigen Bürgerzwiste vorüber, und Pesten und andere ansteckende Krankheiten scheinen grade im letzten Viertel des Jahrhunderts unsere nordische Seestadt nur wenig heimgesucht zu haben. Man könnte aber auf den Gedanken kommen, dass in Folge des Seehandels in Rostock aussergewöhnliche Verhältnisse existirt hätten, indem hier besondere Gefahren der Schifffahrt die wachsenden Bevölkerung drohen und viele Männer auf Seereisen abwesend sein könnten. Aber wir erinnern daran, dass Ende Dezember und Anfang Januar eingefordert wurde, so zu einer Zeit, wo das Schiffsvolk mit seinen Fahrzeugen im sicheren Heimathshafen weilte. Die Gefahren der Seereise sind sodann unzweifelhaft grösser gewesen als in den gewaltigen, eisernen Schiffswallosen der Gegenwart; aber die Reisen beschränkten sich dafür doch auf einen Verkehr zwischen den nahegelegenen Küsten der Ostseeländereien und es war doch immer nur ein kleiner Theil der Bevölkerung, der sich dem trügerischen Elemente anvertraute, so dass dem Schifffahrtsbetrieb wohl kaum eine besondere Rolle bei der fraglichen Erscheinung zugebracht werden kann. Man wird aber kaum eine andere Erklärung für dieselbe finden können als die, dass den Gefahren der gewerblichen Arbeit und des ganzen damaligen Lebens in grösserer Theil der erwachsenen männlichen als der weiblichen Bevölkerung zum Opfer fiel; denn unsere Steuerregister zeigen, dass hauptsächlich Wittwen sind, die das Plus auf Seiten des schönen Geschlechtes bedingen. Wir haben für die Altstadt die Listen nochmals nach diesem Gesichtspunkte durchgezählt und konnten von der Zeit nicht verheiratheten Frauen, die in die Rubrik „uxores“ eingetragen waren, bei nicht weniger als 125 mit ziemlicher Gewissheit konstatiren, dass sie schon verehelicht gewesen¹⁾, bei 53 war das

1) Wir zählten dabei als Wittwen zunächst die, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder als Mutter der Hausfrau auftreten, ferner diejenigen weiblichen Steuerzahler, welche gleichzeitig Kinder versteuern, sodann die, bei denen durch den Vornamen des Mannes angedeutet wird, dass sie verheirathet waren (z. B. „Hinrich Röversche“ steuert in der Rubrik uxor und filius), endlich haben wir hierher gezählt auch diejenigen, bei denen der Name des Mannes genannt war, die Steuer aber nur für die Frau ev. die Kinder aber nicht für den Mann gezahlt wurde. Aus diesen letzteren Fällen könnte man nicht mit Inrecht den Schluss ziehen, dass es sich dabei nicht um Wittwen handele, sondern

Verhältniss zweifelhaft, obwohl die Einreihung dieser Personen unter die uxores darauf schliessen lässt, dass es sich auch hier, wenigstens in vielen Fällen, wo nur der einfache Name der weiblichen Person genannt ist, und sie allein ihren Hausstand führt, um verwittwete Frauen, nicht um alte Jungfern handelt¹⁾. Nebenbei bemerkt ist die Zahl der allein stehenden Männer ganz verschwindend klein, von 652 Männern nur 15, während ferner in der Altstadt unter den allein stehenden Frauen 12 als „ihre Mutter“ oder „seiner Frauen Mutter“ bezeichnet sind, finden wir nur zwei „Väter“ im Altentheil sitzen, gewiss wiederum ein Beweis, dass die erwachsenen Männer eher zu Grunde gingen als die Frauen.

Auf die sog. Frauenfrage wirft aber das Vorhandensein einer solchen Zahl von Wittwen ein eigenthümliches Licht. Wir sahen, dass in der Altstadt²⁾ 163 mehr Frauen als Männer vorhanden waren, 15 Männer waren unbeweibt, es lebten also im Ganzen 178 Frauen ohne Männer. Wenn nun davon 125, also fünf siebentel nachweislich Wittwen waren, und von dem Rest wohl auch noch ein weiteres Sie-

dass entweder nur aus Versehen die Rubrik für den Mann nicht ausgefüllt sei, oder dieser vielleicht für seine Person steuerfrei, oder auf Reisen abwesend gewesen sei. Ab und zu ist das gewiss der Fall gewesen, so dass sich dann die Zahl der Wittwen um einzelne Personen vermindern würde, aber es scheinen das nur wenige Ausnahmen gewesen zu sein. In einzelnen Fällen, wie den folgenden Beispielen, lässt sich ziemlich sichere Entscheidung treffen.

	vir	uxor	filii	filia	Servus
„Hans Lorentzen D. K. }	0	1	2	1	0
Chinr. Otte mit ihr in . . . } Haur.	1	1	1	0	0
Josper Krüger cell. }	0	1	0	0	0
Ein Alt Man mit ihm in . . . }	1	0	0	0	0
Ein schlachterknecht mit ihm in }	0	0	0	0	1

1) Wie viele davon ledig sind, lässt sich schwer ermitteln. Dass nicht alle, obgleich sie unter uxores steuern, verheirathet gewesen, ist sehr wahrscheinlich und bei einzelnen ziemlich sicher nachzuweisen; z. B. steuert „eines Predigers Tochter auf dem Sahle“ wohnend, unter der Rubrik uxor, ebenso einmal „seiner Frauen schwester“, man wird aber beide wohl für Mädchen halten dürfen. Andererseits ist beispielsweise „Katharine Eckholtzesche in cell. 5 mk Haur“ ausdrücklich als „virgo“ bezeichnet und unter die Mägde gezählt, während „noch eine mit ihr inne“ als uxor steuert. Da nun von Mann und Frau pro Person 8 Schilling, von Kindern und Gesinde nur je 4 Schilling erhoben wurden, lässt sich wohl annehmen, dass die meisten derer, welche die höhere Steuer entrichten, auch wirklich den „Frauen“ angehören.

2) Wir sprechen dabei immer nur von dem Theil der Bevölkerung, für welchen die Steuerlisten ausgefüllt sind, und setzen dabei voraus, dass in dem verbleibenden Rest das weibliche Element dieselbe Rolle spielt. Obwohl ein strikter Beweis dafür nicht erbracht werden kann, scheint aus der grossen Zahl weiblicher Steuerzahler hervorzugehen, dass unter diesem Rest zum mindesten derselbe Ueberschuss von Frauen vorhanden ist

el als solche angesehen werden könnte, so wird man zugeben
 sen, dass dann die Frauenfrage damals nicht darin gipfelte, dass
 grosser Theil der weiblichen Bevölkerung niemals seinen natür-
 lichen Beruf als Mutter und Hausfrau erfüllen konnte, sondern dass
 Ueberwiegen des weiblichen Elementes nur dadurch wirthschaft-
 liche und soziale Unzuträglichkeiten hervorrief, dass die Lebenskraft
 Männer eher aufgerieben ward, als die der Frauen¹⁾.

Jedenfalls nicht im Widerspruch mit dieser Auffassung steht
 das Verhältniss der verschiedenen Geschlechter bei den Kindern,
 wie wir oben gezeigt haben, keine besonders starken Differenzen
 zeigt. Diese Differenzen können um so weniger auffallen zu einer
 Zeit, wo die heranwachsenden Söhne der Handwerker als Lehrlinge
 fremden Meistern untergebracht wurden, oder als Gesellen in die
 Fremde wanderten, um dort Handwerkssitte und Gebrauch kennen
 zu lernen, während die Töchter viel weniger als Dienstboten das
 Elternhaus verlassen haben. Andererseits könnte der Ueber-
 schuss des weiblichen Dienstpersonals über das männliche die An-
 nahme unterstützen, dass doch viele Mädchen gezwungen seien,
 zu bleiben und in unselbständiger Stellung bei anderen
 Frauen ihr Leben zu vollbringen. Möglich wäre es aber auch, dass
 grosser Theil dieser Mägde nur vorübergehend in der Stadt ver-
 weilt, um nach einigen Jahren auf das Land zurückzukehren.

Wir müssen bei der Zahl der Dienstboten noch einen Augen-
 blick verweilen. In Nürnberg machten die Knechte und Mägde 1449
 10% der ganzen Bevölkerung aus; für Rostock ist das Verhältniss
 ungünstiger, indem trotz der grösseren Kinderzahl 19,09% der
 Wohnerschaft der Klasse der Dienenden angehören, und während
 auf je 100 Bürger 35 Knechte und 46 Mägde, zusammen 81
 Dienstboten kommen, dienen in Rostock je 44 Knechte und 60 Mägde
 auf dieselbe Zahl von 100 Bürgern. Wenn daher Bücher schon für
 Nürnberg mit Recht sein Verwundern über den hohen Prozentsatz
 der Klasse der Bevölkerung ausspricht, so wird man dazu für die
 gleichen Verhältnisse erst recht Veranlassung haben, und zwar um
 so mehr, als hier wie in Nürnberg nicht die Gewerbegehülfen, die
 Handwerks-Gesellen und Lehrlinge das Gros ausmachen, sondern die

1) Wir haben weiter oben bei Besprechung der rostocker Bürgerverzeichnisse darauf
 aufmerksam gemacht, wie viele Wittwen durch Heirath mit einem Handwerksgesellen
 den Weg in die Zunft und zum Bürgerrecht bahnten, vielleicht kann das als ein
 Hinweis gelten, dass man Seitens der Stadt-Verwaltung auf eine mögliche Verminderung
 der Zahl der Wittwen hinarbeitete.

rein zum häuslichen Dienst bestimmten Mägde. Freilich waren die Arbeiten im Haushalt wohl zahlreicher als gegenwärtig (Backen, Brauen, Spinnen, Viehwarden etc.), aber es zeugt trotzdem von grossem Wohlstande, wenn eine solche Menge von Dienstpersonal gehalten werden konnte. Sehen wir die Listen etwas genauer an, so sind abgesehen von den oft genannten „Warßfrawen“ 2—3 Mägde im Haushalt einfacher Handwerker nicht selten, und einige Male sind selbst die Mägde für einen Haushalt aufgeführt. Die Zahl der Knechte ist gleichfalls bei einzelnen Handwerken verhältnissmässig bedeutend. Wenn 1 Wantmacher mit 8 Knechten und 2 Mägden, ein anderer mit 7 Knechten und 2 Mägden arbeitet, so geht das über den Bereich eines einfachen Handwerks schon hinaus. Ein Kannegiesser hat 6 Gesellen und 3 Mägde, 4 männliche Hilfsarbeiter sind bei ihm ebenso wie bei Nagel- und Kupferschmieden nichts Seltenes; Schnitter arbeiten z. Th. mit 4—5 Gesellen, und Bäcker und Bäckertöchter beschäftigen fast regelmässig eine grössere Zahl von Gewerlehülffen. Unter den Bäckern fanden wir nur einen, der sich mit einem Gesellen begnügte, die andern trieben ihr Handwerk mit 2, 4 oder gar mit 5 und 6 männlichen Gehülffen. Wir können hier nicht genauer auf diese Einzelheiten eingehen; wenn man aber bedenkt, dass neben all diesen Hilfsarbeitern auch noch mancher erwachsene Sohn und manche Tochter des Hauses in Küche und Keller und der Werkstatt des Vaters thätig gewesen sein mag, so wird man die Ausdehnung der Gewerbebetriebe damaliger Zeit nicht unterschätzen.

Bücher glaubt endlich aus den Nürnberger Ziffern herauslesen zu dürfen, dass eine geringe Anzahl von Kindern eine eigenthümliche Erscheinung des Mittelalters gewesen sei. Die obigen Zahlen bestätigen diese Annahme nicht ohne Weiteres. Denn man wird den Prozentsatz von 38,72 %, mit dem die Kinder an der Volkszahl partizipiren, an und für sich nicht niedrig nennen können, und er ist beträchtlich höher als in Nürnberg, wo nur 35,2 % auf die Kinder entfallen, während die Bürger und Frauen dort 47,1 %, in Rostock dagegen nur 42,19 % ausmachen. Ein Vergleich mit unserer Zeit ist aber schwer durchzuführen und lässt sich daher auch kaum sagen, der Prozentsatz sei hoch oder niedrig; denn in den modernen Statistiken scheidet man nicht Kinder von dem Gesinde, sondern zählt einfach die Altersklassen zusammen. Wenn daher z. B. 1875 im ganzen Deutschen Reich

1) H. von Scheel's Ausgabe des „Handbuchs der Statistik von M. Block“ S. 1

4,8 % der Bevölkerung unter 15 Jahr alt sind, in Berlin dagegen nur 26 % und in Stuttgart ¹⁾ 1867 nur 23,4 % im Kindesalter stehen, so ist daraus ein Vergleich mit unseren Zahlen kaum anzustellen, weil in der obigen Rubrik „Kinder“ auch über 15 Jahr alte Söhne und Töchter enthalten sein werden, und andererseits mancher unter dem Gesinde gezählte Lehrjunge das 15. Lebensjahr vielleicht noch nicht erreicht hatte. Die angeregte Frage lässt sich also aus den obigen vorliegenden Zahlen kaum entscheiden, wenn wir aber die Rostocker Steuerlisten im Einzelnen prüfen, so muss es doch auffallen, dass so wenig kinderreiche Familien vorhanden sind. Nur ein einziges Mal sind 4 Söhne und 5 Töchter genannt, ebenso nur einmal 8 und nicht viel öfter 7 Kinder, 2, 3 und 4 Kinder kommen am häufigsten vor. Da es sich hier aber nicht bloß um die im Kindesalter stehenden Familienangehörigen handelt, sondern erwachsene, noch ledige Töchter und mannbare Söhne, die dem väterlichen Haushalt noch angehören; mit unter die Kategorie der „Kinder“ fallen, so muss es doch einigermaßen Wunder nehmen, dass nicht zahlreichere Familien vorkommen, und wird man im Allgemeinen zugeben müssen, dass die damalige Zeit sich nicht durch besonderen Kinderreichtum auszeichnet. Es kommen ja auf einen Familienvater durchschnittlich nur 1 Sohn und auf jede Hausfrau noch nicht einmal 1 Tochter, und das Alles in einer Zeit, wo Rostock nach allen Anzeichen in einer Periode wirthschaftlichen Aufschwunges begriffen war, von äusseren Feinden, wie von ansteckenden Krankheiten seit Jahren nicht belästigt.

Wir kehren nach diesen Darlegungen über die Gliederung des obigen Theils der Bevölkerung, für den die genaueren Angaben vorgehen, zu unserem eigentlichen Thema, zur Ermittlung der Volkszahl zurück.

Es handelte sich bei den bisher den Betrachtungen zu Grunde gelegten 12 690 Einwohnern, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, nicht um die gesammte Bevölkerung der Stadt, vielmehr sind in den Steuerbüchern noch eine ganze Reihe von Haushaltungsvorständen eigentlich aufgeführt, ohne dass die Rubriken für die Personalsteuer ausgefüllt wären. Will man also die Einwohnerzahl schätzen, so muss man zum Mindesten diese Haushaltungen in die Berechnungen hineinziehen, und es kommt daher zunächst darauf an, einen Reduktions-

1) Rümelin, Reden und Aufsätze (1875) S. 337.

faktor zu finden, um auch für die nicht versteuerten Haushalte die Kopffzahl festzustellen.

Wir dürfen dabei wohl, ohne allzuviel von der Wahrheit abzuschweifen, von der Annahme ausgehen, dass sich die Haushaltungsziffer, welche für diejenigen gilt, deren Steuer verzeichnet ist, auf die übrigen übertragen lasse. Ein Haushaltungsbegriff ist aber naturgemäss aus den Listen nur herauszukonstruiren, und zwar nicht ohne Schwierigkeiten. Denn es sind gar häufig in Verbindung mit einer Familie ausser dem eigentlichen Gesinde noch fremde Personen genannt, die nicht zur Familie im engeren Sinne gehören. So werden z. B. öfters als Mitbewohner die Mutter oder der Vater des Hausherrn resp. der Hausfrau erwähnt, auch verwitwete Töchter mit oder ohne Kinder und Gesinde haben das Elternhaus wieder aufgesucht, daneben finden sich aber auch völlig fremde Personen, die theilweise als „Gäste“ bezeichnet sind, oder als Köchinnen anzusehen sind, endlich sind zahlreiche alte Frauen oder Witwen als Mitbewohner eines Hauses genannt.

Wir haben nun bei der Zählung der Haushalte den Grundsatz befolgt, dass wir Familienangehörige, Mütter, Töchter, Brüder, Mütter etc., wenn sie allein stehen, keine Kinder, kein Gesinde haben, als Glieder des Haushaltes betrachtet und folglich nicht besonders gezählt haben, ebenso alleinstehende nicht verwandte männliche Personen, von denen wohl kaum anzunehmen ist, dass sie einen gesonderten Haushalt geführt haben. Umgekehrt haben wir nicht alleinstehende Verwandte und allein stehende fremde Frauen und Wittwen, wenn sie nicht ausdrücklich als Wartefrauen bezeichnet waren, als selbständige Haushaltungsvorstände gezählt, und haben auch dann jede Wittve oder Frau einzeln gezählt, wenn ihrer zwei als gemeinsam einen Keller bewohnend und gemeinsam Mietzahlend verzeichnet stehen.

Der also konstruirte Haushaltungsbegriff ist nicht etwa, wie wir besonders betonen, dem „dehnbaren, schwankenden Begriff unserer heutigen Zählkarten“ nachgebildet, sondern dürfte ungefähr den Verhältnissen damaliger Zeit entsprechend sein.

Denn nach unseren Materialien hat Bücher keineswegs Recht, wenn er behauptet¹⁾, die Haushaltung „fällt im Mittelalter völlig in der Familie zusammen. Ihr gehören nur der Hausvater mit Weib und Kindern und ausserdem die der Familie völlig eingegliedert

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881. S. 569 und 70.

enstboten und gewerblichen Hilfsarbeiter an“ „jene zahlreiche Klasse von Haushaltungsangehörigen, wie Schläfer, Zimmerether, Pensionäre, mit welchen die moderne Städtestatistik zu rechnen hat, findet im Rahmen der mittelalterlichen Bevölkerungsgliederung keinen Raum.“ Aus der Fülle von Beispielen, wenn auch nicht direkt für das Mittelalter, beweisen, dass alle Kategorien von Haushaltsmitgliedern auch in der damaligen Bevölkerung nicht fehlten, führen wir nur einzelne besonders interessante (der Anmerkung an¹). Sie beweisen wohl zur Genüge, dass der Haushaltungsbegriff für die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nicht minder kompliziert ist, als gegenwärtig.

Wenn wir nun nach dem oben charakterisirten Haushaltungsbegriff unsere Listen durchzählen, so finden wir, dass die bisher behandelten 12 690 Einwohner sich auf 2778 Haushaltungen vertheilen, während ausserdem 475 Haushalte vorhanden sind, deren Angehörige nicht gezählt sind, und 44 Wohnungen resp. Häuser als solches bezeichnet sind. Durch einfache Division der Zahl der veranschlagten Haushalte in die der versteuerten Personen erhalten wir so die Haushaltungsziffer, nemlich 4,57 Köpfe pro Haushalt²),

1) Hans Hilgendorf hat 6 Kinder, 1 Magd, 1 Amme, „1 Studenten bei den Kindern“. Job Netlenblatt hat „4 Studenten zu Tisch“; ein Schwertfeger hat „7 Studenten zu Tisch“. Joachim Zeger steuert ausser seiner Familie für „2 frombde Kinder“ und „Aufm die wond der Student“. Bei Jochim Bulle steht „Ein Knecht mit ihm zu hauß, seiner wend freundschaft“. Claus Lorf Schipfer und Kauffmann hat „2 Boßleute mit ihm in“. Pawel Kastens ist „ein kauffman mit ihm in, nou ciuis“. Anke Sagers hat „Lisebet Kriegsweib bei ihr in“ mit 1 Sohn. Bei der schraderschen, die selbst 5 Kinder hat, „1 Junge, so in die Schreibschule gehet“; 1 Gast wird oft genannt. Claus Brunn ausser seinen Gehülfen „1 Jungen bey ihm in kost.“ Jochim Busse „1 kind, so b gottes willen gefodet“. Karsten Beselin hat den „Organist von St. Nicolaus bei ihm zu Tische“. Vicke Schurler hat „4 Studenten mit ihm in und 2 Studentenjungen“. Hans Geissel der losebecker hat in seinem „1 knecht, 1 Student und 1 Kauffman Arent obin“. Der Haushalt Heinrichs von der Lippen besteht aus den Eheleuten, 4 Kindern, Mägden, 1 Knecht, „2 nobiles, 1 Ihr praeceptor, 1 Ihr Junge“ etc. etc.

2) Ein Vergleich unserer Haushaltungsziffer mit einer solchen von Nürnberg für 1449 ist leider nicht möglich, weil dort ein Haushaltungsbegriff nicht konstruirt werden kann. Sollte man annehmen, dass die Zahl der bürgerlichen Haushalte derjenigen der Bürger entspricht, so würden auf jeden Bürger 4,68 Einwohner entfallen, eine Ziffer, die der obigen sehr nahe kommt, aber, wie gesagt, nicht als vergleichbar gelten kann, weil durch unserer Fassung des Haushaltungsbegriffs die Zahl der Haushalte in Nürnberg wahrscheinlich viel grösser gewesen wäre. In Basel war nach Schönberg's Angaben die Fassung einer der obigen ähnlichen Fassung des Begriffs der Haushaltung im Jahre 1847 im Verhältniss zur Gesamtbevölkerung wie 1 : 4,7, im Jahre 1870 wie 1 : 5, also dem obigen berechneten fast gleich.

und unter der Annahme, dass die übrigen Haushalte gleich stark gewesen seien, würde in den nicht gezählten 475 Haushalten eine Bevölkerung von 2175 Seelen vorhanden sein, so dass in den überhaupt namentlich genannten Haushalten eine Gesamtbevölkerung von 14,865 Menschen existirt hätte.

Wenn die 3253 Haushaltungen, die wir bisher betrachtet haben, die Gesamtzahl aller vorhandenen Haushalte repräsentirte, so würde man gegen die obige Berechnung der Volkszahl wohl kaum etwas einwenden können; denn der grösste Theil derselben ist thatsächlich gezählt, und für die nothwendig werdende Schätzung des Restes ist die Reduktionsziffer derselben Zeit und derselben Quelle entlehnt und deren unveränderte Anwendung sicherlich zulässig¹⁾, da diejenigen, welche keine Personalsteuer gezahlt haben, allen Schichten

1) Wir wollen hier in aller Kürze noch darauf hinweisen, dass die Schätzung der Frankfurter Bevölkerung für 1387, wie sie Bücher in seinem 2. Artikel (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1882. S. 28—117) vorgenommen hat, uns am wenigsten den strengen Anforderungen zu entsprechen scheint, die er selbst im ersten Artikel aufgestellt hat. Er benutzt als Basis seiner Berechnungen ein Frankfurter Bürgerverzeichniss von 1387, in dem alle Bürger und Einwohner, sowie ihre über 12 Jahre alten Söhne verzeichnet sein sollen. Es enthält zunächst 2781 Namen. Zu diesen rechnet der Verf. noch 80 Personen hinzu, die auf einem losen Zettel standen, als solche, die nicht geschworen haben, und endlich die bekannte Zahl der Rathsmitglieder = 43. Die so gewonnene Ziffer von 2904 nennt er eine „ohne Zweifel ganz zuverlässige Grundzahl“. Es regen sich aber gegen deren Zuverlässigkeit eine ganze Reihe von Zweifeln. Denn selbst wenn unter den 2781 Namen, was uns keineswegs sicher scheint, alle über 12 Jahr alten Söhne mit inbegriffen sind, so sind doch mindestens die Söhne der Rathsmitglieder nicht beachtet, und jene 80 Namen derer, die dem Rathe als Restanten bekannt waren, sind wahrscheinlich auch nur die von Familienvätern, nicht von Söhnen derselben. Wer bürgt sodann dafür, dass nur ein solcher loser Zettel vorhanden gewesen sei? Bei der notorischen Ungenauigkeit all solcher Arbeiten im Mittelalter ist eine grössere Zahl von Restanten sehr wahrscheinlich. Bücher führt selber (S. 106) an, dass in dem Bedebuch von 1380 unter 2546 steuerpflichtigen männlichen Personen, 202 Nicht-Bürger waren, die übrigen müssten also Bürger gewesen sein. Er berechnet aber S. 42 für 1387 die Zahl der über 25 Jahre alten Personen mit Hilfe der modernen Statistik aus jenen oben genannten 2904 über 12jährigen auf 2085 Personen. Wie stimmt das mit der früheren Angabe, zumal in der kleineren Zahl auch alle Nichtbürger mit enthalten sein sollen? Nachdem er so, wie man zugeben wird, nicht gerade zuverlässig, die Zahl der über 25 Jahre alten Männer konstruirt hat, stellt er diese den in der Nürnberger Zählung vorkommenden „Bürgern“ gleich und berechnet nun nach Verhältniss der dort im Vergleich zu den Bürgern vorhandenen Frauen, Kindern und Dienstboten, wie viel von diesen einzelnen Bevölkerungsklassen wahrscheinlich in Frankfurt vorhanden waren. Das Resultat ist eine Einwohnerzahl von 9632 Seelen. Man wird zugeben, dass die ganze Berechnung auf schwachen Füßen steht und den Erwartungen nicht entspricht, die man nach der im ersten Artikel geübten, gründlichen Kritik der bisherigen Leistungen hegen durfte.

der Bevölkerung angehören, den reichen, aber steuerfreien Mitgliedern des Raths und der Universität, den „Herren“ wie denen, die zu arm zur Steuerzahlung waren.

Es bliebe also nur noch zu untersuchen, ob die Steuerbücher so zuverlässig sind, dass man annehmen kann, es seien wirklich alle vorhandenen Haushalte in die Liste aufgenommen worden. Wenn man sich der oben erwähnten Schätzung erinnert, wonach im Jahre 1585 nicht weniger als 42 000 Menschen in Rostock gewesen sein sollen, so könnte man geneigt sein, grosse Lücken in dem Buche zu vermuthen. Wir halten nun, wie wir sogleich begründen wollen, die Steuerbücher durchaus nicht für zuverlässige Quellen der Bevölkerungsstatistik, aber nie und nimmer können die etwaigen Fehler so gross sein, dass sich nur annähernd eine solche Volksmasse in den Mauern des alten Rostock vermuthen liesse.

Um die Berechtigung unserer Zweifel zu erweisen, müssen wir noch einmal auf die Anlage der Bücher genauer eingehen. Wir haben bereits hervorgehoben, dass zwei Exemplare des Steuerregisters vorhanden sind, von denen wir das eine für die Reinschrift, das andere für das Konzept erklärten. Eine Vergleichung beider Listen schien uns deshalb zur Kritik nicht unwichtig, weil in dem „Unreinen“ mancherlei Notizen nachgetragen zu sein schienen, namentlich über Studenten, Einlieger, Knechte etc. Und in der That ergibt schon eine oberflächliche Vergleichung, dass keineswegs alle steuerpflichtigen Personen mit in das andere Exemplar übertragen sind, vielmehr fehlt in der Reinschrift eine ganze Reihe von Personen, die in dem anderen Exemplar verzeichnet sind, besonders sind die steuerfreien Studenten nur ausnahmsweise mit übertragen. Die Mühe wäre aber zu gross und doch zu wenig lohnend gewesen, wenn wir die ziffermässigen Resultate beider Bücher genau mit einander hätten vergleichen wollen; wir glauben aber doch mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass nicht einmal für diejenigen Haushalte, welche Personalsteuer gezahlt haben, die Liste über die Angehörigen auf Genauigkeit Anspruch erheben darf. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass wahrscheinlich manches kleine Kind, mancher Diensthote oder sonstige Angehörige des Haushaltes der Steuerzahlung entzogen seien. Wenn wir trotzdem für die obigen Berechnungen über Geschlecht und Familienstand die Zahlen ohne Bedenken benutzt haben, so geschah das, weil wir zu einer genauen Korrektur derselben nicht im Stande waren, und weil die Fehler, die wir hier vermuthen können, wahr-

scheinlich zu unbedeutend sind, um die obigen allgemeinen Betrachtungen ihres Werthes zu entkleiden.

Weit grössere Lücken möchten wir in der Zahl der vorhandenen Haushaltungen vermuthen und wir glauben dafür schon in der ganzen Anlage einen Beweis zu finden. Die ursprüngliche Steuerliste ist nemlich ganz unzweifelhaft eine Kopie des gleichzeitigen Schossbuche von 1594. Nicht nur die Eintheilung nach Strassen ist genau dieselbe, sondern es sind auch die Namen der Steuerzahler aus dem Schossbuch in derselben Reihenfolge mit genau denselben Bezeichnungen in das Schatzungsregister mit übernommen. Ja sogar die bei der letzten Erhebung des Schosses im Jahre 1594 vorgekommenen Veränderungen, die von dem Steuereinnehmer mit Bleistift nachgetragen waren, finden sich hier wieder, selbst nebensächliche Bemerkungen, die für die Personalsteuer ganz zwecklos waren, sind mit übernommen worden ¹⁾ (z. B. „soll Schot und Wachtgeld geben“ etc.).

Das Steuerregister war also wohl ursprünglich zur Erhebung des Schoss- und Wachtgeldes angefertigt und es sind dann zwischen die ziemlich weitläufig geschriebenen Namen oder am Rande mit anderer Tinte die Steuerbeiträge, die Vermögensobjekte und die Personalsteuer zahlenden Haushaltsangehörigen eingetragen. Ab und zu sind auch ganze Familien zwischengeschrieben, doch nur äusserst selten, ebenso sind auch einzelne Haushaltungen, bei denen im Schossbuch verzeichnet stand, dass sie steuerfrei (lib.) waren, gar nicht mit aufgenommen. Eine Zählung der im „Schoss und Wachtregister“ von 1594 aufgeführten Personen ergibt für die Altstadt, die wir allein gezählt haben, 916 Namen, während in dem Schatzungsbuche nur 892 Haushaltungen vorhanden sind. Die kleine Differenz zu Ungunsten des Steuerbuches erklärt sich wohl daraus, dass wir hier nicht jeden Namen, sondern nur die Haushalte gezählt haben. Jedenfalls deuten diese Zahlen darauf hin, dass nicht mehr als die zu regelmässigen Schosszahlungen und Wachtgeld verpflichteten Einwohner zu der allgemeinen Kopfsteuer herangezogen wurden.

Es wurden also, wie wir nochmals betonen, nicht etwa zum Zweck dieser allgemeinen Personal- und Vermögenssteuer Seitens der Stadtdiener von Haus zu Haus die Nachforschungen angestellt und alle Insassen der Häuser genau kontrolirt, sondern man nahm einfach das vorhandene Verzeichniss derer, die bis dahin die regelmässigen Steuern

1) Dass nicht etwa das Schossbuch dem genaueren Steuerregister nachgebildet ist, sondern umgekehrt dieses jenem, beweist ein Vergleich mit dem Schossbuch von 1593, das bis auf geringe Personalveränderungen mit dem späteren völlig identisch ist.

gezahlt hatten, und schrieb nun die verschiedenen Steuerobjekte hinein, wahrscheinlich erst, wenn der Einzelne seine Steuer zahlte. Die Tatsache, dass für diejenigen, welche keine Personalsteuer entrichtet haben, auch keine Angaben gemacht sind, sowie einzelne Randbemerkungen, wie „diese Bude ist zu revidiren“ oder „Nota, ob Wohnung bei ihr mehr sein“ oder „zu erkundigen, ob auch welche in seinem Hofe wohnen“ deuten darauf hin, dass unsere Annahme richtig ist, beweisen aber auch die Unzuverlässigkeit der Erhebung.

Für die Entscheidung der Frage, ob weitere Lücken in der Zahl der verzeichneten Haushalte zu vermuthen seien, kommt es also darauf an, zu wissen, wer eigentlich schoss- und wachgeldpflichtig gewesen sei. In einer bereits weiter oben erwähnten Verordnung des Rathes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, betreffend die Auslegung des lübischen Rechtes „nach der Stadt Gewohnheit“ heisst „dass hinfüro ein jeder Bürger und Einwohner einen Gulden zum Vorschosse und dann von 1000 fl. 20 Schilling Lübisch, von 100 fl. 2 Sch. lüb. und von 50 fl. 1 Sch. lüb., was sowohl die unbewegliche als bewegliche Güther betrifft, vermöge Unß geleisteter Pflicht und Eyde unweigerlich zu geben schuldich sein soll.“ Aus dem Wortlaute dieser Verordnung müsste man entnehmen, dass der Schoss zunächst in Form des Vorschosses von jedem Bürger und Einwohner erhoben sei, so dass dann im Schossbuche auch alle Bürger und Einwohner verzeichnet stehen müssten. Diese Verordnung kann aber zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Steuer noch nicht in Kraft gewesen sein; denn es wird durchaus nicht von Jedem ein Gulden oder mehr Schoss gezahlt, vielmehr sind kleinere Beträge unendlich viel häufiger, so dass von dem Vorschoss hier noch nicht die Rede sein kann. Dann gelten aber noch die Bestimmungen des lübischen Rechtes, wonach jeder von seinem Gut, seinem Vermögen den Schoss zu zahlen hat, also nur „die Vermögenden“ in den Schossregistern Platz finden. Nun ist aber neben dem Schoss gleichzeitig das sog. „Wachtgeld“ erhoben worden und es könnte mancher noch dieser Abgabe wegen in die Register eingetragen sein. Zur Erklärung des Wachtgeldes vermögen wir nur auf die Bemerkungen der mehr erwähnten formula concordia zu verweisen, in deren erster Fassung von 1563 „das Wachen und Wall oder Grabengehn nach Gewonheit dieser Stadt“ als „onera realia“ bezeichnet werden. In dem ergänzenden Vertrage von 1577 wird dann den Professoren etc. auferlegt, dass sie deswegen „von jedem Brawhause einen Thaler vnd von einem Wohnhause eine Mark lübisch einem Erbarne Rathe, vnd

da sie gleich in solchen Heusern auch nur zur Hewre oder miete wohneten, hinfurth entrichten“ sollen. Wenn man danach auf die allgemeine Praxis in der Steuerzahlung schliessen darf, so würden also mit Recht die Miether in die Listen des Wachtgeldes eingetragen sein, aber es könnte dann immer nur einer der Hausbewohner zur Zahlung verpflichtet sein. Die Thatsache, dass in dem gleichzeitigen Schossbuch da, wo mehrere zusammen wohnen, fast immer nur in einer Summe das Wachtgeld entrichtet wird, scheint die letztere Annahme zu bestätigen. Wenn das der Fall ist, so hätten wir also in dem Schossbuche nur die Namen aller derer zu erwarten, die Vermögen, wenn auch sehr wenig, besitzen, so wie für jedes Haus zum Mindesten einen Insassen, der die onera des Wachtgeldes trägt.

Da nun das vorliegende Steuerbuch dem Schossbuche fast wörtlich nachgebildet ist, und nicht mehr Steuerzahler als dort vorhanden sind, so ist gewiss die Möglichkeit anzuerkennen, dass ausser den Schosspflichtigen, also nicht ganz Vermögenslosen noch eine Menge armer und zahlungsunfähiger Einwohner, in Kellerwohnungen oder Seiten- und Hintergebäuden existirten, die der Personalsteuer entgangen sind. Wie gross aber die Zahl derselben gewesen, das lässt sich nicht einmal vermuthen; wir glauben aber, dass die Summe dieser Haushalte nicht allzu bedeutend gewesen ist. Denn es sind in den vorliegenden Steuerbüchern sehr zahlreich Kellerwohnungen unter anderen Häusern genannt, nicht selten von 2 Familien bewohnt, ebenso sind vielfach Arme, die keine Steuer zahlen konnten und durch den Zusatz pauper als solche kenntlich gemacht sind, doch in die Listen — selbst in die Schossbücher mit aufgenommen. Dass aber ausser diesen noch zahlreiche Arme vorhanden gewesen sind, ist wohl unzweifelhaft, es werden z. B. „vier Armenhäuser“ in der formula concordiae von 1577 genannt, denen confiscirtes Getreide etc. zu gleichen Theilen mit „der armen Studenten Tisch“ überwiesen werden soll, nur eins ist aber in dem Steuerbuch erwähnt, ohne Angabe der Zahl der Insassen, — ebenso finden sich auch mehrfach Randbemerkungen, wonach „arme leuthe“ in einer Wohnung seien, ohne dass sie gezählt worden.

Ausser diesen zahlungsunfähigen und deshalb nicht kontrolirten werden aber noch manche gut situirte Haushaltungen fehlen, deren Zahl wir natürlich ebenso wenig feststellen können. Es gab ja, wie fast überall, so auch hier eine Reihe von Freihäusern, der Stadt, den Kirchen, Hospitalern und Klöstern oder der Universität und Herren

vom Adel gehörig¹⁾, und es ist kaum zu erwarten, dass diese alle in die Listen aufgenommen wurden, da eine Steuer aus ihnen doch nicht einging. Aber bei genauerer Durchsicht der vorhandenen Quellen kommt man zu der Ueberzeugung, dass auch hier nicht allzu grosse Lücken vorhanden sein können; denn es sind in den Verzeichnissen erstlich zahlreiche Personen als steuerfrei bezeichnet, sodann sind Rathswohnungen, Predigerhäuser, Gotteskeller, Klosterbuden, die Wohnungen von Professoren und sonstigen Mitgliedern der Universität²⁾, von Edelleuten u. s. w. gar häufig angeführt und einer ihrer Bewohner genannt, wenn auch keinerlei Steuern entrichtet sind. Alle diese sind aber unter den oben erwähnten 475 Haushaltungen mit gezählt, es ist also gewiss ein grosser Theil der privilegierten Häuser mit in die obige Schätzung hineingezogen; doch könnten in diesen Häusern ausser den genannten Familien gar leicht noch andere wohnen, die der Zählung entgangen sind³⁾.

1) Es finden sich in den Stadtkassenrechnungen nicht selten ziemlich hohe Einnahmeposten, die einer vom Adel gezahlt hat, um damit der Stadt „alle Unpflicht“ abzukaufen, wenn er ein Haus in Rostock erwarb. Eine Notiz im Steuerbuch „nota dass aus diesem Hause der Edelleute wegen nichts kommt“ spricht gleichfalls dafür. Die Universität hatte zum Mindesten vier Freihäuser, „der vier Fakulteten Wohnheuser“, die nicht zu Bürgerrecht lagen und von den Senioribus in qualibet facultate bewohnt wurden. Wie viel Kloster-, Kirchen- und Stadt-Buden ungefähr vorhanden waren, darauf deutet das bereits genannte Verzeichniss der Häuser von 1614 hin (Mss. Mecl. O. 48/42), in welchen 10 Predigerhäuser, 2 Häuser der Marien und St. Johanniskirche, 12 vollkommene Kirchenbuden, 37 kleine Kirchenbuden, so für Keller Schätzung geben, ferner 5 Universitätsboden, 4 Klosterbuden, 3 kleine Klosterbuden, 25 vollkommene Stadtboden und 8 kleine Stadtboden genannt sind, in Summa 106 Wohnhäuser.

2) Die Mitglieder der Universität waren frei von allen Personalsteuern, und da in dieser Schätzung ausser der Kopfsteuer nur von liegenden Gründen Steuer erhoben wurde, so würde man alle diejenigen der ersteren, die keinen Immobiliärbesitz hatten, nicht in den Steuerlisten vermuthen können. Dass man aber den Begriff der Mitgliedschaft ziemlich weit fasste, beweist der Wortlaut der formula concordiae v. 1577. Danach sollen erstlich „alle Docentes, Legentes vnd Audientes, so alhie Immatriculiret Sampt allen Predigern vnd Schulgesellen, so gleichfalls allhie immatriculiret, zusambt derselbigen allen Haußfrawen, Wittwen vnd Gesinde pro veris membris Academicis“ gehalten werden, ebenso „alle graduirte Personen, die nicht publice oder privatim lesen, noch andere hören, sondern entweder ihrer Renten leben, oder sich ad praxin gantz begeben, vnd davon ihren gantzen vnterhalt haben, vnd gleichwol Bürgerlicher hantierung vnd gewerb sich enthalten.“

3) Eine Bestimmung der form. concord., wonach „in der Universität oder Professoren vnd anderer Gliedmassen der Universität Heusern, so nicht zu Bürgerrecht liegen, kein Bönhase ohne des Herrn Rektoris Erlaubniss gesucht vnd angenommen werden solle,“ lässt vermuthen, dass auch nicht privilegierte Personen in diesen Häusern wohnten und nicht gezählt wurden.

Wir kommen also zu dem Resultat, dass allerdings von Genauigkeit auch bei diesem Steuerregister nicht die Rede sein kann, so dass wir nicht im Stande sind, daraus mit Zuverlässigkeit die Bevölkerungszahl der Stadt zu ermitteln. Aber die Lücken, die unzweifelhaft vorhanden sind, scheinen nicht übermässig gross zu sein, und man müsste schon starke Konzessionen machen, wenn man nur die Hälfte der oben angegebenen Volksmenge von 42 000 Seelen aus den Steuerlisten vermuthen wollte.

Auch das wäre aber noch eine Bevölkerungsziffer, die zeigt, wie wenig man berechtigt ist, nach Maassgabe der von Schönberg für das mittelalterliche Basel berechneten Einwohnerzahl die Anschauungen über die Grösse der städtischen Bevölkerung früherer Jahrhunderte allzuweit herabzustimmen.

2) Einiges über die Art zu wohnen, die Vertheilung des Vermögens und der Berufsklassen zu Rostock.

Nachdem wir bis dahin das uns zugängliche Material nur mit Rücksicht auf seine Brauchbarkeit zu statistischen Zwecken der vorliegenden Art geprüft und einige allgemeine Resultate für die Gliederung der Bevölkerung nach Familienstand und Geschlecht daraus zu gewinnen versucht, wollen wir noch kurz auf einige interessante Details aufmerksam machen, die uns einen Einblick in die Art des Wohnens und der Vertheilung der Bevölkerung nach Beruf und Wohlstand ermöglichen.

Man ist wohl im Allgemeinen geneigt, zu glauben, dass unseren Vorfahren all die komplizirten Verhältnisse des Miethens und weiter Vermiethens von Wohnungen weniger bekannt gewesen seien, als der gegenwärtigen Generation und geht dabei leicht von der Vorstellung aus, dass die meisten der achtbaren Bürger der guten, alten Zeit in ihrem eigenen Hause sassen, und an Miethen und Vermiethen nicht viel dachten. Wenigstens gestehen wir offen, dass wir einigermaassen in diesem Vorurtheil befangen und daher nicht wenig erstaunt waren, zu sehen, wie unendlich gross der Prozentsatz derer ist, die schon in früheren Jahrhunderten in fremden Häusern Unterkunft suchen und zur Miethen wohnen mussten. Jedenfalls dürfte auch für bessere Kenner der Vorzeit ein ziffermässiger Nachweis dieses Verhältnisses nicht ganz uninteressant sein, da unseres Wissens ein solcher bisher nicht versucht ist, und das Material dazu auch selten vorhanden sein wird.

Schon bei Besprechung der ältesten Schossbücher wiesen wir darauf hin, dass hier zahlreiche Steuerzahler als Miether bezeichnet

ien; aber eine genauere Berechnung des Prozentsatzes derselben ist nicht möglich, da offenbar nicht alle Miether als solche kenntlich gemacht, resp. in die Listen überhaupt eingetragen waren. Einigermaßen Klarheit über dies Verhältniss gewinnen wir erst aus einem Steuerbuche von 1522 mit dem Titel: „Register des vpgehauenen Aldes van huseren, boden vnd liggengrunden dar mede den Knechten gelonet is anno xxii.“ Es sollte also eine extra Grundsteuer von den liegenden Gründen erhoben werden und diese Steuer wurde nicht etwa, wie das beim Schoss oft vorzukommen scheint, von den Miethern ausgelegt, sondern von den Eigenthümern selbst gezahlt. Wir gewinnen aber einen Einblick in die Miethsverhältnisse dadurch, dass die Steuerlisten nach den Schossbüchern angefertigt sind, indem man strassen- und häuserweise die Namen der Schosspflichtigen eintrug und nun diejenigen, die als Eigenthümer eines Hauses, einer Hofe etc. zur Steuerzahlung herangezogen werden sollten, bei den Häusern, die sie selbst bewohnten, durch ein kleines e vor dem Namen kenntlich machte, oder bei Wohnräumen, in denen die Eigenthümer nicht wohnten, hinzuschrieb „hort bernt broker“, oder „hort in rade tho“ „hort Sunte Jacob“ oder dergl. Dabei sind zumeist mehrere Namen, oft 6—8 hintereinander, mit einer Klammer umspannt und der betr. Eigenthümer dazu geschrieben. Die Zahl der Häuser dieser Art, die von einzelnen Privatpersonen, abgesehen von den oft genannten Klöstern und Kirchen etc., versteuert wird, ist oft ganz erheblich gross. Z. B. zahlt Michel Berkholt an Steuer

vor syn hueß	15	mk.	
noch 1 hueß	6	„	
den ort vp dem borchwal	15	„	(nach dem Schossbuch 1 Haus und 1 Bude)
den ort bynnen der lagestraten			
myt hueß vnd boden	9	„	(dto. 1 Haus und 4 Buden)
vor 1 ort myt 2 boden in der Wokrentestraten	7	„	
vor 1 Hueß	6	„	
vor 5 boden in der pumperstraten	6	„	
vor 8 boden mit dem Hause vor dem olden Dore	4	„	
noch vor 1 hoff vor dem sten Dore	3	„	
Summa		71	mk.

Dieser eine Steuerzahler besitzt also nicht weniger als 5 grosse Ziebelhäuser und 20 Buden, d. h. zweistöckige Häuser, die „in die Quere“ gebaut sind. Auffälliger Weise sucht man aber gerade die Namen derjenigen Privatpersonen, denen nach dem Register am meisten Häuser zu eigen gehören, vergeblich unter der Zahl der Steuerzahler, obwohl hinter den ihnen gehörigen Häusern und Buden stets als „dedit“ verzeichnet ist. Wahrscheinlich haben diese meist dem Rathe angehörigen „Herren“, wie es damals in Zeiten des Krieges

nicht selten vorkam, bei der Verwaltung ihrer Aemter der Stadtkass Vorschüsse gemacht, oder direkt baares Geld geliehen und zog dann die Steuer einfach von ihren Schuldforderungen ab, — ein Verfahren, das, wie sich aus zahlreichen Aufzeichnungen in den Schossbüchern nachweisen lässt, bereits früher ziemlich allgemein im Gebrauch war.

Zählt man nun die Namen derer, die als Miether kenntlich gemacht sind, sowie derer, die in eigenen Häusern wohnen, zusammen, so ergibt sich das folgende Resultat:

	Zahl der eingetragenen Namen	Davon sind kenntlich als:	
		Miether	Eigenthümer
1. Altstadt	538	283 = 52,6 %	255 = 47,4 %
2. Mittelstadt	839	461 = 55,0 „	378 = 45,0 „
3. Neustadt	710	442 = 62,3 „	268 = 37,7 „
Summa	2087	1186 = 57,0 %	901 = 43,0 %

Es ist also mehr als die Hälfte aller in die Listen eingetragenen Haushaltungen in Miethwohnungen untergebracht, nur 43 % wohnen in eigenen Häusern und in der Neustadt, wo ausser der Universität und deren Professoren namentlich die St. Jakobikirche, sowie die Klöster zum heiligen Geiste und heiligen Kreuze zahlreiche Häuser besitzen, machen die Miether sogar beinahe zwei Drittel aller Einwohner aus. Es ist aber noch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, dass die Zahl der Miether grösser ist, als oben angegeben; denn da man nur die Haus- und Grundbesitzer zur Steuer heranziehen wollte, hatte man wenig Interesse daran, alle diejenigen Familien mit in die Listen einzutragen, die kein Haus oder sonstige Liegenschaften besaßen. Andererseits dürfen wir in den Schossbüchern, nach welchen das vorliegende Verzeichniss angefertigt zu sein scheint, auch nur die schosspflichtigen Einwohner d. h. diejenigen vermuthen, die etwas zu verschossen haben, und die, welche keinen Schoss zahlen können, sind gewiss gerade am meisten auf Miethwohnungen angewiesen. Die Zahl der Hauseigenthümer dürfte schon eher den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, obwohl, wie wir bereits hervorgehoben, auch hier einige Lücken wahrscheinlich sind und vermuthlich auch die Besitzer von Freihäusern in den Listen fehlen.

Noch besseren Aufschluss über die Art zu wohnen vermag uns das Steuerbuch von 1594/95 zu geben. Wir haben bereits oben hervorgehoben, dass darin ausser den detaillirten Angaben über die Zahl der steuerpflichtigen Personen, das versteuerte Vermögen etc. auch die Miether grösstentheils kenntlich gemacht sind, und in zahlreichen Fällen auch der Miethspreis angegeben ist, der für die ver-

chiedensten Wohnungen gezahlt wird. Wir haben nun aus diesem Verzeichniss die Zahl derjenigen Haushaltungen auszuscheiden ver-
richt, von denen mit leidlicher Sicherheit behauptet werden kann,
ass sie wirklich zur Miethe wohnen. Die Scheidung bot insofern
nige Schwierigkeiten, als erst festzustellen war, wer als Miether ge-
hlt werden solle, denn wir konnten Kostgänger, Pensionäre etc.
cht unter die in Miethswohnungen lebenden Haushalte rechnen, um
e es sich hier allein handeln konnte, da wir sie mit der Zahl aller
aushaltungen in Vergleich setzen mussten. Wir haben daher den-
elben Haushaltungsbegriff wie oben der Zählung zu Grunde gelegt
nd alle die Personen, die wir dort als Angehörige eines fremden
aushaltes aufgefasst haben, auch hier nicht als selbständige Miether
zählt. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, dass es nicht immer
icht ist, das Miethsverhältniss zu erkennen. Wir haben daher unter
e Miether erstlich diejenigen Haushalte gerechnet, bei denen das
iethsverhältniss klar erkenntlich ist durch den beigeschriebenen
iethspreis (hur, hure, heur, haur) mit oder ohne den Namen des
ermiethers, ferner diejenigen, bei denen die Worte „mit ihm in“,
ler „in des Rades bude“, „in des Klosters bude“, in N.N.'s Bude
ler Haus etc. auf Miethswohnungen schliessen lassen. Auch Stadt-
iener und -Beamte, welche ihre Wohnung „um ihren Dienst“ haben,
nd unter die Miether gerechnet. Wo aber solche Angaben nicht
orliegen, da ist noch nicht immer auf den Besitz eines eigenen
hauses zu schliessen, vielmehr erkennt man gar häufig das Mieths-
erhältniss daraus, dass eine Reihe von Namen durch eine Klammer
asammengefasst ist, und für alle gleichzeitig die Haussteuer in einer
umme gezahlt ist. Wenn dann der erstgenannte zugleich in einem
iebelhause wohnt, die folgenden aber im Keller oder auf dem Sahle,
o geht daraus wohl unzweifelhaft hervor, dass die Letzteren bei
rsteren zur Miethe wohnen.

Mit voller Genauigkeit liess sich aber die Scheidung nicht durch-
ihren, darum können auch die hier mühsam berechneten Zahlen nicht
uf absolute Zuverlässigkeit Anspruch erheben, vielmehr wird man
nbedenklich behaupten können, dass die Zahl der Miether selbst
nter den im Steuerbuch verzeichneten Haushaltungen noch weit grö-
er ist, als sie in den unten folgenden Ziffern erscheint; denn wir
aben nur da, wo mit Sicherheit das Miethsverhältniss konstatiert wer-
len konnte, ein solches angerechnet, alle zweifelhaften Fälle dagegen
ausgeschlossen. Das Resultat der Zählung ist folgendes:

	Zahl der Haushaltungen	Davon in Miethwohnungen
Altstadt	878	413 = 47.0 %
Mittelstadt	1199	629 = 52.5 %
Neustadt	1176	634 = 53.9 %
Summa	3253	1676 = 51.5 %

Die Zahl der Miethwohnungen ist also trotz der wahrscheinlichen Lücken noch immer so gross, dass mehr als die Hälfte aller Haushaltungen zur Miethe wohnt.

Dabei sind aber nicht etwa blos kleine Wohnungen, Keller und Buden in Händen von Miethern, sondern selbst grosse Giebel- und Brauhäuser werden von Privaten an andere Privatleute vermietet, und werden für einzelne Brauhäuser bis zu 100 fl. (à 24 Schilling) Miethe gezahlt¹⁾, also im Vergleich zum damaligen Werth des Geldes sehr bedeutende Summen. Die grosse Masse der Miethwohnungen sind natürlich Keller und Buden und die Zahl der ersteren ist bei einzelnen Häusern nicht unbedeutend. Z. B. versteuert ein Pelz sein Giebelhaus mit 13 fl. 12 Sch. und hat ausser einem Stall für 3 Gulden noch 4 Kellerwohnungen vermietet, für welche er in Summa 13 $\frac{1}{2}$ Gulden Miethe erhält. Ein Deckenmacher bewohnt seine eigene Bude, die er für 500 fl. gekauft und versteuert nur diese, aber nicht weniger als sechs Haushaltungen sind genannt, die ihm Miethe zahlen, — davon wohnen 5 im Keller und 1 „auffm Sahle“. Unter Jungen von Moltken's Hause sind sieben Kellerwohnungen genannt, die 22 Sch. oder 1 fl. 8 Sch. und 1 fl. 16 Schill. Miethe eintragen.

Von Behaglichkeit und Bequemlichkeit des Wohnens scheint dabei wenig die Rede gewesen zu sein, denn nicht selten wohnen zwei Familien zusammen in einem Keller und zahlen gemeinsam die geringe Miethe von 1—2 fl. Solche Keller sind aber nicht etwa den hoch aus der Erde herausragenden Souterrains moderner Häuser zu

1) Der Miethpreis erscheint um so höher, als die kleineren Wohnungen zu sehr billigen Preisen vermietet sind. Kellerwohnungen, in denen oft zahlreiche Familien wohnen, geben z. Th. 16 Schilling, meist 1 fl., 1 $\frac{1}{2}$ fl. bis 2 fl. Miethe, Dornenkeller zahlen 3 und 4 fl., Buden meist 5—6 fl. Der Kaufpreis für letztere ist etwa 300—600 fl.

Um den damaligen Sachwerth des Geldes einigermaassen beurtheilen zu können, geben wir aus den Rechnungsbüchern der Kämmereigüter für 1594/95 einige Notizen über Preise und Löhne hier wieder. Es wurden von den Gütern gekauft resp. verkauft 1 Paar Pferde zu 16—18 fl., 1 junger Zuchochse zu 9—10 fl., 1 gemästeter, alter Eber zu 4 $\frac{1}{2}$ fl., 1 dreijährig Schwein durchschn. zu 2 $\frac{1}{2}$ fl., 1 Gans zu 4 Schilling, 1 Huhn zu 3 Schilling, 1 Pfd. Butter zu 2 Schilling, 10 Eier zu 1 Schilling etc. 1 Paar Schuhe für die Mägde kostete 11—12 Schilling, der Jahreslohn derselben betrug 2 $\frac{1}{2}$ fl. baar und 1 Paar Schuhe, ein Knecht erhält 6 fl. baares Geld und Schuhzeug für 1 fl. 2 Schilling.

vergleichen, sondern sind eigentliche, tief in der Erde liegende Keller, wie sie noch im Beginne dieses Jahrhunderts zahlreich zu Wohnungen benutzt sein sollen, bis die luftigen und geräumigen Neubauten der Vorstädte der Arbeiterbevölkerung bessere und gesündere Wohnungen boten.

Wie wenig Ansprüche man an die Wohnungen machte, darauf leuten auch einige Notizen über Studentenquartiere damaliger Zeit. Zumeist wohnen sie auf dem Hofe oder in „Achterbuden“, selten dass ihnen „eine Stube“ im Vorderhause eingeräumt wurde. In einer Bude „wohnen in 3 Stuben Studenten. 18 fl. Haur“, am Rande ist die Zahl derselben angegeben „6 Studenten“. Also 6 Studierende begnügen sich mit 3 Stuben und zahlen jeder 3 fl. Miethe pro Jahr. Bei einem Buchbinder wohnt „ein Student auf der Stube gibt 4 fl. Haur“, „ein Schneider hat 1 Studenten auff seinem Sahle, gibt ihm Haur 10 fl.“ Jacob Nehlenblatt, der für sein Brauhaus 100 fl. Miethe zahlt, hat 4 Studenten bei sich in Kost, ein Schwertfeger gar 7 etc. ¹⁾.

Wir haben auch den Versuch gewagt, die Zahl der Wohnungen in einzelnen Strassen mit der Gegenwart zu vergleichen, um ev. konstatiren zu können, in welcher Zeit auf demselben Raume mehr Menschen wohnten. Aber der Vergleich ist schwer durchzuführen und seine Resultate sind nicht sicher, da wir für die Neuzeit zur Feststellung der Zahl der Häuser und Haushaltungen auf die Adressbücher angewiesen sind, und diese Quelle für die Zahl der Haushalte sehr unsicher ist, da alle selbständigen Personen, selbst wenn sie einem anderen Haushalt angehören, mit aufgeführt und schwer aus-

1) Dass übrigens die meisten Studenten in einer Art von Alumnat untergebracht waren, scheint aus der formula concordiae von 1563 deutlich hervorzugehen, wo es unter Anderem heisst: „Soviele nun aber die Kollegia, Regentien vnd Heusere der Universität, darin die Studenten ihre Wohnung und Aufenthalt haben müssen, vnd derselben Verwaltung belangt“ etc., ferner „wannen die Studenten sich vntereinander, oder mit Bürgern oder Einwohnern, citra sanguinis effusionem reuffen vnd schlagen, dass die Verbrechere alsdann in einer Regentien oder Kollegio, darinnen die verbrechunge geschehen, oder der Verbrecher gehöret, vnd seine Wohnung hat, in ein Loch oder sonsten dazu verordnetes Gemach gesetzet, geschlossen vnd also gezüchtigt werde“.

Man will ferner die Könige von Dänemark und Schweden um Unterstützung zur Erbauung „der Regentien des halben Mons“ angehen, um dann „dieselbige Regentie, . . . denn Dänischen, Nordischen vnd Schwedischen Studenten, für ein ziemlichs Locarium zu bewohnen“ zugeben.

zuscheiden sind. Es sei daher nur Einiges von jenen Vergleichen hier kurz angeführt.

Das Steuerregister von 1594/95 führt in der grossen Mönchenstrasse ausser der Stadtwage nicht weniger als 22 Brauhäuser, 21 Giebelhäuser, 2 Buden und 5 Dornsenkeller an. Selbst wenn wir die Keller alle als eigentliche Keller resp. als Hintergebäude annehmen, so würden noch immer 45 Häuser vorhanden gewesen sein. Davon sind 6, für welche die Listen der Personalsteuer nicht ausgefüllt sind, für die übrigen sind in Summa ca. 304 Personen versteuert, so dass also incl. der 6 nicht gezählten Häuser etwa 340—350 Personen sicherlich in dieser einen Strasse wohnten¹⁾. Gegenwärtig zählt die Strasse nur 33 Häuser, von denen ein Speicher unbewohnt ist, so dass also an Stelle der früheren 45 bewohnten Häuser gegenwärtig, (nach dem grossen Brande Ende des 17. Jahrhunderts) nur 32 getreten sind. Ein Vergleich mit der Volkszahl ist freilich aus dem uns zugänglichen Material nicht zuverlässig durchzuführen, weil die vielen Einzelpersonen nicht als solche zu erkennen sind. Da aber nach Abzug der Studenten und einiger Personen, die offenbar alleinstehende junge Leute sind, nur ca. 50—60 Haushaltungen vorhanden sind, so wird man unbedenklich behaupten können, dass vor 300 Jahren mehr Menschen in dieser einen Strasse wohnten als gegenwärtig, zumal für die frühere Zeit erhebliche Lücken in den Zahlenangaben nicht ausgeschlossen sind²⁾. Ein weiterer Vergleich der Häuserzahl auch anderer Strassen mit dem heutigen Adressbuche, ergibt fast immer eine grössere Anzahl von Wohngebäuden für die damalige Zeit, und wollen wir noch ein Jahrhundert weiter zurückgreifen, so sind auch damals bereits ähnlich so viele Häuser vorhanden gewesen als 1594. Das Schossbuch für 1493 weist z. B. in der grossen Mönchenstrasse 47 Häuser auf und schon 1410 sind 48 Steuerzahler daselbst genannt.

1) Als ein Beweis, wie berechtigt wir waren, die Zuverlässigkeit der Listen anzuzweifeln, kann es gelten, dass bei einem Vergleich der beiden neben einander geführten Register in dem Konzept 12 Personen und 3 Studenten in dieser Strasse mehr aufgeführt sind, als in der Reinschrift, nach der wir unsere obigen Berechnungen angestellt haben, und dass in letzterer eine ganze Familie von 6 Köpfen einfach ausgelassen ist.

2) Die Zahl der Häuser ist in dem Steuerbuch „der dubbelden Landbede“ von 1566 auf 50 Häuser, 2 Buden und 1 Keller angegeben, und dass ausserdem noch Kellerwohnungen vorhanden sein konnten, darauf deutet eine unter Bernt Turkow's Hause nachträglich mit anderer Tinte gemachte Notiz „hat 6 Keller“, ohne dass Einwohner genannt sind.

enn daher Dr. Bücher¹⁾ davor warnt, aus der später innerhalb der Stadtmauern vorhandenen Häuserzahl die Bevölkerung früherer Zeiten zu schätzen, weil er „in den mittelalterlichen Städten grosse Gärten, Höfe und Wirthschaftsgebäude“ glaubt vermuthen zu dürfen, „an deren Stelle später Wohnhäuser traten“, so bestätigen unsere Materialien seine Motivirung keineswegs, sondern beweisen im Gegentheil eher, dass eine grössere Anzahl von Häusern auf der gleichen Fläche in früheren Jahrhunderten vorhanden gewesen ist.

Die grosse Zahl der Miethswohnungen, die wir oben kennen gelernt, wirft aber zugleich einiges Licht auf die Vermögensverhältnisse der bürgerlichen Bevölkerung, und ohne das Thema erschöpfend behandeln zu können, sei es gestattet, noch einige Notizen hier anzufügen.

Schönberg hat in seiner oft von uns erwähnten Arbeit der Vermögensvertheilung in der Stadt Basel besondere Aufmerksamkeit widmet, und R. Sohm (a. a. O. S. 255), der die dortigen Resultate ersichtlich zusammengestellt und verarbeitet hat, glaubt aus den Vermögenssteuerlisten herauslesen zu können, dass die äussere Macht der Stadt an Zahl geringen städtischen Bevölkerung durch eine äusserst ungleiche Vertheilung des Vermögens mit bedingt sei. Er meint, die Vertreter des Handwerks, „die Masse der städtischen Bevölkerung“ würde wirklich auf goldenem Boden, man habe es mit einem behäbigen Handwerkerstande zu thun, „der selber Eigenthümer des Kapitals ist, dessen er zu seiner gewerblichen Unternehmung bedarf.“ Wir können leider die Verhältnisse nach den Schönberg'schen Ziffern nicht in so rosigem Lichte sehen; denn, wenn, nach heutigem Geldwerthe etwa die Hälfte der Handwerker im Jahre 1429 und 1454 ein Vermögen von 200—3000 Mark versteuern, 20—22% noch nicht einmal 200 ihr Eigen nennen, und nur 26—30% mehr als 3000 Mk. besitzen, so will es uns nicht scheinen, als ob solche Vermögen der Stadt ein sonderliches Uebergewicht geben könnten. Denn das hier klarirte Vermögen umfasst nach den von Schönberg mitgetheilten Vermögensverhältnissen jeglichen Besitz, beweglichen und unbeweglichen, und wir glauben nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass dabei die ärmlichen Vermögen fast nur in unbeweglichem Besitz bestehen. Wenn wir aber mehr als 20% des durch Zünfte und Privilegien geschützten Handwerkerstandes ausser dem nöthigen Hausrath und dem üblichen Schmuck so gut wie gar nichts besitzen, weitere 50% dann

1) Dr. Bücher a. a. O. Jahrg. 1881 S. 548.

vielleicht das Häuschen, in dem sie wohnen, ihr eigen nennen, und nur ein Viertel bei verschiedenen Ansprüchen als „Vermögend“ bezeichnet werden kann, so will uns bedünken, als ob damit nicht die politische Grossmachtstellung der freien Reichstädte erklärt werden könne.

Bedenkt man sodann, dass die Handwerker damaliger Zeit doch nicht ohne Weiteres als „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“ den unteren Klassen der Bevölkerung zugesellt werden können, sondern dass die Zünfte Theil nahmen am Stadregiment, und ihre Vertreter im Rathe der Stadt Sitz und Stimme hatten, so wird man sich bei solchen, zu den angesehensten Bürgern zählenden Handwerkern doch ebensowenig über Vermögen von 10—20,000 Thaler allzusehr wundern dürfen, als heutzutage bei Gewerbetreibenden, die der städtischen Verwaltung als Stadträthe und Stadtverordnete ihre Kräfte weihen.

Die vorhandenen Quellen ermöglichen es uns leider nicht, auf das von Schönberg betretene Gebiet zu folgen und eine Nachweisung der Vertheilung des Vermögens zu Rostock zu versuchen; denn wir haben es da, wo das Material leidlich zuverlässig ist, nicht mit allgemeinen Vermögenssteuern zu thun, sondern z. B. 1594/95 nur mit Abgaben vom Immobilienbesitz allein, während grade damals schon ein bedeutender Mobilienbesitz vorausgesetzt werden darf, wir können daher nur auf einige nicht uninteressante Einzelheiten der Vermögensvertheilung aufmerksam machen.

Bei Besprechung des Steuerbuches von 1522, in dem nur von liegenden Gründen eine Abgabe gefordert wurde, zeigten wir bereits, dass nicht weniger als 1186 von 2087 Haushaltungen in fremden Häusern Unterkunft suchen müssen, das heisst: beinahe 57% der angesprochenen Bevölkerung sind ohne allen Grundbesitz; ob damit überhaupt vermögenslos, ist freilich nicht zu ermitteln.

Dass aber das bewegliche Vermögen noch eine untergeordnete Rolle spielte, scheint uns ein Steuerbuch von 1535 zu beweisen, in welchem, obwohl nach dem Titel des Buches „van hußen, hauen boden, liggenden grunden, vnd ock van allen anderen eines iederen bewechlyke guderen vnd varender haue“ der hundertste Pfennig erhoben werden sollte, fast ausschliesslich Immobilien versteuert sind. Die Zahl derer, die damals Vermögenssteuer zahlten, ist aus dem sehr sauber geführten Register¹⁾ mit

1) Das Buch, in Pergamentumschlag mit Schliesshaken gebunden, enthält zuerst 3

Leichtigkeit festzustellen, sie beträgt nach genauer Zählung im Ganzen nur 932, — eine Zahl, die um so geringer erscheinen muss, als **Rostock** gerade damals in der Blüthe seiner Macht stand, und mit dem Könige von Dänemark in langjähriger Fehde liegend, gerade zu dieser Kriegsführung die aussergewöhnlichen Mittel brauchte.

Nur wenig grosse Vermögen sind vorhanden. Die höchste Steuer beträgt 158 Mark sundisch. Wenn also richtig deklariert ist, so würde das bei einer Steuer von 1 Prozent ein Vermögen von 15,800 Mk. sundisch repräsentiren, oder wenn wir nach heutigem Sachwerth des Geldes die Mark sundisch gleich etwa 10 Reichsmark setzen, eine Summe von 158,000 Reichsmark. Dabei versteuert dieser **Krösus** nicht weniger als drei grosse Giebelhäuser „mit den achterbeden und aller tobehoringe“, ferner ca. 20 Buden, ein „orth“ am **Mittelmarkt**, 1 Scheune mit Hof in der Stadt, 4 verschiedene Hopfenhöfe ausserhalb derselben und 4 sog. „molenglinde“, die allein 54 Mk. Steuer tragen. Der nach ihm Höchstbesteuerte zahlt 107 Mk., dann kommt je ein Steuerzahler mit 95, 91, 82 und 77 Mark. Sieben mal wird sodann zwischen 60 und 70 Mark gezahlt, fünf mal von 50—60, nur 2 mal von 40—50, dann 16 mal von 30—40 und 31 mal von 20—30 Mark. Alle Anderen zahlen weniger als 20 Mark, besitzen also weniger als 2000 Mk. an Vermögen.

Wie schon gesagt, ist es fast ausnahmslos nur Immobilienbesitz, der versteuert wird, das mobile Kapital kann daneben nicht bedeutend gewesen sein, denn sonst wäre eine solche alleinige Belastung des unbeweglichen Besitzes kaum erklärlich. Wie sehr letzterer vorherrscht, beweist auch die Thatsache, dass z. B. die Professoren der **Universität** öfter als Besitzer vieler Häuser, Aecker, Höfe und Müh-

leere, dann auf 108 paginirten Blättern die Einnahme an Steuer, Blatt 104 ist unbeschrieben, die folgenden 7 Blätter, die nicht paginirt sind, enthalten die Ausgaben, die „van dussen voren. Sammelgelde vth der kisten des hundersten Pfg.“ gemacht sind. Die **Gesamt-Ausgabe** berechnet sich auf 20,700 Mark, meist zur Ausrüstung und Besoldung der Kriegsschiffe verwandt. Bei 932 Steuerzahlern würde die durchschnittliche Steuer jedes Einzelnen 22,2 Mark betragen haben, und danach das durchschnittliche Vermögen ca. 2,200 Reichsmark, was nach den obigen Zahlen absolut unmöglich ist, da im Ganzen nur 67 Steuerzahler mehr als 20 Mk. geben, sehr häufig aber nur 1—2 Mk. gezahlt werden. Es muss also entweder die Liste der Steuerzahler sehr viel grösser sein, als hier angegeben, oder die Ausgaben sind auch aus anderen Quellen entnommen. Das **Einnahme-Register** ist so geordnet, dass jedesmal derjenige, der seine Steuer brachte, eingetragen wurde, unter dem Datum der Steuerleistung, so dass eine Kontrolle nach diesem Steuerbuch schwierig war.

lenantheile genannt werden, ein Beweis, dass auch sie ihren Erwerb nicht anders als in Immobilien anlegen konnten.

Sehen wir uns aber die einzelnen Besitzobjekte etwas genauer an, so ist in den meisten Fällen das Haus, in dem der Betr. wohnt, Alles, was er versteuert. Die Zahl dieser Personen beträgt nicht weniger als 540, also beinahe 58 % aller Vermögenden. Einige wenige besitzen nicht einmal ein Haus, sondern nur einen Hopfengarten, eine Seilerbude etc., oder versteuern, in fremden Häusern wohnend, ihr „Gut“, während der Rest mehr als ein Haus oder ausserdem noch Gärten, Aecker und Mühlen besitzt. Der Werth der einzelnen Häuser ist nach dem Steuerbuch z. Th. ein sehr bedeutender. Ein Wohnhaus in der Mönchenstrasse wird mit 30 Mark versteuert, repräsentirt also einen Werth von etwa 30,000 Reichsmark, ein anderes Haus daselbst „mit dem byhuße vnd dem achterhuß“ zahlt 22 Mk. Für ein Wohnhaus „by dem Hoppenmarket mit den achterhuß, schune vnd 2 boden darachter in der Swansche Strate belegen“ werden 32 Mark gezahlt. Gewöhnlich werden die Häuser mit 5—15 Mark versteuert, je nach der Strasse, in der sie belegen sind. Die kleinen Häuser dagegen, die Buden, haben oft nur geringen Werth, so zahlt z. B. die „Hans Hermensche vor en Huß in der monnekestrate 15 Mk.“, und „vor 12 boden in der batstouerstraten“ nur 4 Mk., während sonst meist die Bude mit 1 Mark versteuert wird, also einen Werth von ca. 1000 Reichsmark besitzt.

Für die Bevölkerungsstatistik sind auch die zahlreichen Bemerkungen über Beihäuser und Achterbuden von Werth. Die Zahl derselben ist nicht selten auf 4—6 angegeben und bei 105 Häusern sind solche Nebengebäude ausdrücklich erwähnt, in denen sicherlich eine ganze Menge von Menschen Unterkunft finden konnte.

Von Interesse ist auch die grosse Zahl von Hopfenhöfen, die hier zur Anschreibung gelangen und meist einen hohen Werth repräsentiren, sodass jeder Hof von ein viertel Morgen (1 ferndel Hoppenhoues) mit einer Mark versteuert wird, während 3 Morgen gewöhnlichen Ackerlandes nur die gleiche Steuer tragen. Eine genaue Zählung ergibt unter den 932 Vermögenden nicht weniger als 232 Besitzer von Hopfengärten, und die Zahl der letzteren war weit bedeutender, da selten nur ein Hof, sondern häufig 3 und 4 oder mehr versteuert werden. Von einem „Herrn Berendt croen“ werden sogar 29 Mk. an Steuer für Hopfengärten gezahlt. Von diesem ausgedehnten Hopfenbau, der auch in dem Steuerbuch von 1594/95 erkennbar ist, sucht man heute vergebens irgend welche Spuren, nur die Namen

einzelner Ackerstücke deuten noch auf diese Kulturen, die in früheren Zeiten einen grossen Theil des bürgerlichen Vermögens repräsentirten. Im Gegensatz zu den Hopfenbauern ist die Zahl der Ackerbesitzer auffallend klein. Nur 26 Personen sind als solche kenntlich gemacht, und 250—260 Morgen ist das ganze Areal, das versteuert wird, der grösste in einer Hand vereinigte Besitz beträgt nur 36 Morgen. Dass wirklich ein so minimaler ländlicher Besitz in den Händen der städtischen Bevölkerung gewesen, erscheint uns trotz des weit ausgedehnten städtischen und klösterlichen Grundeigenthums, sehr unwahrscheinlich; denn es haben nachweislich¹⁾ verschiedene Bürger grossen Grundbesitz in dem der Rostocker Jurisdiction unterworfenen Landgebiete gehabt, und es müssten viele Hunderte von Morgen versteuert sein, wenn all dieser Grundbesitz thatsächlich zur Steuer herangezogen wäre.

Leider lässt sich aus dem Steuerbuch von 1535 — ebensowenig aus dem von 1594/95, das wir deswegen hier übergehen — eine Statistik der Vermögensvertheilung nicht berechnen, da nur die Vermögenden angegeben sind, und ein Vergleich mit den Vermögenslosen nicht durchführbar ist. Wir müssen aber noch darauf hinweisen, dass, obwohl das Register im Einzelnen so genau, so sauber und korrekt geführt ist, dass man glauben könnte, wirklich alle Vermögenden vor sich zu haben, doch die Zahl derer, die verpflichtet gewesen wären zur Steuerzahlung, jedenfalls viel grösser war. Denn das Schossbuch von 1533, das wir zum Vergleich herangezogen, enthält nicht weniger als 1839 Steuerzahler, also beinahe doppelt so viel als diese Listen. Unter den dort aufgeführten schosspflichtigen Personen sind aber Einzelne, die sehr bedeutende Summen an Schosszahlen und in dem vorliegenden Steuerbuche fehlen. Da nun der hundertste Pfennig etwa das Fünffache des Schosses zu betragen scheint²⁾, so würden z. B. die Wittwe des Herrn Hinrich Gerdes, die

1) Die Stadtkassenrechnungen führen namentlich im Beginne des 17. Jahrhunderts zahlreiche Beispiele an von Landverkäufen Seitens der Bürger an die Stadtgemeinde. Z. B. verkauft Henningk Behselin 1606 „sein Antheil Guts in Bartelstorff vmb 7000 fl.“, 1602 Claus Fresen „einen Pauren“ daselbst für 2068 fl., 1617 Stephan Wehdige „sein Gutt oder Bawhoff in der Bentwische mit seinen dazu gehörigen Leuten, Viehe vnd faren der Habe vmb 3031 fl.“, 1617 Claus Fresen „sein Antheil Guts in Bernstorff vnd Euerdshagen für 16 000 fl.“ etc. etc.

2) Es zahlt z. B. „Clawes Knake vor syn huß mit II boden darachter in der wockerstratze 20 mk.“ und „vor 7 boden vp dem baginenberg vnd Rammeßberge 3 mk.“ Sein Schoss beträgt $4\frac{1}{2}$ Mark, also etwa ein Fünftel der Steuer. Ein anderer zahlt 11 Mark Schoss und 56 Mark Steuer etc.

40 Mk. Schoss zahlt, 200 Mk. Vermögenssteuer entrichten müssen, ihr Name fehlt aber in dem Steuerbuche, ebenso der einiger anderen, die 20—30 Mk. Schoss zahlen, also mit 100—150 Mk. zur Vermögenssteuer heranzuziehen waren. Es lässt sich also, wie diese wenigen Beispiele zeigen, keine zuverlässige Vermögensstatistik auf das Register von 1535 aufbauen, aber das Eine scheint uns doch daraus hervorzugehen, dass der Reichthum nicht so gross und die Vermögensvertheilung nicht so günstig gewesen ist, als man wohl anzunehmen pflegt. Denn wenn, wie es scheint, noch lange nicht die Hälfte aller Einwohner im eigenen Hause wohnt, und davon wiederum c. 60% nichts als das Haus, in dem sie wohnen, zu versteuern haben und nur ganz wenige grosse Vermögen neben einer Masse von Vermögenlosen existiren, so hätte man wohl keine Ursache, die alteren Zeiten der Neuzeit gegenüber allzusehr ins Licht zu stellen.

Zum Schluss wollen wir nach dem Steuerregister von 1594/95 noch einige kurze Bemerkungen über die Gliederung der Bevölkerung nach ihrem Beruf hinzufügen. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass wir in den Schönbergischen Materialien grossen Lücken vermutheten, weil wir an eine Berufsvertheilung, wie sie daran hervortritt, nicht glauben konnten; denn es prävalirte das zünftigste Handwerk in einer Weise, dass, wie wir besonders hervorhoben, namentlich für die eigentlich dienenden Elemente kaum Platz blieb. Auch aus den Darstellungen Bücher's, der mit besonderer Sorgfalt und ausserordentlichem Fleiss die Gruppierung der gewerblichen Bevölkerung von Frankfurt a. M. behandelt hat, erhalten wir kein Bild davon, wie viel neben diesen Handwerksleuten in anderen Berufszweigen vorhanden waren. Man hat vielmehr auch bei ihm das Gefühl, als ob diese von ihm mit so besonderer Sorgfalt behandelten Handwerke auch das eigentliche Gros der Bevölkerung bildeten und könnte leicht dahin kommen, den Rest zu unterschätzen. So mangelhaft daher auch unsere Materialien für die Zwecke der Gewerbestatistik sind, können sie doch vielleicht nach dieser einen Richtung hin eine kleine Lücke ausfüllen helfen und mögen einige daraus gewonnene Resultate vorläufig hier noch Platz finden. Vielleicht, dass wir später noch einmal ausführlicher auf den Gegenstand zurückkommen.

Zu einer detaillirten Gewerbestatistik reicht leider das vorliegende Material nicht aus, weil die Bezeichnungen des Berufs nicht regelmässig gemacht sind, sondern oft seitenlang keine Angaben über das Gewerbe der einzelnen Steuerzahler vorliegen. Die Zahl der selbstständigen Haushalte, bei denen ein Beruf nicht angegeben ist, be-

trägt in Summa nicht weniger als c. 1400. Davon wohnen 222 in Brauhäusern, werden also auch meistens als Brauer zu bezeichnen sein, ferner leben 115 in Giebelhäusern, 272 in Buden, 158 in Dornsenkellern, 216 in eigentlichen Wohnkellern, endlich 11 auffm Sahle. Dazu kommen noch Wittwen, die einen eigenen Haushalt führen, bei denen aber der Beruf des früheren Mannes nicht kenntlich ist, im Ganzen 381, davon 216 in Kellerwohnungen, 111 in Buden, 49 in Häusern. Ausserdem sind noch 9 volle Haushalte und 21 Wittwen ausdrücklich als pauperes bezeichnet.

Neben diesen 1405 ist bei c. 1634 selbständigen Personen der Beruf angegeben, und wenn wir diese Angaben in der folgenden Tabelle zusammenstellen, so kann eine derartige Uebersicht natürlich nicht darauf Anspruch erheben, ein Bild von der Gestaltung des gewerblichen Lebens zu bieten. Denn es sind unverkennbar unter den obigen 1400 sehr viele, die dem eigentlichen Gewerbe angehören. Z. B. sind auf dem Fischerbruche 29 meist in Buden wohnende Haushalte ohne Berufsangabe verzeichnet, die man wohl unbedenklich alle den Fischern zuzählen dürfte, die dort, wie noch heute, von Alters her ihre Wohnungen hatten. Ebenso ist in den folgenden Listen nur ein einziger Gärber verzeichnet; auf dem Gärberbruche aber, wo das Gewerbe betrieben wurde, sind ausser diesem noch 13 Haushalte ohne Berufsbezeichnung notirt, die wahrscheinlich alle demselben Handwerk angehörten. Bei den Brauern, von denen nur 3 ausdrücklich als solche bezeichnet sind, wird man sich meist begnügt haben, die betr. Wohnung als Brauhaus zu bezeichnen, und so liesse sich noch — auch durch Vergleichung mit den gleichzeitigen Schossbüchern — für viele Einwohner der Beruf annähernd genau feststellen. Wir unterlassen es hier und können daher für die folgende Liste nur deswegen einige Beachtung beanspruchen, weil sie neben dem zahlreichen, mannigfaltig gegliederten Handwerkerstande die Verschiedenheit der sonstigen Lebensstellungen wenigstens andeutet, was aus anderweitigen Materialien unseres Wissens noch nicht versucht ist.

Wir stellen in der folgenden Tabelle die Hilfsarbeiter voran, darauf die Handel treibende Bevölkerung, lassen dann in alphabetischer Ordnung die eigentlichen Handwerke folgen und fügen zum Schluss die sonst erwähnten Berufszweige an:

A. Die Hilfsarbeiter.		Transport
1. Arbeitsleute (operarii, Daglöhner)	106	
2. Bootsleute	105	
3. Boten (Botten)	9	
4. Dreger	76	
5. Droscher	2	
6. Fohrmann, Karrenführer	20	
7. Kutscher, Kotzker	8	
8. Nothülper	8	
9. Pramschauer	19	
10. Plegemann	3	
	356	
B. Handeltreibende.		
1. Appelhöker	4	
2. Bierschenken	4	
3. Gewandschneider	7	
4. Haken	42	
5. Kaufleute	72	
6. Kremer	18	
7. Kremer u. Harbargier	2	
8. Leinwandschneider	4	
9. Mekeler	1	
10. Pferdekeuffer	8	
11. Salzhaken	9	
12. Speckschneider	2	
13. Therhaken	5	
14. Vellkeuffer	4	
15. Vorkoper	3	
16. Weinschenke	4	
17. Schüttinge	15	
	204	
C. Handwerker.		
1. Aelstecher	1	
2. Ablatenbecker	1	
3. Altlepper	9	
4. Altschneider	17	
5. Ankerschmidt	1	
6. Apotheker	1	
7. Barbieri	7	
8. Barnewinßbarner	1	
9. Batstouuer	2	
10. Becker (mit 65 Knechten)	24	
11. Bentschneider	36	
	100	
12. Beutler		1
13. Bilderschneider		1
14. Botticher		1
15. Botticherknechte (verheir)		1
16. Brawer		3
17. Bremelsmacher		6
18. Buchbinder		7
19. Buchtrucker		1
20. Buntmacher		8
21. Buttenmacher		4
22. Deckenmacher		2
23. Dielsmann		2
24. Dreier		8
25. Essigbrawer		2
26. Farber		5
27. Fechter		1
28. Fischer		42
29. Fischforer		2
30. Freischlachter		1
31. Garber		1
32. Garbreder		3
33. Gartener		4
34. Glaser		10
35. Goldschmidt		7
36. Gorteler		2
37. Grapengießer		5
38. Gruttenmacher		7
39. Hakenmacher		1
40. Huefer		8
41. Kaffentesbrawer		9
42. Kannengießer		6
43. Kemmacher		6
44. Ketelboter		2
45. Kleinschmidt		8
46. Knochenhauer		30
47. Knütter		5
48. Korbmacher		1
49. Korschner		2
50. Kuchenbecker		2
51. Kunstmaker		1
52. Kupferschmidt		2
53. Lademacher		1
54. Leinwandschwerzer		1
55. Ledderbereiter		1
56. Leuchtenmacher		1
57. Linnenweber		33
		449

	Transport	449		Transport	844
58. Losebecker (5 Gesellen)		3	100. Töpfer (Potter)		11
59. Mahler		9	101. Tuchscherer		4
60. Maurmann		24	102. Tüfler		17
61. Müller		27	103. Uhrichenmacher		3
62. Nagelschmid		3	104. Veldtscherer		2
63. Netler		6	105. Weisgarber		1
64. Parlensticker		1	106. Wullenweber und Wand-		
65. Pelzer		11	macher		15
66. Pipenlegger		4	107. Zimmermann		51
67. Platenschläger		2	108. Zuschleger		5
68. Possementmacher		2	109. Zwilchmacher		1
69. Puluermacher		2			954
70. Rademacher		12			
71. Reußgarber		1	D. Sonstige Berufszweige.		
72. Riemenschneider u. Sattler		5	1. Professores		5
73. Rieper (Riepschläger)		10	2. Doctores		32
74. Rothgießer		5	3. Magistri		14
75. Sager		11	4. Schulmeister		4
76. Salpetersieder		1	5. Rechenmeister		2
77. Schiffer		59	6. Prediger		5
78. Schiffszimmermann		20	7. Organiste		4
79. Schmidt		14	8. Pustemacher		1
80. Schneider		35	9. Klockenluder		4
81. Schnittcher		11	10. Köster		3
82. Schopenbrawer		35	11. Schriuer		11
83. Schuhflicker		2	12. Wechter		3
84. Schuster		36	13. Hopfenmesser		2
85. Segelneier		1	14. Kohlenmesser		5
86. Seifurer		2	15. Ziegelmeister		2
87. Senkler		1	16. Kulemann		1
88. Seukenmaker		1	17. Rattenfänger		1
89. Spielmann		12	18. Torffschreiber		2
90. Spinnradmaker		7	19. Wagenknecht		2
91. Sporer		1	20. Stalknecht		2
92. Steinbrügger		2	21. Thorschließer		2
93. Steinhewer		2	22. Wischwärter		1
94. Steinschneider		1	23. Secretarius Universitatis		1
95. Stoffirer		2	24. Schweinehirte		1
96. Stolkenmaker		1	25. Schweineschneider		1
97. Schwertfeger		6	26. Futterschneider		1
98. Therwacker		2	27. Rentner		1
99. Teschenmacher		3			63
		844			

Ausserdem sind noch 24 städtische Beamte erwähnt, nemlich 4 Reitende Diener, 4 Rahts-Diener, 1 Richteknecht, 1 Heitvoigt, 1 Zie-

senzeicheneinnehmer, 1 Walmeister, 1 Stadtbote, 1 Gerichtsdien Strandvoigte, 1 Prachervoigt, 1 Münzmeister, 1 Richteschreiber, 1 tarius, 1 protonotarius, 1 secretarius, 1 Rahtsschmid und 1 R zimmermann. Endlich sind als Herren oder nobiles bezeichne Personen.

Der Mangel an Raum und die Unvollständigkeit des Materials verbieten es uns, genauer die Einzelheiten der obigen Zusammenfassung zu besprechen. Es ist ein mannigfaltiges, vielseitiges Bild, das uns darin von dem städtischen Leben früherer Jahrhunderte entwirft, und wenn es auch in unvollendeter Gestalt auftritt, wird es, wie wir hoffen, für die Erkenntnis damaliger Volkswirtschaft mehrhin als schätzbares Material gelten können.

Wir schliessen damit für dieses Mal unsere Untersuchungen ab. Die positiven Resultate, die wir gewonnen haben, kann ich nicht alle aufzählen, die viele Mühe zu lohnen, die mit derartigen Untersuchungen verbunden ist, so hoffen wir doch, in manchen Einzelheiten der Wahrheit näher geführt und darum nicht ganz vergeblich gearbeitet zu haben.

Literatur.

V.

Die neueste Literatur über Versicherungswesen in Deutschland ¹⁾).

Von Ludwig Elster.

Als Emanuel Herrmann im Jahre 1868 seine „Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte“ schrieb, wies er in der Einleitung mit Recht darauf hin, dass das Versicherungswesen das Stiefkind der Volkswirtschaftslehre bilde, dass während die Theorien des Tausches, Preises, Geldes, des Bankwesens, der Verkehrseinrichtungen aller Art mit behaglicher Breite behandelt würden, für die Darstellung der Assekuranz in den nationalökonomischen Lehrbüchern nur ein kleines Plätzchen übrig bliebe. Dieser Vorwurf ist auch späterhin noch verschiedentlich erhoben; heute aber würde man denselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen müssen. Die Bedeutung des Versicherungswesens für das wirthschaftliche und sociale Leben eines Volkes ist gegen-

1) Die Schriften, welche in dieser Besprechung Berücksichtigung finden sollen, sind folgende:

Wagner, Adolph, Der Staat und das Versicherungswesen. Socialökonomische und socialrechtliche Studie. I. Heft. Tübingen 1881. 8°. 72 SS. (Bes. Abdr. aus der Zeitschrift f. die gesammte Staatswissenschaft. 37. Jhrg. S. 102 fg.).

Emminghaus, Staats-Versicherung. Adolph Wagner: „Der Staat und das Versicherungswesen“. Bremen 1881. 8°. 19 SS. (Bes. Abdr. aus dem Bremer Handelsblatt).

Reilstab, Ernst, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. 8°. 64 SS.

Eisner, A., Kritische Betrachtungen über eine Studie des Herrn Prof. A. Wagner: Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. 8°. 37 SS.

Mazel, Carl, Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Vortrag. (Bes. Abdr. aus der „Beamten-Zeitung“). Wien 1882. 8°. 19 SS.

Wagner, Adolph, Das Versicherungswesen, in „Handbuch der politischen Oekonomie“ hgg. von Schönberg. Tübingen 1882. I. Bd. S. 1135—1192.

Hopf, Julius, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin 1880. 8°. 115 SS.

Ueber anderweite Versicherungsliteratur cf. mein Referat in diesen „Jahrbüchern“ Bd. 38 S. 280 fg.

wärtig allgemein erkannt, und es ist dementsprechend auch eine eingehendere wissenschaftliche Behandlung dieses Zweiges der Volkswirtschaft erfolgt. Allerdings erst seit kurzer Zeit. Daher lässt sich auch, wie solch unter diesen Verhältnissen ganz begreiflich ist, noch nicht von einer gründlichen Durcharbeitung der einzelnen Zweige der Assekuranz reden wir befinden uns gleichsam noch in dem ersten Stadium der wissenschaftlichen Arbeit, die Literatur erstreckt sich vorwiegend auf „principielle Erörterungen“, während es an tüchtigen Specialuntersuchungen, — ich sehe hier von jenen Gelegenheitschriften, die sich vorwiegend auf die gesetzgeberische Regelung des Versicherungswesens beziehen, ab — fast gänzlich fehlt. Nur eine und zwar die jüngste Branche des Assekuranzwesens die sogen. Arbeiter- speziell die Unfallversicherung hat aus jenen bekannten Gründen eine eingehendere Behandlung erfahren¹⁾, aber gerade die bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Diskussionen haben mit jenen weiteren für das Versicherungswesen überhaupt bedeutsamen Principienfragen geführt, auf welche im folgenden auch zunächst eingegangen werden soll.

Die Schrift, auf welche ich hier in erster Linie hinzuweisen habe ist jene vielgenannte und vielbekämpfte Untersuchung Adolph Wagner's „der Staat und das Versicherungswesen“, in welcher der Verfasser schliesslich zu dem Ergebniss gelangt: „die Versicherung ist ihrer Natur nach kein „Geschäft“, das der „freie Verkehr“ übernehmen und ausführen soll; sie ist eine „öffentliche Einrichtung“ und muss als solche behandelt werden.“ Daher muss das Versicherungswesen aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform, aus der wesentlich privatrechtlichen in die öffentlichrechtliche Stellung hinübergeführt werden. Ueberwiegende volkswirtschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe erfordern eine solche völlige Umgestaltung und Neuorganisation des Assekuranzwesens. Die Abhandlung, welche hier genauer zu behandeln ist, um jene erwähnten Gründe eingehend prüfen zu können, zerfällt in vier Abschnitte.

In dem ersten Abschnitte weist Wagner darauf hin, dass die eigentliche Frage, um welche es sich hier handle, die sei, ob für das Versicherungswesen, ob mindestens für einige Hauptzweige desselben gegenwärtig in einem Kulturvolke wie dem deutschen es passend sei an Stelle der privatwirtschaftlichen Organisationsform die gemeinwirtschaftliche zu setzen. Der Hauptgegensatz sei „öffentliches“ und „privates“ Versicherungswesen. Eine Analogie zum Uebergange zu gemeinwirtschaftlicher Thätigkeit finde man besonders auf jenem Gebiete, das sich unter dem Namen „Verkehrswesen“ zusammenfassen lasse. (Geld-, Münz-, Kommunikationswesen etc. etc.) Das Charakteristische dieser Bedürfnisse sei, dass sie überhaupt so erst im Gemeinschaftsleben hervorträten, selbst erst durch dasselbe geschaffen würden, oder doch einen wesentlich anderen Charakter annähmen: das individuelle Moment in ihnen trete zurück das sociale hervor. Für nun aber noch streitige Gebiete oder für solche

1) Ueber die Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland vergl. v. Miaskowski in diesen „Jahrbüchern“ Band 38 S. 474 fg.

bei denen die Eventualität gemeinwirthschaftlicher Organisation zum ersten Male in Erwägung gezogen werde, dürfe wohl auf die Analogie soviel Gewicht gelegt werden, dass daraus eine gewisse Vermuthung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung abgeleitet werde. So liege auch heute die Frage in Bezug auf das Versicherungswesen. Der Hinweis auf verwandte Gebiete könne jedoch nur als Beginn einer solchen Beweisführung dienen; für letztere müssten andere Argumente, die den speciellen Verhältnissen etc. entnommen seien, hinzugezogen werden.

Diesen speciellen Verhältnissen wendet sich der Verf. im zweiten Abschnitt zu. Er sucht den Nachweis zu führen, dass diejenigen Wirthschaften, welche in der privatwirthschaftlichen Organisation die Versicherung als Versicherer leiteten, jene „künstlichen Bildungen des Rechts“ (die Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten) allerdings mannigfache privatökonomische und technische Glanzseiten zeigten, aber auch andererseits höchst bedenkliche volkwirthschaftliche und socialpolitische Schattenseiten. Wenn auch das private Assekuranzwesen unverkennbar Bedeutendes erreicht habe, so seien doch diese Errungenschaften und Vorzüge keineswegs identisch mit der volkwirthschaftlichen Ausgezeichnetheit und Ueberlegenheit der ganzen Betriebsart. Denn die rein privatwirthschaftliche Organisation volkwirthschaftlicher Verhältnisse führe unter dem Walten der freien Konkurrenz zu einer ungeheueren Vergeudung von Arbeitskräften und Kapitalien für die ganze Volkswirtschaft. Viele Verluste seien zu vermeiden bei der einheitlichen Leitung und Konzentration in grosse öffentliche Anstalten. Hier sei der Grundsatz: planmässig geregelter, einheitlich geleiteter, zweckmässig centralisirter wirthschaftlicher Betrieb; Minimum von Kraftaufwand und Maximum von Effekt.

Aber noch ein weiteres Moment spreche zu Gunsten des öffentlichen und gegen das private Versicherungswesen; man entgehe nämlich durch eine solche tiefgreifende Umgestaltung den ausserordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung und komme auf diese Weise aus den vielen peinlichen Dilemmas, die sonst hierbei nicht zu vermeiden seien, heraus.

In dem dritten entschieden bedeutungsvollsten Abschnitt wird ein weiteres Argument principieller Art zu Gunsten gemeinwirthschaftlichen oder öffentlichen Versicherungswesens hervorgehoben, das sich aus der ökonomisch-technischen Natur aller Versicherung überhaupt ableiten lasse, bisher aber, wie Wagner richtig bemerkt, kaum beachtet sei. Indem nun der Verf. auf das Wesen und die Aufgaben der Assekuranz eingeht, bemerkt er, dass die praktische Aufgabe im Versicherungswesen darin bestehe, die Gemeinschaften Einzelner, welche das wirklich eintretende Risiko unter sich ausgleichten, möglichst passend in versicherungstechnischer Hinsicht und zugleich möglichst so zu bilden, dass der wahrhaft volkwirthschaftliche und socialpolitische Vortheil ein höchst möglicher werde. Bei den privatwirthschaftlichen Unternehmungen treffe aber dieses nur in ungenügender Weise zu. Hier sei die „Risikokraft“ (ganz besonders bei den Aktiengesellschaften mit dem System der festen Prämie) schwä-

cher; es zeige sich daher die volkswirtschaftlich sehr bedenkliche Folge, dass die Risiken genauer ausgesucht, die besseren allein übernommen, die schlechteren sich selbst überlassen würden, d. h. praktisch häufig ohne Versicherung blieben. Man vertheidige diese strenge Klassifikation als „wahrhaft rationell“, als „allein gerecht“ und hebe dabei gleichzeitig ihre gute „wirtschaftspädagogische Wirkung“ hervor. Indessen dieses Lob sei unbegründet. Die privaten Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse, die Betriebsformen und die Eigentumsobjekte etc. etc. seien gegebene geschichtliche Thatsachen der Einzelwirthschaften wie der Volkswirtschaft, mit denen man rechnen müsse. Nach solchen Thatsachen, nicht nach abstrakten, nur in kleinem Maasstabe sofort zu verwirklichenden Möglichkeiten müssen sich die wirtschaftlichen Institutionen richten, auf solche Thatsachen müsse aber auch das Versicherungswesen Rücksicht nehmen. Nicht mit naturgesetzlich unabänderlichen, sondern mit historisch gebundenen Verhältnissen der Wirthschaften und der Eigentumsobjekte habe man es zu thun. Auch die Risiken dieser letzteren gehörten zu diesen grossentheils gebundenen Verhältnissen. Die Volkswirtschaft sei Staatswirthschaft, sie sei ein Organismus, wo die einzelnen Glieder in ihrem Wohl und Wehe sich gegenseitig beeinflussten. Das strenge Klassifikationssystem baue auf den angegebenen Unterschieden, wie auf naturgegebenen Thatsachen weiter, daher erhalte, ja verstärke es dieselben noch, während es eben historisch gegebene, dem Einzelnen nicht unbedingt zum Verdienst oder zur Schuld zu setzende Unterschiede seien, welche durch eine billige Abweichung vom Klassifikationssystem einer gewissen Ausgleichung entgegengeführt werden müssten. Unter den Versicherungskategorien aber sei es die öffentliche Versicherung, die ihrem ganzen Wesen nach zu einer solchen Abweichung vom strengen Klassifikationssystem der Risiko's und Prämien neige, daher auch diese den Vorzug in volkswirtschaftlicher, socialpolitischer und sittlicher Beziehung verdiene.

In dem vierten und letzten Abschnitt entwickelt der Verf. ein weiteres Argument allgemeiner Art zu Gunsten des öffentlichen Versicherungswesens, welches er der eingangs erwähnten Schrift Herrmann's entnommen hat. Herrmann reiht die Versicherung als ein besonderes Glied unter die „Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände“ und bezeichnet die beiden anderen Methoden als „Konkurrenz der Versicherung“; diese beiden Methoden sind die „Meidung“ und die „Unterdrückung“ der Gefahr. Wagner hebt nun weiter hervor, dass eine richtige Organisation und Ausführung der Meidung, Unterdrückung und — des Endgliedes in dieser Kette — der Versicherung zur Bekämpfung wirtschaftlicher Störungen und Schäden im einzel wie im volkswirtschaftlichen Interesse von höchster Bedeutung sei. Nun könnten die beiden ersten Methoden der Bekämpfung der Gefahr nur zum Theil Sache des Einzelnen sein, zu einem anderen und wohl zum grösseren und wichtigeren Theile dagegen seien sie nothwendig eine Angelegenheit der Organe der öffentlichen Gewalt oder mindestens des freien Vereinswesens. Die bedeutenden Kosten dieser Thätigkeiten könnten aber nur theilweise — nach den Gebührenprincipien — denjenigen Individuen,

ir die sie erfolgten und denen sie zu gute kämen, zugebüdet werden, e müssten vielmehr grossentheils aus allgemeinen Mitteln der betreffenden öffentlichen Körper gedeckt werden. Um so mehr sollten die materiellen Vortheile, welche durch gute öffentliche Einrichtungen der Meinung und Unterdrückung der Gefahren in der Verminderung wirklicher Schäden und in der Ermässigung der Kosten des Versicherungswesens zielt würden, möglichst den Versicherten selbst, als Gliedern der öffentlichen Körper, in der Reduktion der Prämien zu gute kommen, oder wenigstens diesen Körpern in Gewinnantheilen aus dem Versicherungswesen, nicht aber Dritten, wie den gewerbsmässigen Unternehmern, oder Aktionären der Versicherungsinstitute. Gerade in dieser Hinsicht drohe bei den Erwerbsunternehmungen eine besondere Gefahr. Besonders wichtig für die Begründung dieser Forderung sei aber noch ein weiterer Gesichtspunkt, nämlich der, dass die Thätigkeiten zu beiden Zwecken und die Leitung und Einrichtung der Versicherung sich vielfach unterstützen müssten, deshalb sei es erforderlich, diese drei Thätigkeiten in dieselbe Hand zu legen, damit sie nach einheitlichem Plane ausgeführt werden, — dann erst könne man erhoffen, ein Maximum von Erfolg in der Bekämpfung der Gefahr zu erzielen.

Das sind die Hauptgedanken jener kleinen, inhaltreichen und lebhaft ringenden Schrift, die kein objektiv Urtheilender aus der Hand legen kann, ohne die Ruhe in der Behandlung, ohne die Klarheit und Schärfe der Diktion zu bewundern, ohne immer und immer wieder im Geiste auf jene mannigfachen bedeutsamen Forderungen Wagners zurückzukommen. Hier liegt keine mit heisser Feder geschriebene Parteischrift vor, sondern eine ernste wissenschaftliche Untersuchung, die mit geichtvollen Gründen Front macht gegen die heutige Gestaltung des Versicherungsbetriebs und nur in einer radikalen Umgestaltung desselben, in der „Verstaatlichung“ des Assekuranzwesens eine weitere befriedigende Enticckelung dieses wichtigen Zweiges der modernen Volkswirtschaft erkennt. Volkswirtschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe haben den Verfasser zu dieser Forderung der völligen Neuorganisation geführt, — stehen wir daher in eine kritische Betrachtung dieser verschiedenen Gründe ein.

Ich sehe hier zunächst ganz ab von jener Anschauung Wagners, die ja auch in dieser vorliegenden Publikation wiederum hervortritt, dass nämlich unsere Volkswirtschaft einen immer mehr kommunistischen Charakter annehme, dass dieses durch die höhere Entwicklung der Kultur erklärbar und auch völlig berechtigt sei. Ich lasse weiterhin die von Wagner in seiner Grundlegung zunächst eingeführte und in diesem Aufsatz ebenfalls angewendete Terminologie von „Gemeinbedürfnissen“ und „Gemeinwirtschaften“ unberührt; dass sich gegen diesen Sprachgebrauch Vieles und zwar Beachtenswerthes einwenden lässt, hat Gustavohn in seinem Aufsatz über „Gemeinbedürfniss und Gemeinwirtschaft“ gezeigt¹⁾. Für die hier zu erörternden Punkte sind die soeben erwähnten mehr oder minder nebensächlich. Denn selbst wenn man jene An-

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 37 S. 464 fg.

sicht vertritt, der auch ich zum Theil mich anschliesse, dass beim Fortschreiten der Kultur das Gebiet der Staatszwecke sich überall erweitere, so wird es doch dringend erforderlich sein, jeden einzelnen Fall, wo es sich darum handelt einen bisher der privatwirthschaftlichen Unternehmung gehörenden Betrieb in die gemeinwirthschaftliche hinüberzuführen, auf das eingehendste und gewissenhafteste zu prüfen. Mag man immerhin Wagner Recht geben, wenn er behauptet, dass für noch streitige Gebiete oder für solche, bei denen die Eventualität gemeinwirthschaftlicher Organisation zum ersten Male in Erwägung gezogen wird, auf die Analogie Gewicht gelegt werden darf, so viel Gewicht, dass daraus eine gewisse Vermuthung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung abgeleitet werden könne, weiter aber darf man unter keinen Umständen gehen und darf auch nicht unbewusst einer solchen Analogie einen höheren Werth beilegen, als man ihr beizulegen berechtigt ist. Zur eigentlichen Beweisführung kann sie nicht herangezogen werden, sie kann auch nicht einmal als „Beginn“ einer solchen betrachtet werden, für diese sind und können erst diejenigen Argumente von Bedeutung sein, die den speciellen Verhältnissen entnommen sind, in unserem Falle: Gründe, welche im Wesen der Versicherung liegen. Die Gründe aber, welche Wagner für den gemeinwirthschaftlichen Betrieb dieses Wirthschaftszweiges ausschlaggebend bezeichnet, sind, so beachtenswerth sie auch erscheinen, m. E. nicht stichhaltig.

Wagner weist in erster Linie auf jene verschiedenartigen Mängel, welche den privaten Versicherungsunternehmungen anhaften, hin, Mängel, die sich nicht in ungenügenden Leistungen der privatwirthschaftlichen Organisation sondern in den Mitteln der Konkurrenz zeigten. Auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens habe die Konkurrenz dahin geführt in der Wahl der Mittel zur Erhaltung und Ausdehnung des Geschäfts nicht gerade wählerisch zu sein. Dies ist sicherlich richtig. Die im Versicherungsbetriebe zu Tage getretenen bedenklichen Schattenseiten: das Agentenunwesen, die über Gebühr gestiegenen Abschlussprovisionen, die Einführung der sogen. „Zillmerschen Methode“ bei Verrechnung der Abschlussprovisionen und so manches Andere ist durch die freie Konkurrenz erzeugt. Noch ganz kürzlich hat Heym, der den „Verstaatlichungs-ideen“ so fern wie nur möglich steht, in diesen „Jahrbüchern“ die zuchtlose Konkurrenz auf das allerheftigste angegriffen, die dahin geführt habe den sittlichen Zweck der Lebensversicherung immer mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen und als Nebensache zu behandeln. Jeder, der den Dingen objektiv gegenübersteht und sie ohne Voreingenommenheit betrachtet wird jene Angriffe Wagners daher als berechtigte anerkennen müssen. Deshalb vor allem ist ja auch der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens laut geworden und derselbe wird nicht eher zum Schweigen gebracht werden, als bis hier eine Aenderung eingetreten ist.

Aber sind diese Mängel denn solche, die man als „inhaerente Mängel“ des privaten Versicherungswesens bezeichnen darf? Meines Erachtens sicherlich nicht! So betrübend diese Erscheinungen auch sein mögen, so sehr man auch bemüht sein muss dieselben zu beseitigen, ihnen

reten andererseits die glänzendsten Lichtseiten gegenüber, sobald wir die eigentlichen Leistungen der deutschen Assekuranz verfolgen, sobald wir tie auf diesem Gebiete hervorgetretene Rührigkeit, Intelligenz und Pflichtreue berücksichtigen, sobald wir vor allem einen Vergleich ziehen zwischen dem Versicherungswesen Deutschlands und jenem anderer Länder. Das deutsche Versicherungswesen hat seine Aufgabe in vorzüglichster Weise gelöst, und es wäre nur zu hoffen, dass auch auf anderen Gebieten des Wirthschaftslebens solche Erfolge zu verzeichnen wären. Man veresse nie, dass all das, was hier erreicht worden ist, die private Industrie geschaffen hat, und zwar nicht etwa wesentlich unterstützt durch die Gesetzgebung und die öffentlichen Organe, sondern im Gegentheil vielfach von diesen zurückgewiesen, durch deren Maassnahmen gehemmt. Ist jene Hoffnung nicht berechtigt, dass wenn sich jetzt der Staat des Assekuranzwesens annimmt, dasselbe durch ein zu organisirendes Versicherungsamt beaufsichtigt und die Solidität des Betriebes — so weit wie möglich — überwacht, auch jene oben erwähnten argen Misstände, die durch die zu scharfe und zuchtlose Konkurrenz hervorgerufen sind, allmählich verschwinden oder doch auf ein Minimum reducirt werden? Nun ist Wagner allerdings der Ansicht, dass die ausserordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung ebenfalls als ein Moment, das zu Gunsten des öffentlichen Versicherungswesens spreche, anzusehen seien. Diese Schwierigkeit scheint aber der Verf. erheblich zu überschätzen. Wenn auch über die Principien und die einzelnen wichtigen wie nebensächlichen Bestimmungen der betr. gesetzlichen Regelung die Ansichten immerhin noch weit auseinander gehen, der Eine lies, der Andre jenes fordern zu müssen glaubt, so ist es doch jedenfalls sehr fraglich, wo die grössten Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, bei der verwaltungsrechtlichen Regelung des privaten Versicherungswesens oder bei der Hinüberführung desselben in den öffentlichen Betrieb. Man unterschätze nicht jene grossen Schwierigkeiten, die mit der Expropriation der Versicherungsgesellschaften und mit der „Verstaatlichung“ verbunden sind! —

Jedoch nicht nur die erwähnten Mängel allein erheischen die „Verstaatlichung“, sondern man wird dieselbe nach Wagner vor allem deshalb fordern müssen, weil die Koncentrirung des Versicherungsgeschäfts in der Hand des öffentlichen Dienstes wegen der hierdurch ermöglichten Ersparung von persönlichen und sachlichen Kosten vortheilhafter erscheint, weil weiterhin die erforderlichen Verrichtungen mit anderen Thätigkeiten der inneren Verwaltung, insonderheit der Polizei- und Finanzverwaltung grosse Aehnlichkeit haben. Mit anderen Worten: weil das Princip der Wirthschaftlichkeit „Minimum von Kraftaufwand und Maximum von Effekt“ erzielt werde, weil der Staat mindere Kosten haben, dennoch aber bessere Leistungen aufweisen würde.

Beweise lassen sich hier nicht beibringen, weder von Seiten Wagners noch von der meinigen. Ich bezweifle aber jene Behauptung auf das Entschiedenste. Wer je den Betrieb einer Versicherungsgesellschaft kennen gelernt hat, wird die Rührigkeit und den Eifer, die sich hier oft in der Erledigung der kleinsten Dinge zeigen, bewundern müssen, und wer mit

dieser Art der Arbeit die Art der Arbeit in den Verwaltungsbureaux des Staates vergleicht, wird zu Gunsten der Privatindustrie das Facit ziehen müssen. Die theilweise unter den schwierigsten Verhältnissen erzielten Erfolge der Versicherungsgesellschaften sind hierfür ein beredtes Zeugnis. Doch, wie gesagt, Beweise sind dieses nicht, und irgend welche Vergleiche mit den Erfolgen des Staates auf anderen verwandten Gebieten lassen sich wegen der eigenthümlichen Natur der Versicherung nicht ziehen. Dass die einzelnen Privatgesellschaften um die Ausdehnung ihres Geschäftes zu fördern verschiedentlich Kapital und Arbeit vergeudet haben, gebe ich zu, man darf dabei aber nicht verkennen, dass gar viele Ausgaben als überflüssige erscheinen, die bei genauer Prüfung sich als unvermeidbare herausstellen, wenigstens so lange nicht vermieden werden können, so lange das Publikum nicht von selbst die Versicherung sucht, sondern aufgesucht werden muss, so lange also Ausgaben für Agenten, Reisen etc. dringend notwendig sind. Dass durch die Zersplitterung des Betriebs in verschiedene Anstalten diese bezüglichen Kosten nicht geringere werden, im Gegentheile sich noch erhöhen, ist ebenfalls richtig, aber durch die Decentralisation und den Wettstreit der verschiedenen Institute unter einander ist das Versicherungswesen in erster Linie gefördert worden. Wohin in aller Welt würden wir gerathen, wenn wir alle diejenigen Geschäfte dem Staate überweisen wollten, die er mit seinen Organen vielleicht billiger und eventuell vollkommener verrichten könnte —? „Wenn wirklich bewiesen werden könnte“, sagt Emminghaus in seiner Polemik gegen Wagner, „dass Bier, welches in Staatsbrauereien gebraut, Spiritus, der in Staatsbrennereien gebrannt, Zucker, der in Staatssiedereien bereitet, mindestens so gut und billig geliefert werden könnte, als dieselben Artikel, wenn sie privatwirthschaftlich producirt werden — möchten wir um deswillen es wagen, diese Produktionszweige dem Staate zu überweisen? Beinahe überall in Deutschland laborirt der Frischfleisch-Verkauf an einem grossen Uebelstande, welcher den Fleisch-Verbrauch der unbemittelten Klassen empfindlich einschränkt; das Fleisch wird zu wenig sortirt. Staats-Schlächtereien und Fleischhallen würden diesen Uebelstand mit einem Schlage beseitigen können; angenommen, dieses Geschäft könne auch sonst im gemeinwirthschaftlichen Betriebe des Staates gedeihen — soll es um deswillen dem modernen Staate empfohlen werden?“

Und dennoch, so frage ich weiter, handelt es sich in diesen Fällen nicht auch um „Gemeinbedürfnisse“, und zwar theilweise um ungemein wichtige? —

Indessen vor allem ausschlaggebend für den öffentlichen Versicherungsbetrieb ist nach Wagner die hier mögliche und zu bewirkende Abweichung von der strengen Logik individualistischer Bemessung der Gefahr und demnach der Versicherungsprämie. Weil Art und Höhe des Risiko's z. B. der Feuergefahr für ein Haus nur in ganz verschwindendem Maasse von dem Eigenthümer selbst abhängt, vielmehr hauptsächlich beeinflusst wird von der Beschaffenheit des Hauses etc. etc., so muss das Versicherungswesen auf solche Thatsachen Rücksicht nehmen. Das individualistische Klassifikationssystem übersieht dieses gänzlich; dieses baut auf derartigen Unterschieden wie auf naturgegebenen Thatsachen auf, wäh-

rend es sich hier um historisch gegebene dem Einzelnen nicht unbedingt zum Verdienst oder zur Schuld anzurechnende Unterschiede handelt, bei denen durch eine billige Abweichung vom Klassifikationssystem eine gewisse Ausgleichung herbeigeführt werden muss. Ist es denn aber um alles in der Welt Aufgabe der Versicherung solche Unterschiede zu beseitigen? Gewiss hat Wagner Recht, wenn er behauptet, dass es sich hier sehr häufig nicht mehr um persönliches Verdienst oder um persönliche Schuld handelt, — aber in wie viel tausend anderen Fällen, wo uns ähnliche Ungleichheiten und Unterschiede begegnen, gilt genau dasselbe? Soll der Staat oder irgend eine öffentliche Institution denn auch in diesen Fällen die erwünschte Ausgleichung bewirken? Wohin gelangen wir, wenn wir diesen Gedanken weiter verfolgen? Wo ist die Grenze, die einer ferneren Ausgleichung historisch gegebener Ungleichheiten ein Ziel setzt? —

Sicherlich ist es die unverrückbare Aufgabe der Socialpolitik die sociale Ungleichheit, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, zu bekämpfen, ihr mit allen Mitteln entgegenzutreten, allein es kann sich hierbei immer nur handeln, um eine Beseitigung jener Ungleichheiten, die durch die Gesellschaft entstehen und als „gesellschaftliche“ bezeichnet werden können. Gewisse Ungleichheiten müssen als Naturnothwendigkeit hingenommen werden, und zwar zumeist gerade solche, die weder auf Verdienst noch Schuld der Einzelnen beruhen. Hält Wagner an diesem Princip der Nothwendigkeit der Ausgleichung historisch gegebener Unterschiede fest, so ziehe er auch die weiteren Konsequenzen. Neu ist eine solche Anschauung ja nicht, neu ist es nur dem Versicherungswesen diese Aufgabe zu vindiciren.

Der Verfasser weist, gleichsam um eine Konsequenz dieser seiner Auffassung zu ziehen und die Richtigkeit derselben darzuthun, auf das Arbeiterversicherungswesen hin. Die Arbeiterversicherung könne nicht mit den Mitteln der Arbeiter allein und nach den Prämientarifen, welche speciell für diese Klasse aufgestellt werden müssten, genügend wirksam und erspriesslich ausgeführt werden, vielmehr sei auch hier eine Uebertragung von Mitteln aus den übrigen, also namentlich aus den wohlhabenderen, besitzenden Schichten nothwendig und gerechtfertigt, wofür sich verschiedene Wege böten, u. a. eine allgemeine Versicherung der ganzen Bevölkerung, wobei für gewisse Maximalversicherungen die Tarife mit nach dem Wohlstande abgestuft werden müssten. Angenommen, ein derartiger Zwang zur Versicherung wäre durchführbar, so würde von einer eigentlichen Versicherung nicht mehr die Rede sein können.

Ich gebe gerne zu, dass bei der Arbeiterversicherung, die allerdings in anderer Weise geregelt werden dürfte, als Wagner es hier vorschlägt, von einer „Ausgleichung“ die Rede sein kann, dass die wohlhabenden Schichten des Volkes mit einzutreten haben, um eine Hebung des Standard of life der Arbeiter zu ermöglichen, allein diese „Ausgleichung“ ist weit verschieden von jener, die der Verfasser überhaupt im Auge hat und die bei allen möglichen Unglücksfällen: Hagelgefahr, Feuergefahr, Viehsterben etc. ihre Anwendung finden soll. Dort handelt es sich um die Erreichung eines bestimmten Zweckes, um eine nothwendige aber eng begrenzte Aufgabe, hier um eine Forderung, die, sobald sie als berechtigt

anerkannt wird, eine unendliche Reihe von anderen im Gefolge haben wird, die nie und nimmer erfüllt werden können. In unsern Tagen ist man leicht geneigt zu vergessen, dass der Staat nicht nur zu wenig, dass er auch zu viel thun kann; das letztere ist aber schädlicher und gefährlicher als das erstere, da es nothgedrungen dahin führt, dem Einzelnen das Gefühl unbedingter Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Treiben im wirthschaftlichen Leben zu nehmen; damit fele aber zugleich das wichtigste Fundament des wirthschaftlichen Fortschrittes.

Doch hiermit genug! Es ist nicht möglich all das in der gebührenden Weise hier zur Sprache zu bringen, was Wagner in seinem Aufsatz behandelt hat, und wogegen ich Einwendungen vorzubringen hätte. So halte ich z. B. die in dem vierten Abschnitt seiner Abhandlung zu Gunsten der Verstaatlichung des Versicherungswesens vorgebrachten Argumente als theilweise irrig und im Widerspruch stehend mit den thatsächlichen Verhältnissen, wenigstens soweit ich hier an die Angriffe gegen die privaten Feuerversicherungsgesellschaften denke, ganz speciell gegen die Aktiengesellschaften. Es ist z. B. entschieden zu weit gegangen, behaupten zu wollen, dass die Vervollkommnung des Löschwesens die Interessen der Versicherungsanstalten beeinträchtigt! Das Urtheil Wagners über die Versicherungsaktiengesellschaften überhaupt ist vielfach m. E. unberechtigt. Ich denke hier auch an die Ausführungen des Verfassers in diesen „Jahrbüchern“ (36. Bd. S. 164 fg.) im Anschluss an meine Arbeit über die Lebensversicherung. Bezüglich des dort Vorgebrachten habe ich Manches auf dem Herzen, das ich gerne zur Sprache bringen würde; allein weitere Bemerkungen nach dieser Richtung würden über den Rahmen dieser literarischen Anzeige hinausgehen. Nur das sei bemerkt, dass ich in manchen Einzelheiten die Wagnerschen Einwendungen meinen Ausführungen gegenüber als richtig anerkenne, dass ich aber in den Hauptprincipienfragen nicht überzeugt bin. Gerade das gilt von der Bedeutung der Aktienunternehmung im Versicherungswesen, die ja sicherlich ihre grossen Schattenseiten hat, deren Lichtseiten aber nicht verkannt werden dürfen, das gilt weiterhin von der Natur der Lebensversicherung, die auch ökonomisch betrachtet als Sparanstalt nicht als Versicherung erscheint. In meinem Gutachten für den deutschen Juristentag über die Frage, ob das Recht auf die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten gehöre (Verhandlungen des 16. deutschen Juristentags I. Bd. S. 200 fg.) habe ich meinen Standpunkt abermals kurz zu begründen und auch den Darlegungen Wagners gegenüber aufrecht zu erhalten gesucht. Allerdings konnte dieses an jener Stelle nicht eingehend geschehen, ich hoffe aber bei anderer Gelegenheit gerade diesen strittigen Punkt noch einmal ausführlicher behandeln zu können. —

Dass die Wagner'sche Arbeit bald von den verschiedensten Seiten auf das heftigste würde angegriffen werden, lag nahe. Die Versicherungspraktiker sahen ihre Interessen gefährdet und traten für das private Versicherungswesen in die Schranken. Das ist theils mit Sachkenntniss und Geschick, theils in unbegreiflich plumper Weise geschehen. Die zweifellos beachtenswertheste Entgegnung ist jene von Emminghaus; es ist nur zu bedauern, dass sie so wenig ruhig gehalten, so leidenschaftlich geschrie-

ist. Mehr oder minder dasselbe gilt von der Schrift Rellstabs, die doch eine Menge für die eigentliche Frage überflüssige Bemerkungen enthält. Der Vortrag Mazals beschränkt sich auf allgemeine, hinreichend bekannte Erörterungen über die Bedeutung des Privatbetriebs und sucht die gegenstehenden Anschauungen Wagners, Schöffles und Arendts bekämpfen. Das Hauptmoment aber, was nach Wagner für die Verstaatlichung spricht: die Ausgleichung der von der Natur oder durch die historische Entwicklung geschaffenen Ungleichheiten bleibt so gut wie unberührt.

Das wunderbarste Produkt aber auf diesem Gebiete ist die Publikation von Eisner; der Verfasser, irgend ein Versicherungspraktiker, hat weder die Arbeit Wagners verstanden, noch verfügt derselbe über irgend eine genügende Kenntnisse auf dem Versicherungsgebiete. Diese Schrift steht unterhalb einer jeden wissenschaftlichen Kritik und kann nur Beauern hervorrufen. Von einer sachlichen und unbefangenen Widerlegung keine Rede, eine solche ist nicht einmal versucht worden. Die Eisner'schen Darlegungen erinnern lebhaft an die Ausführungen gegen Wagner in der Versicherungsfachpresse. —

Wagner hat die Absicht, wie solches am Schluss seines Aufsatzes merkt ist, in weiteren Abhandlungen in eine Betrachtung der Verhältnisse einiger Hauptzweige der Versicherung, zunächst der Feuerversicherung, einzutreten. Es soll in diesen Specialuntersuchungen die Richtigkeit des Ergebnisses dieser allgemeinen Erörterungen konkret im Einzelnen und die Anwendbarkeit der gemeinwirthschaftlichen Organisationsform für die einzelnen Zweige speciell nachgewiesen werden. Leider sind die reprochenen Aufsätze bis zur Stunde noch nicht publicirt; einen, wenn auch nur theilweisen Ersatz hierfür bietet uns aber seine Abhandlung in dem Schönberg'schen „Handbuch der politischen Oekonomie“. Aber

hier manche strittige und wichtige Punkte wohl in Folge der lehrchartigen Behandlung nur kurz erörtert, nur ungenügend begründet werden sind, da weiterhin das ganze landwirthschaftliche Versicherungswesen, die Hagel- und Viehversicherung, vom Verf. unberührt gelassen, so ist von einem wirklichen Ersatz nicht zu reden. Hoffen wir daher

Interesse der Sache, dass der Verfasser sein gegebenes Versprechen nächst einlöst, da eine gründliche, specielle Behandlung der einzelnen Versicherungszweige sehr erwünscht, ja dringend erforderlich ist.

Die Abhandlung über „Versicherungswesen“ im Schönberg'schen Handbuch ist im übrigen im Vergleich mit den Erörterungen über Assecuranzwesen in anderen Lehrbüchern als die vollkommenste zu bezeichnen.

Zum Schluss sei hier noch einer Schrift gedacht, die allerdings die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens nur nebensächlich behandelt, mit den bisherigen Betrachtungen dieses Referats daher weniger rührungspunkte hat, indess als hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der Versicherungsliteratur an dieser Stelle berücksichtigt zu werden verdient. Ich meine die Schrift Hopf's, des Bevollmächtigten der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, über die „Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung.“

Der Verfasser knüpft an das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 an, wobei er jedoch nur die Feuerversicherung zum Vorwurf seiner Arbeit nimmt, dabei aber weiter auf eine eingehende Formulierung und Begründung aller Einzelheiten verzichtet, an deren manche sich ja auch kein tiefergehendes und allgemeineres Interesse knüpft. Er will vielmehr nur die wichtigsten Punkte, welche, zum Theil lebhaft umstritten, das Bild des künftigen Rechtszustandes in seinen wesentlichen Zügen bestimmen werden, in das rechte Licht setzen. Wenn Hopf dabei den Wunsch ausspricht, dass durch seine Arbeit namentlich ausserhalb der Kreise, die unmittelbar genöthigt sind, sich mit dieser Gesetzgebungsfrage zu beschäftigen, das Verständniss derselben gefördert werde, so muss eine objektive Kritik hinzufügen, dass er durch die Art der Behandlung des Stoffes wenigstens Alles gethan hat, um seinen Wunsch erfüllt zu sehen. Selbst diejenigen, die mit den Zielen, die der Verfasser verfolgt, nicht einverstanden sind, werden seinen Darlegungen Beachtung und Anerkennung schenken müssen.

Der Verfasser behandelt nach einigen einleitenden Vorbemerkungen das auf dem Versicherungsgebiete so dringend hervortretende Bedürfniss der Rechtseinheit, die Verstaatlichung und den öffentlichen Betrieb, das Unternehmen, die Geschäftsführung, die Ueberversicherung und Polizeikontrolle, die Centralstelle und schliesslich die Besteuerung. Er bezeichnet mit Recht als die hervorragendste positive Aufgabe des Reichsversicherungsgesetzes: die Rechtserfordernisse einheitlich und zweckentsprechend festzustellen, unter denen fortan Assekuranzunternehmungen ins Leben treten und bestehen können. Mit dem Koncessionssystem muss seiner Ansicht nach gebrochen, die Forderung völliger Publicität hingegen geltend gemacht werden. Diese Publicität soll aber nicht nur auf die Interessen beschränkt, sondern sie soll eine schlechthin allgemeine sein, so dass dadurch der Organismus der Anstalt auch der öffentlichen Diskussion und der sachverständigen Kritik erschlossen und unterstellt werde. Bezüglich der Geschäftsführung hält Hopf Normativvorschriften für ebenso zulässig wie geboten; er verlangt die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse, die von in Eid und Pflicht genommenen Revisoren zu prüfen und mitzuvollziehen seien. — Das, hauptsächlich in den dreissiger Jahren, in der grossen Mehrzahl der deutschen Staaten entstandene System der Präventivkontrolle verwirft Hopf als ungehörig und nutzlos; ja, er geht noch weiter und fordert, dass man den ganzen Begriff der Ueberversicherung und ihre Strafbarkeit über Bord werfe. — Die Begründung einer Centralstelle für das Versicherungswesen im Reiche wird für nothwendig gehalten, auch das Beschwerderecht den Versicherten bei dieser Centralstelle eingeräumt. M. E. muss jedoch dieses zu errichtende Versicherungsamt weitergehende Befugnisse erhalten, als der Verfasser demselben einräumen will. Im grossen Ganzen aber wird man den Forderungen Hopfs zustimmen müssen, wenn auch hie und da dem Einen oder Andern, so auch dem Referenten, strengere Bestimmungen erwünscht erscheinen, wenn auch manche Angriffe gegen die Societäten als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Die vorliegende treffliche Schrift muss als werthvoller Beitrag der Versicherungsliteratur begrüsst werden, als ein Beitrag, aus

dem die Bedeutung und die Erfolge des privaten Versicherungswesens zugleich erkannt werden können.

Auf einen glücklichen Aufschwung blickt das deutsche Assekuranzwesen zurück, reicher noch — meint Hopf mit Recht — schwebt uns seine Zukunft vor. „Aber um kräftig und sicher vorwärts zu schreiten, braucht es, was ihm das Reich und sein Gesetz bringen sollen: festen Boden unter den Füßen!“

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1890, betr. Koncessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Da man augenblicklich bei uns in Deutschland mit der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens beschäftigt ist, wir verweisen auf das Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen vom 17. November 1881, die Reichsversicherungsgesetzgebung betreffend (abgedruckt in diesen Jahrbüchern N. F. IV. Bd. S. 361 u. 362), so dürfte es wohl am Platze sein, auf die jüngste gesetzliche Regelung des Versicherungswesens im Auslande, auf das österreichische Versicherungs-Regulativ hinzuweisen.

Bis zum Erlass der weiter unten zum Abdruck gebrachten Verordnung sind in Oesterreich nur zwei Normen zu verzeichnen, welche speciell auf das Versicherungswesen und auf dessen besonderen Charakter Bezug haben, nämlich die Allerhöchste Entschliessung vom 5. November 1859, womit den staatlichen Ueberwachungs-Organen eine möglichst wirksame Ueberwachung der Versicherungs-Gesellschaften eingeschärft wird, und der Staatsministerialerlass vom 23. November 1860, womit den landesfürstlichen Kommissären eine Belehrung über die Bildung der Assekuranzfonds und über die Gebahrung mit denselben mitgetheilt wurde. Im weiteren Verlaufe der Zeit stellte sich jedoch immer mehr das Bedürfniss einer staatlichen Regelung des Versicherungswesens heraus, zumal jene „Belehrung“ wegen ihres rein mathematischen, technischen Inhaltes in der Praxis die beabsichtigte Wirkung nicht erzielte, obendrein aber auch mannigfache Vorkommnisse das Vertrauen in das Versicherungswesen nicht unerheblich erschütterten. Zwei Wege konnten zu einer Regelung des Assekuranzwesens führen: der Weg der Gesetzgebung und der Weg einer geregelten Staatsaufsicht. Die Regierung entschloss sich zunächst, den zweiten der bezeichneten Wege zu betreten. Die Motive sprechen sich

darüber wie folgt aus: „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Erlassung eines Versicherungsgesetzes die fragliche Aufgabe am vollständigsten und wirksamsten gelöst worden wäre; es kann aber auch nicht verkant werden, dass ein Versicherungsgesetz, das sowohl den materiellen Theil durch Regelung der aus dem Versicherungsvertrage entspringenden vielfachen Rechtsverhältnisse, als den formellen Theil durch Vorschriften für die Bildung und Verwaltung von Versicherungsanstalten zu umfassen haben wird, ein so umfangreiches und schwieriges Operat bildet, dass zu dessen Zustandekommen ein längerer Zeitraum erforderlich sein, und mittlerweile das obige Ziel unerreicht bleiben würde.

Dagegen kann auf dem Wege der Staatsaufsicht Manches geschehen, was vorläufig zur Regelung und Konsolidirung des Versicherungswesens erspriesslich beizutragen geeignet ist.

Gerade im Versicherungswesen, das oft das Interesse von Generationen berührt und das vermöge seiner Eigenart dem Einzelnen meist unverständlich bleibt, ist die Kontrolle des Staates eine unbedingte Nothwendigkeit, damit die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen gesichert und das Publikum vor Schaden gewahrt werde.

Die Kontrolle des Staates kann aber nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn die Objekte und die Formen ihrer Thätigkeit näher bestimmt und wenn Regeln und Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen sie zu pflegen ist.“

Die nun hier getroffenen Bestimmungen, welche bis zum Zustandekommen eines Versicherungsgesetzes, ein verwaltungsrechtliches Regulativ für Versicherungs-Anstalten bilden, beziehen sich im allgemeinen auf das gesammte Versicherungswesen, nehmen jedoch auf die Eigenthümlichkeiten der Lebensversicherung besondere Rücksicht. Das Regulativ zerfällt in zwei Abtheilungen. Der erste Theil, umfassend die §§ 1—23, bezieht sich auf die Concessionirung von Versicherungsanstalten, handelt über die materielle Fundirung (Aktien, Kapital, Gründungsfonds), über die Versicherungsbedingungen, über Rückversicherungen und Amortisationen, über Rechnungsabschlüsse und Gewinnvertheilung etc. etc., indem bald positive Normen als Concessionsbedingungen festgesetzt werden, bald nur im allgemeinen angeordnet wird, dass bez. jener Punkte die Statuten nähere Bestimmungen zu treffen hätten.

Der zweite Theil (§§ 24—34) ist überschrieben „für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten“. Die Staatsaufsicht hat insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmässige Anlage der Kapitalien, sowie die richtige vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und Rechenschaftsberichte zu überwachen. Die Grundsätze, nach denen dieses geschehen soll, werden eingehend in diesem Theile des Regulativs dargelegt. Hieran reihen sich noch Formularien für den Rechnungsabschluss sowohl für die gemischten Versicherungs-Gesellschaften, wie für die reinen Lebensversicherungs-Anstalten.

Zur Durchführung der mannigfachen Verordnungen und zur wirksamen Handhabung der Staatsaufsicht wird (cf. § 34) im Ministerium des Innern

ein versicherungstechnisches Bureau errichtet. Ein solches Organ erschien um so nothwendiger, da ein wichtiger Theil der Staatsaufsicht technischer Natur ist und eine genaue Kenntniss der mathematischen Grundlagen des Versicherungswesens bedingt. Bei den meisten Versicherungsarten muss ein Theil der von den Versicherten eingezahlten Prämien zur Erfüllung der künftigen Verbindlichkeiten aufbewahrt werden. Dieses gilt namentlich von der Lebensversicherung, deren Bestand und Sicherheit von der richtigen Berechnung und Bedeckung der Prämienreserve in erster Linie abhängt. Das Publikum ist aber schwerlich im Stande die hier erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, desshalb soll an die Stelle des Einzelnen die Vorsorge des Staates für die Gesamtheit treten, das versicherungstechnische Bureau soll in allen technischen Versicherungsfragen als Hilfsorgan des Ministeriums dienen.

„Durch die Bestellung eines solchen Organes“, heisst es in den Motiven zu dem Regulativ, „soll die in Angriff genommene Regelung der Staatsaufsicht ihre Ergänzung und Vervollständigung erhalten und die Kontrolle des Staates durch die Einheitlichkeit und Gleichartigkeit, mit der sie geübt wird, zu erhöhter Wirksamkeit gelangen“. —

Durch das in Rede stehende Versicherungs-Regulativ und durch die Einrichtung des versicherungstechnischen Bureaus ist allerdings, wie solches auch in den Motiven mit Recht hervorgehoben ist, das grosse, weite Gebiet des Versicherungswesens nicht erschöpft, eine vollständige Regelung nicht erfolgt. Trotz alledem aber bedeutet dieses Regulativ einen bedeutenden Abschnitt im österreichischen Versicherungswesen. Es soll hiermit nur der erste Schritt zu einem Versicherungsgesetze gethan werden, ein Stadium von Versuchen soll beginnen, man will sehen, wie weit man mit der Staatsaufsicht gehen kann, man will wissen, ob ein Versicherungsamt sich bewähren wird. Es soll mit anderen Worten zunächst Material gesammelt werden zu einem späteren Versicherungsgesetz. —

Wir werden in Deutschland ein solches Uebergangsstadium aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durchzumachen haben, dennoch aber wird bei der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens bei uns auch auf diese österreichischen Bestimmungen zurückgegangen werden müssen, die nach gar mancher Richtung hin wohl beachtenswerth sind.

Die bez. Verordnung, die in dem am 26. August 1880 ausgegebenen XXXVIII. Stücke des R.G.Bl. unter Nr. 110 abgedruckt ist, hat folgenden Wortlaut:

Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten kundgemacht werden.

Zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungs-Anstalten übernommenen Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Versicherten werden für die Errichtung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt:

A. Für die Concessionirung von Versicherungs-Anstalten.

§. 1. Zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten ist die staatliche Concession erforderlich, und haben hierfür die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.-G.-B. No. 253, und des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-B. No. 1 ex 1863, dann die nachstehenden Concessions-Bedingungen zu gelten:

§. 2. Die zum Geschäftsbeginne und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche

Grundlage bildet bei Actien-Gesellschaften das Actiencapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfonds und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder. Der Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Haftung sind statutarisch festzustellen.

§. 3. Das Actiencapital von Versicherungsgesellschaften ist künftig derart festzusetzen, dass beim Geschäftsbeginne wenigstens ein Betrag von so viel Mal 100,000 baar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschliesslich der Seevericherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Capital mindestens 300,000 fl. betragen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch unter diesem Betrag herabgegangen werden.

Die emittirten Actien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerthe, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30 pCt. des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist in letzterem Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Sola-Wechsel sicherzustellen und das Verzeichniss der sämtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Anzahl der von Jedem gezeichneten Actien vorzulegen.

§. 4. Der Gründungsfonds bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungs-Anstalten aber auf mindestens 20,000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. baar einzuzahlen sind. Eine Verzinsung und Rückzahlung desselben kann nur aus den Ueberschüssen und die Rückzahlung nur in dem Maasse stattfinden, als die Bildung des aus den Ueberschüssen zu dotirenden Gewinn-Reservefonds (Prämien-Ersparniss, Reserve) fortschreitet, daher nach vollständiger Rückzahlung des Gründungsfonds ausser der rechnungsmässigen Prämien-Reserve noch eine Garantie-Reserve mindestens in der Höhe des ursprünglichen Gründungsfonds vorhanden sein muss.

Von der Forderung eines Gründungsfonds kann bei der Bildung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Vereinen, bei welchen, durch besondere Verhältnisse und Einrichtungen (Carenz-Zeit, Renten-Reducirungen u. s. w.) anderweitige Sicherheit geboten wird, Umgang genommen werden.

Bei auf Wechselseitigkeit beruhenden Lebensversicherungs-Anstalten insbesondere ist der Geschäftsbeginn an eine im voraus fixirte Minimal-Summe von abgeschlossenen Versicherungen zu knüpfen.

§. 5. Das Gesellschafts-Statut hat vor Allem jene Bestimmungen zu enthalten, welche im §. 9 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.-G.-B. No. 253, und für Actiengesellschaften in den Artikeln 207 bis 249 des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben sind.

Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sind insbesondere noch Bestimmungen aufzunehmen:

- 1) über die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und der übrigen Organe der Gesellschaft;
- 3) über das Stimmrecht der Mitglieder und die Art seiner Ausübung;
- 4) über die Form der rechtsverbindlichen Kundmachung mit Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen dieselbe zu erfolgen hat;
- 5) über die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder.

§. 6. Der Plan einer Versicherungs-Anstalt hat die einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschliesslich der Seevericherung u. s. w.) auf welche sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstrecken wird, dann die Grundzüge, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu enthalten. Es ist darin auch zum Ausdrucke zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft direct oder indirect (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

§. 7. Bei der Gründung von Lebensversicherungs-Anstalten sind insbesondere noch die Prämientarife, welche bei den Versicherungen in Anwendung kommen sollen, und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungs-Grundlagen beizubringen. Letztere hat die Netto-Prämien, die bei ihrer Berechnung angewendeten statistischen Tabellen (Mortalitäts-, eventuell Invaliditäts- oder Morbilitäts-Tafeln), den zu Grunde gelegten Zinssatz und die benutzten Berechnungsformeln zu enthalten und sind ausserdem noch die Höhe der Regie-Zuschläge und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien-Reserve darin anzugeben.

§. 8. Die Statuten der Versicherungs-Anstalten, und bei Lebensversicherungs-Anstalten die Netto-Prämientarife bedürfen, wie jede Aenderung derselben, der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Tarife erfolgt auf Grund einer vorausgegangenen Versicherungstechnischen Prüfung.

Die Brutto-Prämientarife der Lebensversicherungs-Anstalten sind der Staatsbehörde Kenntnissnahme vorzulegen.

§. 9. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingungen jeder Versicherungs-Anstalt, welche den von derselben geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Aenderung der allgemeinen Bedingungen. Durch den Bestand solcher genehmigter Versicherungs-Bedingnisse wird nicht ausgeschlossen, dass seitens einer Versicherungs-Anstalt neue Versicherungsverträge unter besonderen Bedingungen geschlossen werden.

Bei gegenseitigen Versicherungs-Anstalten haben die allgemeinen Versicherungs-Bedingnisse einen Bestandtheil der Statuten zu bilden.

§. 10. Die allgemeinen Versicherungs-Bedingnisse haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

- 1) über die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, beziehungsweise die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet;
- 2) über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgeltes;
- 3) über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes der Haftung der Gesellschaft;
- 4) über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Aenderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherungsnehmers Versicherten u. dgl.;
- 5) über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung;
- 6) über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.);
- 7) über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage;
- 8) über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage.

§. 11. Um die stete Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtung zu sichern, kann nach Maassgabe der Umstände und Zeitverhältnisse als Concessionsbedingung auch der Erlag einer Caution gefordert werden.

§. 12. Versicherungs-Gesellschaften dürfen neben den Versicherungsgeschäften, welche Gegenstand ihres Unternehmens bilden, nur solche Geschäfte betreiben, welche in fruchtbringenden Anlage der Gesellschaftsfonds ihren Grund haben.

§. 13. Die Anlage der Gelder von Versicherungs-Anstalten ist in den Statuten festzusetzen.

Die Anlage der Prämien-Reservefonds kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

- 1) in zur Anlage von Pupillar-Vermögen geeigneten Werthpapieren;
- 2) in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über $\frac{1}{3}$ des Ankaufspreises belastet sind;
- 3) in pupillarsicheren Hypotheken;
- 4) bei soliden Credit-Instituten im Contocurrentgeschäfte oder gegen Cassescheine;
- 5) im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
- 6) in Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Policen nach Maassgabe der Versicherungsbedingungen;
- 7) in Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertheffecten, und zwar nur bis zum Betrage von 90 pCt. des börsenmässigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlorenen Papieren den Nominalwerth nicht übersteigen darf;
- 8) in Darlehen an Genossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an statutenmässige Bedingung geknüpft ist, dass selbe nicht die Höhe der eingesahlten, ungespfigtigen Einlagen überschreiten.

§. 12. Neu zu gründenden Versicherungs-Anstalten, welche Lebensversicherungsgeschäfte betreiben wollen, kann nicht auch der gleichzeitige Betrieb von Feuer-, Hagel-, Transport- und ähnlichen Versicherungen gestattet werden.

§. 15. Lebensversicherungs-Anstalten können berechtigt werden, Tontinen, Erbschafts-Associationsgesellschaften, Ueberlebens-Associationsgesellschaften u. dergl. unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, jedoch deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Controle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationsgesellschaften ist daher als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Associationsgesellschaften nachweisenden Daten getrennt zu verwalten.

§. 16. Auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften dürfen die von ihnen übernommenen Risiken in Rückversicherung geben, nicht aber Risiken anderer Gesellschaften in Rückversicherung nehmen.

§. 17. Die Belastung von Versicherungs-Anstalten zum Zwecke des Cautionserlasses wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in's Ausland ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Auslagen durch vorhandene Mehreinzahlungen des Actienkapitals, durch Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf die emittirten Actien, durch die Emission neuer Actien oder durch bereits gebildete Gewinnst-Reserven gedeckt werden.

§. 18. Bezüglich jener Auslagen, welche ihre Bedeckung erst in den Einnahmen und den Gewinnen der Zukunft finden sollen, kann gestattet werden, dass die Organisationskosten und Abschluss-Provisionen in einer Reihe von Jahren amortisirt, und bis dies erfolgt sein wird, der verbleibende Rest als Activum vorgetragen werde.

Die Statuten haben über die Objecte und die Modalitäten der Amortisation genaue Bestimmungen zu enthalten.

Die Amortisirung der mit der Begründung der Gesellschaft sowie mit der eventuellen Eröffnung neuer Versicherungs-Branchen verbundenen Organisationskosten hat längstens binnen fünf Jahren vom Zeitpunkte der Gründung, beziehungsweise der Eröffnung neuer Branchen an gerechnet, die Amortisirung von Abschluss-Provisionen aber binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen, und ist letztere Amortisationsdauer entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

§. 19. In den Statuten sind auch genaue Bestimmungen über den Rechnungsabschluss, über die Bildung von Special-Reserven, dann über die Berechnung und Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen. Bei Actiengesellschaften kann eine den Betrag von 5 pCt. des eingesetzten Actienkapitals übersteigende Dividende unter die Actionaire erst dann vertheilt werden, wenn die im §. 18 bezeichneten Amortisationsposten bereits getilgt sind.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften kann ein Ueberschuss des Rechnungsjahres erst dann zur Vertheilung gelangen, wenn der Gründungsfonds und die Amortisationsposten vollständig getilgt sind.

§. 20. Für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, ist die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§. 21. Desgleichen ist für ein jedes Ueberkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämien-Ueberträgen in was immer für einer Form von einer Gesellschaft an eine andere übertragen resp. übernommen wird, die staatliche Genehmigung vorzubehalten.

§. 22. Für die Errichtung von Rückversicherungs-Gesellschaften haben dieselben grundsätzlichen Bestimmungen, welche für die übrigen Versicherungs-Anstalten gelten, sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 23. Die Statuten ausländischer Versicherungsgesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1873, R.-G.-B. No. 42, und der kaiserl. Verordnung vom 27. November 1865, R.-G.-B. No. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, müssen im Sinne dieser Gesetze den vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen.

B. Für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungs-Anstalten.

§. 24. Die Staatsaufsicht über Versicherungs-Anstalten hat sich im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird.

Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämien-Be-

ve, die vorschriftsmässige Anlage der Capitalien, sowie die richtige vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögens-Verhältnisse im Rechnungsschlusse und Rechenschafts-Berichte nach den folgenden Grundsätzen zu überwachen:

I. Prämien-Reserven:

§. 25. Die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung bestimmten Prämien-Theile sind nach im voraus festgestellten Grundsätzen zu berechnen, vorschriftsmässig anzugeben und in den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen vorzutragen.

Rücksichtlich derselben hat insbesondere zu gelten:

- 1) Bei Lebensversicherungs-Anstalten:
 -) Die Prämien-Reserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen.
 -) Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Netto-Prämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfusses zu erfolgen, welche der genehmigten Tarif-Berechnung zu Grunde gelegt worden sind.
 -) Die Berechnung der Prämien-Reserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahms-Provisionen stattzufinden. Deren Ergebniss ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen.
 -) Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen.
 -) Die Prämien-Reserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gestattet werden.

2) Bei Feuerversicherungen

die Prämien-Reserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen oder bei Quotientirung mit einer Reserve von mindestens 33 $\frac{1}{2}$ pCt. berechnen und einzustellen.

In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und ersteren Falle auch die entfallenden Kosten in Abzug gebracht werden.

3) Bei Transportversicherungen

die Prämien-Reserve für die Zeitversicherungen pro rata temporis, für Reise-Versicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen erhaltenen Prämien zu berechnen.

In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungs-Antheiles und entfallenden Kosten erbringende Netto-Prämie in Berechnung.

4) Bei Hagelversicherungen

die für die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen.

Die fachmännische Ueberprüfung der Prämien-Reserven kann jederzeit vom Ministerrat des Innern angeordnet werden.

II. Capitals-Anlage.

§. 26. Die Anlage der Gelder von Versicherungs-Anstalten hat unter genauer Beachtung der statutarischen Vorschriften zu erfolgen.

Sofern die Statuten keine bezüglichen Vorschriften enthalten, dürfen insbesondere bei den Capitals-Anlagen für Prämien-Reserve keinesfalls die im §. 13 gesetzten Grenzen überschritten werden.

Im Allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisirbarkeit thunlichste Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Ueberlastung mit schwer realisierbaren Objecten, wie Häuser etc., die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde. Bei Credit-Instituten können nur die nicht zu dauernder Anlage bestimmten Gelder angelegt werden.

III. Rechnungs-Abschluss.

§. 27. Der jährliche Rechnungs-Abschluss einer Versicherungs-Anstalt besteht
 a. aus der Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto),
 b. aus der Bilanz.

Der Rechnungs-Abschluss hat die gesammte Gebahrungs- und Vermögens-Nachweisung der Versicherungs-Anstalt klar und deutlich darzustellen. Er ist der thunlichsten Publicität zuzuführen, und sind Exemplare desselben zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten.

Die Kundmachung hat jedenfalls in der „Wiener Zeitung“ und im Amtsblatte jedes Landes, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zu erfolgen.

Die Rechnungs-Abschlüsse von Versicherungs-Anstalten bilden auch einen Gegenstand besonderer Staatsaufsicht, und vom Standpunkte derselben ist die Aufstellung gewisser Formen und Grundsätze nothwendig, welche in Zukunft von den Versicherungs-Anstalten bei Verfassung des Rechnungs-Abschlusses und bei Führung der demselben zu Grunde liegenden Versicherungsgeschäfte zu beobachten sein werden.

§. 28. Für die Verfassung des Rechnungs-Abschlusses von Versicherungs-Anstalten haben daher die beigefügten Formularien und zwar:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| A. für reine Lebensversicherungsanstalten | } | I. Betriebs-Rechnung, |
| | | II. Bilanz, |
| B. für gemischte Versicherungsanstalten | } | I. Betriebs-Rechnung, |
| | | II. Bilanz, |

Geltung und Anwendung zu finden, wobei bemerkt wird:

- a) dass, wenn eine Anstalt ausser den im Formulare genannten Versicherungszweigen noch andere betreibt, die letzteren wie die übrigen im Formulare genannten auszuweisen sind,
- b) dass der Rechnungs-Abschluss einer gemischten, d. i. einer solchen Versicherungs-Anstalt, welche neben der Lebens- noch andere Versicherungen betreibt, zwar eine gemeinsame Bilanz (Formular B II) aufstellen kann, jedenfalls aber zwei getrennte Betriebs-Rechnungen

(Formular A und B)
I zu umfassen hat.

§. 29. Ausserdem wird die Staatsaufsicht in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und der demselben zu Grunde liegenden Gebahrung insbesondere folgende Momente zu beachten haben:

1) dass im Allgemeinen der Gebahrungs- und Vermögensstand der Lebensversicherung im Interesse seiner Klarstellung von jenem der übrigen Versicherungszweige möglichst gesondert dargestellt und ausgewiesen werde;

2) dass der Gründungsfonds sowie der Nominalbetrag des emittirten Actiencapitals in's Passivum, dagegen etwaige Forderungen an die Actionaire für das noch nicht eingezahlte Capital in's Activum der Bilanz eingestellt werden. Nicht emittirtes Actiencapital darf weder im Rechnungs-Abschlusse, noch in anderen für die Versicherungsnehmer bestimmten Kundmachungen aufgeführt werden;

3) dass die Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe einzusetzen seien, welcher ihnen zur Zeit des Rechnungs-Abschlusses beizulegen ist, und dass rechtzeitig die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

Daraus soll übrigens die Nothwendigkeit jährlicher Realitäten-Schätzungen nicht abgeleitet werden. Denn, da Realitäten im Allgemeinen eine dauernde Vermögens-Anlage darstellen und nicht die Bestimmung haben, in jedem Augenblicke realisirt zu werden, so können für die Beurtheilung ihres Werthes die augenblicklichen Conjunctionen nicht unbedingt oder allein maassgebend sein: doch werden allenfalls sich ergebende Differenzen richtig zu stellen, fictive Werthe aber unter allen Umständen hintanzuhalten sein.

Der auf den Realitäten haftende Lastenstand wird abgesondert als Passivpost ersichtlich zu machen sein;

4) dass die Prämien-Reserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen zurückgelegt werden muss, voll und ganz und nach den im §. 26 aufgestellten Grundsätzen berechnet eingestellt werde;

5) dass die Prämien-Ueberträge, nämlich die schon eingezahlten, jedoch erst das folgende Jahr betreffenden Prämientheile, nach Hauptkategorien gesondert, ersichtlich gemacht und wie die allfälligen Zinsenvorträge eingestellt werden;

6) dass die Schaden-Reserve, nämlich der zur Bedeckung bereits fälliger Leistungen aus Versicherungsverträgen erforderliche Betrag, nach Hauptversicherungs-Zweigen gesondert, eingestellt werde, und zwar:

- a) bei Lebensversicherungen die ganze Summe der nach Eintritt des versicherten Ereignisses fälligen Versicherungsbeträge,

) bei anderen Versicherungen die Summe der angemeldeten Schadenbeträge nach muthmaasslicher Schätzung und mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen;

7. dass die Special-Reserven, welche ausser der Prämien-Reserve unter verschiedenen Benennungen zur besseren Fundirung der Anstalt oder zu bestimmten Zwecken zurückgelegt werden (Capital-Reserve, Gewinn-Reserve, Sicherheits-Reserve, allgemeiner Reservefonds, Garantiefonds, Prämien-Ersparnis u. s. w.) nach Maassgabe der Statuten-Bestimmungen, eventuell der Generalversammlungs-Beschlüsse in den Rechnungs-Abschluss aufgenommen werden;

8) dass die Amortisirung nur in Uebereinstimmung mit den Statutenbestimmungen genommen und in Ermangelung solcher Bestimmungen auf die thunlichste Verminderung der Amortisationsposten hingewirkt werde.

Die einzelnen Amortisationsposten können nur dann als deckungsfähiges Activum anerkannt werden, wenn bei ihrer Feststellung die Bestimmungen des §. 18 Anwendung finden haben.

9) dass die ärztlichen Kosten vollständig in die Betriebsauslagen eingestellt werden und daher eine Amortisation derselben nicht stattfindet;

10) dass in Betreff der Ueberlebens-Associationen ihrer Geschäfte und Vermögensile, sofern die Statuten nicht Anderes bestimmen, eine gesonderte Nachweisung mit einer Betriebsrechnung und in der Bilanz derart getrennt stattfindet, dass die Forderung der Associationen im Passivum, dagegen die zu deren Bedeckung bestimmten Vermögensile abgesondert und detaillirt im Activum ersichtlich gemacht werden;

11) dass die von der Versicherungs-Anstalt für die Besorgung der Geschäfte der Ueberlebens-Associationen bezogenen Verwaltungs-Gebühren nach Abzug der Agentenprovisionen für jede Association auf die ganze Dauer derselben vertheilt und sohin der auf späteren Jahre entfallende Antheil als Reserve vorgetragen werde;

12) dass die Debitoren und Creditoren der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und der Pos. „Debitoren“ nur die der Anstalt aus dem statutenmässigen Geschäftsbeobehandlungen entstandenen Forderungen und zwar nach Maassgabe ihrer Einbringlichkeit eingetragt werden;

13) dass die Forderungen, welche der Anstalt aus der Verrechnung mit ihren Agenten und Organen erwachsen sind, abgesondert als „Aussenstände bei Agenten“ aufgeführt werden und dass von denselben, damit diese als ein deckungsfähiges Activum gelten können, die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden;

14) dass die bei mehrjährigen Feuerversicherungen vorkommenden Verpflichtungsscheine für spätere Prämienzahlungen (Prämien-scheine u. dgl.) nicht in den Rechnungsabschluss aufgenommen, sondern nur im Anhang zur Bilanz nachgewiesen werden.

IV. Rechenschaftsbericht.

§. 30. Im Interesse der Klarstellung und um die volle Einsicht in den eigentlichen Geschäftszustand der Anstalt zu bieten, hat der Rechenschaftsbericht einer Versicherungsanstalt nicht nur die Nachweisungen der Gebahrungsergebnisse (Betriebs-Rechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz) zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Anstalt Bezug habenden statistischen Daten, insbesondere die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, dann bei Lebensversicherungen das Verhältniss der erfahrungsmässigen gegenüber der erwartungsmässigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, die Objecte und die Modalitäten der Amortisation u. s. w. genau darzustellen.

Ausserdem sind zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses entweder im Rechenschaftsberichte selbst oder in besonderen Beilagen desselben noch folgende Nachweisungen zu geben:

1) über die Zinseneinnahme nach Anlagearten der Capitalien in Werthpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wechseln, Darlehen u. s. w.;

2) über den Besitz an Werthpapieren mit Benennung der Effecten, Stückzahl, Nominal- und Coursverth;

3) über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Werthes und Lastenstandes derselben;

4) über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Capital;

5) über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen

Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten;

6) über die erfolgten Abschreibungen.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, aus erheblichen Gründen einzelne Abweichungen von den in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und Rechenschaftsberichtes gegebenen Bestimmungen zu bewilligen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die Gesellschaften bleiben verpflichtet, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden, und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Die Gesellschaften haben jährlich ihren Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht in authentischer Form im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 32. Behufs wirksamer Ausübung der Staatsaufsicht in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auflösung einer Versicherungsgesellschaft oder um die Uebertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven etc. von einer Gesellschaft an eine andere handelt, haben die Versicherungsgesellschaften auch dann, wenn in ihren Statuten eine staatliche Genehmigung nicht vorbehalten ist, die Modalitäten der Auflösung sowie die auf eine solche Uebertragung resp. Uebernahme bezüglichen Abmachungen vor ihrem rechtsgiltigen Zustandekommen den Organen der Staatsaufsicht mit allen zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Behelfen mitzuthemen, und dürfen solche Abmachungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn das Organ der Staatsaufsicht keine Einsprache zu erheben erklärt hat.

Bei Prüfung dieser Mittheilungen ist zu beachten, dass die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, dass im Falle der Auflösung (Liquidation) alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden und dass im Falle der in welcher immer einer Form beabsichtigten Uebertragung resp. Uebernahme des Versicherungsbestandes, deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, dass die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnerisch erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälerten Betrage und in vorschriftsmässigen Werthen von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und dass endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Uebernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet werden.

§. 33. Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht haben auch auf Rückversicherungs-Gesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 34. Zu Zwecken der Staatsaufsicht über Versicherungs-Anstalten wird im Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau nach verfassungsmässiger Bedeckung des damit verbundenen Aufwandes errichtet und zur Berathung wichtiger Versicherungs-Angelegenheiten die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Rathes vorbehalten.

Formularien für den Rechnungs-Abschluss von Versicherungs-Anstalten.

A. Reine Lebensversicherungs-Anstalten.

I. Betriebs-Rechnung. (Gewinn- und Verlust-Conto.)

Ausgaben: 1. Rückversicherungs-Prämien. 2. Zahlungen für fällige Versicherungen abzüglich der Rückversicherungs-Antheile, und zwar: a. für Todesfälle, b. für Erlebensfälle, c. für Renten, mit Trennung der wirklich ausgezahlten und reservirten Fälle. 3. Zahlungen für zurückgekauftene Lebensversicherungs-Policen. 4. Prämien-Reserven und Prämien-Ueberträge nach Hauptkategorien für Todesfall, Erlebensfall und Renten und mit Abzug der Rückversicherungs-Antheile. 5. Aerztliche Kosten. 6. Provisionen, und zwar:

caso - Provisionen und die diesem Jahre zur Last fallenden Abschluss - Provisionen. Verwaltungskosten (möglichst detaillirt). 8. Steuern und Gebühren. 9. Eventueller Coursverlust auf Effecten und Valuten. 10. Abschreibungen an dubiosen Posten, Realien, Inventar und event. Gründungs- und Einrichtungskosten. 11. Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

Einnahmen: 1. Eventueller Gewinn - Uebertrag aus dem Vorjahre. 2. Prämien - Renten, Prämien - Ueberträge aus dem Vorjahre. 3. Reserven für unerledigte Sterbefälle. Prämien - Einnahme im Betriebsjahre (nach Hauptkategorien getrennt für Todesfall, Erbensfall und Renten). 5. Verwaltungs - Einnahmen von Associationen u. s. w. 6. Policengebühren. 7. Zinsen - Einnahmen. 8. Eventueller Coursgegewinn auf Effecten und Valuten. Sonstige Einnahmen.

II. Bilanz.

Activum: 1. Forderung an die Actionäre für nicht eingezahltes Actiencapital. Cassestand am Schlusse des Rechnungsjahres. Disponible Guthaben bei Creditinstituten. 4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe. 5. Werthpapiere zum Coursthe am Schlusse des Rechnungsjahres (detaillirt mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen). 6. Wechsel im Portefeulle. 7. Hypothekar - Darlehen. 8. Darlehen auf erthpapiere. 9. Vorschüsse auf eigene Policen. 10. Diverse Debitoren. 11. Guthaben

Rückversicherungs - Gesellschaften. 12. Ausstände bei Agenten. 13. Vortrag der zu ortisirenden a. Provisionen, b. Organisationskosten. 14. Werth des Inventars, Agent - Materials, der Drucksorten, Bibliothek etc. nach erfolgter Abschreibung.

Passivum: 1. Emittirtes Actiencapital oder Gründungsfonds. 2. Prämien - Reserve. Prämien - Ueberträge nach Hauptgattungen. 4. Reserve für schwebende Todesfall - und lere Versicherungszahlungen. 5. Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realien. 6. Diverse Creditoren. 7. Andere Passiven (Special - Reserven u. s. w.). 8. Geminst - oder Capitals - Reservefonds. 9. Gewinn - Uebertrag aus dem Vorjahre. 10. Gewinn des Rechnungsjahres.

B. Gemischte Versicherungs - Gesellschaften.

I. Betriebs - Rechnung (Gewinn - und Verlust - Conto).

Ausgaben: 1. Rückversicherungs - Prämien: a. auf Feuerversicherung, b. auf Transportversicherung, c. auf Hagelversicherung u. s. w. 2. Schadenzahlungen (einschliesslich Erhebungskosten), a. Zahlungen für erledigte Feuerschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Feuerschäden: ab Antheil der Rückversicherer. b. Zahlungen für erledigte Transportschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Transportschäden: ab Antheil der Rückversicherer. c. Zahlungen für erledigte Hagelschäden: ab Rückersatz für dieselben. Reservirt für schwebende Hagelschäden: ab Antheil der Rückversicherer u. s. w. 3. Baar - Prämien - Reserve für laufende Verherungen abzüglich der entfallenden Kosten: a. auf Feuerversicherung: ab Rückversicherung; b. auf Transportversicherung: ab Rückversicherung; c. event. auf Hagelversicherung: ab Rückversicherung u. s. w. 4. Provisionen für a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. Hagelversicherung u. s. w. 5. Verwaltungskosten exclusive des Antheiles der Lebensversicherung (möglichst detaillirt). 6. Steuern und Gebühren. 7. Eventueller Coursverlust an Effecten und Valuten. 8. Abschreibungen von dubiosen Posten, Realitäten, Inventar, eventuell Gründungs - und Einrichtungskosten. 9. Gesamtgewinn aus dem Rechnungsjahre, und zwar: a. Gewinn der Feuer-, Transport-, Hagel-, event. anderer Versicherungen. b. Gewinn der Lebensversicherung. c. Gewinn - Uebertrag aus dem Vorjahre.

Einnahmen: 1. Gewinn - Uebertrag aus dem Vorjahre. 2. Prämien - Reserve aus dem Vorjahre, und zwar: a. für Feuerversicherung: ab Rückversicherung; b. für Transportversicherung: ab Rückversicherung; c. für Hagelversicherung: ab Rückversicherung u. s. w.

Reserve für unerledigte Schäden abzüglich des Antheiles der Rückversicherer, und zwar: a. Feuerschäden, b. Transportschäden, c. Hagelschäden u. s. w. 4. Prämien - Einnahme abzüglich der Storni und sonstiger Rückvergütungen: a. für Feuerversicherung, b. für Transportversicherung, c. für Hagelversicherung u. s. w. 5. Policengebühren. Zinsen - Einnahme exclusive des Antheiles der Lebensversicherung. 7. Eventueller Coursgegewinn auf Effecten und Valuten. 8. Sonstige Einnahmen. 9. Gewinn der Lebensversicherung laut Special - Abschluss (Betriebs - Rechnung).

II. Bilanz.

Activum. 1. Forderungen an die Actionaire für nicht eingezahltes Actiencapital.

2. Cassestand am Schlusse des Rechnungsjahres. 3. Disponible Guthaben bei Creditstituten. 4. Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe. 5. Werthpapiere zum Cours-
werthe am Schlusse des Rechnungsjahres, detaillirt, mit besonderer Ausweisung der lau-
fenden Zinsen. 6. Wechsel im Portefeulle. 7. Hypothekar-Darlehen. 8. Darlehen auf
Werthpapiere. 9. Vorschüsse auf Lebensversicherungs-Policen. 10. Diverse Debitoren.
11. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften. 12. Guthaben bei Agenten: für
Lebensversicherung, für andere Versicherungs-Branchen. 13. Vortrag der zu amortisiren-
den a. Provisionen der Lebensversicherung, b. Organisationskosten. 14. Werth des Inven-
tars, Agenten-Materials, der Drucksorten, Bibliothek etc. nach erfolgter Abschreibung.
Passivum. 1. Emittirtes Actien-capital oder Gründungsfonds. 2. Prämien-Reserven
abzüglich Rückversicherung: a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. eventuel-
Hagel- oder andere Versicherungs-Branchen, d. Lebensversicherung. 3. Prämien-Ueber-
träge der Lebensversicherung. 4. Reserven für schwebende Schäden abzüglich des An-
theiles der Rückversicherer: a. Feuerversicherung, b. Transportversicherung, c. eventuel-
Hagel- oder andere Versicherungs-Branchen, d. Lebensversicherung. 5. Hypothekar-
schulden auf gesellschaftlichen Realitäten. 6. Diverse Creditoren. 7. Andere Passiven
(für Specialreserven etc.). 8. Gewinnst-Reservefonds. 9. Gewinn-Uebertrag aus dem
Vorjahre. 10. Gewinn des Rechnungsjahres.

Taaffe m. p. Streit m. p. Kremer m. p. Dunajewski m. p.

IX.

Der Abänderungs-Entwurf zur österreichischen Gewerbe-Ordnung.

(Nach den Beschlüssen des Gewerbe-gesetz-Ausschusses des österr. Abgeordneten-hauses.)

Bespr. von Dr. Eduard Popper.

Durch das Gesetz vom 20. December 1859 wurde der Betrieb der Ge-
werbe, mit einzelnen aus öffentlichen Rücksichten für geboten erachteten
Ausnahmen, in Oesterreich freigegeben. Dies Gesetz ist seit seiner Ein-
führung Gegenstand fortgesetzter Aenderungs-Bestrebungen. Nicht aber ge-
gen die Regel, nicht gegen die Gewerbefreiheit, sondern gegen deren Aus-
nahmen, gegen das für einzelne Gewerbe beibehaltene Concessionswesen,
richteten sich bis in die letzten Jahre jene Angriffe, vornehmlich aber
auch gegen die im Gesetze auferlegte Zugehörigkeit der Gewerbstätigen
(der Unternehmer als „Mitglieder“, der Gehilfen und Lehrlinge als „An-
gehörige“) zu einer, die Beflissenen gleicher oder verwandter Gewerbe
innerhalb einer Gemeinde oder in nachbarlichen Gemeinden vereinigenden
Genossenschaft (Zwangsgenossenschaft). Es galt bisher als Aufgabe, die
wirtschaftlichen Einzelkräfte von jedem gesetzlichen Bande, aber auch
Verbände, frei zu machen. Diese gewerbe-politische Strömung, welche
auch in den Gesetz-Entwürfen aus den J. 1862, 1874 und 1877 Ausdruck
gefunden hat, wurde in neuerer Zeit durch eine andere, die entgegenge-
setzte, abgelöst und verdrängt. — Der Kleingewerbsmann (richtiger: der
Handwerker), betreffs der Erzeugung besonders nach Menge, nicht selten
aber auch Güte vom Grossbetriebe weit übertroffen, hinsichtlich des Ab-
satzes (Kundschaft) grossenteils vom Handel abhängig geworden, hin-
sichtlich der Preise seiner Waaren aber von Beiden, sowohl vom Grossbe-
trieb als auch vom Handel (als dem Besteller und Abnehmer) gedrückt,
erblickt auch in Oesterreich vielfach in der Einschränkung der Mitwer-
bung sein Heil oder doch Besserstellung. Erfordernis eines Befähigungs-

nachweises zum Gewerbsantritt und Handhabung dieser Vorschrift durch gewerblich und räumlich gesonderte, auch anderweitige gemeinsame Angelegenheiten wahrnehmende Zwangsgemeinschaften (obligatorische Innungen) stehen auch in Oesterreich obenan auf der Wunsch- und Forderungsliste der Kleingewerbtreibenden. Die politische Machtverschiebung in Reichsrate, angesichts welcher die in die Minderheit versetzten liberalen Volksvertreter bemüssigt sind, mit den Stimmen und Stimmungen des Kerns der städtischen Bevölkerungen ernstlich zu rechnen, aus deren Wahlen sie hervorgegangen sind, mehr noch die dem Liberalismus auch in seiner besondern Erscheinungsform, dem Wirtschaftsliberalismus, gegenseitige Parlements-Mehrheit sind diesen Ansprüchen günstig. Zudem hat die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Kleingewerbsmannes durch die von beiden Häusern des Reichsrats beschlossene und der Sanction durch die Krone harrende Verleihung des Reichsratswahlrechts an die Fünf-Gulden-teuerträger erheblichen Zuwachs gewonnen. Der Kleingewerbsmann ist eine vielumworbene politische Machtgrösse geworden; seine Forderungen sind der Berücksichtigung und — wie es scheint — meist auch ihrer Verwirklichung sicher. — Im nahen Hintergrunde der Bühne aber lagert warnend, drohend, schreckend die moderne Sphinx, die Arbeiterfrage. Die Arbeiterschaft Oesterreichs — bisher, sei's im Parlament, sei's ausserhalb, ohne irgend welche gesetzliche Vertretung — pocht sehr vernehmlich an die Pforten des Volkshauses. Nicht so sehr auf Wahlrechte und Parlamentssitze, diese derzeit vorwiegend als circenses erachteten Genüsse und Güter, geht ihr Ruf, als vielmehr auf unmittelbar (oder doch weniger mittelbar) sachliche Besserstellung im Gesetzgebungswege. Nicht anem, gesicherten, gemehrten und gebesserten Lebensunterhalt! Nicht erkannt soll jedoch werden, dass in der Arbeiterbewegung Oesterreichs auch ein tieferer sittlicher Gehalt kräftig hervortritt: das Verlangen nach staatlicher Sorge für ausgiebigen Volksschul-, aber auch gewerblichen Unterricht, dann das Verlangen nach Versorgung der Arbeitsunfähigen. In den Resolutionen und Petitionen der Arbeiterschaft findet die von der antiliberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses angestrebte Herabsetzung der 8jährigen Schulpflicht auf eine 6jährige entschiedenste Zurückweisung, dagegen das Verlangen nach Lehrwerkstätten und überhaupt staatlichem berufsunterricht oft wiederholten Ausdruck.

Die Fragen der Gewerbegesetzgebung sind in hervorragendem Masse sociale Fragen. Und hier ist zu erinnern, dass in dem grossen Massenstande von Fragen, welchen man mit dem Einen Worte: „Sociale Frage“ zu bezeichnen pflegt, zwei Gebiete als integrirende und zwar insbesondere gesetzgeberisch nicht wol trennbare Bestandteile sich erweisen: einerseits kulturelle (das ist wirtschaftliche, sittliche und intellectuelle) Hebung der unteren Volksschichten, andererseits Bewahrung der mittlern (und der obern) vor dem Herabsinken von ihrem kulturellen Lebensstande. — Es sei gestattet, unter Festhaltung dieser Doppelaufgabe jeder Socialgesetzgebung nunmehr die wesentlichen Bestimmungen des Abänderungs-Entwurfs zur Gew.-O. vom J. 1859, wie solchen der Gewerbegesetz-Ausschuss des österr. Abgeordnetenhauses nach mehrjähriger Tätigkeit in der Sitzung vom 23. Mai 1882 mit Stimmenmehrheit endgiltig festgesetzt hat, einer

tunlichst gedrängten, stellenweise kritisch glossirenden Darstellung zu unterziehen. Die in verwandter Weise in Fluss befindliche Gewerbe-gesetz-Reform im deutschen Reiche möge auch den nicht-österreichischen Leser dem an dieser Stelle unternommenen Versuche geneigt machen.

Der österr. Gewerbe-gesetz-Ausschuss beabsichtigt laut seines auf den 24. Mai 1882 zurückdatirten Nachtragsberichts, die in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 4. März 1878 vom Vorsitzenden des Reichskanzler-Amtes belobte „Methode des schrittweisen Vorgehens in der Weiterbildung unseres Gewerberechtes“ zu bewahrheiten. In Verfolg dessen werden — unter Aufrechtbelassung der den Marktverkehr, das gewerbliche Hilfspersonal, die Uebertretungen und Strafen, die Behörden und das Verfahren, dann die Arbeitsbücher betreffenden Hauptstücke 5, 6, 8, 9 und Anhang der Gewerbe-Ordnung vom J. 1859 — lediglich behandelt

- als Hauptstück I: Die Einteilung der Gewerbe;
- „ „ II: Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs;
- „ „ III: Das Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben;
- „ „ IV: Umfang und Ausübung der Gewerberechte;
- „ „ VII: Genossenschaften.

Das erste Hauptstück gliedert (§. 1) die Gewerbe in a) freie, b) concessionirte und c) handwerksmässige. Als concessionirte werden jene bezeichnet, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen. Als handwerksmässige haben jene zu gelten, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Handelsgewerbe (i. eng. S.) und fabriksmässig betriebene Unternehmungen werden von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe ausgenommen. Die nicht als concessionirte oder handwerksmässige erklärten Gewerbe sind freie Gewerbe. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern hat jene Gewerbe im Verordnungswege zu bezeichnen, welche als handwerksmässige anzusehen sind, wie auch im Zweifel zu entscheiden, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmässig betriebenes, bezw. als Handelsgewerbe i. eng. S. anzusehen sei. — Damit ist die Aufgabe der bisher vergebens gesuchten, auch kaum jemals genau erlangbaren Abgrenzung von Handwerk und Fabrik von den Schultern der Gesetzesverfasser weg auf die der Verwaltung gelegt. Vermag aber die Verwaltung diese bisher in Leben und Lehre gleichermaassen als unlösbar erachtete und, wie es scheint, mit der stetigen Vervollkommnung und zugleich Ausbreitung der Technik immer schwieriger werdende Aufgabe zur Befriedigung zu lösen? Es dürfte zu bezweifeln sein. Der Nachtragsbericht des Ausschusses enthält hierüber Folgendes: „Es findet die Dreitheilung der Gewerbe ihre Begründung in den thatsächlichen Verhältnissen, welche im Gesetze Ausdruck und Berücksichtigung finden müssen, wenn es auch noch keiner Gesetzgebung gelungen ist, für „Handwerk“ oder „Fabrik“, ja nicht einmal für den Begriff des „Gewerbes“ eine denselben vollkommen deckende Definition zu geben Handwerker ist in technischer

ehung derjenige Gewerbetreibende, welcher als technischer Vorarbeiter ganze Geschäftsleitung seines Unternehmens in sich vereinigt, in wirtschaftlicher Beziehung derjenige Gewerbsunternehmer, dessen aus dieser rischen Tätigkeit hervorgehender Arbeitsgewinn den wesentlichen Theil des Geschäftseinkommens bildet; in socialer Beziehung derjenige, der auf der Stufenleiter des Lehrlings und Gesellen zum selbständigen Unternehmer, Meister gebracht, mag er als solcher mit oder ohne Gesellen stehen. Der Executive muss es überlassen bleiben, die Einreichung der Gesuche in diese Kategorien und notwendige Aenderungen von Fall zu Fall zu verfügen.“ (S. 5).

Laut des zweiten Hauptstücks wird zum selbständigen Betriebe überhaupt eines oder mehrerer Gewerbe in der Regel Berechtigung zur selbständigen Verwaltung des eigenen Vermögens erfordert; das Gesetz macht hierbei keinen Unterschied. Ausgeschlossen sind Jene, die wegen Verurtheilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen die Besorgung des Misbrauchs der Gewerbe verurtheilt sind. Bei freien Gewerben bedarf es nebst dem vorheriger Anmeldung bei der Gewerbs- (d. i. politischen Bezirks-) Behörde (§§. 2, 5, 9, 11). concessionirte Gewerbe benennt §. 14 folgende Unternehmungen: 1) mechanische oder chemische Vervielfältigung literarischer oder artistischer Leistungen; 2) Bücher-Leihanstalten und Lesevereine; 3) periodische Personentransporte; 4) Bereithaltung von Personentransportmitteln an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauche oder persönlichen Diensten; 5) Schifffahrt auf Binnenwässern; 6) das Gewerbe der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten; 7) das Rauchfangkehrer-, 8) das Canalräumer- und 9) das Abwasser-Gewerbe; 10) Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munition; 11) die Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerk- und Sprengstoffen; 12) das Trödler- und 13) das Leih-Gewerbe; 14) Bereitung oder Vertrieb von Giften, Arzneien, künstlichen Mineralwässern; 15) die Gast- und Schankgewerbe [und zwar laut §. 15 einzeln oder verbunden: Fremdenbeherbergung (a), Verfertigung von Speisen (b) oder von warmen Getränken und von Erfrischungen (f), Ausschank (das ist Verabreichung an Sitz- und Stehgäste, nicht über die Gasse in unverschlossenen Gefässen) von Bier, Wein und Sekt (c) oder von Kunst- und Halbweinen (e), Ausschank oder Kleinvertrieb von gebrannten geistigen Getränken (d), Haltung erlaubter Spiele; 16) Erzeugung, Verkauf (und Ausschank) von Kunst- und Halbweinen; 17) Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Wassereinleitungen; 18) Dampfkessel-Erzeugung; 19) Spielkarten-Erzeugung; 20) Hufbeschlag; 21) Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten u. dgl. durch gifthaltige Mittel. Zu jeder Concessions-Erteilung ist Verlässlichkeit hinsichtlich des betreffenden Gewerbes und bei den im §. 14, Punkt 1, 2, 5—8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 benannten eine besondere, verordnungsmäßig nachweisbare Befähigung erforderlich. Bei Verleihung der im §. 14, Punkt 1—4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen und die Verleihung der im §. 14 aufgeführten Gewerbe ist überhaupt davon abhängig, dass kein sicherheits-, sittlichkeits-, gesundheits-, ordnungs- oder verkehrs-polizeiliches Bedenken obwaltet (§. 22).

Bezüglich Zulassung zu einem Gast- oder Schankgewerbe wird insbesondere Verlässlichkeit und Unbescholtenheit erfordert und, unter Anhörung der überdies recursberechtigten Gemeinde, das Bedürfnis der Bevölkerung, Eignung des Locals und Thunlichkeit polizeilicher Ueberwachung berücksichtigt (§. 17). Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft behufs Ausschanks und Kleinverschleisses gebrannter geistiger Getränke nur Eine, behufs der übrigen Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter betreiben (§. 18). Uebertragung eines Ausschanks oder Kleinverschleisses geistiger Getränke oder von Kaffeeschänken in eine andere Räumlichkeit derselben Ortschaft erheischt gewerbebehördliche Genehmigung (§. 19). Pressgewerbe dürfen in der Regel nur an Sitzen politischer Bezirksbehörden errichtet werden (§. 20). Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern darf allgemein oder für bestimmte Bezirke im Verordnungswege sowohl andere als die oben (§. 14) benannten Gewerbe an eine Concession binden, als auch bisher concessionirte Gewerbe vom Erfordernis der Concession entbinden (§. 23). Zum Antritt handwerksmässiger Gewerbe wird durch §. 24 ein Befähigungs-Nachweis erfordert, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige — hinsichtlich der Dauer im Verordnungswege zu regelnde — Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird. Das Lehr- und auch das Arbeitszeugnis ist in Gemeinden, in welchen eine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, von dem Genossenschaftsvorsteher und dem Gemeindevorsteher, andernorts von dem Letztern zu bestätigen. Diese Befähigungs-Nachweise kann ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblich-praktischen Fach-Lehranstalt ersetzen und behufs Uebergangs zu einem verwandten Gewerbe oder behufs gleichzeitigen Betriebs verwandter Gewerbe die politische Landesbehörde Handwerksinhabern erlassen. Diese Behörde vermag überdies von der Beibringung des Lehrzeugnisses ausnahmsweise zu entbinden. Behufs eines gemeiniglich von Frauen betriebenen Handwerks kann von Frauenspersonen der Befähigungs-Nachweis auch in anderer, und zwar freier gewerbebehördlicher Würdigung überlassener Weise erfolgen. — Die Anforderung eines Befähigungs-Nachweises für nicht-concessionirte Gewerbe ist ein durchgreifender Bruch mit der bisherigen und der Kernpunkt der neu-beabsichtigten Gewerbegesetzgebung. Der Nachtrags-Bericht äussert sich hierüber (S. 5): „Ebenso notwendig als bei den concessionirten Gewerben stellt sich die Erbringung eines Befähigungs-Nachweises beim Handwerk dar. Derselbe ist — richtig aufgefasst — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst notwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gewerbsbetriebe gegen Concurrenz und Schleuderproduction, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen, sowie Leichtsinns beim Antritt des Gewerbes, sowie ein Schutz der Consumenten, der Käufer vor unsolider Waare (?). Der Befähigungs-Nachweis schützt also sowohl die Production als Consumption.“ Bemerkenswert ist, dass der Entwurf das Verlangen zahlreicher Wortführer des Handwerkerstandes, es sei der Antritt eines Handwerks auch von einer Meister-

rüfung abhängig zu machen, unbefriedigt gelassen hat. Eine kaum geringere Erschwerung liegt aber in der Anforderung eines Lehrzeugnisses ad mehrjähriger Verwendung als Gehilfe; denn hiedurch sind Jene, welche nicht im Handwerk, sondern im Fabriksbetriebe die gewerbliche Schulung und Uebung erlangt haben, bei Mangel der Mittel zum selbständigen Fabrikbetriebe von der Selbständigwerdung geradezu ausgeschlossen. Sicherlich ist es anerkennenswert, wenn die Gesetzgebung für Aufrechterhaltung des, grossenteils aus Handwerkern und Kleingewerbtreibenden bestehenden Mittelstandes Sorge trägt, misslich, ja verderblich aber, wenn diese Sorgfalt sich im Wege der Verhinderung der „aufsteigenden Klassenbewegung“ zum Nachteil der breiten Unterschichten betätigt. Der Kleinwerbsmann vermag übrigens den Wettbewerb mit dem Grossbetrieb kaum anders als durch Herübernahme der machinellen und tunlichst auch der übrigen Vorteile desselben zu bestehen; zu diesen gehört in hohem Masse die Arbeitsgliederung. So liegt denn die Erhaltung und das Gedeihen des Kleingewerbtreibenden wesentlich mit in der Specialisierung seiner Unternehmung, in der in- und extensiven Erzeugung vorwiegend einzelner Arten von Waaren. Durch machinellen und arbeitsteiligen Betrieb tritt aber das Handwerk mehr und mehr dem Fabriksbetriebe näher und die in den Nachtragsberichten (S. 5) als technisches Kennzeichen des Handwerks bezeichnete Fähigkeit, „als technischer Vorarbeiter die ganze Geschäftsituation seines Unternehmens in sich zu vereinigen“, kann für specialisirte Kleingewerbe unleugbar auch anders als im Handwerk durch Lehrzeit und mehrjährige Gehilfenthätigkeit und sicherlich auch in Fabriken erworben werden.

Dem dritten Hauptstück zufolge ist, nach beschleunigter Prüfung der in Frage kommenden Uebelstände, behördliche Genehmigung für die Betriebsanlagen aller jener Gewerbe vor deren Errichtung nötig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit beruhende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§. 25). §. 27 enthält ein durch Verordnung des Handelsministeriums abänderbares Verzeichnis von Gewerben, deren Betriebsanlagen ein besonderes medicales und commissionelles Verfahren voraussetzen; Einwendungen aus Privatrechtstiteln, deren gütliche Beilegung bei der Verhandlung nicht gelungen ist, sind auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 30). Wird der Betrieb einer Anlage nicht binnen Jahresfrist nach ihrer Genehmigung begonnen oder durch mehr als 3 Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung; diese Fristen sind aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckbar (§. 34). Die Landesbehörde kann für solche Orte, in welchen zureichende öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, auf Antrag der Gemeinde die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Schlachthäuser untersagen und hat die betreffenden Gebührentarife zu genehmigen (§. 35).

Das vierte Hauptstück regelt Umfang und Ausübung der Gewerbe wie folgt: Jeder Gewerbetreibende hat laut §. 37 das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen

und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten; bei handwerksmässigen Gewerben bezieht sich dies jedoch nicht auf Lehrlinge anderer Gewerbe. Jene, welche freie oder handwerksmässige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standorts gegen Anmeldung bei der Gewerksbehörde sowol mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, als dieselben an einen andern Standort verlegen. Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen andern Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbebezirk erheischt gewerbebehördliche Genehmigung (§. 39). Zur Errichtung von Zweigetablissemments oder Niederlagen ausserhalb der Gemeinde seines Standorts bedarf jeder Gewerbetreibende der Anmeldung bei der Gewerksbehörde, bei concessionirten Gewerben aber einer eigenen Concession (§. 40). Die Gewerbetreibenden können auch ausserhalb der Gemeinde ihres Standorts die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten; (doch dürfen die Gemeindevertretungen grösserer Städte für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumer-Gewerbes räumliche Abgrenzungen festsetzen) (§. 41). Bei allen Gewerben ist die Uebersiedelung in den Bezirk einer andern Gewerksbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne dass jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der sachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist (§. 42). Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äussern Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen (§. 43). Wenn ein Gewerbetreibender zur äussern Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscurants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissemments eines andern (inländischen, bei staatlicher Reciprocität auch eines ausländischen) Unternehmers widerrechtlich sich aneignet oder gleicherweise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebs fälschlich als aus einer andern Betriebsstätte hervorgegangen bezeichnet, kann der Verletzte bei der Gewerksbehörde auf Einstellung des fernern Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung, und bei so geartetem wissentlichen Eingriff auch auf gewerberechtliche Uebertretungsstrafe dringen; dieser Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die widerrechtliche Bezeichnung unter Veränderungen erfolgt, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (§§. 44, 45, 46). Nach §. 47 macht sich ferner einer Uebertretung schuldig jeder Gewerbetreibende, welcher sich beim Betriebe seiner Geschäfte entweder eines ihm nicht zustehenden Namens widerrechtlich bedient, ihm nicht verliehene Auszeichnungen sich beilegt, oder eine Bezeichnung, welche die Annahme eines, thatsächlich aber nicht bestehenden, Gesellschaftsverhältnisses zulässt, anwendet oder — ohne inhaltlich der Handelsregister hiezu berechtigt zu sein — sei es nicht seinen vollen Vor- und Zunamen, sei es bei Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses eine Bezeichnung gebraucht, welche nicht blos Namen von Gesellschaftern, sondern ausserdem einen das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthält. Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürf-

nissen des täglichen Unterhalts gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienst-Gewerbe können von der politischen Landesbehörde auf Antrag der Gemeindevertretung Maximaltarife festgesetzt werden (§. 49). Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transports- und Platzdienst-Gewerbe hat die Gewerksbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§. 50). Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transport-Gewerben müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerksbehörde anzeigen (§. 51). Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten; doch muss der Stellvertreter oder Pächter die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und ist bei concessionirten Gewerben der Gewerksbehörde zur Genehmigung anzuzeigen; Afterverpachtung ist nicht gestattet (§. 53). Fortführung eines Gewerbes durch Erben oder Legatäre oder durch Rechtsnachfolger unter Lebenden erheischt Neuanmeldung auf eigenen Namen, bei concessionirten Gewerben eine neue Concession. Nur für Rechnung entweder der Witwe für die Dauer des Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur Grossjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmässiges Gewerbe auf Grund der alten Concession, bezw. des alten Gewerbscheins fortgeführt werden (§. 54). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann von Amtswegen oder auf Einschreiten die fernere Benutzung einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Betriebsanlage durch die politische Landesbehörde auf Grund commissioneller Verhandlung — bei Gefahr im Verzuge einstweilen auch durch die erstinstanzliche Gewerksbehörde — gänzlich oder teilweise untersagt werden (§. 55). Dem Eigentümer ist, wenn er die Nachteile und Gefahren, wegen deren die Einstellung des Betriebes erfolgt, weder durch Verschulden herbeigeführt oder vermehrt hat, noch nach den Betriebsverhältnissen abzuwenden im Stande ist, Schadloshaltung zu leisten; zu dieser haben, je nachdem die Einstellung des Betriebes im Interesse sei's einzelner Personen, sei's einer oder mehrerer Gemeinden erfolgt, diese nach Maass der von denselben abzuwendenden Nachteile beizutragen. In Fällen, in denen die Schadloshaltung die Kräfte der Interessenten übersteigt, kann durch Landes- bezw. Reichsgesetz eine Beitragsleistung des Landes, Staates oder Beider verfügt werden. Die Höhe sowohl der Entschädigung als der Beitragsleistungen ist von der politischen Landesbehörde, gleichzeitig mit der Entscheidung über die Betriebs-Einstellung, festzusetzen, ist aber im Rechtswege anfechtbar. Die Betriebs-Einstellung selbst darf — Gefahr im Verzuge ausgenommen — erst dann eintreten, wenn die Aufbringung des endgiltig festgesetzten Entschädigungsbetrags sichergestellt ist (§§. 56—58). Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, ausser auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen

zu suchen, haben diesen selbständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden (§. 59). Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, ausser auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Hausirgesetze hierzu Befugten betrieben werden. Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Gebrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. von Haus zu Haus oder auf der Strasse keine Anwendung. Auch kann die Gewerbsbehörde in ihrem Bezirke ansässigen kleinern Gewerbsleuten das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestatten (§. 60). Im Falle der Reciprocität können im Ausland wohnende Gewerbetreibende solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, auf Bestellung im Inlande ausführen (§. 61).

Das siebente Hauptstück regelt die Genossenschaften. §. 106 bestimmt: Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen. Die Gewerbinhaber sind Mitglieder, ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft (bei Betrieb mehrerer verschiedenartiger Gewerbe Mitglied mehrerer Genossenschaften) (§. 107). Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft tritt für die Inhaber fabrikmässig betriebener Unternehmungen nicht ein (§. 108). Den räumlichen Umfang der einzelnen Genossenschaften kann jederzeit die politische Landesbehörde bestimmen (§. 109). Zweifel, ob einzelne Gewerbe in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, werden von der Gewerbsbehörde entschieden (§. 112). Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das vorliegende Gesetz bestimmt ist (§. 113). Dem §. 114 zufolge besteht der Zweck der Genossenschaft in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschafts-Mitgliedern und -Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorschuss-Cassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. Insbesondere obliegt ihr: a) die Sorge für geregelte Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung; b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von behördlich zu genehmigenden Bestimmungen über: die sachliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der

erzeugnisse; die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der Letzteren zur Zahl der Hilfen im Gewerbe; c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Die Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen; d) die Gründung oder Förderung und die Beaufsichtigung gewerblicher Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.); e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder der Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen; f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g) die jährliche Berichterstattung über alle für die Gewerbestatistik belangreichen Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft. Ausserdem haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammern ihres Bezirks auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe in Anspruch nehmen. Die Genossenschaften eines Bezirks können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse (§. 121) nötigen und nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens gedeckten Geldmittel werden auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten und zu andern ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benutzung kann, ausser wenn letztere aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden (§. 115). Bei den Genossenschaften, und insbesondere in denen für einzelne derselben bestehenden Gesellenherbergen sind Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitssuchenden Hilfsarbeiter und die nachfragenden Gewerbsinhaber eingetragen werden (§. 116). Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich wenigstens einmal, oder wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuss es für notwendig erkennen oder auf Verlangen des vierten Teils der Mitglieder einberufen und besteht aus sämtlichen stimmberechtigten (nicht wegen strafrechtlicher, vom passiven Gemeindewahlrechte ausschliessender Verurteilung, wegen Crida, Gewerbe-Entziehung oder Curatel ausgeschlossenen) Mitgliedern. Jeder Genossenschaftsversammlung sind 2 bis höchstens 6 Vertreter der Gehilfenversammlung mit beratender Stimme behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden beizuziehen (§§. 117—119 a). In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören: a) die

Wahrnehmung und Erörterung der im Rahmen der Zwecke der Genossenschaft liegenden Interessen ihrer Mitglieder und die Beschlussfassung hierüber; b) die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuss und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse; c) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge der Genossenschaft und Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; d) Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals; e) Beschlussfassung über Errichtung und Aenderung der im §. 114 d bezeichneten Unterrichtsanstalten und über die Umgestaltung bestehender Krankenkassen in Anpassung an das neue Gesetz; f) Beschlussfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen; g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung oder Umänderung genossenschaftlicher Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken; h) Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in andern, durch das Statut zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten; i) Verfügung über das Genossenschaftsvermögen, doch nur zu Genossenschaftszwecken. Die (hinsichtlich Punkt a—i) erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen (§. 119 b). Die Genossenschaftsvorsteherung besteht aus dem behördlich zu bestätigenden Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, sämtlich regelmässig mit 3jähriger Amtsdauer. Den Statuten bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann (§§. 119 c—119 e). In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorsteherung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung, dem schiedsgerichtlichen Ausschuss oder den Organen der Krankenkasse zugewiesen sind (§. 119 f). Die Genossenschaftsvorsteherung kann gegen Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft in statutenmässigen Fällen Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis 10 Gulden, verhängen (§. 125). Laut §. 120 haben die Gehilfen (Gesellen) sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und aus ihrer Mitte einen behördlich zu bestätigenden Obmann und 2—6 Ausschussmitglieder je für 3 Jahre zu wählen. Die Tätigkeit, die Rechte und die Pflichten der Gehilfenversammlung werden durch ein, behördlicher Genehmigung unterliegendes Statut geregelt. Die Gehilfenversammlung wird (nur!) auf Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers, und unter Anzeige an diesen und die Gewerbsbehörde, vom Obmann einberufen. „Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben (!) nur insofern zu, als ihnen das Gesetz — (im) §. 119 und 120 a — bzw. die Genossenschafts-Statuten (§. 119, e) ein solches zuerkennen.“ (Diese Fassung erscheint mangelhaft, da sie das gesetzliche Coalitionsrecht der Gehilfen allgemein aufheben würde; die Absicht der Verfasser dürfte dahin gegangen sein, lediglich die Rechte der Gehilfenversammlung, nicht auch die der Gehilfen, abzugrenzen). Gehilfen, welche bereits durch 14 Tage ausser Arbeit stehen, werden der Teilnahme an der Gehilfenversammlung und der ihnen anvertrauten Functionen ver-

stig (ein Mittel für die Gewerbsherren, missliebige Gehilfen von den gewerblichen Gewerbsangelegenheiten zu entfernen). Die Genossenschaftsvorsteherung kann in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbsinhaber zur Teilnahme mit beratender Stimme abordnen (§. 120). In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht widerstreitet (also nicht auch, wie nach §. 119 b bei der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung über solche Interessen?); b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkasse aus dem Stande der Gehilfen; c) die Wahl der Mitglieder mit beratender Stimme in die Gehilfenversammlung abgeordneten Gehilfen, dann die Wahl des Obmanns und der Mitglieder des Gehilfenausschusses (§. 120 a). Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung Krankenkassen zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankenkasse beizutreten, (all) deren Statuten den nachbezeichneten Bestimmungen entsprechen müssen. Zu den Krankenkassen haben die Gewerbsinhaber und sämtliche bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, beizutragen, und zwar die Gewerbsinhaber für jeden (ihrer) Gehilfen nicht höher als die Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen, die Gehilfen nicht mehr als 3 % vom Lohngulden. Das Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohns zu erreichen und ist bei längerer Krankheit mindestens durch 13 Wochen zu gewähren. Die Gewerbsinhaber haben die während der Arbeit fälligen, nicht von den Gehilfen selbst entrichteten Beiträge derselben auf Rechnung des Lohns an die Kassenverwaltung abzuführen. Die Gebarung und Verwaltung der Krankenkassen muss selbständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungs-Anstalten sein. Die Kassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden. Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge entsprochen haben, können, wenn die Krankenkasse die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankenkasse aufzukommen. Die Krankenkassen werden durch einen, zu $\frac{2}{3}$ aus Gehilfen, zu $\frac{1}{3}$ aus Gewerbsinhabern von der Gehilfen- und bezw. der Genossenschafts-Versammlung gewählten Vorstände vertreten und verwaltet, welchem ein in gleicher Weise zusammengesetzter Ueberwachungsausschuss zur Seite gesetzt ist. In der Generalversammlung, welcher insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und dessen Entlastung, über Statutenangelegenheiten, Aufnahme von Darlehen und im Falle des Eingehens der Genossenschaft über die Auflösung der Kasse vorbehalten ist, hat jedes anwesende, nicht beitrags säumige Mitglied (Gehilfe) eine Stimme. Die Generalversammlung kann — wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder

zählt, muss — aus gewählten Delegirten bestehen, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Vorstandsmitglieder zu betragen hat. Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Kassen-Mitgliedern (Gehilfen) zustehenden Stimmen in der General- bzw. Delegirten-Versammlung und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die politische Landesbehörde hat die Statuten der Krankenkasse zu bestätigen, sowie deren Befolgung zu überwachen, kann diese durch Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder erzwingen, wie auch jederzeit die Bücher, Rechnungen und Bestände prüfen (§§. 121—121 h). §. 122 verordnet zur Austragung der im §. 114, c bezeichneten Streitigkeiten die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses, dessen Competenz dadurch begründet wird, dass beide Streittheile sich demselben unterwerfen oder dass auf einseitige Anrufung desselben die Gegenpartei auf Vorladung vor ihm erscheint und seine Zuständigkeit anerkennt. Die Zahl, Wahl, Amtsdauer und Functionenreihe der Ausschussmitglieder, dann die Wahl und Amtsdauer des Obmanns und seines Stellvertreters wird durch ein besonderes, landesbehördlich zu genehmigendes Statut geregelt, für welches folgende Grundsätze maassgebend sind: der schiedsgerichtliche Ausschuss hat aus einer gleichen Anzahl von Gewerbsinhabern und Gehilfen zu bestehen; der jeweilige Obmann und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt; diese beiden Functionen haben abwechselnd (von Wahlperiode zu Wahlperiode) dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören; dabei ist der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den dem Gehilfenstande angehörenden Ausschussmitgliedern, und der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den dem Stande der Gewerbsinhaber angehörenden Ausschussmitgliedern zu wählen (§. 122). Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann entweder durch Vergleich oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen. Zu ersterem ist ausser dem Obmann oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei, je dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gesellen angehörigen Schiedsrichtern erforderlich. Die Erkenntnisse aber erheischen die Anwesenheit des Obmannes und von vier, je zur Hälfte dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gesellen angehörigen Schiedsrichtern; sie erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Entscheidung zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitrifft. Diese Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar, letztere aber auch binnen 8 Tagen nach Kundmachung, von jedem Streittheil durch gerichtliche Klage, doch ohne Suspensivwirkung, anfechtbar (§. 123). — Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnitts sind für jede Genossenschaft specielle, landesbehördlich zu genehmigende Statute zu entwerfen, welche die Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, für die Gehilfenversammlung und für die Krankenkasse als integrierende Bestandteile anzureihen sind (§. 126). Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Versammlung oder der Vorstehung entscheidet und zur Ueberwachung eines gemässigen Vorgehens bei den Genossenschaften eigene Commissäre be-

tellt. Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschliesslich auf den Verwaltungsweg. Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmässig gefassten Beschlüsse über gesetzlich genossenschaftliche Angelegenheiten sind auf Ansuchen der Vorstehung von der Gewerksbehörde im Verwaltungswege durchzuführen (§. 127).

Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob die im Entwurfe geplante Neuordnung der Zwangsgenossenschaften sich mehr als ausnahmsweise behähren werde und könne und ob dabei das zu fördern gesuchte Klasseninteresse der derzeitigen Handwerks-Unternehmer jene gesellschaftlichen Nachteile aufzuwiegen vermag, welche die Einschränkung des Anspruchs auf Verwertung wie immer erlangter Unternehmungskraft zweifellos mit sich bringt. Auch bleiben laut §. 108 die Fabriksunternehmer (und mit ihnen die Fabriksarbeiter) ausserhalb der Genossenschaft. Diese Bestimmung findet in dem Wesen einer blossen Handwerksgesetzgebung ihre Begründung, schliesst aber insbesondere die vielfach grössern geistigen und finanziellen Mittel der Grossbetriebstätigen von der Mitwirkung bei den grossen Fragen der Organisation aus; ausser etwa in grossen Städten werden namentlich für gewerbliche Lehranstalten und für Kranken- (und anderweitige Hilfs-) Kassen die Mittel der Genossenschaft kaum Belangreiches und Zureichendes zu leisten vermögen. Ref. erachtet, dass zur Ordnung des Gewerbewesens eine gesetzlich einheitliche Zusammenfassung aller Interessen, Kräfte und Mittel aller Gewerbstätigen in sowohl engern als stufenweise auf diesen sich aufbauenden weitem und höhern Verbänden nötig ist, innerhalb welcher Verbände den einzelnen Interessengruppen für ihre besondern Angelegenheiten das geeignete Maass von Selbstständigkeit zu wahren wäre. Den Aufriss zu einer solchen einheitlichen und doch die Besonderheiten pflegenden Organisation zu zeichnen, sei eingehender Darstellung an anderer Stelle vorbehalten.

M i s c e l l e n .

VII.

Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für das Jahr 1881.

Von H. v. Scheel.

Im Jahrgange 1881, N. F. III S. 597 haben wir eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Zahlen der Waaren-Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1880 gebracht; hier folgt nun eine solche für das Jahr 1881 auf Grund der im 54. Bande der Statistik des deutschen Reichs enthaltenen Nachweise.

Ueber die Art der Aufzeichnungen ist nichts Neues zu bemerken. Eine Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung der deutschen Handelsstatistik auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879 ist vom Verfasser

Einfuhr und Ausfuhr im deutschen Zoll

Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr des deutschen Zollgebiets (besonderer Waaren-Verkehr) nach folgenden Gruppen:	Mengen von 1000 kg (Tonnen)			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	im Jahre			
	1880	1881	1880	1881
I. Nahrungs- und Genussmittel	2 707 637	3 010 234	2 239 102	1 842 01
II. Gegenstände der Landwirtschaft	730 537	816 857	331 726	334 70
a) Nutzvieh	27 106	24 814	7 301	7 64
b) Sämereien	247 852	277 938	130 124	111 59
c) Düngemittel (und Abfälle)	455 579	514 105	194 301	215 46
III. Brennstoffe	5 826 693	5 715 070	7 947 793	8 223 48
IV. Baumaterialien	2 365 969	2 551 368	2 336 904	2 159 83
a) Bau- und Nutzholz	1 737 991	1 893 987	827 136	587 24
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	627 978	657 381	1 509 768	1 572 58
V. Gegenstände der Stein- Thon- Glas- Industrie	224 824	276 204	315 025	422 06
1. Rohstoffe	202 040	251 881	194 633	288 3
2. Fabrikate	22 784	24 323	120 392	133 7
VI. Gegenstände der Holz- Schnitz- Flecht-Industrie	78 593	82 757	54 124	51 96
1. Rohstoffe	65 515	68 753	10 519	9 6
2. Fabrikate	13 078	14 004	43 605	42 29
VII. Gegenstände der Leder- und Rauch- waaren-Industrie	62 920	64 724	30 259	34 28
1. Rohstoffe	56 290	56 959	18 595	21 0
2. Fabrikate	6 630	7 765	11 664	13 2
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	15 336	16 881	65 416	78 2
1. Rohstoffe	8 808	9 722	14 543	19 3
2. Fabrikate	6 528	7 159	50 873	58 9
Lumpen als Rohstoffe zu VIII u. IX	34 348	38 045	34 780	36 8
IX. Gegenstände der Textil und Kaut- schuk Industrie	404 981	464 698	185 882	210 7
1. Rohstoffe	346 405	399 849	103 578	127 0
2. Fabrikate	58 576	64 849	82 304	83 7
X. Gegenstände der Metall-Industrie	971 325	989 213	2 401 003	2 751 4
1. Rohstoffe	927 831	945 918	1 700 767	1 935 0
2. Fabrikate	43 494	43 295	700 236	816 3
XI. Gegenstände der chemischen Indust.	717 709	790 464	355 006	409 6
1. Rohstoffe	697 706	769 212	334 400	387 2
2. Fabrikate	20 003	21 252	20 606	22 3
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	26 465	28 031	89 701	101 5
XIII. Kurzwaaren und Schmuck	333	368	5 531	6 2
XIV. Gegenstände d. Literatur u. Kunst	3 237	3 284	8 811	8 944
Summe I bis XIV	14 170 907	14 848 198	16 401 063	16 672 116
Dazu Edelmetalle	128	92	148	133

im Jahrgange 1880, N. F. I S. 138 und ausführlicher im Jahrgange 1882 von Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung geliefert worden.

Auch die Art der Nachweise ist im amtlichen Quellenwerk für 1881 dieselbe geblieben wie die für 1880 im 49. Bande der Reichs-Statistik. Es werden nämlich gegeben: 1. Generalübersichten des Waarenverkehrs in der Ordnung des statistischen und des systematischen Waaren-Verzeichnisses, Uebersichten der Zollerträge und der Niederlagen; 2. Uebersichten des Waarenverkehrs nach den Verkehrs-Ländern, in der Ordnung des statistischen Waaren-Verzeichnisses; 3. Uebersichten über den Veredelungs-Verkehr. Alle Nachweise sind nach Mengen gegeben, und die über den Waaren-Verkehr in der Ordnung des systematischen Waaren-Verzeichnisses auch nach Werthen.

Es muss auffallen, dass die Gruppierung der 608 unterschiedenen einzelnen Waarengattungen nach zwei Verzeichnissen, dem „statistischen“ und dem „systematischen“ erfolgt. Das erstere schliesst sich an den Zolltarif an, die Eintheilung nach ihm ist deshalb für die Zwecke der Zollverwaltung willkommen und seiner Einrichtung nach für diese genügend verständlich, während für das Publikum das „systematische“ Verzeichniss brauchbarer ist, welches die Waarengattungen nach ihrer Zugehörigkeit zu Industriezweigen zu ordnen sucht. An Raum würde gespart und wohl auch an Uebersichtlichkeit gewonnen werden, wenn das „statistische“ Waaren-Verzeichniss ganz beseitigt werden könnte.

Für uns kommt es darauf an, das weitschichtige amtliche Zahlenmaterial in eine thunlichst kurze und klare Uebersicht zusammen zu drängen und wir halten hierzu die auf S. 418 u. 419 enthaltene Tabelle geeignet, welche die Zahlen für 1880 und 1881 nach Mengen und Werthen neben einander stellt.

Diese Tabelle giebt die Einfuhr von Waaren in den „freien Verkehr“ des deutschen Zollgebiets d. h. die Einfuhr während des Jahres 1880 bezw. 1881 von 1. zollfreien Waaren, 2. zollpflichtigen Waaren, die unmittelbar bei der Einfuhr bei Zollämtern an der Grenze oder in den Innern verzollt wurden, und 3. zollpflichtigen Waaren, die aus den Zoll-Niederlagen nach Entrichtung des Zolls entnommen und dadurch in den „freien“ Verkehr gesetzt wurden. Die eigentliche Einfuhr auf Niederlagen dieser zu 3 genannten Waaren fällt selbstverständlich zum Theil in ein früheres Jahr (vor 1880 bezw. 1881); den zu 1—3 bezeichneten Waaren ist aber gemeinsam, dass sie in einem der beiden genannten Jahre für den inländischen Verbrauch verfügbar wurden. Von den zollpflichtigen Waaren ist hierbei vorauszusetzen, dass sie auch wirklich in den innern Verbrauch übergangen, wenn sie auch nicht gerade in demselben Jahre wirklich consumirt wurden; denn soweit es sich um länger lagerungsfähige Güter handelt, können sie ja auch zur Consumtion bezw. Verarbeitung in späterer Zeit aufbehalten worden sein. Bei den zollfrei eingeführten Waaren trifft jene Voraussetzung nicht ganz zu, denn, während man zollpflichtige Waaren regelmässig nur dann in den „freien Verkehr“ setzen wird, wenn man sie auch wirklich dem Inlande zuführen will, mag bei zollfreien zum Theil die Wieder-Ausfuhr beabsichtigt und auch wirklich geschehen sein; mithin erscheint ein unbestimm-

war, aber verhältnissmässig gewiss nicht grossen Theil der zollfreien Einfuhr auch in der Ausfuhr, ist also thatsächlich Durchfuhr.

Die in der Tabelle angegebene Ausfuhr begreift die Gesamtheit aller in dem Jahre 1880 bezw. 1881 über die Zollgrenze ausgeführten Waaren, also einschliesslich jenes eben als Durchfuhr charakterisirten Theils der zollfrei, in demselben Jahre oder auch früher, eingeführten, aber ohne diejenigen Waaren, welche nur auf Zollniederlagen eingeführt, also nicht in den freien Verkehr gesetzt waren. Soweit also nicht eine Wieder-Ausfuhr zollfrei eingeführter Waaren in Betracht zu ziehen ist, stellt die „Ausfuhr aus dem freien Verkehr“ die aus der inländischen Produktion stammenden und in dem betreffenden Jahre ausgeführten Waaren dar.

In der Tabelle sind neben die Mengen die Werthe gesetzt. Die Gewichts-Mengen sind zum Vergleiche der Zu- und Abnahme der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waarengattungen brauchbar, wenn man auch im Auge behalten muss, dass die in den amtlichen Verkehrs-Nachweisungen unterschiedenen Waarengattungen zum grossen Theil schon eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Waaren-Arten begreifen und die Vertretung dieser Waaren-Arten von Jahr zu Jahr nicht ganz gleich, ja vielleicht recht verschieden ist; dass also durch die ungleiche Vertretung verschieden-wiegender und verschieden-werthiger Waaren innerhalb einer Waarengattung der Vergleich von Jahr zu Jahr an Sicherheit einbüsst. Die Geld-Werthe geben natürlich sowohl für die einzelnen Waarengattungen, als für das Verhältniss der Waarengattungen zu einander, als auch für die Gesamtsumme den eigentlich brauchbaren Beurtheilungs- und Vergleichs-Maassstab, indem sie angeben sollen wie viel vom Inlande an das Ausland und vom Ausland an das Inland in Folge des Waaren-Austausches gezahlt worden ist. Die hier eingesetzten Werthe sind die vom kaiserlichen statistischen Amt nachgewiesenen. Dasselbe berechnet dieselben durch Multiplikation der Gewichtsmengen mit Einheitspreisen, welche letztere, gesondert für Einfuhr und Ausfuhr, durch eine Commission von Sachverständigen der verschiedenen Handelszweige festgestellt werden. Ueber die Grundsätze der Abschätzung der Einheitswerthe ist in der Einleitung zu den genannten Veröffentlichungen Rechenschaft gegeben.

Die Gruppierung der Waarengattungen in unserer Tabelle weicht von derjenigen des amtlichen „systematischen Waaren-Verzeichnisses“ ab, welches 18 Haupt-Abtheilungen mit einer grösseren Anzahl von Unter-Abtheilungen aufweist. Um denjenigen Lesern, welche die Zusammensetzung unserer Waarengruppen aus den amtlich nachgewiesenen Waaren-Gattungen ersehen wollen, hierzu die Möglichkeit zu gewähren, folgt hier eine Uebersicht der Zusammensetzung unserer Gruppen aus den Nummern des „systematischen Waaren-Verzeichnisses“, nach welchem die Waaren in den Bänden 49 und 54 der Statistik des deutschen Reichs sich geordnet finden.

Gruppenbezeichnung unserer Tabelle.	Nummern des amtlichen systematischen Waaren-Verzeichnisses.
I. Nahrungs- und Genussmittel	4—12, 15—120
II. Gegenstände der Landwirth- schaft	
a) Nutzvieh	1, 2, 3, 13, 14
b) Sämereien	121—124, 126—133
c) Düngemittel (u. Abfälle)	134—144
III. Brennstoffe (Kohlen etc., Brennholz, Petroleum) . .	145—151, 239
IV. Baumaterialien	
a) Bau- und Nutzholz . .	380—383
b) andere rohe Baumateria- lien (Mauersteine, Kalk etc.)	234, 281—284, 288, 289, 292, 295 —296
V. Gegenstände der Stein-, Thon- u. Glas-Industrie	
1. Rohstoffe (Kaolin etc.)	285—287
2. Fabrikate	290, 291, 293, 297—316
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz- u. Flecht-Indust.	
1. Rohstoffe	384—399 a
2. Fabrikate	400—412
VII. Gegenstände der Leder- u. Rauchwaaren-Industrie	
1. Rohstoffe (Häute u. Felle)	425—434
2. Fabrikate (Leder, Leder- waaren etc. Pelzwerk) .	435—443 b
VIII. Gegenstände der Papier- Industrie	
1. Rohstoffe	414—417
2. Fabrikate (Papier, Pappe und Waaren daraus) .	418—424 b
Lumpen (zur Papier- und Textil- Industrie)	413
IX. Gegenstände der Textil- Filz- und Kautschuk-Ind.)	
1. Rohstoffe (Haare, Federn Spinnstoffe, Kautschuk)	444—465, 561—563
2. Fabrikate (Garne, Ge- webe, Strumpfwaaren, Kleider etc.)	466—560 b, 564—572 b
X. Gegenstände der Metall-In- dustrie	
1. Rohstoffe (Erze, Roh- eisen, rohes Blei etc.) .	317—334, 378 a, 379
2. Fabrikate	335—374

Namen- und Nomenklatur- bezeichnung unserer Tabelle.	Nummern des amtlichen systematischen Waaren-Verzeichnisses.
. Gegenstände der chemischen Industrie	
1. Rohstoffe (Salze, Säuren, Gerbstoffe, Farbmaterial, Drogen etc.)	125, 152—233, 235—238, 240, 249, 260—277 b, 280 a
2. Fabrikate (Aether, Es- senzen, Firnisse, Lichte, Seifen, Parfümerieen, Zündwaaren)	241—248, 250—259, 273—280
. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	573—589
. Kurzwaaren und Schmuck (auch Edelsteine, Galante- riewaaren etc.)	590—600
. Gegenstände der Literatur und Kunst	601—608
Edelmetalle (Gold u. Silber) roh, Barren, gemünzt	375—378

Die letztgenannte Abtheilung „Edelmetalle“ haben wir ganz aus der Summe der Waaren-Verkehrs-Bilanz herausgenommen, sowohl weil es sich hierbei zu einem nicht näher bestimmbar Theile nicht um Geld, sondern um Zahlungsmittel handelt, als weil die Anschreibungen dieser naturgemäss unvollständig sind.

Durch die unserer Tabelle beigegebenen Prozentberechnungen sind die Verhältnisse der einzelnen Hauptgruppen und des Verkehrs mit Rohstoffen und Fabrikaten, soweit sich diese überhaupt unterscheiden lassen, übersichtlich dargestellt.

In dieser Zusammenstellung über die Einfuhr und Ausfuhr ist, wie schon dem Vorhin Gesagten hervorgeht, überhaupt nicht enthalten die Ausfuhr, welche das Inland nur in so weit interessiert, als dasselbe

den Gewinn aus der Fracht der durchgeführten Waaren zieht, und so wenig ist darin berücksichtigt der sogenannte Veredelungsverkehr d. i. die zur Bearbeitung im Inlande und Wieder-Ausfuhr im erweiterten Zustande eingeführte und die zur Bearbeitung im Auslande wieder-Einfuhr in bearbeitetem Zustande ausgeführte Waarenmenge. Diese sehr wichtigen und auf die Zahlungs-Bilanz einflussreichen Verkehre mit dem Auslande liegen in der amtlichen Statistik zwar sehr spärlich vor, welche denselben nach Herkunfts- und Bestimmungs-Ländern und nach den Zwecken der Einfuhr bezw. Ausfuhr unterscheiden, jedoch nur nach Gewichtsmengen, und es fehlen die Anhaltspunkte, um eine Werth-Bilanz für diesen Verkehr zu ziehen, die vielleicht zu Gunsten Deutschlands ausfallen und demgemäss seine Handels-Bilanz erhöhen würde. Zur Veranschaulichung der Grösse des Veredelungsverkehrs geben wir hier die wichtigsten Positionen aus denselben ebenfalls für die beiden letzten Jahre.

Veredlungsverkehr 1880 und 1881.

Deutsches Zollgebiet	Mengen in Tonnen zu 1000 kg netto.			
Gattung der Waaren.	Veredlung im			
	Inlande 1880	Auslande	Inlande 1881	Auslande
Baumwollengarn	2 217	459	2 484	164
Baumwollene Gewebe . .	4 819	310	4 180	274
Wollengarn	228	358	276	308
Wollenwaaren	638	214	449	265
Leinengarn	645	1 296	571	301
Leinenwaaren	213	358	239	255
Roheisen	70 118	—	98 124	—
Grobe Eisenwaaren . . .	2 263	126	2 474	104

VIII.

Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Actiengesellschaften im Jahre 1880.

Zusammengestellt von R. van der Borcht.

Bei der grossen Bedeutung, welche die Actiengesellschaften im heutigen Kulturleben einnehmen, ist es wesentlich, sich über den jedesmaligen Stand der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie der einzelnen Gesellschaften selbst orientiren zu können. Für Oesterreich ist durch die Veröffentlichungen des „Tresor“ über den finanziellen Stand der Actiengesellschaften, die zuerst im Jahre 1878 (für 1877) erschienen und seitdem jährlich wiederholt wurden, die Möglichkeit einer derartigen Orientirung gegeben, und zwar in einer sehr klaren und übersichtlichen Weise. Die Zusammenstellungen sind in Tabellenform gehalten und bringen nur die Hauptresultate, gewissermassen das Gerippe der Bilanz: Actienkapital, Reingewinn, Dividende und Verlust. Diese Knappheit des Stoffes ist ein grosser Vorzug bei einer Uebersicht, die den Stand der Gesellschaften von Jahr zu Jahr zur Kenntniss bringen will. Leider hat bisher für Deutschland eine derartige tabellarische Darstellung nicht existirt, da die bekannte vorzügliche Arbeit von Engel über die Erwerbsgesellschaften sich nur auf Preussen bezieht. Man kann sich zwar aus Salings Börsenjahrbuch orientiren, aber eine leicht übersichtliche Zusammenstellung ist dadurch nicht unnöthig gemacht. Wir haben in der folgenden Tabelle eine solche Uebersicht zu geben gesucht auf Grund der Bilanzauszüge, die sich in dem erwähnten Börsenjahrbuch von Saling (für 1881/2) finden, und stellen unter A. die Industriegesellschaften, unter B. die Versicherungsactiengesellschaften, unter C. die Banken und unter D. die Eisenbahnen nach ihren Hauptresultaten zusammen. Es ist naturgemäss nicht möglich, aus einer solchen Zusammenstellung allgemeine Schlüsse zu ziehen. Unsere Tabelle will nur die finanzielle Lage der deutschen Actiengesellschaften der Hauptsache nach zeigen, und schliesst schon dadurch die Forderung öfterer Wiederkehr ein. Eine Erläuterung zu den Zahlen ist unnöthig; dieselben sprechen für Jeden, der sehen kann und will, so deutlich, dass jede weitere Auseinandersetzung nur eine Wiederholung wäre. Wir lassen daher jetzt die

le ohne weiteren Commentar folgen, welche am Schluss die Gesamt-
ate zusammengefasst enthält.
elle Ergebnisse der deutschen Actiengesellschaften 1880.

Name	Grün- dungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	%	
strie-Gesellschaften.						
und Hütten-Gesellschaften.						
Löngener Bergwerk	1863	5 250 000	—	—	0	262 366
Eisen- u. Stahlwerke i. Osnab.	1869	5 250 000	239 972	St.A. 60 000 St.Pr. 135 000	2 6	—
Bergbau, Blei- u. Zinkfabr. rg u. in Westphalen	1845	St.A. 10 417 500 St.Pr. 10 452 600	587 497	St.A. — St.Pr. 522 630	— — 5	—
Stadtberger Hütte	1872	2 250 000	76 625	67 500	3	—
he Kohlenwerke	1881	1 200 000	—	—	—	—
Gussstahlwerk	1873	1 875 000	—	—	0	86 661
er Verein für Bergbau	1857	2 400 000	109 535	108 000	4½	—
ische A.-G. für Bergbau u. rieb	1857	3 000 000	188 858	180 000	6	—
-Gladbacher Bergwerks- u. -G. „Berzelius“	1872	3 000 000	206 095	165 000	5½	—
A.-G. „Borussia“	1857	1 800 000	—	—	0	?
„Pluto“	1857	4 414 400	83 144	74 144	5	—
Märkischer Bergwerksverein	1871	4 200 000	—	—	0	1 056 555
r Gruben- u. Hüttenverein	1856	3 000 000	—	—	—	—
s-A.-G.-Verein Bonifacius b. chen	1872	7 500 000	5 934	—	—	—
s- u. Hütten-A.-G. „Vor-	1872	2 000 000	98 068	—	—	—
ütte in Kattowitz	1872	1 800 000	353 544	216 000	12	—
r Bergwerks-A.-G.	1864	4 500 000	—	—	—	—
r Verein für Bergbau u. Guss- kation	1854	15 000 000	381 918	132 384	2	—
weiger Kohlenwerke	1873	4 800 000	—	—	0	—
er Bergwerks- u. Hütten- ein	1872	2 500 000	—	—	0	7 399
rte Redenhütte	1872	1 000 000	183 069	48 000	8	—
braunkohlenbergw. „Marie“	1872	2 250 000	139 974	45 000	2	—
arkhütte	1872	13 704 600	—	—	2	—
ler Bergbau-A.-G.	1872	3 300 000	62 423	21 060	0	—
Steinkohlenbergw. „Louise	1873	11 887 200	—	277 368	2½	—
ohlenverein	1872	4 705 200	—	—	0	—
enwerk „Thale“	1872	1 747 000	—	—	0	—
k „Carlshütte“	1872	750 000	—	—	0	—
ir Bergwerksverein	1835	12 000 000	277 344	236 382	2	—
ergwerksverein „König Wil-	1872	9 000 000	116 322	—	0	—
chener Bergwerks-A.-G.	1873	13 500 000	1 143 427	950 811	7	—
arien-Bergwerks- u. Hütten-	1856	5 550 000	364 577	322 500	5	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
33) „Glückauf“, A.-G. für Braunkohlen- verwerthung	1871	1 080 000	59 835	43 200	4	—
34) Haaseler Bergbau- u. Kupferhütten- A.-G.	1871	231 000	—	—	0	112 870
35) Hagener Gussstahlwerke	1872	937 500	—	—	0	135 591
36) Harkort'sche Bergwerke	1872	6 000 000	533 200	480 000	5	—
37) Harpener Bergbau-A.-G.	1856	7 500 000	318 329	nicht ers.	3½	—
38) Harzer Werke zu Rübeland u. Zorge	1870	7 200 000	nicht ersichtlich	135 000	Pr.A. 3 St.A. —	—
39) Hess.-Rhein. Bergbauverein	1874	540 000	42 791	27 000	5	—
40) Hibernia u. Shamrock (Bergwerksges.)	1873	16 800 000	1 509 503	nicht ers.	7½	—
41) Hörder Bergwerks- u. Hüttenverein .	1856	7 368 900	—	—	0	389 647
42) Kölner Bergwerksverein	1849	5 400 000	nicht ersichtlich	—	4	—
43) Köln-Müsener Bergwerksverein	1856	3 000 000	148 678	—	0	—
44) Königin Marienhütte	1872	6 000 000	534 205	nicht ers.	8	—
45) „Lauchhammer“, ver. vorm. gräfl. Einsiedelsche Werke	1872	5 625 000	nicht ersichtlich	—	0	—
46) Lothringer Eisenwerke	1873	6 262 500	—	—	0	5 237
47) Märk.-Westphäl. Bergwerksverein . .	1854	2 400 000	266 002	216 000	9	—
48) Magdeburger Bergwerks-A.-G.	1856	2 100 000	nicht ers.	129 000	St.A. 4 St.Pr.A. 5	—
49) Mechnicher Bergwerksverein	1861	9 600 000	1 383 932	nicht ers.	13	—
50) Moritzbütte	1872	2 100 000	—	—	0	90 253
51) „Phönix“, A.-G. für Bergbau u. Hüt- tenbetrieb in Laar	1853	13 500 000	912 032	810 000	6	—
52) Rhein. Stahlwerke	1870	4 650 000	270 755	nicht ers.	6 4	Lit. A u. B. Lit. C.
53) Rhein.-Nassauische Bergwerks- u. Hüt- ten-A.-G.	1873	6 600 000	244 729	198 000	3	—
54) Sächs.-Thür. A.-G. für Braunkohlen- verwerthung	1855	6 000 000	295 840	266 700	7	—
55) Sächs. Gussstahlfabrik in Döhlen . . .	1855	1 500 000	104 561	30 000	2	—
56) Schles. A.-G. für Bergbau und Zink- hüttenbetrieb	1853	12 870 300 10 658 700	1 600 255	1 294 095	5½	—
57) Schles. Kohlen- u. Koakswerke „Got- tesberg“	1880	4 000 000	nicht veröffentlicht	—	0	—
58) Tarnowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb	1856	1 500 000	—	—	0	112 311
59) „Union“, A.-G. für Bergbau-, Eisen- u. Stahlindustrie	1872	30 000 000	983 968	600 000	—	—
60) Verein. Königs- u. Laurahütte	1871	27 000 000	2 116 992	1 755 000	6½	—
61) Vereinigungs-ges. für Steinkohlenbau im Wurmrevier	1836	8 911 800	199 993	nicht ers.	2	—
62) Victoriahütte	1871	4 350 000	—	—	0	398 694
63) „Vulkan“ in Duisburg	1880	4 000 000	nicht ersichtlich	—	—	—
64) Warsteiner Gruben- u. Hüttenverein .	1873	3 750 000	—	—	0	633 030
65) Westphäl. Union, A.-G. für Bergbau-, Eisen- u. Drahtindustrie	1873	7 244 400	nicht ersichtlich	—	0	—
66) Wissener Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	1872	5 400 000	nicht ersichtlich	—	0	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	‰	
ation oder Concurs befindlich.						
leinhauser Hütte	1871	4 500 000	—	—	—	—
atia“, N.-M. Braunkohlen- A.-G.	—	—	—	—	—	—
er Bergwerksverein	—	—	—	—	—	—
Bergwerk Centrum	—	—	—	—	—	—
ädter Eisenwerke	—	—	—	—	—	—
Union	—	—	—	—	—	—
scker Gusstahlwerke	—	—	—	—	—	—
örung-Neudorf	—	—	—	—	—	—
r Kohlenbergangesellschaft ger Bergwerks-A.-G.	—	—	—	—	—	—
les. Eisenwalzwerke	—	—	—	—	—	—
Bergwerks- u. Hütten-A.-G. sider Stahlwerke	—	—	—	—	—	—
sinische Bergwerks- u. Hütten- Bergwerksverein „Siegena“ lenbergwerk „Ritterburg“	—	—	—	—	—	—
‘, Eisenwerk zu Pinneberg	—	—	—	—	—	—
te Werke auf Tippelskirchen kl. Bergbau-A.-G. (Courl.)	—	—	—	—	—	—
kl. Stahl- u. Puddingwerke e	—	—	—	—	—	—
uss. Eisenhütten-Ges. in El- e	—	—	—	—	—	—
id Terrainspeculationsgesell- schaften.						
bauges. Ostend	1872	828 600	Bilanz nicht erhältlich	0	—	—
bauverein Friedrichshain	1872	1 559 400	—	0	212 201	—
„ Passage	1870	6 000 000	61 413	60 000	1	—
„ Unter den Linden	1872	7 200 000	—	—	0	1 661 126
ir Bauausführungen	1872	3 000 000	82 516	75 000	2½	—
äuserbau-A.-G.	1872	1 477 500	nicht ersichtlich	—	0	—
llschaft für Mittelwohnungen	1872	3 000 000	—	—	0	628 933
harlottenburger Bauverein	1872	5 924 400	—	—	0	292 058
Cementbau-A.-G.	1872	1 209 600	nicht ersichtlich	—	0	—
Hotel-Gesellschaft (Kaiserhof)	1874	6 000 000	113 289	90 000	1½	—
Immobilien-A.-G.	1864	1 800 000	98 221	90 000	5	—
tzner Baugesellschaft	1872	558 000	4 650	4 650	8	—
augesellschaft in Berlin	1872	1 800 000	—	—	0	597 488
e Baugesellschaft	1872	15 000 000	77 592	75 000	4	—
Eisenbahnbaugesellschaft	1871	18 416 400	—	—	0	10 325 024
hn-Hotelgesellschaft (Central- e	1877	2 250 000	—	—	0	750 000
rter Baubank	1872	6 000 000	—	—	0	353 893
ersche Baugesellschaft	1872	6 000 000	—	—	0	3 067 516
verb- u. Bauverein (Berlin)	1871	820 800	nicht ersichtlich	—	0	—
. Bauges. auf Actien (Lichter- e	1871	3 750 000	nicht ersichtlich	—	0	—
elder Bauverein	1872	2 700 000	nicht ersichtlich	—	0	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
23) Magdeburger Bau- u. Creditbank . . .	1871	4 500 000	85 455	75 000	1 $\frac{1}{2}$	—
23) Rhein. Baugesellschaft (Köln) . . .	1872	3 988 200	nicht ersichtlich	—	0	—
24) Süddeutsche Immobilienges. (Mainz)	1871	7 800 000	nicht ersichtlich	—	0	—
25) „Union“, Baugesellschaft (Berlin) . .	1872	450 000	nicht ers.	9 000	2	—
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) Baugesellschaft Johannisthal (Berlin)	1873	1 200 000	—	—	—	—
2) „ Belle-Alliance (Berlin)	1872	360 000	—	—	—	—
3) Berlin. Bauvereinsbank (Wäsemann)	1872	6 000 000	—	—	—	—
4) Hofjäger-Corsostrassen-A.-G.	1872	4 200 000	—	—	—	—
5) Actienbauverein Königstadt	—	—	—	—	—	—
6) Actienbauverein Thiergarten	—	—	—	—	—	—
7) A.-G. für Bau- u. Grunderwerb (Chem- nitz)	—	—	—	—	—	—
8) A.-G. Südende (Berlin)	1872	2 550 000	—	—	—	—
9) Baugesellschaft Cottage	—	—	—	—	—	—
10) „ für Eisenbahnunter- nehmungen C. A.-G.	—	—	—	—	—	—
11) Berlin-Tempelhofer Baugesellschaft . .	—	—	—	—	—	—
12) Berliner Centralstrassen-A.-G.	1870	5 881 200	—	—	—	—
13) Berliner Nordend	—	—	—	—	—	—
14) Berolina (Häuserbau-A.-G.)	—	—	—	—	—	—
15) Charlottenburger Baugesellschaft . .	—	—	—	—	—	—
16) Deutscher Centralbauverein	—	—	—	—	—	—
17) Dortmunder Brückenbau-A.-G.	—	—	—	—	—	—
18) Gewerbliche Baubank (Hannover)	—	—	—	—	—	—
19) Immobilien-Bank (Berlin)	—	—	—	—	—	—
20) Magdeburger Brückenbaugesellschaft .	—	—	—	—	—	—
21) Niederschönhauser Baugesellschaft . .	—	—	—	—	—	—
22) Thiergarten-Westend	—	—	—	—	—	—
23) Westend-Gesellschaft Quistorp	—	—	—	—	—	—
24) Westend-Potsdam, Baubank	—	—	—	—	—	—
III. Baumaterialgesellschaften (Cement-, Ofen-, Ziegelfabriken, Kalk- brennereien etc.).						
1) A.-G. für Ofenfabrication (Berlin), gen. Dankberg	1872	1 250 000	81 047	—	0	—
2) Berliner Emaille-, Ofen- u. Glasur- fabrik (Arneburger Ofenfabrik)	1872	150 000	Bericht nicht erhältlich	—	0	—
3) Birkenwerder, A.-G. für Baumaterial (Berlin)	1872	1 680 000	—	—	0	—
4) Greppiner Werke (Berlin)	1871	990 000	27 387	19 800	2	—
5) Oppelner Portlandcementfabrik	1872	3 000 000	151 143	127 500	4 $\frac{1}{2}$	—
6) Schles. A.-G. für Portlandcementfabr.	1872	1 950 000	175 138	126 750	6 $\frac{1}{2}$	—
In Liquidation oder Concurs befindlich.						
1) Westphäl. Marmorwerke	1872	2 175 000	—	—	—	—
2) Berliner Ziegelei-Heegermühle	—	—	—	—	—	—
3) Centralfactorie für Baumaterial	1872	1 950 000	—	—	—	—
4) Dresdener Dampfsiegelei	—	—	—	—	—	—
5) Frankfurter Dampfsiegelei (Frankfurt a/O.)	—	—	—	—	—	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
Portlandementfabrik A.-G.	1871	1 275 000	—	—	—	—
Shamottewaarenfabrik	—	—	—	—	—	—
Öfen und Brennereien.						
Friedrichshain	1869	1 950 000	239 978	175 500	9	—
Brauerei Schöneberg	1871	1 620 000	40 279	32 400	2	—
Moabit	1871	2 550 000	94 385	76 500	3	—
Friedrichshöhe (Patzen- bierbrauerei)	1871	1 050 000	277 770	126 000	12	—
Brauerei	1871	1 950 000	174 996	—	0	—
Breitegesellschaft Tivoli	1871	2 475 000	52 105	49 500	2	—
Brauerei (Bonnwitt)	1857	5 885 100	214 767	196 170	3½	—
Bierbrauerei (Gericke)	1870	3 000 000	—	—	0	—
„ (Landré)	1871	620 000	18 250	12 400	2	—
„	1872	1 650 000	167 789	140 250	8½	—
„	1870	3 300 000	403 437	297 000	9	—
Gaststadt	1871	2 400 000	—	—	0	192 726
Brauerei	1871	360 000	—	—	0	224 834
„ (Henninger)	1871	1 059 900	150 947	—	6	—
„	1872	3 900 000	308 338	253 500	6½	—
Fabrik	1872	750 000	76 010	22 500	3	—
Oranienburg	1872	1 200 000	—	—	0	74 772
Brauerei-A.-G.	1871	1 800 000	221 668	162 000	9	—
Si d. berliner Gastwirthe	1872	1 000 000	5 218	—	0	—
Brauerei Bolle	1872	900 000	21 252	18 000	2	—
Concurs						
oder Concurs indlich.						
Brauerei-A.-G. Höhe	1872	1 155 000	—	—	—	—
Brennereien in Magde-	1872	3 600 000	—	—	—	—
en-Societätsbrauerei	—	—	—	—	—	—
Becker Sprit- u. Malz-	—	—	—	—	—	—
Actienbrauerei	—	—	—	—	—	—
Brauerei	—	—	—	—	—	—
Fabriken, Färbereien.						
Färberei (Gebauer)	1872	975 000	Bericht nicht erhältlich	—	0	—
ffs Salzwärke	1871	5 445 000	531 781	326 700	6	—
Fabrik (Schering)	1871	2 100 000	361 377	231 000	11	—
„ zu Heinrichshall	1871	780 000	91 015	70 200	9	—
„ Oranienburg	1871	471 000	—	—	0	221 705
Actienfärberei (Körner)	1872	750 000	87 155	52 500	7	—
Alkaliwerke	1881	7 000 000	—	—	—	—
Dynamit-A.-G. (Nobel)	1876	3 500 000	479 598	375 000	12	—
m. Fabrik (Vorster & G.)	1871	1 290 000	94 020	—	0	—
Chem. Produkte	1872	900 000	62 535	45 000	5	—
m. Fabr. in Leopoldshall	1872	9 000 000	599 757	353 760	5	—
Concurs						
oder Concurs.						
ustrie-A.-G. in Elberfeld	1872	3 000 000	—	—	—	—
em. Fabrik, A.-G.	1871	2 250 000	—	—	—	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	g	
3) A.-G. für Kunst- u. Schönfärberei	—	—	—	—	—	—
4) Appretur, Dekatur u. Färberei (Ullrich)	1871	390 000	—	—	—	—
5) Berliner chem. Produkten- u. Dampf- knochenmehl-Fabrik, A.-G. (Vilter)	—	—	—	—	—	—
6) Chemische Fabrik Berlin-Charlotten- burg	—	—	—	—	—	—
7) Gotha. Salzsiederei u. chem. Fabr., A.-G.	—	—	—	—	—	—
VI. Eisenbahnbedarfs- und Maschinen- bau-Gesellschaften.						
1) A.-G. für Brückenbau u. Eisenindu- strie (vorm. Harkort)	1872	2 250 000	—	—	0	44 355
2) A.-G. f. den Bau landwirthschaftl. Ma- schinen u. f. Wagenfabrikation (Eckert)	1871	1 950 000	nicht ersichtlich		7½	—
3) A.-G. für Fabrikation von Eisenbahn- material in Görlitz (Lüders)	1869	2 142 600	79 295	64 278	3	—
4) A.-G. Görlitzer Maschinenbauanstalt (Lüders)	1872	885 000	43 369	—	0	—
5) Berliner A.-G. für Eisengiesserei u. Maschinenfabrikation (Freund)	1871	1 200 000	—	—	0	270 699
6) Berl. Maschinenbau-A.-G. (Schwartz- kopff)	1870	6 000 000	236 790	210 000	3½	—
7) Berliner Werkzeug-Maschinenfabrik (Sentker, Werkzeug-Maschinenfabrik)	1871	900 000	—	—	0	25 526
8) Breslauer A.-G. f. Eisenbahn-Wagen- bau (Breslauer Wagenfabr. Lincke)	1871	3 300 000	259 402	220 000	6½	—
9) Chemnitzer Werkzeug-Maschinenfabr. Zimmermann	1871	5 400 000	—	—	0	—
10) Dampf- u. Spinnerei-Maschinenfabrik Wiede	1872	2 400 000	24 002	24 000	1	—
11) Hallesche Maschinenfabrik u. Eisen- giesserei	1872	900 000	251 838	180 000	20	—
12) Hannoversche Maschinenbau-A.-G. (Egestorffs Maschinenbau-Ges.)	1871	10 500 000	soll zur Hälfte her- abgesetzt werden		0	1 540 161
13) Harzer A.-G. für Eisenbahnbedarf etc. (Harzer Eisenbahnbedarf)	1872	750 000	—	—	0	125 084
14) Märk.-schles. Maschinenbau- u. Hütten- A.-G. (Egells Maschinenfabr.)	1871	6 900 000	9 683	—	0	—
15) Märk. Maschinenbauanstalt, vormals Kamp & Co.	1873	3 600 000	74 733	72 000	2	—
16) Mecklenburg. Maschinen- u. Wagen- bau-A.-G.	1872	405 000	—	—	0	280 049
17) Nienburger Eisengiesserei u. Maschi- nenfabrik	1872	600 000	44 910	30 000	5	—
18) Oberschles. Eisenbahnbedarfs-A.-G.	1871	9 000 000	—	—	0	—
19) Pommersche Eisengiesserei- u. Ma- schinenbau-A.-G.	1871	675 000	17 288	13 500	2	—
20) Rostocker A.-G. für Schiff- u. Maschi- nenbau	1871	900 000	—	—	0	—
21) Sächsische Maschinenfabr. in Chemnitz	1870	7 500 000	769 499	600 000	8	—
22) „ Stickmaschinenfabr. in Kap- pel	1872	1 350 000	214 498	108 000	8	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	‰	
Maschinenbauanstalt u. Schiffs- G. (Müller u. Holberg) . . .	1872	2 033 400	—	—	0	246 749
ger Maschinenfabr. u. Eisen- A.-G.	1872	525 000	98 159	68 250	13	—
herzogl. Anhalt. Maschinen- t (Anhalter Maschinenbau) . . .	1872	750 000	15 474	15 000	2	—
abrik Gebr. Hofmann & Co. fmannsche Waggonfabrik) . . .	1872	1 125 000	26 728	22 500	2	—
hütte, A.-G. für Maschinen- sengiesserei	1870	2 250 000	—	—	0	317 675
the Maschinenbauanstalt u. serci, A.-G.	1872	4 875 000	—	—	0	439 252
isengiesserei- u. Maschinen-	1871	1 200 000	81 028	60 000	5	—
ation oder Concurr.						
Eisenbahnbedarf in Berlin	—	4 500 000	—	—	—	—
Fabrikation von Eismaschi- ordhausen	1872	600 000	—	—	—	—
ddeutsche Fabrik für Eisen- iebsmaterial	1869	4 500 000	—	—	—	—
ger Maschinenbau- A.-Ges.	1871	900 000	—	—	—	—
Waggon- u. Maschinenfa- k.	1872	1 650 000	—	—	—	—
Eisengiesserei u. Werkzeug- fabrik, vorm. Tietsch	1872	1 200 000	—	—	—	—
hönix, Werkzeug-Maschinen- & Co.	—	—	—	—	—	—
Union, A.-G. für Eisengies- maschinenfabrik	—	—	—	—	—	—
ulcan, Eisengiesserei u. Ma- orik für Eisenbahn- u. Bau- -G.	—	—	—	—	—	—
er Eisengiesserei, A.-G. (Rock- —	—	—	—	—	—	—
ur Maschinenbauges. (Mün- —	—	—	—	—	—	—
wagen-Bauanst. in Hamburg	—	—	—	—	—	—
A.-G. für Fabrikation von material	—	—	—	—	—	—
Werfte f. eis. Schiffe u. Ma- aanstalt, vorm. Tischbein in —	—	—	—	—	—	—
e A.-G. für Eisengiesserei, u. u. Wagenbau, vormals z Co.	—	—	—	—	—	—
isenbahnbedarf- u. Maschi- -G. Arthursberg	—	—	—	—	—	—
A.-G. für Fabrikation von material	—	—	—	—	—	—
u. Locomotiv-Bauanstalt in —	—	—	—	—	—	—
lia“, Waggonfabr. auf Actien —	—	—	—	—	—	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	%	
VII. Gas und Wasser.						
1) A.-G. für Wasserheizung (Granger & Hyan)	1872	499 800	—	—	0	277 888
2) A.-G. f. Wasserversorgung in Gotha	1871	900 000	45 000	45 000	5	—
3) Allgem. Gas-A.-G. in Magdeburg	1857	2 400 000	232 916	192 000	8	—
4) Deutsche Continent.-Gas-Ges. in Dessau	1855	15 000 000	2 124 504	1 950 000	13	—
5) Neue Gas-A.-G. (Nolte) in Berlin	1872	4 500 000	277 483	217 500	4 $\frac{1}{2}$	—
6) Schlesische Gas-A.-G. in Breslau	1872	1 050 000	96 217	73 500	7	—
7) Thüringer Gas-Ges. in Leipzig	1867	1 500 000	190 265	157 500	7 $\frac{1}{2}$	—
In Liquidation oder Conkurs.						
1) „Globus“, A.-G. f. Gas- u. Wasser- heizungs-Anlagen, vorm. Hollerbach	1872	900 000	—	—	—	—
2) „Saturn“, A.-G. für Wasser- u. Gas- leitungsbedarf, vorm. Röder	1873	1 050 000	—	—	—	—
3) Continental-A.-G. für Wasser- u. Gas- anlagen	—	—	—	—	—	—
4) „Neptun“, Continental-Wasserwerks- A.-G. in Berlin	—	—	—	—	—	—
VIII. Glas und Porzellan.						
1) Deutsche Spiegelglas-A.-G. in Freden	1871	3 000 000	69 979	—	0	—
2) Rathenower optische Industrieanstalt Busch	1872	825 000	51 812	35 750	4 $\frac{1}{2}$	—
3) Schlesische Porzellan- u. Steingut-Ma- nuf-A.-G.	1872	300 000	nicht ersichtlich	—	0	—
In Liquidation oder Conkurs.						
1) Berliner Porzellanfabrik	1871	900 000	—	—	—	—
2) Albertinenhütte, A.-G. für Glasfabri- kation	—	—	—	—	—	—
3) Charlottenhütte f. Glasfabr. in Waitze	—	—	—	—	—	—
IX. Gummi-Gesellschaften.						
1) A.-G. f. Fabrikat. technischer Gummi- waren (Schwanitz & Co.)	1874	650 000	nicht ers.	106 500	15	—
2) Gummiwaren-Fabrik Voigt & Winde A.-G.	1873	900 000	109 952	72 000	8	—
3) Deutsche Gummi- u. Guttaperchawa- ren-Fabrik, A.-G., vorm. Volpi & Schlüter	1871	1 440 000	91 148	72 000	5	—
4) Norddeutsche Gummi- u. Guttapercha- waren-Fabrik, A.-G., vormals Fon- robert & Reimann	1871	1 440 000	—	—	0	—
X. Metall-Industrie-Gesellschaften incl. Nähmaschinen.						
1) A.-G. f. Fabrikation v. Bronzewaaren (Spiun & Sohn)	1872	840 000	45 188	37 800	4 $\frac{1}{2}$	—
2) A.-G. für Feilenfabrikation, vormals Schaaf & Co.	1871	840 000	—	—	0	—
3) Berliner A.-G. für Central-Heizungs- Wasser- u. Gasanl. (Schäffer & Walker)	1871	1 950 000	96 566	87 750	4 $\frac{1}{2}$	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
Lampen- u. Bronzewaaren- vorm. Stobwasser	1871	2 400 000	—	—	0	1 379 463
enwerk Marienhütte b. Kotzen- (Marienhütte b. Kotzenau)	1872	2 700 000	—	—	0	—
ustrie zu Menden u. Schwerte	1872	4 500 000	363 910	180 000	4	—
chmiede- u. Schraubenfabrik,	1872	375 000	—	—	0	—
l- u. Waffenfabrik in Witten, rger & Co.	1873	4 500 000	—	—	0	553 425
Löwe & Co., Kommanditges. u.	1869	2 250 000	179 910	117 000	6	—
hinen-Fabrik, A.-G., vorm. Rossinann	1871	2 550 000	82 857	76 500	3	—
cher Draht-Industrie-Verein	1872	6 000 000	954 591	540 000	9	—
lation oder Concours.						
-Amerik.-Nähmaschinenfabr., lack, Schmidt & Co. in Berlin	—	—	—	—	—	—
Patent-Feilen-Fabrik	—	—	—	—	—	—
rliner Messingwerke, vorm.	1873	2 550 000	—	—	—	—
ustrie, A.-G. in Berlin	—	—	—	—	—	—
r-, Pappen- und Tapeten- Fabriken.						
'appen-Fabrikation (Berliner abrik)	1872	2 400 000	140 928	120 000	5	—
Tapetenfabrikation in Nord- ordhaus. Tapetenfabr.)	1871	900 000	79 307	63 000	7	—
er Actien-Papier-Fabrik zu	1871	900 000	235 197	108 000	12	—
sche Papierfabriken (Alfeld- Papierfabriken)	1872	1 050 000	111 838	76 500	5½	—
lation oder Concours.						
A.-G. für Papierfabrikation sche Papierfabrik, A.-G. in	—	—	—	—	—	—
inkel“, Papierfabr. auf Actien	—	—	—	—	—	—
ort-Gesellschaften excl. der motiv-Eisenbahnen.						
u. Burtscheider Pferde-Ei- ses. in Aachen	1880	2 000 000	—	—	—	—
öbeltransport u. Aufbewah- beltransport-Ges.) in Berlin	1872	625 000	—	—	0	7 551
öffentliches Fuhrwesen	1873	1 800 000	—	—	0	—
Berliner Omnibus-Ges.	1868	2 730 000	364 005	109 200	4	—
er Trambahn in Augsburg Pferde-Eisenbahn-Ges. (J. & Co.)	1880	625 000	—	—	—	—
.	1865	1 680 000	183 813	168 000	10	—
speditour-Verein, A. G.	1872	1 450 200	136 172	94 263	6½	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
8) Breslauer Strassen-Eisenbahn-Ges.	1876	2 000 000	140 862	93 500	5½	—
9) Central-Bazar f. Fuhrwesen, vorm. Beeskow	1872	900 000	24 967	24 000	2	—
10) Continental-Pferde-Eisenbahn-A.-G.	1871	2 580 000	148 731	103 200	4	—
11) Grosse Berliner Pferde-Eisenb.-A.-G.	1872	12 000 000	1 271 135	1 080 000	9	—
12) Königsberger " " "	1881	650 000	—	—	—	—
13) Magdeburger Strassen-Eisenbahn-Ges.	1871	1 200 000	95 908	84 000	7	—
14) Potsdamer Strassenbahn	1880	1 050 000	20 976	18 375	3	—
15) Provinzial-Tramway-Compagnie in Berlin	1880	2 000 000	—	—	0	—
16) Pyrmonter Strassenbahn-A.-G.	1879	200 000	—	—	0	—
17) Stettiner Strassen-Eisenb.-Ges.	1879	1 050 000	66 360	63 000	6	—
18) Strassen-Eisenb.-Ges. in Hamburg	1880	2 000 000	nicht ersichtlich	—	6	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Baltischer Lloyd in Stettin	1870	6 000 000	—	—	—	—
XIII. Tuch-Fabriken.						
1) Elsässer Wollmanufaktur in Bisch- weiler	1872	600 000	6 421	—	0	—
2) Luckenwalder Tuch- u. Bucksinfabr., A.-G.	1872	1 218 000	Bilanz nicht erhältlich	—	0	—
3) Tuchfabrik Langensalza, vorm. Ge- brüder Gräser	1872	900 000	70 527	20 573	4	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Hessische Tuchfabrik in Wanfried	—	—	—	—	—	—
2) Aachener " "	—	—	—	—	—	—
3) Forster " in Forst, A.-G.	1873	1 020 000	—	—	—	—
XIV. Webereien, Spinnereien, Kattun- Fabriken.						
1) A.-G. für schles. Leinen-Industrie, vorm. Kramsta	1871	9 000 000	664 138	544 138	6	—
2) Braunschweiger, A.-G. für Jute- u. Flachsindustrie	1868	1 902 600	500 687	169 974	9	—
3) Berliner Kammgarnspinnerei Schwen- dy, A.-G.	1871	720 000	53 244	43 200	3	—
4) Erdmannsdorfer A.-G. für Flachsgarn- Maschinenspinnerei	1872	3 750 000	—	—	0	247 453
5) Eilenburger Kattun-Manufaktur-A.-G.	1873	900 000	27 597	21 000	2½	—
6) Ravensberger Spinnerei	1855	4 200 000	—	231 000	5½	—
7) Sächsische Kammgarnspinnerei zu Harthau	1871	2 040 000	47	81 600	4	—
8) Spinnerei „Vorwärts“ in Brackwede	1855	1 500 000	148 8	90 000	6	—
In Liquidation oder Concurs.						
1) Dannenbergsche Kattunfabrik, A.-G.	1872	7 500 000	—	—	—	—
2) Schlesische Wollwarenfabrik, A.-G. in Liegnitz	1873	1 590 000	—	—	—	—
XV. Zucker-Fabriken.						
1) Stärkezucker-Fabrik, A.-G., vorm. Köhlmann	1871	1 800 000	177 187	14 400	8	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	‰	
Glauzig	1872	4 500 000	1 523	—	0	—
Körbisdorf	1872	2 700 000	301 037	243 000	3	—
on oder Conkurs.						
ckerfabrik	—	—	—	—	—	—
ct.-Stärkesyrup-, Trau- k in Frankfurt a/O.	—	—	—	—	—	—
r Stärkesyrupfabr., A.-G.	—	—	—	—	—	—
uckerfabr. u. landwirth- industrie-Ges.	—	—	—	—	—	—
unützige Anstalten.						
n-Bad in Berlin	1872	1 500 000	—	—	0	53 926
n Charlottenburg	1871	2 250 000	—	—	0	166 528
scher Garten	1869	300 000	nicht	notirt.	—	—
rium	1869	900 000	11 699	9 000	1	—
markt-A.-G.	1872	6 000 000	300 000	240 000	4	—
raße Gesellschaften.						
zarbeit in Berlin	1869	3 000 000	—	—	0	915 111
n.-Westfäl. Industrie in Westfäl. Industrie-Ges.)	1871	6 000 000	—	—	0	4 189 304
genbau, vorm. Neuss	1872	1 800 000	12 143	9 000	$2\frac{1}{2}$	—
ndustrie-Ges. in Barmen	1871	2 550 000	231 764	150 990	$4\frac{1}{2}$	—
abrik, A.-G.	1871	3 646 200	197 210	170 156	$4\frac{1}{2}$	—
orienfabrik, A.-G., vorm.	1856	900 000	—	135 000	15	—
t	1871	1 050 000	—	52 500	5	—
comtoir, A.-G.	1872	5 011 800	179 852	175 413	$3\frac{1}{2}$	—
bank u. Wäscherei	1871	300 000	—	—	0	214 792
, A.-G. f. Verkauf land- er Maschinen	1881	500 000	—	—	—	—
mühle, Kommandit-Ges. etschow & Co.)	1875	1 000 000	136 045	100 000	10	—
halt-A.-G. der Limmer Grubenfelder	1873	1 225 000	35 276	30 625	$2\frac{1}{2}$	—
Eiswerke, A.-G.	1873	2 400 000	17 672	12 000	$\frac{1}{2}$	—
Leihhaus	1880	5 000 000	—	—	—	—
hfadenfabr., vorm. Hey-	1872	2 550 000	92 718	76 500	3	—
bstuhlfabr. in Chemnitz	1872	3 000 000	274 584	240 000	8	—
bad Salzungen	1872	1 950 000	141 779	107 000	6	—
A.-G.	1880	700 000	—	—	—	—
ampfmühlen-A.-G.	1872	1 200 000	52 089	36 000	3	—
slauer Oelfabriken, A.-G.	1872	4 500 000	—	337 500	$7\frac{1}{2}$	—
Union zu Dresden, vor- ronenberg	1871	2 200 000	122 450	99 000	$4\frac{1}{2}$	—
ralsunder Spielkartenfa-	1872	900 000	19 112	18 000	2	—
üringische Saline, vorm. linen, A.-G. in Hein-	1880	2 500 000	107 208	100 000	4	—

Name	Gründungs- jahr	Nominal- Actien- kapital Mk.	Rein- gewinn Mk.	Dividende		Verlust Mk.
				Mk.	§	
In Liquidation oder Concurs.						
1) A.-G. für Tabacksfabrikation, vorm. Prätorius	1872	1 350 000	—	—	—	—
2) Altmärkische Industrieges. in Berlin	1873	750 000	—	—	—	—
3) „Germania“, Eisenbahn-Leihanstalt	1873	3 000 000	—	—	—	—
4) Potsdamer Holzfabrik auf Act., vormals Gebr. Saran	1872	1 500 000	—	—	—	—
5) A.-G. für Telegraphenbedarf, vorm. Schomburg in Moabit	1872	810 000	—	—	—	—
6) Deutsche Holzindustrie-Ges. in Landsberg a/W.	1875	—	—	—	—	—
7) „Renaissance“, A.-G. für Holz- u. Möbelfabrikation	—	—	—	—	—	—
8) Sommerfelder Federfabrik, A.-G.	—	—	—	—	—	—
9) Verein für Fassfabrikation, früher Wunderlich	—	—	—	—	—	—

Es waren demnach im Jahre 1880 in Thätigkeit:

Zahl der Gesellschaften	Actienkapital Mk.	Reingewinn Mk.	Dividende Mk.	Verlust Mk.	
Industriegesellschaften	247	934 727 100	36 041 345	25 534 289	32 272 780
Davon waren					
I. Bergbau- u. Hüttengesellschaften	66	418 083 600	16 113 926	9 445 774	3 290 624
II. Baugesellschaften	26	112 032 900	473 136	478 650	17 888 239
III. Baumaterialgesellschaften	6	9 020 000	434 715	274 050	—
IV. Brauereien u. Brennereien	20	71 550 000	2 467 189	1 551 720	492 332
V. Chemische Fabriken	11	32 211 000	2 307 238	1 473 160	221 705
VI. Eisenbahnbedarfsgesellschaften	29	82 266 000	2 246 696	1 687 528	3 289 550
VII. Gas- u. Wassergesellschaften	7	25 849 800	2 966 385	3 535 500	277 888
VIII. Glas- u. Porzellan- gesellschaften	3	5 025 000	121 791	35 750	—
IX. Gummigesellschaften	4	4 430 000	201 100	250 500	—
X. Metallindustriegesellschaften	11	28 905 000	1 723 022	1 039 050	1 932 888
XI. Papierfabriken	4	5 250 000	567 270	367 500	—
XII. Transportgesellschaften	18	42 540 200	2 452 929	1 837 538	7 551
XIII. Tuchfabriken	3	2 718 000	76 948	20 573	—
XIV. Webereien, Spinnereien etc.	8	24 012 600	1 477 650	1 180 912	247 453
XV. Zuckerfabriken	3	9 000 000	479 747	257 400	—
XVI. Gemeinnützige Aустalten	5	10 950 000	311 699	249 000	220 454
XVII. Diverse Gesellschaften	23	50 883 000	1 619 902	1 849 684	4 404 090
Summa	247	934 727 100	36 041 345	25 534 289	32 272 780

Mit Verlust arbeiteten

Von den Industriegesellschaften überhaupt	45.	Davon kamen
auf I. Bergbau- u. Hüttengesellschaften	13	
„ II. Baugesellschaften	9	
„ III. Baumaterialgesellschaften	0	
„ IV. Brauereien u. Brennereien	3	
„ V. Chemische Fabriken	1	
„ VI. Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaften	9	
„ VII. Gas- u. Wassergesellschaften	1	
„ VIII. Glas- u. Porzellanengesellschaften	0	
„ XI. Gummigesellschaften	0	
„ X. Metallindustriegesellschaften	2	
„ XI. Papierfabriken	0	
„ XII. Transportgesellschaften	1	
„ XIII. Tuchfabriken	0	
„ XIV. Webereien	1	
„ XV. Zuckerfabriken	0	
„ XVI. Gemeinnützige Gesellschaften	2	
„ XVII. Diverse Gesellschaften	3	

Es vertheilten eine Dividende von

	0%	über 0 — 1%	über 1 — 2%	über 2 — 3%	über 3 — 4%	über 4 — 5%	über 5 — 10%	über 10 — 15%	über 15%	uner- mittelt
Industriegesellschaften	86	8	2	17	5	23	49	9	2	15
Davon entfielen auf:										
I. Bergwerks- u. Hüttengesellschaften	23		7	4	5	7		2		7
II. Baugesellschaften		3	3							1
III. Baumaterialgesellschaften	3									
IV. Brauereien u. Brennereien	6		4	2			6			
V. Chemische Fabriken	3						3	2		1
VI. Eisenbahnbedarfsgesellschaften u. Maschinenbau	4		4			2	4			
VII. Gas- u. Wassergesellschaften						2	3			
VIII. Glas- u. Porzellanengesellschaften	2									
IX. Gummigesellschaften	1									
X. Metallindustriegesellschaften	5					2	2			
XI. Papierfabriken							2			
XII. Transportgesellschaften	4		1		2		7			3
XIII. Tuchfabriken	2									
XIV. Webereien	1			2			4			
XV. Zuckerfabriken	1									
XVI. Gemeinnützige Gesellschaften	2	1								1
XVII. Diverse Gesellschaften	3	3	1	4	2	3	4			2

B. Versicherungsgesellschaften auf Actien.

Im Jahre 1880 bestanden	Zahl	Actienkapital	Bruttogewinn*)	Dividende	Verlust
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Feuerversicherungsgesellschaften . . .	13	113 142 857	130 101 672	5 511 500	—
II. Hagelversicherungsgesellschaften . . .	5	33 000 000	16 669 072	30 000	1 533 524
III. Lebensversicherungsgesellschaften . . .	10	67 642 840	160 533 202	1 877 198	—
IV. Rückversicherungsgesellschaften . . .	7	34 885 680	13 876 802	910 000	354 560
V. Transport- u. allgemeine Versicherungsgesellschaften . . .	17	61 178 850	49 279 695	1 652 716	—
Summa der Versicherungsgesellschaften . . .	52	309 850 227	370 460 443	9 981 414	1 888 084

Mit Verlust bilanzirten zwei Gesellschaften, die „Preussische Hagelversicherungsgesellschaft“ in Berlin und die „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungsgesellschaft“.

Es vertheilten eine Dividende von

	0%	unter 5%	von 5% — 10%	über 10% — 15%	über 15% — 20%	über 20% — 30%	über 30% — 40%	über 40% — 50%	über 50% — 75%	über 75% — 100%
I. Feuerversicherungsgesellschaften	2	—	1	1	3	2	1	—	2	1
II. Hagelversicherungsgesellschaften	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
III. Lebensversicherungsgesellschaften . . .	—	—	3	3	3	1	—	—	—	—
IV. Rückversicherungsgesellschaften	1	1	1	1	—	—	1	2	—	—
V. Transport- u. allgemeine Versicherungsgesellschaften . . .	3	1	5	3	1	2	1	1	—	—
Summa	10	2	11	8	7	5	3	3	2	1

Die höchste Dividende (100%) wurde erzielt von der „Leipziger Feuerversicherungsanstalt“, die sich seit 1875 ununterbrochen in der Lage befand, 100% zu vertheilen.

C. Banken.

Im Jahre 1880 waren vorhanden	Zahl	Actienkapital	Reingewinn	Dividende	Verlust
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Notenbanken . . .	15	152 322 157	9 274 900	8 361 235	—
II. Hypothekenbanken . . .	21	271 268 500	16 955 732	13 691 924	595 475
III. Maklerbanken . . .	4	12 500 000	1 618 593	1 213 000	—
IV. Diverse Banken . . .	59	664 737 000	58 757 004	47 168 147	333 133
Summa	99	1 100 827 657	86 606 229	70 434 306	928 608

Der Verlust vertheilt sich auf 2 Banken.

*) Der Reingewinn ist nur bei sehr wenigen Gesellschaften ersichtlich; der Gleichmässigkeit wegen ist daher überall der Bruttogewinn in Betracht gezogen.

Es erzielten eine Dividende von

	0 $\frac{1}{2}$	über 0 — 5 $\frac{1}{2}$	über 5 — 10 $\frac{1}{2}$	über 10 — 15 $\frac{1}{2}$	über 15 — 20 $\frac{1}{2}$	über 20 $\frac{1}{2}$
Notenbanken . . .	—	2	13	—	—	—
Hypothekenbanken .	2	4	15	—	—	—
Maklerbanken . . .	—	—	—	2	2	—
Diverse Banken . . .	3	20	33	1	1	1
Summa	5	26	61	3	3	1

Die höchste Dividende (40 $\frac{1}{2}$) vertheilte die „deutsche Nationalbank“ in Bremen.

In Concurs befanden sich 2 Banken mit 13 518 100 Mk. Actienkapital, in Liquidation 40 Banken mit ca. 314,6 Mill. Mk. Kapital.

D. Eisenbahnen.

Salings Börsenjahrbuch pro 1881|2 führt 76 Eisenbahnen an, von denen sich 8 in Liquidation oder Concurs befanden (mit 47,709 Mill. Mk. Stamm-Actien und 63 095 000 Mk. Stamm-Prioritäts-Actien), während 10 mit 694,741 Mill. Mk. Stamm-Actien und 92,330 Mk. Stamm-Prioritäts-Actien verstaatlicht waren. Eine entstand erst 1880; mithin bestanden 1880 57 Eisenbahn-Actiengesellschaften, welche ein Kapital von 915 232 436 Mk. in Stamm-Actien und von 328 720 100 Mk. in Stamm-Prioritäts-Actien aufwiesen. Eine dieser Gesellschaften schloss mit einem Verlust von 41 070 Mk. ab, während der Gesamtverdienst, soweit ersichtlich, sich auf 92 946 875 Mk. belief. An Dividende wurden 40 155 090 Mk. vertheilt.

Die Stamm-Actien erhielten eine Dividende

	von 0 $\frac{1}{2}$ bei 28 Gesellschaften *)
von über	0— 5 $\frac{1}{2}$ „ 16 „
„ „	5—10 $\frac{1}{2}$ „ 11 „
„ „	10—15 $\frac{1}{2}$ „ 2 „
„ „	15 $\frac{1}{2}$ „ 2 „

Die Stamm-Prioritäts-Actien erhielten eine Dividende

	von 0 $\frac{1}{2}$ bei 8 Gesellschaften
von über	0— 5 $\frac{1}{2}$ „ 18 „
„ „	5—10 $\frac{1}{2}$ „ 3 „

Den höchsten Gewinn erzielte die Bockwaer Eisenbahngesellschaft (40 $\frac{1}{2}$), die sich in der glücklichen Lage befindet, den Reingewinn vollständig vertheilen zu können, da Reserve- und Erneuerungsfond die statutenmäßige Höhe erreicht haben.

*) Wir zerlegen dabei die „Pfälzische Eisenbahn“ in ihre drei Theile: Ludwigs-, Maximilians- und Nordbahn.

IX.

Die durchschnittliche Frequenz der deutschen und altpreussischen Universitäten (pro Semester) von 1830—82. Zusammengestellt auf Grund der amtlichen Personalverzeichnisse.

Bis 1871 auf 20, seit dem auf den 21 Universitäten Deutschlands:

	Gesamtsumme der Immatriculirten incl. Pharm.	Juristen	Mediciner	Theologen		Philosophen
				evangelische	katholische	
1830—31	15 751	4472	2503	4184	1800	2792
1831—36	13 006	3672	2579	3103	1286	2366
1837—41	11 489	3179	2294	2326	930	2717
1842—46	11 593	3407	1939	2117	994	3091
1847—51	11 987	4029	1827	1798	1255	3078
1852—56	12 314	4157	2291	1751	1263	2852
1857—61	11 985	2763	2131	2353	1202	3536
1862—66	13 248	2850	2435	2437	1122	4392
1867—71	13 592	3003	2838	2154	963	4634
1872—76	16 112	4103	3491	1780	824	5914
1877—81	19 553	5087	3734	1961	664	8107
1882—82	23 357	5318	5041	2947	726	9325

Auf 100 000 Einwohner in Deutschland kommen Studenten:

1830—31	52,5	15,1	8,4	14,1	6,1	8,8
1831—36	42,4	12,0	8,4	10,1	4,2	7,7
1837—41	35,4	10,0	7,1	7,1	2,9	8,4
1842—46	34,0	10,1	5,7	6,2	2,9	9,1
1847—51	34,1	11,5	5,2	5,1	3,6	8,7
1852—56	34,2	11,5	6,4	4,9	3,5	7,9
1857—61	32,0	7,4	5,7	6,3	3,2	9,4
1862—66	33,8	7,3	6,2	6,2	2,9	11,3
1867—71	33,5	7,4	7,0	5,3	2,4	11,4
1872—76	38,0	9,7	8,2	4,2	1,9	14,0
1877—81	43,7	11,4	8,3	4,4	1,5	18,1
1882—82	51,0	11,3	11,0	6,4	1,6	20,7

Procentsatz der Facultäten.

1830—31	100	28,3	15,8	26,8	11,4	17,7
1831—36	100	28,2	19,8	23,9	9,9	18,2
1837—41	100	28,2	10,9	20,1	8,1	23,7
1842—46	100	29,7	16,8	18,3	8,6	26,6
1847—51	100	33,6	15,2	15,0	10,5	25,7
1852—56	100	33,8	18,6	14,2	10,2	23,2
1857—61	100	23,1	17,8	19,6	10,0	29,5
1862—66	100	21,5	18,2	18,3	8,5	33,5
1867—71	100	22,1	20,9	15,9	7,1	34,0
1872—76	100	25,5	21,7	11,0	5,1	36,7
1877—81	100	26,0	19,1	10,0	3,4	41,5
1882—82	100	22,6	21,5	12,5	3,1	40,3

A n m. Cam., Pharm. etc. sind in der Philos. enthalten.

auf den 7 altpreussischen Universitäten:

	Gesamtsumme der Immatriculirten incl. Pharm.	Juristen	Medi- ciner	Theologen		Philo- sophen
				evangelische	katholische	
1839—31	6031	1526	705	2126	750	924
1844—36	5218	1292	837	1602	600	887
1849—41	4546	1008	912	1178	420	1028
1854—46	4569	1076	812	1013	470	1198
1859—51	4502	1399	642	750	577	1134
1864—56	4826	1536	700	762	627	1201
1869—61	5084	973	795	1096	657	1563
1874—66	5908	926	1060	1073	641	2208
1879—71	6193	1100	1311	870	556	2356
1884—76	6252	1550	1242	584	415	2461
1889—81	7892	2079	1290	687	246	3590
1894—82	9788	2214	1858	1166	271	4279

Auf 100 000 Einwohner in den altpreussischen Provinzen kommen:

1839—31	46.2	11.8	5.4	16.4	5.8	6.8
1844—36	38.5	9.5	6.2	11.8	4.4	6.5
1849—41	31.1	6.9	6.2	8.0	2.9	7.2
1854—46	29.1	6.9	5.2	6.5	3.0	7.6
1859—51	27.5	8.5	3.9	4.6	3.5	6.9
1864—56	28.2	9.0	4.1	4.4	3.7	7.0
1869—61	28.2	5.4	4.4	6.1	3.6	8.7
1874—66	30.7	4.8	5.5	5.6	3.3	11.5
1879—71	31.1	5.5	6.6	4.4	2.8	11.8
1884—76	29.8	7.4	5.9	2.8	2.0	11.7
1889—81	35.5	9.4	5.8	3.1	1.1	16.1
1894—82	43.0	9.8	9.0	5.2	1.1	17.9

Procentsatz der Facultäten.

1839—31	100	25.3	11.6	35.2	12.4	15.5
1844—36	100	24.8	16.0	30.7	11.5	17.0
1849—41	100	22.2	20.1	25.9	9.2	22.6
1854—46	100	23.5	17.8	22.2	10.3	26.2
1859—51	100	31.0	14.3	16.7	12.8	25.2
1864—56	100	31.8	14.5	15.8	13.0	24.9
1869—61	100	19.1	15.6	21.6	12.9	30.8
1874—66	100	15.7	17.9	18.2	10.8	37.4
1879—71	100	17.8	21.2	14.0	9.0	38.0
1884—76	100	24.8	19.9	9.3	6.6	39.4
1889—81	100	26.3	16.3	8.7	3.1	45.6
1894—82	100	22.4	18.5	11.8	2.8	44.5

An m. Wir werden in einem der nächsten Hefte der Sammlung von Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle ausführlicher auf diese Zahlen zurückkommen und sie ergänzen.

J. C.

X.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Cultur

Preussen				Sachsen				Bayern				Württem	
Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr 0/10	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr 0/10	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □kl	Zun. pr. Jahr 0/10	Jahreszahl	absolute Bevölkerung
1816	10 349 031	35,3		1815	1 178 802	78,6		1818	3 707 966	48,5		1816	1 410 684
1822	11 664 133	39,8	2,11	1821	1 261 602	84,3	1,17	1827	4 044 569	52,9	1,01	1822	1 459 250
1831	13 038 960	44,5	1,31	1830	1 402 066	93,5	1,23	1830	4 133 760	54,1	0,73	1831	1 586 785
1840	14 928 501	50,9	1,61	1840	1 706 276	113,9	2,12	1840	4 370 977	57,3	0,57	1840	1 646 136
1849	16 331 187	55,9	1,04	1849	1 894 431	126,4	1,22	1849	4 520 751	59,2	0,38	1849	1 744 595
1858	17 739 913	60,5	0,95	1858	2 122 902	132,9	1,34	1858	4 615 748	60,4	0,23	1858	1 690 898
1867 ¹⁾	19 671 841		1,21	1867	2 426 300	161,9	1,58	1867	4 824 421	63,6	0,50	1867	1 778 396
1867	24 047 934	69,1		1875	2 760 586	184,3	1,72	1875	5 022 390	66,2	0,51	1875	1 881 505
1875	25 693 634	73,8	0,85	1880	2 972 805	198,3	1,54	1880	5 284 778	69,7	1,04	1880	1 971 118
1880	27 279 111	78,4	1,23										
Frankreich				England und Wales				Schottland				Ir	
1806	29 107 425	53,1		1801	8 892 536	59,0		1801	1 608 420	20,3		1801	5 216 331
1821	30 471 875	55,6	0,31	1811	10 164 256	67,3	1,43	1811	1 805 864	22,8	1,23	1811	5 956 460
1831	32 569 223	59,4	0,69	1821	12 000 236	79,9	1,81	1821	2 091 521	26,5	1,58	1821	6 801 827
1841	34 230 178	62,4	0,51	1831	13 896 797	92,0	1,58	1831	2 364 386	30,0	1,30	1831	7 767 401
1851	35 783 170	65,3	0,45	1841	15 914 148	105,3	1,45	1841	2 620 184	33,2	1,08	1841	8 175 124
1861 ²⁾	36 713 166	67,0	0,26	1851	17 927 609	118,7	1,26	1851	2 888 742	36,6	1,02	1851	6 552 385
1872 ³⁾	36 102 921	67,7		1861	20 066 224	132,8	1,19	1861	3 062 294	38,8	0,60	1861	5 798 967
1876	36 905 788	70,0	0,55	1871	22 712 266	150,4	1,32	1871	3 360 018	42,6	0,97	1871	5 412 377
				1881	25 968 286	171,9	1,43	1881	3 734 370	47,3	1,11	1881	5 159 839
Spanien				Schweden				Norwegen				Ita	
1787	10 409 879	20,5	0,16	1751	1 785 727	3,9						1788	17 700 000
				1800	2 347 303	5,2	0,61						
				1810	2 377 851	5,3	0,13	1815	885 467	2,9		1812	19 800 000
1832	11 158 264	21,9		1820	2 584 690	5,7	0,87	1825	1 051 318	3,4	1,87		
1846	12 162 872	23,9	0,64	1830	2 888 082	6,4	1,17	1835	1 194 812	4,0	1,36		
1857	15 464 340	30,4	2,47	1840	3 138 887	6,9	0,86	1845	1 328 471	4,4	1,12		
1860	15 673 536	30,8	0,45	1850	3 482 541	7,7	1,09	1855	1 490 786	4,9	1,22	1861	25 023 810
			1860	3 859 728	8,5	1,08	1865	1 701 478	5,6	1,41	1871	26 801 154	
1877	16 625 860	32,7	0,86	1870	4 168 525	9,2	0,80	1875	1 806 900	6,0	0,62	1879	28 437 091
			1880	4 565 668	10,1	0,95							

1) Alte Provinzen.
 2) Ohne die 1860 erworbenen 3 Departements.
 3) Excl. Elsass-Lothringen.

während der letzten Decennien. (Nach amtlichen Quellen.)

Zun. pr. Jahr %	Baden				Oesterreich				Ungarn			
	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □ kl.	Zun. pr. Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □ kl.	Zun. pr. Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pr. □ kl.	Zun. pr. Jahr %
	1816	1 005 899	66,6									
0,57	1822	1 090 910	72,2	1,41								
0,97	1830	1 200 471	79,5	1,25								
0,42	1840	1 296 464	85,2	0,79								
0,66	1849	1 362 774	90,2	0,57								
0,34	1858	1 340 735	88,7	-0,18	1857	18 224 500	60,7		1857	13 768 443	42,6	
0,57	1867	1 434 970	95,0	0,78	1869	20 394 980	67,9	0,97	1869	15 509 455	48,0	1,05
0,72	1875	1 507 179	99,8	0,63	1880	22 144 244	73,7	0,78	1880	15 725 710	48,7	0,13
0,95	1880	1 570 254	104,0	0,83								
	Belgien				Niederlande				Schweiz			
1,42												
1,44												
1,42	1831	3 785 814	122,9		1829	2 613 487	79,2					
0,52	1846	4 337 196	140,8	0,97	1839	2 860 450	86,6	0,94				
1,98	1856	4 529 560	147,0	0,44	1849	3 056 879	92,6	0,69				
1,15	1860	4 671 183	151,6	0,78	1859	3 293 577	100,0	0,77	1860	2 510 494	60,6	
0,66	1870	5 087 105	165,1	0,89	1869	3 579 529	108,5	0,87	1870	2 669 147	64,4	0,63
0,47	1879	5 536 654	179,7	0,98	1879	4 012 693	122,0	1,24	1880	2 846 102	69,0	0,66
	Russland (europ.)				Verein. Staaten v. N.-A.							
0,56					1790	3 929 827						
					1800	5 305 925		3,50				
					1810	7 239 814		3,64				
					1820	9 638 131		3,31				
					1830	12 866 020		3,31				
0,54	1858	66 891 493			1840	17 069 453		3,26				
0,71	1867	72 195 494	14	0,88	1850	23 191 876		3,58				
0,76	1879	83 626 590	15	1,32	1860	31 443 321		3,55				
					1870	38 558 371		2,37				
					1880	50 155 783		2,96				

In Bezug auf die Flächenverhältnisse stützen wir uns auf Petermanns Mittheilungen H. VII.

P.

XI.

Der Normalarbeitstag in der Schweiz.

Von Gustav Cohn.

In dem Aufsätze über „internationale Fabrikgesetzgebung“ (Jahrb. N. F. III) sind die Jahresberichte der Schweizerischen Fabrikinspektoren mit gebührender Aufmerksamkeit verwerthet worden, namentlich für die wichtige Frage des sog. Normalarbeitstages (für erwachsene Männer elf Stunden tägliches Maximum), eines gesetzgeberischen Experimentes, welches aus allgemein wissenschaftlichen Gründen wie im Hinblick auf die Socialpolitik des Deutschen Reiches und deren neuere Anregungen, ein näheres Eingehen beanspruchen durfte und darf.

Leider haben die bis dahin erschienenen Schweizerischen Berichte nicht sonderlich reichliche Ausbeute für dieses Problem geliefert; das meiste ergab sich schon damals aus dem Bericht des eidgenössischen Inspektors Dr. Schuler, eines Mannes, welcher nach seiner langjährigen Erfahrung (zuvor im Canton Glarus) und seiner ärztlichen Bildung ein schweizerisches Ebenbild jener vortrefflichen Englischen Fabrikinspektoren (der Horner, Baker, Redgrave) zu sein bestimmt ist. In dem zu Ende Juli d. J. veröffentlichten Jahresberichte für 1881 ist er es, welcher zum ersten Male seit Erlass des Gesetzes von 1877 eine gründlichere Analyse des Gegenstandes vornimmt an der Hand der Beobachtungen in der schweizerischen Industrie. Seine Ergebnisse bestätigen im Wesentlichen meine Ansicht von dem Normalarbeitstage, welche in dem genannten Aufsätze dargelegt ist, dass nämlich diese Massregel, mit Vorsicht angewendet, zweckmässig sei, aber wegen ihrer Zweischneidigkeit Masshalten und langsame Durchführung erfordere.

Hier nun die Quintessenz des amtlichen Berichts.

Ich erwähne nur beiläufig solche Bemerkungen, welche das in den vorausgegangenen Berichten Gesagte wiederholen und bloss in Einzelheiten ergänzen. So giebt jetzt Dr. Schuler die Zahl der Fabriken seines Bezirkes auf 1227 an (der Bezirk ist jetzt etwas anders abgetheilt, er enthält den ganzen Kanton St. Gallen, Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Graubünden); von diesen ihm unterstellten 1227 Fabriken hat er im J. 1881: 820 d. h. zwei Drittel inspiciert. Es stellt sich immer mehr heraus, dass öftere Besuche durchaus erforderlich sind, wenn das Fabrikgesetz „wirklich zur That und Wahrheit werden soll“. Die Kantone suchen möglichst die ganze Last der Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes den eidgenössischen Beamten zuzuschieben, da sie selbst nur zu oft mit der Schwierigkeit kämpfen, Leute mit einigem Verständniss für die Sache und genügender Unabhängigkeit von lokalen Einflüssen zu finden, die sich mit dieser Aufgabe befassen mögen.

Am empfindlichsten stellte sich dieser Mangel einer regelmässigen Controlle bei den Unfällen heraus, für welche die gesetzliche Anzeigepflicht ganz ungleichmässig beachtet wird. In einem Etablissement waren im J. 1881 nicht weniger als 30 Unfälle vorgekommen, von denen auch nicht ein einziger angezeigt worden war. Und ähnliche Beobachtungen

in andern Fabriken. Je nach der Denkweise des Fabrikanten wird entweder jeder Unfall angezeigt, der auch nur eintägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, oder aber es bleibt selbst ein schwerer Unfall unangemeldet, weil schliesslich der Betroffene ohne bleibenden Nachtheil geheilt worden ist. Oft hält die Scheu vor einer amtlichen Untersuchung von der Anzeige ab, während andern Fabrikanten wiederum dieselbe sehr erwünscht ist, weil sie am besten böswilligen Gerüchten über Verschuldung des Arbeitgebers durch fahrlässigen Betrieb ein Ende macht und etwaige Uebelstände durch die Untersuchung abgestellt werden können. Inzwischen ist im Laufe des Jahres 1882 endlich eine Regel von Seite des Bundesraths festgestellt worden, damit über dasjenige, was „unerheblich“ sei, die Praxis ein für allemal im Klaren sei; aber diese Praxis wird, gerade weil sie neu ist, energischer Controllen nicht entbehren können. Abermals wird bestätigt, wie wenig dazu die Gemeindebehörden geeignet sind, da sie „nicht gar selten nach Gutdünken ein Vorkommnis als unerheblich verschweigen und die Anzeige an die Kantonsbehörde unterlassen“. Selbstverständlich, sagt der Bericht, ist ein solches Verhalten für die Interessen der Arbeiterschaft namentlich da sehr gefährlich, wo die betreffenden Fabrikhaber zugleich die einflussreichsten Mitglieder der Behörden sind.

Ein zweiter Uebelstand war, dass die Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Führung von Arbeiterlisten und Anschlagen der Fabrikordnung im J. 1881 noch häufiger beobachtet wurde als im J. 1880. In vielen St. Gallischen Stickerien behauptete man sicher zu wissen, dass die Stückfabriken in nächster Zeit dem Gesetze nicht mehr unterstellt sein werden, und hielt es daher nicht mehr für nöthig, seine Bestimmungen zu beachten: während thatsächlich das Gegentheil der Fall war und der Bundesrath gerade in letzter Zeit wiederholte Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes angesichts der Umgehungen in der St. Gallischen Stickerie, ja sogar ein ermahnendes Rundschreiben wegen der Missbräuche in der Hausindustrie (die in diesen Jahrbüchern erwähnt sind) erlassen hat. Aber das ist die Folge eines Zustandes, in welchem für das Gesetz die lebendige Instanz zur Durchführung mangelt.

Indessen wir wenden uns zu unserm eigentlichen Gegenstande. Als der Normalarbeitstag, sagt Dr. Schuler, Aufnahme in das Fabrikgesetz fand, waren es vor allem sanitarische Gründe, die dazu bewogen (also nicht politische, wie willkürlich behauptet worden ist und wie ich gelegentlich widerlegt habe in der Anzeige des Handbuchs der politischen Oekonomie von Schönberg). „Immer zahlreichere Stimmen hatten auf die Schädigung hingewiesen, die Kraft und Gesundheit unseres Volkes durch den Industriebetrieb erlitten; sie hatten vor allem auf das Uebermass von Arbeitsleistung das Augenmerk gerichtet, das sich auch der unabhängige Arbeiter, der Mann, selbst auferlegte oder auferlegen liess. Sie betrachteten Präventivmassregeln gegen solche Missbräuche als ein Gebot der Selbsterhaltung.“ Dazu kamen aber auch Gründe socialer Natur: man hoffte die Arbeiter moralisch und intellectuell zu heben, wenn man ihnen mehr Zeit für die Pflege des Familienlebens, des gesellschaftlichen Verkehrs und der Bestrebungen nach Bildung verschaffte. Nach diesen Anfechtungen wurde der Normalarbeitstag angenommen: leider folgten jetzt

gerade schlimme Geschäftsjahre, welche die Schwierigkeiten des Uebergangs vergrösserten; jede Einbusse wurde doppelt empfindlich. Ueber der Noth des Augenblicks wurde das edle Ziel vergessen. Arbeiter verwünschten das Gesetz, dem sie entgegengejubelt, vollends unter den Fabrikanten war es nur eine Minderzahl, meist solche, welche in sichern ökonomischen Verhältnissen die Ungunst der Zeit leicht zu überwinden vermochten, die an der Hoffnung festhielten, dass schliesslich die Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit gehoben werde, wenn auch eine lange Frist des Ueberganges nothwendig sein sollte, vielleicht so lange, bis eine neue Generation von Arbeitern herangezogen ist. Aber inzwischen? werden da nicht die Opfer des Uebergangsstadiums für alle Theile zu schwer sein, wird die Industrie sie vertragen können?

Also höchst praktisch wichtig zugleich ist diese Frage, und Dr. Schuler hat zu ihrer Beantwortung aus der Erfahrung der letzten Jahre eingehendere Untersuchungen angestellt als in den älteren Jahresberichten. Natürlich ist es schwierig, auch für den mit amtlicher Qualität bekleideten Mann, sich die zur Vergleichung geeigneten Materialien zu verschaffen: dieselben können nur aus den Büchern der Fabrikanten, zum Theil aus den Zahltags-Hefen der Arbeiter entnommen werden. Die Fabrikanten sind nicht überall geneigt, ihre Bücher zu öffnen; obenein sind nicht alle Fabriken geeignet, mit ihren Büchern diese Frage zu beantworten: wenn z. B. in derselben Weberei mehr als hundert verschiedener Arten von Geweben angefertigt werden, so ist es klar, dass dieses Vielerlei auf eine gemeinsame Norm zurückgeführt werden muss, um vergleichbar gemacht zu werden. Noch schwieriger ist dies in den Stückfabriken, wo je nach den ausgeführten Mustern und Stückerien sich ausserordentliche Verschiedenheiten in Quantum und Werth der Arbeitsleistung ergaben. Mit Mühe und mit sorgfältiger Kritik mussten daher die brauchbaren Zahlen gesucht und gesichtet werden.

Gleichsam als ermuthigendes Merkzeichen für die zu machenden Erfahrungen an dem neuen Gesetze stellt Dr. Schuler eine Reihe von Ziffern voran, welche er aus einer Englischen Baumwollspinnerei (von 25,000 Spindeln, mit den neuesten mechanischen Einrichtungen) erhalten hat. Dieselbe spinnt durchschnittlich Nr. 32, beschäftigt (inclusive Bureau und Maschinist) 75 Personen, also 3 auf 1000 Spindeln: in der Schweiz ist die Ziffer $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ auf 1000 Spindeln. Die Löhne der Arbeiter in jener Englischen Fabrik sind je nach der Art der Arbeit $12\frac{1}{2}$ —35 Fr. p. Woche d. h. $1\frac{1}{2}$ —2 mal so hoch als in der Schweizerischen Spinnerei. Trotzdem ist der Arbeitslohn für die Gewichtseinheit Garn geringer als in der Schweiz: also der Englische Arbeiter leistet in seinen 56 Arbeitsstunden das Doppelte dessen was der Schweizerische in 65 Stunden leistet. Diese Mehrleistung beruht allerdings zum Theil auf den guten Maschinen und deren regelmässigem schnellem Gang, zum Theil aber auf der grösseren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, und dieses Letztere kommt daher, dass dort der Arbeiter sein Lebenlang bei der gleichen Beschäftigung bleibt, nicht heute Fabrikarbeiter, morgen Feldarbeiter ist und so nie zu rechter Fertigkeit gelangt, dass er vermöge seines höheren Lohnes

besser genährt und dass schon seit vielen Jahren seine Thätigkeit auf kürzere Stundenzahl beschränkt ist.

Auch in der Schweiz giebt es Fabrikanten, welche die Erziehung einer leistungsfähigeren und höher gelohnten Arbeiterschaft als Ziel der Industrie betrachten, und es sind bereits Versuche gelungen, bei Maschinen, die in Dimension und Geschwindigkeit den grössten Englischen nahe kommen, Spinner zu einem 14 tägigen Lohne von 50 Franken zu bringen. Man mag dies für eine seltene Ausnahme erklären, aber sie beweist doch, dass auch die Schweizerischen Arbeiter zu grösseren Leistungen erzogen werden können. Und zwar nicht bloss die Spinner, sondern auch die sog. Vorwerke. Einer der bedeutendsten Gegner des Normalarbeitstages erklärt: „wenn die Spinner mehr arbeiten, also mehr Vorgespinnt consumiren, liefern die Vorwerke von selber nach und nach das Mehrquantum, natürlich bis zu einer gewissen Grenze“. Mehrfach ist der niedrigere Lohn, welcher die Folge der ungünstigen Geschäftslage gewesen, in irrtümlicher Weise als Folge verminderter Produktion des Arbeiters aufgefasst worden.

Einzelne genauere Untersuchungen ergaben dieses. In einer Spinnerei mit Selfactors wurde, das Produkt bei 12stündiger Arbeit zu 100 angenommen, bei 11stündiger Arbeit 99,15 producirt. In einem andern Etablissement mit Selfactors ergab der Lohn mehrerer Spinner, die jahrelang ohne Unterbrechung bei gleichem Stücklohne und gleichen Maschinen gearbeitet hatten, 112,8 bei 11 Stunden, gegen 100 bei 12 Stunden. Die Maschinen liefen aber schneller, und um dies zu ermöglichen, war etwas bessere Baumwolle angeschafft worden. In einer dritten Fabrik, ebenfalls mit Selfactors, betrug die tägliche Produktion bei gleich gebliebenen Verhältnissen:

1876—77 (vor dem Fabrikgesetz) 37,218 kilogr. Garn

1879—80 (nach „ „ „) 38,888 „ „

In einem vierten Etablissement, das zur Hälfte mit Handstühlen versehen ist, war der Lohn durch Reduktion von 12 auf 11 Stunden um 6 Centimes pro Tag und Kopf vermindert worden. In einem fünften hingegen verdienten 4 Spinner an Handstühlen, bei gleichem Pfundlohn, 1881 (11 Stunden) 4,1 $\frac{0}{100}$ mehr als 1877 (12 Stunden). Für die Arbeitsstunde hatten sie 1877: 23,14 Cent. dagegen 1881: 25,6 Centimes.

Diese Angaben stammen aus den Geschäftsbüchern und mündlichen Informationen, z. Th. von Männern die dem Fabrikgesetz unfreundlich gesinnt sind. Sonstige Mittheilungen von Fabrikanten bestätigen jene Einzelheiten; besonders wird hervorgehoben, dass bei den Selfactors leichter die Mehrleistung zu erzielen sei als bei den Handstühlen, wegen Einführung von Prämien und schnelleren Laufs der Dampfmaschinen ($2\frac{1}{2}\frac{0}{100}$). Natürlich ist mit Einführung der Selfactors eine Verminderung der Arbeiterzahl verbunden (wozu meine Angaben aus der Englischen Industrie in diesen Jahrb. N. F. III, 334 zu vergleichen sind).

Auf Grund der angeführten und sonstigen Erkundigungen kommt Dr. Schuler zu folgenden wichtigen Ergebnissen.

Spinnereien mit unvollkommenen älteren Werken werden in Folge des Normalarbeitstages schneller konkurrenzunfähig, als wenn eine unbe-

schränkte Dauer der Arbeitszeit es gestattet, durch beliebige Dauer der Arbeitszeit die Mangelhaftigkeit der Maschinen auszugleichen. Handspinnstühle, deren Ersatz durch Selfactors immer allgemeiner wird und nur bei ganz feinen Nummern (über 150) also in relativ seltenen Fällen noch technisch schwierig ist, vermögen fast niemals durch vermehrte Thätigkeit des Spinners die Einbusse am Produkt auszugleichen; aber Selfactors können durch Beschleunigung des Ganges der Maschine um ganz wenige Procent diese Einbusse einholen und zwar derart, dass der Mehrbedarf an Triebkraft bei weitem nicht im gleichen Verhältniss wie die Verminderung der Arbeitszeit wächst. In Feinspinnereien muss etwas besseres Rohmaterial verwendet werden, vielleicht wird auch etwas mehr Abfall erzeugt, und somit produzirt der Fabrikant etwas theurer. Es wird demnach eine Beschleunigung in der Umgestaltung der Spinnereien gemäss den Fortschritten der Technik zur Nothwendigkeit, und wo dieser Anforderung aus Mangel an Mitteln nicht genügt werden kann, wird die Existenz schlecht eingerichteter Geschäfte noch rascher unmöglich, als sie es sonst schon geworden wäre. Beim Betrieb von Etablissements mit gutem neuem Material sind die anfänglichen Einbussen theilweise oder ganz eingebracht, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass die Leistungsfähigkeit der Arbeiter sich bei gehöriger Einschulung in die energischere Betriebsweise allmählig steigere.

Für die Weberei sind dann ähnliche Untersuchungen vorgenommen. Eine Weiss-Weberei lieferte 1876 und 1877 bei 12 Stunden Arbeit täglich 7788,26 Quadratmeter Gewebe, 1879 und 1880 bei gleicher Zahl Stühle 8298,24. Als in derselben Fabrik neuerdings einige Zeit 12 statt 11 Stunden gearbeitet wurde, betrug das erzielte Mehrprodukt nur 1,5 % (bei 12 Stunden 8246,94 gegenüber 8120,72 bei 11 Stunden). Eine andere Weberei giebt die Löhne als sicherstes Mittel zur Vergleichung der Leistungen an; dieselben betragen auf 100 Webstühle berechnet:

1875 bei 12 Stunden

1880 bei 11 Stunden

Fr. 42,264.

Fr. 41,744.

Das Verhältniss war also wie 100 : 98,77 oder die Einbusse an Lohn, bez. Produkt war nur 1,2 % was mit der vorigen Angabe und mit Angaben in früheren Berichten fast genau übereinstimmt.

Ein dritter Industriezweig, welcher lebhaft Klage gegen den Normalarbeitstag äussert, ist die Stickerei. Die Prüfung der Zahlen ist hier, wie bemerkt, schwierig: einige Angaben, welche vergleichbar sind, hat Schuler dennoch sich zu verschaffen gewusst. Ein grosses Etablissement hatte folgende Zahl der Stiche auf jede Maschine:

Bei 12 Stunden 2145, bei 11 Stunden im ersten Jahre 2093, im zweiten Jahre 2105, d. h. das Produkt der 12 Stunden zu 1000 gesetzt, ein Verhältniss von 976 und 981. Wesentlich günstiger ist das Ergebnis eines anderen Etablissements:

bei theils 11-, theils 12 stündiger Arbeit im Jahre 1879: 1019 Stiche
 bei bloss 11 stündiger Arbeit " " 1880: 1068 "
 gegen 1000 Stiche bei 12 stündiger Arbeit im Jahre 1878. Eine dritte Fabrik dagegen, welche gewisse feine Spezialitäten anfertigt, hat 2150 Stiche bei 12 Stunden, 1970 bei 11 Stunden, also hier ein Minderprodukt von

8,4 ‰, welches genau der kleineren Stundenzahl entspricht. Von einer fünften Fabrik lag die Produktion von 6 beliebig herausgegriffenen guten Stickern vor: dieselbe betrug bei 12 Stunden 2648, bei 11 Stunden 2629, verminderte sich also bloss um 0,72 ‰.

Dr. Schuler folgert zusammenfassend für die Stickerei. Wo früher keine Regel der Arbeitszeit bestand, wo lange Arbeitszeit mit starken Unterbrechungen von Ess- und Schwatzpausen Gewohnheit geworden, da hat die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ein stetigeres Arbeiten und daher keine Verminderung der Arbeitsleistung hervorgebracht. Wo aber von jeher in strenger Ordnung die Arbeitsstunden benutzt wurden, da ist eine Herabminderung des Produkts sehr oft fast regelmässig erfolgt. Da die letztere Voraussetzung seltener erfüllt war, so ist eine Abnahme von bloss 1—3 ‰ häufiger als eine solche von 5—8½ ‰. Gegenüber der verminderten Stanzzahl ist aber der Werth der geleisteten Arbeit durch ihre grössere Gleichmässigkeit gestiegen. So schreibt ein hervorragender Fabrikant: er könne die gewünschten Zahlen nicht geben, da seine Produkte neuerdings ganz andere geworden seien; denn jetzt werden von den besseren Arbeitern Muster ausgeführt, deren Verarbeitung vor nur 2 Jahren von Jedermann unmöglich erachtet worden wäre. Immerhin werden 8 ‰ Stiche weniger gemacht. Aehnlich äussern sich andere Gewährsmänner. Daneben wird von dem genannten Fabrikanten bemerkt, wie diejenigen Sticker, welche ausser dem Fabrikgesetze stehen, „je länger desto misslicher in sanitärischer Beziehung dastehn“.

Aus der Seidenweberei wird das Beispiel der grossen mechanischen Weberei in Winterthur angeführt, welche schon 1874 von sich aus die Arbeitszeit auf 11 Stunden beschränkt hat in der Erkenntniss, dass bei 12 Stunden nicht mehr geleistet wird oder doch so wenig (höchstens 4 ‰), dass es nicht rentirt. Aehnlich ist es mit den mechanischen Werkstätten.

Liegt in den hier angeführten Daten ein erfreulicher Anhalt für die entschlossene Durchführung des 11 stündigen Normalarbeitstages als einer zweckmässigen Massregel: so deuten doch die Schwierigkeiten, welche mit dem Uebergangsstadium und jedenfalls mit der unglücklicherweise gleichzeitigen gedrückten Geschäftslage verknüpft sind, auf eine schonende Handhabung, wie ich sie bereits ausführlicher und in principiellem Zusammenhange, namentlich aber angesichts der eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der Schweiz erörtert habe. Die Noth wird hier theilweise wirklich eine Tugend: denn selbst ein so energischer Freund des Fabrikgesetzes wie Dr. Schuler will mit milder Hand jene gesetzlich zugelassene Bewilligung von Ueberzeit, welche die Kantonsregierungen meist gar zu beflissen gewährt haben und weiter gewähren, fortbestehen lassen und nur die gar zu argen, zu gesetzwidrigen Concessionen unterdrückt wissen. „Ich halte fest an der Hoffnung, dass bei normalen Verhältnissen der Normalarbeitstag in wenigen Jahren sich einleben wird; aber das Uebergangsstadium wird noch einige Jahre beanspruchen und in dieser Zeit wird den schwierigen Verhältnissen, die sich daraus ergeben können, gehörige Rechnung, soweit dies innerhalb des Rahmens des Gesetzes möglich ist, getragen werden müssen.“ Innerhalb des Rahmens des

Gesetzes! Aber in Zürich ist es vorgekommen, dass wegen häufiger Wiederholung der regierungsräthlichen Erlaubniss für dasselbe Etablissement mehrere Firmen auf 9 Monate Ueberzeit bewilligt erhielten! In einer Fabrik wurde die Arbeitszeit um 3 Stunden täglich verlängert, und zwar arbeiteten darin vorzugsweise weibliche Kräfte! Mehrmals ist von den kantonalen Regierungen nicht beachtet worden, dass Nacharbeit für Frauen und für junge Leute unter 18 Jahren unter allen Umständen verboten ist. Im Kanton St. Gallen legen sich, trotz ausdrücklicher Weisung der Regierung, incompetenten Behörden (die Bezirksämter) das Recht zur Ueberzeit-Bewilligung bei. Am einfachsten aber — man kehrt sich, ohne alle Bewilligung, an den Normalarbeitstag gar nicht: „in einzelnen Stickereibezirken scheint er vergessen zu sein.“

Es mag hier aus dem Canton Zürich einer neulichen Erörterung im Cantonsrathe Erwähnung geschehn, welche auf die Durchführung des Normalarbeitstages — 5 Jahre nach Erlass des Gesetzes — Licht wirft. Auf eine Interpellation über den Beschluss des Regierungsrathes, welcher die Bewilligung von Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr im Amtsblatt, sondern am schwarzen Brett der betreffenden Gemeinde anschlagen lässt, antwortete am 22. August 1882 ein Mitglied der Regierung (und zwar dasjenige, welches in abstracto den socialdemokratischen Wünschen am nächsten steht) u. a.: wenn viele Bewilligungen von Ueberzeit ertheilt werden, so dürfe nicht vergessen werden, dass der Canton Zürich sehr industriereich sei; wenigstens werde hier nicht ohne Bewilligung über die Normalzeit hinaus gearbeitet, was in andern Cantonen sehr häufig geschehe.

Wenn oben schon bemerkt wurde, dass entsprechend dem in England beobachteten Entwicklungsgange u. a. in den Spinnereien die Zahl der Arbeiter abnimmt, so mag hier noch hinzugefügt werden, dass nach dem neuesten Bericht die Frauenarbeit „immer öfter Männerarbeit ersetzt“. Und wenn gleichzeitig geklagt wird, dass auch die gesetzlich verbotene Kinderarbeit (unter 14 Jahren) wegen mangelhafter Aufsicht, wenigstens im Kanton St. Gallen einreiss, wenn der Bericht wiederholt bemerkt, dem einen Fabrikinspektor sei es unmöglich, bei der Masse der ihm unterstellten Fabriken wirksam einzugreifen, da oft erst nach einem Jahre und später die Gesetzwidrigkeiten zu seiner Kenntniss gelangen — so liegt es wohl nicht fern, vor den Gefahren dieses Zustandes zu warnen und den Wunsch auszusprechen, dass zu rechter Zeit eingegriffen werde. Die moderne Industrie ist, wie eine Naturgewalt, wohlthätig, so lange sie der Mensch bezähmt, bewacht; aber sie wird furchtbar, wenn sie der Fesseln sich entrafft. Daher der dringende Wunsch, es möchte der Apparat der eidgenössischen Fabrikinspektion nach dem bewährten Englischen Muster recht bald weiter ausgebildet werden, es möchte den Bestimmungen des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 eine kräftige Entwicklung gegeben werden und auf das Gesetz vom 22. März 1879 ein ausgiebigeres neues Gesetz folgen, welches den Art. 18 (der Bundesrath übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus; er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest“) zur vollen Wahrheit macht. Männern wie Dr. Schuler sollte man eine Anzahl von Hilfs-Inspektoren zur Seite stellen; in jedem Kreise

sollten mindestens 3—4 derartige Hilfskräfte thätig sein, es sollte sich damit ein Stab von passenden Männern heranbilden, namentlich aber würde damit erst eine einigermaßen ausreichende Anzahl von Kräften zur wirksamen Inspektion gewonnen worden.

Wir kennen die Schwierigkeiten, welche in den Schweizerischen Traditionen der lokalen Autonomie liegen, welche nicht blos in der Machtlosigkeit des Bundes gegenüber den Kantonalen Regierungen, sondern abermals in der Schwäche der letzteren gegenüber den Kommunalen Gewalten liegen. Aber man bedenke, um was es sich handelt. Es ist eine grossartige Culturfrage für alle Länder, für die Schweiz vor allen Dingen. Denn ihre Bedeutung ruht ganz wesentlich auf jener weit verbreiteten Gesittung, auf jener geordneten Lebenshaltung ihres Volkes, welche fortwährend in Gefahr ist, so lange die Schweiz eine grosse Industrie besitzt. Hier gilt es auf der Wacht zu stehen. Hier gilt es aber namentlich sich zu hüten vor jener Verblendung, welche die Bedürfnisse der Zeit verkennt und hinter alte Traditionen zurückdrängt. Höher als die alten Traditionen steht die Zweckmässigkeit dieses Zeitalters: ihr dient man nicht, wenn man die „Bundesbürokratie“ bekämpft und darüber die dringenden Massregeln verhindert, wie es soeben in der Volksabstimmung vom 30. Juli mit dem Seuchengesetz, wie es in der Bundesversammlung vom letzten Juni mit der Beseitigung des Zündhölzchengesetzes vom 23. December 1879 (vgl. diese Jahrb. 33, 513), wie es vor einigen Jahren im Nationalrathe mit dem Entwurfe des Bundesrathes zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens geschehen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyclopädisches. Lehrbücher. Specielle theoretische Untersuchungen.

R. Gneist, englische Verfassungsgeschichte. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1882. XII, 731 SS.

Die Gneist'schen Arbeiten über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sind das Bedeutendste, was auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in den letzten Jahrzehnten in Deutschland geleistet worden ist. Vor Gneist beschränkte sich unsere Kenntniss des englischen öffentlichen Rechtes auf die dürftigen Mittheilungen über Parlamentsverfassung, welche in den Werken von Montesquieu, Blackstone und Dilalme zu finden waren. Erst durch ihn haben wir den Unterbau der Parlamentsverfassung, des Self-government, die Communalverfassung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen gelernt; erst seine Studien haben uns ein Verständniss für die Grundlagen und Voraussetzungen des constitutionellen Staatslebens erschlossen. Er hat uns die erste allgemeine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des englischen Staatslebens gegeben. Und nicht bloss für das deutsche Publicum hat er gearbeitet, auch die Engländer selbst haben von ihm lernen müssen. Stehen doch alle neueren englischen Schriftsteller über englische Verfassungsgeschichte — man braucht nur an Stubbs zu erinnern — durchaus auf seinen Schultern.

Die Schriften Gneist's haben aber nicht blos eine theoretisch-wissenschaftliche, sondern zugleich eine eminent praktische Bedeutung. Die in den beiden grossen Werken über englisches Verwaltungsrecht und englische Communalverfassung gelegte wissen-

schaftliche Grundlage hat er in einer Reihe von kleineren Schriften (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg nach englischen und deutschen Verhältnissen, preussische Kreisordnung, Rechtsstaat, zur Verwaltungsreform, preussische Finanzreform) auf die Verhältnisse unseres eigenen Staatslebens anzuwenden gesucht. Mag ihn dabei seine eingehende Beschäftigung mit englischen Verhältnissen zuweilen auch zu einer unpassenden Analogie verleitet haben, so ist er doch weit entfernt, einer einfachen Uebertragung englischer Einrichtungen auf Deutschland und Preussen das Wort zu reden. Er will nur da, wo uns eigene Erfahrungen fehlen, die Erfahrungen eines fremden Staatslebens verwenden, um unsere Zustände besser zu gestalten. Und dieses Bestreben ist von einem ausserordentlichen Erfolge begleitet gewesen. Die neuere preussische Verwaltungsreform wird durchaus von seinen Ideen getragen. Und wenn dieser Reform auch noch hie und da Unvollkommenheiten anhaften, die einer bessernden Hand bedürfen, und wenn eine temporäre reactionäre Strömung vielleicht sogar momentane Rückschritte zur Folge hat, so werden doch die Grundlagen derselben nicht mehr in Frage gestellt werden können.

In dem vorliegenden Werke sucht der Verf. die „tausendjährige Verfassungsgeschichte“ des englischen Volkes zu einem abgerundeten Ganzen zusammen zu fassen. Dieser Darstellung ist der geschichtliche Theil des englischen Verwaltungsrechtes zu Grunde gelegt. Der Verf. konnte das um so eher thun, als schon sein ursprüngliches Werk neben der Verwaltungs- auch die Verfassungsgeschichte eingehend berücksichtigte, ja sogar von Haus aus auf eine Geschichte des Parlamentsrechtes angelegt war. So stellt sich das Buch als eine dritte Auflage des ersten Bandes des englischen Verwaltungsrechtes dar. Aber als eine wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Da das Werk als ein in sich abgeschlossenes erscheint, dem eine Darstellung des heutigen Rechtszustandes nicht mehr folgen soll, so ist namentlich die neuere Entwicklung in viel eingehenderer Weise behandelt worden, als dies in der ursprünglichen Gestaltung desselben der Fall war. Aber auch die Parteen, welche die ältere Zeit behandeln, haben mannigfache Ergänzungen und Erweiterungen erfahren. Dazu haben nicht bloss die inzwischen erschienenen englischen Arbeiten über englische Verfassungsgeschichte (Stubbs, Fruman u. s. w.) Veranlassung gegeben, es sind auch eigene werthvolle Studien des Verfassers hinzugekommen. Um aus Vielem wenigstens eins beispielsweise hervorzuheben, seien die interessanten und eingehenden Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung der englischen Steuerverfassung erwähnt, durch welche die vorliegende Neubearbeitung des Werkes eine wesentliche Bereicherung erfahren hat. G. M.

Block, M., Kleines Handbuch der National-Oekonomie od. Volkswirtschaftslehre. Aus dem Franz. nach der 5. Aufl. des Originals übers. von A. v. Kaven. 3. dtische. Aufl. mit Zusätzen des Verf. 8°. VIII u. 112 SS. Aachen 1882.

Die vorliegende 3. Aufl. ist im wesentlichen ein unveränderter Abdruck der 2. Auflage.

Discailles, Histoire des concours généraux de l'enseignement primaire, moyen et supérieur en Belgique (1840—1881). Tome Ier, 1840—1859. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. XXII—538 pag. 30 fr. —

(Das vollständige Werk ist auf 3 Bände veranlagt).

Prache, L., Le droit de marché; son origine, sa transformation, sa légalité; condition juridique et économique du preneur à marché. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 55 pag.

Sarot, E., Des tribunaux répressifs ordinaires de la Manche, en matière politique, pendant la première révolution, étude historique. Tome III. Par., Champion, 1882. 8. 354 pag.

Sommaire des matières comprises au cours d'économie politique donné à la Faculté de droit de Bruxelles pendant l'année académique 1881—1882. 2 cahiers. Bruxelles, G. Mayolez, 1882. 8. 150 pag. autographiées. 5 fr.

Clifford-Smith, J. L., Manual for the Congress of the Social Science Association, with narrative of past labours and results. London, S. S. Association, 1882. 8. 190 pp. 3/6.

Colocci, A., Sommario del corso di economia politica. Camerino, tip. Savini, 1882. 16. 20 pp.

Anales del Ministerio de Fomento de la República Mexicana. Tomo VI. México, F. Diaz de Leon, 1882. gr. in-8. 835 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

Dr. Henry Lange, Südbrasilien. Die Provinzen São Pedro do Rio Grande do Sul und Santa Catharina mit Rücksicht auf die deutsche Colonisation. Berlin 1882. Allgemeine Verlags-Agentur.

Diese Broschüre enthält eine klar und gemeinverständlich geschriebene Beschreibung der beiden Südprovinzen Brasiliens, nach denen sich im Lauf der letzten Jahrzehnte ein Seitenzweig des grossen deutschen Auswanderungsstroms gewendet hat. Der Umstand, dass die thörichte Verurtheilung der Wahl des „Tropenlandes Brasilien“ als Ziel der Auswanderung unter den vielen Millionen geographisch mangelhaft unterrichteter bei uns ein ungünstiges Vorurtheil gegen die genannten völlig aussertropischen Theile des ungeheuer ausgedehnten amerikanischen Kaiserreichs erweckt hat, und andererseits der eine Zeit lang wirklich bestehende (nun aber längst abgestellte) Missbrauch des sogenannten Parceriasystems die sociale Lage unserer Auswanderer mit Unrecht immer noch hier zu Lande vielfach missgünstig beurtheilen lässt, macht diese ruhig und sachlich verfasste Schilderung recht nützlich.

Sie fasst offenbar nur den praktischen Zweck ins Auge: den Auswanderungslustigen zu orientieren. Das aber thut sie gründlich und allseitig. Sowohl die physischen Grundlagen der südbrasilischen Ansiedlungen als ihre Topographie und ihre statistisch-wirthschaftlichen Verhältnisse werden in leicht überschaubarer Anordnung erörtert. Für die statistischen Daten namentlich konnte der Verf. manche jener werthvollen Mittheilungen verwerten, welche dem Berliner Centralverein für Handelsgeographie von seinen Mitgliedern in Südbrasilien während der letzten Jahre in wünschenswerthester Zuverlässigkeit und Detailliertheit zugehen.

Eine gute Uebersichtskarte nebst hübschen Landschafts- und Stadtbildern in Holzschnitt und Lichtdruck erhöht noch den Werth des Buches. Der Anhang giebt zweckmässige Nachweise über Münzen, Maasse, Gewichte, besonders aber über den gegenwärtigen Verfassungs- und Gesetzgebungszustand Brasiliens. A. Kirchhoff.

Derrécaigaix, V., Exploration du Sahara. Les deux missions du Lieutenant-colonel Flatters. Paris, Société de géographie, 1882. 8. 144 pag. av. carte. 3 fr.
Lenglet, A. H., La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre. Paris, Guillaumin & Co, 1882. 8. 47 pag. (Extrait du Journal des économistes, février, mai et juillet 1882).

Bonwick, J., First twenty years of Australia: a history, founded on official documents. London, Low, 1882. 8. 5|—.

Galloway, R. L., A History of Coal Mining in Great Britain. London, Macmillan, 1882. 8. 222 pp. 7|6.

3. Bevölkerungalehre und Bevölkerungspolitik.

Colonies, les, et l'armée coloniale, par un patriote. Par., Houssiaux, 1882. 8. 48 pag. — 50 c.

Censimento, sul terzo, della popolazione: brevi cenni per la Commissione comunale di Forli. Forli, tip. democratica, 1882. 8. 40 pp.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1879. 's Gravenhage 1882. 8. 83 pp. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken).

4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

Enneccerus, Ein Höferecht f. Hessen. Beschlüsse des Kommunallandtages f. d. Reg.-Bez. Cassel, nebst Begründung. 8°. 43 SS. Cassel 1882.

Hypothekewesen, das, in Bayern r. u. l./Rh. 1. Lief., hrg. v. e. rechtskund. Beamten. 8°. IV u. 266 SS. Würzburg 1882.

Inhalt: Hypothekengesetz und Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1882. Nebst den Vollzugsinstruktionen, Verordnungen etc., sowie vollständigem Sachregister.

Meyer, H., Die Landgüterordnung für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg u. Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882, erläutert. 8°. 81 SS. Berlin 1882.

Raven, O., Ueber die Verhältnisse, welche den Fortbestand von Gemeinheiten rathsam machen. (Inaug.-Diss.) 8°. 52 SS. Göttingen 1881.

Wohin hat der Liberalismus den Bauernstand geführt? Eine Un-

tersuchung über die Ursachen des Verfalls der Landwirthschaft und der Mittel zur Abhilfe. Von e. Kleinbauern. 8°. 58 SS. Hagen 1882.

Dr. Wilhelm Ruprecht, Die Erbpacht, ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben insbesondere in Deutschland. Göttingen 1882. 183 S.

Nachdem neuerdings von verschiedenen Seiten die Aufmerksamkeit auf die Erbpacht und ihre wirthschaftliche Bedeutung geleitet worden ist, hat in dieser Schrift ein jüngerer Gelehrter versucht die Frage, ob und unter welchen Modificationen das Rechtsverhältniss der Erbpacht heutzutage in Deutschland von Nutzen sein könnte, in ausführlicher und erschöpfender Darstellung zu behandeln. In den ersten beiden Capiteln freilich wird derjenige, welcher den bisherigen Verhandlungen nicht fern geblieben ist, kaum etwas Neues finden. Sie geben eine Uebersicht über die Anwendung der Erbpacht und der Erbzinsleihe während des letzten Jahrhunderts insbesondere auf den deutschen Kammergütern und die betreffende deutsche Gesetzgebung im 19ten Jahrhundert. Am ausführlichsten sind die preussischen Erfahrungen und Gesetze behandelt. Bei der sonst anerkennungswerthen Sorgfalt, mit der der Verf. gearbeitet hat, bedauern wir, einen nicht unwesentlichen Irrthum desselben betreffend die preussische Gesetzgebung hervorheben zu müssen. Der Verf. findet grosse Unterschiede in den für die alten Provinzen und den für Hannover und Schleswig erlassenen preussischen Gesetze, auf die er auch später in seiner Schrift zurückkommt, die aber unseres Erachtens gar nicht bestehen. Er meint, die Gesetze für Hannover vom 28. September 1867 und vom 3. April 1869, mit denen das für Schleswig-Holstein erlassene Gesetz vom 3. Januar 1873 übereinstimmt, gingen „längst nicht so weit“, wie das vom 2. März 1850.

Jene verböten die Erbpacht nicht etwa oder höben sie auf, sondern gestatteten nur, beiden Theilen, den Berechtigten wie den Verpflichteten, auf Ablösung zum 20fachen Betrage anzutragen. Nun hatte schon die frühere hannoversche Gesetzgebung die Ablösbarkeit des Erbpachtcanons bestimmt, den Erbpächtern nach der Ablösung volles freies Eigenthum an ihren Stellen gewährt und nur noch eine Uebertragung von Grundeigenthum unter Vorbehalt einer ewigen Rente gestattet, wenn der Erwerber volles Eigenthum am Grundstück erhielt. Die preussische Gesetzgebung hat denn auch die Ablösbarkeit dieser Renten angeordnet und für alle künftigen Ablösungen ganz dieselben Bedingungen festgesetzt, wie das Gesetz vom 2. März 1850. Es ist nämlich ein Irrthum, wenn der Verf. wiederholt hervorhebt, das preuss. Gesetz gestatte die Ablösung aller Erbpachtrenten zum 18fachen Betrage. Das Gesetz enthält vielmehr in § 65 die Bestimmung, dass wenn ein Grundstück ausserhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündigung des Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrags gegen Entrichtung eines Canons oder Zinses oder anderer Leistungen zu Erbpacht oder Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, die Ablösung zum 20fachen Betrag der Jahresrente erfolgt. Diese Bestimmung ist in die Gesetze für Hannover und Schleswig-Holstein vom 28. Sept. 1867 und 3. Jan. 1873 ihrem ganzen Inhalte nach übergegangen. Bei der Ablösung der aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniss stammenden Renten aber kann der Verpflichtete nach allen 3 Gesetzen sich durch Zahlung des 18fachen Betrags der Rente delibriren. —

Der Verf. weist sodann im weitem Verlauf der Darstellung ganz richtig nach, dass die theoretische Nationalökonomie in Deutschland nicht die Aufhebung der Erbpacht zu verantworten hat. Er meint, die Beseitigung dieser Institution sei vielmehr eine Consequenz der römisch rechtlichen Doktrin des untheilbaren Eigenthums, welche die Vertreter der Freihandelschule und des Manchesterthums in den deutschen Parlamenten sich zum Muster genommen hätten. Was man doch jetzt nicht Alles dem Freihandel und dem Manchesterthum in die Schuhe schiebt! Zuletzt werden, wie die deutschen Staatsmänner von 1848, sowie die Verfasser des Code Napoleon, vielleicht sogar der grosse Kaiser selbst dieser Schule zugerechnet. Einen andern Grund der Aufhebung der Erbpacht führt der Verf. im folgenden Capitel an, der vielleicht noch wirksamer gewesen ist, als die römisch-rechtlichen Eigenthumstheorien, nämlich der Umstand, dass mit der Erbpacht früher fast durchgehends mannigfach Rechtsverhältnisse verbunden waren, über deren culturschädlichen Character kein Zweifel sein konnte. Die Besitzveränderungsabgaben, die Beschränkung des Erbpächters in der Einrichtung seiner Wirthschaft durch bestimmte Naturalieferungen, das Heimfallsrecht der Eigenthümer u. dergl. waren unseres Erachtens die Hauptursache, dass man die Erbpacht mit andern aus der Grundherrschaft entstandenen Rechtsverhältnissen unterschiedslos zusammenwarf und beseitigte.

Der Verf. befüwortet deshalb auch mit Recht für die Gegenwart eine reformirte Erbpacht, von der er selbst sagt, dass man einem solchen Institut gar nicht mehr den Namen Erbpacht geben sollte. Das Wesen derselben bestände in der Ueberlassung von Grundeigenthum gegen Zahlung einer einseitigen unkündbaren Rente. Je nach Umständen liesssen sich damit ein Verkaufsrecht des bisherigen Eigenthums und andere Nebenbedingungen vereinigen. Dass ein solches Institut auch heutzutage in Deutschland noch für die Vermehrung und dauernde Erhaltung von mittlerem und bäuerlichem Besitz von Werth sein könnte, sucht der Verf. dann weiter darzuthun, und führt aus, wie man zu diesem Zwecke mit Vererbpachtung von domanialen Grundstücken vorzugehen hätte. Den Schluss bildet eine Schilderung der heutigen Erbpacht in Portugal, Holland, Mecklenburg-Schwerin und in den Mooren des nordwestlichen Deutschlands. Für die beiden ersten Länder hat er nur die bekannten Schriften von Laveleye benutzt, welche die Verhältnisse von der besten Seite schildern. Ein neuerer Bericht in dem Report der englischen Commission on Agriculture lautet weniger günstig. Die eingehendere Darstellung der neueren Vererbpachtung in Mecklenburg und in den hannoverschen und oldenburgischen Mooren wird jedem, der sich für diese Frage interessirt, willkommen sein.

Erwin Nasse.

- Barral, J. A., Almanach de l'agriculture pour 1883. XVII^{ème} Année. Par., G. Masson, 1882. 16. 165 pag. av. 85 fig. dans le texte. fr. — 50 c.
- Damseaux, Culture du houblon. Rapport de la Commission nommée par le Ministre de l'intérieur pour rechercher les moyens d'améliorer la culture et la préparation du houblon en Belgique. Bruxelles, H. Manceaux, 1882. 8. 76 pag.
- Henry, Edm., Les haras, les remontes et les écoles de dressage. Paris, E. Dentu, 1882. 8. 1 fr.
- Hunt, R., Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the year 1881, with an appendix. London, Longmans, 1882. 8. 2|—.
- Gatti, G., L'agricoltura e gli agricoltori del circondario di Como. Como, tip. Bellasi & Bazzero, 1882. 8. 92 pp.
- Reynoso, A., Agricultura de los indigenas de Cuba y Haiti. Par., E. Le-roux, 1882. 8. 7 fr. 50 c.

5. Gewerbe und Industrie.

Carl Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen, Lehrwerkstätten, Museen und Vereine im Königreich Württemberg. Reichenberg 1882. 8°. 213 S.

Unter den vielen Tagesfragen, welche gegenwärtig die Theoretiker und Praktiker auf national-wirtschaftlichem Gebiete beschäftigen, nimmt die sog. gewerbliche Frage, wie nämlich dem Kleingewerbe unter den obwaltenden Verhältnissen zu einer Besserung seiner Lage zu verhelfen sei, einen nicht unbedeutenden Platz ein. Die Thatsache, dass dem Kleingewerbe durch die Fabrikindustrie der Boden einer gedeihlichen Wirksamkeit zum Theil ganz genommen, zum Theil sehr eingeengt worden ist, hat zu der Einsicht geführt, dass eine Erhaltung, beziehentlich Neubelebung des Kleingewerbes hauptsächlich von einer Aenderung der Betriebsrichtung nach der kunstgewerblichen Seite hin zu erhoffen ist, und dass daher vor Allem eine entsprechend tüchtige gewerbliche Erziehung des jungen Handwerkers angestrebt werden müsse. Die gewerbliche Bildung kann gegenwärtig um so weniger durch die Lehre bei den Handwerksmeistern ausschliesslich erlangt werden, als diesen selbst zum Theil derjenige Grad von Kenntnissen abgeht, welche unter den veränderten Verhältnissen als nothwendig vorausgesetzt werden müssen. Die gewerbliche Erziehung in den Schulen erhält daher die Aufgabe, entweder die gewerbliche Lehre bei dem Meister ganz zu ersetzen, oder ihr doch die nöthige Ergänzung hinzuzufügen. Unter den deutschen Ländern hat bis jetzt Württemberg diesem Umstande am besten und vollständigsten Rechnung getragen, Dank seiner vorsüglichen Centralstelle für Gewerbe und Handel und dem früheren Leiter derselben, Dr. von Steinbeis, dessen Verdienste in Bezug auf die Einrichtung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschule kaum hoch genug geschätzt werden können. Die Aufmerksamkeit auf diese Einrichtungen ist in der letzten Zeit noch dadurch gesteigert worden, dass bei der im vorigen Jahre in Stuttgart stattgehabten Landes-Industrierausstellung ein auffallender Fortschritt namentlich in denjenigen Gewerbsereugnissen an den Tag getreten ist, deren Herstellung besonderes Nachdenken, Präcision und Geschmack erfordern. Gleichseitig mit der Industrierausstellung fand eine Gewerbe-

schul-Ausstellung statt, welche den Zusammenhang württembergischer Industrie mit den Leistungen seiner Gewerbeschulen prächtig illustrierte.

Soviel nun auch schon Fragmentarisches über diese gewerblichen Schulen Würtberg's gesagt worden ist, so existirte bis jetzt doch nur ein ausführlicher Bericht über dieselben in der schon 1873 von der württembergischen gewerblichen Oberschulcommission veröffentlichten Schrift „Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg.“ Dieselbe ist aber längst vergriffen, und es ist weder ein darin in Aussicht gestellter zweiter Theil, noch eine zweite Auflage des ersten Theils erschienen. Die vorliegende Schrift von Genauck nun bietet in gedrängter Darstellung alles, was zur Orientirung über das würtemb. Gewerbeschulwesen nöthig ist; in ihr sind die amtlichen und halbamtlichen Quellen auf das fleissigste benutzet und ist zugleich von dem fachmännischen Verfasser eine sachliche Kritik geübt, zu welcher er durch das Mandat der ihn mit einer eingehenden Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragenden k. k. österreichischen Oberschulbehörde verpflichtet war, wovon die vorliegende Schrift den wesentlichen Inhalt wiedergiebt. Dieselbe behandelt eingehend die Eigenthümlichkeiten des württembergischen Gewerbeschulwesens, seinen engen Anschluss an die Werkstätte, das Entferthalten alles Zwangs beim Schulbesuche, die Bedingung zur Zahlung eines, wenn auch nur mässigen Schulgeldes, den geordneten, regelmässigen Besuch der Schulen, in dessen Ermangelung der Ausschluss des betreffenden Schülers erfolgt, die gegenseitigen Visitationen, mit welchen die besten, aktiven Lehrer betraut sind, die periodischen Concurrenzausstellungen der sämtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes und die damit verbundenen officiellen Generalversammlungen der Hauptlehrer, wodurch die stetige Weiterentwicklung der Schulen gesichert werden soll. Hieran reihen sich werthvolle Notizen über einzelne Lehranstalten, welche entweder als Musterschulen gelten können, oder doch durch ihre Frequenz hervorragenden Einfluss auf die Erziehung zu einzelnen Gewerben äussern. Sehr lehrreich sind ferner die Abschnitte über die Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Einfluss auf die Förderung des Gewerbes insbesondere durch das von ihr unterhaltene gewerbliche Musterlager, durch Kunst- und Lehrmittelsammlungen, Wanderausstellungen, Anstellung von Wanderlehrern und durch ein Auskunftsbüreau, welches über Bezugsquellen, Absatzgebiete, Zollsätze, Usancen u. s. w. Aufschluss giebt. Bemerkenswerth sind ferner die Mittheilungen, welche der Verfasser über Fortbildungsschulen für Mädchen und über Frauenarbeitsschulen macht, wie er denn überhaupt bestrebt ist, ein möglichst vollständiges Bild von allen Einrichtungen Württembergs zu geben, die mit der gewerblichen Erziehung zusammenhängen. Es ist im Interesse der guten Sache zu wünschen, dass die auch typographisch hübsch ausgestattete Schrift recht weite Verbreitung finde.

Dr. Adler.

Gewerbe-Ordnung, die deutsche, in ihrer durch das Innungsgesetz erlangten neuesten Gestalt, mit den Einführungsgesetzen f. Württemberg, Baden, Bayern u. Elsass-Lothringen, den Abändergn. u. Ergänzn. d. Novellen u. dem Ges. üb. die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876, nebst den Ausführungs-Verordnungen des Bundesraths. Bearb. von einem Verwaltungsbeamten. 3. Aufl. 16°. III. u. 172 SS. Köln 1882.

Bulletin de la Société de l'industrie minérale. 2^e série. Tome XI. 1882. Saint-Etienne, impr. Théolier & Co, 1882. 8. 353 pag.

Congrès international du commerce et de l'industrie. 2 parties. Bruxelles, impr. M. Weissenbruch, 1882. 8. (I. partie: documents préliminaires 445 pag., II. partie: discussion 416 pag.) 15 fr.

Fauchille, A., Traité des dessins et modèles industriels, comprenant l'étude des principales législations étrangères et des questions internationales etc. Paris, Rousseau, 1882. 8. 429 pag. 9 fr.

Harzé, E., Développement de l'industrie houillère en Belgique et dans les pays voisins depuis 1831 jusqu'en 1880. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1882. 8. Avec 4 diagrammes in-4.

de Luynes, N., La céramique à l'Exposition universelle internat. de 1878 à Paris. (Rapport du Jury internat.) Par., impr. nation., 1882. 8. 191 pag.

Ménos, S., Haïti, et sa première exposition; la statue de Victor Hugo; conférences faites à Port-au Prince (Haïti). Paris, Cotillon & Co, 1882. 18. 71 pag.

Rondot, Nat., Le commerce, l'industrie et le prix des matières textiles, des fils

- et des tissus dans l'année 1881. Rapport fait au nom de la 4^{ème} section de la Commission perman. des valeurs. Paris, impr. nation. 1882. gr. in-8. 28 pag.
- Atkinson, E., Address at the opening of the 2nd annual fair of the New England Manufacturers' and Mechanics' Institute, in Boston, Sept. 6, 1882. Boston, Franklin Press, 1882. 8. 32 pp.
- Johnson, Mrs. Emma, Silk-culture in Louisiana and in the southern states. New-Orleans, J. C. Eyrich, 1882. 8. 40 pp. — 50 c.

6. Handel und Verkehr.

Aenderungen d. amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif. 8°. 9 SS. Berlin 1882.

Cramer-Frey, C., Der schweizerisch-französische Handelsvertrag. Annahme oder Verwerfung? Kurze Beleuchtung aus Auftrag der Vorstände d. kaufmännischen Gesellschaft Zürich und der Seidenindustriengesellschaft d. Kanton Zürich. 8°. 17 SS. Zürich 1882.

Zolltarif, allgemeiner russischer, sammt den durch Gesetz vom 1. Juni 1882 erfolgten Modifikationen. Giltig vom 1/13. Juli 1882 ab. 8°. 48 SS. Wien 1882.

Zolltarif, allgemeiner, d. russischen Kaiserreichs u. d. Königr. Polen f. d. europäischen Handel. Allerhöchst bestätigt v. 5. Juli 1868, mit den am 1. Juli 1882 in Kraft getretenen Veränderungen, alphabet. Waarenverzeichnis, Tabelle der Tara-Berechnung u. A. 4. verb. u. verm. Aufl. nach der 8. russ. v. D. A. Timiria-seff. M. Genehmigg. des Handels- u. Manufaktur-Departements. 8°. IV u. 155 SS. St. Petersburg 1882.

Zolltarif, allgemeiner, f. d. europäische Russland in russischer, deutscher und französischer Sprache. Mit den neuesten Abändergn. und Ergänzgn. 4°. L u. 118 SS. Danzig 1882.

Zolltarif, allgemeiner, des oesterr.-ungar. Zollgebietes nach dem Gesetze vom 25. Mai 1882. 8°. 52 SS. Brünn 1882.

Bellaigue, A., Observations sur une nouvelle proposition de loi ayant pour objet de régler les rapports des compagnies de chemins de fer avec leurs agents commissionnés. Par., impr. V^e Ethiou-Péron, 1882. 4. 20 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1881. Marseille, impr. du Journal de Marseille, 1882. 8. 462 pag.

Marteau, L., Le chemin de fer du Saint-Gothard et son influence au point de vue des intérêts français. Par., impr. Cusset, 1882. 8. 40 pag.

Colby, J. H., New York Railroad Laws. Albany 1882. 8. 750 pp. 38|—.

Bo, C., Dell' esercizio del commercio, e del mandato generale, in correlazione al diritto di patria potestà, secondo l'art. 224 del Codice civile italiano: studii. Genova, tip. del R. Istituto sordo-muti, 1882. 8. 116 pp. 2 l. —

Codice, nuovo, di commercio del regno d'Italia, promulgato colla legge 2 aprile 1882. Milano, tip. Pagnoni di Colombo e Cordani, 1882. 16. 384 pp. 1 l. 25 c.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile (1881—1882). Volume V: (Aggiunte e correzioni ai riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Notizie e memorie speciali) e Volume VI: (Verbali delle adunanze della Commissione d'inchiesta). Roma, Botta, 1882. 4. Vol. V. 250—CCCXII pp. Vol. VI. 574 pp.

Ver slag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1881. Opgemaakt door de kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterd., Stadsdrukkerij, 1882. roy-8. 195 bl. f. 1,50.

7. Finanzwesen.

Dr. Max Menger, Ueber direkte Steuern in Oestereich und die Versuche, sie zu reformiren. Wien 1881, Alfred Hölder.

Dieser in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehaltene Vortrag ist zwar speciell auf einen österreichischen Hörerkreis berechnet, darf aber nichts destoweniger auch ein allgemeineres Interesse beanspruchen. Er untersucht zunächst das Verhältniss der direkten und indirekten Steuern in den einzelnen Ländern und zeigt, welche Stellung demgemäss Oestereich gegenüber diesen beiden Steuergruppen einnimmt. Es folgt dann eine ebenso knappe als instruktive Skizzirung des österreichischen direkten Steuersystems, an

welche sich die Aufzählung der bisher gemachten Reformversuche anschliesst. Zum Schluss spricht der Verf. den Wunsch aus, dass bei etwaigen weiteren Reformen die sozialpolitischen Postulate berücksichtigt werden möchten. R. F.

Verhandlungen, die, über das Tabakmonopol im deutschen Reichstage. Vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen am 10, 12. und 13. Mai 1882. Nach dem aml. Bericht. 8°. 199 SS. Leipzig 1882.

Schalk, Dr. Karl, Oestreichs-Finanz-Verwaltung unter Berthold von Mangel 1412—1436. Wien 1881. (Sonderabdruck aus den „Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich“. Jahrg. 1881 p. 277—299.)

Für die Finanzgeschichte einzelner deutscher Staaten im 15. Jahrh. ist bis jetzt wissenschaftlich verhältnissmässig wenig geschehen. Die Sprödigkeit des Stoffs und vielfach auch der Mangel an ausreichendem Quellen-Material haben der Bearbeitung stets erhebliche Hindernisse bereitet. Um so dankbarer muss jeder kleine Beitrag aufgenommen werden, der sich die Aufgabe stellt, die hier vorhandenen Lücken auszufüllen. Durch einen glücklichen Zufall sind im K. K. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien ein Theil der sog. Hubmeister-Rechnungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. erhalten, welche ein Bild von der Finanzlage Oestreichs um diese Zeit geben. Vor den Finanz-Reformen König Maximilians, die eine Centralisation der Finanz-Verwaltung anstrebten und in der Gründung der „Hofkammer“ ihren Ausdruck fanden, wurde das Finanzwesen Oestreichs von den sog. Hubmeistern verwaltet; dieses Amt lag vom J. 1412 an in den Händen Bertholds von Mangel, welchem späterhin Ulrich von Eysing nachfolgte. Aus der Zeit des erstgenannten liegen die Rechnungen von 1412—1436 vor und ihre Angaben bilden den Gegenstand der Untersuchungen Schalks. Das Hauptinteresse derselben liegt wie mir scheint, weniger in den mitgetheilten Zahlen als in der Aufklärung, die wir aus ihnen über die Grundsätze der mittelalterlichen Finanzverwaltung erhalten. Die Notizen, welche Schalk über die Einnahmequellen, die Art der Steuern, die Vertheilung derselben auf die vier politischen Stände giebt, dürfte für eine allgemeine Finanzgeschichte des Mittelalters von Erheblichkeit sein. Am Schluss giebt der Verf. aus den Materialien des Wiener Haus- und Staats-Archivs eine Reihe von urkundlichen Beilagen. L. Keller.

Dr. Rob. Friedberg, Vorschläge zur technischen Durchführung einer procentualen Börsensteuer. Jena, Gust. Fischer 1882. 25 S.

Der Verf., der sich in Bezug auf die vorliegende Frage schon mehrfach Verdienste erworben hat, steht auf dem folgenden Standpunkt: Die Börsensteuer sei finanzwissenschaftlich von den Gesichtspunkten als Uebertragungssteuer, als Coniuncturensteuer und als Supplementarsteuer zur Gewerbesteuer betrachtet, gerechtfertigt und nur als Werthumsatzsteuer der Gerechtigkeit entsprechend. Dass eine procentuale Börsensteuer nicht schon eingeführt sei, glaubt er, habe nicht an dem Mangel des Willens gelegen, sondern an dem des Verständnisses. Man habe keinen Erhebungsmodus ausfindig machen können — und hiervon sei der Grund gewesen, dass man sich zu sehr an die Form einer Stempelsteuer gehalten habe, ohne ihr eigentliches Wesen zu erfassen. Er legt nun dar, dass die sog. Stempelsteuern, besser Verkehrssteuern zu nennen, hinsichtlich ihrer Erhebung keineswegs ausschliesslich auf den Stempel angewiesen sind. Die Börsensteuer gehöre zu der Gruppe der Uebertragungssteuern, bei denen die Besteuerung an die einzelnen Verkehrsacte des Besitzwechsels von Vermögensobjecten anknüpft, um den dabei erzielten Erwerb zu treffen. Er findet für die Uebertragungssteuern drei Erhebungsweisen, nämlich Urkundenstempel, Einregistrierung und schliesslich die bei der Tradition zu erhebende Abgabe. Die Untersuchung, welche dieser Erhebungsarten für eine procentuale Börsensteuer sich eigene, führt ihn zum Verwerfen der beiden ersteren. Er hält daher die Erhebung der Börsensteuer bei der Tradition der Effecten für den besten Erhebungsmodus und glaubt das Problem der procentualen Börsensteuer dadurch lösen zu können, dass er für Zeitgeschäfte die Abwicklung durch officiële Liquidationsinstitute, für Cassegeschäfte durch ein Effectenabrechnungsbureau obligatorisch machen will. Der Steuerbetrag würde dann direct durch diese officiellen, unter Leitung des Börsenvorstands stehenden Institute eingezogen und zwar bei Zeitgeschäften am geeignetsten im Moment der Liquidation, bei Cassegeschäften in dem der Lieferung resp. Abnahme der Effecten, die durch das Abrechnungsbureau zu geschehen habe. Diese beiden Erhebungsweisen würden seiner Meinung nach Umgehungen der Steuer nahezu unmöglich machen.

Er nimmt also an, dass eigene Compensationen der Contrahenten sowohl von Zeit- wie von Cassegeschäften nicht fernerhin stattfinden können. Wenn er dabei Bezug nimmt auf eine angeblich bestehende gleiche Bestimmung der meisten Liquidationsvereine, so muss man annehmen, dass die Mitglieder derselben sich diese Verpflichtung selbst auferlegt haben und dass sie nur solche Mitglieder aufnehmen, deren Ehrenhaftigkeit in Erfüllung der von ihnen damit übernommenen Pflichten wie sicher sind. Wären aber die eigenen Compensationen gesetzlich verboten, so würde zur Controle die periodische Einsicht der Geschäftsbücher aller mit Effecten handelnden Firmen erforderlich sein. Man braucht nicht zu den „manchesterlichen Wirthschaftspolitikern mit ihrer gedankenlosen Phrase des freien Verkehrs“ zu gehören, um eine steuerbehördliche Einsicht der Bücher der grossen internationalen, die Staatsanleihen vermittelnden Banquiers für unstatthaft zu finden.

Wenn man aber einmal eine steuerbehördliche Controle aller Bank- und Börsenfir- men einführt, so fällt die vom Verfasser für die Verkehrsbesteuerung gegebene Begrün- dung fort. Derselbe sagt: „Die Verkehrsbesteuerung hat überall da einzutreten, wo die richtige Abschätzung des periodisch wiederkehrenden Ertrages auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, so dass hier die Besteuerung des einzelnen Erwerbsaktes der Er- tragsbesteuerung vorzuziehen ist.“ Diese unüberwindliche Schwierigkeit würde nicht mehr existiren, sobald die Einsicht der Geschäftsbücher durch die Steuerbehörden ein- geführt wäre. Anstatt nur die Erträge aus den Börsengeschäften in Effecten zu treffen, könnte eine directe Besteuerung dann auch auf die Erträge aus Geschäften der Waaren- börsen ausgedehnt werden. Eine Conjunctionenbesteuerung lässt sich übrigens auch mit gleichem Recht wie für Börsengeschäfte, für viele nicht an Börsen gemachte Waaren- geschäfte rechtfertigen, während der Vorschlag des Verf. nur die Effectengeschäfte zu treffen sucht. Aber praktisch erscheint uns derselbe überhaupt nicht ausführbar. Wir verstehen nicht, wie ein Liquidations- oder Abrechnungsinstitut bestehen kann unter der Verpflichtung, mit Jedermann ohne Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit zu arbeiten. Selbst die Clearinghäuser sind sehr wählerisch in der Zulassung von Mitgliedern.

In dem Mechanismus solcher Einrichtungen spielt das gegenseitige Vertrauen eine weit wichtigere Rolle als der Verf. annimmt, und daher erscheint uns der originelle und unzweifelhaft dankenswerthe Versuch, das Problem einer procentualen Börsensteuer zu lösen, doch nicht gelungen zu sein.

F. Ritschl.

Ministero del Tesoro. Nona Relazione della Ragioneria Generale dello Stato. Anno 1880. Roma 1882. An den Minister Magliani, ein Theil desselben rührt vom Sekretär des Consiglio dei Ragionieri, Cav. Buonocore her.

In seiner Programmrede in Stradella hat der italienische Ministerpräsident die Vor- lage eines neuen Gesetzes über die Rechnungsführung des Staates angekündigt. Nach- dem die Erfahrung gelehrt hat, dass eine Berufung der italienischen Kammern vor Mitte November unthunlich ist und in der That dieselben in diesem Jahre erst am 22. No- vember zusammentreten, während vor den Weihnachtsferien ausser dem Einnahme-Bud- get die Voranschläge für alle 10 Ministerien zu erledigen wären, scheint im Interesse einer sachgemässen Berathung die Vorlegung des Etatsjahrs, das bis jetzt mit dem Ka- lenderjahre zusammenfällt, geboten. Andere Gründe, welche für eine Abänderung des betreffenden Gesetzes vom 22. April 1869 sprechen, finden wir in dem oben angegebenen Berichte des Chefs der Oberrechnungskammer des Staates, Cerbani, der officiell vom 15. März 1882 datirt, aber erst in diesen Tagen zur Vertheilung gelangt ist. Der Be- richt der bezüglich der vergleichenden Statistik des italienischen Budgets mit den Bud- gets Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Deutschlands (Reich und Staaten zusammen), Eng- lands, Russlands und Spaniens sich auf die entsprechende Veröffentlichung über das Bud- getjahr 1878 bezieht, gewährt einen guten Einblick in das Getriebe der italienischen Finanzverwaltung und zusammengehalten mit den Budgets der Jahre 1881 und 1882 ermöglicht er eine genauere Kenntniss der thatsächlichen Finanzlage des Landes. Die Hauptsummen des Voranschlags für 1881 sind übrigens S. 1097 ganz kurz angegeben. Das Kapitel von der „Jurisprudenz der Rechnungsführung“ zeigt wie auch neben der Obersten Rechnungskammer das im Finanzministerium concentrirte Bureau der Haupt- buchhalter wichtig und nothwendig ist, und eine einheitliche, den Gesetzen entsprechende Verwaltung des Staatsvermögens durchzuführen und Klarheit in alle rechnerischen Ver- hältnisse des Staates zu bringen. Das hierauf folgende Kapitel „der Rath der Rech- nungsführer“, der sowohl in Plenum als in Sectivum arbeitet, ist unter Anderem darum werthvoll, weil es nachweist, wie die bei den Intendanten der 69 Provinzen bestehende

einfache Buchführung der doppelten Buchführung weichen musste und das sogenannte logismographische System vom 1. Januar 1881 an bei allen Centralverwaltungen des Staates eingeführt wurde. Die von Cerboni ersonnene „Logismographie“, welche seit 1871 im Kriegsministerium zur Anwendung kam, ist eine Art synoptischer Methode doppelter Buchhaltung, welche letztere in Bezug auf die Rechnungsführung des Staates nur die Thatsachen des Budgets zur Anschauung bringt, ohne die Wirkungen des letzteren auf das Staatsvermögen selbst darzulegen. Die Logismographie, über welche in den letzten Jahren mehr als 60 Werke pro und contra veröffentlicht worden sind, bewerkstelligt Beides mit einer einzigen Buchung.

Aus dem „Inspectionen“ überschriebenen Kapitel können wir ersehen, dass in einem Lande, welches für gewisse Aufgaben gar wenig Anhaltspunkte in der Vergangenheit findet, die Feststellung dessen, was eigentlich Staatsgut ist, gar nicht immer so leicht ist, als man gewöhnlich glaubt. So fand z. B. der Centralinspector der Allgemeinen Staatsbuchhaltung bei einer Revision in Verona mehrere dem Staate anheimgefallene Gebäude, die früher zu Cultuszwecken gedient hatten.

Uebersichtlich sind die Daten des 7. Kapitels, nämlich die „Finanzstatistik Italiens im Jahre 1880“ sowohl im Vergleiche mit dem Vorjahr als mit den übrigen Jahren des Decenniums 1871—80. An dieser Stelle genügt es zu erinnern, dass Italien seit 1875 regelmässig Ueberschüsse gehabt hat. Die wirklichen Einnahmen überstiegen die tatsächlichen Ausgaben je um 13,87; 20,45; 22,92; 14,55; 42,29; 26,93 Millionen; die Ausgaben selbst beliefen sich 1875 auf 1082, 1880 schon auf 1196 Millionen. Wenn im letztgenannten Jahre die effectiven Einnahmen nur 1223,61 Millionen, d. h. $4\frac{1}{2}$ Millionen weniger als 1879 betrugen, so beweist dies um so weniger gegen die erstarkende Steuerkraft des Landes als die Mahlsteuer auf die geringere Getreidesorten seit dem 1. August 1879 abgeschafft und die weitere Herabsetzung der Steuer um ein Viertel am 1. September 1880 ins Leben getreten ist.

Rom.

J. Schuhmann.

Comparaison entre les budgets de la marine de l'Angleterre et de la France pour l'exercice 1882. Nancy, impr. Berger-Levrault & Co, 8. 12 pag. (Extrait de la „Revue marit. et colon.“)

Henry, La crise financière et la maison Rothschild. Par., librairie moderne, 1882. 8. 16 pag.

Jacquemart, F., Sur l'opportunité de la réduction des droits sur les sucres avec l'établissement d'un impôt unique. Par., impr. Tremblay, 1882. 8. 20 pag.

Le Guay (Conseiller d'État, Directeur de l'administration départem. et communale), La situation financière des communes de France et d'Algérie en 1882 (présentée à M. René Goblet, Ministre de l'intérieur.) Par., Berger-Levrault & Co, 1882. pet. in-4. XVI—657 pag. 5 fr.

Say, L., Discussion du budget de 1883 à la Chambre des députés. Discours prononcés dans les séances des 26 et 27 juillet 1882. Par., Guillaumin & Co, 1882. 8. 116 pag.

Inland Revenue. 25th Report of Commissioners on —. London 1882. 8. (Parliamentary paper by command.) — 8 d.

Leggi, decreti, regolamento e capitoli normali per la riscossione delle imposte dirette. Roma, tip. Botta, 1882. 8. 100 pp.

Petruzzini, A., Sull'abolizione del monopolio e diminuzione del prezzo del sale. Foggia, tip. Cardone, 1882. 8. 47 pp.

van Bemmelen, P., Het inkomen der kroon en de grondwet. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1882. 8.

Neeb, J. F., De grootboeken der nationale schuld. Nijkerk, G. F. Callenbach, 1882. 8. 164 bl. f. 1,25.

Kapital-konto till riks-hufvud-boken för år 1880 med dertill hörande tablåer och bilagor. Stockholm 1882. 4. 83 pp. (Rechnungslegung zum Schwedischen Staatshaushalts-Etat pro 1880.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Schäfer, W., Der gewerbliche Kredit. Vom privatökonomischen Standpunkte für Techniker und angehende Industrielle dargestellt. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. VI. 128 SS.

Verfasser will in dieser Schrift keine neue wissenschaftliche Ansicht über den Kredit entwickeln, er steht vielmehr ganz auf dem, durch die Arbeiten von Knies, Roscher, Hildebrand, Wagner u. a., allgemein herrschend gewordenen Standpunkte. Seine Absicht ist es, dem Techniker und angehenden Industriellen einen praktisch brauchbaren Wegweiser zu geben, indem er die Bedeutung des Kredits und der einzelnen Kreditinstitute in populärer Weise erörtert. Von vornherein ist somit seine Darstellung der Kreditmittel auf das engere Gebiet der kaufmännischen Geschäfte beschränkt. In leicht verständlicher Sprache bespricht Verfasser zunächst das Wesen, den Nutzen und den Schaden des Kredits überhaupt, geht auf den Unterschied von Konsumtiv- und Produktivkredit ein und schildert dann eingehender die Anwendung des Kredits in den einzelnen Produktionszweigen, der Landwirtschaft, den Gewerben und dem Handel. Hierauf erörtert er den Unterschied des Personal- und Realkredits, sowie die verschiedenen Arten des letzteren, geht endlich auf das Wesen des Wechsels näher ein und setzt dessen Bedeutung als Zahlungsmittel und Kreditmittel auseinander. Zum Schluss endlich bespricht er die verschiedenen Institute, welche der Kreditvermittlung dienen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Buch, welches wie Verfasser selbst sagt, vor allem zu weiterem Studium und Nachdenken anregen und daneben speciell praktischen Zwecken dienen soll, den Anforderungen, die man an ein wissenschaftliches Werk stellt, nicht immer entsprechen kann.

So sind die Definitionen wohl mehr anschaulich und leicht verständlich als besonders scharf und erschöpfend und die Auseinanderhaltung z. B. des volkswirtschaftlichen und des privatwirtschaftlichen Standpunktes, so nothwendig sie auch ist, ist in der Art, wie Verfasser sie macht, wohl kaum als geglückt zu bezeichnen. — Im allgemeinen aber wird man den Ansichten des Verfassers nur beistimmen können und namentlich den gemässigten von keinem Parteivorurtheil befangenen Standpunkt und die klare Darstellungsweise anerkennen müssen, so dass die Schrift als ein Lehrbuch seinen Zweck wohl erfüllen mag. St. z. P.

Dr. Friedrich Perrot, Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1882. 8°. 48 S.

Der Verf. meint, dass eine gemeinverständliche Geschichte des jüngsten Börsenkrachs geeignet sein wird, zur Belehrung des Publikums über die Börse Einiges beizutragen. Man wird ihm darin nur Recht geben können, zugleich aber bedauern müssen, dass die Darstellung, die er liefert, schwerlich zur Erreichung dieses didaktischen Zweckes führen kann. Anstatt einer Geschichte der Bontouxkrise bietet uns P. ein zusammenhangloses Conglomerat von Zeitungsnotizen, von denen die meisten den Stempel der Unwahrscheinlichkeit und des Sensationellen an der Stirn tragen. Ein Causalnexus zwischen den einzelnen Vorgängen ist nirgends dargelegt und scheint auch vom Verf. selbst nicht völlig begriffen zu sein. Wer aber Andere „gemeinverständlich“ belehren will, der sollte sich doch vor allen Dingen klar darüber sein, was bei den Erscheinungen, die er vorführt, Ursache und Wirkung ist. Die unbeweisbaren Verdächtigungen, die u. a. gegen Léon Say ausgesprochen sind, erinnern lebhaft an den Styl der verläumderischen Aeraartikel der Kreuzzeitung. R. F.

Schalk, Dr. Karl, Der Wiener Münzverkehr im XVI. Jahrhundert. I. Das erste Drittel (bis 1534). Mit einer Einleitung über die Wiener Pfennige unter Kaiser Maximilian I. von Dr. A. Luschin von Ebengreath. Wien 1882. Im Selbstverlage des Verfassers.

Auf Grund der Wiener Kämmerer-Rechnungen, soweit sie im Wiener Stadt-Archive aus den Jahren 1500—1540 vorhanden sind, giebt Herr Dr. Schalk in der vorliegenden Arbeit eine Uebersicht über die Münzen, und zwar sowohl die effectiv ausgeprägten Münzen, wie über das Rechengeld, welches während der Jahre 1500—1534 im Wiener Geldverkehr gebräuchlich gewesen ist. Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht auf die Betrachtung der österreichischen Landesmünzen, sondern er erörtert auch die Werthe der ausländischen Münzsorten, welche als in Wien in Umlauf befindlich aus den genannten Rechnungen nachweisbar sind. Es liegt in der Natur des Gegenstandes, dass bei dieser Gelegenheit zahlreiche Detailfragen minutiöser Art zur Erörterung kommen, allein es fehlt an Untersuchungen, die mit grosser Sorgfalt ausgeführt und von Prof. Luschin von Ebengreath durch eine selbständige kleine Arbeit ergänzt worden sind, auch nicht an Resultaten von allgemeiner Bedeutung. Jedenfalls liegen die Wurzeln für die spätere Entwicklung des deutschen Münzwesens gerade in dieser Zeit, in welcher

sich der Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung vollzog und Schalks Forschungen bilden für eine „Geschichte der Preise im 16. Jahrh.“, die in historisch-wissenschaftlicher Hinsicht besonders gewünscht werden muss, die notwendige Voraussetzung und Unterlage.
L. Keller.

Caron, A., Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung. 8°. 86 SS. Berlin 1882.

Cramer-Frey, C., Zum Währungsstreit. Diskontoerhöhungen. Doktrin. Pariser Konferenzen. (Bes. Abdr. aus der neuen Zürcher Zeitung). 16°. 29 SS. Zürich 1882.

Schneider, J. P., Die Pariser Währungskonferenz v. 1881. Eine Darstellung und Kritik der Verhandlgn derselben. 8°. 72 SS. Bremen 1882.

Protokolle der internationalen Münzkonferenz zu Paris i. J. 1881. Deutsche Uebersetzung, hrsg. unter Mitwirkung von M. Schraut. gr. 8°. III u. 511 SS. Berlin 1882.

Projekt über Haftpflicht und Vorsorge bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter) f. alle lohnempfangenden Handarbeiter des deutschen Reiches, ohne Staatshülfe. 8°. 15 SS. Berlin 1882.

Gracklauer, O., Verzeichniss sämmtlicher Schriften über alle Gebiete des Versicherungswesens, welche von 1857—1882 im deutschen Buchhandel erschienen sind, nebst Angabe einiger werthvoller älterer Werke. In 11 Rubriken systematisch zusammengestellt. 8°. 31 SS. Leipzig 1882.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung, sowie einer Denkschrift, betreffend die Gefahrenklassen. Berlin 1882. Fol. 136 SS.

Die vorliegende im Heymann'schen Verlage erschienene Ausgabe des jüngsten Gesetz-Entwurfes betr. die Unfallversicherung ist die beste, welche uns bisher begegnet ist. Neben dem Entwurf sind vollständig die Motive mitgetheilt und als Anlage die „Denkschrift betreffend die Gefahrenklassen und das Gefahrenverhältniss zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen“ hinzugefügt. —

Dumaine, C., Du contrat d'assurance sur la vie et des droits de mutation par décès auxquels il donne lieu; droit civil, enregistrement, avec un appendice sur l'enregistrement des polices. Paris, Delamotte fils & Co, 1882. 18. IV—220 pag.

Chalmers, M. D., The Bills of Exchange Act, 1882. An Act to rectify the law relating to Bills of Exchange, Cheques, and promissory notes. London, Waterlow, 1882. 8. 86 pp. 2/6.

Congresso, quarto, delle Banche popolari italiane in Firenze: relazioni. Milano, tip. sociale, 1882. 8. 110 pp.

9. Sociale Frage.

Hoffmann, J., Die Entwicklung der socialistischen Idee und die rechte Art sich ihrer Fortschritte zu erwehren. 8°. 71 SS. Münster 1882.

Robert Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich volkwirtschaftliche Studien zur sozialen Frage. Berlin 1882. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IX und 274 SS.

Die vorliegende Schrift bekämpft die von der Freihandelsschule verfochtene Ansicht, dass das Wirtschaftsleben lediglich von „Naturgesetzen“ beherrscht werde, denen der Mensch sich fügen muss, die er jedoch nicht abzuändern vermag. Der Verf. geht von der richtigen Anschauung aus, dass gewisse Gesetze des Wirtschaftslebens (wie beispielsweise die Bestimmung des Preises durch Angebot und Nachfrage oder das Gesetz der Ausgleichung der Gewinnsätze in den verschiedenen Produktionszweigen u. dgl.) wohl in gewissem Sinne als „Naturgesetze“ bezeichnet werden können, dass jedoch im Uebrigen der wirtschaftliche Verkehr wesentlich durch die jeweilig herrschende Gesetzgebung (das „Rechtsgesetz“) beeinflusst wird, die wir sehr wohl ändern können. Speziell das sog. „eiserne Lohngesetz“ ist kein „Naturgesetz“, sondern eine Konsequenz der herrschenden Rechtsgesetzgebung, welche das heutige Privatrecht ausschliesslich dem Einzelinteresse dienstbar macht und eine zu weit gehende Vertragsfreiheit gestattet. Der besitzlose Arbeiter wird durch den Hunger gezwungen seine Arbeitsleistung wie eine Waare zu verkaufen und sich allen Bedingungen „freiwillig“ zu unterwerfen, die ihm vom Grundbe-

sitzer oder Kapitalisten diktirt werden. So schliesst der Arbeiter den Lohnvertrag, der formell als freiwillig eingegangen angesehen wird, durch den er sich jedoch faktisch in einen der Sklaverei nahe verwandten Zustand begiebt. Der Staat, der die Aufgabe hat, die Freiheit des Einzelnen zu schützen, sollte derartige Verträge als ungültig erklären, ebenso wie er die unmoralischen Verträge nicht gestattet. Dieser Anschauung gemäss geht der Vorschlag des Verf. in theilweiser Anlehnung an Rodbertus dahin, der Staat solle ein unveräusserliches Recht der Arbeit proklamiren, das auf folgendem Rechtssatze zu beruhen hätte:

„Der Arbeit gebührt ihr Produkt, und wenn sie an fremdem Eigenthum vollzogen wird, ihr Antheil an dem hervorgebrachten Mehrwerth, und auf dieses Minimum des Arbeitsvertrages kann rechtsgültig nicht verzichtet werden.“

Dies in nuce der m. E. beachtenswerthe Gedankengang des vorliegenden Buches. Einigen Eintrag thut demselben die filosofische Konstruktion und die mitunter „echt filosofisch“ verschrobene Ausdrucksweise, in der sich der Verf. zu gefallen scheint. Wer die erstere liebt, wird speziell das zweite Kapitel mit grossem Behagen lesen. Der Naturwissenschaftler dürfte bedenklich den Kopf schütteln, wenn er aus dem vorliegenden Buche erfährt, dass die Natur keine Geschichte habe. Der Verf. sagt wenigstens auf S. 168 (oben): „Die Naturwissenschaften als solche, als eine Sphäre des Geistes, haben eine Geschichte, aber ihr Gegenstand hat keine. Die Natur verändert sich wohl, aber sie schreitet nicht fort, sie entwickelt sich nicht.“ (?) — Weiss die Fachphilosophie noch immer nichts von den Forschungen eines Darwin und Anderer?

F. Kleinwächter — Czernowitz.

- Coste, A., Hygiène sociale contre le paupérisme. (Le paupérisme; l'épargne; l'association; le crédit; l'organisation du travail; l'impôt; l'enseignement.) Par., G. Baillière & Co, 1882. 8. XII—532 pag. 6 fr.
- Driou, A., La famille des travailleurs. Augmenté des biographies de R. Le noir, Oberkampf, Fulton etc. 3. édition. Limoges, E. Ardant & Co, 1882. 8. 240 pag.
- Étude sur la situation financière des hospices réunis de la ville de Chartres. Chartres, imprim. Durand frères, 1882. 4. 269 pag.
- Lecocq de la Marche, A., La société au XIII^e siècle. L'histoire nationale; plan d'une étude générale du XIII^e siècle; l'état moral et matériel de la société; la royauté et l'opinion publique; l'ouvrier; la femme; le sermon; le théâtre, les bains. Par., Palmé, 1882. 18. X—381 pag. 8 fr.
- Mertens, J., Tableaux des salaires, ou comptes faits des jours et des heures jusqu'à trente et un jours de travail, du prix de 1 fr. 25 à 8 fr. 75, de 25 en 25 cent., la journée étant de dix, onze et douze heures, avec les petites journées converties en journées de dix, onze et douze heures. 5^e édition. Par., impr. Chaix, 1882. 8. 36 pag. 1 fr. 25 c.
- Mission actuelle des ouvriers. 3^e édition. Par., Dentu, 1882. 8. 64 pag. 1 fr. 50 c.
- Protestation d'un propriétaire contre l'extension abusive donnée à son droit. Par., Cournol, 1882. 8. IV—108 pag. 3 fr.
- Sociologie. Traité de l'équilibre et du mouvement des sociétés; par un ingénieur. Tome I: Vue générale sur la sociologie. Par., impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 359 pag. 10 fr.
- Artizans' and Labourers' Dwellings. Report and evidence on —. London 1882. Folio. (Parliam. paper.) 4/3.
- History of Woman Suffrage, edited by Eliz. Cady Stanton, Susan B. Anthony, and Matilda Joslyn Gage. Vols. I—II. New York, Fowler & Wells, 1882. 8. cloth. Illustrated with steel engravings. à \$ 5. —
- Falletti-Fossati, C., Il tumulto dei Ciompi: studio storico-sociale. Siena, tip. dell'Ancora 1882. 16. 404 pp. 4 l. —
- Peccenini, M., Impiego per tutti, ossia il problema sociale risolto: profili, ristampati dall' Unione democratica di Messina. Messina, tip. frat. Messina. 1882. 32. V—152 pp. 1 l.
- Siotto Elias, Pietro Paolo, Proposta di colonie di poveri fanciulli derelitti e di minorenni discoli, da fondarsi nell' isola di Sardegna a iniziativa del Consiglio provinciale di Sassari. Sassari, tip. Dessl, 1882. 8. 24 pp.

10. Gesetzgebung.

Gesetz v. 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 d. Gesetzes üb. d. Postwesen d. Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871. (Eisenbahn-Postgesetz), nebst den Vollzugsbestimmungen und den Bestimmungen üb. d. Verpflichtgn. der Eisenbahnen untergeordneter Bedeugt. zu Leistgn. f. d. Zwecke d. Postdienstes. 8°. 26 SS. Berlin 1882.

Gesetz betr. die Errichtung v. Handelskammern v. 25. Februar 1870 und Allerh. Verordnung betr. d. Errichtg. e. Volkswirtschaftsrathes v. 17. Nov. 1881. 2. Aufl. 8°. 42 SS. Berlin 1882.

Feld- und Forstpolizeigesetz, das, vom 1. April 1880. Ges. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. 2. Aufl. 8°. 82 SS. Berlin 1882.

Gesetz vom 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, sowie das Gesetz vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge f. die Wittwen und Waisen d. unmittelbaren Staatsbeamten, m. e. Kommentar a. der Feder eines Mitberathers im preuss. Abgeordnetenhaus. (Bes. Abdr. aus der „Monatsschrift f. deutsche Beamte“). 8°. 35 SS. Grünberg 1882.

Gesetze, die neueren preussischen, auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. 8°. 24 SS. Berlin 1882.

Gesetze, die oesterreichischen. Taschenausgabe. 1.—9., 11., 12. u. 18.—20. Bd. 8°. Wien 1882.

Wir heben aus dieser Gesetzsammlung die folgenden Bände, die für unsere Leser von besonderem Interesse sind, hervor:

B. 1. Gesetze und Vorschriften f. Gewerbe, Fabriks- und Handelsunternehmungen. 9. Aufl. (XV u. 632 SS.).

B. 7. Das allgem. Berggesetz vom 23. Mai 1854, sammt d. Vollzugsvorschrift u. allen darauf Bezug nehm. Nachrichten, Verordngn. u. Erläuterng., dann den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit alphab. u. chron. Register. 6. Aufl. (VIII u. 416 SS.).

B. 8. Das Forstgesetz, Jagdgesetz u. die Vorschriften über den Feldschutz, nebst allen darauf bez. ergänzenden u. erläuternden Verordngn. 7. Aufl. (VIII u. 506 SS.).

B. 9. Das Gemeinde-Gesetz v. 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen f. alle Kronländer u. den Statuten f. einzelne Orte. Das Heimathges. vom 3. XII. 1863, sammt den Vorschriften üb. Abschaffg., Abschiebg., Einwanderg., Auswanderg. u. die Verhelichg. m. Ausländern. Das Ges. üb. d. Volkszählg. 7. Aufl. (VIII u. 389 SS.).

B. 18. Das allgem. Grundbuchsges., sammt allen ergänzenden u. erläuternden Ges. u. Verordngn. u. den grundsätzl. Entscheidgn. d. obersten Gerichtshofes. Die Ges. üb. d. Anlegg. neuer Grundbücher. Die Vorschriften üb. Eisenbahnbücher. Die Ges. u. Vorschr. üb. d. Wasserrecht. 2. Aufl. (XII u. 437 SS.).

Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, üb. Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträgl. Verordnungen u. alphab. u. chronol. Register. 9. Aufl. 8°. IV u. 196 SS. Wien 1882.

Sammlung der württemberg. Staatssteuergesetze, sowie der wichtigeren hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1882 bearb. im Auftrage des k. württemb. Finanzministeriums. (in 2 Lfgn.) 1. Lfg. 8°. 260 SS. Stuttgart 1882.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über das Gemeinde-, Armen- und Niederlassungswesen u. der Armenpolizei im Kanton Bern. Neue, verm. v. d. Direktionen d. Gemeinde- u. d. Armenwesens veranstaltete u. m. d. Originaltext übereinst. Ausg. 8°. IV u. 174 SS. Bern 1882.

Dayre, C. P., Code-formulaire de police judiciaire, contenant un traité de procédure criminelle et un répertoire des crimes de délits, prévus par le Code pénal et les lois spéciales. 2 vols. Par., D. Rolland, 1882. 8. 10 fr.

Code-formulaire des tribunaux de simple police, contenant un traité de procédure et un répertoire des contraventions de police. Prévus par le Code pénal, les lois spéciales, les ordonnances de police et les arrêtés préfectoraux et municipaux. 3^e édition. Par., D. Rolland, 1882. gr. in-8. 450 pag. 8 fr.

- Justice, la, en France de 1826 à 1880, et en Algérie de 1853 à 1880. Rapports, tableaux-annexes, cartes et diagrammes présentés au président de la république par le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes. Par., imprim. nation., 1882. 4. CCLXVI pag. et 16 planches.
- Legavre, Législation pénale militaire. Aperçu des lois répressives militaires ou codes militaires en vigueur en Belgique. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Co, 1882. 18. 359 pag. 3 fr. 50 c.
- Lelorrain, E., De l'aliéné au point de vue de la responsabilité pénale. Par., Germer Baillière & Co, 1882. 8. 2 fr.
- Roger, J., Droit romain: le beneficium cedendarum actionum; droit français: délits de presse commis par la voie du livre (loi du 29 juillet 1881). Par., Larose & Forcel, 1882. 8. L—194 pag.
- Dawson, S. E., Copyright in books. An insight into its origin, and an account of the present state of the law in Canada. Montreal 1882. 8. 40 pp. 5|—.
- Tarring, C. J., Analytical tables of the law of Real Property. Drawn up chiefly from Stephens's Blackstone. London, Stevens and Haynes, 1882. Roy. in-8. 5|—.
- Williams, J., Principles of the law of Personal Property; intended for the use of students in conveyancing. XIth edition. London, Sweet, 1882. 8. 578 pp. 21|—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

* Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. 8°. VIII u. 512 SS. Erlangen 1882.

Kletke, G. M., Kreis- und Provinzial-Ordnung f. die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen. Für den prakt. Gebrauch ausführ. ergänzt u. erläutert. Nach dessen Tode fortgesetzt von D. A. Zimmermann. IX. Thl. 8°. 724 SS. Berlin 1881.

Inhalt: Die preussische Verwaltungsgesetzgebung des Jahres 1880. Sammlung der i. J. 1880 ergangenen Gesetze etc. etc.

Kletke, G. M., Supplemente zu allen Ausgaben der Kreis- und Provinzial-Ordnung. Für den prakt. Gebrauch aus den amt. Quellen zusammengestellt. 65.—67. Hft. 8°. Berlin 1881.

Legrin, A., De la suppression de la surveillance de la haute police. Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. 15 pag. 1 fr.

Parisel, R., Les lois constitutionnelles et organiques. Exposé du droit politique belge. Bruxelles, Mayolez, 1882. 12. 178 pag. 2 fr.

Local Government Board, Ireland. Xth Report on —. Dublin 1882. 8. Paper by command. Blue book. 2|5.

Morrels, C. F., Probate and Administration. A handbook. London, Sweet, 1882. 8. 4|—.

Thornton, P. M., Foreign Secretaries of the 19th Century. Volume III. London, W. H. Allen, 1882. 8. 460 pp. 18|—.

Riberi, L., Dizionario di amministrazione italiana. Vol. I (lettere A—B.) Torino, Roux & Favale, 1882. 8. 298 pp.

Der Preis des compl. Werkes, wovon jährlich 10—12 Lieferungen erscheinen sollen, ist auf 32 l. veranschlagt.

12. Statistik.

Elb, O., Ueber Gebäudestatistik. gr. 8°. 30 SS. Dresden 1882.

Deutschland.

Preussische Statistik, herausgegeben vom k. statist. Bür. in Berlin. 1882. LXIII. Die Sterbefälle im preussischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen und die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1880.

LXIV. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen i. J. 1881, veröffentlicht vom k. meteorologischen Institute.

LXVII. Die Ergebnisse der Ermittlung des Erndteertrages in Preussen i. J. 1881.

Morgenbesser, A., Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditäts-Tafeln für preussische Bergleute. Berlin 1882. 8°. 49 S.

Der Verfasser hat in dankenswerther Weise das von Dr. Schlockou gesammelte Material der preussischen Knappschaftsvereine bearbeitet, im Anschluss der bekannten Arbeit G. Behm's über die Gesundheitsverhältnisse deutscher Eisenbahnbeamter. Das Büchlein ist zwar hauptsächlich für Versicherungstechniker geschrieben, lässt aber auch einige in allgemein volkswirtschaftlicher Beziehung interessante Folgerungen zu. Die zu Grunde gelegten mathematischen Formeln und Ausgleichsmethoden scheinen vollständig sichere Resultate liefern zu können, obwohl der unbedingte Vorzug der sogenannten Wittstein'schen Methode in Zweifel gezogen werden kann. H. W.

Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München IV. Bd. 3. und 4. Heft. München 1882. 4°. S. 239—470.

Behandelt vorwiegend die Bevölkerungsverhältnisse Münchens i. J. 1880, ausserdem die Münchener Volksschulen, die städtischen Krankenhäuser, die Leihanstalt, Sparkasse u. die Steuern und Gemeindeumlagen.

Oesterreich-Ungarn.

Politisch-statistische Tafel der oesterreichisch-ungarischen Monarchie. Zusammengestellt von Franz Strahalm. V. Jahrg. Wien u. Pest 1882.

Die Tafel enthält alle wissenswerthen Daten über Lage, Ausdehnung, Flächeninhalt, Bevölkerung, Regierung, Kriegsmacht, Finanzen etc. der oest.-ung. Monarchie. Die Zahlen der Bevölkerung sind eingesetzt, wie sie die jüngste Volkszählung ergab. Ganz neu und von besonderem Interesse ist die Tafel über die Sprachenverhältnisse der Bevölkerung.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. VII. Heft. (2. Abth.) Hrg. von der k. k. statist. Centralcommission. Wien 1882. 8°. S. 93—125.

Inhalt: Landes- und Grundentlastungs-Fonde, dotirte politische Fonde für Zwecke des Kultus und Unterrichts; Gemeinde-Haushalt.

Dasselbe für das Jahr 1881. I. Heft (2. Abth.) S. 63—128.

Inhalt: Bewegung der Bevölkerung.

Dass. für d. J. 1880. H. II. S. 1—72. Landw. Production etc.

Dass. für d. J. 1881. H. XI. S. 1—24. Heer u. Kriegsmarine.

Ausweise über den auswärtigen Handel der oesterr.-ung. Monarchie im Jahre 1881. V. Abth. XXXII. Jahrg. Bearb. von Jos. Pizzala, hrg. von der k. k. stat. Central-Commission. Wien 1882. 4°. 26 SS.

Inhalt: Ein- und Ausfuhr zur Appretur i. J. 1881.

Körösi, Tableaux internationaux des recensements de 1880—81. Ville de Budapest; recensement du 1 janvier 1881. Berlin 1882. 8°. 18 SS.

In seiner Schrift „Projet d'un recensement du monde“ (Paris 1881) hat Körösi auf die mannigfachen Verschiedenheiten und Ungleichheiten in den Volkszählungs-Publikationen der statistischen Bureaux Europas und Nord-Amerikas hingewiesen, wodurch eine Vergleichung des verschiedenen Materials und eine Verwerthung desselben für internationale Zwecke sehr erschwert, zum Theil unmöglich gemacht werde. Gleichzeitig hob er jedoch hervor, dass bei einigem guten Willen der Direktoren der statistischen Bureaux auch aus dem gegenwärtigen, wenn auch auf ungleichartige Weise entstandenen Material durch übereinstimmende Bearbeitung sich ein ungeahnter Reichthum international vergleichbarer Daten gewinnen lasse und machte zugleich eingehende Vorschläge über die Art solcher Verarbeitung, über die aufzunehmenden Daten, Detailirungen etc. Im Anschluss nun an jene Schrift, die im 37. Bande dieser „Jahrbücher“ (S. 110 u. 111) eingehender besprochen ist, hat Körösi die obigen „Tableaux“ zusammengestellt, die einmal die Realisirbarkeit seiner Idee darlegen sollen, weiterhin aber auch als Grundlage für ähnliche Arbeiten dienen können. Mögen dieselben bei den Leitern unserer statistischen Bureaux die Beachtung finden, die sie verdienen. Modifikationen lassen sich hier noch vielfach vornehmen, immerhin aber bietet das vorliegende Schema einen gewissen Anhalt. Wir hoffen, dass allmählich auch noch andere diesem Beispiele Körösis folgen, dass die Bestrebungen dieses unermüdlichen Förderers der internationalen Statistik nicht vergeblische sind. E.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1879. H. 2.

Uebersicht der Produktion aus der Thiersucht. Weideverhältnisse in Nordtirol etc., Jagd- u. Torfstatistik, Verkehr in landw. Maschinen.

Dass. für 1880. H. 2. Forst- und Jagdstatistik.

Dass. für 1881. H. 1. Production aus dem Pflanzenbau.

Körösi, J., Bulletin annuel des finances des grandes villes. IV^{ème} Année: 1880 (contenant les villes de Paris, Berlin, Vienne, St.-Pétersbourg, Varsovie, Budapest, Turin, Copenhague, Munich, Bordeaux, Washington, Stockholm, Lille, Prague, Leipsic, Trieste, Venise, Cologne, Königsberg, Francfort s./M., Bologne, Christiania, Stuttgart, Riga. Budapest 1882. gr. in-8.

Italien.

Risultati parziali del censimento della popolazione al 31 Dicembre 1881, rign. al num. degli analfabeti. p. Direzione d. stat. gener. Bolletino No. 3. Roma 1882. 25 SS.

Die interessante Erhebung und Zusammenstellung der Analphabeten giebt folgende Endresultate: auf 100 Einw. des betr. Geschlechts:

in Italien	1861	72	m. u.	84	w.
	1871	67	" "	79	"
in Frankr.	1872	34,9	" "	40,6	"
Oesterr. Csl.	1880	43,2	" "	45,8	"
Ungarn	1869	61,8	" "	68,9	"

Von 10 Jahren und darüber:

in Italien	1871	60	%	der M.	und	75	der Fr.
in Preussen	1871	9,5	"	"	"	14,7	"

(incl. aller, deren Bildungsgrad nicht zu ermitteln).

Bezeichnender ist noch die Erhebung bei dem Trauungsacte. 1872 wurden in Italien nur 21,73 % der Ehepakte von beiden Theilen unterschrieben, 1880 schon 28,49 %. Von keinem der beiden Theile 1872 53,24 %, 1880 42,42 %. Es konnten 45,9 % der männl., 68 % der weibl. Eheschliessenden nicht schreiben.

In England u. Wales	1879	13,8	%	der männl.	und	18,5	%	der weibl.
In Schottland	1878	6,8	"	"	"	14,4	"	"
In Irland	1880	26,2	"	"	"	30,9	"	"
In Frankreich	1878	16,9	"	"	"	26,8	"	"
In Baden	1878	0,01	"	"	"	0,07	"	"

Eine Ergänzung der obigen Zahlen giebt dann die Controлле der Rekruten. Es fanden sich Analphabeten unter denselben:

in Italien	1866	64,0	%
	1870	58,6	"
	1880	48,9	"
in Preussen	1880	2,3	"
„ Baiern	1881	1,7	"
„ Elsass-Lothr.	1880	2,2	"
„ Frankreich	1878	14,6	"
„ Belgien	1881	17,5	"
„ Schweiz	1882	2,7	"
„ Oesterr. Csl.	1881	38,9	"
„ Ungarn	1881	50,8	"
„ Schweden	1881	0,4	"
„ Dänemark	1881	0,36	"

Italien hat auch hier eine so vielseitige statist. Erhebung in Bezug auf diesen wichtigen Punkt aufzuweisen, wie kein anderes Land.

Statistica del commercio speciale e di cabotaggio interno della provincia di Reggio-Calabria per gli anni 1880 e 1881, pubblicata dalla Camera di commercio ed arti. Reggio-Calabria, tip. Ceruso, 1882. 8.

England.

Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne. Rome 1882. 47 SS.

468 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

Es liegt hiermit eine weitere Publikation des italienischen statist. Büreaus im Auftrage des Comitées des internationalen statist. Congresses vor.

Die Bankgesetzgebung des britischen Reiches, die hier vorgeführt wird, ist einfach und ziemlich bekannt. Das Zahlenmaterial bietet aber einige interessante Angaben, die wir hier folgen lassen:

In dem Momente, als die noch gegenwärtig gültigen Bankgesetze in Kraft traten, (in England 1844, in Schottland und Irland 1845) und 1881 existirten in England:		
Bank von England	1844 resp. 45	Ende 1881
Maximum der gest. Ausg. nicht baar gedeckter Noten	14,000,000 £	15,750,000 £
Privatbanken	207	103
Max. der Notenausgabe auf eigenen Credit	5,153,000 „	3,548,166 „
Actienbanken	72	47
ebens.	3,495,446 „	2,400,556 „
	in Schottland	
Actienbanken	19	10
Maxim. der unged. Notenausgabe	3,087,209 „	2,676,350 „
	in Irland	
Actienbanken	6	6
Maxim. der unged. Notenausg.	6,354,494 „	6,354,494 „
	305	167

Summa im brit. Reich 32,090,556 £ 30,729,566 £
 Factisch waren im ganzen Königreich Ende 1881 für 42,234,448 £ Noten in Umlauf, wovon 19,880,505 £ der Bank von England baar gedeckt, ausserdem 5,412,485 £ von den übrigen Banken 4,518,605 baar ged. und ausserdem 12,422,778 £.

Die Dauer des Notenumlaufs ist bei der Bank von England angegeben

für	5	£ Noten	70	Tage
„	10	„ „	58	„
„	20—100	„ „	27	„
„	200—500	„ „	9	„
„	1000	„ „	7	„

Der Umsatz im Clearing-House zu London war:

1870	3,924	Mill. £
1873	6,070	„ „
1876	4,963	„ „
1880	5,774	„ „
1881	6,357	„ „

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1881. Rotterdam, van Waesberge & zoon, 1882. 8. Mit den Beilagen üb. 520 Seiten.

Report on Judicial Statistics of England and Wales for 1881. London 1882. Roy. in-4. (Paper by command, blue book). 2|6.

Frankreich, Belgien etc.

Annuaire statistique de la Belgique, publié par le Ministère de l'intérieur. 12^e Année, 1881. Bruxelles, impr. F. Callewaert père, 1882. 8. XLVI—414 pag. et 6 cartes. 2 fr. 50 c.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant pour l'année 1880 la suite des tableaux insérés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. Statistiques coloniales. Par., imprim. nationale, 1882. 8. 324 pag.

Vacher, L., De la durée des générations et de ses applications statistiques. Nancy, impr. Berger-Levrault & Co, 1882. 8. 12 pag. (Extrait du Journal de la Société de statistique de Paris, 1882).

Statistiek van het stoomwezen in Nederland op 1. Januari 1882. Uitgegeven door het ministerie van waterstaat, handel en nijverheid. s' Gravenhage, van Weelden en Mingelen, 1882. 8. IV—109 bl. f. 0,50.

13. Verschiedenes.

Gercke, H., Das öffentliche Schulwesen der Stadt New-York. Vortrag. 8°. 48 SS. New-York 1882.

Schmitz, H. J., *D. Volksschulwesen im Mittelalter*. 8°. 29 SS. Frankfurter zeitgemässe Broschüren Hft. 10). Frankfurt a./M. 1881.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel, fondé par Chervin. Directeur: J. Bertillon: Recherches sur la mortalité de la première enfance en Algérie, par Ricoux, chef de la statistique de population en Algérie. — Étude sur les résultats généraux du dénombrement de la population de 1881, par A. Chervin. — Population indigène de l'Autriche d'après son langage familier, par G. A. Schimr. — Densité et diminution de la population en Hongrie, par Schwicker. — Les nationalités en Hongrie. — Résultats sommaires du recensement de la population italienne, le 31. décembre 1880. — De la méthode statistique dans l'anthropologie, par Bertillon. — D'une sanction pénale en France à l'obligation de remplir les bulletins de recensement. — Chronique démographique. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Documents officiels. Statistique. Rapports. Comptes rendus de missions en France et à l'étranger. 1^{re} Année (Paris 82) No. 1. A. France: Budget du Ministère de l'agriculture de 1882. — Décret du 21 octobre 1881, portant organisation des écoles nationales vétérinaires, avec annexes. — Rapport sur les travaux administratifs entrepris contre le phylloxera et sur la situation du vignoble français pendant l'année 1881, par Tisserand. — Rapports sur le phylloxera de la vigne dit „mildew“ (*Peronospora viticola*), par Prilleux. — Concours régional agricole d'Alençon en 1881. Rapport sur le concours spécial de semoirs, par Desca. — B. Etranger: Espagne. Rapport sur la sériciculture dans la province de Grenade, par L. de la Morlière. — Wurtemberg: Rapport sur les établissements d'enseignement agricole, par P. Ferrouillat. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VI^{ème} Année. Août 82: A. France: Loi portant ouverture et annulation de crédits. Exercices 1881 et 1882. — Loi relat. aux contributions directes à percevoir en 1883. — Le commerce extérieur de la France (7 premiers mois de 1882 et 1881). — Le mouvement des importations, juillet 1882. — Impôts et revenus indirects. France (7 premiers mois de 1882 et 81) et Algérie (6 premiers mois de 1882 et 1881). — La situation du trésor en 1881 la dette flottante depuis 1816. — Le timbre des quittances. (Suite et fin.) — Le projet de budget de la ville de Paris pour 1883. — B. Etranger: Angleterre: Les budgets extraordin. et l'income-tax. Les tableaux officiels du commerce extérieur en Angleterre et en France. L'enquête anglaise sur les revenus publics des États de l'Europe continentale. (Suite). — Russie: Le nouveau régime des tabacs. — États-Unis: Statistiques budgétaires. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 9, septembre 1882: Procès-verbal de la séance du 19 juillet 1882. — La population de la France en 1876 et en 1881. — La statistique judiciaire de la France. — L'industrie des rubans. — Les opérations des caisses d'épargne en 1881, d'après les résumés sommaires produits par ces établissements. — Rapport de M. Cheysson sur le projet de création d'un Conseil supérieur de statistique. — No. 10, octobre 1882: L'enseignement agricole en France. — L'industrie métallurgique et minérale en Russie, en 1879. — Le commerce des chevaux. — Les fumeurs français et les fumeurs anglais. — Les caisses d'épargne en Italie. — La population de Civita Vecchia. — L'île de Malte et sa population. — Dénombrement officiel de l'Algérie. — Supplément: Organisation de la statistique à l'étranger. Complément du rapport de M. Cheysson sur le projet de création d'un Conseil supér. de statistique. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XIV, Nos. 168 à 169: 1^{er} septembre à 15 octobre 1882: Les incendies volontaires, par A. Vauzanges. — Les sociétés américaines et le décret du 6 août 1882, par J. Le Roy. — Les accidents dans l'empire allemand en 1881, par C. Tyogel. — Assurances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1881. — Comptes rendus des compagnies d'assurances à

primes fixes. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1881. — Comptes rendus des principales compagnies étrangères. — L'assurance sur la vie est-elle entrée dans les moeurs? par A. Vauzanges. — Les opérations des compagnies allemandes d'assurances sur la vie en 1881, par C. Tyogel. — Mesures préventives des incendies, par (A. Laguépierre). — Assurances contre les accidents. La responsabilité civile des patrons, par A. Baron. — Les assurances maritimes à Paris en 1881, par A. Fouzès. — Comptes rendus des compagnies de réassurances. — etc.

Revue générale d'administration. V. Année, août 1882: La question des grèves sous l'ancien régime. La grève de Lyon en 1744, par P. Bonnassieux. 3^{ème} partie. — Du concours entre l'inscription, la transcription et la saisie en matière hypothécaire, par A. Jalouzet. — De l'avenir des biens communaux en France et particulièrement dans les pays sectionnaires 3^{ème} partie, par F. Juillet Saint-Lager. — Le travail des détenus dans les prisons. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — etc. Septembre 1882: La loi du 16 mars 1882 sur l'administration de l'armée, par Ch. Rabany. — Des obligations imposées aux communes et aux départements dans l'intérêt des sociétés de secours mutuels approuvées ou reconnues comme établissements d'intérêt public, par H. Barbet de Jouy. — Jurisprudence. — Documents officiels: Dénombrement de la population. Résultats officiels. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIV—251^e à 258^e livraison: août à octobre 1882: Sur l'action de déformation du choc comparée à celle d'un effort continu, par Marchal. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avalle. 3 suites: Possessions d'Asie; Maurice et dépendances; Cap de Bonne-Espérance. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793, par A. Doneaud du Plan. (Suite et fin.) — De la répartition des recrues dans les différents corps de la marine et des conditions à exiger pour chacun de ces corps au point de vue de la vision, par E. Maurel. (Suite et fin.) — Les pêches maritimes, leur distribution géographique, leur exploitation et leur rapport, dans les années 1869 à 1878. Mers polaires, par A. Mallarmé. (Suite et fin.) — Chronique: Marine anglaise: Notes sur l'Inflexible, le Colossus et l'Edinburg, cuirassés. Marine italienne: L'Académie navale royale. — Le personnel et le service à bord de la marine anglaise, par P. de Cornulier. — Notices sur les machines et les établissements industriels de San Francisco, par Olivier. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720), 3^e partie, par F. Jégou. — Compte rendu des travaux de la Commission de surveillance de l'Exposition permanente des colonies pendant le 2^e trimestre de 1882. — Souvenirs d'une mission à l'armée chilienne, par F. Le Léon. — Notes sur Madagascar, par L. Crémaszy. — Souvenirs de l'expédition de Tunisie, par B. Girard. (Fin.) — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CLII (October 1882): The Sieges of Rome in the VIth Century. — Is the Church of England a national Church? — Incidents of Land and Pleas for Reform. — The War in Egypt. — etc.

Contemporary Review, the. September 1882: Wheat, Wine, and Wool, by C. F. Gordon Cumming. — The Austrian War against Publicity, by A. J. Evans. — The Origin of Government, by J. Dove Wilson. — „Married Women in Factories“: a reply, by Whately Cooke Taylor. — The Radical and Revolutionary Parties of Europe, by Karl Blind. — October 1882: Principles of British Policy in Egypt, by S. E. Temple. — Egyptian Finance, by M. G. Mulhall. — Cloture for the English House of Commons, by G. Baden-Powell. — What can India teach us? by M. Müller. — The Radical and Revolutionary Parties of Europe, II., by Karl Blind. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — etc.

Fortnightly Review, the. September 1882: Who was Primitive Man? by Grant Allen. — Some impressions of the United States II., by E. A. Freeman. — The House of Lords, by A. F. Leach. — The History of the Science of Politics, I and II., by F. Pollock. — etc. October 1882: The Home of the Poor, by St. J. Brodrick. — The Science of Politics, III., by F. Pollock. — Local Government in America, by A. Shaw. — An English Land Bill, by W. E. Bear. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXVI, April 1882: On a certain method of Distributing the Surplus among the Assured, and the construction of an equitable Scale of Office Premiums with reference thereto,

by H. W. Manly, (with discussion on the preceding). — On the Valuation of Policies subject to half-yearly and quarterly Premiums. Extract from a report by B. Sprague and G. King, (with discussion.) — On the Rate of Interest in Annuities-Certain, by G. F. Hardy, (with discussion.) — An improved method of Approximating to the Value of annuities insolving three lives, by G. F. Hardy, (with discussion.) — On the influence of selection on the Mortality from different classes of Diseases amongst Assured Lives, by W. R. Dovey. — Valuations of Policies in Bankrupt Life Insurance Companies, (from the Spectator of New York.) — No. CXXVII, July 1882: On the Rates of Mortality in Victoria, and on the construction of Mortality Tables from Census returns by the graphical method of graduation, by A. F. Burrige, (with discussion.) — On the adjustment of Mortality Tables, by J. A. Higham, (with discussion.) — On the Graduation of Mortality Tables, by Th. G. Ackland. — A method of solving approximately nestions in Compound Interest, without the aid of tables, by M. N. Adler. — The Cost of Life Assurance. — etc.

Macmillans' Magazine. No. 275, for September 1882: The History of the English Land Laws, by F. Pollock. — The Salvation Army, by M. A. Lewis. — No. 276, for October 1882: Thoughts suggested by Mr. Mozley's Oxford sermons, by the Archbishop of Canterbury. — A few plain words on Indian Finance, by an Indian Civilian. — The Expansion of England in the eighteenth Century, by J. R. Seeley. — London Evictions, by P. C. Paul. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. No. 7, September 1882: The Egyptian Revolution: a personal narrative, by W. Scaven Blunt. — Parisian Newspapers, by Jos. Reinach. — Count Cavour on Ireland, by H. H. Bagenal. — Exploration in Greece, by A. S. Murray. — The laws of War included, by E. de Laveleye. — Merton College before the Reformation, by G. C. Rodrick. — The Temperance Movement in Russia, by Madame Novikoff. — The Country Gentleman, by Ch. Milnes Gaskell. — Parliamentary Oaths, by the Cardinal Archbishop of Westminster. — etc. No. 68, October 1882: The financial condition of Trades Unions, by G. Howell. — Faith and unfaith, by C. Kegan Paul. — The Early losing Movement, by Lord Brabazon. — The French Educational System, by the Abbé Martin. — Profit-Sharing in Agriculture, by Sedley Taylor. — A glimpse of Mexico, by F. Francis. — Handwork for Children, by Mrs. Jebb.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Redigirt und hrsg. von der k. k. Direktion der Administration. VIII. Jahrg. Oktoberheft: Die aktive Armee und die Bevölkerung von Oesterreich-Ungarn, von F. von Juraschek. — Die Sexualität in Ungarn-ebenbürgen. Nach amtlichen Quellen beleuchtet von E. Nagel. — Ueber die Sterblichkeit in den grossen Städten, von Bratassevič. — Zur Statistik der böhmischen Zuckerindustrie. — Die gewerblichen Schutzmarken im Jahre 1881. — Zur Statistik der registrierten Vorschussvereine Oesterreichs, von C. Zwilling. — Die Bevölkerung von Bulgarien und Ost-Rumelien. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Herausgegeben von Carl Röttger. XI. Jahrgang. 8. Heft: Die Ghiliaken. Eine ethnographische Beschreibung, von N. Seeland. — Russlands Geflügelzucht und deren volkswirtschaftliche Bedeutung, von Fr. Matthaei. — Mittheilungen aus dem Kaukasus. Nach dem „kaukasischen Kalender für 1882“, von N. v. Seidlitz. — A. E. Regel's Bericht üb. seine Reise nach Karategin und Darwas. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica. Serie 3^a. Vol. I 1882: Le casse di risparmio in alcuni stati d'Europa. — Le separazioni personali di coniugi e i divorzi in Italia e in alcuni mediche in Italia. — Appunti storici di prezzi e salari. — Tavole di morbosità della Società inglese di mutuo soccorso. — Censimento dei pazzi nei manicomi ed ospitali d'Italia alla fine del 1880. — Appunti di statistica amministrativa e finanziaria per otto fra le maggiori città d'Italia. — Riordinamento ed accentramento del servizio statistico presso il Ministero di agricoltura e commercio. —

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VII. (1882) fasc. 1: Il riconoscimento giuridico della Società di mutuo soccorso, per Sett. Piperno. — Proklusion al corso di contabilità di stato nell' università di Roma, per Finali. — Del riordinamento dell' imposta fondiaria in Italia, per G. Ricca-Salerno. — Prime linee di una statistica delle condizioni di vita delle classi operale, per L. Bodio. — La moneta e il sistema monetario in generale, per A. Messedaglia. — Bolletino bibliografico. —

F. Dänemark.

Nationalskonomisk Tidsskrift. Maanedsskrift for Samfundspørgsmaal Økonomi og Handel, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. Hefte 8de—10de: Welche dänische Industriezweige erfordern Staatshilfe? von A. Petersen-Studnitz. — Die schwedische Zollgesetzgebung, von Generalkonsul Warburg. — Der belgische Staatsbahnen-Gütertarif verglichen mit dem dänischen, von Toussieng. — Dänische Ernteergebnisse im Jahr 1881. — Nekrologe von J. N. Mohn; St. W. Jevons. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV. (Bruxelles) 1882. No. 5: Les droits des étrangers en Suisse et le congrès socialiste universel, par A. d'Orelli. — La nouvelle législation pénale du Japon, par G. A. van Hamel. — Le projet de code maritime danois, par N. Lassen. — Congrès des juristes allemands, suisses, scandinaves, par A. R. — Chronique des faits internationaux. France, par L. Renault; Grand-Bretagne, par T. E. H. — Bibliographie. — etc.

H. Schweiz.

L' Union postale. Journal publié par le Bureau international de l' Union postale universelle (Berne). Nos 8—10, août à octobre 1882: L'échange postal international depuis 1875 jusqu'en 1880. — Service internat des caisses d'épargne postales, entre la France et la Belgique. — Enquête sur la question de propriété des lettres en cours de transport. — Résultats obtenus par l' administration impériale des postes et des télégraphes d'Allemagne, pendant la période triennale 1879 à 1881. — Organisation des postes de la république de Guatemala. — Résultats obtenus par l' administration impériale des postes et des télégraphes d'Allemagne, pendant la période triennale 1879—81, suite et fin.) — La caisse d'épargne postale dans les Pays-Bas. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1882, Heft 9: Die deutschen Postwertzeichen, von M. Seydel. — Der Betrieb concessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen, von M. Seydel. — Die internationale Reblauskonvention. — Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile im deutschen Reiche. — Das Normalinnungsgesetz. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse. — Die Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. — Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für das Jahr 1881.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser, Nr. 121 — 128 vom 1. Juli—15. Oktober 1882: Ausstellung in Nürnberg, von Hering. — Beiträge zur Theorie der Schweissbarkeit des Eisens, von Fr. Reiser. — Bericht der italienischen Eisenbahn-Kommission, von Claus. — Trambahnbetrieb mit feuerlosen Lokomotiven, von Lents. — Die elektrische Beleuchtung der französischen Küsten. — Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks, von Salbach. — Bemerkungen über die Berliner Stadtbahn. — Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 8. Sept. 1882. — Patentgesetzgebung im Auslande, von Rotten. — Lehrlingswesen in den Staatseisenbahn-Werkstätten, von Garbe. — Der Eisenbahnunfall bei Hugstetten. — Internationale Elektrizitäts-Ausstellung in München, von K. Pöllath. — Eisenindustrie in Steiermark und Kärnten, von P. von Tunner. — Das Eisenhüttenwesen in Ungarn, von A. v. Kerpely.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 13—18, von Juli bis September 1882: Die Büchersammlungen der kais. Ober-Postdirektionen. — Die Brieftaube im Dienste

des deutschen Heeres. — Die Strömungsverhältnisse im Rhein auf der Strecke zwischen Mönningen und Lauterburg und ihre Bedeutung für die Legung von Flusskabeln zwischen den beiden Rheinufern. — Das Postwesen in Württemberg 1879 und 1880. — Gesetzentwurf betr. die Erwerbung von Grundstücken für Post- und Telegraphenzwecke in Frankreich. — Geschäftsbericht des internation. Bureau's des Weltpostvereins für das Jahr 1881. — Das Verkehrswesen im Dienste der Fischerei. — Verstaatlichung der Telegraphie in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Post- und Telegraphenwesen in Bayern im Jahre 1880. — Die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der württembergischen Postbeamten. — Die englische Post- und Telegraphenverwaltung während des Rechnungsjahres 1880. — Die Vertrauensärzte der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Ueber die Entwicklung des Postwesens in Preussen zur Zeit des deutschen Reichs und der polnischen Oberhoheit. — Verkehrswege, Post- und Telegraphenwesen in Guatemala. — Die Balkan-Halbinsel und ihre Verkehrswege. — Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. — Die Haftpflicht der Eisenbahnen bei Körperverletzungen von Postbeamten durch Rangirbewegungen. — Postsparkassenverkehr zwischen Frankreich und Belgien. — Das Zeitungswesen bei den Römern. — Die Achaë-Teke-Oase und die Kommunikationswege nach Indien — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. VI. Jahrgang, hrsg. von G. Schmoller (1882), Heft 4: Ethische Standpunkte. Eine Replik auf Jhering's geschichtlich-gesellschaftliche Grundlagen der Ethik, von W. Schuppe. — Die deutsche Justizreform, von R. Sydow. I. Gerichtsverfassung und Civilprocess. — Zur Geschichte der neueren Veränderungen in der Vertheilung des deutschen Grundeigenthums, von A. v. Miaskowski. — Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision, mit besonderer Rücksicht auf die Beziehungen zu Deutschland, von P. Dehn. — Die rechtliche Lage der Auskunfts-bureau's, von O. Meyer. — Die Lehren der Unfallstatistik, von A. v. Studnitz. — Die Pitt'schen Finanzreformen von 1784—92. Ein Bild parlamentarischer Steuerkämpfe, von F. Kilian. — Schwebende Finanzfragen, von F. J. Neumann. II. Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland. — Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen u. c. vom 30. April 1812. — Die hannöversche Amtsverfassung und die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Hannover. — Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeidirektoriums 1871—1880. — Zur Armenstatistik aus Baden und Sachsen. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. XI. Band. Supplement. Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1881. Theil. Bearbeitet im kgl. preuss. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Augustheft: Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1881. — Verunfälligungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1881 und 1880. — Uebersicht der wichtigeren inländischen, im Auslande veredelten Waarenartikel für das Jahr 1881, mit Angabe derjenigen Staaten des deutschen Zollgebiets, in welchen der betreffende Veredelungsverkehr zugelassen wurde. A. Nachweisung des betreffenden Veredelungsverkehrs nach den Ländern, mit welchen derselbe stattfand. B. Summarische Darstellung des betreffenden Veredelungsverkehrs. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1881/82 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. August 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat August 1882 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Monat August 1882.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. L. Band, Heft 3—4 (September bis Oktober 1882): Ein Apostel der Wiedertäufer, von L. Keller. — Charities. Freiwillige Armenpflege in London, von L. Frh. von Ompteda. — Auswärtige Politik der württembergischen Stände. Abtheilung I, von W. Lang. — Der neue Angriff gegen die gemischten Ehen. — etc.

Politische Wochenschrift. Herausgegeben von Hans Delbrück (und Stephan Gans Eder zu Putlitz) Jahrg. I (1882) Nr. 13—30.

Der neue Regierungsentwurf der Krankenversicherung der Arbeiter von Hagedorn Nr. 13 u. 14). — Kindersterblichkeit und Uebervölkerung von G. Stille (Nr. 13). — Die Socialreform und die Uebervölkerung von Mehring (Nr. 13). — Darwin und

Malthus von Zacharias (Nr. 14). — Die Rede des Herrn von Bennigsen, von Klöppel (Nr. 15). — Bauerngut und Hufenrecht, von Philippovich (Nr. 15 u. 16). — Ueber Erhöhung der Branntweinsteuer, von M. Delbrück (Nr. 15). — Der Zusammenhang der neuen Versicherungsgesetze der Arbeiter, von Hagedorn (Nr. 16). — Zu den Fragen der Städtebesteuerung, von Tuch (Nr. 16 u. 17). — Ein neuer Zweig der Selbstverwaltung, von zu Putlitz (Nr. 17). — Das überseeische Transportgeschäft der Vereinigten Staaten, von Waltershausen (Nr. 17). — Ein Wort für die Erbpacht, von v. d. Brügggen (Nr. 18). — Staatspapiere auf Namen und Buchschulden des Staates, von Brunner (Nr. 19 u. 20). — Zur Reichsversicherungsgesetzgebung, von Elster (Nr. 19). — Ein Rückblick auf die preuss.-deutsche Eisenbahnpolitik, von Klöppel (Nr. 24 u. 25). — Der landwirthschaftliche Nothstand in England, von Dangers (Nr. 25). — Zur Frage der Ausbildung der Juristen, von Bähr (Nr. 25). — Die bäuerliche Erbfolge in Deutschland, von zu Putlitz (Nr. 26). — Ueberproduktion an studirten Leuten, von Reinhardt (Nr. 27). — Das Programm des neuen Finanzministers, von Delbrück (Nr. 27). — Der landwirthschaftliche Nothstand in Italien, von Dangers (Nr. 28). — Ueber die körperliche Ausbildung unserer Jugend, von Rühl (Nr. 28). — Die „Sistirung“ der Verwaltungsreform, von Klöppel (Nr. 29). — Die staatliche Entschädigung unschuldig Verurtheilter, von v. Liszt (Nr. 29).

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. Jahrg. X. Sept. 1882, Nr. 9: Beiträge zur Verwaltungspraxis der öffentl. Feuer-societäten in Preussen. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg. (1882), Band 4: Der Einfluss des Eingangszolles auf die Getreidepreise in Deutschland, von A. Weinack. — Geschichte einiger Abgaben im Fürstbisthum Würzburg, von St. Gätschenberger. — Verpachtungen mit Eigenthumsrechten, von H. Janke. — Tauerei. Kette oder Seil, von J. H. — Koalitionen des Kapitals, von E. Wiss. — Der Ueberfall Nürnbergs und der Vorfall in Ellingen, von M. v. Oesfeld. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und Wien, von M. Block und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV. 1882. Heft X. Oktober: Die Holzindustrie im deutschen Reiche, von B. Danckelmann. — Bericht über die VI. Versammlung des württembergischen Forstvereins zu Ellwangen vom 18. bis 21. Juni 1882, von Köhler. — Eine Lokalwachübersicht für die Buche, von W. Gyldenfeldt. — Waldbeschädigungen durch Wind und Schnee im Jahre 1881, von Weise. — etc.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXXVIII. Jahrg. Heft 3 — 4: Agrarhistorische Fragmente zur Erkenntniss der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft. III. Die Ackerfür der Dörfer, von Hanssen. — Die württembergischen Marktpreise des Schafpferches im Vergleich mit dessen berechnetem Stoffwerth. Ein Beitrag zur Preislehre, von W. Funk. — Staatsrechtliche Zeitfragen. I. Entstehung u. jurist. Charakter der Reichsverfassung. II. Gliedstaat-Provinz, von C. G. Liebe. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen u. finanziellen Ergebnisse, von Jul. Wolf. III. Artikel u. Schluss. — Die Kaiser Wilhelm-Spende und die Gewerkevereins-Invalidenkassen. — Landwirthschaftliches aus den Vereinigten Staaten. — Die Dynastie Wittelsbach, von V. Goehler. — etc.

VI.

Inwieweit ist von der Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Minderung der Armenlast zu erwarten?

Von

Fhrn. v. Reitzenstein,
Bez. Präsidenten z. D.

Die nachstehende Abhandlung ist aus einem Referat¹⁾ hervorgegangen, das ich in der vor Kurzem stattgehabten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik mündlich zu erstatten die Ehre hatte; bei demselben hatte es sich in erster Linie um die Frage einer Reform der in Bezug auf die Vertheilung der Armenlast bestehenden Gesetzgebung gehandelt; namentlich war geprüft worden, inwieweit und nach welcher Richtung hin das durch jene Gesetzgebung gegebene Verhältniss der Betheiligung der kleineren und grösseren Verbände dem Bedürfniss der Abänderung unterliege. Um die Grenzen, innerhalb deren diese Untersuchung sich zu bewegen habe, näher zu bestimmen, hatte zuvor eine Beantwortung der Frage versucht werden müssen, in welchem Umfange auf eine Ersetzung der öffentlichen Armenpflege im Wege der Entwicklung der Arbeiterversicherung gerechnet werden könne; der mächtige Impuls, welcher der Ausbildung dieser letzteren Institution bei uns gegeben worden ist, muss diese Frage für alle Erörterungen, welche sich auf eine Reform der für die Vertheilung der Armenlast geltenden Grundsätze bezieht, zu einer Vorfrage gestalten. Nicht indessen, als ob die Ausbildung jenes Versicherungswesens ihre wesentlichste Bedeutung in der Minderung der Armenlast hätte; die dort gestellte Aufgabe ist eine selbständige und höhere; es handelt sich darum, die Zukunft des Arbeiters in wirk-

1) Dem in den Schriften des Vereins (Band XXI) so eben publicirten Referat gegenüber enthält dieser Aufsatz zahlreiche Präcisirungen und Vervollständigungen, die in jene den mündlichen Vortrag reproducirende Darstellung nicht mehr übernommen werden konnten.

samerer und würdigerer Weise sicher zu stellen; diese Sicherstellung soll ihm als ein Recht, als ein Ergebniss seiner Thätigkeit und seiner Mühen zu Theil werden, es soll die beschämende Empfindung, dass er seine Existenz, wenn er durch eigene Arbeit sie zu finden nicht mehr vermag, der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit verdanke, ihm erspart bleiben; durch die beruhigende Sicherheit, die dem Arbeiter in Bezug auf seine und der Seinigen Zukunft gewährt wird, seine physische Existenz zu verbessern und ihn sittlich zu heben, ist das Ziel, welches die Organisation jener Versicherung sich zu stellen hat. Aber wenn auch die Minderung der Armenlast nicht in erster Linie Ziel ist, so muss es doch eine Wirkung der Versicherung sein, dass, soweit sie reicht, die Leistungen der Armenpflege entbehrlich werden; insofern führt sie zu einer Ersetzung der Armenpflege und mittelbar zur Verminderung der Armenlast.

Eine Untersuchung darüber daher, in welchem Maasse in Folge der Entwicklung der Versicherung eine solche Minderung der Armenlast zu erwarten, wird daher keineswegs alle Seiten jener Entwicklung erschöpfen können; dennoch wird auch eine von solchem begrenzteren Gesichtspunkte ausgehende Behandlung des Gegenstandes Anspruch auf einiges Interesse haben. Sie muss zur Klärung der Beziehungen beitragen, die zwischen den beiden grossen Problemen, dem auf die Ausbildung des Versicherungswesens und dem auf die Reform der Armenpflege bezüglichen bestehen. Für die Frage der letzteren Reform von der Voraussetzung der Fortdauer eines Bedürfnisses auszugehen, welches durch das Inslebentreten jener Organisation wenigstens zum grossen Theil seine Erledigung fände, wäre ebenso zweckwidrig, wie das Zugrundelegen illusorischer Erwartungen, welche für die Einschränkung des Gebiets der Arneupflege an die fortschreitende Ausbildung der Versicherung etwa geknüpft würden, sich als schädlich erweisen müsste.

Von diesen Erwägungen ausgehend wage ich im Folgenden die Ergebnisse darzubieten, zu denen eine von dem soeben bezeichneten begrenzteren Gesichtspunkte aus vorgenommene Prüfung mich geführt hat. Sollte ich die Hoffnungen, zu denen die in Anregung gebrachte Organisation des Versicherungswesens Anlass giebt, mit zu kargem Maass gemessen haben, so werden etwaige meine Erwartungen überholende Erfolge mich in erwünschterer Weise berichtigen, als dies bei zu sanguinischen Erwartungen, welchen die Ergebnisse nicht entsprächen, der Fall sein würde.

Die Frage, inwieweit von der Entwicklung der Arbeiterversicherung eine Entlastung der Armenpflege zu erwarten, lässt sich nicht von der Erörterung der Frage trennen, in welchem Maasse eine Organisation der Arbeiterversicherung nach den Intentionen, wie sie Seins der Regierung des Deutschen Reiches zum Ausdruck gebracht worden sind, überhaupt möglich ist.

Nach der Abgrenzung, die Brentano in seiner bahnbrechenden Schrift über Arbeiterversicherung der letzteren gegeben, umfasst dieselbe die Aufgaben der Kranken-, Begräbnissgeld-, Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherung der Familienangehörigen¹⁾ für den Todesfall wie der Versicherung gegen Erwerblosigkeit; von der Hereinziehung der letzteren sehe ich hier ab, da die Ueberzeugung eine allgemeine ist, dass die Initiative zur Organisation dieser Versicherung, wenigstens was ihre umfangreichsten Aufgaben anlangt, auf absehbare Zeit von der Gesetzgebung oder überhaupt vom Staate kaum wird ausgehen können²⁾. Die Begräbnissgeld-Versicherung, ihrem finanziellen Object nach von geringerer Bedeutung, ist mit Recht von der Reichsregierung als ein Annexum der Krankenversicherung behandelt worden; auf beide bezieht sich der im letzten Frühjahr dem deutschen Reichstage zugegangene Gesetz-Entwurf. Ueber die Absichten, die in Betreff der Invaliden bezw. Altersversicherung bestehen, liegen nur Andeutungen bestimmterer Art vor; nicht zu trennen ist, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, von dieser Versicherung die der Wittwen und Waisen³⁾. Diesen Gebieten, deren Regelung durch die Reichsgesetzgebung in naher oder fernerer Zeit als ins Auge gefasst gehen kann, tritt das der Unfallversicherung hinzu, deren Organisation den Gegenstand der im vorigen bezw. in diesem Jahre dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwürfe bildet; die Vermehrung ist indessen nur eine scheinbare, da die Unfallversicherung wohl eine Sicherstellung, nicht aber im eigentlichen Sinne eine Versicherung der Arbeiter enthält; eine Versicherung ist sie für den Arbeitgeber, dem für die durch den Betrieb verursachten Unfallschäden aufzukommen ob-

1) Brentano, die Arbeiterversicherung nach dem heutigen Recht, S. 108 fg. nennt für die Versicherung der zur Erziehung der Waisen bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres erforderlichen Mittel; es ist wohl dem Sinne jener Abgrenzung nicht entgegen, auch die Versicherung des Unterhalts der Wittwen für den Fall, dass dieselben unterstützungsbedürftig zurückbleiben, hier einzureihen.

2) Diese Ansicht theilt selbst Schäffle — der korporative Hülfskassen-Zwang S. 49. — wenigstens in Bezug auf die Strikes- und Nothstandshülfe.

3) Die Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 erwähnt die Wittwen- und Waisenversicherung nicht ausdrücklich.

liegt; in der Gestalt, welche die Unfallversicherung durch die neueste Gesetzes-Vorlage der Reichsregierung erhalten hat, enthält sie nicht sowohl eine Ersetzung, als vielmehr eine Verallgemeinerung und vollständigere Durchführung der Haftpflicht, nur dass an die Stelle der individuellen Haftung der einzelnen Unternehmer die gemeinsame der durch die Versicherung zu einer Gesamtheit verbundenen Unternehmer getreten ist.

So sehr auch diese Vorlage das Princip des Gesetz-Entwurfs demjenigen der bisherigen Gesetzgebung gegenüber als ein anderes und neues darzustellen sich bemüht, so bedarf es doch der Heranziehung der Continuität mit dem Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1871, um dem Gedanken des neuen Gesetz-Entwurfs überhaupt zu construiren. Die Bedeutung des Haftpflicht-Gesetzes bestand darin, dass mit ihm die frühere Rechtsauffassung, welche die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers von dessen persönlichem Verschulden abhängig machte, verlassen und — wenn auch in voller Konsequenz zunächst nur für den Eisenbahnbetrieb — die Haftbarkeit des Unternehmers für alle durch den Betrieb verursachten, nicht nachweislich auf höhere Gewalt oder Verschulden des Beschädigten zurückzuführenden Unfallsschäden als Grundsatz ausgesprochen wurde.

Nachdem dieser Grundsatz obschon in einer immerhin durch die Natur des Eisenbahnbetriebs bedingten weitgreifenden Formulirung, in der gedachten Vorschrift einmal Ausdruck gefunden hatte, konnte ein anderer Zielpunkt als die thunlichste Verallgemeinerung des Grundsatzes von der Gesetzgebung kaum in's Auge gefasst werden¹⁾. Denn es giebt für die Regelung der Haftpflicht nur zwei in sich consequente Auffassungen: entweder steht der Unternehmer für die Unfallschäden lediglich nach Maassgabe seines persönlichen Verschuldens ein, oder er trägt ganz abgesehen von diesem Verschulden die objectiv durch seinen Betrieb veranlassten Schäden; jenes entspricht der im Römischen Recht ausgeprägten individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, dieses der modernen Auffassung, welche die durch den Betrieb bedingten Arbeitsverhältnisse als eine Einheit, als ein organi-

1) Selbstredend ist hiermit nicht gesagt, dass die Verallgemeinerung auch in der weitgreifenden, über den im Text formulirten Grundsatz weit hinausgehenden Fassung („wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet“ u. s. w.) des § 1 des Ges. v. 7. Juni 1871, dessen Bestimmungen das Verhältniss des Unternehmers nicht blos den im Betriebe verwendeten Arbeitern, sondern auch Dritten gegenüber zu regeln bezwecken, erfolgen solle.

sches Ganze zu betrachten geneigt ist, dessen Gefahren wie Erwerbsergebnisse dem Arbeitgeber als dem Urheber des gesamten Betriebsunternehmens zufallen. Wenn der Code civil bezw. die durch die Praxis der französischen Gerichte den Bestimmungen des letzteren über Schadensvertretung gegebene Auslegung, wenn die neueste Gesetzgebung Englands bestimmte Kategorien von Unfällen aussondert, bezüglich deren eine Haftbarkeit des Unternehmers auch ohne persönliches Verschulden anerkannt, wenn ihm namentlich die Haftbarkeit auferlegt wird für die durch seine Vertreter, sein Aufsichtspersonal verschuldeten Unfälle, so stellt diese Behandlung eine Zwischenstufe in der Entwicklung dar, welche eine innere Consequenz nicht für sich hat und die sich, was das englische Gesetz anlangt, wesentlich aus dem Rechnen mit den Interessen der Industriellen erklärt; auf dies Rechnen ist ebenso die in gleicher Weise inconsequente Einschränkung der Entschädigungspflicht auf das Maximum eines dreijährigen Arbeitsverdienstes, wie sie das englische Gesetz feststellt, zurückzuführen¹⁾. Die-

1) Am längsten ist in England die Behandlung der Frage von dem Einfluss engherzig verstandener Interessen der Industrie beherrscht geblieben. In Frankreich begründete schon früher der im Art. 1384 des Code civil zum Ausdruck gelangte Grundsatz, dass der Geschäftsherr auch für die seinen préposés in der Ausübung der ihnen übertragenen Functionen zur Last fallenden Verschuldungen einzustehen habe, eine weitergehende Haftbarkeit des Unternehmers; unter préposé kann auch ein einfacher Arbeiter verstanden werden; ob der Schaden einen im Betriebe beschäftigten Beamten oder Arbeiter oder einen Dritten betroffen hat, macht in der Haftbarkeit keinen Unterschied; die Aussicht, dass der Arbeiter durch Eintritt in einen mit Gefahr verbundenen gewerblichen Betrieb das Risiko für die ihn in demselben betreffenden Unfälle übernehme, ist vom Kassationshof in einem Erkenntniss vom 28. Juni 1841 verworfen und seitdem nicht wieder aufgestellt worden (Siehe Petersen, die Grundsätze des franz. Rechts über Haftpflicht in Band XIX der Schriften des Vereins für Social-Politik S. 60 fg.). In ganz entgegengesetzter Weise entwickelte sich die Praxis im englischen Recht. Nach diesem haftet der Geschäftsherr zunächst für das eigene Verschulden, sei es, dass er untaugliche Personen zu Aufsehern oder Bediensteten gewählt, sei es, dass er unterlassen hatte, seine Arbeiter mit zweckdienlichen Materialien und gebrauchsfähigen Gerätschaften zu versehen oder sonst die zur Beseitigung der Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; er haftet sodann ferner an und für sich auch für das Verhalten seines Stellvertreters. Dieser Grundsatz würde dem Arbeiter immerhin einigen Schutz gewährt haben, wenn nicht in der Praxis eine verschiedene Anwendung desselben, je nachdem es sich um Beschädigungen von Dritten oder von im Betriebe beschäftigten Arbeitern handelte, Platz gegriffen hätte. Für den ersteren Fall erweiterte die Praxis die Haftung des Geschäftsherrn dahin, dass derselbe dem Dritten gegenüber auch hafte, wenn die Handlung des von ihm verwendeten Arbeiters der von ihm ausdrücklich erteilten Weisung zuwiderläuft. Im Gegensatze hiezu wurde die Haftung gegenüber dem im Betriebe beschäftigten Arbeiter eingeschränkt, indem in dem Erkenntnisse, das in dem berühmten Prozesse

selbe Inconsequenz haftet den Bestimmungen des deutschen Gesetzes von 1871 an, durch welches — abweichend von dem vorgedachten für

Priestley contra Fowler im Jahre 1837 erging die Theorie des sogenannten common employment angenommen wurde. Der Inhalt dieser Theorie besteht darin, dass der Dienst- oder Geschäftsherr der in seinem Dienst beschäftigten Person dann für Entschädigung nicht hafte, wenn die Beschädigung das Ergebniss der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitsgenossen (fellow-servant) des Beschädigten ist; dieser Satz wurde darauf gegründet, dass der Arbeiter durch Eintritt in das Arbeitsverhältnis sich auch den mit dem Betriebe verbundenen Gefahren unterwerfe; es wurde angenommen, dass das Risiko schon in der Lohnforderung eine Berücksichtigung gefunden habe. Diese Theorie, die bis in die neueste Zeit hinein die Praxis der englischen Gerichte beherrschte, war es, durch welche die letztere zur Auffassung der französischen Gerichte in den entschiedensten Gegensatz trat. Die Consequenzen gestalteten sich für den Arbeiter zu um so härteren, eine je weitere Ausdehnung den Begriff des fellow-servant gegeben wurde; der Umstand, dass die Stellung der Genossen eine verschiedene war, schloss die Anwendung des Begriffes nicht aus; so werden Zugführer und Bremser, Werkführer und Arbeiter, Grubendirector und Arbeiter als fellow-servants angesehen. (Siehe v. Bojanowski, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht, im citirten Bande der Schriften des Vereins für Social-Politik S. 20). Der Inhalt des Gesetzes vom 7. Sept. 1880 ist es nun, dass es, wenn auch mit recht erheblichen Einschränkungen in Bezug auf die Haftpflicht des Geschäftsherrn auch gegenüber den in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern das gemeine Recht wiederherstellt. Eine unbedingte Haftung des Geschäftsherrn wird wenigstens für die Fälle begründet, in denen die Beschädigung durch das Verschulden eines Seitens des Arbeitsherrn bestellten Aufsehers oder irgend einer Person, der der Arbeiter Folge zu leisten verbunden war, eingetreten ist. Nur von diesem Entwicklungsgange aus kann der Inhalt des Gesetzes richtig gewürdigt werden; dasselbe ist zunächst nur bis zum 31. Dec. 1887 in Kraft und daher die Einführung der Grundsätze desselben vorläufig nur als eine experimentelle anzusehen. — Bemerkenswerth ist der sehr allmähliche Gang, mittelst dessen eine breitere Auffassung der Frage sich Bahn gebrochen hat. Der Bericht der Commission des Unterhauses v. 25. Juni 1877 steht noch auf dem Standpunkte, dass es einer weitgreifenden Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht bedürfe; die Grundsätze des gemeinen Rechts, nach denen der Geschäftsherr in Fällen persönlichen Verschuldens in Anspruch genommen werden kann, werden für ausreichend erachtet; die Nothwendigkeit einer Ergänzung wird nur für diejenigen Fälle anerkannt, in denen der Geschäftsherr — z. B. wenn derselbe eine Corporation oder Actien-Gesellschaft ist — zur persönlichen Leitung des Betriebes überhaupt nicht fähig ist oder in denen er sich dieser Leitung freiwillig entäussert hat. Auch bei den späteren in den Versammlungen der Vereine und in der Litteratur geführten Erörterungen fand der Gedanke, den Geschäftsherrn für die Betriebs-Unfälle überhaupt haftbar zu machen, entschiedene Zurückweisung; auch der viel weniger weitgehende Vorschlag, wie er in dem Antrage des Unterhaus-Mitglieds Macdonald niedergelegt war, einfach die Theorie des common employment zu beseitigen und den Geschäftsherrn dem Arbeiter gegenüber auch für Beschädigungen, die ihn in Folge des Verschuldens seiner Arbeitsgenossen getroffen, haftbar zu machen, begegnete vielfachem Widerspruch. Siehe Sessional Proceedings of the national Association for the promotion of social science Vol. XII No. 8 (v. 8. Mai 1879), ferner die auch gegen

den Eisenbahnbetrieb festgestellten Princip — bei Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen der Unternehmer für diejenigen Unfallschäden haftbar gemacht wird, die durch ein Verschulden seiner Bevollmächtigten, Repräsentanten oder Aufseher in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen veranlasst sind. Wird indessen berücksichtigt, dass das Haftpflicht-Gesetz ein erster Versuch auf bisher nicht bebautem Terrain war und dass man bei für jene Bedürfnisse noch nicht entwickeltem Versicherungswesen wohl Bedenken hegen konnte, die industriell-

die Regierungs-Vorlage sich wendende Schrift: *Employers liability, letter from Lord Justice Bramwell to Sir Henry Jackson, Bart, London 1880.*

Neben den auf Verbesserung der Haftpflicht-Gesetzgebung abzielenden Bemühungen her gingen — theilweise weiter in die Vergangenheit zurückreichend — die Bestrebungen her, welche auf Ausbildung einer Versicherung gegen die Unfallgefahr gerichtet waren. Insbesondere war es der Kohlenbergbau, innerhalb dessen derartige Organisationen in's Leben gerufen wurden. Nachdem die bezüglichen Bemühungen anfänglich nur sehr langsame Fortschritte zu verzeichnen gehabt, nahm die Bewegung seit der Mitte der sechziger Jahre einen mächtigen Aufschwung; sechs grosse Unterstützungsvereine für im Bergbau beschäftigte Arbeiter hatten Ende December 1879 eine Mitgliederzahl von 117 588 (etwa ein Fünftel der Bergarbeiter Grossbritanniens) und disponirten über eine jährliche Beitragssumme von 80 190 und ein Capital-Vermögen von 112 466 Pfd. Sterling. Zu den Beiträgen der Mitglieder leisteten die Unternehmer Zuschüsse von etwa 10 bis 20 Procent jener Beiträge; auch die Grundeigenthümer leisteten derartige Beiträge bis zu 5 Procent. Invalide Mitglieder erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 5 bis 8, Wittwen von 5, Kinder von 2 bis 2½ Shilling; es wurden ferner Begräbnissgelder gezahlt; in neuester Zeit wird der Versuch gemacht, die Vereine durch eine Centralstelle in nähere Beziehung mit einander zu bringen. Siehe George L. Campbell, *Miner's insurance funds, their origin and extent, London 1880.* Ebenso hatten einige Eisenbahn-Gesellschaften zur Errichtung einer Versicherung für ihre Bediensteten die Initiative ergriffen; die Form der friendly society gab hierzu das Schema her; die Gesellschaft nöthigte alle ihre Bediensteten, der Gesellschaft beizutreten und betheiligte sich mit einem Beitrag; die Leistungen dieser friendly societies bleiben jedoch theilweise weit hinter dem Bedürfniss zurück (so gewährte u. A. die Midland Railway Friendly Society in Todesfällen den Hinterbliebenen nur Aversional-Abfindungen von 12, und wenn der Tod durch Unfall im Dienste der Gesellschaft erfolgt war, von 25 Pfd. Sterling); auch die von ihnen gewährte Sicherheit ist nicht über alle Zweifel erhaben. Siehe die schon erwähnten Sess. proceedings Vol. XI No. 9 (v. 11. Juli 1878) S. 176 fg. Die Idee einer allgemeinen Zwangs-Unfallversicherung ist in England zwar aufgetaucht, jedoch ohne besonders warme Vertheidiger zu finden; vgl. Lord Shand, *the liability of employers, Edinburgh 1879* S. 30 u. Howell, *national industrial insurance and employers liability London 1880* S. 12 fg. Mehr Befürwortung findet eine freiwillige allgemeine Unfall-Versicherung. Die Auffassung ist jedoch keineswegs die, dass hiermit ein Ersatz für die Haftpflicht geschaffen werden soll, vielmehr handelt es sich darum, für die besonders gefährlichen Industrien innerhalb des weiten Raumes, den auch die neueste Haftpflichtgesetzgebung noch unangefüllt lässt, eine Fürsorge und Ausgleichung der Unglücksfälle sicher zu stellen (vgl. Howell a. a. O.).

len Unternehmer den unberechenbaren Chancen des individuellen Zufalls auszusetzen, so wird die Zurückhaltung, die sich das Gesetz in der Durchführung des Principis auferlegte, nicht getadelt werden können. Bei solchen Zwischenstufen kann jedoch die Entwicklung nicht stehen bleiben. Der Uebergang zur grundsätzlichen Haftbarkeit des Unternehmers für durch Betriebsunfälle herbeigeführte Schäden hat inzwischen die Schweizer Gesetzgebung, wenn auch zunächst nur für den engeren Bereich des Fabrikbetriebes, bereits vollzogen; in weiterer Ausführung des Fabrik-Gesetzes vom 23. März 1877 stellt das Haftpflicht-Gesetz vom 25. Juni 1881 die Haftung der Unternehmer für innerhalb der Räumlichkeiten der Fabrik und durch den Betrieb herbeigeführte Unfälle als Regel auf, eine Regel, zu der die Fälle der Befreiung sich als Ausnahmen verhalten¹⁾. Einen Schritt nach gleicher Richtung wird auch die deutsche Gesetzgebung sich kaum

1) Das Schweizer Gesetz bewegt sich insofern in sehr viel engeren Grenzen, als dasselbe im Gegensatz zu den Bestimmungen des französischen und englischen Rechts, die auf Arbeitsverhältnisse aller Art anwendbar sind, sich lediglich auf diejenigen Unfälle bezieht, die im Fabrikbetrieb eingetreten sind; es schliesst sich eng an das Gesetz vom 23. März 1877 über die Arbeit in den Fabriken an, dessen Bestimmungen es näher präcisirt. Fabrik ist im Sinne des Gesetzes von 1877 „jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.“ Durch die Fassung, welche das neue Gesetz den Sätzen des Fabrikgesetzes gegeben hat, werden die Grenzen des Gebiets, innerhalb dessen die Haftpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes sich regelt, wieder verengt; die Vorschriften sind nur anwendbar auf innerhalb der Räumlichkeiten der Fabrik und durch den Fabrikbetrieb sich ereignende Tödtungen und Körperverletzungen. Für Schäden dieser Art haftet der Unternehmer nicht blos in Fällen, in denen „er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Beschädigung herbeigeführt hat“, sondern überhaupt und abgesehen von solchem Verschulden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall „durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen oder durch eigenes Verschulden des Verletzten erfolgt ist. Ausgedehnt ist dagegen die Haftung über das Gebiet der Tödtungen und Verletzungen im eigentlichen Sinne hinaus unter gewissen Voraussetzungen auch auf Krankheiten; in denjenigen Industrien nämlich, welche der Bundesrath als solche, die gefährliche Krankheiten erzeugen, bezeichnet hat, haftet der Betriebs-Unternehmer auch für den „durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.“ Allerdings macht die dem Beschädigten zugetheilte Beweislast die Vorschrift nur zu einer beschränkten Anwendung fähig. Dem Umstande, dass der Schaden durch Zufall eingetreten ist bzw. dass den Geschädigten ein Theil der Schuld trifft, wird durch eine billige Reduction des zu leistenden Ersatzes Rechnung getragen; das Gleiche gilt von Fällen, in denen früher erlittene Verletzungen

zu entziehen vermögen. Was im Interesse der Arbeitgeber hierbei verlangt werden kann, ist, dass der einzelne Unternehmer gegen die unberechenbaren Kombinationen des individuellen Zufalls geschützt werde. Einen derartigen Schutz gewährt ihm die mit dem Versicherungszwange gegebene Ausgleichung der Gefahr; diese Ausgleichung ist sonach die Voraussetzung und das Correlat der verallgemeinerten Haftpflicht. In dem der deutsche Gesetz-Entwurf die Entschädigungspflicht vom Einzelnen auf die Gemeinschaft der durch den Versicherungszwang verbundenen Unternehmer überträgt, vollzieht er in der gesetzgeberischen Behandlung des Gegenstandes einen wichtigen Fortschritt. Durch die Verallgemeinerung der Versicherung erfährt zugleich der Anspruch des Arbeiters eine Sicherstellung, da die Realisirung des Anspruchs von dem Wechsel in den Verhältnissen des Verpflichteten nicht mehr abhängig ist. Ausdehnung der Haftpflicht auf die durch den Betrieb verursachten Schäden, Ausgleichung der Entschädigung durch den Versicherungszwang und Sicherstellung der Ansprüche der Arbeiter: diese drei Elemente sind es also, deren Kombination sich als der charakteristische Inhalt der Vorlage der Reichsregierung bezeichnen lässt. Dass in der Formulirung die ersten beiden Elemente geschieden worden wären, würde ich für wünschenswerth gehalten haben und zwar schon aus dem Grunde, damit die im öffentlichen Interesse nicht entbehrliche besondere Behandlung der Fälle, in denen der Schaden durch Verschulden des Arbeitgebers veranlasst ist, möglich bleibe; wie denn auch andererseits bei der Entscheidung über den Anspruch des Arbeiters bezw. der Zuerkennung einer Entschädigung an denselben dem Antheile, den das Verschulden des Arbeiters an dem eingetretenen Unfälle hat, Rechnung getragen werden muss; damit ist nicht gesagt, dass die Hervorkehrung des Kausalitätspunktes eine rigoristische zu

auf die letzte Einfluss gehabt haben oder die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbe-Ausübung bereits geschwächt war. Der zu leistende Schadenersatz ist, soweit nicht der Schaden durch strafrechtlich zu verfolgende Handlung eines Unternehmers herbeigeführt worden, durch das Maximum eines sechsjährigen Arbeitsverdienstes bezw. eines Betrages von 8000 Mark beschränkt; die Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung sowie die für die Beerdigung sind jedoch hier nicht inbegriffen. — Abgesehen vom Fabrikbetrieb ist die Haftpflicht nur hinsichtlich der Transport-Anstalten durch Eidgenössische Special-Gesetze geregelt; im Uebrigen gilt, soweit nicht das neue Obligationenrecht in Betracht kommt, die Gesetzgebung der Cantone. Eine besondere Regelung der Haftpflicht für die nicht in der Fabrik bezw. Transportbetrieb einbegriffenen Gewerbe wird vorerst — wegen Unfertigkeit des Materials — nicht beabsichtigt. Siehe die Botschaft des Bundesraths vom 26. Nov. 1880 S. 7. Ueber die bisherige, jedoch das Ges. v. 25. Juni 1881 nicht mehr einschliessende Entwicklung vgl. den lehrreichen Aufsatz von v. Wyss, Schr. des Vereins für Soc. Pol. Bd. XIX. S. 69 fg.

sein brauche; so überlässt das Schweizer Gesetz die billige Ermässigung der Entschädigung in den Fällen, in denen den Beschädigten ein Theil der Verschuldung trifft, dem Ermessen des Richters. — Wird nun aber davon ausgegangen, dass die Herstellung einer erweiterten, jedoch durch den Versicherungszwang ausgeglichenen Haftpflicht den wesentlichen Inhalt der durch den Gesetz-Entwurf der Reichsregierung angestrebten Reform bilde, so folgt hieraus, dass nur die Arbeitgeber, nicht aber auch die Arbeiter an der Beitragslast Theil nehmen; von dieser Auffassung daher erscheint es gerechtfertigt, wenn die Vorlage der Reichsregierung, obschon sie den im Text des Gesetz-Entwurfs selbst nicht näher fixirten Begriff der Unfallschäden viel weiter als selbst das Schweizer Gesetz abgrenzt¹⁾, von der Heranziehung der Arbeiter absieht.

Ist aber nach dem soeben Ausgeführten die dem Gesetzentwurf zum Grunde zu legende Idee die einer durch Verallgemeinerung der

1) Dass der Begriff des Unfalls ohne nähere Bestimmung gelassen bzw. dass demselben — durch die Worte: „beim Betriebe sich ereignende Unfälle“ § 1 der Vorlage — eine sehr weite Abgrenzung gegeben ist, wird sich auf die Dauer schwerlich aufrecht erhalten lassen, wenn darin auch für den Anfang kein Fehler enthalten sein mag; es kommt in Betracht, dass die Unfallversicherung nach den gegebenen Andeutungen nicht als eine für sich bestehende Institution, sondern als der Anfang der Ausführung eines die verschiedenen Zweige der Arbeiter-Versicherung umfassenden socialen Programms gedacht ist; sie ist bestimmt, mit der Krankenversicherung sowie mit der Invaliden- und der Wittwen- und Waisen-Versicherung ein Ganzes zu bilden. Mit völliger Sicherheit wird sich für den Begriff der Unfallschäden die Grenze erst ziehen lassen, wenn zu übersehen ist, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen jene andere Zweige, namentlich die Invaliden- und die Wittwen- etc. Versicherung zur Durchführung gelangen werden; in dem Umfange, in dem die Kreise, für welche die eben gedachten Arten der Versicherung organisirt werden, sich mit denen der Unfallversicherung decken, wird diese letztere Versicherung jenen anderen gegenüber den Character einer exceptionellen bzw. privilegirten Vorsorge insoweit haben, als es sich bei der Unfallversicherung um eine vollere Bemessung der Entschädigung und eine andere Aufbringung der Deckungsmittel handelt, wogegen in den andern Fällen die Fürsorge zwar ebenfalls im Wege der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung erfolgen, hier aber, was die Höhe und Aufbringung der Entschädigung anlangt, Grundsätze Platz greifen würden, die dem beschädigten Arbeiter minder günstig wären. Ist dieser Anschluss jener anderen Versicherungszweige an die Unfallversicherung erst erreicht, so wird sich auch zu einer Begrenzung der Unfallschäden zurückkehren lassen, welche etwa nach Analogie des Schweizer Gesetzes unter dieselben lediglich die durch den Betrieb erfolgten Beschädigungen aufnimmt, solche Beschädigungen dagegen, die nur gelegentlich des Betriebes — wie durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, durch eigenes Verschulden der Beschädigten — eintreten, soweit sie sich zu einer Vorsorge im Wege der Versicherung überhaupt eignen, der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung überlässt. So lange jenes Ineinandergreifen nicht besteht, mag es sich dagegen rechtfertigen, den Begriff der Unfallschäden weiter zu fassen, um auch bezüglich der auf der Grenze liegenden Fälle einstweilen auf diesem Wege eine Vorsorge herzustellen.

Versicherung möglich gemachten und in ihren Wirkungen sichergestellten Erweiterung der Haftpflicht, so erscheint die Frage, in welcher Weise jene Verallgemeinerung der Versicherung herbeizuführen, als eine solche, welche vom Gesichtspunkt der wirksamen Durchführung jenes Princips und überhaupt der Opportunität aus zu beantworten ist. In Bezug auf die Form, in welcher die Sicherstellung einer Verallgemeinerung der Versicherung erreicht werden soll, steht wie bekannt, der Vorschlag des zwischen den liberalen Partheien vereinbarten Entwurfs des Dr. Buhl und Genossen demjenigen der Reichsregierung gegenüber; jener beschränkt sich auf die Nöthigung der Unternehmer, ihre Haftpflicht durch Versicherung sicherzustellen und auf Feststellung von Normativbedingungen, denen die mit jener Versicherung sich befassenden Gesellschaften genügen müssen; diese will die Unternehmer zu Zwangsversicherungsgenossenschaften behufs gemeinsamer Tragung und Ausgleichung der Haftpflichtverbindlichkeiten vereinigen. Wenn nun aber nach den Grundgedanken der Reform die Ausgleichung der Gefahr durch allgemeine Versicherung Voraussetzung und Bedingung der Durchführbarkeit des Haftpflichtprincipes ist, so scheint mir der Entwurf des Herrn Dr. Buhl und Genossen in Bezug auf die Realisirung dieser Voraussetzung zu wenig zu leisten; m. E. ist es bei dieser Auffassung des Inhalts des Gesetzes Erforderniss, dass die Gesetzgebung selbst dem Unternehmer Gelegenheit zur Einführung seiner Verbindlichkeiten schaffe und ihn nicht der Concurrenz der Privatgesellschaften überlasse, welche hier wie sonst den Grossbetrieb auf Kosten des kleineren zu bevorzugen, nur zu sehr geneigt sein würden¹⁾. Gleichwohl nehme ich Anstand, mir in der Form, wie es vorliegt, das Project der Reichsregierung anzueignen: ein so complicirter Apparat,

1) Von grossem Interesse ist die Art, in welcher die von dem Bundesrath der Schweiz bei Vorlage des Entwurfs des Haftpflichtgesetzes an die Bundesversammlung gerichtete Botschaft (vom 26. November 1880, cf. S. 30 fg. daselbst), indem sie die Limitirung der Entschädigung rechtfertigt, sich über den Schutz ausspricht, den die Privatversicherung der Unternehmer gegenüber einem über das Verhältniss ihrer Kräfte hinausgehenden Anwachsen der Ersatzverbindlichkeit gewähre. Es wird bemerkt, dass die Befähigung der grossen Eisenbahngesellschaften, für solche Verpflichtungen aufzukommen, keinen Rückschluss auf das Verhältniss anderer Betriebe zulasse. „Einem kleinen Fabrikanten“, heisst es weiter, dessen Kapitalumsatz nur einige zehntausend Franken beträgt und der aus seinem Unternehmen höchstens die zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt nöthigen Mittel zieht, können ein oder zwei Unglücksfälle den ganzen Verdienst seiner Arbeit entziehen und sogar den Konkurs zur Folge haben. Es ist deshalb nöthig, jene Rücksichten walten zu lassen. — Man kann hiergegen einwenden, dass der Fabrikant sich gegen sein Risiko durch eine Unfallversicherung, deren Prämien ziemlich mässig sind, decken kann. Dies ist allerdings theilweise richtig und es kann jedem Fabrikanten nicht genug empfohlen werden, diesen

wie ihn die Abstufung von Gefahrenklassen, Betriebsgenossenschaften, Betriebsverbände, Abtheilung neben einer Reichscentralstelle enthält, muss die Verwaltung ebenso schwerfällig wie kostspielig gestalten und kann für die Entwicklung der Selbstverwaltung und des genossenschaftlichen Geistes schwerlich als eine geeignete Basis gelten. Aber ganz abgesehen hiervon ist m. E. — und hierin stimme ich mit dem Reformator des volkswirtschaftlichen Congresses überein — die Gliederung in Gefahrenklassen, denen die Betriebe ihrer Kategorien nach eingereiht werden, eine haltbare Grundlage für die Organisation nicht zu enthalten; nicht die Kategorie des Gewerbebetriebs, sondern dessen individuelle Einrichtung ist für den Grad der Gefährlichkeit entscheidend; die Möglichkeit einer in der Abstufung der Beiträge zum Ausdruck kommenden individualisirenden Behandlung aber wird durch die Gliederung in Gefahrenklassen, innerhalb deren die Beitragspflicht der Mitglieder nach gleichen Sätzen geregelt ist, ausgeschlossen. Grosse nach Maassgabe ihres Umfangs bezw. der in ihnen betriebenen Industrie eine hinlängliche Ausgleichung herstellende lokale Verbände,

Weg einzuschlagen, denn nur wenige mögen ein Interesse daran haben, selber an die Stelle des Versicherers zu treten. Aber nichtsdestoweniger werden auch die zu bezahlenden Prämien den Zins eines Kapitals repräsentiren, das um so grösser ist, als die Haftpflicht in ihren finanziellen Folgen unbeschränkt ist. Es bleibt dem Fabrikanten kein anderes Mittel, sich aus der Nothlage zu ziehen, wenn das Risiko zu gross wird, als die Preise seiner Producte zu erhöhen, was oft wegen der Konkurrenz nicht möglich ist, oder die Arbeitslöhne entsprechend zu reduciren, was von nachtheiligen Folgen ist.“ „Nach den Berechnungen, die wir auf unser Ansuchen von mehreren Fabrikanten erhalten haben, variiren die von ihnen für ihre Arbeiter gezahlten Versicherungsprämien zwischen 2 bis 30 pro Mille der versicherten Summe. Bei den Unternehmungen, in denen der Fabrikantengewinn äusserst gering ist, kann somit die zur Deckung der Haftpflicht nöthige Summe doch verhältnissmässig sehr hoch sein. Man begreift es daher, dass viele Fabrikanten es vorziehen, ihre eigenen Versicherer zu sein.“

Es geht hieraus hervor, dass die Regierung der Schweiz in dem Privatversicherungswesen wegen der ausserordentlichen Verschiedenheit in der Behandlung der Einzelbetriebe einen genügenden Schutz gegen übermässige Belastungen durch die Unfallgefahr bezw. durch die zur Abwehr derselben zu entrichtenden hohen Prämiensätze nicht erblickt. Offenbar hängt die Verschiedenheit der auf die einzelnen Betriebe zur Anwendung gebrachten Sätze grossentheils mit einer günstigeren Behandlung des grösseren Betriebes zusammen, zu der alle nach kaufmännischen Grundsätzen verfahrenen Gesellschaften aus erklärlichen Gründen geneigt sein werden. Nur ein vom Staat selbst organisirtes Versicherungswesen wird gegen eine so ungleichmässige Vertheilung der Last genügend schützen können; die Normativ-Bedingungen, denen der Dr. Buhl'sche Entwurf die Versicherungsgesellschaften unterwerfen will, würden solchen Schutz nur gewähren, wenn sie auch die Prämien und Bedingungen im Einzelnen festsetzten; dann aber wären sie für alle Privatgesellschaften unannehmbar. Mit Recht weist hierauf der Commissar der Reichsregierung, Geh. O. Reg.-R. Lohmann hin, Reichstags-Verh. Sess. 188½ S. 729.

innerhalb deren durch als Mittelglieder dienende theils lokale, theils berufsgenossenschaftliche Unterverbände eine individualisirende Veranlagung stattfinden könnte, wären meiner Ansicht nach vorzuziehen; durch eine solche auf lokaler Abgrenzung beruhende Haupteintheilung liesse sich erreichen, dass wenigstens die obersten Glieder des Organismus von Hause aus eine dauernde Gestalt erhielten, wogegen eine auf den Kategorien der Gewerbebetriebe beruhende Haupteintheilung in nächst eine nur experimentelle sein könnte¹⁾.

1) Für den ganzen Aufbau der Organisation scheint es mir durchaus wesentlich zu sein, dass die obersten Glieder der ihr zum Grunde zu legenden Eintheilung sogleich definitiv geschaffen werden; im Allgemeinen würde m. E. jede preussische Provinz und nächst Baiern, dass in mehrere Verbände zu zerlegen wäre, jeder deutsche Mittelstaat einen Hauptverband darzustellen haben; kleinere Staaten wären, soweit nicht besondere Verhältnisse ihre Constituirung als Hauptverband zulässig erscheinen lassen sollten, gruppenweise zu Hauptverbänden zu vereinigen. Die ferneren Grundlagen könnten aus der Organisation selbst hervorgehen. Zunächst wäre durch Wahl aus den Kreisen der Industriellen des Hauptverbandes und unter Hinzutritt von Beamten ein provisorisches Organ zu bilden; dasselbe hätte zunächst festzustellen, welche Industrien im Hauptverbande so umfangreich vertreten seien, dass sie je einen berufsgenossenschaftlichen Unterverband zu bilden vermöchten; die andern nicht zahlreich genug vertretenen Betriebe wären durch jenes Organ in locale möglichst sich an die politische Eintheilung anschliessende gemischte Unterverbände zu vereinigen; in Landestheilen, in denen die Industrie stark verbreitet wäre, könnte etwa in preussischer landrätthlicher Kreis einen solchen gemischten Unterverband bilden, in andern müsste eine Anzahl von Kreisen zusammengelegt werden. Für jeden berufsgenossenschaftlichen und jeden localen Unterverband wäre demnächst durch Wahl des Interessenten und Zuordnung von Beamten ein Organ zu bilden, welches den Entwurf eines Tarifes für die Veranlagung des Betriebes des Unterverbandes aufzustellen hätte; der Tarif hätte für jede Betriebsart einen Maximal, einen Minimal und einen Mittelsatz zu enthalten, ausserdem hätten die Organe der Unterverbände Delegirte zu wählen, deren Gesammtheit das repräsentative Organ des Hauptverbandes zu bilden und aus denen unter Hinzutritt von Beamten das leitende Organ des Hauptverbandes hervorzugehen hätte; mit dem Eintritt dieses Organs würden die Functionen des provisorischen Organs ihr Ende erreichen. Von dem leitenden Organ des Hauptverbandes würden unter entsprechender Beteiligung der Delegirtenversammlung nunmehr die Tarife für jeden einzelnen Unterverband definitiv festgestellt; einen aus den Organen der Hauptverbände zu bilden den der Centralorgan wäre eine entsprechende Einwirkung auf diese Arbeit zu sichern; dieses Centralorgan hätte zugleich als oberste Reclamationsinstanz zu fungiren. Der aufzurückbringende Bedarf wäre besonders für jeden Unterverband festzustellen und zu einer Quote — etwa zur Hälfte — von den Betriebsunternehmern des Unterverbandes auf Grund einer nach Maassgabe des Tarifes zu bewirkenden Einschätzung aufzubringen; der andere Theil würde vom Hauptverbande dergestalt getragen, dass er nach Maassgabe der in den Tarifen für die in den einzelnen Industrien verwendeten Arbeiter vorgesehenen Mittelätze nach gleichem Verhältniss auf die berufsgenossenschaftlichen und localen Unterverbände vertheilt würde. Diese Veranlagung würde nur für einige Jahre in Kraft bestehen haben; nach den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen und gesammelten stati-

Wird die Frage, ob privat- oder zwangsgenossenschaftliche Versicherung zu Gunsten der ersteren Alternative entschieden, so fällt hiermit als unausführbar die Eventualität eines Reich- oder Staatszuschusses von selbst hinweg; nur für den zweiten Fall lässt die Frage eines solchen Zuschusses sich überhaupt aufwerfen. Meinestheils halte ich nun aber einen Reichs- oder Staatszuschuss, soweit derselbe in eine dauernde Einrichtung überzugehen bestimmt ist, für überaus bedenklich; ein solcher Zuschuss würde nur zu leicht dazu beitragen, künftig Industrien zu erhalten, die nach Tragung der durch ihren Betrieb verursachten Schäden nicht mehr rentabel oder concurrenzfähig blieben. Eine sehr viel ernstere aber ist für mich die Frage eines vorübergehenden Zuschusses. Es ist, wie ich anerkenne, Aufgabe des Staats, die durch Aenderung der Rechtsordnung verursachten Uebergänge den Beteiligten durch ein Eintreten mit den Mitteln der Gesamtheit zu erleichtern; hiernach ist wohl Anlass zu erwägen, ob nicht die Gewährung eines festen, periodisch abnehmenden Zuschusses bis dahin, dass die Verhältnisse den veränderten Verhältnissen sich accommodirt haben würden, durch gebotene Rücksichtnahme auf die Lage der Industrie sich rechtfertigen lasse; indessen würde eine solche auf Erleichterung des Ueberganges berechnete Subventionierung ihren Zweck doch nur dann erfüllen können, wenn es Princip des Gesetzes wäre, dass für die während der Uebergangszeit zur Entstehung gelangenden Entschädigungsansprüche die Deckungsmittel auch innerhalb der gedachten Periode angesammelt und hiernach bemessene Beiträge von den Verpflichteten erhoben würden. Im Gegensatz hierzu aber haben die im Gesetzentwurf für die Auszahlung und Aufbringung der zum bei Weitem grössten Theil in Renten zur Realisirung gelangenden Entschädigungsbeträge angenommenen Grundsätze zur Wirkung, dass die Erfüllung der Ersatzansprüche und die hieraus erwachsende Belastung zu einem sehr erheblichen Theil von der Gegenwart auf eine mehr oder minder ferne Zukunft abgebürdet wird; es kommt daher die entstehende Mehrbelastung ihrem wesentlichen Theile nach wäh-

stischen Daten würden demnächst gleichseitliche allgemeine Normen für die gesammte Tarifrung und Veranlagung aufgestellt werden, so jedoch, das innerhalb dieser Normen den Haupt- und Unterverbänden der nöthige Spielraum verbliebe. Den berufsgenossenschaftlichen Unterverbänden müsste die Regelung der Veranlagung ihrer Betriebe möglichst selbstständig belassen, ihnen auch gestattet werden, für den Fall des Bedürfnisses weitere Unterverbände zu bilden, sowie andererseits mit den bezüglichen Unterverbänden anderer Hauptverbände behufs Herstellung einer vermehrten Ausgleichung in transversale Verbindung zu treten. Rechtlicher Träger der Entschädigungsverbindlichkeit müssten jedoch in allen Fällen die Hauptverbände sein.

rend der Uebergangsperiode überhaupt nicht zur Erscheinung. Ob es möglich wäre, an die Stelle dieses Verfahrens behufs Verhütung einer Belastung der Zukunft mit unübersehbaren Verbindlichkeiten ein anderes auf vorheriger Ansammlung der Entschädigungsbeträge und eine dem künftigen Beharrungszustande entsprechenden Abmessung der Beiträge beruhendes zu setzen, ist, sofern die Eintheilung in Gefahrenklassen als Basis der Organisation beibehalten wird, schon aus dem Grunde zweifelhaft, weil jene Eintheilung nicht als eine bleibende, sondern als eine nach Maassgabe der zu machenden Erfahrungen verschiebbare gedacht ist, für den Fall der Kapitalansammlung daher bei später eintretenden Aenderungen schwierige Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein würden.

Wenn endlich die Vorlage der Reichsregierung die Grundsätze der Unfallentschädigung auf Fälle eingetretener gänzlicher oder theilweiser Erwerbsfähigkeit nur insoweit, als die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit dreizehn Wochen übersteigt, zur Anwendung bringt, bis zur Dauer von dreizehn Wochen aber der Fürsorge der Krankenkassen zuweist, so kann ich mit dieser Ueberwälzung eines bei der Länge der Frist immerhin nicht unbeträchtlichen Theiles der Last auf die Krankenversicherung mich nicht ohne Weiteres befreunden; die im Princip beseitigte Heranziehung der Arbeiter zur Beitragslast wird hiermit durch eine andere Thür wieder eingeführt und was noch bedenklicher ist, für einen grossen Theil der Schadensfälle, die sich nun unter den übrigen Krankheitsfällen verlieren ¹⁾, der übersichtliche Zusammenhang mit den eingetretenen Unfällen verwischt; das öffentliche Interesse erfordert aber gerade, dass dieser Zusammenhang kenntlich erhalten und die Uebersicht über die desfallsigen Wirkungen des Betriebs gewahrt bleibe; diese Uebersicht gewährt allein die erforderlichen Grundlagen, um die Beitragspflicht zu den Schadensbeträgen richtig abzumessen und die Güte des Betriebes nach der Seite der Verhütung von Unfällen hin richtig zu beurtheilen; dass eine solche Beurtheilung stattfinden könne, enthält aber wieder den wirksamsten Impuls für den Unternehmer, für die Sicherheit seines Betriebes zu sorgen. Es ist aber ferner mit dem Princip der Gesetzesvorlage ganz unvereinbar, dass während des vorbezeichneten Zeitraums die dem Arbeiter zu leistende Entschädigung nach dem sehr viel ungünstigern

1) Die Vorschrift des § 6 Bl. 2 des Regierungsentwurfes zum Unfallversicherungsgesetze, nach welcher bei Unfallschäden die Krankenunterstützung sogleich vom Tage des Eintritts der Krankheit an (also ohne Carenzzeit) zu leisten ist, würde wohl kein genügendes Compelle zu vollständiger Aussonderung der Unfallschäden enthalten.

Maassstabe der Krankenversicherung bemessen werden soll¹⁾; wenn es richtig sein mag, dass nicht alle nur binnen kurzer Frist heilbaren Verletzungen, wie sie im täglichen Verlaufe zahlreicher Betriebe vorkommen, als Unfälle gelten können²⁾, so wird dies doch von Fällen der Erwerbsunfähigkeit, die sich bis zu dreizehn Wochen ausdehnen, nicht behauptet werden können. Den Gründen, mit denen die Regierungsvorlage jene Ueberwälzung motivirt, vermag ich eine durchschlagende Bedeutung nicht zuzugestehen. Wenn geltend gemacht wird, dass die Organisation der grosse Kreise umfassenden Unfallversicherungsverbände ihnen die zweckentsprechende Erledigung der Fälle vorübergehender und kürzerer Erwerbsunfähigkeit nicht ermögliche, so beweist dies m. E. eher die Verbesserungsbedürftigkeit der Organisation überhaupt. Ebenso wenig lässt sich m. A. n. die Belastung der Krankenkassen mit jener Kategorie von Unfallschäden damit begründen, dass die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu den Krankenkassen zu leisten haben, da jener Beitrag der Arbeitgeber bereits durch das Interesse, das sie an dem Bestehen eines geordneten Krankenkassenwesens und an der Rückwirkung desselben auf die Erhaltung eines ständigen Arbeitspersonals haben, hinlänglich gerechtfertigt wird; überdies ist eine Betheiligung der Arbeitgeber bei Aufbringung der Kosten schon dadurch geboten, dass denselben ja die Annahme und Entlassung der Arbeiter ohne Concurrenz des Arbeiterpersonals und hiermit in den meisten Fällen die Bestimmung über den Eintritt bezw. das Ausscheiden aus dem Kassenverbande zusteht. Ob die durch jene innerhalb des Zeitraums von 13 Wochen bleibenden Krankheitsfälle entstehenden Belastung der Krankenkassen in der That innerhalb derjenigen Grenzen bleiben würde, wie sie die Motive der Regierungsvorlage voraussetzen, halte ich für zweifelhaft, da nach jetziger Lage der Gesetzgebung es an einer Gewähr dafür völlig fehlt, dass be-

1) Die Grundsätze der Regierungsvorlage würden beispielsweise zur Folge haben, dass bei Unfällen, in denen die Zahl der Verletzungen eine sehr grosse wäre, die letztere aber ihrer überwiegenden Mehrzahl nach innerhalb 13 Wochen zur Heilung gelangten, die betreffenden Beschädigten mit den Sätzen der Krankenversicherung während jener Frist auch dann vorlieb nehmen müssten, wenn der Unfall auf einem Verschulden des Unternehmers beruhte (§ 116 der Regierungsvorlage); aber auch die nach diesen Sätzen zu gewährende Entschädigung fielen, da sie aus der Krankenkasse gewährt würde, nur mit $\frac{1}{3}$ dem in culpa befindlichen Urheber der Beschädigung, mit $\frac{2}{3}$ dagegen den Genossen des Beschädigten selbst zur Last.

2) Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich für zulässig halten, dass etwa für den ersten vierzehntägigen Zeitraum die Betheiligung der Unfallversicherung ausgeschlossen bliebe und nur Krankenversorgung einträte.

hufs der im Jahre 1881 veranstalteten statistischen Aufnahme die Unfallschäden mit einiger Vollständigkeit ausgeschieden worden sind. Aus demselben Grunde lassen sich die Schlussfolgerungen, die der Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen aus den von ihm veranstalteten Erhebungen gezogen hat, keineswegs von vornherein als maassgebend betrachten.

Es ist aber allerdings richtig, dass die Wirkungen der Unfallversicherung ohne gleichzeitige anschliessende Organisation des Krankenkassenwesens unvollständige bleiben würden; eine solche Organisation ist schon aus dem Grunde ein Bedürfniss, weil über der Feststellung, ob ein Schaden sich als Unfallschaden characterisirt, in der Mehrzahl der Fälle eine mehr oder minder längere Zeit vergeht und inzwischen die Fürsorge für den Beschädigten nicht auf sich beruhen bleiben kann; in diese Lücke hat die Krankenversicherung auf alle Fälle durch Uebernahme der provisorischen Fürsorge unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen den zum Ersatz des Unfallschadens Verpflichteten einzutreten. Aber es ist überhaupt, schon um eine doppelte Organisation zu vermeiden, zweckmässig, dass die Handhabung der Fürsorge, soweit die Krankenpflege ein wesentliches Element derselben bildet, durch die Krankenkassen erfolgt, denen — den freien ebenso wohl wie den öffentlichen — Seitens des Unfallversicherungsverbandes demnächst für die Aufwendungen Ersatz zu leisten ist ¹⁾; soll eine finanzielle Beteiligung der Krankenkassen überhaupt beibehalten werden, so erscheint es mir am zweckmässigsten, dass ihnen eine Quote jener Aufwendungen bis zu einem gewissen Zeitmaass zur Last gelegt werde ²⁾. Aber

1) Selbstverständlicherweise nicht über den Betrag der gesetzlichen Unfallentschädigung hinaus sowie ev. mit den in der nächsten Anmerkung bezeichneten Beschränkungen. Die Fassung des § 8 des Entwurfes zum Unfallversicherungsgesetze lässt es zweifelhaft, ob der dort bezeichnete Ersatzanspruch, was m. E. gerecht wäre, auch den freien Kassen eingeräumt sein soll.

2) Wenn wie oben (S. 490 Anm. 2) als zulässig bezeichnet worden, für die ersten 14 Tage eine Krankenunterstützung für Rechnung der Krankenkassen gewährt würde, so würde es sich vielleicht empfehlen, für die nächsten 4 Wochen die Krankenkassen, welche nach den im Text gemachten Vorschlägen ja überhaupt die Versorgung für Rechnung der Unfallversicherung zu bewirken haben würden, mit der Hälfte der von ihnen zu vorauslegenden Unterstützungen zu belasten, dergestalt, dass sie gegen den Unfallversicherungsverband nur die Hälfte ihrer Aufwendungen zu liquidiren haben würde; dauerte die Krankheit länger als 6 Wochen, so hätte der letztgedachte Verband von da ab die Auslagen voll zu ersetzen. Ausserdem müsste dem Beschädigten das Recht vorbehalten bleiben, sofern der Schaden als Unfallschaden anerkannt würde, vom Ablauf der ersten 14 Tage ab denjenigen Betrag gegen den Unfallversicherungsverband zu liquidiren, um den die ihm gewährte Krankenunterstützung gegen die Unfallentschädigung zurück-

es besteht ganz abgesehen vom Zusammenhange mit der Regelung der Unfallversicherung an sich ein Bedürfniss der Reform des Krankenkassenwesens; zur Anerkennung eines solchen Bedürfnisses muss schon die Thatsache führen, dass die Entwicklung der Zwangshülfskassen in der letzten Zeit im günstigsten Fall nur wenig Fortschritte gemacht hat, die des freien Hülfskassenwesens dagegen eine unzureichende geblieben ist. Es muss dies zu einer ernstern Prüfung der Frage führen, auf welchem Wege das Hülfskassenwesen einem weiteren Aufschwunge entgegenzuführen sein wird.

Die Entscheidung dieser Frage wird nicht in erster Linie von einer abstracten Abwägung der Verhältnisse abhängig gemacht werden können, in dem das obligatorische wie das freie Kassenwesen zu der Fundamental-Sätzen unserer Wirtschaftsordnung stehen; wie in den meisten Gebieten so haben wir auch hier keineswegs unbebautes Terrain vor uns und die Verhältnisse haben sich vielfach den bestehenden Institutionen angepasst; mit den letzteren haben wir daher zu rechnen. An und für sich mag es wohl richtig sein, dass sich innerhalb des freien Kassenwesens leichter Formen finden lassen, welche der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse sich anschliessen und in das bestehende System der Erwerbsfreiheit sich einfügen; indessen haben keineswegs alle Bildungen des freien Kassenwesens diese Eigenschaften und der in der Sachlage enthaltene Zwang, sich auch solchen Normen, die den individuellen Verhältnissen nur wenig Rechnung tragen, zu unterwerfen, ist hier oft gerade so gross wie derjenige, welcher aus rechtlichen Vorschriften entspringt. Es ist ferner zuzugestehen, dass ein solches freies Kassenwesen es zu einer sehr ausgedehnten Entwicklung bringen kann; dies beweisen die in den friendly societies und den trades unions in England hervorgerufenen Organisationen, ebenso aber die französischen sociétés de secours mutuels, deren am 31. December 1880 6777 mit 1,086,276 Mitgliedern, darunter 938,240 wirklichen — die übrigen waren Ehrenmitglieder — bestanden¹⁾; was diese Gesellschaften den englischen an Ausdehnung und

bliebe. Da ja in zahlreichen Fällen es sich von Anfang an nicht sicher übersehen lassen würde, ob diese Anerkennung herbeizuführen sein werde, so würden schon an sich durch vorläufige Bewirkung der Fürsorge die Krankenkassen einiges Risiko übernehmen; dies im Verein mit der so eben erwähnten Belastung derselben mit einem Theil der Kosten würde ausreichen, um die engeren Verbände der Krankenkassen zu sorgsammer Prüfung behufs Verhinderung der Simulation zu veranlassen.

1) Ich entnehme diese Angaben den Motiven des von der französischen Regierung am 18. März 1882 den Kammern vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über die soc. de secours mutuels, Annexe no. 625, Sitzung d. Deputirtenkammer von 1882. Es bestanden

Umfang der Mittel nachstehen, das sind sie vielen der letzteren an Solidität der Geschäftsführung überlegen. Diesem Ergebniss gegenüber kann es wohl als ein kärgliches Resultat bezeichnet werden, wenn die eingeschriebenen Hilfskassen in Preussen Ende 1180 einen Mitgliederbestand von nur 123,000 in 559 Kassen nachwiesen; diese Zahl ist auch klein gegenüber der Mitgliederzahl der auf Grund der früheren Gesetze fortbestehenden, noch nicht in eingeschriebene umgewandelten Hilfskassen, die trotz ihres Zurückgehens seit 1876 sich Ende 1880 immer noch auf 716,738 — in 4342 Kassen — belief¹⁾; dennoch haben seit dem gedachten Jahre besondere Hemmnisse der Ausdehnung der freien Kassen nicht entgegengestanden, es ist daher, wenn ihre Entwicklung weitere Dimensionen nicht angenommen, dies keineswegs auf Rechnung der bestehenden Gesetzgebung zu setzen. Die Durchführung der Gewerbefreiheit trieb in England und Frankreich weit früher zur Bildung eines reichgestaltigen Associationswesens, für das in Deutschland neben den in zahlreichen Gebietstheilen fortbestehenden Innungen kein Raum war; auf diesem zumal in England weit in die Vergangenheit zurückreichenden Prozesse beruht eine Schulung der Nation für die Vereinsthätigkeit, wie sie eben nur das Werk langjähriger Entwicklung sein kann. Es kommt hierzu die Neigung der wohlhabenderen Klassen zu opferwilliger Beteiligung, auf der die von den sociétés de secours mutuels erzielten Erfolge zu einem immerhin erheblichen Theile beruhen; Geschenke, Vermächnisse, vor Allem aber laufende Beiträge der Ehrenmitglieder machen von den Einnahmen dieser Gesellschaften einen ansehnlichen Bruchtheil aus. Das alles sind Verhältnisse, die sich auf Deutschland nicht übertragen lassen. Es ist aber auch möglich, dass an und für sich eine geringere Befähigung der deutschen Arbeiter für die Beteiligung an einem derartigen Vereinswesen besteht, sei es, dass der Character der Nation weniger hierzu hinneigt, sei es, dass bei dem erheblichen Antheil, der bei unseren grössten und wichtigsten Institutionen der autoritativen Regelung zufällt, die persönliche Initiative des Einzelnen eine minder entwickelte geblieben ist. Wie dem auch sei: sicher fehlt es an allen positiven Anhaltspunkten für die Annahme, dass wenn das auf staatlichen Normen beruhende Hilfskassenwesen in Wegfall käme, die Lücke durch das freie Kassenwesen bald in auch nur annäherndem Masse

4790 sociétés approuvées mit 791,239 Mitgliedern, darunter 129,857 Ehrenmitglieder und 1987 sociétés autorisées mit 295,037 Mitgliedern, unter ihnen 18,179 Ehrenmitglieder.

1) Siehe über diese Daten S. 23 der Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Krankenversicherung (Drucks. des Reichstags II. Session 1882 No. 14).

ausgefüllt werden würde; auf eine allmähliche und möglicherweise einen langen Zeitraum in Anspruch nehmende Entwicklung der persönlichen Initiative aber lässt sich gegenüber dem dringenden Bedürfniss, um das es sich handelt, nicht warten.

Es kann daher meines Erachtens nicht davon die Rede sein, das bestehende obligatorische Hilfskassenwesen aufzugeben, um die Krankenversicherung den ungewissen Chancen der Entwicklung eines freien Hilfskassenwesens zu überlassen. Aber auf der anderen Seite ist es unmöglich, in der Entwicklung des obligatorischen Hilfskassenwesens im jetzigen Stadium stehen zu bleiben. Das Gesetz vom 8. April 1876 macht die Errichtung von Hilfskassen sowie die Begründung eines Beitrittszwanges für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter von einem durch die Gemeindeorgane zu beschliessenden Ortsstatut abhängig; wenn das Gesetz hierbei von der Erwartung ausgegangen ist, dass durch diese den Gemeindeorganen überlassene Initiative irgendwie eine Verallgemeinerung der Institution zu erzielen sein würde, so hat sich diese Erwartung nicht erfüllt, da, wie in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe constatirt ist, die Zahl der überhaupt erlassenen Ortsstatute nur 298 beträgt, wenn 278 auf Preussen, auf sämtliche übrige deutsche Bundesstaaten dagegen nur 20 kommen. Das Ergebniss dieser vereinzelt Anwendung der Befugnisse ist ein Zustand ungerechter und nachtheiliger Ungleichheit. Während in den mit einem Statut versehenen Gemeinden Arbeiter und Arbeitgeber zu Beiträgen zur Krankenversicherung herangezogen werden, werden die entstehenden Kosten in den anderen Gemeinden, sofern der Verpflegte untermittelt ist, von den Armenfonds getragen; andererseits kann ein Arbeiter, der an einem Orte versichert war, nicht immer darauf rechnen, an einem anderen Orte das Versicherungsverhältniss fortsetzen zu können; aber auch wenn an dem Orte des neuen Arbeitsverhältnisses Krankenkassen bestehen, schliessen doch ihre Leistungen häufig sich nicht an die der Kassen des früheren Arbeitsortes an; endlich sind die durch das Gesetz v. 7. April 1876 für die eingeschriebenen Hilfskassen festgestellten Minimalsätze der Unterstützung ganz unzureichend und zwar um so mehr, je mehr es sich um nach Maassgabe der Art ihrer Arbeit besser bezahlte Arbeiter handelt. Ich halte aber auch überhaupt die Grundfassung des Gesetzes vom 8. April 1876¹⁾, welches die Errichtung von Ortsstatuten durch die Gemeindebehörden zur Begründung eines Kassenzwanges wesentlich als ein Mittel behandelt, für die im Wege

1) Noch stärker in der bair. und bad. Gesetzgebung über die Krankenversicherung der Gesellen pp. — bair. Ges. v. 20. April 1869 Art. 20, bad. Ges. v. 6. Mai 1870 § 34 — ausgeprägt.

der Armenpflege zu bewirkende Fürsorge für erkrankte Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. durch Besteuerung derselben der Gemeinde die erforderlichen Deckungsmittel zu verschaffen, für eine unzureichende; das, worauf es in erster Linie ankommt, ist, dass die Fürsorge in einer wirksameren und würdigeren Form als dies im Wege der Armenpflege geschehen kann, geleistet werde. Die der Vorlage der Reichsregierung zu Grunde liegende Idee, die Krankenversicherung zu verallgemeinern und zugleich durch Errichtung besonderer Kassen für die Arbeiter einzelner Erwerbszweige und Betriebe den besonderen Verhältnissen dieser Kategorien möglichst anzupassen, erscheint mir demnach als eine im Allgemeinen durchaus berechtigte; ohne auf die Einzelheiten des Entwurfs, welcher meiner Ansicht nach in der Specialisirung zu weit geht und der Begründung bezw. der Erhaltung besonderer localer Organisationen nicht den nöthigen Spielraum lässt¹⁾, einzugehen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass ich wie ich schon vorhin andeutete, die Belastung der Arbeitgeber mit einer Quote der Beiträge auch ohne Anlehnung an das Unfallversicherungsgesetz für völlig gerechtfertigt halte, da ihr Interesse durch die Krankenversicherung ihrer Gesellen und Arbeiter und den günstigen Einfluss derselben auf die Erhaltung eines ständigen Personals wesentlich gefördert wird. Der Rücksicht auf die Entwicklung eines freien Kassenwesens wird m. E. durch die Bestimmung, dass die den eingeschriebenen Hilfskassen angehörigen Gesellen u. s. w. vom Beitrittszwange zu den öffentlichen Kassen freibleiben, ausreichend Rechnung getragen, wenn es ja auch sein mag, dass der Spielraum, der ihnen gelassen worden, durch die zu erwartende weitere Ausdehnung der obligatorischen Kassen eine Verengung erfährt. Sollte hiergegen eingewendet werden, dass mit der Verallgemeinerung des Zwangskassenwesens im Gebiete der Krankenversicherung auch die Nachtheile und Härten verallgemeinert werden würden, welche dem Zwange überhaupt ankleben, so bin ich im Gegensatz hierzu der Meinung, dass durch die Verallgemeinerung der Organisation die Härten gerade eine wesentliche Abschwächung erfahren. Es ist ja nicht zu leugnen, dass eine dem Nutzen, den die Einzelnen von den Kassen erwarten, angepasste und nach dem Masse desselben sich abstufoende Beitragspflicht²⁾ sich ebensowenig bei den obligatorischen Kassen wie

1) Nach dem Princip des § 14 würden sich Einrichtungen wie etwa die in Osnabrück bestehende Gesellen-Krankenkasse — Gem.-Zeitung Jahrg. 1880 S. 72 — nicht erhalten lassen.

2) Für eine Abstufung der Beitragssätze nach Alter, Beruf bezw. Art der gewerblichen Verwendung und sonstigen Individualverhältnissen plaidirt u. A. Popper, gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880 S. 19 fg. Es ist nicht

bei den freien völlig herstellen lässt und dass es etwas Missliches hat, eine derartige nicht ganz verhältnissmässige Belastung, der sich bei den freien Kassen das eintretende Mitglied freiwillig unterwirft, zwangsweise aufzuerlegen; es wird namentlich das Verhältniss der Beiträge zu den Vortheilen bei den jüngeren, der Erkrankung weniger ausgesetzten und mit einer Familie nicht versehenen Mitgliedern ein ungünstigeres sein als bei den älteren, bei denen die Erkrankungsgefahr eine grössere ist und welche, weil sie Familien zu ernähren haben, die Hülfe in einer anderen und kostspieligern Weise empfangen: diese Ungleichheit steigert sich, wenn die Fürsorge der Kasse sich auf Familienangehörige in Krankenfällen ausdehnt. Aber diese Härten, sofern sie nicht überhaupt durch die dem Arbeitgeber zur Last fallende Beitragsquote übertragen werden, mildern sich doch, wenn die Errichtung der Krankenkassen eine allgemeine und dauernde wird, dergestalt, dass der Arbeiter, der heute, weil ohne Familie und rüstig über das Verhältniss der ihm gebotenen Vortheile hinaus leistet, seine Entschädigung darin findet, dass ihm später, wenn er kränklicher geworden und mit einer Familie versehen sein wird, Wohlthaten aus der Mitgliedschaft zu Theil wurden, welche das Mass der von ihm alsdann ohne Erhöhung zu leistenden Beiträge übersteigen. Ebenso ist es richtig, dass bei dem durch den Wechsel des Arbeitsverhältnisses bedingten Uebertritt in andere Kassenverbände nicht alle Härten vermieden werden können; indessen auch diese Härten sind bei der Krankenversicherung doch weit weniger erheblich als bei anderen Zweigen des Versicherungswesens, da die Kapitalansammlung beim Krankenkassenwesen eine verhältnissmässig unbedeutende Rolle spielt und abgesehen von der behufs Bildung eines Reservefonds eintretenden Mehrbelastung nur diejenigen Beiträge erhoben werden dürfen, welche zur Ausgleichung der Krankenschäden innerhalb bestimmter Zeitperioden dienen. Der Antheil des einzelnen Mitgliedes an den Activen kann, wenn hier nach verfahren wird, kaum einen besonders erheblichen Betrag erreichen, ganz im Gegensatze zur Invalidität- bzw. Alters- und zur Wittwen- und Waisenversicherung, für welche die Kapitalansammlung von grösster Bedeutung ist und deren Voraussetzung dieselbe bildet.

zu leugnen, dass theoretisch diese Forderung insbesondere bei freien, ein grösseres Gebiet und Mitglieder verschiedener Berufsarten umfassenden Kassen eine gewisse Berechtigung hat; indessen wird bei dem Eingehen auf alle diese Verhältnisse die Verwaltung der Kasse immer so complicirt bezw. selbst auch kostspielig werden, dass mit dieser Erschwerung die durch jene Specialisirung zu wahren Interessen nicht im Verhältniss stünden. In viel einfacherer Weise gleicht die Generalisirung der Organisation, wie sogleich weiter gezeigt wird, die Härten aus.

Ich stehe hiernach nicht an, die Organisation eines obligatorischen Versicherungswesens innerhalb des Rahmens, wie ihn die von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe darstellen, als völlig realisierbar anzuerkennen; die Zweifel, denen ich in dem soeben Gesagten in Bezug auf einzelne Modalitäten der Ausführung Ausdruck gegeben, werden das Vertrauen zur Durchführbarkeit jener Reformen überhaupt nicht erschüttern können. Aber so wichtig diese Reformen an sich auch sind und so sehr sie mit Recht als Ausgangspunkt für die übrigen genommen werden, so bedeuten sie doch extensiv wenig, wenn es sich um eine Aufsaugung der Armenpflege durch die Organisation der Arbeiterversicherung handelt. Die Sicherstellung der Existenz des Arbeiters wird erst dann eine vollständige sein, wenn jene Organisation die Aufgaben der Invaliditätsversicherung und der Versicherung der Angehörigen für den Todesfall mit umfassen wird; so wenig dasjenige gering geschätzt werden kann, was durch Sparsamkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen, durch das Genossenschaftswesen, durch Stiftungen und private Fürsorge, endlich nicht selten auch durch eine hinlänglich ausgestattete öffentliche Armenpflege nach dieser Richtung hin im Einzelnen erreicht wird, so wird doch das Gefühl behaglicher Sicherheit erst dann ein ganz allgemeines werden und seine mit den Härten des Lebens versöhnende Wirkung in den weitesten Kreisen äussern, wenn jene Sicherstellung in Gestalt allgemeiner, der Gesamtheit der Arbeiterwelt zugänglicher Einrichtungen zur Verwirklichung gelangt sein wird. Mit Recht ist daher eine auch die letztgedachten Aufgaben umschliessende Organisation als Ziel hingestellt worden; der Schwerpunkt liegt in dem gerade diese Aufgaben betreffenden Theile der Frage. Aber wie das Object hier ein sehr viel umfassenderes ist, so sind auch die Schwierigkeiten, die der Lösung dieses Problems entgegenstehen, sehr viel grössere; diese Schwierigkeiten sind theils in der besonderen Natur der Aufgaben, um welche es sich hier handelt, theils darin begründet, dass der Boden für die legislatorische Behandlung noch weit weniger geebnet ist und dass Anfänge, welche einer jener weitesten Kreise erreichenden Organisation als Basis dienen könnten, im Allgemeinen noch fehlen.

Das Kriterium, welches die Aufgaben der Invaliditäts- und der Wittwen- und Waisen-Versicherung von der Unfall- und Krankheits-Versicherung scheidet, beruht vor Allem in dem gänzlich verschiedenen Charakter der Gefahr, um deren Abwehr und Ausgleichung es sich bei den erstgedachten beiden Arten der Versicherung handelt. Die Unfalls- und Krankheits-Versicherung bezwecken Sicherung gegen Schädigungen, welche während der Zeit der bezüglichen Beschäftigung

bezw. während der Lebenszeit überhaupt und zwar einmal oder in öfterer bezw. vielfacher Wiederholung eintreten können: es handelt sich um eine über die ganze Beschäftigungszeit bezw. Lebensdauer verbreitete, mit dem Eintritt des einzelnen Schadensereignisses wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht zum Abschluss gelangende Gefährdung. Dem gegenüber sind die Schädigungen, welche mit der Invalidität bezw. für die Familie mit dem Tode ihres Ernähers eintreten, einmalige und unwiderrufliche; es sind solche, in denen sich die Gefährdung consumirt; aber gerade weil diese Schädigungen dauernde sind, repräsentiren sie zugleich ein Object von finanziell sehr viel umfassenderer Bedeutung. Hieraus erhellt, dass die Unfallsversicherung, wenn sie sich auf die Zeit der gefährdenden Beschäftigung ausdehnt, ihre Aufgabe vollständig erfüllt und dass eine auf einen bestimmten Zeitraum oder die Dauer einer bestimmten Erwerbsthätigkeit sich erstreckende Krankenversicherung immerhin an sich von erheblichem Werthe ist. Im Gegensatz hierzu ist bei der Invaliditäts- und Todesfallsversicherung der Werth eines Versicherungs-Verhältnisses, welches nicht bis zum Eintritt des Ereignisses geführt wird, von geringem oder gar keinem Werthe; lediglich indem es bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses besteht, kann es bei diesen Versicherungsarten seinen hauptsächlichen Zweck erfüllen. Während bei der Krankenversicherung die behufs der Ausgleichung der Gefahr erhobenen Beiträge durch die in den einzelnen Zeitabschnitten sich ereignenden Krankheitsfälle sich absorbiren, erfordert die Invaliden- und Todesfallsversicherung die Ansammlung von Deckungsmitteln, um den Ersatz des mit dem Eintritt des Ereignisses erwachsenden, bleibenden und in seinem Umfange sehr erheblichen Schadens zu sichern. Bei der Unfalls- und Krankenversicherung ist daher eine nur temporäre Zugehörigkeit der betr. Personen zum Versicherungs-Verbande entweder überhaupt kein Uebel oder doch nur ein wenig erhebliches; im Gegensatz hierzu ist bei der Invalidität und der Familienversicherung für den Todesfall das unerlässlichste Erforderniss, dass die Versicherung als ein dauerndes dem Versicherten bis zum Eintritt der Invalidität bezw. bis zum Lebensende folgendes Verhältniss constituirt werde. Nur im Wege dieser Dauer des Verhältnisses kann die umfangreiche Kapital-Ansammlung, auf der diese Versicherung eben beruhte, ihren Zweck erfüllen.

Bereits hierin liegt, dass Uebertritte aus einem Versicherungs-Verhältniss in das andere bei diesen Versicherungen weit schwieriger sein müssen. Gerade die grössere Ausdehnung des Zeitraumes, welchen die

Vollendung der Kapital-Ansammlung erheischt und welchen das Risiko umspannt, um es mit einem technischen Wort zu bezeichnen: die Langfristigkeit von Kapitalbildung und Risiko bringt es aber auch mit sich, dass in Bezug auf die Sicherheit des Betriebes an die Anstalten, die mit den letztgedachten Arten der Versicherung sich befassen, viel strengere Anforderungen zu stellen sein werden; diese Anforderungen werden um so strengere sein müssen, je mehr, wie dies bei der Versicherung von Lebensrenten regelmässig der Fall ist, auch die Realisirung der Entschädigung über einen weiten Zeitraum sich erstreckt.

Schon die Rücksicht auf dies Erforderniss einer unbedingten, für einen langbemessenen Zeitraum zu gewährleistenden Sicherheit ist es, das von vornherein die Chancen einer Concurrenz der Privat-Versicherungsgesellschaften auf dem fraglichen Gebiete zu ungünstigeren macht; eine so vollkommene und solide auch die Geschäftsführung einer Versicherungsgesellschaft im Augenblicke sein mag, so wenig ist es doch möglich, die Aenderungen, die in den Grundsätzen und der Handhabung innerhalb eines langen Zeitraumes Platz greifen können, im Voraus zu übersehen; Vieles hängt von der Individualität der jedesmal leitenden Persönlichkeiten ab; dasjenige Mass einer auch für weitere Kreise und das in derartigen Beurtheilungen nicht geübte Publicum erkennbaren Sicherheit, was der Staat und die grossen öffentlichen Corporationen darbieten, wird durch die Privatgesellschaften nie hergestellt werden können. Besonders aber fällt das geringere Mass an Sicherheit in's Gewicht, wenn es sich um eine Verallgemeinerung der Versicherung durch einen von den Arbeitgebern oder den Berufsgenossen ausgeübten Druck oder einen vom Staat ausgeübten Zwang handelt; die Verantwortlichkeit, welche aus der Anwendung solcher Nöthigung für den Urheber derselben erwächst, hat zum Correlat, das in der Sicherheit das höchste, im Allgemeinen also dasjenige Mass gewährt werde, welches der Staat und die grossen öffentlichen Corporationen vorzugsweise bieten. Es hat aber auch das Privatversicherungswesen Methoden, durch die es dem besonderen Bedürfniss der arbeitenden Klassen völlig gerecht würde, bisher nicht auszubilden vermocht; dass die Betheiligung der arbeitenden Klassen bei den von den Privat-Gesellschaften dargebotenen Versicherungen innerhalb sehr enger Grenzen geblieben sei, wird von allen Seiten zugegeben; auf das spärlichste Mass hat sich diese Betheiligung bei der Versicherung von Alters-Renten beschränkt; sie hat aber auch bei der Versicherung von Kapital für den Erlebens- und für den Todesfall erhebliche Dimensionen nicht erreicht¹⁾. Als Ursachen dieser unzureichenden Er-

1) Siehe Gerkrath, zur Frage der Arbeiter-Versicherung, Berlin 1880, S. 17 fg. In-

gebnisse werden von angesehener fachmännischer Seite die hohen Abschluss- und sonstigen Verwaltungskosten bezeichnet, zu denen gerade die Versicherung der Arbeiter Anlass giebt; die ärztlichen Gebühren und die Provisionen vertheilen sich auf sehr kleine Beträge; die Schwierigkeiten, dem Arbeiter in seinen wechselnden Berufs- und Aufenthalts-Verhältnissen zu folgen, sind erhebliche; dennoch führen die Ermittlungen oft zu unzuverlässigen Ergebnissen, wodurch wieder zu vermehrter Vorsicht und dadurch zur Anwendung höherer Tarife Anlass gegeben wird.

Eine Vereinfachung liesse sich erzielen, wenn eine längere Carenzzeit zur Bedingung gemacht und wenn die Versicherung der Arbeiter gruppenweise bewirkt werden könnte¹⁾; ersteres würde jedoch Werth und Anziehungskraft der Versicherung sehr vermindern; letzteres wäre nur durch Intervention der Arbeitgeber, genossenschaftliche Bildungen oder staatlichen Zwang zu ermöglichen; die freiwillige Intervention der Arbeitgeber aber würde nie eine allgemeine werden, die Bildung genossenschaftlicher Verbände bezw. die Anwendung staatlichen Zwanges dagegen von der genossenschaftlichen bzw. staatlichen Organisation der Arbeiterversicherung überhaupt nicht zu trennen sein²⁾. Jenen Schwierigkeiten lassen sich noch die der Beitragseinzahlung anreihen; die zwangsweise Durchführung Seitens der lediglich auf das gerichtliche Verfahren angewiesenen Privatgesellschaften würde den Arbeiterkreisen gegenüber immer eine sehr unvollkommene blei-

dem der Verfasser dem Begriffe „arbeitende Klassen“ den „gering bemittelte“ Klassen des deutschen Volkes substituiert und indem er auf diese Klassen alle Versicherungen bis zu 3000 Mark rechnet, gelangt er dazu, die Summe der Arbeiterversicherungen in Deutschland auf 80 bis 90 Millionen Mark anzunehmen, was allerdings ein immerhin nicht ganz ungünstiges Resultat sein würde. Indessen sind beide Vordersätze nur sehr bedingt richtig und halte ich daher den Beweis keineswegs für hergestellt, dass auch nur der grössere Theil jener Summe auf die arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne entfalle.

1) Dies sind die Vorschläge, die Gerkrath a. a. O. S. 23 fg. macht und welche technische Individual-Ermittelungen über den Gesundheits-Zustand entbehrlich machen sollen.

2) Schon dies steht vom Standpunkte der Ausführbarkeit aus dem von Gerkrath in der Schrift „Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiter-Versicherung, Berlin 1881, S. 34 fg. gemachten Vorschlage entgegen, die Hilfskassen auf die Krankengeld-Versicherung und die reine Invaliditätsrente zu beschränken, der Altersversorgung, Wittwen- und Waisenversorgung sowie der Begräbnissgeld-Versicherung dagegen die Form der Kapital-Versicherung zu geben; letztere Versicherung würde durch die Privatgesellschaften stattzufinden haben. Aber auch diese Versicherung würde, wenn sie Erfolg haben sollte, eine gruppenweise sein müssen, sie würde daher das Dazwischentreten genossenschaftlicher Verbände erfordern; werden aber solche einmal gebildet, dann liegt auch der genossenschaftliche bezw. staatliche Betrieb dieser gesammten Versicherung sehr viel näher.

nen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber wird auch der von mehreren Versicherungsgesellschaften gemachte Versuch, in der Kombination einer Kapital-Versicherung für den Todes- und für den Erlebensfall eine dem Bedürfniss der arbeitenden Klassen besonders sich anpassende Versicherungsform herzustellen, kaum Aussicht auf einen besonders grossen Erfolg haben; überdies besteht darüber, dass diese Form eine der Lage jener Klassen besonders entsprechende sei, keineswegs eine Einhelligkeit der Meinungen; so ist beispielsweise Zillmer¹⁾ der Ansicht, dass jene Kombination lediglich unter der Voraussetzung einer innerhalb der Arbeiterkreise nicht leicht zu erreichenden Höhe der versicherten Kapitalbeiträge dem Bedürfniss Abhülfe schaffen würde.

Die vorhandenen Anfänge berechtigen daher nicht zu der Erwartung, dass durch die Thätigkeit der lediglich auf dem Boden des Privatrechts und der Privatwirthschaft sich bewegenden Versicherungsgesellschaften die Aufgabe ihre Lösung finden werde; es wird sich demnach darum handeln, diese Abhülfe im Wege genossenschaftlicher Bildungen oder staatlicher Anstalten zu suchen; erstere lassen sich wieder entweder als zwangsgenossenschaftliche oder als freie denken. Alle diese Kategorien sind unter den in Deutschland bereits vorhandenen Bildungen vertreten; keine derselben scheint jedoch in der Art ihres zeitigen Bestehens diejenigen Formen zu enthalten, im Wege derer die Invaliden-Versorgung zu einer allgemeinen Einrichtung entwickelt werden könnte.

Die einzige in der Gesetzgebung bereits ausgebildete zwangsgenossenschaftliche Organisation ist, wenn von den einem ganz anderen Gebiet angehörigen Pensions- bzw. Wittwen- und Waisenkassen der Beamten abgesehen wird, die der Knappschaftskassen; diese Kassen umfassen das Gebiet der Unfall-, Kranken-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherung, unter Umständen gleichzeitig noch andere Aufgaben; dem Zwecke der Invaliden und der Wittwen und Waisen-Ver-

1) Zillmer, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. V (Ueber Alters- und Invaliden-Kassen) S. 25 formulirt seine Ansicht dahin, dass die Verbindung der Versicherung auf den Todesfall und auf den Lebensfall, d. h. die Versicherung eines Kapitals, welches entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters oder schon früher, wenn der Versicherte vorher stirbt, gezahlt wird, nur dann auf geeignete Weise die eigene Alters- und die Versorgung der Familie combinire, wenn ein so grosses Kapital versichert werden könne, dass die gewöhnlichen Zinsen dieses Kapitals für die eigene Altersversicherung ausreichen; denn reichen diese nicht aus, muss das Kapital ganz oder theilweise mitverwendet werden für die Altersversorgung, so ist eben ganz oder theilweise der andere Zweck die Versorgung der Familie hinfällig.

sorgung fiesst der bei Weitem grösste Theil ihrer Einnahmen zu. In der That ist versucht worden, diese Kassen als Ausgangspuncte für eine Verallgemeinerung der Invaliden-Versorgung zu benutzen; die Ausdehnung dieser Institution auf die Arbeiter in Fabriken überhaupt bildet den Gegenstand des bekannten von Herrn Stumm gestellten, in der Session von 1879 im deutschen Reichstage behandelten Antrags¹⁾. Es hatte wohl die Neuheit des Gegenstandes einigen Antheil daran, dass dieser Antrag auch in der Form, in der er eingebracht war, eine verhältnissmässig immer noch zahlreiche Unterstützung fand und dass auch die Kommission des Reichstags sich im Wesentlichen auf den Boden desselben stellte²⁾; es ist unmöglich, die Momente, welche die Knappschaftskassen als besondere, mit der eigenthümlichen Entwicklung und dem eigenthümlichen Verhältnisse der Bergbau treibenden Bevölkerung eng zusammenhängenden Einrichtungen erscheinen lassen, klarer hervorzuheben, als es dem Antrage des Herrn Stumm gegenüber damals von dem Kommissar des preuss. Handelsministers, Geh. Regierungsrath Nieberding geschehen ist. Jene Kassen haben ihre Wurzel in einer oft Jahrhunderte hinaufreichenden Geschichte, in langer Gewöhnung, in der Abgeschlossenheit und dem

1) Der Antrag war dahin gerichtet, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildender Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist. Nach dem Beschluss der Kommission sollte der Reichskanzler zur Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs betr. die Errichtung von Invaliden- und Altersversicherungskassen für Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht auf folgender Grundlage aufgefordert werden:

- 1) Die Kassen haben neben der Pensionirung der Arbeiter selbst auch ihren Wittwen und Waisen entsprechende Unterstützungen zu gewähren;
- 2) Die Arbeiter und Arbeitgeber haben gemeinschaftlich sowohl Beiträge zu den Kassen zu leisten, als deren Verwaltung zu führen;
- 3) Das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters an die Kasse ist namentlich durch Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere zu schätzen;
- 4) es sind Normativbestimmungen für die Errichtung von Kassen-Verbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industrie-Zweige zu erlassen;
- 5) die Kontrolle über die nach Massgabe des Gesetzes errichteten Kassen ist den Landesbehörden zuzuweisen.

2) Dass, obwohl die Knappschaftskassen in der Resolution nicht ausdrücklich genannt werden, sie bei derselben als Muster vorgeschwebt haben, wird von Brentano (Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Heft 150/1 der deutsch. Zeit- u. Streitfragen S. 41) mit Recht vorausgesetzt. Von dieser Voraussetzung ist auch hier ausgegangen worden. Ueber die dem Stumm'schen Vorschlage von Caron — die Reform des Knappschaftswesens — gegebene Modification siehe die Anm. am Schlusse (S. 536).

Standesbewusstsein der Bergarbeiter, deren Stellung u. a. in Preussen bis vor Kurzem eine beamtenähnliche war, endlich in der starken Localisirung des Bergbaus und der relativ grossen Ausdehnung seiner Betriebe, Voraussetzungen, welche bei anderen Industrien nicht oder nur sehr bedingt sich wieder vorfinden. Jene besonderen Eigenschaften des Bergbaus und der Bergbau treibenden Bevölkerung verursachen, dass die mit der Einrichtung der Knappschaftscassen verbundenen Härten eher ertragen werden, obwohl sich dieselben zu nicht unerheblichen steigern können. Es gehört hierher, dass zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Verbindlichkeiten und Deckungsmitteln Erhöhungen der Beiträge zulässig sind, dass zu gleichem Zwecke Herabsetzungen der Ansprüche stattfinden können, dass die vollen Rechte regelmässig nur Einer Klasse von Mitgliedern, den ständigen zustehen, dass endlich beim Ausscheiden aus dem einzelnen Kassen-Verbande die Rechte der Mitglieder in vielen Fällen erlöschen, da ihre Uebertragbarkeit durch Cartell-Verhältnisse keineswegs allgemein und oft nur in unzureichender Weise geschützt ist; die von den ausscheidenden Mitgliedern gezahlten, ihnen verloren gehenden Beiträge bilden einen Theil der Mittel, mit denen die Knappschafts-Cassen ihren Verpflichtungen genügen. Aber selbst mit Zuhülfenahme dieser Mittel wird die Erfüllung der Verpflichtungen auch nur den ständigen Mitgliedern gegenüber keineswegs überall genügend sicher gestellt, da bei den Knappschaftscassen weder eine getrennte Rechnung je nach den auf die verschiedenen Zwecke der Kranken-, Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Versicherung bezüglichen Beiträge und Ausgaben stattzufinden pflegt, noch überhaupt die Prüfung der für die Sicherstellung der Verbindlichkeiten erforderlichen Deckung nach versicherungstechnischen Grundsätzen bzw. durch vorherige Capitalsansammlung erfolgt; die gegenwärtigen Beiträge der Mitglieder dienen zum grössten Theil der Erfüllung von Verbindlichkeiten, die bereits in der Vergangenheit entstanden sind; die Last der Gegenwart wird in überwiegendem Mass auf die Zukunft abgebürdet¹⁾. Bei dieser Grund-

1) Die durch die Knappschaftskassen gebotene Sicherheit hat bekanntlich in neuer Zeit von zahlreichen Seiten her Bemängelung erfahren; der frühere Director des preuss. statistischen Bureaus, Herr Geh. Ober-Reg.-Rath Engel berechnete in einem vor einiger Zeit in der Berliner volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage das zeitige Deficit der preuss. Knappschafts-Vereine auf 95 Millionen Mark. Im Wesentlichen wird allerdings das Urtheil, das über die von den Vereinen gebotene Sicherheit gefällt wird, von der Stellung abhängen, welche zur Frage der Zulässigkeit des den Knappschaftsvereinen zu Grunde liegenden Principis überhaupt angenommen wird; denen, welche die an diese Vereine zu richtenden Anforderungen nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik bemes-

lage können die Knappschaftskassen zwar in Zeiten des Aufschwungs und der Erweiterung, ja selbst in Zeiten der Stetigkeit des Betriebes bestehen; dagegen ertragen sie schwer die Zeiten des Rückgangs; so hat denn soweit bekannt die letzte wirthschaftliche Krisis manche Kassen in arge Bedrängniss gebracht, wo nicht ihrem Ruin nahe geführt. Wenn nun auch wie die in einzelnen Gebieten theilweise bereits durchgeführten vortrefflichen Vorschläge Hiltrops überzeugend darthun, durch Abzweigung besonderer Krankenkassen, durch Annahme eines rationalen Systems für die Abmessung von Beiträgen und Lasten, durch Aenderung des Verhältnisses der nicht ständigen Mitglieder und durch Vereinigung der nicht leistungsfähigen Kassen zu grösseren Verbänden endlich durch gesonderte Organisation der Unfallversicherung erhebliche Verbesserungen möglich sind, so wird doch selbst im Wege dieser Reformen Mangels einer Gewähr für den künftigen Umfang des Betriebs und den dadurch bedingten Zufluss der Mitglieder für viele

sen wollen, stehen andere gegenüber, welche für die genossenschaftlich organisirten Kassen eine freiere Bewegung in Anspruch nehmen; zu den letzteren gehört auch Brentano (der Arbeiterversicherungszwang S. 41); ausführlicher hat sich über die ökonomischen Eigenthümlichkeiten der Zwangshülfskassen Schöffle (der korporative Hülfskassenzwang S. 13 fg. u. 24 fg.) verbreitet. Sch. stellt die Forderung der Bildung von Deckungsfonds nach Analogie des Verfahrens der Privatversicherungs-Gesellschaften in ihrer vollen Strenge an die Zwangshülfskassen nur dann, wenn diese auf eine subsidiäre Hilfe verwandter Kassen- oder Landes-Kassen-Verbände nicht angewiesen sind; er hält es für einen Vorzug der korporativen Hülfskassen, dass ihnen als einer Gegenseitigkeitsversicherung, Elasticität und Beweglichkeit der Belastungen innewohnt. Meiner Ansicht nach ist es richtig, dass die Anforderungen an die Kapitalansammlung um so weitergehende sein müssen, je engere die Verbände sind, welche die einzelnen Kassen umfassen; dennoch bin ich der Meinung, dass Aenderungen in den Leistungen oder Beiträgen überhaupt und auch bei grossen Verbänden, zumal sofern es sich um Zwangskassen handelt, immerhin missliche Auskunftsmittel enthalten, die nur in der engsten Begrenzung sollten vorkommen dürfen; schon hieraus erwächst auch für solche Verbände das Erforderniss der Ansammlung von Deckungsfonds, welche die Ausgleichung zwischen den je nach den Zeiten wechselnden Anforderungen herstellen; allerdings ist die Methode, nach welcher eine derartige Beitragsberechnung auszuführen ist, noch in hohem Grade streitig; siehe u. A. die Einwendungen Gerkrath's gegen die Annahme eines Beharrungszustandes, wie sie diesen Berechnungen häufig zu Grunde gelegt worden ist, in dessen Schrift „Ueber die Höhe der Arbeiterversicherung“ S. 9 fg. — Für eine massgebende Forderung halte ich es auch hier, dass die Generation, welche für die ihr Angehörigen eine Unterhaltungsverbindlichkeit constituirt, auch für den Deckungsbedarf der Hauptsache nach selbst Sorge; andernfalls würde die Leistung dieser Generation sich auf ein Versprechen beschränken, dessen Einlösung sie der Zukunft, für welche wirthschaftliche Verhältnisse und Belastung ja niemals zu übersehen sind, überliesse. Schon aus diesem Grunde würde ich das Princip der Knappschaftskassen, die ja überdies relativ eng begrenzte Verbände darstellen, für ein unzureichendes halten.

Kassen eine absolute Sicherstellung der Mitglieder zumal gegen Kürzungen der Vortheile bzw. namhafte Steigerung der Belastung ebenso wenig zu erreichen sein, wie hierdurch eine unbedingte Uebertragbarkeit der Ansprüche bezw. eine Gewährleistung der Entschädigung für die Fälle des Wechsels des Arbeitsverhältnisses bzw. des Berufs zu erzielen sein wird¹⁾. Je mehr sonach die Knappschaftskassen sich als eine mit den Besonderheiten des Bergbaus bezw. der ihm gleichbehandelten Industrien eng verwachsene und gleichwohl auch innerhalb dieser Grenzen ihrer Anwendung reformbedürftige Einrichtung erweisen, desto weniger wird es angängig sein, die Grundsätze dieser Einrichtung, mag die Reform bezw. die weitere Ausdehnung derselben auf dem Bergbau verwandte Betriebe ja immerhin ein Gegenstand der Discussion bleiben, auf andere Industrien, bei denen jene Besonderheiten nicht Platz greifen, zu übertragen.

Wenn der Staat von seinem Rechte, die Einzelnen zur Bethheiligung bei einer in ihrem wie im allgemeinen Wohlfahrts-Interesse für nothwendig erachteten Einrichtung anzuhaltenden Gebrauch macht, so muss er allen gleiches Recht und allen gleiche und unbedingte Sicherstellung der ihnen in Aussicht gestellten Leistungen und Vortheile und zwar auch ihrem Masse nach gewähren; diese Sicherstellung muss sich ebensowohl auf den Fall beziehen, wo der zur Kassen-Mitgliedschaft herangezogene Arbeiter in seinem Arbeitsverhältnisse und in seinem Kassen-Verbande verbleibt, als auch auf den Fall, wo er von seinem Rechte, die Erwerbsthätigkeit frei zu wählen, durch Uebertritt in ein anderes Arbeitsverhältniss oder einen anderen Beruf Gebrauch macht; es ist nicht zulässig, ihm dies verfassungsmässige und die ganze heutige Wirthschaftsordnung durchdringende Recht indirect dadurch zu verkümmern, dass er für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder der Erwerbsthätigkeit überhaupt mit dem Verluste der durch die Einzahlung von Beiträgen erworbenen Anrechte bedroht wird; das Ausscheiden ist ja in einer grossen und vielleicht der grössten Anzahl von Fällen nicht einmal ein freiwilliges, sondern ein durch Betriebs-Reduction, Betriebs-Einstellung oder Entlassung Seitens des Arbeitgebers aus sonstigen Gründen hervorgerufenes. Wenn Herr Stumm bei Begründung seines Antrags sich dahin äusserte: „es müsse

1) Ueber das Verhältniss der Knappschaftskassen zur Freizügigkeit verbreitet sich besonders eingehend Brentano, Arbeiterversicherungszwang S. 89 fg. Der Nachweis, dass die jetzigen Einrichtungen der Kassen sich mit den Anforderungen der Erwerbsfreiheit nicht in Einklang befinden, wird hier in einer m. E. schlagenden Weise geführt.

der Arbeiter einen Vortheil darin finden, seine Fabrik nicht alle Tage zu wechseln, sich nicht als Vagabund in der Welt umherzutreiben“¹⁾), so ist dies ein Ausspruch, der vom Gesichtspunkte eines mit Recht auf ein ständiges Arbeitspersonal haltenden und zugleich um das Wohl der Arbeiter besorgten Industriellen gewiss zu erklären, der jedoch die gegen das Princip der Knappschaftskassen erhobenen Ausstellungen zu entkräften nicht geeignet ist. Den gedachten Anforderungen in Bezug auf die Sicherstellung können die Fabrik-Invalidecassen, deren Errichtung die über den Antrag des Herrn Stumm eingesetzte Reichstags-Kommission empfahl, nicht entsprechen; die Form der Kassen, welche den Antrag der Kommission in Vorschlag bringt, sichert weder der Leistungsfähigkeit der Kassen bezüglich der in Aussicht gestellten Entschädigungen überhaupt, noch die Fortdauer des Anspruches für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses. Die Sicherstellung der Leistungen, welche die Privat-Versicherungs-Gesellschaften gewähren, beruht abgesehen von der Grösse ihres Reserve-Fonds und sonstigen Vermögens und dem Umfange und der Realisirbarkeit ihres Actien-Kapitals auf der Zuverlässigkeit ihrer Rechnung; diese Zuverlässigkeit hat zwei Voraussetzungen: einmal, dass der Kreis der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträge ein so grosser sei, dass innerhalb desselben das Gesetz der grossen Zahlen wirke; zweitens die Erwartung, dass die einmal in ein solches Vertragsverhältniss mit der Gesellschaft bzw. in die Mitgliedschaft derselben eingetretenen Versicherten wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach in dem bezüglichlichen Versicherungs-Verhältniss längere Zeit oder dauernd verbleiben. Keine dieser Voraussetzungen lässt sich von jenen Kassen in genügendem Masse erfüllen. Denn sie werden immer nur einen relativ engen Kreis von Versicherten umfassen, einen Kreis, der nicht nur nach Massgabe der Ausdehnung oder Reduction der zur Kasse gehörigen Betriebe überhaupt, sondern auch vermöge des individuellen Wechsels an Personal meist ein mehr oder weniger fluctuierender sein wird. Den einzelnen ausscheidenden Mitgliedern will zwar der Kommissions-Antrag die erwachsenen Anrechte dadurch erhalten, dass er das Erforderniss ihrer Uebertragbarkeit von einer Kasse auf die andere aufstellt; die Constituirung einer solchen Uebertragbarkeit, welche schon für die sehr viel gleichförmigere Verhältnisse aufweisenden Knappschaftskassen kaum allgemein realisirbar ist, wäre hier jedoch völlig undurchführbar; es würde dies den Kassen vollends die Möglichkeit

1) Reichstags-Verhandlungen von 1879 S. 160.

nehmen, einen auch nur einigermaßen bestimmt abgegrenzten Kreis von Verbindlichkeiten ihrer Berechnung zu Grunde zu legen und ein konstantes Verhältniss zwischen diesen und den Beiträgen zu erhalten; nur zwischen den grössten Verbänden würden die Wirkungen des individuellen Ab- und Zuströmens sich annähernd ausgleichen¹⁾. Einer allgemeinen Organisation der Invaliden- wie der Wittwen- und Waisen-Versicherung werden daher derartige auf enger localer Abgrenzung beruhende Kassen-Verbände ebensowenig dienen können, wie die von Ludwig Wolf in seinem Gutachten empfohlenen subsidiären Gemeinde-Invaliden-Kassen nach meinem Dafürhalten eine solche Grundlage herzustellen vermögen. Es wird sich vielmehr nur fragen können, ob das Ziel im Wege einer grosse Kreise umfassenden freien oder auf staatlichem Zwang beruhenden genossenschaftlichen Organisation erreichbar ist.

Die freien Kassen haben in Bezug auf die Ausdehnung oder Beschränktheit des Kreises, den sie umfassen müssen, einen etwas weiteren Spielraum, als die Zwangskassen; vom Standpunkte des Einzelnen aus, der sich frei über seinen Beitritt entscheidet, ist es leichter zu übersehen, ob Aussicht vorhanden, dass er in seinem Erwerbsverhältniss verbleiben werde; es ist ferner mehr oder weniger seine Sache, wenn er durch freiwilligen Eintritt in den Kassen-Verband sich ihm ungünstigen Consequenzen für den Fall des Wechsels des Arbeitsverhältnisses oder Wohnorts unterwirft. Dennoch wird, schon um mit dem Gesetz der grossen Zahl arbeiten zu können und die Wirkungen ungünstiger Zufallscombinationen möglichst abzuschwächen, die thunlichste Ausdehnung des Kreises auch für die freien, Zwecken der Invaliden-Versicherung dienenden Kassen Grundsatz sein müssen, wie denn auch die englischen derartige Versicherungszwecke unter ihre Aufgaben zählenden Vereine, die friendly societies und die Gesamt-Verbände der trades unions meist eine grosse Mitgliederzahl, die letzteren namentlich alle den Vereinsanschluss suchenden Gewerbegegnossen des Königreichs umfassen. Ebenso war es gewiss eine glückliche Idee der Leiter der deutschen Gewerkvereine, die Invaliden-Versicherung auf zwei grosse centrale Kassen, die Verbandskasse und die Kasse der Maschinenbauer und Metallarbeiter zu gründen. Dennoch vermag ich, für so verdienstlich ich an sich dies Vorgehen halte und so sehr ich die entgegenstehenden Schwierigkeiten würdige, aus den Ergebnissen, welche die „Perle der Gewerkvereine“ im Sommer 1880 mitgetheilt

1) Die sub 4 des Komm.-Beschl. empfohlenen Kassenverbände würden diese Ausgleichung nur bei Aufhebung der ökonom. Selbstständigkeit der Einzelkassen sicher stellen.

hat, nicht die Hoffnung zu schöpfen, dass durch diese oder ähnliche Organisationen das Ziel einer allgemeinen Invaliden-Versorgung auch nur annähernd zu erreichen sein werden.

Ich unterlasse es, hier die Analogie der englischen, verschiedene Aufgaben in ihrem Wirkungskreise vereinigenden und auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbaren Vereinsorganisationen heranzuziehen; dass der im Besitz der beiden Gewerkvereins-Invalidenkassen befindliche Kapitalfond um 320,000 Mark für die Pensionsansprüche von 8300 Mitglieder unter Hinzutritt des Schätzungswerths der künftig fällig werdenden Beiträge die erforderliche Sicherheit gewähre, erscheint zweifelhaft; nach dem von Behm erstatteten sehr überzeugenden Gutachten müssten um diese Sicherheit zu erzielen, die Beiträge noch auf das Anderthalbfache der jetzigen Sätze erhöht werden¹⁾. Sofern behufs Erhöhung der Sicherheit auf einen vermehrten Zufluss von Mitgliedern gerechnet wird, ist dies ein Element das sich als eine gänzlich unbestimmte Grösse characterisirt, da auf das Mass der Theiligung bei jenen Kassen die mannigfachsten Momente Einfluss haben; insbesondere ist es die zur Zeit unübersehbare weitere Entwicklung der Gewerbevereine überhaupt, welche für den Umfang jener Theiligung in erster Linie bedingend sein wird. Aber auch wenn jene Kassen für die in Aussicht gestellte Invalidenversorgung volle Sicherheit böten, würden doch andere Momente einer erheblich weitem Ausdehnung ihrer Wirksamkeit entgegenstehen. Jene beiden Invalidenkassen der Gewerkvereine beschränken sich auf die Gewährung von Renten für den Fall der Invalidität; eine Reservirung des Kapitals findet ebenso-

1) D. h. auf das Dreifache der ursprünglichen Sätze siehe Behm in dem cit. V. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik S. 153. Diese früheren Beiträge betragen (für eine wöchentliche Pension von 4,50 Mark) pro Woche 10 Pf., ein Satz der auf dem Leipziger Verbandstage (1875) für die bis dahin schon vorhanden gewesenen Mitglieder auf 15 Pf. und demnächst auf dem Nürnberger Verbandstage (1879) auf 20 Pf. erhöht wurde. Die nach dem 1. Mai 1875 hinzugetretenen Mitglieder haben dagegen seitdem einen nach dem Beitritionsalter von 15—30, 30—40 und 40—45 Jahren sich abstufoenden Satz von (seit dem Nürnberger Verbandstage) 13 $\frac{1}{3}$, 20 und 26 $\frac{2}{3}$ Pf. pro Woche zu zahlen. Dennoch ist es nicht gelungen, eine völlig befriedigende Bilanz zu erzielen, wie die Ausführungen von Stämmeler in dessen Schrift: Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Berlin 1881 S. 20 fg. in einer m. E. ausreichenden Weise darthun; bedenklich ist namentlich, dass das Kapitalvermögen der Vorbands-Kasse, welches Ende 1878 222,189,55 Mark betrug, bis zum 1. Juli bzw. 1. October 1880 auf 218,252,68 bzw. 212,172,03 Mark gesunken war, während dasselbe doch, da normale Sicherheit noch nicht erreicht ist, hätte zunehmen müssen. Andererseits waren es offenbar die Erhöhungen, die auf die Theiligung an der Kasse wieder nachtheilig gewirkt hatten; während Ende 1874 die Zahl der Mitglieder 9567 betrug, war sie 1880 auf rund 8300 herabgegangen. Jedenfalls ist zur Zeit eher ein Rückgang als ein Fortschritt vorhanden.

wenig statt als die Wirksamkeit der Kassen auf die Versicherung der Angehörigen ausgedehnt worden ist. Für die grosse Mehrzahl der Gewerbebesitzer — es sind die mit Familien versehenen — hat die Invalidenversicherung ohne gleichzeitige Wittwen- und Waisenversicherung einen nur unvollkommenen Werth; würde aber diese letztere Versicherung mit eingeschlossen, so würden die Beiträge einen für viele Mitglieder völlig unerschwinglichen Betrag erreichen. Die zu jenen Kassen zu leistenden Beiträge, deren Abstufung nach einem complicirten Alter- und Individualverhältnisse ausreichend berücksichtigenden Tarif ¹⁾ die Betheiligung voraussichtlich weiter verringern würde, müssen aber schon für die Aufgabe der Invalidenversicherung allein eine hohe sein, weil der zeitige Beitritt der Mitglieder, so lange er ein freiwilliger bleibt, im Allgemeinen selten sein wird; dass der Beitritt in jungen d. h. in denjenigen Jahren, in denen der Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit am fernsten und Mangels einer zu ernährenden Familie die Leistungsfähigkeit am grössten ist, sich für jene Kassen in irgend welcher Allgemeinheit sicher stellen lassen werde, halte ich für gänzlich unwahrscheinlich, wenn es ja auch nicht geradezu ausgeschlossen sein mag, dass in einzelnen engeren gewerblichen Kreisen das berufsgenossenschaftliche Bewusstsein sich kräftig genug entwickelt, um einen entsprechenden Druck auf die Betheiligten zu üben ²⁾. Dass in der Periode der grössten Rüstigkeit und Kraft die Anwendungen des Gedankens an künftige Fürsorgebedürftigkeit gerade am seltensten sind, ist ein in der menschlichen Natur begründeter Zug; auch in den mit einer höheren Bildung ausgestatteten Klassen der Gesellschaft, die doch mehr mit der Zukunft zu rechnen gewohnt sind, ist ja in jener Altersperiode eine Vorsorge für das Alter durchaus ungewöhnlich. Würden wir es nicht fast als eine Verirrung betrachten, wenn ein junger Mann etwa während der Jahre

1) Für einen solchen Tarif erachte ich noch nicht den auf den Verbandstagen in Leipzig bezw. Nürnberg für die seit dem 1. Mai 1879 eingetretenen Mitglieder beschlossenen, der wie oben S. 508 Anm. 1 erwähnt, nur eine dreifache Abstufung — Beitrittsalter von 15—30, 30—40, 40—45 — enthält. Ueber die Schwierigkeiten, welche in Deutschland der Anwendung eines Tarifs von complicirter Abstufung entgegenstehen, verbreitet sich M. Hirsch in der Schrift: Die gegenseitigen Hilfskassen und ihre Gesetzgebung S. 175 fg.

2) Unter der Voraussetzung eines solchen einen hinreichenden Impuls enthaltenden berufsgenossenschaftlichen Bewusstseins können dann auch Coercitivbestimmungen wie die in den Statuten der Buchdrucker-Unterstützungsvereine enthaltenen, welche für den Fall verzögerten Beitritts die Pensionsberechtigung von einer weit längeren Beitragszahlung abhängig machen, von Wirksamkeit sein. Siehe § 38 des Statuts des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker v. 2./5. Sept. 1879.

seines Universitätsstudiums sich bereits mit der Sicherung seines Alters oder gar mit der Zukunft seiner Wittwen und Waisen beschäftigte? — So wenig daher dem freien Kassenwesen für die Aufgaben der Invaliditäts- etc. Versicherung innerhalb begrenzter Kreise die Fähigkeit weiterer Entwicklung abgesprochen werden soll, so wird doch eine Verallgemeinerung dieser Versicherung in einem für die engere Begrenzung der Armenlast fühlbaren Masse auf diesem Wege wenigstens für eine nahe Zukunft schwerlich zu gewärtigen sein.

Auch die erheblichen Fortschritte, welche die Organisation eines freien Kassenwesens behufs der Invalidenversorgung innerhalb des Buchdruckergewerbes in neuerer Zeit gemacht hat, werden dies Urtheil kaum beträchtlich zu ändern vermögen. Die localen Kassen, deren Errichtung theilweise schon in frühere Jahrzehnte hinauf reicht, sind hier durch den Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker zu einer Gesamtorganisation verbunden worden, es ist jedoch die Kranken- und Invalidenunterstützung im Wesentlichen Sache jener engeren Vereine; die Invalidenkasse des Gesamtvereins hat die Aufgabe, die Invalidenversorgung derjenigen Gewerbetheiligen sicher zu stellen, welche an Orten, die keinem Localkassenverband angehören, in Arbeit stehen; zwischen der Invalidenkasse des Gesamtvereins und denen der als Gegenseitigkeitskassen anerkannten Localkassen sowie zwischen den letztern unter sich besteht Uebertragbarkeit der Ansprüche, d. h. es können im Falle des Domicilwechsels die Mitglieder der Regel nach ohne weitere Verkürzung durch Karrenzzeit in den Kassenverband, dem der Ort des neuen Arbeitsverhältnisses angehört übertreten¹⁾; Mitgliedern, welche von der Buchdruckerei abgehen, kann das Recht eingeräumt werden, dessenungeachtet Mitglieder der Kasse zu bleiben, eine Vergünstigung, welche die Localkassen öfter an die Bedingung einer bereits bestehenden längeren — etwa fünfzehnjährigen — Mitgliedschaft knüpfen; eine Rückzahlung bereits vereinnahmter Beiträge findet in solchen Fällen niemals statt²⁾. Voraussetzung der Gegenseitigkeits-Anerkennung ist, dass die Statuten in ihren wesentlichen Be-

1) Die Invalidenkasse des Vereins ist daher den Local-Invalidenkassen coordinirt; sie ist dazu bestimmt, die örtlichen Lücken auszufüllen, welche die Organisation der Localvereine gelassen hat. Dementsprechend findet auch eine Subventionirung der Localkassen aus der Kasse des Centralvereins nicht statt. Für die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sind daher die Localvereine selbstständig verantwortlich; bei der starken Localisirung des Buchdruckergewerbes in grossen Städten und den ständigen Productionsverhältnissen desselben ist die Bildung grosser leistungsfähiger Localvereine hier leichter als in anderen Gewerben.

2) Eine Entschädigung der Mitglieder für den Fall des durch Berufswechsels ver-

stimmungen übereinstimmen. Das Recht auf Invalidenunterstützung ist an die Bedingung fünfjähriger Mitgliedschaft geknüpft; die Invalidenunterstützung ist verschieden (Centralkasse 7 Mark wöchentlich, der Freiburger Localverein u. A. 5 Mark und im Todesfalle 60 Mark Begräbnissgeld); der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 20 Pf., doch bleibt Abänderung des Satzes je nach dem Masse der an die Kasse gerichteten Anforderungen vorbehalten. Zuschüsse der Arbeitgeber finden nicht statt, doch pflegen soweit mir bekannt diese dem Verein als einfache Mitglieder anzugehören. Die Betheiligung der Arbeiter (Werkführer, Setzer u. s. w.) ist eine sehr allgemeine; mit dem berufsgenossenschaftlichen Einfluss vereinigt sich öfter der Arbeitgeber, um auf den Beitritt zu dringen; den nicht rechtzeitigen Beitritt bestraft der Verein bei den später Zutretenden durch erhebliche Verlängerung der das Unterstützungsrecht begründenden Beitragszeit. Eine so günstige nun aber diese Sachlage erscheint, so wird doch die Vereinsorganisation zunächst in finanzieller Hinsicht ihre Probe noch zu bestehen haben. In dem Verhältniss der Verbindlichkeiten zu den Beiträgen kann bei der Neuheit der Organisation und der Länge der Karenzzeit der Beharrungszustand, sofern es einen solchen giebt, noch bei Weitem nicht erreicht sein; es wird daher auch hier erst durch längere Erfahrung sich herausstellen können, ob der angenommene Beitragssatz ausreicht und ob für den Fall, dass eine erhebliche Erhöhung desselben sich als nöthig erwiese, das berufsgenossenschaftliche Bewusstsein stark genug sein würde, um ein Auseinanderfallen der Organisation zu verhüten. Aber gesetzt es würde, wie zu hoffen, die Probe siegreich bestanden, so wäre hiermit eine allgemeine Anwendbarkeit der Organisation noch nicht dargethan, denn es ist ausser Zweifel, dass gerade das Buchdruckergewerbe für die Bildung derartiger Kassen besonders günstige Voraussetzungen darbietet. Es handelt sich um eine Arbeiterkategorie, welche wie sie durch ihre besondere Berufsbildung einen geschlossenen Kreis bildet, so durch das Mass ihrer Bildung überhaupt den meisten anderen Arbeiterkategorien überlegen ist; nicht mit Unrecht hat ein neuerer Schriftsteller die Buchdrucker und die Maschinenbauer die Elite des Arbeiterstandes genannt. Dazu ist das Buchdruckergewerbe ein local stark centralisirtes: es wird in grösseren Städten zahlreich, in kleineren und auf dem Lande fast gar nicht betrieben; starke Localkassen sind also möglich; endlich ist der

.....
 letzten Ausscheidens ist daher in keiner Weise gewährleistet; es schadet dies bei einer kleinen Kasse weniger, da der Einzelne wenigstens oft im Voraus zu übersehen in der Lage ist, ob er bei dem qu. Gewerbe werde verbleiben können.

Gewerbebetrieb, weil von Mode und Conjunctionen wenig beeinflusst, ein mehr als gewöhnlich ständiger. Die Eigenthümlichkeiten, die den Bergbau als zur genossenschaftlichen Invalidenversicherung vorzugsweise geeignet characterisiren, kehren grossentheils hier und zwar in verstärktem Massstabe wieder; gerade diese besonderen Eigenschaften sind es aber auch hier, welche Schlüsse zu Gunsten der Uebertragbarkeit auf andere Gewerbe nicht ohne Weiteres als statthaft erscheinen lassen.

Es bleibt daher die Idee grösserer, weite Kreise in sich begreifender Zwangskassenverbände in Erwägung zu ziehen. Die Aufgabe solcher Verbände müsste die Versorgung der Wittwen und Waisen mit umfassen; es ist nicht richtig, dass wie Behm meint die Verknüpfung der Wittwen- und Waisenversicherung mit der Invaliditätsversicherung eine unnöthige Erschwerung der Aufgabe enthalte; wird ein Zwang zur Versicherung der Invalidität constituirt, so lässt sich von einem solchen ein Zwang zur Versicherung der Familienangehörigen nicht trennen. Der Einzelne, dem die freie Wahl zusteht, mag nach seiner individuellen Auffassung oder der Lage seiner Verhältnisse der Invalidenversicherung vor der Wittwen- und Waisenversicherung den Vorzug geben und sich für die erstere entscheiden; aber es wird das Gesetz diese Wahl nicht für ihn treffen dürfen, da es sonst Gefahr laufen würde, die Mittel des Versicherten demjenigen Zwecke zuzuführen, der gerade seinem individuellen Bedürfnisse in geringerem Masse dient. Die Annahme, dass die Versicherung der Invalidität das Wichtigere sei, dürfte schwerlich Aussicht haben, allgemein anerkannt zu werden; im Gegentheil sprechen die schon vorher berührten, bei den Privatversicherungsgesellschaften gemachten Erfahrungen dafür, dass innerhalb der Arbeiterkreise selbst die Versicherung der Familienangehörigen für den Todesfall in der grossen Mehrzahl der Fälle als das Dringendere angesehen wird. Für die Versorgung der Familienangehörigen aber eine besondere Organisation hervorzurufen, würde den gesammten Apparat übermässig compliciren; die Ueberweisung der letztgedachten Versicherung an eine Actiengesellschaft wie sie Gerkrath vorschlägt¹⁾, würde aber mit dem Princip des Zwanges sich kaum vereinigen. Mit Recht hat daher auch die vorerwähnte, auf Grund des Stummschen Antrags von der Kommission des Reichstags vorgeschlagene Resolution die Wittwen- und Waisenversorgung ausdrücklich unter die von den Fabrik-Invalidenkassen zu erfüllenden Aufgaben aufgenommen. Hiermit aber gestaltet sich die Ausführung allerdings wieder schwie-

1) Zur Frage der Arbeiter-Versicherung S. 28. Siehe oben S. 500 Anm. 2.

riger, da bei solcher Erweiterung der Aufgaben — die Wittwen- und Waisenversicherung repräsentirt der Invalidenversicherung gegenüber den grösseren Theil der Last — die Beiträge sich weit weniger innerhalb der Grenzen des Erschwinglichen halten lassen; es bleibt ferner ein Modus zu finden, bei welchem für diese Versicherung die Beitragslast sich doch einigermassen nach dem Verhältniss des durch das Vorhandensein bezw. den Umfang der Familie bedingten Interesses der Beteiligten bemessen würde; eine Ausserachtlassung der durch das Mass dieses Interesses gegebenen Unterschiede würde nicht nur eine erhebliche Ungerechtigkeit gegen die mit keiner bezw. einer wenig zahlreichen Familie versehenen Mitglieder, sondern geradezu eine Anregung zu leichtsinnigem Eheschliessen und Kindererzeugen enthalten. — Weitere Schwierigkeiten erwachsen bezüglich der Feststellung der Invalidität. Nur in einem Theile der Fälle beruht diese letztere auf so erkennbaren Gebrechen und Mängeln, dass dieselbe durch technische Prüfung genügend festgestellt werden kann; in der Regel ist der Simulation ein weiter Spielraum geöffnet und bedarf es geraumer Zeit fortgesetzter, durch eingehende Kenntniss der Verhältnisse unterstützter Beobachtungen, um die Thatsache der Invalidität mit einiger Sicherheit zu constatiren, der Aufgabe solcher Feststellungen vermögen aber die Verbände um so weniger zu genügen, einen je weiteren Kreis sie umfassen, je ferner die Vereinsleitung den Verhältnissen steht und je weniger das eigene Interesse der jene Feststellung bewirkenden localen Organe beteiligt ist. Es beruht daher auf einem richtigen Gedanken, wenn Schäffle¹⁾, welcher die für die Invalidenversorgung herzustellenden grösseren Verbände auf der Grundlage der hauptsächlich der Krankenversicherung dienenden Hilfskassen errichten will, den Vorschlag macht, die Feststellung der Invalidität diesen letzteren zu überlassen und sie dafür mit einem entsprechenden Aufgelde bezw. für die ersten Jahre der Invalidität mit einer erheblichen, degressiven Quote des Pensionsbetrages zu betheiligen. Thatsächlich wird jedoch dieser Vorschlag sich keineswegs so leicht ausführen lassen, wie Schäffle voraussetzt. Denn entweder wird jener Antheil an den Kosten so gering bemessen sein, dass er einen wirksamen Impuls für den engeren Verband nicht enthält, oder es werden bezüglich der kleineren Verbände mehr oder weniger dieselben Nachtheile sich ergeben, die, wie ich vorher ausführte, von Pensionskassen, welche nur enge Kreise umfassen, nicht zu trennen sein; das Wesen der für die Krankenversicherung einzurichtenden Hilfskassen würde dadurch, dass dieselben mit einem wesentlichen Antheil an der Invalidenversorgung

1) Der korporative Hilfskassenzwang S. 82.

belastet würden, wesentlich geändert werden; wenn daher zur Beseitigung der vom Standpunkte der Freizügigkeit aus gegen die obligatorischen Krankenkassen erhobenen Einwendungen darauf hingewiesen worden ist, dass dieselben im Allgemeinen ohne wesentliche Kapitalansammlung arbeiten würden, so würde dies Argument mit einer solchen Ausdehnung der Aufgabe wieder seine Kraft verlieren. Die der Feststellung der Invalidität in concreto entgegenstehenden Schwierigkeiten haben einzelne Anhänger von auf grosse locale Gebiete basirten Versorgungskassen, wie Göbel und Kretschmann, dahin geführt, der Invalidenversorgung einfach eine mit Erreichung eines bestimmten Alters eintretende Altersversorgung zu substituieren; für die Invalidenversorgung in Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichung des versorgungsberechtigten Alters eintritt, will Göbel ¹⁾ in besonderer Weise — vorläufig im Wege der Armenpflege — sorgen. Mit dieser Substituierung würde aber die ganze Einrichtung wesentlich verschlechtert, da ja die allgemein festzustellende Altersgrenze sich mit der Invalidität in concreto fast niemals decken wird: je enger diese Grenze gezogen wird, desto mehr werden die Kosten unnöthigerweise vermehrt, je weiter sie gesetzt wird, desto mehr Fälle wirklicher Invalidität müssen von jener Versorgung ausgeschlossen bleiben. Dennoch scheint mir, wird bei allen grosse Verbände umfassenden allgemeinen d. h. von einer Berufsqualification absehbenden Invalidenkassen jene Substituierung der blossen Altersversorgung nicht umgangen werden können, da gerade die Feststellung der Unfähigkeit zum Erwerbe überhaupt in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle lediglich auf einer die gesammten persönlichen Verhältnisse in Betracht ziehenden Prüfung beruht; günstiger stehen berufsgenossenschaftliche Invalidenkassen dadurch, dass sie der Regel nach sich behufs Anerkennung der Invalidität an dem Nachweise der Unfähigkeit, den bestimmten Beruf ferner auszuüben, genügen lassen ²⁾ müssen. An dieser Feststellung der Unfähigkeit zur Ausübung eines bestimmten Berufs haben technische Konstatierungen einen immer noch grösseren Antheil; auch dadurch, dass berufsgenossenschaftliche Verbände leichter über für gedachte Zwecke geeignete locale Organe verfügen, sind sie jene Schwierigkeiten zu überwinden eher befähigt.

1) Göbel, Ueber Alters- und Wittwenversorgung der Arbeiter, Berlin 1882 S. 14 fg.

2) So definirt das Statut des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker vom 2/5. Sept. 1879 in §. 38 die Invalidität folgendermaassen: „Unter Invalidität wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit als Buchdrucker verstanden, gleichviel, ob Altersschwäche, Unglücksfälle oder Krankheit die Ursache war.“

Ueberhaupt weisen die bestehenden Anfänge am meisten auf berufsgenossenschaftliche Organisationen hin; alle vorher erwähnten Bildungen gehören in diese Kategorie. Soll, wie Schäffle will¹⁾, die Gliederung, welche der Errichtung des Krankencassenwesens zum Grunde zu legen ist, auch dem Aufbau der weiteren Invalidenkassen-Verbände als Basis dienen, so ergibt sich schon hieraus, dass die berufsgenossenschaftlichen Verbände innerhalb der gesammten Organisation einen nicht unerheblichen Bruchtheil ausmachen würden. In der That lässt sich auch mittelst allgemeiner, die Berufsqualification nicht berücksichtigender Verbände dem Bedürfniss gerade der mit einer besseren Berufsbildung versehenen Arbeiterkreise keineswegs genügend entsprechen. Denn diese werden immer Anspruch darauf machen können, dass die Invalidenhilfe ihnen schon in Fällen der Unfähigkeit für den besonderen Beruf gewährt werde: man wird von Schriftsetzern oder Maschinenbauern, die wegen abnehmender Schärfe des Gesichts ihren bisherigen Erwerb nicht mehr fortsetzen können, nicht verlangen können, dass sie in ihrem Alter sich ihr Brod durch Steinklopfen oder Erdarbeiten verdienen. Für die Gewährung so qualificirter Invalidenversorgung würden aber nur berufsgenossenschaftliche Verbände die erforderliche Befähigung haben. Indessen bleibt es doch ganz ungewiss, ob der grössere Theil der Bevölkerungskreise, welche in dem Ausdrucke „arbeitende Klassen“ zusammengefasst werden, in solche berufsgenossenschaftliche Verbände würde eingereicht werden können; vielleicht würde dies nicht einmal hinsichtlich des ganzen Gebiets des skilled labour ausführbar sein. Es bliebe alsdann eine doppelte Möglichkeit: entweder würden für die übrigen Arbeiterkreise allgemeine, d. h. von einer Berufs- Qualification absehende, grosse locale Gebiete in sich begreifende Kassen hergestellt oder es würde für die ausserhalb der berufsgenossenschaftlichen Verbände bleibenden Arbeiterkreise auf Herbeiführung einer solchen Organisation ganz verzichtet. Im ersteren Falle ergebe sich bei dem ganz verschiedenen Begriff der Invalidität, wie er beiderlei Arten von Kassen zum Grunde liegen würde und der hierdurch bedingten gänzlichen Verschiedenheit der Einrichtungen der Uebelstand, dass der durch den Berufswechsel bedingte Uebertritt von einem Verbands zum andern erheblich erschwert und so die freie Verwerthung der Erwerbsthätigkeit wieder verkümmert würde; im anderen Falle würde die Aufgabe überhaupt nur unvollständig gelöst und es blieben gerade diejenigen Kreise der Arbeiterwelt ausserhalb der Organisation, welche fast am meisten

1) Der korporative Hülfskassenzwang S. 66 fg.

in ihrem Alter der Armenpflege anheimzufallen pflegen; auch hier würde die Frage einer Entschädigung derjenigen, die in Folge Berufswechsels aus dem Kassenverbände austreten, zu lösen sein. Ausserdem erwüchse aus der Beschränkung der Zwangsverbände auf nur einem Theile der Arbeiterwelt eine Erschwerung in finanzieller Hinsicht insofern, als für die bezüglichen Invalidenversorgungs-Verbände, sei es für die Uebergangszeit, sei es überhaupt, wie fast von allen Vertheidigern derselben geschieht, eine Staatshülfe in Anspruch genommen wird¹⁾. So weit ich nun davon entfernt bin, derartige Zuschüsse im Princip ohne Weiteres verwerfen zu wollen, so ist es für mich doch eine Voraussetzung der Zulässigkeit, dass dieselben der Arbeiterwelt bzw. den ärmeren Klassen überhaupt, nicht aber nur einem Theile derselben und zwar gerade demjenigen Theile zu Gute kommen, der, weil in verhältnissmässig besseren Verhältnissen lebend, dieser Unterstützungen am wenigsten bedarf; gerade diese an und für sich besser gestellten Elemente wären es, die sich in den berufsgenossenschaftlichen Zwangsverbänden vorzugsweise vereinigen würden. Die Zulässigkeit der Staatszuschüsse würde daher in jedem Falle dadurch bedingt sein, dass eine Ausdehnung der Organisation auf alle Kreise des Arbeiterstandes sich als ausführbar erwiese.

Vermuthlich sind es diese die Durchführung des Gedankens berufsgenossenschaftlicher Organisation begegnenden Schwierigkeiten, welche Anstoss dazu gegeben haben, die Bildung auf lediglich localer Abgrenzung beruhender von berufsmässiger Qualification abstehender grösserer Verbände als Ziel hinzustellen; es geschieht dies in dem mehrfach citirten Gutachten von Behm; nach gleicher Richtung hin bewegen sich die Vorschläge von Kalle und Göbel, denen sich meine in neuester Zeit veröffentlichte Brochüre Kretschmann zugesellt hat²⁾; Kalle befürwortet

1) So auch von Schäffle, welcher — der korporative Hilfskassenzwang, Abschnitt XVI S. 100 fg. — einen Reichszuschuss entweder in Form eines Zuschusses pro Kopf der Mitgliederzahl in degressiven Raten oder ein Dotationskapital pro Kopf in Vorschlag bringt. Das im Text hervorgehobene der Gewährung eines solchen Zuschusses lediglich für einen Theil der arbeitenden Klassen entgegenstehende Bedenken wird wohl kaum sich in der Weise beseitigen lassen, wie dies Schäffle durch Verweisung auf eine noch weitere Ausdehnung des Systems der Dotationen, welche die überschüssigen Mittel des Reichs in ändern — übrigens zur Zeit nur sehr unbestimmt angedeuteten — Formen auch den in den Hilfskassenzwang nicht eingeschlossenen Kreisen der arbeitenden Klassen zuführen würde, zu thun versucht.

2) Das Gutachten von Kalle findet sich ebenso wie das erwähnte Behmsche Gutachten im Bande V der Schriften des Vereins für Socialpolitik (über Alters- und Invalidenkassen der Arbeiter,) S 1 fg. Göbels Schrift ist schon oben erwähnt worden. Mit der

die Organisation von Kassen, deren Bezirke sich thunlichst an die politische Organisation anschliessen, Göbel die Einrichtung einer das ganze Gebiet des Reichs umfassenden Reichspensions-Kasse; Kretschmann spricht sich für Alterskassen aus, von denen je eine eine preussische Provinz oder einen deutschen Mittelstaat oder eine Gruppe kleinerer Gebiete umfassen solle; Göbel und Kretschmann setzen hierbei, wie schon vorher erwähnt, an die Stelle der Invaliden- eine blosse Altersversorgung; gemeinsam ist den Projecten, dass sie neben dieser Altersversorgung eine Wittwen- und Waisen- oder doch eine Wittwenversorgung in Aussicht nehmen; alle genannten Vorschläge treffen ferner darin überein, dass sie der Beitrittspflicht die grösste Ausdehnung geben. Keiner der Vorschläge hat jedoch die Schwierigkeiten zu beseitigen vermocht, welche auch bei dieser weiten Ausdehnung des Kassenzwanges in Bezug auf Abgrenzung und Durchführung bestehen. Ebenso wenig ist, was die finanzielle Seite der Frage anlangt, eine befriedigende Lösung gefunden worden.

Was die Schwierigkeiten der Abgrenzung anlangt, so hat über dieselben, wie sie sich nach dem von der Kommission des Reichstags empfohlenen Project von Fabrik-Invaliden-Kassen ergeben würden, Sartorius von Waltershausen¹⁾ in seiner Schrift über Alters- und Invaliden-Versorgung sich treffend verbreitet; ähnliche Schwierigkeiten kehren auch bei der nach den bezeichneten Projecten in Aussicht genommenen, viel weiter gegriffenen Abgrenzung wieder. Kalle will im Princip und unter Vorbehalt detaillirterer Abgrenzung den Beitrittszwang auf Alle ausdehnen, die ein gewisses zu ihrem Unterhalt ausreichendes Vermögen nicht nachweisen können, selbst auf unverheirathete Arbeiterinnen, denen aber im Falle der Verheirathung eine Entschädigung für die eingezahlten Beiträge zurückgewährt werden soll; es würde hierdurch namentlich die Ungerechtigkeit entstehen, dass diejenigen Personen, welche keinen zu einer Beitragsquote mithinzuziehenden Arbeitgeber haben, dessen ihnen wohl oft unerschwinglichen Antheil mitzuleisten haben würden, eine Consequenz, welche in dem genannten Gutachten auch thatsächlich gezogen wird; es würde aber auch überhaupt die Beitreibung von Beiträgen gegenüber solchen, bei denen sie durch Lohnabzug nicht bewirkt werden könnte, meist ganz unausführbar bleiben²⁾. Göbel stellt

selben trifft in der Richtung am meisten überein die Schrift von Kretschmann: die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland, Leipzig 1882.

1) Sartorius von Waltershausen in der Schrift: Die Stellung des Staates zur Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880 S. 34 fg.

2) Mit vollem Recht wird in den Motiven zum Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes davon ausgegangen, dass über den Bereich der Arbeiterkreise, bezüglich deren

sich die Sache so vor, dass die den unteren Steuerstufen angehörigen Personen, nachdem sie das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, zum Beitritt verpflichtet sein sollen, sofern sie nicht den von ihm bezeichneten zahlreichen Ausnahme-Kategorien angehören. Die Beitrittspflicht an diese Voraussetzungen zu knüpfen, halte ich aber für ganz unmöglich: es würde damit Jemand vermöge des Umstandes, dass er einmal der betr. unteren Steuerstufe angehört hat, hierdurch mit der Kassen-Mitgliedschaft für sein ganzes Leben behaftet werden; es würden ferner alle diejenigen, welche zu einem späteren Zeitpunkte in jene unteren Stufen und in die nicht befreiten Kategorien eintreten, von diesem Zeitpunkte an kassenpflichtig werden und zwar damit die Kasse für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten leistungsfähig bleibe, zu diesen mit den ihrem Alter entsprechenden höheren Beiträgen herangezogen werden müssen; so würden beispielsweise da Dienstboten der Regel nach befreit bleiben sollen, die Knechte auf dem Lande nicht beitragspflichtig und erst sobald sie Tagelöhner würden, dem Kassenzwange unterworfen sein, dann aber selbstverständlich mit den ihrem Alter entsprechenden höheren Beiträgen sich zu betheiligen haben, es sei denn dass beabsichtigt würde, den Personen, welche bei Vollendung ihres vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer befreiten Kategorie gehören, die Befreiung für ihr ganzes Leben zu erhalten; damit aber würde die Eigenschaft der Kasse als eine allgemeine dann wieder gänzlich durchlöchert werden. Aufgabe der Verwaltung würde es sein, für jede einzelne Person den Wechsel ihrer die Kassenpflicht begründenden bzw. aufhebenden Verhältnisse zu folgen, ja es würde, da nach Göbel's Vorschlag unverschuldete Ausfälle auf die Reichskasse übernommen, Personen aber, die wegen Unwirthschaftlichkeit, Lüderlichkeit u. s. w. ihre Beiträge zu leisten ausser Stande sind, aus der Kasse ausgestossen werden sollen, die Verwaltung mit einem Material von Individual-Entschädigungen belastet werden, dem gegenüber ihre Unzureichlichkeit nur zu bald sich herausstellen würde. Eine kaum günstigere Lösung enthalten die von Kretschmann gemachten Vorschläge. Er will der Kassenpflicht unterwerfen: das gewöhnliche Gesinde, die Tagelöhner und Lohnarbeiter, die Grundbesitzer und Pächter sowie Gewerbetreibende, welche von dem Ertrage ihres Besitzthums oder Gewerbes nicht leben können, sondern noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, endlich die Handwerksgesellen. Wer ein Vermögen von 5000

der Zwang durch Vermittelung der Dienst- oder Arbeitsherrn (durch Lohnabzug) realisirbar sei, bei Abgrenzung der Zwangspflicht nicht hinausgegangen werden könne. Siehe S. 24 der Vorlage (Drucks. des d. Reichst. II Sess. 1882 No. 14).

Mark besitzt, ist von der Beitrittspflicht frei, wer ein solches von 1000 Mark hat oder zu erwarten hat, sowie wer wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf ein höheres Alter nicht rechnen kann, ist auf seinen Antrag freizulassen; der Beitrag, zu welchem der Arbeitgeber einen gleichen Betrag zuzuschüssen hat, soll vierteljährlich gezahlt und im Nichtzahlungsfalle wie die Steuern zwangsweise beigetrieben werden; der Arbeitgeber soll jedoch nur für diejenigen Vierteljahre beitragspflichtig sein, in denen er den Arbeiter mindestens sechs Wochen beschäftigt. Schon die Feststellung dieser letzten Thatsache würde für die Behörde ein Geschäftsmaterial von kaum übersehbarem Umfange enthalten, vor allen Dingen aber würde auch hier die Durchführung der Beitreibung insbesondere in den Fällen, in denen der Arbeiter keinen ständigen Arbeitgeber hätte, den grössten Weiterungen und Schwierigkeiten unterliegen. Die Ausfälle, die aus der Nichtdurchführbarkeit der Beitreibung resultiren würden, müssten aber die Prästationsfähigkeit der Kasse in um so bedenklicherer Weise alteriren, als wie Kretschmann vorschlägt, dem Mitgliede, welches zehn Jahre beigesteuert, das Anrecht auf Versorgung für sich und seine Wittwen verbleiben soll, auch wenn die späteren Beiträge von ihm nicht mehr eingezogen werden können. Die Vorschläge der genannten drei Schriftsteller haben demnach, indem sie die Beitrittspflicht auch auf die ständigen Arbeitsverhältnissen nicht angehörigen und daher durch Lohnabzüge nicht zu treffenden vermögenslosen Personen ausdehnen, das Gemeinsame, dass sie auf der Annahme der Wirksamkeit directer Beitreibung beruhen, eine Annahme, die nach meiner Ansicht für die grosse Mehrzahl der Fälle nicht zutreffen würde. Wäre sie aber auch eine zutreffende, so müssten doch andere Bedenken davon abhalten, der directen Beitreibung im Gebiet des Zwangskassenwesens einen grösseren Spielraum einzuräumen: während man im Gebiet des Steuerwesens die Anwendung der directen Beitreibung einzuschränken sucht, würde man bei der Regelung jenes Kassenwesens nicht einem anderen Grundsatz folgen können.

Die Schwierigkeiten würden aber sich noch beträchtlich vermehren, wenn man sich, was die Versorgung anlangt, nicht auf feste, auf alle Personen und Verhältnisse anwendbare Sätze beschränken, sondern dieselben nach Maassgabe der durch Local-Verhältnisse und Berufsarten gegebenen Verschiedenheit verschieden abstufen wollte; diesen Schwierigkeiten entgeht Kretschmann, indem er einen für alle Fälle gleichen Betrag der Alters- und Wittwenpension — 108 bezw. 72 Mark — seinem Project zum Grunde legt; bei der Abmessung

haben vorzugsweise die in der Provinz Ostpreussen obwaltenden Erwerbsverhältnisse ihm vorgeschwebt. Dementsprechend sind auch die zu leistenden Beiträge überall gleiche. Diese Gleichsetzung steht jedoch im Widerspruch mit einer der wesentlichsten Anforderungen, welche an die Organisation solcher Kassen stets werden gestellt werden müssen, mit der Anforderung, dass in dem Verhältniss von Bedarf und Leistungsfähigkeit der Mitglieder einerseits und von Leistungen der Kasse andererseits ein gewisses Verhältniss erhalten bleibe. Bedarf und Leistungsfähigkeit stufen sich aber nach der Berufsart der Mitglieder, der Stellung, welche sie innerhalb ihres Berufes einnehmen und endlich den localen Erwerbs- und Lebensverhältnissen sehr verschieden ab. Eine Organisation der obligatorischen Invaliden-Versorgung, zumal einer solchen, welche sich über ein grosses Staatsgebiet ausbreitet, wird sich daher einer Berücksichtigung jener in den Berufs- und localen Verhältnissen beruhenden Verschiedenheit niemals entziehen können. Mit Recht fordert denn auch Kalle, dass die Pensionssätze sich in einem bestimmten Verhältniss (Procentsatz) zur Lohnhöhe erhalten. Aber es treten noch fernere Momente hinzu, welche auf eine specialisirendere Behandlung hindrängen. So weist Kalle auf den verschiedenen Grad der Gefährlichkeit der einzelnen Gewerbe hin, die ebenfalls in der Abstufung der Beiträge seinen Ausdruck finden müsse. Je specialisirter aber die Behandlung wird, desto mehr vervielfältigen sich die Unterabtheilungen, Tarife u. s. w., desto häufiger werden Uebertritte, Uebertragungen, Umrechnungen; das Detail der Verwaltung würde bei einem mit so specialisirenden Einrichtungen versehenen Kassen-Verbande ein so unendliches werden, dass gegen dasselbe die Geschäftslast, welche die gegenwärtige Bearbeitung des Armenwesens innerhalb der Verwaltung mit sich führt, von fast verschwindender Bedeutung sein würde. Es erscheint daher zweifelhaft, ob ein auf solche Einrichtungen begründeter administrativer Apparat überhaupt würde functioniren können.

Diesen Schwierigkeiten gesellen sich nun aber die finanziellen hinzu. Nach meiner Ansicht kann es nicht genügen, die Leistungen der Kassen auf die Gewährung des Existenz-Minimums im Sinne der öffentlichen Armenpflege zu beschränken; soll der Arbeiter in Bezug auf sein Alter und die Existenz der Seinigen beruhigt, soll er in seinem sittlichen Bewusstsein gehoben werden, so müssen erheblich höhere Sätze in's Auge gefasst werden. Mit Recht werden daher insbesondere von Kalle solche höhere Sätze in's Auge gefasst. Wenn es nun aber auch keineswegs aussichtslos sein mag, über diese Sätze ein Einverständ-

miss herbeizuführen, so wird doch dies viel weniger von den Sätzen der Beiträge gelten können, mit denen die Sicherstellung solcher Pensionen erzielt werden soll. Noch fehlt es an einer allgemein anerkannten Methode für die Berechnung der Höhe dieser Beiträge; soviel scheint indessen aus den in dem Gutachten von Behm enthaltenen Ausführungen hervorzugehen, dass die bei den günstigen Erwerbsverhältnissen eines grossen Theils der Rheinlande wohl allenfalls erschwinglichen Sätze, wie sie Kalle proponirt, viel zu niedrig gegriffen sind¹⁾. Von wesentlichem Einfluss auf die durchschnittliche Höhe der Beiträge ist vor allem das Alter, in welchem der Eintritt in die Kassen erfolgt; Kalle's Ansicht, dass der Beitritt in häufigen Fällen schon im Alter von 17 bis 18 Jahren sich ermöglichen lassen werde, vermag ich mich nicht anzuschliessen, da in diesen meist in die Lehrzeit fallenden Jahren, abgesehen von wenigen begünstigten Gegenden, ein hinreichender Verdienst wohl nur selten vorhanden ist. Aber auch Göbel's Annahme, dass der Beitritt regelmässig mit dem Ablauf des 24. Lebensjahres erfolgen werde, halte ich noch für eine zu günstige, zumal auf dieser Altersstufe viele solchen Lebensverhältnissen, die von Göbel selbst als befreit bezeichnet sind, angehören werden; thatsächlich würden daher für eine grosse Anzahl, vielleicht die Mehrzahl der Fälle die für ein höheres Beitrittsalter berechneten Sätze massgebend sein müssen. Diese Sätze aber haben eine über die Leistungsfähigkeit des grössten Theils unserer arbeitenden Klassen weit hinausgehende Höhe. Es wird daher die Kasse — hierin stimmen Göbel und Kretschmann überein — für eine erhebliche Quote der Beitragssätze auf Zuschüsse von öffentlichen Fonds angewiesen sein; Göbel nimmt denn auch an, dass die Zuschüsse je nach den flüssig zu machenden Fonds sich auf ein bis zwei Drittel der Beiträge der Mitglieder würden belaufen und dass die Gemeinden bezw. das Reich ausserdem die unverschuldeten Ausfälle würden übernehmen müssen. So wenig ich nun aber, wie schon angedeutet, zu denen gehöre, welche jeden derartigen Zuschuss principiell verwerfen, so bin ich doch der Meinung, dass eine so ausgedehnte und in schematischer Weise geregelte Subventionirung allerdings jener Alters- und Wittwen-Versorgung zum grossen Theil den Character einer staatlichen Pensionirung aufprägen und so die Motive des Verhältnisses wesentlich verändern würde. Damit würde die Besorgniss einer von jener Organisation zu erwartenden nachtheiligen

1) Diese Sätze übersteigen die damaligen inzwischen verdoppelten und immer noch als zureichend keineswegs allgemein anerkannten Sätze der Verband-Invalidenkasse der Gewerksvereine nur um 20 Procent.

Rückwirkung auf den Tätigkeitssinn der Arbeiter, wie sie neuerdings in industriellen Kreisen einen so bezeichnenden Ausdruck erhalten haben, allerdings ihre Rechtfertigung finden.

Ebensowenig daher, wie die auf manchen Gebieten bisher ausgebildeten genossenschaftlichen Einrichtungen eine für die Organisation einer allgemeinen Invaliden- u. s. w. Versorgung brauchbare Grundlage enthalten, ebenso wenig lässt sich aus dem bisher zu Tage geförderten Projecten die Zuversicht schöpfen, dass die allgemeine Durchführung eine derartige genossenschaftliche Organisation in naher Zukunft gelingen werde. Offenbar liegt hierin kein Anlass, an der Durchführbarkeit muthlos zu verzweifeln; die Zeit, seit der das öffentliche Interesse sich jener grossen Frage zugewendet hat, ist ja eine viel zu kurze, als dass alle Seiten derselben bis jetzt genügend hätten übersehen und klargestellt werden können. Aber andererseits wird auch der Wunsch, jene wichtige Organisation in's Leben gerufen zu sehen, uns nicht zu voreiligen Erwartungen bestimmen dürfen. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten werden auf vielen Seiten offenbar unterschätzt und manches der Projecte, die jetzt so hoffnungsvoll emporspriessen, erinnert in der geringen Rücksicht, die es auf die Mechanik unseres administrativen und wirthschaftlichen Lebens nimmt, mich an einen Schmied, den ich in meiner Jugend kannte und der, nachdem er in seinem Fache sich tüchtig gezeigt, ein perpetuum mobile erfunden zu haben glaubte, nur dass noch ein Rad in der Maschine fehlte. Aber er starb, ohne das Rad gefunden zu haben. So bleiben auch in jene Projecte noch mannigfache Räder einzusetzen. Das Verdienst, neue Pläne für die Erfüllung jener Aufgaben anzuregen, wird nur dadurch ein vollkommenes, dass auch Mittel und Wege der Ausführung nachgewiesen werden; so lange dieser Nachweis im Einzelnen nicht erbracht ist, werden wir mit der Hoffnung, dass eine baldige Verwirklichung jener Organisation bevorstehe, immer noch sparsam umzugehen und auch mit der Möglichkeit, dass sie wenigstens nicht in gewünschtem Umfange gelinge, zu rechnen haben. Es fragt sich daher, welche Mittel, insoweit eben die Erreichung des Zieles im Wege genossenschaftlicher Organisation sich nicht als realisirbar erweisen sollte, noch übrig bleiben, um wenn auch in bescheidenerem Umfange die Erfüllung der Aufgabe zu fördern beziehungsweise die bei jener Organisation verbleibenden Lücken zu ergänzen.

Eine Lösung des Problems in beschränkterem Umfange erstreben die Altersversicherungs- oder richtiger Altersrentenanstalten, welche sich mit der Gewährung von Altersrenten gegen frühere entweder ein-

malige oder periodische zu leistende Einzahlungen befassen; der Betrag der Einzahlungen wie der der zu beziehenden Rente ist hier durch feste Tarife geregelt: der Tarif ist ein verschiedener, je nachdem die Einzahlungen mit Vorbehalt des Kapitals, wie solchen die meisten derartigen Anstalten zulassen, oder mit Verzichtleistung auf dasselbe erfolgen; im ersteren Falle wirkt das Institut in der Hauptsache als Sparinstitut; in je weiterem Umfange die Verzichtleistung auf das Kapital zur Durchführung gelangt, desto weiteren Spielraum erhält das Element der Versicherung, indem die von den vor Eintritt des Genusses versterbenden Mitgliedern geleisteten Einzahlungen nebst Zinsen den übrigen zuwachsen; die auf der Wahrscheinlichkeit dieses Zuwachses gegründete Berechnung ist es, welche den Ankaufspreis im Vergleiche zu demjenigen, der sich aus der Anwendung der ersteren Methode ergibt, beträchtlich reducirt¹⁾. Insofern die Anstalten statt eines Kapitals, das electiv zu fordern manche derselben den Versicherten gestatten, Lebensrenten gewähren, hat das Geschäft zugleich den Charakter des Leibrentenvertrages. Mit dem Beispiel einer die Gewährung derartiger Versorgung in Renten sicherstellenden Staatseinrichtung ist England vorangegangen, indem dort der Staat zuerst durch Gesetz vom 10. Juni 1833 Gelegenheit zum Ankauf solcher, durch Uebnahme auf die öffentliche Schuld sicher zu stellender Renten gegeben hat; diese in mannigfacher Hinsicht durch die spätere Gesetzgebung namentlich das Gesetz vom 14. Juli 1864 weiter ausgebildete Einrichtung steht in engster Beziehung zu den Sparkassen beziehungsweise zu den dem Generalpostmeister unterstellten Postsparkassen, durch deren Vermittelung die Einzahlungen grossentheils erfolgen. Auf demselben Princip beruht die in Frankreich durch Gesetz vom

1) Die Scheidung der Versicherungen in solche mit Vorbehalt des Kapitals und solche mit Verzichtleistung auf dasselbe und die Aufstellung eines besonderen Tarifs für jede dieser Modalitäten ist der englischen Rentenversicherung und der *caisse des retraites* mit der Kaiser Wilhelms-Spende und der Sächsischen Altersrentenbank ebenso wie mit den betreffenden Privatanstalten gemeinsam; die Kaiser Wilhelms-Spende specialisirt noch weiter den Vorbehalt in einem kurzen und einem dauernden, je nachdem die Rückzahlung der Einlagen nur in dem Falle, dass der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals nicht erlebt oder auch dann erfolgen soll, wenn er die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat (Siehe das Nähere bei Stämmeler, die Kaiser Wilhelms-Spende Berlin 1880 S. 26 fg.). — Von den weiter unten im Text genannten Anstalten ist die französische *caisse des retraites* die einzige, welche sich auf die Versicherung von Altersrenten beschränkt; die englische Staatsversicherung erstreckt sich auch auf sonstige Zeitrenten und auf Versicherungen für den Todesfall; die Wilhelms-Stiftung versichert neben den Altersrenten auch Kapital für den Erlebensfall, die Sächsische Altersrentenbank neben Alters- auch Zeitrenten; das Gleiche gilt von den bezüglichen Privatanstalten.

18. Juni 1850 gegründete *caisse des retraites pour la vieillesse*; ebenfalls hierher gehören die als öffentliche Stiftung bestehende Kaiser Wilhelms-Spende sowie die im Jahre 1858 als Staatsinstitut gegründete Königliche Sächsische Altersrentenbank; mit diesen Anstalten concurriren verschiedene Privatinstitute. Für die Mehrzahl dieser Anstalten ist jedoch der Wirkungskreis, den dieselben sich innerhalb der arbeitenden Klassen haben begründen können, zeither ein nur eingeschränkter geblieben.

Der geringe Umfang der Beteiligung, der in England den Ankauf von Staats-Altersrenten — *Government annuities* — zeither gefunden hat, ergibt sich aus den Zahlen; in den 17 Jahren, welche seit dem Jahre 1864 verflossen sind, hat die Gesamtzahl der abgeschlossenen Altersrentenverträge nicht über 12,435 betragen; die Zahl der in Kraft befindlichen bezüglichen Verträge belief sich am 31. Dezember 1881 auf nur 8962¹⁾. Die Commission, welche unter Leitung des Generalpostmeister Fawcett zur Prüfung der Ursachen dieser unzureichenden Ergebnisse berufen worden war, hat dieselben in dem Mangel persönlichen Einsammelns und Agitirens, in der geringen Zahl der zur Abschliessung solcher Verträge legitimirten Postämter, in der zu engen Begrenzung der Beträge, für welche Lebensrenten angekauft werden können und in den zu complicirten Förmlichkeiten beim Abschluss der Verträge gefunden; nach allen diesen Richtungen hin hat das neue in diesem Jahre am 18. August 1882 erlassene Gesetz Erleichterungen zu gewähren versucht; ob dieselben indessen, selbst ver-

1) Eine Zunahme in der Zahl der Rentenversicherungen war allerdings wahrnehmbar gewesen; während in den ersten drei Jahren nach dem Gesetz von 1864 die jährliche Zahl solcher Rentenversicherungen 236 betragen hatte, war sie in dem mit dem 31. December 1881 zu Ende gegangenen dreijährigen Zeitraum auf 986 gestiegen. Die Ursachen dieses nicht hinreichenden Erfolges werden von der Commission — Bericht vom 28. März 1882 — folgendermassen formulirt:

I. The absence of personal solicitation and collection, and the necessity of avisit being made to post offices to pay the premiums in fixed sums and on specified dates.

II. The limited number of insurance and annuity post offices, and the early hours at which they are closed for the transaction of such business.

III. The limitation of the amounts for which Life Insurances can be effected, and the Annuities granted, both as regards the maximum and minimum.

IV. The complicated character of the formalities which have to be gone through by those who desire to effect Life Insurance and purchase Annuities.

Das inzwischen erschienene Ges. v. 18. Aug. 1882, 45 et 46 Vict. cap. 51 erweitert die Grenzen der Beträge, für welche Renten versichert werden können und schafft namentlich das Minimum ganz ab, ordnet die Aufstellung neuer Tarife an, räumt der Regierung eine umfassende Regulativgewalt, namentlich in Betreff der Formalitäten der Aufnahme und der beizubringenden Nachweise ein und erweitert die Zuständigkeit der Postsparkassen in der Annahme der Versicherungen.

eint mit den Anstrengungen des unermüdlichen Fawcett hinreichen werden, um der Rentenversicherung eine erheblich grössere Verbreitung bei den arbeitenden Klassen zu sichern, wird abgewartet werden müssen; mit mehr Recht als den von der Commission betonten Umständen ist wohl der geringe Erfolg jener Rentenversorgung dem niedrigen Zinsfuss, welcher der Berechnung der Tarife zum Grunde liegt, und der Concurrenz zugeschrieben worden, welche die mit Alters- und Invaliditäts-Unterstützungen sich ebenfalls befassenden und günstigere Bedingungen gewährenden Privat-Lebensversicherungs-Gesellschaften, friendly societies und trades unions der staatlichen Einrichtung machen, eine Concurrenz, deren Wirkungen die im neuesten Gesetz zur Durchführung gelangten Reformen schwerlich beseitigen werden.

Zu ungünstig hat dagegen, wie mir scheint, Lammers in seinem im vorigen Jahre im deutschen Verein für Armenpflege erstatteten Referat die Wirksamkeit der französischen caisse des retraites beurtheilt¹⁾; wenn er auf den geringen Bruchtheil hinweist, den unter den Rentenkäufen die auf direkten individuellen Einzahlungen beruhenden ausmachen, so ist hiergegen hervorzuheben, dass die im Interesse der arbeitenden Klassen erfolgenden Einzahlungen in der Regel durch die sociétés de secours mutuels vermittelt werden; dass die von den Gesellschaften diesem Zweck zugewendeten Beträge nicht unbedeutend sind, ergiebt sich daraus, dass die für die Ansammlung eines fonds de retraite der caisse des dépôts et consignations überwiesenen Beträge für die sociétés approuvées sich im Jahre 1880 auf 1,500,486,47 Fr. beliefen, zu welcher Summe noch die jährliche Staatssubvention von 500,000 Fr. hinzutrat; der gesammte, zu Sicherstellung von Alterspensions-Ansprüchen hinterlegte Fond erreichte für die gedachten Gesellschaften am 31. Dezember 1880 die Summe von 38,113,046,01 Fr.²⁾. Wenn nun gleichwohl die Zahl derjenigen Mit-

1) Siehe hierüber Sartorius von Waltershausen, die Stellung des Staats u. s. w. S. 83.

2) Stenografischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit v. 11./12. Nov. 1881 S. 81. 89.

3) Auch diese Angaben sind den Motiven des am 18. März 1882 vorgelegten Gesetzesentwurfes über die sociétés de secours mutuels entlehnt. Siehe daselbst S. 19. Die Art der Einnahmen, durch welche die Fonds gebildet sind, ergiebt folgende Gruppierung:

1) Einzahlungen der Mitglieder	17,392,044 Fr. 78
2) Staatssubvention	8,786,499 „ 00
3) Geschenke und Vermächtnisse	583,648 „ 04
4) Kapitalisirte Zinsen	11,374,395 „ 35
	<hr/>
	38,136,578 Fr. 17

wovon in Abzug kommen an Zurückzahlungen in Fällen der Auflösung solcher Gesellschaften, 23,532 Fr. 16

was die Summe von 38,113,046 Fr. 01

glieder, die sich im Besitz ihnen angewiesener Pensionen befanden, im Jahre 1880 erst 12,075 betrug, so erklärt sich dies wohl daraus, dass die Entwicklung der sociétés de secours mutuels erst in neuerer Zeit grosse Dimensionen angenommen hat und dass daher die Zahl der zum Pensionsbezüge qualificirten Mitglieder zur Zeit, namentlich bei den noch nicht seit längerer Zeit bestehenden Gesellschaften bis jetzt nicht eine sehr grosse sein kann; jedes Mitglied muss, um zum Bezuge einer Pension zugelassen werden zu können, mindestens 55 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre der Gesellschaft angehört, auch während dieser Zeit seine Beiträge gezahlt haben; vielfach gehen jedoch die Gesellschaften über diese Erfordernisse noch hinaus, während sie anderseits den Eintritt in die Gesellschaft an die Bedingung knüpfen, dass ein bestimmtes Alter — etwa das 41. Lebensjahr — noch nicht erreicht sei¹⁾. Für die Zukunft ist eine beträchtliche Erweiterung

ergiebt. Von Interesse ist die Notiz, dass der Jahresbetrag der von den Gesellschaften bewirkten Einzahlungen erst im letzten Jahre — 1880 — den Gesamtbetrag der von den Ehrenmitgliedern an die Gesellschaften geleisteten Beträge — 1,456,109 Fr. 14 — um ein Weniges überstiegen hat; früher ist er häufig gegen diesen Betrag beträchtlich zurückgeblieben.

1) Diese in meinem dem Verein für Socialpolitik erstatteten Referat noch als Vermuthung vorgetragene Erklärung findet ihre Bestätigung in den Motiven des eben bezeichneten Gesetzentwurfs. Das Altersversicherungswesen der sociétés de secours mutuels verdankt seinen Aufschwung der Einrichtung des Fonds der retraites, wie sie das Gesetz vom 26. April 1856 einführt; dasselbe gestattet den sociétés approuvées die Bildung eines solchen bei der caisse des depots et consignations zu hinterlegenden, von dieser mit $4\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsenden Fonds, zu welchem ausser den Einzahlungen der Gesellschaften die betreffenden Antheile an den Zinsen der Staatsdotations und die dem Fonds zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse fliessen. Aus diesem Fonds können die Gesellschaften der caisse des retraites die Beträge überweisen lassen, welche erforderlich sind, um Lebensrenten für diejenigen Mitglieder, deren Zustand oder Verhältnisse eine solche Unterstützung erheischen, zu constituiren; mit dem Augenblick, in welchem die betreffenden Mitglieder die Rente überwiesen erhalten, werden sie direct Gläubiger der caisse des retraites; nach ihrem Tode kehrt das Kapital, soweit nicht etwa, was jedoch nie vorkommen soll, die Gesellschaften den Rentenerwerb unter Verzichtleistung auf den Kapitalsvorbehalt bewirkt haben, zum fonds des retraites der betr. Gesellschaft zurück und wird demnach zur Ausweisung weiterer Pensionen disponibel. Die Auswahl derjenigen Mitglieder, welche in den Genuss einer Pension treten sollen, erfolgt durch von der Generalversammlung zu fassenden und durch den Préfecten zu genehmigenden Beschluss der Gesellschaft; die Mitglieder müssen jedoch in Bezug auf ihre Qualification den im Text angegebenen Voraussetzungen entsprechen. Die Rente darf nicht weniger als jährlich 50 Fr. und nicht mehr als das Zehnfache des statutenmässigen Jahresbeitrags eines Mitgliedes betragen. Wie in Folge dieser legislatorischen Massnahme sich die Einzahlungen der Gesellschaften ihren fonds de retraite gesteigert haben, ergeben folgende Daten: es betragen diese Einzahlungen der sociétés approuvées

der Zahl der in den Pensionsgenuss tretenden Mitglieder umsomehr zu gewärtigen, als die Einzahlungen Seitens der Gesellschaften regelmäßig mit Kapitalsvorbehalt erfolgen, dergestalt, dass die zur Auswerfung von Pensionen verwendeten Beträge nach dem Tode der Mitglieder, deren Rentenbezug sicher zu stellen, sie gedient, für die Gesellschaft zum gleichen Behufe von Neuem verfügbar werden; das zur Erwerbung von Pensionen für die Mitglieder verwendbare Kapital ist daher in einem fortdauernden Wachsthum begriffen. Es war eben, nachdem Napoleon III. Gesetz vom 18. Juni 1850 der Organisation jener Hilfs-gesellschaften einen kräftigen Impuls gegeben, vorerst der breite Unterbau der Krankenkassen zu vollenden; hiemit war die Basis gewonnen, auf der demnächst auch die Invaliden- und Altersversicherung in weiteren Dimensionen zur Ausbildung gebracht werden konnte; Zweck eines Gesetzentwurfs, welchen das Ministerium de Freycinet am 18. März d. J. den Kammern vorlegte, ist es, die sociétés de secours mutuels für die Aufgaben der Altersversicherung weiter zu entwickeln und ihnen mit der Erhöhung des Staatszuschusses zu letzterem Behuf grössere Mittel zu sichern ¹⁾).

Nach meiner Ansicht ist in Deutschland einem Altersversorgungswesen dieser Art eine genügende Ausbildung nicht zu Theil geworden. Wie die englische Altersrenten-Einrichtung, so haben auch die Sächsische Altersrentenbank und die Kaiser Wilhelm Spende es innerhalb der arbeitenden Klassen nur zu einer geringen Wirksamkeit gebracht; sie dienen dem Bedürfniss anderer mittlerer Gesellschaftsschichten ²⁾).

1856: 244,678,63 Fr., 1860: 509,096,67 Fr., 1865: 649,687,15 Fr., 1870 (Rückgang in Folge des Krieges) 291.458,80 Fr., 1875: 858,872,58 Fr., 1880 wurde der bereits in der S. 525 Anm. 2 allegirte Betrag von 1,500,486,47 Fr. erreicht. Die Zahl der im Besitz von Altersrenten befindlichen Mitglieder jener Gesellschaften hat betragen: 1857 45, 1860 163, 1865 888, 1870 2,633, 1875 6589, 1880 12,075; auch diese Zahlen zeigen eine in sehr starker Progression sich vollziehende Zunahme.

1) Der Gesetzentwurf versucht es, die auf die sociétés de secours mutuel bezüglichen Bestimmungen zu codificiren; eine besondere Sorgfalt wendet er der Altersrentenversicherung und den desfallsigen Beziehungen der Gesellschaften zur caisse des retraites de la vieillesse zu; die diesem Zweck bestimmte Dotation der Gesellschaften wird um 10 Mill. Fr. erhöht. Die Berechtigung zu collectiven Einlagen in der für die sociétés approuvées vorgeschriebenen Weise wird auch den sociétés autorisées eingeräumt.

2) Dies ist, was die Königlich Sächsische Altersrentenbank anlangt, von der Direction in einer mir gütigst ertheilten Auskunft bezeugt worden. Die Zahl der bei der Anstalt seit deren Bestehen 1858 bis Ende 1880 eröffneten Konten hat sich auf 1480, die Zahl der Einlagen auf 6313, der Gesamtbetrag der letzteren auf 1,573,220 M. 10 Pf. belaufen, Zahlen, welche das geringe Mass der Betheiligung ergeben. Von der letzteren Summe kommen 1,385,102 M. 86 Pf. auf Einlagen mit Verzicht und 188,117 M.

Offenbar hat an dieser geringen Masse der Benutzung der hohe Tarif beider Anstalten nicht geringen Antheil; den Tarifen der Wilhelms-Spende ist ein Zinsfuß von 4, denen der Altersrentenbank ein solcher von $3\frac{1}{2}$ Prozent zum Grunde gelegt, ein Unterschied, der sich indessen durch die den Sätzen der letzteren Anstalt zum Grunde gelegte, den Versicherten günstigere Sterblichkeitstafel grossentheils wieder ausgleicht; ausserdem tritt bei den Renten der Sächsischen Altersrentenbank zur Deckung der unvorhergesehenen Ausfälle und als Aequivalent für den vom Staate übernommenen Verwaltungsaufwand eine Kürzung der Renten um 10 Prozent ein ¹⁾. Meines Erachtens ist es, um Anstalten dieser Art eine Benutzung durch die arbeitenden Klassen zu sichern, nächst der staatlichen Garantie, beziehungsweise dem staatlichen Betriebe das erste Erforderniss, dass durch Gewährung eines Staatszuschusses eine höhere Verzinsung sichergestellt und hiermit ein günstigerer Tarif ermöglicht werde. Eine zu diesem Zweck gewährte, den Einlegern nur im Verhältniss der durch eigene Wirthschaftlichkeit erzielten Ersparnisse zu Gute kommende Staatssubvention wäre ohne Bedenken, wenn Vorsorge dafür getroffen würde, dass diese Staatshilfe nur Personen, die zu den arbeitenden, beziehungsweise vermögenslosen Klassen gehören, zuflösse und dass dieselbe mit der Erreichung eines bestimmten Kapitalbetrags in Wegfall käme; solche Vorsorge ist vollkommen möglich; es ist ein Fehler der auf die französische *caisse des retraites* bezüglichen Gesetzgebung, dass sie diese Vorsorge allzulange vernachlässigt hat; erst ein im Frühjahr d. J. vom Ministerium de Freycinet eingebrachter, an die vorerwähnte Gesetzesvorlage über die *sociétés de secours mutuels* sich anschliessender Gesetzesentwurf versucht, in einen richtigeren Weg einzulenken ²⁾. Es würde aber eine solche auf die Herstellung gün-

24 Pf. auf solche mit Vorbehalt des Kapitals. Siehe die dem Königs-Decret an die Stände v. 4. Nov. 1881 beigefügte Beilage A Abth. 1.

1) Diese Kürzung scheint mir am wenigsten gerechtfertigt; das Mindeste, was man wohl vom Staat zu Gunsten solcher dem Wohle der ärmeren Klassen dienenden Einrichtungen erwarten kann, ist, dass er den Verwaltungsaufwand trägt und für das Risiko aus seinem Fonds einsteht.

2) Dem Tarife der *caisse des retraites* liegt ein doppeltes Element zu Grunde; eine Berechnung der Sterblichkeitswahrscheinlichkeit und eine Berechnung der Nutzabmachung des Kapitals, welche letztere auf der Annahme eines Zinsfußes von 5 Prozent — diesen führte bereits das Gesetz v. 18. Juni 1850 ein; ein Gesetz v. 28. Mai 1853 reducirte ihn auf $4\frac{1}{2}$, das Ges. v. 20. Dec. 1872 erhöht ihn wieder auf 5 Prozent — bei Anwendung des Zins auf Zins-Rechnung beruht. Diese zumal den gegenwärtigen Verhältnissen des Kapitalmarktes nicht mehr entsprechende Höhe des Zinsfußes verbunden mit dem Mangel ausreichender gesetzlicher Beschränkungen, in Bezug auf die Zulassung

stiger Tarife abzielende Massnahme an und für sich noch nicht genügen, um den Anstalten der vorerwähnten Art innerhalb der in Rede stehenden Bevölkerungskreise ein weiteres Terrain zu erschliessen. Hierzu wäre nöthig, dass an die Stelle des direkten Verkehrs dieser Anstalten mit jenen Bevölkerungskreisen ein indirekter, durch geeignete genossenschaftliche Bildungen vermittelter träte; Aufgabe dieser organisirten engeren Kreise wäre es, die Beiträge der Mitglieder zum Behuf der Einlagen anzusammeln, die Einhaltung der Termine etwaiger periodischer Einlagen zu überwachen, für Zeiten der Behinderung der Mitglieder durch Krankheiten u. s. w. eine Ausgleichung herzustellen, vor Allem aber einen Einfluss und selbst Druck auf die Mitglieder zum Behuf der Betheiligung zu üben. Solche die Vermittelung herstellende engere Kreise sind die französischen sociétés de secours mutuels; in ihrer Wirksamkeit können derartige Bildungen nicht durch blose Agenten oder wohlgesinnte Freunde der Anstalten ersetzt werden; es ist zu sanguinisch, wenn der Direktor der Kaiser-Wilhelms-Spende Herr Stämmler von dem Einfluss dieser Elemente eine beträchtliche Erweiterung der Betheiligung erwartet¹⁾ Auch in Deutschland würden derartige vom Staat geleitete beziehungsweise garantierte Altersrentenanstalten nur dadurch den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen völlig adaptirt werden können, dass zwischen ihnen und den bestehenden beziehungsweise neu zu gründenden, öffentlichen und freien Hilfskassen eine organische Verbindung hergestellt und den letzteren die Benutzung jener Anstalten unter günstigen Bedingungen ermöglicht würde: Collective Einlagen in der Art, wie sie den sociétés

zur Benutzung der Anstalt und auf die Höhe der Rentenbeträge sind die Ursache gewesen, dass die caisse des retraites in relativ erheblichem Umfange von solchen Elementen der Bevölkerung, die den arbeitenden Klassen im e. S. nicht angehören, benutzt wird und dass in dem betr. Verhältniss diesen Elementen die Staatssubvention zufliesst, die zur Deckung des durch das Zurückbleiben der wirklichen Nutzbarmachung des Kapitals hinter dem reglements-mässigen Zinsfuss erwachsenden Deficits erforderlich ist. Dies Deficit würde zu seiner Deckung eine Erhöhung der Dotation der Anstalt von 22 Millionen Fr. erfordern, eine Summe, die sich jedoch für jedes Vierteljahr um weitere 2½ bis 3 Millionen erhöht. Der neue Gesetzentwurf will nur einestheils durch Ueberweisung der zur Deckung des Deficits erforderlichen Dotationskapitalien, andernteils durch Herabsetzung des Zinsfusses auf 4½ Procent Abhülfe schaffen; diese mit dem 1. Januar 1883 in Aussicht genomene Reduction des Tarifs soll sich jedoch nicht auf die bereits vor diesem Zeitpunkte contrahirten Rentenverpflichtungen und ebensowenig auf die durch die sociétés de secours mutuels erfolgenden Einlagen beziehen, welche letzteren vielmehr den privilegierten Zinsfuss von 5 Procent zu geniessen fortfahren sollen.

2) Siehe desselben schon oben erwähnte Schrift: Die Kaiser-Wilhelms-Spende S. 10—11.

de secours mutuels gestattet sind, würden allerdings mit dem Wesen der deutschen Hilfskassen sich kaum vertragen; es wäre daher ein anderer Modus zu suchen. Durch das Medium der Hilfskassen würden der Altersversorgung weitere Mittel an freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der Arbeitgeber, Subventionen aus öffentlichen Fonds zugeführt werden können, wie denn den sociétés de secours mutuels an Geschenken, Legaten, Beiträgen der Ehrenmitglieder, Beihülfen von Gemeinden und Departements vorzugsweise für den Zweck der Altersversorgung, welchem auch die unter diesen Gesellschaften jährlich vertheilte Staatssubvention in erster Linie dient, erhebliche Beiträge zufließen. Ja es würde selbst eine Erweiterung des Aufgabenkreises der obligatorischen Hilfskassen durch Ausdehnung der Zwangsverpflichtung auf Einlagen in die Altersversorgungskasse in der Art, dass dieselben für jedes Mitglied einen Minimalbetrag erreichen müssten und dass an denselben sich auch die Arbeitgeber mit einer Quote zu beteiligen hätten, nicht ohne Weiteres auszuschließen sein; allerdings wäre diese Einrichtung nicht geeignet, für alle Fälle eine hinlängliche Altersversorgung zu sichern; eine solche würde indessen, wenn die Einrichtung sich verallgemeinerte, doch für eine grosse Zahl derjenigen Fälle ermöglicht werden, in denen der Arbeiter seine Laufbahn in ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen verbracht hätte¹⁾. Bei dieser Einrichtung würden die Schwierigkeiten wegfallen, die sich bei einer genossenschaftlichen Versicherung ohne Vermittelung eines solchen Centralinstituts aus dem Wechsel des Berufs oder Aufenthalts und dem hiermit meist zusammenfallenden Wechsel des Kassenverbandes zu ergeben pflegen; es würde beim Ausscheiden des Mitglieds aus einem Hilfskassenverbande dessen Guthaben an die Centralanstalt auszusondern sein; auf Grund dieses Guthabens würde der Versicherte beim Uebertritt in den neuen Kassenverband zu zahlen fortfahren, wie ihm für den Fall, dass er in einen solchen nicht einträte, überlassen bliebe, seine Einzahlungen individuell und direkt fortzusetzen; zeitweilige Unterbrechungen der Einzahlungen würden nur den Betrag der künftigen Rente

1) Würde eine derartige Sicherstellung der Altersversicherung in bestimmten Kreisen der arbeitenden Klassen eine allgemeine und würde ferner für diejenige Invalidität, welche durch Unfälle bei gewerblichen Betrieben eintritt, durch die Ausbildung der Unfallversicherung Vorsorge getroffen, so bliebe nur noch für Fälle sonstiger vorübergehender oder vor Eintritt der Altersversorgung eintretender Invalidität das Bedürfnis einer besonderen Versicherung bestehen. Das finanzielle Object und das Risiko dieser Versicherung wäre aber ein so erheblich verringertes, dass dieselbe weit eher mit der Krankenversicherung verbunden und den desfallsigen engeren Verbänden übertragen werden könnte.

mindern. Eine fernere Staatsunterstützung könnte für den Fall des wirklichen Eintritts des Rentenbezugs dadurch eintreten, dass der Umwandlung der auf den Versicherten entfallenden Lebensrente eine günstige oder doch eine nicht zu ängstlich angelegte Sterblichkeitsberechnung zum Grunde gelegt würde; für alle Versicherungen müsste der Kapitals-Vorbehalt Regel, doch müsste denjenigen Mitgliedern, welche ein bestimmtes Alter erreicht und eine Familie nicht oder nicht mehr zu ernähren hätten, gestattet sein, diesen Vorbehalt aufzugeben und dadurch die Anwendung günstigerer Tarifsätze zu erlangen; im Todesfalle stünde für die Angehörigen der eingezahlte Kapitalbetrag einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung, für dessen Umwandlung in Wittwen- beziehungsweise Waisenpensionen ebenfalls sich Einrichtungen herstellen lassen würden. Der Werth solcher Altersrenten beziehungsweise solcher den Angehörigen zu Gute kommender Kapitalerstattungen würde nicht unwesentlich erhöht werden, wenn die öffentliche Armenpflege in Bezug auf diese Renten- und Kapitalbeträge ein liberaleres Verfahren beobachtete, d. h. bei Abmessung der Unterstützungen für Altersschwache, Wittwen und Waisen jene Beträge nicht ohne Weiteres in das zu gewährende Minimalmass einrechnet oder deren vorherige Absorbirung verlangte¹⁾.

Eine erweiterte Nutzbarmachung des jenen Rentenanstalten zum Grunde liegenden Princips für die Altersversorgung der arbeitenden Klasse ist meines Erachtens hiernach keineswegs von der Hand zu weisen; namentlich würden die auf diesem Princip beruhenden Einrichtungen für die Ausfüllung der Lücken in Frage zu kommen haben, die bei Durchführung einer zwangsgenossenschaftlichen Invalidenversicherung etwa verbleiben sollten. Es ist schon in Vorstehendem auf die geringe Wahrscheinlichkeit hingedeutet worden, dass auch nur das Gebiet des skilled labour sich in die berufsgenossenschaftlichen Verbände einigermaßen vollständig werde einreihen lassen. Würde daher die berufsgenossenschaftliche Gliederung für die Einrichtung der Invalidenversorgungsverbände zur Grundlage genommen, so würde ein weiteres Gebiet übrig bleiben, das von der Organisation nicht erreicht würde; es wäre dies das Gebiet, innerhalb dessen jenes andere Princip der Altersversorgung sich ergänzend bethätigen könnte. Es würde, soweit

1) Ein solches liberaleres Verfahren pflegt beispielsweise in der französischen Waisenpflege beobachtet zu werden; Kapitalvermögen von geringem Umfange, in deren Besitz sich einzelne Waisen befinden, werden regelmässig Seitens der Waisenpflege für die reglementmässige Erziehung nicht in Anspruch genommen, sondern den Waisen behufs genügender Verwendung bei Erreichung der Majorität überwiesen.

für die in den berufsgenossenschaftlichen Verbänden nicht enthaltenen Bevölkerungskreise sich die Durchführung einer allgemeinen Krankenversicherung im Wege der Hilfskassen überhaupt ermöglichen sollte, an dieselbe die obligatorische Betheiligung bei der Altersrenten-Anstalt in der eben bezeichneten Weise angeschlossen werden können; so würde, wenn dann ein solcher Kassenverband alle im Gesindedienst stehenden Personen eines localen Bezirks umfasste, demselben auch die Aufgabe zugetheilt werden können, von jeder dieser Personen einen bestimmten nach Procenten des Lohnes zu berechnenden oder sonst in geeigneter Abstufung zu fixirenden Beitrag, zu welchem der Dienstherr einen entsprechenden Zuschuss zu leisten hätte, behufs der Einzahlung in die Altersversorgungskasse zu erheben; gelänge es sodann, jene Hilfskassen-Organisation auch auf gewisse Kategorien der in die berufsgenossenschaftlichen Verbände nicht einbegriffenen ständigen Arbeiter auszudehnen, so würde eine etwa aus dem Gesindedienste in die Stellung eines jener Kategorie angehörigen Arbeiters übergehende Person in den für letztgedachte Kategorie bestimmten Verband mit ihren Ansprüchen in die Centralanstalt überzugehen haben. Würde ein Modus gefunden, um beim Ausscheiden aus den grossen berufsgenossenschaftlichen Invalidenverbänden die Ansprüche des Mitglieds in ein Guthaben an die Altersrenten-Anstalt und umgekehrt überzuleiten, so würden damit die Schwierigkeiten, die vom Gesichtspunkte der Freizügigkeit und der Begründung eines berufgerichtlichen Kasenzwanges entgegenstehen, sehr gemindert werden.

Schon das weite Auseinandergehen der Meinungen, wie ich dasselbe im Vorstehenden zu schildern versuchte, lässt die Frage des Princips, das der Organisation einer allgemeinen Invaliditätsversicherung und der an eine solche sich anlehnenden Versorgung der Wittwen und Waisen zum Grunde zu legen ist, als eine offene erscheinen; wenn auch den bestehenden Einrichtungen innerhalb eines begrenzten Kreises Lebens- und selbst Erweiterungsfähigkeit zugestanden werden mag, so enthält doch keine dieser Einrichtungen in ihrer jetzigen Gestaltung diejenigen Formen, innerhalb deren jene Verallgemeinerung erreichbar wäre; es bleibt das Verhältniss noch zu bestimmen, in das die den vorhandenen Bildungen zum Grunde liegenden, ganz verschiedenen Principien behufs Lösung der Gesamtaufgabe zu einander zu treten haben werden. Von der Wahl des Princips aber hängt in erster Linie die Rückwirkung ab, welche von der Organisation jener Versicherung für die Entlastung der Armenpflege zu erwarten ist; diese Entlastung würde nur in dem Masse grössere Dimensionen er-

reichen, in welchem es gelänge, die Organisation auch über diejenigen Berufsklassen auszudehnen, die gegenwärtig die Contingente an von der öffentlichen Armenpflege zu versorgenden Personen hauptsächlich stellen. Es lassen sich demnach, so lange dies der Organisation zum Grunde zu legende Princip nicht überhaupt fixirt ist, bestimmte Anhaltspunkte nicht gewinnen, von denen aus der Umfang der zu erzielenden Minderung der Armenlast auch nur annähernd beurtheilt werden könnte.

Von welchem Princip aus und in welcher Weise aber auch jene Organisation sich vollziehen möge, unter keinen Umständen lässt sich die Aussicht auf eine fühlbare Entlastung der Armenpflege im vorbezeichneten Sinn für eine nahe Zukunft eröffnen. Ich sehe davon ab, dass die Entscheidung über das Princip und die Modalitäten der Durchführung immer noch längere Zeit in Anspruch nehmen muss; auch nach erfolgter Durchführung werden die Früchte nur langsam zu Tage treten können. So weit das Princip der Altersrenten-Anstalten zum Grunde gelegt wird, kann eine Einschränkung des Bedürfnisses der Armenpflege erst in dem Masse wahrnehmbar werden, als die Kapitalansammlung vorschreitet und die Zahl der in den Genuss von Altersrenten tretenden Personen wächst; da eine einigermaßen allgemeine Betheiligung bei den bezüglichen Anstalten sich immer nur bezüglich der jüngeren Generationen würde denken lassen, so kann eine derartige Zunahme der Rentenempfänger erst zu einem verhältnissmässig späten Zeitpunkte sich vollziehen. Ebenso werden die Wirkungen der genossenschaftlichen Invaliden- und Alters-Versicherung nach der bezeichneten Richtung hin erst dann einen merklichen Umfang erreichen, wenn an die Stelle der zur Zeit die Armenpflege in Anspruch nehmenden Personen mehr und mehr solche, die den zu gründenden Versicherungs-Genossenschaften angehören, getreten sein werden; auch dieser Process würde zu seiner Vollendung längerer Zeit bedürfen. Denn es wäre unmöglich, dem Beitrittszwange sogleich auch die älteren Jahrgänge der Altersklassen zu unterwerfen. Dieser Zwang würde zunächst immer nur auf die jüngeren und etwa einen Theil der mittleren Altersklassen sich erstrecken können. Für die älteren Jahrgänge würden die Beiträge, wenn die Abstufung des Alters in den Tarifsätzen ihren Ausdruck fände, unerschwingliche sein; oder es würden, sofern jene Abstufung unberücksichtigt bliebe, die jüngeren Altersklassen in unverhältnissmässiger und ungerechter Weise belastet, beziehungsweise die Schwierigkeiten für das Zustandekommen der ganzen Einrichtung sehr vermehrt werden; erst in dem Verhältniss, in

welchem die von dem Versicherungsgange hiernach nicht mehr erreichte Generation durch die nachrückende ersetzt würde, würde die Allgemeinheit der Versorgung eine Wahrheit werden. Ja, es wäre nicht undenkbar, dass in der Uebergangsperiode für die Armenpflege vorübergehend noch eine Steigerung des Aufwandes einträte; die vollere Versorgung, welche durch die Versicherung den jüngeren Generationen zu Theil würde, könnte nicht ohne Einfluss auf die Ansprüche der älteren sein, die ohne ihre Schuld von der Theilnahme an jenen Vortheilen ausgeschlossen blieben; der Anforderung, solchen Ansprüchen innerhalb ihres Gebiets eine ausgleichende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, würde die Armenpflege sich schwerlich zu entziehen vermögen. Nur soweit die Verallgemeinerung der Versicherung auch die Versorgung der Wittwen und Waisen einschliesse, würde, was diesen Theil der Armenpflege anlangt, sich eine Einschränkung der Anforderungen schon früher wahrnehmbar machen können.

Rascher und merklicher würde die Rückwirkung sich bei der Krankenversicherung vollziehen; dennoch würde auch durch diese der grössere Theil der zur Zeit im Wege der Armenpflege bewirkten Fürsorge für Kranke schwerlich absorbiert werden. Der nach der Gesetzesvorlage der Reichsregierung durch Ortsstatut der Gemeinden zu begründende Zwang würde, wenn von den bisherigen Erfahrungen aus geschlossen werden darf, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in einem sehr erheblichen Umfange zur Anwendung gelangen; der unmittelbare gesetzliche Zwang würde zwar, wie früher bemerkt, nach manchen Richtungen hin über das Gebiet des skilled Cabour hinausgehen, nach anderen jedoch dieses Gebiet nicht erschöpfen; der bei Weitem grössere Theil der Arbeiterwelt würde demnach wenigstens vorläufig ausserhalb des Bereichs jenes Zwanges bleiben; es wird ferner die Fürsorge für kranke Familienangehörige nur exceptionell und auch dann nur mit einem geringen Theile der Leistungen — Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei für Rechnung der Kasse erfolgen. Die Erweiterung, welche die schon jetzt vorhandene Betheiligung der obligatorischen und freien Kassen für die nächste Zukunft erföhre, würde daher keineswegs von der Bedeutung sein, dass damit der Charakter der Krankenpfegelast eine wesentliche den Uebergang zu anderen Grundsätzen der Vertheilung rechtfertigende Modification erföhre. Die im Wege der Unfallversicherung zu erledigenden Fälle werden, so wichtig eine angemessene Fürsorge in diesen Fällen vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und der Humanität auch ist, doch numerisch nicht dergestalt von Gewicht sein,

als dass ihre veränderte Behandlung für den Umfang der Armenpflege von wesentlichem Einfluss sein könnte.

Es ist hiernach ungewiss, in welchem Masse eine Ersetzung der Armenpflege aus der Organisation der Arbeiterversicherung erwachsen wird; es ist dagegen gewiss, dass die Wirkungen dieses Ersatzes grossentheils erst zu einem noch nicht in naher Zukunft liegenden Zeitpunkt sich in einer Entlastung der Armenpflege wahrnehmbar machen werden. Hieraus folgt meines Erachtens, dass soweit innerhalb des Gebiets der öffentlichen Armenpflege und der Vertheilung der Armenlast insbesondere das Bedürfniss einer Reform der Gesetzgebung besteht, dies Bedürfniss nicht durch die blose Hinweisung auf jenen der Armenpflege durch die Versicherung bevorstehenden Ersatz beseitigt werden kann; die Heilmittel werden vielmehr vorläufig nur bis dahin, dass der Erfolg der neuen Organisation zu übersehen sein wird, innerhalb der Organisation der Armenpflege selbst zu suchen sein.

Dagegen wird an den innerhalb des Gebiets der Armenpflege einzuführenden Reformen allerdings die Forderung gestellt werden müssen, dass sie jener Organisation und ihren Resultaten nicht vorgreifen; dieselben werden daher so einzurichten sein, dass innerhalb der hervorzurufenden Neubildungen auch für die Entwicklung der Arbeiterversicherung Raum bleibt, und dass dieser Entwicklung soweit möglich die im Bereich der Armenpflege vorhandenen, bzw. zu schaffenden Organisationen als Stützpunkte dienen. Wie weit auch das Gebiet der Versicherung ausgedehnt werden möge, ein ansehnlicher Theil ihres bisherigen Gebiets wird für die Armenpflege immer übrig bleiben; es wird demnach für alle Zeit die grundsätzliche Forderung fortbestehen, dass ein sachgemässes Ineinandergreifen beider Gebiete in thunlichster Ausdehnung gesichert werde; in noch höherem Masse muss diese Forderung aber gelten für diejenige Zeit, in der die Institutionen der Versicherung sich erst zu bilden haben. Der Forderung eines solchen ergänzenden Ineinandergreifens wird mit einer blos abstrakten Abgrenzung der beiden Gebiete im Wege der Gesetzgebung nicht genügt. Die Wechselbeziehung beider Verwaltungsgebiete wird vor Allem im Handeln der Behörden sich Ausdruck zu verschaffen haben; dies aber wird nur dann zu erreichen sein, wenn beiderlei Organisationen in gewissen administrativen und communalen Organen und Verbänden ihren Vereinigungspunkt und gemeinsamen Rahmen finden. Auf die Herstellung solcher Grundlagen eines Zusammenwirkens wird vor allen Dingen das Augenmerk zu richten sein; der weiteren Arbeit der Ausgestaltung der materiellen Grundsätze wird damit die Bahn ge-

ebnet. Eine möglichste Präcisirung der Aussichten und Projecte für die Organisation der Versicherung ist demnach auch für die Reform der Armenpflege von höchstem Werthe; je früher der Zusammenhang erkannt, je weiter vom Anbeginn an den Kreis des zu überblickenden und zu ordnenden Gebiets abgemessen wird, desto mehr lässt sich darauf rechnen, dass einheitliche, die verschiedenen Aufgaben harmonisch umfassende und daher dauerhafte Schöpfungen hervorgerufen werden ¹⁾.

1) „Erst nach Abschluss der Correctur ist mir Caron's verdienstvolle Schrift „die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung“ Berlin 1882 zugegangen. Die in derselben enthaltenen Vorschläge beruhen, wie ich in Ergänzung der Anm. 2 auf Seite 502 nachträglich bemerke, in einer Centralisirung der Knappschaftskassen zu einem das gesammte Staatsgebiet umfassenden Verbände und in einer Reform der die Basis der Beitragsberechnung bildenden Grundsätze; jene Centralisation würde die Abzweigung des Krankenwesens und Uebertragung desselben an engere Verbände zur Konsequenz haben. Nach Durchführung dieser Reformen würde, wie Caron meint, die Knappschafts-Einrichtung für die Organisation der Invaliditäts- u. s. w. Versicherung auch für die übrigen Industriezweige im Sinne des Stummschen Antrages als Vorbild dienen können. Der Inhalt des Antrages des Herrn Stumm würde allerdings dadurch, dass ihm ein Knappschaftswesen nach dem Reformproject des Herrn Caron zum Grunde gelegt würde, eine sehr wesentliche Modification erhalten; er würde damit in die Reihe der Projecte treten, welche die Invaliditäts-Versicherung auf weit abgegrenzte eine grosse Zahl von Betheiligten umfassende Verbände gründen wollen.“

VII.

Heym als Gegner der Zillmerschen Prämien-Reserve.

Von

Dr. Zillmer.

Herr Professor Dr. Heym zu Leipzig hat in diesen Jahrbüchern unter dem Titel: „Die Zillmersche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung“ einen Aufsatz veröffentlicht, welcher in mehr als einer Beziehung eine Entgegnung fordert.

Herr Professor Heym stellt meine Theorie der Reserveberechnung für Lebensversicherungen in der Hauptsache in folgender Weise dar. Bei der einzelnen Versicherung wird dem bisher für die Prämien-Reserve bestimmten Theile der ersten Jahresprämie zur Deckung der Abschlussprovision, resp. der Abschlusskosten der erforderliche Betrag entnommen, es wird also die Reserve um diesen Betrag gekürzt. Zur Amortisation des Fehlenden wird vom zweiten Versicherungsjahre ab alljährlich etwas mehr als nach der alten Methode in die Reserve gelegt, so dass das Reservedeficit für die einzelne Versicherung mit jedem Jahre abnimmt und für den Fall, dass der Versicherte so lange lebt, die Reserve hier ebenfalls und in derselben Zeit zur vollen Versicherungssumme anwächst wie bei der alten Methode.

Diese Darstellung könnte im Grossen und Ganzen genügen, aber nur unter der Bedingung, dass mit der erwähnten Reservekürzung lediglich ein rein arithmetischer Vergleich gemeint wird und damit Nichts weiter gesagt werden soll, als dass die nach der Zillmerschen Theorie berechnete Reserve kleiner ausfällt, als die nach der früher in Deutschland allgemein üblichen Methode berechnete, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass im Uebrigen die Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeitstafel und Zinsfuss) dieselben sind. Herr Heym fasst aber die Kürzung der Reserve nicht in dem rein rechnerischen

Sinne auf. Er unterlässt es, den Nachweis dafür zu führen, dass die alte Reserve-Berechnungsmethode die richtige ist. Er begnügt sich einfach mit der Behauptung, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Abwälzung der immer unerträglicher gewordenen Last der Abschlussprovisionen in Ermangelung anderer ausreichender Fonds die Prämienreserve angegriffen hätten und dass ich für diese Reserve-Kürzung die wissenschaftliche Form gefunden. Wäre es Herrn Professor Heym darum zu thun gewesen, seine Anklagen logisch zu erhärten, so hätte er sich nicht darauf beschränken dürfen, in der Hauptsache nur meine erste Darstellung der neuen Theorie, welche bereits im Jahre 1863 erschienen ist, seinen Ausführungen zu Grunde zu legen, er hätte meine späteren Arbeiten über diesen Gegenstand mehr berücksichtigen, namentlich aber auf die Ausführungen meines Aufsatzes: „Die rationelle Deckung der Abschlusskosten in der Lebensversicherung“, veröffentlicht im 2. Jahrgange (1881) des von Herrn A. Ehrenzweig in Wien herausgegebenen Assekuranz-Jahrbuches näher eingehen müssen.

In dieser Arbeit gehe ich bei Erörterung der Frage, wie sind die Rechnungsgrundlagen für eine Lebensversicherungs-Gesellschaft festzusetzen, von der Annahme aus, dass die Versicherten die Kosten, welche mit der Versicherung verbunden sind, auch vollständig tragen müssen. Wenn diese Annahme auch nach Heym „beinahe wie ein schlechter Witz“ klingt, so ist sie doch durchaus gerechtfertigt und nothwendig. Denn wollte eine Gesellschaft ihre Einrichtungen so festsetzen, dass sie ihrerseits für jede Versicherung einen Theil der Kosten trägt, so wäre ja, wie gross auch das Vermögen der Gesellschaft sein mag, leicht die Höhe desjenigen Versicherungsbestandes zu berechnen, bei welchem das Vermögen der Gesellschaft durch die Kosten des Geschäftes aufgezehrt sein würde. Solche Gesellschaft könnte nicht für lebensfähig gehalten werden. Ich stelle in dieser Arbeit ferner die Forderung, dass eine Lebensversicherungs-Gesellschaft keine Ausgaben übernehmen darf, ohne für dieselben rechnungsmässige Deckung bereit zu haben. Vor Einführung der Abschlussprovision waren die Verwaltungskosten, welche eine Versicherung veranlasste, im Grossen und Ganzen gleichmässig über die ganze Versicherungsdauer vertheilt, es lag also kein Grund vor, den Aufschlag für Verwaltungskosten für ein oder mehrere Jahre anders zu gestalten, als für die übrigen Jahre. Nach Einführung der Abschlussprovision aber stellte sich die Sache anders. Nach den bisher üblichen Rechnungsgrundlagen bot die erste Jahresprämie nicht die Mittel für die Abschlussprovision und da die

Einführung derselben einmal erfolgt war und von der einzelnen Gesellschaft nicht gehindert werden konnte — selbst Heym räumt ein, dass die Einführung der Abschlussprovision in mehr als einer Beziehung ein Fortschritt war — so lag es nahe, die Frage zu erörtern, ob durch anderweite Festsetzung der Rechnungsgrundlagen die Mittel für eine mässige Abschlussprovision gewonnen werden könnten. Bei den betreffenden Untersuchungen sieht man bald, dass der Prämie des Versicherten in jedem Versicherungsjahre derjenige Betrag entnommen wird, welcher nach den Rechnungsgrundlagen für die laufende Sterblichkeit des betreffenden Alters erforderlich ist. Dieser Betrag ändert sich, wie die Sterbensgefahr des Versicherten mit dem steigenden Alter zunimmt, von Jahr zu Jahr und ebenso ändert sich auch fortwährend der Theil der Prämie, welcher in die Reserve gelegt wird. Beitrag zur Sterblichkeit und Zuschuss zur Reserve regeln sich überhaupt so, dass in jedem Jahre von der zur Verfügung stehenden Summe so viel entnommen wird, als zur Deckung der rechnungsmässigen Sterblichkeit dieses Jahres erforderlich ist, während der Rest zur Reserve fliesst. Hier gilt also das Princip, die Rechnungsgrundlagen müssen es ermöglichen, dass die Mittel für die rechnungsmässigen Ausgaben zu der Zeit, wo sie gebraucht werden, auch bereit stehen. Warum soll dies, sich eigentlich von selber rechtfertigende Princip für die Verwaltungskosten nicht gelten? Einen stichhaltigen Grund gegen die Anwendung desselben auf die Verwaltungskosten giebt es nicht und daher konnte auch Heym keinen solchen Grund angeben. Es giebt eben kein technisches Gesetz, welches es verbietet, den Aufschlag für Verwaltungskosten in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen für die erste Jahresprämie anders und zwar höher festzusetzen, als für die Prämie jedes der folgenden Jahre. Ist man hierzu gelangt, so ist in der Hauptsache schon das Problem gelöst, denn dann ergiebt sich die Netto-Prämie des ersten Jahres nach allgemein gültigen, auch von Heym nicht bestrittenen technischen Regeln.

Verschiedene ältere Gesellschaften haben ungeachtet der Einführung der Abschlussprovision ihre Rechnungsgrundlagen nicht geändert. Diese Gesellschaften bezahlen die Abschlussprovision, da die Prämien der neuen Versicherten die Mittel dazu nicht bieten, aus den hohen Aufschlägen, welche ihnen aus den Prämien der schon früher eingetretenen Versicherten zur Verfügung stehen, resp. aus dem Jahresüberschuss. Diese Einrichtung kann durchaus nicht für rationell gelten. Will man auch nicht annehmen, dass bei diesen Gesellschaften der Zugang von neuen Versicherungen so riesig zunehme, dass der

unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erhoffende Ueberschuss durch die erhöhten Abschlusskosten vollständig aufgezehrt werde, so sind sie immerhin in der wenig beneidenswerthen Lage, durch erhöhten Zugang neuer Versicherungen — und erhöhter Zugang wird doch von allen Gesellschaften nicht nur gewünscht, sondern auch erstrebt — ihren Ueberschuss geschmälert zu sehen. Im Lebensversicherungs-Geschäft ist man sonst so stolz auf die sicheren Rechnungsgrundlagen und doch verschmähen es diese Gesellschaften nicht, in dem durchaus nicht nebensächlichen Punkte der Abschlusskosten ohne Rechnungsgrundlagen, also blind darauf los zu wirtschaften. Wenn der Ueberschuss aus irgend einem Grunde einmal schwindet, wer bezahlt dann die Abschlussprovision? Seitens dieser Gesellschaften wird sich die Neigung zeigen, die Möglichkeit der Abnahme des Ueberschusses zu leugnen. Und doch würde bei mancher dieser Gesellschaften sofort eine wesentliche Verminderung des Ueberschusses eintreten, wenn sie ihre zur Zeit sehr bequeme Sterblichkeitstafel, welche ihr für die laufende Sterblichkeit so reichliche Mittel giebt, dass sie noch ein gut Stück Geld für die Abschlussprovision übrig behält, vertauschen müsste mit einer den richtigen Verlauf der Sterblichkeit genau darstellenden Tafel. Die Summe, welche dann für die Deckung der laufenden Sterblichkeit rechnungsmässig weniger erforderlich wäre, flösse in die Reserve und nicht in den Fonds für die Kosten, resp. Ueberschuss. Wie hoch oder niedrig man aber auch die Wahrscheinlichkeit einer Verminderung des Ueberschusses veranschlagen mag, es bleibt das Bewilligen von Kosten, für welche die rechnungsmässige Deckung nicht vorhanden ist, unentschuldigt. Woraus bezahlt denn eine neue Gesellschaft, die noch keine Ueberschüsse erzielen kann, die Abschlusskosten? Oder ist vielleicht die beibehaltene Bestreitung der Abschlusskosten aus dem Ueberschuss und der Kampf gegen eine rationelle Gestaltung der Rechnungsgrundlagen ein Concurränzmanöver? In der That, kämen die hier gemeinten Anschauungen zur Geltung, so wäre das Entstehen und Emporblühen neuer Gesellschaften zur Unmöglichkeit geworden, ein Zustand, der dem Fortschritte auf dem Gebiete der Lebensversicherung gewiss nicht günstig wäre.

Dieselbe Forderung, welche wir oben aufgestellt haben, dass nämlich die Rechnungsgrundlagen so einzurichten sind, dass für die rechnungsmässigen Ausgaben die Mittel zu der Zeit bereit stehen, wo sie gebraucht werden, führt nun zugleich zu der Erkenntniss, dass die erste Jahresprämie nur zum Theil für Verwaltungskosten zur Verfügung stehen kann, denn es muss die erforderliche Deckung für die

Sterblichkeit des ersten Jahres in rechnermässiger Höhe übrig bleiben. Soll der Versicherte im ersten Versicherungsjahre keine höhere Prämie zahlen, als in jedem der folgenden Jahre, so ergibt sich ohne Weiteres eine Grenze für die Höhe der Abschlusskosten; diese dürfen nicht mehr betragen als die erste Jahresprämie gekürzt um den rechnermässigen Betrag, welchen die Sterblichkeit des ersten Jahres erfordert.

Diese Grenze ergibt sich so einfach und erscheint so nothwendig, dass es geradezu unbegreiflich ist, wenn Heym mit Ernst behauptet, die Aufstellung der Grenze sei ein Irrthum meinerseits. Heym befindet sich ferner in entschiedenem Widerspruch zu den richtig verstandenen Regeln der Versicherungstechnik, wenn er bestreitet, dass meine Reserveberechnungs-Theorie keine Grenze für die Höhe der Abschlusskosten enthalte und er verleugnet vollständig die Arbeiten verschiedener Techniker, nicht bloss die meinigen, wenn er die negative Reserve in Schutz nimmt und darauf hinweist, dass negative Reserven auch bei Wittwenpensionen, wenn die Frau viel älter ist als der Mann, vorkommen. Einsichtige Techniker sagen, die nach gewöhnlicher Weise berechnete Jahresprämie, resp. die Durchschnittsprämie für die Dauer der Versicherung ist nicht zulässig bei Versicherungen mit abnehmendem Risiko, weil sonst negative Reserven erscheinen. Die Wittwenpensionsversicherung bietet, sofern die Frau bedeutend älter ist als der Mann, allerdings abnehmendes Risiko.

Die Festsetzung der Rechnungsgrundlagen bildet, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, das Fundament meiner Theorie. Dass die Bestimmung der Nettoprämie, zu welcher meine Theorie führt, nicht richtig oder technisch nicht zulässig wäre, hat Heym nicht bewiesen, nicht zu beweisen versucht. Aber trotzdem spricht er von Kürzung der Reserven. Die Reserven bildet, das gilt in der Lebensversicherungstechnik als ein feststehender Satz, nur eine rechnerische Consequenz der Rechnungsgrundlagen incl. Prämienfestsetzung. Sind die Rechnungsgrundlagen in der erforderlichen Vollständigkeit festgestellt, so ist das Resultat der Reserveberechnung vollständig feststehend. Von Kürzung der Reserven zu sprechen, ohne den Nachweis unrichtiger Prämienfestsetzung zu führen, muss als unstatthaft zurückgewiesen werden.

Aus dem Vorstehenden geht wohl zur Genüge hervor, dass Heyms Auffassung meiner Theorie in wissenschaftlicher Beziehung falsch ist. Dasselbe gilt von seinen Ausführungen über die practische Betreibung des Versicherungsgeschäftes.

Heym giebt selber an, dass die Abschlussprovision vor etwa 30 Jahren in Deutschland eingeführt worden ist. Meine erste Arbeit über die unter den anders gewordenen Verhältnissen rationelle Deckung der Abschlusskosten erschien im Jahre 1863, also vor circa 19 Jahren. Selbstverständlich hat die damalige Lage des Lebensversicherungs-Geschäftes auf das Entstehen meiner Theorie Einfluss gehabt. Es war, ich leugne es durchaus nicht, eine Hauptaufgabe derselben, für eine mässige, den Interessen der Lebensversicherungs-Gesellschaften vortheilhafte und bei der damaligen Geschäftslage nothwendige Abschlussprovision rationelle Deckung, d. h. im Sinne der strengen Versicherungstechnik rationelle Deckung zu finden. Es hat sich aber auch von vornherein darum gehandelt, denjenigen Versicherungsmännern, welche nicht specielle technische Kenntnisse haben, zu zeigen, wie weit sie mit Bewilligung von Abschlussprovisionen gehen können. Wenn ich in dieser Hinsicht den Erfolg meiner Bestrebungen prüfe, so kann ich von denjenigen Gesellschaften, welche meine Methode der Reserveberechnung adoptirt haben, mit Genugthuung sagen, dass sie nicht zu denjenigen gehören, welche durch hohe Provisionen sich auszeichnen. Diese Gesellschaften haben eben eine feste Grenze für die Abschlussprovision, über welche hinauszugehen ihnen unsolid erscheint.

Das grausige Bild, welches Herr Heym von der bösen Concurrenz entwirft, ist sehr grell aufgetragen. Ich will indess gern zugeben, dass hier nicht Alles so ist, wie es sein sollte. Heym begeht nur den grossen Fehler, die Namen derjenigen Gesellschaften, deren Directionen, Inspectoren oder Agenten wegen zuchtloser Concurrenz Tadel verdienen, zu verschweigen. Hätte er sie genannt, so hätte es ja leicht entschieden werden können, ob es wirklich die nach Zillmer rechnenden sind. Es giebt ja mancherlei Schäden in der jetzt üblichen Geschäftsführung und zum Theil haben dieselben ihren Ursprung in der Abschlussprovision. Für diese Schäden demjenigen die Schuld zuschieben zu wollen, dessen Bestreben stets darauf gerichtet gewesen ist, die Abschlussprovision zu beschränken, ist wohl, milde gesagt, gesucht. Wer hat zuerst in grösserem Maassstabe die mir vielleicht mehr als Heym missfallende Wirthschaft mit Inspectoren angefangen? Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft in Heyms nächster Nachbarschaft, dieselbe rechnet nicht nach Zillmer. Wen können die Heymschen Worte: „zum Ekel gewordene Streitigkeiten über die Höhe der Dividenden“ besser treffen als die beiden süddeutschen Gesellschaften, zwischen denen lange ein heftiger Kampf über diese Materie geführt wurde? Ich weiss nichts davon, dass diese Gesellschaften nach meiner

Theorie rechnen. Welche Directionspressen sind mit den „Centralstellen für zuchtlose Concurrenz“ gemeint, die die betreffenden Agenten und Inspectoren mit neuem Stoff versehen? Welche von diesen Gesellschaften rechnet nach meiner Theorie? Es ist ja auch natürlich, dass diejenigen Gesellschaften, welche sich dem Zwang, der in meiner Theorie liegt, nach Erkenntniss der Richtigkeit freiwillig unterworfen haben, und so lange sie daran festhalten, ihre knapp bemessenen Mittel nicht zu schliesslich doch unfruchtbaren Concurrenzmanövern vergebend werden.

Der Darstellung meiner Theorie, welche Heym den Lesern dieser Jahrbücher vorgetragen hat, können wir nicht umhin, seine früheren Aeusserungen über denselben Gegenstand gegenüber zu stellen. Bald nachdem ich die Theorie aufgestellt hatte, hat Heym der Germania auf ihr Ersuchen ein Gutachten über diese Methode ausgestellt, welches sich günstig ausspricht und die Anwendung empfiehlt. Am 17. Januar 1876 schreibt Heym an mich:

„Wie ich über Ihre Theorie denke, wissen Sie ebenso gut wie ich, da ich sie früher bei der Germania vertheidigt habe und zwar mit Ueberzeugung“.

Ferner hat Heym im Jahre 1878 in seiner Schrift: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung, Leipzig“ seine Ansicht kundgegeben. Er sagt auf Seite 7 dieser Schrift:

„Dass es unter solchen Umständen der „Gegenseitigkeit“ sehr schwer wird, ihr Geschäft auch nur allmählig zu erweitern, und dass sie alle Kräfte anspannen und bei ihren Leitern die höchste Uneigennützigkeit voraussetzen muss, ist leicht zu ermessen. Allerdings mehren sich die Mittel zur Erweiterung des Geschäftes, wie sich Prämieeinnahme und Reservefond vergrössern. Auch könnte man die Zillmersche Theorie bei Berechnung des Reservefonds benutzen. Die Verwaltung hat aber den festen Willen, den bisherigen Weg beizubehalten. Hierbei liegt es ganz fern, dadurch auch nur andeuten zu wollen, es sei diese Berechnungsweise des Reservefonds ein ungeeignetes Mittel zur Deckung der jetzigen ungeheuren Verwaltungskosten.“

Der Unterschied der Urtheile tritt eclatant zu Tage.

Berlin, 9. November 1882.

Auf ein paar Punkte der vorstehenden Entgegnung kann ich nicht umhin mit wenig Worten einzugehen.

Zunächst erscheint es mir als ein Widerspruch, wenn Herr Dr. Zillmer sagt, die Grundlage seiner Theorie sei der Satz, dass jeder Versicherte die Kosten, welche mit seiner Versicherung verbunden sind, auch vollständig tragen müsse. Denn alsdann kann man nicht von einer Grenze für die Abschlussprovision sprechen. Es ist ja bekannt genug, dass die sämtlichen bei dem Abschluss entstehenden Kosten viel mehr betragen, als eine mässig bemessene Abschlussprovision von etwa $1\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme. Die Gesamtkosten steigen bis zu $3\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme, wenn man das Honorar des Arztes, des Acquisiteurs, des Inspectors u. s. w. mit in Anschlag bringt. Ganz nebenbei sei ausserdem noch erwähnt, dass die Festsetzung einer Grenze im Sinne des Herrn Dr. Zillmer eine Regelung der Abschlussprovision nach dem Alter des Versicherten nothwendig macht, ein Hinderniss für den Geschäftsverkehr, das meines Wissens von keiner Gesellschaft in Anwendung gebracht worden ist.

Dann befindet sich Herr Dr. Zillmer im Irrthum, wenn er glaubt ich hätte früher anders über seine Theorie gedacht als jetzt. Wenn das der Fall wäre, hätte ich doch kaum in meinen Ausführungen in diesen Jahrbüchern der künftigen Gesetzgebung empfehlen können die Zillmersche Theorie beizubehalten, nicht aus der Welt zu schaffen, wie die extremen Gegner Zillmer's wollen. Ist denn meine Abhandlung nicht eigentlich eine Vertheidigung Zillmer's gegen ungerechte Angriffe? Nur bezüglich der viel umstrittenen Grenzen sind wir im Zwispalt. Mir ist es auch nicht eingefallen Herrn Dr. Zillmer für das Unheil, was m. A. n. seine Theorie angerichtet hat, persönlich haftbar oder verantwortlich zu machen. Man wird mir auch nicht ein einziges Wort in allen meinen Schriften nachweisen können, woraus solches zu schliessen wäre. Die Schriften des Herrn Dr. Zillmer sind mir übrigens, um dieses am Schlusse noch hervorzuheben, ausnahmslos bekannt. Der mir deshalb im Vorstehenden gemachte Vorwurf beruht daher auf Irrthum.

Dr. Heym.

VIII.

Die Steuerreform in ihrer neuesten Gestalt

von

F. Heinr. Geffken.

Man kann dem Fürsten Bismarck das Verdienst nicht absprechen, dass er die Nothwendigkeit der deutsch-preussischen Steuerreform zuerst erkannt und darauf gedrungen hat, sie in die Hand zu nehmen, als noch die ausserordentlichen Quellen flossen, die ihrer Natur nach bald versiegen mussten, aber ihre Durchführung damals sehr erleichtert hätten. Die liberalen Parteien trifft mit Recht der Vorwurf, dass sie auf die damals bestehenden Ueberschüsse pochend, alle neuen Steuern einfach ablehnten, und sich darauf noch etwas zu Gute thaten, dass sie den Steuerzahlern Lasten erspart. Wären sie dem Kanzler in der richtigen Weise entgegengekommen, wären sie z. B. auf die Tarifreform eingegangen, wie er sie 1875 vorschlug, die Zölle nach englischem Muster auf wenige einträgliche Artikel zu concentriren, so wäre uns die ganze schutzzöllnerische Reaktion erspart geblieben, in die H. v. Varnbühler ihn geschickt hineinzudrängen wusste. Eine ähnliche Schuld trifft H. Camphausen, der gleichfalls nur sehr widerwillig sich dazu verstand, neue Einnahmequellen flüssig zu machen und dann 1877 einen höchst unglücklichen Versuch durch seinen Antrag machte, die Erbschafts- und Stempelsteuern auf das Reich zu übertragen, den trefflichen Bericht aber, welchen am 2. Okt. die vom Bundesrath eingesetzte Commission erstattete, einfach unbeachtet bei Seite legte. Nach ihm haben die Herren Hobrecht und Bitter sich gleichfalls mit wenig Erfolg an der Lösung des Problems versucht, da die durch die Tarifreform, das Tabakssteuergesetz und die Reichsstempelabgaben erzielten Mehreinnahmen nicht ihr Werk sind. Ein solcher Misserfolg ist immer beklagenswerth, weil die Ungewissheit über die Zukunft Unsicherheit in viele Kreise trägt, um so mehr als

die Pläne der Regierung nicht bloß geschwankt, sondern sich mehrfach direct widersprochen haben. Nachdem nun so bereits drei Finanzminister durch die Reform verbraucht sind, ohne dass das Ziel wirklich erreicht wurde, ist als vierter Herr Scholz eingetreten. Seine Budgetrede vom 17. Nov. hat jedenfalls den Vortheil, die Reform auf gewisse absehbare Grenzen zu beschränken, wir hören nichts mehr von den Plänen, welche gleichbedeutend mit der Zerstörung des preussischen Steuersystems sind, von der Ungerechtigkeit der Grundsteuer der Beseitigung der Klassensteuer- und den Einkommensteuerstufen bis 6000 M., es sollen nur die vorjährigen Erlasse definitiv gemacht werden und hiefür Deckung gefunden werden. Was nun die Erlasse betrifft, so sind dreierlei zu unterscheiden:

1) die durch das Gesetz vom 10. März 1881 festgestellte Ausserhebungsetzung von drei Monatsraten der ganzen Klassensteuer und der fünf ersten Stufen der Einkommensteuer im Belauf von 14 Millionen.

2) der provisorische Erlass des vorigen Jahres von 6,480,000 M.

3) der jetzt von der Regierung beantragte, die Aufhebung der vier untersten Stufen der Klassensteuer.

Die Regierung ist der Ansicht, dass nicht bloß der unter Garantie eines besondern Gesetzes stehende erste Erlass, sondern auch der zweite dauernd sein müsse, da Steuererleichterungen nicht anders gewährt werden können, als in der Absicht und in der Meinung, eine dauernde Erleichterung damit zu schaffen. Der Abg. Wagner hat dagegen mit Recht bemerkt, dass nicht bloß für den zweiten Erlass, der ja eben nur provisorisch gemacht sei, eine solche Nöthigung nicht vorliege, sondern dass auch bei dem ersten dauernden Erlass die ausdrückliche Bedingung gemacht sei, „vorbehaltlich der Reform der Klassen- und Einkommensteuer“ und dass eine solche Reform schon jetzt unbedingt nothwendig sei. Denn wollte man den grade am wünschenswerthesten dritten Erlass der Art durchführen, dass man einfach die vier untersten Stufen der Klassensteuer abschnitte, übrigens aber alles beim Alten liesse, so würde man eine vollkommen unhaltbare Steuerscala bekommen. Die bisherigen Pflichtigen der vier untersten Klassen gingen frei aus, die fünfte, also künftig die erste Stufe der Klassensteuer würde gleich mit einem Satz von 13,50 M. beginnen. Das ist nicht möglich und es muss eine Ausgleichung stattfinden.

Die Klassensteuer, die 1820 gerechtfertigt sein mochte, hat nach der Reform von 1873 und der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer als ihres Equivalentes in grossen Städten, keinen Grund mehr,

als eigenthümliche Steuer zu bestehen. Sie war in ihrer früheren Gestalt ein Mittelding von Kopf- und Vermögensteuer, sie zog verhältnissmässig die Wohlhabenderen der unteren Schichten weit weniger heran als die Aermere. Für die Bildung der Klassen fehlte es an einem festen Abschätzungsmittel, denn die „allgemeinen Klassen-Merkmale“, welche eine von der andern unterscheiden sollten, hatten kein Princip, und es hing von der Verwaltung ab, je nach ihrer Ansicht jemand in eine andere Klasse zu versetzen, wobei man mit Billigkeit, aber nie nach einer festen Norm zu Werke gehen konnte. So war es begreiflich, dass die Veranlagung zu den einzelnen Stufen höchst ungleichmässig in den verschiedenen Landestheilen erfolgte und sich demgemäss durchaus ungenügend erwies. Auch das Argument Hoffmanns (Lehre von den Steuern S. 143), welcher die Klassensteuer damit vertheidigt, dass sie die persönliche Arbeit zur schuldigen Steuer an den Staat heranziehe und der Gliederung der Stände im Wesentlichen entspreche, kann nicht als zutreffend gelten. Die unteren Volksklassen zahlen ihren Steuerbeitrag genügend in den indirecten Abgaben, welche bei richtiger Veranlagung sie weit weniger drücken als direkte, und man kann nicht mehr nach Ständen in einer Zeit besteuern, wo die Unterschiede derselben sich immer mehr verwischen. So wurde die Klassensteuer durch die vielfachen Abstufungen, die sich in der Praxis bald als nöthig herausstellten, in den höheren Stufen thatsächlich zu einer Einkommensteuer, ohne doch wieder deren Vortheile durch die wirkliche Bemessung nach den Einkommen zu bieten, und in den unteren Stufen wurde sie trotz ihres geringen Betrages so drückend empfunden, dass das Gesetz vom 25. Mai 1873 dazu schreiten musste, alle Personen mit einem Jahreseinkommen unter 420 M. von der Klassensteuer fortan zu befreien. Die Steuer wurde nunmehr von diesem Minimum bis zu 3000 M. jährlichen Einkommens in zwölf Stufen erhoben, in welche die Pflichtigen eingeschätzt wurden, ist also eine verkleidete Einkommensteuer und doch wieder keine richtige, denn diese Einschätzung ist schwierig, da neben den Geldeinnahmen auch die Naturalbezüge veranschlagt werden sollen, wobei man je nach den Umständen auf mittlere Sätze kommen muss, so dass thatsächlich doch wieder eine Besteuerung nach Berufsklassen stattfindet. Und auch nach der Reform blieb die Steuer für die unteren Stufen von 420—750 M. Einkommen mit ihren Sätzen von 3—12 M. drückend, so dass der Zweck des Gesetzes, alle die von directer Personalsteuer zu befreien, bei denen keine andre Grundlage der Steuer vorhanden ist, als die Existenz einer erwerbsfähigen

Persönlichkeit, nicht als erreicht gelten kann. Es steht statistisch fest, dass auch in den jetzigen untersten Klassen die zahlreichsten und drückendsten Executionen mit dem geringsten finanziellen Ergebniss stattfinden. Die Denkschrift des Finanzministers von 1872 lieferte für die damaligen untersten Stufen das erschreckende Ergebniss, dass für 100 Thlr. Steuer nöthig waren: 228 Mahnungen, 95 verfügte Executionen, 49 vollstreckte, 37 fruchtlos vollstreckte, Unkosten $8\frac{1}{2}$ Thlr. Was aber eine vollstreckte Execution in jenen Verhältnissen bedeutet, bedarf keines Commentars. Hat die Befreiung von über $6\frac{1}{2}$ Mill. Pflchtigen nun auch eine Erleichterung gebracht, so hat doch die Thronrede unbedingt Recht, wenn sie auch die Beseitigung der jetzigen vier untersten Klassen als dringlich bezeichnet, denn von den noch bei der Klassensteuer nothwendig gewordenen Pfändungen bzw. fruchtlosen Pfändungsversuchen, welche vom 1. Oct. 1879 bis October 1880 im Belauf von mehr als einer Million vorgenommen wurden, entfallen 880,000 auf die beiden untersten Stufen und von den übrigen 120,000 dürfte bei weitem die Mehrzahl die beiden nächsten Stufen treffen. Dazu kommt, dass die Pflchtigen dieser vier ersten Klassen, deren Zahl $\frac{2}{3}$ der Pflchtigen überhaupt beträgt, nur etwas über die Hälfte des ganzen Betrags zahlen. Ja wir möchten meinen, dass man noch über die Grenze der vier untersten Klassen hinausgehen sollte und die Personalsteuer erst von 1500 M. Einkommen ab erheben, also auch die fünfte und fast die ganze sechste Stufe, die bis einschliesslich 500 Thlr. geht, ebenfalls beseitigen sollte, wie dies auch Wagners Ansicht ist. Dann fele aber auch jeder Grund fort, die höheren Stufen als besondere Steuer zu erhalten, es würde vielmehr von 1500 M. an die Einkommensteuer erhoben. Dass diese dann einer Reform bedarf, erscheint selbstverständlich. Es muss eine mässige Progression eingeführt werden, etwa von $\frac{1}{2}$ pct. für die unterste Stufe bis 3 pct. bei 6000 M. Einkommen; ferner ein Unterschied zwischen fundirtem Einkommen und dem aus Arbeitsleistungen bezognen gemacht werden und endlich in den unteren Stufen die Zahl der Familienglieder in Anschlag gebracht werden, da es durchaus unbillig ist, das Einkommen eines Hagestolzen oder eines kinderlosen Ehepaares nicht höher zu belasten, als das noch immerhin geringe, von dem eine zahlreiche Familie leben soll. Diese Gesichtspunkte sind von eben so grosser socialer als finanzieller Bedeutung. Die nach Procenten abgestufte Steuer trifft auch die Leistungsfähigkeit besser als die jetzige Abstufung nach festen Sätzen 30, 36, 42 Thlr. u. s. w. Durchaus nothwendig ist es sodann, die bisherige Methode der Ein-

schätzung zu verlassen und zur Selbstschätzung überzugehen. Die Reform von 1873 hat zwar jeder Ueberbürdung vorgebeugt, aber finanziell keineswegs befriedigende Ergebnisse geliefert, indem naturgemäss jeder zu hoch Angesezte reclamirt, jeder zu niedrig Eingeschätzte aber schweigt. Das Cirkular des Finanzministers von Patow ist noch unvergessen, welches hervorhob, dass der Regierungsbezirk Köslin 914 Rittergüter hat, von denen doch anzunehmen ist, dass jedes mindestens 3000 M. Reineinkommen bringt, dass aber gleichwohl 1859 nur 555 Personen Einkommensteuer zahlten. Muss man nun auch zugeben, dass seit der Reform von 1872 die Schätzungen schärfer geworden sind, besonders weil in den Commissionen die Vertreter der Gemeinden mitwirken und eine zu niedrige Veranlagung zur Staatssteuer auch den Ertrag der Communalsteuern schädigt, die meist in Form von Zuschlägen zur ersteren erhoben werden, so steht doch fest, dass die Einschätzung erfahrungsmässig stets Resultate giebt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, weil, wie das preussische Gesetz vorschreibt, ein „tieferes Eindringen in die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen“ nicht stattfinden soll. In Hamburg war bei der früheren Einschätzung das Gesamt-Einkommen auf 72 Mill. M. angenommen, nach Einführung der Selbstschätzung 1866 ergab sich ein solches von 130 Mill., 1869: 151, 1871: 309, der Ertrag war 1881: 4,400,000 M. Die gleiche Erfahrung machte man in Berlin bei der Einführung der städtischen Einkommensteuer mit Selbstschätzung. Selbstverständlich muss dabei das Verfahren richtig angelegt sein, es muss einerseits die Selbstschätzung durch gemischte Ortscommissionen controlirt werden, welche in der Lage sind, das Einkommen der Pflichtigen annähernd zu übersehen und bei offenbar zu niedrigen Angaben die Betreffenden zur Rechenschaft zu ziehen, eventuell die Vorlage ihrer Bücher fordern können, andererseits darf der Pflichtige nicht gehalten werden, sein Einkommen auf Eid oder an Eidesstatt anzugeben, da dann jede Bemänglung durch die Commission den Vorwurf des Eidbruchs einschliessen würde, es genügt, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Kommen dabei Unwahrscheinlichkeiten vor, so erlässt die Commission zunächst eine Anfrage, wie sich die Angabe zu den ihr thatsächlich bekannten Verhältnissen des Pflichtigen verhalte? und erfahrungsmässig hat schon dies Mittel fast immer den gewünschten Erfolg, so dass die Vorlage der Bücher sehr selten gefordert zu werden braucht, zumal wenn man hohe Strafen auf den Fall setzt, dass die Einsicht der Bücher die Angabe des Pflichtigen als unrichtig erweist. Die Erfahrung der

Staaten, wo diese Selbstschätzung besteht, widerlegt auch den Einwand, man könne den Pflichtigen nicht klar machen, was Reineinkommen sei, welche Abzüge sie von ihrem Roheinkommen machen dürften u. s. w., es kann das höchstens im Anfang einige Schwierigkeiten machen und eventuell kann man für die unteren Stufen die Wahl zwischen Selbstschätzung und Einschätzung durch die Commission stellen, wie dies im früheren Königreich Hannover der Fall war. Die Grösse des Staates kommt bei dem Verfahren nicht in Betracht, denn jede Commission soll ja nur für ihren Kreis wirken, und es ist nicht abzusehen, warum die Sache in den Hansestädten und Berlin geht und früher in Hannover ging und in ganz Preussen nicht gehen sollte. Damit würde auch die Berufung nach dem Gesetz von 1873 an die Bezirkscommission und eventuell an die Centralcommission wegfallen, so dass das Verfahren sich erheblich vereinfachte.

Schliesslich muss von einer richtigen Reform der Einkommensteuer verlangt werden, dass sie, wie Wagner bereits betont hat, eine bewegliche Steuer werde; die Ordnung der Finanzen verlangt eine bewegliche Staatseinnahme, die nach dem Bedürfniss wechselt, das Mittel gewährt durch entsprechende Erhöhung sofortige Mehreinnahmen zu sichern und bei kleinen ausserordentlichen Bedürfnissen neue Schulden zu vermeiden, also die bequeme Deckung von Deficits durch Anleihen abschneiden hilft. Diese Beweglichkeit hat auch eine sociale Bedeutung, indem sie die Möglichkeit giebt, die Reichen nicht nur durch die Steuerprogression stärker heranzuziehen, sondern bei einer Erhöhung auch erlaubt, die unteren Klassen mit Zuschlägen p. Mille minder zu belasten als die höheren und umgekehrt die stärkere Heranziehung der letzteren auch bestehen zu lassen, wenn die Zuschläge in den unteren herab gemindert werden oder wegfallen. Was aber das Verhältniss vom Abgeordnetenhaus und Regierung betrifft, zwischen denen ja über die Höhe der zu erhebenden Steuer jedesmal eine Verständigung stattfinden müsste, so könnte festgesetzt werden, dass für den Fall, wo eine solche nicht zu erzielen wäre, der im Gesetz zur Grunde gelegte Normalsatz zur Erhebung gelangen soll. In dieser Form haftet an der jährlichen Bewilligung so wenig von steuerverweigerlichem Beigeschmack, dass auch der strengste Royalist keinen Anstoss daran nehmen könnte.

Eine derartige Reform würde die bestehende Besteuerung der unteren Klassen noch in erheblich stärkerem Masse als der Erlass von 1881 ermässigen, indem nämlich die bisherigen Klassensteuerpflichtigen statt 30 etwa 10 Mill. zahlen würden, wogegen der 3 monat-

liche Erlass der fünf untersten Stufen der jetzigen Einkommensteuer wegzufallen hätte. Ueber den Ertrag, welchen eine derartig reformirte Einkommensteuer gewähren würde, lassen sich selbstverständlich nur Vermuthungen aufstellen. Das Finanzgesetz vom 28. Febr. 1881 beziffert die Einkommensteuer mit 29,106,000 M., dazu würden von den bisherigen höheren Stufen der Klassensteuer 7—12 von 1500—3000 M. Einkommen etwa 10 Mill. kommen, so dass von dem bisherigen Gesammt'ertrag beider Steuern noch etwa 21 Mill. zu decken blieben. Mit voller Sicherheit aber darf angenommen werden, dass die Reform mit Selbsteinschätzung für das wirkliche Einkommen ohne Steigerung des Steuerfusses, der jetzt durchschnittlich 2,78 pct. beträgt, eine sehr erhebliche Mehreinnahme gegen das bis jetzt eingeschätzte Einkommen gewähren würde. Soetbeer berechnet in seiner lehrreichen Schrift über den Umfang und die Vertheilung des Volkseinkommens in Preussen diesen Unterschied auf 25 pct. durchschnittlich, was sich natürlich je nach den Bezirken ungleich vertheilt. Nehmen wir nur 20 pct. an, da die vorgeschlagene geringere Steuer für die unteren Klassen von $\frac{1}{4}$ pct. gegen die jetzigen Sätze eine Mindereinnahme verursachen müsste, so würde immerhin der Ertrag der Einkommensteuer in dieser Gestalt auf rund 50 Mill. anzuschlagen sein. Klassen- und Einkommensteuer lieferten bisher zusammen rund 60 Mill., es würden also noch 10 Mill. zu decken bleiben. Hiefür empfiehlt sich in erster Linie die in den süddeutschen Staaten bestehende Capitalrentensteuer, denn es ist, wie auch Wagner betont hat, unbillig, dass in einem System von Ertragssteuern, in denen Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe belastet sind, das bewegliche Capital bisher frei ausgegangen ist, welches ausserdem bei der Einkommensteuer mit Einschätzung den Vortheil hatte, schwer controlirbar zu sein, obwohl doch die Renteneinkünfte besonders steuerfähig erscheinen, sofern man nur kleine Bezüge frei lässt. Die Capitalrentensteuer brachte in Bayern 1879 bei einer Bevölkerung von 5,284,778 Seelen 2,136,940 M., man würde in Preussen also bei 27,251,067 doch auf 11—12 Mill. rechnen können. Unterliegen würde ihr der Ertrag aus Capitalvermögen, soweit derselbe nicht der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unterworfen ist, also alle Arten von Zinsen aus Pachten, Miethen, Darlehen, besonders Hypotheken, öffentlichen und Privatpapieren, Leibrenten, Erträge des Effektenbestandes der Banken und Dividenden von Aktien. Letztere sind zwar an sich Antheile am Unternehmergewinn und somit der Gewerbesteuer unterworfen, allein thatsächlich nimmt die Dividende den Charakter einer ohne eigenen

Geschäftsbetrieb erlangten Leihrente von wechselnder Grösse an, überdies würden, wenn die Dividenden frei von der Zinssteuer blieben, Einkünfte aus dem Besitz ausländischer Aktien unfassbar. Deshalb hat das badische Gesetz über die Capitalrentensteuer vom 15. Juli 1874 richtig die Dividenden herangezogen „ohne Rücksicht, ob das Unternehmen der Gewerbesteuer unterliegt.“ Bei wandelbaren Bezügen wird der Durchschnitt der drei letzten Jahre versteuert, ungetheilte Erbschaftsmassen unterliegen der Steuer selbständig (Art. 8 des bayr. Ges. v. 1881). Befreit sind nach dem badischen Gesetz der Staat, die von diesem aus Gründen öffentlichen Wohles unterstützten Anstalten, solche für wohlthätige Zwecke oder auf Gegenseitigkeit gegen Unglücksfälle begründete, Alle, deren Renten nicht 60 M. übersteigen, endlich Wittwen, Minderjährige und Erwerbsunfähige bis zu einem Einkommen von 600 M. Selbstverständlich muss Selbsteinschätzung mit behördlicher Controle stattfinden, da Einschätzung durch Commissionen zu keinem Ergebniss führen kann, dagegen wird als bei einer Ertragssteuer und um Hinterziehungen zu vermeiden, keine Progressivsteuer ins Auge gefasst werden können, wie dies im bayrischen Gesetz von 1856 der Fall ist. Nach dem badischen Gesetz wird der Steuerfuss durch das Finanzgesetz bestimmt, augenblicklich 15 Pf. für 100 Mk. Rente, bei einer beweglichen Einkommensteuer wird es sich mehr empfehlen, einen festen Procentsatz zu nehmen, etwa 3 pct. der Rente, wie dies der Entwurf des bayrischen Gesetzes von 1881 zuerst vorschlug. Auf Hinterziehung müssen hohe Strafen gesetzt werden, in Württemberg ist das Zehnfache der verheimlichten Summe zu zahlen, was eventuell auch von den Erben eingetrieben wird. Derselbe Staat hat auch den richtigen Grundsatz, nicht den Abzug der Passivcapitalrenten von den zu besteuenden Aktivrenten zu gestatten, wie dies Baden und Bayern thun, da das Gleiche doch bei der Grundsteuer nicht geschehen darf. Es handelt sich hier um eine Ertragssteuer im Gegensatz zur reinen Einkommensteuer.

Der Einwand, dass die Capitalrentensteuer den Zinsfuss steigere, indem die Darleiher sich für die Steuer Ersatz schaffen würden, also diese in letzter Instanz den anlehensbedürftigen Privaten oder Corporationen zur Last fiele, ist nicht stichhaltig, denn es ist durchaus unnachweisbar, dass der Zinsfuss in den süddeutschen Staaten, welche die Capitalrentensteuer haben, höher steht als in Preussen. Die Abgabe ist zu gering, um darauf wesentlichen Einfluss zu äussern und eben so wenig hat sie die Capitalbildung gestört, wie sich aus nachstehenden Angaben aus Baden ergibt.

Nach dem Abschluss des Capitalrentensteuer-Registers für das Jahr 1882 belaufen sich die für dieses Jahr festgestellten Rentensteuer-Capitalien (dieselben bestehen im wesentlichen im Zwanzigfachen des Zins- und Rentenbezugs) im ganzen auf $851\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Gegenüber den für das Jahr 1881 constatirten Rentensteuer-Capitalien im Betrag von 811 Millionen Mark ergibt sich eine Zunahme von $40\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Die Zunahme der Rentensteuer-Capitalien gegenüber dem Vorjahre hat betragen im Jahre 1876 20 Millionen Mark, 1877 $11\frac{1}{2}$ Millionen, 1878 21 Millionen, 1879 $13\frac{1}{2}$ Millionen, 1880 $30\frac{1}{2}$ Millionen, 1881 $44\frac{1}{2}$ Millionen. Zunahme im Ganzen seit 1875 181 Millionen Mark¹⁾. Der Steuerertrag war 1881: 1,261,415 Mark.

Auch die Schwierigkeit, die sich in einigen Staaten wie z. B. in Oesterreich-Ungarn der Einführung dieser Steuer entgegenstellen würde, dass nämlich die Regierung bei Staats- und garantirten Eisenbahnanleihen Steuerfreiheit der Coupons zugesichert hat, dürfte für Preussen nicht in Betracht kommen.

Soll nun in einem rationellen System von Ertragssteuern, wie es bei einer leichten beweglichen Einkommensteuer nothwendig ist, um dem Staate feste Einnahmen zu sichern, zumal wo die schwankenden Betriebseinnahmen eine solche Höhe erreicht haben, wie in Preussen, kein selbständiger Zweig des Erwerbes unbesteuert bleiben, so wird man auch den reinen Personalverdienst nicht frei lassen können, d. h. den Erwerb, den der Einzelne, welcher nicht Grund-, Haus-, Rentenbesitzer oder selbständiger Gewerbetreibender ist, durch Hingabe seiner persönlichen Arbeitskraft erzielt. Dabei müssen natürlich alle kleinen und unständigen Lohneinkommen frei bleiben und auch bei den höheren, zu Besteuernden in Anschlag gebracht werden, dass hier das Einkommen nach der Natur des Erwerbes nicht als Reinertrag angesehen werden kann, indem der Betreffende durch Ersparnisse für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit sorgen soll, also hierauf

1) Ich führe hier vorzugsweise badische Erfahrungen an, weil das dortige Gesetz weit rationeller ist als das bayrische von 1856, das mit seinem verfehlten Klassensystem und geringen Strafen für Hintersiehungen, sehr unbefriedigende Resultate gegeben hat, nämlich in der laufenden Finanzperiode nur 2,136,940 M., was die Motive zu dem neuen Kapitalrentensteuergesetz ausdrücklich anerkennen, indem 70 Mill. Renten angemeldet wurden, gegen 35,300,000 M. in Baden und $60\frac{1}{2}$ Mill. in Württemberg. Das neue bayrische Gesetz vom 19. Mai 1881 hat erhebliche Verbesserungen gebracht, hat aber die Klassen mit progressivem Steuerfuss statt des ursprünglich vorgeschlagenen festen Percentsatzes beibehalten, weil die Voraussetzung des letztern, die allgemeine progressive Einkommensteuer gefallen war.

Rücksicht genommen werden muss. Unter dieser Voraussetzung, welche einen sehr mässigen Steuerfuss bedingt, ist nicht abzusehen, weshalb Advokaten, Aerzte, Notare, Schriftsteller, Künstler, die oft sehr hohe Einnahmen haben, ferner alle Beamten des Staates, der Corporationen und Privaten von einem gewissen Einkommen an, nicht eine selbständige Steuer zahlen sollen, während sie jetzt nur von der Einkommensteuer getroffen werden, bezw. soweit sie Immobilienbesitzer sind von der Grund- und Gebäudesteuer. Selbst die unselbständigen Gewerbetreibenden höherer Art können sehr wohl mässig dazu herangezogen werden, da ihr Verdienst bei grosser Geschicklichkeit oft weit beträchtlicher ist, als der kleinerer Handwerker.

Durch eine derartige Reform lässt sich also vollständig ausreichende Deckung der nothwendigen Steuerbefreiung der unteren Klassen schaffen und melden sich neue stärkere Bedürfnisse, so ist noch die Erbschaftssteuer da, welche jetzt die ganz unbedeutende Summe von 5 Mill. einbringt, während England 6,825,983 £, Frankreich an 100 Mill. Fr., Italien 28 $\frac{1}{2}$ Mill. Lire, Belgien über 19 Mill. Fr. damit erzielte. Der Grund dieser bedeutenden Einnahmen ist, dass in allen jenen Staaten zwar ein Minimum steuerfrei bleibt, übrigens aber keine Ausnahmen gemacht werden, also auch die *directe* Linie, sowohl Descendenten als Ascendenten steuert, während in Preussen nach dem Gesetz von 1873 diese frei bleiben und die Besteuerung erst mit den Geschwistern beginnt. Da von 10 Erbfällen 9 auf die *directe* Linie kommen, so begreift es sich, dass eine Steuer die diese frei lässt nur wenig einbringen kann. Rationell nach dem Vorbilde jener Länder umgestaltet würde sie in Deutschland so wenig drücken oder die Capitalbildung stören als sie es dort thut und das Mittel geben, die sehr unbillige Belastung des Besitzwechsels bei Immobilien zu erleichtern bezw. in eine blosse Gebühr zu verwandeln¹⁾.

Während es nun keinem Zweifel unterliegt, dass für eine derartige Reform der directen Steuern sich eine grosse Mehrheit im Abgeordnetenhaus finden würde, erklärt die Prov.-Corresp. vom 29. Nov. anlässlich der Budgetdebatte: „So sehr daher auch die Anregungen zu beachten sind, welche die Frage der Reform der directen Steuern in der Budgetdebatte gefunden hat, so wird denselben doch für die zunächst vorliegende Frage, wie der durch die Aufhebung der vier untersten Classensteuerstufen entstehende Einnahmeausfall zu decken sei, keinerlei praktische Bedeutung beigelegt werden können. Wollte

1) Die nähere Begründung dieser Steuer habe ich gegeben in dem Aufsatz „Erbrecht und Erbschaftssteuer“ in Schmoller's Jahrb. für Gesetzg. u. s. w. 1881.

man in der Reform der directen Steuern das geeignetste Mittel zur Befreiung der vier untersten Steuerclassen suchen, dann müsste man sich auch dazu entschliessen, dieselben auf eine ferne Zukunft zu vertrösten.“

Ein Beweis für diese auffallende Behauptung wird in keiner Weise gebracht, und am wenigsten durch die für Herrn Scholz wenig schmeichelhafte Bemerkung der Nordd. Allg. Ztg. vom 27. Nov., dass eine sofortige Durchführung einer solchen Reform „von dem gegenwärtigen Finanzminister wenige Monate nach seinem Amtsantritt und bei den Abweichungen seiner Ueberzeugungen von denen der früheren Verwaltung billiger Weise kaum zu verlangen sei“. Wir dächten, der Herr Finanzminister, der doch wahrlich in dieser Frage kein Neuling ist, vielmehr lange Jahre als Commissar des Finanzministers in der Budgetcommission gesessen hat, hätte seit dem Frühjahr, wo H. v. Bennigsen die Reform der directen Steuern empfahl, Zeit genug gehabt, sich dieselbe zu überlegen und sollte er wirklich mit den ihm in seinem Ministerium gebotenen Kräften nicht im Stande sein an eine solche Aufgabe sofort heranzutreten, so besitzen Haus und Budgetcommission jetzt an dem Abg. Wagner einen Mann, dem es ein Leichtes wäre binnen kürzester Frist Gesetzentwürfe für eine derartige Reform auszuarbeiten. Dies ist auch nicht der wahre Grund der Weigerung der Regierung auf diesen Gedanken einzugehen, er liegt in dem unmittelbar folgenden Satz des angeführten Artikels der Nordd. Allg. Ztg. „Auch wissen wir nicht, ob die preussische Finanzverwaltung ihre Ueberzeugungen für das Gesamtergebniss der Reform vor weiteren Verhandlungen mit dem Reichstag festzulegen beabsichtigt.“ „Dieser Satz“, bemerkt die Neue Preuss. Ztg. sehr richtig, „bietet wenig Aussicht, dass wir alsbald aus dem circulus vitiosus des Hin- und Herschiebens der Reformgedanken zwischen Landtag und Reichstag herauskommen und dass sich diese schwebenden, nur zu leicht sich verflüchtigenden Gedanken in Kürze zu einem bestimmten, umfangreichen Programm gestalten werden.“ Gleichwohl nimmt die Regierung unverkennbar diese Stellung ein, sie weist den richtigen Gedanken Bennigsens, zunächst die directen preussischen Steuern zu reorganisiren zurück und besteht nach wie vor darauf, den Reichstag in die Zwangslage zu bringen, die durch Steuerverminderungen und Mehrausgaben geschaffenen Lücken des preussischen Budgets durch neue indirecte Steuern zu decken. Der Finanzminister hat am Schlusse seiner Rede ausdrücklich die seiner Ansicht nach zu wenig gewürdigte Thatsache betont, dass Preussen, während es 1872 55 Millionen für

das Reich beizutragen hatte, jetzt, d. h. im Jahre 1883—84 mehr vom Reiche empfangen werde, als es in Form von Matricularbeiträgen zu zahlen habe. „Es ist damit die finanzielle Unabhängigkeit des Reiches von den Beiträgen der einzelnen Staaten, also das eine grosse Ziel der Reichssteuerreform erreicht.“ Es soll nun aber ebenfalls das zweite Ziel, die Herbeiführung besserer Finanzverhältnisse auch in den Einzelstaaten, verwirklicht werden. Aber dies soll in Preussen nicht durch die Reform des eigenen Steuersystems geschehen, was Sachsen, Bayern, Baden u. s. w. unverweilt in Angriff genommen haben, sondern durch Speisung der Einzelstaaten aus den Ueberschüssen der indirecten Reichssteuern. Preussen allein erklärt sich ausser Stande ohne Hilfe des Reiches das Gleichgewicht in seinen Einnahmen und Ausgaben herstellen zu können, eine Behauptung, die vorläufig keineswegs begründet ist, da die in anderen Bundesstaaten durchgeführte Reform der directen Steuern in Preussen noch nicht einmal versucht ist, ganz abgesehen davon, dass im jetzigen Budget viele Einnahmen zu niedrig veranschlagt sind, was für die Staatseisenbahnen Minister Maybach ziemlich offen zugab. Diese „vorsichtige“ Aufstellung des Etats, welche zu dem Schlusse führt, dass gegenwärtig in Preussen der Haushalt nur durch Anleihen im Gleichgewicht gehalten werden kann, ist also gleichfalls darauf berechnet, einen Druck auf den Reichstag auszuüben, neue indirecte Abgaben zu bewilligen. In diesem Lichte muss also die Vorlage der Regierung über die Besteuerung des Vertriebes von geistigen Getränken und Tabacksfabrikaten betrachtet werden. Sagte doch die Prov. Correspondenz schon ehe der Gesetzentwurf in 37 Artikeln mit Motiven vorlag: „Es liegt in der Absicht einen einstweiligen Ersatz für die mangelnden Einnahmen dadurch zu erreichen, dass der Vertrieb einer Reihe von Massenartikeln des Consums mit einer der Gewerbesteuer nachgebildeten Steuer belegt wird, welche sich innerhalb der durch die Reichsverfassung der Landesgesetzgebung gewiesenen Schranken hält.“ Eine einstweilige Steuer ist überhaupt irrationell, man macht wohl zeitweilige Zuschläge zu einer bestehenden Steuer, aber führt nicht eine neue ein um sie nach einigen Jahren wieder aufzuheben, wie dies scheinbar in der Absicht liegt, sobald mehr Reichssteuern bewilligt sind. Der bekannte Officiöse der „Politischen Correspondenz“ meint, die Regierung habe bei ihrem Plane eine sehr starke Stellung, denn die bisherigen Erlasse seien als sehr fühlbare Wohlthat aufgenommen und ihre Aufhebung würde denjenigen Parteien, welche dieselbe der Regierung aufdrängen wollten, eine ziemliche Unpopularität eintragen.

Dies Argument erscheint wenig zutreffend, da die Aufhebung der unteren Stufen der Klassensteuer, zu der ziemlich alle Parteien bereit sind, wie oben ausgeführt, eine grössere Erleichterung bringen würde als jene Erlasse es thun konnten und es sich nur um die Deckung des Ausfalls handelt.

Was nun die besondere Steuerfähigkeit des Betriebes von geistigen Getränken und Taback anlangt, welche die Motive der Vorlage betonen und durch den Zudrang zu diesen Gewerben begründen, so soll dieselbe an sich keineswegs in Abrede gestellt werden. Wenn aber der Abg. Wagner auf die grossen Erträge der englischen Licences hinweist, so ist doch zu bemerken, dass dieselben die Stelle der Gewerbesteuer vertreten, die wir haben, England aber nicht hat; denn die *Schedula D.* der *income tax* kann nicht füglich als solche betrachtet werden. Die englischen Lizenzsteuern werden deshalb nicht bloß von den Verkäufern von geistigen Getränken und Taback erhoben, sondern auch von Brauern und Malzfabrikanten, Papier- und Spielkarten-, Essig- und Hefefabrikanten, Hausirern, Auctionatoren, Pfandleihern, Gold- und Silberhändlern, Apothekern und Chemikalienfabrikanten, Pferdehändlern, öffentlichen Fuhrleuten in London, Anwälten und Bankiers (*Noble, The Queens Taxes Ch. XII*). Es soll nicht geleugnet werden, dass die Gewerbe, welche die Vorlage treffen will, in der preussischen Gewerbesteuer vielleicht nicht hinreichend herangezogen sind, indess dies kann nicht durch die Auflage einer zweiten Steuer ausgeglichen werden, sondern nur durch eine Revision der Gewerbesteuer, welche dieselbe in Preussen sehr bedarf. Eine öftere Revision der Gewerbesteuer ist überhaupt bei den wechselnden Verhältnissen der einzelnen Gewerbe nöthig, in Preussen um so mehr, als zu dem Gesetz vom 30. Mai 1820 eine Fülle von Novellen gekommen sind, welche die Uebersicht sehr erschweren¹⁾ und dabei die Gesetzgebung sehr fühlbare Mängel zeigt, so sind z. B. irrationeller Weise die Pächter und die Brennereien gar nicht besteuert, während die Brauereien es sind. Eine Ausgleichung in dem Sinne, dass das kleinere Handwerk erleichtert, der industrielle Grossbetrieb und die besonders gewinnbringenden Gewerbe stärker herangezogen werden, ist geboten. Die unvermittelte Doppelbesteuerung jener Gewerbe, welche die Vorlage treffen will, würde nur die Folge haben, dass die Steuer auf die Consumenten übergewälzt würde und so in erster Linie wieder die unteren Klassen träfe, welche schon die Vertheuerung der Lebens-

1) Vgl. Kletke, Die Gewerbesteuer-Gesetzgebung im Preussischen Staate. 1875.

mittel durch die erhöhten Zölle zu tragen haben und die man durch den Klassensteuererlass doch eben erleichtern will. Die Vorlage erscheint also unannehmbar und hat, wenn wir uns nicht täuschen, auch keine Aussicht angenommen zu werden, es bleibt unsrer Ansicht nach dem Abgeordnetenhaus nur über, fest auf der erwähnten Reform der directen Steuern zu bestehen, welche das bewegliche Capital schärfer heranziehen würde.

Der Reichskanzler war ja auch früher keineswegs gegen eine Kapitalsteuer, in der Rede zum Verwendungsgesetz am 4. Febr. 1881 wies er auf den gewaltigen Besitz an fundirtem Einkommen und Papieren, der sich im Gegensatz zum Grund- und Häuserbesitz, einer höheren Steuer entziehe und erklärte „er erstrebe eine stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens in Papieren in Vergleich mit dem unfundirten“. Seit dem bekannten Artikel der Provinzial-Correspondenz, welcher plötzlich eine besondere Zärtlichkeit für das grosse Capital zeigte, scheint der Wind allerdings umgeschlagen, obwohl es nicht erfindlich ist, welche Umstände sich seit Februar 1881 geändert haben sollten. Dies ist aber jedenfalls kein Grund für das Haus der Abgeordneten sich gleichfalls umzudenken und auf eine Reform zu verzichten, welche die meisten anderen Bundesstaaten vollzogen haben. Die Motive der Vorlage sagen freilich „Eben so wenig lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen die Deckung des fraglichen Einnahme-Ausfalles durch schärfere Heranziehung der höheren Stufen der Personalsteuern oder durch sonstige Erhöhung des Ertrages der directen Staatssteuern erreichen, zumal diese in Verbindung mit den Kommunalzuschlägen die Steuerpflichtigen in dem grössten Theile der Monarchie bereits in einem solchen Maasse belasten, dass eher eine Erleichterung als eine Erschwerung derselben angezeigt ist“, indess das trifft bei der Kapitalrentensteuer keineswegs zu, da, wie Fürst Bismarck ausdrücklich anerkannt hat, das Renteneinkommen im Vergleich zu dem von Grundbesitz und Gewerbe nicht hinreichend steuert, eben so wenig bei der Erbschaftssteuer, und was die Einkommensteuer betrifft, so soll dieselbe ja im Steuerfuss keineswegs erhöht, eher vermindert und nur richtiger angelegt werden. Die Kommunalzuschläge aber sind in den Landgemeinden keineswegs drückend, sondern nur in gewissen Städten und zwar in sehr ungleichem Maasse, die Motive verweisen übrigens die verwickelte Frage der Entlastung der Kommunen und Schulverbände auf die Zeit, wo diese Bedürfnisse durch Reichsmittel gedeckt werden können. Man behauptet also, dass auch die Erträge, welche die Reform der directen Steuern bezw. die Ein-

führung der Kapitalrentensteuer gewähren würden, nicht ausreichend für die wachsenden Bedürfnisse des preussischen Staates seien, dass demgemäss also weitere Ausbildung der indirecten Steuern im Reich nöthig sei, deren Ueberschüsse den Einzelstaaten zu Gute kommen würden. An sich erscheint eine solche Speisung der letzteren durch das Reich insofern fragwürdiger Natur, als darin die umgekehrte Ungerechtigkeit der Matricularbeiträge liegt. Trifft die letzteren der begründete Tadel, dass sie als Kopfsteuer wirken indem die Umlage den reichen Bremer nicht mehr belastet als den armen thüringer Bauern, so werden bei der Vertheilung der Reichsüberschüsse nach Kopfantheilen umgekehrt die consumfähigeren Bezirke, die am meisten zu den Ueberschüssen beigetragen haben, nicht mehr erhalten als die ärmeren. Indess sehen wir einmal von diesem Einwurf ab und nehmen an, dass diese Ueberschüsse nöthig seien, so muss doch zunächst darüber volle Klarheit herrschen, wie die weitere Ausbildung der indirecten Steuern beschaffen sein soll und darüber fehlt es, was die Absichten der Regierung betrifft, seit dem Sturz des Tabacksmonopols an jedem Anhalt.

Gleichwohl ist ohne eine Klarstellung dieser Frage keine Verständigung über die Steuerreform möglich, und abgesehen von jeder Vertheilung der Ueberschüsse, werden neue Reichssteuern für die steigenden Bedürfnisse des Reiches nöthig sein. Der gegenwärtige Finanzminister hat dies vor wenigen Monaten als Schatzsecretär constatirt, indem er im anscheinenden Widerspruch mit seiner jetzigen Angabe, die finanzielle Unabhängigkeit des Reiches von den Beiträgen der einzelnen Staaten sei erreicht, am 10. Mai d. J. im Reichstage sagte: „Das Ziel der Selbständigkeit des Reichs auf finanziellem Gebiete ist noch nicht erreicht.“ Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, dass er im Frühjahr nicht blos den augenblicklichen Stand, sondern auch die Deckung der unvermeidlichen Mehrausgaben in's Auge fasste, wie die Relictenversorgung, die Reform des Pensionswesens, die Verbesserung der Civil- und Militärbesoldungen, zusammen etwa 35¹/₂ Mill. und schliesslich bemerkte „Ueberhaupt aber fehlt dem Reiche noch jede Einnahmequelle, welche ohne zeitraubende und schwierige Systemsänderung in Zeiten der Noth steigerungsfähig wäre nach Maassgabe des Bedarfes und einfacher gesetzlicher Anordnung.“ Dies ist gewiss als richtig zuzugeben, die Frage also nach neuen Reichssteuern ist nicht abzuweisen, aber welche sollen sie sein?

Hier begegnet uns zuerst die procentuale Börsensteuer, die von conservativer Seite immer aufs Neue gefordert wird. Leider hat nur

noch niemand unternommen der Idee eine legislatorische Form zu geben, von der man zugeben könnte, dass sie steuertechnisch möglich und überhaupt durchführbar wäre¹⁾. Eine Besteuerung jedes Kaufgeschäftes nach dem Werthe seines Gegenstandes, der vielleicht zehnmal die Hand wechselt, bis er an seine definitive Bestimmung gelangt, würde, was Waaren betrifft, die nothwendige Folge haben, entweder umgangen zu werden, oder den Grosshandel von den deutschen Plätzen nach den concurrirenden ausländischen zu treiben. Denn was sollte wohl den binnenländischen Kaufmann bewegen Kaffee in Hamburg oder nordische Producte in Stettin und Königsberg zu kaufen, wenn er bei gleichen Preisen — und im grossen Verkehr werden die Preise durch die internationale Concurrnz geregelt — an jenen deutschen Plätzen etwa 2 pro Mille von jedem Geschäft zahlen müsste, während er diese Steuern vermied, wenn er in London, Amsterdam oder Riga kaufte? Eben deshalb weil alle deutschen Fabrikanten und Detaillisten suchen würden ausländische Waaren direct im Ausland zu kaufen, wo sie die Steuer sparten und alle ausländischen Käufer deutscher Waaren diese direct vom Producenten beziehen würden, könnte eine solche Steuer nicht entfernt die grossen Summen einbringen, die man nach dem jetzigen Umsatz annimmt. Um so weniger als der Grosshandel, der fast allein steuerpflichtig würde, unzweifelhaft bestrebt sein würde die Steuer zu umgehen und es kein wirksames Mittel gebe dies zu hindern. Denn wollte man die Schlussnoten, bei welchen die Steuer zu erheben wäre, obligatorisch

1) Allerdings hatte Herr v. Wedell-Malchow bei der Berathung des Reichsstempelgesetzes einen Werthstempel von Kassengeschäften beantragt, der bei Zeitgeschäften auf das Doppelte steigen sollte. Seit obige Ausführung geschrieben wurde, haben die Deutsch-Conservativen einen Antrag eingebracht, wonach bei Kassengeschäften der Fixstempel bleiben soll, dagegen bei Zeitgeschäften von jedem Tausend $3\frac{1}{10}$ pct. und zwar von beiden Contrahenten zu zahlen wären, so dass der Gesamtsatz sich auf $4\frac{1}{10}$ pct. stellen würde, was mit scharfen Control- und Strafbestimmungen durchgeführt werden soll (N. Prss. Ztg. No. 288). Ein Fixstempel für Kassengeschäfte und ein Werthstempel von Zeitgeschäften scheinen von vornherein für die sichere Anwendung des Gesetzes bedenklich. Davon abgesehen findet auch auf diesen Vorschlag das Obengesagte Anwendung, soweit diese Werthsteuer zur Erhebung käme, würde sie nicht von Demjenigen entrichtet werden, der sie an die Steuerbehörde abführt, wie die Entscheidung des Bundesrathes über die vielbesprochene Eingabe des Bankiers Bleichröder beweist, dem die Nachforderung von 90,000 M. erlassen ward, weil er, wie angeführt, nicht mehr in der Lage sei, die höhere Steuer auf seine Auftraggeber abzuwälzen. Soweit aber die Steuer die deutschen Speculanten wirklich träfe, würden dieselben ihre Geschäfte einfach in Wien oder Paris machen, man würde also jenen Börsen einen grossen Dienst leisten, um das problematische Vergnügen zu haben, die unsrigen bluten zu lassen.

für die Rechtskraft des Geschäftes machen, so würde die Folge sein, dass überwiegend ohne Schlussnoten gehandelt würde, die Steuerbehörde würde von diesen Geschäften nichts erfahren, sobald nur Käufer und Verkäufer einig wären. Ganz ähnlich würde es mit dem Handel in Werthpapieren gehen; wenn man alle Geschäfte für unklagbar erklärte, über die keine Schlussnote gegeben ist, so würde das auf die hohe Finanz ebenso ohne Eindruck bleiben, wie auf jene Spielerbande, die auf allen europäischen Börsen ihr Wesen treibt, diese Leute brauchen keine schriftliche Form. Mit einem „10,000 von Ihnen“ und der blossen Antwort „An Sie“ ist das Geschäft nach Börsenregeln rechtsgiltig abgemacht. Die Speculanten verklagen sich auch so wenig wie die Hazardspieler es thun. Wer nicht zahlen kann, von dem ist auch durch die Gerichte nichts zu bekommen, wer es kann und dennoch unter Verletzung der Spielregeln nicht zahlen wollte, der würde ein für allemal von allen europäischen Börsen ausgeschlossen sein, die unter sich im engsten Zusammenhang stehen und jede Verrufserklärung respectiren. Eine Umsatzsteuer kann also nicht füglich über das hinausgehen, was das Reichsstempelgesetz ihr bereits unterworfen hat, ein Fixstempel verschwindet beim Geschäft, eine procentuale Abgabe vom Umsatz ist undurchführbar. Dennoch ist der Gedanke durchaus berechtigt, dass das grosse in Effecten angelegte Kapital noch anders steuerbar gemacht werden und so ein Gegengewicht gegen die Mehrbesteuerung der Verbrauchsgegenstände gefunden werden muss. Dies kann aber nur durch eine Kapitalsteuer bei der Emission der Werthpapiere geschehen. Bei der Ausgabe von Actien, Obligationen u. s. w. werden neue Werthe geschaffen, Kapitalien angelegt, und diese kann man in dem Augenblick der Ausgabe ehe sie in den Verkehr treten sicher fassen. In Frankreich zahlt nach Art. 14 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 jede Actie oder Obligation einer Handelsgesellschaft und jede Schuldverschreibung einer Gemeinde oder eines Bezirks bei der Emission $\frac{1}{2}$ pct., wenn die Dauer der Gesellschaft 10 Jahre nicht übersteigt und 1 pct., wenn die Dauer derselben oder die Amortisation der Schuld auf einen grösseren Zeitraum berechnet ist. Da es indess hart sein würde, bei geringer Einzahlung 1 pct. vom Nominalwerth der Gesamtsumme zu erheben, so stellt Art. 22 anheim, ein Abonnement einzugehen und jährlich 5 Cent. pro 100 Fr. zu zahlen, was 1872 auf 6 Cent. erhöht ist. Man lege doch im Deutschen Reiche gleichfalls auf alle solche Papiere und zwar auch auf die Schuldverschreibungen der Bundesstaaten eine Steuer von 1 pct. bei der Ausgabe, so dass nur das Reich für seine

Schuldscheine und Antheilscheine wohlthätiger Gesellschaften frei bleiben. Bei dem Umfang der jährlich ausgegebenen Effecten müsste so ein ansehnlicher Ertrag erzielt werden und die Steuer würde, was nicht ohne Wichtigkeit ist, einen nur verhältnissmässig kleinen Kreis direct treffen ¹⁾).

Die Hauptsache werden freilich die Verbrauchssteuern bleiben, denn von ihnen gilt es hauptsächlich, wenn mit Recht gesagt wird, dass die indirecten Steuern in Deutschland unentwickelt geblieben sind. Dies ist eben die natürliche Folge der früheren politischen Zersplitterung, da solche Abgaben hohe Erträge nur bei grösseren geschlossenen Wirtschaftsgebieten bringen können, und deshalb ist das wachsende Bedürfniss auf ihre Entwicklung angewiesen. Nur müssen dabei zwei Gesichtspunkte massgebend bleiben, 1) dass nothwendige Lebensbedürfnisse nicht oder doch, wenn es nicht anders sein kann, nur sehr gering getroffen werden, man sieht, dass Italien, welches in der Bedrängniss zur Mahlsteuer greifen musste, sich nach hergestelltem Gleichgewicht beeilt, dieselbe wieder abzuschaffen. Die Verbrauchsabgaben müssen daher vorwiegend solche Gegenstände treffen, welche der Unbemittelte, ohne Noth zu leiden, sich versagen kann, so dass er durch den Genuss gewissermaassen freiwillig in die Klasse der Steuerzahler tritt, deren Verbrauch aber gleichwohl verbreitet genug ist, um eine bedeutende Einnahme zu gewähren.

2) Dass auf wirtschaftlichem Gebiet im eminenten Maasse der Satz gilt: *Natura non operat per saltum*; es ist durchaus unmöglich, von einem Verbrauchsgegenstand, der bisher 20 Mill. brachte, plötzlich 100 Mill. zu fordern, eine Steigerung kann nur allmählig vor sich gehen, der Consum muss sich an sie gewöhnen, der Verkehr danach einrichten.

Fassen wir danach die Gegenstände in's Auge, die in Frage kommen können, so können wir vom Taback absehen, denn im Unterschied vom Abg. Wagner sind wir überzeugt, dass das Monopol für immer gefallen ist und kein Reichstag sich finden wird, der es bewilligt. Eine Erhöhung der gegenwärtigen Steuer resp. des Zolles, die an sich gewiss nicht ausgeschlossen ist, ist augenblicklich unthunlich, weil eben der Tabacksbau sich erst an die neue Besteuerung gewöhnen und diese mit dem Leben verwachsen muss. Auch von den höheren Holzrollen, für die jetzt Stimmung gemacht wird, ohne dass

1) Eingehender als es hier möglich, habe ich die Frage der Börsensteuer behandelt in meiner Schrift: *Die Reform der Reichssteuern*. Heilbronn 1879. S. 36 ff.

man freilich sieht, durch welche Compensationen die industriellen Schutzzöllner, denen eine Erhöhung zuwider sein muss, dafür gewonnen werden sollten, wollen wir nicht reden, denn selbst wenn der Reichstag, was recht zweifelhaft ist, dem zustimmte, so würde der finanzielle Ertrag doch verhältnissmässig gering sein. Wesentlich in Betracht kommen nur Zucker, Bier und Branntwein, und von diesen hat die Reichsregierung bis jetzt nur dem Bier eine Steuererhöhung zugehört, die an sich vollständig gerechtfertigt, mit ebenso viel Recht stets vom Reichstag abgelehnt ist, so lange man nicht gleichzeitig den Branntwein stärker heranzieht, und dieser hängt vermöge der Melasse wieder eng mit dem Zucker zusammen. Hiervon abgesehen liegen gerade bei der Zuckersteuer für eine Reform und Erhöhung die triftigsten Gründe vor, denen sich allein die Regierung bisher hartnäckig verschloss¹⁾, welche den Ring der Zuckerfabrikanten, die auf Kosten der Reichskasse grosse Gewinne machen, ebenso zu begünstigen schien, wie den der grossen Branntweimbrenner.

Die hohe Steuerfähigkeit des Zuckers unterliegt keinem Zweifel; er ist ein weitverbreitetes Genussmittel, aber kein Lebensbedürfniss, es ist entschieden zu bestreiten, wenn die Motive des französischen Zuckersteuer-Gesetzes von 1860 ihn „un objet de première nécessité“ nennen oder Noble S. 37 sagt: „A tax on sugar is emphatically a tax upon one of the prime necessities of life“. Vielmehr bleibt es sehr fraglich, ob es einer guten Finanzpolitik entsprach, wenn England seinen Zuckertzoll aufhob, der über 6 $\frac{1}{2}$ Mill. £ einbrachte, während das Pfund im Kleinverkauf 5—6 d. kostete. Nicht nur hat sich Noble's Voraussage nicht erfüllt, dass England nach Aufhebung des Zolles bedeutend Zucker exportiren werde, sondern es hat sich selbst der Ueberschwemmung mit den prämiirten festländischen Rübenzuckern ausgesetzt und steht vor der schwierigen Frage, wie es der Schädigung seiner Raffinerie durch Ausgleichszölle oder internationale Verträge begegnen soll.

Was Deutschland betrifft, so hat die Rübenzuckerindustrie unstreitig die Hebung der Landwirtschaft mächtig gefördert. Die Ausdehnung des Rübenbaus ist nur zum geringsten Theile auf Kosten des Getreidebaus, zumeist auf Kosten der Brache und des Futterbaus

1) Vergl. hierzu: R. von Kaufmann: Die Zuckerindustrie in ihrer wissenschaftlichen und steuerrechtlichen Bedeutung. 1878 und zur Ergänzung die drei Artikel in der Tüb. Ztschr. f. Staats-W. 1882 von G. Wolf: Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse.

erfolgt, und für die Einbusse des letztern gewähren die Abfälle bei der Zuckerfabrikation mehr als Ersatz, die Industrie hat also auch die Viehzucht gefördert¹⁾, sie giebt einer grossen Anzahl Arbeitern lohnende Beschäftigung und lieferte bisher in der Melasse auch der Spiritusbrennerei ein werthvolles Material. Die Anklage von Wirth, Stein u. A., diese Zuckerfabrikation sei eine Schädigung des Nationalkapitals und eine Kunstpflanze, deren Begünstigung den Colonialhandel nur geschädigt, ist also hinfällig. Ebenso gewiss ist es, dass keine Industrie so ungeheure und vielfach ungerechtfertigte Gewinne gemacht hat.

Bis 1841 war sie vollkommen steuerfrei und erst der reissende Rückgang der Colonialzuckerraffinerien und der Einnahmen aus dem Zuckerzoll, konnte damals die Zollvereinsregierungen vermögen, den Vertrag zur Besteuerung des Rübenzuckers zu schliessen, die mit 6 Pf. p. Ctr. Rüben beginnend successive erhöht ward, bis sie 1869 8 Silbergr. erreichte. Selbstverständlich erklärten die Fabrikanten bei jeder Erhöhung, dass sie dadurch ruinirt werden würden, während die Folge nur neue Verbesserungen im Betrieb und weitere Vermehrung der Production war, so wurden sofort nach Einverleibung der Elbherzogthümer in Holstein grosse Fabriken angelegt. Es kann indess kein Zweifel darüber bestehen, dass die gegenwärtige Art der Besteuerung nach Bruttoreübengewicht die möglichst unvollkommene ist, wenngleich sie unstreitig viel zur Entwicklung dieser Industrie beigetragen hat. Sie hat den einzigen Vortheil, dass sie mit geringen Erhebungskosten und ohne lästige Aufsichtsmaassregeln durchführbar ist, indem sich das Gewicht der zu verarbeitenden Rüben leicht feststellen lässt, obwohl die Controle immerhin dem Fabrikanten für seine freie Bewegung manche Hemmungen bringt, die bei der Besteuerung des fertigen Fabrikats wegfallen würden. Die entstehenden Nachtheile dieser Besteuerungsart aber sind folgende. Sie nimmt auf die Qualität der Rübe gar keine Rücksicht, deren Zuckergehalt nicht nur nach dem Boden, sondern auch je nach den verschiedenen Jahrgängen Differenzen und Schwankungen bis zu 30 % unterworfen ist. Die zuckerreicheren werden also ungerechtfertigt vor den zuckerärmeren bevorzugt, wodurch die Gegenden, welche erstere erzielen, eine Art Monopol erhalten, indem bei den letzteren eine grössere Menge Nichtzuckers mitzuersteuern ist, dessen Ausscheidung ausserdem grössere

1) Den ziffermässigen Nachweis hiefür führt M. Bauer in seinen „Wirtschaftlichen Studien“ 1879.

Kosten an Brennmaterial und Betriebslohn erfordert. Die Materialsteuer potenzirt also, wie Wolf sagt, die Verschiedenheit in den Productionsbedingungen und beschränkt den Rübenbau auf verhältnissmässig guten Boden, durch diese Beschränkung macht sich jede Steigerung des Rübenpreises empfindlicher geltend, ohne die jetzige Steuer könnten in Deutschland sehr viel mehr Rüben gebaut werden. Ausserdem schafft sie eine Collision zwischen Fabrikanten und Rübenbauern. Der letztere will dem ersteren von seinem Felde möglichst viel Rübengewicht liefern, die dieser nach dem vereinbarten Satz bezahlt und dann auch in der Lage ist, ihm event. einen grösseren Procentsatz an Abfällen zur landwirthschaftlichen Verwerthung zurtückzugeben. Der Fabrikant dagegen muss darauf sehen, möglichst viel Zucker aus der gekauften Rübe zu erzielen und die zuckerreichere Rübe liefert weniger Bruttogewicht von derselben Anbaufläche, verträgt auch weniger starke Düngung. Es entsteht also ein fortwährender Kampf zwischen den Interessen des Verkäufers und des Käufers des Rohmaterials. Dazu kann die Ausfuhrvergütung, die nach einem Durchschnitt berechnet sein muss, welcher auf einer in jeder Beziehung schwankenden Grundlage beruht, der wirklich gezahlten Steuer auch im besten Falle nur annähernd entsprechen, da sie bei zuckerärmeren Rüben nicht ausreicht, bei zuckerreichen zur Ausfuhrprämie wird.

Dieses Missverhältniss ist jetzt geradezu brennend geworden, so dass es mehr und mehr das ganze System der indirecten Reichssteuern in Unordnung bringen muss. Alle übrigen indirecten Abgaben geben stetige Mehreinnahmen, so hat die Salzsteuer, die 1874 33,7 Mill. M. brachte, 1881/82 gegen 37 Mill. eingetragen, die Rübensteuer aber ist in demselben Zeitraum von fast 50 Mill. auf 41 Mill. gesunken, obwohl sich der inländische Zucker-Consum mit Zunahme der Bevölkerung vermehrt hat. Durch die grossen technischen Fortschritte der Zuckerindustrie, welche vor allem in die letzten Jahre fallen, sind die Grundlagen vollständig antiquirt, auf welche man die Berechnung der Steuer sowohl als der Ausfuhrvergütung baute. Die Steuer ist, wie erwähnt, auf 80 Pf. p. Ctr. Rüben gesetzt nach dem Maassstab, der seiner Zeit annähernd zutraf, dass aus $12\frac{1}{2}$ Ctr. Rüben 1 Ctr. Zucker erzeugt werde und demgemäss ward die Ausfuhrvergütung bei mindestens 10 Ctr. auf 3 Thlr. 4 Sgr. p. Ctr. Rohzucker, für Candis und weissen Brodzucker auf 3 Thlr. 25 Sgr., für alle übrigen harten Zucker auf 3 Thlr. 18 Sgr. festgesetzt, ausserdem blieb dem inländischen Rübenzucker ein ansehnlicher Schutz gegen den ausländischen Zucker durch Normirung höherer Eingangszölle.

Nun stand die Sache schon 1869 so, dass nicht mehr $12\frac{1}{2}$, sondern nur $11\frac{3}{4}$ Ctr. Rüben zur Herstellung eines Ctr. Zuckers nöthig waren. Dieses Verhältniss ist aber durch die neuesten Fortschritte der Osmose und Elution auf durchschnittlich $9\frac{3}{4}$:1 gesunken. Die Reichskasse erhebt also für den Ctr. Zucker nicht mehr $12\frac{1}{2}$ mal 80 Pf. = 10 Mk. Steuer, sondern durchschnittlich nur $9\frac{3}{4}$ mal 80 Pf. = 7,80 M. Steuer, die Absicht des Gesetzes ist also vereitelt. Dies ist aber noch der kleinste Schaden, denn die Reichskasse zahlt ohne Rücksicht auf dies geänderte Verhältniss für jeden ausgeführten Ctr. Zucker 9,40 M. Ausfuhrvergütung, erleidet also bei jedem Ctr. starken Verlust. Und dies Verhältniss verschlimmert sich noch dadurch, dass die Gewinnung des Zuckers aus Melasse durch jene erwähnten Fortschritte der Technik immer grössere Dimensionen annimmt, (ein Zuckerfachmann in der Magdeb. Ztg. Nr. 550 giebt für die letzte Campagne 1 100 000 Ctr. Zucker zu) und für die Melasse wird gar keine Steuer, wohl aber die volle Ausfuhrvergütung für den daraus gewonnenen Zucker gezahlt.

So ist es ganz natürlich, dass die Rübenzuckerindustrie einen gewaltigen Aufschwung genommen und doch die Einnahmen der Zuckersteuer reissend gefallen sind und noch mehr zu fallen drohen.

Von 1874|75 bis 1880|81 ist, während die Zahl der Fabriken (333) die gleiche geblieben, die Masse der verarbeiteten Rüben von 55 134 102 auf 126 444 160 Ctr. gestiegen, die Rohzuckerproduction von 5 128 247 auf 11 118 302 Ctr.; die Einfuhr ausländischen Zuckers ist von 568 930 auf 142 556 Ctr. gesunken. Dagegen ist die Ausfuhr gestiegen von 246 250 auf 5 939 000 Ctr.! Das Rübensteuersoll stieg von 44 107 920 auf 101 163 969 M., aber die Ausfuhrvergütung von 1 641 786 M. auf 56 227 514 M., so dass der Ertrag der Steuer trotz der enormen Steigerung der Fabrication von 59 683 727 M. in 1874|75 auf 46 595 264 M. in 1880|81 sank. Nach dem Juliheft des Statist. Amtes ist 1881|82 die Sache noch schlimmer geworden. Von den vom 1. Aug. 1881 bis 31. Juli 1882 versteuerten Rüben wurden vereinnahmt 100 341 968 M., Ausfuhrvergütung gezahlt 59 306 724 M., also nur 41 035 244 M. erzielt und bei der in der laufenden Campagne riesig gesteigerten Production steht für das jetzige Finanzjahr ein noch grösserer Ausfall in Aussicht: Ein solcher Zustand, wo die Bruttoeinnahme stetig und rasch steigt, die Nettoeinnahme in erschreckendem Maasse abnimmt, ist unhaltbar, er führt consequent auf den Widersinn hinaus, den Oesterreich 1876|77 erlebte, wo an Rübenzuckersteuer 10 870 822 fl. eingenommen, die Ausfuhrvergütung aber 10 479 973

fl. betrug, so dass der Reinertrag 390 950 fl. blieben, was längst nicht zur Deckung der Verwaltungskosten reichte. Ebenso klar ist es, wer den ebenso enormen als unbilligen Gewinn auf Kosten der deutschen Steuerzahler macht, die auswärtigen Consumenten, die billigen Zucker erhalten und die Fabriken, welche in der Lage sind, alle Verbesserungen der Neuzeit anzuwenden und somit 1880/81 eine Prämie von mehr als 10 $\frac{1}{2}$ Mill. M. erhielten, was sich im folgenden Jahre noch erheblich gesteigert hat. Ein Sachkundiger der Frankfurter Zeitg. (Nr. 336), hat nach den Berichten und Abschlüssen der Aktien-Zuckerfabriken, unter Weglassung der ganz hohen Dividenden, aber mit Einrechnung der verhältnissmässig schlecht rentirenden Fabriken berechnet, dass für das verflossene Betriebsjahr 42 $\frac{1}{2}$ pCt. des Aktienkapitals an Dividenden vertheilt sind! Solchen Thatsachen gegenüber haben die Officiösen die Stirne dem Verlangen einer Ausgleichung mit der Redensart zu antworten: „Möge diese Anschauung nun eine Berechtigung haben oder nicht (!), so sei doch in Betracht zu ziehen, dass unserer Zuckerindustrie in den Vereinigten Staaten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz zu erwachsen drohe, denn man berufe nach den bisherigen Misserfolgen jetzt deutsche Fachmänner dorthin, um die Rübe einzubürgern, und das könne bei den krampfhaften Entwicklungspulsen des dortigen öffentlichen Lebens sehr rasch geschehen. — Nun steht die Sache in Amerika so, dass, wie zugegeben, die bisherigen Versuche, den Rübenbau einzuführen, vollkommen gescheitert sind, dass die Vereinigten Staaten nur in Florida und Louisiana Rohrzucker erzeugen (durchschnittlich 250 000 000 Pfd. jährlich), so dass eine Einfuhr von 1 741 650 009 Pfd. nöthig wird, nach dem Statistischen Amt der Ver. St. haben dieselben seit 1848 eine grössere Summe für Zucker an das Ausland gezahlt, als ihnen ihr Bergbau an Edelmetallen eingebracht hat, die Production des letzteren betrug von 1845—77: 6 968 Mill. Mk., für Zucker gingen dagegen an's Ausland 7 280 Mill. Bei der Zuckereinfuhr kommt Deutschland aber gar nicht in Betracht, indem die Ausfuhrstatistik unter dem Export nach den Verein. Staaten Zucker nicht aufführt, derselbe also schon in den Posit. E. F. G. Materialien und Spezereiwaaren enthalten sein müsste, welche überhaupt nur 468 000 M. ausmachen. Und da will man uns vorreden, unsere Zuckerindustrie habe die amerikanische, künftig mögliche Concurrenz zu fürchten, damit die Zuckerfabrikanten ihre Plünderung der Reichskasse fortsetzen können?

Das erwähnte Missverhältniss ist so schreiend, dass schon am 1. Dec. 1877 Sachsen die ganz geringfügige Erhöhung von 80 auf

85 Pf. im Bundesrath beantragte, Preussen aber stimmte dagegen und so ward der Antrag abgelehnt. Die formellen Aenderungen wegen Bemessung der Fristen für die Creditirung der Rückvergütungen berühren die Höhe derselben in keiner Weise. Der Staatssekretär Scholz erkannte wiederholt im Reichstag an, dass die grossen Ausfälle der Zuckersteuer die Aufmerksamkeit der Reichsregierung erregt und dass es nothwendig sei, die Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen. Aber es geschah nichts. Im Gegentheil, als die gegenwärtige englische Regierung eine internationale Conferenz zur Regelung der Zuckersteuer beantragte, nahmen Oesterreich und Belgien einfach an, Frankreich unter der Bedingung, dass England sich verpflichte, von dem Zucker der Länder, welche der Convention nicht beiträten, Ausgleichszölle zu erheben, nur Deutschland und Holland lehnten ab¹⁾.

Dem gegenüber scheint uns die Pflicht des Reichstages klar, keinen Pfennig neuer Steuern zu bewilligen, bis in diesem Punkte Wandel geschaffen ist. Das Ziel muss unzweifelhaft die Fabrikatsteuer sein, durch sie allein kann die Beseitigung der Ausfuhrprämien wirklich erzielt werden; sie ermöglicht gleichmässige Vertheilung der Steuer auf alle Fabriken, mögen sie zuckerreichere oder zuckerärmere Rüben verarbeiten, der schwerere Boden hat kein Privilegium mehr, die Fabrikanten haben die Freiheit, bis zu welcher Grenze sie den Saft aus der Rübe ziehen wollen, sie brauchen nicht rasch zu arbeiten und können jedes System wählen, ebenso die passenden Rüben, der Landwirth kann geringe Rüben bauen, um reichliche und bessere Abfälle für sein Vieh zu erzielen, der Rübenbau wird sich also unstreitig erheblich ausdehnen, endlich der inländische Consument billigeren Zucker erhalten, da ihm jeder Fortschritt der Fabrication schliesslich zu Gute kommen muss. Die Schwierigkeit der Fabrikatsteuer ist den erzeugten Rohzucker (und ebenso den eingeführten) nach seinem wirklichen Zuckergehalte einzusteuern, denn bis jetzt hat sich gezeigt, dass überall, wo die Steuer vom Rohzucker erhoben und eine Aus-

1) Seit obige Zeilen geschrieben wurden, hat allerdings der Schatzsekretär Burchard die Bedenklichkeit des Standes der Frage zugegeben (Reichstagssitzung vom 7. Dec.). Er constatirt für 1883/84 eine Mindereinnahme von 8,250,000 M. aus der Rübensteuer, legt den Ausfall freilich mehr auf die besondere Zuckerhaltigkeit der letzten Campagne, als auf die Ausfuhrprämie. Dies erscheint deshalb nicht zutreffend, weil der Ausfall keineswegs erst vom letzten Jahre datirt und die grössere Ausbeute von einer geringeren Quantität viel mehr auf die Verbesserung der Fabrication als auf den höheren Zuckergehalt der Rübe kommt, der jedenfalls nach Bezirken verschieden ist.

fuhrvergütung für raffinirten Zucker gegeben wird, darin thatsächlich eine Prämie liegt. Die einzig richtige Methode ist, die Steuer in dem Augenblick zu erheben, wo der Zucker raffinirt aus der Fabrik in den Gebrauch übergeht, alle Sachverständigen sind hierin einig, nur die Zuckerfabrikanten sind dagegen, weil sie sich den nothwendigen Controlmaassregeln nicht unterwerfen wollen. Sie behaupten auch die Unzuverlässigkeit des Scheibler'schen Verfahrens zur Bestimmung des krystallinischen Zuckergehaltes, welches wissenschaftliche Autoritäten vielfach für probehaltig erklärt haben. Wolf, der dies bezweifelt, schlägt ein eigenthümliches Verfahren vor: jeder Fabrikant soll die Menge raffinirten Zuckers anmelden, die er erzeugen will, der Staat liefert ihm dafür eine entsprechende Menge Steuernoten, die mit fortlaufender Nummer versehen, die Fabrik, welche sie verwendet, bezeichnen, die Anzahl von Kilos angeben, als deren Besteuerungsbeweis sie verwendet werden können, und an jedes Brod Zucker, das die Fabrik verlässt, ist die entsprechende Steuernote zu befestigen. Ausserdem controlirt der Staat die Richtigkeit der Steuerzahlung von Zeit zu Zeit bei den Kaufleuten. Im genauem Betrag der präsentirten Steuernoten wird dann die Ausfuhrvergütung geleistet. Die Durchführbarkeit dieser Methode werden Sachverständige zu prüfen haben, kann man sich aber nicht sofort über die Art einigen, wie die Fabriksteuer zu erheben ist, so ist es doch unbedingt nöthig, gegen die hervorgehobenen Uebelstände sofort einzuschreiten. Es muss also dem Rendements-Verhältniss entsprechend 1) die Rückvergütung von 9,40 M. auf 8,40 M. herabgesetzt werden; 2) es muss die Melasse mit der zutreffenden Steuer belegt werden, womit die Entzuckerung derselben wahrscheinlich aufhören wird, da sie in allen Staaten, wo sie besteuert ist, keinen Boden gefasst hat; sie würde damit der Spiritusbrennerei zurückgegeben, ein Industriezweig, der früher eine ergiebige Steuerquelle bot, jetzt aber nahezu ruinirt ist; 3) es muss die Zuckersteuer selbst so erhöht werden, dass der Staat, wie das Gesetz es beabsichtigte, vom Centner Zucker 10 Mark erhält und nicht wie jetzt 7,80 M. Damit ist der Zucker immer noch im Vergleich mit den meisten andern Staaten gering besteuert, denn es erheben p. M. Ctr. raff. Zucker: Frankreich seit Gesetz vom 12. Juli 1881 40 Fr., vorher 73,32, Holland 56,50 Fr., Belgien 51,13, Italien 37,40, Verein. Staaten 36,30 Fr. Nimmt man den obigen Satz von effectiv 10 M. p. Ctr. für Rohzucker an, so käme man für den Meterctr. Raffinade auf 23 M., also 28,20 Fr., so dass

nur Oestereich mit 27,60 Fr. und Russland mit 15,60 Fr. unter dem deutschen Satz blieben.

Mit der Erhöhung der Biersteuer auf den baierischen dreimal so hohen Satz sowie mit der Ersetzung der norddeutschen Maischsteuer durch die baierische Malzsteuer würden wir ganz einverstanden sein und theilen die Ansicht Wagners, dass dies jedenfalls nur eine sehr unbedeutende Erhöhung des Bierpreises im Einzelverbrauch zur Folge haben würde. Damit wäre die Uebereinstimmung in der Gesetzgebung über die Besteuerung dieses Gegenstandes erreicht, welche die Reichsverfassung Art. 35 ausdrücklich verheissen und der eine uniforme Branntweinsteuer folgen müsste. Aber die entsprechende Erhöhung dieser bleibt die Voraussetzung der Erhöhung der Biersteuer.

Der Branntwein bringt in Deutschland bei einer Production der Steuergemeinschaft von 8,484,675 Hekt. absolutem Alkohol im Werth von 193,543,200 M. und einem Verbrauch von 21 Liter Schnaps pro Kopf nur 45,747,685 M. (1879/80) ein, 1,3 M. p. Kopf, nicht sehr viel mehr als das Salz aufbringen muss! England dagegen erzielt rund 422 Mill., 12,42 M. p. Kopf, Russland 567 Mill., 8,10 p. Kopf, Verein. Staaten 290 Mill., 5,5 M. p. K., Frankreich 65 Mill., 1,76 p. K. England consumirt nach Gerstfeldt nur halb so viel Alkohol wie Deutschland, nimmt aber 12 mal mehr Steuer ein. Dieser Zustand ist bei einem so hohen Verbrauch durchaus unbefriedigend und erklärt sich wesentlich aus der Maischraumsteuer, welche in keiner Weise mehr der modernen Technik der Brennerei entspricht. Diese Steuer ist ihrem Princip nach ungerecht gegen alle Brennereien, welche in Bezug auf Qualität des Rohmaterials, Kapital und Geschicklichkeit der Leitung erheblich über oder unter dem Durchschnitt stehen, aus dem belasteten Gährraum also entweder eine höhere oder geringere als die vom Gesetz angenommene Normalausbeute ziehen. Sie hat den Nachtheil, dass alle verwendeten Stoffe gleichmässig getroffen werden, obwohl Getreide, Kartoffeln, Melasse einen verschiedenen Ertrag an Alkohol geben, Kartoffeln je nach ihrem Stärkegehalt einen Unterschied von 15 gegen 22 Pct. zeigen; mancherlei gewerbliche und landwirthschaftliche Abgänge können nicht verwerthet werden, weil die geringe Ausbeute derselben die Steuer nicht tragen kann. Die Steuer bindet ferner den Brenner an einen im Voraus festzustellenden Betriebsplan, was besonders bei den vielfach vorkommenden Unregelmässigkeiten der Gährung lästig ist, die Steuercontrole ist hemmend und die Raumsteuer ermöglicht nur eine geringe Ausfuhrvergütung,

weil sie bei höherer Bemessung allen Brennereien, die mehr Alkohol erzielen, als gesetzlich angenommen, eine Ausfuhrprämie gewähren würde. Es würden deshalb auch die Brenner vielfach trotz der guten Geschäfte, die sie bei dieser Steuer machen, geneigt sein, die Raumsteuer mit einer Steuer auf die Rohstoffe nach dem Gewicht zu vertauschen. Dass die Steuer, welche den Brenner nöthigt, den grösstmöglichen Alkoholgehalt aus dem belasteten Gährraum zu ziehen, sehr dazu beigetragen hat, die Brennerei zu entwickeln, ist gewiss, aber ebenso sicher, dass gerade in Folge der technischen Fortschritte derselben die Alkoholerzeugung in keiner Weise mehr den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Diese nehmen einen Normalsteuersatz von 26,21 M. p. Hektol. Alkohol à 50^o/_o an, die grossen Brennereien erzielen aber jetzt durchschnittlich mindestens 80^o/_o (nach Grosses¹ Angaben von 4044 Brennereien des Ostens 3646); sie zahlen thatsächlich daher nur 15,26 M., die kleineren 16,03, so dass die Ausfuhrvergütung, welche mit 16,16 M. auf $\frac{1}{3}$ des Normalsatzes berechnet war, ihnen oft mehr als die Steuer bringt. Würde der Normalsteuersatz auf die ganze erzeugte Menge Alkohol angewendet, so müsste die Steuer 90,953,929 M. statt jetzt 53,054,282 M. eintragen.

Es wird nun bekanntlich behauptet, dass die Brauntweinproductionssteuer keine Erhöhung vertragen könne, weil dadurch die Rentabilität der Landwirthschaft auf dem armen Boden der östlichen Provinzen in Frage gestellt werde, die nur dadurch bestehen könne, dass die Kartoffel zu Spiritus als einer leicht zu verfrachtenden Waare verarbeitet und die Schlempe als Viehfutter verwendet werde. Zugegeben kann indess nur werden, dass die Landwirthschaft des Ostens nicht eine Verdoppelung der Steuer vom Maischraum bei allen ihren sonstigen Nachtheilen tragen kann, keineswegs, dass die Brennerei jener Provinzen an sich nicht einen höheren Steuerbetrag aufbringen kann. Der sandige Boden des Ostens liefert in der Kartoffel das billigste, stärkehaltigste und somit bestverarbeitungsfähige Material, der Fabrikant hat dort also neben der leichteren Production noch den Vortheil, wie oben erwähnt, an Steuer weit unter dem Durchschnitt zu zahlen, im Spirituspreise aber den Betrag der vollen Durchschnittssteuer und beim Exporte mindestens denselben als Bonifikation zu erhalten. Da nun die Fortschritte der Technik durch Entfuselung dem Kartoffelsprit nahezu denselben Werth gegeben haben, wie dem Fabrikat aus Getreide, wofür die gewaltige Ausfuhr zeugt, so gewährt

1) Grosse, Die Brauntweinsteuer und ihre Reform. Tüb. Ztschr. f. St.-W. 1882.
N. F. V.

diese Sachlage den östlichen Provinzen: Ost- und Westpreussen, Pommern, Schlesien, Provinz und Königreich Sachsen, Anhalt und Mecklenburg eine monopolistische Ueberlegenheit über die übrigen Länder des Reichssteuergebietes. Und dass die Brennerei nicht etwa ein nothwendiges Nebengewerbe der Landwirthschaft des Ostens ist, wird schon dadurch bewiesen, dass die Zahl der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien fortdauernd zurückgegangen ist, und die Production sich immer mehr in die grossen concentrirt, welche keineswegs nur die auf eigenem Boden erzeugten Kartoffeln verarbeiten, sondern grosse Massen derselben und in neuester Zeit auch amerikanischen Mais zum Brennen kaufen. Bei der Einverleibung Schleswig-Holsteins gingen sofort eine Menge kleiner Brennereien ein, welche nur des Viehes wegen brannten; in den erwähnten östlichen Provinzen und Ländern wurden 1877/78 in den gewerblichen Brennereien 30,135,596 Hektol. Maischraum besteuert, in den landwirthschaftlichen nur 861,860 ¹⁾, in den einzelnen Provinzen stellt sich der Gegensatz noch schärfer, z. B. in Westpreussen 2,606,707:4860, in Pommern 3,251,018:5323, in Posen 5,597,218:8459, in Schlesien 6,281,280:95,604, in Anhalt 777,295:710. Von den 4044 Brennereien des Ostens mit Grossbetrieb und Dampfkraft zahlen 3542 über 1500 M. Steuer, in Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Westphalen erreichen diese Summe nur 858, in Rheinland, Hessen-Nassau, Hessen und Thüringen nur 477. Der gewerbliche Grossbetrieb ist also im Osten maassgebend, und er hat durch die Brennerei ausser der Schlempe noch den Vortheil, sein ganzes Arbeitspersonal dauernd bei fruchtbringender Thätigkeit zu erhalten, die Feldarbeit füllt den Sommer, der Drusch und die Brennerei den Winter.

Die Lösung bietet auch hier die Fabrikatsteuer, sie trifft das Erzeugniss nach Maass und Inhalt gleichmässig, sie giebt die Möglichkeit vermehrter Production, freier Auswahl der Rohstoffe und vollständige Ausnützung derselben, richtigerer Berechnung der Conjunctionen des Marktes und vollständiger Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr, die dadurch sehr steigen muss, zumal bei einer gewissen schützenden Erhöhung des Eingangszolles, die ganz unbedenklich erscheint. In dieser Form kann die Brennerei sehr wohl den vom Gesetz ins Auge gefassten Satz aufbringen, also etwa das Doppelte des jetzigen Be-

1) Berechnet nach Gerstfeldts Tabelle S. 96, 97. Beiträge zur Reichssteuerfrage. 1879.

trages der Reichskasse liefern, wogegen der vierfache Betrag, den Gerstfeldt wünscht, ein zu unvermittelter Sprung erscheint. Die Ermässigung für die kleineren landwirthschaftlichen Brennereien¹⁾ kann dabei ebenso bestehen, wie die Materialsteuer für Kernobst, Beerenfrüchte, Trauben u. s. w., welche im Süden von Wichtigkeit ist. Damit ist dann auch die Möglichkeit geboten, ebenfalls für den Branntwein Einheitlichkeit der Besteuerung im Reiche zu erzielen, denn es ist nicht abzusehen, weshalb die Südstaaten, die ihre selbständige Steuer haben, der Fabrikatsteuer widerstreben sollten, wenn dabei die Materialsteuer bestehen bleibt, deren man wegen der vielen kleineren Brenner nicht wird entziehen können. Ebenso blieben die Bestimmungen über die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken nach Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 unberührt. Die Einführung der Fabrikatsteuer aber kann keine Schwierigkeiten machen, da das Urtheil der Normal-Aichungscommission dahin ging, dass die Summe der Angaben des Siemens'schen Spiritus-Messapparates während ganzer Betriebsperioden innerhalb weniger Zehnthelle des Procentes mit der Summe der wirklich von den bezüglichen Brennereien gewonnenen Quantitäten absoluten Alkohols übereinstimmt, und dass bei allen denjenigen Betriebsformen, in denen die Benutzung des Messapparates überhaupt thunlich erscheint, auch die weitgehendste Sicherheit gegen Hinterziehung ausführbar ist²⁾. Eine Verminderung der Trunksucht wird man schwerlich von der Erhöhung der Steuer zu erwarten haben, da die Preise im Einzelverkauf nur unmerklich steigen werden. Auch zeigen England und Russland, dass selbst eine sehr hohe Steuer die Trunksucht nicht hemmt, wenn sie gleich sicher ohne dieselbe noch grösser sein würde. Wohl aber fällt es der Lizenzsteuer (bei der die jetzigen fünf verschiedenen Steuergebiete für Spiritus bestehen bleiben würden) gegenüber ins Gewicht, dass letztere den Hausverbrauch freilässt und dadurch die Privatvöllerei fördert, während die Produktionssteuer den gesammten Verbrauch trifft und bei der erwähnten Erhöhung fast den dreifachen Ertrag gewähren würde, den die

1) Gerstfeldt bemerkt (S. 100), dass in Belgien, wo eine Steuer von 3,60 M. p. Hektol. Maischraum erhoben wird, zu den Bedingungen der Steuerermässigung ein Besitzstand von 1 St. Grossvieh auf je 1,60 Hektol. Maischraum gehört.

2) Ein anderer Sachverständiger. Steuerrath Gläser, bestreitet dies freilich in seiner Schrift: „Die bevorstehende Reform der Branntweinsteuergesetzgebung“ und schlägt die Besteuerung des reifen Maischvolumens vor durch einen von ihm construirten Apparat, den Maischmesser. Es sind dies Fragen, welche nur die betreffenden Techniker entscheiden können.

Licenzsteuer geben soll. Durch die Reform der Zucker- und Getränkesteuer, welche für den Zucker absolut nothwendig, für den Branntwein entschieden geboten ist, während die Erhöhung der Biersteuer von den beiden ersteren abhängig bleibt, kann ohne fühlbare Belastung der Consumenten eine Mehreinnahme von 80 Mill. M. für die Reichskasse erzielt werden, rechnet man davon 30 Mill. für wachsende Reichsbedürfnisse, so würden 50 Mill. zur Ueberweisung an die Einzelstaaten übrig bleiben, ein Betrag, womit diese dermalen recht zufrieden sein könnten.

Strassburg, den 4. Dec. 1882.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VI^{ème} Année, octobre 1882: A. France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1868 à 1879, av. diagramme. — Le classement des rentes 5, 4½, 4 et 3 p 0/0 au 1^{er} janvier 1880. — La répartition des côtes foncières par quotités et par départements. — Impôts et revenus indirects. France: septembre 1882 et 1881 et 9 premiers mois de 1882 et 1881; Algérie: août 1882 et 1881 et premiers mois de 1882 et 1881. — La récolte du blé en 1882. — Le commerce extérieur de la France (9 premiers mois de 1882 et 1881). — Les valeurs de douane pour 1880 et 1881. — B. Étranger: Allemagne: Les revenus indirects de l'Empire en 1881—82. Les projets de réformes fiscales. Le mouvement des prix à Hambourg. Les courants d'or et d'argent dans la circulation internationale. — Angleterre: La dette publique. Les taxes locales dans les ports anglais. — Pays-Bas: La situation financière et commerciale. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1883. — Bulgarie: L'abolition de la dime. — Italie: M. Depretis et les finances italiennes. La dette hypothécaire. — Norwège: La marine marchande. Tonnage et frets. — Espagne: Le tarif douanier. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique. Juillet 1882: La crise financière de la révolution, par G. du Puynode. — Les doctrines économiques de Charles Périn, par Ch. Gide. — Impôts Arabes en Algérie, province de Constantine, par J. U. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre (suite et fin), par Lenglet. — Discours de M. L. Say, ministre des finances, à Bordeaux. — Le Play et son oeuvre. Notice par P. Leroy-Beaulieu. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1882. — Le dîner du Cobden-Club. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Août 1882: Réforme de la législation sur les sociétés par actions, par Mathieu-Bodet. — L'évolution politique du XIX^e siècle (5^e article): Les gouvernements modernes; la monarchie constitutionnelle, par G. de Molinari. — La naissance et les développements de l'industrie et du commerce britanniques, par A. F. de Fontpertuis. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Rapport général sur le projet de budget de 1883. Préambule de Ribot. — Résultats du recensement en Italie. — Un projet de caisse de retraites ouvrières en Italie. — Loi sur le travail des enfants dans les manufactures en Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 août 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Septembre 1882: Les banques aux États-Unis, par E. Fournier de Flaix. — L'évolution politique du XIX^e siècle (6^e article): Les gouvernements modernes; la république; le statut-houdérat, l'impérialisme, par G. de Molinari. — Des éléments de la valeur, par M. Mougin. — Les classes ouvrières en Autriche, par René Lavollée. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1^{er} juin au 26 août 1882, par J. Lefort. — La population de la France en 1876 et 1881. Rapport du Ministre de l'intérieur au Président de la république. — Le marquis de Rays. — La banque du Japon. — Société d'économie politique. Réunion du 5 septembre 1882. — Les chinoiseriers de la comptabilité, par Fr. Passy. — etc. Octobre 1882: De la fixité de valeur de l'étalon monétaire, par L. Walras. — La propriété foncière et le système Torrens, par Yves Guyot. — La transformation du luxe chez les peuples modernes, à propos d'un livre récent, par Bérard-Varagnac. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Le 52^e Congrès scientifique de l'association britannique, par H. Taché. — La misère morale, par Rouxel. — Discours prononcé par G. du Puynode, à la séance d'ouverture du Conseil général de l'Indre. — La récolte de 1882 et la fabrication du pain. — Con-

grès international des céréales à Vienne. — Société d'économie politique. Réunion du 5 octobre 1882. — Les intérêts économiques français et le Saint-Gothard, par A. Chérot. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris No. 11. Novembre 1882: Procès-verbal de la séance du 27 septembre 1882. — La statistique internationale, son origine et ses progrès. — Les industries extractive et métallurgique dans le nord de la France. — L'émigration aux États-Unis en 1881. — etc.

Revue générale d'administration. Vème Année: octobre 1882: Les aliénés en Angleterre. Analyse du 34^e rapport du Board of Commissioners in Lunacy concernant l'année 1879, par J. de Crisenoy. — Des alignements de voirie. — Urnes électo-
rales, par L. M. — Jurisprudence. — Documents. — Chronique de l'administration française: Organisation ministérielle, administration des cultes. Ministère de l'intérieur, organisation de la direction de la sûreté générale. Statistique postale et télégraphique. Poids publics, timbre. Etablissement de nouveaux cimetières. Recensement des Français résidant aux États-Unis. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Italie. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, November 1882: Public Education in France, by J. Simon. — Seventeen years after, by the Dean of Shangai. — The truthful character of the Hindus, by Max Müller. — An Alscian Manchester, by A. L. Walker. — The French in Tongking, by R. S. Gundry. — Progressive Judaism, by Fr. Power Cobbe. — „Progress and Poverty“. A criticism by E. de Laveleye. — Dean Stanley as a preacher, by F. W. Farrer. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 320 for October 1882: Sir John Lubbock on Ants and Bees. — Mozley's Reminiscences. — Inland Navigation. — Natural Religion. — The Egyptian Rebellion. — etc.

Fortnightly Review, the, for November 1882: The Reform of Egypt, by S. W. Baker. — Lucius Carey, Lord Falkland, by the Earl of Carnarvon. — The French Republic and M. Gambetta. — The life and work of the late Prof. F. M. Balfour, by H. N. Moseley. — The future of Zululand, by H. B. E. Frere. — British Agriculture in 1882, by G. C. Brodrick. — The Irish Parliamentary Party, by T. M. Healy. — Side lights on American Public Life, by J. Bryce. — The eleventh Plague of Egypt, by A. J. Wilson. — The state of the Opposition, by two conservatives. — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLV, part 2 (June 1882): The Use of Import and Export Statistics, by R. Giffen, with discussion. — The National Expenditure upon Alcohol, by St. Bourne, with discussion. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the year 1881. — Bad Harvests and Agricultural Depression. — Agricultural Decline. — Vol. XLV, part. 3 (September 1882): Report of the Council to the XLVIIIth anniversary meeting of the Statistical Society, with proceedings. — 250 years of Small Pox in London, together with a supplement relating to England and Wales, by W. A. Guy, with discussion. — The relative Mortality after Amputations, of Large and Small Hospitals, and the influence of the Antiseptic (Listerian) System upon such Mortality, by H. C. Burdett, with discussion. — Professor William Stanley Jevons. — The French Railway Régime compared with the systems established in other countries. — etc.

Macmillan's Magazine. No. 277, for November 1882: An Indian festival, by A. Strettell. — The pedigree of Wheat, by Grant Allen. — Home Rule under the Roman Empire, by G. T. Stokes. — On History again. An address delivered before the Historical Society of Birmingham, by J. R. Seeley. —

Nineteenth Century, the: A monthly Review edited by J. Knowles. No. 69, November 1882: The present state of the Army, by Major-Gen. Fr. S. Roberts. — Irish Revolution and English Liberals, by J. Morley. — Public Works in London, by G. Shaw Lefevre, with plans. — A Liverpool Address, by Matth. Arnold. — Railway Labour, by Margaret E. Harkness. — The Irish Land Commissioners, by Lord Ebrington. — Notes on School Board Questions, by Sydney C. Buxton. — The Ministry and the Clôture, by J. Guinness Rogers. — England in Egypt, by Edw. Dicey. —

Quarterly Review, the. No. 308, published October 1882: Henry Erskine and his times. — Vauban and modern sieges. — Fish Supply of London. — Oxford

under the Puritans. — Ten years of Italian progress. — Justification of Lord Beaconsfield's Policy. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1881—82: On the Growth of the Manchester Population, extension of the commercial centre of the city, and provision for Habitation, Census period 1871—81, by H. Baker. — The Effects upon Trade of the operation called „Cornering“ in relation to commodities, by E. Guthrie. — Deficient Harvests and deminished Exports, by St. Bourne. — Commercial Education, by L. C. Casartelli. — A Patent Law, by W. H. J. Traice. — On the published results of the Census of 1881, by Th. A. Welton. — On the Employment of Surplus Labour, more especially during periods of Commercial Depression, J. C. Fielden. — Objections to Bi-metallism examined, by R. Barclay. — The Cost of Theatrical Amusements, by W. E. A. Axon. — etc.

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXIV, Heft 1—3 (Wien) 1882. Heft 1: Amtlicher Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums während des Jahres 1881. — Heft 2: Statistik der österreichischen Telegraphen im Jahre 1881. — Heft 3: Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1881. —

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. VIII. Jahrg. (1882) Novemberheft: Das Wachsthum der städtischen Bevölkerung in Ungarn, von J. H. Schwicker. — Die österreichisch-ungarischen Handelsbilanzen für die Jahre 1876 bis 1881, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralcommission. — Die Bevölkerung der österreich-ungar. Monarchie, von Schimmer. — Die Dampfmaschinen und Dampfkessel in Oesterreich mit besonderer Berücksichtigung von Nieder-Oesterreich 1841—1881, von Math. Pigerle. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 9 und 10: Baron Peter von Usiar und seine Thätigkeit auf dem Kaukasus, von L. Sagorskij. I Artikel und Schluss. — Die Ghiliaken. Eine ethnographische Skizze, von N. Seeland (Schluss). — Ueber die Hausindustrie im Gouvernement Wologda, von G. Staehr. — Fischzucht, Fischfang und Thrangewinnung in Russland, von O. Grimm. — Milchwirthschaft im Gouvernement Archangel. — Weinbau im Gebiete der donischen Kosaken. — Metallgewinnung im Altai. — Zahl der Rekruten im Jahr 1882. — Bierproduktion in den südwestlichen Gouvernements. — Die Hausthiere Russlands, von W. Kotelnikow, bearbeitet von G. Blau. — Die Rübensucker-Fabrikation Russlands während der Kampagne 1880—81. — Die Operationen der städtischen Kommunalbanken in Russland im Jahre 1881. — etc.

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio 1882. (Nos. 3—8): Commissione centrale dei valori per le dogane, Sessione 1881—1882. — Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione 1882. — Notizie statistiche intorno alle private industriali, ai marchi e segni distintivi di fabbrica, ai disegni e modelli di fabbrica, e ai diritti d'autore sulle opere d'ingegno, fino a tutto il 1880. — Atti del Consiglio dell'industria e commercio. Sessione 1881. — Esposizione internaz. di pesca di Berlino 1880. Pesca fluviale e lagustre; piscicoltura. Relazione del prof. P. Pavesi. — Relazione del prof. Giv. Canestrini al Ministro di agricoltura, industria e commercio sulle ricerche fatte nel mare di sciacca intorno ai branchi corallini. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. 1882. Juli — Augustus: Der Schulzwang in Frankreich, von J. Beelaerts van Blokland. — Die niederländische Bank im Jahr 1881. — Die holländische Eisenbahn-Gesellschaft im Jahr 1881, von J. J. van Kerkwijk. — Die Bevölkerung von Frankreich. — Die holländischen Privat-Sparkassen und die postalischen Sparbanken. — Welchen Einfluss übt die Heilwissenschaft auf die gesellschaftlichen Zustände aus? von E. C. Büchner. — Noch ein Wort über das Papiergeld. — etc. September-October: Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten im KR. der Niederlande, von A. Fock. — Die Auswanderung (aus Eu-

ropa) nach Nordamerika, von Gramberg. — Die Bauernwohnungen an den holländ. Deichdämmen, von H. M. H. — Die Segel- und Dampfschiffahrt Deutschlands. — Lord Derby und das Freihandelssystem. — Bericht über die Posthaltoreien und Postsparkassen Englands in den Jahren 1881—82. — Berichterstattung seitens des Finanzministers des KR. der Niederlande bei Vorlegung des holländ. Staatshaushalts-Etats für 1883. — Das erste Verwaltungsjahr der holländischen Postsparkassen. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale univers. (Berne) Vol. VII No. 11, 1 novembre 1882: Un manuel de l'art épistolaire français: „Dictionnaire pratique et critique de l'art épistolaire franç.“ — Observations intéressant le service des colis postaux, des caisses d'épargne et des assurances postales dans la Grande-Bretagne. — etc.

I. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgäven af kungl. Statistiska Centralbyrån. 1882. No. 2: Statistik der schwedischen Sparkassen für das Jahr 1880. Supplementheft: Die Bevölkerung Schwedens und ihr Anwachsen in den Jahren 1815—1880.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XX. Jahrgang. Heft 4/5.

Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützige Einrichtungen in Schleswig-Holstein, von V. Böhmert. — Zur Frage der Arbeiterversicherung. — Das Jubiläum zu Spindlersfeld. — Die Stadt Paris und die Frage der Gewinnbeteiligung. — Das Samariterwesen im Dienste des Arbeiterwohls, von P. Ch. Hansen. — Gründet Kinderschutz-Vereine! Asyl für Fallsüchtige. — Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den grösseren deutschen Städten während des Jahres 1881, von A. Geissler. — Monatschronik über die Monate Juli, August und September 1882. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 6, November und December: Die Vorlesungen über Eisenbahnwesen auf preussischen Universitäten. — Die Einsetzung einer besonderen Eisenbahn-Kommission in Frankreich. — Das Eisenbahnaufsichtsamt (Board of Railroad Commissioners) des Staates New-York. — Die unter Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen des KR. Sachsen. — Die spanischen Eisenbahnen in den Jahren 1873 bis 1880. — Die Aufstellung einer Statistik der Güterbewegung. — Die Entwicklung der österr.-ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Eisenbahnbauten und Projekte in Schweden im Jahre 1881. — Eisenbahnen im KR. Rumänien. — Der Eisenbahnbau in seinem Einfluss auf die Kultur der Vereinigten Staaten von Amerika. — Statistisches von den norwegischen Eisenbahnen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 19—21 Oktober-November 1882: Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879—81. III. Abtheil. — Zur Geschichte der schwedischen Postverwaltung. — Die Legung des Telegraphenkabels im St. Gotthardtunnel. — Das Postwesen in Niederland während des Jahres 1880. — Die Insel Borkum. — Einrichtung und Thätigkeit des Packet- und Zeitungspostamts in Leipzig. — Einfluss der Fällzeit auf die Güte und Dauer des Holzes. — Das schweizerische Postwesen im Jahre 1880. — Eine holländische Moorkolonie. — Die Vorschläge der deutschen Postverwaltung für den Postkongress in Lissabon. — Das niederländische Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Grönland und die Grönlandsfahrer. — etc.

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXX (1882), Heft 3: Grundzüge der Kulturtechnik, von P. Kresnik. — Die Bildung der Ackererde durch die Thätigkeit der Würmer, von Eck-

hausen. — Ueber die Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Serradella in verschiedenen Altersstadien, von H. Weiske, G. Kennepohl und B. Schulze. — Bericht über einen Fütterungsversuch mit frischen und getrockneten Diffusionsrückständen, von A. Morgen. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Septemberheft: Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs bezw. Zollgebiets für das Etatsjahr 1881/82. — Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im Jahre 1881. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz im Etatsjahre 1881/82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, September 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für September 1882 und für Januar bis September 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im September 1882. —

Preussische Jahrbücher. Hrg. von H. von Treitschke. Band I. Heft 5: November 1882: Zur Staats- und Kommunalsteuerreform in Preussen, von Fr. Kalle. — Auswärtige Politik der württembergischen Stände, von W. Lang (Schluss). — Der kategorische Imperativ und Preussen, von Jul. Schmidt. — Die deutsch-russischen Gränzlande vom strategischen Standpunkt aus betrachtet. — Die Wahlen zum preussischen Landtage, von H. von Treitschke. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Herausg. von R. von Gottschall. Jahrg. 1882. Heft 9—12: Welche Länder können Deutsche noch erwerben? von G. Rohlf. — Beiträge zur Gesundheitslehre der Gesellschaft, von Ed. Reich. Artikel I und II. — Afghanistan und der englisch-afghanische Krieg, von W. Balck. Artikel IV. — Reiseskizzen aus Südamerika, von Fr. Engel. Artikel I und III. — Ueber moderne Kriegführung, von F. von Köppen. — Reiseskizzen aus dem westlichen Himalaya- und dem Karakorumgebirge, von K. E. von Ujfalvy. Artikel II und III. — Das Transvaal und seine neueste Geschichte. Artikel I—III. — Die Anthropologie und die Urgeschichtsforschung, von Fr. v. Baerenbach. Artikel I—III. — Das Nildelta und seine Zukunft, von H. Wachenhusen. — Friedrich Wilhelm Rüstow. Ein Lebensbild von Hauptmann Zernin. — Die neueste religiöse Bewegung in Indien, von O. Henne-Am-Rhyn. — Die periodische Literatur in Ungarn, von Leop. Palóczy. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von Fr. von Hellwald. Artikel IV. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau. Redigirt von L. v. Müller. Jahrg. XIV, 1882. No. 1 und 2: Statistik der Reichstagswahlen von 1881 in Bayern, von L. v. Müller. — Landtagswahl vom Juli 1881. Statistische Nachweisungen über die Wahlen der Abgeordneten zum bayerischen Landtage, von L. Luber. — Die zwangweise Veräusserung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern. — Die am 1. December 1880 gezählte ortsanwesende Bevölkerung des KR. Bayern nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit innerhalb der Verwaltungs- und Regierungsbezirke. — Die ortsanwesende Bevölkerung Bayerns nach Geschlecht und Geburtsort (Zählung 1880). — Die Konfessionsangehörigkeit der Bevölkerung Bayerns nach der Zählung vom 1. December 1880 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von L. Luber. — Die Bevölkerung des KR. Bayern, nach Geschlecht, Civilstand, Staatsangehörigkeit und einzelnen Geburtsjahren mit Unterscheidung der Civil- und Militärbevölkerung. Ausgeschieden nach Gruppen der Bevölkerungsanhäufung (Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880). — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern für die Jahre 1879, 1880—1881 nebst besonderem Nachweis der Handels- und Wirtschaftsgewerbe in den Verwaltungsdistrikten für die gleichen Jahre, von K. Raspe. — etc.

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, hrg. von E. Blenck. XXI. Jahrg. 1882. Heft 1—2: Die Wasserversorgung der preussischen Städte. Nach amtlichen Quellen, von Eulenberg. — Die Lebens- und die Feuerversicherung im preussischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1879 und 1880, mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Der Umfang des Getreidebaus in Deutschland, von R. Mucke. — Bevölkerung Englands und seiner Grossstädte, von K. Brämer. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1881. — Absterbeordnung, Mortalität, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der preussischen Bevölkerung, von A.

Frh. v. Fircks. — Die Sparstellen im Königreich Preussen im Jahre 1880. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880, von E. Blenck. — Die Gebrechen in der Bevölkerung Preussens vom 1. December 1880. — Neuere graphische Darstellungen über die Altersverhältnisse der Bevölkerung des preussischen Staates. Mit 1 Tafel. — Nekrologe. — Statistische Korrespondenz. — etc. Als besondere Beilagen: Die evangelischen Taufen und Trauungen in den Kreisen, Regierungs- bzw. Landdrosteibezirken und Provinzen des preussischen Staates während der Jahre 1876—1880. — Ergebnisse der von den landwirthschaftlichen Vereinen Ende Juni 1882 kreisweise bewirkten Schätzung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmässig angebauten Früchte in Preussen, in Procenten einer Mittelernte ausgedrückt. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aus den Originalberichten zusammengestellt vom kgl. statistischen Bureau. —

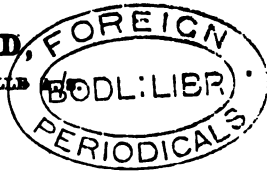
Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIV. Jahrg. 1882, Novemberheft: Neue Erfahrungen über schädliche Weideninsekten, von Altum. — Zur Abwehr in Sachen der Forstorganisation, von Gusa. — Die XXIII. Versammlung des Hils-Solling-Forstvereins am 26. und 27. Juni 1882, von Grundner. — Versammlung des Forstvereins für das Ghzth. Hessen zu Alsfeld am 24.—26. August 1882, von Walther. — Die XI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Koburg vom 28. August bis 1. Septbr. 1882, von B. Danckelmann. — Die Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu München im September 1882, von B. Danckelmann. — Holzzufuhr auf dem Lieper See bei Eberswalde im Jahre 1881 und Holzverkehr auf dem Bromberger Kanal 1881. — etc.

13

JAHRBÜCHER
FÜR
ATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. JOHANNES CONRAD,
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE



NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

ERSTES HEFT.

J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1882.

Ausgegeben am 8. Juli 1882.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Supplement-Heft VIII.

Inhalt: Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878,

— 41 Vict. cap. 16 —

in Uebersetzung mitgetheilt

von **V. von Bojanowski,**

Kais. Deutschem General-Konsul in London.

Preis für Abonnenten der Jahrbücher 1 Mark 50 Pf.

Preis der Separatausgabe 1 Mark 80 Pf.

Geschichte der Nationalökonomik

von **H. Eisenhart,**

Professor an der Universität Halle.

Preis: 4 Mark.

Grundzüge

einer

Mechanik der Gesellschaft

von **Eduard Sacher,**

k. k. Professor.

I. Theoretischer Theil.

Preis: 3 Mark.

Die Lehre

von der

Mortalität und Morbilität.

Anthropologisch-statistische Untersuchungen

von

Harald Westergaard.

(Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.)

Preis: 14 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

**RODBERTUS JAGETZOW'S
SOCIALÖKONOMISCHE ANSICHTEN**

DARGESTELLT

VON

THEOPHIL KOZAK,

DR. PHIL.

Preis: 6 Mark.

J A P A N S

landwirthschaftliche und allgemeinwirthschaftliche
Verhältnisse.

Nach eigenen Beobachtungen

dargestellt

von

Dr. Georg Liebscher.

Mit einer Terraindarstellung und fünf statistischen Karten.

Preis: 5 Mark.

**DIE
HAUSINDUSTRIE IN THÜRINGEN.**

WIRTSCHAFTSGESCHICHTLICHE STUDIEN

VON

DR. EMANUEL SAX.

I. THEIL.

DAS MEININGER OBERLAND.

Preis: 2 M. 50 Pf.

Die Postsparkassen.

Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland

von **Dr. Ludwig Elster,**

Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Halle.

Preis: 1 Mark.

I N H A L T.

	Seite		Seite
I. Abhandlungen.			
Lexis, W., Zur Währungsfrage . . .	1	Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880	60
II. Literatur.		IV. Miscellen.	
Conrad, J., Die neueste Literatur über Armenwesen in Deutschland.	32	Földes (Weiss), Dr. Béla, Die Eisenbahn-Enquête in Italien . . .	62
III. Nationalökonomische Gesetzgebung.		Schuhmann, J., Die italienische Agrar-Enquête	68
Pütz, Professor, Dr. H., Das deutsche Reichsviehseuchengesetz vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet	48	Coursnotirungen in Paris, Wien und Berlin im Anfang des Jahres 1882	80
Friedberg, Dr., Das italienische Stempelsteuergesetz für Börsengeschäfte vom 13. September 1876.	58	Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes	82
Elster, Dr. Ludw., Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen		Die periodische Presse des Auslandes	100
		Die periodische Presse in Deutschland	105

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Preussisch-Deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818.

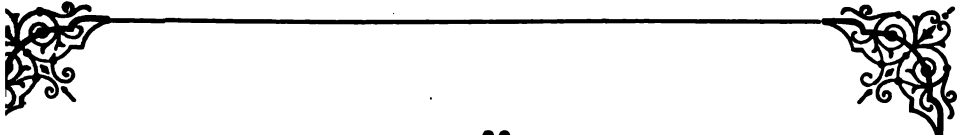
Von Carl Krökel.
Text und Tabellenwerk.
Preis: 11 Mark.

Die Lebensversicherung in Deutschland.

Ihre volkwirtschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit
ihrer gesetzlichen Regelung

von Dr. Ludwig Elster,
Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Halle.
Preis: 2 Mark 40 Pf.

10



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

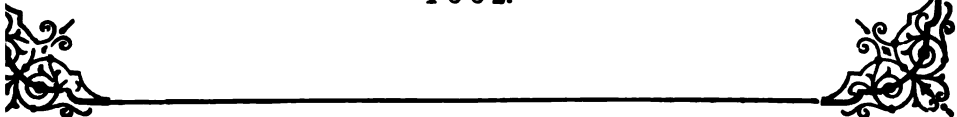
ZWEITTES HEFT.



J E N A,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1882.



Ausgegeben am 19. August 1882.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Supplement-Heft VIII.

Inhalt: Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878,

— 41 Vict. cap. 16 —

in Uebersetzung mitgetheilt

von **V. von Bejanowski,**

Kais. Deutsch. General-Konsul in London.

Preis für Abonnenten der Jahrbücher 1 Mark 50 Pf.

Preis der Separatansgabe 1 Mark 80 Pf.

Geschichte der Nationalökonomik

von

H. Eisenhart,

Professor an der Universität Halle.

Preis: 4 Mark.

Grundzüge

einer

Mechanik der Gesellschaft

von **Eduard Sacher,**

k. k. Professor.

I. Theoretischer Theil.

Preis: 3 Mark.

Die Lehre

von der

Mortalität und Morbilität.

Anthropologisch-statistische Untersuchungen

von

Harald Westergaard.

(Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.)

Preis: 14 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

**RODBERTUS JAGETZOW'S
SOCIALÖKONOMISCHE ANSICHTEN**

DARGESTELLT

VON

THEOPHIL KOZAK,

DR. PHIL.

Preis: 6 Mark.

JAPAN'S

landwirthschaftliche und allgemeinwirthschaftliche
Verhältnisse.

Nach eigenen Beobachtungen

dargestellt

VON

Dr. Georg Liebscher.

Mit einer Terrainarstellung und fünf statistischen Karten.

Preis: 5 Mark.

**DIE
HAUSINDUSTRIE IN THÜRINGEN.**

WIRTSCHAFTSGESCHICHTLICHE STUDIEN

VON

DR. EMANUEL SAX.

I. THEIL.

DAS MEININGER OBERLAND.

Preis: 2 M. 50 Pf.

Die Postsparkassen.

Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland

VON

Dr. Ludwig Elster,

Docenten der Statswissenschaften an der Universität Halle.

Preis: 1 Mark.

I N H A L T.

	Seite	Seite
I. Abhandlungen.		
Sartorius von Waltershausen, A., Arbeitszeit und Normalarbeits- tag in den Vereinigten Staaten von Amerika	107	SS. gr. Lex.-8. Tübingen, H. Laupp, 1882. Besprochen von G. Cohn 156
II. Literatur.		
Gierke, Otto, Das deutsche Genos- senschaftsrecht. I. Band. Rechts- geschichte der deutschen Genossen- schaft. Berlin 1868. pp. XXXIV. SS. 1111. II. Band. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873. pp. LVI. SS. 976. III. Band. Die Staats- und Corpora- tions-Lehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. Berlin 1881. pp. VII. SS. 826. Besprochen von Fe- lix Dahn	147	III. Nationalökonomische Gesetzgebung. Elster, Dr. Ludw., Die in Deutsch- land erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1880 165 Elster, Dr. Ludw., Oesterreich-Un- garn. Gesetz vom 28. Mai 1882, betr. die Einführung von Postpar- kassen in den im Reichsrathe ver- tretenen Königreichen und Ländern 170
Schönberg, Dr. Gustav, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen, Hand- buch der Politischen Oekonomie. 3 Theile in 2 Bänden. 1244, 664		IV. Miscellen. R. v. d. B., Die Preisentwicklung wäh- rend der letzten Decennien nach den Hamburger Börsennotirungen . 177 R. v. d. B., Die Schwankungen des Dis- contosatzes in den letzten Decennien 186 Uebersicht über die neuesten Publika- tionen Deutschlands und des Aus- landes 190 Die periodische Presse des Auslandes 202 Die periodische Presse in Deutschland 205

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen B ö r s e n s t e u e r.

Von

Dr. Robert Friedberg,

Dozenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.

Preis: 80 Pf.

Die neuen Unternehmungen

zum Zweck der Ausgleichung der Verschiedenheiten
der in den Seestaaten geltenden

Havariegrosse- und Seefrachtrechte.

Von

Dr. J. F. Voigt,

Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath a. D.

Preis: 1 Mark.

(1)

C VII - 6



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

DRITTES HEFT.



J E N A,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1882.



Ausgegeben am 8. September 1882.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Supplement-Heft VIII.

Inhalt: Das englische Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1878,

— 41 Vict. cap. 16 —

in Uebersetzung mitgetheilt

von **V. von Bojanowski,**

Kais. Deutschem General-Konsul in London.

Preis für Abonnenten der Jahrbücher 1 Mark 50 Pf.

Preis der Separatausgabe 1 Mark 80 Pf.

Geschichte der Nationalökonomik

von

H. Eisenhart,

Professor an der Universität Halle.

Preis: 4 Mark.

Grundzüge

einer

Mechanik der Gesellschaft

von **Eduard Sacher,**

k. k. Professor.

I. Theoretischer Theil.

Preis: 3 Mark.

Die Lehre

von der

Mortalität und Morbilität.

Anthropologisch-statistische Untersuchungen

von

Harald Westergaard.

(Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.)

Preis: 14 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

**RODBERTUS JAGETZOW'S
SOCIALÖKONOMISCHE ANSICHTEN**

DARGESTELLT

VON

THEOPHIL KOZAK,

DR. PHIL.

Preis: 6 Mark.

JAPAN'S

landwirthschaftliche und allgemeinwirthschaftliche
Verhältnisse.

Nach eigenen Beobachtungen

dargestellt

VON

Dr. Georg Liebscher.

Mit einer Terrainarstellung und fünf statistischen Karten.

Preis: 5 Mark.

**DIE
HAUSINDUSTRIE IN THÜRINGEN.
WIRTSCHAFTSGESCHICHTLICHE STUDIEN**

VON

DR. EMANUEL SAX.

I. THEIL.

DAS MEININGER OBERLAND.

Preis: 2 M. 50 Pf.

Die Postsparkassen.

Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland

VON

Dr. Ludwig Elster,

Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Halle.

Preis: 1 Mark.

I N H A L T.

	Seite		Seite
I. Abhandlungen.			
Heym, Prof. Dr., Die Zillmersche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung	207	sischen Privateisenbahnen erlassenen sog. finanziellen und wirtschaftlichen Garantiesetze. Eingeleitet von F. Ritschl, Halle a. d. S.	255
Soetbeer, Dr. Ad., Preussisches Volkseinkommen i. J. 1881	239	Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juni 1882. Eingeleitet von F. Ritschl, Halle a. d. S.	263
II. Literatur.			
James E. Thorold Rogers, M. A., A History of Agriculture and prices in England. Vol. III u. IV. Oxford 1882. 711 und 770 SS. Bespr. von x.	241	IV. Miscellen.	
		Die italienische Agrar-Enquête. Bespr. von J. Schuhmann in Rom	265
III. Nationalökonomische Gesetzgebung.		Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes	282
Die bei der Verstaatlichung von preus-		Die periodische Presse des Auslandes	297
		Die periodische Presse in Deutschland	299

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen **Börsensteuer.**

Von

Dr. Robert Friedberg,

Dozenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.

Preis: 80 Pf.

Die neuen Unternehmungen

zum Zweck der Ausgleichung der Verschiedenheiten
der in den Seestaaten geltenden

Havariiegrosse- und Seefrachtrechte.

Von

Dr. J. F. Voigt,

Rechts-Oberhandelsgerichts-Rath a. D.

Preis: 1 Mark.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt aus dem Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen bei.

(1)

C. Vll. 6



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

VIERTES UND FÜNFTES HEFT.



J E N A,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1882.



Ausgegeben am 15. November 1882.

Verlag von **Gustav Fischer** in Jena.

Geschichte der Nationalökonomik

von

H. Eisenhart,

Professor an der Universität Halle.

Preis: 4 Mark.

Grundzüge

einer

Mechanik der Gesellschaft

von **Ednard Saher,**

k. k. Professor.

I. Theoretischer Theil.

Preis: 8 Mark.

Die Lehre

von der

Mortalität und Morbilität.

Anthropologisch-statistische Untersuchungen

von

Harald Westergaard.

(Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.)

Preis: 14 Mark.

JAPAN'S

landwirthschaftliche und allgemeinwirthschaftliche
Verhältnisse.

Nach eigenen Beobachtungen

dargestellt

von

Dr. Georg Liebscher.

Mit einer Terraindarstellung und fünf statistischen Karten.

Preis: 5 Mark.

Neuer Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i/Br.

Hartmann, G. Internationale Geldschulden.
Beitrag zur Rechtslehre vom
Gelde. Von Dr. **Gustav Hartmann**, Geheimem Justizrath und Professor
in Göttingen. 8. M. 2.

System der Volkswirtschaft.

Ein Hand- und Lesebuch
für Geschäftsmänner und Studierende

von
Wilhelm Roscher.

Drei Bände.

Erster Band: **Grundlagen der Nationalökonomie.** 16. Auflage. M. 11. —

Zweiter Band: **Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Mr-
produktionen.** 10. Auflage. M. 10. —

Dritter Band: **Nationalökonomie des Handels und Gewerbetreibers.** 3. Auflage.
M. 12. —

Nachdem alle drei Bände dieses großen, durch zahlreiche Auflagen in Deutschland und Ueber-
setzungen im Auslande hinlänglich bekannten Werkes in diesem Jahre und zum Theil eben jetzt neu
erschienen sind, der erste Band als 16., der zweite als 10., der dritte, der zuerst im Sommer 1881
herauskam, als 3. Auflage: machen wir darauf aufmerksam, daß nunmehr nicht bloß die Grundlehren
der gesammten Nationalökonomie, für Production, Umlauf, Vertheilung, Consumption, Bevölkerung
(Band I), sondern auch alle productiven Hauptzweige der Volkswirtschaft im Einzelnen hier zusam-
mengefaßt werden: Jagd, Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft (Band II), wie Handel, Ge-
werbfließ und Bergbau (Band III).

Stuttgart.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung:

- Heft 1.** Laveleye, Grund der Werthschwankungen. Preis 75 Pf.
- Heft 2.** Stenographischer Bericht der Münzdebatte im Reichstag.
Preis 75 Pf.
- Heft 3.** Arendt, Wider Soetbeer. Preis 40 Pf.
- Heft 4.** v. Kardorff, Zur Währungsfrage. Preis 60 Pf.
- Heft 5.** Die bimetallistische Bewegung in England. Preis 60 Pf.
- Heft 6.** Deutsche Vorschläge zur pract. Lösung der Währungs-
frage. Preis 25 Pf.
- Heft 7.** Arendt, Offener Brief an Bamberger. Preis M. 1,20.

Demnächst erscheint:

- Heft 8.** Der bimetallistische Congress zu Köln. Preis M. 1.

Verlag von **Walther & Apolant**, Berlin W., Markgrafenstr. 60.

I N H A L T.

	Seite		Seite
I. Abhandlungen.			
Paasche, Prof. Dr. H., Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundlichen Materialien aus dem Raths-Archive der Stadt Rostock	303	sehen Handelsstatistik für das Jahr 1881	417
II. Literatur.			
Elster, Ludwig, Die neueste Literatur über Versicherungswesen in Deutschland	381	van der Borgh, R., Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Actiengesellschaften im Jahre 1880 .	424
III. Nationalökonomische Gesetzgebung.			
Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz vom 18. August 1880, betr. Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten. Eingeleitet von L. Elster	393	—82. Zusammengestellt auf Grund der amtlichen Personalverzeichnisse von J. C.	440
Der Abänderungs-Entwurf zur österreichischen Gewerbe-Ordnung. Bespr. von Dr. Ed. Popper	404	Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Culturstaaten während der letzten Decennien. (Nach amtlichen Quellen.) Von P. . . .	443
IV. Miscellen.			
v. Scheel, H., Hauptzahlen der deut-		Cohn, Gustav, Der Normalarbeitstag in der Schweiz	444
		Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes	451
		Die periodische Presse des Auslandes	469
		Die periodische Presse in Deutschland	472

Im Verlage von Ferdinand Enke in Stuttgart erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten

und

Gewerbehygiene.

Zwanzig Vorlesungen

von Dr. med. M. Popper,

Docent an der Universität und am Polytechnikum zu Prag.

8. geh. Preis M. 8. —

JJ

C. VII. 6



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

FÜNFTER BAND.

SECHSTES HEFT.



J E N A,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1882.



Ausgegeben am 16. Dezember 1882.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

JAPAN'S
landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche
Verhältnisse.

Nach eigenen Beobachtungen
dargestellt

von
Dr. Georg Liebscher.

Mit einer Terraindarstellung und fünf statistischen Karten.

Preis: 5 Mark.

DIE
HAUSINDUSTRIE IN THÜRINGEN.

WIRTSCHAFTSGESCHICHTLICHE STUDIEN

VON
Dr. EMANUEL SAX.

I. THEIL.
DAS MEININGER OBERLAND.

Preis: 2 M. 50 Pf.

Die Lehre
von der
Mortalität und Morbilität.
Anthropologisch-statistische Untersuchungen

von
Harald Westergaard.

(Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift.)

Preis: 14 Mark.

Geschichte der Nationalökonomik

von
H. Eisenhart,

Professor an der Universität Halle.

Preis: 4 Mark.

Verlag von R. L. Prager in Berlin, NW., 5, Universitätstr.

ADAM SMITH.
**Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des
Volkswohlstandes.**

Deutsch von F. STOEPEL.

4 Bde. 8. 1878. 1268 Seiten. Br. M. 7. Gebunden in 2 eleg. Halbfranzbände M. 9.

E. PESHINE SMITH.
Handbuch der politischen Oekonomie.

Nach dem amerik. Original von F. STOEPEL.

8. 1878. XVI, 398 Seiten. Br. M. 5. Geb. in eleg. Hftbd. M. 6.

H. C. CAREY.
Die Einheit des Gesetzes,
nachgewiesen in den Beziehungen der Natur-, Social-, Geistes- und
Moral-Wissenschaft.

Nach dem amerik. Orig. von F. STOEPEL.

8. 1878. XX, 485 Seiten. Br. M. 5. Geb. in eleg. Hftbd. M. 6.

T. R. MALTHUS.
Versuch über das Bevölkerungs-Gesetz.

Nach der 7. Ausgabe des engl. Orig. übersetzt
von F. STOEPEL.

8. 1879. XVI, 866 Seiten. Br. M. 10. Geb. in eleg. Hftbd. M. 11,25.

==== Diese 4 Werke: Adam Smith, Peshine Smith, Carey, Malthus er-
lasse ich zusammengenommen zu dem Preis von M. 25. — broschirt,
M. 30. — geb. in 5 eleg. Hftbde. und liefere bei Voreinsendung des Be-
trages die Werke franko innerhalb Deutschland, Oesterreich-Ungarn und
der Schweiz. ====

Soeben erschien und wird gegen Einsendung von 10 Pf. in Briefmar-
ken, gleichviel welchen Landes, gratis und franko versandt:

Antiquar-Katalog 68: Staats- und Cameralwissen-
schaften, ca. 4000 Nrn.

I N H A L T.

	Seite		Seite
I. Abhandlungen.			
Freih. von Reitzenstein, Bez.-Präsident z. D., Inwieweit ist von der Ausbildung der Arbeiterversicherung eine Minderung der Armenlast zu erwarten?	475	Zillmerschen Prämien-Reserve, mit einem Nachwort von Dr. Heym . Geffcken, F. Heinr., Die Steuerreform in ihrer neuesten Gestalt .	537 545
Dr. Zillmer, Heym als Gegner der		Die periodische Presse des Auslandes Die periodische Presse in Deutschland	575 578

System der Volkswirtschaft.

Ein Hand- und Lesebuch
für Geschäftsmänner und Studierende

von
Wilhelm Roscher.

Drei Bände.

- Erster Band: Grundlagen der Nationalökonomie.** 16. Auflage. M. 11. —
Zweiter Band: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Erzeugnisse. 10. Auflage. M. 10. —
Dritter Band: Nationalökonomie des Handels und Gewerbetreibenden. 3. Auflage. M. 12. —

Nachdem alle drei Bände dieses großen, durch zahlreiche Auflagen in Deutschland und Uebersetzungen im Auslande hinlänglich bekannten Wertes in diesem Jahre und zum Theil eben jetzt neu erschienen sind, der erste Band als 16., der zweite als 10., der dritte, der zuerst im Sommer 1881 herauskam, als 3. Auflage: machen wir darauf aufmerksam, daß nunmehr nicht bloß die Grundlehren der gesammten Nationalökonomie, für Production, Umlauf, Vertheilung, Consumtion, Bevölkerung (Band I), sondern auch alle productiven Hauptzweige der Volkswirtschaft im Einzelnen hier zusammengefaßt werden: Jagd, Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft (Band II), wie Handel, Gewerbetreibend und Bergbau (Band III).

Stuttgart.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Diesem Heft liegt ein Prospekt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart bei.











